~~160 h. 10~~
~~162 r 20~~

DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA

Taylor Institution.

25 F 18

~~263 h. 2R6 E~~

214 E Rm 6

Deutsches

Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

Dr. J. C. Bluntschli und Dr. K. Brater.

Zehnter Band.

Stuttgart und Leipzig, 1867.
Expedition des Staats-Wörterbuchs.

Digitized by Google

Staatsſchulden.

I. Die materiell volkswirthſchaftliche Seite des Staatsſchuldenweſens. A. Der Mangel einer principiellen Auffaſſung des Staatskredits bei den Aelteren. Die Urſache dieſes Mangels. Der Umſchwung in den Anſchauungen bei den Neueren. B. Vorfrage für die Benutzung des Staatskredits: welche Ausgaben müſſen nothwendig durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden? — Theilung des Staatsbedarfs in Aufwand an umlaufendem und ſtehendem Kapital. — Grundſätzlich doppelte Einnahmebeſchaffung. C. Wirkungen der Staatsausgaben auf die Volkswirthſchaft. — Geſetz der Anwendbarkeit des Staatskredits, ſoweit der Zweck der Ausgabe entſcheidet. D. Wirkungen der Anleihen als Kapitalentziehungen auf die Volkswirthſchaft im Vergleich mit den Steuern. 1) Anleihen aus disponiblen heimiſchen, 2) aus fremden, 3) aus heimiſchen Kapitalien, welche anderen Verwendungen entzogen werden. — Geſetz der Deckung des Staatsbedarfs. E. Mißlingen von Anleihen. F. Die Frage der Schuldentilgung.

II. Die Formen der Staatsſchulden und andere Formpunkte des Staatsſchuldenweſens. A. Die typiſchen Hauptformen der modernen Staatsſchuld. Schema. — Schwebende Schulden, insbeſondere Schatzſcheine. — Fundirte Schulden. — Zurückzuzahlende Schulden. — Tilgungsfonds. — Gleichmäßige procentweiſe Tilgung. — Rückzahlung al Pari nach dem Loſe, Rückkauf nach dem Kurſe. — Lotterieanlehen. — Zeit- und Leibrenten. — Rentenſchulden. — Unkündbare, kündbare Rente. B Verſicherte und nicht verſicherte Schulden. C. Zwangsanlehen. D. Verzinsliche und unverzinsliche Schulden. E. Andere Formpunkte. — Die Wahl des Nominalzinsfußes, Vorzug der hoch verzinslichen vor den niedrig verzinslichen Schulden. — Zinsreduktion, Konverſion. — Arroſirungsanlehen. — Wäheung. — Domicil. — Stückelung der Obligationen. — Namen- und Inhaberpapier. — Art der Begebung der Anleihe. Oeffentliche Subſkription. Nationalanleihe. Uebereinkunft mit Banquiers. Submiſſionen. — Zinstermine. — Verwaltung, Verbindung mit einer Bank.

III. Die ſtaatsrechtliche, völkerrechtliche und politiſche Seite des Staatsſchuldenweſens. A. Aelteres Staatsrecht, Kammerſchulden, Landesſchulden. — Verwaltung. — Neueres Staatsrecht. Verwaltung. — Zuſtimmungsrecht der Volksvertretungen. — Kontroleecht, Staatsſchuldenkommiſſionen. — Ausſcheidung des Schuldeerforderniſſes aus dem jährlich zu bewilligenden Budget. Provinzialſchulden. B. Illegitime und völkerrechtliche Succeſſion in der Inhaberſchaft der Staatsgewalt. — Theilung des Staatsgebiets. C. Staatsbankerott. D. Politiſche Bedeutung der Staatsſchuld.

IV. Geſchichte und Statiſtik des Staatsſchuldenweſens. Schwierigkeit der ſtatiſtiſchen Vergleichung. — Nutzloſigkeit der Vergleichung der Schuldkapitalien. — Vergleichung der jährlichen Schulderforderniſſe in ihrem Verhältniß zu den Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Literatur.

I. Die materiell volkswirthſchaftliche Seite des Staatsſchuldenweſens.

A. Auf wenigen volkswirthſchaftlichen Gebieten ſteht noch bis zum gegenwärtigen Augenblick die herrſchende Praxis zur herrſchenden Theorie in einem ſo ſcharfen Gegenſatze, wie auf dem Gebiet des Staatsſchuldenweſens. Im laufenden Jahre 1865 ſchließt eine fünfzigjährige Periode, in welcher Europa keinen eigentlichen Weltkrieg geſehen hat. Trotz der öfteren Lokalkriege und der Revolutionen und Bürgerkriege gehört die abgelaufene Epoche doch zu den im Ganzen ruhigſten, friedlichſten, der materiellen Entwicklung und Kulturblüthe günſtigſten Perioden, welche unſer bewegter Erdtheil kennt. Gleichwohl haben ſich in dieſem Zeitraume in einer großen Anzahl von Staaten Staatsſchuldſummen angeſammelt, welche die aus der Periode der franzöſiſchen Kriege herübergenommenen Schulden in den meiſten Fällen außerordentlich ſtark überſteigen. Frankreich, Oeſterreich, Italien, Rußland, in zweiter Linie Preußen und die europäiſchen Mittel- und Kleinſtaaten haben, um von Nordamerika ganz zu ſchweigen, gegen-

Digitized by Google

wärtig Staatsschulden von einer Größe, welche die altberüchtigte englische Staatsschuld allmählig nicht mehr allein stehen lassen. Das reiche Großbritannien selbst vermochte wenigstens eine ansehnliche Verminderung seiner Schuld ebenfalls nicht herbeizuführen. Fast schienen die Staaten neuerdings oftmals einen Wettlauf anzustellen, wer seinen Kredit am raschesten und stärksten ausautzen, wenn nicht gar abnutzen könne. Es war schwer zu sagen, wem die Palme gebührt, Frankreich, Oesterreich oder Italien, bis auf einmal die kräftige Jankeerepublik auch auf diesem Gebiete das altersschwache Europa weit hinter sich zurückgelassen hat.

So, generell überschaut, die Entwicklung der Praxis. Wie hat sich dazu die Theorie gestellt? Im Ganzen fortwährend rein negirend. Die herrschende Nationalökonomik und Finanztheorie sprach ihr Verdammungsurtheil aus, die durch sie gebildeten Vertreter einer rationellen Finanzpraxis im Staatsdienste beklagten, was sie nicht zu verhindern vermochten. Manchem gilt das Staatsschuldenwesen als eine furchtbare praktische Verirrung des Zeitalters, an welcher die betheiligten Staaten, ja unsere moderne Volkswirthschaft zu Grunde gehen wird. In der mehr wissenschaftlichen Betrachtung des Staatsschuldenwesens sind doch selbst die hervorragendsten älteren Theoretiker, fast alle Engländer, in Deutschland noch die Rebenius, v. Malchus und Rau, zu einer unbefangenen Würdigung des Staatskredits nicht gelangt. Sie blieben Alle an der Staatsschuld hängen, der übliche Name wurde, wie Dietzel mit Recht bemerkt, verhängnißvoll. Man wog die Vortheile und Nachtheile ab, fand regelmäßig die für eine Benutzung des Staatskredits sprechenden Gründe zu leicht, sah besten Falles in der Aufnahme von Staatsschulden ein freilich oft unvermeidliches Uebel und beschäftigte sich dann vorzugsweise mit den Erscheinungsformen des Staatskredits, indem die Nachtheile des Staatsschuldenwesens durch eine richtige Wahl der Form für die Schuld möglichst abgeschwächt werden sollten. Eigenthümlich genug ist der einzige theoretische Rechtfertigungsgrund, den man allgemeiner geltend ließ, die Theorie von der theilweisen Abwälzung der Lasten eines Kriegs u. s. w. mittelst der Staatsanleihen auf die nachfolgenden Generationen, falsch, wie jede etwas tiefere Betrachtung sofort hätte lehren müssen. Statt im Uebrigen ein festes Princip über das Wesen und die Zulässigkeit einer Benutzung des Staatskredits aufzustellen, bezeichnete die herrschende Finanztheorie, von den Vorgängen in der Praxis einfach abstrahirend, nur den Zeitpunkt, wo eine Schuld kontrahirt zu werden pflegt, als denjenigen, wo eine Schuld allenfalls aufgenommen werden darf. Hier wurde also die angefochtene Praxis zum theoretischen Rechtfertigungsgrunde des Staatsschuldenwesens selbst. Kein Wunder, daß die Theorie, welche in einen solchen Widerspruch mit sich selbst gerieth, der Praxis gegenüber keine größern Erfolge erzielte und trotz ihrer feindlichen Stellung zu allem Staatsschuldenwesen nicht einmal die notorisch schlimmsten Ausschreitungen in der Benutzung des Staatskredits zu verhüten wußte.

Die principielle Würdigung des Staatskredits wird bei der ältern nationalökonomischen Schule also vermißt. Es ist dies aber kein zufälliger Mangel, sondern ein Fehler, welcher im System und in den axiomatischen Voraussetzungen dieser Schule liegt. Nationalökonomische und rechtsphilosophische Irrthümer hatten es zu keiner unbefangenen Anerkennung der Bedeutung des Staats für die Volkswirthschaft und zu keiner tieferen Prüfung der wirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Aufgaben und Zwecke des Staats im Einzelnen kommen lassen. Diese einseitige theoretische Auffassung begegnete sich mit einer gleichzeitigen, im konkreten Fall oft so vollauf berechtigten Reaktion der gebildeten und strebenden

Praktiker gegen die Staatsomnipotenz im Syſtem des aufgeklärten Deſpotismus. So waren es denn namentlich drei in enger Verbindung mit einander ſtehende Irrthümer und Einſeitigkeiten, ein volkswirthſchaftlicher, ein finanzwirthſchaftlicher und ein rechtsphiloſophiſcher Fehler, welche der principiellen Betrachtung des Staatskredits präjudicirten. Einmal war die Lehre von der Produktivität der Arbeiten noch auf dem Standpunkte von Adam Smith: für produktiv galt nur diejenige Arbeit, welche unmittelbar neue Sachgüter producirte. Die Leiſtungen des Staats, deren indirekte Bedeutung freilich niemals gänzlich überſehen werden konnte, wurden jener Lehre gemäß doch niemals in ihrer vollen Wichtigkeit für die Volkswirthſchaft erkannt. Die Staatseinnahmen, die Steuern waren ein leider unentbehrliches Opfer der Volkswirthſchaft für unproduktive Zwecke, eine unproduktive Konſumtion. In ihrer einſeitigen Beachtung der Produktion würdigte die frühere Nationalökonomik das Weſen und die Folgen, die wirthſchaftliche und ethiſche Bedeutung der Konſumtion überhaupt nicht nach Gebühr, der Staatsaufwand wurde als Staatskonſumtion ebenfalls nicht weiter unterſucht, man ſah in ihm vorzüglich nur eine bedauerliche Verminderung des Sachgüterquantums. Dieſe ſchiefe volkswirthſchaftliche Auffaſſung barg in ſich eine ähnliche finanzwiſſenſchaftliche Verkehrtheit. Statt auch die Staatsausgaben einzeln zu unterſuchen, beſchäftigte ſich die Finanztheorie faſt nur mit den Staatseinnahmen, in deren Konſumtion durch den Staat ſie dann doch nur wieder einen nothwendigen Uebelſtand ſah. Unbedingtes Princip für die Leitung des Staatshaushalts war daher die Sparſamkeit als ſolche, womit man eben auf die Aufſtellung von Grundſätzen verzichtet. Eine wiſſenſchaftliche Unterſuchung und Feſtſtellung der Grundſätze für die Leitung des Finanzweſens unterblieb, weil eine eigentliche Theorie der Staatsverausgabung und der Staatsverwaltung fehlte. In der Praxis blieb es bei der Routine und dieſer von ihr angefochtenen Routine entnahm die Theorie ihre wenigen poſitiven Grundſätze über Staatskonſumtion. Endlich war auf dem Gebiete der Rechtsphiloſophie und der theoretiſchen Politik von großem Nachtheil: die enge und dürre Auffaſſung des Rechtsſtaats, die Beſchränkung der Staatsthätigkeit auf die Sorge für die Aufrechthaltung des Rechtszuſtandes und den Rechtsſchutz, für die Sicherheit von Perſon und Eigenthum nach Innen und Außen. Gerade der Umſtand ward für die theoretiſche Politik verhängnißvoll, daß in der praktiſchen Politik dieſe Auffaſſung gegenüber dem herrſchenden Syſtem des aufgeklärten Deſpotismus, der Staatsallmacht, dem üppig wuchernden Bevormundungsweſen berechtigt genug war und dies zum Theil noch bis heute iſt. Aber in der Theorie wurde die Anſicht auf die Spitze getrieben. Statt eine richtige Theorie der Staatsaufgaben, eine wahre Realpolitik, welche in der Finanzwiſſenſchaft die Grundlage für eine Theorie vom Staatsbedarf geworden wäre, aufzuſtellen, beſchränkte man den Staat durchaus ungeſchichtlich nach einer willkührlichen Schablone auf den Schutzzweck und leitete daraus in der Finanzwiſſenſchaft wiederum von einem andern Geſichtspunkte aus die Nothwendigkeit ab, den Staatsbedarf möglichſt zu vermindern, jedenfalls eine weitere Vermehrung zu verhindern. Aber dieſer Schluß war nicht einmal rückſichtlich des Schutzzweckes richtig, welchen man dem Staate allein vindicirte. Vielmehr iſt der Staatsbedarf, auch für dieſen Zweck allein, bei fortſchreitenden Völkern und Staaten im Ganzen nothwendig in ſteter regelmäßiger Vermehrung begriffen. Denn wenn auch offene Störungen des Rechtszuſtands von Innen und Außen im Fortſchritt der Wirthſchafts- und Kulturentwicklung ſeltener werden, ſo iſt dies doch vornemlich die Wirkung eines Präventivprincips, deſſen Durchführung (Polizei, Heer, „bewaffneter Friede“ u. ſ. w.)

dauernd große Kosten verursacht. Sodann aber verzehren die gelegentlichen Störungen des Rechtszustandes viel bedeutendere Mittel, wie früher (kurze, aber vor Allem durch das Kriegsmaschinenwesen sehr kostspielige Kriege). Dazu kommt der Bedarf für die andern Staatszwecke. Diese haben niemals gefehlt und können vor Allem im entwickelten Staate niemals fehlen. Im Gegentheil, mit der freien Entwicklung der Staatsidee und mit der Erreichung höherer Stufen der Volkswirthschaft und Kultur dehnt sich der Bereich der Staatsthätigkeit extensiv und intensiv immer weiter aus; der Staat muß mehr Bedürfnisse, und diese vollkommener, seiner befriedigen. Der Staatsbedarf hat aus diesen Ursachen eine entschiedene Tendenz, bei fortschreitenden Völkern zu wachsen. Die Finanztheorie hat dieses Gesetz des Staatsbedarfs, denn so darf man es nennen, nur zu lange verkannt und auch in der neuesten Zeit noch in einseitiger Folgerung aus der Freihandelstheorie der englischen Schule mannichfach einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten (englische und deutsche Manchesterschule).

Erst in unseren Tagen bereitet sich ein Umschwung vor, der speciell auf unserem Gebiete endlich eine principielle Würdigung des Staatskredits, bis jetzt vornehmlich erst in der deutschen Wissenschaft, und zwar bei der jüngeren Schule, hervorgerufen hat. Dieser Umschwung ist die nothwendige Folge einer Berichtigung der erwähnten Irrthümer. In der Volkswirthschaftslehre betonten Say und Hermann die Produktivität der Dienstleistungen und arbeiteten dadurch dem gedankentiefen J. G. Hoffmann vor, welcher die wirthschaftliche Bedeutung des Staats zuerst richtiger und unbefangener beurtheilte. Die historische Schule in der Jurisprudenz und Nationalökonomik gab im Verein mit der neueren Rechtsphilosophie den Impuls zu einer tieferen philosophischen Auffassung des Staats. Auf dieser Grundlage bauten die jüngeren Finanztheoretiker weiter, erforschten tiefer das Wesen und die Wirkungen der Staatsausgaben und gelangten so zu einer Neugestaltung der finanzwissenschaftlichen Grundsätze über Staatsausgaben, Besteuerung und Staatskredit. Namentlich war es L. Dietzel's Verdienst, hier bedeutsame anregende Impulse gegeben und zuerst die Principien, welche den Ausgangspunkt für die Finanzwissenschaft und die rationelle Finanzpraxis bilden müssen, im Wesentlichen richtig formulirt zu haben. L. Stein, Umpfenbach, Schäffle u. A. vertreten eine ähnliche Anschauung. Herrschend ist diese noch keineswegs, jedoch wendet sich die Polemik mit Recht wohl nur gegen gewisse Ausschreitungen der neuen Theorie, welche allerdings bei einer principiellen Vertheidigung des Staatskredits nicht immer vermieden werden. Im Folgenden wird die neue Anschauung, deren Kernpunkt in dem Satze liegt, daß die Staatsausgaben grundsätzlich durch Steuern und Anleihen zu decken sind, verfochten; aber auch zugleich gezeigt werden, daß diese Anschauung die Benutzung des Staatskredits nur in einer bestimmten Anzahl von Fällen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatskredits muß daher nothwendig bedingter lauten, wie in der Dietzel'schen Formel.[1])

[1]) Ueber das System der Staatsanleihen und die Dietzel'sche Auffassung spricht vom Gesichtspunkt des Kredits überhaupt aus ein anderer Mitarbeiter dieses Werks, mein verehrter Freund v. Mangoldt (Art. Kredit Bd. VII. S. 74—79). Soweit Mangoldt's Polemik gegen das Princip, nicht nur gegen einzelne Konsequenzen Dietzel's sich wendet, vermag ich seine Auffassung nicht zu theilen. Ich habe übrigens schon früher die hier dargelegte Entwicklung eingehender in meiner unten miterwähnten „Ordnung des österr. Staatshaushaltes" S. 1—63, 271—289 gegeben. Diesem Werke folge ich hier im Ganzen und habe im Texte einzelne Sätze daraus mitunter wörtlich aufgenommen, da ich in allen wesentlichen Punkten noch ganz auf demselben Standpunkte stehe.

B. Die Frage der Anwendbarkeit des Staatskredits trat an die Praxis in dem Falle heran, in welchem es sich um die Deckung neuer „außerordentlicher" Ausgaben, die zu den gewöhnlichen Ausgaben hinzukamen, handelte. Steuererhöhung und neue Steuern oder Anleihen, das war dann die Losung. Die Theoretiker, auch hier einfach den praktischen Vorgängen folgend, gingen ebenfalls, sogar in ihren systematischen Werken, von diesem praktischen Fall an die Frage vom Staatskredit heran. Sie faßten die Frage dann abstrakter und formulirten sie wissenschaftlich dahin: ob und wann die Staatsausgaben wohl durch die Anwendung des Staatskredits gedeckt werden dürften. Ueber diese Frage kamen sie nicht hinaus. Sie ließ sich aber ohne die vorausgehende Aufstellung und Beantwortung einer anderen Frage nicht beantworten. Die Theorie bemühte sich zwar um eine principiellere Beantwortung mit Hilfe einer Zerlegung der Ausgaben theils in nothwendige und nützliche, theils in ordentliche und außerordentliche. Aber die erstere Eintheilung lief in einen unfruchtbaren Wortstreit aus, in der Praxis des konkreten Falles war sie vollends unbrauchbar. In der Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben lag der Keim einer richtigen Auffassung enthalten, aber die Theorie faßte den Gegensatz nur äußerlich auf, sie hielt sich nur an das Moment der Zeit des *Eintretens* des der Ausgabe zu Grunde liegenden Bedürfnisses und vernachlässigte das innere Moment der *Dauer* der durch eine Ausgabe hervorgerufenen *Wirkungen*. Letzteres Moment ist das entscheidende für die Klassifikation der Ausgaben in solche, welche durch Steuern, und solche, welche durch Anleihen zu decken sind. Dieses Vorgehen führte zur Aufstellung der allen Fragen über die Anwendbarkeit des Staatskredits nothwendig vorausgehenden Vorfrage, welche Ausgaben denn *grundsätzlich* durch ordentliche Einnahmen, durch Steuern, zu decken sind. Erst nach der Beantwortung dieser Vorfrage ließ sich eine Antwort auf die Frage nach der Benutzung des Staatskredits geben. Das Studium jedes am chronischen Deficit leidenden Staatshaushalts hätte so auf den richtigen Weg führen können.

Die Unterscheidung der Staatsausgaben nach dem Moment der Dauer ihrer Wirkungen führt dazu, die Begriffe des stehenden und umlaufenden Kapitals aus dem einzelwirthschaftlichen Produktionsproceß auf den Produktionsproceß der Gesammtwirthschaft, d. h. auf die Finanzwirthschaft anzuwenden. Das umlaufende Kapital wird in der einzelnen Produktionsperiode vollständig und definitiv zugesetzt, muß zu jeder neuen Produktion in demselben Betrage wieder neu vorhanden sein, ersetzt sich aber in den erzeugten Produkten seinem Werthe nach auch vollständig auf einmal wieder. Das stehende Kapital bildet die Grundlage für eine dauernde Nutzung. Der für dasselbe in einer einzelnen Periode gemachte Aufwand wird mithin nur für den Betrag der Abnutzung dieses Kapitals in der Periode zugesetzt, nur für diesen Betrag braucht er im Werthe der jedesmal erzeugten Produkte seinen Ersatz zu finden. In der Finanzwirthschaft werden die den Einzelwirthschaften durch die Steuer entzogenen Güter, meistens Sachgüter, in andere Güter, vorzugsweise immaterieller Art, in Sorge für Rechtsschutz, Bildung u. s. w. verwandelt. Die ersteren Güter werden einerseits ebenfalls definitiv innerhalb einer einzelnen Produktionsperiode (Finanzjahr) zugesetzt, die aus ihnen gebildeten Leistungen des Staats werden vollständig konsumirt. Zur weiteren Fortführung der Staatsthätigkeit muß also alljährlich der gleiche Güterbetrag dem Staate zur Verfügung stehen. Andrerseits wird ein Theil der im gesammtwirthschaftlichen Produktionsproceß verbrauchten Güter zur Schaffung von Einrichtungen verwendet, welche nun wieder die Grundlage einer dauernden Nutzung werden. Der zu die-

sem Zweck in einem Finanzjahr gemachte Aufwand kommt also als Kostenersparung und staatliche Leistungsfähigkeit den folgenden Jahren zu Gute. Im ersten Falle kann man offenbar, in vollständiger Analogie zum einzelwirthschaftlichen Betriebe, von einem Aufwand an umlaufendem, im zweiten Falle von einem Aufwand für die Schaffung eines stehenden Kapitales sprechen. Man denke an das Beispiel einer allgemeinen Justizreorganisation: ein bleibend größerer, regelmäßig wiederkehrender Aufwand für Beamtengehalte, Büreaukosten u. s. w. wird nöthig, d. h. der Betrieb erfordert dauernd ein größeres umlaufendes Kapital; daneben müssen neue Gerichtsgebäude hergestellt, Behörden organisirt, erste Einrichtungskosten bestritten werden, Ausgaben, deren Gesammtheit den Aufwand für stehendes Kapital bildet.

Mit Hilfe dieser Unterscheidung von umlaufendem und stehendem Kapital in der Finanzwirthschaft gelangt man zu einer einfachen Hauptregel für die Aufbringung des Staatsbedarfs. Derjenige Theil des letzteren, welcher die periodisch regelmäßige Zuführung umlaufenden Kapitals zum gesammtwirthschaftlichen Produktionsproceß erheischt, fällt *ausschließlich* dem betreffenden Finanzjahre zu, in welchem der Aufwand gemacht und die daraus producirten Güter (die Staatsleistungen) konsumirt werden. Mit *Dietzel's* Worten: „die regelmäßigen gewöhnlichen Ausgaben zum Betriebe und zur Instandhaltung des Staatswesens und seiner einzelnen Anstalten *müssen* durch gleichmäßige Beiträge aller Staatsbürger, d. h. durch Steuern aufgebracht werden." Um die hier gleichgiltige Frage, ob und wie weit im modernen Staate Domanialeinnahmen statt der Steuern zu Staatszwecken zu benutzen sind, zu übergehen, kann man den Satz dahin abändern, daß die darin bezeichneten Ausgaben jedenfalls durch *ordentliche* Einnahmen, insbesondere durch Steuern gedeckt werden müssen. In dieser Fassung bildet der Satz für die Theorie und Praxis des Finanzwesens den richtigen Ausgangspunkt. Seine Bedeutung und Tragweite ist nicht leicht hoch genug zu veranschlagen und findet in dem wichtigsten praktischen Falle, bei der Pathologie und Therapie des chronischen Deficits, die volle Würdigung. Gelangt obige Regel zur thatsächlichen Anwendung, so bleibt die Benutzung des Kredits vor den *grundsätzlich* verwerflichen Ausschreitungen bewahrt. Jener Satz lehrt, wie weit *mindestens* gegenüber einem einmal festgestellten Finanzerforderniß die Steuerkraft angespannt werden muß, bezeichnet also hierdurch die *Grenze*, von der an erst von der Benutzung des Staatskredits die Rede sein darf. Auf diese Weise wird eine principielle Auffassung des Staatskredits angebahnt.

Die Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat oder seine einzelnen Anstalten kommen dagegen, wenn sie in einer einzelnen Finanzperiode vollständig gemacht worden sind, als Minderausgabe für die Finanzen und staatliche Leistungsfähigkeit für die Volkswirthschaft folgenden Jahren zu Gute. Sie *müssen* daher *nicht* nothwendig durch ordentliche Einnahmen, sondern *dürfen* eventuell, *soweit darüber Beschaffenheit und Zweck, daher auch die Wirkung der Ausgabe entscheidet*, mittelst *Anleihen* gedeckt werden.

Diese Auffassung ist von der älteren wesentlich verschieden, sie nähert sich der *Dietzel'schen*, fällt aber nicht mit ihr zusammen. Die frühere Theorie ließ die Staatsschulden nur als unvermeidlichen traurigen Nothbehelf zu. Für uns dagegen ist es finanzwissenschaftliches Postulat und Grundsatz der Finanzpolitik, daß die Einnahmebeschaffung wegen der angedeuteten Beschaffenheit der Staatsausgaben *grundsätzlich eine doppelte* sein kann, die der *ordentlichen* Einnahme, besonders die Benutzung der Steuerkraft, und die der *außerordent-*

lichen Einnahme, besonders die Anwendung des Staatskredits. Dietzel's Formel, wonach die Ausgaben zu dauernden Verwendungen in dem Staate durch Staatsanleihen aufgebracht werden müssen, ist zu absolut gefaßt. Selbst in hochentwickelten, kapitalreichen Volkswirthschaften gilt diese Behauptung nicht ausnahmelos. Vielmehr hängt die Entscheidung darüber, ob und wie weit wirklich die Benutzung des Staatskredits zur Deckung von Staatsausgaben dienen soll, wohl von der Betrachtung der Wirkungen ab, welche die besonderen Arten von Ausgaben einer- und die verschiedenen Methoden der Beschaffung der Einnahmen, Steuern oder Anleihen, andererseits auf die Volkswirthschaft ausüben. Demnach muß die Untersuchung vorgehen.

C. Die Frage der Anwendbarkeit des Staatskredits wird hier zunächst insoweit beantwortet, als die Antwort vom Zweck der Verwendung des Anleihebetrags abhängt. Um die Wirkungen der verschiedenen Arten von Ausgaben auf die Volkswirthschaft von dem hier maßgebenden Gesichtspunkt aus zu untersuchen, muß man diese Ausgaben zuvor, theilweise nach den Merkmalen vom umlaufenden und stehenden Kapital, klassificiren.

Das festgestellte Staatshaushalterforderniß zerfällt in die eigentliche Staatsausgabe, die privatwirthschaftliche Kapitalanlage und die Staatsschuldentilgung. Die erste umfaßt alle Ausgaben, welche bei der in der Finanzperiode herrschenden Auffassung der Staatszwecke und bei dem gleichzeitig geltenden inneren und äußeren Systeme der politischen Verwaltung zur Verwirklichung jener Staatszwecke erforderlich sind. Die zweite begreift die Ausgaben, durch welche der Staat ein Unternehmen gründet oder verbessert, das die alleinige Bestimmung hat, zur Deckung der Staatsausgaben einen Reinertrag abzuwerfen. Die privatwirthschaftliche Vermögenslage des Staats wird hierdurch, wie umgekehrt durch die Verwendungen für Schuldentilgung, verbessert. Die eigentliche Staatsausgabe theilt sich wiederum in drei große Gruppen, das Normalerforderniß, die staatswirthschaftliche Kapitalanlage und die außerordentliche Ausgabe. Das erstere schließt alle Ausgaben in sich ein, welche sich durch den gegenwärtigen Bereich der Staatsthätigkeit und das in einer Finanzperiode einmal bestehende Verwaltungssystem, d. h. das System von Mitteln zur Erreichung der Staatszwecke, jährlich in demselben Betrage wiederkehrend ergeben; es umfaßt daher von der neuen, seit der letzten Finanzperiode hinzugewachsenen Ausgabe den bleibenden Theil. Die staatswirthschaftliche Kapitalanlage (Kapitalanlage in den Staat und seine Institutionen) begreift denjenigen einmaligen oder nur von Zeit zu Zeit vorkommenden Aufwand für die Staatseinrichtungen und Staatsanstalten, welcher in den letzteren die Grundlage für eine dauernde Nutzung, also ein stehendes Kapital wird. Die Kriterien sind: der Wegfall der betreffenden Ausgabe, also eine Ausgabeverminderung in den folgenden Finanzperioden und die Fortdauer der Fähigkeit zur Produktion der betreffenden, meistens immateriellen Güter durch die Gesammtwirthschaft (Staatshaushalt) für die Volkswirthschaft. Diese Anwendungen unter dem Titel der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage sind mit der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage nicht zu verwechseln. Endlich faßt die außerordentliche Ausgabe diejenigen Ausgaben einer Finanzperiode in sich, welche durch abnorme, vorübergehend sich der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten hervorgerufen werden. Das praktisch wichtigste Beispiel ist der Kriegsaufwand.

Das Normalerforderniß muß nun stets und vollständig durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden, hier ist die Benutzung des Staatskredits absolut

verwerflich. Denn es wird hier nur umlaufendes Kapital und dieses vollständig zugesetzt. Alljährlich muß wieder derselbe Betrag Güter, vorzugsweise Sachgüter dem Staate zur Produktion seiner, meistens immateriellen Güter zur Verfügung stehen, weil im Wesentlichen das gleiche Bedürfniß der Einzelwirthschaften nach diesen von der Gesammtwirthschaft zu erzeugenden Gütern, Sorge für Rechtsschutz, Beförderung der materiellen und geistigen Interessen u. s. w. Jahr für Jahr wiederkehrt. Der Staat konsumirt mithin im Produktionsproceß die der Volkswirthschaft entzogenen Sachgüter und die Einzelwirthschaften konsumiren die vom Staate producirten immateriellen Güter in jeder Finanzperiode vollständig. Nur in längeren Zeiträumen kann wohl das Volk dauernd, zum Theil unter dem Einfluß der langsam, aber kontinuirlich von Jahr zu Jahr fortwirkenden Leistungen des Staats eine höhere Kulturstufe erreichen und dann das Normalerforderniß, z. B. der Aufwand für präventiven und repressiven Rechtsschutz, sich vermindern. Die Ausgabesummen vieler Jahre hätten hier nachgewirkt. Dies ist aber kein Grund, von der obigen Forderung, daß das Normalerforderniß ganz durch ordentliche Einnahmen zu decken ist, etwas abzulassen. Der Staatshaushalt, in welchem diese Regel vernachlässigt wird, leidet am chronischen Deficit. Er geht mit Nothwendigkeit dem Ruin entgegen, denn die geliehenen Sachgüter werden hier ausschließlich zu solchen immateriellen Gütern umgearbeitet, welche alljährlich so gut wie vollständig verzehrt werden — von obigem möglichen, aber ungewissen Ausnahmefall in längeren Perioden abgesehen. Die wachsende Zinsenlast zieht hier die Finanzen in den Abgrund.

Gerade umgekehrt wie mit dem Normalerforderniß verhält es sich mit der privatwirthschaftlichen Kapitalanlage. Diese soll nicht durch Steuern, sondern, wenn der Staat nicht etwa andere Kapitalien (z. B. Ablösungsgelder, Kaufsummen für veräußerte Staatsgüter, allenfalls auch Reinerträge des Domaniums) dazu verfügbar hat, durch den Staatskredit bestritten werden. Hier wird, genau in derselben Art und mit denselben Folgen wie in der gewöhnlichen Einzelwirthschaft, umlaufendes Kapital in stehendes verwandelt, Kapital auf Domänen, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken ausgelegt, um den Reinertrag dieser Unternehmungen zu steigern. Steuern für diesen Zweck verwenden, heißt nichts Anderes, als dem einzelwirthschaftlichen Betriebe Sachgüter oder Produktionsmittel entziehen, um im gesammtwirthschaftlichen Betriebe ganz die nämliche Güterart, welche abermals nur erst Mittel zur Produktion der vom Staate verlangten Güter ist, hervorzubringen. Offenbar ist dies ein grundsätzlich falsches Verfahren. Die Konsequenz dieser Auffassung führt zu der auch aus anderen Gründen zu verlangenden Einstellung der privatwirthschaftlichen Staatsthätigkeit hin. Aber auch zuvor muß man die Steuern als durchaus ungeeignete Mittel zur Erweiterung oder Gründung privatwirthschaftlicher Kapitalanlagen bezeichnen. Die hergesteuerten Güter werden den Einzelwirthschaften entzogen, um im Gesammtbetrieb (Staatshaushalt) solche Güter zu produciren, welche der Staat am Besten oder allein für die Volkswirthschaft erzeugen kann („Staatsleistungen"), nicht aber solche, welche der Einzelwirthschafter selbst, und meistens besser wie der Staat, herstellt. Wo es sich um große Summen, z. B. Eisenbahnen, handelt, hat der Staat neuerdings auch immer nach diesem Princip gehandelt.

Zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage stellen wir einmal Staatsanstalten, welche aus höheren Gründen zwar in den Händen des Staats sich befinden, jedoch nicht zum wesentlichen Bereich des Staats gehören. Sie haben einen fiskalischen Nebenzweck oder werden, wie man wohl sagt, nach dem Gebührenprincip verwaltet.

Dahin gehören Münz- und Postwesen, Telegraphie, Straßen- und Wasserbau. Die regelmäßigen Betriebsanlagen und die Kosten der Instandhaltung dieser Anstalten gehören zum Normalerforderniß. Die neue Kapitalverwendung auf diese Unternehmungen dient als Grundlage einer dauernden Nutzung, theils zur dauernden Einnahmesteigerung, theils zur Produktion von Leistungen, welche von der Bevölkerung in den allgemeinen Steuern bezahlt wird. Die Kapitalanlage, z. B. im Straßenbau, wirkt hier wie jede Verwandlung von umlaufendem in stehendes Kapital in der Einzelwirthschaft. Die Benutzung des Staatskredits ist auch hier vollkommen am Platze.

Sodann gehören zur staatswirthschaftlichen Kapitalanlage die nothwendigen, ein stehendes Kapital darstellenden Anstalten zur Durchführung wesentlicher Staatszwecke. Mit der Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit wachsen die Ausgaben unter diesem Titel. Diese Ausdehnung erfolgt entweder extensiv dadurch, daß neue Aufgaben und Zwecke in den Bereich des Staats gezogen, oder intensiv dadurch, daß die alten Aufgaben besser und gediegener erfüllt werden. Beides liegt im Wesen des fortschreitenden Volks. Die dauernd hinzuwachsende, jährlich wieder in demselben Betrage vorkommende Ausgabe gehört zum Normalerforderniß. Jenes größere Kapital, welches dagegen auf einmal in die Staatsanstalten als Grundlage der extensiv und intensiv erweiterten Staatsthätigkeit gesteckt werden muß, fällt in den folgenden Perioden als Ausgabe fort, während es in seinen Wirkungen der Finanzwirthschaft und durch sie der Volkswirthschaft zu Gute kommt. Man denke an große Reformen im Justiz- und Verwaltungsorganismus. Auch diese Ausgabe kann durch Anleihen gedeckt werden.

In diesen Fällen der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage liegt eine Umwandlung von materiellem Kapital in das große Immaterialkapital, den Staat und seine Anstalten, vor. Jene oben als *außerordentliche* bezeichneten Ausgaben, z. B. den Kriegsaufwand, kann man von einem Gesichtspunkte aus ebenfalls unter die Kapitalanlage in den Staat reihen, soweit durch diese Ausgaben die Leistungen des Staats, z. B. für Rechtsschutz nach Innen und Außen, im Werthe erhöht werden. Aber eben dieses Letztere trifft in dem wichtigsten Falle, bei den *Kriegskosten*, nicht immer zu. Die Rechtssicherheit erhöht sich nicht nur nicht nothwendig proportional dem Kriegsaufwande, es ist oft eher umgekehrt. Man kann daher hier oft nur sehr gezwungen von einem staatlichen Immaterialkapital sprechen, das durch den Krieg geschaffen werde. Wie immer, wenn es sich darum handelt, ob man gewisse Arbeiten und Kapitalverwendungen produktiv nennen darf, kommt es auch hier auf die richtige Verhältnißmäßigkeit der einzelwirthschaftlichen und der gesammtwirthschaftlichen Thätigkeiten an. Der Krieg hat immer die Tendenz, diese Verhältnißmäßigkeit zu stören. Die immaterielle Rechtsschutzproduktion wird zu kostspielig und fordert zu große materielle Opfer, welche nicht aufhören, wirklich Opfer zu sein, weil der Krieg unvermeidlich ist. Man kann diese Opfer den Verlusten durch Elementarschäden vergleichen. Sie bilden in der That außerordentliche, abnorme Ausgaben, deren Bedeckung durch Anleihen sich aber gerade bei dieser Anschauung nach Analogie der Amortisation von Kapitalverlusten rechtfertigen läßt. Diese innere Verschiedenheit der außerordentlichen Ausgabe von der staatswirthschaftlichen Kapitalanlage nöthigt auch dazu, die Benutzung des Staatskredits nicht für beide Arten von Ausgaben gleich unbedingt zu empfehlen.

Soweit der Zweck der Verwendung des Anleihebetrags darüber entscheidet, würde das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatskredits demnach etwa folgendermaßen lauten: alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat und

seine Anstalten, wodurch die Grundlage für eine dauernde Nutzung geschaffen wird, welche künftigen Finanzperioden als Einnahmesteigerung (privatwirthschaftliche Kapitalanlage) oder als Kostenersparniß für die Finanzen und Produktionsfähigkeit für die Volkswirthschaft (staatswirthschaftliche Kapitalanlage) zu Gute kommt; ferner alle außerordentlichen Ausgaben, welche in einzelnen Finanzperioden zur Beseitigung außergewöhnlicher Hindernisse bei der Ausübung der Staatsthätigkeit nothwendig werden, aber ihrer Natur nach nicht regelmäßig wiederkehren, dürfen durch Benutzung des Staatskredits gedeckt werden. Daraus ergiebt sich die Obergrenze für die Anwendung des Staatskredits einem bestimmten Finanzerforderniss gegenüber.

D. Von dem Vergleich der Wirkungen, welche die Anleihen einer- und die Steuern andererseits als Kapitalentziehungen auf die Volkswirthschaft ausüben, hängt es nun nach dem Obigen ab, ob und wieweit der Staatskredit innerhalb jener Grenze auch wirklich in Anspruch genommen werden soll und kann. Hier sind drei Fälle getrennt zu betrachten. Die Anleihe fließt nämlich entweder 1) aus wirklich disponiblen Kapitalien der heimischen Volkswirthschaft, oder 2) aus Kapitalien fremder Volkswirthschaften (Verschuldung an das Ausland), oder 3) aus heimischen Kapitalien, welche erst durch die Anleihe anderweitigen produktiven Verwendungen entzogen werden. In den beiden ersten Fällen verdient die Anleihe, im letzten Falle die Steuer den Vorzug.

Zu Ziff. 1. Disponibel in diesem Sinne sind diejenigen Kapitalien, welche thatsächlich zur Produktion gerade nicht verwendet werden, weshalb sie in den Anleihen eine erwünschte Anlagegelegenheit finden. Erhält der Staat für seine Anleihen wirklich solche Kapitalien, so ist die Anleihe unbedingt der Mehrbesteuerung vorzuziehen. Denn eine für die arbeitenden Klassen nachtheilige Verminderung des umlaufenden, als Lohnfonds dienenden Kapitals und eine schädliche Steigerung des Zinsfußes findet hier nicht statt. Namentlich in zwei Fällen kann der Staat in der entwickelten Volkswirthschaft auf solche disponible Kapitalien rechnen, einmal im Falle der Kriegsanleihe und sodann in einem gewissen Stadium der spekulativen Entwicklung auf den Geldmärkten. Der Krieg säet Mißtrauen aus und verbreitet Verkehrsstockung. Viele Kapitalien werden dadurch disponibel. Der Staat kann sie billig leihen, während die erhöhete Besteuerung gerade wegen der Einschränkung der Produktion größere Lasten verursacht. Außerordentliche Ausgaben, Kriegskosten u. s. w. werden daher hier sehr passend durch Anleihen bestritten. In den großen Spekulationsperioden ferner tritt regelmäßig ein Moment ein, in welchem die spekulative Tendenz in Ueberspekulation übergeht und viel überschüssiges Kapital in fremde Volkswirthschaften abströmt. Hier kann eine Anleihe einen Theil dieser Kapitalien an sich heran ziehen und den Geldmarkt wohlthätig erleichtern. Kapitalvergeudungen und Kreditkrisen werden vermieden.

Aber — solche disponible Kapitalien in der erforderlichen Größe giebt es weder in allen Volkswirthschaften, noch sind sie dort, wo man sie oftmals findet, in jedem einzelnen Zeitpunkte vorhanden. Nur in hochentwickelten, kapitalreichen Volkswirthschaften, wie in England, Holland, theilweise in Frankreich und Deutschland, spricht die Vermuthung in der Regel für das Vorhandensein hinreichender Massen disponibler Kapitalien zu Anleihezwecken und daher für die Bevorzugung der Anleihe vor der Steuer. In kapitalarmen, minder entwickelten Volkswirthschaften liegt die Sache anders, zum Theil gerade umgekehrt. Hier ziehen die Anleihen das Kapital doch erst aus anderen Verwendungen heraus. In der entwickelten Volkswirthschaft macht der Krieg allerdings sehr viel Kapital disponibel, denn in

Digitized by Google

ihrem Wesen liegt das Vorhandensein von großen Massenproduktionszweigen, Exportindustrieen, Welthandelsgeschäften. Hier ist man auf einen fernen, unsichern Absatz angewiesen, welcher unter dem Kriege besonders leidet. In der minder entwickelten Volkswirthschaft wird auch gewöhnlich nur das Nöthigste für den nächsten Bedarf erzeugt und in diesem Umfang geht die Produktion auch in ungünstigen Zeiten weiter. Aber auch in reichen Volkswirthschaften kommt der Zeitpunkt der Anleihe und die Lage des Geldmarkts in Betracht. Im Beginn von Spekulationszeiten wird der Staat ziemlich sicher disponibles Kapital finden, z. B. Frankreich i. J. 1854 nach dem Staatsstreich. Mitten in Spekulationszeiten, wenn der Geldmarkt bereits für zahlreiche große Unternehmungen engagirt ist, wenn schon eine massenhafte Umwandlung von umlaufendem in stehendes Kapital (Eisenbahnen) erfolgt, viel Kapital in ausländischen Anstalten steckt, kann eine neue Staatsanleihe dagegen den Geldmarkt sehr empfindlich berühren und möglicher Weise nur aus anderen Anlagen Kapital heranziehen, z. B. in Frankreich und anderen Staaten während und nach dem Krimmkriege. Dann entsteht in Folge der Anleihe eine Einschränkung der Produktion und, wie in der armen Volkswirthschaft, liegt der dritte der obigen Fälle vor.

Zu Ziff. 2. Die aus Kapitalien der Fremde gemachte Anleihe verdient aus volkswirthschaftlichen Rücksichten, wo der Zweck der Staatsausgabe die Anleihe überhaupt gestattet, immer den Vorzug vor der Steuer. Politische Erwägungen mögen mitunter dagegen sprechen. Gewisse volkswirthschaftliche Nachtheile solcher Anleihen sind allerdings nicht zu läugnen, sie liegen in Gefahren für das Geldwesen des Landes (Einlösbarkeit der Valuta) und lassen sich nicht vollständig beseitigen, aber sie treten doch gegen die Vortheile auswärtiger Anleihen in den Hintergrund.

Diese Auffassung findet viele Ungläubige, gleichwohl ist ihre Richtigkeit nicht schwer zu beweisen. Verschiedene wirthschaftliche und politische Vorurtheile, merkantilistische, schutzzöllnerische Irrthümer über Geld und Geldwesen, Handelspolitik u. s. w. werden dagegen angeführt. Staaten, welche auf eine Betheiligung des Auslands an ihren Anleihen rechnen konnten, sind im Schuldenmachen gewiß oft zu weit gegangen, weil sie die durch den Zweck der Anleihe bestimmte Grenze des Anleihewesens nicht immer innegehalten haben. Aber dennoch verieth sich in ihrer Finanzpolitik ein gewisser richtiger Instinkt. Länder in der Lage von Oesterreich, Rußland, Italien. Nordamerika verdanken dem System der Staatsschulden mehr, als das Vorurtheil gewöhnlich zugeben will. Die große kulturgeschichtliche Mission des öffentlichen Kredits zeigt sich gerade mit am Meisten in der Verschuldung weniger entwickelter ärmerer Staaten an das reichere Ausland.

Hier ist nicht blos von formell auswärtigen Anleihen die Rede, welche eine Regierung an einer fremden Börse, oft mit kontraktlicher Zahlbarkeit der Zinsen und des Kapitals an dem fremden Platze, negociirt. Diese Anlehen pflegen in gewissen Formpunkten nach dem Geschmacke des Auslands eingerichtet zu sein und sind dann oft ganz oder größtentheils im Auslande placirt. Aber auch gewöhnliche im Inlande abgeschlossene Anleihen geben oftmals in den Besitz auswärtiger Kapitalisten über. Um reell auswärtige Anleihen, wo das Ausland Gläubiger des heimischen Staats ist, handelt es sich also hier. Bei der heutigen kosmopolitischen Richtung des Kapitalienverkehrs hängt es offenbar gar nicht vom Belieben des Staats ab, ob seine Schulden reell auswärtige sein sollen oder nicht, der Staat müßte denn, den Rechtsbegriffen des Zeitalters, dem geltenden Völkerrecht und den einfachsten Wirthschaftsregeln zuwider, positiv den Erwerb seiner

Obligationen durch auswärtige Kapitalisten verbieten, die Coupons nicht bezahlen oder in Kriegszeiten eine Repudiation seiner Schulden gegen das Ausland befürchten lassen. Sonst hängt es nur vom Stande des Kurses, des Zinses und der Assekuranzprämie im Inlande und in den heimischen Staatspapieren speciell im Vergleich mit der Fremde ab, ob und wie viel inländische Obligationen in den Besitz des Auslandes übergehen. Die Verschuldung an das Ausland entsteht durch den höheren inländischen Zinsfuß. Im Princip ist es für unsere Frage einerlei, ob neue Anleihen zur Deckung neuer Ausgaben vom auswärtigen Kapital übernommen werden oder ob vorhandene Obligationen durch Ankauf erst später an auswärtige Kapitalisten kommen.

Welches nun auch der Zweck der Anleihe sei oder gewesen sei, immer, selbst im denkbar ungünstigsten Falle, schließt die auswärtige Anleihe große Vortheile für die heimische Volkswirthschaft in sich, sowohl im Vergleich mit der (reell) inländischen Anleihe, als auch, falls der Zweck die Anleihe überhaupt rechtfertigt, im Vergleich mit der Steuer. Die Benutzung des geliehenen fremden Kapitals macht es möglich, soweit dies vom Vorhandensein von Kapital abhängt, die Production ganz im bisherigen Umfange zu betreiben. Von irgend einer Verkürzung der Arbeiter durch Verminderung des allgemeinen Lohnfonds kann also hier niemals die Rede sein. Angenommen, das Anleihekapital sei wie z. B. in einem thörichten Kriege vergeudet, so hat doch die heimische Volkswirthschaft ihr eigenes Kapital erspart und bleibt insofern gleich productions- und steuerfähig. Oder aber das Anleihekapital wird unmittelbar in der productivsten Weise, z. B. in privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen, wie Eisenbahnen, verwendet, so kann doch in Folge der fremden Betheiligung gleichzeitig diese Production und in demselben Umfange wie bisher die Production der Einzelwirthschaften vor sich gehen. Die Verschuldung an das Ausland verhütet also den Rückgang und befördert den Fortschritt der heimischen Volkswirthschaft. Vorausgesetzt, die Staatsausgaben werden nun einmal gemacht und dürfen nach den früheren Grundsätzen überhaupt mit Anleihen bestritten werden, unter allen Umständen ist es dann besser, wenn das Ausland, als wenn das Inland das Kapital hergiebt. Daher der wirthschaftliche Nutzen von Subsidien, Kontributionen, auswärtigen Krediten. Die Vermehrung des inländischen durch den Hinzutritt fremden Kapitals hat immer die Tendenz, direkt oder indirekt die Production zu fördern, den Arbeitern zu Gute zu kommen, den Kapitalgewinn und Leihzins zu ermäßigen, dem Inlande die Erreichung größerer Wohlhabenheit, einer höheren Wirthschafts- und Kulturstufe zu erleichtern und sie zu beschleunigen, dem ärmeren Lande die Ausführung großer Arbeiten und Unternehmungen selbst gleichzeitig neben einem starken unproductiven Staatsaufwande zu ermöglichen, kurz die Differenzen in Wohlstand und Kulturentwicklung unter den einzelnen Ländern rascher auszugleichen und das Abendland, ja das ganze Menschengeschlecht allmälig auf eine höhere Stufe der Civilisation emporzuheben.

Es kann hier nicht im Einzelnen der volkswirthschaftliche Entwicklungsproceß geschildert werden, durch welchen die Benutzung fremden Kapitals für die Staatszwecke immer mehr zum Aufschwung der heimischen Volkswirthschaft beiträgt. Staatspapiere bilden gegenwärtig ein bevorzugtes Mittel des internationalen Kapitalverkehrs. Auch in dem ungünstigsten Fall, welchem sich die Wirklichkeit immer nur entfernt nähert (Oesterreich, Rußland, Nordamerika), angenommen nämlich, das Kapital fremder Volkswirthschaften komme dem Inlande nur auf dem Wege der Staatsschulden zu Gute, so entwickelt sich hier doch eine Tendenz der Ausgleichung nicht nur der Zinsfüße der heimischen und fremden Staatspapiere,

ſondern der allgemein landesüblichen Kapitalgewinne und Zinsfüße. Letzteres ſetzt voraus, daß das ärmere ſchuldende Land ſich allmälig, weſentlich mit Hilfe des entlehnten fremden Kapitals, auf die Wirthſchaftsſtufe des anderen, reicheren Landes erhebt.

Stehen mithin für die früher angegebenen Zwecke auswärtige Anleihen in Ausſicht, ſo verdient die Benutzung des Staatskredits den Vorzug vor der Beſteuerung. Die fremden Kapitalien ſind wie disponible Kapitalien der Heimath. Der Staat als ſolcher hat auch den financiellen Vortheil, in Folge der Mitbetheiligung des fremden Kapitals einen niedrigeren Zins wie ſonſt zu bezahlen. Länder wie Oeſterreich ſeit dem J. 1848 verdanken es vorzüglich der verrufenen Verſchuldung an das Ausland mit, wenn ſie neben den ſtärkſten, materielles Kapital zerſtörenden und zum Theil rein unproduktiven Ausgaben für Krieg, Militär, Unruhen, Reorganiſationen aller Art, doch noch in der Erfüllung der großen ſtaatlichen Aufgaben und in der volkswirthſchaftlichen Entwicklung mit fremden Ländern einigermaßen Schritt halten können. Daher die außerordentliche Unklugheit, durch Maßregeln, welche die Rechte und Intereſſen der fremden Gläubiger beſchädigen (Auszahlung der in Münze ſtipulirten Zinſen in entwerthetem Papiergelde, Couponſteuer, Couponſtempel) den auswärtigen Kredit zu vermindern.

Die großen Nachtheile der Verſchuldung an das Ausland ſollen in der jährlichen Hinauszahlung großer Zinsbeträge und in der über kurz oder lang erfolgenden Rückzahlung des Schuldkapitals an das Ausland, genauer geſagt in dem Rückkauf der Anleihe von den fremden Kapitaliſten durch das heimiſche Kapital liegen. Jene Hinauszahlung gilt als reiner Verluſt, als unleidlicher Tribut an das Ausland, zumal wenn, wie ſo oft, die Staatsſchuld für Kriege und manche Zwecke zweifelhaften Werths aufgenommen worden iſt. Der Rückkauf des ganzen Schuldkapitals ſoll vollends oft den größten Verluſt für das Inland bringen, weil eine billig erworbene Schuld theuer zurückgekauft werden müſſe.

Dieſe Nachtheile ſind in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Die Thatſachen werden hier ganz wirr durcheinandergemengt. Wenn die Volkswirthſchaft und der Staatshaushalt unter dem Staatsſchuldenweſen leiden, ſo iſt daran die Thatſache der Verſchuldung an das Ausland unſchuldig. Das Uebel liegt in früheren unproduktiven Ausgaben, in dem Umſtande, daß Ausgaben mit Schulden beſtritten worden ſind, welche nach den frühern Unterſuchungen durch Steuern hätten gedeckt werden ſollen, oder in der vorausgegangenen, immerhin oft traurigen Nothwendigkeit großer außerordentlicher Ausgaben, namentlich für Kriegszwecke. Dafür müſſen jetzt drückende Steuern zur Verzinſung gezahlt werden. Daß die Zinſen in das Ausland gehen, iſt freilich für die Volkswirthſchaft ſchlimmer als wenn ſie im Inlande blieben. Aber die Volkswirthſchaft iſt trotzdem jetzt beſſer daran, als wenn ſeiner Zeit eine Anleihe aus heimiſchem Kapital gemacht worden wäre. Denn im letzteren Falle würde die Produktion ſtärker eingeſchränkt worden ſein, man hätte die Güter, welche jetzt als Zinſen in das Ausland gehen, und außerdem noch einen Güterbetrag darüber hinaus gar nicht produciren können. Das Inland hätte alſo mehr als dieſe Zinſen eingebüßt, trotz deren Hinauszahlung es, ſei das Anleihekapital gut oder ſchlecht verwendet, beſſer oder nicht ſo ſchlecht als ſonſt daran iſt. Der Nachtheil liegt immer in der ungünſtigen Beſchaffenheit der Ausgabe und je nachdem in der ſchlechten Politik, welche dieſe Ausgabe verſchuldet hat.

Auch der Rückkauf der vom Ausland erworbenen Staatsſchuldſcheine fordert nicht die Opfer, welche ſonſt eine Anleihe aus nicht disponiblem heimiſchem Kapital gekoſtet hätte. Wenn eine im Ganzen billig verkaufte Schuld theuer zurück-

gekauft werden muß, so liegt der Grund davon großentheils in einer fehlerhaften Form der Staatsschuld, nämlich in dem falschen Systeme, Schulden zu einem niedrigen Nominalzinsfuß, also eventuell, wenn der reelle Zinsfuß, wie im Kriege regelmäßig, hoch ist, bedeutend unter Pari zu kontrahiren. Das Ausland kauft solche Papiere in kritischer Zeit billig; später, wenn die Umstände den Rückerwerb der Papiere durch die heimische Volkswirthschaft bedingen, steigen die Kurse, aber nicht so hoch, daß eine Zinsreduktion zulässig würde. Die Wahl einer anderen Form der Obligationen kann diesen oft beklagten Uebelstand wirksam beseitigen. Der Rückkauf der Staatsschuld ist im Uebrigen viel weniger drückend, als die ursprüngliche Gewährung der Anleihe aus heimischem Kapital oder die Besteuerung gewesen wäre, weil die Volkswirthschaft mittlerweile viel weiter entwickelt worden ist. Jahre lang, bis die Zinsfüsse sich einigermaßen ausgeglichen haben, geht immer nur ein Theil der Zinsen wirklich in das Ausland, der zur Konsumtion bestimmte; ein großer Theil wird nur zu abermaliger Anlage in den Staatspapieren benutzt. Der Wirkung nach wird daher die in der betreffenden Staatsausgabe liegende Kapitalentziehung lange Zeit hindurch nur wenig gespürt. Sobald die Zinsfüße ziemlich gleichstehen, hört dagegen der fernere Erwerb von Obligationen Seitens des Auslands auf. Nun gehen die Zinsen wirklich hinaus und bald beginnt außerdem, wenn bei der vorausgesetzten Kapitalvermehrung, dem Sinken des Zinsfußes u. s. w. das heimische Kapital sich wieder den den anderen Erwerbszweigen gegenüber vernachlässigten eigenen Staatspapieren zuwendet, der Rückkauf der Obligationen aus der Fremde. Hier erfolgt also nur eine Kapitalrückwanderung. Darin tritt dann erst der lange kaum bemerkliche Nachtheil der einstigen großen Staatsausgabe, nicht der Verschuldung an das Ausland, hervor. Aber man kann dann kaum mehr von einem Nachtheil sprechen: die in schlimmer Zeit aufgenommene Schuld wird dem Auslande in günstiger Zeit zurückbezahlt, ohne Schwierigkeiten, denn sonst geschähe es gar nicht oder noch nicht, und mit Hilfe des wirthschaftlichen Aufschwungs, welcher gerade auf die Darlehen des Auslands zurückzuführen ist.

Die politischen Nachtheile liegen in einer gewissen Abhängigkeit vom Auslande, also auch von fremden und feindlichen Regierungen. Aber abgesehen davon, daß es wegen der Abhängigkeit des Staatspapierverkehrs von den Zinsverhältnissen der einzelnen Länder gar nicht in der Macht eines Staates liegt, sich vom auswärtigen Kapital zu emancipiren, so gewinnt auch der schuldende Staat unmittelbar auf politischem Gebiete, weil der andere Staat berücksichtigen muß, daß viele seiner Angehörigen Kapital in den Obligationen des ersteren angelegt haben. Der volkswirthschaftliche Vortheil aber, welcher der auswärtigen Anleihe inhärent ist, kommt offenbar auf die Länge dem heimischen Staate auch in politischer Hinsicht sehr zu Gute.

Die volkswirthschaftlichen Nachtheile der Verschuldung an das Ausland wiegen, unseres Erachtens, die Vortheile nicht auf. Eine freie Abwägung steht jedoch dem Staate aus dem angeführten Grunde, weil er nicht beliebig bestimmen kann, ob seine Schuldscheine sich im Inlande oder im Auslande befinden sollen, wiederum nicht zu. Die Nachtheile liegen in einem plötzlichen starken Steigen der im Zins der Obligationen enthaltenen Assekuranzprämie. Da dieser Zins stabil ist, so hat der Kurs die Tendenz zu fallen, es erfolgt der Unsicherheit des Papieres wegen ein starkes Angebot gegenüber einer zurückweichenden Nachfrage, namentlich sucht das Ausland, plötzlich mißtrauisch geworden, einen Theil der Papiere zu realisiren und das Kapital wieder an sich zu ziehen. Hält die heimische Börse

einigermaßen Stand, so bleiben auf ihr, wenn auch zu billigen Kursen erworben, die Papiere lasten, ein großer Betrag Kapitals ist sofort von der heimischen in die fremde Volkswirthschaft zu übertragen. Mitten in den politischen Krisen, wo solche Erscheinungen zumeist vorzukommen pflegen, beansprucht der Staat ohnedem selbst große neue Kapitalien. Die wirthschaftlichen Verhältnisse, der Waarenhandel lassen sich nicht sofort auf einmal derartig einrichten, daß das erforderliche Kapital in der Gestalt von Waaren an das Ausland abbezahlt werden kann. Es muß daher größtentheils zunächst in Geldform (Münze, Barrenmetall) in's Ausland gehen. Da treten dann alle die bekannten Schwierigkeiten und wirthschaftlichen Störungen des Geld- und Kreditwesens, des Handels, weiterhin der ganzen Produktion ein, welche eine plötzliche starke Baargeldausfuhr in unseren modernen Geld- und Kreditwirthschaften hervorzurufen pflegt. Der Fall ist ähnlich, wie in großen Getreideimportländern, welche nach einer Mißernte eine starke Korneinfuhr theuer zu bezahlen haben (England). Präventive Mittel zur Verhütung solcher Krisen im Staatsschuldenwesen sind eine korrekte und vorsichtige Politik des schuldenden Staats, durch welche große plötzliche Kriege und Unruhen im Inneren möglichst vermieden werden. Die Wichtigkeit einer guten Politik für die Finanzen zeigt sich hier in einem besonders hervorragenden Beispiel. Daneben trägt die Verschuldung an das Ausland auch hier das wirksamste Korrektiv in sich, weil sie dem Inlande die Erreichung einer gleich hohen Wirthschaftsstufe ermöglicht. Die repressiven Mittel sind die nämlichen, wie bei jeder momentan stark passiven Zahlungsbilanz: richtige Discontopolitik der Banken, rechtzeitige und genügende Erhöhung des Zinsfußes, Beschränkung der Vorschüsse, wodurch auf die Wechselkurse gewirkt, der Kurs der Fonds und der Preis der Waaren gedrückt, die Rückströmung der Papiere und der Abfluß des Metalls gehemmt wird. Hier liegen aber offenbar bei unrichtiger Leitung der Banken große Gefahren für das Geldwesen vor, welche leicht zur Einstellung der Baarzahlungen der Banken und zum uneinlösbaren Papiergelde führen können. Oesterreich und Nordamerika können als Beleg dienen. Aber die Schwierigkeiten sind zum Theil durch den energischen Willen der Durchführung einer richtigen Kreditpolitik zu überwinden.

Zu Ziff. 3. Die Anleihe, welche aus den einer anderweiten Verwendung entzogenen heimischen Kapitalien gemacht wird, verdient keine Bevorzugung vor der höheren Besteuerung. Die Vermuthung spricht dafür, daß die volkswirthschaftliche Einwirkung selbst der übermäßigen Besteuerung noch minder ungünstig wie diejenige der Anleihe ist, Besteuernng und Anleihe hier nur insofern, als sie dem einzelwirthschaftlichen Betriebe Kapitalien entziehen, betrachtet. In minder entwickelten, kapitalärmern Volkswirthschaften, wo es wenig oder gar keine disponiblen Kapitalien giebt, ist daher die Anleihe nur in dem Falle, in welchem auf eine starke Betheiligung auswärtigen Kapitals zu rechnen ist — ein allerdings häufiger, aber doch nicht stets vorkommender Fall — rathsam.

Das Kriterium dafür, ob eine Anleihe in diese dritte Kategorie gehöre, ist eine Steigerung des Zinsfußes, welchen der Staat gewähren muß, um Anleihen zu erhalten, und das weitere Steigen des allgemeinen Zinsfußes in Folge dieser Kapitalverwendungen des Staats. Namentlich in dem praktisch wichtigsten Falle, wenn außerordentliche Ausgaben, besonders Kriegskosten, zu bestreiten sind, also selbst wenn unverhältnißmäßig große materielle Kapitalien in ein Immaterialkapital verwandelt werden, nimmt man bei etwas umfangreicherer und andauernderer Benutzung des Staatskredits (England in den französischen Kriegen, Oesterreich seit 1848, Italien seit 1859, Frankreich in den letzten Jahren) wohl ein solches Stei-

gen des Zinsfußes wahr. Dieſes Steigen kann ein reelles ſein und nur dieſes kommt in letzter Linie hier in Betracht, nicht das Höhergehen der bloßen Aſſekuranzprämie im Zinsfuß des Staats. Eine Anleihe aus disponiblen heimiſchen oder aus auswärtigen Kapitalien kann dieſe Folgen nicht haben.

Dieſe Folgen ſelbſt ſind aber nachtheilig, ſie deuten auf eine Einſchränkung der Produktion in den Einzelwirthſchaften und auf eine ſchließlich den Arbeitern zur Laſt fallende Verminderung des umlaufenden Kapitals. Mill und Andere haben dieſe dritte Art der Anleihen ausſchließlich oder doch vornehmlich im Auge und konnten dann ohne Schwierigkeit nachweiſen, daß die Anleihe hier wirthſchaftlich nachtheilig ſei und vor Allem das Intereſſe der arbeitenden Klaſſen beſchädige. Die Argumentation iſt im Weſentlichen richtig, der Fehler liegt nur in dem Glauben, daß ſie für alle Arten Anleihen paſſe. Auch hier kann man die Frage nicht immer abſtrakt ſtellen und beantworten, ob die Anleihe gut oder nicht gut ſei. Vielmehr muß man gleichzeitig immer den Zweck der mit der Anleihe zu beſtreitenden Staatsausgabe berückſichtigen und alsdann von der Annahme ausgehen, daß die Ausgabe wohl oder übel nun einmal gemacht werde und es ſich nur um die Anleihe oder die Beſteuerung handle.

Der früher ziemlich allgemeine Rechtfertigungsgrund der Anleihe war eigenthümlich genug ganz falſch. Man ſagte nämlich, bei der Anleihe werde das Opfer und der Kapitalaufwand nicht ganz von der gegenwärtigen Generation, wie bei der Steuer, getragen, ſondern mit auf die künftigen Generationen gewälzt. Die früher entwickelten Gedanken über die Bedeutung des Zweckes der Ausgaben für dieſe Frage zum Theil gutheißend, hat man dann wohl gerade die Ausgaben im Kriege als eine mit Fug und Recht durch Anleihen zu beſtreitende bezeichnet, weil es nicht mehr als billig ſei, daß die kommenden Geſchlechter, wie ſie von dem Nutzen profitirten, ſo auch von dem Uebel des Kriegs ihren Antheil trügen. Das Letztere thun ſie aber auf alle Fälle ſchon durch die Zinſenlaſt, welche ſie fortwährend zu bezahlen haben. Aber die Vorausſetzung iſt falſch: die Gütermaſſen, welche dem Staate auf dem Wege der Anleihe und der Beſteuerung zukommen, werden beide Male ſtets aus dem jetzigen Einkommen und jetzigen Beſitz des Volks genommen. Sind die Anleihekapitalien nicht wirklich disponibel geweſen, ſo muß nothwendig die Anleihe die Produktivfonds der Einzelwirthſchaften oder deren Konſumtionsfähigkeit vermindern. Soweit daher bei der Anleihe von Opfern die Rede iſt — gerade in dieſem dritten Falle — bringt die jetzige Generation in dem Zeitpunkte, in welchem die Anleihe erfolgt und ihr Betrag vom Staate verzehrt wird, im Ganzen dieſelben Opfer, als wenn die gleiche Summe als Steuer erhoben wird.

Man braucht die hier beſprochene Anleihe ſelbſt nur mit der ungünſtigſten Steuer, der übermäßigen, zu vergleichen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Anleihe im Princip ganz die nämlichen volkswirthſchaftlichen Wirkungen, wie dieſe Steuer äußert. Dieſe Anleihe entzieht der produktiven Verwendung durch die Einzelwirthſchaften direkt oder indirekt einen Theil des umlaufenden Kapitals und bewirkt auch vielleicht eine Einſchränkung des betreffenden Normalkonſums der einzelnen Konſumentenkreiſe, indem zum Zweck der Anleihe etwas an dieſem Konſum geſpart wird. Ganz daſſelbe thut die übermäßige Steuer. Allerdings wird auf der anderen Seite durch die Verausgabung des Staats wieder ein Theil der Kapitalien mehr oder weniger produktiv verwendet und es fließt daraus ein Einkommen, ſo daß ſich bis zu einem gewiſſen Punkte — bei der Kriegsausgabe allerdings nur im erſten Stadium der Verwendung der dem Staate zur Verfügung ſtehenden

Güter — die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Kapitalentziehung und der Verausgabung kompensiren. Das ist aber wiederum bei der Steuer gerade so wie bei der Anleihe der Fall, bedingt also keinen Vorzug der einen Geldbeschaffung vor der anderen und kann bei der Rechnung mithin außer Ansatz bleiben.

Soweit die Anleihe und die übermäßige Steuer das in den Händen der Unternehmer befindliche umlaufende Kapital angreifen, haben beide die Tendenz, vorzugsweise die aus diesem Kapital beschäftigten Arbeiter zu schädigen, denn bei gleichbleibender Arbeiterzahl muß dann der Lohn sinken. Die englischen Nationalökonomen haben diese Wirkung der Anleihe ganz richtig entwickelt. Aber bei ihrer begrifflich scharfen, mathematischen Deduktion formulirten sie, wie ihr großes Haupt, David Ricardo, das Problem oft zu abstrakt und verfuhren in den konkreten Verhältnissen des Lebens auch hier, wie in so mancher anderen Frage, zu wenig kasuistisch. Dagegen ist hier wie in der Bevölkerungs- und Grundrententheorie, der Geld- und Papiergeldlehre (Quantitätstheorie) u. s. w. eine Reaktion, besonders unter den kontinentalen, namentlich den jüngeren deutschen Nationalökonomen erfolgt. Aber der wissenschaftliche Kern der früheren Sätze muß doch bestehen bleiben. Man hat nur die Bedingungen des Falls genauer zu formuliren und darf, was so oft geschieht, nicht vergessen, daß gerade die Ricardo'sche Schule dem Sinne nach von einer Tendenz der Entwicklung unter den und den Voraussetzungen spricht, wo ihre Worte oft auf die Annahme einer nothwendigen Entwicklung unter allen Umständen schließen lassen. Die Beschäftigung von Arbeitskräften durch den Staat, gerade im Kriege ein sehr praktischer Fall, bewirkt, daß die Arbeiter weniger leiden, als man sonst voraussetzen würde. Die theilweise Mitbenutzung disponibler und answärtiger Kapitalien verhütet weiter das Eintreten der abgeleiteten Folgen bis zu einem gewissen Grade. Aber offenbar sind dies keine Ausnahmen von dem obigen Satze, sondern letzterer gilt eben nur unter Ausschluß derjenigen Faktoren, welche ihrerseits eine andere Folge ebenso nothwendig hervorrufen.

Nur der Zweck der Staatsausgaben kann in diesem Falle mithin die Anleihe oder die übermäßige Besteuerung rechtfertigen. Es fragt sich dann nur, ob nicht wenigstens die Anleihe dem Grade nach minder ungünstig, wie die übermäßige Steuer wirkt. Ist auch dies nicht der Fall, dann muß in der That die Besteuerung, vollends die gewöhnlich mäßige Steuer, dieser Anleihe immer vorgezogen werden.

Unseres Erachtens ist es wirklich nicht der Fall. Die Anleihe hat die Tendenz, stärker wie die Steuer, auf das umlaufende Kapital zu fallen, also nicht durch Verminderung des Normalkonsums aufgebracht zu werden. Die wohlhabenden Klassen haben kein so starkes Motiv, die Anleihe nicht aus ihrem umlaufenden Kapital zu machen, wie z. B. im Falle einer bedeutenden Vermögenssteuer, denn ein Einkommen, und bei der hier vorausgesetzten freiwilligen Anleihe ein gleiches oder selbst ein höheres Einkommen, beziehen sie auch aus dem dem Staate geliehenen Kapitale. Da nun die Anleihe mehr oder weniger je nach dem Zweck der Ausgabe und im Falle der Kriegsausgabe immer in bedeutendem Maße, eine Einschränkung der Produktion nothwendig macht, also der gesammte Sachgüterertrag sinken muß, so wird im Falle der Anleihe voraussichtlich stärker, wie in dem der Steuer, nur die Konsumtion der Arbeiter beschränkt werden, während diejenige der wohlhabenden Klassen gleich bleibt. Mit a. W.: das Minus an Gütern trifft noch mehr wie sonst allein die Arbeiter. Zu demselben Resultate gelangt man bei der anderen Betrachtung, daß die Anleihe das umlaufende Kapital vermindert, daraus die Arbeiter beschäftigt werden, also voraussichtlich deren Lohn fallen muß. Die Steuer, selbst die übermäßige, ja gerade sie am meisten, wird

immer bei den zunächſt gleichmäßig im Verhältniß ihres Einkommens Getroffenen die Neigung zur Einſchränkung des Konſums hervorrufen und wird hierdurch immer auch von den Wohlhabenden ſtärker mit getragen werden. Denn dieſe werden einmal weniger konſumiren und ſodann gerade deshalb ihr umlaufendes Kapital weniger ſtark vermindern, alſo den Arbeitern einen größeren Beſchäftigungsfonds, höheren Lohn und eine größere Maſſe Konſumtibilien laſſen. Allerdings beſteht bei jeder Steuer und beſonders wieder bei der übermäßigen, die Tendenz der Ueberwälzung auf andere. Die Verminderung des Konſums der Wohlhabenden und die Beſtreitung der Steuer aus dem umlaufenden Kapital führen beide zu einer theilweiſen Ueberwälzung der Steuer auf die Arbeiter, aber immer vollzieht ſich hier doch nur ein langſamer Proceß in dieſer Richtung, während bei der Anleihe die Arbeiter raſcher und ſtärker zu leiden haben.

Wir gelangen hiernach zu folgendem allgemeinen Geſetz für die Deckung des Staatsbedarfs: Das Normalerforderniß muß ſtets durch ordentliche Einnahmen, reſp. Steuern, die privatwirthſchaftliche Kapitalanlage durch Anleihen gedeckt werden. Die ſtaatswirthſchaftliche Kapitalanlage und die außerordentliche Ausgabe dürfen, erſtere bedingungslos, letztere bedingter, ſoweit darüber der Zweck der Ausgabe entſcheidet, mittelſt Benutzung des Staatskredits beſtritten werden. Hier ſoll auch wirklich die Anleihe der Steuer vorgezogen werden, wenn jene aus disponiblen und aus ausländiſchen Kapitalien hervorgeht, alſo einmal in hohentwickelten, reichen und ſodann in armen Volkswirthſchaften, welche notoriſch für ihre Staatsſchuld einen bedeutenden Markt im Auslande finden. Sonſt verdient dagegen für dieſe Ausgaben die Steuer vor der Anleihe den Vorzug. Die Vermuthung ſpricht mithin, ohne die immerhin zweifelhafte Betheiligung des Auslandes, in reichen Ländern mehr für die Zweckmäßigkeit der Anleihe, in armen für die der Steuer. Bei ſehr entwickeltem internationalem Kreditverkehr iſt auf eine ſtarke Betheiligung des fremden Kapitals zu rechnen. Dann iſt es wegen der großen Vortheile der letzteren ſelbſt rathſam, auch im Falle der Mitanlage von nichtdisponiblem heimiſchen Kapital in den Anleihen, einen Theil der genannten Ausgaben durch Anleihen zu decken und die Steuerkraft zu ſchonen, ſobald nur die muthmaßlichen Vortheile der Betheiligung des fremden Kapitals die Nachtheile, welche aus der Betheiligung des angelegten heimiſchen Kapitals im Vergleich mit übermäßiger Beſteuerung erwachſen können, ausgleichen werden.

Die obigen Sätze haben den großen Werth, für die Theorie und Praxis einen feſten Anhaltspunkt bei der Entſcheidung der konkreten Fälle zu geben. Die Modifikationen, welche die konkreten Verhältniſſe erheiſchen, werden dann auch nicht ſchwer vorzunehmen ſein.

E. Eine wichtige Frage wird in der Lehre vom Staatsſchuldenweſen mit Unrecht oft ganz umgangen, da ſie doch von großer thatſächlicher Bedeutung iſt. Was ſoll nämlich geſchehen, wenn die an ſich gerechtfertigte Benutzung des Staatskredits fehlſchlägt? Dieſe Eventualität verdient in der Theorie und Praxis ſchon gegenüber dem früheren, jetzt ziemlich allgemein verurtheilten Syſteme des Staatsſchatzes eine kurze Erwägung. Man hat behauptet, es bedürfe der Staatsſchätze nicht, weil der moderne Staat ſtets unter allen Umſtänden das z. B. für plötzlich ausbrechende Kriege nothwendige Geld auf dem Wege des Kredits, alſo der freiwilligen Staatsanleihe erhalten könne. Den Thatſachen gegenüber ſchwebt dieſe Behauptung jedoch in der Luft. Die jetzigen Kriege im großen Styl zwiſchen Großmächten erheiſchen nicht blos die größten Summen, ſondern dieſe müſſen auch innerhalb der kürzeſten Termine auf einmal verfügbar ſein: Dutzende von Mil-

lionen Thalern im Monat, Hunderte im Jahre. Es fragt ſich, ob ein Staat Europa's und Amerika's bei einem Kriege, welcher auf ſeinem eigenen Territorium ſpielt oder dasſelbe ernſtlich bedroht, ſtets die erforderlichen Mittel raſch genug mittelſt Anleihen an ſich ziehen könne. Zweifelhaft iſt dies ſelbſt von England. Schwerlich iſt ein Kontinentalſtaat dazu im Stande, Frankreich nicht ausgenommen. Es kann an Vertrauen, Luſt zum Herleihen, es kann auch an verfügbaren Kapitalien fehlen. Die Schuld liegt vielleicht in tiefen inneren Mängeln des Staatsweſens und der Volkswirthſchaft, wo man dann für künftige Fälle der Urſache des Uebels entgegenarbeiten muß. Aber damit wird dem Bedürfniß des Augenblicks nicht abgeholfen. Für den tiefer Blickenden liegt in dieſer Unzulänglichkeit des Staatskredits und in der Unmöglichkeit, auf dem Wege der gewöhnlichen Beſteuerung die erforderlichen Mittel raſch zuſammen zu bringen, der Erklärungsgrund für eines der größten wirthſchaftlichen Uebel der Neuzeit: die Ausgabe uneinlösbaren Zwangskurspapiergelds, zu der man immer wieder trotz der klarſten Einſicht in die Schädlichkeit des Mittels gedrängt wurde (ſ. den Art. Papiergeld). Oeſterreich, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika ſind Beiſpiele aus unſerer unmittelbaren Gegenwart. In unſerem gerühmten Zeitalter der volkswirthſchaftlichen Aufklärung und des Rechtsſtaats hilft man ſich wie früher mit der Verſchlechterung der Währung, d. h. privatrechtlich geſprochen mit Raub und Betrug, nicht weil man das Mittel billigt, ſondern weil es faktiſch zunächſt allein zum Ziele führt. Hier genügt das Anleiheſyſtem nicht und im Beſteuerungsſyſtem liegt gleichfalls noch ein großer praktiſcher Mangel. Auf dem volkswirthſchaftlichen Kongreß in Hannover (1864) hat man ebenfalls über die Papiergeldmißwirthſchaft debattirt, die ſoeben angeregte Frage aber damit von der Hand gewieſen, daß der Staat eben „reich werden“ müſſe, um Alles, was er brauche, erlangen zu können. Schade, daß der Feind dieſen Zeitpunkt nicht immer erſt abwartet. Solchem unpraktiſchen Doktrinarismus gegenüber iſt es gerade in Deutſchland nachdrücklich zu betonen, daß das Staatskreditſyſtem, wenigſtens in der gegenwärtigen Entwicklung unſerer Volkswirthſchaft, nicht immer ausreiche. Daraus ergibt ſich eine relative Rechtfertigung des Schatzſyſtems ſelbſt noch für unſere Zeit (Preußen). Sodann aber folgt daraus die dringende Nothwendigkeit, bereits vorbereitend im Frieden Einrichtungen zu treffen, um im Falle des Bedarfs raſch große Extrasteuern (ſeien es eigentliche Vermögensſteuern, Zwangsanleihen oder dgl. m.) auf richtigen Beſteuerungsgrundlagen erheben zu können. Auch ſonſt hat eine umfangreiche Benutzung des Staatskredits das Vorhandenſein eines geordneten Steuerſyſtems zur nothwendigen Vorausſetzung, weil die Zinſen der Staatsſchuld zum Normalerforderniß, alſo zu den durch Steuern zu beſtreitenden Ausgaben gehören. Die Fragen des Staatskredits und der Beſteuerung hängen daher auch aus dieſem Geſichtspunkte auf das Engſte zuſammen.

F. Im Vorhergehenden iſt ein principiell wichtiger Punkt, die Frage der Schuldentilgung, noch nicht zur Erörterung gekommen. Es ſcheint uns paſſend, in Betreff dieſer Frage die für privatwirthſchaftliche Kapitalanlagen kontrahirten Schulden von den übrigen eigentlichen Staatsſchulden zu trennen. Jene Schulden nimmt der Staat nicht als Staat, ſondern als großer Privatunternehmer auf. Dieſe Unternehmungen müſſen aus dem privatökonomiſchen Geſichtspunkte betrachtet werden. Die Schulden haften gewiſſermaßen auf den Anſtalten ſelbſt. Auch wo von einer ſpeciell rechtlichen Haftung der letzteren für jene Schulden nicht die Rede iſt, ſind die Schulden doch oft ganz zweckmäßig formell und ſtaatsrechtlich von der übrigen Schuld getrennt (z. B. Eiſenbahnſchulden). Die ſtehenden Kapitale

in den Anstalten nutzen sich allmälig ab, gewisse Partiale des Mehrertrags sind auf die Kapitalverwendung zurückzuführen. Es empfiehlt sich, aus diesem Mehrertrag das Kapital zu tilgen, wie in der Privatwirthschaft. Selbst ein bestimmter Tilgungsplan für diese Schulden hat etwas für sich.

Anders verhält es sich dagegen mit der eigentlichen, für Staatszwecke, also für staatswirthschaftliche Kapitalanlagen und für außerordentliche Ausgaben (Krieg) aufgenommenen Schuld. Diese Schuld bedarf nicht nothwendig der Tilgung, feste Tilgungspläne sind sogar entschieden verwerflich. Der Staat braucht sich nur das Recht der Tilgung vorzubehalten. Ob und wann er davon Gebrauch machen soll, das hängt von Erwägung der Umstände ab. Die Tilgung ist wirthschaftlich und financiell oftmals weniger gut, wie die Fortdauer der Staatsschuld. Deshalb muß sich der Staat nicht im Voraus durch ein festes Versprechen zu einer bestimmten Tilgungsweise verpflichten. Die Gründe für diese Auffassung der Staatsschuldentilgung liegen 1) in der Persönlichkeit des Staats als Schuldners, 2) je nachdem auch im Zweck der Anleihe oder in der Beschaffenheit der Ausgabe, 3) vor Allem in der Natur des durch den Staatshaushalt repräsentirten gesammtwirthschaftlichen Produktionsprocesses.

Der Staat ist auf ewige Dauer berechnet. Er kann fortdauernd Zinsen bezahlen. In der ewigen Rente erhält sich der Werth des Schuldkapitals. Die gewöhnlichen Gründe für die Tilgung fallen fort. Die mit dem Anleihekapital geschaffenen staatswirthschaftlichen Kapitalanlagen nutzen sich zwar im Laufe der Zeit ab. Aber der Voraussetzung gemäß werden sie möglichst in ihrer Nutzungsfähigkeit aus den ordentlichen Einnahmen erhalten. So lange haben Staat und Volkswirthschaft jedenfalls in den Leistungen jener Kapitalanlagen für die Zinsen, resp. die Steuern den Ersatz (z. B. Justizreformen, Errichtung von Gendarmeriekorps u. s. w.) Freilich aber kann schließlich eine vollständige Abnutzung dieser Immaterialkapitalien erfolgen und die etwaigen Nutzungen jener außerordentlichen Ausgaben sind oft von vorneherein fraglich und von noch vorübergehenderer Dauer. Mit Recht könnte man daraus, soweit dieser eine Gesichtspunkt, die Rücksicht auf die Dauer der Nutzungen der aus den Anleihen bestrittenen Ausgaben, allein maßgebend ist, gerade die Nothwendigkeit einer regelmäßigen Tilgung ableiten. Allein hier kommt nun eben die Eigenthümlichkeit des gesammtwirthschaftlichen Produktionsprocesses in Betracht. Die Sachgüter, welche der Staat durch die Anleihe heranzieht, werden definitiv in den Staat verarbeitet und in Güter verwandelt, welche von jenen ersten specifisch verschieden sind. Es sind immaterielle Leistungen aller Art. Der Staat reproducirt nicht Güter, mit welchen er tilgen kann. Auch jene Leistungen lassen sich nicht, wie in der Einzelwirthschaft, gegen Sachgüter, mit denen getilgt würde, austauschen. In der Einzelwirthschaft tilgt sich die Anleihe aus dem Ertrage des verwendeten Kapitals gewissermaßen von selbst wieder. In der staatlichen Gesammtwirthschaft müssen immer erst durch die Besteuerung die zur Rückzahlung des Schuldkapitals bestimmten Sachgüter an den Staat herangezogen werden. Nur diese eigentliche Tilgung aus reellen Einnahmeüberschüssen, nicht etwa blos eine formelle Tilgung der einen Schuld durch die andere, welche in der Praxis aus Gründen des formellen Rechts allerdings öfters in Ermangelung der ordentlichen Einnahmen geboten ist, kommt natürlich hier in Frage.

In Betreff der Räthlichkeit der Tilgung und der dafür erforderlichen Besteuerung sind dann wieder ähnliche Fragen wie früher in Betreff der Anleihe aufzuwerfen und zu beantworten. Keineswegs verdient die Tilgung immer den

Vorzug vor der Fortdauer der Staatsschuld. Alles hängt von dem Umstande ab, ob voraussichtlich die Gläubiger, welche das Kapital wieder zur freien Verfügung erhalten, oder ob die Steuerzahler, welche dieses Kapital jetzt beschäftigen und dafür an jene Gläubiger den Zins zahlen, mehr mit dem Kapital zu leisten wissen. Das läßt sich nicht mit Bestimmtheit im Voraus sagen: deshalb muß der Staat keine feste kontraktliche Tilgungspflicht auf sich nehmen. Oftmals ist es wahrscheinlich, daß das Kapital in den Händen der Steuerzahler besser verwerthet wird: dann ist die Tilgung gegen das volkswirthschaftliche Interesse des Landes und folglich auch gegen das financielle Interesse des Staats. Man vergißt hier so oft in der Beweisführung zu Gunsten der Nothwendigkeit einer Tilgung, welche den Staat vermeintlich finanziell kräftigen würde, daß die Mittel zur Tilgung nicht aus sich selbst erwachsen, wie es nach der Zinseszinsrechnung im Tilgungssystem den Anschein hat, sondern aus der Volkswirthschaft genommen werden müssen. Besteuerung und Tilgung bilden hier nur innerhalb der Volkswirthschaft eine Vermögensübertragung, die mitunter zweckmäßig, oft auch sehr nachtheilig sein kann. Wo eine Staatsschuld fest in die Volkswirthschaft verwachsen ist, wie z. B. die englische, wo diese Schuld großentheils im Besitz von Kapitalisten, welche nur eine Rente aus der Verleihung ihres Kapitals ziehen wollen, sich befindet, da ist er gewiß vortheilhafter, das Kapital in den geschickten Händen der producirenden Bevölkerung zu lassen und aus dem Ertrage der Produktion die Zinsensumme für die Staatsschuld als Steuer fortzunehmen, als durch die Besteuerung zum Zweck der Tilgung das Kapitals vom jetzigen Verwender wieder in die Hände des Staatsgläubigers zu bringen. Deshalb müssen vor Allem so extravagante Pläne, wie die Tilgung des größten Theils der Schuld mittelst einer einmaligen großen Extrasteuer, von der Hand gewiesen werden (mehrfach, u. a. auch einmal von Ricardo, in England, neuerdings ähnlich von Pillersdorf in Oesterreich vorgeschlagen). Das wäre ein Mittel, eine blühende Volkswirthschaft zu ruiniren. Würde die Tilgung das Kapital in die Fremde zurückführen, so ist dies nothwendig stets für die heimische Volkswirthschaft nachtheiliger, wie die Fortdauer der Staatsschuld und der Besteuerung zum Zweck der Verzinsung der Schuld. Kurz, principiell können wir uns nicht für die Tilgung unter allen Umständen, mithin nicht für ein regelmäßiges Tilgungssystem und eine Anleiheform, welche ein solches System in sich schließt, erklären. Der Staat muß sich im volkswirthschaftlichen und financiellen Interesse freie Hand wahren. Für die Wahl der Staatsschuldformen sind diese Erwägungen von entscheidender Bedeutung.

II. Die Formen der Staatsschulden und andere Formpunkte des Staatsschuldenwesens.

A. Es kann sich hier nur um die Vorführung und Beurtheilung der typischen Hauptformen, in welchen die modernen Staatsschulden zu erscheinen pflegen, nicht um eine historisch-statistische Aufzählung der irgendwann und irgendwo einmal vorgekommenen und noch vorkommenden Staatsschuldformen oder Anleihearten handeln.

Von vorneherein lassen sich zwei Hauptarten von Staatsschulden unterscheiden, nämlich solche Schulden, welche für kürzere, und solche, welche für längere Perioden aufgenommen werden. Mit Rücksicht auf diese Absicht des Staats, sich unter allen Umständen das Schuldkapital für kürzer oder länger verfügbar zu erhalten, werden die formellen Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner in Betreff der Kündigung und Rückzahlung der Schulden dann geordnet. Die erste Art Schulden heißt schwebende, die

zweite Art fundirte Schuld. Jene Rechtsverhältnisse bilden alsdann innerhalb dieser beiden Arten den wichtigsten weiteren Eintheilungsgrund. Hiernach läßt sich folgendes Schema entwerfen:

I. Schwebende Schulden:
1. Aus privatwirthschaftlicher Thätigkeit des Staats.
2. Aus staatlichen Funktionen.
3. Ausgaberückstände (zufällige).
4. Aus der financiellen Gebahrung.
5. Schatzscheine.
6. Einlösbares Staatspapiergeld.

II. Fundirte Schulden:
1. Zurückzuzahlende.
a) Nach einem allgemeinen Tilgungsplan für die ganze Schuld.
b) Nach einem kontraktlich für die einzelnen Anlehen festgesetzten Tilgungsplan.

Bei a) und b): aa) nach dem Tilgungsfondssystem,
bb) nach einer gleichen procentweisen Tilgung.

Bei aa) und bb): α) mit börsenmäßiger Einlösung (Ankauf) nach dem Kurs,
β) mit Rückzahlung al Pari nach dem Lose.

Außerdem bei b): cc) mit Rückzahlung nach Lotterieplänen (Lotterieanlehen),
dd) mit Rückzahlung in Form von Zeit- und Leibrenten.

2. Rentenschulden:
a) Unkündbare (ewige) Rente.
b) Kündbare Rente.
aa) Ohne Obligation für das Kapital,
bb) Mit einfach verzinslicher Obligation, ohne Tilgungspflicht für das Kapital.

Bei den schwebenden Schulden haben Gläubiger und Schuldner ein freies Kündigungsrecht, nach welchem zu den kontraktlich festgesetzten, meistens nicht sehr langen Terminen der Gläubiger die Rückzahlung des Kapitals al Pari verlangen kann, der schuldende Staat sie leisten muß, andererseits der letztere aber auch seinerseits kündigen darf. Im weiteren Sinne kann man auch die oben genannten ersten beiden Arten zu der schwebenden Schuld machen. Also alle aus der privatwirthschaftlichen Thätigkeit herrührenden Geldschulden, z. B. unbezahlte Rechnungen. Auch diese Schuldverhältnisse müssen im geordneten Staatshaushalt leicht zu übersehen sein, sich nicht von einer Finanzperiode in die andere immer hinüberschleppen. Die Kontrole, z. B. von ständischen Staatsschuldenkommissionen, sollte sich auch auf sie ausdehnen. Einzelnen staatlichen Erwerbsunternehmungen, z. B. Berg- und Hüttenwerken, wird passend ein bestimmter, unüberschreitbarer Betrag festgesetzt, bis zu welchem sie im laufenden Geschäft Schulden kontrahiren können. Aus staatlichen Funktionen rühren z. B. Schulden aus dem Titel der Kautionsgelder, gerichtlichen Depositen her. Für solche Schulden haftet passend eine vom Fiskus in vermögensrechtlicher Beziehung getrennte Kasse oder Anstalt. Mitunter bilden solche Gelder einen integrirenden Theil der schwebenden Schulden im Allgemeinen, was nicht lobenswerth ist. Ausgaberückstände, besonders solche aus früheren Finanzperioden, können ebenfalls zur schwebenden Schuld gezählt werden. Größte Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen ist nothwendig, um durch solche Rückstände nicht Verwirrung im Staatshaushalt entstehen zu lassen. Die betreffenden französischen Einrichtungen mit ihrer rechnungsmäßigen Trennung des Dienstes für das laufende und das abgelaufene

Jahr verdienen großes Lob.[2]) Wichtig sind in großen Staatshaushalten die Rückstände für Staatsschuldzinsen und Kapitalsrückzahlungen, welche sich oft zu Millionen ansammeln. Wir haben hier übrigens nur zufällige Ausgaberückstände im Auge; absichtlich bewirkte, z. B. verschobene Gehaltzahlungen oder Zinszahlungsstockungen sind eine Art Zwangsanlehen. Zu den Schulden, welche aus der laufenden financiellen Gebahrung hervorgehen oder zu deren Durchführung aufgenommen werden, gehören z. B. die Kontokorrentschulden bei Banken (wie die gelegentlichen Vorschüsse der englischen Bank in deficiency-bills, zur Zeit der Konsolszinszahlungen), Vorschüsse und Depotschulden gegen Pfand von Werthpapieren u. dgl. m., ferner die eigentlichen Anticipationen. Letztere werden durch plötzliche unvorhergesehene außerordentliche Ausgaben oder durch unerwartete Einnahmeausfälle nothwendig. Gegen Obligationen nimmt der Staat hier auf kurze Zeit Schulden auf, welche er aus der späteren ordentlichen Einnahme zurückzahlen oder durch ein eigentliches Anlehen fundiren will. Die ursprünglichen Anticipationen waren zwangsweise oder freiwillig geforderte Vorausbezahlungen künftiger Steuern, daher der Name. Sie sind entschieden verwerflich und bereiten nur in den folgenden Jahren um so größere Verlegenheit. Ein großartiges Beispiel neuester Zeit ist die äußerlich freiwillige, aber unter moralischem Druck erfolgende Grundsteueranticipation in Italien (1864/65). Der Name Anticipation ist dann auch auf die Ausgabe von (verzinslichen oder unverzinslichen) Schuldscheinen ausgedehnt, womit der Ertrag künftiger Steuern oder Anlehen vorausgenommen werden sollte (Preußen 1812, Oesterreich 1762, 1859 bei der Anticipation des venetian. Zwangsanlehens durch die Ausgabe von 20 Millionen fl. Vaglien). Immer besteht hier die Gefahr, daß die rechtzeitige Rückzahlung der Schuld oder Wiedereinlösung der Obligationen nicht erfolgt. Bei nachlässiger Verwaltung und mangelnder Kontrole reißen hier leicht schlimme Mißbräuche ein. Eventuell muß im Rechtsstaat dem Finanzministerium ein Maximalkredit an Anticipationen zur Durchführung der financiellen Gebahrung durch das Gesetz bewilligt werden. Staatsschuldenkommissionen finden hier ein ihrer besonderen kontrolirenden Aufmerksamkeit würdiges Gebiet der Thätigkeit.

Die Schatzscheine sind aus den Anticipationen hervorgegangen, gewissermaßen dauernde, systemisirte Anticipationen. Man rechnet sie zur schwebenden Schuld, weil sie kurzfällige Terminschulden, auf 3, 6, 12 Monate, sind. Unter beiderseitiger Einwilligung, welche mitunter ohne ausdrückliche Kündigung auch stillschweigend vorausgesetzt wird, werden sie dann beim Verfall oft prolongirt. Nach unserer, allerdings noch ziemlich allein stehenden Ansicht bilden die Schatzscheine ein zweckmäßiges, ja in großen Staaten nothwendiges Komplement des Finanz- und Staatsschuldenwesens, sie entsprechen den Finanzverhältnissen des modernen Staats und der heutigen Kreditwirthschaft und verdienen deshalb principielle Billigung. Volkswirthschaftliche und finanzpolitische Gründe sind für die Schatzscheine anzuführen. In der hochentwickelten Volkswirthschaft giebt es eine große Masse Kapital, welches gerade für kurze Termine völlig disponibel ist und Verwendung sucht (England). Die Schatzscheinschuld hat hier im besonderen Maße Alles für sich, was oben für die Schuld aus disponiblem Kapital geltend gemacht wurde. In der unentwickelten Volkswirthschaft zieht die Schatzscheinschuld statt des hier meistens noch fehlenden Depositenbankwesens viel müssiges Geld an sich und

[2]) Hock, Finanzverwalt. Frankreichs (Stuttg. u. Augsb. 1857). S. 85 ff.

wirkt dadurch wie ein wirthschaftliches Erziehungsmittel zu Gunsten der Sparsamkeit der Bevölkerung (Oesterreich). Ergänzend tritt sie neben die fundirte Schuld, indem sie dem Kapitalisten das Mittel bietet, kurz verfügbare Kapitalien sicher vor jeder stärkeren Kursschwankung zu placiren. Denn höchstens kann, selbst in Krisen, ein Diskont für ein paar Monate verloren gehen (englische Schatzkammerscheine). In den Staatshaushalten der modernen Großstaaten — und solche Staaten, in welchen allein die Konsequenzen des modernen Staatswesens alle zur Geltung gelangen, kommen hier zumeist in Betracht — ist die Schatzscheinausgabe für die Durchführung der Finanzgebahrung und der vorkommenden großen Finanzoperationen wenn nicht unentbehrlich, so doch höchst förderlich und bequem. Oft braucht man plötzlich größere Summen, derentwegen nicht sofort ein fundirtes Anlehen aufgenommen werden kann. Die Ausgabe von Schatzscheinen pflegt dann das beste und billigste Mittel zu sein, das Geld zu beschaffen, gerade weil das Kapital sich nur auf kurze Zeit fest engagirt. Aber die Anwendung jenes Mittels setzt voraus, daß der Schatzschein schon eine im Verkehr eingebürgerte Kreditform ist. Oesterreich hat in der schlimmsten Zeit seiner neueren Finanzgeschichte (1860—63) ohne Mühe große Summen mittelst Schatzscheinen zu 6 % aufgebracht, wo es fundirte Schulden mit kurzen Rückzahlungsterminen kaum zu 9 % zu kontrahiren vermochte. Im Finanzsystem mehrerer europäischer Großstaaten (England, Frankreich, Oesterreich) bilden die Schatzscheine jetzt einen bleibenden Bestandtheil der öffentlichen Schuld. Meistens hat die Theorie diese Schuldform noch angefochten. Das Mittel sei sehr verführerisch. Allerdings, in Frankreich hat diese schwebende Schuld einen übermäßigen Betrag erreicht, in Oesterreich muß sie auch vermindert werden. Aber die Gefahr des Mißbrauchs darf niemals zur Verurtheilung eines sehr nützlichen Gebrauchs überhaupt führen. Die Schatzscheinschuld muß auf einen, nach den konkreten Verhältnissen zu bestimmenden mäßigen Betrag fixirt werden, und dies kann geschehen. Auch sonst gilt der Einwand der Theorie nicht den Schatzscheinen an sich, sondern nur einem zu großen Betrage derselben. Finanzpolitisch gefährlich soll die Schatzscheinschuld sein, weil die allgemeinere Verweigerung der Prolongation den Staat zur Zahlungssuspension nöthigen würde. Aber ein vielfach wirksames Mittel steht dem Staate, wie einer Bank, in der Erhöhung des Zinsfußes zu Gebote. Sodann muß diese Schuld eben regulirt werden, wie eine Bank ihr Depositengeschäft regelt. Der Staat hat die Zeichen der Zeit auf dem Geldmarkte zu berücksichtigen und demnach je nachdem auch den Betrag im Voraus einzuschränken. Ein baarer Betriebsfond muß als Grundlage für die Schatzscheinausgabe dienen. Eine Geschäftsverbindung mit einer Bank kann zu diesem Behufe am Platze sein. Aus finanzpolitischen und volkswirthschaftlichen Gründen ist durch ein Gesetz für jedes Jahr der Maximalbetrag der Schatzscheine zu bestimmen. Eine unparteiische Erwägung insbesondere auch des Einflusses der Schatzscheinschuld auf den Geldmarkt und die Volkswirthschaft im Allgemeinen muß dem vorausgehen. Der Staat darf z. B. nicht zu viel Kapital der sonstigen Verwendung in der Diskontirung entziehen, nicht in eine unersprießliche Konkurrenz mit den Depositenbanken treten. Die Größe des Staatshaushaltes, der Zustand der Volkswirthschaft, die jeweilige Lage des Geldmarkts müssen für die Festsetzung des Maximalbetrags und die wirkliche Höhe des Schatzscheinumlaufs maßgebend sein. [3])

---

3) Principiell sind die Schatzscheine von der systematischen Finanzwissenschaft noch kaum gewürdigt worden, weder von Malchus, Rebenius, Rau, noch auch von Neueren, wie

Ueber das einlösbare Staatspapiergeld vgl. die Erörterung im Art. „Papiergeld“ in diesem Staatswörterbuch, Bd. VII, S. 654 ff. Das eigentliche uneinlösbare Papiergeld (ebendas. S. 662 ff.) würde eine besondere Kategorie des Staatsschuldwesens bilden. Es gehört zu den Zwangsanlehen (s. u. Lit. C.)

Die für längere Perioden aufgenommenen Schulden bilden nothwendig das Gros der Staatsschuld. Es sind die eigentlichen sogenannten Anlehen. Der Name fundirte Schulden, welcher allerdings bei einzelnen Theoretikern und in einzelnen Staatshaushalten mitunter eine andere etwas engere Bedeutung hat, kann passend auf diese Schulden alle ausgedehnt werden.

Bei den zurückzuzahlenden Schulden übernimmt der Staat im Gegensatz zu den Rentenschulden eine bestimmte Verpflichtung, in festgesetzter Weise eine Tilgung vorzunehmen. Der Gläubiger hat ein dem entsprechendes Recht auf Tilgung. Der Sinn jener Verpflichtung des Staats kann ein verschiedener sein. Entweder soll der Staat nicht mehr und nicht weniger thun, als in Betreff der Tilgung verabredet worden ist, er muß also den Tilgungsplan genau innehalten; oder jene Verpflichtung will dem Staate nur ein Minimum von Rückzahlungsleistungen vorschreiben, ein besonders in schlecht akkreditirten Staaten praktischer Fall, wo der Staat dann wohl mehr thun darf, als er zugesagt hat, d. h. wo die Schuld auch außerhalb des Tilgungsplans in stärkerem Maße gekündigt und zurückgezahlt werden darf; oder endlich, jene Verpflichtung schließt die Zusage in sich, höchstens in dem festgesetzten Umfange tilgen zu wollen, — ein bei gut akkreditirten Staaten praktischer Fall, was dann wohl im Schuldkontrakt besonders ausgedrückt sein muß. Die Gläubiger suchen sich durch eine solche Klausel gegen eine baldige Zinsreduktion oder eventuelle Kapitalsrückzahlung zu sichern. Ein besonderes Kündigungsrecht außerhalb des Tilgungsplans hat der Gläubiger bei diesen zurückzuzahlenden Schulden nicht.

Diese Schulden in ihrer heutigen Form bilden den Uebergang von der früheren beiderseits beliebig kündbaren oder auf kürzere Zeit mit bestimmten Fälligkeitsterminen aufgenommenen Schuld zur Rentenschuld. Noch bis tief in das 18. Jahrhundert, in einigen Staaten bis in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein, wurden viele öffentliche Schulden ganz in der Weise der Privatschulden mit beiderseitigem Kündigungsrecht kontrahirt, während dies jetzt nur noch mit den relativ kleinen Beträgen der schwebenden Schulden geschieht. Der Natur und den Bedürfnissen des Staatshaushaltes widersprach eine solche Einrichtung der Staatsschuld. Nothwendig entwickelte sich das Streben, dem Staate allein ein Kündigungsrecht zu wahren und ihm ein Minimum von Pflichten in Betreff der Rückzahlung des Kapitals aufzulegen. Dem Gläubiger wurde das Kündigungsrecht zuerst beschränkt, dann völlig entzogen. Nun bildeten sich die verschiedenen Formen der zurückzuzahlenden fundirten Schulden aus. Der innere Grund hierfür lag eben in dem oben dargestellten volkswirthschaftlichen Wesen des Staatskredits. Die Entwicklung entsprach aber auch wegen der veränderten Wirthschaftsverhältnisse dem Interesse der Staatsgläubiger. Der großartige Aufschwung der Volkswirthschaft und des Wohlstands hat allein ein Staatsschuldenwesen im heutigen Umfange möglich gemacht, aber zugleich auch eine große Klasse von Personen geschaffen,

---

Dietzel, Umpfenbach. Mehr geschieht dies schon von Stein (Finanzwissenschaft. Lpz. 1860 S. 495). Eingehend ist diese Schuldgattung in meiner „Ordnung des österr. Staatshaushaltes“. S. 76—92 besprochen worden.

welche aus ihrem Kapital mittelst Anlage in der Staatsschuld blos eine bleibende Rente ziehen wollen. Diese Personen bedürfen der Kapitalsrückzahlung meistens nicht und wünschen sie deshalb nicht einmal. Durch die Einführung einfacherer Formen der Uebertragbarkeit der Schuldokumente ward dem bestehen bleibenden Bedürfniß, das Schuldkapital eventuell disponibel machen zu können, wirksam abgeholfen (Inhaberpapier).

Die weitere Tendenz in der Entwicklung der Staatsschuldformen war und ist dann offenbar, dem Staate die Tilgungspflicht mehr und mehr abzunehmen oder den betreffenden Anspruch des Gläubigers zu beschränken. Diese Entwicklung führte innerhalb des Systems der zurückzuzahlenden Schulden selbst mit innerer Nothwendigkeit zur allmäligen Einschränkung, schließlich zur Beseitigung der Tilgungspflicht des Staats; von Schulden, welche in kurzen Terminen nach starken Jahresquoten zu tilgen waren, zu immer längeren Tilgungsperioden und kleineren jährlichen Tilgungsquoten; vom strengen Tilgungsfondsystem zum System der freieren Tilgung, zur Tilgung blos gewisser einzelner Anlehen, endlich zur Tilgung mittelst blos zufälliger, nicht durch eine zum Behufe der Tilgung ergriffene Steuermaßregel bewirkter Einnahmeüberschüsse. In diesem Stadium (England) ist die Tilgung eigentlich reell im Princip aufgegeben, was alsdann auch formell durch den Uebergang zur Rentenschuld anerkannt ward. Dieser Entwicklungsgang läßt sich wenigstens in großen Zügen auch historisch im europäischen Staatensystem verfolgen. Der Proceß hat sich noch nicht vollständig vollzogen. Viele Mittel- und Kleinstaaten, insbesondere Deutschlands, unter den Großstaaten Preußen, halten noch an der Form der zurückzuzahlenden Schuld fest, Staaten in schlechter Finanzlage können sich wie alle schlechten Schuldner dem Versprechen der Kapitalsrückzahlung noch nicht immer entziehen (Oesterreich). Aber nach dem bisherigen Verlauf zu schließen, darf man wohl annehmen, daß die fundirte Staatsschuld der Zukunft fast ausschließlich in der Form der Rentenschuld erscheinen, die zurückzuzahlende Schuld fast ganz verschwinden und neben der Rentenschuld nur ein gewisser Betrag von Schatzscheinen existiren wird.

Die Bedürfnisse des modernen Staats und der modernen Volkswirthschaft drängen gleichmäßig auf diese Entwicklung hin. Die, wenn auch langsame, doch regelmäßige Tilgung der Staatsschulden wurde früher von der Theorie allgemein empfohlen und von der Praxis vielfach vorgenommen, weil die Staatsschuld für ein großes Uebel galt. Das ersehnte Ziel der Tilgung war immer die Abzahlung der Staatsschuld, damit der Staat schuldenfrei sei. Aber die geläuterten Anschauungen über das Staatsschuldenwesen führten nothwendig zur Einsicht, daß die Tilgung nicht principiell erforderlich sei. In der Nichtrückzahlbarkeit der Staatsschuld hat man wohl das wahre Wesen und den großen Vorzug dieser Schuld vor der Privatschuld gefunden (Dietzel und Andere). Die früher mitunter einseitig vom Staate nachträglich versprochene Ausdehnung der Tilgung auf die gesammte Staatsschuld (allgemeine Tilgung in diesem Sinne) und die Vorliebe für den Tilgungsfond erklären sich nur aus dem Streben, allmälig die Schuld gänzlich zu tilgen. Ein wichtiges Beispiel der allgemeinen Tilgung ist die nach den französischen Kriegen freiwillig erlassene österreichische Verordnung v. 22. Jan. 1817 (s. den Art. „Oesterreich" in Bd. VII, S. 604). Die vollständige Abzahlung der Schulden ist in den neueren Tilgungssystemen kaum mehr in Aussicht genommen. Die immer umfangreichere Benutzung des öffentlichen Kredits ließ diesen Standpunkt unpraktisch erscheinen. Die Entwicklung der Volkswirthschaft und speciell der Kreditwirthschaft erforderte die Abzahlung auch nicht mehr. Allmälig

überzeugte man sich auch, daß die Tilgung als Mittel, den Staat wieder schuldenfrei zu machen, im Interesse des Staatshaushalts nicht geboten sei. Die zurückzuzahlende Schuld bürde sogar dem Staate eine Last auf, welcher die Vortheile nicht entsprächen. Die feste Tilgungspflicht binde dem Staate peinlich die Hände und führe in dem nicht seltenen Falle, daß blos zum Zweck der Tilgung neue Anleihen aufgenommen werden müssen, zu einem ganz nutzlosen Aufwande. Später wurde und zum Theil noch jetzt wird die Tilgung dagegen aus einem anderen, unmittelbar praktischen Grunde vertheidigt: sie soll als Mittel zur Stützung der Kurse und zur besseren Unterbringung der Anleihen dienen. Nun ist zwar bei der kündbaren Rentenschuld eine Tilgung, wenn sie für ersprießlich gilt, auch nicht ausgeschlossen und die Tilgung mittelst Rückkaufs steht dem Staate selbst bei der unkündbaren Rentenschuld immer frei. Jedoch hat man die Form der zurückzuzahlenden Schuld beizubehalten empfohlen, weil ein regelmäßiger Tilgungsplan einen heilsamen Zwang zur Tilgung in sich schließe und die ununterbrochene Regelmäßigkeit der Tilgung auf die Kurse gut einwirken werde.

Für den Staat reducirt sich Alles auf eine Verzinsungsfrage. Diejenige Schuldform verdient den Vorzug, welche dem Staate auf die Länge das Kapital am Billigsten verschafft. Die Vertheidiger der zurückzuzahlenden Schuld behaupten dies von dieser Schuld. Aber mit Unrecht. In Staaten mit zerrüttetem öffentlichen Kredit und in Zeiten mit vorwaltender Baissetendenz der Kurse werden zurückzuzahlende Schulden unter übrigens gleichen Umständen bessere Kurse erzielen, also dem Staate billiger zu stehen kommen, wie Rentenschulden. Denn die Bedingung der Rückzahlung bietet hier eine gewisse Garantie gegen das in solcher Lage wahrscheinliche weitere Sinken der Kurse. Wird ein Anlehen zu einem niedrigen Nominalzinsfuße unter Pari ausgegeben, so löst sich die Leistung des Staats für die Rückzahlung al Pari oder zu einem den Emissionspreis übersteigenden Kurse in eine Rente auf, welche zu dem gewöhnlichen Zinse der Obligationen hinzuzuschlagen ist. Das Minus des reellen Zinses von zurückzuzahlenden gegen Rentenschulden bildet eine Assekuranzprämie, welche der Gläubiger gegen das weitere Sinken der Kurse zahlt. Der Staat übernimmt diese „Kursversicherung" als Assekurateur. Aber ob er dabei seine Rechnung durch Uebernahme der Tilgungspflicht findet, ist keineswegs gewiß. Jene Prämie richtet sich nach den zur Zeit der Anleihe bestehenden Aussichten der Kursbewegung. Verschlechtern sich die Verhältnisse, wie dies in solchen Zeiten sehr leicht möglich ist, so kann die Rückzahlungspflicht sehr lästig werden und ihr meist nur durch Aufnahme neuer, theurerer Schulden Genüge geschehen, woraus eine abermalige Verschlimmerung des Staatskredits hervorgehen wird. Waltet eine Haussetendenz der Kurse vor, so fällt der relative Vortheil der zurückzuzahlenden Schulden fort und die Prämie, welche der Gläubiger für das Versprechen der Tilgung zahlen mag, mithin auch. Die Kurse von Rentenschulden werden dann rascher und stärker steigen, wie diejenigen von zurückzuzahlenden. Denn letzteren *droht* jetzt die bisher gewünschte Tilgung, während eine Kündigung zum Zweck der Zinsreduktion bei den Rentenschulden doch immer erst nach länger andauernder Hausse zu erwarten ist. In der Regel wird der Staat besser daran thun, auch in ungünstiger Zeit Rentenschulden zu einem dem jeweiligen reellen Zinsfuß möglichst nahekommenden Nominalzinsfuß zu kontrahiren, welche ihn der lästigen Tilgungspflicht überheben und ihm die Zinsreduktion ermöglichen.

Gerade in ungünstiger Zeit schätzt man den Vortheil einer allmäligen, sich über lange Jahre ziehenden Tilgung nicht immer hoch, weil ein rasch zu reali-

strender Gewinn dabei nicht in Aussicht steht. Anders ist es mitunter, wo letzteres der Fall ist, z. B. bei starken Rückzahlungen in kurzen Terminen auf Anlehen, welche zu einem niedrigen Nominalzinsfuß bedeutend unter Pari begeben worden sind. Aber fast mit Sicherheit fallen solche Tilgungen dem Staate sehr lästig und vertheueren ihm unerwartet die Schuld. Denn der Staatskredit gestattet seiner Natur nach die rasche Tilgung des aufgenommenen Kapitals nicht. Die ungünstigen Umstände ändern sich nicht so bald, es werden nur neue Anlehen zum Behufe der Tilgung aufgenommen werden müssen. Dadurch wird die Finanzlage noch schwieriger. Die Rückzahlung al Pari nach dem Loose in kurzen Terminen macht aus dem Anlehen eine Art Lotterieanlehen mit gleichmäßiger Vertheilung der Prämien auf alle Nummern. Damit wird der Reiz des Spiels beseitigt, eine Kurssteigerung darauf hin unmöglich. Staaten in schlechter Finanzlage, wie z. B. Oesterreich, haben sich durch die zurückzuzahlenden Schulden und vollends durch Anlehen, wie z. B. das österreichische Steueranlehen von 1861 (mit jährlicher 20-procentiger Tilgung!) eine unerträgliche Last aufgebürdet, welche eine selbständig mitwirkende Ursache zur immer weiteren Verschlechterung der Finanzen wird. Gerade Staaten in solcher Lage brauchen zur Durchführung ihres großartigen Reorganisationsprocesses Schuldkapitalien, welche sie mindestens eine längere Reihe von Jahren ruhig benutzen können. Eine zwangsweise Tilgung während dieser Zeit stellt die ganze Wirkung dieser Schulden wieder in Frage.

Von den zurückzuzahlenden Schulden sind diejenigen am nachtheiligsten, bei welchen die Tilgungspflicht des Staats am strengsten gefaßt und die Tilgung am meisten auf kurze Zeit koncentrirt ist. Daher ist namentlich das strenge Tilgungsfondsystem zu verwerfen. Das Princip eines solchen Fonds ist das folgende. Der Staat gründet eine Tilgungskasse, welche eine vom Fiskus getrennte juristische Person ist. Diese Kasse wird zum Beginn aus der Staatskasse mit einem Kapital dotirt und erhält auch wohl eine fortlaufende Jahresdotation, für immer oder bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Einnahme der Kasse eine gewisse Höhe erreicht hat. Indessen gehört diese fortlaufende Dotation nicht zum Wesen des Tilgungsfonds. Vielmehr erwirbt der Fond nun durch Ankauf an der Börse oder durch Einrufung nach dem Loose Staatsobligationen, welche in sein rechtliches Eigenthum übergehen und fortwährend weiter verzinst werden, als ob sie noch in Händen des Publikums wären. Diese Zinsen bieten dann das Mittel zum weiteren Obligationenankauf. Die Tilgung geht mithin dann nach Zinseszinssätzen vor sich, so daß nach den gewöhnlichen mathematischen Regeln die ganze Staatsschuld in einer nicht zu langen Reihe von Jahren getilgt sein müßte. Notorisch hat diese verführerische Aussicht dem System überall am meisten zur Empfehlung gedient. Price, welcher den Vorschlag zu dem englischen sinking fund gemacht hat, konnte über die magische Wirkung des Zinseszinses nicht Staunen genug ausdrücken. Pitt hielt an dem Fond wie an einem sicheren Rettungsmittel fest. Torys und Whigs waren darin einerlei Ansicht (Fox, Sheridan u. s. w.), ein Beweis der Allmacht wirthschaftlicher Vorurtheile. Leider ist dies der Standpunkt des Rechners, nicht des Volkswirths und Finanzmanns. Die Tilgung ging blos nach dem Mechanismus des Tilgungsfonds vor sich, aber sie machte sich doch, wie man oft fast gemeint zu haben scheint, nicht von selbst. Die Mittel zur Tilgung oder zur ferneren Verzinsung der vom Tilgungsfond erworbenen Obligationen waren stets durch Steuern aus der Volkswirthschaft zu ziehen, mit allen gewöhnlichen Folgen der Besteuerung. Ob die Tilgung wirthschaftlich ersprießlich sei oder nicht vielmehr das Fortbestehen der Schuld den Vor-

Digitized by Google

zug verdiene, darum kümmerte man sich nicht. Die festgesetzte Tilgung führte in bedrängter Zeit oft genug blos zur Aufnahme neuer, theurerer Schulden, um die alten zu tilgen. Eine reelle Tilgung fand also hier doch gar nicht statt. In solcher Zeit schadete der Tilgungsfond positiv, in günstiger Zeit war seine Thätigkeit unnöthig. Trotz aller gesetzlichen Kautelen wurde das System denn auch regelmäßig dieser seiner inneren Unhaltbarkeit wegen zuerst modificirt, dann schließlich aufgegeben. Man stellte zuerst etwa, statutenwidrig, die besondere Jahresdotation ein und beschränkte den Fond auf die Einnahmen aus den Zinsen seiner Obligationen. Dann folgte die Festsetzung eines Maximalbetrags, welchen diese Zinsen erreichen durften, die Annullirung der übrigen Obligationen, die Herabsetzung der Zinseneinnahme. Darauf wurde ein Theil, später sämmtliche Einkünfte des Fonds zur Deckung anderer Staatsausgaben mit verwandt, der Fond also seinem ursprünglichen Zweck ganz entfremdet. Als bloße zwecklose Rechnungsinstanz blieb er vielleicht noch eine Zeit lang bestehen, bis er endlich auch formell aufgehoben wurde.

Das war im Wesentlichen der gleichmäßige Gang der Dinge in drei Staaten von so ganz verschiedenen wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen wie Großbritannien (s. Bd. IV, S. 490), Frankreich und Oesterreich (s. Bd. VII, S. 604, 635). Man erkennt hieraus die Macht gleichartiger Finanznöthen und die relativ geringe Bedeutung der formalen Staatsverfassung für die Aufrechthaltung solcher Tilgungsmaßregeln. Der Pitt'sche Tilgungsfond vom Jahre 1786, das geschichtlich berühmteste Beispiel, erfuhr schon beim Ausbruch und mehr noch im Verlauf der großen französischen Kriege statutenwidrige Beschränkungen und Wandlungen, blieb jedoch im Ganzen in einer den englischen Finanzen schädlichen Thätigkeit bis zum Jahre 1819, wo seine Funktion in der Hauptsache eingestellt wurde, bis im Jahre 1828 eine vollständige Aufhebung erfolgte. Seitdem sollten die zufälligen Ueberschüsse im Staatshaushalte zur Tilgung verwendet werden, besondere Finanzmaßregeln, solche Ueberschüsse zu erzielen, fielen aber bezeichnender Weise fort. Jetzt wird sogar nur der vierte Theil dieser Ueberschüsse zur Tilgung benutzt (i. J. 1864 560,000 Pf. St.). Die französische Tilgungskasse von 1816 verlor einen Theil ihrer Einnahmen durch Annullirung erworbener Renten bereits in den Jahren 1825 und 1832, seit dem Jahre 1842 wurde ein weiterer Theil ihres Einkommens für andere Staatsausgaben mit verwendet, im Jahre 1848 die Tilgung gänzlich eingestellt, obwohl die Kasse formell bestehen blieb. Vom Jahre 1859 an sollte nach Art. 21 des Finanzgesetzes von 1858 die Tilgung theilweise wieder beginnen, aber in Folge des Kriegs blieb es bei der guten Absicht und der Art. 3 des Gesetzes v. 5. Mai 1860 suspendirte die Thätigkeit der Tilgungskasse zur Erleichterung der Zollreformen abermals. Die Aufhebung der Kasse unterbleibt im kaiserlichen Frankreich vermuthlich, um gewisse Vorurtheile zu schonen. Ueber den ganz analogen Verlauf in Oesterreich s. die oben angeführte Stelle. Ob und wie weit die einseitige Beschränkung und Aufhebung solcher allgemeiner Staatsschuldentilgungsfonds das Interesse der Gläubiger wirklich verletzt, also rechtswidrig ist, darüber läßt sich kein allgemeiner Satz aufstellen. Es kommt auf den Wortlaut der betreffenden früheren Gesetze und Erlasse an. Wenn die Gläubiger thatsächlich nicht immer empfindlich gelitten haben, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß unter den obwaltenden Verhältnissen, bei einer starken Schuldvermehrung, meistens andere Faktoren den Kurs der Papiere beherrschten. (Vgl. Wagner, Ordnung d. österr. Staatshaush. S. 106—111.)

Für einzelne Anleihen hat man mitunter kontraktlich einen Specialtilgungsfond eingerichtet, indem neben einer Jahresdotation zur Tilgung, wie z. B. 1%

des Anleihebetrags, auch die Zinsen der eingelösten Obligationen noch zur Tilgung verwendet werden (deutsche Staaten, Oesterreich). Meistens ging man auch bei einzelnen Anleihen zu einer gleichmäßigen procentweisen Tilgung über: der Staat versprach, eine gleiche Quote des ursprünglichen Betrags der Anleihe jährlich zu tilgen. Immer mehr sucht man dabei die Tilgung auf eine lange Reihe von Jahren zu vertheilen, also kleine Tilgungsquoten zu stipuliren (1, selbst $^1/_2$ %). Mitunter wird auch eine gleiche Summe, z. B. 1 % des ursprünglichen Betrags, zur Tilgung verwendet, was dann eine allmälig etwas steigende Tilgung involvirt. Anleihen mit starken Tilgungsquoten und kurzen Rückzahlungsterminen werden gegenwärtig wohl allgemein verurtheilt und auch kaum durch die Noth des Augenblicks entschuldigt.

Die Tilgung geschieht dann entweder durch Kündigung und Rückzahlung der ausgelosten Obligationen al Pari oder durch Rückkauf der Papiere an der Börse nach dem Kurs. Erstere Form ist die ältere und gilt als die solidere. Preußen und manche deutschen Staaten halten an ihr fest. Sie hat aber einen entschiedenen wirthschaftlichen Mangel im Vergleich mit dem Börsenrückkauf, dessentwegen letzterer doch wohl den Vorzug verdient. An der Börse werden diejenigen Papiere getilgt, welche die Besitzer zu realisiren wünschen. Der Gläubiger erhält also hier sein Kapital seinem wirthschaftlichen Bedürfniß gemäß grade in dem Augenblick, wo er es braucht, zurück. Bei der Auslosung dagegen empfängt der Kapitalist sehr oft sein Kapital wider seinen Wunsch zu ungelegener Zeit und verwendet es häufig nur zu abermaligem Ankauf von Obligationen. Bekannt sind die Störungen, Unbequemlichkeiten, Verluste, welche durch die Verlosung, z. B. in Folge von Uebersehen, verursacht werden. Billige Berücksichtigung des Interesses der Staatsgläubiger, wenn eine ausgeloste Obligation längere Zeit nicht zur Rückzahlung präsentirt wird, ist durchaus zu empfehlen. Da der Rückkauf ein freiwilliges Geschäft ist, so läßt sich gegen einen etwaigen Gewinn des Staats dabei nichts sagen. Der Vorbehalt des Kündigungsrechts bleibt aber auf alle Fälle zweckmäßig, um die Obligationen nicht über Pari einlösen zu müssen.

Eine besondere Art der zurückzuzahlenden Schulden sind die Lotterieanlehen. Das Kapital pflegt hier al Pari zurückgezahlt zu werden, die Zinsen vertheilen sich dagegen ganz oder theilweise in Form von Prämien unter die Obligationen nach dem Loose. Formell unverzinsliche Anleihen heißen diejenigen, bei welchen der ganze Zinsbetrag als Prämie vertheilt wird, die ältere und verbreitetere Art der Lotterieanlehen; verzinsliche dagegen heißen diejenigen, welche neben den Prämien einen gewöhnlichen laufenden Zins tragen. Die letztere Form ist neuerdings vorzugsweise in Oesterreich üblich geworden, um größere Summen aufzubringen. Denn der Kapitalist wird gegen die unsichere Hoffnung eines dermaleinstigen größeren Gewinns in der Regel doch nur auf ein kleines Kapital die laufenden Zinsen einbüßen wollen. Die Lotterieanlehen sind grundsätzlich durchaus verwerflich, ihre große neuere Verbreitung gehört zu den traurigsten wirthschaftlichen Erscheinungen der Zeit. Ethische, volkswirthschaftliche, selbst finanzpolitische Gründe sprechen gegen diese Anleiheform. Wie alles Lotteriewesen ist sie eine unsittliche und nachtheilige Spekulation auf den Aberglauben, den Leichtsinn, die Arbeitsscheu, die Unwirthschaftlichkeit der Bevölkerung. In kleinen Abschnitten ausgegeben (es giebt ihrer zu 4 Thl., die Ansbach-Gunzenhäuser!), untrennbar verbunden mit dem heillosen Premessenspiel, welches den Verkehr in diesen Effekten auch dem Unbemitteiteren ermöglicht, wirken die Lotterieanlehen auf gewisse Volks-

Digitized by Google

klaſſen ſo ungünſtig, wie das Zahlenlotto auf andere. Die Sparluſt wird im Keim erſtickt, die Leute begnügen ſich nicht mit der einfachen Verzinſung des Kapitals, der Geſchmack am reinen Rentenpapier verſchwindet. Das volkswirthſchaftliche Kapital vermehrt ſich nicht ſo raſch, dem durch Spielleidenſchaft verwöhnten Publikum müſſen immer neue Reizmittel geboten werden, um es zur Betheiligung an Anlehen zu vermögen. Allerdings ſtellen ſich im Zeitpunkt der Ausgabe Lotterieanlehen für den Staat oft nicht unbedeutend billiger, wie Rentenſchulden oder zurückzuzahlende Schulden mit langen Tilgungsperioden. Aber daran iſt zum Theil nur der künſtlich großgezogene Spielgeiſt Schuld, dem Publikum wird für die Befriedigung ſeiner Spielluſt eine hohe Steuer abgenommen. Der vom Staate auf Koſten der Spieler gemachte Gewinn iſt oft genug ein volkswirthſchaftlicher Verluſt, welcher ſich ſchließlich auch wieder in financielle Nachtheile auflöst. Ferner bindet ſich der Staat durch den Lotterieplan die Hände noch feſter, wie durch den gewöhnlichen Tilgungsplan. Die Tilgung und Prämienzahlung in ungünſtiger Zeit, die ungleiche Vertheilung der Prämien auf die einzelnen Finanzjahre, die gehäufte Zahlung in einzelnen kurzen Perioden, z. B. zu Anfang oder gegen das Ende der Tilgungsperiode, ſtört die Ordnung des Staatshaushalts oft empfindlich und verurſacht große Opfer. Endlich hindert der Lotterieplan den Staat auch an einer Zinsreduktion in günſtiger Zeit. Die zu einem hohen reellen Zinsfuß in Perioden großer Finanznoth aufgenommenen Anleihen müſſen daher beſtändig gleich hoch verzinst werden, auch wenn der Zinsfuß des Staats längſt wieder ein ganz normaler iſt. Dadurch wird oft genug der kleine Vortheil, zeitweilig Kapital zu einem etwas niedrigeren Zinsfuß geliehen zu erhalten, im Vergleich mit anderen Anlehen völlig aufgewogen werden. Die Lotterieanlehen haben daher in verſtärktem Maße Alles gegen ſich, was gegen zurückzuzahlende Schulden einzuwenden iſt.

Zeit- und Leibrenten endlich waren früher, im 18., zum Theil noch im Anfang dieſes Jahrhunderts, beſonders im engliſchen und franzöſiſchen Staatshaushalte, nicht ganz ſeltene Formen der Schuldenaufnahme. Gegenwärtig kommen ſie außer in England wenig mehr vor, in den meiſten Staatshaushalten ſind ſie ganz unbekannt. In England wurden beſonders Zeitrenten (auf 60 Jahre und darüber mitunter) bei der Kontrahirung der großen Kriegsanlehen als Ausgleichung und Prämie mit hinzu gegeben. Dieſe Renten theilen vom volkswirthſchaftlichen und financiellen Geſichtspunkte aus die Mängel der zurückzuzahlenden Schulden, geſtatten keine Zinsreduktion und führen den Staat unpaſſend in einen fremdartigen Geſchäftskreis hinein. Auch iſt die Form der Kapitalrückzahlung in Zeit- und Leibrenten volkswirthſchaftlich und privatwirthſchaftlich betrachtet nicht eben empfehlenswerth, weil ſie leicht zum rein konſumtiven Verbrauch des Kapitals führt. Eine Frage nicht des Staatsſchuldenweſens, ſondern der Arbeiterpolitik iſt es, ob der Staat, wie neuerdings in England verſucht wird, das Lebensverſicherungsweſen für gewiſſe Volksklaſſen in ſeine Hand nehmen ſoll.

Die Rentenſchuld halten wir nach den im Vorgehenden entwickelten Gründen für die vorzüglichere Staatsſchuldform. Sie allein entſpricht dem Bedürfniß des modernen entwickelten Staats und der modernen Volkswirthſchaft vollſtändig. Sie wird hier auch erſt möglich, weil die wirthſchaftlichen Bedingungen für ſie gegeben ſind und die zu ihrer Durchführung erforderlichen politiſchen und rechtlichen Bedingungen erfüllt werden können. Der Kredit der Rentenſchuld beruht allein auf dem unerſchütterlichen Vertrauen auf die ſtete, regelmäßige, pünktliche unverkürzte Zinszahlung, während der Kredit der anderen Schuldarten immer

noch durch besondere Mittel daneben gehoben werden soll, wie die Rückzahlung des Kapitals, die Spielgewinnstchance, mitunter auch die Pfandbestellung. Jenes Vertrauen wird im Rechtsstaate mit strenger verfassungsmäßiger, durch unabhängige Organe ausgeübter Finanzkontrole am vollständigsten vorhanden sein. Die Bedeutung der politischen Staatsverfassung für das Staatsschuldenwesen drückt sich darin aus. Namentlich muß die Ueberzeugung bestehen können, daß der Staat als Staatsgewalt nicht unter irgend welchen Titeln und Vorwänden dem Staate als Schuldner eine theilweise Abwälzung der Zinszahlungsverpflichtung ermögliche. Die Zinsen müssen vor Allem jedem rechtmäßigen Bewerber oder Besitzer des Schuldtitels und immer pünktlich am Fälligkeitstermin, in der stipulirten Währung, also meistens in der gesetzlichen Münze und ohne jeden Abzug unter diesem oder jenem Titel, ausbezahlt werden. Also keine Moratorien, kein uneinlösbares Zwangskurspapiergeld, keine gesetzwidrige Münzverschlechterung, keine Berechnung des Werths der Geldschulden nach dem Nennwerth der Münze, keine Couponsteuern oder Couponstempel oder wenigstens im letzteren Fall Ersatz solcher Abzüge an diejenigen, welche die betreffende Abgabe als Einkommensteuer nicht zu entrichten hätten (z. B. Ausländer, Personen mit einem kleinen Einkommen, — England, im Gegensatz dazu Oesterreich)!

Die Rentenschuld kann eine *unkündbare* und eine *kündbare* sein. Bei der ersten wird in Wahrheit eine *immerwährende* oder *ewige* Rente konstituirt, die Ansetzung der Rente als Zinsfußprocent für ein Nominalschuldkapital ist hier nicht nur nicht nothwendig, sondern eigentlich folgewidrig. Die ewige Rente ist grundsätzlich statt der kündbaren Rente empfohlen und als die eigentliche letzte Konsequenz der Entwicklung der Staatsschuldformen bezeichnet worden. Unserer Ansicht nach verdient indessen die kündbare Rente den Vorzug. Man glaubte, die Garantie der Unkündbarkeit werde dem Staate zu Gute kommen, indem der Gläubiger für diese Garantie ein Prämie in Form eines reellen Zinsminus zahlen werde. Dieses Zinsminus werde oftmals financiell mehr Werth haben, wie die Chance der Zinsreduktion bei der kündbaren Rente. Allein dies wird schwerlich der Fall sein. Die Garantie der Unkündbarkeit hat für den Gläubiger praktischen Werth eigentlich nur, wenn die Kurse hoch stehen und eine Kündigung zum Zweck der Zinsreduktion zu befürchten ist. In solcher Zeitlage findet der Staat aber überhaupt willig und billig Kredit, wenn er ihn braucht, was in größerem Umfange dann gerade selten sein wird. Die Unkündbarkeit ist dagegen praktisch werthlos in ungünstiger Zeit, wo der Staat viele Schulden machen muß und der Kredit theuer ist. Je schlimmer die Zeiten sind, desto weniger wird der Kapitalist auf lange hinaussehen und einen späteren Vortheil, wie die Unkündbarkeit, schätzen. Deshalb wird der Gläubiger unter solchen Umständen für ewige Renten auch nicht mehr wie für kündbare zahlen. Der Staat würde sich vermuthlich seines später sehr werthvollen Kündigungsrechts um einen sehr geringen Preis begeben.

Für die kündbare Rentenschuld kann entweder blos eine Bescheinigung über eine Renteninskription im großen Buch der Staatsschuld, d. h. also eine Bescheinigung über das Recht zum Bezug des und des Betrags Jahresrente ausgestellt (Frankreich, England) oder eine einfach verzinsliche Obligation mit den gewöhnlichen Coupons, ohne daß der Staat eine Tilgungs*pflicht* übernimmt, ausgegeben werden (Deutschland). Dies bedingt einen rein formellen Unterschied, welcher das Rechtsverhältniß nicht berührt. Man wird die übliche Form wählen. In Deutschland und Oesterreich ist die Obligation einmal eingebürgert. Die

österreichische Nationalanleihe ist so gut eine Rentenschuld, wie es die englischen Konsols und die französische Rente sind. Die kündbare Rente ohne Obligation wird in Zinsprocenten von einem Nominalkapital ausgedrückt, indem der Staat sich zu diesem Nennwerth der Schuld als dem Pari ein Kündigungsrecht vorbehält. Dies ist unserer Meinung nach der Grund, warum auch die französische Rente als Zinsprocent eines Schuldkapitals erscheint. Wird die Rente nicht in dieser Form stipulirt, so ist eine Zinsreduktion und ihre rechtliche Voraussetzung, eine Kündigung des Kapitals, weder rechtlich noch faktisch möglich. Denn dann bleibt dem Staate nur, wie bei der immerwährenden unkündbaren Rente, der Rückkauf an der Börse nach dem Kurse offen, wobei sich eine Zinsreduktion von selbst verbietet: neue Schulden würde man nur zu dem Kurse oder Zinse der alten Schulden aufnehmen können. Wiederholt war in Frankreich von einer Zinsreduktion der Rente unter der Restauration und der Julimonarchie die Rede und nach dem Staatsstreich ist dieselbe unter Napoleon III. bekanntlich vorgenommen worden. Manche Gründe sprechen dagegen, aber kaum Rechtsgründe. Der Vorbehalt des Kündigungsrechts empfiehlt sich eben wegen der Zinsreduktion. Die letztere ist, wenn der Staat die Rückzahlung des Kapitals anbietet, rechtlich unangreifbar und darf finanz-politisch und volkswirthschaftlich durchaus gebilligt werden (s. u. E.)

B. Der Unterschied zwischen versicherten und nicht versicherten Anlehen oder Schulden bezieht sich auf die Garantieen, welche dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung gegeben werden; er hat eine geschichtliche und staatsrechtliche Bedeutung, diese aber mit der Entwicklung des eigentlichen Staatsbegriffs in der Gegenwart ziemlich eingebüßt. Nicht versicherte Schulden sind solche, welche der Staat auf seinen Personalkredit, versicherte solche, welche er auf seinen Realkredit aufnimmt, denn man kann diese Unterscheidung zwischen Personal- und Realkredit passend auf den Staat anwenden. In einer Zeit, wo der Staatsbegriff als solcher noch kaum vorhanden war, wo daher das ganze Finanzwesen noch einen mehr privatrechtlichen Charakter hatte, eine principielle Scheidung zwischen dem Staatsvermögen und dem Regenten noch nicht erfolgt, wo außerdem bei den mangelhaften Rechtsverhältnissen der Zeit eine Forderung gegen den Inhaber der Staatsgewalt schwer geltend zu machen war, war es das natürliche Bestreben der Staatsgläubiger, reelle Sicherheiten für ihre Forderung und für die regelmäßige Verzinsung zu erhalten. Daher denn die Anlehen, welche auf gewisse Domänen, Berg- und Hüttenwerke, auf die Einkünfte aus gewissen Steuern, z. B. auf die Zölle sicher gestellt, d. h. hypothecirt waren. Entweder wurde eine Generalhypothek auf die Domänen, diese oder jene Gefälle im Allgemeinen eingeräumt, woraus dann freilich thatsächlich nur eine geringe Sicherheit des Gläubigers hervorging, oder der Staat bestellte sogar eine Specialhypothek, indem z. B. ein bestimmtes Landgut privatrechtlich dem Gläubiger verpfändet wurde, oder ein bestimmtes einzelnes Gefälle, auch wohl bestimmte bewegliche Güter des Staats, z. B. Kupfer- und Quecksilbervorräthe, worauf Oesterreich in Amsterdam und Genua noch am Ende des vorigen Jahrhunderts mehrmals Anlehen kontrahirte. Der Umfang der Rechte des Gläubigers ergab sich aus dem Kontrakt. Man ging mitunter so weit, dem Gläubiger ganz dasselbe Recht dem Staate gegenüber zu verbürgen, wie es der hypothekarische Privatgläubiger dem Pfandschuldner gegenüber hatte. Der Gläubiger konnte daher gerichtlich z. B. auf Subhastation des Pfands antragen, im Falle die zugesagte Verzinsung und Kapitalrückzahlung stockte. Aber freilich war mit allen solchen formellen Rechten oft gegen die Regierung, welche Schuldner und Exekutor in einer Person

war, nicht viel auszurichten. Daher denn, in noch früherer Zeit zumal, die Einräumung der Verwaltung und selbst des Nießbrauchs von gewissen Domänen, auch wohl die Ueberlassung einer Zollstätte oder Erhebung einer Steuer an den Gläubiger gegen das gemachte Darlehen, um sich selbst für Zins und Kapital bezahlt zu machen.

Je mehr sich die moderne Staatsidee und mit ihr ein geordneter Staatshaushalt entwickelte und die juristische Persönlichkeit des Staats hervortrat und vom Inhaber der Staatsgewalt getrennt ward, desto mehr kamen diese versicherten Anleihen außer Gebrauch. Der Gläubiger bedurfte ihrer bei der Verbesserung der Rechtsverhältnisse und der immer umfangreicheren Benutzung des Staatskredits, welche das Interesse des Staats und seiner Gläubiger mehr und mehr identificirte, nicht mehr, und die Ordnung des Staatshaushaltes war schlechterdings mit den dinglichen Rechten des Staats nicht vereinbar. Ueber die Weiterentwicklung s. unten den staatsrechtlichen Abschnitt, III.

In Staaten mit sehr zerrüttetem Kredite und in sehr ungünstigen Perioden sind versicherte Anlehen allerdings bis in die neueste Zeit, ziemlich zahlreich und selbst ganz in den früheren privatrechtlichen Formen, z. B. mit Specialhypothekbestellung, noch in den großen französischen Kriegen im Anfang dieses Jahrhunderts vorgekommen (Anlehen auf Baumwolle Seitens der südstaatlichen Konföderation). Hier heißt es meistens, Noth kennt kein Gebot, die Theorie hat hier gut rathen. So lange wie möglich sollte man die versicherten Anleihen vermeiden. Fast immer sind sie gleichzeitig zurückzuzahlende Schulden, also auch wegen dieses Umstandes verwerflich. Der Staat soll lieber seinen Personalkredit ausbeuten und eine Zeit lang hohe Zinsen zahlen. Nimmt er die Schulden zu einem dem reellen entsprechenden Nominalzinsfuß auf, so hat er die Aussicht, in günstiger Zeit den Zins zu reduciren und ist doch nicht zu einer lästigen Tilgung verpflichtet. Verpfändbare Objekte müßten immer bis zum äußersten Nothfall aufgehoben bleiben und das Vorhandensein eines solchen Nothfalls möglichst spät anerkannt werden.

Eine nur den heutigen Verhältnissen angepaßte Form der versicherten Schulden ist die Pfandbriefausgabe auf Domänen, die wiederholt z. B. in Oesterreich neuerdings beabsichtigt wurde und jetzt leider ausgeführt zu werden scheint, um dem eigenen Kredite selbst das schlimmste Zeugniß auszustellen. Aehnliche Operationen beginnt Oesterreich's Rival, Italien.

Im Grunde genommen gehören zu den versicherten Schulden übrigens auch einige Schuldarten, bei welchen dies Sachverhältniß nicht so deutlich hervortritt und zum Theil die Einräumung einer solchen speciellen Sicherung nicht einmal die Bedingung für die Gewährung des Anlehens ist. Wo z. B. eine von der übrigen Staatsschuld getrennte Eisenbahnschuldenkasse besteht, welcher die Einnahmen der Bahnen prioritätisch haften, da sind die betreffenden Eisenbahnschulden eigentlich zugleich Prioritätsobligationen der Bahnen. Ein solches Verhältniß ist für die Schulden, mit welchen privatwirthschaftliche Kapitalanlagen hergestellt sind, ganz passend. Eine ähnliche Sachlage besteht für die von der Staatsschuld getrennte Grundentlastungsschuld, welcher gewisse Steuereinnahmen oder Grundabgaben haften, mag sie staatsrechtlich zur Staatsschuld gehören (Baiern) oder als besondere Provinzialschuld (Oesterreich) kontrahirt sein. Selbst die vollständige Einräumung der Verwaltung und sogar diejenige des Nießbrauchs an Staatsgütern kommt als Sicherstellung für Staatsschulden heute noch, wenn auch in etwas veränderter Form und in anderem Umfang vor. Die Ueberlassung von Domänen an die österreichische Nationalbank zur Verwaltung und eigenen Bezahltmachung aus dem

Ertrage und Veräußerungserlös (Vertr. v. 18. Okt. 1855) ist ein Beispiel der ersten Art der Sicherstellung. Der sogenannte Verkauf oder richtiger die 99-jährige Verpachtung der Eisenbahnen an Gesellschaften ist nichts Anderes wie die alte Form der Schuldaufnahme gegen die Einräumung des Nutzungsrechts an einem Staatsgute (österr. Staatsbahnen, Südbahnen, neuerdings ähnlich in Italien). Der schlechte Zustand der Finanzen drückt den Staat überall auf einen Standpunkt herab, welchen besser situirte Staaten längst verlassen haben. (Zusicherung eines prioritätischen Anspruchs an die Zolleinnahmen, Einräumung von Zollstätten in Mexiko u. s. w.)

Zu den versicherten Schulden sind auch die Schulden, welche gegen Bürgschaftstellung aufgenommen werden, zu rechnen. Insoferne gehören theilweise die früheren Kammerschulden, mitunter auch Privatschulden des Fürsten und eigentliche Staatsschulden hierher, welche von den Ständen oder von einzelnen Personen, einzelnen Städten mit verbürgt wurden, soweit diese Schulden nicht eigentlich ständische oder städtische Schulden wurden (in Oesterreich z. B. die Schulden des Wiener Stadtbanco, wofür die Stadt Wien mithaftete; die ständischen Aerarialschulden, im Gegensatz zu den ständischen Domestikalschulden, waren dagegen für Staatszwecke aufgenommene eigene Schulden der Stände). Solche Bürgschaftsstellung ist heute antiquirt. Dagegen kommen noch Schulden vor, welche ein Staat unter Mitverbürgung eines anderen aufnimmt. Machtlose oder kleinere oder ärmere Staaten, wie z. B. Griechenland, die Türkei, Sardinien (im Krimmkriege), haben öfters eine solche Verbürgung mächtigerer Staaten nachsuchen müssen (die drei Schutzmächte Griechenlands, die Westmächte, aber auch England gegenüber Oesterreich in den Revolutionskriegen, Holland gegenüber Rußland nach 1813). Kleine Staaten gerathen dadurch leicht in eine empfindliche politische Abhängigkeit und zahlen so für die etwaige Zinsersparniß einen sehr hohen Preis.

C. Die Zwangsanlehen sind nicht in der Lehre vom Staatsschuldenwesen, sondern in der Lehre von der Besteuerung zu besprechen. Gesichtspunkte der Besteuerung müssen für die Auflegung von Zwangsanlehen maßgebend sein. Das Moment der Freiwilligkeit der Uebertragung von gegenwärtigen Leistungen (Gütern) gegen das Versprechen künftiger Gegenleistungen ist für das Kreditgeschäft ein wesentliches, woran wir mit der Mehrzahl der Fachgenossen gegen Knies festhalten[4]). Dieses Moment fehlt bei den Zwangsanlehen, weshalb man diese Anlehen von den eigentlichen oder freiwilligen durchaus unterscheiden muß, wenn auch Analogieen zwischen beiden bestehen. Die einmal aufgenommenen Zwangsanlehen gehören freilich zur Staatsschuld, das ist aber für die Betrachtung dieser Anlehen von geringerer Wichtigkeit, während alles Gewicht darauf zu legen ist, daß diese Anlehen in dem Augenblick der Auflegung wesentlich Steuern einer besonderen Art sind. Die Zwangsanlehen können wie die Steuern in indirekte und direkte getheilt werden. Das freilich höchst verwerfliche indirekte Zwangsanlehen ist die Ausgabe von uneinlösbarem Zwangskurspapiergeld, ein Mittel der Geldbeschaffung, welches nur die Sophistik eines Gentz als eine Form der indirekten Steuer in Schutz nehmen konnte. Vgl. über das Papiergeld den Artikel im Bd. VII. S. 662. Auch solches Papiergeld kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im ersteren Fall wird es zu Gelddiensten noch weniger brauchbar. Die

[4]) Vgl. Knies' Aufs. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatwiss. B. 15 u. 16 und meinen Aufs. „Kredit" in Rentzsch, Handwörterb. d. Volksw.-Lehre (Lpz. 1864) S. 191.

direkten Zwangsanlehen, welche dann in der Regel verzinslich sind, lassen sich den direkten Steuern in allen wesentlichen Punkten vergleichen, abgesehen davon, daß sie verzinslich und eventuell auszahlbar sind. Sie werden meistens auch nach den gewöhnlichen Besteuerungsgrundlagen repartirt. Solche Zwangsanlehen sind principiell so wenig zu verwerfen, wie hohe Steuern, wenn der Bedarf des Staats sie fordert. Es ist nur rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß sie ähnlich wie große Kriegssteuern auf richtigen Grundlagen gerecht vertheilt werden können, — um so mehr, da der Staat, wie wir gesehen haben, nicht immer auf dem Wege der freiwilligen Anlehen sich die nöthigen Mittel verschaffen kann. In den Revolutionskriegen kamen mehrfach in Deutschland Zwangsanlehen vor. Ungerecht und unpolitisch sind dieselben, wenn sie, gleichsam als Strafe, einen einzelnen Landestheil allein treffen, wie z. B. das venetianische Anlehen von 30 Mill. fl. im J. 1859. Große Nationalanleihen, wie zum Theil die österreichische von 1854, könnte man moralische Zwangsanleihen nennen.

D. Die Schulden sind *verzinslich* oder *unverzinslich*. Die große Masse der Schulden, welche auf nur etwas längere Termine aufgenommen sind, trägt nothwendig Zinsen, denn diese bilden ja den Preis der Kapitalnutzung und damit fast immer die Voraussetzung der Kreditgewährung. Früher kamen wohl öfters unverzinsliche Schulden vor, z. B. von Städten an den Landesfürsten, aber solche Schulden hatten eben mehr den Charakter rückzahlbarer Steuern, die Darleiher wurden dazu halb gezwungen oder sie erhielten auch vielfach den Zins in anderen Leistungen bezahlt, z. B. in Privilegien, Bestätigung alter angefochtener Privilegien u. s. w. Die Entwickelung des Staats und des Staatsschuldenwesens brachte natürlich auch hier Wandlungen. Jetzt sind regelmäßig unverzinslich nur gewisse Arten schwebender Schulden, Ausgabenrückstände, unbezahlte Rechnungen u. s. w., wo mitunter dem Berechtigten ein privatrechtlicher Anspruch auf Verzugszinsen zustehen könnte. Den wichtigsten Theil der unverzinslichen Staatsschuld bildet das (ohne Zwangskurs umlaufende) *Staatspapiergeld*, welches aber bekanntlich fast nur in Preußen, den deutschen Staaten und in Holland vorkommt (s. den Art. Papiergeld in Bd. VII. S. 653).

E. Von *anderen Formpunkten* des Staatsschuldenwesens betrifft der wichtigste die *Wahl des Nominalzinsfußes* der Schuldverschreibungen. Es handelt sich speciell darum, die formellen Bedingungen zu erfüllen, welche die Rentenschuld für den Staat besonders nützlich werden lassen.

Schulden können entweder zu dem Nominalzinsfuße, welcher dem jeweiligen reellen Zinsfuße des Staats gleichkommt oder doch nur wenig davon abweicht, mithin genau al Pari oder fast al Pari, oder zu einem wesentlich niedrigeren Nominalzinsfuß und bedeutend unter Pari, oder endlich zu einem höhern Nominalzinsfuß und über Pari abgeschlossen werden. Das erste System führt zu wechselnden Nominalzinsfüßen je nach dem Stande des Staatskredits und der Lage des Geldmarkts, bei den zwei anderen Systemen kann man möglicher Weise einen bestimmten Nominalzinsfuß für alle Schulden beibehalten. Hier müssen vorzugsweise die beiden ersten Systeme geprüft werden. In der Praxis ist das zweite System besonders verbreitet, zum Theil allerdings nicht aus principiellen Gründen, sondern nur gewohnheitsmäßig, indem der zufällig einmal gewählte niedrige Zinsfuß, namentlich der landesübliche Nominalzinsfuß stets, auch in ungünstigen Perioden, festgehalten wurde. Man kann dieses System das der (nominell) *niedrig verzinslichen* und im Gegensatz dazu das erste das der (nominell) *hoch verzinslichen* Schulden nennen, da der Unterschied praktisch meistens darauf hinauskommt.

Die Theorie hat, ungeachtet der vielfachen Abweichungen der Praxis, das letztere System in der Regel auch principiell befürwortet. Nur einen namhaften theoretischen Vertreter hat das andere System neuerdings gefunden, den englischen Statistiker Newmarch, welcher die oft getadelte Form, unter welcher Pitt die großen englischen Anleihen in den ersten acht Jahren der Revolutionskriege aufgenommen hat, vertheidigt und auf Grund statistischer Berechnungen zu dem Resultate gelangt, daß die 3 % Konsols dem Staate schließlich erheblich billiger gekommen seien, als es mit 5 % Papieren der Fall gewesen wäre. Eine Reihe von Gründen zu Gunsten der niedrig verzinslichen Schulden ist durchaus unhaltbar, ja zum Theil kindisch. Man scheute sich z. B. durch Bewilligung eines hohen Nominalzinsfußes offen die Zinstaxe des Wuchergesetzes zu übertreten. Man braucht gar nicht einmal mit H. A. Zachariä anzunehmen, daß dieses Gesetz auf den Staat als Schuldner keine Anwendung findet, jedenfalls wurde es durch die unvermeidliche Bewilligung eines die Zinstaxe übersteigenden reellen Zinsfußes gerade so gut übertreten und zugleich rief der Staat Verletzungen des Anastasischen Gesetzes hervor. Ferner scheute man sich aus Furcht vor dem äußeren Anschein, offen einen höhern als den üblichen Zinsfuß festzusetzen, ein schwächlicher Eitelkeitsgrund, der kaum in Frankreich Bedeutung haben möchte. Mehr Gewicht hat die Rücksicht auf die Gleichförmigkeit des Zinsfußes. Diese Gleichförmigkeit erleichtert das Rechnungswesen und soll den Verkehr in den Staatspapieren befördern. Aber ihr Einfluß wird wohl etwas überschätzt, während andrerseits die Mannigfaltigkeit der Zinsfüße und Obligationskategorien bei dem andern System nicht so groß zu sein braucht, wie man behauptet hat. Denn kleinere Abweichungen vom Pari sind zulässig. Der Zinsfuß kann um bequeme Bruchtheile variiren und danach der Emissionskurs gestellt werden. Der Ansatz des Zinsfußes in Ganzen mit Decimalbrüchen würde die Rechnung kaum erschweren.

Der Hauptgrund für die niedrig verzinsliche Schuld ist aber die behauptete relative Billigkeit derselben. Für den Staat als Schuldner löst sich die Frage wieder in eine Verzinsungsfrage auf. Wenn niedrig verzinsliche Schulden einen bessern Kurs erzielen, so erspart der Staat einen jährlichen Zinsbetrag. Wenn dieser Betrag bis zu dem Zeitpunkte, in welchem eine hoch verzinsliche Schuld auf den niedrigen Zinsfuß reducirt und daher ein entsprechender Gewinn am Kapital gemacht werden könnte, kapitalisirt diesen letzteren Gewinn übersteigt, so verdient das System der niedrig verzinslichen Schuld den Vorzug. Gelegentlich kann dieser Fall vorkommen, aber es ist durchaus falsch, es als feste Regel anzunehmen, daß ein Staat bei niedrig verzinslichen Schulden sich immer besser stehen wird. Denn keineswegs stellt sich der reelle Zins dieser Schulden stets niedriger oder doch nicht hinlänglich niedriger, wie der Zins der hoch verzinslichen Schulden. Ja, es sprechen im Gegentheil gerade allgemeine Gründe für die Wahrscheinlichkeit, daß in den Zeiten, in welchen massenhaft Schulden aufgenommen werden müssen, in Kriegszeiten mit Baissetendenz der Kurse, der mitunter vorhandene Vortheil des Staats bei der Ausgabe niedrig verzinslicher Schulden ganz oder großentheils verschwindet. Huskisson bemerkte einmal: „Der Preis der öffentlichen Fonds hängt nicht allein vom Werthe der reinen Rente ab. Er bildet sich vielmehr aus dem Werth dieser Rente und der Aussicht auf ein Steigen des Werths des Nominalkapitals, welche auf das Gemüth des Käufers wirkt." Ganz richtig. Daher dann die Erscheinung, daß oftmals, namentlich in ruhiger Zeit, der Kurs des niedrig verzinslichen Papiers relativ bedeutend höher, wie der des hochverzinslichen ist, weil ersteres einen größeren Spielraum für die Spekulation bis zur

Erreichung des Pari bietet und letzteres einer Kündigung und Zinsreduktion näher steht. Dies gilt von der französischen 3 % Rente im Vergleich zur 4½ und früheren 5% Rente, von den englischen 3 % Konsols im Vergleich zu den 5% Schulden. Aber a priori läßt sich vermuthen, daß in Staaten, deren Staatspapiere wenig Chance zu steigen haben, und in Zeiten, wo eine solche Chance auch in anderen Staaten fehlt, dieser relativ bessere Kurs, ein wahrer Spekulationskurs, der niedrig verzinslichen Papiere fortfallen wird. Der Gläubiger, welcher zunächst keine Aussicht hat, am Kurs, also am Kapital zu gewinnen, und die spätere Aussicht schwerlich hinlänglich würdigt, wird am Zins nichts verlieren wollen. Auch der Druck, welcher in günstiger Zeit durch die Möglichkeit einer Kündigung und Zinsreduktion auf den Kurs hoch verzinslicher Schulden ausgeübt wird, fällt in solchen ungünstigen Zeiten fort. Deduktiv läßt sich also die Regel ableiten, daß der relative Kurs und mithin der reelle Zinsfuß von Schulden eines hohen und niedrigen Nominalzinsfußes sich in ungünstigen Perioden mehr und mehr ausgleichen und vielleicht ganz gleichstellen wird. Dieser Satz wird durch die Erfahrung bestätigt. Die österreichischen Papiere von verschiedenem Zinsfuße stehen fast genau gleich, d. h. werfen denselben Zins ab. Selbst die 3% französische Rente, welche seit Lafitte's Vorschlägen zur Vertheidigung der niedrig verzinslichen Schulden so häufig angeführt wird, hat in schlimmen Zeiten (1830, 1848, 1850, 1859) immer sehr rasch fast denselben relativen Kurs wie die 5- und 4½%ige Rente erreicht. Jedenfalls würde hiernach in diesen Staaten die hoch verzinsliche Schuld vorzuziehen sein. Zumal in Frankreich, wo der landesübliche Zinsfuß für beste Sicherheit 4—5 und der Staatszinsfuß über 4% ist, führt die Schuldaufnahme in Form 3%iger Renten nur zu einer viel länger dauernden, vielleicht bleibenden Belastung des Budgets mit dem ganzen Zinsenbetrage, während 5, 4½ und 4%ige Renten vermuthlich in nicht ferner Zeit herabgesetzt werden könnten. Newmarch hat nun allerdings über die Pitt'schen Anlehen eine Berechnung angestellt, aus welcher hervorgeht, daß der Staat bei den 3% Schulden einen bedeutenden Gewinn im Vergleich mit 5%igen gemacht hat. Angenommen, diese Berechnung und die weiter daraus gezogenen Schlüsse seien richtig, so würde dies nur abermals zeigen, daß England sich auch in diesem Punkte besserer Verhältnisse rühmen kann, wie der Kontinent und die Thatsache einen neuen merkwürdigen Beleg für die wirthschaftliche Spannkraft dieses Landes während der Revolutionskriege liefern. Denn es bewiese, daß im Ganzen immer wieder die Hoffnung auf ein Steigen der Kurse vorherrschte. Uebrigens zeigen auch die Kurse der englischen 3, 4 und 5% Fonds in den 1790er Jahren eine immer größere Tendenz zur relativen Ausgleichung, je schlimmer die Lage wird (1796 gegen 1792)[5]. Als allgemeingiltig kann man daher zwar den Satz, daß die hoch ver-

---

5) Vgl. Newmarch, on the loans raised by Mr. Pitt 1793—1801. Journ. of the statist. soc. vol. 18 (1855) p. 104 ff., 242 ff. Newmarch berücksichtigt in seiner vergleichenden Berechnung der muthmaßlichen Kosten 5%iger statt der wirklich erhobenen 3%igen Anleben die allmählige Ausgleichung der relativen Kurse wohl nicht genügend. Im März 1793 trugen 3%ige Consols 3.9, 5%ige 4.81%; für erhobene niedrig verzinsliche, resp. zu erhebende hoch verzinsliche Anleben berechnet Newmarch 4.166 und 5.10%, welches Verhältniß angemessen sein mag. Im November 1796 trugen 3%ige 5.35 und 5%ige 5.81, also statt der früheren Differenz von 0.91 oder 23.30% nur noch 0.46 oder 8.6% Unterschied, während für die neuen Anleben c. 5.4 und 6.25%, also eine Differenz von 0.85 oder 15.8% angesetzt ist. Dies ist offenbar zu viel. Das Endresultat würde sich daher ebenfalls anders gestalten, selbst hier wohl zum Nachtheil der niedrig verzinslichen Schulden, während Newmarch den Gewinn an den Anleben der J. 1793

zinsliche Schuld dem Staate mehr Vortheil gewährt, nicht hinstellen. Aber doch stellt er die Regel dar, nur ausnahmsweise wird die niedrig verzinsliche Schuld zu bevorzugen sein. Die konkreten Verhältnisse der Kursbewegung der einzelnen Staaten sind bei der Wahl des Nominalzinsfußes zu berücksichtigen. Je schlechter der Kredit eines Staats und je bedenklicher die öffentliche Lage ist, um so mehr spricht die Vermuthung für die Richtigkeit der Wahl hochverzinslicher Schulden. Rebenius und Rau scheinen uns in dieser Frage vollkommen Recht zu behalten.

Wie im Vorhergehenden schon angedeutet worden, so gestatten in der Regel nur die hochverzinslichen Schulden eine spätere Zinsreduktion. Die Möglichkeit einer solchen ist um so werthvoller für den Staat, einen je größeren Theil seiner Schulden er gewöhnlich in ungünstiger Zeit (Krieg) zu einem hohen, den üblichen bedeutend übersteigenden reellen Zinsfuße aufnehmen muß. Bis z. B. Frankreich die 3 % Renten aus dem Krimkriege und dem italienischen Kriege zur Reduktion kündigen kann, muß erst der Staatszinsfuß dieses Landes auf vielleicht $2\frac{3}{4}$ % gesunken sein, während ein Nominalzinsfuß von 4 bis 5 % viel früher eine solche Operation ermöglichte. Wenn Oesterreich und Italien seit Jahren 5 % Schulden bedeutend unter Pari aufnehmen, während ihr reeller Zinsfuß von 5 % auf 6 bis fast 9 %, den zeitweiligen ungünstigsten Stand mit berücksichtigt, gestiegen ist, so lasten sie sich dadurch eine Zinssumme für Jahrzehente, vielleicht für ein Jahrhundert auf, welche vermuthlich bei der Wahl hochverzinslicher Schulden viel früher vermindert werden könnte. Preußen, die deutschen Staaten und andere europäische Mittelstaaten erfreuen sich eines guten Kredits, ihr Zins entspricht dem landesüblichen. Daher nehmen sie gegenwärtig faktisch ihre Schulden meistens al Pari oder fast al Pari auf. Es ist zu wünschen, daß sie in ungünstiger Zeit diese Gewohnheit zum Grundsatz erheben.

Die kündbare Rentenschuld ist oben mit aus dem Grunde, dem Staate die Möglichkeit einer Zinsreduktion vorzubehalten, bevorzugt worden. Die Zinsreduktion führt dann zur sogen. Konversion oder Umwandlung der Staatsschuld, hier zur Konversion der hoch verzinslichen in eine niedrig verzinsliche. Die rechtliche Voraussetzung der Zinsreduktion und Konversion ist das dem Staate zustehende Kündigungsrecht. Der Staat kündigt das Kapital, bietet aber seinen Gläubigern gleichzeitig eine Novation der Schuld zu einem niedrigeren Zinsfuße an. Jeder Zwang muß streng vermieden werden, er ist auch für den Staat selbst ein zweischneidiges Hilfsmittel. Nur die durchaus freiwillige Konversion verdient rechtliche und finanzpolitische Billigung. Die wirthschaftliche Voraussetzung einer erfolgreichen Konversion ist ein entsprechendes Sinken des Zinsfußes, zu welchem der Staat Geld bekommen kann. Es ist keineswegs nothwendig, daß z. B. 6 % Schulden den Kurs von 120 erreichen, um auf 5 % reducirt werden zu können. Im Gegentheil wird der Kurs eines Papieres, welches eine Kündigung zu erwarten hat, gar nicht viel über Pari steigen können, selbst wenn der reelle Zinsfuß des Staates noch stärker gesunken ist. Ein solches Kurssteigen ist auch nicht wünschenswerth, weil es den Gläubiger mit Kapitalverlust bedroht und der Staat die

---

bis 1800 (erhobene Summe 139.[53] Mill. Pf. St., verschriebene 3 % Consols 224.[08] Mill. nebst 7.[45] Mill. Kapital für mitgegebene Zeitrenten) auf 27.[26] Mill. Pf. St. gegen 5 %ige Schulden berechnet, unter Annahme einer Reduktion der letzteren am 1. Jan. 1826. Vgl. meine „Ordnung des österr. Staatshaushalts" S. 204–225, wo u. A. S. 217 eine Berechnung über die relative Verzinsung der verschiedenen französischen Renten angestellt ist. Die Zinsdifferenz von 0.[6] bis 0.[9] % zu Gunsten der 3 % Rente schwand 1850 fast vollständig.

Herbeiführung eines ſolchen Verluſtes möglichſt vermeiden muß. Der Staat muß nur gewiß ſein, Geld zu dem angebotenen neuen Zinsfuße in der erforderlichen Menge erhalten zu können. Dann wird der Gläubiger für ſein Kapital bei gleicher Sicherheit und Annehmlichkeit der Annahme ſchwerlich einen höheren Zins finden und in die Reduktion einwilligen. Da immer einige Perſonen ihr Kapital zurückfordern werden, ſo muß der Staat bei einer größern Konverſionsoperation entſprechende Fonds bereit haben. Er läßt ſich zweckmäßig in dieſem Falle mit Banquiers oder öffentlichen Banken, durch deren Vermittlung das Geſchäft meiſtens am Beſten durchgeführt wird, in Verbindung ein. Die Proviſionen hierbei oder die kleinen Prämien, welche in dieſer oder jener Form dem novirenden Gläubiger, um ihn für das Geſchäft geneigter zu machen, geboten werden, bilden eine Ausgabe, die ſelten gegenüber dem Gewinn in's Gewicht fallen wird. Im Uebrigen muß das Geſchäft ſtreng nach den civilrechtlichen Regeln abgewickelt werden. Geſtattet der Kursſtand eine Reduktion nicht, ſo ſind künſtliche Börſenmanoeuvres und die Ausübung eines indirekten, moraliſchen Zwangs auf die Staatsgläubiger ſicher nicht zu billigen. Deßhalb muß die letzte Fould'ſche Operation, die Umwandlung des Reſts der franzöſiſchen 4 1/2 % in 3 % Rente getadelt werden. Auch die von der Heydt'ſche Maßregel des J. 1861 in Preußen war durch den Kursſtand nicht unterſtützt und ſcheint auch nur zum Theil geglückt zu ſein. Sonſt iſt die Reduktion im Intereſſe der Finanzen zu empfehlen. Der Staat hat das Recht und gegen die ſteuerzahlende Bevölkerung die Pflicht, ſeine Zinſenlaſt thunlich zu vermindern, wenn ſein Kredit oder die allgemeine Lage ſich gebeſſert haben und ihm die Aufnahme von Schulden zu einem niedrigeren Zinsfuß geſtatten. Ausſchließlich financielle Rückſichten brauchen deshalb den Staat auch in dieſer Angelegenheit nicht zu leiten, denn der Staat hat oft andere, höhere Intereſſen zu vertreten. Die Rückſicht auf gewiſſe Klaſſen der Staatsgläubiger kann zum Aufſchub der Reduktion oder zu einer kleineren Reduktion rathen. Unter Louis Philipp unterblieb die Reduktion der 5 % Rente, trotzdem die financiellen Bedingungen dafür damals ſo günſtig waren, wie nie wieder, aus ſehr lauteren Gründen, namentlich um die kleinen Leute und die wohlthätigen Anſtalten zu ſchonen, deren Erſparniſſe meiſtens in der 5 % Rente angelegt waren. Man fürchtete, daß von dieſer Seite hinterher andere Anforderungen um financielle Beihilfe geſtellt werden könnten. Auch die Lage des Geldmarkts, die herrſchende ſpekulative Stimmung iſt zu berückſichtigen. Mitten in einer Zeit wilder Spekulation liegt die Gefahr nahe, daß viele Staatsgläubiger, beſonders auch kleinere Kapitaliſten, welche eine Einbuße ihres Einkommens empfindlich ſpüren, ſich einer extravaganten Spekulation in die Arme werfen und ihr Alles verlieren (England 1823, Reduktion der 5 % Schuld auf 4 %, Frankreich 1852, Rentenkonverſion nach dem Staatsſtreich, 5 auf 4 1/2 %). England, Preußen, viele deutſchen Staaten, ſelbſt Oeſterreich einmal haben wiederholt Zinsreduktionen alter Kriegsſchulden im Laufe dieſes Jahrhunderts mit Erfolg durchgeführt. Eine ähnliche Operation ſind die Zinsreduktionen der Prioritätsobligationen unſerer Eiſenbahnen. Auch hier macht das franzöſiſche Syſtem 3 %iger Papiere (franzöſiſche Bahnen, öſterr. Staatsbahn, Südbahn) eine ſolche Maßregel unmöglich.

Die umgekehrte Art der Konverſion iſt die Umwandlung niedrig verzinslicher in hoch verzinsliche Schulden. Dieſe Operation kann in Staaten mit ſehr hohem reellen Zinsfuße, in welchen die früheren Papiere ſtark unter Pari geſunken ſind, ſehr räthlich ſein, um ſich dadurch für ſpäter die Möglichkeit einer Zinsreduktion zu eröffnen. Staaten wie Oeſterreich und Italien hätten das dringendſte praktiſche

Interesse, eine solche Konversion ins Auge zu fassen.[6]) Selbstverständlich darf auch sie nur eine ganz freiwillige sein. Um die Gläubiger dazu zu bewegen, wird man ihnen kleine unmittelbare Geldvortheile einräumen müssen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß der Staat demungeachtet sich bei der Operation sehr gut stehen wird. Eine solche Konversion läßt sich zweckmäßig mit einer neuen Anleihe in Verbindung bringen, indem ohnehin zur Ausgleichung kleine Aufzahlungen kaum zu vermeiden sind. Früher kamen solche sogen. Arrosirungsanlehen nicht ganz selten vor (Oesterreich 1816, Bd. VII. S. 603), mitunter auch als Zwangsanlehen, indem die Besitzer niedrig verzinslicher Obligationen zu bestimmten Nachschüssen gezwungen wurden, wofür sie dann höher verzinsliche Papiere erhielten, natürlich eine durchaus rechtswidrige Maßregel und eine besonders ungerechte und verwerfliche Form eines Zwangsanlehens.

Die Währung der Anlehen wird meistens die allgemeine Landeswährung sein. Formell auswärtige oder solche Anlehen, bei welchen der Staat eine starke Betheiligung des Auslands wünscht, werden öfters passend in fremder Währung abgeschlossen (englische Anlehen des Kontinents, namentlich Oesterreichs, Rußlands, der Türkei, Griechenlands u. s. w. und der mittel- und südamerikanischen Republiken wohl in Pf. St., skandinavische und russische Anlehen in M. B., in fl. holl., in Thlrn., in Frks.). Je weniger Sicherheit die Geldverhältnisse eines Staates bieten (Oesterreich, Türkei), um so mehr wird der auswärtige Gläubiger oder der Anleihenunternehmer Werth auf die Wahl einer festen fremden Währung für die Kapitalzahlung und die Zinsen legen (Papiergeldwesen). Staaten mit Papiergeldwährung (Oesterreich, Nordamerika) kontrahiren oft auch inländische Anlehen in Münze mit Metallverzinsung oder noch öfter in Papiergeld mit Metallzinsen. Dies liegt im Interesse des Staatskredits (Oesterreichisches Nationalanlehen, nordamerikanische Staatsschuld im jüngsten Kriege). Freilich stellt sich durch das Agio, welches der Staat für etwaige Münzankäufe aufwenden muß, die Verzinsung in schlimmen Zeiten hierdurch theurer, ein Nachtheil, welcher durch andere Vortheile wieder aufgewogen wird. Oesterreich und Nordamerika haben sich durch die Verordnung, daß die Zölle in Münze zu bezahlen sind, eine Einnahmequelle zur Zahlung der Metallzinsen offen erhalten. Mitunter werden Zölle für solche Zwecke verpfändet werden müssen. In den Vereinigten Staaten hat man begonnen Papiergeldverzinsung zu verabreden, als die jährliche Zinssumme der enormen Schuld die Höhe der Zolleinnahmen erreichte. Die Auszahlung von Zinsen oder Kapitalien, welche in Münze stipulirt ist, in entwerthetem Papiergelde ist natürlich völlig rechtswidrig und nichts Anderes als ein theilweiser Staatsbankerott (österreich. Metalliques seit 1848). Selbst die Auszahlung in Papiergeld nach dessen Kurs statt nach dem Nennwerth ist nicht zu billigen (österr. Nationalanlehen 1859 im ital. Krieg und wieder Anfang 1861), immerhin aber allein am Orte, wenn der Staat die Metallverzinsung einstellt.

Das Domicil der Anlehen ist in der Regel die Hauptstadt des Staats. Hier wird die Staatsschuld verwaltet, hier die Zinsen bezahlt. Für formell auswärtige Anlehen wird daneben oder selbst ausschließlich ein fremder oder mehrere fremde Börsenplätze als Domicil gewählt (Frankfurt, Amsterdam, London für einige österreichische, diese Plätze und Hamburg für russische, letzteres besonders auch für skan-

---

[6]) Ein darauf hinzielender Vorschlag für Oesterreich, eingehend erläutert und motivirt, in meiner „Ordnung des österr. Staatshaushalts" S. 225—262, im Princip gebilligt von Freiherrn von Hock in einer Anzeige dieser Schrift in d. Oesterr. Wochenschr. 1863 B. II. S. 4.

dinavische Anlehen). Auch für gewöhnliche inländische Anlehen, deren Unterbringung im Ausland erwünscht ist, wird sehr zweckmäßig dem fremden Kapitalisten der Zinsenbezug u. s. w. an den Hauptbörsen des fremden Landes ermöglicht. Dies ist besonders für die zahlreiche Klasse der kleinen Kapitalisten von Werth. Die Zubuße des Staats an Banquierprovision, etwaigem Kurs- und Wechselverlust wird durch die größere Beliebtheit, weitere Verbreitung und den daraus hervorgehenden höhern Kurs der Papiere mehr als gedeckt werden. Die großen internationalen Kapitalassociationen, wie die österreichischen und russischen Eisenbahngesellschaften, sind mit richtigem Beispiel vorangegangen. Auch Preußen zahlt freiwillig die Zinsen einiger Anlehen in Hamburg aus.

Die *Stücke* (Appoints) der Obligationen werden in der Regel auf runde Nominalbeträge lauten, u. z. je nach der Schwere des Münzfußes, der Höhe des Nominalzinsfußes, der Betheiligung des kleinen und großen Kapitals auf höhere und geringere (in Deutschland meistens 100 Thl. oder 100 fl., mitunter auch 50 fl., in Oesterreich selbst 20 fl.). Die Obligationen lauten entweder auf den *Namen* oder auf den *Inhaber*. Letztere Form ist mit der Entwicklung des Kreditverkehrs immer beliebter, mit der Verlängerung der Rückzahlungstermine und der Beseitigung der Tilgung auch immer nothwendiger geworden, damit der Kapitalist durch einfache formlose Weiterbegebung seines Papiers sein Kapital leicht realisiren könne. Die Einführung des Inhaberpapiers ist einer der wichtigsten Fortschritte in den Formpunkten des Kreditwesens. Die Anerkennung des Blankoindossements bei auf Namen lautenden Papieren hat ebenfalls große Wichtigkeit. Die deutsche Obligation hat vor der französischen und englischen Inskription und Umschreibung große Vorzüge. Papiere im Eigenthum juristischer Personen werden mitunter *vinkulirt*, so daß die gewöhnlichen Formen der Uebertragung ungiltig sind. Ueber *Amortisation*, eventuelle Vindikation u. s. w. gelten in Ermanglung besonderer Bestimmungen die Grundsätze des Privatrechts. Auf die *äußere Ausstattung* der Obligationen und Coupons ist Sorgfalt zu verwenden, um Fälschungen zu erschweren, ein in der Praxis noch zu wenig beachteter Punkt.

Die *Art der Begebung* von Anlehen kann eine dreifache sein, die *allgemeine öffentliche Subskription*, die *Uebereinkunft mit Zwischenhändlern* (Banquiers) — die beiden Hauptmethoden der Anleihebegebung —, endlich der unmittelbare *Verkauf auf eigene Rechnung an der Börse*. Für kleinere Posten ist Letzteres mitunter statthaft, für größere selten, denn unvermeidlich wird der Staat dabei zum Börsenspekulanten und geräth in Geschäfte, zu welchen ihm der Beruf und die Fähigkeit fehlt (Verschleuderung der von Bruck „überemittirten" 111 Millionen des Nationalanlehens und der aus dem Tilgungsfond wieder herausgenommenen Effekten in Oesterreich). Die öffentliche Subskription verdient den Vorzug, wo sie durchführbar ist, das ist sie aber nicht überall, namentlich selten in ärmeren Staaten mit schlechtem Kredit oder in schlimmer Zeit. Nur ein großer patriotischer Zweck kann auch hier über die Schwierigkeiten hinweghelfen (englische Loyalty-Loan v. Dec. 1796, 18 Mill. Pf. St. zu einem Kurs fast schon unter dem Tageskurs in $15\frac{1}{3}$ Stunden vollständig gedeckt!). Sonst büßt man oft mehr als die ersparte Banquierprovision durch den baldigen Druck auf die Kurse ein, wenn die Subskribenten die Nachzahlungen nicht leisten können und verkaufen müssen. Das ist in ärmeren Staaten auch der Mangel der sogen. *Nationalanlehen*, bei welchen auch kleine Zeichnungen angenommen und diese besonders berücksichtigt werden, zumal hier häufig sehr bedenkliche Mittel vorkommen, um Subskriptionen zu veranlassen (Oesterreich, Frankreich). Eine Anleihe

wie die österreichische Nationalanleihe von 1854 (ursprünglich 500 Mill. fl. mit Einzahlungen bis 1859) ist ein reiner Ruin für ein armes Land, schon ihrer Form wegen, weil sie den Einzelnen, wenn auch oft nur vorübergehend, — bis zum baldigen, Verlust bringenden Verkauf des Papiers — ihr nothwendiges Kapital entzieht. In solchen Ländern und in gewissen ungünstigen Zeiten muß daher eine Uebereinkunft mit Zwischenhändlern abgeschlossen werden, namentlich wenn es gilt, die Anleihe möglichst im Auslande zu placiren. Man muß aber dann eine Konkurrenz unter den Unterhändlern einleiten und kann sich öfters mit Erfolg des Systems der Submissionen bedienen, bei welchem die Zwischenhändler Offerten machen und die günstigsten Angebote zuerst berücksichtigt werden (England, neuerdings Oesterreich). Allgemein ist dieses System übrigens nicht anwendbar, wenigstens nicht in der in England üblichen Weise, wo Angebote auch für Theilbeträge acceptirt werden. Oft lassen sich nur Offerten für den ganzen Anleihebetrag annehmen. Die Wahl des Nominalzinsfußes dem Gläubiger hier anheimzustellen (wie besonders unter Pitt in England) empfiehlt sich nicht, weil ein dem reellen möglichst gleich stehender Nominalzinsfuß im Interesse des Staats liegt, selbst wenn für bestimmte Schuldarten, z. B. niedrig verzinsliche Schulden, ein etwas besserer Kurs zu erreichen ist. Bei der öffentlichen Subskription pflegt der Emissionskurs vom Staat bestimmt zu werden, was eigentlich nicht durchaus nöthig ist. Das Aerar könnte auch hier blos einen Minimalkurs bezeichnen und wie bei den Submissionen versprechen, die günstigsten Angebote zuerst annehmen zu wollen.

Die Zinstermine für die Staatsschuld sind passend halbjährige, welche z. B. auf den ersten Tag eines Monats gelegt werden. Da der Staat seine Einnahmen über das ganze Jahr vertheilt bezieht, so müssen womöglich auch die Zinstermine für die verschiedenen Theile der Schuld auf das Jahr vertheilt werden, damit nicht zu große Beträge auf einmal fällig werden. Zweckmäßige Zinstermine sind die Ersten des auf das Fälligwerden bedeutenden Steuersummen folgenden Monats, wo der Staat dann das Geld bereit hat und es der Volkswirthschaft nicht lange entzogen ist. Für die Verjährung der Coupons sind oft kürzere als die gemeinrechtlichen Verjährungsfristen angesetzt, was für den Staat günstig und bequem, aber nicht unbedingt zu billigen ist.

Für die Verwaltung der Staatsschuld müssen im Finanzbehördenorganismus besondere Behörden bestehen, welche über die Staatsschuld in streng geschäftsmäßiger und möglichst einfacher Weise Buch führen, die Evidenthaltung besorgen u. s. w. Manche Vortheile bietet die regelmäßige Geschäftsverbindung des Staats mit einer guten Bank, sowohl für die Leitung der Geldoperationen und die Besorgung des Kassenwesens im Staatshaushalt überhaupt, wie speciell für die Leitung des Staatsschuldenwesens. Gegen eine solche Verbindung mit einer Bank, wobei das Aerar regelmäßig Kreditor, nicht Debitor ist, läßt sich nichts einwenden; es müssen nur gesetzliche Vorkehrungen getroffen werden, daß der Staat blos in bestimmten Fällen und für bestimmte Maximalbeträge Schulden bei der Bank kontrahiren darf (England). Die Eröffnung eines Schatzkontokorrents bei der Bank (England, Frankreich, Preußen) hat dann manche financielle und wirthschaftliche Vortheile, indem die Steuersummen dem Verkehr rasch wieder zufließen. Die Besorgung der Zinszahlung durch die englische Bank hat sich als sehr zweckmäßig und für alle Betheiligten nützlich erwiesen. Dem Staate kommt die eigene Verwaltung der Staatsschuld oft theurer. Vgl. übrigens unter III.

Von der richtigen Wahl der Staatsschuldformen und der zweckmäßigen Regelung aller wesentlichen Formpunkte hängt der größere oder geringere Druck, wel-

chen die Staatsschuld auf die Finanzen und dadurch auf die steuerzahlende Bevölkerung ausübt, vornehmlich ab. Darin liegt die große praktische Wichtigkeit der formellen Seite des Staatsschuldenwesens.

III. Die staatsrechtliche, völkerrechtliche und politische Seite des Staatsschuldenwesens.

A. Von eigentlichen Staatsschulden kann in staatsrechtlicher Hinsicht erst die Rede sein, seitdem sich die Staatsidee als solche klar und vollständig herausgebildet hat. In Deutschland giebt es daher eigentlich erst förmliche Staatsschulden, seitdem die Inhaber der Landeshoheit in den Territorien souverän geworden sind, und in einigen deutschen Staaten, z. B. in Hannover, hat selbst bis in die neueste Zeit der frühere Zustand im Staatsschuldenwesen angedauert. Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland wie der fürstlichen Souveränetät im übrigen Europa knüpfte sich ja eng an den Grundbesitz des Herrschers, an die Domänen an. Aus diesen floß der größte Theil der Einkünfte des Regenten. (Vgl. den Art. „Domänen" Bd. 3. S. 162 ff.) Es war anerkannter Rechtssatz, daß die Ausgaben, welche die Ausübung der Landeshoheit mit sich brachte, zunächst aus diesen Einkünften gedeckt werden müßten. Aber weder im Staatswesen, noch im Finanzwesen war hier das Privatrechtliche und Oeffentlichrechtliche scharf geschieden. Da das landesherrliche Vermögen, das Domanium oder Kammergut, für die öffentlichen Finanzbedürfnisse einstehen mußte, so galten auch die vom Landesherrn oder auf das Kammergut selbst für öffentliche Zwecke etwa aufgenommenen Schulden zunächst nur für landesherrliche oder Kammerschulden. Der Schuldner war nicht das Land oder der als solcher noch gar nicht existirende Staat, sondern nur der Landesherr, resp. die Kammerkasse, aber allerdings der Landesherr doch schon in seinem öffentlichen Charakter, nicht als Privatmann. Insofern zerfallen die landesherrlichen Schulden schon nach dem älteren deutschen Staatsrecht in eigentliche Kammerschulden und Kabinets- oder fürstliche Privatschulden (Chatoullschulden). Jene bildeten nicht der Form, aber dem Wesen nach den Anfang eigentlicher Staatsschulden. Für die Kabinetsschulden haftete das freie Allod und das wirkliche Privatvermögen des Fürsten.

Den eigentlichen Kammerschulden zur Seite standen die Landesschulden, welche von den Ständen auf ihre Rechnung aufgenommen wurden, für welche die Stände also auch als Schuldner hafteten. Dies waren von vorneherein formell und materiell öffentliche Schulden. Je mehr sich nun der Staatscharakter im mittelalterlichen Staat und später in den deutschen Territorien herausbildete, um so mehr sonderte sich, wenn auch nicht rechtlich und rechnungsmäßig streng geschieden, doch im politischen Bewußtsein von Regierung und Ständen der Staatshaushalt vom fürstlichen Privathaushalt ab. Abgaben und Steuern wurden neben den Domaniaeinnahmen von größerer Bedeutung. Die wirklich für öffentliche Zwecke, für Kriege, zum Vortheil des Landes als solchen, nicht des Regenten aufgenommenen landesherrlichen Schulden konnten nicht anders als für Landesschulden gelten. Daher denn auch die förmliche Uebernahme solcher Schulden Seitens der Stände. Die Letzteren suchten sich dabei nur das Recht zu wahren, daß ohne ihre ausdrückliche Zustimmung weder eine eigentliche Landesschuld rechtsgiltig kontrahirt, noch eine bestehende landesherrliche Schuld zur Landesschuld erklärt werden könne. Ein solches Recht der landständischen Zustimmung war auch z. B. im deutschen Staatsrecht anerkannt, ohne daß es immer, zumal im 17. und 18. Jahrhundert, als die landständische Macht von der aufstrebenden fürstlichen Gewalt zurückgedrängt wurde, faktisch zur Geltung zu bringen war. Die Landesherren suchten ihrerseits

es als Rechtssatz hinzustellen, daß jedenfalls zum Besten des Landes gemachte Kammerschulden mit vom Lande übernommen werden müßten, ein Princip, in dessen Anerkennung sich der Einfluß der sich entwickelnden Staatsidee ausspricht. Den Ständen mußte daran liegen, nicht noch weiter verpflichtet zu werden, da ihre Zustimmung zur Aufnahme von Kammerschulden an sich nicht nothwendig war. Erst allmälig ist ihnen mitunter durch Landesverträge das Recht der Zustimmung auch für diese Schulden eingeräumt worden, als die größere Verschuldung der Landesherren die Frage der Uebernahme der Kammerschulden auf das Land sehr praktisch werden ließ.

In Territorien von größerer Ausdehnung, in welchen verschiedene Provinzialstände bestanden, wurden Landesschulden als Schulden der besonderen Stände oder mitunter auch als Gesammtstaatsschulden unter gemeinsamer Verbürgung der verschiedenen Stände pro rata aufgenommen (in Oesterreich z. B. ständische Domestikal- und ständische Aerarialschulden). Daneben kamen dann auch wohl noch Schulden eines einzelnen Standes, z. B. der Städte, oder einer einzelnen Stadt für öffentliche Zwecke vor, welche insofern zu den eigentlichen Staatsschulden gehören und später mitunter ausdrücklich auf die allgemeine Staatsschuldenkasse übernommen worden sind.

Die Generalverwaltung der beiden Arten von Schulden war ursprünglich, gemäß der Verschiedenheit der schuldenden Subjekte, getrennt. Die Kammerschulden lasteten auf der Kammer (Hofkammer) oder Kammerkasse, die Landesschulden auf der Steuerkasse, wenn eine solche gemeinsame Kasse für die Landesbeiträge bestand. Aber im früheren Finanzwesen war bekanntlich der heutige Grundsatz der Einheit des Finanz-, Kassen- und Rechnungswesens noch nirgends durchgeführt. Die einzelnen Einnahmequellen wurden getrennt verwaltet und auf sie waren gewisse Ausgaben angewiesen. So war es auch mit den Staatsschulden der Fall. Selbst wenn nicht besondere Domänen oder Gefälle speciell für eine Schuld verpfändet waren, pflegte die Verzinsung und Rückzahlung einer neu aufgenommenen Schuld auf eine bestimmte Einnahme angewiesen zu werden. Die Ordnung und Uebersichtlichkeit, das Kassen- und Rechnungswesen litt darunter natürlich sehr. In den größeren Staaten, in welchen zuerst eine schärfere Scheidung des privatrechtlichen und staatsrechtlichen Moments in den Rechten des Regenten stattfand, der öffentliche Charakter der Staatsschulden klarer anerkannt wurde und die Staatsschulden wegen der selbständigen Politik dieser Staaten früher einen größeren Umfang erlangten, führte das Bedürfniß auch zuerst zu einer geordneteren zusammenfassenden Verwaltung des Staatsschuldenwesens. Zugleich fiel in diesen Staaten das Interesse der regierenden Familie und dasjenige des Staats viel genauer zusammen, die kleinlichen privatrechtlichen Anschauungen über das Domänenwesen u. s. w., aus welchen schon zur Zeit des deutschen Reichs Etwas wie Mediatisirungsangst hervorblickte, fehlten hier. Es ist bezeichnend, daß nicht nur in England und Frankreich, sondern auch in Preußen und Oesterreich die Streitfrage über das Eigenthumsrecht an den Domänen, ob Staatsgut, ob Privatgut der fürstlichen Familie, frühzeitig antiquirt ist und der staatsrechtliche Charakter der Rechte des Herrscherhauses an diesen Gütern anerkannt wurde, während in den kleinen deutschen Staaten und selbst in Hannover der Streit darüber bis auf unsere Tage währen konnte. Mit dem Wegfall dieses Streitpunkts verlor auch die Unterscheidung zwischen Kammer- und Landesschulden viel von ihrer praktischen Bedeutung. In England ward der ständische Staat rechtlich zum parlamentarischen Staat umgebildet, in Frankreich, Oesterreich, Preußen entwickelte sich die Staatsidee auf den Trümmern

des Ständeweſens. Beide verſchiedenartigen Entwicklungen ermöglichten eine den neuen Verhältniſſen entſprechende Umgeſtaltung des Finanzweſens und insbeſondere auch der Finanzverwaltung. Nun gelangte man allmälig zu einer wenigſtens relativen Einheit des Staatsſchuldenweſens. Beſondere Staatsſchuldenkaſſen entſtanden aus der Verſchmelzung der einzelnen Kaſſen, auf welche bisher Schulden aufgenommen worden waren. Was bisher die Regel geweſen war, Schulden auf beſondere Einnahmequellen zu legen, wurde nun die Ausnahme. Die zur Verzinſung und Tilgung der Schulden beſtimmten Einnahmen floſſen in eine gemeinſame Kaſſe und das Staatsſchuldenweſen wurde einheitlich verwaltet.

Dieſe Richtung brach ſich in der Entwicklung der Staatsſchuldenverwaltung bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts, und beſonders in der Periode des aufgeklärten Despotismus, welcher auch hier auf eine größere Centraliſation hinarbeitete, Bahn. Aber ganz konſequent kam der Gedanke der Einheit wie im Finanzweſen, ſo auch im Staatsſchuldenweſen erſt in der Revolutionszeit zur Geltung, in welcher ja allgemein der Patrimonialſtaat zuſammenſtürzte und die Grundlage für den Aufbau des modernen Rechtsſtaats geſchaffen wurde. Die Kriegszeit führte zu einer ungeheueren Schuldvermehrung, die ſtändiſchen Rechte verloren auf dem Kontinent faktiſch faſt überall noch den kleinen Reſt von Bedeutung, welcher ihnen geblieben war, Abſolutismus und Centralismus gingen ſelbſt in den deutſchen Zwergſtaaten Hand in Hand. Die franzöſiſche Verwaltung war ein auf allen Gebieten der Staatsthätigkeit, ſo beſonders auch für das Finanzweſen, leuchtendes Vorbild. So viel Widerrechtlichkeiten und bedenkliche Uebertreibungen im Einzelnen, beſonders in Deutſchland, dabei vorgekommen ſind, ſo erſprießlich war doch ſachlich betrachtet die Entwicklung im Ganzen. Ein geordnetes Finanz- und Staatsſchuldenweſen war auf andrer Baſis, als auf der des modernen Staats mit ſeiner einheitlichen und centraliſirenden Verwaltung gar nicht mehr denkbar.

Nach den Revolutionskriegen trat die Aufgabe des Neubaus der Staatsverfaſſung und Verwaltung an alle die tief erſchütterten Staaten heran. Die Ordnung des Finanz- und Schuldenweſens war vielleicht die ſchwierigſte, jedenfalls die dringlichſte Aufgabe. Einheit des Finanz- und Schuldenweſens war dabei überall der leitende Gedanke, welcher ſelbſt in denjenigen deutſchen Staaten, wo die Trennung der Kammerkaſſe und Steuerkaſſe beſtehen blieb, als Richtſchnur diente.

Wo die moderne Staatsidee auch im formellen Recht ſofort vollſtändig zur Anerkennung kam, da trat natürlich Kaſſeneinheit, Verſchmelzung der Kammer- und Landesſchulden, einheitliche Verwaltung des geſammten Staatsſchuldenweſens unter einer beſonderen Behörde ein. Dieſe Behörde reſſortirte zum Finanzminiſterium und hatte je nach der Größe des Staats und der Staatsſchuld eine mehr oder weniger ſelbſtändige Stellung im Finanzbehördenorganismus. Der Wirkungskreis dieſer Behörde iſt in den einzelnen Staatshaushalten etwas verſchieden gezogen. Sie führt etwa Namen wie „Hauptverwaltung der Staatsſchuld", „Direktion der Staatsſchuld" oder ähnliche. Mitunter beſteht getrennt von ihr noch eine beſondere Behörde für die Tilgung der Staatsſchuld. Soweit beide Behörden Kaſſenbehörden ſind, heißen ſie wohl „allgemeine Staatsſchuldenkaſſe" und „Schuldentilgungskaſſe". Dieſe Behörden haben dann alle Verwaltungsangelegenheiten des Staatsſchuldenweſens zu beſorgen, wie die Führung des Hauptbuchs der Staatsſchuld, die Eintragungen, Umſchreibungen, Löſchungen der Renteninſkriptionen, die Ausgaben der Obligationen und Coupons, wobei zur Giltig-

keit neben der Unterschrift des Finanzministers die Unterschrift des Direktors der Staatsschuldenverwaltung und der Staatsschuldenkasse erforderlich sein kann, die Kassengeschäfte bei den Einzahlungen auf neue Anlehen, den Zinszahlungen, den Kapitalrückzahlungen, eventuell die Vertretung des Aerars in Rechtsstreitigkeiten über Staatsschuldenangelegenheiten u. s. w. Die formelle Ordnung des Finanz- und Staatsschuldenwesens ist seit dem Jahre 1815 ein Hauptanliegen unserer Staaten gewesen, sie hat wohl überall bedeutende Fortschritte gemacht und läßt in einigen Staaten, wie namentlich in Frankreich und Preußen, kaum mehr etwas zu wünschen übrig. Hiermit ist eine praktisch sehr wichtige Bedingung für die Benutzung des öffentlichen Kredits erfüllt worden. Diese vortreffliche Ordnung im Verwaltungs-, Rechnungs- und Kassenwesen bietet eine formelle Garantie für das Staatsschuldenwesen, wie der steigende Wohlstand und wirthschaftliche Fortschritt der Länder und der davon abhängige gute Zustand der Finanzen eine materielle Garantie bietet.

Die nicht minder wichtige, rechtliche und moralische Garantie liegt in der *Theilnahme der Volksvertretungen* an der Leitung und Ordnung des Finanz- und Schuldenwesens. Wo nach den französischen Kriegen die ständischen Verfassungen reorganisirt oder neu eingeführt wurden, da ward den Ständen, Kammern, Landtagen, Parlamenten, oder wie die Vertretungen heißen und welchen Umfang von Rechten sie auch erhalten mochten, vor Allem das *Recht der Zustimmung* zu neuen Steuern, zur Veräußerung von Staatsvermögen und zur *Aufnahme neuer Schulden* beigelegt. Der Inhalt und Umfang dieses Rechtes ist nicht überall ganz der gleiche. In den meisten Verfassungsurkunden der deutschen Staaten wird als Bedingung für die Giltigkeit eines Anlehens die Zustimmung der Stände hingestellt, wo Kammer- und Landesschulden getrennt blieben, auch für die Aufnahme der ersteren. Mitunter können gegen spätere Indemnität auch von der Regierung allein Schulden kontrahirt werden, doch unter Voraussetzung dringender Noth und für bestimmt limitirte Beträge, eventuell unter Einvernehmung der ständischen Staatsschuldenkommissäre, worüber einige Verfassungsurkunden, wie die baierische (Tit. VII. §. 15), die sächsische (§. 115), die hannoversche (Landesverfass.Ges. v. 1840 §. 163, Verfass.Ges. v. 1848 §. 97), die badische (§. 57 und 63) u. a. m. besondere weitere Vorschriften enthalten. In einigen Verfassungsurkunden ist die ganze Staatsschuld ausdrücklich „unter die Gewährleistung der Stände" gestellt (Baiern Tit. VII. §. 11, Würtemberg §. 119). Durch das Steuerbewilligungsrecht, welches allerdings einen verschiedenen Umfang hat, sich mitunter nur auf *neue* Steuern bezieht, und in den deutschen Bundesstaaten nicht zum Steuerverweigerungsrecht werden darf, haben die Stände indirekt auch sonst auf die ältere bestehende Schuld einen Einfluß. Wie weit formelle Veränderungen mit der vorhandenen Schuld, welche keine Mehrbelastung des Landes in sich schließen, einseitig von der Regierung vorgenommen werden können, das hängt von dem Wortlaut der Verfassungsurkunde oder des betreffenden Gesetzes ab. Wo den Ständen nur das Recht der Zustimmung zu neuen Anlehen gegeben ist, da kann z. B. eine Zinsreduktion und Konversion wohl ohne Mitwirkung der Stände erfolgen (Preußen 1861). Das österreichische Diplom v. 20. Okt. 1860, Art. II. und das Grundgesetz v. 26. Febr. 1861 §. 10 c. dehnen den Wirkungskreis des Reichsraths auch auf die „Konvertirung bestehender Staatsschulden" aus. Unpassend ist in den Verfassungsurkunden die gelegentlich vorkommende Formulirung der Bedingungen, unter welchen nur Schulden aufgenommen werden dürfen, worin sich eine völlige Verkennung der wechselnden Be-

dürfnisse des Staatshaushalts und der sich verändernden Anschauungen über das Staatsschuldenwesen ausspricht (Bair. Verf. Urk. Tit. VII, §. 12!); ebensowenig gehören Schuldentilgungspläne oder auf die Tilgung sich beziehende Zusagen in ein solches Gesetz (wie in den Verfassungsgesetzen der meisten größeren deutschen Mittelstaaten). Solche Bestimmungen datiren aus einer Zeit, wo die volkswirthschaftliche und financielle Auffassung der Staatsschulden noch eine wesentlich andere war.[7])

Oefters ist die Befugniß der Volksvertretungen eine noch weitergehende, indem bleibende ständische Centralbehörden für die Staatsschuld eingesetzt wurden. Bei der großen materiellen Bedeutung des Staatsschuldenwesens im modernen Staatshaushalt und der Abhängigkeit des Staatskredits von genauester Innehaltung übernommener Verpflichtungen (111 Mill Ueberemission der österreich. Nationalanleihe!) scheint eine solche permanente Kontrole der Exekutive sehr rathsam zu sein. Schon früher pflegte namentlich das Tilgungswesen unter besonderer ständischer Kontrole zu stehen. Die Zusammensetzung und der Wirkungskreis des Kontrolorgans ist in den einzelnen Staaten nicht ganz gleich. In Hannover besteht die besondere Einrichtung des Schatzkollegiums, welches aus von der Regierung und von den Ständen ernannten Mitgliedern gebildet ist und über den ganzen Staatshaushalt eine Kontrole, über das Staatsschuldenwesen die Aufsicht und zum Theil die obere Leitung auszuüben hat. Ständische Ausschüsse, resp. Kommissäre und Kommissionen in Baiern, Würtemberg, Sachsen, Oesterreich, Baden u. a. m. sind speciell für die Kontrole der Staatsschuld mit mehr oder weniger weitgehenden Befugnissen, z. Th. formeller Antheilnahme an wichtigen Verwaltungsakten, z. B. Mitunterzeichnung der ausgegebenen Schuldurkunden u. s. w., bestellt. Der Zweck der lobenswerthen Einrichtung geht darauf hinaus, die genaue Innehaltung der gesetzlichen Verfügungen über das Staatsschuldenwesen zu überwachen. Wenn die Verfassung der Regierung unter gewissen Bedingungen erlaubt, einseitig Anlehen gegen nachträgliche Einholung der ständischen Zustimmung aufzunehmen, so müssen diese Staatsschuldenkommissionen davon in Kenntniß gesetzt werden (Oesterreich) oder auch um ihren Rath gefragt werden (Hannover). Sehr zweckmäßig ist es, wenn solche Kommissionen gleichzeitig jährlich oder halbjährlich öffentlich Bericht über die Lage der Staatsschuld, ihre Größe, die vorgefallenen Operationen u. s. w. zu erstatten haben. Der Bericht muß mit eingehenden statistischen Beilagen versehen und von den Kommissären unterzeichnet sein, so daß letztere für die Richtigkeit der Publikation verantwortlich sind.[8]) Auch wo solche Kommissionen nicht vorhanden sind, hat man mit Recht neuerdings das Princip der Publicität für alle Finanz- und

---

[7]) Vgl. über das Zustimmungsrecht der Stände u. s. w. in Sachen des Staatsschuldwesens H. A. Zachariä, Deutsch. Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl 2 Thl. (Gött. 1854) §. 217 S. 468 ff. Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850 § 103, österr. k. Handschreib. v. 17. Juli 1860 (R. G. B. 1860, S. 298), Dipl. v. 20 Oct. 1860, Art. II. Ges. v. 26. Febr. 1861, §. 10 c, baier. V.-U. Tit. VII. §. 11, 12, (13—15), sächs. V.-U. §. 105, 107, u. Ges. v. 5. Mai 1851, §. 8, hannov. L. V. G. v. 6. Aug. 1840, §. 163 (161 ff.). (Ges. vom 5. Sept. 1848, § 97, 98), würtemb. V. U. §. 119 (120). bad. V.-U. §. 57. Auch in den Verfassungsurkunden der Kleinstaaten finden sich ähnliche Bestimmungen, vgl. H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze d. Gegenw. Gött. 1855, 1. Forts. 1858.

[8]) Ueber die ständische Kontrole s. das österr. Gesetz v. 13. Dec. 1862 über die Kontrole der Staatsschuld durch den Reichsrath, baier. V.-U. Tit. VII, §. 13–16, sächs. V.-U. §. 106, 107, hannov. L. V. G. v. 1840, §. 164, 165, Ges. 12. Sept. 1838 über d. Schatzolleg., bad. V.-U. §. 63.

Digitized by Google

Kreditverhältnisse, besonders auch für das Staatsschuldwesen adoptirt, in der klaren Einsicht, daß offene und getreue Darlegung der Sachlage stets das beste Mittel zur Besserung oder Aufrechterhaltung des Kredits ist und die Kontrole der öffentlichen Meinung auch im wahren Interesse des Staats selbst liegt. Das Geheimniß über Finanz- und Staatsschuldverhältnisse, welches bis zum J. 1848 vielfach streng bewahrt wurde, ist jetzt fast überall gehoben (Oesterreich's treffliche Publikationen; in neuester Zeit beginnt auch Rußland mit der Veröffentlichung seines Budgets).

Im englischen Staatsrecht wird bekanntlich zwischen den auf dem Gesetze beruhenden, keiner besonderen jährlichen Bewilligung bedürftigen und den einer solchen bedürftigen, für den Dienst des Jahres berechneten Ausgaben und Steuern unterschieden. Zu den ersteren gehören jetzt drei Viertheile des Ausgabe- und Einnahmebudgets, darunter namentlich das Staatsschuldererforderniß. Es erschiene uns für das festländische, speciell das deutsche Staatsrecht sehr ersprießlich, wenn bei uns ähnliche Grundsätze Anerkennung gewännen. Der Begriff der Dotation ließe sich hier finanzwissenschaftlich und staatsrechtlich passend erweitern und ausbilden. Namentlich die Nothwendigkeit einer jährlichen besonderen Bewilligung des Schulderforderniſses muß, wie jede Bewilligung des absolut Nothwendigen, wie L. Stein mit Recht sagt, als ein Unding bezeichnet werden, weil dadurch möglichen Falles die ganze Existenz des Staats in Frage gestellt werden kann. Die Ausscheidung eines stabilen Budgets, welches ohne ausdrückliche gesetzliche Abänderung fortdauert und keiner besonderen jährlichen Bewilligung bedarf, erscheint uns zugleich als eine Forderung der Logik und der praktischen Nothwendigkeit. Nur dadurch können die Ansprüche, welche aus dem Erforderniß den gesicherten Fortbestehens des Staats logisch hervorgehen, mit dem parlamentarischen Budgetbewilligungsrecht versöhnt werden. Es ist doch wirklich ein Nonsens zu verlangen, daß etwa die Zinszahlung des Staats stockt, weil noch kein legales Budget zu Stande gekommen ist. Denn dadurch wird das Interesse des Staats und des Landes zugleich mit denjenigen der jeweiligen Regierung geopfert. Hier steht unser konstitutionelles Staatsrecht noch im Beginn seiner Entwicklung. [9])

Neben den Staatsschulden kommen öfters auch jetzt noch besondere Provinzial-, Kreisschulden u. s. w. vor. Die älteren derartigen Schulden sind häufig zur allgemeinen Staatsschuld geschlagen worden, wenn sie, wie oft der Fall war, für allgemeine öffentliche Zwecke kontrahirt gewesen sind. Die neueren Provinzialschulden sind in der Regel für specielle Provinzialzwecke aufgenommen worden, dann müssen sie auch als Schulden jeder einzelnen Provinz allein angesehen und aus den Mitteln der Provinz, häufig aus Steuerzuschlägen zu den Staatssteuern, verzinst und eventuell getilgt werden. Eine neuere große Schuld der Art ist die österr. Grundentlastungsschuld (über 500 Mill. fl.). Neben diesen eigentlichen Provinzialschulden kommen noch Schulden der Provinzen vor, welche ebenfalls von der allgemeinen Staatsschuld getrennt sind, aber doch wenigstens zum Theil den Charakter allgemeiner öffentlicher, nur auf bestimmte Provinzen gelegter Schulden an sich tragen. Dies ist z. B. die Beschaffenheit der ehemaligen lombardisch-venetianischen und jetzigen venetianischen Monteschulden. Denn wenigstens der Haupttheil dieser Schulden, die Zwangsanlehen von 1850 und 1859, können unmöglich als eigentliche Provinzialanlehen angesehen werden. Es wäre konsequent, derartige

9) Vgl. v. Czörnig, österr. Budg. I, S. 20. v. Malchus, Finanzwiss. I, 111. ff, Stein, Finanzwiss. S. 29, Wagner, Ordnung d. österr. Staatshaush. S. 58, 59.

Provinzialschulden in allen vorkommenden Fällen nur als einen gewöhnlichen Bestandtheil der allgemeinen Staatsschuld zu behandeln.

B. Die Staatsschuld gilt jetzt mit Recht als auf dem ganzen Lande qua Staatsgebiet haftend. Es ist deshalb ein Grundsatz des neueren Völkerrechts geworden, daß eine solche Schuld von demjenigen, welcher aus einem völkerrechtlichen Titel Inhaber der Staatsgewalt in dem Lande wird, z. B. durch Eroberung, anerkannt werden muß. Derselbe Grundsatz muß gelten, wenn ein Usurpator durch eine Revolution sich zum Herrscher macht oder umgekehrt wieder durch den legitimen Herrscher verdrängt wird. Die rechtsgiltig kontrahirten Schulden der Zwischenherrschaft sind ebensowohl anzuerkennen, wie die Domänenverkäufe.[10] Freilich hat es und wird es ferner am Verstößen gegen diese Regel in der Praxis nicht fehlen (Dänemark 1851 gegenüber Schleswig-Holstein!), aber die Theorie muß an dem Satze festhalten. Es ist auch nicht daran zu zweifeln, daß er allmälig allgemein anerkannt werden wird. In Frankreich ist seit 1793 niemals daran gedacht worden, die Schulden der „illegitimen" vorausgehenden Herrschaft zu repudiiren.

Auch bei Theilungen des Staatsgebiets hat man den Grundsatz angenommen, daß die Schulden billig repartirt werden sollten. Nur ist die Repartition in der Praxis nicht immer nach diesem Grundsatz erfolgt, weil solche Landestheilungen, resp. Abtretungen von Provinzen meistens in Folge von Kriegen stattfanden, wo dann bei den Verhandlungen über die Theilung der Schulden der Sieger die Bedingungen einigermaßen nach Gutdünken vorschreiben konnte. Die Provinzialschulden sind regelmäßig dem Lande gefolgt, so auch selbst die italienische Monteschuld, welche im Verhältniß von $^2/_5$ und $^3/_5$ zwischen Oesterreich und Italien getheilt ward (Bestimmungen von Villafranca und Zürich, Mailänder Konvention vom 9. Sept. 1860). Bei dieser Theilung kam Oesterreich gut hinweg, wofür es aber um so mehr bei der Theilung der allgemeinen Schuld benachtheiligt wurde. Aehnliche Bestimmungen über die speciellen Landesschulden enthalten auch schon die Friedensschlüsse der Revolutionszeit (Campo-Formio, Lüneville, Wien, Paris), neuerdings der Wiener Friede mit Dänemark (1864). Die allgemeinen Schulden sollten nach dem Reichsdeputationshauptschluß pro rata, nämlich die Kammerschulden nach dem Domänenertrage, die Landesschulden nach dem Stenerkapital auf die betreffenden Länder gelegt werden. Dies wäre das relativ gerechteste Theilungsprincip, welches aber freilich selten genau befolgt worden ist. Meistens verstand man sich in den Friedensunterhandlungen zu einem Kompromiß, indem man sich auf eine runde Summe einigte, welche z. B. der abgetretenen Provinz folgte oder vom Sieger herausbezahlt wurde. Die Summe selbst wurde nach politischen Rücksichten bestimmt, ein übermüthiger und übermächtiger Feind konnte ja jede Schuldübernahme ablehnen. Im Züricher Frieden mußte sich Oesterreich schließlich mit der Summe von 40 Mill. fl. K.-M. Silber begnügen, welche Sardinien als Antheil der Lombardei an der allgemeinen österreichischen Staatsschuld herauszahlte, während nach dem Grundsatz des R. D. Hptschl. Sardinien, abgesehen von dem Antheil an der Monteschuld, wenigstens 125 Mill. fl. K.-M. hätte übernehmen müssen. Die deutschen Mächte sind im Wiener Frieden mit Dänemark glimpflicher verfahren, indem sie auf die Herzogthümer 39 Mill. R. B.-Thl. von

---

[10] S. d. Art. Domänen in B. III, S. 169 und Staatsoberhaupt. B. IX S. 753, 759; dann H. A. Zachariä, Staatsr. B. 2, §. 216 und über Zwischenherrsch. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 9.

der allgemeinen dänischen Schuld übernahmen, statt der etwa entsprechenden Summe von 20 Mill. R. B.-Thl. Auch wenn sich mit der Zeit eine gerechtere völkerrechtliche Praxis herausbilden sollte, welche die Steuerleistung zum Repartitionsmaßstab nähme, so ist damit schwerlich viel geholfen, weil es an Gegenrechnungen für Kriegskosten u. s. w. niemals fehlen kann. Das Vae victis wird seine Bedeutung behalten. — Aktiva der Tilgungsfonds werden wie die Passiva repartirt.

C. Was ist zum Schluß aus dem Gesichtspunkt der Finanztheorie über den Staatsbankerott zu sagen? Offenbar hört hier eine theoretische Erörterung auf, damit aber auch eine theoretische Rechtfertigung, obgleich selbst diese versucht worden ist. Ein Staatsbankerott kann eine unvermeidliche Katastrophe sein, welche unaufhaltsam hereinbricht, wie der Zusammenbruch der Law'schen Papiergeldwirthschaft, der Assignatenwirthschaft in der Revolutionszeit, aber als wohl überlegte Finanzmaßregel wie in Oesterreich 1811 scheint er uns schlechterdings nicht gerechtfertigt werden zu können. Am Wichtigsten und Einschneidendsten bleibt der Bankerott im Papiergeldwesen, worüber im Art. Papiergeld, Bd. VII, S. 776 ff. gehandelt wird. Der Bankerott in der fundirten Schuld wird am Leichtesten durch die unselige Papiergeldwirthschaft mit herbeigeführt, dadurch erklärt, aber nicht entschuldigt, in letzter Linie auch dadurch selten verursacht. Die Ursache des Bankerotts ist vielmehr in der Regel eine verkehrte Politik. Nicht das Schuldenmachen als solches verdient den Tadel, sondern die Politik, welche dieses Schuldenmachen herbeiführt: das ist selbstverständlich und wird doch regelmäßig von den zunächst Interessirten übersehen! Oder welcher Oesterreicher tadelt z. B. nicht Oesterreichs Staatsschuldenvergrößerung, und wer hat in diesem Lande den Muth, offen die Konsequenz zu ziehen und seinen Staatsmännern zuzurufen: beschränkt Euere politischen Aufgaben und wollt nicht unverrückt gleichzeitig in Italien, in Deutschland, im Orient eine Stellung behaupten, zu deren Aufrechthaltung Euch die Machtmittel, weil dem Lande die wirthschaftlichen Kräfte, fehlen? Der Staatsbankerott ist hier eine politische Krankheit, deren Symptome blos in den Finanzen zum Vorschein kommen, wie innere Krankheiten des Körpers als Hautkrankheiten hervortreten können. Das präventive Mittel gegen den Staatsbankerott liegt also zwar in einer rationellen Finanzpolitik, aber deren unbedingte Voraussetzung ist eine vernünftige, die Aufgaben nach ihren Mitteln beschränkende innere und äußere Politik. Die Leiden, welche ein Staatsbankerott verursacht, bedürfen keiner besonderen Schilderung. Der Bankerott bei einer großen, in weiten Kreisen verbreiteten Staatsschuld führt zu einer bedauerlichen Erschütterung der Einkommensverhältnisse. Diese Erschütterung ist bei gleichzeitiger Papiergeldwirthschaft nur minder empfindlich auf einmal, weil die vorausgehende Zinszahlung in entwerthetem Papiergelde dem Gläubiger bereits einen Theil des ihm Gebührenden früher entzogen hat (französische Staatsschuld 1797, österreichische 1811). Die Volkswirthschaft als Ganzes betrachtet, bewirkt der Bankerott allerdings großentheils nur eine veränderte Vertheilung des Nationaleinkommens, aber abgesehen von der Widerrechtlichkeit der Maßregel führt er, zumal in Verbindung mit der Devalvation des Papiergeldes, auch zu der furchtbarsten Erschütterung des Kredits, zu den schlimmsten Handelskrisen und zu einer allgemeinen Lähmung der Volkswirthschaft. Soweit überhaupt von Regeln und Grundsätzen beim Staatsbankerott noch die Rede sein kann, wird man fordern müssen, daß wenigstens keine willkührliche Bevorzugung einzelner Schuldkategorien erfolge, sondern alle mit gleichem Maße gemessen werden, z. B. im Fall der gewaltsamen Zinsreduktion. Willkürliche Schuldrepudiationen, welche nicht einmal durch staatlichen Nothstand entschuldigt werden

können, wie sie in einzelnen nordamerikanischen Staaten vorgekommen sind, müssen vollends als niederträchtig gebrandmarkt werden. Nicht unwichtig ist die Frage, welches Verhalten der Staat später, wenn er sich wieder in günstigerer Lage befindet, den verletzten Gläubigern gegenüber innehalten soll. Wenn in der Zwischenzeit die Gläubiger gar nicht gewechselt haben, also die Schuldverschreibungen in den Händen der ursprünglich Beschädigten geblieben sind, dann ist die Frage einfach zu beantworten: der Staat muß sein Unrecht möglichst vollständig und möglichst rasch wieder gut machen, z. B. die volle Zinszahlung wieder aufnehmen. Aber begreiflich wird die Sachlage selten der Art sein. Vielmehr werden die Papiere meistens in anderen Besitz, z. B. in den von Spekulanten übergegangen sein. Die Restitution der Schuld käme hier den ursprünglich Beschädigten nicht zu Gute. Hat daher der Staat freie Hand, ist er z. B. nicht durch ein bestimmtes, bei der Erklärung des Bankerotts gegebenes Versprechen gebunden, woraus dann indirekt ein etwas besserer Kurs hervorgegangen und auch den späteren Erwerbern der Papiere eine Art Anspruch auf die Erfüllung dieses Versprechens erwachsen sein kann, so wird die Wiederherstellung der Schuld nicht unbedingt angerathen werden können. Unverdient werden dadurch nur Prämien aus dem Volksvermögen vertheilt. Der Vortheil für den Staatskredit wegen des moralischen Eindrucks solcher Maßregeln möchte schwerlich hoch zu veranschlagen sein und wird gewiß durch die financiellen Opfer aufgewogen. Kann der Staat vollends nicht auf einmal und vollständig die Zinszahlung wieder aufnehmen, sondern muß er aus Rücksicht auf seine Finanzlage die Restitution der abgeworfenen Schuld auf einen langen Zeitraum vertheilen, so unterbleibt eine solche Maßregel lieber gänzlich. Operationen wie die Herstellung der niederländischen Schuld im Jahre 1814 und die Umwandlung der österreichischen älteren Staatsschuld im Jahre 1818 (Bd. VII. S. 603), welche eine sich über Jahrzehnte hinziehende allmälige vollständige Wiederaufnahme der ursprünglichen Zinszahlung bewerkstelligen sollen, nützen den ursprünglich Beschädigten fast nichts, verbessern den Staatskredit gar nicht, belasten die Finanzen zwecklos und führen zur Uebernahme von Verpflichtungen, welche später sehr drückend werden können. (Frage der Wiederherstellung der schleswig-holsteinischen Schuld.)

D. Die politische Bedeutung des Staatsschuldenwesens ergibt sich aus der volkswirthschaftlichen Bedeutung desselben. Die Auffassung, welche in diesem Aufsatze vertreten wird, führt nothwendig auch zu einer anderen und, wie wir glauben, unbefangeneren Würdigung der Staatsschuld in politischer Hinsicht. Auch hier hat man bisher meistens nur Schatten gesehen. Die Staatsschuld Oesterreichs gilt für den größten Nothstand dieses Staats; England, Frankreich, Italien erscheinen durch ihre Staatsschuld oftmals auch in politischer Beziehung in ihrer Bewegung gehemmt, wogegen alle Welt darin übereinstimmt, daß die kleinste europäische Großmacht, Preußen, durch ihre günstige Finanzlage und besonders durch ihre glückliche Schuldenfreiheit — denn im Vergleich mit den anderen Mächten ist die preußische Staatsschuld kaum zu nennen, zumal sie zu einem großen Theil für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen, wie Eisenbahnen, aufgenommen worden ist und der preußische Staat noch ein reiches Domanium besitzt — bis zu einem gewissen Grade ersetzt, was ihr an materieller Kraft, an Land und Leuten, abgeht. Aber beruhen diese Ansichten auf einem klaren Verständniß des Sachverhalts und des Kausalnexus? Uns scheint, nein. Natürlich kann man die Frage nicht so stellen: würde z. B. Oesterreich nicht ohne Staatsschuld viel mächtiger dastehen? Diese Frage wird Jedermann bereitwillig bejahen. Aber man muß sich vergegen-

wärtigen, daß es sich immer nur um die Alternative handelt: Staatsschuld oder Besteuerung? Hätte Oesterreich seit 1848 seine Ausgaben sämmtlich durch Steuern bestritten, so besäße es jetzt 1500 Mill. fl. Schulden weniger. Daß es deshalb politisch mächtiger wäre, ist sehr zu bezweifeln, denn sicher wäre es volkswirthschaftlich bei dieser kolossalen Besteuerung nicht so fortgeschritten wie jetzt, vermuthlich zurückgekommen, zumal ihm das Ausland einen so großen Theil der Kapitalien geliehen hat. Nur ein Theil jener Summe hätte durch die Besteuerung gedeckt werden müssen. Hier sind die früher erörterten Umstände maßgebend (I. D.) Ebenso wenig hat Preußen durch seine relative Schuldenfreiheit in politischer Beziehung etwas gewonnen, wenn seine Besteuerung, z. B. zum Zweck der jährlichen Schuldentilgung, etwa nachtheiliger wie die Aufnahme und Fortdauer von Schulden sein sollte. Das ist freilich in diesem Beispiel unwahrscheinlich, aber in einer anderen Periode recht wohl möglich. Alles hängt stets davon ab, ob es besser ist, eine Schuld zu kontrahiren, statt die Steuer zu erhöhen, das einmal aufgenommene Schuldkapital in der Gesammtwirthschaft stecken, die Bevölkerung dafür in den Steuern die Zinsen zahlen und ihr das eigene Produktivkapital unverkürzt in Händen zu lassen oder aber das werbende Kapital statt der Schuldaufnahme und zum Zweck der Heimzahlung der Schuld den Steuerzahlern zu entziehen. Oft genug wird das erstere Verfahren den Vorzug verdienen. Dann wird die Staatsschuld die politische Macht des Staats auch nicht benachtheiligen. Wenn man daher gegen diese Ansicht eingewendet hat, welche Schuldenlast sich Preußen zum Nachtheil seines Kredits und seiner Macht hätte aufbürden müssen, wenn es etwa seit 1806 alle Kriegskosten u. s. w., alle staats- und privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen durch Anleihen ohne Schuldentilgung bestritten hätte, so möchten wir erwidern, daß dadurch allerdings eine große Staatsschuld, aber, unter Voraussetzung der Befolgung der für die Benützung des Staatskredits oben festgestellten Regeln, keineswegs nothwendig eine Einbuße an Kredit und Macht hervorgerufen worden wäre. Möglichen Falls, namentlich wenn Preußen etwa noch bedeutend größere Ausgaben zu bestreiten gehabt hätte, würden Land, Volk und Staat wirthschaftlich, finanziell und politisch trotz einer großen Staatsschuld sich besser befinden können, als bei einer diese Schuld ersetzenden Besteuerung. Man vergesse doch nur nicht, daß der Staatshaushalt oder die Gesammtwirthschaft, zusammen mit den Einzelwirthschaften, Einen großen Wirthschaftsorganismus bilden und Besteuerung und Anleihe nur zwei verschiedene Formen derselben Operation, der Herbeiziehung von Kapital aus den Einzelwirthschaften in die Gesammtwirthschaft, darstellen. Im Grunde genommen wird bei der Aburtheilung über die Staatsschuld und ihre politischen Nachtheile nur wieder Ursache und Wirkung oder Ursache und Symptom verwechselt. Nicht die Staatsschuld ist das Uebel, sondern die Umstände, welche meistentheils die Staatsschuld hervorrufen: die anomale politische Lage, so seit 1848 in Oesterreich, seit 1859 in Italien, seit 1861 in Nordamerika, früher, 1793 u. ff. in Großbritannien. In seiner seit langer Zeit günstigen politischen Situation, nicht in der Schuldenfreiheit liegt Preußens politische Stärke. Eine gewisse Höhe der Besteuerung kann ein viel schlimmeres Symptom wie eine große Staatsschuld sein. Im Hinblick auf die großen Staatsschulden einzelner Länder wird man daher häufig genug sagen müssen: das Land hat eine traurige Geschichte oder eine schwierige Entwicklung gehabt, zum Glück konnte es wenigstens die Ausgaben, welche seine anomale Lage hervorrief, durch Staatsschulden bestreiten: immer noch ein Glück im Unglück! Einzelne besondere politische Vortheile des Staatsschuldenwesens sind übrigens schon länger allgemein anerkannt

worden. Wichtige und einflußreiche Klassen der Bevölkerung erhalten ein reges Interesse an dem Bestand und der ruhigen Fortentwicklung des Staats. Bei der heutigen kosmopolitischen Richtung des Kapitalienverkehrs werden durch das Staatsschuldwesen die wirthschaftlichen und folgeweise die politischen Interessen der einzelnen Länder aneinander gekettet. Es entsteht dadurch eine gegenseitige Abhängigkeit der Länder und Völker und deshalb auch ihrer Regierungen von einander. Auch die Regierung der kreditirenden Volkswirthschaft muß gewisse politische Rücksichten auf den schuldenden Staat nehmen, weil sie leicht ihr eigen Fleisch und Blut sonst schädigen könnte. Wie die Entwicklung des Welthandels und des Kreditwesens, so trägt daher auch noch speciell das Staatsschuldenwesen zur Förderung einer friedlichen internationalen Politik und hierdurch im eminentesten Sinn zur Förderung der materiellen und geistigen Kultur der abendländischen Völkerfamilie bei. Die Staatsschulden bilden ein wichtiges Element in dem gegenwärtigen wirthschaftlichen und kulturgeschichtlichen Entwicklungsproceß, durch welchen die europäischen Völker und ihre Abkömmlinge in den anderen Welttheilen zu einer wahren Weltwirthschaft verschmolzen werden.

IV. Geschichte und Statistik des Staatsschuldenwesens.

Wir müssen hierfür mit Rücksicht auf den Raum in diesem ohnehin schon zu lang gewordenen Artikel auf die besonderen Aufsätze über die einzelnen Staaten im Staatswörterbuch verweisen. Es wird darin mit größerer oder geringerer Ausführlichkeit stets auch ein Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand und zum Theil auch über die Entwicklung der Staatsschulden gegeben.

Dagegen sind hier noch einige Bemerkungen über die Methode der statistischen Vergleichung der Staatsschulden mehrerer Länder anzufügen. Eine solche Vergleichung ist sehr schwer anzustellen und setzt die Vorführung eines großen statistischen Ziffernapparats nebst den betreffenden Erläuterungen voraus. Mit den üblichen statistischen Zusammenstellungen ist sehr wenig gedient. Dieselben täuschen und irreleiten mehr, als daß sie belehren, und tragen nur zur Diskreditirung der Statistik bei. Die gewöhnlichen Vergleiche, welche man z. B. in Zeitungen angestellt findet, taugen, herausgerissen wie die Zahlen aus dem Zusammenhange sind, in der Regel gar nichts. In Lehrbüchern und wissenschaftlichen Werken sollten bei solchen Zusammenstellnngen wenigstens niemals Erläuterungen fehlen, welche den Grad der Vergleichbarkeit der statistischen Daten aus verschiedenen Ländern und Zeiten darthun. Beklagenswerth ist die Leichtfertigkeit, welche in solchen statistischen Zusammenstellungen meistens angetroffen wird.

Am Häufigsten werden die Nominalkapitalien der Staatsschulden verschiedener Länder und Perioden verglichen. Wozu kann dies dienen? Das Nominalkapital zeigt weder, welche Kapitalsummen der Volkswirthschaft entzogen und vom Staate verwendet worden sind, noch welche Schuldsumme der Staat wieder zurückzuzahlen hat. Denn viele Schulden werden bedeutend unter Pari kontrahirt und viele sind als Rentenschulden nicht zu tilgen. Die Verschiedenheit des Nominalzinsfußes macht es unmöglich, aus dem Nominalkapital einen Rückschluß auf die Größe der Zinsenlast zu ziehen. Das Nominalkapital ist nach der Höhe des Nominalzinsfußes ganz verschieden. Jede Konversionsmaßregel ändert den Betrag desselben, mitunter um wahrhaft kolossale Summen. Vor der letzten Fould'schen Konversionsoperation, der Umwandlung des größten Theils der $4^1/_2$ procentigen in 3 % Rente, betrug z. B. das Nominalkapital der französischen konsolidirten Schuld 9925 Mill. Fr. am 1. Jan. 1862, welche Summe durch die Konversion am 2. Juni 1863 auf 12,080 Mill. Fr. gestiegen war, während die Summe

der Renten nur von 356 auf 375.8 Mill. Fr. sich gehoben hatte. Je nachdem man die Zahlen des Jahres 1862 oder 1863 zu einer Vergleichung mit anderen Staaten benutzt, erhält man mithin die verschiedenartigsten Resultate, während die französische Staatsschuld im Ganzen in diesem Jahre dieselbe geblieben ist. Nach solchen Daten werden dann gar die Quoten für jeden Kopf der Bevölkerung berechnet, eine Berechnung, welche offenbar vollkommen werthlos, ja positiv schädlich ist, denn sie kann für keinen einzigen richtigen Schluß als Grundlage dienen. Und doch sind dies die üblichsten Vergleiche. Dabei ist auf die innere Verschiedenheit der Staatsschulden noch gar nicht einmal Rücksicht genommen. Der Umstand z. B., daß manche Staaten Staatseisenbahnbau betreiben, andere nicht, hat nothwendig die Vergleichbarkeit der Staatsschuldenziffern verschiedener Länder neuerdings wesentlich geschmälert. Wie lassen sich z. B. die deutschen Mittelstaaten und Preußen oder Belgien in ihrem Schuldenwesen unmittelbar mit Frankreich, England, Oesterreich vergleichen?

Mindestens müßten daher die Schuldkapitalien auf einen gemeinsamen gleichen Zinsfuß reducirt werden, um eine Vergleichbarkeit wenigstens anzubahnen. Eine solche Umrechnung ist oft schon nothwendig, um das Schuldkapital eines einzigen Landes ordentlich zusammen rechnen zu können, z. B. wenn 1 procentige neben 4,5 und 6 % Obligationen vorkommen. Aber ein richtiges Bild gewährt auch diese Berechnungsart nicht. Denn da die Zinsfüße der verschiedenen Länder und Zeiten verschieden sind, so läßt die Reduktion auf einen einzigen Zinsfuß die Verschiedenheit der wirklich aufgenommenen oder der zur Rückzahlung verschriebenen Kapitalien verschwinden, z. B. wenn man die großentheils 3 % englische und die meistens 5 % österreichische Schuld auf einen gleichen Zinsfuß umrechnet. Auch paßt eine solche Umrechnung nur für eigentliche, nicht rückzahlbare Rentenschulden, während die Belastung des Staats an rückzahlbaren Schulden eines von dem Reduktionszinsfuße verschiedenen Zinsfußes nach stattgehabter Umrechnung nicht ersichtlich wird.

Will man daher eine statistische Vergleichung zwischen den *Schuldkapitalien* mehrerer Länder anstellen, so muß man nothwendig eine doppelte Berechnung machen. Einmal ist das wirklich *eingezahlte* Kapital zu berechnen, sodann das Schuldkapital, welches der Staat im gegebenen Augenblick schuldet. Das eingezahlte Kapital zeigt, welchen Betrag der Staat aus der Volkswirthschaft an sich herangezogen und für die Staatsbedürfnisse verwendet hat. Je nach den Anleihemethoden und dem Kursstande kommen hier natürlich von den Nominalkapitalen gänzlich verschiedene Summen heraus. Großbritannien erhob z. B. von 1793—1801 202.4 Mill. Pf. St., wofür ein Nominalkapital von 314.5 Mill. Pf. St. in der Staatsschuld steht. Um nur für Einen Staat das eingezahlte Kapital zu berechnen, bedarf es oft der umständlichsten Untersuchungen, das nothwendige Material ist gar nicht immer publicirt, aus älteren Perioden häufig nicht mehr vorhanden. Eine vergleichend statistische Darstellung des Schuldenwesens mehrerer Länder gehört vollends zu den mühsamsten und schwierigsten statistischen Arbeiten, und doch knüpft sich das Interesse zumeist an den Betrag des eingezahlten Kapitals. Bei der Berechnung des jetzigen Schuldkapitals hat man einmal die rückzahlbaren Schulden mit dem Nominalbetrag, ohne Unterschied auf welchen Zinsfuß sie lauten, und die Rentenschulden ebenfalls mit dem dem Zinsfuß entsprechenden Nominalbetrag anzusetzen, indem man von der Annahme ausgeht, daß der Staat diese Summe zahlen müßte, um sofort schuldenfrei zu werden (wobei dann nur die im Gesammtbetrage jedoch nicht sehr großen Lotterieanlehen und die

Zeit- und Leibrenten Schwierigkeiten machen). Eine derartige Berechnung hat jedoch wenig Bedeutung, weil die sofortige Rückzahlung der Schulden gar nicht in Frage kommt. Zweitens kann man die ganze Schuld auf ihren jetzigen Werth zurückführen, entweder auf den Kurswerth nach dem Kurse der einzelnen Obligationen oder die Rentenschulden auf den Kurswerth und die Schulden, welche in späteren Terminen zurückgezahlt werden müssen, auf ihren jetzigen mathematischen Werth, wobei dann auch die Lotterieanlehen, die Zeit- und Leibrenten richtig behandelt werden. Es würden zu diesem Zweck die weitläufigsten Rechnungen anzustellen sein, ohne daß auch dieses Resultat die Mühe lohnte. Die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Ländern bliebe immer problematisch, bestimmte Schlüsse auf die Größe der Belastung der Staaten durch ihre Staatsschuld ließen sich doch nicht ziehen. Wir können daher den wissenschaftlich statistischen und den praktischen Werth solcher Berechnungen des jetzigen Kapitalbetrags der Staatsschulden nur sehr gering anschlagen. Der große Unterschied des öffentlichen vom Privatschuldenwesen zeigt sich auch in diesem Punkte. Nur al Pari rückzahlbare, auf bestimmte Termine aufgenommene Schulden gestatteten eine genauere Vergleichung des Kapitalbetrags. Wie viel unnützer Aufwand mit Massen nichts beweisender Ziffern wird hier immer noch getrieben und welche zahlreichen haltlosen Schlüsse werden darauf gebaut!

Um sich einen Ueberblick über die gegenwärtige Verschuldung verschiedener Staaten zu verschaffen und ein Urtheil über die Belastung eines Staats durch seine Schulden zu bilden, wird man sich daher noch am Richtigsten an den Betrag der *Zinsen* und der den Zinsen entsprechenden Zahlungen (Prämien, Lotteriegewinnste) halten, welche in einem gegebenen Jahre zu entrichten sind. Dazu kann man noch die in dem Jahre erfolgte, resp. erfolgen müssende *Tilgung* rechnen. Der Zinsenbetrag läßt sich in seiner *absoluten* Bedeutung für die Volkswirthschaft durch die Veranschlagung p. *Kopf* einigermaßen würdigen. Aber die Vergleichung der *Kopfquoten* lehrt in Finanzsachen niemals sonderlich viel, weil das unbekannte x stets die Steuerkraft des Einzelnen und des Volks ist. Was erfahre ich über den Druck der Schuld, wenn ich weiß, daß in Großbritannien auf den Kopf etwa 6, in Oesterreich etwas über 2 Thl. Jahreszinsen kommen? Vergleichend statistische Untersuchungen können überhaupt vornemlich nur die *relativen* Verhältnisse resp. Unterschiede zur Anschauung bringen. Dadurch vermögen sie aber immerhin nicht unwichtige Belehrungen zu bieten und gestatten Rückschlüsse auf die thatsächlichen Zustände. Die wichtigste hier anzustellende Vergleichung bezieht sich dann auf die relative Bedeutung, welche das jährliche Staatsschulderforderniß für die einzelnen Staatshaushalte hat. Daraus ergiebt sich die finanzpolitische Wichtigkeit der Staatsschuld für den einzelnen Staat und indirekt durch weitere Schlüsse und Mitbenutzung anderer Beobachtungen auch ihre Wichtigkeit für die ganze Volkswirthschaft. Man geht hier am Richtigsten zu Werke, wenn man die *Procentsätze* berechnet, welche das jährliche Schulderforderniß (inkl. oder excl. Tilgungsaufwand) etwa von der Bruttoausgabe, der Nettoeinnahme und der Steuereinnahme beansprucht. Daraus ersieht man namentlich, wie viel von den Einnahmen für andere Zwecke disponibel bleibt. Eine Reihe der wichtigsten Schlüsse, welche hier nicht weiter einzeln gezogen werden können, knüpfen sich an diese Berechnungen an. Man gewinnt dadurch das relativ richtigste Bild von der Bedeutung der Staatsschuld in den einzelnen Staatshaushalten. Auch hier müssen die umfassendsten Berechnungen, Untersuchungen und gleichartigen Gruppirungen der finanz-statistischen Daten vorhergehen, bevor eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Budgets einigermaßen hergestellt ist. Eine solche Arbeit liegt in dem treff-

lichen Werke Czörnig's über das österreichische Budget vor. Mit den hier gelieferten Daten habe ich an einem anderen Orte einige vergleichend-statistische Berechnungen angestellt, aus welchen hier zum Schluß das auf die Staatsschuld Bezügliche mitgetheilt werden mag. Die Ansätze gehören den Jahren 1861 und 1862 an, sind den Voranschlägen entnommen und das Schulderforderniß umfaßt dabei die (kontraktliche) Schuldentilgung mit. Die relative Bedeutung der Staatsschuld in den einzelnen Staaten läßt sich daraus im Ganzen auch für die Gegenwart richtig erkennen. [11])

	Das Schulderforderniß beträgt von der			Für die Civilverwaltung bleibt vom Steuerreinertrag nach Bestreitung des Aufwandes für Schuld, Heer, Flotte noch
	Bruttoausgabe: %	Nettoeinnahme: %	Steuerreineinnahme: %	%
	1.	2.	3.	4.
Preußen	10.6	15.9	0	50.9
Spanien	17.5	24.1	0	49.7
Baiern	18.2	27.5	0	82.9
Frankreich	23.4	26.8	16.3	39.1
Belgien	24.5	28.0	12.4	54.2
Oesterreich	31.4	49.5	46.3	15.9
Holland	35.5	38.1	8.0	53.8
Portugal	36.2	46.8	45.4	17.6
Großbritannien	36.4	38.9	37.3	16.6

Die beiden letzten Zahlenreihen dieser Tabellen sind so zu verstehen: Kol. 3 zeigt den Procentsatz, den das Schulderforderniß noch von dem Reinertrag der Steuern (direkte und indirekte) aufzehrt, nachdem es aus dem übrigen Reineinkommen des Staats (Einnahmen aus Staatseigenthum und sogen. vermischte Einnahmen), soweit dieses zureichte, gedeckt worden war. Kol. 4 zeigt den Procentsatz, welcher vom Steuerreinertrag noch für die Civilverwaltung zur Verfügung steht, nachdem die Ausgaben für die Schuld und für das Kriegsdepartement theils aus dem sonstigen Reineinkommen des Staats, theils aus den Steuern vollständig gedeckt worden sind. Zu bemerken ist dabei, daß das Verhältniß Oesterreich's hier insofern ein wenig zu ungünstig erscheint, als die Einnahme ohne die neueren Steuererhöhungen angesetzt und die Schuldentilgung besonders erheblich ist. Die normale Lage würde etwa in Kol. 2 einen Satz von 42 bis 45, in Kol. 3 von 40—42, in Kol. 4 von 18—20 % zeigen. Die Stellung Frankreichs und Spaniens erscheint aus vorübergehenden Ursachen in der obigen Tabelle etwas zu günstig. Aber im Wesentlichen zeigt die Tabelle die wahre relative Belastung jedes Staatshaushalts durch die Staatsschuld in gegenwärtiger Zeit. Oesterreich (und Portugal) und Baiern bilden die Extreme. In Oesterreich bleibt von der Reineinnahme nach der Bestreitung des Schulderfordernisses und der Ausgabe für Heer und Flotte relativ am Wenigsten für die Civilverwaltung übrig, d. h. für die unmittelbar und im Ganzen produktivste Ausgabe, welche zumal in Oesterreich bei der politischen Organisation und der Kultur- und Wirth-

[11]) Vgl. v. Czörnig, d. österr. Budg. Wien 1862, bes. B. 2. S. 488, 484 u. meine Ordnung d. österr. Staatshaush. S. 135—154, bes. S. 146, 151, wo auch das Nähere über die Berechnungsart u. s. w.

schaftsentwicklung dieses Landes am Nothwendigsten ist. Und dabei ist der Steuerdruck in Oesterreich schon jetzt am Schwersten, das werbende Staatsvermögen wurde wieder veräußert (Eisenbahnen) oder wirft wenig ab. Allerdings ist das Verhältniß in Großbritannien nicht viel günstiger, aber dieses Reich bedarf für die Civilverwaltung bei seinem System der Selbstverwaltung viel weniger Mittel aus dem Staatsschatze. Preußen hat bei der Kleinheit seiner Staatsschuld, welche noch dazu zum erheblichen Theil für einen Reinertrag gebende Unternehmungen aufgenommen worden ist, den größten Theil seiner Reineinnahme und sogar den ganzen Reinertrag seiner Steuern für andere Staatszwecke disponibel, aber sein großes Militärbudget drückt den für die Civilverwaltung übrig bleibenden Theil der Reineinnahme aus der Besteuerung stark herab, jedoch immerhin nur auf den Satz von Belgien und Holland. In Frankreich ist trotz der enormen Steigerung der Schuld und des großen Heeresetats des dritten Napoleon das Verhältniß immer noch wesentlich günstiger, wie in Oesterreich und Großbritannien. Baiern zeigt uns die vortheilhafte Lage der deutschen Mittelstaaten, eine mäßige, zum großen Theil für privatwirthschaftliche Kapitalanlagen aufgenommene Schuld, ein bedeutendes Staatseigenthum (Domanium, Eisenbahnen), ein nicht allzu bedeutendes Militärbudget, da bei der gegenwärtigen politischen Organisation Deutschlands die Lasten des militärischen Schutzes auf Preußens und Oesterreichs Schultern abgewälzt werden können, und in Folge aller dieser günstigen Umstände eine mäßige Besteuerung, welche fast ganz für den produktiven Theil der Staatsausgaben, für die Civilverwaltung verfügbar ist: das Ideal eines Finanzzustandes, nur daß dasselbe indirekt auf Kosten Anderer erreicht und um den hohen Preis des Mangels der den Mittelstaaten einmal versagten selbständigen politischen Aktion und damit der größeren geschichtlichen Bedeutung bezahlt wird.

Literatur. Von den finanzwissenschaftlichen Systemen sind besonders die bekannten Werke von v. Malchus und Rau zu nennen; Rau (§. 471—529) bleibt durch den Reichthum des Materials und die Besonnenheit des Urtheils immer vorzüglich, wenn auch seine principielle Auffassung des Staatsschuldenwesens von der neuern abweicht; sonst vgl. auch Stein's und Umpfenbachs Lehrbücher. Hauptwerk über alle Fragen des öffentlichen Kredits ist Nebenius' öffentl. Kredit, sehr wichtig für die neuere Auffassung des Staatskredits: Dietzel, System d. Staatsanleihen (Heidelb. 1855). Vgl. auch „Ueber den Staatskredit" v. einem russ. Staatsmann (Lpz. 1840); Schäffle in d. Tüb. Ztschr. f. d. gesammte Staatswissensch. in d. Aufsatz: Die Konkurrenz der Organe des Staatslebens u. s. w. (B. 20, 1864, S. 148 ff.); v. Hock, die öffentl. Abgaben und Schulden (Stuttg. 1863, S. 265 ff.). A. Wagner, die Ordn. d österr. Staatshaush. (Wien, 1863), worin die in diesem Artikel erörterten Fragen sowohl principiell als mit Rücksicht auf Oesterreich besprochen sind. — Weitere Literatur s. bei Rau §. 471. — Neueste Statistik in den Goth. Alman.; vgl. ferner Horn, annuaire internat. du créd. publ. (Par. 1859—61, leider nicht fortgesetzt) u. O. Hübner, Ber. d. statist. Centralarchiv's; v. Czörnig, Oester. Budg. (Wien, 1862).

Adolph Wagner.

Staatsstreich, s. Nothrecht.

Staatsverbrechen.

Die im baierischen Strafgesetzbuche von 1813 enthaltene Eintheilung der Verbrechen in Privat- und öffentliche oder Staatsverbrechen ist von der neuern deutschen Gesetzgebung wegen ihrer inneren Unhaltbarkeit aufgegeben worden. Die

neueren Strafgesetzbücher stellen die einzelnen Verbrechen lediglich nach ihrer äußeren oder inneren Verwandtschaft in Kapiteln und Titeln ohne weitere Abtheilung nebeneinander. Jedenfalls ist die Eintheilung in Privat- und Staatsverbrechen nicht erschöpfend und führt zu irrthümlicher Auffassung mancher Delikte, deren unmittelbaren Gegenstand weder das Recht einer einzelnen Privatperson, noch das des Staatsganzen bildet, z. B. die Unzuchtsverbrechen, Meineid ꝛc.

Allerdings verlangt die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts auch für den besonderen Theil eine systematische Gliederung der einzelnen Deliktsarten, und es ist keine Frage, daß der Gegenstand der Verletzung den geeignetsten Eintheilungsgrund bietet. Allein wenn man bei dieser Eintheilung nicht eine Reihe von Delikten unter falsche Gesichtspunkte bringen will, so muß man zwischen die Privatverbrechen, d. h. die Verbrechen gegen die Rechtssphäre des Einzelnen, und die Verbrechen gegen den Staat die gegen die Rechtssphären der Familie und der (religiösen wie bürgerlichen) Gesellschaft einschalten. Nur auf diese Art wird Vollständigkeit erreicht und keinem Delikte Gewalt angethan.

Bei den Verbrechen gegen den Staat ist sodann weiter zu unterscheiden zwischen den Verbrechen gegen das Staatsganze und den Verbrechen gegen die einzelnen Staatsverwaltungszweige (Finanz, Polizei, Rechtspflege und Militär). Es ist wohl hier nicht der Ort, diese zweite Klasse von Staatsverbrechen zu behandeln. Wiewohl auch Münzverbrechen, Widersetzung, Aufruhr, Duell, Meineid, Desertion, Bestechung, Amtsverbrechen ꝛc. unmittelbar gegen den Staat gerichtete Verbrechen sind, so fallen sie doch nicht unter die an diesem Orte allein in Betracht kommende Kategorie der politischen Verbrechen im engeren eigentlichen Sinn des Wortes.[1]) Als solche können vielmehr nur die Verbrechen gelten, welche in der neueren deutschen Gesetzgebung unter dem Namen Hochverrath und Landesverrath vorkommen, daher auch die folgende Darstellung sich nur mit diesen befassen wird.

Bekanntlich bildet das römische Recht nicht nur eine Hauptquelle und einen Hauptbestandtheil des früheren gemeinen deutschen Strafrechts im Allgemeinen, sondern auch speciell in Bezug auf das Majestätsverbrechen. Die deutsche Gesetzgebung hat nun freilich in unserem Jahrhundert (genöthiget durch die veränderten politischen Zustände) in dieser Materie neue Wege eingeschlagen. Allein da auch diese neue Gesetzgebung doch noch vielfältig mit dem früheren gemeinen Rechte in Zusammenhang steht, so kann wohl hier von einer wenn auch flüchtigen Betrachtung des römischen Rechts[2]) nicht Umgang genommen werden.

Die Entstehung des römischen Majestätsverbrechens (crimen laesae oder imminutae majestatis) gehört erst der letzten Zeit der Republik an. In dem Ausdruck majestas liegt ursprünglich der Begriff des Größerseins; später wurde er ausschließlich Prädikat für die Objekte und Personen, die im Besitz der höchsten Würde standen, also für die Götter und das Volk (populus Romanus), später für den Kaiser. Während der Königszeit und in den ersten Jahrhunderten der Republik strafte man die schwereren Delikte gegen den römischen Staat

---

[1]) Hepp unterscheidet geradezu zwischen unpolitischen und politischen Staatsverbrechen und gibt seiner Abhandlung über diese Verbrechen den Titel: „Die politischen u. unpolitischen St." ꝛc. Tüb. 1846.

[2]) S. über das röm. Recht vorzügl. W. Rein „Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinianus." Leipzig 1844, S. 466—597. Köstlin „Die Perduellio unter den römischen Königen." Tüb. 1841.

als perduellio (von per, perquam = durch und durch, sehr und duellis s. v. w. Feind, duellum, bellum), bei welcher man bereits zwischen perd. im engeren Sinne (Attentat gegen die Staatsverfassung, innere perd.) und proditio (Verrath des Vaterlandes an den auswärtigen Feind) unterschied.

Das erste Gesetz de majestate imminuta ist die lex Appuleia (von dem bekannten Volkstribun L. Appuleius Saturninus) v. J. 654 nach Erbauung der Stadt oder 100 J. vor Christus. Sie trat als Aushilfe zu den Perduellionsgesetzen für die geringeren Fälle von Staatsverbrechen, ohne jedoch eine allgemeine Definition des Majestätsverbrechens zu geben. Durch die späteren Gesetze (namentlich die lex Cornelia, welche Sulla im J. 80 vor Chr. und die lex Julia, welche Cäsar gab) wurden die Perduellionsfälle sämmtlich unter den Begriff des crimen majestatis aufgenommen. Das auf diese Art erweiterte Majestätsverbrechen umfaßte wohl schon alle Handlungen, wodurch die äußere Sicherheit des römischen Staats oder die innere Staatsordnung gefährdet wurde.

Die Kaiser begnügten sich nicht, ihre eigene Person als vornehmsten Gegenstand des Majestätsverbrechens hinzustellen, sondern erweiterten auch noch den Umfang dieses Delikts bis zu haarsträubender Absurdität. Unter den schlechten Kaisern wurde es z. B. als Majestätsverbrechen geahndet, wenn sich Jemand in der Nähe des kaiserlichen Bildnisses entkleidete. Dazu kamen dann die Ausdehnung des Verbrechensbegriffes auf kaiserliche Beamte, die Bestrafung jeder auch nicht thätlichen Willensäußerung und die Mitbestrafung der unschuldigen Descendenten. In der berüchtigten Lex 5 Codicis ad legem Juliam majestatis (lib. 9 tit. 8) wird es für eine besondere Großmuth des Kaisers erklärt, daß die Söhne des Majestätsverbrechers nicht auch hingerichtet werden. Dafür sollen sie aber nicht blos ihr ganzes väterliches Vermögen verlieren, sondern auch alle Erbfähigkeit; sie sollen ehrlos und arm sein für immer; ihr Dasein soll eine fortdauernde Strafe bilden, nur im Tode sollen sie Trost finden![3]) Die einzige Lichtseite des römischen Rechts ist bei diesem Majestätsverbrechen die lex unica Codicis lib. 9. tit. 7. Si quis imperatori maledixerit, wonach bei wörtlichen Beleidigungen des Kaisers niemals eine Strafverfolgung ohne kaiserliche Erlaubniß statt finden solle, — eine sehr zweckmäßige Bestimmung, die (zum Theil mit Modifikationen) auch in einige neuere deutsche Gesetzbücher übergegangen ist.

Im deutschen Rechte des Mittelalters[4]) erschienen die Verbrechen gegen den Staat durchweg als Verrätherei, deren innerer Kern in dem Bruche einer rechtlich begründeten Pflicht zur Treue besteht. Daß dies mit lehenrechtlichen Begriffen zusammenhängt, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß sich auch der Fürst an seinem Volke (vorzüglich an seinen Vasallen) eines Verrathes schuldig machen konnte, weil die Pflicht der Treue eine gegenseitige war. Der größte Theil derjenigen Verbrechen, welche man im Sinne der damaligen Zeit politische nennen konnte, fiel unter den Begriff der Felonie. Unter den der Verrätherei dagegen fielen auch andere, als Staatsverbrechen. Eine Verrätherei konnte an allen Personen begangen werden, welchen der

---

[3]) Dieses Gesetz ist sowohl ins kanonische Recht, als auch in die goldene Bulle wörtlich übergegangen, und sind an die Stelle der kaiserlichen Beamten dort die Kardinäle, hier die Kurfürsten gesetzt worden!

[4]) Ueber das älteste deutsche Recht s. Wilda „Strafrecht der Germanen." Halle 1842. S. 984 ff. Nach Tacitus Germania cap. 12 wurden die Verräther und Ueberläufer an den Bäumen aufgehängt.

Verbrecher durch Bande der Natur oder positive Rechte zu besonderer Treue verpflichtet war. Wie noch heute im englischen Rechte zwischen hohem und niederem Verrathe (high und petty treason) unterschieden wird, ebenso im älteren deutschen Rechte.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. v. J. 1532 (Carolina) steht wie ihre Hauptquelle — die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 — theilweise noch auf dem deutschrechtlichen Standpunkte, scheint aber doch in der Hauptsache das römische Recht als bekannt und in den Gerichten angewandt vorauszusetzen. Sie enthält keine besonderen Bestimmungen über den Thatbestand, wie solche noch die Bambergensis (Art. 132 ff.) enthielt, — was wohl in dem politischen Verhältnisse der Reichsfürsten zum Reichsoberhaupte seinen Grund hat.

Das Wort Hochverrath kommt in der Karolina ebenso wenig vor, wie im Sachsenspiegel und den zu seiner Periode gehörigen deutschen Rechtsbüchern. In der Zeit, wo es zuerst vorkommt, hat sich das römische Recht schon längst sowohl der Theorie als Praxis bemächtigt. Dieses Eindringen des römischen Rechts erfolgte hier wie im Strafrechte überhaupt auf dem Wege des Anschlusses an die Schriften der italienischen Juristen vom 13.—17. Jahrhundert. Die deutsche gemeinrechtliche Doktrin und Praxis stehen bis zu Ende des 18. Jahrhunderts auf den Schultern dieser Italiener. Bei dem sächsischen Juristen Benedikt Karpzow z. B. (geb. 1595, gest. 1666), welcher über ein Jahrhundert als erste Autorität [5]) des gemeinen deutschen Strafrechts galt, erscheint das Majestätsverbrechen durchaus in derselben Gestalt, welche es bei den Italienern z. B. bei Julius Clarus (gest. 1575) erhalten. Dieses Verbrechen ist nach Karpzow das schwerste von allen; denn es umschließe viele andere Verbrechen, insbesondere auch eine Beleidigung der Gottheit, denn der Kaiser sei ihr Statthalter und seine Macht sei von Gott. Daher werden auch bei diesem Verbrechen mehrfache Ausnahmen von den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen gemacht, wie z. B. die Bestrafung aller Versuchshandlungen mit der Strafe des vollendeten Delikts. Eine genauere Unterscheidung der Staatsverbrechen oder eine nähere Feststellung ihrer Thatbestände findet sich bei den kriminalistischen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts ebenso wenig, wie in den Reichs- und Partikulargesetzen. Ja die Bestimmungen des römischen Rechts wurden hier theils aus Mißverständniß, theils aus Servilität zum Nachtheil der Angeklagten vielfach noch erweiternd interpretirt. Das Princip der Abschreckung trieb bei diesem Delikte mehr, wie bei jedem anderen, sein verderbliches Spiel; von Rücksicht auf bürgerliche Freiheit war dabei keine Rede. Als einziger Fortschritt der Jurisprudenz des 18. Jahrhunderts läßt sich die Ausscheidung der Majestätsbeleidigung als eines selbständigen Delikts aus der chaotischen Masse des crimen majestatis hervorheben.

Zu einer klaren Unterscheidung der verschiedenen Arten von Staatsverbrechen, sowie zu einer schärferen Begriffsbestimmung des Hochverraths hat erst Feuerbach [6]) den Impuls gegeben. Derselbe erkannte, daß die Bestimmungen des römischen Rechts über das crimen majestatis für unsere heutigen Staatsverhältnisse ebenso wenig passend seien, wie die des früheren deutschen Rechts. Wie schon Montesquieu [7]) bemerkt hatte, daß unbestimmte Hochverrathsgesetze für sich allein

---

[5]) Sein berühmtes (lateinisch geschriebenes) Werk trägt den Titel: Practica nova rerum criminalium imperialis Saxonia, und wurde noch 1758 von Johann Samuel Friedrich Böhmer neu herausgegeben.

[6]) Zuerst mit seiner „Philosophisch-juridischen Untersuchung über das Verbr. des Hochverraths." Erfurt 1798.

[7]) Esprit des lois XII, 7.

hinreichen, eine Regierung despotisch zu machen, so bedarf auch nach Feuerbach vor allen anderen Verbrechen der Hochverrath einer möglichst genauen Begriffsbestimmung. Er suchte auf philosophischem Wege aus der Natur des Staats als des Verbrechensobjektes eine sichere Grundlage für den Thatbestand des Hochverraths zu gewinnen. Mit Rücksicht auf die drei Grundverträge des Staats (den Einigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungsvertrag) unterschied er drei Hauptarten des Hochverraths: Hochverrath an dem Staatsgebiete, an dem Staatsoberhaupte und an der Staatsverfassung.

Diese Eintheilung findet sich im Wesentlichen auch in allen neueren deutschen Strafgesetzgebungen. In dem von Feuerbach verfaßten baierischen Strafgesetzbuche von 1813 werden vier Grade des Staatsverrathes unterschieden, deren erster und höchster als Hochverrath bezeichnet wird. Dieser Hochverrath wird nach Art. 300 begangen „I. durch Angriffe gegen die persönliche Sicherheit des Staatsoberhauptes und zwar 1) wenn ein Unterthan auf die geheiligte Person des Königs einen Angriff gethan hat, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, oder 2) wenn um die eine oder andere der vorgenannten Missethaten auszuführen, ein Aufruhr erregt, eine Verschwörung im Innern oder eine Verbindung mit Auswärtigen eingegangen worden ist.

„II. Durch Angriff auf die Selbständigkeit des Staats unter folgenden Voraussetzungen: 1) wenn ein Unterthan, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen, oder um die hierauf gerichteten Pläne einer auswärtigen Regierung zu begünstigen, ein Komplott angestiftet, eine Verbindung mit Auswärtigen geschlossen oder einen Aufruhr erregt, oder in gleicher Absicht an solchen verrätherischen Verbindungen Antheil genommen hat; 2) wenn ein Unterthan zu einem wider das Königreich ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat ausdrücklich aufgefordert oder diesen in feindseliger Absicht Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit dazu gegeben hat.

„III. Durch Angriff auf die Verfassung, — wenn ein Unterthan, um die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder um den rechtmäßigen Souverän von der Regierung zu entfernen, oder um die regierende Familie zu verdrängen, oder um die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern, sich in eine Verschwörung oder andere verrätherische Verbindung eingelassen, Aufruhr gestiftet, oder auf eine Person des königlichen Hauses zur Ausführung solchen Zweckes thätlich einen Angriff gethan hat."

Diese Handlungen sind in Art. 301 sämmtlich mit geschärfter Todesstrafe bedroht. Die Schärfungen bestehen in vorgängiger Ausstellung am Pranger, Errichtung einer Schandsäule auf dem Grabe und Aenderung des Namens der Familie.

Die drei niederen Grade des Staatsverraths sind sodann Handlungen, welche man jetzt gewöhnlich mit dem Ausdrucke Landesverrath bezeichnet. Der mit einfacher Todesstrafe bedrohte zweite Grad des Staatsverraths besteht in Unternehmungen zur Losreißung eines Staatsgebietstheiles, in der verrätherischen Uebergabe von Städten, Festungen ꝛc. an den Feind, im Uebergange zum Feinde und in der absichtlichen Unterstützung desselben. Die beiden niedersten mit 8—16, resp. 2—8-jähriger Freiheitsstrafe bedrohten Grade beziehen sich auf verschiedene Benachtheiligungen des eigenen Staates zum Vortheile eines fremden (nachtheilige Führung von Staatsgeschäften, Unterdrückung und Auslieferung von Urkunden, Verrückung der Staatsgrenzen, Verführung zum Auswandern, Anwerbung zu aus-

wärtigen Militärdiensten), oder auf Handlungen, wodurch die völkerrechtlichen Verhältnisse des Staats gestört werden (z. B. Beleidigung fremder Souveräne oder deren Gesandte).

Neben dem Staatsverrathe erscheint als ein völlig selbständiges Delikt die Majestätsbeleidigung, bei welcher ebenfalls (zwei) Grade unterschieden werden. Der erste mit Todesstrafe bedrohte Grad wird begangen durch beleidigendes Handanlegen an den König, durch Bedrohung mit persönlicher Mißhandlung, durch Erregung eines Aufruhrs gegen den Souverän selbst, um denselben eine Entschließung abzunöthigen oder seine Befehle zu vereiteln. Der zweite Grad besteht hauptsächlich in Verbalinjurien, und wird der Beleidiger zu 1—4jährigem geschärftem Arbeitshause und zur öffentlichen Abbitte vor dem Bildnisse des Souveräns verurtheilt. Nach Art. 312 kann Majestätsbeleidigung auch an der Gemahlin des Königs begangen werden.

Mit mehr oder weniger Modifikationen finden sich Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung in der nachfolgenden deutschen Gesetzgebung auf ähnliche Weise behandelt. Wie das baierische Strafgesetzbuch überhaupt auf die neuere deutsche Gesetzgebung bedeutenden Einfluß übte, so auch hier, wiewohl sich nicht verkennen läßt, daß namentlich die badische, württembergische und sächsische Gesetzgebung ernstlich bemüht waren, Verbesserungen einzuführen.[8]) Indessen verließen diese Bemühungen vor dem Jahre 1848 nicht die gebahnten Wege. Wesentliche Veränderungen in der Behandlung der politischen Verbrechen konnten erst die großen politischen Neuerungen dieses denkwürdigen Jahres bringen.

Zwar entsprechen diese Veränderungen keineswegs den gehegten und berechtigten Erwartungen. Die im Jahre 1849 beginnende Reaktion nahm entschieden wieder ihre Zuflucht zur Abschreckungstheorie und hielt rigoröse Strafbestimmungen gegen die politischen Verbrechen für unentbehrlich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung. In manchen Staaten, z. B. in Preußen, wurden die politischen Verbrechen den kaum in's Leben getretenen Schwurgerichten wieder entzogen. Als ob man eine Satyre auf die Forderung der Gleichheit vor dem Gesetze beabsichtigte, bestrafte man die gebildeten politischen Verbrecher mit den Strafen der gemeinen Verbrechen und führte z. B. einen Gottfried Kinkel in's Zuchthaus an das Spinnrad.[9]) Dennoch sind die durch die Bewegungen des Jahres 1848 allenthalben in Deutschland herbeigeführten Aenderungen im öffentlichen Rechte so umfassend und tiefgreifend gewesen, daß davon die strafrechtliche Behandlung der politischen Verbrechen nicht unberührt bleiben konnte.

Vorerst ist hervorzuheben, daß den hochverrätherischen Unternehmungen durch Einführung freiheitlicher Institutionen manche Quelle verstopft ist. Zu diesen Institutionen gehören namentlich das Vereins- und Versammlungsrecht, Herstellung möglichster Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz, Verbesserung der gesammten Justiz, Einführung der Schwurgerichte mit Oeffentlichkeit des Strafverfahrens und Preßfreiheit. Solche Einrichtungen sind wahre Sicherheitsventile für die Staatsmaschine, und in demselben Maße als solche bestehen wird sich auch zuverlässig die Zahl der staatsgefährlichen Handlungen vermindern.

---

[8]) Daß der deutsche Gesetzgeber, falls er nicht einen Rückschritt wollte, den Code pénal von 1810 in fraglicher Materie sich nicht zum Muster nehmen konnte, bedarf wohl bei dem bekannten Charakter des öffentlichen Rechts im napoleonischen Frankreich keiner weiteren Auseinandersetzung.

[9]) Vgl. im Allg. die Schrift von Jan van Boer „Die Mißhandlung der politischen Verbrecher unserer Zeit. Mit besonderer Rücks. auf das Zellengefängniß zu Bruchsal." Leipz. 1850.

Sodann lernen Gesetzgeber, Richter und Volk durch den Gebrauch solcher Freiheiten die Grenzen des Zulässigen und Unzulässigen genauer erkennen. Der Begriff des Hochverraths erhält allmälig mit der fortschreitenden politischen Bildung des Volkes und Gesetzgebers den entsprechenden Umfang. Ferner ist im J. 1848 überall in Deutschland mehr Interesse für die englischen Staatseinrichtungen erwacht, und es ist doch gewiß von vorneherein anzunehmen, daß die Behandlung der politischen Verbrechen im Mutterlande der konstitutionellen Monarchie für alle konstitutionellen Staaten lehrreich sein müsse.

Nicht minder hat das J. 1848 überall wenigstens die Forderung zur Reife gebracht, daß den politischen Verbrechern eine humane, der Natur des Delikts und der Bildungsstufe der Delinquenten entsprechende Strafe zu Theil werde. Endlich ist es als Gewinn für die Gerechtigkeit und als Vortheil nicht blos für den Angeklagten, sondern auch für die Regierung zu betrachten, daß die Aburtheilung über die (schwereren) politischen Verbrechen in die Hände von Schwurgerichten übergegangen oder überzugehen bestimmt ist.

Das vielgeschmähte Jahr 1848 hat uns in Deutschland manchen Segen gebracht und insbesondere auch zu einer richtigeren Behandlung der Staatsverbrechen mehrfach anregende Impulse gegeben. Die theilweisen Stockungen in den Wirkungen dieser Impulse, wie wir solche noch da und dort in Deutschland als Produkte einer krankhaft übertriebenen Reaktion erblicken, werden sicher in Bälde vorübergehen, wenn nur ein williges Gehör für die Lehren der Geschichte vorhanden ist und bei der Erforschung der gegenwärtigen Bedürfnisse mit der gehörigen Unbefangenheit zu Werke gegangen wird.

Um nun zu einer solchen befriedigenden und unserer heutigen politischen Entwickelung entsprechenden Behandlung der politischen Verbrechen zu gelangen, ist es vor Allem nothwendig, an der Unterscheidung zwischen Hochverrath, Landesverrath und Majestätsbeleidigung streng festzuhalten. Was sodann vorerst den Thatbestand des Hochverraths betrifft und zwar

1. das Objekt desselben, so besteht dieses in allen Staaten in dem Staatsgebiete und in der Staatsverfassung, wozu in Monarchien noch das Staatsoberhaupt als Centrum und Hauptträger des gesammten Rechtszustandes kommt. So wenig in einer Republik an dem zeitweiligen Staatsoberhaupte (Präsident, Bürgermeister) — abgesehen von Handlungen, die schon anderweitig einen Hochverrath bilden — ein Hochverrath begangen werden kann, weil hier das Volk allein Souveränetätsinhaber ist, ebenso ist aber in Monarchieen der Monarch nur in seiner Eigenschaft als Regent Gegenstand des Hochverraths. Unzweifelhaft sind daher nicht blos Angriffe auf den Thron und das Leben, [10]) sondern auch auf die Freiheit des Monarchen unter allen Umständen Hochverrath, und zwar letzteres, weil die Aufhebung der Freiheit nothwendig die Regierungsunfähigkeit involvirt. Angriffe auf die leibliche Integrität dagegen fallen unter den Begriff des Hochverraths nur insofern, als sie nicht dem niedereren Gebiete der Majestätsbeleidigung angehören.

In England [11]) ist überdies das Parlament als Theilnehmer an der höchsten

---

[10]) Daß kulpose Tödtungen (und Körperverletzungen) des Regenten keinen Hochverrath bilden, versteht sich von selbst.

[11]) S. darüber namentlich Marquardsen über den „Hochverrath nach englischen Rechtsbestimmungen" in der krit. Zeitschr. für ausländ. Rechtswissenschaft. Bd. 21. S. 165 ff. und Schlrach „Ueber polit. Verbrechen." Beil. zum Archiv des Krim. R. 1851. S. 26 ff.

Staatsgewalt dem Monarchen in Bezug auf den Hochverrath gleichgestellt, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß die konsequente Durchführung des konstitutionellen Princips diese Gleichstellung fordert. Es muß daher für Hochverrath erklärt werden, wenn der verfassungsmäßig versammelte Landtag an der Ausübung seiner konstitutionellen Rechte auf gesetzwidrige Weise gehindert wird.

An einem bloßen Usurpator kann allerdings vorerst kein Hochverrath begangen werden. Sobald jedoch aus dem Usurpator das wirkliche Staatsoberhaupt geworden, was z. B. durch Anerkennung von Seite des entthronten Fürsten oder der Agnaten und namentlich durch die Huldigung des Landes geschehen kann, ist derselbe auch als mögliches Objekt eines Hochverraths zu betrachten. Wollte man die Möglichkeit einer solchen Metamorphose der Thatsachen in Recht leugnen, so könnte man niemals zu Ruhe, Frieden und Ordnung gelangen. Es könnte dann z. B. auch gegen Napoleon III., gegen den Czaren als Polenkönig kein Hochverrath begangen werden. Der König von Italien wäre fast im ganzen Königreiche vogelfrei. Die Mörder eines Königs von Belgien oder Griechenland wären keine Hochverräther.

Bezüglich der Angriffe auf das Staatsgebiet ist nur hervorzuheben, daß diese sich nicht auf den ganzen Umfang des Staats zu beziehen brauchen.

Was die Angriffe auf die Staatsverfassung betrifft, so macht die Frage Schwierigkeit, welche Einrichtungen und Gesetze als hochverrathsfähig zu betrachten seien, und diese Schwierigkeit läßt sich auch nicht etwa mit dem Hinweis auf den Inhalt einer Verfassungsurkunde oder auf die Bestimmungen heben, deren Abänderung im Vergleiche mit anderen Gesetzen durch besondere Förmlichkeiten erschwert ist. Es wäre durchaus unstatthaft, die Möglichkeit des Hochverraths auf den gesammten Inhalt der Verfassungsurkunden und auf alle sog. Verfassungsgesetze auszudehnen. Nur der Angriff auf wesentliche Verfassungsbestimmungen kann als Hochverrath bezeichnet werden, wobei jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, nach der konkreten Sachlage zu entscheiden, ob eine wesentliche Verfassungsverletzung vorliege oder nicht.

Die viel bestrittene Frage, ob auch gegen den deutschen Bund ein Hochverrath begangen werden könne, darf wohl — abgesehen von besonderen partikulargesetzlichen Bestimmungen — nur insoferne bejaht werden, als die Handlung zugleich einen Hochverrath gegen den eigenen Staat enthält. Da der deutsche Bund zur Zeit wesentlich nur in einem, wenn auch modificirten völkerrechtlichen Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander besteht und über die Angehörigen der Bundesstaaten kein Souveränetätsrecht besitzt, so kann derselbe als solcher auch nicht Gegenstand des Hochverrathes sein. Auch ist der hier in Frage kommende Bundesbeschluß vom 18. August 1836 denjenigen Ausnahmsgesetzen beizuzählen, welche durch den Beschluß in der 27. Sitzung der Bundesversammlung von 1848 für aufgehoben erklärt worden sind. Allerdings wäre es aber zu wünschen, daß Deutschland bald eine Verfassung erhielte, die wahrhaft würdig wäre, durch Hochverrathsgesetze geschützt zu werden, — und schon jetzt sollte jedenfalls in allen deutschen Strafgesetzbüchern die Auslieferung irgend eines Bundesgebietes an eine auswärtige Macht mit der Strafe des Hochverrathes bedroht werden! — —

2. Subjekt des Hochverrathes kann nicht blos ein Angehöriger des betreffenden Staats, sondern auch jeder Ausländer sein, und zwar straft die neuere Gesetzgebung[12]) mit Recht nicht nur (vermöge des Territorial-Princips) jede im

[12]) S. z. B. preuß. St.-G.-B. von 1851, §. 3 und 4; sächs. von 1855. Art. 2, 3, 5, 8; bair. v. 1861, Art. 12.

Inlande verübte hochverrätherische Handlung eines Ausländers, sondern auch die im Auslande verübten. Die Beschränkung des Hochverrathes auf Unterthanen hängt mit dem mittelalterlichen Begriffe der Verrätherei (Treubruch) zusammen und ist mit diesem antiquirt.

Daß nicht blos die Regierten, sondern auch die Regierenden einen Hochverrath begehen können, versteht sich von selbst. Durchaus verschieden hievon ist jedoch die Frage, ob auch das Staatsoberhaupt Subjekt eines Hochverrathes sein könne. So wenig dies für die Republiken geleugnet werden kann, so entschieden muß es für die Monarchie in Abrede gestellt werden. Denn in der konstitutionellen Monarchie ist es einer der obersten Verfassungsgrundsätze, daß der Monarch nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfe, — und in der absoluten Monarchie, wo den Willen des Monarchen keine gesetzlichen Schranken umgeben, ist wohl eine Immoralität, aber, wenn überhaupt ein Verbrechen, so doch jedenfalls kein Hochverrath desselben denkbar. Ein solcher Staat ist eben kein Rechts- oder Vernunftstaat. Wo der Unterthan nur insoweit ein politisches Recht hat, als es ihm vom Staatsoberhaupte nicht nach Belieben genommen wird, da trägt auch der Angriff auf den Thron mehr den Charakter eines Kampfes um Macht und Recht, als den eines Rechtsbruches oder Verbrechens, — und es entwickeln sich dann Zustände, wie in Rußland, wo ein berühmter Russe dem Grafen Münster gegenüber den Mord des Kaisers Paul mit den Worten zu rechtfertigen suchte: Que voulez-vous? Le despotisme tempéré par l'assassinat, voilà notre constitution! Der Hochverrath hat also hier den Charakter einer förmlichen Staatseinrichtung, der Fürstenmord den eines Surrogates für den Konstitutionalismus!

3. Die äußere Thätigkeit braucht bei dem Hochverrath im Allgemeinen nicht eine gewaltsame zu sein, muß aber entschieden das Gepräge der Widerrechtlichkeit (Gesetzwidrigkeit) an sich tragen. Einerseits hat sich der Gesetzgeber sorgfältig zu hüten, irgendwelche den Gesetzen nicht widersprechende Thätigkeit zur Umbildung der Verfassung auf dem rechtmäßigen Wege der Reform als Hochverrath zu verfolgen, indem das Absperren dieses Weges den zum Fortschreiten genöthigten Staat zuletzt unfehlbar auf den gefährlichen Weg der Revolution treibt.[13] Andererseits aber kann ein wahrer Hochverrath von oben herab auch ohne alle Anwendung von Gewalt verübt werden, z. B. durch eine auf Veränderung oder Aufhebung der Verfassung gerichtete Verordnung.[14]

4. Daß die hochverrätherische Thätigkeit den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt habe, kann natürlich zur Annahme eines vollendeten Delikts nicht gefordert werden. Dies verbietet sowohl die Gefährlichkeit dieser Handlungen, als auch die theilweise Unmöglichkeit, dieselben nach herbeigeführtem Erfolge überhaupt zu bestrafen. Die Natur dieser Delikte bringt es mit sich, daß sie großentheils nur in mißlungenen Unternehmungen, d. h. in Versuchshandlungen bestehen, — wiewohl hier auch gelungene Unternehmungen in Betracht kommen, z. B. Tödtung des Monarchen.

Zum Thatbestande dieser in vollendete Delikte verwandelten Versuchshandlungen muß aber eine solche Thätigkeit verlangt werden, welche mindestens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens selbst enthält. Ob

---

13) Ueber das sog. Revolutionsrecht s. den Artikel Nothstand in diesem Wörterbuche und den Art. Hochverrath (politisch) in Rotteck's und Welker's Staatslexikon.

14) Anm. d. Red. Wie von unten durch die Revolution, so kann auch von oben durch die politische Nothwendigkeit die Anwendung aller strafrechtlichen Begriffe ausgeschlossen werden.

dann das, was vor dem Anfange der Ausführung liegt, d. h. die sog. Vorbereitungshandlungen theoretisch als Hochverrathsversuch oder als besondere Delikte (del. sui generis) anzusehen seien, mag hier unentschieden bleiben; praktisch wichtig ist nur, daß diese Handlungen eben wegen ihrer Natur als Vorbereitungshandlungen gesetzlich genau und erschöpfend specialisirt werden, so daß alle im Gesetz nicht speciell aufgeführten Handlungen straflos bleiben.

Als derartige Vorbereitungshandlungen mögen hervorgehoben werden: die Theilnahme an einer Verschwörung oder an einem Aufruhr, die Ansammlung von Mannschaft und Waffen, die Unterhandlung mit dem Feinde — Alles natürlich unter der Voraussetzung hochverrätherischer Absicht, d. h. des Willens, eine im Gesetze als Hochverrath bezeichnete Handlung zu vollbringen. Wie aber bei dem Hochverrath überall schon nach römischem Rechte die Rücksicht auf die Möglichkeit der Verwirklichung der Absicht unter den im konkreten Falle obwaltenden Umständen (das an potuerit facere) geboten ist, so vorzüglich bei solchen Vorbereitungshandlungen.

Ebenso wichtig wie die Begriffsbestimmung ist aber beim Hochverrath die Festsetzung einer der besonderen Natur dieses Delikts angemessenen Strafe. Vor Allem kommt hier natürlich die Todesstrafe in Betracht. So sehr diese in der neueren Gesetzgebung überall beschränkt wurde, so hat man sie doch gerade beim Hochverrath beibehalten, und zwar aus dem Grunde, weil man sie hier für die Sicherheit des Staatsoberhauptes und der Staatsverfassung für unentbehrlich hielt. Nur die Todesstrafe, meint man, besitze das hier nothwendige Maß von Abschreckungskraft.

Dem gegenüber ist nun zuzugeben, daß die Todesstrafe eine sehr große Abschreckungskraft besitze und daß die Strafe überhaupt die Eigenschaft der Abschreckung haben dürfe und solle. Allein die Abschreckung darf im Strafrechte nirgends zum Hauptzwecke und eigentlichen Principe erhoben werden, — als welches vielmehr von der neueren Wissenschaft und Gesetzgebung nur die Gerechtigkeit anerkannt wird. Sodann läßt sich auch ebensowenig behaupten, daß die Todesstrafe überall sicher ihre abschreckende Wirkung äußere, als daß sie die einzige Strafe sei, welche abzuschrecken vermöge. Nicht die Art und das Maß der Strafe sind es, wodurch hauptsächlich abgeschreckt wird von Verbrechen, sondern die Sicherheit des Entdecktwerdens und der Bestrafung. Alle die Einwendungen, welche mit Recht gegen die Todesstrafe erhoben werden[15]), gelten auch hier, und es kommen hier noch ganz besondere Gründe gegen dieselbe hinzu. Ein solcher Grund ist namentlich der, daß beim Hochverrath meistentheils die Staatsregierung, in deren Händen der Vollzug der Strafe liegt, als das dadurch zunächst betroffene Objekt erscheint. Macht nun der Inhaber des Begnadigungsrechts von diesem keinen Gebrauch, so wird dies gewiß in den meisten Fällen als eine Art von Rache angesehen werden, und der Glaube an die volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Strafgewalt wird schwerlich ganz unversehrt aus dem blutigen Exekutionsdrama hervorgehen.

Ferner spricht hier gegen die Todesstrafe als eine absolut bestimmte, die unendliche Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit, deren gerade die hochverrätherischen

---

15) S. namentlich A. F. Berner „Abschaffung der Todesstrafe." Dresden 1861 und Mittermaier „Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen ꝛc." Heidelberg. 1862. Eine treffliche Abhandlung gegen die Todesstrafe bei politischen Verbrechen hat Gutzot bereits 1821 veröffentlicht unter dem Titel: De la peine de mort en matière politique.

Handlungen in ganz besonders hohem Grade fähig sind. Wie unendlich verschieden sind z. B. diese Handlungen in Bezug auf ihre objektive Gefährlichkeit. Eine und dieselbe Handlung, z. B. eine öffentliche Aufforderung an eine bewaffnete Versammlung kann zu einer Zeit, an einem Orte und unter gewissen Umständen höchst gefährlich, zu einer anderen Zeit, an einem anderen Orte und unter anderen Verhältnissen ganz gefahrlos, ja lächerlich erscheinen.

Wie weit von einander abstehend können ferner die Beweggründe und die ganze innere Seite bei den hochverrätherischen Handlungen sein! Die ganze Stufenleiter von Catilina bis Washington soll da einer und derselben Behandlung unterworfen werden? Oder war etwa der nordamerikanische Befreiungsheros nach englischem Rechte kein Hochverräther? Entspricht es der Gerechtigkeit, diese Verschiedenheiten unberücksichtigt zu lassen? Allerdings ist das Motiv für den Thatbestand des Hochverrathes bedeutungslos, und der Zweck heiligt nicht das Mittel. Allein wenn es überall im Strafrechte anerkannt ist, daß das Motiv bei der Strafausmessung zu berücksichtigen sei, warum soll es beim Hochverrath ohne allen Einfluß auf die Strafe sein? Wenn die Natur einer Strafe solchen durch die Gerechtigkeit gebotenen Einfluß nicht zuläßt, so ist dieser Strafe eben damit ihr Verwerfungsurtheil gesprochen[16]).

Bei der Freiheitsstrafe hat sich der Gesetzgeber davor zu hüten, daß er nicht durch Gleichstellung der politischen mit gemeinen Verbrechern das Zuchthaus in einen Ehrentempel verwandle und demselben einen großen Theil seiner Abschreckungskraft entziehe. Werden der Dieb und der politische Verbrecher (der sich nicht nebenher noch eines gemeinen Verbrechens schuldig gemacht) gleich behandelt, so wird wohl dadurch dem Ersteren eine unverdiente Ehre erwiesen und die Strafe des Letzteren auf Kosten der Gerechtigkeit geschärft; der Gesetzgeber wird aber dadurch nimmermehr erreichen, daß die Ehre des politischen Verbrechers auf das Niveau der Diebsehre herabgedrückt, und das politische Verbrechen als entehrend angesehen werde. Die Forderung der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze wird nicht dadurch befriediget, daß innerlich verschiedene Handlungen einer und derselben Beurtheilung und Bestrafung unterworfen werden. Die innerliche Verschiedenheit der politischen und gemeinen Verbrechen ist aber nicht zu leugnen und wird auch vom Gesetzgeber z. B. darin anerkannt, daß bezüglich der ersteren in den Auslieferungsverträgen regelmäßig ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird. Aus denselben Gründen ist aber auch die für gemeine Verbrechen berechnete, auf Hebung einer gesunkenen Moralität hinwirkende Pönitentiarbehandlung bei politischen Verbrechern höchst unpassend. Nur insofern ist Einzelhaft hier zu billigen, als es den Wünschen wie der moralischen und intellektuellen Bildung des Verurtheilten, folglich auch der Gerechtigkeit entspricht, mit den gemeinen Verbrechern nicht zusammenzuleben.

Die Strafe der (gänzlichen oder theilweisen) Vermögenskonfiskation ist hier natürlich nicht minder verwerflich, als bei anderen Verbrechen. Geld-

16) Von den Zeiten einer förmlichen Revolution, wo die Staatsgewalt sich im Stande der Nothwehr befindet und das Kriegsrecht zur Geltung kommt, ist hier natürlich nicht die Rede. Der Vollzug von Todesurtheilen trägt hier nicht so fast den Charakter einer Strafe, als den einer Nothwehr. Von einer sorgfältigen Rücksicht auf die Forderungen der Gerechtigkeit ist da keine Rede und die politischen Erwägungen sind hier auch durchaus andere, als in den gewöhnlichen Staatszuständen. Für solche gewöhnliche Zustände ist aber auch die Unzweckmäßigkeit und Entbehrlichkeit der Todesstrafe bei politischen Verbrechen schon mehrfach von Gesetzgebungen anerkannt worden.

strafen dagegen mögen unter Umständen der Natur politischer Verbrecher nicht unangemessen erscheinen. [Zus. d. Red. Am ehesten trägt die Verbannung (das Exil) dieser Natur gebührende Rechnung.]

Endlich ist auch bei dem Hochverrath von außerordentlicher Wichtigkeit, welchem Gerichte seine Aburtheilung übertragen ist, und ich erlaube mir hier auf das zu verweisen, was ich über diese Frage in meinem Artikel „Schwurgericht" ausgesprochen. Die Justiz in der Hand des Beleidigten ist überall ein dreifaches Uebel: für die Justiz selbst, für den Angeklagten und für den Inhaber der Justiz. Freilich ist bei dem Hochverrath der Staat selbst der Verletzte und jedes Gericht ist Staatsorgan und Staatsvertreter. Allein es besteht eben doch ein großer Unterschied zwischen einem Kollegium besoldeter Beamten, welche von den durch den Missethäter zunächst verletzten Inhabern der höchsten Staatsgewalt immer mehr oder weniger abhängig sind, — und einer aus Volkswahl hervorgegangenen, von der Regierung unabhängigen und nur entfernt betheiligten Jury. Ein bedeutender Theil der Gewaltthaten des J. 1848 muß auf Rechnung der zum Theil wirklich schmählichen Rechtspflege bei politischen Processen vom Jahre 1820 an gesetzt werden.

Höchstens im Falle dringender Noth, wo die Existenz und das Wohl des Staates eine dem Unrecht möglichst rasch folgende Reaktion des Gesetzes erheischen, mögen die Inhaber der Staatsgewalt — gleichsam von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch machend — die ordentlichen Justizorgane suspendiren und außerordentliche, summarisch vorschreitende Organe mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten. In gewöhnlichen Zeiten der Ruhe dagegen wird ein neben Schwurgerichten stehendes, aus abhängigen Beamten gebildetes Ausnahmsgericht für politische Verbrechen immer ein Gegenstand des Mißtrauens sein, gleichviel ob dieses Mißtrauen durch die That gerechtfertigt sei oder nicht. Das berühmte Wort des Präsidenten Séguir: La cour rend des arrêts et non pas des services hat aber, wie die Erfahrung lehrt, auch noch nicht überall die wünschenswerthe Beherzigung gefunden![17])

Wird der Begriff des Hochverrathes in obiger Weise begrenzt, so ist schon viel für die Feststellung des Thatbestandes des Landesverraths gewonnen, indem von diesem Delikte bereits alle Handlungen ausgeschlossen sind, welche eine gänzliche oder theilweise Auslieferung des Staatsgebietes oder einen Umsturz der Staatsverfassung bezwecken. Als Landesverrath erscheint jede absichtliche Gefährdung der äußeren Stellung des Staats, wobei zwischen einem diplomatischen und militärischen unterschieden werden kann. Ersterer besteht in treuloser Geschäftsführung zum Nachtheile des Staats, in Verrath von Staatsgeheimnissen, in Unterdrückung oder Fälschung von Staatsurkunden. Der militärische Landesverrath wird namentlich durch absichtliche Veranlassung eines Krieges gegen das Inland, durch Dienstleistung im feindlichen Heere, durch Unterstützung des Feindes, durch Ueberlieferung fester Plätze, Städte, Magazine oder Vorräthe an den Feind ꝛc. begangen.

Mit Hinblick auf das internationale Moment, welches im Begriffe des Landesverrathes liegt, wird bezweifelt, ob auch ein Ausländer dieses Delikt verüben könne. Will man dasselbe in fraglicher Weise beschränken, weil der Ausländer durch derartige Benachtheiligungen unseres Staats häufig eine besondere Pflicht

---

17) Sehr treffend heißt es bei Lieber „Ueber bürgerliche Freiheit" übers. v. Franz Mittermaier. Heidelb. 1860. S. 64: „Bei Willkürherrschaften finden wir stets, daß der geringe im gemeinen Verfahren gewährte Schutz im Hochverrathsverfahren entzogen wird; in freien Ländern, wenigstens in England und den vereinigten Staaten, wird bei Hochverrath ein größerer Schutz gewährt, mehr Vorsicht verlangt, als im gemeinen Strafverfahren. Das Hochverrathsverfahren ist ein Maßstab der Freiheit."

gegen sein Vaterland erfüllt, so muß doch jedenfalls derjenige Ausländer für fähig erklärt werden, einen Landesverrath zu begehen, welcher sich im Inlande befindet oder etwa gar in inländischem Staatsdienste steht.

Die Frage, ob auch am deutschen Bunde ein Landesverrath begangen werden könne, sollte in jedem deutschen Strafgesetzbuche entschieden bejaht sein. Wer dem Reichsfeinde zum Nachtheile des deutschen Gesammtvaterlandes Vorschub leistet, verdient nach dem Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836 als Landesverräther bestraft zu werden! Wohl zu unterscheiden von diesem Falle ist aber der, wenn der Angehörige eines deutschen Bundesstaates gegen einen andern Bundesstaat eine der fraglichen Handlungen begeht. Von diesem Falle spricht der angeführte — übrigens jetzt auch nicht mehr giltige — Bundesbeschluß nicht, und kann jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates sämmtlichen übrigen Bundesstaaten gegenüber bei der dermaligen völkerrechtlichen Natur des deutschen Staatenbundes in fraglicher Beziehung nur als Ausländer betrachtet werden. Wenn also z. B. ein Preuße gegen Hannover oder Mecklenburg in einem Kriege Preußens mit diesen Staaten Etwas ausführt, was von einem Hannoveraner oder Mecklenburger gethan Landesverrath wäre (z. B. Ueberredung mecklenburgischer Truppen zum Uebergange in's preußische Heer), so mag der Preuße wohl in Hannover oder Mecklenburg eine Behandlung nach Kriegsrecht gewärtigen, aber als Landesverräther könnte er daselbst auch nicht nach jenem Bundesbeschlusse verfolgt werden.

In Bezug auf die Bestrafung des Landesverrathes ist nur zu bemerken, daß derselbe sich im Vergleiche mit dem Hochverrathe als ein geringeres Delikt darstellt, daher auch geringer zu bestrafen ist, als letzterer. Viel seltener wird zwar dem Landesverrath ein edles Motiv zu Grunde liegen, als dem Hochverrath; unmöglich ist dies aber keineswegs. General York z. B. hat sich unzweifelhaft eines Landesverrathes schuldig gemacht. Ist hier die Todesstrafe gänzlich zu verwerfen, so kann dieselbe auch in dem Falle nicht gebilligt werden, wenn der beabsichtigte Erfolg (Krieg) wirklich herbeigeführt worden ist.

Einen nicht unerheblichen Zuwachs haben endlich die politischen Verbrechen durch die fortschreitende Entwicklung des europäischen Völkerrechts erhalten. Zur Bewahrung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse der Staaten zu einander ist es nothwendig, solche Handlungen gegen auswärtige Staaten (und Staatsoberhäupter), welche gegen den eigenen Staat verübt Hochverrath (oder Majestätsbeleidigung) bilden würden, nach Analogie dieser Delikte*), jedoch natürlich geringer zu bestrafen. Auf den Landesverrath kann aber diese Bestrafung nicht ausgedehnt werden, weil dieser principiell nur an dem eigenen Staate oder an demjenigen des Aufenthalts begangen werden kann. Eben so nothwendig sind hier die beiden Beschränkungen der Reciprocität und der Nichtverfolgung, falls der beleidigte Staat keinen Verfolgungsantrag stellt. —

Aus der neueren Literatur, soweit sie nicht bereits angeführt ist, mag noch hervorgehoben sein: Zirkler, „Die gemeinrechtl. Lehre vom Majestäts-Verbrechen und vom Hochverrathe" Stuttg. 1836. — Weiske, „Hochverrath und Majestätsverbrechen der Römer", Leipzig 1836. — Evertsen de Jonge,

*) Anm. d. Red. Die völkerrechtliche Nothwendigkeit führt unsers Erachtens doch nicht zu dieser bedenklichen Analogie, sondern nur dazu, derartige Angriffe unter dem Gesichtspunkt der Störung oder Verletzung des allgemeinen Friedens, freundlicher Nachbarschaft, der Neutralität, kurz der völkerrechtlichen Friedens- und Rechtsordnung zu verfolgen.

„De delictis contra rempublicam commissis“. Traj. 1845. 2 vol. Feder, „Das Staatsverbr. des Hochverraths nach den Rechtsbegriffen der Vorzeit und der Gegenwart,“ Stuttg. 1850. Marquardſen, „Ueber den Begriff des Hochverrathes“ im Arch. des Krim. 1849. S. 246 ff. Mittermaier's Artikel Hochverrath in Rotteck und Welcker's Staats-Lexikon. Walther.

Staatsverfaſſung, ſ. Staat.

Staatsvermögen, ſ. Domänen, Staatswirthſchaft.

Staatsverträge, ſ. Kongreſſe und Friedensſchlüſſe, Staatenverträge.

Staatsverwaltung, ſ. Verwaltung.

Staatswirthſchaft. [1])

In dieſem Artikel iſt zu behandeln die ökonomiſche Seite des Staatslebens als Staatsproduktion nach den drei Seiten der Staatsausgaben, Staatsanleihen und Staatseinnahmen und zwar vorzugsweiſe

I. die den verſchiedenen Ausgaben und Gruppen von Ausgaben gemeinſamen ökonomiſchen Principien;

II. der äußerliche Zuſammenhang zwiſchen Ausgaben, Anleihen und Einnahmen überhaupt und der innerliche Zuſammenhang zwiſchen beſtimmten Ausgabearten, beſtimmten Anleihearten und beſtimmten Einnahmearten.

III. die den verſchiedenen Einnahmen und Gruppen von Einnahmen gemeinſamen ökonomiſchen Principien.

Ausgeſchloſſen bleibt alſo nach vorne ſowohl die allgemeine politiſche Seite der Staatszwecke, für welche die Ausgaben nur die Mittel ſind, vergl. hierüber außer dem Artikel Staat beſonders Heer, Juſtiz, Polizei, Schule ꝛc., als auch die techniſche Seite der Ausgaben, vergleiche die Artikel Staatsdiener, Verwaltungsorganiſation ꝛc. Ebenſo bleibt nach hinten ausgeſchloſſen die wirthſchaftliche Betrachtung der einzelnen Einnahmen und die tech-

---

[1]) Die nationalökonomiſchen Artikel des Staatswörterbuchs werden, ſeitdem aus v. Mangoldt's, Schäffle's, Wagner's und Anderer Feder ſo Vortreffliches darein gefloſſen iſt, nicht nur von ökonomiſchen Laien viel geleſen, ſondern werden auch von den Fachmännern beſonderer Aufmerkſamkeit gewürdigt. Beider Anſprüche an dieſe Artikel zuſammen zu befriedigen, iſt nicht leicht, und ſo hat ſich denn auch Verfaſſer dieſes nicht die Schwierigkeiten verhehlt, eine Reihe der wichtigſten, nicht nur financiellen, ſondern wegen der unmöglichen Trennung von Staatswirthſchaft und Volkswirthſchaft auch allgemein ökonomiſchen Principienfragen, in welchen er mit den gewichtigſten Autoritäten in Widerſpruch ſteht, auf ſo beſchränktem Raum, als dem hier geſtatteten, zu behandeln. Jede ſpecielle Widerlegung der Meinung Anderer, jede ausführliche Beweisführung für die eigene iſt abgeſchnitten. Der Artikel hätte einem Schriftſteller, der ein Lehrbuch der Finanzwiſſenſchaft geſchrieben hat, zugewieſen werden müſſen, welcher die Quinteſſenz ſeiner Grundſätze dem Laien geben, und den Fachmann für die Beweisführung auf ſein Lehrbuch verweiſen konnte. Völlig wurde dies als Nothwendigkeit dem Verfaſſer erſt bei der Ausarbeitung klar, und gerne hätte derſelbe den Artikel, welcher ihm angeboten, nicht von ihm gewünſcht war, und den er in Rückſicht, daß auf denſelben nicht eine beliebig lange, ſondern nur eine feſtbeſtimmte Zeit verwendet werden konnte, etwas übereilt angenommen hatte, wieder zurückgegeben, und, je mehr die Ausarbeitung fortſchritt, um ſo lieber, wenn es nicht unmöglich geweſen wäre, ohne zu lange Unterbrechung des Druckes die Ausarbeitung noch einem Andern zu übertragen.

nische Seite des ganzen Einnahmewesens, besonders der Steuern und Schulden. Sie ist in den allgemeinen Artikeln Domänen, Staatsmonopole, Gebühren, Staatsschulden zu suchen oder in den specielleren, wie Grund- und Haussteuer, Einkommen- und Kapitalsteuer, Gewerbsteuer, Konsumtionssteuer, Zölle ꝛc. Die Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Staaten finden sich unter dem Namen dieser Staaten, nur eine vergleichende Uebersicht der Staats-Ausgaben und -Einnahmen geben wir am Ende für die 5 Großmächte.

Das Hauptgewicht ist im Folgenden auf Zweierlei gelegt.

1) Es ist der von der älteren deutschen Nationalökonomenschule vielfach verkannte und selbst geleugnete organische Zusammenhang zwischen Staatswirthschaft und allen Privatwirthschaften zur Geltung zu bringen.

2) Es ist die ebenfalls von derselben Schule vielfach geleugnete Gleichheit der staatlichen und privaten, materiellen und immateriellen Produktion, umgekehrt aber auch, wo er existirt, der Unterschied zwischen Staats- und Privatwirthschaft in den zu verfolgenden Zwecken und in den anzuwendenden Mitteln klar zu stellen.

Ueber den Begriff des Staates vergleiche besonders den Artikel Staat.

Wirthschaft ist die Summe aller Thätigkeiten, welche ein oder mehrere Individuen auf die Erwerbung von materiellen und immateriellen Gütern richten, welche sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, d. h. zur Erfüllung aller ihrer Neigungen nöthig haben. Vergleiche auch den Artikel Volkswirthschaft.

Staatswirthschaft ist die Form, welche die sämmtlichen in einem Staat nothwendig vereinigten Wirthschaften zur Verfolgung gewisser Zwecke oder zur Erwerbung gewisser Güter annehmen. Die Staatswirthschaft ist somit nur eine der vielen großen und kleinen Gesammtwirthschaften, welche die auf der Erde vorkommenden Wirthschaften für gewisse Zwecke bilden. Zum Begriff der Gesammtwirthschaft gehört die für gewisse Produktionen gezwungene Vereinigung sämmtlicher entweder dem Raum oder der gleichen Beschäftigung nach zusammengehöriger Wirthschaften zu einer Wirthschaft. Kleinere Gesammtwirthschaften als der Staat ist, werden gebildet von den mehr oder weniger selbständigen Unterabtheilungen unseres modernen Staates, von den Provinzen, Kreisen, Bezirken, Gemeinden, als Provinzial-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindewirthschaften. In früheren Zeiten bei geringerer Ausbildung der Staatsgewalt führten die Gilden aller Art und die Gemeinden, nicht als Unterabtheilungen des Staates, sondern als Gesellschaftskreise solche Gesammtwirthschaften. Die höchste und vollkommenste aller Gesammtwirthschaften ist die Staatswirthschaft, man müßte denn etwa die abnorme, einzig in ihrer Art dastehende, nicht freiwillige sondern auch gezwungene Vereinigung der sonst vollständig souveränen deutschen Staaten und eines Theils ihrer Wirthschaften zur Staatenbundeswirthschaft als eine eigene höhere Form der Gesammtwirthschaften auffassen wollen. Die Wirthschaft eines wahren Bundesstaates wie der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft macht keine Schwierigkeit, es ist keine höhere Form als die einfache Staatswirthschaft, denn so weit die Staaten zu einem Bundesstaat oder Staatenstaat vereinigt sind, so weit sind sie eben keine Staaten-Vielheit mehr, sondern eine Staateneinheit, ein Staat. Ihre Wirthschaft ist also eine Staatswirthschaft.

Alle Gesammtwirthschaften können wir auch als öffentliche Wirthschaften zusammenfassen. Ihnen gegenüber stehen alle andern Wirthschaften als Privat-

wirthſchaften, mögen es nun Einzelwirthſchaften eines Menſchen, reſpektive einer Familie ſein oder Geſellſchaftswirthſchaften, d. h. freiwillig gebildete gemeinſame Wirthſchaften, Aſſociationen im weiteren Sinne. Solche Geſellſchaftswirthſchaften brauchen natürlich nicht auf den Bereich einer Geſammtheit, einer Gemeinde, eines Staates ſich zu beſchränken, ſondern können über die Gemeindegrenzen und Staatsgrenzen, welche ja gerade nur für gewiſſe Zwecke gezogen werden müſſen, hinausgehen. Wie innerhalb der Geſammtheit und über deren Grenzen hinaus Einzelne zu Geſellſchaften und kleine Geſellſchaften zu größeren Geſellſchaften ſich zuſammenſchließen und gemeinſam wirthſchaften können, ſo kann es auch freie Vereinigungen, Geſellſchaften, Aſſociationen von Geſammtheiten, z. B. von Gemeinden oder von Staaten geben. Gemeinden können ſich völlig, abgeſehen von den z. B. für das Armenweſen gezwungenen Verbänden, freiwillig für alle möglichen in ihren Bereich fallenden Zwecke, Deichbauten, Wegbauten, Entwäſſerungen ꝛc. zuſammenthun. Ebenſo können mehrere Staaten freiwillig ſich verbinden. Beiſpiele ſind die Vereinigungen deutſcher Staaten zum Münzverein, zum Poſt- und Telegraphenverein, endlich das Wichtigſte, zum Zollverein. Aehnlich aſſociren ſich die Kantone der Schweiz durch die ſ. g. Konkordate zu Produktionen materieller und immaterieller Art, welche ſie in der Iſolirung weniger gut verrichten könnten. Im Gegenſatz zu Privatgeſellſchaften und Privataſſociationen könnte man ſolche Vereinigungen Geſammtaſſociationen oder Geſammtgeſellſchaften nennen.

Wenn die Staatswirthſchaft die vollkommenſte und umfaſſendſte Form der Geſammtwirthſchaften iſt und die andern Geſammtheiten, ſelbſt wo ſie ſich einigermaßen vom Staat unabhängig erhalten haben, wie Gemeinden, Zünfte ꝛc., doch nur Bruchtheile unſerer heutigen Staaten ſind, ſo kann nach dem Grundſatz majori inest minus ſtatt des umfaſſenden Ausdruckes „Geſammtwirthſchaft", ſtets der Ausdruck Staatswirthſchaft als typiſcher gebraucht werden, außer da, wo gerade die Unterſchiede zwiſchen der ganzen Geſammtheit, dem Staat, und den kleinern Geſammtheiten, den Provinzen, Kreiſen, Gemeinden ꝛc. herausgekehrt werden ſoll. Der Ausdruck Geſammtwirthſchaft iſt zudem kein in der Wiſſenſchaft eingebürgerter und „Staatswirthſchaft" umfaßt ſeit lange ausdrücklich oder ſtillſchweigend auch die Gemeindewirthſchaften, Kreiswirthſchaften u. ſ. w.

Alle Produktionen, welche eine Geſammtheit thatſächlich vornimmt, gehören zur Geſammtwirthſchaft, alle, welche der Staat vornimmt, zur Staatswirthſchaft. Welche Produktionen die Staatswirthſchaft und die andern Geſammtwirthſchaften zweckmäßigerweiſe umfaſſen ſollen, das kann direkt und poſitiv nicht für alle Zeiten und alle Gegenden beſtimmt werden, ſondern nur indirekt und negativ. Eine Geſammtheit ſoll keine Güter produciren, mit deren Erzeugung Privaten ſich befaſſen wollen, können und dürfen.

Mindeſtens einer dieſer Gründe muß immer vorliegen für die Produktion durch den Staat ſtatt durch Privaten; es iſt aber eine ſcharfe Trennung, ob das nicht Können, nicht Wollen, nicht Dürfen der Grund iſt, nicht überall gut durchzuführen, die Gründe gehen unmerklich ineinander über.

Die Privaten ſind meiſtens gewillt', alle die Güter zu produciren, welche ſie entweder direkt ſelbſt genießen können oder für welche ſie Alles, was ſie begehren, von andern kaufen können. An ſich ſind die Privaten bereit, alle verkäuflichen Güter zu ſchaffen, mögen es materielle oder immaterielle Güter ſein, mag das Gut ſelbſt oder nur deſſen Nutzung verkauft werden. Die Größe des zu dieſer

Produktion nöthigen Kapitals verschlägt auch Nichts, denn wenn ein Einzelner kein so großes Kapital aufzubringen vermag, so thut es eine Gesellschaft. Ebenso ist es einerlei, ob man einen einzelnen Benutzungsakt verkaufen kann, wie bei Theatern, Kunstausstellungen, oder ob nur die Erlaubniß zur Benutzung während eines längeren Zeitraums gekauft wird, z. B. bei Lesegesellschaften, Kasinos und dergleichen. Nur wo ein Verkauf der Produkte überhaupt in jeder Gestalt unmöglich ist, da werden Privaten nicht produciren wollen. Das wird immer der Fall sein, wenn die Menschen die Güter welche verkauft werden sollen, nur zu einem Preise kaufen wollen, bei denen der Producent nicht bestehen kann, oder wenn sie die Güter überhaupt nicht kaufen wollen. Die Privaten wollen mit seltenen Ausnahmen nur dann produciren, wenn ihnen ihre Kosten ganz vergütet werden; wo also die Privatthätigkeit aus diesem Grunde aufhört, da muß die Staatsthätigkeit beginnen, wenn überhaupt ein Bedürfniß nach dem Gut vorhanden ist oder, wo es nicht vorhanden ist, geweckt werden muß. Ein solches Gut, nach welchem bei vollster Erstattung der gesammten Kosten ein Bedürfniß nicht existirt, welches aber so wichtig ist, daß durch Abgabe des Gutes unter dem Kostenpreis das Bedürfniß wachgerufen werden soll, ist Bildung des Gemüthes und Verstandes. Viele Bildungsanstalten sind als Privatunternehmungen nicht möglich, für die Armen wäre die Volksschule, für Alle, außer den Allerreichsten, die Universität zu theuer. Nur Mittelschulen und speciell *technische* Bildungsanstalten können aus dem Schulgeld die ganzen Kosten decken. Hier muß, was der Einzelne an Kosten nicht aufwenden mag, die Gesammtheit aufwenden. Unterricht ist überall Staats- oder Gemeindesache, soweit Privaten nicht genug dafür thun. Die physische oder technische Möglichkeit der Privatproduktion liegt hier vor, pekuniär aber oder wirthschaftlich ist sie den Privaten unmöglich. Insofern ist das Nichtwollen immer auch ein Nichtkönnen.

In andern Produktionen fehlt den Einzelnen oder den sich freiwillig Einigenden auch vielfach die physische Möglichkeit der Produktion, so vor Allem in der Vertheidigung des Landes gegen Außen. Die Sicherheit gegen Außen muß vom Staat geschaffen werden, die Privaten können es schon physisch oder technisch nicht, es liegt aber auch außerdem der Grund vor, daß Privaten nicht produciren wollen, weil es nicht rentirt. Angenommen große Aktiengesellschaften könnten große Heere anwerben, welche ebenso tüchtig wären als die des Staates, und selbst angenommen es sprächen keine andere Gründe gegen solche Landesvertheidigung, wer wollte die Kosten tragen, wenn er nicht, wie beim Staat, dazu gezwungen würde? Jeder würde behaupten, er brauche die Dienste der Soldaten nicht, er kaufe sie also der Gesellschaft weder im Einzelnen noch im Großen ab. Dasselbe gilt zum großen Theil auch für den Schutz im Innern, nur daß hier im einzelnen Falle bei Anrufung der gerichtlichen Hülfe, beim Benutzen der Polizei der Einzelne die Dienste zu bezahlen bereit sein würde, schwerlich freilich bis zu dem vollen Kostensatz. Jeder würde so viel als möglich sich selbst zu helfen suchen, und das darf der Staat nicht dulden.

Aehnlich wie der Schutz gegen Menschen verhält sich auch der Schutz gegen andere verderbliche Kräfte der Natur. Ich will nur ein recht auffallendes Beispiel nennen. Welcher Privatmann, oder welche Gesellschaft, wird einer ganzen Gegend den Schaden verhüten wollen, welchen die Flüsse durch Ueberschwemmungen entweder nur mit Wasser oder gar auch mit Treibsand, mit Schlamm, mit Steingeröll verursachen? Das einzig nachhaltige Mittel hiegegen sind nicht Dämme, Kanäle, Seen, welche das Wasser, den Sand, den Schlamm, die Steine

aufhalten oder dahin ablenken, wo ſie unſchädlich ſich ablagern, ſondern es iſt die Sorge dafür, daß zu viel Waſſer, daß Sand, daß Schlamm, daß Gerölle gar nicht oder möglichſt wenig in die Flüſſe kommen. Das iſt nur zu erreichen durch eine genügende Bewaldung aller Quellengebiete der Flüſſe, alſo aller Gebirge, dann entledigen ſich die Wolken über dem Wald gleichmäßiger und regelmäßiger des Regens, ſo daß derſelbe vom Boden aufgefangen und regelmäßig ohne Gewalt aus den Quellen wieder abgegeben wird, ſtatt daß er nur ſelten, dann aber im Uebermaß und mit Gewalt fallend, die Ackerkrume, Sand, Steine und je weiter nach unten um ſo größere Geſteinsmaſſen losreißt und in Bächen und Flüſſen fortführt. Die Waldeigenthümer eines Quellengebietes würden von den oft viele Meilen entfernten Anwändern der Flüſſe ausgelacht werden, wenn ſie von denſelben eine Bezahlung des Dienſtes forderten, den ſie ihnen durch neue Waldanlagen oder ſogar durch die bloße Konſervirung des beſtehenden Waldes geleiſtet hätten. Jeder würde behaupten, ich brauche Eure Dienſte nicht. Auch hier kann nur die Geſammtheit, der Staat, entweder mit eigenem in der richtigen Art betriebenen Waldbau helfen oder mit einem Gebot, daß die Waldeigenthümer — wo es nöthig iſt, gegen eine aus der Staatskaſſe zu zahlende Entſchädigung — den Waldbau zweckmäßig betreiben. Schon anders, wo der Zuſammenhang von Urſache und Wirkung bei zerſtörenden Naturkräften örtlich ein näherer und ein dem Verſtand des Bedrohten zugänglicherer iſt, z. B. bei Deichbauten gegen das Meer, wo natürlich nur äußerlich ſichtbare Schutzwehren helfen. Hier wird ſchon oft eine freie Vereinigung der Bedrohten genügen. Noch mehr iſt die Staatshülfe unnütz, ja ſchädlich, wenn die Zerſtörungen durch Naturereigniſſe nicht phyſiſch, ſondern nur wirthſchaftlich abgewendet werden ſollen, bei den *Verſicherungen* aller Art, bei den Aſſekuranzen. Die Aſſekuranz kann und will von den Privaten in genügender Weiſe beſorgt werden, ein Grund für Staatsthätigkeit iſt alſo nicht vorhanden. Selbſt wenn der Staat aus andern Gründen eine Zwangsverſicherung für nöthig hält, ſo genügt es, die Verſicherung bei irgend einem Privatinſtitut zu verlangen.

Ueberall, wo Privaten eine Thätigkeit nicht vornehmen *wollen* oder nicht vornehmen *können*, hat der Staat dafür ein natürliches Monopol. Anders wenn die Privaten nicht produciren, weil ſie nicht *dürfen*. Hier hat der Staat ein künſtliches Monopol. Wenn geſagt wird, der Staat ſolle da produciren, wo Privaten nicht dürfen, ſo muß das natürlich verſtanden werden: wo Privaten aus *inneren* Gründen nicht dürfen, nicht wo ſie aus rein *äußeren* Gründen nicht dürfen. Nur wo ein innerer Grund vorliegt, ſoll der Private nicht produciren dürfen, z. B. wo der Private zu leicht das Vertrauen des Publikums täuſchen könnte, beim Münzweſen, beim Poſt- und Telegraphenweſen — dieſe ſoll der Staat unter Umſtänden den Privaten verbieten, oder wenn die Produktion eine unſittliche iſt, wie das Halten von Glückſpielen, von öffentlichen Häuſern, nur muß dann der Staat dieſe unſittlichen Produktionen auch ſich ſelbſt verbieten. Der Staat *kann* allerdings auch aus dem rein *äußeren* Grunde, daß er dieſelben für ſich reſerviren will, den Privaten gewiſſe Induſtrien verbieten, denn die *Macht* dazu hat er, aber er *ſollte es als unzweckmäßig nicht*, weil Private aus ſpäter zu erörternden Gründen, alle Güter, welche ſie überhaupt produciren wollen und können, billiger beſchaffen als der Staat. Leider hat, beſonders in früheren Zeiten, der Staat nicht immer gefragt, was für die ganze Volkswirthſchaft das Zweckmäßigſte, ſondern was für ſeine Kaſſe das Einbringlichſte war. Oft wurde dies als Grund naiv genug geſtanden, oft ein nicht exiſtirender innerer Grund vorgeſchoben. Das ſicherſte Mittel dagegen, nicht aus äußeren

Gründen den Privaten gewisse Produktionen zu verbieten, ist die Gewöhnung an den Grundsatz, daß der Staat seine Thätigkeiten niemals dazu benutzen soll, aus denselben einen die Kosten übersteigenden Gewinn zu machen. Beispiele im Artikel Staatsmonopole.

Wir haben so, weil dieser Gesichtspunkt in den bisherigen Artikeln des Staatswörterbuchs weniger berücksichtigt worden ist (die später folgenden lagen uns ohnehin nicht vor), an ein paar Beispielen die Gegenstände der Staatsproduktion allgemein nach diesen drei gemeinsamen inneren wirthschaftlichen Gründen zu charakterisiren versucht, während streng genommen die Grenzen der Staatsthätigkeit zu ziehen, nicht Aufgabe der Staatswirthschaftslehre sein kann. Was zweckmäßigerweise der Staatswirthschaft zufällt, entscheidet eines Theils, nämlich nach der politischen Seite hin, die Politik und das Staatsrecht, andern Theils, nach der wirthschaftlichen Seite hin, die ganze Volkswirthschaftslehre, von der die Staatswirthschaftslehre nur ein Theil ist. Die Staatswirthschaftslehre hat nur innerhalb des ihr von jenen Wissenschaften zugewiesenen Gebietes zu untersuchen, welche Aufgaben dem gesammten Staat anheimfallen, und welche den Theilen, den kleineren Gesammtheiten, Gemeinde, Provinz u. s. w. Auch das fällt nach der politischen Seite wieder dem Staatsrecht und der Politik anheim, vgl. darüber z. B. die Artikel Gemeinde und Land- und Stadt-Gemeinde. In diesem ökonomischen Artikel haben wir von dieser Frage wieder nur die in jenen allgemeinen Artikeln weniger beachtete ökonomische Seite zu behandeln. Da die ökonomische Seite der Gemeindewirthschaft, Kreiswirthschaft u. s. w. ihre Hauptbedeutung dem Verhalten gewisser Einnahmen zu gewissen Ausgaben entlehnt, so kann diese Frage auch erst dort ihre Stelle finden. Abgesehen von diesem einen Punkt, wo die Staatswirthschaftslehre sich darum kümmert, was die einzelnen Theile des Staates produciren sollen, fragt dieselbe nur darnach, wie producirt wird, ebenso wie die Volkswirthschaftslehre in Bezug auf die Gegenstände der Produktion auch nur die Vertheilung innerhalb ihres Gebietes vornimmt, und im übrigen untersucht, wie die Güter erworben werden. Was die Menschen erwerben müssen und dürfen, gehört andern Wissenschaften, der Anthropologie, der Ethik u. s. w. an.

Soweit die Staatsproduktion der Produktion in der Privatwirthschaft homogen ist, brauchen wir auf dieselbe nicht einzugehen, sondern können auf die Volkswirthschaftslehre verweisen, sowohl auf die allgemeinen noch zu erwartenden Artikel Volkswirthschaft und Volkswirthschaftspflege, als auch auf die specielleren, wie Gut, Arbeit, Kredit, Güterproduktion, Güterumlauf, Gütervertheilung, Einkommen, Konsumtion, Luxus und dergleichen. Die Homogenität geht aber oft weiter, als Viele gemeint haben, die Unterschiede, welche man zwischen Staatswirthschaft und Privatwirthschaft hat finden wollen, existiren oft nicht. In diesem Falle ist die Nichtexistenz der Unterschiede zu zeigen und der Gleichheit beider zu ihrem Rechte zu verhelfen. In andern Fällen wird die Gleichheit zwar nicht geleugnet oder sie wird sogar zugegeben, aber die Konsequenzen, welche daraus zu ziehen sind, werden nicht gezogen, so besonders alle, welche aus dem Begriff des umlaufenden und stehenden Kapitals folgen. Diese Konsequenzen sind zu ziehen. Endlich werden aber auch ebenso die wirklich bestehenden Unterschiede entweder geleugnet oder nicht in ihre nothwendigen Konsequenzen verfolgt. Das ist das Wichtigere. Indem wir Unterschiede, welche mehr äußerlicher Natur sind und keinen inneren Gegensatz zwischen Volkswirthschaft und Staatswirthschaft bedingen, bei Seite lassen und später nur, wo es nöthig ist, gelegentlich berühren, heben

wir ſogleich die bedeutſamſten hervor, denen wir auf Schritt und Tritt begegnen werden.

1) Der Staat und ſeine politiſchen Theile ſind keine vorübergehenden Erſcheinungen wie die einzelnen Individuen und die freien Vereinigungen derſelben zu Geſellſchaften, ſondern, wenn auch mit oft wechſelnden Formen, ewig dauernde.

2) Die Staatswirthſchaft im engeren Sinne iſt innerhalb des einzelnen Staates die einzige in ihrer Art. Gewiſſe Thätigkeiten werden innerhalb des Staates weder von andern Geſammtheiten noch von Privaten ausgeübt. Der Staat iſt ſomit für einige Arbeiten der einzige Arbeitgeber. Ebenſo braucht der Staat allein gewiſſe Güter, er iſt für dieſe der einzige Kunde. Nach beiden Seiten hat er ein Monopol. Die Wirthſchaften der andern Geſammtheiten ſind innerhalb des Staates wenigſtens nicht einzig in ihrer Art und nehmen an Zahl mit der Kleinheit der Geſammtheiten zu, Provinz, Kreis, Bezirk, Gemeinde. Das Monopol ſchwächt ſich mehr und mehr mit der Zahl der gleichartigen Geſammtwirthſchaften ab.

3) Alle Geſammtwirthſchaften ſchaffen in erſter Reihe Güter, welche entweder gar nicht verkauft werden können oder im Verkauf doch nicht die Koſten erſetzen. Das iſt der weitaus folgenſchwerſte Unterſchied zwiſchen der Staatswirthſchaft und den Privatwirthſchaften.

4) Die Staatswirthſchaft und andere Geſammtwirthſchaften produciren nicht willkührlich, atomiſtiſch, eine Anzahl beliebiger Güter, ihre Geſammtthätigkeit iſt kein Konglomerat aller möglichen iſolirten Thätigkeiten, ſondern die natürliche Ergänzung aller Lücken, welche die Privatwirthſchaften aller Art nothwendigerweiſe laſſen müſſen, mit andern Worten ſie erſt fügen den Schlußſtein in das ganze Gebäude der Volkswirthſchaft.

5) An der Geſammtwirthſchaft iſt die Betheiligung, ſei es mit Arbeit oder Kapital, keine freiwillige, ſondern eine gezwungene.

Von dieſen fünf Punkten ſind der zweite und dritte für die Ausgaben, der erſte, dritte, vierte und fünfte für die Einnahmem beſonders wichtig.

Trotz dieſer Unterſchiede bleibt die größte Aehnlichkeit zwiſchen Staatswirthſchaft und Privatwirthſchaft, und durch dieſe bedingt, der engſte Zuſammenhang zwiſchen beiden. Die Staatswirthſchaft iſt nicht, wie man vielfach meint, eine den Privatwirthſchaften fremde Wirthſchaft, kein neben ihnen und kein ihnen gegenüber Stehendes oder ſoll es wenigſtens nicht ſein. Bei vielen Staatsformen allerdings hat dieſer Gegenſatz leider ſehr oft einen wirklichen Grund, in allen rein monarchiſchen, in ariſtokratiſch-monarchiſchen Staaten und in ariſtokratiſchen Republiken, nämlich ſobald Monarch und Ariſtokraten nicht im Sinne der Mehrheit[2]) des Volkes handeln. Hingegen in wahrhaft konſtitutionellen Monarchien

[2]) Das Recht der Theilnahme an der Regierung äußert ſich, wo nicht das Volk direkt über jedes Geſetz abſtimmt, vor Allem in dem Recht, die Volksrepräſentation zu wählen, im aktiven Wahlrecht. Dieſes Recht darf weder ein nur nach der Kopfzahl bemeſſenes, noch nur ein nach dem Vermögen, reſp. dem Einkommen abgeſtuftes ſein, denn ſonſt könnten im erſten Fall die unteren an Zahl ſtärkeren Schichten der Bevölkerung die oberen an Zahl ſchwachen majoriſiren oder im zweiten Fall umgekehrt die oberen an Einkommen ſtarken die an Einkommen ſchwachen untern Schichten ausbeuten. Die Theilnahme des Volks an der Regierung nach dem Einkommen darf aber nicht — und das iſt der Grund, warum ich dieſen Punkt wenigſtens in einer Anmerkung berühren muß — mit der meiſtens auch nach dem Einkommen geſchätzten Steuerpflicht in unmittelbaren Zuſammenhang gebracht werden, wie manchmal geſchieht. Der dieſem Verlangen zu Grunde liegende Gedanke, daß das Wahlrecht als die koncentrirten ſtaatsbürgerlichen Rechte

und in demokratischen Republiken wurzelt die Staatswirthschaft in allen Privatwirthschaften, oder es ist, wenn die Pflicht zu den Staatslasten beizutragen richtig vertheilt wird, die Staatswirthschaft ein der Größe jeder Privatwirthschaft proportionaler Bruchtheil derselben.[3])

I. Staatsausgaben.

Staatsausgaben sind der gesammte Kräfteaufwand, den der Staat zur Erreichung seiner Zwecke oder, wirthschaftlich ausgedrückt, zur Erlangung der von ihm zu schaffenden Güter macht.

---

der Steuerpflicht als den koncentrirten staatsbürgerlichen Pflichten entsprechen müsse, ist nur ein Scheingrund, denn, wie unten bei der Besteuerung gezeigt werden soll, ist das Korrelat für die Größe der Steuerpflicht die Größe des Antheils, welchen ein Jeder nach seinem Einkommen oder wie wir sehen werden, richtiger nach seiner Genußmenge an den Gütern hat, welche der Staat schafft.

Um die beiden Gefahren der einseitigen Herrschaft der Kopfmajorität und der einseitigen Einkommensmajorität zu vermindern, muß auf ein kombinirtes System gesonnen werden, die Majorität muß immer eine des Einkommens und der Zahl sein. Am leichtesten ist das zu erreichen, wo das Volk über neue Gesetze durch direkte Volksabstimmung entscheidet, wie in einigen Kantonen der Schweiz; da wäre die Majorität die größere Zahl der Köpfe, wenn sie zusammen mehr als die Hälfte des Volkseinkommens haben, oder wenn die Steuer nach dem Einkommen bemessen wird, wenn sie zusammen mehr als die Hälfte der Steuer aufbringen. Es wäre das eine Majoritätsberechnung ähnlich der sehr zweckmäßigen, welche innerhalb der Gemeinde für gewisse Maßregeln, z. B. Verkoppelung und Güterarrondirung oder für Gemeinheitstheilungen in einigen Ländern vorkommt. Wie das Einkommen und die Kopfzahl einander die Stange halten, zeigt am besten unser weiter unten für andere Zwecke noch oft zu gebrauchendes Schema:

	Es haben Bürger:	Jeder ein Einkommen von:	Zusammen ein Einkommen von:
I.	1000,000	10 Rthlr.	10,000,000 Rthlr.
II.	100,000	100 „	10,000,000 „
III.	10,000	1,000 „	10,000,000 „
IV.	1,000	10,000 „	10,000,000 „
V.	100	100,000 „	10,000.000 „
VI.	10	1,000,000 „	10,000,000 „
I-VI.	1,111,110		60,000,000 Rthlr.

Die Zahl der Köpfe beträgt 1,111,110, die Majorität ist also, wenn Stimmengleichheit als Majorität gilt, 555,555, das gesammte Einkommen ist 60,000,000, die Majorität, unter derselben Bedingung, 30,000,000 Rthlr. Beides muß immer zusammen erreicht werden, z. B. von allen Einkommensklassen die Hälfte oder die ganze erste Einkommensklasse im Bunde mit der 5ten und 6ten oder irgend zwei der anderen Klassen. In der Wirklichkeit ist selbstverständlich die Trennung der Einkommensklassen nicht so scharf, so daß nicht etwa das Proletariat (Klasse I mit einer Kopfzahl von 1,000,000) verbunden mit dem Geldadel (Klasse V und VI mit einer Kopfzahl von 110) die gesammten Mittelklassen majorisiren können. Durch welchen Wahlmodus das Resultat einer solchen gemischten Mehrheit praktisch auch bei einer bloßen Volksrepräsentation, sei sie direkt oder indirekt gewählt, zu erreichen sein möchte, so daß dann innerhalb der Volksrepräsention die einfache Kopfmajorität das Volk als Majorität der Köpfe und des Einkommens repräsentirt, kann ich hier natürlich ebenso wenig ausführen, als daß das Einkommen als Maßstab neben der Kopfzahl zwar ein sehr materieller, aber doch der einzig mögliche Maßstab ist, da moratische und intellektuelle Größe sich nicht so messen lassen, wie ein Wahlgesetz verlangt.

[3]) In dem Obigen soll natürlich nicht gesagt sein, daß in einer konstitutionellen Monarchie oder in einer demokratischen Republik immer auch das Richtige in der Staatswirthschaft geschehen werde. Auch die Mehrheit kann sich täuschen; wenn sie aber sich täuscht, so geschieht ihr doch wenigstens ihr Wille, sie hat es selbst zu verantworten, daß sie verkehrt handelte, gerade wie Jeder in seine eigenen Angelegenheiten sein Thun zu verantworten hat, wenn der Staat sich nicht als Wirthschaftsvormund gerirt. Auch hier in Staatssachen, ist eine Bevormundung so wenig angebracht, als in Privatsachen. Selfgovernment in staatswirthschaftlichen Dingen ist Nichts ohne Selfgovernment in privatwirthschaftlichen, aber auch Privatselfgovernment Nichts ohne Staatsselfgovernment. Wenn der Staat nur die natürliche Ergänzung aller Privatwirthschaften, ein ideeller Theil derselben sein soll, dann ist Selfgovernment nur in einem Theil geradeso verkehrt, wie Selfgovernment im Ganzen mit Ausnahme jenes Theils.

Die Eintheilungen, in welche man die Staatsausgaben bringen kann und auch gebracht hat, ſind einmal ganz äußerliche, praktiſch nothwendige, für die verſchiedenen Aufgaben, welche dem Staat zufallen, meiſtens nach den Miniſterien und deſſen Unterabtheilungen, von denen die betreffenden Geſchäfte reſſortiren, geordnet. Vergleiche z. B. über die gewöhnlich üblichen, aber doch in jedem Staat wieder etwas anderen Eintheilungen den Artikel Staatsminiſter. Aehnlich gruppiren ſich auch die Ausgaben der kleinen Geſammtheiten nach den verſchiedenen Zwecken. Vergleiche z. B. Artikel Gemeinde. Solche Eintheilungen ſind praktiſch nützlich und für den Staatsdienſt nothwendig, wiſſenſchaftlich haben ſie, ſo lange nicht zwiſchen den Staaten und Gelehrten eine Einigung erreicht iſt, welche eine genaue Vergleichung der Ausgaben in den verſchiedenen Geſchäftszweigen ermöglicht, ſo viel oder ſo wenig Werth wie ähnliche Eintheilungen, in welche man die Ausgaben der Privaten und auch die ganzen Produktionszweige der Volkswirthſchaft bringt. Jeder Gelehrte und jeder Staatsmann macht eine andere Eintheilung und verwirft ebenſo ſchnell die adoptirte, wenn er eine, die ihm beſſer dünkt, findet. Die wiſſenſchaftlichen Eintheilungen hingegen, in welche man alle Ausgaben für jedes beliebige Staatsgeſchäft bringen kann, ſind, ſoweit man ſie nicht gar für rein äußerlich und unweſentlich erklären muß, keine andern, als die auch bei den Ausgaben in Privatwirthſchaften aller Art aufgeſtellt werden können, z. B. Naturalausgaben und Geldausgaben, Realbedarf und Perſonalbedarf einer Wirthſchaft, Ausgaben für ſtehendes und umlaufendes Kapital, produktive und unproduktive Ausgaben. Darüber ſind die oben genannten allgemein volkswirthſchaftlichen Artikel zu vergleichen.

Ebenſo ſind die Güter ſelbſt, welche die Geſammtheiten ſchaffen, nur in wenigen Beziehungen innerlich verſchieden von Gütern, welche auch Privaten machen. Daß der Staat beſonders immaterielle Güter ſchafft, die Privatwirthſchaften hingegen beſonders materielle, iſt kein qualitativer, ſondern ein nur quantitativer Unterſchied, denn der Staat ſchafft auch Materielles, wenngleich zweckmäßigerweiſe ſelten, die Privaten auch Immaterielles, und zwar in großen Mengen. Dennoch haben viele Schriftſteller einen ſehr großen Unterſchied zwiſchen der Staatswirthſchaft und den zur Volkswirthſchaft vereinigten Privatwirthſchaften finden wollen.

Dieſer vermeintliche Hauptunterſchied beruht auf der unhaltbaren unglückſeligen und wirklich unbegreiflichen Ausſtoßung der ſ. g. „unproduktiven“ d. h. der den Werth nicht an einem greifbaren Sachgute fixirenden Gewerbe aus der Nationalökonomie. Die ganze, freilich auch unhaltbare Unterſcheidung der Gewerbe, welche in dem oben genannten Sinne unproduktiv ſein ſollen von den produktiven, d. h. denen, welche den Werth an einem greifbaren Sachgute fixiren, ließe man ſich zur Noth gefallen, wenn nur beide Arten von Gewerben gleichberechtigt in der Nationalökonomie behandelt würden. In der Finanzwiſſenſchaft, welche einen Theil der Nationalökonomie bildet, werden von vielen Schriftſtellern die ſ. g. unproduktiven Staatsthätigkeiten den ſ. g. produktiven wenigſtens äußerlich ebenbürtig behandelt, und aus der Nationalökonomie wirft man ſie ganz hinaus! Auch bei den Schriftſtellern, welche dieſe Unterſcheidung nach Produktivität längſt über Bord geworfen haben, bleibt in der ganzen Behandlung der Staatswirthſchaft doch noch manche Spur des alten Irrthums zurück. Selbſt damit, daß man die ſ. g. unproduktiven Erwerbszweige für oft eben ſo nützlich als die produktiven erklärt, iſt Nichts gewonnen. Sobald die Nationalökonomie das Schaffen von immateriellen Werthen (denn etwas Anders

als Werth ſchafft ja der Menſch nicht) aus ihrer Wiſſenſchaft nicht ausſcheidet, exiſtirt in Bezug auf Privatwirthſchaften und Staatswirthſchaft nach dieſer Richtung wenigſtens kein weſentlicher Unterſchied in den Gegenſtänden der Thätigkeit. Bis jetzt ſtoßen Viele willkürlich einen Theil der Werth ſchaffenden Thätigkeiten aus dem Ganzen, aus der Volkswirthſchaft, aus, während ſie in einem Theil, in der Staatswirthſchaft, dieſelben belaſſen, und dann erzählen ſie, daß zwiſchen der Staatswirthſchaft und der Volkswirthſchaft in Bezug auf die Thätigkeiten ein Unterſchied ſtattfindet. Das iſt, wie wenn ein Liebhaber von Singvögeln all ſeinen Vögeln, außer den Kanarienvögeln, die Flügelfedern ausriſſe und dann, während er die andern wirklichen Unterſchiede überſieht, behaupten wollte, zwiſchen den Kanarienvögeln und den andern beſtände der natürliche Unterſchied, daß die erſtern Flügelfedern hätten und die andern nicht. Hingegen finden zwiſchen den Ausgaben in der Staatswirthſchaft und in den Privatwirthſchaften auch wirkliche Unterſchiede ſtatt, welche ſich auf die oben genannten allgemeinen Unterſchiede der Staatswirthſchaft und der Privatwirthſchaft zurückführen laſſen. In Bezug auf alle Geſammtwirthſchaften iſt es beſonders die Unveräußerlichkeit, welche ſowohl die Beurtheilung über die Güte der Produktion erſchwert, als auch verhindert, die Beamten durch Antheil an dem Geſchäftsnutzen für die Produktion zu intereſſiren. In Bezug ſpeciell auf die Staatswirthſchaft im engern Sinne iſt es der Umſtand, daß in gewiſſen Branchen der Staat der alleinige Producent iſt.

1) Die Unverkäuflichkeit der von den Geſammtheiten geſchaffenen Güter iſt eine große Schwierigkeit für Beurtheilung der Frage, ob die in dieſer Produktion erſtrebten Zwecke auch erreicht werden, mit andern Worten, ob die Produktion nützlich war, oder endlich, ob die darauf verwendete Arbeit produktiv war, produktiv im richtigen Sinne des Wortes. Man kann nämlich allerdings produktive und unproduktive Arbeiten unterſcheiden, ſowohl in Einzelwirthſchaften als in Geſammtwirthſchaften, ſowohl im einzelnen Akt der Thätigkeit als in dem Geſammtreſultat; die Produktivität der Arbeit iſt aber nicht an gewiſſe Arten von Produktionen gebunden, ſondern ergibt ſich bei jeder Produktion aus dem gewonnenen Reſultat. Eine Arbeit iſt ſtets unproduktiv, wenn das Gut, das man erzeugen will, nicht zu Stande kommt, wenn es mißräth, z. B. materiell, wenn beim Porcelanbrennen die Waaren zerſpringen, immateriell, wenn dem Sänger der Ton im Halſe ſtecken bleibt. Die Arbeit iſt dann techniſch unproduktiv. Auf den Staat angewendet, iſt die Arbeit unproduktiv, wenn die Gensdarmerie einen Verbrecher nicht fangen kann, wenn das Heer eine Schlacht gegen den Feind verliert. Iſt dieſe Unproduktivität andauernd, mißräth das Porcelanbrennen oder das Singen immer, entwiſchen die Spitzbuben ſtets oder werden alle Schlachten verloren, dann ſind im Geſammtreſultat alle dieſe Arbeiten vom techniſchen Standpunkt aus unproduktiv und natürlich auch vom allgemein wirthſchaftlichen. Die ganzen Anſtrengungen ſind vergeblich geweſen, vulgär ausgedrückt, das Geld iſt dafür fortgeworfen. Die ganze Anſtrengung kann aber auch eine vergebliche geweſen ſein, wenn die Güter zwar wirklich producirt, wenn die Arbeit zwar techniſch mit gutem Erfolg gekrönt war, aber wenn die erzeugten Werthe in einem ſolchen Mißverhältniß zu den aufgewendeten Werthen ſtehen, daß die erſtern von den letztern übertroffen werden. Die ganze Thätigkeit iſt dann wirthſchaftlich unproduktiv, ſie rentirt nicht, mögen techniſch die Produkte noch ſo vollkommen ſein; ja je vollkommener dieſelben in techniſcher Beziehung ſind, um ſo leichter kann im Verhältniß zum Entreſultat bei der Produktion zu viel an Werthen verbraucht ſein. Zu intenſiver Ackerbau,

Waldbau in zu langem Umtrieb, äußerlich zu prächtig ausgeſtattete Soldaten, zu zahlreiches Friedensheer, zu theuer erkaufte Siege eines Eroberers, z. B. Napoleons, zu zahlreiche Beamte. Wenn hingegen die neu geſchaffenen Werthe größer ſind, als die zur Produktion verwendeten, dann rentirt das ganze Geſchäft, dann iſt es wirthſchaftlich produktiv. In dieſem Falle ſchadet es auch nichts, wenn im einzelnen Produktionsakt die Arbeit techniſch unproduktiv war, ſobald nur das Geſammtreſultat ein günſtiges iſt; z. B. ob ein oder der andere Topf zerbricht, ein oder der andere Ton ausbleibt, ein paar Verbrecher entwiſchen, ein paar Schlachten verloren werden. Für die Beurtheilung der Produktivität in dieſem Sinne, nach dem Endreſultat der Werthſchaffung, iſt nun allerdings ein tiefeinſchneidender Unterſchied zwiſchen den mit einander im Tauſchverkehr ſtehenden Privatwirthſchaften und der Staatswirthſchaft. Bei allen in den Tauſchverkehr kommenden materiellen und immateriellen Gütern kann man die Produktivität erkennen an dem Gelderlös aus dem Geſchäfte, nicht zwar an dem Preiſe des einzelnen Produktes und der Menge der verkauften Produkte oder am Rohertrage, wohl aber an dem Reinertrag des ganzen Geſchäftes, einigermaßen ſchon am Jahresertrag, noch beſſer an dem Durchſchnittsertrage einer längeren Reihe von Jahren. Am beſten iſt es bei Aktienunternehmungen, deren Rechnungsabſchlüſſe veröffentlicht werden müſſen, aus den gezahlten Dividenden, verglichen mit dem Reſervefonds und dem Kurs der Aktien, zu erſehen. Wo die Produkte nicht verkauft werden, da fällt das ganze Kriterium hinweg. Das iſt der Fall bei den Geſammtwirthſchaften; es iſt alſo ſehr ſchwer direkt zu beurtheilen, ſowohl ob überhaupt die Produktion gerade dieſer Güter zweckmäßig iſt, als auch ob die dem Gegenſtand nach zweckmäßige Produktion zweckmäßig betrieben wird, mit andern Worten, ob die Aufgaben, welche die Geſammtheit ſich ſtellt, gut gewählt ſind und gut erreicht werden. Auch daß der Staat faſt nur immaterielle Güter ſchafft, erſchwert nicht an und für ſich, aber in Verbindung mit dem Vorigen die Beurtheilung ungemein, denn ſo kann nicht einmal am einzelnen Produkt äußerlich erkannt werden, ob wenigſtens vom techniſchen Standpunkt aus die Arbeit produktiv war. Die größte Vorſicht in Auswahl der Staatsthätigkeiten und in Ausführung derſelben iſt höchſte Pflicht. Dieſe ſcheinbare Aeußerlichkeit, die Unveräußlichkeit der Staatsprodukte führt meiner Meinung nach mehr als manche tiefſinnige Spekulation zu der mit Ausdehnung der Geſammtwirthſchaft immer nöthiger werdenden direkten Betheiligung des Volkes, oder, wo das wegen der Größe der Geſammtheit nicht wohl angeht, zu einer wahren Volksvertretung, und zwar nicht nur in Angelegenheiten der großen Geſammtheit, des Staates, ſondern ebenſo ſehr in der Wirthſchaft der Unterabtheilungen, der Provinzen, Kreiſe, Bezirke, Gemeinden. So lange nicht bis in die unterſten kleinſten Kreiſe das Princip der Volksbetheiligung durchgeführt iſt, muß die Volksvertretung in Staatsangelegenheiten in der Luft ſchweben und darf man ſich nicht wundern, wenn die Kammermitglieder ungeſchickt auftreten und viel Lehrgeld zahlen müſſen. Es muß ihnen die auch hier nothwendige Bildung und Schulung, welche ſie nur vom kleinſten Kreis beginnend und zu größeren aufſteigend ſich aneignen können, abgehen. So lange ferner ſelbſt die Wiſſenſchaft lehrt, daß jede Staatsausgabe und die dafür nöthige Steuer ein unvermeidliches Uebel ſei, wird das Volk allerdings für Steuerbewilligungen ſchwer zugänglich ſein, noch mehr aber, wenn dieſes ſ. g. unvermeidliche Uebel, die Steuer, für vermeidliche Ausgaben verlangt wird.

2) Die Unveräußerlichkeit der meiſten Staatsprodukte führt noch auf einen

zweiten wichtigen Unterschied in der Staatswirthschaft, nämlich in Bezug auf die Bezahlung der dem Staat geleisteten Dienste.

Jede Gesammtheit als eine nicht physische, sondern nur moralische Person muß alle Arbeit durch gemiethete Arbeiter verrichten lassen. Das ist an sich kein Unterschied der Gesammtwirthschaften gegen gewisse Privatwirthschaften, nämlich gegen die Aktiengesellschaften. Beide leiden unter dem Uebelstand, daß alle Arbeiter als Miethlinge gar nicht oder nur zu einem kleinen Bruchtheil an der guten Wirthschaftsführung Interesse haben, die aus den Aktionären gewählten Direktoren und Verwaltungsräthe nur bis zu dem Bruchtheil des Aktienkapitals, den jeder besitzt, die aus den Steuerzahlern genommenen Staatsbeamten nur bis zu der von ihnen zu zahlenden Steuersumme, auf welche Steuersumme repartirt die Ersparnisse einer guten Geschäftsbesorgung vor einer schlechten ein wahres Minimum betragen würden. Daß auf den Gesammtheiten dieser Uebelstand ungleich stärker lastet, liegt wieder darin, daß die Gesammtheiten unverkäufliche Güter schaffen. Wenn verkäufliche Güter geschaffen werden, so kann das pekuniäre Interesse der gemietheten Arbeiter dadurch geweckt werden, daß man das Gehalt der Angestellten mit dem Ertrag des Geschäftes steigen und fallen läßt, und zwar gilt das von den obersten bis zu den untersten Stufen, in den oberen durch die dem festen Gehalt zugefügte Tantieme, in den unteren durch ganze oder theilweise Akkordarbeiten. Die Staatsbeamten aller Art können weder durch Tantiemen noch durch Akkordarbeit an der möglichst guten Produktion interessirt werden: durch Tantiemen nicht, denn weder Reinertrag noch Rohertrag der Staatsproduktion läßt sich ermitteln; durch Akkordarbeit nicht, denn bei den meist immateriellen Produktionen lassen sich Arbeiten, welche sich für Akkordarbeit eignen, nur herausfinden, wo es sich um untergeordnete Thätigkeiten handelt, z. B Kopirarbeiten. Wo der Staat nach Analogie der Privatwirthschaften seine freiwillig von andern begehrten oder den Staatsangehörigen aufgedrängten Produkte ausnahmsweise verkauft, da ist auch ausnahmsweise eine Gewinnbetheiligung der bei dieser Produktion Angestellten möglich, z. B. kann man, wie es früher besonders geschah, dem Gerichtspersonal einen Theil der Sporteln, der Polizei ein Theil der Strafgelder und soweit die Armee Beute macht, den Soldaten einen Antheil an dieser gewähren. Doch selbst bei dieser Ausnahme ist es aus andern Gründen entweder zum Mindesten zweifelhaft, ob die Betheiligung gebilligt werden kann, oder ist die Verwerflichkeit längst anerkannt. In einigen Produktionen allerdings ist diese Betheiligung am Erfolg eine ganz zweckmäßige; z. B. im Unterricht an den Hochschulen durch die Vorlesungshonorare. Dieser letztgenannte Fall steht schon auf dem Uebergang zu den Produktionen, welche wie von Privaten betrieben, verkäufliche Güter schaffen. Wo endlich der Staat in Konkurrenz mit Privaten oder mit künstlichem Ausschluß derselben, also monopolistisch, Geschäfte betreibt, als Ackerbau, Waldbau, Bergbau, Industrie ꝛc., welche Privaten auch verrichten könnten, da steht derselbe in Benutzung der Mittel, welche das Interesse der Angestellten heranziehen, auf gleicher Stufe mit den Privaten. Der Unterschied fällt mit der Verkäuflichkeit fort. Doch das sind im Vergleich mit dem Gros der Staatsthätigkeiten Alles Ausnahmen; für die meisten Thätigkeiten bleibt, abgesehen von dem Wichtigsten, dem eigenen Pflichtgefühl, das freilich bei den von Gesellschaften Angestellten in derselben Stärke wirken sollte, nichts übrig, als die Aussicht, die größere Anstrengung durch Beförderung in bessere und angenehmere Stellungen belohnt zu sehen. Leider kann auch dieser Aufmunterung keine so große Ausdehnung gegeben werden, als wünschenswerth sein möchte, denn hier zeigt sich der neue Uebelstand, daß das

Avancement meistens nach dem Alter gehen muß, weil sich die Tüchtigkeit, wegen welcher der Eine besonders schnell befördert wird, und die Untüchtigkeit, wegen welcher ein Anderer zurückgesetzt bleibt, nicht streng bemessen läßt, und das politische Verhalten für Bevorzugung und Hintansetzung oft mehr den Ausschlag giebt, als das amtliche.

3) Auf die Stellung der vom Staat, nicht auch von anderen Gesammtheiten angestellten Beamten äußert noch eine andere Eigenthümlichkeit der Staatswirthschaft im engeren Sinn, welche wir oben sub 2 aufgeführt haben, ihren Einfluß, nämlich die, daß innerhalb des einzelnen Staates gewisse Arbeiten von keiner anderen Persönlichkeit als eben der des Staates verlangt werden, oder ökonomisch ausgedrückt, daß der Staat der einzige Arbeitgeber ist.

Unter diesen Produktionen, welche aus inneren Gründen fast überall dem modernen Staat ausschließlich eigen sind, stehen in erster Linie Militär-, Justiz-, Post- und Telegraphen-, Münzwesen und alle s. g. höhern Staatsbeamtungen: je mehr aber der Staat sich andere Thätigkeiten durch Monopol aneignet, um so weiter wird rein äußerlich der Kreis. Nun sind die für die meisten dieser Thätigkeiten nöthigen Kenntnisse langwierig und kostspielig zu erlernen. Derjenige, welcher diesem Berufe sich widmet, muß also, da er seine einmal erworbenen Kenntnisse nur im Staatsdienste ganz verwerthen kann, Sicherheit haben, daß, wenn gewisse Bedingungen vorhanden sind, er auch auf eine dauernde Anstellung im Staate rechnen darf, d. h. daß er unter bestimmten Bedingungen nicht nur eine Anstellung erhält, sondern daß er auch von der einmal erhaltenen Anstellung nur unter bestimmten Bedingungen wieder entfernt werden darf, daß er auch allmählich in höhere und bessere Stellungen aufrückt und daß er endlich, wenn er durch Alter oder andere Umstände dienstuntüchtig wird, seinen Gehalt ganz oder zu einem bestimmten Theil als Pension behält. Welches diese „bestimmten Bedingungen", z. B. bestandene Prüfung, eine gerade vakante Stelle, bestimmtes Dienstalter, sein sollen, hat der Staat in seiner Gewalt zu bestimmen, allein er sollte es, soweit thunlich, nicht auf Verordnungs-, sondern auf Gesetzeswege thun, damit Willkür ausgeschlossen bleibt. Daß solche sichere Anstellungen eben wegen der Sicherheit und der meist damit verbundenen wirklichen oder vermeintlichen Ehre niedriger bezahlt werden, als sonst ähnliche, aber unsicherere und nicht gleich ehrenvolle Privatanstellungen, ist natürlich und nöthig, um nicht zu viel Mittelmäßigkeit in die Staatskarriere hineinzulocken, womit aber nicht gesagt sein soll, daß die Gehalte nicht getrost in den meisten Staaten höher sein dürften, als sie gegenwärtig sind. Niederer Gehalt selbst mit Lebenslänglichkeit lockt in unserer Zeit die Meisten nicht so sehr als hoher Gehalt auf unbestimmte Dauer. Im Privatdienste wäre Lebenslänglichkeit der Anstellung, weil weder die Geschäfte noch das Leben und die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer eine ewige Dauer haben, von sehr zweifelhaftem Werth.

Für Kenntnisse, welche nicht bloß im Staatsdienst verwerthet werden können, ist eine solche feste Anstellung nicht gleichermaßen nöthig, also einmal nicht in allen unteren Beschäftigungen, welche nur allgemeine Schulbildung, nicht specielle Fachbildung verlangen, zweitens in allen Produktionen nicht, welche dem Staate mit anderen Gesammtwirthschaften der Gemeinden, der Kreise u. s. w. gemein sind, z. B. Unterricht, Polizei, und drittens in all den Geschäften nicht, welche der Staat in Konkurrenz mit Privaten betreibt. Im ersten Fall kann, ohne daß ein Theil der Kenntnisse unbenutzt bleibt, ein Uebergang in andere Geschäfte stattfinden, im zweiten Fall ist eine Konkurrenz solcher, welche die gleichen Anstel-

lungen anbieten, vorhanden, so daß z. B. wer in der einen Gemeinde, wir wollen sagen aus politischen Gründen, seine Anstellung verliert, in einer anderen Gemeinde gerade um dieser politischen Ansicht willen gesucht sein kann. Wenn freilich die Gemeindebeamten durch die Regierung bestätigt werden müssen, und diese nur ihr politisch Liebsame bestätigt, dann ist eine Konkurrenz der Gemeinden mit dem Staat und untereinander auch nicht vorhanden. Am sichersten sind immer die Beamten, welche mit ihren technischen Kenntnissen jederzeit aus dem Staatsdienst in Privatdienste übertreten können, d. h. alle, welche in den bürgerlichen Produktionen des Staates, in Ackerbau, Waldbau, Bergbau u. s. w. angestellt sind.

Daß es ja auch mehrere Staaten in Konkurrenz nebeneinander gibt, kann kein ernstlich gemeinter Grund sein, die Staatsbeamten ähnlich wie die Gemeindebeamten nicht lebenslänglich anzustellen, denn der Uebergang von einem Staat zum andern ist — wenn auch etwa in Duodezstaaten physisch und geographisch nicht schwerer, als von Gemeinde zu Gemeinde, so doch überall moralisch und wegen der für jedes Land nöthigen Specialkenntnisse allgemein wirthschaftlich — ungleich schwerer, als von einer Gemeinde zur andern oder von einem Staatsgeschäft zu einem gleichen Privatunternehmen. Nur wenn es vorzüglich auf allgemeine wissenschaftliche Befähigung oder auf ein allgemeines Verwaltungstalent ankommt, kann die Uebersiedlung auch in einen anderen Staat leicht stattfinden, also im Lehrfach und in den höhern Beamtungen. Bei dem ganzen Gros derjenigen, welche mehr durch langjährige Routine in den einem bestimmten Staate eigenthümlichen Geschäften, als durch wissenschaftliches Studium herangebildet sind, ist das nicht thunlich.

II. Staatsanleihen.

Die zweite wichtige Frage der Staatswirthschaft wie jeder Privatwirthschaft ist die: welche Ausgaben durch Einnahmen der Zukunft, d. h. durch Anleihen gedeckt werden dürfen. In Beantwortung dieser Frage ist dann zugleich gegeben, welche Ausgaben durch Einnahmen der Gegenwart gedeckt werden müssen. Bis vor Kurzem war die Fragstellung in der Wissenschaft mit Ausnahme von einigen im Merkantilsystem befangenen Vergötterern der Staatsanleihen eine ganz andere, nämlich, welche Ausgaben durch gegenwärtige Einnahmen faktisch nicht bestritten werden können, welche also durch Anleihen, oder wie der gewöhnliche Ausdruck ist, durch Schulden gedeckt werden müssen.

Unsere Fragstellung ist die nach der inneren Berechtigung Anleihen zu machen, auch da, wo dieselben nicht unvermeidlich nothwendig sind. Die andere Fragstellung hingegen ist die nach der unvermeidlichen Nothwendigkeit der Staatsschulden, auch wo sie keine innere Berechtigung haben. Die ältere Schule, welche ihren Hauptrepräsentanten in Nebenius hatte, faßt, trotz mancher nicht zu leugnender Vortheile, die Staatsschulden als ein großes Uebel auf, als einen Wurm, welcher an dem Bestande der Staaten nagt, und der, trotz seiner Gefährlichkeit von den Staaten selbst immer wieder genährt, dieselben am Ende ruiniren wird. Erst in der neuesten Zeit hat man angefangen tiefer in das interessante Wesen der Staatsanleihen, an der Hand nicht besonderer staatswirthschaftlicher, sondern der allgemeinen volkswirthschaftlichen Begriffe einzudringen. So sind die den Staatsanleihen günstigeren Theorieen von Dietzel und Wagner entstanden. Siehe darüber den dem Verfasser dieser Arbeit leider noch nicht vorliegenden Artikel Staatsschulden.

Wir wollen nicht genau denselben Weg gehen, den Dietzel und Wagner eingeschlagen, sondern versuchen, ob wir dem Anleiheprincip oder wie Wagner sagt, der „Formel" für Benutzung des Staatskredits uns auf einem andern Wege, näm-

lich von der Seite nähern können, auf welcher die Benutzung des Kredites durch den Staat der Benutzung des Kredites durch Private gleicht, welche Gleichheit der Privat- und Staatsanleihen auch Dietzel und Wagner als Beweis für die Berechtigung der Staatsanleihen noch nicht genügend gewürdigt haben. Wir ſehen dabei nicht nur wie Dietzel und Wagner auf die Endreſultate der Staatswirthſchaft, d. h. auf die vom Staat geſchaffenen Immaterialkapitale und Genußgüter, ſondern ganz vorzüglich auf die umlaufenden und ſtehenden Materialkapitale, welche zur Erzeugung jener im Endreſultate geſchaffenen Immaterialkapitale und Genußgüter verwendet werden.

Wenn die Formel gefunden werden ſoll, welche Ausgaben ſowohl die Privat- als die Geſammtwirthſchaften durch Anleihen zu decken berechtigt ſind, ſo müſſen wir von Anfang die Ausgaben, welche durch Kriege, dem ähnliche große innere Aufſtände, und überhaupt große unvermeidliche nicht verſicherbare Naturereigniſſe, wie Hungerſeuchen, verurſacht werden, unbedingt von allen andern trennen. Für die Deckung dieſer Koſten kann der Unterſchied von umlaufendem und ſtehendem Kapital nicht entſcheidend ſein.[4]) Wird aber durch dieſe Trennung nicht der ganzen Unterſuchung die Spitze abgebrochen? Ich glaube nein, ſondern es wird ſogar einzig hierdurch ermöglicht, ein Princip wenigſtens für alle andern Fälle zu finden. Beſſer ein Princip wenigſtens für einen Theil der Staatswirthſchaft finden, als von vornherein auf ein Princip verzichten müſſen, da nach meiner Meinung noch wenigſtens ein Princip zu finden unmöglich iſt, will man die Kriegskoſten mit hineinziehen. Zu ziemlich demſelben Reſultat gelangt auch Wagner, welcher gegenüber den „außerordentlichen Ausgaben" aller Art, wie ſie Theorie und Praxis zeigen, dieſe die Ausgaben nennt, welche wirklich außer aller Ordnung vorkommen. Bei Kriegen kann, mit ſeltenen Ausnahmen kurzer, ganz lokaliſirter Feldzüge die Frage gar nicht aufgeworfen werden, ob der Staat dieſelben mit Anleihen decken darf. Die Koſten können oft nur zum kleinen Theil durch Steuern aufgebracht werden, ſie müſſen, wenn der Krieg nicht in ein Plünderungsſyſtem zurückfallen ſoll, mit Anleihen gedeckt werden dürfen. Wagner nennt die Kriege und große innere Aufſtände geradezu unvermeidliche Naturereigniſſe, was jedoch nicht ſo verſtanden werden darf, als ob jeder Krieg unvermeidlich wäre, ſondern nur, daß nicht alle Kriege vermieden werden können. Wenn Private nicht getadelt werden dürfen, daß ſie in Kriegszeiten oder Hungersnoth ihr Vermögen verzehren oder Schulden machen, daß überhaupt ihre Wirthſchaft rückwärts ſtatt vorwärts geht, dann muß auch den Privaten, ſo weit ſie zuſammen, ihrer Privatwirthſchaft proportional, die Form der Staatswirthſchaft annehmen, erlaubt ſein, Anleihen zu machen. Gegen dergleichen Naturereigniſſe, vorzüglich alſo gegen die Kriege ſich wenn nicht phyſiſch, ſo doch wirthſchaftlich durch Aſſekuranz zu ſchützen, iſt auch

---

[4]) Zwar hat Dietzel verſucht, auch die Kriegskoſten unter ſein Princip zu beugen und die Reſultate der Kriege, als da ſind Vergrößerung des Landes, Erreichung von Handelsvortheilen, Abwendung von ſchon vollzogenen oder drohenden Angriffen als Immaterialkapitale eines Volkes darzuſtellen, allein dieſe Auffaſſung iſt doch, ſelbſt wenn ſolche Reſultate gewonnen werden, zu kühn. Sodann iſt ein Krieg, der auf beide Seiten Koſten verurſacht, nicht wie ein Tauſchgeſchäft anzuſehen, bei welchem der Vortheil beiderſeitig iſt. Die vom unterliegenden Theil gewonnenen Immaterialkapitale möchten ſchwer nachzuweiſen ſein oder man müßte die Kriegsübung, die Aufrüttlung aus erſchlaffendem Frieden als Vortheile auffaſſen, in welchen all die verzehrten Werthe immateriell reproducirt ſind. Dieſe Auffaſſung darf wohl den vom Verfaſſer ſelbſt ſpäter ſehr vorſichtig zugeſtandenen „dem Mißverſtändniß ausgeſetzten Ausdrucksweiſen" zugezählt werden.

ein ungerechtes Verlangen. Bei denjenigen Uebeln, gegen welche sich durch Versicherung zu schützen auch von Privaten nicht verlangt werden kann, darf man die Assekuranz auch nicht vom Staat verlangen. Dazu gehören aber unstreitig die nicht immer vermeidlichen Kriege. Ein Land kann sich nicht dadurch von Kriegsschulden frei halten, daß es feige jedem Kriege aus dem Wege geht, sondern nur dadurch, daß es diejenigen vermeidet, bei denen keine wahre Ehre zu holen ist. Daß aber ein Krieg, der aus guten Gründen zur eigenen Vertheidigung oder zur Vertheidigung Anderer gegen ungerechte Ansprüche, geführt werden muß, nicht aus Geldrücksichten unterbleibt, wird in erster Linie dadurch erreicht, daß die Last nicht ganz auf die Lebenden fällt. Zu großer Leichtsinn im Kriegbeginnen oder Kriegfortsetzen wird, selbst wo nur ein kleiner Theil der Kriegsausgaben durch Steuern aufgebracht wird, nicht dadurch hervorgerufen; überwiegt doch der durch den Krieg sonst gestiftete Schaden so sehr die direkte Steuerlast, daß die kriegführende Generation unvergleichlich mehr leidet als die späteren Generationen, welche einen Theil der Kosten verzinsen müssen. In Staaten, in denen das Volk wirklich mitzureden hat, wird die Neigung zum Krieg an sich nicht so groß sein, als wo die unmittelbar, sei es mit Geld oder mit Ruhm, am Krieg Interessirten allein herrschen. Ebensowenig ist aber auch zu fürchten, daß nur aus Furcht vor materieller Schädigung ein nicht gänzlich verrottetes Volk einen Krieg unterläßt, welchen Pflicht und Ehre verlangt. Selbst in unserer materiellen Zeit hat gerade das am vollständigsten souveräne Volk, dem am meisten die Materialität vorgeworfen wird, das der nordamerikanischen Union, einen der blutigsten, theuersten Kriege nicht nur mit enormen Anleihen sondern auch mit enormen Steuerlasten und unvergleichlich größern indirekten Schäden für einen hohen Zweck geführt. Welchen Segen wird nicht unsere materielle Zeit gerade durch ihre zwei Hauptstrebeziele, Vermehrung des Reichthums und Antheil an der Staatsregierung über die kommenden Geschlechter verbreiten, wenn sie auch nichts Anderes erreichte, als daß die Kriege nicht mehr wegen persönlicher Neigungen einzelner Individuen oder Gesellschaftsklassen geführt werden. Ist der Abscheu gegen den Krieg, sei es auch nur aus materiellen Rücksichten, beim Volk, das darunter zu leiden hat, festgewurzelt, und hat das Volk über diese schwerste aller Landplagen zu entscheiden, dann wird dieser Abscheu auch in hoffentlich nicht zu fernen Zeiten höherer Tendenz nicht so schnell wieder ausgerissen werden. Ein gewaltiger allgemein menschlicher Vorzug der Kriegführung mittelst Anleihen wird gewöhnlich ganz übersehen: daß die Kriege in der neuesten Zeit, wo große Mittel den Kriegführenden zu Gebote stehen, das Land, in welchem der Krieg geführt wird, durch Raub, Plünderung und dergleichen ungleich weniger aussaugen als früher, wo der Sold theilweise in Erlaubniß zur Plünderung ausgezahlt wurde. Wie lang hat Deutschland gebraucht, um die Wunden zu heilen, welche der Volkswirthschaft durch den dreißigjährigen Krieg geschlagen waren, und wie schnell sind die Spuren der napoleonischen Kriege in Deutschland sowohl als in Frankreich getilgt. Haben nicht, um auf ein Anderes aufmerksam zu machen, in dem jüngsten nordamerikanischen Bürgerkriege gerade die Sonderbündler, denen das Geld mangelte, sich die gräuliche Vernachlässigung der Kriegsgefangenen zu Schulden kommen lassen, während der Norden bei den aus Anleihen reichlich fließenden Mitteln dergleichen vermeiden konnte! Bei dem Verlangen, die Kriege aus den Mitteln der Gegenwart zu führen, müßte man sehr fürchten, daß die Kriege nicht sowohl vermieden, als daß die alten Gräuel wieder wachgerufen würden. Gerade diese berechtigte Friedensliebe wird dafür sor-

gen, daß nicht in die Zukunft hinein die Kriegskoſten und damit die Staatsſchulden zu enorm wachſen.

Wenn hiernach, wie es denn auch ziemlich anerkannt iſt, zugegeben werden muß, daß die Kriegskoſten nicht ganz durch Steuern gedeckt werden können, ſo möchte man vielleicht als Gegengewicht verlangen, daß von allen andern Ausgaben, wo die zwingende Nothwendigkeit nicht vorhanden iſt, gar nichts durch Schulden gedeckt werden dürfte. Das wäre jedoch verkehrt. Dinge, welche gar nichts mit einander gemein haben, dürfen ſo nicht gegen einander aufgewogen werden. Der Grund gegen Deckung der Kriegskoſten durch Steuern war die faktiſche Unmöglichkeit oder Unrathſamkeit, für die andern Ausgaben aber läßt ſich nach meiner Meinung ein durchgreifendes Princip finden. Die Güter, welche die Gegenwart der Zukunft wirklich als Gegenwerth gegen die Kriegsanleihe hinterläßt, werden wir weiter unten finden.

Das Princip oder die Formel für die Koſtendeckung iſt:

Der Staat als die Vereinigung Aller zu gewiſſen Zwecken darf in ſeiner Wirthſchaft alles das durch Anleihen aufbringen, was in den Privatwirthſchaften, ohne daß die Wirthſchaft rückwärts geht, ebenſo aufgebracht werden darf. Bei Privaten dürfen alle Auslagen, ſoweit ſie für Beſchaffung von ſtehendem Kapital oder ſtehenden Genußgütern gemacht werden, durch Anleihen gedeckt werden, alle Auslagen für umlaufendes Kapital und umlaufende Genußgüter hingegen müſſen aus dem Einkommen der Gegenwart oder aus dem in der Vergangenheit angeſammelten Vermögen beſtritten werden. Ebenſo beim Staat.

Der Begriff des Kapitales im Gegenſatz zum Genußgut hängt nicht immer an beſtimmten Gegenſtänden oder auch Verhältniſſen, ſondern an der Verwendungsart. Jedes Produkt menſchlicher Arbeit, ſo weit es zur Bedürfnißbefriedigung dient, iſt ein Genußgut, ſo weit es zur fernern Produktion dient, ein Kapital. Genußgüter und Kapitale ſind ſo weit ſtehend, ſo weit ſie im einzelnen Konſumtionsakt und Produktionsakt nur gebraucht oder benutzt werden oder ſo weit ſie darin ihren Werth nicht verlieren. Genußgüter und Kapitale ſind umlaufend, ſo weit ſie in Genuß und Produktionsakt verbraucht, vernutzt oder abgenutzt werden, oder ſo weit ſie darin ihren Werth verlieren.

Leichter noch läßt ſich der Unterſchied wenigſtens von ſtehendem und umlaufendem Kapital ausdrücken, wenn man darauf ſieht, was von dem benutzten Kapitale im Preis eines Jahresproduktes erſtattet werden muß, damit die Wirthſchaft rentabel ſei. Das Kapital iſt nämlich ſoweit ſtehend, als es im Preiſe des Jahresproduktes nur ſeiner Nutzung, dem Zinſe, nach erſetzt zu werden braucht, umlaufend, ſoweit es dem ganzen Werthe und der Nutzung des Werthes nach zu erſtatten iſt. Die leider noch immer nicht genug berückſichtigte Hermann'ſche Formel der Produktionskoſten: das umlaufende Kapital U plus dem Zins $\frac{p}{100}$ des umlaufenden Kapitals U und des ſtehenden Kapitals S, alſo $U + (U + S) \frac{p}{100}$. Unter das umlaufende Kapital gehört demnach außer den Gegenſtänden, welche ganz umlaufendes Kapital ſind, nicht nur die allmählige äußere Abnutzung oder Werthverminderung der Gegenſtände und Verhältniſſe, ſondern auch jede während der Dauer ihrer Benutzung eintretende innere Werthverringerung, alſo Alles was aufgewendet werden muß, um den vollen urſprünglichen Werth den Gegen-

ständen oder den Verhältnissen auf alle Zeiten zu bewahren, oder mit andern Worten sie zu ewigen zu machen. Dasselbe kann man, indem statt Instandhaltung für fernere Produktion, die für fernere Konsumtion gesetzt wird, auf die Genußgüter anwenden.

Für das stehende, also immer im gleichen Werth erhaltene Kapital und Genußgut darf der Privatmann ein Anlehen machen, ohne daß seiner Wirthschaft der Vorwurf des Leichtsinns gemacht werden kann, und ohne daß der Gläubiger irgend welches Risiko läuft, auch wenn das Darlehen nicht zurückgezahlt wird, sondern die Verzinsung den Charakter einer ewigen Rente annimmt. Am besten ist der Fall denkbar bei Grundstücken, welche im gewöhnlichen Gang der wirthschaftlichen Entwicklung an Werth zu steigen pflegen. Auf das Grundeigenthum hypothecirte Darlehen gehören darum zu den längsten zwischen Privaten vorkommenden Schuldverhältnissen. Es ist, abgesehen von vorübergehenden Werthschwankungen, die größte Sicherheit für den Gläubiger vorhanden. Die einzige Furcht könnte sein, daß die kontraktliche Entstehungsart einer solchen Rente in Vergessenheit geräth, dieselbe als eine ungerechtfertigte Belastung des Eigenthums betrachtet und in revolutionären Zeiten ganz oder theilweise ohne Entschädigung kassirt wird.

Ein solches Schuldverhältniß zwischen Privaten wird außer in dem oben genannten Fall nicht leicht Statt haben, denn die Sicherheit ist nicht vorhanden, daß das stehende Kapital stets im gleichen Werth erhalten oder der Schuldner wenigstens im Uebrigen solvent bleibt. Ja bei den meisten stehenden Kapitalien welche in der Industrie, im Handel u. s. w. stecken, spricht, selbst wenn äußerlich das Kapital im alten Stand erhalten werden sollte, die Vermuthung dafür, daß dasselbe an innerem Werthe immer mehr verliert. Es werden nämlich immer mehr Erfindungen gemacht werden, welche die Erstellung eines bessern Kapitals mit gleichen, oder eines gleichen Kapitals mit geringern Kosten möglich machen. Dadurch verliert dann das alte Kapital, welches mit dem neuen nicht konkurriren kann, innerlich an Werth. Wenden wir diese Sätze auf die Staatswirthschaft an, wodurch sie auch gerade für die Privatwirthschaft deutlicher werden, z. B. auf das Militärwesen im Frieden. Im Landesmilitärwesen sind stehende Kapitale die gesammten Befestigungen des Landes, die Wohnungen der Soldaten, das gesammte Material an Waffen, Wagen, Bekleidung, Pferden u. dergl., soweit sie in einer Wirthschaftsperiode nicht abgenutzt werden, sondern dieselbe überdauern, mit andern Worten, sie sind stehend zu dem Werthe, mit dem sie in eine Gebrauchsperiode eintreten. Umlaufendes Kapital sind z. B. Munition, Nahrung aller Art für Menschen und Thiere, endlich die gesammte Abnutzung der Kapitale, welche zum nicht abgenutzten Theile stehend sind, mit andern Worten, die Kapitale sind umlaufend zu dem Werthe, der in einer Produktionsperiode verloren wird.

Die Vertheilung der Kosten zwischen Steuern und Anleihen wird am deutlichsten bei Betrachtung eines Staates, der eine Landesvertheidigung in einem bestimmten Zeitpunkt sich ganz neu schaffen muß; das wäre z. B. der Fall, wenn Schleswig-Holstein ein vollständig freier Staat würde. Für das Seewesen würde die Schaffung einer preußischen Flotte als Beispiel passen. Welche Kosten dürften dann mit Anleihen bestritten werden? Das gesammte zuerst angeschaffte Kapital, soweit es stehend ist, weiter Nichts; alles Kapital, soweit es umlaufend ist, muß durch jährliche Steuern aufgebracht werden. Der darunter fallende Aufwand für Erhaltung des langsam sich abnutzenden Kapitals wäre Anfangs sehr gering, würde aber mit wachsender Abnutzung von Jahr zu Jahr größer. An Steuern muß also eigentlich soviel jährlich erhoben werden, daß dieselben Zins auf Zins

bis zum Zeitpunkt der gänzlichen Vernutzung und daraus folgender Neubeſchaffung des Kapitals die volle Höhe der frühern Anſchaffungskoſten erreichen, oder daß damit bis zur nothwendigen Neubeſchaffung das Anlehen allmälig zurückgezahlt wird. Dieſer Zeitpunkt läßt ſich im Voraus nicht berechnen; ſelbſt wenn er ſich aber berechnen ließe und darnach die Steuer erhoben werden könnte, ſo wäre es doch nicht zweckmäßig, es führt entweder zur Anſammlung eines Staatsſchatzes oder zu unzweckmäßigen Anleihemethoden. Beſſer entnimmt man an Steuern jedes Jahr nur was für die Reparaturen nöthig iſt, wenn aber das Kapital ganz abgenutzt iſt und erneuert werden muß, dann iſt dieſe Neubeſchaffung nicht als die Anſchaffung eines neuen ſtehenden Kapitales zu betrachten, ſondern nur als Erſetzung des alten, als Wertherhaltung, d. h. als Beſchaffung von umlaufendem Kapital anzuſehen, und durch Steuern zu decken. So kann man auch in jedem Staat, deſſen Heerweſen keinen nachweisbaren Anfangspunkt hat, finden, was durch Anleihe aufgebracht werden darf. Wenn wir in der obigen Art den Begriff des ſtehenden Kapitals faſſen, dann wird es in Wahrheit nicht nur eine Grundlage langdauernder, ſondern eine Grundlage ewig dauernder Nutzung. Was kann alſo natürlicher ſein, als daß dieſe Grundlage ewiger Nutzung gedeckt wird durch eine Grundlage einer ebenſo großen ewigen Steuer, d. h. durch Verkauf einer ewigen Rente, durch ein nicht rückzahlbares immerwährend zu verzinſendes Anlehen. Dieſer Erſetzung des abgenutzten Kapitals durch ein neues ſcheint die Verwerflichkeit einer in verſchiedenen Jahren verſchieden hohen Steuer entgegenzuſtehen. Der Vorwurf wäre gerecht, wenn bei dem geſammten Militärkapital, noch richtiger wenn überhaupt bei allen Kapitalen in der Staatswirthſchaft der Abnutzungs- und Erneuerungsmoment auf ein Jahr, oder auf einige Jahre zuſammenfiele.

Das iſt aber nicht einmal in unſerm fingirten Beiſpiele der gleichzeitigen erſten Anſchaffung des geſammten Kriegsmaterials der Fall, die Kleidung wird eher verbraucht ſein als die Waffen, die Pferde ſchneller als die Geſchütze, und von den Geſchützen die Lafetten wieder ſchneller als die Rohre, von den Befeſtigungen das Holzwerk ſchneller als Stein und Erdwälle. Ebenſo wird von jeder der genannten Hauptarten wieder ein Theil ſchneller als der andere abgenutzt. So wird ſich ſelbſt bei unſerer Annahme die Neubeſchaffung nicht auf einen Zeitpunkt koncentriren, ſondern ſich über einen längern Zeitraum erſtrecken. Noch mehr, wenn alles Material ungefähr gleicher Haltbarkeit, z. B. Bekleidung, nicht auf einmal, ſondern allmählig angeſchafft wurde, d. h. wenn ein Staat nicht auf einmal geſchaffen wird, ſondern allmählig entſteht. Selbſt wenn trotz alledem innerhalb dieſes einen Zweiges der Staatswirthſchaft die verſchiedenartigſten Erneuerungen nicht gleichmäßig über einen größern Zeitraum ſich vertheilten, ſo wäre doch die Ueberbürdung des einzelnen Jahres nicht ſo groß; denn, wie innerhalb dieſes bisher allein betrachteten Verwaltungszweiges Kapitalerneuerungen vorkommen, ſo finden ſie ſich auch in allen andern, in der Marine, im Juſtizweſen, im Unterricht. Mag auch in jedem dieſer Zweige die Vertheilung ungleich ſein, ſo gleichen ſich die verſchiedenen Zweige für die Anſprüche an die gemeinſame Staatskaſſe aus, wenigſtens in allen nicht zu kleinen Staaten. Dieſe außerordentlichen Ausgaben ſind denn auch in den Budgets der meiſten Staaten wenig Schwankungen unterworfen, oder es läßt ſich wenigſtens mit einiger Mühe die Ausgleichung immer mehr durchführen. Doch weiter!

Muß bei wachſender Bevölkerung eine entſprechende Vermehrung des Kapitales und der Genußgüter der ſchon exiſtirenden Art eintreten, vermehren ſich alſo

die Staatsausgaben rein äußerlich quantitativ im Verhältniß der steigenden Bevölkerung, so greifen bei Beschaffung dieses Plus genau dieselben Regeln wie oben Platz: Für Anschaffung neuer stehender Kapitale und Genußgüter *dürfen* Anleihen kontrahirt werden, das umlaufende *muß* durch Steuern gedeckt werden, also auch die später eintretende Erneuerung dieses Plus an stehendem Kapital. Ebenso ist es zu halten, wenn ein Volk den Kreis der *Produktionen*, welche die Gesammtheit besorgt, ausdehnt, also auch eine quantitative Vermehrung der Ausgabe. Anders zu beurtheilen ist der Fall, daß der Staat zwar nur dieselben Produktionsarten wie früher vornimmt, aber entweder verfeinerte Güter produciren oder bei fortschreitenden Erfindungen dieselben Produkte mit bessern Mitteln schaffen will, also eine qualitative Steigerung der Ausgaben. Auch hier ist die Sache nicht schwer, wenn in dem Staat, welcher mit den verbesserten Mitteln seine Wirthschaft betreiben will, die Verbesserungen gerade in dem Zeitpunkt erfunden werden, da die alten weniger tauglichen Kapitale und Güter ganz verbraucht sind. Dann muß, so viel die Wiederherstellung der alten Kapitale und Güter kosten würde, für die neuen Kapitale und Güter durch Steuern gedeckt werden; hingegen darf das Plus an Kosten wieder als ein neues stehendes Kapital auf das Anleihekonto gesetzt werden. Verwickelter wird die Frage, wenn die alten Kapitale und Güter zu der Zeit, da sie durch neue ersetzt werden sollen, der Erneuerung *an sich, äußerlich*, noch nicht bedürfen. Werden die alten über Bord geworfen, so wird ein Werthverlust realisirt, wartet man aber mit Einführung der Verbesserungen bis die alten Kapitale ausgenutzt sind, so kann der Staat in diesem ganzen Zeitraum die Vortheile der Verbesserungen nicht genießen. Es ist dieser Punkt für die Landesvertheidigung zu Wasser und zu Land interessant gerade in der Gegenwart, wo in den Schußwaffen groß und klein, in den Befestigungen und namentlich im Schiffsbau Erfindungen auf Erfindungen sich drängen, und keine Nation, ohne sich der äußersten Gefahr auszusetzen, in Benutzung dieser Erfindungen hinter den andern zurückbleiben darf.[5]) Wie soll es mit den Lasten gehalten werden, wenn das alte äußerlich noch gute Kapital durch neues ersetzt wird? Die Gegenwart muß zu den neuen Lasten so viel an Steuern beitragen, als die Summe, welche in einem bestimmten Zeitraum für die Erneuerung des dann auch äußerlich abgenutzten Kapitals nöthig wird, jetzt schon werth ist. Die später fällige Erneuerungssumme wird gewissermaßen in einem frühern Zeitpunkt diskontirt. Z. B. der mit einer Summe von 1,000,000 Thlr. angeschaffte Artilleriepark eines Staates hielte 20 Jahre und müßte dann durch einen neuen, dessen Kosten mit Steuern aufzubringen sind, ersetzt werden. Zehn Jahre vor diesem Zeitpunkte wird es nöthig, die gesammten bisher ungezogenen Geschütze durch verbesserte, durch gezogene zu ersetzen, welche 1,100,000 kosten. Wie viel von dieser Summe ist unbedingt durch Steuern zu decken? Antwort: Auf einmal 676,000 Thlr., denn soviel ist die eigentlich erst 10 Jahre später fällige Summe von 1,000,000 jetzt werth bei 4 % Zinseszins, oder mit andern Worten, eine Summe von 676,000 Thlr. ist in 10 Jahren 1,000,000 werth. Ferner sind durch Steuern aufzubringen 10 Jahre lang 12,960 Thlr., um die an der Million fehlende Summe von 324,000 Thlr., welche mittelst einer in 10 Jahren zu tilgenden Anleihe aufgebracht werden darf,

---

5) Einen absoluten Nutzen hat natürlich kein Land von solchen Erfindungen in den Kriegswerkzeugen, denn ohne dieselben würden in jedem Lande bedeutende Summen erspart. Es ist das eine der schlimmen Seiten unseres erfindungsreichen Zeitalters, welche für alle die Vorzüge wohl mit in den Kauf genommen werden kann.

zu verzinſen. Mittelſt Anleihe darf aufgebracht werden die genannte Summe von 324,000 Thlr., die in 10 Jahren zurückgezahlt werden muß, und die 100,000 Thlr., welche die neuen Geſchütze mehr koſten als die Erſetzung der alten koſten würde; dieſe 100,000 brauchen als eine Beſchaffung von neuem ſtehendem Kapital, als ein Plus nicht zurückgezahlt zu werden. Was endlich von dem alten äußerlich noch guten Kapital in Natura oder dem Werthe nach in das neue verwendet werden kann, etwa ein Theil der Lafetten, das Erz der Rohre, das geht an der Steuerſumme ab. Tritt die wegen innerer Werthabnahme nöthige Erneuerung vor dem Termin der äußern Abnutzung von Neuem ein, ſo wiederholt ſich natürlich auch die Laſtenvertheilung nach den angegebenen Grundſätzen.[6]) Ein recht eklatantes Beiſpiel der innern Werthverminderung an äußerlich brauchbaren Kapitalen iſt auf einem ganz andern Felde die Verdrängung der optiſchen Telegraphen durch die elektriſchen geweſen, und iſt jetzt die Verdrängung der Telegraphen-Apparate durch immer beſſere.

Was ſo für den einen Zweig der Staatswirthſchaft, für die Kriegsmacht ausgeführt iſt, gilt auch von allen andern Zweigen. Um auch die Beſchaffung von Genußgütern zu nennen, erwähne ich die Errichtung und Weiterausdehnung einer Nationalgallerie, bei welcher wegen der Eigenthümlichkeiten im Werth der Gegenſtände der Begriff der Abnutzung und Erneuerung eigene Schwierigkeiten bereitet.

Ueberhaupt iſt es ungemein ſchwer im ganzen Betriebe, der Privatwirthſchaft ſowohl als der Staatswirthſchaft, zu beurtheilen, wie weit jede Ausgabe in dem angegebenen Sinne als ſtehend und als umlaufend betrachtet werden muß. Selbſt da, wo eine Ausgabe in recht auffallender Weiſe dem ganzen Betrag nach für ſtehendes Kapital gemacht zu ſein ſcheint, iſt das nicht ſicher: Die Koſten, welche dem Staat aus Wiederherſtellung der wirthſchaftlichen Freiheit, z. B. aus Entſchädigungen für Abſchaffung von Schutzzöllen, für Aufhebung von Zünften, von immerwährenden und temporären Monopolen, als Bannrechten, Patenten, Nachdrucksverboten, aus Emancipation der Sklaven, der Leibeigenen und Hörigen, aus Ablöſung der bäuerlichen Laſten u. ſ. w. erwachſen, erſcheinen ganz als ein ſtehendes Kapital. Der Staat ſcheint ein für alle Mal für das Immaterialkapital der wiederhergeſtellten wirthſchaftlichen Freiheit, wie Dietzel ſo ſchön ſagt, eine Summe gezahlt zu haben. Dieſes Kapital ſcheint gar keine Auslage für Inſtandhaltung zu verlangen. Wie aber, wenn die wirthſchaftliche Freiheit allmählig wieder beſchränkt wird, die Freiheit von Neuem mit großen Koſten hergeſtellt werden muß? Dann ſind die nun zu zahlenden Summen weiter nichts als eine Erſetzung des früheren ſtehenden Kapitals, alſo umlaufend. Ebenſo verhält es ſich mit andern Reformen, wofür die Ausgaben wohl als ſtehendes Kapital angeſehen wer-

---

[6]) Beiläufig geſagt, liegt in den ſich überſtürzenden Erfindungen und der daraus folgenden ſchnellen innern Werthverringerung der äußerlich noch guten Kapitale auch einer der vielen Gründe, warum große induſtrielle Anlagen im Durchſchnitt langer Zeiten ſo ſchlecht rentiren und ſo ſelten von langer Dauer ſind, warum hochberühmte Firmen banquerott werden, während neue Fabriken derſelben Art wie Pilze aus der Erde wachſen: der Reſervefond oder die Reädiſikationsquote iſt im beſten Fall wohl groß genug, um die ſtehenden Kapitale, wie ſie ſich allmählig äußerlich abnutzen, zu erſetzen, nicht aber ſtark genug um bei verbeſſerten Produktionsmethoden das ganze durch Erfindungen innerlich an Werth verringerte Kapital durch ein neues zu erſetzen. Die Anſammlung eines hiefür genügenden Reſervefonds iſt aber wegen der Unberechenbarkeit ſpäter eintretender Erfindungen und wegen der Konkurrenz derer, welchen an einem kurzen hohen Gewinn mehr liegt als an längerm aber niedrigem, nicht möglich.

den könnten, wenn die Reformen jedes Mal etwas ganz Neues schafften und nicht blos die Mißbräuche, welche in den früher auch schon mit Anleihen geschaffenen guten Zustände eingerissen waren, wieder abschafften. Auch die Kosten eines ersten für die Landesvertheidigung glücklich geführten Krieges kann man zur Noth als stehendes Kapital auffassen, die für jeden spätern Krieg nicht, denn wenn diese Freiheit jemals in Frage gestellt und durch einen zweiten, einen dritten Krieg mit neuen Kosten vertheidigt werden muß, dann sind die ganzen Kosten für den zweiten und jeden folgenden Krieg als für Erneuerung des alten Kapitals gezahlt, als umlaufend anzusehen. Nur wenn durch einen der spätern Kriege etwa mehr erreicht würde als in den früheren, dann könnte der Werth dieses Plus etwa als stehendes Kapital gelten. Nach unserem Anleiheprincip könnten die Kriegskosten fast nie durch Anleihen bestritten werden, wozu also diese mit unter das Princip zu bringen suchen, dem man in Praxis keine Geltung verschaffen kann?

Wenn nun nach allem Obigen es auch schwer sein mag, im einzelnen Falle das Anleihewesen nach unserem Princip zu behandeln, so zeigt doch unsere Formel, daß außer den Kriegskosten der Staat nur sehr wenige Ausgaben durch Anleihen bestreiten darf und daß hiernach eine Menge Ausgaben, welche die modernen Staaten mit Schulden decken, durch Steuern aufgebracht werden müßten. Das Streben, die Berechtigung von Anleihen für gewisse Ausgaben nachzuweisen, führt also nicht dazu, die weitere Ausdehnung des Schuldenwesens zu predigen, sondern eher zum Gegentheil.

Mit dieser Beschränkung der Anleihen auf die Ausgabe für stehende Kapitale ist auf der andern Seite aber auch noch nicht ausgesprochen, daß jede Anleihe zu anderen Zwecken nothwendigerweise der Staatswirthschaft und damit der ganzen Volkswirthschaft in der Folgezeit schaden müsse. Das ist vielmehr nur der Fall, wenn auch die Privaten das ganze stehende Kapital, und noch mehr, wenn sie außer diesem sogar noch einen Theil des umlaufenden Kapitals aus Anleihen bestreiten. Anders, wenn die Privaten von dem natürlichen Recht, das stehende Kapital mit Anleihen zu decken, nicht Gebrauch machen, sondern aus dem Einkommen entnehmen. Hier tritt wieder die enge Zusammengehörigkeit der Staatswirthschaft mit der ganzen Volkswirthschaft hervor. Die Staatswirthschaft als solche kann durch zu viele Anleihen für Ausgaben, die durch Steuern gedeckt werden müßten, zurückgehen, während die ganze Volkswirthschaft mehr vorwärts geht als jene rückwärts. Die Staatswirthschaft ist ja nur eine Vereinigung bestimmter Procente aller Privatwirthschaften. Wie ein besonderer Theil der Privatwirthschaft eines Jeden, z. B. eines der mehreren Geschäfte, ganz mit Schulden bestritten werden kann, ohne daß darum die Gesammtwirthschaft des Einzelnen rückwärts geht, so kann es auch mit den Bruchtheilen der Privatwirthschaften, welche sich zur Staatswirthschaft associiren, der Fall sein. Es kommt nicht darauf an, ob die Staatswirthschaft einer Zeit der Nachkommenschaft mehr Passiva als Aktiva überläßt, sondern, ob die ganze Volkswirthschaft die Deckung ihrer Ausgaben von der Zukunft erwartet, mit andern Worten, ob eine ganze Generation auf Kosten der Zukunft lebt. Dieß weiter auszuführen ist hier leider nicht Raum. Ein Volk kann in seiner ganzen Wirthschaft, d. h. in allen Privatwirthschaften plus allen Gesammtwirthschaften nicht im Rückschritt begriffen sein, wenn trotz stetig steigender Schuldenlast der Einzelnen und des Staates das Nationalvermögen in noch größeren Dimensionen steigt, was sich daran z. B. zeigt, daß die Zinsen für die wachsende Staatsschuld ohne neue Steuern nur durch Steigerung in den Erträgen der alten Steuern aufgebracht werden. Daß trotz steigender

Schuldenlast die ganze Volkswirthschaft vorwärts geht, darf aber weder für die Regierung rechtlich oder faktisch absolut regierter Staaten ein Grund sein, sich in ihren Ausgaben, welche sie mit Anleihen decken will, nicht zu beschränken, [7]) noch für das Volk, was selbst Antheil an der Regierung hat, leichtsinnig Schulden zu machen.

Darin, daß die Ausgaben durch Anleihen mit einer solchen Leichtigkeit gedeckt werden können, daß also die Versuchung zu unnützen Ausgaben eine so ungemein große ist, liegt wie auch die Meisten einsehen, ein viel größeres Uebel der Staatsschulden als darin, daß Ausgaben mit Anleihen statt mit Steuern gedeckt werden. Viele unnütze Ausgaben würden nicht gemacht, wenn Diejenigen, welche dieselben machen, sie auch tragen sollten; ebenso würden aber auch viele sehr wichtige Ausgaben, welche erst der Nachkommenschaft nützen, unterbleiben, müßte die Gegenwart sie tragen. Das ist in erster Linie der Fall, wenn es sich darum handelt, einen Schaden, der einmal durch die Vergangenheit gestiftet ist, wieder gut zu machen. Um ein oben bei den Ausgaben angeführtes Beispiel wieder aufzunehmen, wenn, um in klimatischem Interesse oder im Interesse aller Flußanlieger die entwaldeten Höhen wieder zu bewalden und den noch bewaldeten ihre Wälder zu konserviren, große Auslagen vom Staat in eigenem Waldanbau oder in Entschädigung der Privatwaldeigenthümer gemacht werden müssen, so würde das ganze Unternehmen, dessen Früchte erst späte Generationen genießen können, scheitern, wenn nicht die Kosten auch der Zukunft übermacht werden dürften. Aehnlich mit unzähligen andern Reformen.

Es ist schwer zu sagen, welcher Schaden größer ist, der einer unterlassenen nothwendigen Ausgabe, oder der einer gemachten unnützen.

Das Richtige kann nicht sein, die Anleihen als nicht berechtigt zu verdammen und sie doch zu machen, sondern die Menschen darüber zu belehren, in welchem Maß die Anleihen berechtigt sind, und sie auf dieses Maß mehr und mehr zu beschränken. Daß die Formel für dieses Maß schwer zu finden ist, darf nicht davon abschrecken darnach zu suchen. Sie kann in absolut richtiger Form nur im Zusammenhang mit dem ganzen Gange der Volkswirthschaft zu immer größerem Volksreichthum, ja mit dem ganzen Gange der menschlichen Geschichte zu immer größerer Vervollkommnung des Menschen gefunden werden. Dafür ist bisher aber weder die Geschichte, noch die Nationalökonomie, noch die Statistik reif. Eine Kombination der Dietzel'schen, der Wagner'schen und meiner Formel mit vielen andern, welche in der nächsten Zeit werden versucht werden, nachdem Dietzel einmal den Anstoß dazu gegeben hat, und in Verbindung mit richtiger Erforschung der Größe und der Entwicklung des Nationalvermögens muß erstrebt werden. Dann können auch die Kriegskosten vielleicht mit den andern Ausgaben unter einer Formel ohne Zwang Raum finden. So lange das noch nicht möglich ist, bleibt die obige Rechtfertigung der Kriegsanleihen in voller Kraft; ja die dagegen gemachten, aus Ueberbürdung der Zukunft genommenen Vorwürfe verlieren bedeutend an

---

[7]) Wenn Wagner verlangt, daß die „privatwirthschaftlichen Kapitalanlagen des Staates" nicht nur durch Anleihen gedeckt werden dürfen, sondern in letzter Instanz gedeckt werden sollen, so läßt sich das nur auf diesen Fall beziehen, daß ein absoluter Herrscher seinen Unterthanen nicht zumuthen darf, den Anschaffungspreis von Domainen, Bergwerken, Fabriken aus Steuern aufzubringen. Anders wenn die Staatsbürger durch ihre Repräsentation aus eigenem Antrieb solche Anlagen mit dem Einkommen der Gegenwart bestreiten wollen. Daß hier die Ausgaben in letzter Instanz durch Anleihen gedeckt werden sollen, leuchtet so wenig ein, wie das Verlangen, daß Privaten die stehenden Kapitale mit Anleihen beschaffen sollen.

Stärke durch eine große Erleichterung, welche jede frühere Zeit der spätern durch ihre nur im eigenen Interesse vorgenommenen Thätigkeiten gewährt: dadurch daß ein Volk nur für seine Zeit, nur für eigene Sicherheit im Lande und gegen Außen, nur für eigene Volksbildung sorgt, kommt mit oder ohne Willen der Gegenwart die gute Justiz, das Heerwesen, die Bildung auch der Zukunft zu Statten. In Allem pflanzt sich eine Tradition von Geschlecht zu Geschlecht fort, jede Methode einer Zeit erzeugt schon die bessere Methode der spätern, jedes nachfolgende Geschlecht genießt, ohne den vollen Genuß der Gegenwart zu beengen, von den Früchten der frühern, und so wird ein wahres Immaterialkapital von gewaltigen, aber der Produktionskraft nach unberechenbaren Werthen der Nachwelt hinterlassen. Ist dies nicht eine natürliche Kompensation gegen die der Zukunft aufgewälzten Kriegslasten, besonders wenn man bedenkt, daß, abgesehen von vorübergehenden Rückfällen, dieses Immaterialkapital des langdauernden, im Innern und nach Außen gesicherten Staatsbestandes, der von Alters her guten Justiz und Polizei, der stetig fortschreitenden Bildung mit der Zeit immer mehr wachsen, die Kriege hingegen gerade mit diesem Wachsthum immer mehr abnehmen müssen? Jede Zeit liefert auf ihre Kosten der spätern gewissermaßen einen breiten, sehr kostbaren Unterbau für das ganze Gebäude der Staatswirthschaft.

So weit das Princip, welches bei Vertheilung der Staatslasten auf Gegenwart und Zukunft leiten muß. Aus diesem Princip ergiebt sich auch, daß die Gegenwart, wenn sie nicht durch die Vergangenheit ausdrücklich dazu verpflichtet worden ist, die Anleihe nicht zurückzuzahlen, oder mit andern Worten, die Schulden nicht zu tilgen braucht, daß sie es aber wohl thun darf.

Auf dieses Princip der Staatsschulden haben wir uns in diesem Artikel zu beschränken. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Staat besser daran thut, Ausgaben, welche er durch Anleihen decken darf, dennoch durch Steuern zu decken, oder Schulden, welche er nicht zu tilgen braucht, dennoch zu tilgen, die verschiedenen Formen, unter welchen der Staat Anleihen machen kann, die Vorzüge, welche jede dieser Formen unter gewissen Bedingungen hat, endlich die ganz technische Seite des Staatsschuldenwesens können und müssen wir nach dem Plane des Staatswörterbuches außer Acht lassen, da diesem Theil der Staatswirthschaft ein eigener Artikel eingeräumt ist. Vergleiche also über alles Dieses den Art. „Staatsschulden" von A. Wagner.

III. Staatseinnahmen.

Die Einnahmen des Staates sind zweierlei.

A. Die einen bezieht er aus dem freien Verkauf der Güter, welche er als Gesammtheit producirt und aus dem Vermögen, das er als Gesammtheit besitzt.

B. Die andern bezieht er zwangsweise aus den Privatproduktionen Aller, welche die Gesammtheit bilden und aus dem Vermögen dieser Privaten.

A. Einnahmen des Staates aus eigener Produktion und eigenem Vermögen.

Blos aus seinen Produktionen und seinem Vermögen kann der Staat seine Ausgaben nicht bestreiten, denn wir haben ja gesehen, daß die Staatsproduktionen meist diejenigen sind, welche von Privaten nicht betrieben werden, weil sie sich nicht bezahlt machen, oder weil sie Produkte liefern, die gar nicht oder nur unter den Produktionskosten zu verkaufen sind. In den Staatsproduktionen können drei Hauptarten unterschieden werden:

I. Produktionen, welche Private nicht vornehmen können oder wollen und welche darum der Staat vornimmt.

II. Produktionen, welche auch Private betreiben wollen und wirklich betreiben, welche der Staat also in Konkurrenz mit diesen vornimmt.

III. Produktionen, welche Private auch betreiben wollen, welche sie aber nicht vornehmen dürfen, und welche darum der Staat ohne Konkurrenz der Privaten besorgt.

Diese Staatsproduktionen und die Einnahmen daraus sind von uns zu behandeln, soweit sie von der Produktion der Privaten sich unterscheiden, und soweit sie sich zwar nicht unterscheiden, diese Unterscheidung aber behauptet wird. Soweit Beides nicht stattfindet, sind die volkswirthschaftlichen Artikel zu vergleichen.

I. Einnahmen aus Produktionen, welche Private nicht vornehmen können oder wollen.

Dieß sind diejenigen, welche dem Staat am wenigsten einbringen, so bald er die Produkte seinen Angehörigen nicht aufdrängt, sondern sie zum freiwilligen Kauf anbietet. Diesen Punkt, als den materiellen Grund der Staatsthätigkeit auf vielen Gebieten, regten wir schon oben bei den Ausgaben an. Der Staat kann wie der Private um so weniger auf eine Verkäuflichkeit seiner Produkte rechnen, je weniger der Nutzen, welchen der Staat dem Einzelnen durch seine Thätigkeit gewährt, sich berechnen läßt, und je mehr der Staat auch unangerufen, ex officio, thätig sein muß. Hier wird der Staat so wenig als Private zu seinem Gelde kommen können; also ganz unstreitig beim Schutz des ganzen Landes oder auch nur einzelner Theile gegen Außen, bei Bestrafung von Verbrechern, oder an unser obiges Beispiel anknüpfend, bei Fürsorge des Staates für Regenvertheilung, Regenmenge, Klima. Nur in ganz seltenen Fällen würde der Privatmann, da in weitaus den meisten Fällen die allgemeinen Schutzmaßregeln des Staats auch ihm genügen, die Staatshülfe direkt anrufen, nämlich nur wenn er einen direkten Angriff der Mitmenschen oder der Natur auf seine Person oder sein Eigenthum fürchtet. Nur in solchen Umständen wird er auch geneigt sein, einen Preis dafür zu zahlen. Aehnlich verhält es sich überall, wo die Staatshülfe in einem Privatrechtsstreit, um den sich der Staat ex officio nicht kümmert, angerufen wird. Hier kann der Staat einen bestimmten Preis für seine Leistung von Dem, welchem er zum Recht verhilft, fordern, er kann sogar seine Leistungen sehr hoch sich bezahlen lassen, fast bis zur vollen Höhe des Streitobjektes. Eben so klar ist aber, daß darunter das ganze Land leiden würde; denn da der Nutzen eines Processes in solchem Falle ein sehr zweifelhafter wäre, so würde eine Bezahlung des geleisteten Dienstes zur indirekten Sicherung der Schuldigen gegen Klagen. Der Staat darf also auch hier, obwohl er es kann, seine Dienste dem, der seine Hülfe in Anspruch nimmt, nicht verkaufen. Was so von einem Preise bis auf die Höhe des Streitobjektes gesagt ist, gilt aber, nur nicht in gleichem Grade, auch von jedem Preise, wie hoch oder wie niedrig derselbe gesetzt sein mag, er schreckt von der Führung auch der gerechtesten Processe ab. Noch weniger gerechtfertigt ist es natürlich, von demjenigen eine Bezahlung zu verlangen, welchem der Staat durch kriminelle Verurtheilung eines Verbrechers einen Dienst leistet, oder gar, wenn der Betroffene die Sache lieber auf sich beruhen ließe, nur zu leisten vermeint. In allen Processen muß nicht der, zu dessen Gunsten die Justiz handelt, die Proceßkosten als Kaufpreis zahlen, sondern der Unterliegende hat sie als Strafe zu tragen. Wie weit durch solche Strafen die Proceßkosten in Kriminal- und Civilsachen gedeckt

werden können und dürfen, haben wir erſt weiter unten bei der Strafe zu behandeln.

Gleich wie die Staatshülfe gegen die Mitmenſchen nur gegen einen Kaufpreis zu gewähren dem ganzen Lande ſchadet, ſo widerſtreitet es auch dem allgemeinen Intereſſe den Beiſtand des Staates oder der Gemeinde gegen Naturereigniſſe zu verkaufen. So führt eine Bezahlung für Hülfe, welche in Feuersgefahr geleiſtet wird, meiſt dazu, daß dieſe Hülfe zu ſpät in Anſpruch genommen wird, indem man des Feuers allein Herr zu werden hofft, zum faſt gewiſſen Schaden der Nachbarn. Aehnlich bei Ausbeſſerungen von Deich- und Schleuſenbauten, bei Maßregeln gegen anſteckende Krankheiten unter Menſchen und Thieren und dergleichen. Auch hier darf nur für Unterlaſſungs- oder Begehungsſünden eine Strafe, unter Umſtänden in Geld, zuerkannt werden.

Bis hieher haben wir die dem Staat ohne Zwang eigenthümlichen Produktionen betrachtet, ſo weit man ſtellenweiſe eine Einnahme zwar daraus ziehen kann, aber beſſer nicht ziehen ſoll; es gibt aber auch noch andere Güter, welche der Staat zu Geld machen kann, nämlich Produkte, welche entweder nur wenn ſie von ihm ausgehen Werth haben, oder doch ohne daß die Staatsproduktion größere Koſten als die Privatproduktion verurſacht, größern Werth haben, als die von Privaten geſchaffenen.

Dieſes Merkmal trifft zu bei Verleihung von Adel, von Titeln und Orden, ſoweit der Staat oder andere Geſammtheiten daraus eine einmalige oder periodiſche Einnahme ziehen. Auch Private können einander dergleichen verleihen, freilich wenn es der Staat nicht anerkennt, ohne öffentliche Wirkung, Private werden alſo nicht leicht daraus eine Erwerbsquelle machen können. Der Staat kann es, wenn er es auch beſſer nicht thut, um ſolchen Verleihungen nicht einen üblen Beigeſchmack zu geben.

Hieher gehören gewiſſermaßen auch die Preiſe, welche der Staat ſich zahlen läßt für Gewährung von Patenten auf Erfindungen, für Zwangs- und Bannrecht der Mühlen, Brauereien ꝛc., denn der, welcher ſich um ein ſolches Patent, Bannrecht ꝛc. bewirbt, thut es freiwillig, er könnte auch ohne das Patent ſeine Erfindung benutzen, ohne Bannrecht ſeine Mühle oder Brauerei errichten. Soweit freilich der Staat in einem gewiſſen Zeitumfang die Benutzung einer patentirten Erfindung oder in einem gewiſſen Ortsumfang die Errichtung eines Gewerbsetabliſſements, einer Mühle ꝛc. Andern verbietet, fallen Einnahmen aus Patenten und Bannrechten als theilweiſe Monopole nicht unter die hier zu betrachtenden Einnahmen. Auch die Gebühren für ſ. g. Gewerbskonceſſionen gehören, ſobald ein Gewerb nur mit ſtaatlicher Konceſſion ausgeübt werden darf, nicht hieher, ſondern ſind, wenn ſie jedem Bewerber gegeben werden, zu den Steuern zu rechnen, wenn nur beſtimmte Leute ſie erhalten, mehr zu den Monopolen.

Weiter gehören unter die Einnahmen aus den dem Staate ohne Zwang eigenthümlichen Produktionen die große Menge von Atteſten aller Art über Güte von Waaren, über Güte von Leiſtungen, welche nach geſchehener Prüfung ausgefertigt werden: Atteſte über die für beſtimmte Waaren vorgeſchriebene Güte, über Kenntniſſe im Handwerk oder in gelehrten Fächern, Atteſte über Bedürftigkeit, über gewiſſe körperliche Gebrechen, Atteſte über gewiſſe Fakta, als geſchloſſene Ehen, Todesfälle, Taufen, Impfungen, Atteſte über alle Arten von Verträgen, Eigenthumsübertragungen bei Lebzeiten und auf den Todesfall ꝛc. Wenn auch manche dieſer vom Staat oder der Gemeinde ausgeſtellten Atteſte innerlich ebenſo wenig oder weniger Werth haben als die von Privaten ausgeſtellten, ſo thut das, wenn dieſe Atteſte

nicht aufgedrängt werden, Nichts, es kommt hier wie anderswo auf den eingebildeten Werth oft mehr an, als auf den wahren. Anders wenn die Atteſtirung erzwungen wird, dann fällt das dafür gezahlte Geld unter den Begriff der Steuer. So haben äußerlich genau dieſelben Akte und die dafür gezahlten Summen einen ganz verſchiedenen Charakter, je nachdem die Vornahme freiwillig oder unfreiwillig iſt. Es iſt ungehörig, dieſe verſchiedenen Dinge wegen der äußerlichen Gleichheit unter den gemeinſamen Namen der Gebühren zuſammenzufaſſen.

Endlich kann der Staat ohne Zwang gegen Privatinduſtrie eine Menge von Induſtriezweigen betreiben, aus denen er zwar nicht direkt Geld einnimmt, durch deren Betrieb er aber an Geldausgaben ſpart. Oben bei den Ausgaben wurde als Eigenthümlichkeit der Staatswirthſchaft angeführt, daß gewiſſe Waaren nur vom Staat gebraucht werden, Kriegsgeräthe aller Art, Uniformen wie Waffen, Feſtungen wie Kriegsſchiffe. Die mit Produktion aller dieſer Waaren beſchäftigten Induſtriezweige können an ſich, was den techniſchen und wirthſchaftlichen Punkt betrifft, von Privaten betrieben werden, aber ſie können es nicht, ſobald der Staat dieſe Güter ſelbſt produciren will. Ebenſo kann ſogar der Staat alle andern Güter, welche er braucht, ſelbſt produciren, ohne daß ein direkter Zwang gegen die Privatinduſtrie geübt wird. Da jedoch die Gründe, welche hiergegen ſprechen, dieſelben wie die gegen Produktion des Staates in voller Konkurrenz mit den Privaten ſind, ſo werden ſie in dem ſogleich folgenden Abſchnitt mitbehandelt.

II. Einnahmen aus Produktionen, welche der Staat in Konkurrenz mit Privaten vornimmt.

Auch hier wie überall in dieſem Artikel ſollen nicht die einzelnen Arten der Staatsgewerbe durchgeſprochen werden. Handwerk, Fabrikation und Handel betreibt der Staat in freier Konkurrenz mit Privaten faſt gar nicht mehr, und die Betriebe, bei denen faktiſch oder rechtlich die Privatkonkurrenz ausgeſchloſſen, ſind sub I und III zu behandeln oder im Artikel Staatsmonopole nachzuſehen, für die Domainen und das Bergweſen kann auf die ihnen im Staatswörterbuche ſpeciell eingeräumten Artikel verwieſen werden, nur über die Staatsforſtwirthſchaft muß, da die Frage im Artikel Forſtwirthſchaft nicht berückſichtigt iſt, an gelegener Stelle Einiges bemerkt werden. Wir haben hier nur die wichtigſten Gründe, welche allgemein gegen oder für alle Staatsgewerbe angeführt werden, und ihre Modulationen für die einzelnen Gewerbe hervorzuheben. Dieſe Gründe ſind theils wirthſchaftlicher, theils politiſcher Natur, ohne daß übrigens beide ganz ſcharf getrennt werden könnten. So ſehr ſchon die erſtern gegen dieſe Einnahmen als wirthſchaftlich unzweckmäßig ſprechen, ſo thun es die letztern, indem ſie die Staatsproduktionen als moraliſch ſchädlich nachweiſen, noch viel mehr. Einen materiellen Nachtheil dürfte zur Noth die Geſammtheit ſich ſelbſt auferlegen, nicht aber eine Immoralität.

Die wirthſchaftlichen Gründe gehen im Endreſultat alle dahin, daß der Ertrag einer vom Staat betriebenen Produktion geringer iſt, als der einer gleichen Privatproduktion, oder daß mit andern Worten die Einzelwirthſchaft beſſer rentirt. Mit Zahlen iſt dieſer Beweis allerdings ſtreng nicht zu führen, da nie mit Sicherheit geſchloſſen werden kann, welchen Ertrag ein Geſchäft geben würde, wenn es aus Staatshänden in die von Privaten käme. Eine Schätzung iſt meiſt erſt nach den Angeboten, welche für den Kauf gemacht werden, möglich, indem der langjährige Ertragsdurchſchnitt des Geſchäftes mit der angebotenen Kaufſumme richtig verglichen wird. Hieraus den Beweis zu führen iſt aber nicht einmal nöthig,

da die Angabe von ein paar Hauptgründen die Verwerflichkeit gewiſſer Staatsproduktionen ſchon genügend zeigt.

Der Staat als nur moraliſche Perſon kann die Induſtrie nur durch Beamte beſorgen laſſen oder verpachten. Er ſteht darin den Aktiengeſellſchaften gleich. Beides hat ſeine großen Uebelſtände. Beim Waldbau, bei Fabriken, Handel und ſ. g. perſönlichen Dienſten, alſo mit einziger Ausnahme des Ackerbaues faſt überall, iſt eine Verpachtung gar nicht thunlich, ſo daß der Betrieb durch Beamte allein übrig bleibt. Der Staat hat den Einzelunternehmern gegenüber nur den Vorſprung der leichtern Beſchaffung eines großen Kapitals, jedoch dafür genügt bei rentirenden Unternehmungen auch ſchon die freie Aſſociation der Aktiengeſellſchaft vollſtändig. Hinter dieſen Aktiengeſellſchaften ſteht aber der Staat in andern Beziehungen ein gutes Stück wieder zurück. Der techniſche Direktor wie der Betriebsdirektor und alle ihre Arbeiter befinden ſich gegenüber der Staatsbehörde, welche in der Technik nicht oder nur wenig bewandert iſt, in einer viel fataleren Lage, als die der Aktiengeſellſchaften gegenüber dem doch wenigſtens theilweiſe in den betreffenden Erwerbszweigen bewanderten Verwaltungsrathe. Der techniſche Direktor wird ſich viel mehr vor jeder Neuerung, die er verſuchen möchte, ſcheuen, und ein Beamtenkollegium, das über die Einführung von neuen Maſchinen z. B. zu entſcheiden hätte, würde in größere Nöthen gerathen als ein Verwaltungsrath. Der Betriebsdirektor muß ungemein gebunden ſein im Bezuge des Rohſtoffes und Abſatz der Produkte; ſollte die Staatsbehörde darüber berathen, ſo würde es ihr ſehr ſchwer fallen, ſobald rein wirthſchaftliche Momente entſcheiden, den Markt für Bezug und für Abſatz gut zu überſehen; geſetzt aber, ſie könnte das in genügendem Maße, ſo wird doch, wenigſtens im heutigen Gang der Staatsgeſchäfte, eine günſtige Handelskonjunktur, deren Benutzung erſt durch den nöthigen Inſtanzenzug filtrirt wird, bedeutend abgeſchwächt; ſie kann im Zeitpunkt der beſchloſſenen Benutzung in's direkte Gegentheil verkehrt ſein. Nur die ganze auf die Produktionen aller Art influirende politiſche Lage überſieht die Regierung oft beſſer als der Uneingeweihte, und kann davon der Staat als Producent Nutzen ziehen. Dieß möchte einen großen Beweis für die Güte der Staatsproduktion abgeben, allein der Grund beweist leider zu viel, denn, wäre dieß Moment entſcheidend oder überhaupt nur von Wichtigkeit, dann nähme der Staat am beſten die ganze Induſtrie in die Hand. Das wäre ſelbſtverſtändlich unklug; es giebt ein viel beſſeres Mittel, das auch noch nach andern Richtungen hin wohlthätig wirkt; man gebe den ganzen Theil der Staatsgeheimnißkrämerei, welcher für eine exiſtenzwürdige Regierung wirklich unnütz iſt, daran, man laſſe das Land über die Abſichten der Exekutive und beſonders über die Beziehungen zum Ausland nicht im Unklaren, dann wird der Privatmann gerade ſo gut oder beſſer als der Staatsmann aus den politiſchen Konjunkturen die wirthſchaftlichen berechnen können.

Beim Betrieb der Landwirthſchaft durch Staatsbeamte, ſ. g. Adminiſtratoren, geſtaltet ſich die Sachlage nicht ganz ſo ungünſtig als bei Fabrikation und Handel, aber doch findet kein weſentlicher Unterſchied ſtatt, er iſt vielmehr nur ein quantitativer; das Maſchinenweſen, die Anwendung der techniſchen Chemie iſt nicht von der gleichen Bedeutung, von Benutzung guter und ſchnell vorübergehenden Konjunkturen hängt nicht gleich viel ab, ſoweit Beides aber in Betracht kommt, wird auch der Gutsverwalter ſich dreimal beſinnen, und wenn er des Erfolges einer Neuerung nicht unbedingt ſicher iſt, lieber beim Alten bleiben. Selbſt ein Antheil am Gewinn hilft hier nicht, von dem geglückten Verſuch kommt ihm nur ein Bruchtheil zu Gut. Für mißglückte techniſche und kommercielle Thätigkeit den

Beamten nicht verantwortlich zu machen, geht aber auch nicht, es führt zu Leichtſinn. Ueber die Mißſtände der eigenen Bewirthſchaftung der Staatsländereien vergleiche den Artikel Domainen, ebenſo aber auch über die Nachtheile der Verpachtung von Staatsländereien, auf welche wir, da die Verpachtung faſt nur dem Landbau und nicht allen Staatsgewerben eigenthümlich iſt, hier nicht näher eingehen. Nur diejenige landwirthſchaftliche Produktion muß der Staat behalten, welche der Private als unrentabel nicht vornimmt, welche aber trotzdem nöthig iſt. Es iſt das die Haltung von ſ. g. landwirthſchaftlichen Verſuchsſtationen und Muſteranſtalten, welche entweder experimentiren oder die techniſch beſte Wirthſchaft der Belehrung halber führen und darum wirthſchaftlich faſt immer unproduktiv arbeiten, d. h. nicht rentiren. Die Bewirthſchaftung ſolcher Anſtalten gehört unter die im vorigen Abſchnitt charakteriſirten Produktionen.

Verhältnißmäßig am wenigſten ſtehen Staat und Gemeinde hinter dem Privatmann zurück im Waldbau. Auch der Privatmann kann in der Waldwirthſchaft verhältnißmäßig nur wenig ſelbſt thun, er muß das Meiſte einem techniſch gebildeten Perſonale überlaſſen, wie der Staat. Einen Theil dieſes Privatforſtperſonals müßte der Staat für Beaufſichtigung der Privatwaldungen doch halten, während, wenn der Staat ſelbſt ein bedeutendes Forſtareal beſitzt, die Beamten, welche ſeine Wälder bewirthſchaften, die Privatwaldungen ohne bedeutende Mehrkoſten mit beaufſichtigen können. Ueberhaupt erfordert der Waldbau viel weniger Arbeit auf ein gleiches Bodenkapital und anderes Kapital, z. B. Holzkapital, als Ackerbau, Bergbau, Induſtrieen aller Art. In Bezug auf Arbeit iſt der Waldbau ſehr extenſiv. Etwas Rührigkeit mehr beim Forſtperſonal kann den Ertrag der Wälder nicht weſentlich vermehren, etwas mindere Rührigkeit ihn nicht vermindern. Von ſchneller Anwendung neuer Produktionsmethoden, neuer Maſchinen, ja auch von Benutzung guter Konjunkturen iſt hier ungleich weniger Vortheil zu erwarten als in allen andern Gewerben. Es iſt die konſtanteſte aller Wirthſchaften. Der Schwerpunkt liegt beim Waldbau in dem ungeheuren Kapital, mit welchem man arbeitet, d. h. in dem Holzbeſtande, welchem die Zinſen faſt ohne jegliche Arbeit Zins auf Zins zuwachſen. Dem Kapital nach, das auf eine beſtimmte Bodenfläche kommt, iſt die Forſtwirthſchaft durchaus nicht ſehr extenſiv, wie man irrigerweiſe oft behaupten hört. Schon dies Alles ſpricht von wirthſchaftlicher Seite dafür, daß der Staatswaldbau nicht ſchlecht iſt. Dazu kommt noch, daß es unendlich ſchwer iſt, die aus den ſchon öfters genannten klimatiſchen Rückſichten nöthige Forſtpolizei im allerweiteſten Sinn beim Privatwaldbau zu handhaben, ohne die größten Ungerechtigkeiten ſich zu Schulden kommen zu laſſen. Leider kann ich hier die Frage nach dem Staatswaldbau als eine von wirthſchaftlicher Seite noch ganz offene und ſehr beſtrittene, nicht weiter verfolgen.

Ein allgemeiner wirthſchaftlicher Grund neben den vorherigen, der bei jeder Staatsproduktion zutrifft, iſt nicht der mangelnden Rentabilität der Staatsgewerbe entlehnt, ſondern betrifft einen Schaden, den die ganze andere Volkswirthſchaft dadurch leiden kann: Die jeweilig am Ruder befindliche Regierung oder ſelbſt der Staat in allen Faktoren der Geſetzgebung kommt bei Staatsinduſtrie gar leicht in Verſuchung, durch gewiſſe Verordnungen oder Geſetze, z. B. durch Schutzzölle und Prohibitionen die betreffenden Induſtriezweige gegen das Ausland zu ſchützen, oder wenn die Staatsinduſtrie die Konkurrenz der inländiſchen Privatgewerbe nicht auszuhalten vermag, dieſelbe auf alle mögliche Weiſe vor der Privatinduſtrie gleicher Art zu bevorzugen. Vergleiche z. B. über die Bergwerke das im Artikel Staatsmonopole Geſagte.

So ſprechen die gewichtigſten wirthſchaftlichen Gründe gegen die Staatsproduktion mit Ausnahme vielleicht des Waldbau's, bei dem die Entſcheidung ſchwebt. Für die Staatsproduktion kann von wirthſchaftlicher Seite nur ein Grund mit ſcheinbarem Erfolg geltend gemacht werden, nämlich der, daß der Ertrag aus Grundeigenthum im Verlauf längerer Zeit kontinuirlich ſteigt, welche Steigerung ſich in der Grundrente ſpiegelt. (Vergleiche Artikel Grundrente.) Dieſer Vortheil des ſteigenden Ertrages oder der Grundrente ſoll dem Staat nach der Meinung Mancher verloren gehen durch den Verkauf des Grundeigenthums, ſei es Ackerland oder Waldland. Dieſe Anſchauung iſt zum mindeſten nicht ganz genau: Ganz kann dieſer Vortheil dem Staate nicht verloren gehen; denn iſt eine ſolche Steigerung vorauszuſehen, ſo wird ſie durch die Konkurrenz der Kaufluſtigen in dem Kaufpreis der Güter Ausdruck finden. Aber auch noch aus einem andern Grunde wird der Kaufpreis höher, als der nach dem landesüblichen Zinsfuß kapitaliſirte durchſchnittliche bisherige Reinertrag.

Landeigenthum wird in großen Gütern ſowohl als in kleinen weit über ſeinem rein materiellen Werth verkauft. Man bezahlt auch den moraliſchen Werth, den Beſitz gerade von Grundeigenthum und die Annehmlichkeiten der Landwirthſchaft. Ein Landgut, groß oder klein, iſt nicht nur ein Kapital wie eine Fabrik oder ein Kramladen, ſondern iſt zugleich ein Genußgut. Dem Staat als nicht phyſiſcher Perſon, geht dieſer große Vorzug ganz verloren, er erwacht erſt, wenn das Grundſtück in Privathände kommt, und ſpiegelt ſich im Kaufpreis wider.

Wenn aber in dem Kaufpreis des Grund und Bodens die ſpätere Ertragsſteigerung nicht zum vollen Ausdruck käme, wäre dieſes Argument für Beibehaltung der Domainen doch nicht treffend, denn es würde eben wieder zu viel beweiſen. Wäre es richtig, dann läge es im Intereſſe der Geſammtheit, das ganze Grundeigenthum im freien Verkehr vermittelſt Anlehen aufzukaufen, und ſo jede fernere Steigerung der Grundrente, ohne irgendwie Privatrechte zu verletzen, der Geſammtheit zu reſerviren. Dieſer Gedanke, möglichſt viel von der Grundrente dem Staat zu reſerviren, iſt gar verführeriſch, aber unbedingt ſchädlich. Die Vorzüge der Selbſtbewirthſchaftung gingen beim Grundeigenthum mit all ſeinen pekuniären und beſonders mit all ſeinen moraliſchen Folgen verloren. Was ſo von allem Grundeigenthum oder von dem größern Theil gilt, muß auch hier für einen Theil der Domainen ſeine Wahrheit behalten. Alſo auch dieſer Vorzug des Grundeigenthums, der bisher materiell und moraliſch noch nicht ganz ausgenutzt werden konnte, ſoll ausgenutzt werden durch Uebergang in Privathände.

Nun aber die Hauptſache! Selbſt wenn der Staatsproduktion wirthſchaftliche Vorzüge aller Art nachgerühmt werden könnten, ſie würden verſchwinden gegen die politiſchen Mißſtände, welche für unſern modernen konſtitutionellen Staat die Folgen eines ausgeſonderten Staatseigenthums und eines jeden Staatserwerbes ſind. Ich darf dieſe politiſchen Gründe in dem wirthſchaftlichen Artikel natürlich nur, ſoweit nöthig iſt, andeuten, nicht ausführen. Diejenige Regierung, welche nicht von der Mehrheit im Volke getragen wird, aber dennoch faktiſch die Gewalt inne hat, beſitzt in dem Vermögen des Staates und in den vom Staat betriebenen Geſchäften ein ſehr wirkſames Mittel, um gegen den Willen des Volkes zu handeln, ja geradezu ſich in ihrer Oppoſition gegen das Volk zu behaupten. An einem großen Domanialbeſitz hat der Abſolutismus ſeinen ſtärkſten Halt. Für eine ſolche Regierung kann unter Umſtänden auch die eigne Fabrikation der Kriegsmaterialien wünſchenswerth ſein, um in den Waaren, welche ſie zu einem

unpopulären Kriege, ja zur Noth gegen das Volk selbst, gebrauchen will, nicht an den guten Willen der Producenten gebunden zu sein.

Ferner hat jede Regierung, welcher politischen Farbe sie angehören mag, durch eine große Menge eigner Gewerbe ein Mittel in der Hand, für politische Zwecke, z. B. für Wahlen, auf die gesammten von ihr beschäftigten Menschen zu drücken. Daß dieß demoralisirt, kann keinem Zweifel unterliegen, einerlei, ob die Regierung sich auf die Majorität im Volk stützt oder nicht, nur ist im ersten Fall die Versuchung zu solchem Druck geringer, und um so geringer, je größer diese Majorität ist. Durch eine Anzahl von Stimmen mehr kann eine solche Regierung nichts Wesentliches gewinnen, wohl aber eine in der Minorität befindliche. Schlimm genug ist schon, daß für die nothwendigen Staatsthätigkeiten eine so große Anzahl mehr oder minder von der jedesmaligen Regierung abhängiger Beamten existiren muß, hier ist die Abhängigkeit unvermeidlich, während sie durch Aufgabe der gedachten Staatsgewerbe vermieden werden kann. Auch der Grund, den man öfters hört, daß dieselbe und oft noch eine größere Abhängigkeit bei den von Privaten abhängigen ländlichen Tagelöhnern, oder bei den Fabrikarbeitern stattfinde, ist nicht stichhaltig, denn auch hier ist das Uebel wie manches andere unvermeidlich, wenn man nicht allen Großbetrieb, welcher Viele in materieller Abhängigkeit von Einzelnen erhält, untersagen will. Staatsindustrieen aber lassen sich vermeiden. Uebrigens ist der ganze Satz der gleichen Abhängigkeit der von Privaten Beschäftigten völlig unbewiesen; im Gegentheil ist die Abhängigkeit der Arbeiter von der Regierung viel größer in allen Produktionen, welche der Staat rechtlich oder faktisch monopolisirt hat, so daß die in diesen Arbeitszweigen Beschäftigten nicht in gleichen Industrieanlagen anders Gesinnter Arbeit finden können. Jedes Staatsgewerbe ist um so mehr zu vermeiden, je mehr Arbeiter dasselbe beschäftigt, die Stoffverarbeitung also mehr als alle Stoffgewinnungen, und unter diesen der Landbau und Bergbau mehr als der Waldbau. Der Waldbau kann also auch aus *diesem politischen* Grunde am ersten beim Staate bleiben.

Die *für* die Staatsgewerbe angeführten politischen Gründe sind natürlich ungefähr das Gegentheil von den unserigen.

Endlich spricht ein letzter Grund gemischter politischer und materieller Art, das Verhältniß zum Ausland, gegen ein großes, von der Volkswirthschaft ausgesondertes Staatsvermögen und eigene Staatsgewerbe, ein Grund, bei welchem die politische Parteistellung gleichgültig ist. In der modernen Kriegführung, welche wenigstens zu Land civilisirter als früher ist, wird Eigenthum und Geschäft der Privaten in einem okkupirten Lande ungleich anders respektirt als Staatseigenthum. Der Schaden eines Landes ist also um so größer, je größer sein ausgesondertes Eigenthum ist. Auch dieses Argument geht noch mehr gegen Industrie als gegen Ackerbau des Staates, in welchem letztern die Hauptsache, der Grund und Boden doch nicht vernichtet ist, wenn der Feind das Land wieder verläßt. Am längsten werden die Folgen im Waldbau sich zeigen, wenn der Feind durch Verkauf des Holzes sich Einnahme aus dem Eigenthum des okkupirten Staates schafft. Das ist ein sehr bedeutendes Bedenken auch gegen den *Staatswaldbau*. Wie nun gar, wenn der fremde Herrscher, welcher Jahre lang im ungestörten Besitz des Landes ist, die Staatsfabriken und Staatsländereien verkauft und dann die alte Regierung doch wieder zurückkehrt? Muß da nicht entweder das Recht gebeugt werden, wie in dem berühmten Kurhessischen Domainenfall, oder der Staat sein ganzes Domanium ohne Gegenwerth verlieren?

Endlich kommt auch noch ein praktischer Punkt mit in Betracht, der selbst

dann gilt, wenn die Staatsproduktion gut rentirt, nämlich die von Jahr zu Jahr sehr schwankenden Einnahmen, die im einen Jahr, da die Ausgaben sehr groß sind, vielleicht sehr abnehmen, und umgekehrt, wenn die Ausgaben klein sind, sehr zunehmen. Das führt zu ebenso großen und unangenehmen Schwankungen im Steuerwesen oder zu andern Mißständen.

Alles spricht also (mit Ausnahme etwa der Waldungen), *gegen Beibehaltung* und *für Veräußerung* der Staatsgewerbe aller Art, nur nicht in bösen Zeiten, sondern gerade in der höchsten Blüthe der Staatswirthschaft und Volkswirthschaft. In schlechten Zeiten würde der Erlös ein sehr geringer sein, also einen Verlust involviren. So lange es angeht, ist es in schlimmen Zeiten besser, Anleihen zu machen, selbst zu einem hohen Zins, der ja später wieder herabgesetzt werden kann, als die Güter unter dem Werth zu verkaufen. Dieß Mittel muß wie Zwangsanleihen und Papiergeldemission für den *alleräußersten* Nothfall verbleiben. Daß der Erlös aus dem verkauften Staatseigenthum zur Schuldentilgung resp. zur Nichtkontrahirung sonst nöthig werdender Anleihen verwendet werden muß, darin stimmen so ziemlich Alle überein. Gegen *diese* Schuldentilgung ist auch von unserm in der Staatsanleihefrage eingenommenen Standpunkt Nichts einzuwenden. Das Staatseigenthum ist die Grundlage von dauernder Einnahme, ein „*Haben*" des Staates, die Anleihen sind die Grundlage einer dauernden Ausgabe, ein „Soll" des Staates, also tilge man beide Posten gleicher Größe gegen einander.

Soweit der Staat producirt, unterscheidet er sich dennoch, außer wo wir eine Abweichung angedeutet haben, nicht wesentlich von allen andern Produktionen der Privaten, namentlich der Aktiengesellschaften, folglich kann dafür auf die im Staatswörterbuch sich findenden volkswirthschaftlichen Artikel verwiesen werden.

III. *Einnahme des Staates aus Produktionen, welche Private gar nicht oder nur unter ungünstigeren Bedingungen als der Staat betreiben dürfen, welche der Staat also mit Ausschluß oder Beengung der Privatkonkurrenz vornimmt.* Einnahmen aus Monopolen oder Regalien (vergl. Artikel Staatsmonopole und Art. Regalien).

Der Grund, Privaten von einer Produktion auszuschließen, kann an sich außer allem Zusammenhange mit den Staatseinnahmen stehen und darin liegen, daß Privaten ein bestimmtes Gewerbe, wenn es ihnen gestattet wäre, zum Nachtheile des Publikums betreiben würden. Der Nachtheil kann erstens ein moralischer sein, wie bei Lotterieen und andern Glücksspielen oder bei öffentlichen Häusern. Hier hat der Staat das Recht und die Pflicht, solche Industrieen den Privaten zu verbieten, aber — — auch selbst sich derselben zu enthalten. In diesem Fall entsteht daraus kein Monopol des Staates, wohl aber, wenn er verkehrter Weise als Gesammtheit selbst betreibt, was er den Einzelnen in der Gesammtheit verbietet. Der Grund kann aber auch zweitens ein wirthschaftlicher sein. Gewisse Industrieen sind nämlich nicht an sich verwerflich, sondern sogar nützlich, aber der Staat darf sie den Privaten verbieten, wenn er entweder das Gewerbe selbst besser betreibt (vergleiche was im Artikel Staatsmonopole über das Münzmonopol gesagt ist), oder wenn er neben der Privatindustrie für seine eigenen Bedürfnisse dasselbe Gewerbe betreiben muß, so daß die Kosten der Privatproduktion plus denen der nicht monopolisirten Staatsproduktion viel größer wären, als die der monopolisirten Staatsproduktion allein (vergleiche das am selben Ort über das Post- und Telegraphenmonopol Gesagte). Die aus solchen Gründen dem Staat reservirten Gewerbe nennt man *volkswirthschaftliche* oder *polizeiliche*

oder politische Staatsmonopole. In dem genannten Artikel Staatsmonopole haben wir gezeigt, daß in unsern modernen Staaten von allen Monopolen dieser Art nur das Münzmonopol und theilweise das Post- und Telegraphenregal eine innere Berechtigung haben. Von diesen allgemein wirthschaftlichen Monopolen sind wohl zu unterscheiden die rein staatswirthschaftlichen, die s. g. Finanzmonopole. Ihr Entstehungsgrund ist einfach der, daß der Staat aus gewissen Produktionen eine Einnahme sich verschaffen will, aber die Konkurrenz mit den Privaten nicht aushalten kann und darum den Privatbetrieb verbietet, oder noch richtiger, daß der Staat auf gewisse Waaren eine Abgabe, einen innern Zoll legen will, welchem Zoll die von Privaten gemachten, nicht aber die von ihm selbst gefertigten Produkte sich entziehen können. Vergleiche als Beispiele das am angeführten Ort über das Tabaks-, Salz- und Bergwerksmonopol Gesagte. Alle genannten Arten von Staatsmonopolen können so gehandhabt werden, daß der Staat daraus ebensoviel Einnahme zieht, als Privaten in freier Konkurrenz daraus ziehen könnten, oder daß er weniger oder endlich daß er mehr Gewinn macht, als Private machen könnten. Die Natur der Sache fordert aber eine ganz andere Behandlung der allgemein politischen und der speciell financiellen Staatsmonopole. Bei den politischen Monopolen muß der Einnahmepunkt ganz zurücktreten. Um diesen Produktionen jede Gehässigkeit zu nehmen, müssen die Produkte mindestens so billig abgesetzt werden, als Privaten sie liefern könnten, wo möglich sogar zu niedrigeren Preisen. Ja zur Noth dürfen für diese, als im allgemeinen Interesse dem Staate reservirte Produktionen, die Kosten aus den allgemeinen Einnahmen des Staates, aus den Steuern gedeckt werden. Sobald bedeutend unter dem Marktpreis die Produkte abgegeben werden, braucht sogar die Privatproduktion nicht einmal verboten zu werden, sie verbietet sich von selbst. Dann fallen diese Einnahmen mehr und mehr unter die oben sub 1 behandelten Staatseinnahmen aus Produktionen, welche Privaten nicht vornehmen wollen oder nicht können.

Die Finanzmonopole in gleicher Art zu handhaben, wäre eine Absurdität. Will man dieselben einmal errichten, dann muß die Einnahme daraus mindestens so groß sein, als die, welche Privaten daraus machen könnten. Ueberhaupt spricht aber gegen solche Staatsindustrie Alles, was auch schon gegen Staatsproduktionen in Konkurrenz mit Privaten gesagt ist, nur Alles in stärkerem Maße, da der frische Hauch der Konkurrenz fehlt. Keine neue Erfindung braucht angewendet, keine günstige Konjunktur benutzt, keine schlechte vermieden, keine Arbeit eifrig betrieben zu werden, kurz der Schlendrian kann ein enormer sein, und doch fließen ungeheure Summen in die Staatskassen, eine flüchtige Betrachtung zeigt also nicht einmal, wie theuer der Staat arbeitet. Mit einer so großen Einnahme, wie Privaten sie erzielen können, ist dem Staat aber meistens noch nicht gedient, er will mehr haben, denn gerade darum monopolisirt er gewisse Erwerbszweige. Ja, wenn einmal ein Monopol existirt und aus rein faktischen Gründen nicht abgeschafft werden kann, wie z. B. das Tabaksmonopol in den meisten Staaten, dann ist es auch richtig, den Preis des Produktes, falls dieses nun kein ganz unentbehrliches ist, wie das Salz, so hoch als möglich hinaufzuschrauben, um andere Einnahmen entbehren zu können. Die äußerste Grenze ist die Zahlungslust der Käufer, falls nicht auch ein bestimmtes Konsumtionsquantum einem Jeden aufgelegt wird, wo es dann für den Preis keine andere Grenze als die Zahlungsfähigkeit giebt; die Grenze der Zahlungslust ist entweder in betrügerischer Versorgung mit denselben Gütern, in Schmuggel, oder in Entsagung des Genusses gesetzt. Gerade so wie bei der Besteuerung eines jeden andern Genußgutes ohne Monopolisirung

des ganzen Produktionszweiges, z. B. bei Einfuhrzöllen. Gewiß hat also L. Stein Recht, wenn er sagt, was wir auch adoptirt haben, daß die in financiellem Interesse vorgenommene Monopolisirung eines Erwerbszweiges durch den Staat nichts Anderes ist, als eine besondere Art der Steuererhebung. Soweit der Preis der Produkte, welche der Staat in seiner monopolisirten Industrie schafft, eine Steuer enthält, gehört die Einnahme daraus in den folgenden Abschnitt der zwangsweise vom Staat erhobenen Einnahmen.

Daß die bisher angeführten Einnahmen bei den ungeheuren Ansprüchen, welche an unsere modernen Staaten gemacht werden, nicht ausreichen, außer wenn etwa der Staat ein großes ausgesondertes Grundeigenthum hat, sieht sich leicht ein. Der weitaus überwiegende Theil der Kosten muß auf andere Weise aufgebracht werden. —

Den drei genannten Arten der Staatseinnahmen aus freiem Verkauf der eigenen Staatsprodukte zu ihrem vollen Werth oder darunter, mit natürlichem Ausschluß, ohne Ausschluß, oder mit künstlichem Ausschluß der Privatkonkurrenz, stehen, wie schon im Vorigen mehrfach berührt, die zwangsweise erhobenen Staatseinnahmen gegenüber.

B. Die zwangsweise erhobenen Einnahmen des Staates.

I. Die Strafen, welche der Staat zwangsweise, ohne irgend einen Gegenwerth zu geben, erhebt;

II. die Steuern, welche er zwangsweise erhebt, ohne zwar unmittelbar einen Gegenwerth zu geben, für welche er aber doch mittelbar in seinen Staatsleistungen, welche weder durch Verkauf noch durch Strafe sich bezahlen, einen Gegenwerth gewährt.

I. Strafen.

Der Staat und andere Gesammtheiten müssen aus nicht hierher gehörigen Gründen ein Strafrecht über ihre Mitglieder haben. Diese Strafen können, wie in manchem Anderen, so auch in bestimmten Leistungen oder in Zahlung von Geld bestehen. Der Staat hat also in seiner Strafgewalt eine Einnahmequelle von Naturalleistungen und Geld. Der Staat und andere Gesammtheiten müssen sich aber wohl hüten, ihr Strafrecht überhaupt und speciell das Recht in Geld zu strafen, einseitig oder auch nur vorwiegend im Interesse ihres Seckels auszuüben. Es darf nicht alles Mögliche geboten und verboten werden, nur damit die Uebertretung mit einer Strafe belegt werden kann, und darf die Strafe nur dann in Geld bestimmt werden, wenn aus einem inneren Grunde die Geldstrafe die zweckmäßigste ist. Das Strafrecht des Staates kann gewissermaßen als ein politisches Monopol betrachtet werden, bei welchem, nach dem im vorigen Abschnitt Gesagten, das Geldinteresse ganz zurückstehen muß. Dieser Punkt ist besonders wichtig bei Verbrechen, deren Bestrafung dem Staat im Interesse Aller, auch ohne oder selbst gegen den Willen des Beschädigten obliegt. Hier wird eine Geldstrafe selten angebracht sein, schon aus dem Grunde, weil sie, wenn niedrig, für den Reichen keine genügende Strafe, wenn hoch, für den Armen unerschwinglich ist, und die Gleichheit vor dem Gesetz, wenigstens in Kriminalsachen, eine gleich harte Bestrafung Aller verlangt. Die Geldstrafe kann, als nur ausnahmsweise auferlegt, nicht viel einbringen. Die Kondemnation des unterliegenden Theiles in einem reinen Civilproceß oder in der civilen Seite des Kriminalprocesses, selbst wenn sie auf Geld lautet, gehört nicht hieher, denn dieses Geld erhält in beiden Fällen nicht der Staat, sondern der Geschädigte. So bleibt als Staatseinnahme fast nur die Ersetzung der Kosten, welche das Kriminalverfahren und Civilverfahren verursacht.

Digitized by Google

An und für sich wäre Nichts dagegen einzuwenden, daß Alle, welche als Verletzer des öffentlichen und Privatrechts die Justiz nöthig machen, zur Strafe auch die ganzen Kosten derselben tragen, allein die strikte Ausführung dieses Grundsatzes scheitert an äußern Schwierigkeiten. Einmal wäre eine genaue Berechnung schwer, wie viel von den Kosten auf jeden in einem bestimmten Zeitraum Verurtheilten kommen würde. Selbst wenn sie aber im Voraus oder nachträglich für einen bestimmten Zeitraum möglich sein sollte, z. B. indem im Voraus jeder eine sehr große Summe bezahlen müßte, von welcher er später den Rest zurückgezahlt erhielte, wie bei Einzahlungen der Versicherungen auf Gegenseitigkeit, so wäre diese Vertheilung der Kosten doch eine ungerechte, denn wenn wenig Processe in einem Jahr geführt würden, müßten die wenigen Verurtheilten die ganzen Kosten tragen, ohne daß ihre Schuld eine größere gewesen wäre, als wenn viele Processe im gleichen Zeitraum vorgekommen wären. Die Kosten aus einem langjährigen Durchschnitt zu berechnen, geht auch kaum an. Zudem muß in allen Fällen der Kriminalrechtspflege, wenn der Angeklagte freigesprochen wird, der Staat als Kläger selbst die Kosten tragen, und ebenso würden Viele sein, welche die Kosten ihrer Verurtheilung nicht tragen könnten. Sollen die zahlungsfähigen Schuldner etwa für diese die Kosten mittragen! Die Kosten der Rechtspflege können weder, wie oben gezeigt, durch Verkauf des dem siegenden Theil geleisteten Dienstes, noch durch Strafgelder, welche der unterliegende Theil zahlt, ganz gedeckt werden. Nur ein Theil kann so aufgebracht werden, und zwar durch Strafen, welche in irgend ein gewisses Verhältniß zu den Proceßobjekten, also der Proceßsumme im Civilproceß oder zu der dem Verbrechen proportionalen Strafgröße in peinlichen Fällen gesetzt werden. Die übrigen Kosten der Rechtspflege sind auf andern Wegen zu decken, wie die Kosten der andern Staatsthätigkeiten.

Außer den genannten Strafgeldern kommen noch eine Menge anderer, wegen kleinerer Vergehen, wegen Unterlassung polizeilicher Gebote oder Uebertretung polizeilicher Verbote vor, als da sind unterlassene Straßenreinigung, unterlassenes Schornsteinfegen, Betretung unerlaubter Wege, nicht angezeigte Feuersbrunst und dergleichen mehr, meistens Einnahmen nicht des Staates, sondern der Gemeinden.

Speciell endlich nur durch die Staatswirthschaft selbst hervorgerufen sind die Strafen für betrügerischer oder vergeßlicher Weise unterlassene oder verspätete Steuerzahlung, seien es Geldleistungen oder persönliche Leistungen des Militär-, Geschwornen-, Lösch-Dienstes u. s. w.

II. Steuern.*)

Die aus dem freien Verkauf der eigenen Produkte und die aus den Strafen fließenden Einnahmen des Staates können entfernt nicht genügen. Die Hauptsache muß die Einnahme sein aus Steuern, d. h. aus zwangsweise,

*) Die Anlage und Ausführung dieses Aufsatzes war ursprünglich so gemacht, daß dem Programm des Staatswörterbuchs gemäß ein eigener Artikel „Steuern" als Bindeglied zwischen der Betrachtung der ganzen Staatswirthschaft und der einzelnen Steuerarten Platz fand. Später, als der vorliegende Artikel zum Theil bereits geschrieben war, sah sich die Redaktion veranlaßt, den Herrn Verfasser zu ersuchen, er möge auch die allgemeine Theorie von den Steuern insoweit berücksichtigen, daß der Artikel „Steuern" dadurch entbehrlich werde. Der Herr Verfasser hat dem Wunsche der Redaktion entsprochen, bemerkt jedoch zu dieser Aenderung: „Meine Behandlung der Steuern mußte also, damit nicht eine wesentliche Lücke zwischen dem Artikel Staatswirthschaft und den einzelnen Steuern bliebe, eine ganz andere, namentlich eine viel weitere werden, als ursprünglich beabsichtigt war. Daß für diese im letzten Augenblick nothwendig gewordene theilweise Umarbeitung und die theilweise ganz neue Ausarbeitung die nöthige Muße fehlte, möge manche Lücken sowie manche noch nicht genug präcisirte Ansicht und Ausdrucksweise entschuldigen."

nicht immer gegen direkten, ſondern oft nur gegen indirekten Gegenwerth, nämlich den der Benutzung von Staatsgütern, erhobenen Abgaben der Staatsangehörigen. Ueber die Begründung der Steuerpflicht, welche nach unſerer Definition der Staatswirthſchaft und unſerer obigen Einleitung nicht zweifelhaft ſein kann, vergleiche den Artikel Steuerpflicht.

Zu den Steuern ſind nach unſerer Auffaſſung nicht nur die Abgaben zu rechnen, welche äußerlich an gar keine beſtimmte Staatsleiſtung ſich anſchließen, ſondern auch die in den vorigen Abſchnitten geſchilderten an den Verkauf gewiſſer Produkte geknüpften Einnahmen ſind Steuern, ſoweit ihr Betrag über den Werth des gekauften Produktes hinausgeht, ſoweit alſo der Käufer nicht zahlen würde, wenn er nicht zahlen müßte. Der Begriff der Steuer hängt in ganz ähnlicher Weiſe nicht an beſtimmten, äußerlich als ſolchen erkennbaren Zahlungen, wie der Begriff des Kapitals auch nicht an einem beſtimmten Gegenſtand, ſondern er liegt in dem Grunde der Zahlung, wie der des Kapitals in der Verwendungsart eines Gegenſtandes. Darnach ſind die Steuern eines Staates nach Zahl, Art und Namen ſo verſchieden, daß es ſchwer ſcheint, dieſe Mannigfaltigkeit der Erſcheinungen unter ein gemeinſames Princip zu ordnen. Gerade aber wegen dieſer Mannigfaltigkeit, welche ſchon aus einem flüchtigen Ueberblick über die im Staatswörterbuch behandelten einzelnen Steuern und Gefälle ſich ergiebt, wird es nöthig, 1) nach einem Princip für die Beſteuerung eines Jeden, nach einem Beſteuerungsmaßſtabe zu fragen, 2) ſich umzuthun, wer gewiſſe Steuern zahlen muß, Steuerveranlagung, und 3) zu unterſuchen, wer am Ende wirklich durch die Steuerzahlung betroffen wird, Steuerüberwälzung.

1. Beſteuerungsmaßſtab oder das Beſteuerungsprincip.

Der richtigſte Beſteuerungsmaßſtab ſcheint mir zu ſein: die Summe von Genüſſen, welche jeder ſelbſtändig Wirthſchaftende aus ſeiner Arbeit und aus ſeinem Vermögen in einer beſtimmten Periode ſich verſchafft oder ohne Schmälerung ſeiner natürlichen Arbeitskraft und ſeines bisherigen Vermögens ſich verſchaffen kann. Dieſer Summe von Genüſſen muß die Steuer proportional ſein. Die ſämmtlichen Genüſſe des Menſchen, d. h. Alles, worüber er zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe verfügen kann, ſollen der Beſteuerungsmaßſtab ſein, ſoweit ſie aus Arbeit und Beſitz herrühren, ſoweit es alſo nicht Genüſſe ſind, welche Jedem jederzeit zu Gebote ſtehen durch Benutzung der ſ. g. freien Güter oder reiner Naturgüter. Als Maßſtab können die Genüſſe ja nur dienen, wenn man ſie ſelbſt meſſen kann; ſie ſind aber nur zu meſſen an ihrem Preis, an ihrem Tauſchwerth. Der Gebrauchswerth oder die rein ſubjektive Werthſchätzung des Genuſſes kommt nicht in Betracht, weil er ſich jeder Meſſung entzieht. Wollte man die ſubjektive Werthſchätzung, falls ſie möglich wäre, zu Grunde legen, ſo würde leicht der Arme bedeutend mehr an Steuern zu zahlen haben, als der Reiche. Dem nach vollbrachtem anſtrengendem Tageswerk hungrig und durſtig heimkehrenden Arbeiter iſt ſein frugales Abendeſſen und ſein Schluck dünnen Bieres ſubjektiv gewiß ein größerer Genuß, als dem trägen, überſättigten Reichen Auſtern und Champagner.

Warum ſoll nun die an ihrem Tauſchwerth meßbare Genußmenge den Maßſtab für die Beſteuerung abgeben? Weil jeder Genuß des Menſchen in einer direkten Beziehung zum Staat und deſſen Funktionen ſteht, weil jeder durch dieſelben erſt ermöglicht iſt und mit Einſtellung der Staatsfunktionen gefährdet ſein

würde. Aus allen einzelnen Genüssen baut sich aber für jeden die Gesammtheit seiner Genüsse, sein Genußquantum auf.

Man kann sich das füglich auch umgekehrt so veranschaulichen, daß man alle Genüsse in eine Menge kleiner ideeller Theile getheilt denkt. Diese Theile müssen so klein gedacht werden, daß auch der Unbemitteltste, falls er nur nicht dem Staate oder der Gemeinde als Armer zur Last fällt, solche Genüsse sich ständig oder wenigstens ab und zu verschaffen kann, falls er *will*, falls er ein *Bedürfniß* darnach hat. Kein einziges solches kleine Theilchen von Genuß hat der Mensch, ohne daß ihm direkt oder indirekt der Staat durch seine Existenz und durch seine Thätigkeiten mit dazu verholfen hätte. Für jeden kleinsten Theil des Genusses ist der Mensch dem Staat verpflichtet, ist er steuerpflichtig. Je mehr solche Genußtheile ihm zu Gebote stehen, um so mehr verdankt er dem Staat, um so größer ist seine Beitragspflicht für die Erhaltung und Weiterbildung des Staates in allen seinen Funktionen. Die Beitragspflicht muß der in Geld geschätzten Menge von Genüssen proportional sein. In allen seinen Genüssen soll sich der Mensch eins fühlen mit dem Staate, denn ohne den Staat wären alle diese Genüsse in Frage gestellt. *In so fern* darf man sagen, die Beitragspflicht richtet sich darnach, wie großen Nutzen der Einzelne vom Staate zieht.

Das ist nicht der mit Recht getadelte *atomistische* Nützlichkeitsstandpunkt. Der Staat soll sich nicht für den einzelnen geleisteten Nutzen oder Dienst bezahlen lassen, sondern für die *Gesammtheit*. Der Nutzen, welchen Jemand von einem *einzelnen* Staatsinstitut hat, ist fast nie zu berechnen, wollte man es versuchen, man käme zu dem Satze, daß der Arme einen größern Nutzen vom Staat hätte als der Reiche. Er könnte sich ohne den Staat mit seinen geringen Mitteln in den meisten Fällen viel weniger helfen als der Reiche. Um nur die beiden wichtigsten Seiten zu nennen: ohne öffentlichen Beistand könnte der Arme sich weder bilden noch sich schützen, der Reiche könnte sich beides bis auf einen hohen Grad verschaffen, auch ohne Staat, auch ohne Gemeinde. Wem aber würde es aus diesem Grunde einfallen, dem Armen mehr von den Lasten des Staates aufzubürden als dem Reichen, wenn auch nicht absolut, so doch relativ. Also eine nach unten steigende Progressivsteuer! Wenn der subjektive Nutzen eines einzelnen Instituts, der Gebrauchswerth entschiede, müßte dann nicht auch bei Privatversicherung gegen Hagel oder Feuer die Prämie, welche der Arme zahlt, viel größer sein, da er ohne die Versicherung durch Hagelschlag oder Feuer total ruinirt werden könnte, während der Reiche den Verlust zu tragen vermag? Wenn eine Versicherungsgesellschaft den Maßstab des subjektiven Nutzens an die Prämie legen wollte, würde man das gewiß mehr als sonderbar finden. Muß es nicht bei dem Staat, dieser größten und wichtigsten aller gegenseitigen Versicherungen, ebenso sein? Auf der andern Seite könnte man sagen, wie viel höhere Bildung gewährt der Staat dem Reichen, wie viel mehr Güter schützt er ihm, also wie viel mehr nützt er ihm! Wird der Reiche nicht auch sehr viel mehr dafür bezahlen müssen? An der Habe des Armen vergreift sich Niemand so leicht, die hat er selbst auch, aber an der Habe des Reichen, welche er durch Arbeit zu erringen nicht im Stande ist. Muß nicht die Beitragspflicht des Reichen in höherem Grade steigen, als seine Genußmenge steigt? Also eine nach oben steigende Progressivsteuer!

Aus dem einen Grunde müßte die Steuer nach unten progressiv zunehmen, aus dem andern nach oben. So vereinigen sie sich am besten in einer der Genußmenge proportionalen Steuer, wie wir sie fordern.

Dem Nutzen des Staates stehen seine Kosten parallel, der Einzelne muß zu

diesen Kosten beitragen, in dem Maß, als er an dem Nutzen participirt. In so fern darf man auch sagen, daß Jeder nach den Kosten beizutragen hat, welche er dem Staate verursacht, nur wieder nicht atomistisch auf die Kosten eines jeden einzelnen Staatsinstitutes oder jeder einzelnen Dienstleistung berechnet, sondern nur soweit die Kosten allgemein dem Nutzen entsprechen.

Dieß im Wesentlichen die Gründe gegen andere als die Proportionalbesteuerung; weiter unten kommen wir auf die Widerlegung der verschiedenen nicht proportionalen Besteuerungstheorieen.

Nicht nur die Genüsse, welche Jeder sich verschafft, sondern auch die, welche er sich ohne Schmälerung seiner natürlichen Arbeitskraft und seines Vermögens schaffen kann, sollen besteuert werden. Wenn der Mensch im Verhältniß seiner Genüsse zur Steuer herangezogen werden soll, könnte es auffallen, daß auch die nur möglichen Genüsse, welche aus Vermögen und Arbeit fließen können, besteuert werden sollen, dennoch ist es das Richtige. Schon die Möglichkeit, zu genießen, ist ein Genuß, ja sogar ein solcher, der Manchem größer ist, als der wirkliche Genuß, sonst würde er ja die Möglichkeit zur Wirklichkeit machen. Wem diese Besteuerung der möglichen Genüsse nicht einleuchtet, dem kann man dieselben auch als wirkliche Genüsse darstellen, als s. g. negative Genüsse, denen dann sämmtliche andern als positive gegenüberstünden. Bei der Arbeit ist das sehr leicht einzusehen. Die Unthätigkeit, die Muße, oder wenn man will die Trägheit, wird der Erarbeitung von andern Gütern vorgezogen. Der negative Genuß ist das Nichtarbeiten, das Faullenzen, ein Genuß, der bei gewissen Völkern viel höher angeschlagen wird, als die Verschaffung positiver Genüsse durch Arbeit. Aehnlich kann es als negativer Genuß aufgefaßt werden, Güter, welche man selbst nicht benutzt, unbenutzt zu lassen, statt sie zu vermiethen, zu verpachten. In Geldform ist es am einleuchtendsten. Das Geld bei sich liegen zu haben, also unbenutzt zu lassen, ist der Genuß des Geizhalses. Aehnlich muß das auch bei allen Gütern sein, für welche das Geld nur die neutrale Form ist. Bei einer Wohnung ist ja auch der Unterschied schwer aufzufinden, ob man Räume gar nicht benutzt oder selten benutzt, es können z. B. bei Fremdenzimmern in Häusern reicher Familien ganze Steuerperioden vergehen, ohne daß sie einmal bewohnt, oder bei Theilen eines großen Parkes, daß sie jemals betreten werden. Sind sie benutzt oder nicht? Hat man einen Genuß davon gehabt, oder nicht? Auf jeden Fall hat man immer durch den bloßen Besitz Genuß gehabt, denn hätte eine andere Benutzung einen größern Genuß dem Eigenthümer gewährt, so würde er diese Benutzung vorgezogen haben. Was so von einzelnen Zimmern eines Hauses, von Theilen eines Parkes gilt, sollte das nicht auch von ganzen Häusern, ganzen Parks gelten?

Diese negativen Genüsse sind den positiven gleich zu behandeln, der Geldwerth des negativen Genusses ist gleich dem Geldwerth des möglichen positiven Genusses zu setzen und darnach zu besteuern. Bei der Arbeit ist als mögliche Genußmenge aus der Arbeit natürlich nur die der untersten Arbeitsgattung, der gemeinen Handarbeit, welche Jeder verrichten könnte, in Ansatz zu bringen, denn es ließe sich schwer ermitteln, wie viel Jemand, der nicht arbeitet, seinen Anlagen und Fähigkeiten nach, verdienen könnte In der Besteuerungspraxis wird übrigens diese mögliche Genußmenge füglich außer Acht gelassen werden können. Wenige sind in der Lage eines Einkommens aus Arbeit ganz entbehren zu können, und die welche es könnten, werden zum größten Theil durch ihren Erwerbssinn oder ihr Pflichtgefühl dennoch zur Arbeit getrieben, es blieben nur die reichen und

armen Bummler. Bei einem geistig oder körperlich Arbeitsunfähigen ist natürlich eine Besteuerung des negativen Genusses aus Nichtsthun, oder eine Besteuerung des möglichen Arbeitseinkommens ein Unding.

Diese s. g. negativen, oder die aus Arbeit und Vermögen möglichen Genüsse sind nach unserm obigen Satz nur soweit als steuerbar zu berechnen, als der entsprechende positive Genuß ohne Schmälerung der natürlichen Arbeitskraft und des bisherigen Vermögens reicht. Ein unbenutztes Haus darf nicht jedes Jahr seinem ganzen Kapitalwerth nach besteuert werden, aus dem angeblichen Grunde, daß der Eigenthümer dasselbe hätte verkaufen, in umlaufende Genußgüter umsetzen, und ganz hätte aufzehren können. Eine unbenutzte Arbeitskraft darf ebenso nur bis zu der Anspannung als steuerbar gelten, als dieselbe nachhaltig ertragen kann. Also darin liegt ein Unterschied gegen die positiven Genüsse.

Dem im obigen Sinn ermitteiten Genußquantum muß die Steuer proportional sein. Um uns im Folgenden immer darauf beziehen zu können, stellen wir folgendes Schema auf für einen Staat von 1,111,110 Einwohner, welche bei einem jährlichen Gesammtgenußquantum von 600,000,000 Rthlr. eine Steuersumme von 60,000,000 Rthlr. aufbringen müssen.

I. Steuerklassen oder Genußklassen:	II. Jede Klasse hat Steuerpflichtige:	III. Jeder hat in jeder Klasse ein Genußquantum von Rthlr.	IV. Jede Klasse hat zusammen ein Genußquantum von Rthlr.	V. In jed. Kl. bringt Jeder bei 1% Proz. Steuer auf Rthlr.	VI. Jede Klasse bringt bei 10 Proz Steuer auf: Rthlr
I.	1,000,000	100	100,000,000	10	10,000,000
II.	100,000	1,000	100,000,000	100	10,000,000
III.	10,000	10,000	100,000,000	1,000	10,000,000
IV.	1,000	100,000	100,000,000	10,000	10,000,000
V.	100	1,000,000	100,000,000	100,000	10,000,000
VI.	10	10,000,000	100,000,000	1,000,000	10,000,000
I—VI.	1,111,110		600,000,000		60,000,000

Ich lege das Gewicht auf die Genüsse und nicht wie die meisten Nationalökonomen auf das, wenn auch sehr verschieden aufgefaßte, Einkommen. Der Hauptgrund zu diesem Verlangen ist für mich der von neuern Nationalökonomen, wie Schäffle und Schmoller gerade auch für die Finanzwissenschaft herausgekehrte sehr richtige Gedanke, daß, wie für die gesammte Volkswirthschaft, so auch speciell für die Staatswirthschaft der Mensch in letzter Instanz nicht als Arbeitsmaschine, sondern als fühlendes, genießendes Wesen, nicht qua Producent, sondern qua Konsument in Betracht kommen muß. Die ganze im Staat und im Volk lebende Persönlichkeit des Menschen mit allen seinen Neigungen, seinen Bedürfnissen, für welche die Production (mit der sich die Nationalökonomie freilich allein zu beschäftigen hat) nur Mittel, nicht Zweck ist, soll Steuerzahler sein, nicht nur der Mensch, so weit er producirt, soweit er sich Einkommen schafft. Das Hervorkehren der ganzen menschlichen Persönlichkeit vor der Produktionsperson bleibt trotz aller guten Absicht Phrase, so lange überall, wo dieses Hervorkehren praktisch werden kann, ja praktisch werden muß, von dem Menschen als genießendes Wesen, wieder abgeschwenkt wird zum producirenden. Das geschieht aber im Finanzwesen durch die Einkommensbesteuerung.

Mein Besteuerungsmaßstab kommt, um es kurz zu sagen, ungefähr heraus auf das Einkommen, wie es Schmoller im XIX. Band der Zeitschrift für die gesammten

Staatswissenschaften 1863 als Besteuerungsmaßstab aufstellt, *aber* nach Abzug desjenigen Theiles, welcher der Konsumtion, dem positiven oder negativen Genuß, entzogen und zur Weiterproduktion verwendet wird. Das Schmoller'sche *Einkommen* ist „die Summe von Mitteln, welche der Einzelne, ohne in seinem Vermögen zurückzukommen, für sich und seine Familie, für seine geistigen und körperlichen Bedürfnisse, für seine Genüsse und Zwecke, kurz für Steigerung seiner Persönlichkeit in einer Wirthschaftsperiode verwenden kann". Zu diesem Einkommen rechnet Schmoller mit Recht aber auch, was wir als mögliche Genüsse den wirklichen entgegengesetzt haben, wenn er sagt: „Zum Einkommen gehört nicht nur der im Tauschverkehr erscheinende Reinertrag dieses oder jenes Gutes, dieses oder jenes Geschäftes, sondern auch jeder unmittelbare Verbrauch, der in der Benutzung eines eigenen Hauses, eigener Pferde, eines eigenen Gartens, *oder auch nur in dem Genusse der Möglichkeit solcher Benutzung liegt*". Die Möglichkeit der Benutzung eines Gutes ein *Einkommen* zu nennen, heißt zwar selbst der Sprache der Nationalökonomen Zwang anthun, doch ist der Gedanke vollkommen richtig.

Um den Theil des Einkommens, welcher nicht konsumirt, sondern zur weitern Produktion aufgespart oder kapitalisirt wird, auch mit als *Genuß* besteuern zu können, müßte man ihn für einen *möglichen* Genuß ausgeben, oder sagen der Genuß des Kapitalisirens, des Uebersparens wäre für den, der es thut, größer als der Genuß des Verbrauches, denn sonst würde er es nicht thun. Allein das geht denn doch nicht, die Erfüllung des Pflichtgefühls, das dem Sparer und namentlich dem armen Sparer schwer genug wird, für einen höhern *Genuß* als den Gebrauch des Zurückzulegenden auszugeben! Der Unterschied gegen die *möglichen* Genüsse liegt ja auch auf der Hand: Das neu kapitalisirte Einkommen wird die Quelle eines neuen Einkommens, und damit neuer Genüsse, bringt also mit der Zeit dem Staat mehr an Steuern ein, als wenn es verzehrt worden wäre; ein Genußgut, das man lieber unbenutzt läßt oder nur zum Theil benutzt, wird dadurch nicht eine *neue „Grundlage dauernder Nutzung"*.

Das Resultat des Steuerertrags vom Einkommen nach Abzug des zur fernern Produktion verwendeten ist natürlich ein ganz anderes, als das des Steuerertrags vom ganzen Einkommen, z. B.:

Jemand habe ein Vermögen von 200,000 Thlr., das 5 % Zinsen trägt, dann ist

im Jahr	das Vermögen	das Einkommen.	Vom Einkommen wird kapitalisirt	Genußmenge.	10 Proz Steuer vom Einkomm	10 Proz Steuer vom Genuß.
1.	200,000	10,000	5000	5,000	1000	500
2.	205,000	10,250	5000	5,250	1025	525
3.	210,000	10,500	5000	5,500	1050	550
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
40.	395,000	19,750	5000	14,750	1975	1,475
41.	400,000	20,000	0	20,000	2000	2,000

So lange kapitalisirt wird ist die Steuer niedriger als sie wäre, wenn Alles aufgezehrt würde, das Vermögen wächst aber so bedeutend, daß in 40 Jahren das Vermögen und Einkommen noch einmal so groß ist, also auch noch einmal so viel Steuern trägt.

An demselben Beispiel mag umgekehrt die Differenz in der Besteuerung bei Kapitalverbrauch statt neuer Kapitalansammlung sich zeigen. Es ist:

im Jahr	das Vermögen	das Einkommen	Vom Vermögen wird verbraucht.	Genußmenge.	10 Proc. Steuer vom Einkomm	10 Proc. Steuer vom Genuß.
1.	200,000	10,000	5000	15,000	1000	1500
2.	195,000	9,750	5000	14,750	975	1475
3.	190,000	9,500	5000	14,500	950	1450
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.
40.	5000	250	5000	5250	25	525
41.	0	0	0	0	0	0

Wenn man beide Fälle neben einander hergehend denkt, z. B. den A mit 200,000 Thlr. im Vermögen, jährlich 5000 sparend, den andern B mit gleichfalls 200,000 immer 5000 verbrauchend, dann steht sich die Steuerkasse in jedem Jahre gleich gut, sie hat immer von Beiden zusammen einen Steuerertrag von 2000. Wenn das Vermögen des Einen verzehrt ist, hat sich das gleich große Vermögen des Andern verdoppelt. Also für den Staat immer Gleichheit. In einem Volke, in welchem die Einen zusammen mehr neu zu Kapital machen, als die Andern von dem Kapital verzehren, wird, von dem Augenblick an, da dieser Proceß beginnt, allerdings die Steuer zuerst abnehmen, dann aber stetig steigen und die alte Höhe bald wieder einholen. In einem Volk aber, das mehr verbraucht vom alten Kapital, als neues erspart, wird zuerst die Steuer steigen, dann aber allmählig abnehmen, genau genommen, wenn das ganze Volk so lebt, wie in unserm obigen Beispiele des B, mit der Zeit ganz aufhören.

Wenn die Genußmenge der besteuerbare Gegenstand ist, dann weicht die Besteuerung in Viererlei besonders von der Einkommensbesteuerung ab.

1) Jedes Einkommen, welches nicht zum Genuß verwendet, also nicht verzehrt, sondern zu Kapital gemacht, also gespart wird, muß seinem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont bleiben, und wird erst besteuert in dem Einkommen, welches es fernerhin giebt.

2) Jedes Gut hingegen, welches nicht ferner als Kapital verwendet, also nicht ferner gespart, sondern zum umlaufenden Genußgut gemacht, also verzehrt wird, muß seinem ganzen Werthe nach besteuert werden.

3) Jedes Einkommen, das zum stehenden Genußgut gemacht wird, muß dem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont bleiben, dann aber als Quelle von Genuß dauernd versteuert werden.

4) Jedes stehende Genußgut, das in ein umlaufendes verwandelt wird, muß dem ganzen Werthe nach mit der Steuer getroffen werden.

Die meisten auf das Einkommen basirten Steuertheorieen wollen das stehende Kapital und die stehenden Genußgegenstände da mit der Steuer treffen, wo Beides dem augenblicklichen Genuß des ganzen Werthes durch Entsagung entzogen wird, unsere Theorie da, wo Kapital und stehendes Genußgut in augenblicklichen Genuß übergeführt werden.

Die gleiche Steuer auf Schaffung von Kapital oder langdauernden Genußgütern und auf den sofortigen Genuß ist eine Art Strafe für die Entsagung und Sparsamkeit, und umgekehrt ist die Nichtbesteuerung der augenblicklichen Verzehrung eine Prämie für Unenthaltsamkeit und Verschwendung. Hingegen ermuthigt

es zur Kapitalbildung, wenn dieselbe dem ganzen Werthe nach von der Steuer verschont, und entmuthigt es die Kapitalverzehrung, wenn sie dem ganzen Werthe nach mit der Steuer getroffen wird. Kann man zweifelhaft sein, welche Theorie, falls beide ausführbar sind, wovon wir weiter unten handeln wollen, den Vorzug verdient!

Einen gleich wichtigen Grund, wie den für die Genußbesteuerung statt der Einkommensbesteuerung soeben näher ausgeführten, kann ich hier, da der Beweis dafür erst später bei der Steuerüberwälzung erbracht werden wird, nur nennen: Da durch die Steuerüberwälzung, außer bei ganz willkührlicher, nur auf einzelne Individuen und auf einzelne Güter gelegter Steuer, am Ende Jeder doch nach der Menge von Gütern, welche er in einem bestimmten Zeitraume genießt, nicht nach der Menge von Werthen, welche er in demselben schafft, von der Steuer getroffen wird, muß es wohl das Richtige sein, als Besteuerungsmaßstab und Steuerträger das anzunehmen, was aus den Gesetzen, welche die Volkswirthschaft regieren, im Endresultat als Steuerträger sich ergiebt.

Von andern Argumenten will ich beispielsweise noch ein paar wenigstens andeuten: Wenn der Ausgang vom Einkommen genommen wird, dann kann es Schwierigkeiten machen, wie Geschenke unter Lebenden und auf den Todesfall zu beurtheilen sind, geht man aber vom Genuß aus, so ist kaum ein Zweifel vorhanden, wie solche Geschenke sowohl auf Seite des Schenkers, als auf Seite des Beschenkten anzusehen sind. Der Geldwerth eines jeden Geschenkes muß der Genußmenge des Schenkers von der nächsten Steuererhebung an abgerechnet werden, sie nimmt um diese Summe ab. Derselbe Geldwerth wächst dem Genußquantum des Beschenkten zu, und wird von der nächsten Steuererhebung an ihm zugerechnet. Seine Sache ist es alsdann, ob er diesen Werth sogleich als umlaufendes Genußgut verbrauchen will, dann hat er diese Summe als Genuß vom vollen Werth zu versteuern. Will er den Werth als stehendes Kapital oder stehendes Genußgut benutzen, so hat er nur die Nutzung desselben, den Zins, als Genuß zu versteuern. Er tritt für die Steuerbehörde genau an die Stelle des Schenkers. Für den Schenker freilich *scheint* ein Genuß vorzuliegen bei der Schenkung, und zwar um den vollen Betrag derselben, als eine Art des oben geschilderten negativen Genusses, so daß man in Versuchung kommen könnte, beim Schenker die ganze zu verschenkende Summe als Genuß des Eigenthumsverbrauchs zu besteuern, denn wäre ihm der Genuß, zu schenken, nicht größer gewesen, als der zu behalten, so hätte er nicht geschenkt. Diese Aehnlichkeit mit den negativen Vermögensgenüssen ist aber nur eine *scheinbare*; der welcher Vermögen unbenutzt läßt, behält es doch, der Schenker nicht, bei der Schenkung erhält ein Anderer den Genuß, während bei Nichtbenutzung von Vermögen Niemand einen positiven Genuß hat. Aber noch mehr: das Schenken ist gerade so gut eine Entsagung von Genuß, als das Ansammeln von Vermögen an Stelle des Verbrauchs. Oder ist hier der Genuß des Sammelns größer als der des Verbrauchens? Die Besteuerung der Schenkungen wäre eine Strafe, und Schenkungen zu bestrafen wäre so verkehrt, als Kapitalansammlung, d. h. Sparsamkeit zu bestrafen.

Der Beschenkte tritt einfach an die Stelle des Schenkers.

Ebenso muß die Uebertragung von Vermögen durch den Todesfall behandelt werden. Hier kann es doch auch keinem Zweifel unterworfen sein, daß für den Schenker kein Genuß vorliegt, sondern nur für den Erben und Legatar, soweit sie aus dem Ererbten einen positiven oder negativen Genuß ziehen.

Jede doppelte Besteuerung von Einkommen oder von Genüssen wird so vermieden.

Auch die ganze Frage nach Besteuerung der Schulden, welche leicht zur Doppelbesteuerung führt, erledigt sich so, im Principe wenigstens, sehr leicht. Wenn man von Versteuerung der Genußmenge ausgeht, so versteht sich von selbst, daß die Zinsen aus einem geliehenen Kapital nicht als Genußquantum beim Darlehenempfänger besteuert werden dürfen, einerlei, ob das Darlehen zu produktiven oder konsumtiven Zwecken gemacht ist, ob es gegen Verpfändung auf ein Grundstück aufgenommen ist oder nicht. Die Darlehen bilden einen Besteuerungsgegenstand nur beim Darlehengeber. Wenn aus praktischen Gründen, die wir unten kennen lernen werden, die Steuer wirklich vom Verbrauch nicht zu erheben ist, sondern andere Erhebungsmethoden nöthig werden, so müssen die Schulden eines Jeden, als seine Genußmenge um den Zinsenbetrag verringernd, und die Forderungen eines Jeden, als seine Genußmenge um den Zinsengenuß vermehrend, in Betracht gezogen werden.

Mit diesen Andeutungen muß ich leider an dieser Stelle mich begnügen, und die nähere Beweisführung für diese Steuertheorie auf einen andern Ort verspären. Uebrigens mag man das Einkommen im Hermann'schen Sinn oder mag man die Menge der Genüsse der Besteuerung zu Grunde legen, jedenfalls muß die Steuer dieser Grundlage proportional sein (wie sie z. B. Schmoller mit aller Bestimmtheit für das Einkommen fordert), d. h. sie muß vom Einkommen oder von der Genußmenge eines Jeden gleiche Procente für die Staatskasse in Anspruch nehmen. Mit dieser proportionalen Besteuerung haben wir uns noch zu beschäftigen, und lassen dabei den Unterschied von Einkommen- und Genußbesteuerung einmal bei Seite.

Daß jede Abweichung von der proportialen Besteuerung zur Ungerechtigkeit führt, läßt sich leicht beweisen. Betrachten wir nur ein paar andere Besteuerungsprincipien.

Die allereinfachste, jede Defraudation unmöglich machende Steuer wäre eine für alle Steuerpflichtigen ganz absolut gleiche, eine Kopfsteuer, wie man sie sehr treffend nennt. Die Ungerechtigkeit ist hier zu eklatant, als daß eine solche Kopfsteuer als einzige Steuer Vertheidiger finden sollte, höchstens als eine von vielen sehr verschieden veranlagten Steuern kann sie in ein Steuersystem passen.

Ebenso verkehrt, als Alle gleichmäßig zu besteuern, ist es, die Steuer auf Diejenigen legen zu wollen, welche dieselbe am leichtesten tragen können, nach der Steuertragfähigkeit oder Steuertragkraft. Für die Behauptung, die größere Leichtigkeit die Steuer zu tragen, müsse über den Besteuerungsmaßstab entscheiden, darf man nicht das Argument anführen, auf welches man sich beim Schuldenwesen stützt, für die Uebertragung gewisser der Gegenwart zu schweren Lasten auf die Zukunft. Wenn für diese Lasten als Grund angeführt wird, daß die späteren Generationen die Lasten leichter trügen als die früheren, so ist das beim Schuldenwesen ganz richtig, denn die Fähigkeit der späteren Zeiten, die Lasten leichter zu tragen, beruht doch immer auf der Sparsamkeit der früheren, nur daß die Sparsamkeit in anderen Gebieten als dem der ausgesonderten Staatswirthschaft stattgefunden hat. Hingegen haben die Aermeren doch gewiß keinen Theil daran, daß den Reichen das Steuerzahlen leichter wird, als ihnen selbst. Wenn man aber auch von dem Scheinargument absieht, hat der Satz, daß den Reichen das Steuer-

zahlen weniger drückt als die Aermern, etwas Bestechendes. Dennoch ist er in jeder Form ungerecht. Nehmen wir einmal eine recht eklatant ungerechte Form. Es haben nach unserem obigen Schema in einem Staat:

in Steuerklasse	mit Steuerpflichtigen	Jeder ein Genußquantum oder Einkommen von Rthlr.	zusammen ein Genußquant. od. Einkomm. von Rthlr.
I.	1,000,000	100	100,000,000
II.	100,000	1,000	100,000,000
III.	10,000	10,000	100,000,000
IV.	1,000	100,000	100,000,000
V.	100	1,000,000	100,000,000
VI.	10	10,000,000	100,000,000
I.—VI.	1,111,110		600,000,000

Sind in diesem Staat von 1,111,110 Einwohnern 60,000,000 Thlr. an Steuern nöthig, so tragen die 10 Menschen in der höchsten, der sechsten Einkommensklasse, die ganze Steuer viel leichter, als jede der andern Klassen, z. B. als die fünfte. Werden die 60,000,000 von den 10 Reichsten getragen, so zahlt jeder 6,000,000, und behält doch noch 4,000,000 übrig, jeder hat demnach noch viel mehr als irgend einer der andern 1,111,100, von denen die höchsten nur 1,000,000 Thlr. Einkommen haben.

In diesem Falle würden also alle steuerleer ausgehen, welche nicht zur obersten Reichthumsklasse gehören, was Niemand vertheidigen könnte.

Das behält auch seine Richtigkeit in jeder der untern Klassen. Die 10,000, welche Jeder der 10,000 in der III. Klasse haben, behalten, wenn sie allein die Steuer von 60,000,000 tragen, noch immer mehr als jeder der 100,000 zu verzehren hat, welche nur 1000 Einkommen besitzen, die erstern behalten jeder noch 4000, die letztern nur ihre 1000. Die erstern tragen also die Steuer leichter.

Ich habe absichtlich dieses extreme Beispiel gewählt, um die Ungerechtigkeit recht eklatant zu machen, die Ungerechtigkeit bleibt aber auch, wenn wir es nicht ganz allein auf die oberste Einkommensklasse beschränken, sondern auch vielleicht auf die zweit- und drittoberste ausdehnen, mit andern Worten, wenn eine s. g. Progressivsteuer existirt, welche von jedem größern Vermögen mehr Procente als von den kleinern nimmt.

Der Progressivsteuer liegt der Gedanke zu Grunde, die Steuern sollten nicht darnach vertheilt werden, wie die Einzelnen die Steuer absolut am leichtesten tragen, sondern daß jede höhere Einkommensklasse relativ leichter trägt, d. h. mehr Procente von dem Einkommen abgeben kann, als die niedrigere Klasse. Also in unserem Beispiel soll weder, wie vorhin angenommen, eine oder einige Einkommensklassen die Steuer allein tragen, noch auch, wie oben als das Richtige aufgestellt, jede Einkommensklasse im gleichen procentalen Verhältniß zum Einkommen, sondern jede höhere Einkommensklasse mit höhern Procenten. Für die 60,000,000 soll also nicht jeder 10 % vom Einkommen geben, sondern die 60,000,000 seien so vertheilt, daß für jede Steigerung des Einkommens um 1000 % die Steuer je 1 % mehr wegnehme, z. B.:

Klasse.	Die Steuer sei % vom Ein- Einkommen.	Betrag für Jeden.	Steuerbetrag in jeder Klasse.	Es bleiben Jedem in jeder Klasse.
I.	7,5	7,5 Rthl.	7,500,000	92,5 Rthl.
II.	8,5	85 „	8,500,000	915 „
III.	9,5	950 „	9,500,000	9,050 „
IV.	10,5	10,500 „	10,500,000	89,500 „
V.	11,5	115,000 „	11,500,000	885,000 „
VI.	12,5	1,250,000 „	12,500,000	8,750,000 „
			60,000,000	

Daß hier die je höhere Klasse die höhern % von ihrem Einkommen ebenso leicht oder leichter entbehren kann als jede tiefere, ist selbstverständlich, war doch sogar die viel größere Last auf der je höheren Klasse im vorigen Beispiel leichter zu tragen, als von der andern. Das findet auch statt, wenn wir nicht nur von jedem um je 1000 % größeren Einkommen nur je 1 % mehr an Steuer erheben, sondern z. B. von jeder Einkommenssteigerung um 100 % je 10 % an Steuer mehr nehmen. Dann erhalten wir folgende Resultate:

Klasse	Einkommen	Steuersatz in %	Betrag der Steuer	bleibt steuerfreies Einkommen
I.	100	7,5	7,5 Rthlr.	92,5 Rthlr.
II.	200	17,5	35 „	165 „
III.	400	27,5	110 „	290 „
IV.	800	37,5	300 „	500 „
V.	1600	47,5	760 „	840 „
VI.	3200	57,5	1840 „	1360 „

Jede höhere Einkommensklasse behält trotz des steigenden Steuersatzes immer noch bedeutend mehr, als jede andere niedrigere, kann also diese Steuer leichter tragen als die niedrigere Einkommensklasse. Weiter fortgeführt, gelangt diese progressive Steuer zu Absurditäten:

VII.	6,400	67,5	4,320 „	2080 „
VIII.	12,800	77,5	9,920 „	2880 „
IX.	25,600	87,5	22,400 „	3200 „
X.	51,200	97,5	49,920 „	1280 „

Die X. Einkommensklasse genießt aus ihrem größern Einkommen schon keinen Vortheil mehr. Ihr verbleibt nach Abzug der Steuer nicht einmal so viel als der IX Klasse. Jedes Interesse mehr zu produciren schwindet, diese progressive Steuer führt zur Hemmung der Produktion. Setzt man diese Tabelle nur noch um eine wiederum 100 % höhere Einkommensklasse weiter fort, so wird die Absurdität solcher Steuer noch auffallender:

XI.	102,400	107,5	110,080 „	— 7680 „

Je mehr das Einkommen steigt, ein um so geringerer Theil bleibt nach bezahlter Steuer übrig, ja am Ende, hier in Klasse XI, muß der Wohlhabende mehr an Steuer zahlen, als er Einkommen hat. Die Einkommenshöhe, auf welcher dieser Punkt erreicht wird, ist nicht einmal hoch, und derjenige, wo das Interesse an der Produktion schwindet, noch weniger.

Wenn gegen diese Deduktionen angeführt wird, daß die Progression nicht so

groß sein soll, sondern bedeutend geringer, so bleibt die Absurdität doch immer. Auch in unserm obigen Beispiel der geringen Steigerung von nur 1 % Steuer mehr auf jede Steigerung des Einkommens um 1000 % wird sowohl der Punkt, wo die Produktion aufhören muß, also eine wirthschaftliche Unmöglichkeit eintritt, als auch, wenn die Produktion nicht aufhörte, der Punkt, wo die Steuer mehr als das Einkommen betragen würde, also eine physische Unmöglichkeit eintreten würde, endlich erreicht. Daß beide Punkte viel weiter hinausliegen, schwächt quantitativ die Absurdität ab, aber hebt sie nicht auf. Irgendwo werden beide Grenzen immer erreicht, wo das geschieht, ist ziemlich einerlei, denn wenn überhaupt eine Progression einmal für richtig angesehen wird, kann sie beliebig stark oder beliebig schwach gemacht werden, einen Grund für eine bestimmte Höhe kann es nicht geben. Der Absurdität suchen bei Ausführung dieser progressiven Besteuerung ihre Vertheidiger dadurch zu entschlüpfen, daß sie die Progression nur bis zu einer bestimmten Einkommenssumme gehen lassen wollen, von wo aus die höhern Einkommen nur mit den gleichen Procenten belegt werden. Das ist allerdings der einfachste Weg, nur rede man dann nicht von Steuerprincipien, denn ein Besteuerungsmaßstab, dem man, damit er nicht zu Absurditäten führt, die Spitze abbrechen muß, beruht auf keinem Princip, sondern auf Willkühr. Unser Princip der gleichen procentalen Besteuerung führt nirgends auf Absurditäten, es ist bis in die höchsten Einkommensstufen oder Genußstufen gleichmäßig anwendbar.

Eine mildere Form der Progressivsteuer ist die Erhebung gleicher Procente vom „Einkommen", aber nur desjenigen Einkommens, das nach Abzug des s. g. Existenzminimums übrig bleibt, also die gleichmäßige Besteuerung des s. g. freien Einkommens.

Auf den ersten Anblick scheint Nichts gerechter, als dieses Verlangen, Jeder solle von seinem Einkommen nur das versteuern, was ihm nach Befriedigung der ganz unabweisbaren Bedürfnisse übrig bleibt. Das Einkommensquantum, welches zu dieser Bedürfnißbefriedigung nöthig ist, ist das s. g. Existenzminimum. Wer nur das Existenzminimum hat, soll von jeder Steuer frei bleiben, Jeder, der mehr hat, soll erst den Ueberschuß über das Existenzminimum versteuern. Dieses Existenzminimum sei in unserm Beispiel 90.

I. Klasse	II. Einwohner	III. Einkommen eines Jeden	IV. Ueberschuß ein Jeden über das Existenzminim. von 90	V. Summe aller Ueberschüsse jeder Klasse.	VI. Steuer eines Jeden in jeder Klasse von Ueberschuß.	VII. Steuer jed. Kl. von Ueberschuß
I	1,000,000	100	10	10,000,000	1,2	1,200,000
II	100,000	1,000	910	91,000,000	109,2	10,920,000
III	10,000	10,000	9,910	99,100,000	11,189,2	11,892,000
IV	1,000	100,000	99,910	99,910,000	1,989,2	11,989,200
V	100	1,000,000	999,910	99,991,000	119,989,2	11,998,920
VI	10	10,000,000	9,999,910	99,999,100	1,199,989,2	11,999,892
I-VI	1,111,110		Summa:	500,000,100	Summa:	60,000,012

Wenn die Steuern in unserm obigen nöthigen Gesammtbetrage von 60,000,000 in gleichen Procenten von jedem Einkommen nach Abzug des Existenzminimums, oder vom Ueberschuß erhoben werden sollen, dann genügen natürlich nicht 10 %, sondern es müssen 12 % des Ueberschusses erhoben werden. Das gesammte besteuerbare Einkommen ist nur 500,000,000 statt 600,000,000 und 60,000,000 von 500,000,000

ist 12 %. Die Steuersumme eines Jeden in jeder Klasse findet sich dann in der VI. Kolumne, und die Gesammtsumme, welche jede Klasse aufzubringen hat, in Kolumne VII.

Fragen wir nun aber, welcher Grund ist dafür vorhanden, daß die Leute in der zweiten Einkommensklasse, welche 10 mal so viel Einkommen haben, nicht 10 mal so viel Steuer, sondern 91 mal soviel zahlen sollen, als die der ersten Klasse? Warum die der dritten mit 100 mal so großem Einkommen 991 mal so viel u. s. w.? Noch größer aber ist die Ungerechtigkeit dicht an der Grenze des Existenzminimums. Wer 100 einnimmt, soll nur 1,2 an Steuer zahlen, wer 110, also 10 % mehr einnimmt, soll nicht 10 % mehr steuern, sondern 100 %, nämlich 2,4 Thlr. statt 1,2. Ist das gerecht? Wird Derjenige, der nur 10 % mehr einnimmt als der Andere, sich nicht mit Recht beklagen, wenn er 100 % mehr an Steuer zahlen soll? Hier läßt sich zur Noth einwenden, ja er muß zwar *noch einmal* soviel an Steuer zahlen, aber doch *bedeutend weniger*, als wenn überall das Existenzminimum nicht steuerfrei gelassen wäre. In diesem Falle müßte der um 10 % Wohlhabendere allerdings nur 10 % Steuer mehr zahlen als der Aermere, aber absolut eine sehr viel größere Summe. Statt der 12 % von 20 Thlr. müßte er 10 % von 110 zahlen, also 11 Thlr. statt 2,4 Thlr. Wenn ihm das klar würde, würde er sich wohl mit der Besteuernng einverstanden erklären! Wenn ihm keine Wahl bleibt, wird er lieber 2,4 Thlr. statt 11 zahlen! Daß er weniger zahlt bei der Versteuerung des Ueberschusses wird ihm allerdings recht sein, trotzdem wird es ihm, und mit Recht, verkehrt vorkommen, daß er noch einmal so viel zahlt als der Andere. Er wird verlangen, daß er wenig und nur 10 % mehr als der Andere zahlt.

Ist nun auch gegen die Zwischenklasse des Einkommens von 110 keine *absolute* Ungerechtigkeit begangen, sondern nur eine relative, gegenüber der Klasse von 100, so wird bei etwas höheren Stufen diese Ungerechtigkeit eine absolute. Wer nur 600 Thlr. Einkommen hat, also ein Einkommen, bei welchem man die Steuer noch recht drückend findet, zahlt bei der Freilassung des Existenzminimums absolut zu viel. Er muß 12 % von 510 bezahlen, also 61,2 Thlr. Das ist freilich nur ungefähr 5,1 mal so viel als die Steuer vom 100 Einkommen, während sein Einkommen 6 mal so groß ist, als das des Andern, er steht sich also relativ besser, aber absolut schlechter, denn ohne Abzug des Existenzminimums würde er 10 % von 600, also 60 zahlen, jetzt verlangt der Staat mehr als 61 von ihm. So fühlen sich die untern Stände entweder relativ benachtheiligt gegenüber den Allerärmsten, oder sie haben eine absolut höhere Steuer zu zahlen, als wenn das Existenzminimum ihnen nicht abgezogen würde; ebenso alle obern Stände. Die Wohlthat wird Plage.

An dem ganzen Unheil, welches das Verlangen nach Abzug des s. g. steuerfreien Existenzminimums anrichtet, ist wieder die Kluft Schuld, welche Theorie und Praxis zwischen der ganzen Volkswirthschaft und der Staatswirthschaft gesetzt haben. Verstünde man die Bedeutung der Staatswirthschaft als die für bestimmte Zwecke vorgenommene Vereinigung von Bruchtheilen aller Privatwirthschaften, dann würde man die Steuern als eine Ausgabe ansehen, für die *wichtigsten* und unentbehrlichsten Güter, Schutz und Bildung, ohne welche jede Wirthschaft, namentlich die der untern Stände, weit hinter dem zurückbleiben würde, was sie jetzt an Ertrag abwirft. *Die Steuern sind mit unter die allernothwendigsten Ausgaben, sie sind geradezu unter das Existenzminimum zu rechnen.* Wer nicht einmal so viel hat, daß er sich und die Seinigen nothdürftig am Leben

erhalten kann, wozu auch der Beitrag für den staatlichen Schutz u. s. w., ähnlich wie Bezahlung des Arztes und Apothekers, gehört, der fällt der öffentlichen obligatorischen Armenpflege anheim. Ein solcher ist von selbst von der Steuer befreit.

Und dennoch schleudert Umpfenbach den Vorwurf der Vernunfts- und Rechtsgefühlsverdunkelung denen ins Gesicht, welche nicht sogleich dem Abzug des s. g. „Existenzminimums" zustimmen. Ich sage des „sogenannten" Existenzminimums, denn so, wie viele dasselbe auffassen, ist es weit von dem Bedarf des Allernothwendigsten entfernt, wie denn überhaupt sehr Verschiedenes darunter verstanden wird. Schon dieß muß Zweifel daran erwecken, ob der principiell ausgesprochene Abzug eines so wenig fest zu bestimmenden Antheils richtig ist. Die Hauptstreitfrage ist nämlich, für wie viel Personen in jeder Familie der Abzug gemacht werden soll, ob nur für das Familienhaupt, oder ob auch für die Frau, oder falls dieselbe nicht mehr am Leben ist, deren nothwendige Stellvertreterin, oder ob auch für die Kinder und zwar ob höchstens für die Durchschnittszahl, oder ob für alle vorhandenen, endlich ob, wenn die Kinderzahl unter dem Durchschnitt bleibt, nur für so viel als vorhanden? Um diesen schwierigen, nach einem einheitlichen Princip schwer zu beantwortenden Fragen zu entgehen, darf man allerdings nicht den Abzug des Existenzminimums verwerfen, aber wenn man den Abzug aus anderen Gründen verwerfen muß, entgeht man denselben. Sie sind also hier nicht zu untersuchen. Mit der principiellen Verwerfung dieses Abzuges bei Aufstellung des Besteuerungsmaßstabes ist natürlich keineswegs die Verwerfung bei einer einzelnen Steuer ausgesprochen, wenn dafür ganz andere Steuern gerade dieses sog. Existenzminimum zu treffen bestimmt sind, z. B. bei einer Einkommenssteuer neben einer die untern Klassen besonders treffenden Salzsteuer. Davon weiter unten.

Eine letzte wichtige, oft verlangte, der Genußmenge nicht proportionale, sondern gleiche Genußmengen ungleich treffende Besteuerung ist die höhere Besteuerung des Einkommens aus Besitz als des Einkommens aus Arbeit, oder wie es ausgedrückt wird, die höhere Besteuerung des fundirten als des unfundirten Einkommens. So bald die Genußmenge der Besteuerung zu Grunde gelegt wird, kann natürlich von einer verschiedenen Steuer gar nicht die Rede sein, sie ist aber auch bei jeder andern Steuergrundlage ungerecht. Als Hauptsteuerquelle für den Staat muß immer die Arbeitskraft der augenblicklich lebenden Generation betrachtet werden; denn verzehrte jede Generation was sie schafft, so existirten ja gar keine andern Steuerquellen als das gegenwärtige Arbeitsprodukt. Hierin liegt beiläufig ein gewichtiges Argument für die oben von uns verlangte Besteuerung auch der unbenutzt bleibenden Arbeitskraft oder des negativen Genusses.

Daß die Grundlage des Einkommens **immer** bleibt, die s. g. Fundirung, kann nicht für die höhere Besteuerung sprechen, denn dafür wird dieses Einkommen auch immer besteuert. Die Arbeitskraft oder ihr Produkt, als vorübergehend, nicht fundirt, nur so lange sie dauert.

Wäre das Arbeitsprodukt einer frühern Periode nicht angesammelt sondern verbraucht worden, dann würde die spätere Periode gar keine Steuer davon erheben können; liegt also ein vernünftiger Grund vor, wenn der späteren Zeit ein Steuerobjekt hinterlassen ist, dieses höher zu besteuern, die Enthaltsamkeit also gewissermaßen in den Erben zu bestrafen? Wollte man sich aber selbst noch die höhere Besteuerung des Ererbten gefallen lassen, weil dieses von den augenblicklichen Besitzern mühelos erworben ist, wie dürfte das Ersparte noch bei dem

Sparer selbst höher besteuert, d. h. dieser für seine Sparsamkeit gleichsam bestraft werden? Will man nur das Ererbte höher besteuern, so kann die Fundirung des Einkommens nicht der Grund der höhern Besteuerung sein. Fundirt ist es so gut beim Sparer selbst als bei seinen Erben. Dann bleibt als wirklicher Grund wieder kein anderer, als die oben für einen Besteuerungsmaßstab untauglich erklärte größere Leichtigkeit die Stener zu tragen, oder mit andern Worten — — Willkühr.

Die ganze Besteurungstheorie kann nur dann auf volle Gerechtigkeit Anspruch machen, wenn mit dieser Besteurung die ohne specielle Gegenleistung den Staatsangehörigen obliegenden materiellen Verpflichtungen erschöpft sind, und nicht etwa auch noch andere Naturalleistungen verlangt werden, sie müßten denn nach demselben Maßstab veranlagt sein.

Dergleichen andere Naturalleistungen bestehen in der Verpflichtung, gewisse Verrichtungen persönlich im Dienst des Staats und der Gemeinde vorzunehmen, z. B. Reihedienst für gewisse Aemter oder als Löschmannschaft, in Staats- und Gemeindefrohnden für Deich- und Wegebau, im Geschwornendienst oder vor Allem im Militärdienst. Alle diese Lasten müssen ihrem Geldwerth nach entweder genau unserm Besteurungsprincip angepaßt werden, oder es müssen die auf Einige zu arg drückenden Naturallasten durch eine entsprechende Erleichterung in der oben geschilderten Besteurung ausgeglichen werden. In jedem andern Fall wird die der Genußmenge proportionale Besteurung durchbrochen.

Hierbei sieht sich leicht ein, daß das aus dem Vermögen fließende Einkommen durch die Leistung von Naturaldiensten nicht afficirt wird, sondern nur das aus der Arbeit fließende, indem die dem Menschen zu Gebote stehende Arbeit genau um so viel beschränkt wird, als der Staat für sich fordert.

Am einfachsten flicht sich die Naturalleistung in die ganze Besteurung ein, wenn von persönlichen Diensten der Staat gerade so viel fordert, daß alles Einkommen aus Arbeit durch die verlangten Dienste in demselben Grade belastet wird, als das Einkommen aus Vermögen durch die Geldsteuer. Versuchen wir das an dem Militärdienst klar zu machen:

Wenn die Staatsangehörigen nicht selbst Militärdienste leisten, sondern das Heer wie noch in England aus gemietheten Truppen besteht, dann trägt Jeder an der Militärlast des Staates, welche bei dem von uns gebrauchten Beispiel in den 60,000,000 mit enthalten sein soll, wie an jeder andern Staatslast nach seinem Steuerverhältniß, unseres Bedünkens also am zweckmäßigsten nach der gesammten Genußmenge bei. Hiervon darf nicht abgewichen werden, wenn ein Theil der Leistnngen an den Staat in natura, in persönlichem Militärdienst, entrichtet wird. Wie ist das zu erreichen?

Beträgt die Dienstpflicht eines Jeden, der das 17te Lebensjahr erreicht hat, 3 Jahre und hat er vom 20sten Jahre an durchschnittlich noch fernere 30 Jahre voller Arbeitskraft zu erwarten, so nimmt ihm sein Militärdienst $^1/_{10}$ dieser späteren vollen Arbeitskraft oder seines Arbeitsverdienstes vom 20sten—30sten Jahre fort. Erhält er vom Staat diese Naturalleistung gar nicht vergütet, so büßt er, wenn er nur von seiner Arbeit lebt, die ganze Genußmenge von 3 Jahren, oder $^1/_{10}$ der gesammten ferneren Genußmenge vom 20sten—50sten Jahre ein, also in jedem Jahr 10 bei einer Genußmenge vom 100, welche wir als die der untersten Steuerklasse annahmen. Er würde alle seine Steuern nur in Gestalt einer dreijährigen Dienstnaturalsteuer zahlen. Am besten läßt sich das so klar machen, daß jeder für den 3jährigen Unterhalt zu 100 per Jahr eine Schuld von 300 aufnimmt und diese

vom 20sten Jahre an allmälig abträgt aus seiner Genußmenge, indem er jedes Jahr 10 zurückzahlt. Dabei lassen wir die Verzinsung der Einfachheit halber außer Acht, weil diese nur die ja doch fingirten Größenverhältnisse, nicht aber das Princip abändern würde.

Wenn die unterste Steuerklasse durch den eignen dreijährigen unbesoldeten Militärdienst um 10 % in ihrer jährlichen spätern Genußmenge verkürzt wird, dann geht nach unserm obigen Princip der Steuervertheilung Jedem in jeder Steuerklasse $^1/_{10}$ seiner Genußmenge, welche aus Arbeit herrührt, verloren. Jeder hat eine dem Arbeitseinkommen von 3 Jahren gleiche Anleihe zu machen und im folgenden Zeitraum zu tilgen. Von dem aus Arbeit herrührenden Genuß darf also bei keiner Steuerklasse eine andere als diese dreijährige Naturalsteuer erhoben werden. Diese wird geldsteuerfrei, dagegen bleibt die aus Vermögen herrührende Genußmenge vom Naturaldienst ganz unberührt, diese Quelle fließt ja nach wie vor ungestört fort, und wird die Steuer nach wie vor davon erhoben. Für die Größe der in Geld zu erhebenden Steuer ist es also sehr entscheidend, wie viel vom Einkommen eines Jeden aus Arbeit und wie viel aus Vermögen herrührt.

Klasse.	Die Genußmenge a. Arbeit ist in jed. Steuerkl. 5 mal größ als die v. je unedr.	bleibt als Genußmenge aus Vermögen	Steuer von 10 Proc. aus Vermögens-Genußmenge		Die Genußmenge a. Arbeit ist nur je 4 mal größer	bleibt als Genußmenge aus Vermögen	Steuer von 10 Proc. aus Vermögens-Genußmenge	
			eines Jeden	der ganzen Klasse			eines Jeden	der ganzen Klasse
I	100	0	0	0	100	0	0	0
II	500	500	50	5,000,000	400	600	60	6,000,000
III	2,500	7,500	750	7,500,000	1,600	8,400	840	8,400,000
IV	12,500	87,500	8,750	8,750,000	6,400	93 600	9,360	9,360,000
V	62,500	937,500	93,750	9,375,000	25,600	974,400	97,440	9,744,000
VI	312,500	9.687,500	968,750	9,687,500	102,400	9,897,600	989,760	9,897,600
I—VI				40,312,500				43,401,600

Je mehr von dem Gesammteinkommen aus Arbeit herrührt, um so größer ist der Ausfall der Steuerkasse.

Diesen Weg einzuschlagen geht schon darum nicht, weil die Naturalleistungen in keinem Staat und in keiner Gemeinde gerade so viel betragen werden, daß dadurch das Einkommen aus Arbeit gerade mit soviel Procenten getroffen ist, als die Geldleistungen Procente von dem aus Vermögen nehmen. Selbst wo aber zufällig diese Deckung stattfinden sollte, sind äußere Schwierigkeiten vorhanden. Gerade den untersten Ständen wird es jedenfalls schwer fallen, das oben charakterisirte Anlehen von 300 Thlr. für den Unterhalt in den drei Dienstjahren zu machen. Darum ist es besser, eine Geldsteuer nach wie vor zu erheben, um den Militärdienst zu bezahlen. Wird dieser Dienst ebenso bezahlt wie gemeine Handarbeit, d. h. ist die Löhnung gleich dem Arbeitsertrag der untersten Steuerklasse, dann ist der Militärdienst für diese Klasse kein pekuniäres Opfer. Die früher angenommene Geldsteuer von jährlich 10 Thlr. kann also entrichtet werden. Wenn der Staat jedes der drei Dienstjahre 100, also zusammen 300 an Lohn zahlt, und nach der Dienstzeit 30 Jahre lang jedes Jahr 10 erhält an Steuer, so ist das ungefähr ebenso, wie wenn der Staat den Militärpflichtigen das Darlehen gegeben hätte und sich in Raten von jährlich 10 Thlr. zurückzahlen ließe.

So verliert die Dienstzeit für die unterste Steuerklasse den Charakter der Besteuerung. Ebenso verliert der Militärdienst für jede andere Steuerklasse den Charakter einer Naturalsteuer nur dann, wenn die Löhnung auch so hoch ist, als

ihr Arbeitsverdienst sein würde, oder wenn die Geldsteuer um so viel niedriger sein würde als der Arbeitsverdienst über der Löhnung steht.

in Klasse	bei einem Arbeitseinkommen von:	müßte die Löhnung sein:
I.	100	100
II.	500	500
III.	2,500	2,500
IV.	12,500	12,500
V.	62,500	62,500
VI.	312,500	312,500

Eine so verschiedene Löhnung für die äußerlich gleiche Leistung auszuzahlen hat allerdings keinen innern Grund gegen sich, aber den rein äußeren, daß die unteren Klassen sich dadurch zurückgesetzt fühlen würden und zwar scheinbar nicht ohne Berechtigung zu solcher Klage. Die Löhnung muß vielmehr überall gleich sein, und muß die Geldsteuer in dem Verhältniß niedriger sein, als die Löhnung hinter dem Arbeitseinkommen eines Jeden zurückbleibt.

Entweder fällt die drei Jahre der Dienstzeit die Besteuerung aus der Arbeit aller höheren Steuerklassen ganz weg, mit Ausnahme der 100 Thlr., welche in der Löhnung vergütet werden, oder es fällt im ganzen fernern Leben, ebenfalls aber erst nach Ausnahme der 100 Thlr. Löhnung, ein Zehntel der ohne Militärdienst nöthigen Steuer weg.

Im ersten Falle ist das Resultat folgendes:

Klasse	Genußmenge aus Vermögen	Genußmenge aus Arbeit	3 Jahre lang ist die Steuer eines Jeden aus Vermögen	aus Arbeit	aus Vermög. und Arbeit	3 Jahre lang ist die Steuer aller Steuerklassen
I	0	100	0	10	10	10,000,000
II	500	500	50	10	60	6,000,000
III	7,500	2,500	750	10	760	7,600,000
IV	87,500	12,500	8,750	10	8,760	8,760,000
V	937,500	62,500	93,750	10	93,760	9,376,000
VI	9,687,500	312,500	968,750	10	968,760	9,687,600
I—VI					I—VI	51,423,600.

Im zweiten Fall ist das Resultat hingegen:

Klasse	Genußmenge aus Vermögen	Genußmenge aus Arbeit	die Steuer e. Jeden ist immer od. 30 Jahre aus Arbeit	aus Vermögen	aus Arbeit u. Vermög	die Steuer in all. Steuerkl ist immer (oder 30 J.)
I	0	100	0 + 10	0	10	10,000,000
II	500	500	36 + 10	50	96	9,600,000
III	7,500	2,500	216 + 10	750	976	9,760,000
IV	87,500	12,500	1,116 + 10	8,750	9,876	9,876,000
V	937,500	62,500	5,616 + 10	93,750	99,376	9,937,600
VI	9,687,500	312,500	28,116 + 10	968,750	996,876	9,968,760
					I—VI	59,142,360

In beiden Fällen ist das Endresultat ganz gleich, entweder ist der Steuerausfall drei Jahre lang je 8,576,400 Thlr., nämlich 60,000,000 — 51,423,600 oder er ist 30 Jahre lang je $^1/_{10}$ so groß, nämlich 857,640 (60,000,000 — 59,142,360). Je weniger in der ganzen Genußmenge jeder Steuerklasse die Arbeit ausmacht, um so geringer ist natürlich der Steuerausfall, je mehr um so größer. Jedenfalls

ist der Militärdienst den oberen Bevölkerungsklassen materiell immer ein Verlust. Wenn die Besteuerung genau der Genußmenge angepaßt wird, ist es ein Steuerausfall, will man keinen Steuerausfall, so ist es eine nicht gerechtfertigte Ueberlastung der oberen Klassen. Nach unserem Princip kann keine Frage sein, daß der Steuerausfall das Richtige ist. Demselben kann man nicht wohl dadurch entgehen, daß man die obern Klassen von der Naturalleistung freiläßt, das würde unbedingt von den untern Klassen als ein Privilegium der höhern angesehen werden, und außerdem zum großen Schaden die intelligenten Elemente aus dem Heere fern halten. Wie weit man durch kürzere Dienstzeit mit eigner Ausrüstung und Versorgung bis auf einen gewissen Grad den Steuerausfall geringer machen kann, wie durch das Freiwilligeninstitut im preußischen Heer, kann hier in den Steuerprincipien nicht näher ausgeführt werden.

Was so von der Naturalleistung für den Soldatendienst gesagt ist, muß im Princip für alle vom Staat erzwungenen Naturalleistungen gelten, wenn man auch in minder drückenden Fällen aus Konvenienz davon absehen will. Alle solche Leistungen müssen in derselben Art bezahlt werden. Das gilt unserer Ansicht nach z. B. auch vom Geschwornendienst. Auch bei Ausübung dieser staatsbürgerlichen Pflicht sollten die untersten Steuerzahler nichts zuzusetzen brauchen. Dann kann Niemand über den Geschwornendienst sich beklagen. Daß dadurch diese schöne Pflicht, dieses geringe Stück unsers Selfgovernments in den schmutzigen Bereich des Gelderwerbs gezogen würde, kann Niemand behaupten, einmal wegen der geringen Vergütung, welche für die meisten keinen Reiz hat, und sodann weil Niemand, außer wenn ihn die Reihe trifft, diese Vergütung sich verschaffen kann. Was aber das Selfgovernment betrifft, so hat das Selfgovernment, das erzwungen nur ungern ausgeübt wird, in meinen Augen wenig Werth, und verdient eigentlich gar nicht diesen schönen Namen. Wenn sich freilich für die Zahlung von Taggeldern an die Geschwornen freiwillige Vereine bilden, wie z. B. in Baden, um so besser, das ist Selfgovernment.

Mit Ausübung des Wahlrechts verhält sich das natürlich anders. Das ist nicht eine erzwingbare, im Unterlassungsfall strafbare Pflicht, sondern ein Recht. Wo das Wahlrecht als Last gefühlt wird, da ist dieß Recht nicht verdient.

So weit der allgemeine untrennbare Zusammenhang von Abgaben- und Dienstleistung der Staatsangehörigen im Steuersystem.

Derselbe Zusammenhang muß billigerweise auch im Einzelnen bleiben und Stich halten: Bisher wurde der Fall angenommen, daß alle Abgabenzahler auch zur Dienstleistung herangezogen würden, das ist in Wirklichkeit aber fast nirgends der Fall, z. B. beim Militär nicht, selbst in den Staaten mit allgemeiner Dienstpflicht nicht. Die allgemeine Dienstpflicht ist wohl vorhanden, d. h. der Militärdienst kann verlangt werden, aber nicht vorhanden ist allgemeiner Militärdienst, d. h. nicht von Allen wird die Ausübung wirklich verlangt. Wir reden hier vorläufig nur von den Diensttüchtigen. Auch von diesen werden eine bestimmte Anzahl freigelost, oder es wird der Begriff der Dienstuntüchtigkeit so weit ausgedehnt, daß nur wenige % der wirklich Diensttüchtigen unter die zum Dienst Herangezogenen fallen, was abgesehen von allen andern Mitteln höchst einfach durch Heraufschrauben der nöthigen Körperlänge erreicht werden kann.

Schon an sich muß es sonderbar erscheinen, wenn das Loos oder eine aus keinem andern innern Grund nöthige Körperlänge darüber entscheiden soll, wer dem Staat als Soldat zu dienen hat. Es wäre der Auslosung einer bestimmten

Anzahl Steuerzahler aus der ganzen Menge der Steuerpflichtigen oder einer Auswahl der Steuerzahler nach der Körperlänge zu vergleichen. Die welche sich freiloſen, werden dadurch ohne innern Grund von einer um ſo ſchwereren Naturalſteuer erlöst, je geringer die Soldatenlöhnung und je länger die Dienſtzeit iſt. Will man bei einer großen Bevölkerung eine kleine Truppenzahl haben, ſo wäre Abkürzung der Dienſtzeit das einfachſte Mittel, um aus den Dienſtpflichtigen möglichſt viel Dienſtthuende zu gewinnen. Geht das aus irgend welchen begründeten Rückſichten nicht, ſo vertheile man doch wenigſtens die Laſt möglichſt auf alle Pflichtigen, d. h. man belege die in natura nicht Herangezogenen mit einer Steuer, welche dem Vortheil gleich iſt, den ſie vor den Dienſtthuenden voraus haben. Das iſt im Allgemeinen der Sinn der Militärdienſtſteuer, welche zuerſt in Frankreich durch das Rekrutirungsgeſetz vom 19. Fruktidor des Jahres VI (1798) eingeführt bis 1818 gedauert hat, welche in den meiſten Kantonen der Schweiz noch beſteht, und welche, um von ältern Schriftſtellern zu ſchweigen, von Knies und Engel[8]) noch in neuſter Zeit verlangt wurde. Wir ſagten die Militärdienſtſteuer ſolle dem Vortheil gleich ſein, welchen der Nichtdienende vor dem Dienenden voraus hat. Dieſer Vortheil iſt in unſerer unterſten Steuerklaſſe, welche nur von ihrer Arbeit lebt, gleich der Differenz zwiſchen ihrer Genußmenge und der Löhnung. Beträgt die erſtere 100, die letztere 60 Rthlr., ſo wäre die Militärdienſtſteuer in dieſer Steuerklaſſe gleich 40 Rthlr. Wenn die Löhnung der Genußmenge der unterſten Steuerklaſſe gleich wäre, alſo 100, ſo fiele der Vortheil weg, die Militärdienſtſteuer wäre in dieſem Falle gleich Null. Höchſtens die Annehmlichkeit, den ſchweren Soldatendienſt nicht leiſten zu müſſen, und die, aus ſeinem Geſchäfte reſp. Bildungsgang zum Geſchäfte nicht herausgeriſſen zu werden, könnte auch in dieſem Fall eine geringe Steuer rechtfertigen. Gehen wir aber mit der Annahme einer dem Genußquantum gleichen Löhnung zu den höheren Steuerklaſſen, ſo finden wir bei den oberen Steuerklaſſen, auch abgeſehen von den oben genannten Annehmlichkeiten, einen Vorſprung der Nichtdienenden im Betrag der ganzen Differenz zwiſchen der Löhnung der Dienenden und dem Arbeitsprodukte der Nichtdienenden gleicher Berufsart und gleichen Arbeitsproduktes. Dieſe Differenz iſt als Militärdienſtſteuer ſo lange zu zahlen als der Vorſprung währt, mit andern Worten, ſo lange die Dienſtzeit dauert. Die aus dem Vermögen fließende Genußmenge kommt natürlich nicht in Betracht, da dieſe auch den Dienenden während der Dienſtzeit fließt. Bei einer ſolchen Militärdienſtſteuer müßte natürlich abgeſehen von allen andern Gründen genau durch Geſetz beſtimmt ſein die Zahl der Soldaten, welche unter der Fahne ſein ſollen, und die Länge der Dienſtzeit, damit nicht durch Ausdehnung der Dienſtzeit oder durch Verringerung der Zahl von Dienenden eine Regierung durch die zunehmende Zahl der Militärdienſtſteuerpflichtigen ſich willkürlich Einnahmen verſchaffen kann.

Einem begründeten Zweifel kann dieſe Militärdienſtſteuer wohl nicht unterliegen, ſo weit ſie von denjenigen erhoben werden ſoll, welche freigelost werden, entweder rein nach dem Zufall oder nach dem beſtimmten Zufall, daß ſie

---

[8]) Da der Raum in dieſem Aufſatz eine eingehende Begründung dieſer Militärerſatzſteuer, die ganz abgeſehen von dem allgemeinen Beſteurungsprincip, bei jeder Beſteurungsart richtig bleibt, unmöglich iſt, ſo verweiſe ich für dieſe in der neueſten Zeit wieder viel ventilirte Frage beſonders auf die Schriften von Knies: Die Dienſtleiſtung des Soldaten und die Mängel der Konſkriptionspraxis. Freiburg in Breisgau 1860 und von Engel: Reſultate des Erſatzaushebungsgeſchäfts im preußiſchen Staat von 1855—1862 in der Zeitſchrift des preußiſchen ſtatiſtiſchen Bureaus. März und Juli 1864.

ein gewisses Körpermaß nicht erreicht haben, während an und für sich physisch ihr Körpermaß sie zum Militärdienst befähigte, wenn also das Körpermaß nur festgesetzt ist, um eine bestimmte Anzahl Pflichtiger vom Dienst zu befreien. Was ist denn dies Andres als eine besondre Art des Looses! Im entgegengesetzten Fall kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß diese Steuer nicht Platz greift bei denjenigen, welche überhaupt arbeitsunfähig, folglich auch militärunfähig sind. Zweifelhaft ist die Anwendung der Steuer nur bei denen, welche aus irgend einem Grunde z. B. wegen übergetretener Zehen, Plattfuß ꝛc. zwar für den Militärdienst untüchtig, aber für andere Arbeiten und Dienste tüchtig sind. Der Vorsprung vor denen, welche ihnen an Arbeitseinkommen gleich stehen, liegt vor, darum müßten sie unter die Steuerregel fallen, über das Nichtdienen wird bei ihnen nicht entschieden durch das Loos, sondern durch eine faktische Unmöglichkeit, darum könnte man meinen, gegen diese wäre die Steuer ungerecht. Dennoch überwiegt meiner Meinung nach der Vorsprung vor den dienenden Genossen gleichen Arbeitsproduktes als Grund der *Besteurung* die faktische Unmöglichkeit als den Grund der *Steuerbefreiung*, wir fragen ja auch für die Besteurung überhaupt nicht nach dem Entstehungsgrund eines Genusses, ob aus Arbeit oder Vermögen. Es genügt daß ein Plus von Genuß vorliegt. Nur sobald der Naturfehler, welcher zum Militärdienst unfähig macht, den Betreffenden irgend wie auch für alle oder einige Gewerbe nicht gerade *unfähig*, aber doch *weniger fähig* macht als Andere, muß die Steuer allerdings niedriger sein als die der Freigeloosten, sie ist es aber auch schon weil ein solcher weniger Tüchtiger ein geringeres Genußquantum aus seiner Arbeit bezieht, die Differenz zwischen der Soldatenlöhnung und seinem Arbeitsertrag also geringer ist als bei einem völlig zu *allen* Arbeiten Tüchtigen.

Der Militärdienst ist hier auch wieder nur als das Wichtigste genannt. Im kleinen Maßstabe gelten die obigen Sätze auch von allen andern Naturalleistungen, und muß z. B. eine Geschwornendienststeuer, eine Staatsfrohndienststeuer gerade so gut gefordert werden im Interesse einer gerechten Besteurung, als eine Militärdienststeuer. Wenn man statt vom Genuß als primärem Besteurungsgegenstand vom Einkommen ausginge, dann würde auch hier Manches sich nicht so klar stellen. Also auch aus diesem Grunde scheint unser Besteurungsmaßstab den Vorzug vor anderen zu verdienen.

Alles führt auf die Genußmenge als das natürlichste Besteurungsprincip. Soweit als thunlich muß diesem Princip Geltung verschafft werden, mag auch in sehr vielen Fällen aus innern oder nur äußeren Gründen davon abzuweichen erlaubt oder nöthig sein.

Es gilt vor allen Dingen auch festzustellen, wer nach diesem Besteurungsprincip besteuert werden muß, wer als der Genußmenge nach steuerpflichtig anzusehen ist. Man könnte sogar meinen, diese Frage nach der Steuerpflichtigkeit hätte der nach dem Princip, welches das Steuermaß feststellt, vorangehen müssen, dennoch ist es wohl richtiger das Princip der Besteurung an die Spitze zu stellen, da je nachdem man das Besteurungsprincip auffaßt, der Begriff der Steuerpflichtigen ein verschiedener wird.

Aus der ungeheuren Menge der hier sich aufdrängenden Fragen hebe ich wieder nur diejenigen hervor, welche *allgemeiner Natur* und zwar *wirthschaftlicher Natur* sind, andere Fragen, mögen sie auch *allgemeiner* Natur sein, müssen als *nicht wirthschaftlich*, andere, mögen sie *wirthschaftlicher* Natur sein, müssen als *nicht allgemein* genug zurückstehen.

a) Die erste Frage ist die, ob zu den Staatsausgaben ein Jeder, der von den Früchten der Staatsthätigkeit in größerem oder geringeren Maße genießt, genau nach der Menge von Genüssen, über welche er verfügen kann, beitragen muß?

Jeder, welcher aller vom Staat geschaffenen Güter mit theilhaftig ist, soll auch an den Lasten Theil haben, soll nach seiner Genußmenge, welche ihm der Staat sichert und fördert, besteuert werden. So fragt sich, wer nach der Größe seiner Genußmenge die Staatsgüter mit genießt, oder wer aller Güter theilhaftig ist.

Wohl könnte man sagen, jeder ist dem Staat nach seiner Genußmenge steuerpflichtig, wer dessen Angehöriger ist. Wer aber will in dieser Beziehung bei der entsetzlichen Mannigfaltigkeit der europäischen oder auch nur der deutschen Staatsangehörigkeitsverhältnisse sagen, welchem Staat jemand qua Steuerzahler *angehört* ob als Staatsbürger, Voll- oder Halbbürger, Ansässiger, Niedergelassener, Grundeigenthümer, Geschäftsinhaber, Aufenthalter und wie die Unterscheidungen welche die Jahrhunderte in jedem Lande anders ausgebildet haben, alle heißen mögen. Selbst wenn sich aber feststellen ließe, welchem Lande ein Jeder ganz zugetheilt werden muß, so darf doch nicht die Steuerpflicht ganz strikt sich darnach richten, so z. B. daß jeder nur in dem Staate, dem er zugetheilt ist, Steuern zahlt, im andern nicht. Das geht nicht an, denn es würde gar Mancher, welcher einem Staate mit sehr niederer Besteuerung angehört, im andern mit sehr hohen Abgaben alle möglichen Gewerbe betreiben mit dem Vorsprung, daß er als Ausländer von den hohen Steuern des Landes, in welchem er producirt, verschont ist. Die Angehörigen der hochbesteuerten Länder könnten sich nur durch völlige Absperrung von andern Ländern helfen, diese Absperrung darf aber aus andern Gründen nicht geduldet werden. Eine Absperrung ist es auch schon, wenn den Ausländern jeder Erwerb nicht direkt *verboten*, sondern *erschwert* wird, z. B. gerade dadurch, daß der Ausländer auch in dem Lande, in dem er sich dauernd oder vorübergehend aufhält, seiner ganzen Genußmenge nach besteuert würde. Zwischen beiden Extremen muß ein Mittelweg gesucht werden.

Am besten wird sich die Sache unbedingt gestalten, wenn die Staaten unter einander Verträge abschließen, nach welchem Maß die mehr oder minder lange Zeit im fremden Lande sich Aufhaltenden von diesem fremden Lande besteuert werden, gerade so wie jetzt die Staaten in den Niederlassungsverträgen die Erlaubniß zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb u. s. w. festsetzen. Hand in Hand mit den Verträgen kann dann auch in dem Lande, dem die faktisch anderswo Ansässigen rechtlich angehören, eine Regulirung der Besteurung vorgenommen werden, so daß jeder Mensch als genießendes oder als erwerbendes Wesen nur einmal im Verhältniß seines Genusses oder seines Einkommens besteuert wird, in diese Steuer aber mehrere Staaten sich theilen.

In Praxi wird das verhältnißmäßig leicht zu machen sein, wenn, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden, die Einnahmen des Staats doch nicht durch eine einzige Genuß- oder Einkommensteuer aufgebracht werden können, sondern in ein System der verschiedensten einzelnen Einkommens- und Genußsteuern zerfallen müssen.

Innerhalb der genannten Grenzen hat der Staat ein Besteurungsrecht über alle Individuen, welche genießen. Darnach sind auch die, welche ihren Genuß nicht selbst sich verschaffen, sondern ganz oder theilweise von andern abhängen, also vor Allem die Unerwachsenen, steuerpflichtig. Dem Vater oder der Mutter wird an dem eigenen Genuß durch jedes Kind, das sie ernähren, so viel gekürzt, als dieses erhält. Darnach müßten die Kinder besteuert werden, da sie aber Alles von den

Eltern erhalten, besteuert man einfach den Genuß des Kindes mit in dem Genuß der Eltern. Ebenso sind zwar auch der Mann wie die Frau jedes Genußsubjekt, dennoch wird die Steuer für beide gemeinsam erhoben.

Darnach wird die Familie im engsten Sinn d. h. Mann, Frau und die noch nicht selbständigen Kinder zusammen als ein Steuersubjekt mit einer gemeinsamen Genußmenge angesehen. So viel von diesem gemeinsamen Genuß auf einen Jeden fällt, so viel trägt ein Jeder von den Staatslasten. Die Besteurung eines jeden einzelnen Genußsubjektes ist nur eine ideelle. Auch bei den theilweise selbstständigen Kindern greift die Genußbesteurung Platz. Sie müssen ihre gesammte Genußmenge versteuern, diese rührt entweder aus eigenem Vermögen und eigenem Arbeitserwerb her, oder aus dem Zuschuß den der Vater gibt, so lange er die beiden ersten für ungenügend hält. Dieser Zuschuß ist für den Vater wohl ein Einkommen aber kein Genuß, beim Sohn ein Genuß aber kein ursprüngliches Einkommen. Bei der Einkommenbesteurung z. B. im Schmollerschen Sinn, kann man konsequenterweise nicht gut anders als dasjenige, was selbständige Kinder von den Eltern erhalten, zweimal als Einkommen, erst bei den Eltern und dann bei den Kindern zu besteuern; bei der Genußbesteurung wird wie bei allen Geschenken der oben erwähnte Abzug der Geschenke von der Genußmenge des Schenkers gemacht.

b) Die zweite Frage ist, ob für die Steuern der Unterabtheilungen des Staates, der Gemeinde und, wo sie eine eigene Wirthschaft führen, der Provinzen, Kreise, Bezirke auch derselbe Besteurungsmaßstab angewendet werden muß als für die Staatssteuern?

Unstreitig läßt sich gar Manches dafür anführen, den Nutzen, welchen jeder von der Gemeinde hat, nicht so allgemein als seine ganze Persönlichkeit und seine ganze Habe umfassend zu betrachten, als den Nutzen des Staates, und darum auch nicht die Kosten so allgemein nach dem Umfang dieser ganzen Persönlichkeit zu vertheilen, sondern die Abgabe jedes Einzelnen mehr den einzelnen Vortheilen zu accomodiren, deren der Einzelne durch die Gemeindethätigkeit genießt. Gewiß ist der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gemeindeanstalten und den Gemeindemitgliedern ein unmittelbarerer und in den einzelnen Funktionen nachweisbarer als beim Staat, dem doch besonders der allgemeine Schutz zufällt, sobald Gemeinden oder andere Theile des Staates ziemlich selbständig wirthschaften. Der Zusammenhang zwischen den Gemeindegliedern und den beiden Hauptaufgaben der Gemeinde, der Polizei im weiteren Sinn und der Volksbildung läßt sich im Einzelnen besser berechnen, als der zwischen dem Schutz durch Heer oder Gerichte und allen Staatsangehörigen. Dies darf aber meines Dafürhaltens nicht zu einem andern Besteurungsmaßstabe, sondern nur zu einer Beengung der Steuererhebung führen. Einmal kann das schon dadurch geschehen, daß die Gemeinde leichter aus eigenem Vermögen Einnahmen ziehen kann als der Staat, daß die Polizeistrafgelder der Gemeinde vorzüglich zufließen, dann aber vor Allem ist es zu erreichen durch eine weitere Ausdehnung des freien Verkaufs der Waaren und Dienste, welchen Verkauf eine Gemeinde leichter vornehmen kann als der Staat. Je weiter dieser Verkauf ausgedehnt wird, um so enger wird der Kreis der Anstalten, deren Lasten ganz oder theilweise mit Steuern gedeckt werden müssen. Diese wenigen werden dann füglich am besten durch Zuschläge zu den Staatssteuern gedeckt.

Eigene Steuern, welche mehr dem Nutzen sich anpassen, den jedes Gemeindeglied direkt durch die Gemeindethätigkeit genießt, dafür zu erheben wäre umständlich und kostspielig. Nur solche Steuern welche als sog. Gebühren sich zwangsweise an den zum Theil freiwilligen Kauf gewisser Waaren und Dienste anschließen,

können für Gemeindezwecke dienlich sein, Pflastergeld, Wegegeld, Leuchtgeld, Löschgeld und dgl. mehr. Dennoch existiren nicht nur in Praxi eine Menge von eigenen Gemeindesteuern, sondern es werden auch immer neue Gemeindesteuern neben den Staatssteuern vorgeschlagen. Diejenigen Leute, welche eine einzige Einkommensteuer wegen der Unausführbarkeit als Staatssteuer verwerfen, empfehlen sie wohl als Gemeindesteuer, aus dem Grunde, daß innerhalb der Gemeinde, namentlich einer kleinen Gemeinde, die Einkommensverhältnisse eines Jeden seinen Nachbarn klarer zu Tage liegen, als der lokal unbewanderten Staatssteuerbehörde. Das kann aber schwerlich ein Grund für eine eigene Kommunalsteuer abgeben, denn wenn es richtig ist, daß die Gemeindebehörden leichter als die Behörden größerer Landestheile die Steuerfähigkeit ihrer Mitglieder ermitteln können, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß für Gemeindezwecke eine eigene Steuer nach den Ermittlungen, welche die Gemeinde machen kann, zu erheben ist, sondern nur der Schluß ist gestattet, wenn nicht gar geboten, daß die Gemeinde bei der Veranlagung aller Steuern der obersten Steuerbehörde mit Rath und That an die Hand gehen muß, und die Gemeindesteuer dann doch nur in Gestalt von Zuschlagsprocenten zu der Staatssteuer erhoben wird. So bewahrt man der Gemeinde ihr Selbstbesteuerungsrecht bis auf den wünschenswerthen Grad, ohne daß ein mehrfaches Besteurungssystem nöthig wird.

Da zwischen dem Staat und dem kleinen Lokalverband der Gemeinde, die mittleren Verbände der Bezirke, Kreise, Provinzen liegen, so ähneln diese in der Steuererhebung einmal der Gemeinde, andermal dem Staat, die Kosten werden also wohl meistens nach Art der Staatslasten durch Steuern zu decken sein, ohne den Verkauf ihrer Produkte an die Mitglieder so weit zu beschränken als beim Staat, ebenso aber auch ohne denselben so weit auszudehnen als bei der Gemeinde. Es kann eine ganz geregelte Stufenleiter gebildet werden, von der fast Nichts durch Steuern deckenden Gemeinde bis zu dem fast Alles durch Steuern deckenden Staat.

c) Drittens fragt es sich, ob Ausgaben, welche der ganze Staat nur für bestimmte Gegenden zu machen scheint, auch von den Bewohnern der andern Landestheile mitgetragen werden müssen?

Die Frage ist besonders wichtig in Staaten, welche die naturgemäß mehr lokal zu befriedigenden öffentlichen Bedürfnisse dennoch durch den ganzen Staat befriedigen wollen, in stark centralisirten Staaten, in Staaten, welche eine wenig ausgebildete Gemeinde-, Bezirk-, Kreis- und Provinzialwirthschaft haben, und welche überhaupt der öffentlichen Wirthschaft eine Menge von Aufgaben zuweisen, welche besser der Privatwirthschaft überlassen bleiben. Wo diese beiden Voraussetzungen fehlen, ist die Frage von bedeutend geringerem Gewicht. Anstalten, welche speciell einer Gegend zugewendet werden, ohne daß die andern ähnliche Anstalten erhalten, sind fast immer mehr privatwirthschaftlicher Natur, denn die Sicherheit nach Innen und Außen sowie die Bildung im weitesten Sinn wird meist allen Gegenden gleichmäßig zugewendet, oder ist überall eine der Lokalaufgaben. Es dreht sich also vorzugsweise um privatwirthschaftliche Anlagen, welche ein großes Kapital erfordern, die Errichtung von Kommunikationsanstalten, von Eindeichungen, von Entwässerungen und dgl. Würden diese alle der Privatindustrie überlassen, dann würde die Erstellung einfach davon abhängen, ob ein Einzelner oder eine Gesellschaft den Glauben an die Rentabilität eines solchen Unternehmens hat, einerlei ob später dieser Glaube als falsch oder als wahr sich herausstellt. Auch wenn die Errichtung solcher Anlagen die Sache von mehr oder minder lokalen und zwar

autonomen Verbänden ist, kann von einer Ueberlastung nicht die Rede sein. Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband, oder jede größere Staatsunterabtheilung sorgt für sich, es kommt nur darauf an für bestimmte Zwecke die lokalen Verbände weder zu groß noch zu klein zu machen.

Ueberhaupt wenn die Ausgaben wirklich von der Gesammtheit, von der Volksvertretung beschlossen werden, liegt ein Zwang nur soweit vor, als immer die Minorität der Majorität sich unterordnen muß. Anders in mehr oder minder absolut regierten Staaten, wo das Volk gar nicht darnach gefragt wird, ob es einem Landestheile eine Vergünstigung vor den anderen zuweisen wolle, sondern wo dem einen Landestheil die nützlichen oder angenehmen Anstalten, allen aber die Kosten zudekretirt werden. Wie weit darin die Regierung gehen darf, ist principiell schwer zu entscheiden, denn zwei Argumente, das eine für, das andere gegen die Zuwendung eines Lokalvortheils auf gemeinsame Kosten halten einander die Stange: Dagegen spricht der Gedanke, daß wenn ein ärmerer Landestheil einen Staat für sich bildete, wie ja Schlesien oder Posen gerade so gut ein Staat für sich sein könnte als das Königreich Sachsen, dieser Landestheil für alle seine Anstalten auf sich selbst angewiesen wäre. Dafür spricht die Zusammengehörigkeit der Landestheile zu einem Ganzen, welches nicht atomistisch getrennt werden darf, und spricht vor Allem der Umstand, daß die Hebung, welcher ein Landestheil durch gewisse Anstalten theilhaftig wird, auch wieder den näher liegenden Gegenden und der Gesammtheit nützt. Zwischen diesen beiden Schwierigkeiten im einzeln Fall richtig durchzulaviren ist nicht leicht. Die Regierung wird der Entscheidung überhoben, wenn das Volk selbst über solche Ausgaben zu entscheiden hat, oder wenn die Autonomie der Gemeinden und der größeren Landestheile eine bedeutende ist, also bei großer Decentralisation, welche freilich dem Absolutismus sehr stark entgegenläuft. Interessant ist übrigens, wie diese Bevorzugung eines Landestheiles nicht immer die des ärmeren vor dem reicheren, sondern oft gerade umgekehrt des reicheren gegenüber dem ärmeren ist. Ich erinnere nur an die Steuerlast, welche auf ganz Frankreich ruht, um Paris zu verschönern und die napoleonische Dynastie durch befestigte Kasernen, welche gerade Straßen beherrschen, zu schützen.

2. Steuerveranlagung. Steuersystem.

Mit Anerkennung der Genußmenge eines Jeden als des besten Besteuerungsmaßstabes ist keineswegs ausgesprochen, daß auch direkt das Genußquantum eines Jeden mit einer einzigen procentalen Steuer zu belegen sei. Einmal könnte dieselbe ganz unmöglich oder sie könnte so schwierig sein, daß eine andere Besteuernng leichter zu demselben Endresultate führte.

Daß es für alle Zeiten und für alle Völker eine absolute Unmöglichkeit bleiben werde, das Genußquantum eines Jeden in unserem obigen Sinne direkt zu ermitteln, will ich freilich nicht behaupten, aber doch für unsere Zeit; vielleicht daß sie möglich wird, wenn Regierung und Volk größerer nationalökonomischer Bildung sich rühmen können als jetzt und wenn überhaupt die Wissenschaft der Nationalökonomie und Statistik weiter vorgeschritten ist. Eine direkte Schätzung der Genußmenge durch die Steuerbehörde wäre selbst bei der größten nationalökonomischen Bildung und dem ausgebildetsten System der Haus- und Geschäftsspionage kaum möglich. Jeden einzelnen Genußakt besteuern zu wollen, um daraus die Gesammtheit zu finden, wäre nicht minder unmöglich, wenn man nicht jedem Menschen einen zweiten als Steuerkontroleur zur Begleitung auf Schritt und

Tritt beigeben wollte. Jedes Gut, welches einen Genuß gewährt, nicht im Konsumtionsakt, sondern im Produktionsakt, zu besteuern, ginge bei manchen Gütern, aber nicht bei allen, sollte es selbst bei allen greifbaren Gegenständen thunlich sein, wie wäre es bei allen immateriellen Produkten, welche meist in dem Augenblick der Produktion auch konsumirt werden? An alle diese Methoden kann nicht gedacht werden, ich habe sie nur als Unmöglichkeiten aufgeführt. Das einzig Denkbare wäre eine Selbstschätzung des Genießenden, etwa kontrolirt durch die Steuerbehörde. Ob diese Selbstschätzung nicht allezeit an dem guten Willen scheitern wird, kann erst der Erfolg lehren, so lange aber die Regierungen sich nicht scheuen gegen den Willen des Volkes Unnützes oder gar Schädliches zu produciren, und die Wissenschaft auch die guten Staatsproduktionen als ein nothwendiges Uebel darzustellen sich bemüht, ist der Wille, seine Steuerkraft richtig anzugeben, jedenfalls schon aus diesen beiden Gründen sehr zu bezweifeln. Bisher und wohl noch auf lange scheitert eine richtige Schätzung aber auch an dem Mangel allgemeiner und speciel nationalökonomischer Bildung, um nicht zu sagen fast Aller, doch der überwiegenden Mehrheit. Es liegt das nicht etwa an unserem Besteuerungsmaßstab des Genußquantums, jeder andere Maßstab, z. B. das s. g. reine Einkommen der alten Schule oder das Einkommen, wie es Schmoller faßt, wäre der Mehrzahl im Volk bei dem jetzigen Stande der nationalökonomischen Bildung ebenso wenig zum deutlichen Bewußtsein zu bringen. Es sind bei der Genußbesteuerung dieselben Hindernisse wie bei der allgemeinen einzigen Einkommensteuer mit eigner Einschätzung oder Einschätzung durch die Steuerbehörden, oder doppelter Einschätzung. (Vgl. Art. Einkommensteuer.)

Das Einkommen oder die Genußmenge sind beide nicht durch eine einzige Steuer, sondern nur durch eine Kombination verschiedener Steuern, durch ein Steuersystem zu treffen. Die Aufstellung eines gemeinsamen Besteuerungsmaßstabes ist dadurch nicht etwa unnütz gemacht, sondern bleibt gerade so nothwendig.

Wir müssen die verschiedenen Quellen aufsuchen, aus denen die einzelnen Genüsse entspringen, ehe sie sich zu dem ununterscheidbaren Genußquantum oder um bei dem Bilde zu bleiben, zu dem Strom von Genüssen vereinigen.

Die Menge der Genüsse, welche Jemand in einem bestimmten Zeitraum, z. B. in einem Jahr sich zu verschaffen vermag, kann nur aus Viererlei herrühren:

1) Aus der Summe aller Erträge, welche ihm jährlich seine Arbeitskraft und seine Kapitale ohne Schmälerung ihres Bestandes gewähren oder gewähren können, so weit er dieses Einkommen im selben Jahr aufbraucht und nicht als Kapital oder Genußgut für spätere Zeiten aufspart.

2) Aus den Genüssen, welche ihm sein nicht als Kapital verwendetes Vermögen, also seine stehenden Genußgüter ohne Schmälerung ihres Bestandes, d. h. nach Abzug der Kosten für ihre völlige Instandhaltung gewähren oder gewähren können.

3) Aus den Genüssen, welche ihm durch Umwandlung von stehendem Kapital und stehenden Genußgütern in umlaufende Genußgüter zufließen. Zu diesem Letzteren gehört auch, was er, statt hiemit seine Arbeitskraft, sein stehendes Kapital und seine stehenden Genußgüter in ungeschmälertem Bestand zu erhalten, verbraucht, durch welchen Verbrauch der Werth von Kapital und Genußgütern allmählich verringert wird.

4) Aus Gebrauch oder Verbrauch von Geschenken.

Ist es möglich jede dieser vier Arten von Genüssen mit einer procentalen Steuer zu treffen, so ist die Besteuerung nach unserem Besteuerungsmaßstab möglich,

hierauf also muß das Steuersystem gerichtet sein. Betrachten wir die Möglichkeit einer solchen Besteuerung, und zwar in umgekehrter Ordnung, beginnend mit Nr. 4.

ad 4. Auf die Geschenke ist, wie auch schon oben einmal angedeutet, nicht weiter Rücksicht zu nehmen, sie werden ruhig beim Schenker weiter besteuert, bis derselbe die Uebertragung dieses Steuergegenstandes auf den Beschenkten der Steuerbehörde mittheilt. Bei allen Erbschaften macht sich das naturgemäß noch viel einfacher, indem die Steuerpersönlichkeit des Sterbenden aufhört, und den Successoren pro rata des Erbtheils, des Legates ꝛc. zuwächst.

ad 3. Am leichtesten sind die Genüsse der dritten Art, wenn auch nicht sogleich im Moment des Genusses, so doch, und zwar ohne Schaden der Steuerkasse, in einem späteren Zeitpunkt zu besteuern. Sie entstehen, wie angegeben, sämmtlich durch Aufbrauchen von Vermögen, das man bisher nur gebrauchte. Die Steuerbehörde hat sich selbständig gar nicht um diese Veränderungen zu bekümmern, sie besteuert so lange in der alten Weise fort, bis der Besteuerte, um nicht das schon Verbrauchte noch ferner zu besteuern, die Veränderung der Steuerbehörde selbst anzeigt. Erst dann wird der Verbrauch als Genuß besteuert und was bisher der Staat an Steuern bezogen hat, ist gleich dem Zinsenverlust, den der Staat durch zu späte Versteuerung des Genusses erlitten hatte.

Wurde z. B. bisher ein Geldkapital von 10,000 Rthlr., welches 5 % Zinsen, also 500 Rthlr. trug, oder mit andern Worten ein Einkommen von 500 Rthlr. mit 10 % besteuert, so wird trotz des Verbrauches Jahr aus Jahr ein 50 Rthlr. an Steuern weiter erhoben. Wird endlich z. B. 10 Jahre nach dem Verbrauch der Verbrauch bekannt, so wird jetzt 10 % der ganzen Summe erhoben und die Zinsen, welche dem Staat in den 10 Jahren seit dem Verbrauch entgangen sind, werden genau durch die bisher weiter bezahlte Steuer von 50 Thaler ausgeglichen.

Statt des gewählten Beispieles eines verbrauchten Kapitals könnte gerade so gut ein aufgebrauchtes stehendes Genußgut genommen werden. Spätestens wird beim Todesfall sich ergeben, daß die noch immer besteuerten stehenden Genußgegenstände oder Kapitale längst in umlaufende Genußgüter verwandelt und verzehrt waren, und wird nun der Verbrauch qua Genuß nachträglich besteuert. Selbst der Verbrauch, welchen die vernachlässigte Instandhaltung von stehendem Kapital und stehenden Genußgütern repräsentirt, könnte auf diese Art nachträglich noch die dem Genuß entsprechende Steuer tragen.

Nur wenn der Betreffende nach einem solchen Verbrauche auswanderte, entginge dem Staate ein Theil der ihm gebührenden Steuer.

ad 2. Nicht ebenso leicht als die ad 3 genannten Genüsse sind die ad 2 aufgeführten zu ermitteln und zu besteuern, nämlich der Gebrauchsgenuß von stehenden Gütern, welche dem Eigenthümer Genuß gewähren oder gewähren können. Was darunter fällt, ist nach unseren obigen Begriffsbestimmungen theoretisch freilich unschwer zu entscheiden. Nur die Theile des Einkommens, welche in der Besteuerung dieses speciel eximirt wurden, als nur allmählich in Gestalt von stehenden Gütern zum Verbrauch kommend, sind zu dieser Besteuerung heranzuziehen.

Dennoch dürfte es in der Praxis am Einfachsten sein, die stehenden Genußgüter, welche aus Einkommen gebildet werden, mit der sehr bedeutenden Ausnahme aller Immobilien, bei der Einkommensbesteuerung lieber nicht zu eximiren, sondern sogleich als Einkommen zu besteuern. Die schnelle Aufnutzbarkeit, die häufige Neuanschaffung derselben und die ohne ausgebildete Steuerspionage schwierige Steuererhebung führen gleichmäßig dazu.

Digitized by Google

Hingegen die Immobilien müssen schon darum direkt als Genußgüter besteuert werden, weil dieselben selten aus dem Einkommen, sondern meistens aus Kapital erworben werden, d. h. weil nur eine der oben besprochenen Umwandlungen von Steuerobjekten Statt findet. Auf keinen Fall dürfen einige Immobilien beim Genuß derselben besteuert werden und andere aus dem Grunde, daß sie schon als Einkommen besteuert worden sind, von der Steuer frei bleiben. Der Grund solcher Befreiung vergißt sich bei Gütern von ewiger Dauer, wie z. B., der Grund und Boden ist, so leicht, daß entweder die besteuerten Güter später von der Steuer entlastet werden oder daß man die scheinbar unbesteuerten noch einmal besteuert.

ad 1. Das Schwierigste ist offenbar das Einkommen eines Jeden nach Abzug alles dessen, was nicht umlaufendes Genußgut oder unserer letzten Bemerkung zu Folge auch dessen, was nicht stehendes Mobiliargenußgut ist, mit einer gleichen Steuer zu treffen. Daß das Gesammteinkommen so wenig als der Gesammtgenuß eines Jeden mit einer einzigen allgemeinen Steuer getroffen werden kann, zeigten wir im Anfang dieses Abschnittes, es bedarf vielmehr eines ganzen Steuersystems, um die einzelnen Einkommensquellen oder Einkommensarten zu besteuern.

Wenn ich von einer Besteuerung der einzelnen Einkommensquellen und Einkommensarten rede, dann verstehe ich darunter die einzelnen Komplexe von werthschaffenden Thätigkeiten des Menschen oder die einzelnen Gewerbe, vermittelst deren er unter Beihülfe der Natur mit seinem Kapital producirt, nicht aber die ideellen Elemente, auf welche jede Produktion sich zurückführen läßt, Arbeit, Kapitalnutzung und besondere Bevorzugungen durch die Natur, oder deren Preis, Lohn, Zins und Rente.

Ich weiche darin von den meisten Finanzschriftstellern ab, welche je mit einer Steuer diese ideellen Einkommensquellen, d. h. die verschiedenen durch die Theorie gefundenen Produktionsfaktoren, den Arbeitslohn, den Kapitalzins, die Rente treffen wollen.

Es ist dies ein Hineintragen einer wissenschaftlichen Eintheilung in das vielgestaltige stets wechselnde Leben, wo sie vollständig unmöglich ist, ähnlich der versuchten Eintheilung der Volkswirthschaftspolitik nach Maßregeln, welche die Produktion, die Gütervertheilung und die Konsumtion betreffen, wo dann entweder um der Eintheilung willen der Sache Zwang angethan oder zusammengehörige Gegenstände auseinander gerissen werden. So wird bei Rau die Politik des doch bis zu einem gewissen Grad auch von ihm für produktiv und für eine Produktion erklärten Handels in die Beförderung der Gütervertheilung gesetzt, zusammen mit dem größten Theil des Armenwesens, während der Rest des Armenwesens davon losgerissen und mit der Luxuspolitik als Maßregeln zur Beförderung der Verzehrung zusammengeschraubt wird.

Viel mehr als in der Volkswirthschaft wird in der Finanz oder Staatswirthschaftspolitik durch die aufgedrängte Eintheilung nach den ideellen oder theoretischen Einkommensarten, welche jeder nach seinem nationalökonomischen System anders macht, künstlich ein Zwiespalt zwischen Praxis und Theorie geschaffen, der von Natur nicht existirt.

Welch' verschiedene Produktionselemente oder Einkommensquellen und darnach Einkommensarten jeder Schriftsteller in denselben Steuern zu treffen meint, zeigt als Beispiel schon eine Gegenüberstellung von nur zwei Eintheilungen, der Rau'schen und der von Umpfenbach.

Rau. § 300.

1) Die Grundrente kann belegt werden:
   a) bei den Eigenthümern in der Grundsteuer.
      (Ackerbau und Waldbau.)
   b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer.
2) Die Grundrente verbunden mit einer Zinsrente zeigt sich in der Hausrente, und bildet den Gegenstand der Hausteuer.
3) Die Kapitalrente findet sich:
   a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbesteuer unterliegt.
   b) abgesondert im Zinse ausgeliehener Kapitale, für welche die Zins- oder Kapitalsteuer bestimmt ist.
4) Der Arbeitslohn ohne Verbindung mit andern Einnahmen wird durch eine besondere Lohnsteuer getroffen.

Umpfenbach. (Inhaltsverzeichniß.)

1) Die Beschatzung der Grundrente.
   a) Die Grundsteuer.
2) Die Beschatzung des Kapitalzinses.
   b) Die Waldsteuer.
   c) Die Gebäudesteuer.
   d) Die Darlehnsteuer.
3) Die Beschatzung des Arbeitslohns.
   e) Die Arbeitssteuer.
   f) Die Gewerbsteuer.

Nachdem die Finanztheoretiker, von denen ich nur zwei aufgeführt habe, solche oder ähnliche Eintheilungen gemacht, räumen sie bei der Behandlung der einzelnen Steuern vielfach freilich ausdrücklich oder stillschweigend ein, daß die Eintheilungen nicht ganz zutreffen, daß außer der Einkommensquelle, welche nach ihrer Meinung die Steuer treffen sollte, auch noch andere mit getroffen werden, es ist das aber auch noch weit mehr der Fall als sie zugeben, es ist so weit der Fall, daß fast in jeder der angeführten Steuer Zins, Lohn und Rente (nur nicht gerade Grundrente) getroffen werden sollen oder doch getroffen werden.

Auch die Eintheilung der Steuern bei L. Stein in Kapital- oder Produktions-, in Arbeits- oder Konsumtions- und in Einkommenssteuern ist keine wesentlich andere als die von Besteuerung des Kapitals, der Arbeit und der Rente (nicht blos der Grundrente, sondern Rente ungefähr im Sinne Schäffle's oder v. Mangoldt's, Produktionsüberschuß im Gegensatz zur Produktionseinbuße); der Hauptunterschied gegen die Steuersysteme Rau's, Umpfenbach's ꝛc. besteht nur in dem ganz richtigen Gedanken, die s. g. indirekten Steuern, richtiger die Aufschläge, mit in das eine Steuersystem zu ziehen und nicht ein zweites System der Konsumtionssteuer neben das der Produktionssteuer zu stellen.

Fast die gesammte neuere Finanzlitteratur geht von einem ähnlichen Gedanken bei der Steuerveranlagung aus.

So lange in der Nationalökonomie noch so wenig Einigkeit über die Eintheilung und Begrenzung der ideellen Einkommensquellen oder der Produktionselemente herrscht, und diese Einigkeit wird fehlen, so lange es eine Wissenschaft der Nationalökonomie gibt, kann man hiernach die Steuern nicht eintheilen.

Für die Besteuerung müssen diese Theorien als gar nicht existent gelten, es genügt, daß das Geschäft einen Ertrag gibt, der unter die Theilhaber als Einkommen sich vertheilt. Man treffe das Resultat dieser Produktion möglichst gleichmäßig mit der Steuer.

Die Staaten haben sich früher bei ihren Steuern um solche Theorien nicht gekümmert, sie thun es zum Glück auch jetzt selten; wo es versucht wird, gewinnt die Besteuerung gewiß nicht. Man sehe sich jede beliebige Grundsteuer eines Staates an und frage, ob sie mit dem Rau'schen Satz harmonirt: „Die Grundsteuer ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrags, welche das Grundeigenthum gewährt, für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen." Die Grundsteuer kann gar nicht nur die Grundrente treffen und will es auch nicht.

Charakteristisch für den gesunden Sinn der Finanzpraxis ist, daß unter den wenigen Schriftstellern, welche sich die vergebliche Mühe, die einzelnen Einkommensquellen in bestimmten Steuern treffen zu wollen, nicht geben, obenan der Finanzpraktiker v. Hock steht in seinen „Oeffentlichen Abgaben und Schulden." Stuttgart. 1863. Er sagt: „Um die Schwierigkeit der Ermittlung des Einkommens in seinen verschiedenen Stadien als rohes, reines und freies Eigenthum (? soll wohl heißen Einkommen) zu umgehen, hält man sich an die einzelnen materiellen Quellen des Einkommens, das Grundstück, das Gebäude, das Geldkapital oder die Rente, das Gewerbe, das Amt oder den Dienst, — hierdurch bekömmt man die Ertragssteuer, die Grund-, Haus-, Kapital- oder Renten-, Gewerbe-, Besoldungssteuer." (Seite 83.)

An diese äußerlich unterscheidbaren Erwerbszweige der Menschen muß die Steuerbehörde sich halten.

Das Einkommen eines jeden Menschen läßt sich nicht nur theoretisch, innerlich, für den Besteuerungszweck unbrauchbar, auf Einkommen aus seiner Arbeit und aus seinem Kapital zurückführen, sondern es läßt sich auch praktisch, äußerlich, für den Besteuerungszweck, brauchbar nachweisen als aus den manigfachsten Geschäften oder aus den verschiedenen Produktionsarten fließend, in welchen ein Jeder mit Arbeit und Kapital betheiligt ist. Ebenso wie nun das Einkommen eines Menschen so äußerlich betrachtet aus verschiedenen Einkommensquellen kommt, so vertheilt sich auch der Ertrag eines Geschäftes auf verschiedene Menschen, welche daran mit Arbeit und Kapital betheiligt sind.

Der einzelne Steuerpflichtige ist nicht immer im Stande nachzuweisen, welches der Ertrag aller der Geschäfte ist, aus welchen er einen Theil seines Einkommens bezieht, er ist aber im Stande anzugeben, welcher Theil seines Einkommens aus jedem der verschiedenen Geschäfte fließt, in wie vielen Geschäften er sich betheiligt und wie groß sein Gesammteinkommen ist. Besonders nur für den Theil seines Einkommens ist die Angabe zumal für den Ungebildeten schwer, welchen er aus fremden Geschäften nicht in Geld, sondern in natura erhält, und welchen er aus seiner eigenen Unternehmung in natura bezieht. Als Beispiel für das Erste nenne ich Wohnung, Beköstigung, auch Kleidung u. dgl. von städtischen und ländlichen Dienstboten, Gesellen, Lehrlingen, für das Zweite die Güter, welche der Landmann sich selbst erzeugt und in natura verbraucht, die Hauptnahrungsmittel und wohl auch gewisse Bekleidungs- und Feuerungsstoffe. In beiden Fällen ist die Schätzung des eigenen Einkommens durch den Steuerpflichtigen, wie oben bemerkt, so schwer. Dazu kommt die gleichfalls berührte Un-

lust, sein Einkommen der Steuerbehörde richtig anzugeben. Auch für die Steuerbehörde ist das ganze Einkommen des Einzelnen oder seine verschiedenen Theile direkt zu schätzen unmöglich.

Beide Uebelstände können gehoben werden, wenn die Steuerbehörde im Stande ist, den Ertrag der einzelnen äußerlich sichtbaren Geschäfte und die Vertheilung dieses Ertrages auf alle, welche in dem Geschäft mit Arbeit und Kapital sich betheiligen, zu ermitteln.

Dann kann die Steuerbehörde die Unlust und das Unvermögen der richtigen Einkommensangabe durch den Steuerpflichtigen kontroliren und ergänzen. Der Steuerpflichtige hat eine Personalschätzung seines Einkommens und die Steuerbehörde eine Realschätzung aller Erträge und ihrer Vertheilung vorzunehmen. Gewissermaßen eine doppelte Buchführung in der Besteuerung, die streng genommen im Endresultat, in der Steuerfähigkeit eines Jeden sich decken muß.

Wie die Steuerbehörde in all' den verschiedenen Geschäften die Realschätzung der Erträge und ihrer Vertheilung vornehmen soll, ist hier nicht der Raum auszuführen. Darüber sind die Artikel Grund- und Haussteuer, Gewerbesteuer, Einkommen- und Kapitalsteuer zu vergleichen. Die theoretischen Punkte sind, wenn man sich einmal über das Besteuerungsprincip und das Steuersystem geeinigt hat, leicht, für die schwierige Ausführung lassen sich wenig allgemeine Rathschläge ertheilen. Sie sind für jeden Fall aus den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung zu entnehmen. Der Steuerbehörde liegt vor Allem ob, den Rohertrag eines jeden Geschäftes oder eines jeden Komplexes wirthschaftlicher Thätigkeiten zu ermitteln, d. h. die Menge von Produkten, welche in einer bestimmten Produktionsperiode, welche damit zugleich die Steuerperiode ist, geschaffen worden, und den Geldwerth zu berechnen, den diese Produkte repräsentiren. Davon geht, um die aus dem Geschäft überhaupt fließende Genußmenge zu ermitteln, Alles ab, was für keinen Menschen genußbringend zur Produktion aufgewendet wird. Der Rest ist dann die aus dem ganzen Geschäft hervorgehende steuerfähige und steuerpflichtige Genußmenge oder der Reinertrag des ganzen Geschäftes für alle daran Betheiligten. Diesen ganzen Reinertrag haben der eine oder die mehreren Unternehmer jedes Geschäftes als Genußmenge zu versteuern mit Abzug alles dessen, was sie als an andere in dem Geschäft mit Arbeit und Kapital Betheiligte abgehend nachweisen. Diese Abzüge dienen der Steuerbehörde als Kontrole für alle Angaben, welche die einzelnen Steuerpflichtigen über die verschiedenen Theile ihres Einkommens machen, und dienen umgekehrt diese Angaben über das Einkommen als Kontrole für die Richtigkeit der vom Unternehmer gemachten Abzüge. Was nach diesen Abzügen bei einem Geschäft noch übrig bleibt, das ist Reinertrag nicht des ganzen Geschäftes, sondern der Reinertrag für den einen oder die mehreren Unternehmer, von denen die andern ihr aus dem Reinertrag des ganzen Geschäfts fließendes Einkommen ausgezahlt erhalten. Als ein solches in seinem Rohertrag und seinem Reinertrag zu schätzendes Geschäft muß aber auch der Erwerb, der nicht auf Verkauf seiner Produkte, sondern auf Verkauf der Nutzung von Produkten und auf Verkauf von Arbeit gerichtet ist, angesehen werden.

Bei dieser Besteuerung der verschiedenen Erwerbszweige ist als principales Steuersubjekt in der Landwirthschaft nicht der Eigenthümer, sondern der Wirthschafter, sei er Pächter oder selbstwirthschaftender Eigenthümer, anzusehen, und der verpachtende Eigenthümer nur als unthätiger Kapitalist. Ebenso ist prinzipales Steuersubjekt jeder mit fremdem Kapital wirthschaftende Unternehmer, welche Art von Geschäft er betreiben mag.

Landbau auf einem gepachteten Grundstück, Gastwirthschaft in einem gepachteten Hotel unterscheidet sich nicht wesentlich von jeder andern Wirthschaft, welche mit fremdem Kapital betrieben wird; Grund und Boden ist eben auch nur eines der vielen verschiedenen Kapitale, die man selbst fruchttragend machen oder einem Andern dazu überlassen kann. Die Besteuerung ist leichter durchzuführen als bei principaler Besteuerung der Kapitalisten und principaler Besteuerung der mit fremdem Kapitale Wirthschaftenden.

Ohne die angegebene gegenseitige Kontrole der Realschätzung des Ertrages und der Personalschätzung des Einkommens machen vor allen Dingen die Erwerbszweige oder die Geschäfte Schwierigkeiten, welche nur wenige äußerlich sichtbare Apparate erfordern:

1) Das Vermiethen von Kapitalien oder Verkaufen der Kapitalnutzung (bei nicht fungiblen Sachen auch Verkauf der Kapitalabnutzung), zumal in der gebräuchlichsten Form des Geldausleihens und 2) das Vermiethen der eigenen Personen oder das Verkaufen von Diensten und Arbeit.

1) Was das Ausleihen, das Vermiethen, das Verpachten von Gütern angeht, so würde dasselbe in der Form von Geldausleihen sehr leicht der Besteuerung als Einkommensquelle entschlüpfen können, wenn nicht das ganze Besteuerungssystem in der oben angegebenen Art darauf berechnet wäre, die Existenz von ausgeliehenen Geldkapitalien in der Besteuerung der Geschäfte, in welche sie verwendet werden, nachzuweisen. Es liegt im Interesse jedes Besteuerten, die Steuer von geliehenen Kapitalien durch Nennung des Eigenthümers von sich direkt abzuwälzen.

Wollte der Darlehngeber kontraktlich den Darlehnempfänger binden, bei der Besteuerung das geliehene Kapital als sein eigenes anzugeben und wäre ein solcher Kontrakt gültig, so würde indirekt durch Steuerüberwälzung die Steuer auf den Kapitalisten fallen, indem die einfache Folge ein etwas niedrigerer Zins für ein solches Darlehn wäre, welches ein steuerfreies Einkommen gewährt, während sonst das Einkommen aus verkaufter Kapitalnutzung der Besteuerung unterliegt. Dieselbe Erscheinung würde nach längerer Zeit sich auch zeigen, wenn alle Kapitale, welche man nicht selbst benutzt, nicht vom Eigenthümer, sondern von dem Benutzer als Einkommensquelle versteuert werden müßten. Vermiethete Kapitale brauchte der Eigenthümer nicht zu versteuern, der Preis der Kapitalnutzung oder der Zins müßte also fallen.

Die Steuer von Kapitalien, welche im selben Lande ausgeliehen werden, kann dem Staat auf keine Weise entgehen. Nur diejenigen Geldkapitalien, welche in das Ausland verliehen werden, entziehen sich der Steuerkontrole, da der Darlehenempfänger nicht derselben obersten Steuerbehörde unterworfen ist, wie der Darlehengeber, sondern der Steuerbehörde eines ganz andern Staates. Einzig durch Konventionen der Staaten untereinander könnte ein Staat für den andern die Steuer von allen in sein Terrain ausgeliehenen Kapitalien erheben, bei dem Einkommen aus fremden Staatspapieren wäre das sogar sehr leicht, bei den an Privaten geliehenen Summen schon schwerer, jedoch selbst da ist es nicht unausführbar. Von dergleichen Konventionen sind wir freilich noch weit entfernt.

Bis es dahin kommt, existirt für diese Besteuerung nur die freilich oft ungenügende eigene Angabe der Kapitalisten. Das Ungenügende liegt zum Glück nur darin, daß mancher den Betrag dieses Einkommens nicht angeben mag, während die Größe eines solchen Einkommens leichter zu berechnen ist als die fast aller andern Einkommensarten.

Viel weniger Schwierigkeiten macht, selbst wenn die Kontrole durch die Käufer der Kapitalnutzung wegfällt, das Ausleihen von allen andern Gütern als gerade von Geld. Solche Güter entziehen sich nicht so leicht den Blicken der Steuerbehörde, also Grundstücke aller Art, Pferde, Kutschen, Mobilien, Kleider, z. B. Maskengarderoben, Bücher, Musikalien ꝛc. ꝛc.

2) Noch schwerer zu bewerkstelligen ist die Besteuerung aller Arbeit, welche der Arbeiter nicht im eigenen Geschäft benutzt, sondern welche er verkauft. Ein äußerer Anhalt ist der Steuerbehörde fast nirgends gegeben. Für direkte Ermittlung bleibt fast nur die Angabe des Lohnempfängers selbst, wobei nicht allein zu fürchten ist, daß der Arbeiter sein Einkommen nicht genau angeben mag, sondern auch daß er als oft des Schreibens und Rechnens unkundig aus all seinen kleinen Einnahmeposten sein Gesammteinkommen nicht ermitteln kann.

Höchstens könnte man auf indirektem Wege das Arbeitseinkommen ermitteln, welches aus dem Ertrage gewisser Produktionen als Lohn gezahlt wird, d. h. welches für den Arbeitgeber einen Theil der Produktionskosten bildet. Der Reinertrag eines Geschäftes vertheilt sich ja wesentlich auf Arbeitslohn. Bei jedem Producenten ist demnach zu erfahren, an wen er Lohn zahlt und wie viel. Dennoch ist es in den meisten Fällen nicht thunlich, daraus in Verbindung mit eigner Steuerangabe der Lohnempfangenden, das Einkommen eines Jeden, der in erster Linie vom Verkauf seiner Arbeit lebt, zu ermitteln. Nur bei dem Lohn derjenigen, welche ausschließlich bei einem Arbeitgeber lange Zeit hindurch in Arbeit stehen, kann diese indirekte Ermittlung zu einem genügenden Resultat führen, nicht aber, wenn ein Arbeiter zufällig bald bei diesem bald bei jenem arbeitet, oder gar, wenn die Arbeit der Art ist, daß jedes Geschäft nothwendigerweise nur ab und zu solche Arbeit in geringen Mengen erfordert.

Allerdings vom rein technischen Standpunkt aus wäre auch hier in vielen Fällen die Ermittlung zu bewerkstelligen, indem die Summe alles dessen, was alle verschiedenen Arbeitgeber einem Arbeiter an Lohn zahlen, das gesammte Arbeitseinkommen des Arbeiters bildet, allein vom wirthschaftlichen Standpunkt wäre diese Ermittlung meistens unmöglich. Die Kosten eines solchen für jeden Arbeiter nöthigen Steuerkatasters würden bei der Geringfügigkeit der in der untersten Klasse zu zahlenden Steuer viel zu hoch sein im Verhältniß zu dieser Steuer, die Steuererhebung könnte unter Umständen mehr kosten als die Steuer einbringt, oder wenigstens einen zu großen Theil der Steuer wegnehmen.

Und nun gar alle Arbeit, welche der Arbeitgeber nicht kauft, um sie in seiner Produktion zu verwenden, sondern welche er unmittelbar konsumiren will! oder alle Arbeit, welche er zwar zur Produktion kauft, aber zur Produktion von Waaren, welche er nicht in den Verkehr bringt, sondern welche er selbst genießen will! Auch hier kann nur selten, nämlich bei langdauernder Dienstmiethe der sog. Dienstboten der direkten Angabe durch die Lohnempfänger, die indirekte durch die Lohngeber nachhelfen, leider auch nicht ohne Schwierigkeiten, da gerade die Dienstboten vielfach in Naturalien, in Wohnung, Essen, Trinken ꝛc. ausgelohnt werden, und der Geldlohn einen kleinen Bruchtheil des ganzen Lohns bildet.

Nur bei den Arbeitern, welche vom Staat oder dessen Unterabtheilungen gemiethet sind, bei den Staats- und Gemeindeangestellten aller Art, ist dem Staat die Größe ihres Einkommens, wenigstens so weit diese Leute ausschließlich im Staats- und Gemeindedienst stehen, offenbar. Die Besteurung Dieser nach dem

Einkommen oder nach dem zum unmittelbaren Genuß verwendeten Einkommen iſt die leichteſte von Allen. Es iſt ein Abzug beſtimmter Procente von ihrem Gehalt. Dieſer Abzug ſollte wo möglich nicht einmal ſogleich bei der Zahlung des Gehaltes gemacht, ſondern wie jede andere Steuer erhoben werden, jedenfalls iſt es, wenn auch theoretiſch ganz richtig, praktiſch vollkommen verkehrt den Gehalt von Anfang an um ſo viel Procent, als die Steuer beträgt niedriger zu machen und dafür die Beſoldung ſteuerfrei zu laſſen. Um nur den triftigſten Grund zu nennen, ſo iſt das der Uebelſtand, daß alle vom Staat Beſoldeten vor den nicht vom Staat Beſoldeten, namentlich wenn ſie den Staatsämtern ähnliche Stellen bekleiden, ſcheinbar bevorzugt ſind. Der Grund der ſcheinbaren Steuerbefreiung, der um den Steuerbetrag gemachte Gehaltsabzug wird ſchnell vergeſſen, die ſcheinbare Steuerbefreiung als eine wirkliche Bevorzugung aufgefaßt, und leicht hinweggeräumt ohne Entſchädigungen oder wenigſtens gegen eine ungenügende. Wird der Gehalt niemals um den Steuerbetrag gekürzt, die Steuer alſo immer bezahlt, ſo kann dieſer Uebelſtand nicht eintreten. Auch für die ſociale Stellung der Beamten aller Art iſt es wichtig, daß ſie Steuer zahlen wie die Andern, damit ſie weder ſich ſelbſt als eine beſondere Bevorzugung verdienende Kaſte betrachten, noch von den Andern als eine Bevorzugung genießende betrachtet werden.

Die Schwierigkeiten, die Steuerfähigkeit beſonders der untern ſ. g. arbeitenden Klaſſen direkt oder indirekt zu ermitteln und alſo direkt das Arbeitseinkommen mit einer Steuer zu belegen, haben auf Bemühungen geführt, das Arbeitseinkommen indirekt zu beſteuern. Das iſt der vernünftige Sinn einer in das Syſtem der Einkommensbeſteuerung eingefügten indirekten Beſteuerung oder der Aufſchläge, Konſumtionsſteuern auf gewiſſe unentbehrliche Güter. Es iſt das eine ganz andere Auffaſſung als die gewöhnliche Eintheilung. Dieſe ſetzt ein eigenes Syſtem der Konſumtionsſteuer oder der Aufſchläge, welche die Genüſſe der Menſchen treffen ſollen, neben das Syſtem der Produktionsſteuer oder der Schatzungen, welche das Einkommen zu beſteuern beſtimmt ſind. Der Verſuch, die ſ. g. indirekten Steuern in das einzige Steuerſyſtem, das der Einkommensbeſteuerung, einzufügen, iſt zuerſt von L. Stein gemacht. Das Unrichtige ſcheint bei ihm nur noch zu ſein, daß er meint, alle wirklich zufällig beſtehenden Arten der Beſteuerung von Genußgegenſtänden in das Steuerſyſtem einfügen zu können. Die meiſten derſelben paſſen aber nicht für eine Beſteuerung der Arbeit, iſt doch auch die Unzahl der verſchiedenſten Eingangs- und Ausgangszölle, innere Zölle, Acciſſen, Aufſchläge ꝛc. ganz ſyſtemlos, je nach dem augenblicklichen Bedürfniß aufgelegt, erhöht, erniedrigt worden. Nur gewiſſe Waaren eignen ſich dazu, mit einem Aufſchlag belegt das Einkommen aus den untern Stufen der Arbeit zu treffen. Es ſind unentbehrliche Güter, und unter dieſen ſind die umlaufenden Genußgüter an ſich die beſten. Brod oder Kartoffeln, Salz und bis auf einen gewiſſen Grad Fleiſch kann in den meiſten Europäiſchen Staaten Niemand entbehren. Einer Steuer, welche als ein Zuſchlag zum Preiſe erhoben wird, kann Keiner aus dem Wege gehen. Die Beſteuerung einiger dieſer Artikel kann gerade ſo hoch gemacht werden, daß nach dem durchſchnittlichen Konſum die niedrigſten Einkommensklaſſen der Handarbeiter ohne Vermögen gerade ſo viel an Steuern zahlen, daß von ihrer Genußmenge gleiche Procente genommen werden als von der Genußmenge aller höhern Klaſſen durch die oben genannten Produktionsſteuern. Dann verſteht ſich von ſelbſt, daß bei der Produktionsſteuer das Unterhaltsminimum, d. h. ſo viel als ſchon durch die Beſteuerung der erwähnten Lebensmittel getroffen wird, abgezogen werden muß. Mit dieſer Konſumtionsſteuer wird das Unterhaltsminimum

getroffen, mit den Produktionssteuern, was darüber hinausgeht. Darum sagten wir bei der Lehre vom Besteuerungsprincip, daß in einem Steuersystem unter gewissen Umständen das s. g. Existenzminimum von den Steuern befreit werden müßte, wie jetzt sich ergibt, nicht um die untern Klassen von der Steuer ganz zu befreien, sondern um die procentale Besteuerung aller Genüsse durchzuführen.

Je mehr Genußgegenstände man mit solchen Aufschlägen belegt, um so höhere Einkommensklassen werden schon durch diese Aufschläge genug besteuert, für um so weniger Einkommensklassen bleibt also der umständliche Weg der Produktionsbesteuerung. Leider aber eignen sich nur wenige Genußgegenstände für solche Aufschläge, wenn man nicht die Produktion sehr behindern oder gar in die Fesseln des Staatsmonopols schlagen will. Bequem mit Aufschlägen zu belegen sind außer den monopolistisch vom Staat producirten Waaren nur diejenigen, welche die Landesgrenze oder innerhalb des Landes die Grenze der Hauptkonsumtionsstätten, d. h. die Stadtmauer passiren, und einige wenige Waaren, welche in einer sehr geringen Zahl von sehr großen Etablissements fabricirt werden. Alle andern würden zu große Erhebungskosten verursachen. Aber auch schon bei den angegebenen Waarenarten spricht Vieles gegen die Aufschläge, vor Allem die Vermögensberaubungen, welche in der ersten Zeit nach gemachten Aufschlag Alle, welche solche Waare produciren, erleiden. Davon reden wir sogleich bei der Steuerüberwälzung.

Auch schon die oben bezeichneten Waaren wie Getreide, Brod, Kartoffeln, Salz, Fleisch fallen nicht einmal alle unter die, welche bequem mit Aufschlägen belegt werden können. Sie werden mit Ausnahme des Salzes an tausenden von Orten und zwar zum überwiegenden Theil im Land selbst producirt. Nur was von diesen Waaren in die Städte gebracht wird, kann kontrolirt werden, (Schlacht- und Mahlsteuer), also nur die städtische Arbeiterbevölkerung kann man hiermit indirekt besteuern, das ganze platte Land nicht. Dadurch verliert die Einfügung dieser Konsumtionssteuern in die Produktionssteuern sehr an Gewicht.

Von allen Waaren bleibt nur das Salz als Gegenstand der in die Produktionssteuern eingefügten Konsumtionssteuern übrig. Dieses eignet sich aber auch vorzüglich dazu, zumal wenn die Salzgewinnung oder der Salzhandel Monopol des Staates ist. Unter der Bedingung, *in dieser Art die Salzbesteuerung zu benutzen*, kann man sich sogar mit den im Artikel Staatsmonopole geschilderten Uebelständen der Monopolisirung aussöhnen.

Des Genusses von Salz kann sich Niemand enthalten, so wenig, daß im selben Lande jeder Mensch ziemlich die gleiche Menge verbraucht, das Existenzminimum wird in der Genußmenge eines Jeden getroffen. Die Salzsteuer muß so hoch angesetzt werden, daß gerade die, welche nur das Unterhaltsminimum, die Steuer inbegriffen, haben, so viel Procente abtreten als allen andern Klassen durch Salzsteuer und Produktionssteuern zusammen genommen entzogen wird.

Die bequeme Steuererhebung, auch bei Freiheit der Salzproduktion, haben wir oben im Artikel Staatsmonopole betont, es bleibt nur der Uebelstand, der allen Konsumtionssteuern anhängt, daß bis in den Waaren die Preiserhöhung um den Betrag der Steuer sich vollzogen hat, die Producenten von der Steuer in einem ungerechten Verhältniß getroffen werden. Jede *Erhöhung* der Salzsteuer wirkt im Kleinen gerade so und eine Erniedrigung umgekehrt. Wenn beim Monopol der Staat, die Gesammtheit, dieser Producent ist, dann fällt die Ungerechtigkeit ganz fort. Darum meinte ich, könnte man sich *unter gewissen Bedingungen* selbst mit dem Salz*monopol* aussöhnen.

Ohne irgend welche Mißstände kann die Salzsteuer genau der Höhe aller

Produktionssteuern sich anpassen, die untern Klassen merken, daß sie im Salz besteuert werden, was sie auch merken *sollen*, und zahlen doch diese Steuer auf die allerbequemste Art.

Auf die untersten Stände bleibt dann allerdings die Supplirung der Produktionssteuern durch eine Konsumtionssteuer beschränkt. Auch wird dadurch für die Stände, welche den untersten am nächsten stehen, die Erhebung der Produktionssteuer sehr kostspielig, indem die Erhebungskosten bei dem kleinen Einkommen sehr groß, und die Steuern, welche von dem oft geringfügigen Ueberschuß über das Existenzminimum erhoben werden, sehr gering sind. Die direkt durch Ertrags- und indirekt durch Einkommensschätzung zu ermittelnde Genußmenge und ihre Belegung mit einer Produktionssteuer bleibt also doch das zu erstrebende Ziel.

Ich habe mich mit diesen wenigen Andeutungen über die Möglichkeit, die Genußmenge eines Jeden durch ein System von Produktions-, Konsumtions- und Besitzsteuern zu treffen, begnügt, da hier nicht Vorschläge gemacht werden sollen, die Steuergesetzgebung umzuändern. Nach einem Princip gleichmäßig jeden Genuß mit einer selbst nur annähernd gleichen Steuer zu belegen, ist unendlich schwer. Jede Regierung muß sich freuen, wenn sie wenigstens ohne zu schreiende Ungerechtigkeiten die Staatsangehörigen besteuert. Das was im Princip erstrebt wird, kann in Wirklichkeit vollkommen nie erreicht werden.

Dennoch ist es wichtig, das *Princip der Genußbesteuerung* auf das Schärfste zu betonen, zumal wir sogleich sehen werden, daß jede Besteuerung am Ende den Preis aller Genüsse erhöht, indem die Steuer, unmittelbar auf einen Genuß gelegt, darauf hängen bleibt, eine Steuer auf den Producenten aber unmittelbar durch die s. g. Steuerüberwälzung als eine Vermehrung der nothwendigen Produktionskosten den Preis aller Genußgüter erhöht und so auf den Genießenden fällt Damit man alle Genüsse mit gleichen Procenten ihres Werthes besteuert, müssen natürlich auch die Produktionen gleichmäßig getroffen werden. Die volkswirthschaftlichen Gesetze gleichen nur allmählich die Ungleichheit aus, welche selbst die beste Besteuerung in ihrer ersten Wirkung immer hervorrufen muß.

3. *Steuerüberwälzung.*

Mit dem im vorigen Abschnitt geschilderten Steuersystem stimmen nun aber, wie schon ein Blick auf die Artikel Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Konsumtionssteuer, Gefälle, Zölle zeigt, die Steuern unserer civilisirten europäischen Länder nicht, und ebenso wenig mit dem Besteuerungsprincip, zum Mindesten stimmen sie nicht in der Intention damit. Mit allen andern, außer unserem Steuerprincip stimmen sie weder de jure noch de facto überein, sie stimmen nicht mit dem Princip der Hermann-Schmoller'schen Einkommenbesteuerung, sie stimmen nicht mit der landläufigen Besteuerung des s. g. reinen Einkommens, wohl aber stimmen sie, wenn sie lange genug in Wirksamkeit sind, und nicht innerhalb einer einzelnen Steuerart einzelne Individuen zu hoch getroffen werden, de facto mit unserem Verlangen der Genußbesteuerung, wenn auch nicht *genau* so, daß jeder Genuß gleich hoch besteuert ist, aber doch so, daß kein Genuß unbesteuert bleibt, und so daß nur der Genuß und nicht das Einkommen, welches dem Genuß entzogen und erspart wird, besteuert ist. Mit andern Worten: die Wirkung der Steuern in jedem Lande kommt der Besteuerung nach dem Genuß überall am nächsten, und ein Steuersystem kann so eingerichtet werden, daß es in der Endwirkung alle Genüsse gleichmäßig besteuert, nicht aber so, daß es das Einkommen gleichmäßig trifft.

Es handelt sich bei der Endwirkung der Steuer nämlich darum, ob derjenige, welcher eine Steuer zahlt, auch wirklich die Entbehrung fühlt, ob seine Zahlungsfähigkeit dadurch um den gezahlten Steuerbetrag sich vermindert, oder, wie der technische Ausdruck ist, ob der, welcher die Steuer zahlt, sie auch wirklich trägt, oder ob er sie auf andere überwälzt.

Darüber gehen die Meinungen sehr auseinander, indem die Einen allen, die Andern nur gewissen Steuern die Fähigkeit auf Andere abgewälzt werden zu können, zuschreiben. Diesen Punkt haben wir hier noch zu besprechen. Wir gehen von folgendem Satze aus:

Jede Steuer und überhaupt jede erzwungene Abgabe, auch die Strafe, ist für den, welcher die Steuer zahlen muß, eine Verminderung seiner Zahlungsfähigkeit, wenn man ihn als Konsumenten betrachtet, und eine Vermehrung der Produktionskosten, wenn man ihn als Producenten betrachtet, einerlei ob die Steuer auf gewisse Produkte, auf gewisse Produktionsakte oder auf gewisse Producenten gelegt ist. Die Frage nach der Steuerüberwälzung ist bei jeder Steuer einfach die, ob die Steuer zu denjenigen Produktionskosten gehört, welche von dem Producenten auf den Preis ihrer Produkte geschlagen werden können. Wenn das der Fall ist, überwälzt der steuerzahlende Producent die Steuer auf die Konsumenten, wenn nicht, so bleibt sie auf ihm hängen. Umgekehrt ist jede Aufhebung oder Ermäßigung einer Steuer gleich einer Verminderung der Produktionskosten.

Diesen Gedanken zuerst konsequent für alle Steuern ausgesprochen zu haben, ist eines der größten Verdienste von L. Stein um die Finanzwissenschaft. (Lehrbuch der Finanzwissenschaft. S. 191 ff)

Viele, welche einmal an den Gedanken gewöhnt sind, daß die Steuern etwas so ganz Abnormes in der Volkswirthschaft seien, fügen sich nur schwer darein, daß auch die Finanzwissenschaft in dieser Beziehung nichts Besonderes darbiete und die Steuern in Nichts von den Produktionskosten verschieden seien. Am meisten leuchtet die Aehnlichkeit ein, wenn man sich vorstellt, daß der Staat viele Verrichtungen, welche es bisher vornahm, und deren Kosten er mit Steuern deckte, wieder den Privaten überläßt, z. B. den Schutz der Arbeit und des Eigenthums, dann muß der Private auf andere Weise, z. B. durch gemiethete Wächter sich diesen Schutz verschaffen. Was er dafür ausgiebt, gehört doch unstreitig zu den Produktionskosten. Ebenso wenn der Staat den für die Geschäftsentlastung nöthigen Unterricht den Privaten wieder überließe. Umgekehrt wenn der Staat Dienste zu leisten übernimmt, welche bisher der Private sich kaufen mußte, so nimmt er demselben die Produktionskosten ab, die Kosten, welche diese Erweiterung seiner Thätigkeit verursacht, deckt er durch neue Steuern, die er von denen verlangt, welchen er die Dienste leistet. Sind die Steuern also etwas Anderes als ein Theil der Produktionskosten? Gewiß nicht! Die Frage nach Ueberwälzung der Steuern auf die Konsumenten in dem Preis der Produkte ist keine andere, als die nach Ueberwälzung aller Produktionskosten auf die Konsumenten im Preis der Produkte. Die Theorie der Preise, die wichtigste Partie der ganzen Nationalökonomie, auch nur nach der Seite der Produktionskosten hier zu entwickeln, geht natürlich nicht an, es müssen ein paar Andeutungen genügen, welchen Arten der Produktionskosten die einzelnen Steuerarten entsprechen, und wie diese auf die Preise einzuwirken streben. Am Einfachsten macht sich das bei den Steuern, welche auf bestimmte Waaren gelegt werden, bei den Konsumtionssteuern, namentlich bei

Digitized by Google

den direkt erhobenen, d. h. denen, welche nicht der Konsument unmittelbar an den Staat zahlen muß, sondern welche in irgend einem Stadium der Produktion von den Producenten erhoben werden. Bei diesen wird die Ueberwälzung auf die Konsumenten fast allgemein angenommen, dieselbe ist auch geradezu beabsichtigt. Der Fehler ist bei den meisten Nationalökonomen nur der, daß sie zu leichthin annehmen, die Ueberwälzung mache fast gar keine Schwierigkeiten. Sie meinen nur zu oft, der Producent könne ohne Weiteres den Preis seiner Waaren um den Steuerbetrag erhöhen. So bequem geht die Sache aber doch nicht. Ohne Verringerung im Angebot oder ohne Vermehrung der Nachfrage kann ihr Preis nicht steigen, der Producent leidet vielmehr lange Zeit hindurch entweder durch einen geringen Absatz zu dem um die Steuer erhöhten Preise, oder bei gleichem Absatz durch den Steuerbetrag, den er aus seiner Tasche zahlt. Wie schnell die Steuer auf die Konsumenten übergewälzt wird, hängt von sehr verschiedenen Umständen ab. Am schnellsten wälzt der Steuerzahler die Steuer von sich ab, wenn er ohne Verlust seine Produktion schnell beengen, und schnell ohne große Kosten eine andere Produktion ergreifen kann. Das ist am leichtesten möglich, wenn er mit einem sehr geringen stehenden Kapital arbeitet oder mit einem stehenden Kapital, das ohne Verlust in andern Produktionen verwendet werden kann. Am sichersten wälzt also der Kaufmann die Steuer ab, welche ihm auf einige von den vielen Artikeln, mit denen er handelt, gelegt ist. Der Preis der Waaren wird durch das so verringerte Angebot in die Höhe getrieben und dadurch die Steuer auf die Konsumenten übertragen oder die Steuer geht, bis diese Preiserhöhung eintritt, auf einen andern Producenten über, nämlich auf den, welcher die Waare verfertigt und an den besteuerten Kaufmann verkauft. Diesem Verfertiger beschränkt sich seine Einnahme entweder durch Abnahme des Absatzes, oder durch Abnahme des Preises, wenn er dieselbe Menge wie zuvor absetzen will. Die Steuer wird also auf einen andern Producenten zurückgewälzt. Wurde die Steuer als Eingangszoll auf fremde Waare von dem importirenden Kaufmann bezahlt, so ist für das Land, welches die Steuer erhebt, der erste unmittelbar auf dem Producenten hängen bleibende Schaden gering, er wird zum größten Theil denen, welche in andern Ländern die Waare verfertigen, aufgebürdet. Der, welcher die Waare verfertigt, kann nicht so schnell sein Angebot ohne Verlust vermindern, denn er arbeitet mit ungleich mehr stehendem Kapital, das nur mit Verlust aufgegeben oder in andere Produktionen übertragen werden kann. Auf solchen Producenten bleibt die Steuer ungemein lange hängen. Durchläuft eine Waare eine Menge von Verarbeitungsstufen, so leidet der Producent derjenigen Stufe am längsten, der am meisten langdauerndes, stehendes, nur gerade zu dieser bestimmten Produktion taugliches Kapital benutzt.

Ohne Veränderung zwischen Angebot und Nachfrage ist eine Preisänderung nicht möglich, das Angebot kann nicht ohne großen Verlust eingeschränkt werden, es können also die gedrückten Preise nur durch Steigung des Begehrs wieder gehoben werden. Diese Steigerung tritt ein bei zunehmender Bevölkerung und wachsendem Reichthum. Es werden nämlich in die gedrückten Produktionszweige so lange keine neue Producenten sich wenden, bis durch das alsdann unvermeidliche Mißverhältniß zwischen Angebot und Begehr die Preise wieder steigen.

So geht die Steuer auf die Waaren auch über, wenn die Steuer nicht auf den Kaufmann, sondern unmittelbar auf den Verfertiger gelegt war.

Die eine oder die mehreren Producentenklassen tragen an einer Konsumtionssteuer, welche auf ihr Produkt gelegt wird, länger als die Finanztheoretiker meistens annehmen.

Nicht viel anders geſtaltet ſich ferner die Steuerüberwälzung, wenn die Konſumtionsſteuer direkt auf die Konſumenten gelegt wird, was bekanntlich nur bei Immobilien und von Mobilien bei ſtehenden Genußgütern nicht zu kurzer Dauer angeht, als bei Kutſchen, Pferden, Hunden, Hausgeräthen, Kunſtſchätzen u. dgl. Wer freilich bei der Einführung einer ſolchen direkten Steuer die genannten Güter gerade beſitzt, kann ſich der Steuer nicht entziehen, aber in Folge der Steuer kann der Konſum allmählich ſich einſchränken. Das wirkt natürlich vorübergehend wieder auf die Producenten ſo lange zurück, bis auch hier bei gleich bleibendem Angebot allmählich der durch zunehmenden Reichthum und wachſende Bevölkerung die alte Höhe wieder erklimmende Begehr die Steuer dauernd auf die Konſumenten überwälzt.

Vorübergehend leiden durch die Beſteuerung gewiſſer Waaren nicht nur die Producenten gerade der beſteuerten Waaren, ſondern oft die, welche ganz andere Waaren verfertigen. Von dem Augenblick an, da der Preis der beſteuerten Waare zu ſteigen beginnt, können die Konſumenten nicht mehr die gleiche Menge von Waaren mit ihrem bisherigen Einkommen kaufen. Der Konſum muß auf irgend einem Punkte eingeſchränkt werden, entweder an den beſteuerten Gütern oder an anderen. Sind die beſteuerten Güter z. B. ſolche, deren Konſumtion der Konſument nicht einſchränken will oder, weil ſie zu den unentbehrlichen Gütern gehören, nicht einſchränken kann, ſo muß der Konſum irgend welcher anderer Waaren eingeſchränkt werden. Die Beſteuerung von Waaren, deren Konſum man nicht ändert, trifft alſo den Abſatz irgend welcher anderer Waaren. Die Wirkung iſt die gleiche, als ob ſie ſelbſt mit einer niedrigen Steuer belegt wären, es leiden eine Zeit lang die Producenten dieſer Waaren, bis auch hier auf dem oben geſchilderten Wege der Begehr über das Angebot hinauswächst und ſo lange die Preiſe ſteigert, bis die Gewerbe wieder ſo gut rentiren als früher.

Sind die Steuern zu guten Zwecken verwendet, ſo wird durch die gute Wirkung derſelben auch die Zahlungsfähigkeit wieder die frühere werden und Alles auf den alten Stand zurückkehren, anders aber, wenn die Steuern zu unnützen oder zu ſchlechten Zwecken oder zur Heilung eines unvermeidlichen Schadens verwendet wurden. Dann bleibt der hieraus entſpringende Rückgang der Zahlungsfähigkeit dauernd.

Endlich kann noch auf einem andern Wege die Steuer nicht nur auf viele andere, ſondern auf alle Gegenſtände des Genuſſes ſich vertheilen, nämlich wenn bei Zunahme der Steuern nicht der Konſum beſchränkt wird, ſondern die Erſparniſſe abnehmen. Das wird den Zinsfuß erhöhen, auf die Produktion aller Güter erſchwerend wirken, und alle Preiſe ſteigern. Die Steuer vertheilt ſich alſo auch ſo auf die Gegenſtände des Genuſſes und zwar auf alle. Es iſt eine allgemeine Produktionserſchwerung, wie eine aus andern Gründen herrührende Erhöhung des Zinsfußes auch die Produktion erſchwert und alle Güter im Preiſe ſteigert. Ebenſo, wenn weder der Konſum um den ganzen Steuerbetrag eingeengt wird, noch die Erſparniß um denſelben abnimmt, ſondern wenn Beides theilweiſe geſchieht. Auf die allermannigfachſte Art wird die Beſteuerung eines Artikels zu einer Beſteuerung vieler oder gar aller Genüſſe. Am Ende erhöht jede auf beſtimmte Waaren gelegte Steuer die Preiſe aller Waaren zuſammen um den Betrag derſelben, es wird, wie wir verlangten, der Genuß beſteuert, nur nicht ganz gleichmäßig, außer wenn alle Genußgüter beſteuert werden und zwar dem Werth proportional. Je größer die Menge der ſo beſteuerten Waaren iſt, um ſo gleichmäßiger wird am Ende die Steuer auf alle Genüſſe fallen, und unſerem Verlangen der dem Genuß proportionalen Beſteuerung ſich nähern.

Gehen wir nun einen Schritt weiter: Statt eine beſtimmte Waare mit einer Konſumtionsſteuer, mit einem Aufſchlag zu belegen, kann man auch ſämmtliche Producenten dieſer Waare mit einer Produktionsſteuer, mit einer Schatzung treffen, ausgehend von dem auch im Ganzen richtigen Gedanken, daß der Rohertrag eines Geſchäftes einigermaßen dem äußeren Umfang desſelben entſpreche. Wird z. B. die im Verhältniß des Geſchäftsumfangs vorgenommene Beſteuerung aller Branntweinproducenten eine andere Wirkung ausüben können, als eine Konſumtionsſteuer der oben geſchilderten Art? Nein. Wird nicht auch hier die Produktion andern Produktionen gegenüber ungünſtiger, und von denen, welche ſich ihren Beruf wählen, darum weniger geſucht ſein und zwar ſo lange, bis durch Steigen der Branntweinpreiſe die Produktion wieder ſo günſtig wird als die andere? Ja. Ein Unterſchied iſt nicht aufzufinden.

Jede neue, Allen, welche das gleiche Geſchäft betreiben, aufgelegte Steuer trifft dieſe zuerſt im ganzen Umfang ihres Geſchäftes, bis ſie die Steuer ſo weit auf alle Konſumenten überwälzen, daß ſie durch die Steuer nur noch mitgetroffen werden, ſo weit ſie ſelbſt dieſe Waare konſumiren. Die Ueberwälzung auf die Konſumenten geht aber genau auf demſelben Weg vor ſich wie oben, entweder durch Verringerung des Angebots oder durch Vermehrung des Begehrs. Auch die vorübergehende Ueberwälzung der Steuer auf ganz andere Producentenklaſſen in Folge der eingeſchränkten Konſumtionskraft aller Konſumenten, ſowie der Einfluß der abnehmenden Erſparung trifft natürlich die Schatzung ſo gut als die Aufſchläge. Nirgends findet ſich ein Grund zum Unterſchied.

An der Steuerüberwälzung kann es weiter auch Nichts ändern, daß ſtatt eines Produktionszweiges mehrere mit einer Schatzung beſteuert werden, es iſt dasſelbe, wie wenn ſtatt einer Waare, mehrere mit einer Konſumtionsſteuer getroffen werden.

Eine ſolche Neubeſteuerung ganzer Erwerbsklaſſen hat in vielen Staaten Platz gehabt, als bei dem immer wichtiger werdenden Großbetriebe und bei immer weiter greifender Loslöſung der Hausinduſtrie zur ſelbſtändigen Induſtrie neben der Grundſteuer die Gewerbſteuer, die Induſtrieſteuer, Fabrikſteuer u. dgl. eingeführt wurde. (Vgl. Artikel Gewerbſteuer.) Es war eine zeitweilige Ueberlaſtung der Induſtrie, welche, obgleich bis dahin wenig oder gar nicht beſteuert, dennoch vor der Landwirthſchaft einen wirklichen Vorſprung nicht befaß, da in der Landwirthſchaft die ſeit lange beſtehenden Grundſteuern die Preiſe längſt ſo gehoben hatten, daß die Steuer nicht mehr auf dem Landbebauer, ſondern längſt auf dem Konſumenten lag. Allmählich hat jetzt auch die Induſtrie die neu aufgelegte Steuer auf die Konſumenten gewälzt, indem eine Zeit lang in dem Zuſtrömen des Kapitals und der Arbeit zur Induſtrie ein Stillſtand oder ein langſamerer Fortſchritt, als er ohne Beſteuerung geweſen wäre, eintrat, und bei Wahl des Berufes dem Ackerbau der Vorzug gegeben wurde.

Auch jede zur vermeintlichen Ausgleichung vorgenommene Erhöhung einzelner Steuern wirkt, wenn die Steuern ſchon lange in der vermeintlichen Ungleichheit beſtanden hatten, nicht ausgleichend, ſondern erſchwert vorübergehend einzelne Produktionen, bis auch dieſe neue Ueberlaſtung allmälich übergewälzt wird. Dieſe Umſtände müſſen ſehr beherzigt werden bei Aenderungen im Steuerſyſtem. Eine im Steuerweſen einmal begangene Ungerechtigkeit kann ſpäter nicht wieder gut gemacht werden. Liegt ein auch nur kleiner Zwiſchenraum zwiſchen Einführung einer Steuer und ihrer Wiederaufhebung oder Abänderung, ſo erleichtert die Aufhebung ganz andere Leute, als welche die Einführung beſchwert hatte.

Wenn die Einführung einer neuen Steuer auf die Dauer die Konsumtion erschwert, aber vorübergehend eine Vermögensberaubung derer ist, welche die Steuer zahlen müssen, so wird die Aufhebung einer alten Steuer mit der Zeit freilich auch die allgemeine Konsumtion erleichtern, vorübergehend aber eine Schenkung an die Producenten sein, welchen eine Steuer erlassen wird, die ihnen bereits im Preis ihrer Produkte ersetzt wurde. Darum sagte ich, die Aufhebung einer Steuer ist eine Verminderung der Produktionskosten und hat die gleiche Wirkung, jede Verringerung der Produktionskosten aber, welche ein ganzer mehr oder minder ausgedehnter Industriezweig erlebt, nützt, so lange keine Veränderung zwischen Angebot und Nachfrage eintritt, denen, welche bei Verringerung der Produktionskosten das betreffende Gewerbe gerade betreiben. Das Angebot wird aber schnell vermehrt werden, indem namentlich bei zunehmendem Reichthum und wachsender Bevölkerung Arbeit und Kapital schleunigst in diese Industrie, entweder durch Errichtung neuer Anlagen oder auch schon durch bloße Erweiterung der bereits bestehenden, sich wenden und die Preise auf die Dauer um den Betrag der Produktionskostenverringerung drücken. Es sieht sich leicht ein, daß dieser Extragewinn der Producenten aus verminderten Produktionskosten viel schneller schwindet und viel schneller Gemeingut aller Konsumenten wird, als der Extraverlust aus vermehrten Produktionskosten von einer Last der Producenten zu einer Gemeinlast wird.

Wie nun aber, wenn auf alle Producenten in sämmtlichen Produktionen eine der Produktion proportionale Steuer gelegt würde? Wird dann die Steuer, wie in den vorhin aufgestellten Beispielen, auf den Preis der Produkte geschlagen werden können? Die Antwort lautet wieder dahin: Ja, wenn das auch bei einer andern Vermehrung der Produktionskosten, welche alle Producenten gleich hart trifft, der Fall ist; Nein, wenn das nicht der Fall ist. Die Wirkung einer solchen Erhöhung der Produktionskosten ist natürlich nicht leicht zu berechnen, da sie in Wirklichkeit nicht vorkommen kann. Wenn sie vorkäme, also z. B. gerade in dem einzigen denkbaren Fall der gleichen Besteuerung, so glaube ich, müßte man sagen, es bleibt die Steuer auf jedem Producenten hängen, denn wer um der aufgelegten Steuer willen seinen Erwerbszweig verlassen wollte, fände keinen, welcher weniger mit Abgaben belastet wäre, als der bisher von ihm betriebene. Auch die mit wachsender Bevölkerung hinzutretenden neuen Produktionslustigen finden weder durch Steuern besonders benachtheiligte, noch besonders bevorzugte Produktionszweige, sie werden sich also nicht mit Vorliebe auf bestimmte werfen, sondern sich gleichmäßig, wie wenn alle Produktionen unbesteuert wären, über alle vertheilen. Im Verhältniß von Angebot und Nachfrage ändert sich Nichts, wie könnte sich also der Preis der Produkte ändern!

Uebrigens lohnt es sich auch kaum der Mühe, sich bei dieser Frage lange aufzuhalten, denn eine so gleichmäßige Besteuerung der verschiedenen Erwerbsarten ist kaum durchzuführen. Eines oder mehrere Gewerbe werden doch mehr beschwert sein als andere, die Ueberwälzung der Steuern vollzieht sich also wenigstens theilweise, nämlich so weit sie ungleich ist, in der Art wie oben geschildert wurde. Selbst aber soweit die Besteuerung eine ganz gleichmäßige ist, d. h. nach Ausgleichung der eben erwähnten Ungleichheiten, soweit sie also nicht auf die Konsumenten gewälzt werden könnte, sondern auf den Producenten hängen bliebe, würde doch die Steuer zuerst außer dem allgemeinen Druck noch einen besonderen auf einige Produktionsarten ausüben. Die nothwendige Beschränkung des Konsums wird auch in diesem Fall nicht an allen Waaren gleichmäßig auf-

treten, sondern an einigen, z. B. den unentbehrlichen, gar nicht, an andern wenig, und an noch anderen viel. Dieser Druck wird erst allmählich sich ausgleichen. Nimmt nicht der Konsum ab, so zeigen sich die üblen Folgen der Besteuerung wieder in Abnahme der Kapitalansammlung und im Steigen des Zinsfußes.

Auch in noch andern Beziehungen behauptet die Gleichheit der Steuer mit allen andern Arten der Produktionskosten ihren Platz, nämlich wenn nicht ein ganzer Industriezweig eine höhere Steuer zu tragen hat als andere, sondern wenn einzelne Individuen, einzelne Producenten höher besteuert sind, als andere Individuen, andere Producenten des gleichen Faches, also wenn innerhalb einer Steuer die Individuen ungleich eingeschätzt sind. Eine solche Besteuerung wäre einer nur einige Producenten treffenden Vermehrung der Produktionskosten gleich, es fragt sich also wie *solche* Vermehrung der Produktionskosten die Preise beeinflußt. Einfach gar nicht, indem jeder Producent, dessen Produktionskosten aus irgend einem Grunde plötzlich wachsen, ohne daß es die der andern auch thun, in seinem Geschäft eine *Einbuße* erleidet. Gehörte er schon vordem zu den Producenten, welche unter ungünstigen Bedingungen arbeiteten, deren Geschäft nur eben über Wasser sich hielt, so kann eine solche Erhöhung seiner individuellen Produktionskosten ihn ruiniren, arbeitete er aber unter günstigen Verhältnissen, so wird diese Gunst, dieser Vorsprung vor Andern und die daraus fließenden Rente geschmälert. Will er, um diesem Nachtheil der individuel hohen Produktionskosten zu entgehen, sein Geschäft mit einem andern vertauschen, so wird er immer etwas einbüßen in dieser Geschäftsänderung, er wird es nur thun, wenn der Nachtheil der Geschäftsänderung geringer ist als der der hohen Produktionskosten. Alles ist ganz ebenso, wenn die zu hohen Produktionskosten in einer zu hohen Steuer bestehen. Von dem mildernden Einfluß der Zeit hat der zu hoch Besteuerte keine Besserung seiner Produktionslage zu erwarten, denn für alle seine Konkurrenten ist der Industriezweig, in welchem er arbeitet, nicht ungünstiger als alle übrigen Erwerbszweige, es werden also nicht weniger Arbeits- und Kapitalkräfte sich hieher als in andere Geschäfte wenden. Die zu hohe Steuer bleibt auf ihm haften. Zu solchen individuellen Erhöhungen der Produktionskosten gehören alle Zahlungen, welche der Staat nur von Einzelnen erzwingt, also auch die Strafgelder, nur daß hier bei unparteiischer Justiz und Polizei das bestrafte Individuum nicht über Ungerechtigkeit klagen kann, wie das zu hoch besteuerte. Es ist eine selbstverschuldete Erhöhung der Produktionskosten, wie sie auch sonst im Geschäft eines Jeden durch Leichtsinn, Dummheit, Eigensinn vorkommen kann. Eine bestimmte Art von Strafe, nämlich die auf Steuerdefraudation, namentlich auf Schmuggel gelegte Strafe kann förmlich zu einem Theil der regelmäßigen im Preise der Waaren ersetzten Produktionskosten des durch Schmuggel zollfreien Handels werden, es ist gewissermaßen der Preis, den der Schmuggler ab und zu für die Befreiung vom Zoll bezahlt. Nur wer beim Schmuggeln öfters als die andern ertappt wird, kann diese über dem Durchschnitt stehende Strafe nicht ganz auf seine Waaren schlagen.

Endlich läßt sich die Gleichheit der Steuer mit den andern Produktionskosten daran erproben, daß sie auch bei den von uns ausführlich behandelten Naturalleistungen, als Militärdienst und dergleichen Stich hält. Auch hier zeigt sich kein Unterschied: Wollte man plötzlich eine bestimmte Producentenklasse länger zum Militärdienst heranziehen als andere, z. B. Ingenieure für den Pionirdienst, Erdarbeiter für den Festungsbau, Schiffer für den Marinedienst, so würde diese Ueberlastung zuerst die Ingenieure, Erdarbeiter, Schiffer hart drücken, mit der Zeit aber würden eben wegen dieser Last solche Erwerbszweige andauernd weniger er-

griffen werden, bis diejenigen, welche doch dabei bleiben, in den höhern Preisen ihrer Produkte die höhere Steuer, hier die längere Zeitversäumniß, wieder ersetzt erhalten. Diese Zeitversäumniß ist keine andere, als die bei gewissen Gewerben auch aus natürlichen Gründen durch Krankheiten entsteht, welche in gewissen Geschäften nicht vermieden werden können. Auch in diesen Erwerbszweigen muß der Verdienst in der gesunden Zeit so groß sein, daß er auf die Zeit der Krankheit den Unterhalt mit gewährt.

Aehnlich ist es, wenn der Militärdienst zwar der Zeit nach absolut gleich lang ist, wenn aber in einigen Erwerbsarten die Unterbrechung nachtheiliger wirkt als in andern, weil entweder gerade die Lehrjahre unterbrochen werden, oder weil die Finger die zum Gewerb nöthige Geschwindigkeit und Biegsamkeit verlieren u. s. w. Um ein Beispiel zu nennen: im Großhandel wird durch den Militärdienst der längere Aufenthalt im Ausland besonders in überseeischen Ländern nicht unwesentlich erschwert. Eine Landwehrübung unterbricht denselben jedenfalls viel empfindlicher als manches andere Gewerbe, ja macht die Benutzung dieses Bildungsmittels oft unmöglich. Dadurch können ganze Länder hinter andern zurückstehen, wie z. B. die preußischen Seestädte Stettin und Danzig unstreitig hinter den Hansastädten zurückstehen. Solche durch den Militärdienst überbürdete Erwerbszweige werden so lange vernachlässigt, bis die Produkte dieser Industrie im Preis steigen, und der Verdienst in denselben auf das landesübliche Niveau wieder steigt.

Eine plötzlich eintretende Erleichterung im Militärdienst gewisser Klassen wirkt natürlich wieder umgekehrt.

Das Gesammtresultat der Steuerüberwälzungslehre ist:

In allen Beziehungen wirken die Steuern wie Produktionskosten. Wo der Producent die Produktionskosten auf den Preis seiner Produkte schlagen kann, da wälzt er sie auf den Käufer über, wo er es nicht kann, leidet sein Geschäft. Ebenso wirken die Steuern aller Art. Ob das eine oder das andere statt findet, entscheiden die Preisgesetze. Eine das Individuum zu hoch treffende Steuer kann nicht überwälzt werden, eine zu hohe Besteuerung ganzer Produktionsklassen trifft namentlich bei schnell sich entwickelnder Volkswirthschaft nur vorübergehend die Producenten, auf die Dauer wird sie in dem Preis der Produkte übergewälzt auf die, welche die Produkte genießen. *Die Steuer fällt am Ende auf die Genüsse.* Wenn nun auch besonders durch die auf bestimmte Waaren gelegte Steuer die Genüsse nicht alle gleich hoch besteuert werden, so sieht sich doch leicht ein, daß jedenfalls auf die Dauer die Menschen in ihren Genüssen und nicht in ihrem Einkommen getroffen werden. Darum sagten wir oben, *daß die Genußmenge eines Jeden, nicht sein Einkommen, der gerechteste Maaßstab der Besteuerung wäre.*

Anhang.

Im Folgenden geben wir für eines der letzten Jahre, nämlich für 1862 die Hauptausgaben und Einnahmen der wichtigsten europäischen Staaten nach den Zusammenstellungen, welche v. Czörnig gemacht hat in seinem Werk: „Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenem der vorzüglichsten andern europäischen Staaten. 2 Bände. 1862."

I. Ausgaben.

Ausgaben.	Million Gulden in österreichischer Währung.								
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	257,1	155,4	23,3	143,7	10.9	13,7	26 2	11,3	43,9
Civilliste	7,4	10,6	5.4	6,1	2.6	1.4	6,8	1,3	5 5
Repräsentativkörper	2,1	3,7	0.4	0,5	0,06	0,2	0.2	0.2	0.3
Centralbehörden	0,7	7,2	0,5	5,2	0,1	0,1	0.2	0,4	2
Auswärtiges	6,4	4,8	1.4	2,4	0.4	0.5	0.4	0,3	1,8
Inneres	3.5	5,5	2,2	18,5	1.6	0,8	1,3	1,1	7,4
Humanitätsanstalten	3,2	1,3	0,3	1,2	0,4	0,4	0,2	0,07	1,1
Polizei	11,3	15	3,5	6.6	1	0.9	0,4	—	—
Justiz	15,9	13,5	17,9	14.4	3,1	1,5	1,3	0,7	4,2
Strafanstalten	7,8	6,3	3,2	2 5	10	1,5	0.9	0,09	1,9
Finanzen	62.3	98,4	76,6	113	18,9	13.1	6,5	3.8	57.2
Kultus	1	19,6	2,4	6,9	1,4	2,1	2,1	0.4	21,8
Unterricht, Kunst	14,1	10,7	3,6	5,4	1.7	2	10	1,6	2.9
Landeskultur, Bergwesen	—	5	3,4	0,1	0,3	0.5	0.07	0,2	0,02
Gewerbe, Handel	5,1	30,4	1,6	6,4	0,6	0,9	9.7	0,5	9,9
Oeffentliche Bauten	3,7	31,2	10,2	13,7	3,7	3,1	2,9	0 5	19.2
Kolonien	4,4	18,4	—	—	—	—	0.5	0.1	0,06
Allg. Auslagen	4,5	1,9	0,7	1,6	0,9	0,05	1,4	0,06	0,3
Militär	165,1	171,8	60,5	103.1	9	12,9	10,7	6,5	46,9
Flotte	131,	55.1	3.2	6	—	0,5	6.9	2,1	24,9
Zusammen:	707,4	665,4	220,3	457,2	57,7	56,2	74	31,2	251,3

Ausgaben.	Procente der Gesammtausgaben.								
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	36,36	23,35	10,6	31,42	18,94	24,47	35,49	36,2	17,17
Civilliste	1,04	1,59	2,44	1,34	4,46	2,42	1,03	4 08	2.18
Repräsentativkörper	0,29	0,56	0,16	0,11	0.11	0,42	0.28	0,68	1,1
Centralbehörden	0.11	1,08	1.2	1,15	0,21	0,25	0,27	1	0,81
Auswärtiges	0,91	0,72	0,62	0,51	0,69	0,84	0 58	1,04	0,71
Inneres	0,49	0,83	1,02	4,04	2,84	1,34	1 71	3,51	2,96
Humanitätsanstalten	0,45	0,19	0,15	0,36	0,69	0,68	0,32	0,22	0.46
Polizei	1,6	2,26	1,59	1,46	1,79	1,62	0,61	—	—
Justiz	2,24	2,02	8,09	3,15	5,39	2,76	1,78	2,11	1,68
Strafanstalten	1,1	1,1	1,46	0.55	1,66	2 65	1,24	0,27	0,7
Finanzen	8,81	14,78	34,78	24,71	32 82	23,24	8,83	12 2	22,8
Kultus	0,13	2,94	1,11	1,51	2,51	3,7	2,79	1,34	8,68
Unterricht, Kunst	2	1,46	1,63	1,19	2,93	3,49	1,33	5 12	1,15
Landeskultur, Bergwesen	—	0,75	1,56	0,03	0,52	0,84	0,1	0,55	0 01
Gewerbe, Handel	0,71	4,57	0,75	1,40	1,02	1,61	13,17	1,7	3 94
Oeffentliche Bauten	0,52	4,69	4,64	2,96	6,35	5,59	3,94	1,78	7,64
Kolonien	0,62	2,75	—	—	—	—	0,7	0.33	0,02
Allg. Auslagen	0,63	0,28	0,31	0,36	1,54	0,09	1,92	0,2	0,12
Militär	23,35	25,82	27,46	22 54	15,53	23,02	14 5	20,83	18,65
Flotte	18,46	8,28	1,43	1,31	—	0,97	9,39	6,84	9,92
Zusammen:	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Ausgaben.	Gulden öster. Währung auf den Kopf.								
	Großbritannien.	Frankreich	Preußen.	Oesterreich.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.
Oeffentliche Schuld	8,76	4,23	1,31	3,99	2,36	2,94	7,96	2,88	2,65
Civilliste	0,25	0,29	0,3	0,17	0,55	0,29	0,23	0,33	0,33
Repräsentativkörper	0,07	0,1	0,02	0,01	0 02	0,05	0,06	0,05	0,01
Centralbehörden	0,03	0,2	0,02	0,14	0,03	0,03	0,06	0,08	0 12
Auswärtiges	0 22	0,13	0,08	0,07	0,09	0,1	0,13	0,08	0,11
Inneres	0,12	0,15	0,13	0,51	0,36	0,16	0,38	0,28	0,45
Humanitätsanstalten	0,11	0,03	0,02	0,03	0 09	0,08	0 07	0,02	0,07
Polizei	0,39	0,41	0,2	0,18	0,22	0,2	0,14	—	—
Justiz	0 54	0,37	1	0,4	0,67	0,33	0,4	0,17	0,25
Strafanstalten	0,27	0,17	0,18	0,07	0,21	0,32	0,28	0 02	0,11
Finanzen	2,13	2,67	4,32	3,14	4,12	2,79	1,98	0,97	3,45
Kultus	0,03	0,53	0 14	0,19	0,31	0,44	0,63	0,11	1,32
Unterricht, Kunst	0,48	0,29	0,2	0,15	0,37	0,43	0,3	0,41	0,17
Landeskultur, Bergwesen	—	0,13	0,19	0,01	0,06	0,1	0,02	0,04	0,01
Gewerbe, Handel	0,17	0,83	0,09	0,18	0,13	0,19	2,95	0,13	0,6
Oeffentliche Bauten	0,13	0,85	0,58	0,38	0,78	0,68	0,88	0,5	1,16
Kolonien	0,15	0,5	—	—	—	—	0,16	0,03	0,01
Allg. Auslagen	0,15	0,05	0,04	0,05	0,19	0,01	0,43	0,02	0 02
Militär	5,63	4,67	3 41	2 86	1,94	2,77	3,25	1,65	2,83
Flotte	4,5	1,5	0,18	0,17	—	0 12	2,11	0,55	1,5
Zusammen:	24,13	18,1	12,41	12,7	12,5	12,03	22,42	7,97	15,17

Dieses sind nur die Ausgaben, welche der Staat als Gesammtheit vornimmt, wir geben darum noch für vier der fünf Großmächte die Ausgaben des Staates plus den Ausgaben, welche zu denselben Zwecken von den Gemeinden und andern Unterabtheilungen des Staates gemacht werden.

Staats- und Landesausgaben.

Arten der Ausgaben.	In Millionen Gulden österr. Währung.							
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Oesterreich.
	Absolut.				Auf den Kopf.			
Schuld	257,1	155,4	23,3	143,6	8,77	4,23	1,31	3,99
Civilliste	7,6	10,6	5,4	6,1	0,26	0,29	0,30	0,17
Repräsentativkörper	2,3	3,7	0,4	1,2	0,08	0,14	0,02	0,03
Centralbehörden	0,7	7,2	0,5	5,2	0,02	0,19	0,03	0,14
Auswärtiges	6,4	4,8	1,4	2,4	0,22	0,13	0,08	0,06
Inneres	5,4	8,1	2,2	19,5	0,19	0,23	0,13	0,56
Humanitätsanstalten	73.	6.	0,8	4,5	2,48	0,16	0,04	0,11
Polizei	22.	16.	3,8	7,4	0,75	0,45	0,22	0,19
Justiz	23,3	14,1	17,8	14,4	0,80	0,39	1,01	0,39
Strafanstalten	19,1	6,3	3,2	2,8	0,65	0,09	0,18	0,09
Finanzen	63,4	98,4	77,6	113.	2,16	2,69	4,37	3,14
Kultus	6.	19,7	2,4	6 9	0,20	0,55	0,14	0,19
Unterricht, Kunst, Wissenschaft	14,3	13.	6.	5,5	0,49	0,36	0,33	0,14
Gewerbe, Handel, Schifffahrt	15,7	16,5	1,6	6,4	0,53	0,44	0,09	0,17
Oeffentliche Bauten	40,2	64,8	10,3	14,6	1,37	1,76	0,58	0,43
Landeskultur, Bergwesen	—	6,7	3,7	23,6	—	0,19	0,21	0,67
Kolonien	4,5	18,4	—	—	0,16	0,49	—	—
Allg. u. versch. Ausgaben	4,5	1,9	0,7	2.	0,16	0,06	0,04	0,06
Militär	165,1	171,5	61,3	105,4	5 63	4,66	3,46	2,92
Flotte	131,8	55,1	3,2	6.	4 50	1,49	0,18	0,17
	862,4	698	225,7	490,6	29,42	18,90	12,72	13,62

II. Einnahmen.

Die **Roheinnahmen** derselben Staaten vertheilen sich in absolute Zahlen und in % aller Einnahmen wie folgt:

Arten der Roheinnahme.	Roheinnahmen in Millionen Gulden österr. Währung.									
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal	Spanien.	Rußland.	Oesterreich.
Direkte Steuern	135,5	135,4	43,8	8,2	14,1	17,7	6,5	51.	107,5	110,8
Indirekte Abgaben	545,6	434,9	112,2	19,5	31,7	33.	19,2	126,9	323,5	232,4
Staatseigenthum	3,1	26,6	50,5	29,8	12,9	9,2	1.	37,6	24,9	41,1
Verschiedenes	21,8	72.	10,6	0,3	2,2	14,1	1,6	18,9	18,4	14,4
Summa:	705,9	668,9	217,3	57,8	60,9	73,9	28,3	234,4	466	398,7

Arten der Roheinnahme.	Betrag jeder Einnahme in Procenten aller Einnahmen.									
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Baiern.	Belgien.	Niederlande.	Portugal.	Spanien.	Rußland.	Oesterreich.
Direkte Steuern	19,2	20,3	20,5	14,2	23,1	23,9	23.	21,7	21.	27,8
Indirekte Abgaben	77,2	64,9	51,5	33,7	52,5	44,6	67,5	54,1	69,5	58,2
Staatseigenthum	0,4	3,9	23,2	51,6	21,1	12,4	3,5	16.	5,4	10,2
Verschiedenes	3,2	10,9	4,8	0,5	3,6	19,1	5,6	8,1	4.	3,8
Summa:	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Für die fünf Großmächte vertheilen sich die indirekten Abgaben einschließlich der Staatsmonopole und Regalien wie folgt:

Arten der Abgaben.	Betrag jeder indirekten Abgabe in Million Gulden öster. Währung.					Betrag jeder indirekten Abgabe in Procenten aller indirekten Abgaben.				
	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Rußland.	Oesterreich.	Großbritannien.	Frankreich.	Preußen.	Rußland.	Oesterreich.
Zoll	236,8	45,6	19,1	51,5	16,6	43,4	10,5	17	15,9	7,1
Accise	188,7	116,8	24,5	212,1	54,3	34,6	26,9	21,8	65,6	23,4
Stempel	84,9	23	6,2	9,4	13,2	15,6	5,3	5,6	2,9	5,7
Gebühren von Rechtsgeschäften		118,5	14,1	7,7	21,5		27,2	12,6	2,4	9,2
Mäuthe u. Schifffahrtsabgaben		3,8	3,8	1,4	3,3		0,9	3,4	0,4	1,4
Bergwerksabgaben			1,8		0,9			1,6		0,4
Postgefälle	35,1	25,1	17,2	12,2	12,2	6,4	5,8	15,3	3,7	5,3
Salz			11,6	15,4	39,5			10,4	4,8	17,0
Lotto			13,5		15,8			12		6,8
Tabak		89,7		4,6	54,7		20,6		1,4	23,5
Verschiedenes		12,3	0,4	9,3	0,4		2,8	0,3	2,9	0,2
Summa:	545,6	434,9	112,2	323,5	232,4	100	100	100	100	100

Die s. g. direkten Abgaben lassen sich viel weniger als die indirekten in Kategorien, welche allen Staaten gemeinsam sind, bringen, wir geben darum einzeln für jede der fünf Großmächte den absoluten Betrag einer jeden solchen direkten Steuer und die Procente, welche dieselben von allen direkten Steuern ausmachen.

	Direkte Steuern.	
1) **Großbritannien.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	11,5	8,5
Haussteuer	8,5	6,3
Einkommensteuer	103,9	76,7
Varia	11,5	8,5
Summa:	135,5	100.

2) **Frankreich.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	67,4	49,8
Personal- und Wohnungssteuer .	18,7	13,8
Thür- und Fenstersteuer . . .	13,7	10,1
Patentsteuer	21,8	16,1
Taxe für die Steuerrollen . . .	0,4	0,3
Bergwerksabgaben	0,5	0,4
Licenzgebühr	12,9	9,5
Summa:	135,4	100.

3) **Preußen.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Grundsteuer	15,3	35.
Einkommensteuer	5,7	12,9
Klassensteuer	17.	38,9
Gewerbesteuer	4,9	11,3
Eisenbahnabgaben	0,8	1,8
Verschiedene	0,03	0,1
Summa:	43,8	100.

4) **Rußland.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern.
Kopfsteuer und Obrok	89,6	84,5
Abgabe vom Berg- und Hüttenwesen	5,4	5,2
Patentsteuer der Kaufleute . . .	8,4	8,1
Steuer auf Versicherungsgesellschaft.	0,2	0,2
Licenzgebühr in den westl. Provinzen	2,1	2.
Summa:	105,7	100.

5) **Oesterreich.**	Mill. fl. öster. Währ.	% aller direkten Steuern
Grundsteuer	62,6	56,5
Gebäudesteuer	19.	17,1
Erwerbsteuer	5,8	5,3
Personalerwerbsteuer	5,4	4,9
Einkommensteuer	15,6	14.
Bergwerksteuer	0,2	0,1
Verschiedene	2,2	2,2
Summa:	110,8	100.

Litteratur. Als selbständige Werke über die gesammte Staatswirthschaft sind außer den Lehrbüchern der Nationalökonomie, in welchen die Finanzwissenschaft einen weniger selbständigen Theil bildet, zu nennen: Stokar v. Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1807. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, 1821. Behr, Die Lehre von der Wirthschaft des Staates, 1822. Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1826. v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, 1830. Lancrin, Die Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen, 1845. Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1859, 1860. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1860. Huhn, Finanzwissenschaft, 1864. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 5. Auflage, 1864, 1865. Bei den andern Nationen sind geschlossene Werke über die Finanzwissenschaft sehr selten, zu erwähnen ist etwa Garnier, Eléments des finances, 1858 und Traité des finances, 1862.

Ueber das Gesammtwesen der Staatswirthschaft in den einzelnen Staaten

vergleiche die Litteraturnachweise bei Rau, Finanzwissenschaft. §. 23. Ebenso ist bei Rau, a. a. O. oder bei den einzelnen Artikeln des Staatswörterbuchs die Litteratur über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben und Anleihen nachzusehen, nur über das Steuerwesen, dem der selbständige Platz im Staatswörterbuch entzogen ist, nenne ich ein paar Hauptwerke: Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, 1845. de Parieu, Traité des impots. 4 Bände. 1862, 1863 u. ff. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, 1860. v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, 1862. Schmoller in der Zeitschrift für die gesammten Staatswissenschaften, 1863. Ueber ältere Werke und über das Gesammtsteuerwesen der einzelnen Staaten siehe bei Rau a. a. O. §. 247. E. Lasperes.

Staatswissenschaft.

Unter Staatswissenschaft im eigentlichen Sinne verstehen wir, wie schon das Wort zeigt, die Wissenschaft vom Staat, d. h. deren Gegenstand der Staat ist.

Daraus folgt, daß mancherlei Wissenschaften, welche man zuweilen auch zu den Staatswissenschaften rechnet, nicht zu den eigentlichen Staatswissenschaften gehören, insbesondere:

a) nicht die Lehre von der Gesellschaft, insofern nicht als das gesellschaftliche Leben sich auch außerhalb des Staats bewegt, z. B. in der wissenschaftlichen und Kulturgemeinschaft;

b) nicht die Nationalökonomie, insofern auch sie sich vielfältig mit Dingen beschäftigt, welche den Staat entweder gar nicht oder nur wie andere Personen angehen, z. B. Verhältniß von Waare und Preis, Kapital und Arbeit;

c) nicht die Geschichte einer Nation oder eines Volkes, insofern auch sie die Entwicklung von Verhältnissen und das Leben von Personen darstellt, welche keineswegs im Staate aufgehen;

d) selbst nicht die Statistik, soweit dieselbe die Zustände einzelner Klassen der Gesellschaft oder bestimmter nicht staatlicher Richtungen feststellt und vormerkt.

Indessen alle die genannten Lehren haben wieder einen nahen Bezug zu der Erkenntniß des Staates, und sind daher entweder Hülfswissenschaften auch für die Staatslehre, oder insofern sie grundsätzlich auf den Staat beschränkt werden, können sie doch die Natur von Staatswissenschaften annehmen.

So wird a) die Gesellschaftslehre, wenn die Gesellschaft — voraus als nationale Gemeinschaft — nicht für sich, sondern als Grundlage der Volks- und Staatenbildung oder Umgestaltung des Staats betrachtet wird, offenbar zu einem Theile der Politik.

b) Die Nationalökonomie schließt, insofern man sie entweder als die Oekonomie des Staates selbst auffaßt, Finanzwissenschaft, oder als wirthschaftliche Sorge des Staates, bezüglich der gemeinen öffentlichen Wohlfahrt, als Volkswirthschaftspflege betrachtet, zwei Staatswissenschaften in sich.

c) Die Staatengeschichte, die sich auf die Geschichte eines bestimmten Staates als solchen beschränkt, oder welche die allgemeine staatliche Entwicklung überhaupt untersucht (z. B. Geschichte des europäischen Staatensystems), ist ebenso eine Staatswissenschaft, wie

d) die Statistik es ist, sofern sie die gemeinsamen Zustände für die Staatszwecke prüft und darstellt.

Immerhin wird es daher für die politische Bildung förderlich sein, wenn auch diese Wissenschaften auf den Universitäten mit den Staatswissenschaften verbunden sind und dafür sei es eine besondere staatswissenschaftliche Fakultät eingerichtet, sei es eine eigenthümliche Gruppe der Rechts- und Staatswissenschaften gebildet wird. Dagegen entbehrt die Einrichtung, wie sie auf den bayerischen Universitäten besteht, wornach die Nationalökonomie zum Kern einer besondern (staatswirthschaftlichen) Fakultät gemacht wird, an den sich die übrigen Wissenschaften vom Staate anschließen sollen, der logischen Begründung, und ist auch deßhalb nicht zweckmäßig, weil Regierungs- und Verwaltungsmänner, nicht bloße Finanzmänner gebildet werden sollen.

Auch wenn man die eigentlichen Staatswissenschaften bestimmen will, wie das wiederholt vorzüglich in enkyklopädischen Werken geschehen ist, so hat immer noch die persönliche Auffassung oder die mehr oder weniger an die geschichtlichen Vorgänge sich anschließende Betrachtung eine freie Wahl, das Einzelne so oder anders zu ordnen, und schwerlich werden sich die Staatsgelehrten hierüber jemals völlig einigen. Der Logik gebührt freilich dabei die vornehmste Stimme, aber die geschichtliche Fortbildung der Wissenschaften, die nicht immer logisch korrekt verfährt, darf auch nicht einfach ignorirt werden.

Nach dem heutigen Stande unsrer Wissenschaft sind hauptsächlich folgende eigentliche Staatswissenschaften zu unterscheiden:

A. Allgemeine Staatslehre. Wiederholt ist der Vorschlag gemacht worden (auch von Robert v. Mohl und Bülau), die Lehre vom Staat als Ganzem, in Begriff, Entstehung, Untergang, Arten, welche allen andern Staatswissenschaften zu Grunde liegt, als eine besondere Grundwissenschaft auszuscheiden. Die logische Begründung ist selbstverständlich, und würde man daran festhalten, so wäre der praktische Gewinn erreicht, daß nicht mehr Jeder, der irgend eine einzelne Seite der Staatsordnung oder des Staatslebens behandelt, damit beginnen würde, eine neue „allgemeine Staatslehre" als Einleitung vorauszuschicken. Man könnte und würde vielleicht sich kürzer fassen. Der thatsächliche Zustand unserer Wissenschaft ist aber noch anders; und gemeiniglich wird die allgemeine Staatslehre bald mit dem Staatsrecht, bald mit der Politik in Verbindung gebracht, oder gar den besonderen Monographieen über einzelne Theile vorangestellt.

Der Staat kann sodann in seinen einzelnen Seiten und Beziehungen entweder B. in seiner unterläglichen Seite, d. h. in seinem Bestand, als thatsächliche oder rechtliche Ordnung betrachtet werden, oder C. in seiner eigenschaftlichen Seite, d. h. in seiner Bewegung, seiner Entwicklung, seinem Leben. Daraus entstehen folgende Disciplinen:

B. Unterläglich e Staatswissenschaften:

I. Staatsgeschichte, d. h. die Darstellung der erfahrungsmäßigen Entwicklung des Staates aus der Vergangenheit in die Gegenwart.

II. Staatliche Statistik, d. h. die Lehre von den thatsächlichen Zuständen im Staate und für den Staat.

III. Staatsrecht, d. h. die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Ordnung innerhalb des Staates, aus welchem sich auch a) das Verfassungs-, b) das Verwaltungsrecht als besondere Disciplinen abzweigen.

IV. Völkerrecht, d. h. die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Ordnung der Staatengemeinschaft der Welt.

C. Eigenschaftliche Staatswissenschaften:

V. Politik im eigentlichen Sinn, d. h die Wissenschaft vom Staatsleben (der Staatsentwicklung zur Zukunft) im Großen und Ganzen.

VI. Verwaltungswiſſenſchaft, d. h. die Lehre von der Löſung der Staatsaufgaben im Kleinen und Einzelnen, aus der hinwieder a) Finanzwiſſenſchaft, b) Volkswirthſchaftspflege, c) Polizeiwiſſenſchaft, d) die Kriegswiſſenſchaften als beſondere Disciplinen herausgehoben und eigens bearbeitet werden.

Damit iſt wohl die Gruppe der heutigen Staatswiſſenſchaften vollſtändig bezeichnet. Alle dieſe Lehren können hinwieder bald mehr im Sinne der geſchichtlichen Methode, bald nach philoſophiſcher Betrachtungsweiſe bearbeitet werden. Aber ich halte es nicht für zweckmäßig und noch weniger für logiſch nothwendig, daß das in einſeitig-ausſchließlicher Weiſe geſchehe und daraus wieder neue Disciplinen gemacht werden, wie es Mohl in der Encyklopädie vorſchlägt. Im Gegentheil, die Verbindung der beiden Methoden, der hiſtoriſchen, welche vorerſt die äußere Erſcheinung und Erfahrung beachtet, und von dieſer Mannigfaltigkeit aus Schlüſſe macht auf den Geiſt, der ſich geoffenbart hat, und der philoſophiſchen, welche vorerſt die Idee anſchaut, und von ihrer Einheit aus logiſche Entwicklungen zieht, die auch die Aufgabe der Zukunft in Verwirklichung der Idee beleuchten, ſichert am meiſten die Erkenntniß der Wahrheit. Die größten Förderer der Wiſſenſchaft haben denn auch von jeher beide Methoden abwechſelnd benutzt, zu wechſelſeitiger Prüfung, Verbeſſerung und Förderung.

Robert v. Mohl hat als eine neue Staatswiſſenſchaft noch zwiſchen Staatsrecht und Politik die Staatsſittenlehre in Vorſchlag gebracht, deren Aufgabe es wäre, „die aus der ſittlichen Aufgabe des Menſchen im Staate ſich entwickelnden Regeln zu begründen und darzuſtellen". Jede Betrachtnng des Staates nnd des Staatslebens von einem eigenthümlichen Standpunkte aus hat ohne Zweifel ihre Berechtigung und ihr Intereſſe. Es iſt anznerkennen, daß auch eine beſondere Staatsmoral manche vernachläſſigte Fragen präciſer ſtellen und ſchärfer beantworten kann. Aber ich vermag doch darin nichts Anderes zu ſehen, als ein abgezweigtes Kapitel der Sittenlehre überhaupt, nur eine Anwendung dieſer anf den Staat nnd das Staatsleben. In derſelben Weiſe laſſen ſich auch die Pſychologie, die Mathematik, die Phyſik anwenden, und doch wird Niemand von einer beſondern Staatspſychologie, Staatsmathematik, Staatsphyſik reden wollen; und nachdem man eine Zeit lang von einer beſondern Staatsrechenkunſt geſprochen hatte, hat man das wieder aufgegeben. Der Grund iſt, daß dieſe Wiſſenſchaften ihre Principien vollſtändig abgeſehen vom Staat begründen und entwickeln; während die Staatswiſſenſchaften ſich dadurch von andern unterſcheiden, daß ſie durch die eigenthümliche Natur des Staates beſtimmt werden. Das Staatsrecht iſt nicht ein bloßes Kapitel der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, ſondern erhält ſeinen Inhalt aus der Betrachtung des Staates, und ebenſo iſt die Politik nicht eine bloße Anwendung der Lebensweisheit, ſondern entnimmt ihre Sätze der Erwägung des Staates und ſeiner Aufgaben. Bluntſchli.

Stadion, ſ. Oeſterreich.

Stadt, Stadtbürgerrecht, Stadtverordnete, ſ. Land- und Stadtgemeinde.

Friedrich Julius Stahl.

Friedrich Julius Stahl, der geiſtreiche Vertreter der theologiſirenden Rechts- und Staatslehre in neuerer Zeit, wurde zu München geboren den 16. Januar 1802. Er ſtammte aus einer jüdiſchen Familie und wurde von dem Vater in

strenggläubiger Richtung erzogen. Die Abkunft und Erziehung haben einen unverkennbar großen Antheil an seiner wissenschaftlichen und politischen Thätigkeit. Obwohl er schon als Jüngling zum Christenthum übertrat — er ließ sich im November 1819 in der lutherischen Kirche taufen —, so geht doch durch seine ganze Auffassung des Christenthums wie durch seine Grundansicht vom Staate ein alttestamentlicher Zug der Theokratie hindurch, der nur dem oberflächlichen Blicke durch christlich-dogmatische und modern-philosophische Umhüllung verdeckt wird.

S. ergriff frühzeitig den akademischen Beruf, für welchen ihn ein ernstes Streben nach principieller Erkenntniß, ein ungewöhnliches dialektisches Talent und eine seltene Gewandtheit des rhetorischen Ausdrucks befähigten. Er studirte an den Universitäten Würzburg, Heidelberg und Erlangen, und habilitirte sich zuerst als Privatdocent zu München 1827. Im Jahr 1830 erschien der erste Band seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" (Heidelberg 1830), worin er die bisherige Lehre des Naturrechts bis auf Hegel einer scharfen Kritik unterwarf und in ihren rationellen Grundlagen entschieden bekämpfte. Erst später versuchte er's, seine eigene „christliche Staatslehre" zu begründen. Dabei ließ er sich theilweise durch die Ansichten der historischen Juristenschule bestimmen. Für die historische Kritik freilich hatte er kein Talent und auch keine Freude an geschichtlichen Forschungen, aber er bemerkte wohl die spekulativen Mängel und die philosophische Armuth dieser Rechtsschule, und unternahm es nun, diese Lücke zu ergänzen. In der Offenbarungsphilosophie von Schelling, die ihn lebhaft anzog, fand er einen Anhalt für seine philosophischen Studien und ein Vorbild für seine Darstellung. Mit Unrecht wird aber sein Werk als „Neuschellingianismus" bezeichnet. Dasselbe ist das Erzeugniß des ihm eigenen Geistes.

Diesem Werke zunächst verdankte S. die Berufung zuerst nach Würzburg 1832, dann in demselben Jahre noch nach Erlangen, zuletzt an die Universität Berlin, wo ihm 1840 eine ordentliche Professur für Rechtsphilosophie, Staatsrecht und Kirchenrecht übertragen ward. Seine Staatslehre entsprach den religiös-romantischen Neigungen des Königs Friedrich Wilhelm IV., der ihm seine Gunst zuwandte, und dessen Wünschen er sich anzuschmiegen verstand. Mit nachhaltiger Zähigkeit in seinen Grundansichten verband er eine große Gewandheit, die Formeln zu finden, welche den wechselnden Tendenzen des Königs und der am Hofe und in der preußischen Beamtenordnung einflußreichen Adelspartei zusagten und einen Anschein von wissenschaftlicher Begründung und idealer Berechtigung gaben. Er war äußerst geschickt, die Blößen der Gegner aufzufinden und auszubeuten, kühn im Angriff und entschlossen in der Vertheidigung, ein Dialektiker von blendendem Scharfsinn, und wenn nicht ein großer, doch ein sehr begabter Redner. Es konnte nicht fehlen, daß ihm bald auch eine der ersten parlamentarischen Rollen in Berlin zufiel. In dem vereinigten Landtage von 1847 hatte er noch keine Stimme, und die demokratische Revolution des Jahres 1848 überfluthete vorerst auch seine Stellung. Aber schon im Jahr 1849 ward er von dem König zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer des spätern Herrenhauses ernannt und ward in kurzem hier der Redner und bis auf einen gewissen Grad auch der geistige Führer der sogenannten Konservativen, oder richtiger der ritterschaftlichen Partei, welche sich als Vertreter des göttlichen Rechts und des christlichen Princips im Staat bekannte und zugleich ernstlich bemüht war, ihre herkömmliche Bevorzugung in den Aemtern des Hofs, der Diplomatie, des Heeres und der höhern Civilstellen und damit die thatsächliche Oberleitung des Staates zu behaupten, als ob diese Vorzüge eine göttliche Begründung und einen christlichen Charakter hätten.

S. hatte sich von Anfang an dieser Partei angeschlossen und ist ihr, wie sie ihm fortwährend treu geblieben. Obwohl beide auf ganz verschiedenem Boden gewachsen waren und die beiderseitigen Rassen einander eher abstießen als anzogen, so wurden beide doch nicht blos durch äußere Interessen geeinigt. Es bestand unter ihnen eine innere Wahlverwandschaft. Mit Ueberzeugung vertheidigte S. die Sache der Ritter wie die des Königthums von Gottes Gnaden, weil er damit die Sache der geschichtlichen Autorität wider den Rationalismus der neuen Zeit, die Herrschaft des Glaubens gegen die kritische Wissenschaft, die Legitimität wider die Revolution, die Herrschaft Gottes wider die menschliche Freiheit oder wie er es nannte wider die Empörung gegen Gottes Ordnung zu vertheidigen glaubte. Auf dem staatlichen und auf dem kirchlichen Gebiete kämpfte er beharrlich auf der Seite der geschichtlich überlieferten Autorität. Er haßte im Grunde seiner Seele die ganze menschlich-freie Geistesbildung der Neuzeit. Dennoch war er kein hitziger Fanatiker, überhaupt kein leidenschaftlicher Gemüthsmensch. Ueberall hielt ein kaltberechnender Verstand auch die Zügel seines Glaubenseifers in Schranken; er wußte Ziele und Mittel klug zu schätzen. Untadelhaft in seinen Sitten und uneigennützig in hohem Grade genoß er auch bei den Gegnern persönliche Achtung. Wohl verbarg er in der verschlossenen Brust einen glühenden Ehrgeiz von Jugend an, aber dieser Ehrgeiz war vollständig befriedigt mit der angesehenen, obwohl im Grunde nur dienenden Stellung, welche er als Wortführer einer einflußreichen Partei erhielt. Ein Staatsmann im vollen Sinne des Worts war er schon deßhalb nicht, weil er sich eher von religiösen als von politischen Motiven bestimmen ließ und ihm die rechte Freiheit des männlichen Geistes fehlte. Aber er war ein großes parlamentarisches Talent und ein glücklicher Anwalt der Partei, die ihn als ihren Führer ehrte.

Sein Einfluß auf die Stimmung und die Richtung des Geisteslebens insbesondere in den höheren Kreisen der preußischen Gesellschaft war sehr groß und nachhaltig, aber im Ganzen einer gesunden Entwicklung des preußischen Staates eher schädlich als förderlich. Er vor Allen hat den dogmatischen Glaubenseifer auch in die politische Parteidoktrin übergetragen und den politischen Ketzerhaß großgezogen, der ebenso verwerflich ist als der religiöse. Auch anderwärts begegnen wir doktrinären Parteien, aber der Berliner Doktrinarismus übertrifft sie alle an starrer Formgerechtigkeit, und nirgends ist derselbe glänzender vertreten, als in den Schriften S.'s. Bei dieser Gesinnung kommt es nicht vor Allem darauf an, das für den Staat Zweckmäßige zu thun und das Recht der Gesellschaft möglichst zu sichern, sondern vielmehr darauf, ob das politische System und das Parteiprincip folgerichtig zur Anwendung komme oder nicht. S. kämpft für seine Ansicht wie der Jude für die Gebote Jehovahs, wie der gläubige Muselmann für den Koran. Die politischen Parteien sind ihm Glaubensparteien.

Er hat ferner zuerst — und schon 1850 — das Stichwort aufgebracht, daß der politische Hauptkampf in Deutschland und in Preußen der sei, ob königliche oder parlamentarische Regierung, und hat dadurch den unseligen Zwiespalt zwischen dem Königthum und der Volksvertretung wenn nicht hervorgerufen, doch dialektisch geschärft und so viel an ihm lag geradezu unversöhnlich gemacht, ganz im Widerspruch mit den wahren Bedürfnissen eines gebildeten Volkes, welches weder auf die Kontrole der Regierung noch auf die Mitwirkung bei der Gesetzgebung verzichten kann, und mit der Natur des modernen Staates, welcher die Einheit und Kraft des Regiments auf der Grundlage der Einigkeit mit dem Volk entschiedener ausbildet als die frühere kirchlich oder aristokratisch gebundene Herr-

scher-Souveränetät sie besessen hatte. Wenn sodann in dem preußischen Staat neben dem feindlich gewordenen Gegensatze zwischen Regierung und Landesvertretung das Herrenhaus, anstatt eine vermittelnde Thätigkeit zu üben, sich bemüht, die Widersprüche schroffer zu machen, wenn es allen zeitwidrigen Reaktionsgelüsten zum Sammel- und Tummelplatze dient, so ist auch die Zusammensetzung gerade dieses Herrenhauses, vorzüglich auf der Basis eines gering begüterten Ritteradels, und die Erfüllung dieser Adelspartei mit künstlichen Theorien einer seltsamen Staatsromantik ohne innere Wahrheit aber voll hoher Ansprüche, zu großem Theile das Werk S.'s.

Endlich ist S. theils in seiner Eigenschaft als Mitglied des Oberkirchenrathes (1852—1858), theils durch seine Schriften und Reden auch für das orthodoxe Lutherthum als Vorkämpfer in die Schranken getreten und hat auch die Bewegung des religiösen Lebens bei jeder Gelegenheit rückwärts zu drängen gesucht. Die Folge davon war, daß die gebildete Welt sich größtentheils der Kirche ganz entfremdete, und je die engherzigsten und kurzsichtigsten Eiferer in der Laienwelt wie in der Geistlichkeit sich der Kirche wie einer Domäne bemächtigten. An der Bedrohung der Union durch Erneuerung dogmatischer Differenzen trägt er eine Mitschuld, und wenn die Verfassungsbestimmung, welche eine selbständige Gestaltung der protestantischen Kirche neben der katholischen vorschreibt, noch nicht zur Erfüllung gelangt ist, so war auch er ein Haupthinderniß dieser nothwendigen Reform.

In den letzten Jahren seines Lebens erfuhr er noch manche Niederlagen der von ihm vertretenen Partei der „Umkehr". In kirchlicher Beziehung war doch der romantisch gesinnte König Friedrich Wilhelm IV. nicht in den engen Schranken des S.'schen Dogmatik festzuhalten, und ein anderer Freund des Königs, Bunsen, begann mit ihm einen ernsten literarischen Strauß. Bunsen gab in seinen „Zeichen der Zeit" (1856) den erwachten Bedürfnissen des Geistes nach freier Regung einen Ausdruck, und griff die reaktionäre Haltung S.'s lebhaft an. S. vertheidigte in seiner Gegenschrift „wider Bunsen" die strengere und engere Ansicht mit formellem Geschick, aber ohne die Zeit zu verstehen. Als dann am Hofe selbst in Folge der Erhebung des Prinz-Regenten ein politischer Umschwung eintrat, da brach auch die S.'sche Herrschaft im Oberkirchenrath haltlos zusammen, und S. trat aus dieser Behörde aus. Noch setzte er als Mitglied des Herrenhauses den politischen Kampf fort und drohte, „das Haus werde in seinem Widerstand gegen die neue liberale Richtung der Regierung vielleicht brechen, aber nicht biegen". In ihm war allerdings mehr zähe Energie als in der Regierung, welche nach schwachen Versuchen, die Ideen der Zeit sich anzueignen, bald wieder umschlug und dann in dem Herrenhause eine Stütze suchte. Diesen Rückschlag erlebte aber S. nicht. Er starb am 19. August 1861, nachdem er noch in der Befreiung Italiens einen Sieg der neuen Zeit über die Restauration erlebt hatte.

Die Grundlage der S.'schen Rechtsphilosophie und Staatslehre, welche in drei Auflagen und Bearbeitungen erschienen ist (zuerst 1830—1833, zuletzt 1854—1856) ist eher theologisch, als philosophisch. Seine Wissenschaft ist durch den Glauben gebunden, sein Recht von der Religion abhängig. Er steht im Grunde noch auf der semitischen Weltansicht, sein Ideal ist die Theokratie. Der Staat ist ihm das sittliche Reich, und dieser wird durch das göttliche Gebot berechtigt. Gerade das, wodurch sich der arische Staatsgeist auszeichnet in der Weltgeschichte, die selbstbewußte menschliche Geistesfreiheit, kommt ihm wie ein Abfall vor von Gott, wie eine Auflehnung gegen Gott, als schwere Sünde.

Ueberall dringt er auf Anerkennung „einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität". Das ist für ihn „Legitimität", alles andere „Revolution".

Deßhalb verlangt er „Umkehr der Wissenschaft" und Demüthigung der stolzen Vernunft. In dem verhaßten Fortschritt der Wissenschaft sieht er nur die Auflösung von Gottes Ordnung. Freilich legt er sich seine eigene Dogmatik nach seinen Tendenzen mit seiner Vernunft zurecht, und ist nichts weniger als kirchlich korrekt. Auch er steht unter dem Einfluß der modernen Wissenschaft und hüllt seine Theologie in die philosophische Toga. Aber die Autorität der Bibel steht ihm höher als alle wissenschaftliche Erkenntniß, und seine Kritik, welche die neuere Philosophie mit rücksichtsloser Energie angreift, ist völlig resignirt und zaghaft, wenn der kirchliche Glaube in Frage steht. Obwohl er ein Gegner des Katholicismus und ein eifriger Lutheraner ist, so ist ihm der eigentliche Geist des Protestantismus ebenso fremd wie der arische Staatsgeist.

Als Zweck des Staates bezeichnet er „die Verwirklichung des sittlichen Reiches", insbesondere und vornehmlich das Recht und die Gerechtigkeit, aber nicht diese äußere Ordnung allein, sondern auch Förderung des Menschen und der Nation, Handhabung der Gebote Gottes. Er ist der „Erhalter der zehn Gebote, der Hüter beider Tafeln". S. gesteht zu, daß sich der Staat nicht auf Gottes unmittelbare That gründe, aber behauptet trotzdem, daß nicht bloß der Staat überhaupt Gottes Gebot sei, sondern „daß überall die bestimmte Verfassung und die bestimmten Personen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben". Er verwechselt auch hier die religiöse Neigung, in der Geschichte voraus eine „göttliche Fügung" zu verehren, mit dem politischen Gedanken, der voraus die menschliche That erkennt, und meint das Zeugniß der Weltgeschichte mit der Berufung auf den Apostel Paulus zu entkräften, dessen politische Ideen die seiner Nation, d. i. theokratische waren, und der als Apostel der Religion, nicht als Gesetzgeber des Staates schrieb.

Die gefährliche Mischung von göttlicher Autorität und menschlicher Uebung derselben zeigt sich vorzüglich in den Abschnitten über das Königthum und das monarchische Princip. Im entschiedensten Widerspruch gegen Friedrich den Großen, der das Königthum als Amt erklärt, identificirt S. den Staat und den Fürsten in dem Sinne, daß das Recht des Staates vollständig zum Recht des Fürsten wird. „Im Fürsten wird der Staat persönlich, ohne den Fürsten ist er keine Person." Allerdings will auch S. nicht die Patrimonialherrschaft des Mittelalters erneuern, er betrachtet das Recht des Königs nicht als Privatrecht, sondern als öffentliches Recht, aber er idealisirt doch nur das dynastische Princip mit seiner Grundlage zum Staatsprincip. Der durch das Erbrecht bezeichnete König gilt ihm daher mehr als König, als der Stifter der Monarchie, der geborne mehr als der gekorne, weil nach dem Sprichwort Gott den Erben macht und nicht der Mensch, zu der Erhebung eines Fürsten aber durch Wahl auch die Unterthanen mitwirken. Er tadelt das Streben der heutigen Welt, gegen die Mängel und Gefahren der Erbmonarchie Garantieen zu suchen, und meint, die Völker müssen das Unglück eines unfähigen und unwürdigen Regenten mit Geduld und Demuth ertragen, „weil das der Fluch des zeitlichen Daseins im Gegensatze zum ewigen sei, daß die Menschheit nicht in Gott ist und von ihm selbst beherrscht wird." Es ist dieselbe Meinung, welche die Blitzableiter, die Feuerspritzen und Versicherungsanstalten verwirft, weil sie in die göttliche Fügung frevelnd eingreifen.

Es ist eine logische Folge seiner ganzen Grundanschauung, daß S. den ursprünglichen religiösen Ausdruck der Demuth, das „von Gottes Gnaden"

zum Rechtsprincip des göttlichen Rechts und der Legitimität umbildet. „Jenes bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrscht, diese, daß seine Thronbesteigung von Gott ist. Sie sind das christliche Princip des Staates. Als solche sind sie weltgeschichtlich dem Princip der Revolution, der Volkssouveränetät gegenüber getreten. Sie geben der Staatsherrschaft jene überirdische Weihe, wie sie sich nur in der Monarchie findet. Dieses Princip stellt sich aber in seiner Wahrheit und Reinheit erst dann heraus, wenn der patrimoniale Charakter überwunden ist, wenn der Fürst die Gewalt nicht mehr als sein menschliches Eigenthum und darum nach Willkür, sondern als seine göttliche Mission und darum nach der Nothwendigkeit des Staates besitzt und vererbt."

Indessen folgert S. doch nicht aus der göttlichen Vollmacht des Königthums dessen Unumschränktheit. Er behauptet nur, daß der Besitz der königlichen Gewalt sich auf göttliche Fügung gründe, nicht, daß der König der Stellvertreter Gottes sei; er folgert nur daraus, daß diese Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden könne, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden müsse, nicht aber, daß sie keine Schranke habe. Er gibt zu, daß das Gesetz dem König nicht blos eine Gewissensschranke, sondern eine äußere staatsrechtliche Schranke sei. Aber innerhalb des Gesetzes muß seine Herrschaft frei bleiben. „Wo nicht mehr das Gesetz gebietet, sondern nur Menschen mit ihrem persönlichen Urtheil entscheiden können, da hat der König zu gebieten, nicht andere Menschen (Minister, Stände). Die Beamten, die ihm hierbei zur Ausführung seiner Befehle dienen, dürfen nicht dafür verantwortlich sein." Er legt also alle, auch die thatsächliche Gewalt in die Hand des Königs; der Beirath der Minister, die Meinung der Volksvertretung erscheinen hier nur unwesentlich und völlig untergeordnet, die göttliche Beleuchtung und Erleuchtung ist nur dem König zugewendet. Der Abglanz von oben ruht auf ihm und nach S.'s Meinung nur auf ihm. In die tiefen, dunkeln Niederungen des Volkes dringt der göttliche Strahl nicht, er erglüht nur auf den Spitzen der Berge. Was für verderbliche Wirkungen diese specifische Vergötterung des Königthums in der Einbildung hochmüthiger oder beschränkter Fürsten, in der Ausbeutung schlauer Höflinge und Priester und bald in der knechtischen Demuth der Untergebenen, bald in dem empörten Widerspruch der freier gesinnten oder aufgeregten Volksklassen habe, wird von S. nicht beachtet, obwohl das göttlich-menschliche Gericht der Weltgeschichte dieselben seit zwei Jahrhunderten als furchtbare Warnungen und Mahnungen den Fürsten und Völkern eingeprägt hat.

Die Monarchie, für welche S. kämpfte, ist nicht die feudale noch die ständisch-patrimoniale des Mittelalters, für welche Haller einsteht, aber auch nicht die modern-konstitutionelle und noch weniger die englisch-parlamentarische. Sie ist nichts als eine ermäßigte Absolutie, wie sie der Restaurationsepoche als Ideal vorschwebte. Die absolute Monarchie erscheint daher S. nicht als eine civilisirter und edler Völker unwürdige, sondern als eine „rechtsbegründete, jeder andern Staatsform ebenbürtige" Verfassung und fast bedauert er, daß sie nur für Oesterreich unentbehrlich, für Preußen nicht mehr haltbar geworden sei. Mit entschiedener Ungunst behandelt er die Republik und die Demokratie nennt er „die schwächste bürgschaftloseste unter allen Verfassungen."

Auf denselben Grundansichten ruht die ganze S.'sche Parteienlehre, welche nach seinem Tode (Berlin 1863) veröffentlicht worden ist. Während es ein Grundprincip alles menschlichen Rechtes ist, Gute und Böse gleichmäßig zu schützen, und erst dann hemmend und strafend einzuschreiten, wenn die äußere sichtbare

Rechtsordnung nachweisbar verletzt ist, wobei wieder die goldene Juristenregel beachtet wird: „Quivis præsumitur bonus"; so geht S. nach Art der Geistlichen umgekehrt von dem Satze aus: „Das Dichten des menschlichen Herzens ist böse von Jugend an. Der Mensch ist nicht blos schwach und unvollkommen, er ist im Innersten von Gott abgewendet und der Sünde und Selbsucht verfallen." Folgerecht müßte er dann zu der allgemeinen Regel kommen: „Quivis præsumitur malus"; allein diese Folgerung erscheint ihm nur anwendbar auf die gemeinen Bürger und Bauern und die großen regierten Volksklassen, aber nicht anwendbar auf die „von Gott gesetzte Obrigkeit". Die Sündhaftigkeit und Verderbniß der Völker steht ihm fest, die der Fürsten und des Adels passen nicht zu dem System der Autorität gegen die Majorität und werden möglichst ignorirt. Er ereifert sich sogar zu der abscheulichen, aller Geschichte Hohn sprechenden Behauptung: „Der Unterschied ist der, die Sünden der Fürsten sind in der Regel menschlicher, dagegen die Sünden der herrschenden Volksmasse meist teuflischer Art" und fährt dann fort: „Wer nur der vollkommenen Regierung gehorchen will, kann auf Erden keiner gehorchen und ist darum von Herz aus Anarchist", (d. h. das Streben nach Schutzwehren gegen die Mißgriffe und Fehler der Machthaber ist sträfliche Empörung). „Das gerade ist Gottes Gebot, das uns gesetzt ist gegen die natürliche Neigung: in der Unheiligkeit des menschlichen Organs doch nur die Heiligkeit des göttlichen Amts zu erblicken" (d. h. die katholische Lehre von der Heiligkeit des Priesteramts, welches die Unheiligkeit des Priesters birgt, wird zu einem politischen Dogma umgemodelt, das vielleicht für eine stumpfsinnige Barbarennation, aber nicht für heutige Europäer genießbar ist). Ja, S. erklärt es als eine Sünde der Zeit, d. i. „eine Sünde der Niedrigen" (wörtlich!), „daß sie unschwer die Auszeichnung an Besitz, Ehre und Rang ertrage, wenn diese blos zu eigener Befriedigung und Genuß gebraucht werden und nicht als Mittel im Dienste des Gemeinwesens, wenn sie blos als Eigenthum und nicht als Amt und Beruf betrachtet werden" (S. 393), d. h. die sittlichen Anforderungen an die geschichtlich überlieferte Aristokratie sind sündlich, insofern sie von denen gemacht werden, welche in den Volksklassen geboren sind. Gegenüber solchem Fusel, den er der Selbstgefälligkeit der Aristokratie darbringt, hilft die ernüchternde Wahrheit nur wenig, die er warnend beifügt, daß „das Junkerthum, in dem die Liebe zur Annehmlichkeit und Ueberhebung stärker sei, als das Gefühl der Pflicht, ein Uebel, die ächte Aristokratie aber kein Uebel sei".

Der civilisirte Repräsentativstaat der Gegenwart beruht auf einem Zusammenwirken der Regierung und der Volksvertretung, er setzt überall die Verständigung voraus und eben deßhalb auch die Ermäßigung einseitiger Wünsche und Meinungen. Eine staats-doktrinäre Principienreiterei und Rechthaberei ist damit eben so unverträglich, wie eine Ueberspannung irgend einer einzelnen Machtbefugniß. Die konstitutionelle Monarchie, wie sie in den deutschen Verfassungen näher dargestellt ist, will allen verschiedenen Bestandtheilen des Einen Volkes und Vaterlandes dadurch gerecht werden, daß sie den Fürsten, den aristokratischen Elementen und den großen Volksklassen, der Beamtung und den Bürgern die ihnen gebührende Einwirkung auf die Ordnung und Bewegung der Gemeinschaft sichert, und indem sie diese vielseitigen Kräfte zu einem lebendigen Körper einigt, will sie zugleich die Energie des ganzen Staates aufs höchste entwickeln und die allgemeine Wohlfahrt am sichersten fördern. Im schroffen Gegensatze zu diesem Grundcharakter des modernen Staats zerreißt die S.'sche Parteienlehre die Einheit durch eine unversöhnliche Zwietracht und setzt an die Stelle der nothwendigen Verständigung

den fortgesetzten Streit und einen dogmatischen Meinungsfanatismus und an die Stelle wechselseitiger Zugeständnisse zur Wohlfahrt des Ganzen die zwingende Unterwerfung der Einen durch die Andern.

S. will alle Parteiunterschiede auf den einen Gegensatz der Legitimität und der Revolution zurückführen; er scheidet sie in ein Heer des Lichts und in ein Heer der Finsterniß, die Schaaren Gottes und die Schaaren des Teufels. Dabei versteht er die Schlagwörter Legitimität und Revolution durchaus nicht in dem Sinne, den die Sprache ihnen beilegt, noch wie der gesunde Volksverstand sie versteht, sondern macht daraus künstliche Begriffe, aber benutzt zugleich die gewöhnliche Auffassung, um die verhaßte Partei der Liberalen und des Fortschritts in den Augen der Machthaber und der Philister als „Revolutionäre" zu brandmarken.

Unter den Parteien der Legitimität versteht er „alle diejenigen, welche eine gottgesetzte Ordnung anerkennen über dem Volkswillen und über den Zwecken der Menschen" (S. 3), die Anhänger des „göttlichen Rechts"; d. h. trotz seines Protestes gegen diese Bezeichnung die Verehrer der Theokratie. Wir verstehen es, wenn der religiöse Sinn, wie überhaupt alles Gute und Würdige und Herrliche, so insbesondere auch die Erhebung der Obrigkeit und die Schicksale der Völker, in Zusammenhang bringt mit der göttlichen Weltleitung und das Walten Gottes in der Geschichte verehrt. Aber es ist uns unverständlich, wie man daraus ein politisches Princip machen kann, da die Plane Gottes in der Weltgeschichte und seine Leitung des Schicksals für unser Wissen, zumal in der Gegenwart, völlig dunkel sind. Was soll es heißen, wenn S. sagt: „Es ist Gottes Fügung, daß das Haus Habsburg auf dem ungarischen Throne sitzt, nicht das Haus Kossuth"? (S. 262). Ist es denn etwa weniger Gottes Fügung, wenn das Haus Napoleon auf dem Throne von Frankreich sitzt, und nicht mehr das Haus Bourbon? Oder der König Viktor Emanuel von Italien in Florenz residirt, und nicht mehr die Habsburger? Mit der Berufung auf die „göttliche Fügung" läßt sich daher auch die Legitimität nicht behaupten, denn Gott kann Fürsten und Völker erheben oder stürzen, Usurpationen und Revolutionen zulassen. Was ist das für eine erbärmliche und kleinliche Vorstellung von göttlicher Weltleitung, auf welche sich die Partei der Legitimität stützt! Der große Gang der Weltgeschichte schreitet fort und fort ernst und kalt über sie hinweg und läßt sich nicht aufhalten durch jene kindischen und abergläubischen Beschwörungen derer, welche sich einbilden, Gott werde die Weltgeschichte gerade so kurzsichtig und engherzig leiten, wie sie es gewohnt sind, dieselbe aufzufassen.

Diese ganze Berufung auf „Gottes Ordnung" hat also keine praktische Anwendung auf die menschliche Politik. Damit wird für die Frage der drei- oder zweijährigen Dienstzeit, oder der preußischen Flottengründung, oder der Regelung der schleswig-holstein'schen Zustände kein leitender Grundsatz und kein neues Licht gewonnen. Aber diese Berufung hat, wenn sie zur Parteifahne erhoben wird, eine höchst verderbliche Folge auf die Seelenstimmung und die Gesinnung derer, welche sich nun dem Wahne hingeben, sie seien in ganz besonderer und auserwählter Weise die Streiter für Gottes Ordnung. Alle Kardinalsünden einer pfäffischen Politik, hochmüthige Selbstüberschätzung und fanatischer Eifer, Heuchelei und Verdammungssucht schleichen sich in die Seele ein, nehmen den klaren, für die Politik unentbehrlichen Verstand gefangen und ersticken den Sinn für Nationalität und Humanität.

Als die „natürlichen Träger" dieses gespenstischen Legitimitätsprincips bezeichnet S. vor allem die Fürsten, ohne auf die Warnung der Geschichte zu hören,

Digitized by Google

welche Jakob II. von England, Karl X. von Frankreich, Franz II. von Neapel u. s. f. gerade deshalb verworfen hat, weil sie sich lediglich als Träger dieser Legitimität benommen haben, und ohne die Mahnung dieser Geschichte zu beachten, welche gerade denjenigen Fürsten Macht verliehen hat, welche, wie Wilhelm III. von England, Friedrich der Große von Preußen, die Napoleone und Viktor Emanuel die menschliche Politik menschlich verstanden und geübt haben. Außer den Fürsten rechnet er zu den natürlichen Trägern der Legitimität den Adel, die Armee und die Geistlichkeit (S. 297), d. h. die Elemente der hergebrachten Autorität und die Werkzeuge der Gewalt.

Dieser Legitimitätspartei gegenüber stellt S. nun die Partei der Revolution, die selbstverständlich von jener beherrscht werden muß; und als die „natürlichen Träger" des Revolutionsprincips erklärt er einerseits das gebildete Bürgerthum, aus welchem der Liberalismus hervorgehe, und andererseits die großen Volksmassen, welche die Demokratie verlangen.

Man sieht, der ganze Staat wird so parteimäßig gespalten. Die Regierenden sind die Streiter Gottes, die Regierten sind sammt und sonders verdächtig, Gottes Ordnung anzufeinden, von Natur zur Revolution geneigt, die Kinder der Sünde und die Schule des Satans. Ganz besonders verhaßt ist ihm der gottlose Liberalismus des Bürgerthums. Darüber sagt er wörtlich: „Wie jener Raubritter des Mittelalters (also doch!) auf seinem Schilde die Devise führte: l'ami de dieu, l'ennemi de tous les hommes, so der Liberalismus umgekehrt: l'ennemi de dieu, l'ami de tous les hommes." (S. 109). Als wäre nicht dieser Gegensatz ein innerer Widerspruch. Vergeblich entgegnet man ihm: Das gebildete Bürgerthum sei zwar liberal, aber nichts weniger als revolutionär gesinnt, vielmehr ein natürlicher Gegner aller gewaltsamen Umwälzung. Wie der Patriarch in Lessing's Nathan erwidert er beharrlich: „Thut nichts, der Jude wird verbrannt." Das Bürgerthum und der Liberalismus sind und bleiben nach S. der Revolution verfallen, denn nicht darauf kommt es an, daß man die menschliche Rechtsordnung und die verfassungsmäßige Staatsordnung achte und beachte, sondern „darauf, daß man in der Obrigkeit Gottes Gebot verehre, das über aller menschlichen Ordnung und über allem Staate herrscht." Man kann nach S. die Verfassung eines Landes gewaltsam brechen und eine vollständige Umwälzung der ganzen Regierungsform hervorrufen, alles im Dienste der göttlichen Legitimität; und ebenso kann man in bester Form Rechtens durch freies Zusammenstimmen und Zusammenwirken aller Faktoren der Gesetzgebung eine gesetzliche Ordnung begründen und eben dadurch einer „Revolution" schuldig werden. „Die Empörungen, an welchen die Geschichte so reich ist, die Vertreibung der Dynastien — sind darum doch nicht Revolution, und umgekehrt kann die Revolution ohne Schwertstreich in friedlich legaler Weise und mit Belassung der Dynastie, ja von Fürsten selbst eingeführt werden." (S. 2). Die Entscheidung dreht sich einzig um die Frage: „wer der Herr der sittlichen Welt sei, die Ordnung Gottes oder der Wille des Menschen." (S. 6). „Darauf ruht die Grundstellung der Revolution, daß sie zur Quelle und Maß des Rechts den Willen des Menschen macht und nicht die Weltordnung Gottes." (S. 192). Die gesammte Gesetzgebung und Politik Friedrich's des Großen ist nach S. Revolution, denn Friedrich der Große war der entschiedenste Verächter und Feind jenes göttlichen Rechts, das S. zum Princip der Legitimität macht, und der erklärteste Freund des vernünftig-menschlichen Rechts, worin S. das Princip der Revolution sieht.

Die großen Volksmassen, welche bekanntlich nicht blos die Cäsaren Roms,

sondern die großen Monarchen aller Zeiten als die sicherste Stütze der Monarchie und als die wichtigste Sorge aller Regierungskunst betrachtet haben, die großen Volksmassen vollends erscheinen S. als die höchste Revolutionsgefahr, indem sie immer bereit seien, im Gefühl der Majorität die obrigkeitliche Autorität abzuwerfen und sich an ihre Stelle zu setzen. Die Massen, deren Leben der Arbeit gewidmet ist für das tägliche Brod, oder die, um einen legitimen S.'schen Ausdruck zu gebrauchen, von dem „Fluch der Arbeit" (S. 262) belastet sind, wissen überall sehr gut, daß sie außer Stande sind, selber zu regieren, und sind von Hause aus geneigt, einer wohlwollenden und kräftigen Regierung zu vertrauen, zu folgen und dieselbe zu unterstützen. Aber diese Massen haben ein Recht darauf, gut regiert zu werden, und wenn ihnen der heutige Staat in der Volksvertretung, in der Gerichtsverfassung, in der Gemeindeordnung und in der bürgerlichen Freiheit überhaupt Garantien dafür geschaffen hat, so hat derselbe unseres Erachtens nicht die Kräfte „der Revolution" verstärkt, sondern die Revolution durch zeitgemäße Reform verhindert.

Die S.'sche Parteienlehre reizt Regierung und Regierte im Princip wider einander, erweckt das Mißtrauen und den Haß der einen wider die andern. Sie ist nicht blos um ihres theokratischen Charakters willen im Widerspruch mit der heutigen Civilisation, sie ist in ihren Wirkungen, wo man irgend ihr ernstlich nachlebt, staatsgefährlich. Indem sie die Fürsten mit den Völkern entzweit, verschüttet sie die Quellen der Fürstenmacht und verhindert die einheitliche und friedliche Entfaltung der Staatswohlfahrt. Es ist kaum glaublich und dennoch nicht zu läugnen, daß diese Lehre in dem hochgebildeten Berlin einen mächtigen Anhang gewonnen und einen großen Einfluß auf die Geister geübt hat.

Eine Biographie Stahls (von Gneist?) in der Zeitschr. Unsere Zeit. Bd. VI. S. 419 f. Bluntschli, Geschichte der Staatswissenschaft, S. 630.

Bluntschli.

Stammgüter. S. Erbgüter, Standesherren.

Stände. S. „Kasten, Klassen, Stände", Landstände, Landtag.

Standesherren (Stammgüter).

Unter dem Ausdrucke: Deutsche Standesherren[1]) versteht man zunächst die seit dem Jahre 1806 der Souveränetät eines deutschen Bundesfürsten unterworfenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche auf den Genuß aller durch die deutsche Bundesakte vom Jahre 1815 (Artikel XIV) denselben eingeräumten Rechte Anspruch haben. Sodann aber gehören zu den deutschen Standesherren auch alle diejenigen adeligen Familien, welchen, obwohl sie nicht zu den bis zum Jahre 1806 reichsständisch gewesenen Geschlechtern gehört hatten, aus besonderen, auf ihrer Standessteilung zur Reichszeit beruhenden, Gründen durch spätere Bundesbeschlüsse die im genannten Artikel der deutschen Bundesakte enthaltenen per-

[1]) Das Wort Standesherren findet sich schon seit dem 14. Jahrhunderte in Schlesien und in der Lausitz als Bezeichnung derjenigen Reichsstände, welche mediatisirt oder eximirt d. h. der Landeshoheit eines anderen Reichsstandes unterworfen wurden, — und es soll andeuten, daß ihnen der bisherige Geburtsstand verblieb. Man sehe Zöpfl's Grundsätze des allg. und deutschen Staatsrechts. 4. Ausg. I. S. 182, II S. 278 u. ff. Die statt Standesherren besonders früher gewöhnlich gebrauchten Ausdrücke: „Mediatisirte" oder „Mittelbar gewordene Fürsten und Grafen" sind, wie oben im Texte angedeutet werden soll, eigentlich unrichtig gewählt.

sönlichen und Familienrechte beigelegt worden sind[2]), und die wohl auch als „standesherrliche Personalisten" bezeichnet werden.[2a])

Diese deutschen standesherrlichen Familien[3]) nun sind — um uns der Worte des ersten österreichischen Bundespräsidialgesandten zu bedienen — „die unglücklichen Opfer einer vergangenen Zeit", nämlich der Zeit der Auflösung des deutschen Reiches. Die Erörterung ihrer Stellung (als Landesherren) zur Reichszeit liegt außerhalb der Aufgabe dieses Artikels; das Wesentlichste darüber ist schon enthalten in dem Artikel: „Landeshoheit" (oben Bd. VI S. 213 ff.). Wir haben es hier nur mit dem gegenwärtigen Rechtszustande derselben zu thun. Da man aber die Gegenwart immer nur dann wirklich begreift, wenn man sich wenigstens der jüngsten Vergangenheit klar bewußt ist, so dürfte es zum besseren Verständnisse der jetzigen rechtlichen Stellung der deutschen Standesherren nöthig sein, einen kurzen Blick auf die Umstände und Ereignisse zu werfen, aus denen der gegenwärtige Zustand derselben hervorgegangen ist.

I. Geschichtliches über die Standesherren.

Beim Ausbruche der großen französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts waren die Verfassungszustände des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation" die allerkläglichsten von der Welt. An der Spitze desselben sah man einen — wenn auch nicht rechtlich so doch thatsächlich — geradezu ohnmächtigen Kaiser mit einem Einkommen von 13,884 fl. 32 kr. Unter dessen scheinbarer Oberhoheit aber theilten sich in die Regierung des Reiches nicht weniger als 72 geistliche und 143 weltliche Landesherren nebst 51 freien Reichsstädten, so daß also das Reich in 266 Territorien mit Reichsstandschaft und voller Landeshoheit d. h. in 266 thatsächlich, je nach den Machtverhältnissen, ganz oder halbsouveräne Staaten und Zwergstaaten mit theils erblichen theils gewählten Häuptern, Monarchen und Republikpräsidenten, zerfiel[4]). Dazu kam endlich noch die „unmittelbare freie Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein", welche, aus mehr als 350 Familien bestehend, gleichfalls im Besitze einer der vollen Landeshoheit sehr nahe stehenden gutsherrlichen Gewalt über ihre zahlreichen — im Ganzen 1600 □Meilen mit über 400,000 Seelen umfassenden — kleinen Gebiete sich befand, wenn ihr auch die Theilnahme auf dem Reichstage versagt war.

Wie hätte ein so verfaßtes Reich dem gewaltigen Anstürmen einer von neuen Ideen über Staat und Kirche erfüllten und davon bis zur Raserei beherrschten

---

[2]) Ein solcher Bundesbeschluß bedarf aber selbstverständlich (?) zu seiner Gültigkeit der Stimmeneinhelligkeit. Der Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845 bezüglich des Hauses Bentink wurde jedoch nur durch Stimmenmehrheit zu Stande gebracht! Man sehe Zöpfl a. a. O. § 307. Es gibt gegenwärtig im Ganzen 50 fürstliche und 53 gräfliche Familien. Man sehe die Aufzählung derselben in v. Kaltenborn's Einleitung in das konstitutionelle Verfassungsrecht (1863) S. 361–363. — Ein von dem Vereine der deutschen Standesherren verfaßtes Verzeichniß vom Jahre 1865 enthält aber nur 48 Fürsten und 45 Grafen.

[2a]) Man pflegt auch Solche, welche ihre Standesherrschaft veräußert haben, standesherrliche Personalisten zu nennen.

[3]) Jene adeligen Familien, welche standesherrliche Namen und Rechte nur durch Verleihung von Seite eines deutschen Souveräns haben, sind nicht zu den deutschen Standesherren zu rechnen. Es kann also neben deutschen Standesherren auch bayerische, österreichische u. s. w. Standesherren geben.

[4]) Man sehe die Aufzählung in v. Lancizolle's Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse (1830) S. 1—12, und vergleiche über das Ganze die Artikel „Deutscher König" (Bd. II. S. 747 u. ff.), „Landeshoheit", „Römisches Reich deutscher Nation" (Bd. VIII. S. 702 u. ff.), „Kaiserthum" (Bd. V. S. 452 u. ff.).

Nation nachhaltigen Widerstand leisten sollen, selbst wenn die Einigkeit und Liebe zum Ganzen unter den Gliedern desselben viel größer und die rechtlichen wie socialen Zustände des deutschen Volkes weit befriedigender gewesen wären als es bekanntlich der Fall war! So aber seufzten die untersten Klassen der Bevölkerung unter dem schweren Drucke der Fesseln der Leibeigenschaft und Hörigkeit; der Mittelstand hatte seine Betheiligung am politischen Leben so ziemlich eingebüßt, und der Herrenstand suchte nicht selten den französischen Absolutismus mit und ohne Verstand zu kopiren. Je intensiver sich die Staatsgewalt in den Territorien entwickelt hatte, desto lockerer waren die Bande geworden, welche den Reichskörper zusammenschließen sollten. Hatten sich doch zwei Reichsfürsten, Oesterreichs und Preußens Beherrscher, unter die Zahl der europäischen Großmächte emporgearbeitet und jenen unheilvollen Dualismus ins Reich hineingetragen, an welchem Deutschland heute noch krankt. Daneben waren auch einige andere Reichsfürsten so erstarkt, daß sie gleich diesen beiden auf den krummen und schlüpfrigen Pfaden einer selbständigen, unter einander keineswegs harmonirenden und am wenigsten mit den Interessen des Reichsganzen zusammenfallenden Politik zu wandeln vermochten. Und ganz selbstverständlich ist es endlich, daß in den Herzen der leider gleichfalls zu den deutschen Reichsständen gehörigen Könige von Schweden, Dänemark und England das Wohl und Wehe des deutschen Reiches nicht den ersten Platz einnahm.

Kein Wunder also, daß dieses morsche Gebäude schon beim ersten Anprall der revolutionären Gewalten in Trümmer sank, um nach einer zwar kurzen aber unendlich schmachvollen Leidensperiode einer neuen Ordnung der staatlichen Verhältnisse Platz zu machen. Beim Einsturze des Reiches aber dachte fast jeder Reichsstand: sauve qui peut und suchte sich mit dem französischen Imperator abzufinden, um mit dessen Hülfe und Gnade sich auf Kosten der minder mächtigen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bereichern und zu vergrößern. Die Einzelnheiten bei Seite lassend gedenken wir hier nur jener Abmachungen, welche mit der Geschichte der Standesherren aufs Innigste verknüpft sind. Da ist zunächst von höchster Bedeutung jener berüchtigte Artikel VII des Lüneviller Friedens vom 9. Febr. 1801, wornach die erblichen Fürsten Deutschlands für ihre durch Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich — eines Gebietes von über 1150 □Meilen mit fast vierthalb Millionen Menschen — erlittenen Verluste im Schooße des Reiches („dans le sein du dit Empire") also auf Kosten ihrer Genossen entschädigt werden sollten. Und in der That wurden gemäß den Bestimmungen des den Vollzug jenes Artikels „mehr nach Gunst als Recht" und in einem förmlichen Konkursverfahren regelnden Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803, ja theilweise schon vorher, fast sämmtliche geistlichen Reichsstände (mit Ausnahme des Kurfürsten von Mainz, dessen Stuhl auf Regensburg übertragen wurde, dann des Hoch- und Deutschmeisters und des Johannitermeisters) mediatisirt und deren Gebiete säkularisirt, sowie auch die sämmtlichen Reichsdörfer und die Reichsstädte (mit Ausnahme der 3 Hansestädte, ferner Frankfurts, Nürnbergs und Augsburgs) als Entschädigungsmaterial verwendet wurden, und zwar auch zu Gunsten solcher Fürsten, welche gar keine Verluste auf dem linken Rheinufer erlitten hatten.

Dieser allen Rechtsgrundes entbehrende, wenn auch in scheinbare Rechtsformen eingekleidete Gewaltstreich war indeß nur der erste Akt des großen von oben in Scene gesetzten Dramas der französischen Revolution auf deutschem Boden. Denn man blieb, wie scharfsichtige Beobachter damals schon vorhersagten, nicht dabei

ſtehen, blos die geiſtlichen Staaten und die Republiken zu ſubjiciren, — bald kam die Reihe auch an weltliche erbliche Landesherren. Obwohl in dem genannten Reichsdeputationshauptſchluſſe die Unverletzbarkeit der Reichsritterſchaft in ihrem reichsgeſetzlich anerkannten Beſtande feierlich von Kaiſer und Reich ausgeſprochen und den durch ihre Verluſte auf dem linken Rheinufer nicht minder ſchwer beſchädigten Reichsrittern eine Entſchädigung an Renten zugeſichert worden war; ſo erfolgten nichtsdeſtoweniger — von der Nichterfüllung der letztern Zuſage ganz zu geſchweigen — noch in demſelben Jahre die ärgſten Bedrängniſſe derſelben von Seite benachbarter Fürſten (Bayern, Sachſen-Meiningen, Heſſen, Naſſau) und Dynaſten (Iſenburg, Leiningen, Hohenlohe, Salm-Reiferſcheid), denen der Kaiſer vergeblich zu ſteuern verſuchte. Und im Preßburger Frieden vom 26. Dec. 1805 wurden wieder zwei Drittel der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Reichsritterſchaft an Bayern, Würtemberg, Baden und Würzburg vertheilt, welch erſtere drei Staaten überdem die Souveränetät und Bayern und Würtemberg dazu auch noch den Königstitel erwarben. Die letzte Stunde hatte dem deutſchen Reiche geſchlagen, es wurde auch im genannten Frieden nur noch mit dem Ausdrucke „conſédération germanique" bezeichnet.

Bisher waren die kleineren erblichen weltlichen Reichsſtände verſchont geblieben, ja einige derſelben hatten ſich ſogar an der Mediatiſirung der Reichsritterſchaft betheiligt. Aber auch ſie kamen an die Reihe, — die Arrondirungs- und Vergrößerungspolitik hatte ihr letztes Ziel noch nicht erreicht. Am 12. Juli 1806 ſchloſſen zu Paris 16 deutſche Fürſten den ſogenannten Rheinbund unter dem Protektorate des Kaiſers Napoleon ab, und kraft der Rheinbundakte wurden ohne jeglichen Schein von Recht das bisher verſchont gebliebene letzte Drittel der Reichsritterſchaft, ferner der deutſche und der Johanniter-Orden, die Reichsſtädte Nürnberg und Frankfurt (Augsburg war ſchon im Preßburger Frieden an Bayern gekommen) ſowie nicht weniger als 72 reichsſtändiſche Fürſten und Grafen („princes ou comtes actuellement régnans") mit ihren Gebieten der erſt vor Kurzem oder eben erlangten Souveränetät der Rheinbundfürſten unterworfen, — jedoch in verſchiedenem Umfange. Man machte nämlich einen Unterſchied zwiſchen ſolchen Territorien, welche von den dem hohen weltlichen Adel angehörigen Reichsſtänden mit voller Landeshoheit, ſodann ſolchen, welche von den Reichsrittern mit beſchränkter Landeshoheit beſeſſen worden waren, und allen anderen Gebieten und theilte die erſteren den Rheinbundfürſten zu nur „en souveraineté" (Souveränetät ohne Beſitz), die zweiten „en toute souveraineté" (Souveränetät mit Beſitz), die letzteren dagegen „en toute propriété et souveraineté" (Souveränetät mit Eigenthum), d. h. mit anderen Worten: Man beraubte die beiden geiſtlichen Ritterorden und die Reichsſtädte all' ihrer politiſchen und Eigenthumsrechte und inkorporirte deren Gebiete in ausgedehnteſter Weiſe [5]; der Ritterſchaft nahm man alle politiſchen Rechte unter Belaſſung ihres Privateigenthums [6]; die erblichen Reichsſtände aber entkleidete man nicht aller ſtaatlichen Befugniſſe und inkorporirte deren Gebiete nicht in vollſtem Sinne des Wortes [7],

[5] »S. M. le Roi de Bavière réunira à ses états et possédera en toute propriété et souveraineté la ville et le territoire de Nuremberg et les Commanderies de Rohr et de Waldstetten de l'ordre Teutonique« (Art. 17 Rh B.A.).

[6] »Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions« (Art. 25).

[7] »Leurs M. les Rois de Bavière et de Wurtemberg exerceront tous les droits de souveraineté savoir: S. M. le Roi de Bavière sur la principauté de Schwarzenberg, le comté de Castell« etc. (Art. 24).

sondern beließ ihnen gewisse Hoheitsrechte [8]) und anerkannte den Fortbestand ihrer Besitzungen als „Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften“ [9]). Wir haben es hier nur mit diesen letztgenannten zu thun.

Man pflegt nun diese subjicirten erblichen Reichsstände (die Fürsten und Grafen) schlechthin die „Mediatisirten“ d. h. die ihrer Reichsunmittelbarkeit Beraubten, die mittelbar Gewordenen zu nennen. Allein diese Bezeichnung ist eine unrichtige, denn sie steht im Widerspruche mit den thatsächlichen Verhältnissen. Sie wäre nur dann zutreffend, wenn zur Zeit der Subjektion jener Reichsstände das deutsche Reich wirklich noch existirt hätte. Aber die faktisch ohnehin schon längst bewirkte Auflösung des Reiches hielt auch in rechtlicher Hinsicht gleichen Schritt mit der gewaltsamen Unterwerfung so vieler Reichsstände unter die Rheinbundfürsten. Die Rheinbundakte sicherte nämlich den verbündeten Fürsten die volle Souveränetät zu und nahm somit die Auflösung des deutschen Reiches aufs Bestimmteste in Aussicht, so daß also den Rheinbundsfürsten der Gedanke, ihre bisherigen Mitstände blos mittelbar zu machen, ganz fern lag. Und in der That sagten sich die Rheinbundsfürsten bereits am 1. August 1806 feierlich vom Reiche los, und am gleichen Tage erklärte auch Napoleons Gesandter auf dem Regensburger Reichstage, daß sein Herr das deutsche Reich nicht mehr anerkenne. Als nun noch der letzte deutsche Kaiser, Franz II., am 6. August 1806 die tausendjährige, ihrer Macht und ihres Glanzes längst beraubte, Krone Karls des Großen vom Haupte nahm und alle Reichsangehörigen ihrer Pflichten gegen das Reich entband: da war der traurigen Thatsache, daß das „heilige römische Reich deutscher Nation“ in eine größere Anzahl von einander unabhängiger, souveräner Staaten zerfallen war, auch die formell rechtliche Sanktion ertheilt, und es hätte demnach von „Mediatisirten“ keine Rede mehr sein sollen. Gleichwohl wurde dieser Ausdruck in officiellen Aktenstücken jener Zeit fortwährend angewendet selbst von Seiten der Rheinbundfürsten, welche gar nicht bedachten, daß darin ein fortwährender Hinweis auf die Existenz des Reiches, ein fortgesetzter Protest gegen die Auflösung desselben enthalten war.

Uebrigens hat dieses Wort unter einem anderen Gesichtspunkte immerhin einen guten Sinn, dann nämlich, wenn man die rechtliche Stellung ins Auge faßt, welche den subjicirten erblichen ehemaligen Reichsständen durch die Rheinbundakte verliehen wurde. Diese Stellung war nämlich mit jener vergleichbar, in welche die zu Reichszeiten der Landeshoheit eines Mitstandes unterworfenen Reichsstände (die im eigentlichen Sinne Mediatisirten) gebracht wurden. Wie diesen letzteren in der Regel ein Theil ihrer früheren Landeshoheit, eine sogenannte untergeordnete Landeshoheit, belassen wurde; so hielten es auch, wie es scheint, die Urheber der Rheinbundakte doch noch für eine unabweisbare Pflicht, den von ihnen unterworfenen bisherigen erblichen Mitständen, welche wir fortan die Standesherren nennen werden, eine sehr bevorzugte Stellung unter ihren Unterthanen, eine Art untergeordneter Landeshoheit im Sinne der Reichszeit, einzuräumen. Nur was zur Souveränetät ihrem vermeintlichen Begriffe nach wesentlich gehörte —

---

[8]) »Les princes ou comtes actuellement régnans conserveront chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines... ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté et notamment les droits«... (Art. 27).

[9]) »Chaque principauté comté ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés«... (Art. 30).

und das war nach Art. 26 der Rheinbundakte das Recht der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Truppenaushebung und der Besteuerung —, wurde den Standesherren völlig entzogen und den Rheinbundfürsten zugesprochen; dagegen wurde ihnen Alles belassen, was unbeschadet dieser Souveränetätsrechte Unterlandesherren mochte zugestanden werden können. Dazu rechnete man nun ausdrücklich als „Patrimonial- und Privateigenthum": die Domänen, die niedere und mittlere bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, Jagd, Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten und Feudalgefälle, Patronatsrechte und ähnliche Rechte nebst den Einkünften aus diesen Rechten und Domänen. Die Domänen und Güter sollten rücksichtlich der Besteuerung jenen der Prinzen des regierenden Hauses und eventuell jenen der privilegirtesten Klasse gleichstehen; jedoch sollten sie an keinen nicht zu den konföderirten Souveränen gehörigen Fürsten veräußert werden dürfen, außer sie wären vorher dem subjicirenden Souverän angeboten worden (Art. 27). — In Kriminalsachen wurde den Standesherren ein Pairsgerichtshof zugesichert, den man fälschlich als „Austrägalinstanz" [10]) bezeichnete, und es sollte auch keine Vermögenskonfiskation gegen sie, sondern nur eine Sequestration ihrer Einkünfte während der Lebenszeit der Verurtheilten verhängt werden dürfen (Art. 28). Es wurde ihnen ferner das Recht gewährt, ihren Aufenthaltsort in einem der Rheinbundstaaten beliebig zu wählen, ohne deshalb von ihren Einkünften oder Kapitalien irgend einer Auflage oder einem Abzuge unterworfen zu sein (Art. 31). Die auf den standesherrlichen Territorien haftenden Kreisschulden wurden ganz von den Souveränen übernommen, die eigenen Schulden der Standesherren sollten nach Verhältniß der den Souveränen zufallenden und jenen verbleibenden Einkünfte theils von den Souveränen theils von den Standesherren getragen werden (Art. 29 und 30). Endlich wurde bestimmt, daß den Beamten der Standesherren, welche als Ausüber der übergehenden Hoheitsrechte mit diesen an die Souveräne übergehen sollten, für den Fall ihrer Entlassung eine Pension wie den Staatsdienern gleichen Ranges der Souveräne gewährt werden solle (Art. 32) [11]).

Wie man hieraus ersieht, sollten die Standesherren jedenfalls eine sehr bevorzugte Unterthanenklasse in den Staaten, zu welchen sie fortan gehörten, bilden. Allein es fehlte sehr viel daran, daß diese in der Rheinbundakte gewährten und den Standesherren überdem bei Besitzergreifung ihrer Territorien speciell wiederholten Rechtszusicherungen auch gehalten worden wären. Ins Detail einzugehen würde uns hier zu weit führen; aber ein paar Beispiele werden zeigen, wie wenig man sich selbst an die Bestimmungen der Rheinbundakte hielt, und zugleich einen Schlüssel liefern zum Verständnisse mancher Festsetzungen des Artikels XIV der deutschen Bundesakte, welche ohne Kenntniß des vorausgegangenen Zustandes sehr auffallend erscheinen müßten. Wir greifen zu diesem Behufe zwei Rheinbundstaaten heraus, von denen der eine, **Bayern**, die Standesherren so ziemlich am besten, der andere, **Würtemberg**, wohl am schlechtesten behandelt hat.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rheinbundakte den Standesherren das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit mit den souverän gewordenen Familien stillschweigend belassen hat. Die **bayerische Deklaration**

---

[10]) Man sehe oben Bd. I. S. 533 ff. bes. S. 546 im Artikel „**Austräge**".

[11]) Gewiß nicht ohne Hintergedanken wurden übrigens die im Art. 27 enthaltenen Rechte nur den »princes ou comtes actuellement régnans« zugesichert, während in den Art. 28 und 31 neben diesen auch deren Erben erwähnt sind!

vom 19. März 1807 sicherte ihnen aber nur alle persönlichen Rechte und Vorzüge der ersten Klasse des Adels im Königreiche zu, und in Würtemberg stellte man im J. 1807 die gräflichen Familienchefs in die 6te Klasse der Rangordnung und den Nichtchefs gewährte man gar keinen Rang, es sei denn, daß sie einen solchen durch Bekleidung einer Stelle erhielten. Ja, das Recht der Ebenbürtigkeit wurde ihnen durch das königl. würtembergische Hausgesetz von 1808 geradezu entzogen, indem dadurch „als standesmäßige und ebenbürtige Ehen" nur solche mit Prinzen und Prinzessinnen aus souveränen Häusern anerkannt wurden. — Die Rheinbundakte versetzte die Standesherren in die Stellung von untergeordneten Landesherren, welche zu Reichszeiten die mediatisirten Herren einzunehmen pflegten, indem ihnen der Besitz ihrer Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften ausdrücklich belassen und den souveränen Subjicienten nur die Ausübung der wesentlichsten Rechte der Souveränetät darüber beigelegt wurde. Dagegen verbot man in Bayern den Standesherren nicht blos die Führung von Titeln und Prädikaten, welche an ihre ehemalige Stellung im Reiche erinnern oder sie als regierende Herren erscheinen lassen konnten (z. B. den Titel Reichsfürst oder Reichsgraf und das Prädikat „von Gottes Gnaden" ꝛc.), sondern nahm ihnen auch, vorbehaltlich der persönlichen Huldigung, das schriftliche Versprechen ab, dem Könige als dem Besitzer (!) ihrer Territorien getreue und gehorsame Unterthanen sein zu wollen. Doch durften die Standesherren zur Verwaltung ihrer Rechte und Einkünfte Beamte mit geeigneten Titeln und Uniformen sowohl einzeln als auch in Kollegien anstellen (sie durften Justiz- und Domänenkanzleien mit Direktoren, Räthen, Sekretären u. s. w. bilden), welche neben dem Diensteide an den König auch einen solchen den Standesherren leisten sollten und in deren Namen Verlassenschaftsverhandlungen über Familienmitglieder vornehmen durften. Noch weiter ging man aber in Beschränkung der Standesherren in Würtemberg. Da wurde ihnen jede Uniformirung der Beamten verboten; ihre Beamtenkollegien sollten nur „Oberämter" heißen aber ohne allen öffentlichen Charakter; die Beamten (so lange es deren überhaupt gab) durften nur vom Könige in Eid und Pflicht genommen werden; die Vornahme der Verlassenschaftsverhandlungen wurde ausschließlich den königlichen Behörden zugetheilt. — Während ferner die Rheinbundakte den Standesherren mindestens eine sehr privilegirte Stellung hinsichtlich der Besteuerung einräumte, hob man in Bayern durch die Konstitution vom 1. Mai 1808 und das Adelsedikt vom 28. Juli 1808 alle Privilegien und Steuerfreiheiten des Adels — und somit auch der Standesherren — auf; ebenso auch in Würtemberg im J. 1809 [12]). — Obwohl ferner den Standesherren in der Rheinbundakte die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit zugesichert war, so wurde ihnen dieselbe durch eine bayerische Verordnung vom 25. Dec. 1807 doch nur in den geschlossenen Distrikten und Orten völlig gelassen; dagegen in gemischten Orten d. h. solchen, worin auch unmittelbare Unterthanen des Königs ansäßig waren, wurde die peinliche Gerichtsbarkeit über die mediaten und immediaten Unterthanen den königlichen Landgerichten ausschließlich zugewiesen, und durch eine weitere königliche Verordnung vom 18. Febr. 1809 wurde die den Standesherren zuständige peinliche Gerichtsbarkeit auf das Recht der Vorunter-

---

[12]) In beiden Staaten war schon vorher durch die Hausgesetze festgesetzt worden, daß kein Prinz des Hauses seine Apanage in liegenden Gütern solle erhalten können. Somit konnte von einer Grundsteuerbefreiung der Prinzen und folglich nach dem, was oben im Texte schon bemerkt ist, auch von einer solchen der Standesherren aus diesem Grunde keine Rede sein. — Man sieht, wie leicht es war, den Buchstaben der Rheinbundakte nicht zu verletzen.

ſuchung beſchränkt, dagegen das Recht der Entſcheidung den königlichen Behörden zugewieſen. In Würtemberg aber hob ein königliches Generalreſkript vom J. 1809 alle Kriminal-, Civil-, Forſt- und Polizeigerichtsbarkeit der Standesherren gänzlich auf und erklärte ſogar die ſtandesherrlichen Kanzleigebäude für Staatseigenthum!

In Bayern mußten ferner die Familienverträge und eingeführten Succeſſionsordnungen der Standesherren dem Könige nur zur Beſtätigung vorgelegt werden; eine würtembergiſche Verordnung vom J. 1808 aber hob alle Familienverträge und Succeſſionsordnungen in den ſtandesherrlichen Familien gänzlich auf und ſetzte das würtembergiſche bürgerliche Inteſtaterbrecht an deren Stelle. Um aber die Standesherren das Glück ſeiner Sultansregierung recht gründlich fühlen laſſen zu können, verbot der König von Würtemberg, gegen den klaren Wortlaut der Rheinbundakte, den Standesherren im J. 1806, ihren Wohnſitz außerhalb des Königreichs zu nehmen, im J. 1807 jede Annahme und Beibehaltung auswärtiger Dienſte ſelbſt bei Mitgliedern des Rheinbundes; und ſpäter (1810) wurde ihnen ſogar befohlen, jährlich 3 Monate lang in Stuttgart zu leben, widrigenfalls der vierte Theil der ſämmtlichen Jahresrevenüen für die königliche Staatskaſſa unfehlbar eingezogen würde, da „es vor allen königlichen Unterthanen den Fürſten und Grafen zieme, Seiner Königlichen Majeſtät ihre Devotion ſelbſt perſönlich zu bezeugen“!! Ja, ſo oft ein adeliger Gutsbeſitzer ſeinen gewöhnlichen Wohnſitz verließ, mußte er beim königlichen Landvogteiamte Anzeige machen, „damit man ihn nach Umſtänden wiederum zu finden wiſſe.“

Endlich ſei noch ein Punkt hervorgehoben, welcher von beinahe ſämmtlichen Rheinbundſtaaten gleichmäßig gewaltthätig geregelt wurde. Die Lehensherrlichkeit über die Reichslehen ruhte bei Kaiſer und Reich. In Folge der Abdikation des Kaiſers hätten nun, da dieſer ſeine und des Reiches Rechte auf keine anderen Fürſten übertrug, die ſämmtlichen Reichslehen in den Händen der Reichsvaſallen zu freiem Eigenthum erwachſen ſollen, und dies war auch der Fall bezüglich der von den Rheinbundfürſten beſeſſenen Reichslehen. Allein die Standesherren ſollten nach dem Willen jener nicht ſo günſtig geſtellt werden. Man ſtellte demnach den Satz auf, die Lehensherrlichkeit des Kaiſers ſei von ſelbſt auf die Souveräne devolvirt worden, und machte den Standesherren zur Pflicht, ihre von Kaiſer und Reich herrührenden Lehen binnen der gewöhnlichen Friſt (von Jahr und Tag) beim betreffenden Rheinbundfürſten zu muthen [13]).

Wenn ſchon die Protegirten ſich an die Rheinbundakte ſo wenig hielten, ſo war zu erwarten, daß auch der gewaltthätige Protektor dieſelbe nur für ein eitles Blatt Papier halten werde. Und ſo geſchah es auch. Mit einem Federſtriche wurden im J. 1810 mehrere Rheinbundſtaaten ganz oder theilweiſe, ſowie mehrere ſtandesherrliche Beſitzungen nebſt den 3 Hanſeſtädten — im Ganzen ein Gebiet von 605 □Meilen mit 1,200,000 Einwohnern — einfach dem franzöſiſchen Reiche einverleibt und deren Souveräne und Herren zu ſimplen franzöſiſchen Unterthanen gemacht!

Als nun der Rheinbund gegen Ende des Jahres 1813 aufgelöst ward, und nach Abſchüttelung der franzöſiſchen Knechtſchaft auf dem Wiener Kongreſſe, woſelbſt ſich auch die Standesherren zur Wahrung ihrer Intereſſen theils in Perſon theils durch Vertreter zahlreich eingefunden hatten, eine neue Organiſation der

---

13) Eine recht gute Ausführung über die von den Rheinbundſtaaten aufgeſtellte verwerfliche Theorie ſehe man bei Kobler, Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des mittelbar gewordenen vormals reichsſtändiſchen Adels in Deutſchland (1844) S. 273 u. ff.

deutschen Staaten geschaffen werden sollte; da meinten die Standesherren, es habe mit dem Wegfalle des Rheinbundes auch ihre Subjektion ihr Ende erreicht, und sie hofften, ihre verlorenen Rechte und Besitzungen in dem Umfange vor dem Jahr 1806 wieder zu erlangen. In ihren verschiedenen mitunter ungemein derben Vorstellungen, Bitten und Protesten motivirten sie ihr Verlangen nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einerseits damit, daß sie von je her an Kaiser und Reich besonders uneigennützig und unerschütterlich anhänglich gewesen und Alles für des Vaterlandes und ihrer Unterthanen Wohl gethan hätten (?) und in Zukunft thun würden; andrerseits durch den Hinweis darauf, daß ja gar viele ihrer ehemaligen Mitstände im Reiche, die doch an Macht und Ansehen viel unbedeutender gewesen seien als sehr viele aus ihnen, nicht subjicirt worden seien, woraus gefolgert wurde, daß auch ihre Subjektion nicht nothwendig gewesen und sein könne [14]). Allein, obwohl mehrere Souveräne (darunter auch der Kaiser von Oesterreich), Minister und sonstige Staatsmänner sich den Forderungen der Standesherren wenigstens theilweise sehr geneigt zeigten, so dachte doch schließlich, besonders in Folge des Widerstrebens der südwestdeutschen Staaten gegen dieselben, kein maßgebendes Kongreßmitglied mehr daran, die Standesherren in ihre einstmalige Stellung vor dem Jahr 1806 zurückzuversetzen. Vielmehr wurden durch Art. 51 und 52 der Wiener Kongreßakte den bereits Subjicirten noch zwei neue Reichsfürsten, nämlich die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, „wegen ihrer vorzüglichen Anhänglichkeit an Bonaparte" hinzugefügt. Nur darüber war man fast ohne Ausnahme einverstanden, daß die Lage der Standesherren verbessert werden solle. Und zwar wollte man ihnen von einer Seite (Kurhessen) mindestens die durch die Rheinbundakte gewährten Rechte verschaffen, während Oesterreich erklärte, „daß man die Lage der Standesherren nur so weit verbessern könne, als es die vermaligen Umstände gestatteten." Die Vorschläge des die Standesherren betreffenden Artikels 11 des letzten, von Oesterreich und Preußen abgefaßten und der allgemeinen Berathung am 23. Mai 1815 unterbreiteten Entwurfes zum deutschen Staatenbunde, — wornach sub litera a den Standesherren ein Antheil an den Berathungen der Bundesversammlung durch Kuriatstimmen im Pleno [15]) und sub litera c 1—4 eine Reihe von Rechten („alles — was nicht zu den höheren Regierungsrechten gehört und aus dem Eigenthum herrührt") gewährt werden sollte — bezeichnete der kurhessische Gesandte als „nicht ganz genügend" und beantragte, da mit den höchsten Regierungsrechten wohl ein mehreres verträglich sei als darnach eingeräumt werden solle, und da außer den höchsten Regierungsrechten und deren unmittelbaren Ausflüssen die Standesherren selbst nach der Rheinbundakte nichts hätten verlieren sollen, die sofortige genaue Bezeichnung dessen, was zu den unmittelbaren Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte gehöre. „Sollte es aber dazu an Zeit gebrechen, so dürften sie als eines der ersten Geschäfte der Bundesversammlung vorzubehalten und einstweilen nur festzusetzen sein, daß den mediatisirten Ständen sogleich alle die Rechte wieder eingeräumt würden, welche gegen den klaren und ausdrücklichen Inhalt der Rheinbundsakte ihnen hier und da

[14]) „Wenn" — heißt es in einer standesherrlichen Denkschrift vom 15. März 1815 — „überhaupt die konstitutionelle Selbständigkeit mindermächtiger Stände und so wie sonst die Existenz der Reichsstädte für vereinbarlich (mit dem Bestande des deutschen Vaterlandes) gehalten wird, warum soll es denn die Existenz anderer Reichsstände gleicher Kategorie allein nicht sein?"

[15]) Auch die früheren Entwürfe vom 16. Okt. 1814, 13. Sept. 1814, Febr. 1815, Mai 1815 enthielten schon darauf bezügliche Bestimmungen.

wieder entzogen worden seien." Allein gegen die auch noch von Hannover, Luxemburg und Sachsen-Koburg befürwortete Gewährung von Kuriatstimmen in der künftigen Bundesversammlung erklärten sich — und zwar wie uns scheint mit Recht, nachdem man einmal ausgesprochen hatte, daß die Wiederherstellung der Standesherren unthunlich sei — Würtemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern auf das Entschiedenste, indem sie hervorhoben, daß, da der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Kongreß sein solle, konsequenterweise nur Souveräne daran theilnehmen und die Standesherren nicht einerseits in den Bundeslanden mittelbar und auf der Bundesversammlung unmittelbar sein könnten. Diese Proteste hatten zur Folge, daß dieser Punkt zwar nicht ganz fallen gelassen, aber statt der beantragten sofortigen Gewährung von Kuriatstimmen in die deutsche Bundesakte vom J. 1815 als Zusatz zu Artikel VI nur die Bestimmung aufgenommen wurde: „Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen." Bekanntlich ist es aber in der Bundesversammlung niemals zur Berathung der organischen Bundesgesetze, welche doch nach Artikel X der deutschen Bundesakte „das erste Geschäft nach ihrer Eröffnung" hätte sein sollen, und somit auch nicht zur „Erwägung" jener Frage gekommen, obwohl die Standesherren wiederholt Vorstellungen und Bitten in dieser Richtung an die Bundesversammlung gerichtet haben. Ja es wurde die Einräumung von Kuriatstimmen an die Standesherren durch den Artikel 6 der Wiener Schlußakte von 1820: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet" — ad Calendas Græcas verschoben, da an Stimmeneinhelligkeit in dieser Frage nicht gedacht werden darf, wie die jüngsten Vorgänge beweisen. Es ist nämlich der letzte österreichische „Entwurf einer Reformakte des deutschen Bundes" (vom J. 1863), welcher im Artikel 23 den Vorschlag enthielt: „Zwei Vertretern der deutschen Standesherren wird in der Fürstenversammlung ein Antheil an einer Kuriatstimme (anstatt des erloschenen Antheils der beiden Hohenzollern) zugestanden" — wieder auf den fast in Vergessenheit gerathenen Artikel VI der deutschen Bundesakte zurückgekommen, aber bekanntlich wurde dieser Vorschlag von den Fürsten abgelehnt[16].

Ferner legte Bayern einen ebenso entschiedenen Widerspruch wie gegen die Gewährung von Kuriatstimmen auch gegen die von Kurhessen eventuell beantragte Verweisung der Grenzbestimmung der höheren Regierungsrechte an die Bundesversammlung ein und beantragte, „da es bereits am 19. März 1807 den Mediatisirten durch ein eigenes Gesetz ebensoviel und wohl mehr eingeräumt habe als jetzt für sie begehrt werde," die Niedersetzung einer Kommission zur Prüfung dieses Gesetzes und zu darauf gegründeten Vorschlägen, wie die Rechte der Mediatisirten schon jetzt in der Bundesakte festzusetzen seien. Dieser

[16] Eine reelle politische Bedeutung würde übrigens die Einräumung von etlichen Kuriatstimmen für die Standesherren kaum zur Folge haben; nur wegen des Rechts des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit mit den souveränen fürstlichen Häusern wäre ein Sitz- und Stimmrecht in der Bundesversammlung für dieselben wünschenswerth. So lange aber der deutsche Bund ein Verein souveräner Staaten ist, wäre die bejahende Beantwortung des Artikels VI der D. B. A. immerhin eine staatsrechtliche Abnormität, welche sich durch den Hinweis auf ähnliche Verhältnisse im ehemaligen deutschen Reiche wohl erklären, aber nicht rechtfertigen ließe.

Antrag wurde auch genehmigt, und die demnach niedergesetzte Kommission von 5 Mitgliedern (den Grafen von Rechberg und von Münster, den Freiherren von Gagern, von Pfeffen und von Türkheim) legte alsbald eine neue Redaktion des Artikels 11 vor mit dem Bemerken, daß sie das bayerische Gesetz allerdings als den Rechten der Mediatisirten in vielen Punkten günstig gefunden habe und auch der Kommission Namens der Mediatisirten zu erkennen gegeben worden sei, wie diese wünschten, daß jenes Gesetz zur Grundlage bei Bestimmung ihrer Rechte angenommen werden möge [17]). Der neu redigirte Artikel fand die Zustimmung der Konferenz und bildet jetzt — abgesehen von einigen Redaktionsänderungen — den Artikel XIV der deutschen Bundesakte. Durch ihn ist nun allerdings, wie sich aus dem zweiten Theile dieser Darstellung ergeben wird, die Stellung der deutschen Standesherren eine viel bessere geworden als die war, worin sie sich zu Zeiten des Rheinbundes befunden hatten, freilich nicht in dem Sinne, als ob ihnen mehr oder eben so viel gewährt worden wäre als durch die Rheinbundakte, wohl aber darum, weil an die Stelle der launenhaften Willkür der Rheinbundsouveräne ein vertragsmäßig gesicherter, durch den Bund garantirter Rechtsboden gesetzt wurde.

Nichtsdestoweniger blieben diese Zusicherungen weit hinter der von den Standesherren gehofften und geforderten Wiederherstellung ihres früheren Zustandes zurück, und sie legten daher sofort nach dem Bekanntwerden der deutschen Bundesakte eine Rechtsverwahrung ein, worin sie sich, für jetzt durch die Gewalt der Umstände sich zu fügen genöthigt, den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie der Besitzstand des Jahres 1805 dieselben bezeichnete, für ewige Zeiten vorbehielten. Allein dieser — durch die spätere fügsame Haltung der Standesherren gegenüber den neuen Verfassungen der Bundesstaaten jedenfalls als stillschweigend zurückgenommen zu betrachtende — Protest wurde wie die früheren Proteste einfach ad acta gelegt, denn jene Mächte, welche den Standesherren gerne mehr gewährt hätten, sahen sich dazu außer Stande, da angesichts der von Frankreich neuerdings drohenden Gefahren alles Gewicht auf die Einigkeit unter den deutschen Fürsten gelegt werden mußte [18]). Und so mag man wohl theilweise Vollgraff beistimmen, wenn er S. 500 sagt: Wie die Standesherren früher von Napoleon und seinen Genossen vernichtet worden sind, um eine Verschanzung gegen Ostdeutschland zu errichten, so sind dieselben vom Wiener Kongresse als Stein und Kalk zur Vormauer gegen den Feind benutzt worden.

Nach dieser historischen Einleitung gehen wir nun über zur

---

[17]) Diese angebliche Zustimmung der Mediatisirten beruhte indeß doch wohl nur auf einer irrthümlichen Auffassung einer Erklärung, welche der standesherrliche Bevollmächtigte von Gärtner abgegeben hatte. Aber der von diesem wie von dem standesherrlichen Komite dagegen sofort erhobene Protest fand keine Berücksichtigung, da die Kommission annahm, es obwalte kein Irrthum, sondern Herr von Gärtner sei nur nachträglich anders instruirt worden.

[18]) In dem ersten Vortrage des k. k. Präsidialgesandten vom 11. Nov. 1816 ist dies mit folgenden Worten ausgesprochen: „Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichs-Deputations-Hauptschluß, selbst die Rheinbundakte sind daher noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirret, sondern verwirret haben würde. Es gehört zum großen Loos der Menschheit, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet. Die deutschen Gesandten beim Wiener Kongresse erkannten diese große Wahrheit; zugleich aber mit Gerechtigkeit und Milde, sowie es deutschen Regenten-Sinnes würdig ist, haben sie aus den öffentlichen Verhältnissen sowie aus den Staatsurkunden jener Zeit dasjenige namentlich aus, worüber ihnen, nach Eröffnung des Bundestages, weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen. Hierhin gehören 1) der Artikel 14" u. s. w.

II. Darstellung der Rechtsverhältnisse der Standesherren auf Grund des deutschen Bundesrechts.

Wie schon öfters erwähnt, bildet der Artikel XIV der deutschen Bundesakte die Hauptquelle für die hier in Betracht kommenden Rechtsnormen, aber nicht die einzige; denn gegen den Schluß desselben wird auf die gleichfalls schon wiederholt angezogene kgl. bayerische Deklaration vom 19. März 1807 verwiesen, welche „bei der näheren Bestimmung der (im Artikel XIV) angeführten Befugnisse sowohl wie überhaupt und in allen übrigen Punkten zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes" „als Basis und Norm" untergelegt werden sollte. Da aber in dieser Deklaration hin und wieder auf die Rheinbundakte Bezug genommen wird, so ist auch diese noch, wenigstens in ein paar Punkten, als Rechtsquelle zu betrachten. Uebrigens versteht sich von selbst, daß im Falle von Widersprüchen[19]) zwischen dem Artikel XIV und der bayer. Deklaration (resp. der Rheinbundakte) der erstere den Vorzug hat vor der letzteren, da dieser nur subsidiäre Gültigkeit im Verhältnisse zu jenem beigelegt ist. Und als leitender Grundsatz für die Auslegung dieser Rechtsquellen muß gelten, daß im Zweifel immer zu Gunsten der Standesherren entschieden werden muß*), weil die Geschichte der Verhandlungen auf dem Wiener Kongresse sowie die Ausdrucksweise der Bundesakte selbst keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß es die Absicht der Vertragschließenden gewesen ist, den Standesherren nicht sowohl neue Rechte zu verleihen als vielmehr ihnen gewisse Bestandtheile ihres früheren Rechtszustandes zur Zeit des Reiches vorzubehalten[20].)

Man pflegt nun die Rechte, welche den Standesherren durch die eben genannten Vertragsbestimmungen eingeräumt wurden und beziehungsweise werden sollten, nach ihrer inneren Natur und mit Rücksicht auf ihre Geltung zur Reichszeit in zwei Klassen einzutheilen, nämlich in persönliche und dingliche Rechte, und begreift unter den ersteren jene Rechte, welche an die Person des Standesherrn als solche geknüpft, mit seinem Standesverhältnisse gegeben sind und daher in ganz Deutschland d. h. überall da, wo die Standesherren wohnen und sich aufhalten, geltend gemacht werden dürfen. Unter den letzteren dagegen versteht man jene Rechte, welche an den Besitz einer Standesherrschaft d. h. eines ehemals reichsständischen Gebietes geknüpft sind und darum nur in jenen Staaten geltend gemacht werden können, zu welchen die Standesherrschaften gehören. Man kann aus dem angegebenen Grunde die persönlichen Rechte auch als die allgemeinen und die dinglichen als die besonderen Rechte der Standesherren bezeichnen

---

19) Solcher Widersprüche finden sich allerdings mehrere, z. B. zwischen Art. 14 Nr. 2 und lit. A 12 der bayr. Deklaration; Art. 14 lit. a und Deklaration A 1 u. s. w.

*) Anm. d. Red. Es soll hiemit selbstverständlich nicht gesagt sein, daß durch die zu Gunsten einer einzelnen Klasse aufgestellten Satzungen die Fortbildung der politischen Institutionen für alle Zeit gehemmt werden dürfte. Privilegien, die mit dem Geiste des heutigen Staatsrechtes nicht mehr verträglich sind, müssen ihm weichen. Dafür zu sorgen ist die Aufgabe der Landesgesetzgebungen. Vgl. den letzten Abschnitt dieses Artikels.

20) Es deuten darauf entschieden hin die abwechselnd gebrauchten Worte: „fortan", „verbleiben", „bleiben", „herrühren", „aufrecht erhalten", denen gegenüber der allerdings auch vorkommende Ausdruck: „einen Rechtszustand zu verschaffen" nur den Sinn hat, daß die Willkür der Rheinbundszeit ein Ende haben sollte. Man vergl. darüber besonders die überzeugende Ausführung von H. A. Zachariä in: Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preußischen Krone betreffend (Göttingen 1862) S. 108 ff.

und die Sache auch so ausdrücken: Für die dinglichen Rechte läßt sich eine Ausübung ohne standesherrliche Besitzungen nicht denken, wohl aber für die persönlichen. — Es herrscht jedoch im Einzelnen darüber eine ziemlich weit verbreitete Meinungsverschiedenheit, ob dieses oder jenes Recht (z. B. die Landstandschaft) zu den dinglichen oder persönlichen Rechten gerechnet werden müsse, zu welcher Meinungsdifferenz die das Gepräge der Eilfertigkeit und Unklarheit auf allen Punkten an sich tragende Abfassung des Artikels XIV allerdings leicht Anlaß geben konnte[21]). Wir werden darauf öfters zurückkommen müssen und bemerken hier nur noch ergänzend, daß einige von den gleich näher zu erörternden Rechten nur den Häuptern der standesherrlichen Familien zukommen, andere dagegen allen Familienmitgliedern.

Betrachten wir nun im Einzelnen die Rechte der Standesherren, und zwar

A. Die persönlichen oder allgemeinen Rechte, so gehören von den I. allen Familiengliedern zuständigen Rechten folgende hieher:

1) Das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Familien Deutschlands: „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan „nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und „ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff „verbleibt" (Bundesakte Art. XIV lit. a.). — Die Frage, welche Personen zum hohen Adel gehören, war schon zu Reichszeiten eine der bestrittensten, und eine Lösung derselben wäre bei dieser Gelegenheit sehr erwünscht gewesen; sie ist aber, wie man sieht, hier nicht entschieden. Kein Wunder also, daß der Streit fortdauerte und insbesondere darüber alsbald eine lebhaft ventilirte Streitfrage entbrannte, ob die deutschen Souveräne mit ihren Familien noch zum hohen Adel zu rechnen seien oder nicht. Zum hohen Adel gehörten zu Reichszeiten — nach der richtigen Theorie[22]), denn eine reichsgesetzliche Begriffsbestimmung existirte nicht — nur

---

[21]) Die Verschiedenheit der Ansichten hat folgenden Grund: Der Art. XIV faßt unter lit. a, b und c die Rechte der Standesherren in drei allgemeinen Sätzen zusammen und zwar so, daß unter lit. a ihr Standesverhältniß, unter lit. b ihr politisches Verhältniß in dem Staate, zu dem sie gehören, und unter lit. c ihr privatrechtliches Verhältniß bestimmt wird. Dann fährt der Artikel fort: „Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen" und zählt unter Nr. 1—4 eine Reihe von einzelnen Befugnissen auf. Da haben nun viele Publicisten geglaubt, das Wort „vorerwähnt" beziehe sich nur auf lit. c, und daraus gefolgert, es seien die von Nr. 1—4 aufgeführten Rechte solche, welche nur in jenen Staaten geltend gemacht werden könnten, zu denen die Standesherren mit ihren Besitzungen gehörten, weil auch unter lit. c nur solche Rechte begriffen seien, welche den Standesherren nur mit Rücksicht auf ihre Besitzungen, also für bestimmte Staaten, eingeräumt worden seien. Sieht man jedoch auf die Entstehungsgeschichte des Art. XIV, so erweist sich diese Meinung als eine grundfalsche. Im Entwurfe des Art XIV fand sich nach lit. c der Ausdruck: „Insbesondere sollen sie haben" u. s. w. Da nun dieses Wort so aussah, als seien die sub 1—4 aufgeführten Rechte nur eine Specialisirung der unter lit. c im Allgemeinen aufgeführten Rechte und Vorzüge, so wurde statt jener Worte der Ausdruck gewählt: Unter vorerwähnten Rechten u. s. w., „um — wie es im betreffenden Protokolle heißt — dadurch anzuzeigen, daß das, was folgt, nicht blos auf lit. c, sondern auch auf die vorhergehenden Vorschläge gehe". Vergl. die lichtvolle Auseinandersetzung von Zachariä im erwähnten Rechtsgutachten S. 105 ff. Die Frage, zu welcher Art von Rechten, dinglichen oder persönlichen, ein bestimmtes Recht des Art. XIV gehöre, muß demnach aus seiner Natur und den früheren Rechtsverhältnissen erschlossen werden, wie schon v. Dresch in seinen „Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts" (1838) S. 147 u. x richtig bemerkt hat. — Daß dabei noch immer Meinungsverschiedenheiten und Irrthümer möglich sind, beweist eben dieser Autor, indem er z. B. das Recht des Aufenthalts nicht zu den allgemeinen Rechten zählt, was doch offenbar falsch ist.

[22]) Vergl. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, III. Aufl (1865) §. 93 und oben den Artikel „Adel", Bd. I. S. 29 u. ff., insbes. S. 46 u. ff.

die reichsständischen d. h. die mit Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und mit Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage versehenen Personen und deren Familien im Gegensatze zum Kaiser, welcher als über allem Adel stehend betrachtet wurde. Da nun der Begriff des Adels als einer bevorzugten Klasse von Unterthanen — und das waren ja die Fürsten, Grafen und Herren des Reiches im Verhältnisse zum Kaiser und Reich trotz ihrer thatsächlich beinahe souveränen Stellung — den Bestand einer höheren (Staats-) Gewalt voraussetzt; so hätte mit Auflösung des Reiches strenge genommen allerdings der ganze Begriff des deutschen hohen Adels cessiren sollen. Denn der eine, kleinere Theil desselben schwang sich zur vollen Souveränetät empor, konnte also begrifflich nicht mehr zum Adelsstande gerechnet werden; der andere, größere, Theil aber wurde der Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten unterworfen, konnte also eigentlich nur die höchste Klasse des Landesadels bilden. Für einen deutschen hohen Adel fehlte es seitdem an jeder staatsrechtlichen Basis, der ganze Begriff schwebte in der Luft, da der deutsche Bund als völkerrechtlicher Staatenverein keine Staatsgewalt hat, mithin auch keine Unterthanen haben kann.

Allein die Kontrahenten der deutschen Bundesakte haben „nichts destoweniger" den Begriff des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit festgehalten, sie haben also aus dem früheren, staatsrechtlich nicht mehr konstruirbaren, Institute ein völkerrechtliches Institut geschaffen, und so bleibt der Theorie nichts übrig als von diesem Gesichtspunkte aus die richtige Definition des Begriffes des hohen Adels zu erforschen. Dabei muß sie sich hüten, den Gesetzgeber zu korrigiren und einen engeren Begriff des hohen Adels aufzustellen als er selbst gewollt hat[22 a]). Die Worte: „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden" — können nun, wenn sie überhaupt einen vernünftigen Sinn haben sollen, nicht anders interpretirt werden, als dahin, daß man, obwohl es jetzt an den Voraussetzungen des hohen Adels (Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft) gebrach und also eigentlich, d. h. im staatsrechtlichen Sinne, von einem hohen Adel in Deutschland nicht mehr die Rede sein konnte, dennoch den alten Begriff aufrecht erhalten und die ehemaligen Standesgenossen im Reiche auch jetzt noch als Standesgenossen betrachten wollte, trotzdem daß ein bedeutender staatsrechtlicher Unterschied zwischen ihnen eingetreten war. Die Souveräne mit ihren Familien, das vom deutschen Kaiserthrone herabgestiegene Haus Oesterreich mit eingerechnet, wollten sich offenbar vom hohen Adel nicht ausschließen, sondern sie betrachteten sich vielmehr vorzugsweise als die Mitglieder desselben, sonst hätten sie nicht sagen können, die Standesherren sollen dazu gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleiben. Aller Zweifel an der Richtigkeit der hier angenommenen Auslegung muß aber schwinden, wenn man die amtliche französische Uebersetzung des Wortes Ebenbürtigkeit in der Bundesakte („le droit de naissance égale avec les maisons souveraines") und den Bundesbeschluß vom 19. Aug. 1825 („daß den ... reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde") ins Auge faßt. Der frühere staatsrechtliche Begriff des hohen Adels hat sich eben in einen völkerrechtlichen verwandelt, und man kann demnach unter dem deutschen hohen Adel nichts Anderes verstehen als

22 a) Dieß thut neuestens wieder v. Gerber in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts (1865) §. 27 n 2.

den höchsten Geburtsstand, der in Deutschland besteht, und müssen darunter die souveränen Familien eben sowohl wie die standesherrlichen begriffen werden. Dabei mag man immerhin zwischen einem souveränen und mediatisirten hohen Adel unterscheiden, dem ersteren einen gewissen Vorrang vor dem letzteren vindiciren und zugeben, daß die Souveräne selbst aus staatsrechtlichen Gründen über allem Adel erhaben seien: Aber die Richtigkeit des eben entwickelten Begriffes des hohen Adels um der allerdings nicht zu läugnenden inneren (staatsrechtlichen) Widersprüche halber in Abrede zu stellen, ist dem klaren Wortlaute der Bundesakte gegenüber unstatthaft. — Noch weniger aber darf man den Begriff des hohen Adels verengern wollen, wenn man auf die Motive der Bestimmung der Bundesakte merkt. Offenbar wollte man den Standesherren durch diese Einräumung einige Linderung des über sie verhängten Looses der Subjektion unter die Staatsgewalt von noch vor Kurzem mit ihnen gleichberechtigten Reichsgenossen gewähren und für die Zukunft verhindern, daß dieselben gerade in dem ihnen werthvollsten Familienrechte auf so kleinliche Weise verletzt würden, wie es z. B. von Würtemberg zur Rheinbundszeit geschehen war.

Auf die Richtigkeit unserer Definition vom hohen Adel weist endlich auch noch der Umstand hin, daß man, wie oben bereits angeführt wurde, den Standesherren auch sogar Kuriatstimmen in der Bundesversammlung gewähren wollte, welcher Vorschlag von Bayern, Würtemberg u. s. w. nicht etwa aus Rücksicht auf angebliche Standesverschiedenheit, sondern aus wohlbegründeten staatsrechtlichen Erwägungen bekämpft wurde. — Es wäre demnach eine offenbare Verletzung der Bundesakte, wenn, wie zur Rheinbundszeit geschah, durch ein Familienstatut oder ein Verfassungsgesetz in irgend einem deutschen Lande die Ehen der Mitglieder des souveränen Hauses mit denen der standesherrlichen Familien für unerlaubt erklärt würden. Um solche Ehen übrigens dennoch zu verhindern, ohne die Bundesgesetze direkt zu verletzen, hat die bayerische Verfassungsurkunde durch die Bestimmung des, einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden, königl. Familienstatuts Tit. II. § 1: „Kein bayerischer Prinz und keine bayerische Prinzessin darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne dazu vorher die Einwilligung des Königs erhalten zu haben" — den Weg gezeigt.

Ueber die Bedeutung der Ebenbürtigkeit vergleiche man übrigens oben den Artikel „Ebenbürtigkeit" Bd. III. S. 187 u. ff. u. bes. 197—99.

Als eine Konsequenz des Rechts des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit erscheint

2) „Die unbeschränkte Freiheit (der Standesherren), ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen" (Art. XIV Nr. 1), sowie das Recht, in fremde Dienste zu treten, beides unter der Voraussetzung, daß sie sich nicht schon in Diensten eines Staates befinden oder aus Staatskassen eine Pension beziehen (bayerische Deklaration lit. A. 8).

Diese Rechtszubilligung erklärt sich zunächst daraus, daß man die von einigen Rheinbundstaaten gegen die Subjicirten erlassenen vexatorischen Bestimmungen hinsichtlich ihres Aufenthaltes beseitigen wollte. Sie enthält aber auch eine positive Begünstigung. Denn die Bundesgesetzgebung kennt kein allgemeines, allen Deutschen zuständiges Recht, sich nach Belieben in jedem deutschen Bundesstaate aufzuhalten, sondern das Aufenthaltsrecht einer nicht standesherrlichen Person in einem fremden Bundesstaate hängt von dem — übrigens allgemein zulässigen — Erwerbe und Besitze von Grundeigenthum in demselben ab (Bundesakte Art. XVIII a.),

außerdem aber von der speciellen Erlaubniß des fremden Staates. Es dürfte nun beispielsweise den Standesherren nicht verboten werden, auf fremden Universitäten zu studiren, wenn auch allen übrigen Unterthanen der Landesuniversitätszwang auferlegt wäre.

Ein weiterer Ausfluß des Rechts des hohen Adels ist

3) das Recht des privilegirten Gerichtsstandes (Art. XIV Nr. 3), und zwar nach Anleitung der k. bayer. Dekl. lit. A 9 in erster Instanz bei einem landesherrlichen Mittelgerichte, in zweiter und letzter Instanz beim obersten Landesgerichtshofe, gleich wie in streitigen Rechtssachen so auch bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Ferner

4) Befreiung von aller Militärpflichtigkeit (Art. XIV Nr. 3); und

5) das Recht der Autonomie, welches in folgendem Satze der Bundesakte enthalten ist: „Werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein" (Art. XIV Nr. 2). Man sehe darüber zunächst den Artikel „Autonomie" oben Bd. I. S. 605 u. ff. bes. S. 611—613. Zur Ergänzung des dort Gesagten sei hier noch Folgendes bemerkt. Das Recht der Autonomie ist im eminenten Sinne ein Ausfluß des Rechts des hohen Adels, und es hätte eigentlich, nachdem dieses letztere den Standesherren schon in lit. a zuerkannt war, einer besonderen Festsetzung desselben nicht bedurft, wenn nicht durch das oben schon erwähnte Verfahren mehrerer Rheinbundstaaten, insbesondere Würtembergs, dringende Veranlassung dazu vorhanden gewesen wäre. Das Autonomierecht der Standesherren war im Jahr 1815 fast allenthalben sehr beeinträchtigt, wenn nicht gar vernichtet; es ausdrücklich wieder herzustellen und für die Zukunft zu garantiren war, da man denn doch den hohen Adel nicht aus der Geschichte streichen wollte, eine unabweisbare Pflicht der souveränen deutschen Fürsten, und sie haben sich dieser auch nicht entschlagen.

Es war ihr Wille unzweifelhaft, das an den Standesherren begangene Unrecht so viel als möglich wieder gut zu machen; aber sie haben sich auch hier wieder einer Ausdrucksweise bedient, welche zu einer lebhaften Controverse und zu abweichender partikulargesetzlicher Feststellung Veranlassung gegeben hat. Die Einen (z. B. Pernice, Klüber) bezogen nämlich die Worte: „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen" u. s. w. blos auf die unmittelbar vorher erwähnte Befugniß zur Errichtung neuer Familienstatute, und fanden also, daß der Sinn des ganzen Zugeständnisses kein anderer sei als der: Wenn in einem Staate die Familienverträge der Standesherren während der Rheinbundzeit von den Souveränen nicht aufgehoben worden sind, so sollen sie auch in Zukunft aufrecht erhalten werden; wenn sie aber aufgehoben sind, dann bleibt es dabei, und es sollen die Standesherren nur das Recht haben, neue Statuten für die Zukunft zu erlassen. Andere (z. B. Heffter, Kohler) dagegen beschränkten den Schlußsatz des Nr. 2 nicht auf den unmittelbar vorhergehenden Passus, sondern bezogen ihn auch auf die Aufrechthaltung der älteren Familienverträge und fanden demnach in dem ganzen Satze des Nr. 2 die Absicht der Bundesakte, die älteren Familienverträge auch in jenen Staaten, in welchen sie durch Verordnungen der Rheinbundfürsten aufgehoben worden waren, wieder herzustellen, mit der selbstverständlichen und

durch die Worte „für künftige Fälle nicht weiter anwendbar" hinlänglich angedeuteten Beschränkung, daß diese Wiederherstellung keine rückwirkende Kraft habe, um nicht etwaige in der Zwischenzeit wohlerworbene Rechte dritter Personen zu kränken. — Daß diese letztere Meinung allein die richtige ist, hat neuestens Zachariä in seinem deutschen Staats- und Bundesrechte § 98 Note 4 überzeugend nachgewiesen, und die meisten partikularrechtlichen Gesetze und Vereinbarungen haben ihr von Anfang an gehuldigt [23]).

Der Familienautonomie verdanken nun insbesondere die zwei Rechtsinstitute des adeligen Stammguts und Familienfideikommisses ihr Dasein. Sie sind die Grundlagen der adeligen Familien seit Jahrhunderten gewesen, und von ihrem geordneten Bestande hängt zweifellos das Ansehen und die Bedeutung des Adels zu allen Zeiten wesentlich mit ab. Sie bildeten darum auch stets den wichtigsten Theil des dem hohen Adel eigenthümlichen sogenannten Privatfürstenrechts, wovon bereits oben Bd. IV, S. 13 u. ff. ausführlich die Rede war. Da jedoch dort nur die regierenden Häuser und demzufolge die mehr staatsrechtlichen Theile des Privatfürstenrechts ins Auge gefaßt wurden, die Standesherren aber an den Grundsätzen des Privatfürstenrechts gleichfalls, wenn auch seit dem Verluste ihrer Reichsstandschaft und Landeshoheit fast nur mehr nach der privatrechtlichen Seite hin, Antheil haben; so scheint es hier geboten zu sein, auf diesen Theil des Privatfürstenrechts einen längeren Blick zu werfen [24]).

Die adeligen Stammgüter und Familienfideikommisse, früher irrthümlicher Weise meist für identisch gehalten, sind in einzelnen Beziehungen unzweifelhaft von einander verschieden. Sie beruhen jedoch auf dem gleichen Grundgedanken, verfolgen einen gleichen Zweck und sind insoferne nur Arten des Grundbegriffes: „Erbgüter" oder „Stammgüter im weitern Sinne", von welchen bereits oben (Bd. III. S. 398 u. ff.) eine meisterhafte Darstellung geliefert wurde [25]). Versteht man nun aber unter diesen letzteren (den Stammgütern im weiteren Sinne) solche Güter, welche die Bestimmung haben, dauernd in einer Familie zu verbleiben als die Grundlage ihrer rechtlichen, politischen und socialen Stellung; und erinnert man sich, daß viele Jahrhunderte lang das gesammte deutsche Volksleben auf dem sogenannten Stammgutssystem basirt war: so kann man unsere heutigen Stamm- und Fideikommißgüter mit Rücksicht darauf, daß sie einerseits keinen anderen als den eben bezeichneten Zweck haben, andrerseits aber fast nur mehr in den adeligen Familien sich finden, als Ueberreste des alten Stammgutssystems bezeichnen. Vergleicht man dagegen die Principien, von welchen diese modernen Rechtsinstitute beherrscht werden, und die

---

23) Sind also während der Rheinbundzeit z. B. alte Stammgüter oder Familienfideikommißgüter in Befolgung der landesherrlichen Verordnungen vertheilt oder veräußert worden, so stellt sich ihre frühere Eigenschaft nicht von selbst wieder her und können auch die betreffenden Handlungen nicht als nichtig angefochten werden; sowie umgekehrt in dem Falle, wenn trotz landesherrlicher Verbote die Stammguts- und Familienfideikommiß-Eigenschaft solcher Güter bis zum Jahr 1815 faktisch aufrecht erhalten wurde, die bei einer Vertheilung Interessirten die Aufhebung jener Eigenschaft nicht mehr fordern können. Vergl. Zöpfl St.R. § 316.

24) Wohl finden sich die Familienfideikommisse und Stammgüter auch unter dem niederen deutschen Adel, der Reichsritterschaft, und erstere auch beim hohen und niederen Landesadel, ja gemeinrechtlich selbst beim Bürgerstande; allein geschichtlich und thatsächlich hängen beide Rechtsinstitute doch so wesentlich mit dem hohen Adel zusammen, daß eine gesonderte Darstellung derselben in diesem Werke füglich umgangen werden konnte.

25) Nachträglich sei hier noch erwähnt die treffliche Schrift von Dr. Ludwig Zimmerle: Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe. Tübingen 1857.

Durchführung derſelben mit dem früheren Rechte, ſo wird es erlaubt ſein, unſere heutigen Stammgüter modificirte Stammgüter des alten Rechts oder beſſer ſchlechthin Stammgüter des neueren Rechts, — und unſere Fideikommißgüter ſelbſt wieder modificirte Stammgüter des neueren Rechts oder ſchlechthin Familienſtiftungen zu nennen[26]). Denn bei näherer Betrachtung der Entwicklungsgeſchichte unſerer jetzigen Rechtsinſtitute zeigt ſich, daß die adeligen Stammgüter den alten Stamm- oder Erbgütern viel näher ſtehen als die Fideikommißgüter, daß ſie gewiſſermaßen organiſch aus ihnen herausgewachſen ſind; während unſere Fideikommißgüter ein Gemiſch von deutſchen und römiſchen Rechtsſätzen, ein Gebilde der mit dem deutſchen Rechte wenig vertrauten romaniſtiſchen Doktrin und Praxis ſeit dem Ende des 16. Jahrhunderts ſind, was jetzt kurz dargethan werden ſoll.

Es iſt oben im Artikel „Erbgüter" ſchon hinlänglich dargelegt worden, wie das alte, ganz Deutſchland in der erſten Hälfte des Mittelalters beherrſchende, Stammgutsſyſtem den veränderten ſtaatsrechtlichen und wirthſchaftlichen Zuſtänden gegenüber ſich nicht mehr allgemein zu erhalten vermochte. Zugleich aber iſt daſelbſt angedeutet, daß für den deutſchen hohen Adel, die Reichsritterſchaft und den landſäßigen Adel zwei zuſammenwirkende Momente, ein politiſches und ein wirthſchaftliches, zur Entſtehung der adeligen Stammgüter und Familienfideikommiſſe hingeführt haben. Unſere Aufgabe iſt es nun, jene Andeutung hier etwas weiter auszuführen.

Man hat bis auf die neueſte Zeit herauf die Entſtehung der genannten Rechtsinſtitute auf eine durch den deutſchen Adel geübte Oppoſition gegen das eindringende römiſche Recht zurückgeführt, allein nicht ganz mit Grund. Denn ſchon lange vor der vollen Reception des römiſchen Rechts, ſpäteſtens im 14. Jahrhundert, hatte ſich in Deutſchland — im Gegenſatze zum Landrechte des früheren Mittelalters, welches das von den Vorfahren ererbte unbewegliche Gut für ein unveräußerliches, in der Familie zu erhaltendes Vermögen betrachtete und hierin den Söhnen vor den Töchtern, den Brüdern vor den Schweſtern einen beſtimmten Vorzug im Erbrechte einräumte — unter verſchiedenen Einflüſſen die auf eine naturrechtliche Betrachtungsweiſe hindeutende Rechtsanſchauung entwickelt, daß der jeweilige Eigenthümer auch über ſeine Liegenſchaften ſolle frei verfügen können, und jedenfalls die Töchter den Söhnen im Erbrechte gleichzuſtellen ſeien. Auch das deutſche Lehenrecht, welches die Weiber für lehensunfähig erklärte und ſogar die männlichen Seitenverwandten des Beſitzers von dem Lehenerbrechte ausſchloß, ſowie unter mehreren Söhnen nur Einen zur Nachfolge berief, neigte ſich allmählich den milderen Erbrechtsgrundſätzen, wie ſie im Landrechte zur Geltung kamen, zu. Uebrigens kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſer zuerſt durch die deutſchen Stadtrechte angebahnten neueren Richtung die Grundſätze des ſeit dem Ende des 13. Jahrhunderts wenigſtens unter den gebildeteren Kreiſen des deutſchen Volkes immer bekannter werdenden römiſchen Rechts und des longobardiſchen Lehenrechts — von denen erſteres von einer Gebundenheit des Grundbeſitzes durch die Rückſicht auf die Familienangehörigen und von einem Vorzuge der Söhne vor den Töchtern im Erbrechte abſolut nichts weiß, letzteres die Lehensfähigkeit auf die Weiber ausdehnt, die vom erſten Erwerber des Lehens abſtammenden Seitenverwandten zur Lehensfolge beruft und mehrere zugleich zur Succeſſion Berufene

---

[26]) Doch darf man damit eine andere Art von Familienſtiftungen, die juriſtiſche Perſonen („Stiftungen") ſind, z. B. Stipendienſtiftungen für Familienglieder ꝛc. nicht verwechſeln!

gleichheitlich erben läßt — sehr förderlich waren. Und so finden wir denn schon am Ende des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen im Erbrechte als allgemeines Landrecht ausgesprochen nicht blos in den Rechtsquellen Süddeutschlands (Schwabenspiegel und Rechtsbuch Ruprechts von Freising) und in Franken (kleines Kaiserrecht), sondern auch in denen von Norddeutschland (Schlesisches Landrecht und vermehrter Sachsenspiegel). Auch im Adelstande hatte diese Neuerung schon Wurzeln geschlagen, obwohl für ihn die das alte Stammgutssystem beherrschenden politischen und wirthschaftlichen Gründe nach wie vor maßgebend blieben und die Betrachtung, daß die neueren Principien zum völligen Ruine seiner politischen und socialen Stellung ausschlagen mußten, denselben von einem Abschütteln des alten Rechts hätte zurückschrecken sollen. Aber erst durch Schaden wurde man klug.

Wie weit diese neuere laxere Rechtsanschauung um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits Platz gegriffen, das beweisen am besten die Vorgänge in einzelnen deutschen Fürstenhäusern. Das Streben des Herrenstandes nach Erblichkeit der Reichsämter mit den dazu gehörigen Reichslehengütern war gegen Ende des 12. Jahrhunderts bereits zu einem für ihn befriedigenden Abschlusse gekommen. Bald konnte man einen Schritt weiter gehen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts blieb zwar nicht nur das weibliche Geschlecht von der Nachfolge in die Regierung von Land und Leuten ausgeschlossen, sondern auch unter den Söhnen selbst hatte das Princip der Individualsuccession, entsprechend dem früheren Amtscharakter der Fürstenthümer, seine Geltung behauptet. Da auf einmal, zuerst im Jahre 1255 in Bayern, fiengen die deutschen Fürstensöhne an, den gesammten Nachlaß ihrer Väter, Allodial- und Lehengüter sowie die Herrschaft über Land und Leute, unter sich gleichheitlich zu theilen, als ob Fürstenamt und Reichslehengüter keinen anderen Charakter gehabt hätten, als die Allodialgüter. — Auch finden sich vereinzelt in Deutschland bereits Umwandlungen der Reichs*mann*lehen in Reichs*weiber*lehen, um auch den Töchtern, wenigstens für den Fall des Mangels an Söhnen, die Nachfolge ins Fürstenthum zu sichern, z. B. 1156 für Oesterreich, 1235 für Braunschweig-Lüneburg: gewiß sprechende Beweise dafür, daß die alte deutsche Rechtsanschauung einer neuen, romanistisch-privatrechtlichen Denkungsart gewichen war! Und was erst ein blos thatsächlicher oder vereinzelter rechtlicher Vorgang war, das wurde vom Fürstenstande bald allgemein als eine Forderung des Rechts auch bezüglich der Reichslehen dem deutschen Könige gegenüber geltend gemacht, und im Institute der *Gesammtbelehnung* fand man die Rechtsform, um den gleichen Anspruch sämmtlicher Söhne auf die vom Vater besessenen Lehen zum rechtlichen Ausdrucke zu bringen. Uebrigens war diese auf der Idee der Einheit sämmtlicher Söhne beruhende Gesammtbelehnung eine sehr unbequeme Neuerung, denn sie bedingte für die Gesammtbelehnten ein gemeinschaftliches Zusammenleben und Zusammenregieren. Eine Theilung des Lehens war zwar den Gesammtbelehnten gestattet, aber sie hob auch die Einheit der Theilhaber auf und war vom größten Nachtheile für sie, weil nach dem strengen deutschen Lehenrechte die Seitenverwandten von der Erbfolge ausgeschlossen waren, folglich die Theilung des Lehens ohne Einwilligung des Lehensherrn das Erbrecht unter den abgetheilten Linien zerstörte. Das Auskunftsmittel, auf welches man zuerst verfiel, nämlich die sogenannten Oerterungen oder Mutschierungen, d. h. die Theilung der Nutzungen aus den ungetheilten Hauptrechten des Fürstenthums, befriedigte diese Herren nicht lange. Jeder Sohn wollte völlig frei einen bestimmten Erbtheil für sich haben, aber freilich auch das Erbrecht auf die übrigen Theile

nicht einbüßen. Auch das erreichte man noch. Einige Fürstenhäuser erlangten vom Könige die Konstituirung eines Erblehens d. h. die Ausdehnung des Lehenerbrechts auf die gesammte (successionsfähige) Descendenz des ersten Erwerbers, z. B. Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg; andere wußten das longobardische, alle Descendenten des ersten Erwerbers zur Succession berufende, Lehenrecht bei sich durch Gewohnheit einzubürgern, und beide konnten darnach ohne Beeinträchtigung des Erbrechts beliebig theilen. Dritte endlich hielten zwar am deutschen Lehenrechte fest, wußten aber allmählich vom deutschen Könige bei der Gesammtbelehnung das Zugeständniß zu erlangen, daß keine Theilung dem Erbrechte der verschiedenen Linien schaden solle (Gesammtbelehnung des neueren Rechts).

Nun konnten auch diese Häuser unbeirrt durch erbrechtliche Nachtheile zu beliebig vielen Theilungen schreiten, — und sie thaten es auch. Ebenso ungebunden benahm man sich dann aber auch bei Veräußerungen von Land und Leuten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todes wegen. Daß daraus die größten Nachtheile für Fürsten und Unterthanen erwachsen sind, ist männiglich bekannt. Die Geschichte fast sämmtlicher Fürstenhäuser weiß genug zu erzählen von den aus den Theilungen und Veräußerungen der Territorien entstandenen Familienzwistigkeiten der ärgerlichsten Art und den blutigsten Bruderkriegen. Aber das Ziel des fürstlichen Strebens, Land und Leute wie den Privatbesitz behandeln zu dürfen, war erreicht, und die Unterthanen mußten sich, wenn auch schwer seufzend, dem Joche der neuen Rechtsanschauung beugen.

Es liegt aber auf der Hand, daß diese Theilungen und Veräußerungen von Land und Leuten die größten Mißstände für das Ansehen und die Machtstellung der Fürstenhäuser *selbst* mit sich brachten, und so konnte es denn nicht fehlen, daß, nachdem der erste Taumel der Freude über die neue Errungenschaft sich gelegt hatte, eine kräftige Reaktion dagegen sich erhob. Der erste große Schritt[27]) in dieser gesunden Reaktion wurde gethan im Interesse der Kurfürstenthümer durch die goldene Bulle des Kaisers Karl IV. vom Jahr 1356, welche wiederum die allein vernünftigen staatsrechtlichen Principien der *Unveräußerlichkeit* und *Untheilbarkeit* des Landes und des *Primogeniturrechts in der agnatisch-linealischen Erbfolge* zur unverbrüchlichen Norm erhob. Die nachgeborenen Prinzen sollten mit Paragien oder Appanagen abgefunden werden, die Hauptmasse der Güter, Allod und Lehen, nebst der Fürstenwürde dagegen in der Hand des erstgeborenen Sohnes je der ältesten Linie beisammen bleiben. Es verstand sich von da ab wieder von selbst, daß das Familienerbgut auch unveräußerlich in der Familie verbleiben sollte, und nur das war als etwas Neues hinzugekommen, daß auch ins Allodialgut nicht mehr nach gleichen Theilen succedirt werden konnte. — Die Vortheile dieser neuen Rechtsordnung waren aber zu auffällig, als daß sie von den übrigen hochadeligen Häusern, in welchen das neuere Recht der Gleichberechtigung der Töchter mit den Söhnen und dieser untereinander noch leichter Eingang gefunden hatte als in den größeren Fürstenhäusern, auf die Dauer hätten übersehen werden können.

Denn wenn die kleineren Fürsten, Grafen und Herren des Reiches der immer

---

27) Als vereinzelte Vorläufer erscheinen die *Untheilbarkeitsverordnungen* Bertholds von Henneberg 1310, Otto's von Hessen 1331, Wilhelms von Katzenellenbogen 1331, Ludwigs von Bayern 1338 und der würtembergische Hausvertrag von 1321. Vergl. die „Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser" von H. *Schulze* in O. *Stobbe's* Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2. Abtheilung (1864) S. 498 u. ff.

stärker sich entfaltenden Landeshoheit der mächtigeren Landesherren nicht zur Beute werden und selbst noch eine Bedeutung im Reiche behaupten wollten, so mußten sie mit und wider Willen auf den Zusammenhalt ihrer Familiengüter bedacht sein und das, was für die Kurfürstenthümer ein Reichsgesetz zu Stande gebracht, auf anderen Wegen auch für sich zu erreichen suchen. Zunächst kam es nun darauf an, dem Principe der Gleichberechtigung der Töchter mit den Söhnen entgegenzuwirken. Das zu diesem Behufe ergriffene Mittel war sehr einfach. Man ließ die Töchter immer häufiger gegen eine angemessene Aussteuer bei ihrer Verheirathung einen Erbverzicht ausstellen, bald nur zu Gunsten ihrer Brüder und deren männlichen Nachkommen, bald überhaupt zu Gunsten der Nachkommen im väterlichen Hause, und zwar in größerem oder geringerem Umfange, indem der Verzicht bald nur auf die väterliche, bald auch auf die mütterliche und brüderliche Erbschaft sich bezog. Allmählich wurden aber diese Verzichte zur bloßen Form, denn sehr bald befestigte sich die Rechtsüberzeugung wieder dahin, daß die Töchter beim Vorhandensein von Söhnen oder auch entfernteren Agnaten entweder überhaupt kein Erbrecht hätten oder doch keines in Bezug auf die unbeweglichen Familiengüter und was dazu als Pertinenz gerechnet wurde. Endlich fiel auch die Form des Erbverzichts hinweg, indem man unter Berufung auf das Interesse der Erhaltung des Familienglanzes, oder auf die Grundsätze des früheren deutschen Lehenrechts u. s. w. in Hausgesetzen und Familienverträgen den Töchtern entweder schlechthin oder doch für den Fall des Vorhandenseins von Agnaten das Erbrecht in die Familiengüter absprach und so den vordem freiwilligen Ausschluß der Töchter vom Immobiliarnachlasse des Vaters zur objektiven Rechtsnorm erhob [28]).

Nicht so frühe und bei weitem nicht so allgemein wie der durch observanzmäßige Erbverzichte, Hausgesetze und Familienverträge beim hohen Adel oder durch Gewohnheit und Landesgesetze beim niedern Adel begründete Ausschluß der Töchter von der Erbfolge gelangten die Principien der Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Individualsuccession innerhalb des Mannesstammes zur Geltung. Es blieb vielmehr, abgesehen von einigen offenbar durch die goldene Bulle hervorgerufenen Untheilbarkeitsverordnungen, die aber immer wieder durch das Einzelinteresse durchbrochen wurden, noch lange der Grundsatz herrschend, daß unter mehreren Söhnen, denen das Stammgut vom Vater hinterlassen werden mußte [29]), gleichheitlich getheilt werden sollte. In Ermangelung von Söhnen aber hatte der Stammgutsbesitzer an und für sich die volle Freiheit der Verfügung sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen, wenn nicht ein besonderes Hinderniß im Wege stand, was freilich immer mehr die Regel wurde. Um nämlich unter den verschiedenen abgetheilten Linien den Familienzusammenhang zu bewahren und die Zersplitterung des Familiengutes zu verhindern, schloß man gegenseitige Erbverträge (Erbeinigungen) und bestimmte auf autonomem (und beziehungsweise gesetzgeberischem) Wege, daß keiner der Theilhaber befugt sein solle, seinen Antheil an dritte, nicht zur Familie gehörige, Personen — den Fall der echten Noth, wozu der Konkurs gehörte, allein ausgenommen — irgendwie zu veräußern außer mit Zustimmung

---

[28]) Aus ähnlichen Gründen wie der reichsunmittelbare Adel wandte sich endlich auch der landsäßige niedere Adel den gleichen Grundsätzen zu, und was bei diesem die Familienobservanz nicht vermochte, das wurde durch die landesherrliche Gesetzgebung zu Stande gebracht.

[29]) Widrigenfalls durften sie das veräußerte Gut an sich ziehen (Revokations- oder Vindikationsrecht).

sämmtlicher Agnaten[30]). Geschähe es dennoch, ohne diese erholt zu haben, so sollten diese die Befugniß haben, binnen einer gewissen Frist das Gut dem Erwerber gegen Bezahlung des dafür entrichteten Preises wieder zu entziehen, was man jetzt Rückkaufs- oder Retraktrecht nennt.

So war denn aus der Verbindung des schon dem alten Stammgutssysteme zu Grunde liegenden Princips der Beschränkung der Veräußerungsbefugniß des Eigenthümers mit dem neu eingeführten Principe des Ausschlusses der Weiber im Erbrechte zum Vortheile des Mannsstammes ein neues Rechtsinstitut, das adelige Stammgut oder Stammgut des neueren Rechts, erwachsen.

Diese Stammgüter (bona stemmatica, avita, hereditas aviatica) sind demnach jene Güter des hohen (und niederen) Adels, welche vermöge alten Herkommens oder Gesetzes nur auf die Agnaten d. h. auf die durch Männer mit einander verwandten männlichen Personen (auf die mittelalterlichen „Schwertmagen") vererbt werden. Sie hängen mit den alten Erbgütern noch durch das beiden gemeinsame Princip der Veräußerungsbeschränkung durch eine Klasse der nächsten Erben zusammen und unterscheiden sich von denselben durch die ausschließliche Successionsfähigkeit des Mannsstammes. Das adelige Stammgut steht im Eigenthume des jeweiligen, d. h. des nach der gewöhnlichen oder besonderen, im betreffenden Hause eingeführten, Successionsordnung bestimmten, Erben und Besitzers, welcher sein Recht unmittelbar von seinem Vorgänger ableitet und in der Verfügung über die Substanz des Gutes nur durch die Rücksicht auf seine nächsten (männlichen) Erben, die Anwärter, beschränkt ist. Mit Einwilligung der Agnaten kann das Stammgut seines Charakters entkleidet und beliebig veräußert werden, ja in Fällen der echten Noth, wohin der Konkurs des Innehabers entschieden gerechnet wird, bedarf es zur Gutsveräußerung (im weitesten Sinne des Wortes) auch nicht einmal der Zustimmung der Agnaten.

Der Abschluß der Entwickelung des bisher geschilderten Adelsrechts fiel nun ziemlich genau zusammen mit der Vollendung der Reception des römischen Rechts in Deutschland. Je intensiver aber dieses in Fleisch und Blut der deutschen Nation eindrang, desto mehr suchte sich der Adel durch autonome Bestimmungen dagegen zu schützen. Immer häufiger wurden jetzt die in testamentarischen Dispositionen oder in Verträgen zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie ausgesprochenen Verbote aller Veräußerungen bei Androhung der Nichtigkeit; immer häufiger die Erbverträge und Untheilbarkeitsanordnungen; und so fanden die romanistisch gebildeten Juristen jener Zeit die adeligen Stammgüter durch ganz Deutschland in vollster Blüthe verbreitet und waren darum glücklicher Weise außer Stande, dieses Rechtsinstitut, welches zu den Grundsätzen des Corpus Juris im schneidendsten Gegensatze stand, zu zerstören. Doch gelang es ihnen, erst viele Verwirrung auch in diesem Zweige des deutschen Rechtslebens anzustiften und dann ein neues Rechtsinstitut, das der sogenannten Familienfideikommisse, aus demselben herauszuentwickeln und ins Leben einzuführen[31]).

Die zwei den adeligen Stammgütern zu Grunde liegenden Principien der Veräußerungsbeschränkung und der Erbfolge im Mannsstamme sowie als Grund

---

[30]) Man schloß aber auf die Zustimmung, wenn die Agnaten von dem Vorkaufsrechte, wozu sie der Reihe nach aufgefordert werden mußten, keinen Gebrauch machten.

[31]) Man vergleiche darüber die Inaugural-Abhandlung: Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideikommisse von Dominikus Costa, München 1864, welcher der Verfasser dieses Artikels zumeist gefolgt ist.

davon der aus zahlreichen Familienverträgen, Statuten und Observanzen klar ersichtliche Wille, die Güter in der Familie zu erhalten, sprangen jenen Juristen natürlich sofort in die Augen. Und wenn sie sich, „gewohnt" — um mit Baron von Kreittmayr zu reden — „alles, was ihnen unter die Hand kam, schlechterdings über den römischen Rechtsleist zu schlagen", nun fragten, nach welchen Rechtssätzen des Corpus Juris die Existenz dieser Stammgüter sich rechtfertigen lasse, so fanden sie nach vergeblichen anderen Erklärungsversuchen [32]) endlich einen Anhalt in der Lehre vom successiven Vermächtnisse und zwar besonders vom Familienfideikommisse des römischen Rechts. Denn wie diesem letzteren ein bestimmter, mehrere Generationen bindender letzter Wille eines Erblassers als Entstehungsgrund unterliegt, so war es nach ihrer Ansicht auch bei den adeligen Stammgütern der Fall. Auch dem römischen Familienfideikommisse scheint die Sorgfalt des Erblassers für mehrere Generationen zu Grunde zu liegen; auch in ihm liegt ein Veräußerungsverbot, das sogar noch stärker wirkt als das deutsche Retraktrecht, und der Erblasser kann endlich auch beim römischen Familienfideikommisse die Succession in den Genuß des hinterlassenen Gutes abweichend von der gesetzlichen Ordnung beliebig bestimmen, — lauter Dinge, welche mit dem adeligen Stammgute vortrefflich zusammenzustimmen schienen.

Somit war der Schluß bald gemacht, die adeligen Stammgüter, *als beruhend auf einer Willensdisposition*, seien eben nichts Anderes als römischrechtliche Familienfideikommisse, und was von diesen im Corpus Juris geschrieben stehe, das müsse selbstverständlich auch für jene gelten. Freilich wollte im Einzelnen Vieles nicht passen. Um nur ein paar Punkte hervorzuheben, so setzt das römische Familienfideikommiß einen Erben voraus, durch dessen Hand hindurch es erst dem Bedachten zukommt, während die deutschen Stammgüter diese Voraussetzung nicht kennen. Zur Entstehung des römischrechtlichen Familienfideikommisses ist regelmäßig die Form des Testamentes oder der Kodicille erforderlich, die deutschen Stammgüter dagegen leiteten ihr Dasein ab von Gesetzen, Gewohnheiten und Privatdispositionen der mannigfachsten Art, besonders von Erbverträgen, die das römische Recht bekanntlich perhorrescirt. Das römische Familienfideikommiß soll in der Hand des vierten Inhabers von selbst erlöschen und dessen freies Eigenthum werden, wogegen das deutsche Stammgut seiner Idee nach immerwährend bis zum Ausgange des Stammes und Namens in der Familie erhalten bleiben sollte und nur unter Einwilligung sämmtlicher Agnaten aufgehoben werden durfte. Der Stifter des römischen Familienfideikommisses muß das Pflichttheilsrecht der nächsten Blutsverwandten berücksichtigen und darf nur über den nach Abzug der verschiedenen Pflichttheile verbleibenden Rest seines Vermögens fideikommissarisch verfügen, — dagegen das deutsche Stammgut nimmt, wenn Individualsuccession damit verbunden ist, wenig Rücksicht auf die nicht zum Genusse berechtigten Agnaten und schließt jedenfalls eine ganze Klasse von Pflichttheilsberechtigten, die Töchter, principiell vom Antheile an den Familiengütern aus. — Aber über alle diese und andere Schwierigkeiten und Bedenken wußten die Romanisten des 17. Jahrhunderts [33]) hinwegzukommen, indem sie mit ungemeiner Geschmeidigkeit

---

[32]) So erklärt der älteste Schriftsteller über diese Materie, Beslus, in seinem tractatus de statutis. Argent. 1611 die adeligen Stammgüter als Ausflüsse der in der Landeshoheit des hohen Adels liegenden gesetzgebenden Gewalt, des sog. jus condendi statuta.

[33]) So besonders Knipschildt in seinem berühmten Buche: »de fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur (von Stammgütern) tractatus« 1626.

und mitunter barbarischer Auslegungskunst den Begriff des römischen Familienfideikommisses so auszudehnen wußten, daß das deutsche Rechtsinstitut darunter Platz fand. So nahmen sie es vor Allem mit der Art der Willensdisposition nicht genau und anerkannten neben den Testamenten, deren oft äußerst mangelhafte Form mit Rücksicht auf die dem hohen Adel zuständige und angeblich von allen Rechtsformen befreiende jurisdictio nicht beanstandet wurde, auch die Erbverträge, freilich unter vielen Wendungen und Drehungen, als ausdrückliche Errichtungsformen der Stammgüter. Lagen solche nicht vor, so ließen sie wohl die auf Statuten, Gewohnheiten, Töchterverzichte und Veräußerungsverbote zu Gunsten Familienangehöriger gegründeten Stammgüter als stillschweigend errichtete Familienfideikommisse gelten, wobei es jedoch Kontroversen aller Art absetzte, wodurch viele Stammgüter in ihrer Fortexistenz bedroht wurden. Die Beschränkung des Familienfideikommisses auf 4 Generationen beseitigte man einfach durch den Hinweis auf die entgegenstehende klare Absicht des mit Landeshoheit ausgestatteten Reichsadels, die Familiengüter zur Erhaltung des Glanzes und Wohlstandes der Familie bis zum Ausgange des Stammes und Namens zusammenzuhalten.

Der römischrechtliche Anspruch auf den Pflichttheil konnte nach der vom Reichskammergerichte, nach vielem Streite darüber, adoptirten Auffassung durch ein geziemende Aussteuer der Töchter und anständige Appanagirung der nachgeborenen Söhne vollkommen befriedigt werden; und gegen die Beschwerde wegen Schmälerung des Pflichttheils, welche der erste Fideikommißbesitzer selbst dadurch erlitt, daß er das ganze ererbte Gut wieder seinen Erben ungeschmälert hinterlassen mußte, sicherte die bekannte Socinische Kautel, wornach ihm nur die Wahl blieb, entweder das Stammgut ohne Abzug seines Pflichttheils oder diesen ohne jenes zu nehmen.

Bei der Frage nach den Subjekten und Objekten des Familienfideikommisses führte die Hereinziehung des römischen Rechts zu einer Erweiterung des Kreises, welcher nach der Rechtsentwicklung des deutschen Volkes die Stammgüter umzog. Waren diese allmählich subjektiv auf den Adelsstand und objektiv auf die ererbten Liegenschaften (im Gegensatze zu den neuerworbenen Gütern) mit den daran geknüpften öffentlichen und Privatrechten beschränkt; so dehnten unsere Romanisten einerseits die aktive und passive Familienfideikommißfähigkeit auf alle dispositions- und beziehungsweise erwerbfähigen Personen und andrerseits auf alle Arten von Vermögensobjekten von irgend dauerhafterem Charakter, sogar auf viele Arten von Lehen, aus [34]).

Bezüglich des Erbfolgerechts griffen die Juristen auf den Grundsatz der successio ex pacto et providentia majorum, welcher von den Auslegern des longobardischen Lehenrechts aus diesem heraus gefunden worden war und darin besteht, daß der jeweilige Erbe sein Recht nicht von seinem unmittelbaren Vorgänger, sondern von dem ersten Erwerber des Lehens ableite. Dieses Hereinziehen des Lehenrechts lag aber um so näher, als die Aehnlichkeit zwischen der Lehens- und Stammgutserrichtung in der That sehr groß war und man schon seit langer Zeit auf eine Vermischung der Lehen mit den Allodialgütern hingearbeitet hatte, ein Bestreben, welches durch gleichheitliches Erbrecht in beiden Vermögensmassen zum Abschlusse kommen mußte. Wer vom Stifter genannt ist, sagte man, hat ein

34) So ist denn gemeinrechtlich das Institut der Familienfideikommisse nicht auf den Adelsstand beschränkt; nur partikularrechtlich, z. B. jetzt in Bayern, findet sich die Beschränkung auf den Adel, wenigstens was die passive Fähigkeit betrifft.

Erbrecht. Demnach erklärte man alle Agnaten des Stifters beziehungsweise des ersten Erwerbers eines von einer familienfremden Person errichteten Fideikommisses für successionsberechtigt mit Ausschluß der Kognaten (d. h. der Weiber und deren Nachkommen), der Adoptirten und Legitimirten, der Geistlichen und der aus nicht standesmäßiger Ehe entsprossenen Agnaten, aber ohne Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen, da es nur auf die Abstammung durch Männer ankäme.

Was ferner die Erbfolgeordnung anlangt, so unterschied man, ob der Stifter darüber eine Anordnung getroffen habe oder nicht. Im letzteren Falle brachte man die Grundsätze des gewöhnlichen Civil-Intestaterbrechts zur Anwendung und berief zunächst die Descendenten des letzten Besitzers mit Zulassung des Repräsentationsrechts für die Enkel, in deren Ermanglung aber die dem Stifter dem Grade nach nächsten Descendenten. — Hatte sich aber der Stifter über die Erbfolgeordnung geäußert — und meistens war, wenigstens im hohen Adel, Individualsuccession angeordnet worden —, so handelte es sich sowohl um die theoretische Rechtfertigung einer solchen Abweichung vom römischen Rechte als auch um die oft schwierige Lösung der Frage, welche Person denn vom Stifter berufen sei. Zur Begründung der Individualsuccession wurden alle möglichen Argumente aus dem Naturrechte, der Bibel, der Geltung bei allen deutschen Völkern, den Bestimmungen der goldenen Bulle und aus dem altdeutschen Lehenrechte herbeigesucht; auch wurde wohl zur Rechtsbeständigkeit solcher Successionsordnungen, wenigstens für den niedern Adel, die kaiserliche Bestätigung verlangt. Bei der Beantwortung der Frage nach dem Successionsrechte in concreto kam man aber, veranlaßt durch die oft sehr unklaren und vieldeutigen Ausdrücke in den Stiftungsbriefen und den zu Hülfe gerufenen Lehenrechtsbüchern allmählig zu den nachstehenden Arten der Succession, wobei im Einzelnen verschiedene, hier nicht näher auszuführende, Ansichten obwalteten. So wird nach dem „Seniorat" unter allen successionsfähigen Agnaten der den Jahren nach Aelteste zur Erbfolge gerufen; beim „Majorate" succedirt der dem letzten Inhaber dem Grade nach Nächste und unter gleich Nahen der Aelteste; bei der im hohen Adel gewöhnlich sich findenden und früher auch wohl Majorat geheißenen „Primogenitur" succedirt je der Erstgeborene in der ältesten Linie; beim „Minorate" succedirt bald im Gegensatze zum Majorate unter gleich nahen Agnaten der jüngste, bald im Gegensatze zum Seniorate das jüngste Familienglied. Findet sich in einer Familie neben dem für die erste Linie bestimmten Fideikommisse ein zweites, eine „Sekundogenitur", so succedirt in dieses die zweite Linie ebenfalls nach dem Principe der Primogenitur.

Bei der Frage nach den Rechten und Pflichten des Familienfideikommißinhabers und der Anwärter gingen die Meinungen wieder auseinander. Die Einen betrachteten den jeweiligen Inhaber des Familienfideikommisses als bloßen Nutznießer und legten das Eigenthum daran den nächsten Anwärtern bei. Andere schrieben der Familie ein Obereigenthum zu und dem Inhaber ein bloßes Nutzungsrecht oder Nutzeigenthum. Dritte endlich hielten den Inhaber für den Eigenthümer, der jedoch beschränkt sei durch die Restitutionspflicht: Er habe mit dem Wegfalle des Vorgängers ipso jure als Eigenthümer alle Rechte an der Sache, aber auch die Pflicht, alle Lasten (z. B. Steuern) zu tragen und dieselbe in gutem Zustande zu erhalten; eine Veräußerung des Gutes wurde ihm dem Zwecke des Familienfideikommisses gemäß in der Regel untersagt, nur ausnahmsweise galt er dazu als befugt, nämlich zur Zahlung von Schulden des Erblassers, zur Auszahlung

von Ausſtenern und Appanagen, zur Beſtreitung von Alimenten, Auslöſung von Gefangenen oder bei ſonſt erweislichem dringendem Nothſtande, — immer unter der Vorausſetzung, daß kein freies Vermögen zu dieſen Zwecken vorhanden [35]). Für die Schulden ſeines Vorgängers ſollte aber der Inhaber nur inſoweit zu haften haben, als ſie auf der Subſtanz des Gutes ruhten d. h. wenn ſie wegen nothwendiger oder doch nützlicher Verwendungen für das Gut gemacht worden ſeien. Den Anwärtern räumte man zur Sicherung ihres eventuellen Nachfolgerechts die Befugniß ein, die Errichtung eines Inventars und die Beſtellung einer cautio de re conservanda et restituenda zu verlangen; — ferner Einſprache zu erheben gegen unbefugte Handlungen des Familienfideikommiß-Inhabers, insbeſondere gegen Veräußerungen.

Endlich wurde — außer den aus der Natur der Sache ſich ergebenden Aufhebungsgründen (z. B. Untergang des Objekts, Subjekts, Eintritt einer Reſolutivbedingung u. ſ. w.) von Einigen im Anſchluſſe an das römiſche Recht auch der Konſens aller lebenden Agnaten als Aufhebungsgrund des Familienfideikommiſſes anerkannt, während Andere das Gegentheil behaupteten unter Berufung auf den Umſtand, daß die Nachkommen ein unentziehbares jus proprium et quæsitum hätten, da ſie ihr Recht nicht von ihren Eltern, ſondern von dem Stifter ableiteten.

Dieſe hier kurz angedeutete Theorie wurde nun durch die Praxis der in der Schule der Romaniſten aufgewachſenen Richter zum gemeinen Rechte in Deutſchland. Die Vorſicht gebot, die Errichtung ſolcher Rechtsgeſchäfte fortan den doctoribus juris romani zu überlaſſen [36]), und dieſe haben es, wie die vorhandenen Dokumente, in denen übrigens der Name Familienfideikommiß noch lange nicht erſcheint, beweiſen, an geſchmackloſer Breite des Stils und willkürlicher Spitzfindigkeit der juriſtiſchen Konſtruktion wahrlich nicht fehlen laſſen. Auf den regelmäßig an die Spitze geſtellten Satz, daß dieſe Dispoſition zur Erhaltung des Familienglanzes und zum Wohle der Unterthanen getroffen werde, folgen alle möglichen Beſtimmungen über Unveräußerlichkeit des Beſitzthums, Ebenbürtigkeit, Ehe, Vormundſchaft, Erbfolge, Erbverzichte, Pflichttheil u. ſ. w. Regierungsſachen werden darin ebenſowohl geregelt wie die Familienangelegenheiten, da ja die Landeshoheit als ein reines Privateigenthum der Familie betrachtet wurde; und aus politiſchen Gründen wurden oft auch die Stände des Landes bei Errichtung ſolcher Dispoſitionen betheiligt.

Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein behandelte man auf dieſe Weiſe die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe wie die Familienbeziehungen nach rein privatrechtlichen Grundſätzen. Erſt als die von Conring um die Mitte des 17. Jahrhunderts begonnene neue, dem römiſchen Rechte abgewandte, hiſtoriſch-philoſophiſche und die von Joh. Jakob Moſer im 18. Jahrhunderte begründete poſitive Behandlung des deutſchen Staatsrechts tiefere Wurzeln geſchlagen hatte, fing man an, die privatrechtlichen und ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der deutſchen Landesherren und ihrer Familien von einander zu ſcheiden. Man beſtrebte ſich demzufolge, das Staatsgut von den Privatgütern der fürſtlichen Familie zu trennen und für jenes die Principien der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit und als nothwendige Konſequenz davon die Individualſucceſſion und zwar in der Form der Primogenitur als ſtaatlich nothwendige zu ſtatuiren; für dieſe aber ließ man die in den Hausgeſetzen,

35) Ungerechtfertigter Weiſe veräußerte Sachen durfte der Nachfolger revociren.
36) Wohl die meiſten Stammgüter ſind deßhalb in Fideikommißgüter verwandelt worden!

Hausverträgen und Observanzen enthaltenen Bestimmungen als maßgebend gelten. Dabei erkannte die damals emporkeimende Wissenschaft des deutschen Privatrechts sehr bald den von den Romanisten gepflegten Irrthum, als könnten die Stammgutsstiftungen aus dem römischen Rechte, welches ja von einem paktirten Fideikommisse nichts wisse, erklärt und gerechtfertigt werden. J. H. Böhmer in seinen Exercitationes ad pandectas zeigte der späteren Theorie den richtigen Weg, indem er darauf hinwies, daß die den sogenannten Familienfideikommissen zu Grunde liegenden Principien: Giltigkeit der Erbverträge, Unveräußerlichkeit der ererbten Güter und Ausschluß der Töchter von der Erbfolge — nur der deutschen Rechtsbildung angehörten, weßhalb auch das ganze Rechtsinstitut des Familienfideikommisses mit Abwerfung des römischen Rechts nur aus dem deutschen Rechte zu entwickeln sei. Andere Rechtsgelehrte dagegen (z. B. Baron v. Kreittmayr) gaben zu, daß man die seit zwei Jahrhunderten in diesem Rechtsinstitute heimisch gewordenen Einwirkungen des römischen Rechts nicht völlig ignoriren dürfe.

Es war also die Aufgabe der Jurisprudenz, Klarheit in die Sache zu bringen, die deutschen Grundlagen festzuhalten und darauf fortzubauen unter Hereinziehung des römischen Rechts in mehr untergeordneten Punkten. Und so hat denn die germanistische Theorie und die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts das Institut des Familienfideikommisses aus seiner eigenen Natur heraus und an der Hand der Geschichte in den wesentlichen Punkten übereinstimmend kurz folgendermaßen festgestellt: [37])

Die Fideikommißgüter sind solche Güter, welche vermöge ausdrücklicher Anordnung unveräußerlich auf alle Geschlechtsfolger des Stifters beziehungsweise eines Dritten, zu dessen Gunsten die Stiftung gemacht ist, bis zum Ausgange des Stammes und Namens zur Erhaltung des Familienglanzes übergehen sollen.

In dieser Begriffsbestimmung sind die wesentlichen Unterschiede vom früher geschilderten adeligen Stammgute enthalten. Während nämlich dieses nach der richtigen Theorie auf altem Herkommen oder Gesetz beruht, bedarf das Familienfideikommiß zu seiner Entstehung einer besonderen, ausdrücklichen Verfügung, eines in einem Testamente oder Erbvertrage oder in einer sonstigen Stiftungsurkunde ausgesprochenen Willens des Konstituenten [38]). — Während ferner das bloße Stammgut nicht schlechthin unveräußerlich ist, sondern nur einer, je nach Herkommen und Gesetz größeren oder geringeren, Veräußerungsbeschränkung zu Gunsten der Söhne und höchstens der zur Zeit der Veräußerung vorhandenen entfernteren Agnaten unterliegt und zweifellos Gegenstand des Konkurses ist; ist dagegen das Familienfideikommiß gänzlich unveräußerlich. [39]) Es

---

[37]) Man vergleiche darüber die Lehrbücher des deutschen Privatrechts, besonders das von Eichhorn §. 368—371; Bluntschli §. 68 u. 205; Gerber §. 83 u. 84, 274 u. 275. Eine sehr ausführliche Darstellung der bayerischen Familienfideikommisse gibt Pözl in seinem Lehrbuche des bayerischen Verfassungsrechts §. 47—59.

[38]) Durch Observanz kann also wohl ein Stammgut, aber kein Familienfideikommiß errichtet werden. — Partikularrechte fordern mit gutem Grunde, daß die Stiftung auch gerichtlich oder gar landesherrlich bestätigt, in die öffentlichen Bücher eingetragen und veröffentlicht werde, welches letztere sich eigentlich von selbst versteht, wenn das Veräußerungsverbot gegen dritte Personen wirksam sein soll, weßhalb es auch für die standesherrlichen Familienfideikommisse durch Art. XIV Nr. 2 erfordert wurde.

[39]) Darin liegt der Hauptunterschied vom Stammgute. Sobald also hausgesetzlich die Stammgüter für schlechthin unveräußerlich erklärt wurden, waren sie aus solchen Fideikommißgüter geworden.

kann daher auch nicht mit Schulden belastet, nicht dem Konkurse unterworfen, nicht durch den Willen der sämmtlichen Agnaten, sondern nur durch den letzten, aller Nachkommen entschieden darbenden, Besitzer aufgehoben werden[40]). Jede Veräußerung des Familienfideikommisses ist nichtig, und es kann das veräußerte Gut von den zur Nachfolge berufenen Anwärtern vindicirt werden. — Endlich vererbt sich das Stammgut nur im Mannsstamme und in der Regel nach den Principien des gemeinen Rechts; jeder Erbe leitet dabei als Universalsuccessor sein Recht von seinem unmittelbaren Vorgänger ab, und es gelten demnach nur diejenigen Personen als (mögliche) Erben, welche erbfähige Agnaten des letzten Stammgutsbesitzers sind. Dagegen in das Familienfideikommiß wird nach den oben schon erwähnten Principien der successio ex pacto et providentia majorum succedirt[41]), und es können daher auch solche Personen Erben werden, welche ihr Blut nicht unmittelbar vom letzten Besitzer ableiten, wenn sie nur vom Stifter zur Erbfolge berufen sind, z. B. die Descendenten von Töchtern des Stifters nach dem Abgange des Mannsstammes[42]). Der nach der eingeführten — gewöhnlich besonderen — Successionsordnung berufene Fideikommiß-Folger ist in Folge jenes Princips blos Singularsuccessor und braucht daher keine Handlungen des vorigen Besitzers anzuerkennen, welche sein Recht aus der Fideikommißerrichtung schmälern. Nur die vom Stifter selbst auferlegten Verpflichtungen, z. B. Aussteuerungen, Appanagen, Alimente u. s. w. verbinden jeden Fideikommißbesitzer; dagegen Schulden, welche sein Vorgänger ohne seinen Konsens auf das Fideikommiß gemacht hat, braucht er als solcher[43]) nicht anzuerkennen, ausgenommen die Nachstiftungen, d. h. solche Schulden, zu deren Kontrahirung jeder Inhaber mit Wirkung für seine Nachfolger berechtigt ist, wozu aber nur diejenigen zu rechnen sind, welche zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Familienfideikommisses im Ganzen oder in seinen Theilen nothwendig gemacht werden mußten und die Grenzen der gewöhnlichen Erhaltungspflicht des Familienfideikommiß-Inhabers überschritten.

Von Demjenigen, welcher ein Familienfideikommiß neu errichten oder vermehren will, fordert man jetzt allerdings Berücksichtigung des Notherbenrechts[44]). Der Gegenstand desselben muß in Grundstücken[45]) (oder Kapitalien) als dem

---

40) Inkonsequenter aber billiger Weise lassen einige Partikulargesetze (und Schriftsteller) eine Auflösung durch Willenseinigung aller vorhandenen Agnaten und eines sog. curator nascturorum unter Mitwirkung der Gerichte zu.

41) Eine Enterbung, welche nicht vom Stifter, sondern vom letzten Besitzer ausgegangen ist, hat daher keine Kraft. Anders ist es beim Stammgute.

42) Daß die Adoptirten, Unehelichen, die Legitimirten, die aus einer Mißheirath oder Ehe zur linken Hand Erzeugten beim hohen Adel von der Erbfolge ausgeschlossen sind, ist ein unzweifelhafter Satz des Privatfürstenrechts. Doch läßt der niedere Adel die durch nachfolgende Ehe Legitimirten zur Erbfolge gelangen, wenn nicht die Stiftungsurkunde dagegen ist.

43) Anders verhält es sich, wenn er zugleich Erbe des Allodialvermögens ist.

44) Nur die Standesherren brauchen es nicht zu berücksichtigen, da ihnen ein völlig unbeschränktes Autonomierecht, ganz wie die souveränen Familien es genießen, beigelegt worden ist. Denn nach Art. XIV Nr. 2 bedürfen ihre „Verfügungen" keiner Bestätigung durch die Landesherren, sondern nur einer Vorlage bei diesen zur Prüfung, ob sie nicht etwas mit der Verfassung des Staates Unvereinbarliches enthalten. Vergl. darüber Zöpfl St.R. §. 315.

45) Partikularrechte bestimmen regelmäßig ein Minimum des Ertrages; — für die Festsetzung eines Maximums sprächen aber die gewichtigsten politischen Gründe. Wird diese in ruhigen Zeiten unterlassen, dann ist zu fürchten, daß in den Tagen leidenschaftlicher Erregtheit die Forderung nach völliger Beseitigung dieses Rechtsinstitutes, wie sie schon im §. 38 der Frankfurter „Grundrechte" ausgesprochen ward, mit größerem Erfolge als bisher geltend gemacht wird, zumal es an zahlreichen Gegnern des Institutes nicht mangelt!

Grundstocke bestehen, woran sich dann verschiedene Sachen, z. B. Bibliotheken, Gemäldesammlungen u. s. w. als Zubehör anschließen können. — Daß der Inhaber des Fideikommisses wahrer Eigenthümer desselben sei, gilt jetzt in der Theorie für ausgemacht; nur ist sein Recht beschränkt durch die Rücksicht, welche er auf die durch den Willen des Stifters zur eventuellen Erbfolge berufenen Personen, die sogenannten Anwärter, zu nehmen hat, also durch die Pflicht, das Familiengut in seiner Integrität zu erhalten. Hieraus ergibt sich, daß der Inhaber des Familienfideikommisses alle im Eigenthum enthaltenen oder daran geknüpften Befugnisse, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche, auszuüben habe, z. B. das Standschaftsrecht, Gerichtsbarkeit und Polizei, Patronatsrechte u. s. w. Er hat die das Fideikommiß betreffenden Processe zu führen und das Gut nach eigenem Ermessen zu bewirthschaften; die erzielten Früchte werden sein unbeschränktes Eigenthum, und nur an diese können sich seine Gläubiger halten, nicht aber an die Substanz des Fideikommisses. Den Anwärtern steht nur das Recht der Intervention in die Rechtsstreitigkeiten und die Befugniß zu, ihr künftiges Vindikationsrecht hinsichtlich veräußerter Fideikommißgüter durch Proteste zu wahren [46]).

Kehren wir nun nach diesem Abrisse der Geschichte und Theorie der Stamm- und Familienfideikommißgüter wieder zu unserem Ausgangspunkte zurück.

Wir haben oben bereits einer durch die nicht klar genug gegebene Wortfassung des Art. XIV Nr. 2 der deutschen Bundesakte veranlaßten Kontroverse Erwähnung gethan. Ein anderes Bedenken könnte dem Umstande entnommen werden, daß die Bundesakte im ersten Satze nur von Familien-Verträgen, nicht aber auch von einseitigen Dispositionen und vom Herkommen spricht. Da nämlich, wie wir gesehen haben, die adeligen Stammgüter auf Herkommen, die sogenannten Fideikommisse aber auf allen Arten von Willensdispositionen, insbesondere auch auf Testamenten, beruhen; so würde eine am Buchstaben haftende Interpretation zu dem Resultate führen, daß die eigentlichen Stammgüter gar nicht und von den Fideikommissen eine große Zahl, nämlich alle auf einseitigen Dispositionen beruhenden, nicht wiederhergestellt werden wollten. Es unterliegt jedoch — um mit Zöpfl (Staatsrecht §. 314) zu reden — keinem Zweifel, daß damit (nämlich mit dem Worte Familienverträge) alle Arten von Hausstatuten, Familienverträgen, Testamenten u. dergl. begriffen werden wollten, welche die Grundlagen der Hausverfassung der standesherrlichen Familien bis zu ihrer Mediatisirung gebildet hatten, und daß auch das Familienherkommen, welches sich in derselben ohne Einkleidung in urkundliche schriftliche Form vor ihrer Mediatisirung erweislich gebildet hatte, ebenfalls die gleiche Gewährleistung fernerer Gültigkeit finden soll.

Die praktische Bedeutung der hier in Rede stehenden Bestimmung der Bundesakte liegt also vornämlich darin, daß den Standesherren nicht blos für die Zukunft das Recht zur Errichtung von sogenannten Familienfideikommissen mit den damit regelmäßig in Verbindung stehenden Anordnungen zu Gunsten der nicht zum Genusse kommenden übrigen Familienglieder garantirt ist, sondern daß auch all' ihre aus der Reichszeit stammenden Stammgüter und Familienfideikommisse, soweit es ohne Kränkung der während der Rheinbundszeit wohlerworbenen Rechte geschehen konnte, wieder hergestellt wurden.

---

[46]) Partikularrechtlich sind die Rechte der Anwärter oft bedeutend erweitert. So können sie z. B. nach bayerischem Rechte (VII. Beilage zur Verfassungsurkunde §. 71) bei schlechter Bewirthschaftung durch den Inhaber gerichtliche Verwaltung des Fideikommisses, Abnahme beweglicher Zugehörungen und Uebergabe zur Verwahrung an ein Familienglied oder ans Gericht fordern.

Wir fahren nun in der Aufzählung und Erläuterung der den Standesherren eingeräumten persönlichen oder allgemeinen Rechte fort. Es sollen

6) die standesherrlichen Familien in dem Staate, zu dem sie gehören, die privilegirteste Klasse bilden, insbesondere in Ansehung der Besteuerung. (Art. XIV lit. b.)

Auch dieser Satz hat zu einer Kontroverse Anlaß gegeben. Es fragt sich nämlich, ob, wenn ein Staat verfassungsmäßig überhaupt keine privilegirten Unterthanenklassen hat, die Standesherren über Verletzung ihrer bundesmäßig garantirten Rechte sich beschweren können, wenn auch ihnen keine Privilegien, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung, eingeräumt werden?

Die Einen verneinen diese Frage, die Anderen bejahen sie, und die Landesgesetzgebungen haben theils eine (geringe) Begünstigung gewährt, theils solche ganz verweigert. Wir glauben, daß eine unbefangene Auslegung dieser Bestimmung der Bundesakte zur Bejahung der gestellten Frage gelangen muß, mag man sich nun an den Wortlaut oder an den Geist derselben halten Denn die Worte: „sie bilden die privilegirteste Klasse" deuten doch gewiß an, daß man den Standesherren einen Vorzug habe gewähren wollen, schon nach der römischen Rechtsregel: „privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune." Es heißt auch nicht: die Standesherren gehören zur privilegirtesten Klasse, sondern sie bilden die privilegirteste Klasse. Sie sollten also, — das ist der offenbare Sinn unserer Stelle —, wenn schon privilegirte Klassen vorhanden wären, noch mehr als diese privilegirt sein, wenn aber keine solche beständen, doch wenigstens die privilegirten Unterthanen bilden. Nach der gegentheiligen, kein Recht auf Privilegien im gegebenen Falle annehmenden, Auslegung würde unsere Bestimmung offenbar als eine nutzlose und sinnlose erscheinen, welche Interpretation aber den bekanntesten Auslegungsregeln zuwiderläuft. Aus diesen Gründen hat denn auch die Bundesversammlung im Jahre 1819 die Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis gegen die kgl. würtembergische Regierung, welche den Mediatisirten keine Steuerbegünstigung gewährt hatte, für begründet erachtet und — unter Abweisung der vom Grafen von Waldeck Namens der Mehrzahl der Mediatisirten gestellten, aber nach ihrer Ansicht in der Bundesakte nicht begründeten, Forderung der Steuerfreiheit — die Gewährung einer Steuererleichterung als durch die Bundesakte geboten erklärt [47]).

Bezüglich des Maaßes der zu gewährenden Steuerbegünstigung ist beim Stillschweigen der Bundesakte nach dem schon früher Gesagten auf die bayerische Deklaration von 1807 zu verweisen, welche unter lit. H. 12 und 13 den Standesherren Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien und Befreiung von der Entrichtung der Chausseegelder innerhalb des mediatisirten Gebietes gewährte, welche Begünstigungen vielfach, z. B. durch die IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 §. 53—56 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das im obigen Satze der deutschen Bundesakte „ihnen zugedachte Vorrecht" noch viel weiter ausgedehnt wurden.

7) Endlich haben die standesherrlichen Familien laut der bayerischen Deklaration (lit. A 6) das Ehrenrecht zu beanspruchen, daß in den standesherrlichen Orten das Kirchengebet nach dem Souverän auch für sie verrichtet und ein Trauergeläute abgehalten werde. Partikulargesetze haben diese Ehrenrechte mit-

---

47) Vergl. Bolzgraff a. a. O. Beilage XVIII S. VI u. ff.

unter noch weiter ausgedehnt, z. B. auf das Recht, sich eine Ehrenwache in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten [48]).

II. Die den standesherrlichen Familienhäuptern insbesondere zustehenden Rechte sind folgende:

1) Den Fürsten gebührt nach einem Bundesbeschlusse vom 18. August 1825 das Prädikat: Durchlaucht und den Grafen nach einem Bundesbeschlusse vom 13. Februar 1829 das Prädikat: Erlaucht.

2) Nach der bayerischen Deklaration (lit. A 11) sollen die standesherrlichen Familienhäupter in peinlichen Fällen durch ein Gericht von Ebenbürtigen gerichtet werden [49]).

3) Laut derselben Rechtsquelle (lit. A 13) genießen die in Rede stehenden Personen ferner das Recht, über Familienglieder Vormundschaften und Kuratelen zu bestellen, die jedoch der Bestätigung durch die landesherrlichen Mittelgerichte bedürfen [50]).

4) Dieselben haben das Recht, unstreitige Verlassenschaftsverhandlungen über Mitglieder der Familie durch ihre Kanzleien vornehmen und erledigen zu lassen (bayerische Deklaration lit. A 10).

Betrachten wir nun

B. die dinglichen oder besonderen Rechte der Standesherren im oben angegebenen Sinne, so ist hieher zunächst zu zählen:

a) das Recht der Landstandschaft, welches den Häuptern [51]) der standesherrlichen Familien in dem Bundesstaate eingeräumt ist, zu dem sie gehören: „Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören". (Bundesakte Art. XIV lit. b.)

Die Einreihung dieses Rechts unter die dinglichen, d. h. den Besitz einer Standesherrschaft voraussetzenden, Rechte der Standesherren ist übrigens weniger durch den eine Saat von Kontroversen in sich bergenden Wortlaut der Bundesakte gerechtfertigt, als durch den Geist derselben und die meisten damit harmonirenden Partikulargesetzgebungen. Es ist nämlich in der Bundesakte wortdeutlich gar nicht gesagt, daß das Standschaftsrecht den Besitz einer Standesherrschaft in dem Staate, in welchem es beansprucht werden möchte, voraussetze, sondern es wird dasselbe nur an die Bedingung der Zugehörigkeit zu einem Staate geknüpft. Nun kann man aber — was Niemand bestreiten wird — zu einem Staate gehören, ohne Grundbesitz darin zu haben, und umgekehrt in einem Staate mit Grundbesitz angesessen sein, ohne demselben persönlich als Unterthan anzugehören. Dieß angewandt auf die Standesherren ließe sich wohl die Frage aufwerfen, ob ein Standesherr, dessen Standesherrschaft z. B. in Bayern gelegen ist, der aber, von seinem oben erwähnten Rechte des freien Aufenthaltes in allen Bundesstaaten

---

[48]) So Bayern §. 13 der IV. Verfassungsbeilage. Preußen §. 11 der Instruktion vom 30. Mai 1820 u. s. w.

[49]) Die Zusammensetzung dieses Gerichts und sein Proceßgang ist daselbst überhaupt und dann im §. 8 der IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde näher regulirt. Dieses Gerichtsstandsprivilegium ist jetzt in Bayern beseitigt, worüber weiter unten das Nähere. In Preußen ist es durch Verordnung vom 12. November 1855 wieder hergestellt (Rönne, I. Bd. II. Abthlg. S. 208 u. ff.)

[50]) Nach §. 10 der IV. Beilage geht das Recht hiezu, wenn die Häupter selbst betheiligt sind, auf die oberen Justizbehörden des Staates über und ist dem Justizministerium die „Oberaufsicht" über standesherrliche Vormundschaften vorbehalten.

[51]) Die Frage, wer als Haupt der standesherrlichen Familie anzusehen sei, muß aus den jeweiligen Familienstatuten oder Observanzen beantwortet werden.

ſowie dem Rechte, in fremde Dienſte zu treten, Gebrauch machend, ſein Domicil in Wien aufgeſchlagen oder im öſterreichiſchen Staatsdienſte ſich befindet, das Standſchaftsrecht in Bayern oder in Oeſterreich oder, ſoweit es thatſächlich möglich iſt, in beiden Staaten zugleich in Anſpruch nehmen könne? Der nackte Wortlaut der Bundesakte würde offenbar zur Bejahung der letzteren Alternative hinführen, denn der fragliche Standesherr „gehört“ in der That ſowohl Bayern als Oeſterreich an, dem erſteren jedenfalls als ſogenannter Staatsforenſe, dem letzteren als perſönlicher Unterthan; mehr aber als die Zugehörigkeit zu einem Staate wird in der Bundesakte ſcheinbar nicht gefordert. Wäre nun das, wie einige Publiciſten annehmen, die richtige Erklärung unſerer Geſetzesſtelle, dann müßte man das Recht der Landſtandſchaft unter die allgemeinen oder perſönlichen Rechte der Standesherren ſtellen und konſequenter Weiſe auch zugeben, daß dasſelbe durch die Veräußerung der Standesherrſchaft nicht verloren werden könne, wie denn in der That in Preußen 14 Standesherren verfaſſungsmäßig zur Mitgliedſchaft im Herrenhauſe ſchon darum als berechtigt gelten, weil ſie perſönlich dem preußiſchen Staatsverbande angehören, auch ohne die Vorausſetzung des Beſitzes einer in Preußen gelegenen Standesherrſchaft [52]). — Allein wir halten dieſe Auslegung der Bundesakte für eine irrige, weil ſie dem Willen der Verfaſſer derſelben offenbar zuwider iſt.

Man hatte ja bei Abfaſſung der Bundesakte, was im Hinblicke auf die eben ſchon hervorgehobenen Ausdrücke derſelben Jedermann zugeſtehen muß, immer die Verhältniſſe im Auge, wie ſie zur Zeit des deutſchen Reiches maßgebend waren; man wollte davon erhalten, was ſich den Umſtänden nach eben erhalten ließ. Darnach aber kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß das vormalige Reichsſtandſchaftsrecht der jetzigen Standesherren ein ſogenanntes politiſches Immobiliarrecht geweſen iſt, daß es ihnen nur als Beſitzern von unmittelbaren, mit Landeshoheit verſehenen und zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage berechtigenden Gebieten des Reiches zuſtand, was ſich zur Evidenz daraus ergibt, daß ein Reichsſtand ſo viele Stimmen auf dem Reichstage zu führen berechtigt war, als er reichsſtändiſche Territorien beſaß. — Das den Standesherren gewährte Recht der Landſtandſchaft ſollte nun aber offenbar ein Erſatz ſein für die durch die Auflöſung des Reiches zu Verluſt gegangene Reichsſtandſchaft. Die Baſis dieſes Rechts, der Territorialbeſitz, iſt aber dieſelbe geblieben, wenn auch der Umfang ſeines Wirkungskreiſes ſich verengert hat, da an die Stelle des Reiches die einzelnen Bundesſtaaten getreten ſind. Es iſt ſonach nicht einzuſehen, wie aus dem früheren *dinglichen* Rechte auf einmal ein rein *perſönliches* Vorrecht geworden ſein ſoll. Mit Recht haben darum auch die der Zeit der Bundesakte zunächſt ſtehenden Verfaſſungsurkunden das in der Bundesakte mit Worten, welchen auch hier wiederum der Stempel der Eilfertigkeit des ganzen Machwerks aufgeprägt iſt, gewährleiſtete Recht der Landſtandſchaft ausdrücklich an die Bedingung des erblichen Beſitzes einer Standesherrſchaft geknüpft. „Die Kammer der Reichsräthe“ — heißt es im §. 1 Titel IV der *bayeriſchen* Verfaſſungsurkunde — „iſt zuſammengeſetzt aus ..... 4). den Häuptern der ehemals reichsſtändiſchen, fürſtlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, *ſo lange ſie im Beſitze ihrer vormaligen reichsſtändiſchen, im Königreiche gelegenen Herrſchaften bleiben* [53]).“ Damit iſt denn auch für dieſe Staaten klar beſtimmt, daß durch

[52]) Vergl. *Rönne*, Staatsrecht der preußiſchen Monarchie I. Bd., II. Abthlg. S. 250 u. 6.
[53]) Uebereinſtimmend theils wörtlich, theils dem Sinne nach iſt §. 28 der *badiſchen*.

die Veräußerung der Standesherrschaft das Recht der Landstandschaft für die betreffende Familie verloren geht [54]), wie auch das Reichsstandschaftsrecht durch den Verlust der reichsständischen Territorien eingebüßt wurde, nicht aber, wie auch schon behauptet worden ist, auf jeden neuen Erwerber ohne Weiteres übergegangen ist.

Steht so nun fest, daß das Recht der Landstandschaft von den Häuptern der standesherrlichen Familien nur unter der Voraussetzung des Besitzes einer nach den Grundsätzen des sogenannten Privatfürstenrechts erworbenen Standesherrschaft in Anspruch genommen werden kann; so fragt sich noch weiter, ob ein Standesherr, dessen Besitzungen in mehreren Staaten des deutschen Bundes gelegen sind, in jedem derselben zur Mitgliedschaft in der Ständekammer berechtigt sei oder nur in Einem?

Die Kontrahenten der Bundesakte scheinen der Meinung gewesen zu sein, daß die standesherrlichen Häuser durch die Vorgänge am Anfange unseres Jahrhunderts je einem bestimmten Staate mit voller Unterthanenschaft unterworfen und daher auch nur in Einem Staate zur Landstandschaft berechtigt sein sollten, denn es heißt in der angezogenen Stelle der Bundesakte: „in dem Staate, zu dem sie gehören"; während, wenn man von der Idee ausgegangen wäre, daß die Standesherren mehrerer Staaten Unterthanen und Landstände zu gleicher Zeit sollten sein können, man sich wohl eines andern Ausdruckes bedient haben würde. Die Natur der Sache scheint auch zu fordern, daß ein Standesherr nur Einem Staate vollkommen d. h. mit Person und Gut unterthan sei, denn eine mehr-

---

§. 52 der hessendarmstädtischen, § 129 der würtembergischen, §. 32 Ziff. 2 und §. 41 Ziff. 3 der kurhessischen Verfassungsurkunde (von 1831 und 1852), § 94 Ziff. 2 und §. 85 Ziff. 2 der hannoverschen Verfassungsurkunde (von 1833 und 1840), §. 2 des nassauischen Patents (von 1814), §§. 63 und 64 der sächsischen Verfassungsurkunde.

[54]) Die in unseren Tagen in Würtemberg aufgetauchte Streitfrage, ob ein Standesherr, welcher seine Standesherrschaft veräußert, später aber wieder durch Kauf an sich gebracht hat, die durch jene Veräußerung verlorene Landstandschaft durch diesen Rückerwerb wieder erworben habe, wurde durch einen den strengen Rechtsgrundsätzen unseres Erachtens vollkommen entsprechenden Majoritätsbeschluß der dortigen ersten Kammer, entgegen den Gutachten von Rob. von Mohl und Prof. Zöpfl, verneinend entschieden. Vergl. die „Verhandlungen der würtembergischen Kammer der Standesherren", 28ste Sitzung vom 16. Februar 1865 und den dazu gehörigen „Bericht der staatsrechtlichen Kommission über den von dem Grafen zu Erbach-Erbach erhobenen Anspruch auf Anerkennung seines Standschaftsrechts im Königreiche" vom 14. Januar 1865, nebst dem Votum des Korreferenten Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee. — Ueber den Einfluß, welchen die Veräußerung der standesherrlichen Besitzungen auf den Rechtszustand der Standesherren überhaupt ausübt, sind indeß die Meinungen sehr getheilt. Die Einen meinen, mit der Veräußerung aller ehemals reichsständischen Besitzungen erlöschten nicht blos alle rein dinglichen, sondern auch jene persönlichen Vorrechte von selbst, welche nur unter Voraussetzung der dinglichen und mit Rücksicht auf diese zugestanden worden seien, wie das Recht der Ebenbürtigkeit und der hohe Adel (z. B. Maurenbrecher, Grundzüge des heutigen deutschen Staatsrechts §. 134, Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechtes II. Aufl. S. 193). Die Anderen dagegen behaupten, es gingen mit jener Veräußerung wohl die dinglichen, nicht aber die persönlichen Rechte der Standesherren verloren (Zachariä St. u. B.R. I. 476. Zöpfl II 325. Held Verf. R II. S. 630 N. 2). Diese letztere Ansicht scheint uns die richtige zu sein. Uebrigens besteht für die Standesherren unzweifelhaft nach der bayer Deklaration III. H. 14 noch die Pflicht, vor der Veräußerung ihrer Standesherrschaften der betreffenden Regierung Anzeige zu machen, damit diese von dem Vorkaufsrechte Gebrauch machen könne. — Die Frage, ob die standesherrlichen Vorrechte auf den Käufer der Standesherrschaft übergehen, ist wohl dahin zu beantworten, daß die persönlichen Rechte gar nicht, und von den dinglichen jene nicht übergehen, welche, wie z. B. die Standschaft, einen höhern Charakter an sich tragen, als die einfachen gutsherrlichen Rechte, wie z. B. die Gerichtsbarkeit in erster Instanz.

fache volle Unterthanenschaft kann unter Umständen sowohl für das Individuum als den Staat unleidliche und unlösbare Schwierigkeiten mit sich bringen, was insbesondere bei einem Mitgliede der Kammern verschiedener Staaten keines Beweises bedarf, da dasselbe die Interessen jedes Staates nach bestem Wissen und Gewissen vertreten soll, aber „Niemand zweier Herren Diener sein kann." Nur so viel läßt sich principiell rechtfertigen, daß Jemand dem einen Staate vollständig, dem andern dagegen nur mit Grund und Boden unterthänig sei; und so möchten denn die deutschen Standesherren je nach der örtlichen Lage ihrer Besitzungen, unbeschadet ihrer vollen Unterthanenschaft in Bezug auf jenen Staat, in welchem ihre Hauptbesitzungen gelegen sind, immerhin noch zu anderen Staaten im Verhältnisse von bloßen Staatssorensen stehen. Diesen principiell allein zu rechtfertigenden und mit dem Wortlaute der Bundesakte im Einklange stehenden Standpunkt versuchte denn auch die würtembergische Regierung gleich anfangs einzunehmen, indem sie in ihrem Adelsstatute bestimmte, daß ein Mediatisirter nur Einem Staate als Standesherr angehören könne, und dann gegen die von dem Fürsten von Thurn und Taxis deßhalb bei der Bundesversammlung erhobene Beschwerde bemerkte: es sei ihr von dem Fürsten angefochtener Grundsatz so sehr in der Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstands gegründet, daß er als Regel nicht aufgegeben werden könne. Die zur Prüfung der Taxis'schen Beschwerde vom Bunde niedergesetzte Kommission dagegen bejahte unsere Frage im Sinne des Fürsten von Taxis aus Gründen, deren Widerlegung uns hier zu weit führen würde [55]). Und so ist es denn Staatenpraxis geworden, die Standesherren, deren Standesherrschaften in verschiedenen Staaten gelegen sind, in all' diesen zur Landstandschaft zuzulassen und zwar überall, wo das Zweikammersystem besteht, in der ersten Kammer [56]).

Endlich gehören zu den dinglichen Rechten der Standesherren noch

b) eine Reihe von gutsherrlichen Befugnissen, von denen zwar die einen wahre Privatrechte sind und aus dem Eigenthum an Grund und Boden abgeleitet werden können, die anderen aber ihrem Wesen und Ursprung nach rein staatsrechtlicher Natur sind, was die Bundesakte keineswegs verkennt. Sie stellt nämlich unter lit. c das Princip auf: „Es sollen ihnen (den Standesherren) überhaupt, in Rücksicht ihrer (Personen, Familien und) Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören", und rechnet „insbesondere und namentlich" dazu unter Nr. 4: „Die **Ausübung** der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben".

Zur Erläuterung dieser vielfach mißverstandenen Bestimmungen bemerken wir kurz Folgendes: Auf den ersten Blick erkennt man zwar eine große Aehnlichkeit zwischen ihnen und den oben besprochenen Artikeln 26

---

[55]) Vergl. die Beilage Nr. XVIII bei Vollgraff a. a. O.

[56]) Genügen aber auch bloße Parcellen eines reichsständischen Gutes, um in dem Staate, in dessen Gebiet sie hineinreichen, Landstandschaft ausüben zu dürfen?!

und 27 der Rheinbundakte, aber auch die Unterschiede zwischen beiden springen in die Augen. In den beiden Verträgen wurden den Standesherren die höheren oder wesentlichen Rechte der Souveränetät in Konsequenz ihrer Subjektion unter die Staatsgewalt der deutschen Bundesfürsten für immer entzogen, dagegen ihnen zahlreiche Befugnisse gelassen, welche sie noch immer als eine Klasse von ganz besonders bevorrechteten Unterthanen erscheinen ließen. Wenn aber manche Schriftsteller meinen, daß die Kontrahenten der Bundesakten von 1806 und 1815 die Standesherren zu einer Art von untergeordneten Landesherren haben machen wollen, und sich zum Beweise dafür auf die denselben eingeräumten Rechte der Gerichtsbarkeit u. s. w. und besonders auch darauf berufen, daß in beiden Akten die Rede sei von den „Besitzungen" (possessions) der Standesherren, worunter man nach dem ganzen Zusammenhange nichts Anderes verstehen könne als die Territorien, über welche sie vor der Subjektion als volle Landesherrrn geherrscht hätten; so verkennen sie den Unterschied der beiden Verträge. Es hat damit seine Richtigkeit, wenn man blos die Rheinbundakte im Auge behält, wie wir oben schon des Weiteren dargethan haben; anders dagegen verhält es sich, wenn man die Bestimmungen der deutschen Bundesakte unbefangen einer Prüfung unterstellt. Da fällt doch vor Allem auf, daß, während in der Rheinbundakte die den Standesherren entzogenen Rechte der Souveränetät namentlich aufgezählt wurden, man dieß in der deutschen Bundesakte unterließ, und dagegen ganz allgemein von Rechten der „Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten" sprach, welche den Standesherren nicht zuständig sein sollten. Das geschah aber doch offenbar in der Absicht, sich nicht voreilig den Standesherren gegenüber die Hände zu binden und nicht Rechte aus der Hand zu geben, welche man später, nach besserer Einsicht in das Wesen der Staatssouveränetät, als Souveränetätsrechte nicht missen wollte. Beweist nun schon dieser Umstand, daß man die Standesherren in eine größere Unterordnung unter die Einzelstaaten bringen wollte, als es durch die Rheinbundakte geschehen war; so wird diese Tendenz noch viel augenscheinlicher, wenn man erwägt, in welcher Art die Rechte, welche man den Standesherren beließ, in beiden Akten zuerkannt wurden. In der Rheinbundakte werden den Standesherren die Domänen, alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränetät gehören (Gerichtsbarkeit, Polizei, Jagd, Fischerei u. s. w.), „als Patrimonial- und Privateigenthum" („comme propriété patrimoniale et privée") belassen: Dagegen in der deutschen Bundesakte ist zwar auch gesagt, daß ihnen alle „aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß" herrührenden Rechte zugesichert werden, aber die Gerichtsbarkeit, Polizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen selbst wird nicht mehr als ihr Patrimonial- und Privateigenthum bezeichnet! Nur die „Ausübung" dieser Rechte gilt als Ausfluß ihres Eigenthums, die Rechte selbst aber sind damit sehr deutlich als der Staatsgewalt zuständig erklärt. Und um gar keinen Zweifel darüber bestehen zu lassen, ist sogleich hinzugefügt, daß auch die Ausübung dieser Rechte „nach Vorschrift der Landesgesetze" zu geschehen habe[57]). Es läßt sich daher wohl behaup-

[57]) Zöpfl, St.R. II. Thl., verkennt offenbar diesen principiellen Unterschied zwischen der Rheinbundakte und der deutschen Bundesakte, indem er S. 314 sagt: „Es sind diese Bestimmungen der deutschen Bundesakte unverkennbar der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806. Art. 27 nachgebildet, und haben keinen andern Zweck (?) als die daselbst schon aufgestellten Grundsätze zu bestätigen und zum gemeinen Bundesrechte zu erheben", — und S. 315 weiter bemerkt: „Durch die Mediatisirung sollten die Standesherren in ihren Gebieten nach der ausdrücklichen

ten, daß die Standesherren nach der Rheinbundsakte noch eine Art von untergeordneten Landesherren bildeten, weil ihnen darnach Rechte, die wir ganz entschieden als Staatsrechte betrachten müssen, als eigenthümlich zuständige belassen wurden; dagegen gemäß den Bestimmungen der deutschen Bundesakte können dieselben keineswegs mehr als solche Landesherren, sondern nur als eine höhere Klasse von Gutsherren betrachtet werden, weil darin die Rechte der Gerichtsbarkeit, Polizei u. s. w. deutlich genug als der Staatsgewalt zuständig betrachtet und nur bezüglich der Ausübung den Standesherren überlassen sind [58]), ganz so, wie auch die sonstige gutsherrliche Patrimonialgerichtsbarkeit mit den dazu gehörigen Rechten der Polizei, Aufsicht auf Kirchen ꝛc. ꝛc. aus einem gewöhnlichen Privatrechte, was sie früher allerdings gewesen, allmälig zu einem öffentlichen Rechte, zu einem mittelbaren Staatsamte gemacht worden war. So stellte z. B. das kgl. bayerische organische Edikt vom 16. August 1812, welches auch die Gerichtsbarkeitsverhältnisse der Mediatisirten umfaßte, den Grundsatz an die Spitze: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverän, ausgehen, und wird aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt", — welches Princip in der Verfassungsurkunde von 1818, Titel VIII §. 1 wiederkehrt.

Die Tendenz der in Rede stehenden Sätze der deutschen Bundesakte ging also dahin, den Standesherren jene Rechte zuzusichern, welche aus ihrer Eigenschaft als Gutsherren einer höheren Ordnung gefolgert werden können. An Vollständigkeit der Aufzählung dachte man aber nicht, sondern hob nur jene Rechte heraus, welche einen entschieden öffentlich-rechtlichen Charakter an sich tragen, um keinen Zweifel über die Art ihrer ferneren Zuständigkeit bestehen zu lassen.

Aber selbst dieses Verzeichniß ist nicht vollständig, und es muß dazu aus der subsidiär maßgebenden kgl. bayerischen Deklaration von 1807 noch aufgenommen werden: Die Forst- und Jagdpolizei (E. 12); das Recht, neue Unterthanen jeder Glaubenskonfession, also auch Juden, anzunehmen (E. 3); das Recht der Nachsteuer jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit denen keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind (H. 6); das Recht, alle Konzessionsgelder zu erheben, wo sie die Konzessionen zu ertheilen haben (H. 7); das Recht, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthumsrechte betreffen (C. 2); das Recht, Beamte mit entsprechenden Titeln und Uniformen zur Verwaltung ihrer Rechte anzustellen und sich von ihnen einen förmlichen Diensteid schwören zu lassen (L. 1 und 7); das Recht, eigene Konsistorien zu haben, sowie das Patronatsrecht (F. 2 und 7).

Erklärung der Rheinbundsakte Art. 26 nur die Rechte verlieren, welche zu der Souveränetät gehören, und dieß ist es, was die deutsche Bundesakte Art. XIV. c unter der Bezeichnung „Staatsgewalt und höhere Regierungsrechte" begreift, und wobei offenbar an die in der Rheinbundsakte Art. 26 gegebene Aufzählung der Souveränetätsrechte angespielt wird" (?).

58) Dieser Punkt ist der entscheidende. Nicht das, wenn auch erblich zustänige, Ausübungsrecht von Staatsrechten, sondern die Zuständigkeit solcher zu eigenem Rechte macht Jemanden zum Landesherren. Daß die Standesherren Gerichte II. Instanz halten, daß ihnen die Unterthanen einen Huldigungseid leisten, daß sie sich eine Ehrenwache halten dürfen, all' das hebt die Standesherren wohl über die übrigen Gutsherren empor, macht sie aber gewiß nicht, wie Zöpfl a. a. O. S. 318 meint, zu subordinirten Landesherren. Seine durchaus irrige Auffassung führte ihn konsequent dazu, den Standesherren (S. 317) noch die jura fisci zu vindiciren, wovon absolut keine Rede sein kann.

Die Besitzungen eines Gutsherrn stehen aber selbst wieder entweder im vollen Eigenthum desselben, und es sind daher den Standesherrn insoferne bundesrechtlich garantirt alle aus ihrem Eigenthumsrechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, so insbesondere ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereien, Jagden, Fischereien und Weidegerechtigkeiten [59]); oder dieselben stehen im sogenannten getheilten Eigenthum, so daß den Standesherren in diesem Falle alle Rechte des Nutz- und Obereigenthums, die sogenannten vassallitischen, grund- und lehenherrlichen Rechte, zugesichert sind, also z. B. das Recht, Passiv- und Aktivlehen zu haben, erstere jedoch nur vom Landesherren, und bei letzteren sollte in Streitigkeiten die Appellation an das oberste Landesgericht gehen, und Ritterdienste konnten „nur für den Souverän" verlangt werden (bayerische Deklaration M. 1 und 2); ferner das Recht auf Abgaben an Geld oder Naturalien, auf Besitzveränderungsabgaben, Mortuarium, Naturalfrohndienste u. s. w. Meist sind aber mit der Gutsherrlichkeit auch gewisse nutzbare Regalien, z. B. Jagd- und Fischereirecht auf fremdem Grund und Boden, Forst- und Bergrecht u. s. w. verbunden. Auch diese sind den Standesherren belassen, dagegen alle übrigen nutzbaren Regalien, welche den Standesherren vormals in ihrer Eigenschaft als Landesherren zustanden, z. B. Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dergl. wurden ihnen wie die eigentlichen Steuern, Stempeltaxen, Judenschatzungen, Accisen und Umgelder u. dergl. entzogen (vergl. bayerische Deklaration H. 1—4), was ein schlagender Beweis dafür ist, daß von „untergeordneten Landesherren" keine Rede mehr sein kann [60]).

III. Der gegenwärtige Zustand.

Wir haben im Vorstehenden ein ziemlich vollständiges Bild des Rechtszustandes der standesherrlichen Familien, wie er nach dem Wortlaute und Geiste der Bundesverträge sein sollte, entworfen. Dieser Zustand sollte ein „gleichförmig bleibender" und ein „in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmender" sein, so wollten es die Kontrahenten der Bundesakte im J. 1815. Anders aber dachte und handelte man in einzelnen Bundesstaaten. Schon bald nach dem Erlasse der Bundesakte und dem Zusammentritte des Bundestages in Frankfurt liefen mannigfache Klagen und Beschwerden von Seite der Standesherren bei der Bundesversammlung ein. Die einen waren gegen die Nichtsausführung des Art. XIV der deutschen Bundesakte, die anderen gegen willkürliche Aenderungen desselben gerichtet. Die Bundesverträge waren nämlich als solche noch keine Gesetze für die einzelnen Bundesstaaten, sondern sie mußten dazu erst gemacht werden durch Verkündigung von Seite der Kontrahenten in den betreffenden Bundesstaaten [61]) Aber nur wenige Souveräne (Preußen, Bayern und

---

[59]) Die Partikularrechte begünstigen die Standesherren oft auch bezüglich der Steuerpflicht von Grund und Boden. So sind nach bayerischem Rechte ihre Schloßgebäude frei von der Hausteuer und in der Regel auch von der Einquartierungslast. Sonst müssen sie zwar die Grund- und Hausteuer bezahlen, erhalten aber ein Drittel derselben wieder zurückersetzt. (IV. Verfassungsbeilage §. 12 und 53.) In Preußen sind ihre Domänen von ordentlichen Grundsteuern gänzlich frei (Könne a. a. O. S. 210—211).

[60]) Die bayerische Deklaration H. 2 sagt denn auch ausdrücklich: „Kein Patrimonialherr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtionsabgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben", woraus sich ergibt, daß der Ausdruck „Unterthanen" nicht immer auf den Gegensatz „Landesherr" schließen läßt.

[61]) Ursprünglich dachte man im Schooße der Bundesversammlung freilich daran, eine „nähere Bestimmung" der im Art. XIV enthaltenen Befugnisse von Bundes wegen aufzustellen; es sollte bei

Kurheſſen) brachten aus freiem Antriebe den Artikel XIV der Bundesakte zur befriedigenden Ausführung, die übrigen mußten erſt durch den Bund auf Andringen der Standesherren dazu veranlaßt werden [62]. Und da zeigte es ſich alsbald, daß der eine Zweck der Bundesakte, die Gleichförmigkeit und Uebereinſtimmung des Rechtszuſtandes der Standesherren, oft nicht einmal innerhalb Eines Landes geſchweige denn in allen Staaten zu erreichen war. Mehrere Staaten betraten gleich anfangs oder ſpäter den Weg der Unterhandlungen mit den einzelnen ihrer Hoheit unterworfenen Standesherren [63]), und der Bund billigte es durch wiederholte Kundgebungen, beſonders durch Beſchluß vom 24. Mai 1819, daß über ſolche Punkte und ſtreitige Fragen, welche durch die Bundesakte und die bayeriſche Deklaration nicht erledigt wurden und worüber eine verſchiedene Anwendung nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit der Bundesſtaaten gewünſcht werde, auf dem Wege der Unterhandlung mit den Standesherren ein freiwilliges Uebereinkommen verſucht werde. Käme aber ein ſolches nicht zu Stande, dann ſollten die Verhandlungen dem Bunde vorgelegt und nach der von demſelben im Sinne der Bundesakte abzugebenden Erklärung die noch ſtreitigen und unerledigten Punkte zum endlichen Abſchluſſe gebracht werden. — Der Bund wollte alſo die Regelung der ſtandesherrlichen Rechtsverhältniſſe zunächſt den Territorialfürſten überlaſſen, aber immer ſo, daß auf Beſchwerden der Standesherren er ſelbſt als Vermittler aufzutreten und zu bewirken habe, daß den Standesherren die durch die Bundesverträge gewährleiſteten Rechte auch wirklich eingeräumt werden.

Hat nun ſo der Bund, den thatſächlichen Verhältniſſen Rechnung tragend, das Princip der Gleichförmigkeit ſelbſt aufgegeben, ſo hielt er doch an dem Grundſatze des bleibenden, d. h. durch die Landesgeſetzgebung nicht einſeitig zu verändernden oder gar entziehbaren, Rechtszuſtandes feſt, im Widerſpruche mit einzelnen Bundesſtaaten, wo eine entgegengeſetzte Auffaſſung ſich bereits in der erſten Zeit des Bundes manifeſtirt hatte. So war z. B. in Würtemberg durch Verordnung vom Jahre 1817 die Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und die Aufhebung des Erb- und Falllehenverbandes verfügt worden. Hiegegen erhob der Fürſt Taxis Beſchwerde beim Bunde und verlangte, der Bund ſolle bewirken, daß jene Verordnung außer Wirkſamkeit geſetzt werde. Der würtembergiſche Geſandte gab nun dagegen folgende höchſt bemerkenswerthe Erklärung ab,

---

den bloßen Grundzügen und Andeutungen des Art. XIV nicht verbleiben, ſondern eine „pragmatiſche Sanktion“ aufgeſtellt werden. Vergl. den erſten Bundespräſidialvortrag vom 11. November 1816 bei Vollgraff S. 713 u. ff. Bald aber kam man von dieſem Gedanken ab und überließ die Durchführung des Art. XIV ganz den Einzelſtaaten.

62) Es gehören hieher die Bundesbeſchlüſſe vom 17. November 1817 und beſonders vom 1. Oktober 1818, durch welch' letzteren eine Kommiſſion zur Begutachtung der Beſchwerden der Standesherren und alles desjenigen, was zur Erfüllung des Art. XIV der Bundesakte erforderlich ſei, niedergeſetzt wurde.

63) So erklärte zuerſt Naſſau am 29. Januar 1818 beim Bunde, man habe den Weg der gütlichen Beilegung und Auseinanderſetzung mit den einzelnen Standesherren eingeſchlagen, da die Verhältniſſe derſelben höchſt verſchieden ſeien und mittelſt Erlaſſung allgemeiner Vorſchriften dem Art. XIV der Bundesakte nicht nachzukommen ſei, indem manche der dort zugeſtandenen Rechte denſelben von gar keinem Werthe, andere nicht zugeſtandene dagegen von Werth ſeien. — Eine ähnliche Erklärung gab Hannover am 20. April 1818 ab; desgleichen Würtemberg am 31. Januar 1822 und Baden, welche beiden letzteren vorher durch allgemeine Verordnungen den Art. XIV zur Ausführung zu bringen verſucht hatten, aber durch vielfache Beſchwerden der Standesherren dagegen zur Betretung des anderen Weges veranlaßt wurden. S. Vollgraff S. 578 u. ff.

welche hier um so mehr eine Stelle verdient als Viele meinen, es gehörten ähnliche Tendenzen erst dem Jahre 1848 an: Es sei eine Kapitulation der Privilegirten mit dem Zeitgeiste nothwendig; die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse ganzer Klassen von Staatsangehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, sei nicht blos ein in der Staatsgewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht, welche zu allen Zeiten ausgeübt worden und werden müsse. Nur darin, daß jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt und in dem rechten Maße geübt würden, liege das durchgreifende Mittel, den großen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hatte. Es sei der Gegenstand jenes Edikts lediglich ein Gegenstand der inneren Verwaltung und Gesetzgebung, der schon als solcher der Kompetenz der Bundesversammlung nicht unterliegen könne. — Dieser Erklärung schloß sich der großh. hessische Gesandte am 28. Juni 1819 an, indem er sagte, er müsse der Meinung, als seien die Standesherren in allen und jeden Rechtsverhältnissen unabhängig von jeder künftigen Gesetzgebung, entgegentreten und behaupten, daß auch die sämmtlichen Rechtsverhältnisse der Standesherren dem Rechte der Gesetzgebung keineswegs entzogen werden könnten, denn schon die Rheinbundakte hätte die standesherrlichen Befugnisse für Privateigenthum, mithin dem Rechte der Gesetzgebung unterworfen erklärt, und die deutsche Bundesakte wiederhole dies, indem sie im Art. XIV Nr. 4 gerade die standesherrlichen Regierungsrechte der Vorschrift der Landesgesetze unterordne. Auch sei der Landesherr verpflichtet, für die Unterthanen in standesherrlichen Bezirken dieselben Verhältnisse herbeizuführen wie in andern Bezirken. Ueberdies würden ja die deutschen Staaten durch jenen Grundsatz in der völligen Aufhebung der Leibeigenschaft, Ablösung der Frohnden, Verwandlung der Naturalzehnten, Veränderung der Bannrechte, „mithin gerade in den wohlthätigsten und vom Geiste der Zeit am meisten geforderten Verbesserungen der Gesetzgebung" gehemmt [63a]).

Es machte sich also bereits im Jahre 1819 die Meinung geltend — und wie man zugeben muß standen ihr sehr beherzigenswerthe Argumente zur Seite —, als sei eine Aenderung des Art. XIV der deutschen Bundesakte durch die Territorialgesetzgebung wohl zulässig. Allein die Bundesversammlung trat den Ausführungen ihrer Kommission vom 24. Mai 1819 [64]) bei, worin jene Meinung ausführlich widerlegt und mit aller Entschiedenheit die Kompetenz des Bundes in der Beschwerdesache des Fürsten Taxis gewahrt wurde. Wir heben daraus nur den einen gegen die Deduktion des hessischen Gesandten gerichteten und das wichtigste Gegenargument aus der Bundesakte selbst enthaltenden Satz hervor: „Der Art. XIV hat auch keineswegs alle seine Bestimmungen an die Bedingungen der verschiedenen Landesgesetze geknüpft, sondern er sagt ausdrücklich dieses nur von der Ausübung der unter Nr. 4 namhaft gemachten einzelnen Rechte, Gerichtsbarkeit, Ortspolizei u. s. w. und worunter auch wohl solche allgemeine Gesetze gemeint sein können, die von der eigentlichen Verfassung der Länder ausgehen und an welchen die Standesherren dann künftig Theil zu nehmen haben."

Getreu dem bisher eingehaltenen Standpunkte wurde dann im Jahre 1820 in das zweite Grundgesetz des deutschen Bundes, die sog. Wiener Schluß-

---

[63a]) Vergl. Vollgraff S. 587 u. 621 ff.

[64]) Siehe die Beilagen Nr. XVII und XIX bei Vollgraff a. a. O.

akte, eine im Artikel 63 enthaltene Bestimmung aufgenommen, welche den Standesherren eine beruhigende Aussicht auf Abhülfe ihrer immer wieder erhobenen Beschwerden wegen Vorenthaltung und Verletzung der ihnen durch Art. XIV der deutschen Bundesakte gewährleisteten Rechte zu eröffnen bestimmt war. Es wird darin vor Allem die Bundesversammlung als Wächterin über den genauen Vollzug des Artikels XIV der deutschen Bundesakte bestellt: „Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der XIV. Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält." Den betreffenden einzelnen Regierungen wird sodann die unverrückte Aufrechthaltung des durch ihn begründeten Rechtszustandes als Pflicht auferlegt: „Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben **gegen den Bund** zur **unverrückten** Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet."

Es wird endlich den Standesherren der Schutz des Bundes gegen Verletzungen der ihnen garantirten Rechte sowohl von Seite der Behörden der Bundesstaaten als auch der gesetzgebenden Gewalten selbst in Aussicht gestellt, aber so, daß die Bundesversammlung nicht aus eigenem Antriebe einschreitet, sondern nur auf Anrufen der betheiligten Standesherren: „Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des XIV. Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Rekurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken."

Uebrigens darf man nicht meinen, als sei die Bundesversammlung gewillt gewesen, das im Artikel XIV Beschlossene unter allen Umständen und für alle Zeit aufrecht zu erhalten. So sehr sie auch darauf hielt, daß auf dem Wege der Landesgesetzgebung keine Veränderung zum Nachtheile der Standesherren eintrete, so konnte sie sich doch nicht der Ueberzeugung verschließen, daß im Einzelstaatsleben Verhältnisse eintreten können, welche eine Aenderung des Artikels XIV als dringend geboten erscheinen ließen. Nur sollte in solchen Fällen der Bund selbst die Abhülfe bewirken. Es klingt das in unverkennbarer Weise schon aus dem früher erwähnten Kommissionsbericht vom Jahre 1819 (24. Mai) durch, wo es, nachdem betont ist, daß das Staatswohl (Würtembergs) kein hinreichender Grund zur einseitigen Aufhebung oder wesentlichen Abänderung der klaren Bestimmungen der Bundesgesetze gewesen sei, wörtlich heißt: „Vielmehr scheint es, daß nur der gesammte Bund in einem vermeintlichen Kollisionsfalle eine Modifikation des Grundvertrages beschließen könne, und wenn ausdrücklich darin garantirte und für die Existenz der Standesherren so wesentliche Rechte beschränkt oder ganz aufgehoben werden sollen, so müßte doch wohl zuvor mit Evidenz nachgewiesen worden sein, daß der Fortbestand dieser Rechte für das Wohl

der Unterthanen verderblich und für die Ruhe des Staates und somit auch des Bundes gefährlich wäre, um hiebei ein jus eminens eintreten zu lassen."

Obwohl nun die Bundesversammlung zahlreiche Beschwerden „in einem den Mediatisirten keineswegs ungünstigen Sinne" erledigte oder einer gerichtlichen Entscheidung entgegenzuführen suchte [65]), so scheinen die Standesherren dennoch besorgt zu haben, daß dieselbe in kritischen Fällen mehr geneigt sein möchte, „ein jus eminens eintreten zu lassen", als sich an den Wortlaut der Bundesverträge zu halten; gewiß ist, daß von ihrer Seite wiederholt um Einsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung über ihre Beschwerden gebeten wurde [66]). Dieser Bitte wurde endlich von Seite des Bundes durch Beschluß vom 15. Sept. 1842 einigermaßen Gehör gegeben, indem beschlossen wurde, daß bei Reklamationen „gegen die zur Vollziehung des Artikels XIV der Bundesverfassung erlassenen Verordnungen, insoferne diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, — jedesmal, und bei Reklamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß sich dazu zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reklamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden soll, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Partikular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung, innerhalb der kürzest möglichen Frist, zu instruiren." „Die definitive Entscheidung — heißt es weiter — ist hienächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen." „Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder, bei Stimmengleichheit unter ihnen, von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird".

Diese Instanz soll jedesmal auch zugleich über den Kostenpunkt des richterlichen Verfahrens zu erkennen haben, im Uebrigen aber sollten alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Okt. 1834 über das Bundesschiedsgericht auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten [67]).

Trotz all' dieser bundesrechtlichen Normen und Garantieen wurden die Rechte der Standesherren dennoch durch die Partikulargesetzgebungen mannigfach modificirt, und so sehen wir besonders in Folge der Gesetzgebungen des Jahres 1848 u. ff. zur Zeit den Rechtszustand der Standesherren in manchen Staaten so verändert und dieselben anderen privilegirten Unterthanenklassen so angenähert, daß nur wenige hervorstechende Unterschiede zwischen denselben zu erkennen sind.

---

[65]) Vergl. Zachariä St.R. I S. 473.

[66]) Vergl. jetzt über ihre Bemühungen in dieser Richtung bei den Wiener Ministerkonferenzen von 1834 die interessanten Mittheilungen von Friedrich von Weech in dessen „Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Karlsbad und Wien". Leipzig 1865. S. 234 u. ff.

[67]) Vergl. darüber oben Bd. III. S. 38 ff.

So ist, um blos Bayern ins Auge zu fassen, ihr privilegirter Gerichtsstand in Civil- und Kriminalsachen beseitigt; die Grundherrlichkeit ist durch die Ablösungsgesetze aufgehoben, wobei viele grundherrliche Rechte sogar ohne alle Entschädigung beseitigt wurden; ihre Aktivlehen können gegen eine ziemlich geringe Entschädigung von den Vasallen allodificirt werden; ihre Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt mit Allem was dazu gehört ist wie alle patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizei ohne eigentliche Entschädigung aufgehoben und auf den Staat übertragen worden u. s. w.

Daß durch diese Gesetzgebung des Jahres 1848 das oben entwickelte Bundesrecht vielfach[68]) verletzt wurde, läßt sich gewiß nicht läugnen. Gleichwohl müßten wir die Frage, ob die bayerischen Standesherren deshalb berechtigt seien, auf Grund des Artikels 63 der Wiener Schlußakte den Schutz des Bundes in Anspruch zu nehmen, entschieden verneinen. Diejenigen von den Standesherren nämlich, welche jener Gesetzgebung von 1848 als Mitglieder der ersten Kammer ihre Zustimmung ertheilten, haben eben dadurch auf ihre Vorrechte verzichtet, und es ist eine bekannte Rechtsregel, daß „ad renunciata non datur regressus!“ Daß aber unter Zustimmung der Standesherren der Artikel XIV der deutschen Bundesakte beliebig geändert werden könne, hat die Bundesversammlung von Anfang an anerkannt, wie oben gezeigt worden ist; sie müßte also solche Reklamanten unbedingt abweisen. Aber auch diejenigen bayerischen Standesherren, welche etwa gegen jene Gesetze außer oder in der Kammer protestirt haben, müßten als Reklamanten von der Bundesversammlung abgewiesen werden, denn sie haben jedenfalls alle ohne Ausnahme die bayerische Verfassung anerkannt und sogar bei ihrem Eintritte in die Kammer noch eigens beschworen. Diese Verfassung aber bestimmt, wie keinem derselben unbekannt sein darf, in §. 7 Titel X, daß zu Abänderungen ihres Inhalts — und dazu gehört doch auch die IV. Beilage „die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend“ — ohne alle Ausnahme außer der Initiative des Königs nur die Zustimmung von zwei Drittheilen der Stimmen bei Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder in jeder Kammer erforderlich sei. Sind nun die einschlägigen Gesetze von 1848 unter Einhaltung dieser Bestimmungen zu Stande gekommen, so sind auch die damals dissentirenden bayerischen Standesherren zu deren unverbrüchlicher Anerkennung und Aufrechthaltung insolange verbunden, als sie nicht auf landesver-

---

[68]) Aber nicht alle Gesetze enthalten eine solche Verletzung, denn daß die Territorialgesetzgebung sogar nach dem Wortlaute der Bundesakte einen großen Spielraum hat, konnte nur zeitweilig vom Bunde selbst verkannt werden. „Insbesondere“ — sagt Zachariä St. u. B.R. I S. 478 — „läßt sich nicht behaupten, daß durch Art. 14 lit. c der Bundesakte, worin ihnen (den Standesherren) alle Rechte zugesprochen werden, welche „aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren“, dieses Eigenthum den auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigenthums, neuen Zwangs-, Ablösungs-, Expropriations-, Gemeinheitsaufhebungs-, Pfand- und Hypotheken-Gesetzen entzogen oder deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherren abhängig gemacht sei“. Und S. 477 n. 5. bemerkt dieselbe Autorität im deutschen Staatsrechte: „Das Recht der Landstandschaft sichert ihnen den gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung; ein darüber hinausgehendes Veto gegen alle das Eigenthum betreffende Gesetze ihnen beizulegen, ist etwas in einem organisirten Staat rechtlich Unmögliches, und es ist geradezu undenkbar, daß man bei der Aufstellung des Art. 14 die Staatsgewalt selbst dem negirenden Privat-Interesse einzelner Privilegirter habe unterordnen wollen“ Vergl. damit auch die Ausführung in Held's System des Verfassungsrechts, II. Thl. S. 632—633.

fassungsmäßigem Wege wieder geändert werden [69]), und ein Anrufen des Bundesschutzes dagegen käme einem Angriffe auf die bayerische Verfassung gleich. — Was hier bezüglich Bayerns bemerkt ist, findet seine Anwendung natürlich auch auf alle die Staaten, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen. All' den reklamirenden Standesherren solcher Staaten müßte man die Worte des den Standesherren nichts weniger als abgeneigten Verfassers des oft citirten Buches über „Die teutschen Standesherrn„ Vollgraffe entgegenhalten, welche (S. 733) also lauten: „Einen großen Fehler haben meiner Meinung nach die Standesherren in Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau dadurch begangen, daß sie die ihnen angebotene Land- oder Reichsstandschaft angenommen haben, denn sie haben sich dadurch den Verfassungen dieser Staaten unterworfen, während sie hievon unabhängig waren". — Ja, selbst wenn man unser Argument wegdemonstriren könnte, dürfte weder die Bundesversammlung selbst noch auch ein etwa von ihr bestelltes Schiedsgericht aus zwingenden politischen Gründen sich in der Lage befinden, am Wortlaute des Artikels XIV der Bundesakte festzuhalten und Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes der Standesherren zu verlangen, sondern weit eher ist anzunehmen, daß sie, von der Unmöglichkeit der Wiedereinführung all' jener Rechte überzeugt, ein „jus eminens eintreten lassen" würden.

Uebrigens halten wir uns nicht für berufen, den Standesherren irgend welche Rathschläge in Bezug auf ihre gegenwärtige und zukünftige politische Lage in Deutschland ertheilen zu wollen: unsere Aufgabe war es, sine ira et studio die Rechtsverhältnisse derselben im Allgemeinen übersichtlich darzulegen. Berchtold.

Standrecht, s. Belagerungsstand.

Statistik, s. den Nachtrag am Schlusse des Buchstaben S.

Statuten-Kollision.

Unter diesem der älteren Theorie entnommenen, aber ungenauen Titel wird gewöhnlich die ganze Lehre des internationalen Rechts abgehandelt und die schwierige Frage erörtert, welches von zwei an sich möglichen Rechten zur Anwendung komme. Gäbe es nur Ein gemeinsames Recht in der Welt, so würde jene Frage gar nicht aufgeworfen werden. Nur weil dieselben Verhältnisse in verschiedenen Staaten und sogar an verschiedenen Orten desselben Staates verschieden geordnet und bestimmt werden, erhebt sich leicht der Zweifel, welches von diesen Rechten im einzelnen Fall zu handhaben sei. Würden immer nur Ortsgenossen oder Staatsgenossen beisammen leben an dem Orte, und in dem Staate, dem sie zugehören, so wäre auch da die Frage ziemlich müßig. Jede öffentliche Autorität würde unbedenklich ihr eigenes Recht schützen und anwenden und käme gar nicht in die Lage, ein anderes Recht zu berücksichtigen. Aber die Mischung der Einheimischen mit Fremden an Einem Ort, und der wechselseitige Verkehr zwischen beiden unter sich machen es nothwendig, auch auf die verschiedenen Rechtsordnungen Rücksicht zu nehmen, mit welchen diese Personen sich verbunden fühlen. Daraus ergeben sich die weitern Fragen:

---

[69]) Im Großherzogthum Hessen sind die Rechte der Standesherren, unter Abänderung der Gesetze von 1848 u. ff. wieder hergestellt durch Gesetz vom 18. Juli 1858. Schon früher, nämlich durch Gesetz vom 10. Juni 1854 und die darauf gegründete Verordnung vom 12. November 1855, ist das Gleiche geschehen in Preußen (Rönne a. a. O. 1. Bd. II. Abthl. S. 193 u. ff.

1. Inwiefern ist ein Staat berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, seine Rechtsherrschaft und seinen Rechtsschutz auch auf seine Staatsgenossen auszudehnen, wenn dieselben im Ausland leben?
2. Inwiefern ist die Rechtsherrschaft und die Rechtspflege eines Staates gegenüber von Ausländern, die im Inland leben, dadurch zu modificiren, daß er ihr fremdes Recht beachtet?

In den zusammengesetzten Staaten wiederholt sich der Gegensatz der Einheimischen und Fremden nochmals, indem es eine engere Genossenschaft der Einzelstaaten und hinwieder eine weitere Genossenschaft des Gesammtstaates gibt. Die sich als Ungenossen im Verhältniß zu einem Einzelstaat gegenüberstehen (in der Schweiz Kantonsfremde) sind hinwieder als Genossen des Gesammtstaats (Schweizerbürger) verbunden, und werden sämmtlich den eigentlichen Fremden (Ausländern im vollen Sinn) gegenüber gestellt. Daher haben wir hier eine dreifache Abstufung: Einzelstaatsgenossen (z. B. Bayern, Badener), Gesammtstaatsgenossen (z. B. Deutsche), Ausländer (Nicht-Deutsche). Jene Frage, welches Recht zur Geltung komme, kann aber gerade deßhalb eine verschiedene Antwort erhalten, je nachdem sie auf die verschiedenen Kreise angewendet wird.

Im Großen stehen sich nun in der Beantwortung dieser Fragen zwei Hauptgrundsätze gegenüber, die mit einander noch im Kampfe liegen. Das eine können wir das Personalprincip nennen, das andere das Territorialprincip. Das erstere geht von der einzelnen Person aus, deren Rechtsverhältniß in Frage ist, und ist geneigt, Jedermann nach dem Rechte zu bemessen, welches er in Folge seines persönlichen Verbandes mit einer bestimmten Rechtsgemeinschaft (Staate) in Anspruch nimmt und welches kraft dieses Verbandes über ihn Macht hat. Das andere Princip dagegen geht von dem Staate aus, dessen Macht und Autorität zunächst auf ein bestimmtes Gebiet (Land) begrenzt ist, innerhalb dieses Gebiets aber auch ausschließlich die Rechtsordnung beherrscht und bestimmt. Die Konsequenzen des Personalprincips führen dahin, je nach der Nationalität der Personen verschiedene Rechte in demselben Lande anzuwenden, die des Territorialprincips aber dahin, immer nur dem Einen Landesrecht innerhalb des eigenen Landes Geltung zu verschaffen.

Im Allgemeinen folgte nun die Entwicklung aus dem Mittelalter her in die neue Zeit dem Zuge von dem Personal- zu dem Territorialprincip. Die alten Germanen legten den höchsten Werth auf den persönlich-genossenschaftlichen, ständischen und Volksverband. Jeder trug sein Volksrecht und sein Standesrecht mit sich, wohin er kam. Der Romane lebte nach römischem, der Franke nach fränkischem, der Sachse nach sächsischem Rechte u. s. f., auch wenn sie alle neben und unter einander wohnten. Ebenso machten der Kleriker, der Adliche, der Bürger ihr Standesrecht anfangs so gut als möglich geltend, auch wenn sie sich in Einer Stadt zusammenfanden. Die Ausbildung einer innigeren Lebens- und Rechtsgemeinschaft zunächst in dem Bereich einer Stadt, dann innerhalb eines Landes, sowie die neuen Ideen der Staatseinheit, der Staatshoheit und der Rechtsgleichheit zerstörten eine Menge herkömmlicher Verschiedenheiten dieser Art und waren der Ausbreitung des Territorialprincips günstig.

In dem heutigen Recht der civilisirten Völker gilt überall das Territorialprincip als die Regel, und es bedarf besonderer Gründe, um eine Abweichung davon zu rechtfertigen.

Eine ausführliche Darlegung der ganzen auch in der Litteratur reichlich bedachten Lehre liegt nicht im Plane dieses Werkes. Aber einige der wichtigeren An-

wendungen und Beschränkungen dieses Princips müssen doch hervorgehoben und in Kürze beleuchtet werden. Die meisten Werke der Litteratur, auch das neueste und gründliche Werk von Dr. Bar (Das internationale Privat- und Strafrecht, Hannover 1862) behandeln nur, oder fast nur die privatrechtlichen oder strafrechtlichen Seiten der Frage. Indessen erheben sich ganz ähnliche Zweifel auch innerhalb des Staats- beziehungsweise des Verwaltungsrechts, und sind hier nicht minder wichtig.

A. Staats- und Verwaltungsrecht.

1. Das Recht der Staatsgenossenschaft selbst (Indigenat und Staatsbürgerrecht im engern Sinn) wird noch immer durch den persönlichen Verband des Einzelnen (Individuum, Familienhaupt) mit einem bestimmten Staate festgehalten. Auch wenn der Einheimische im Ausland reist, oder sogar im Auslande wohnt, bleibt er trotzdem in dem Volksverband, dem er ursprünglich angehörte, und wird in dem ihm fremden Staate als ein Fremder betrachtet. Er bleibt es so lange, als er nicht das persönliche Band selber löst, das ihm ein Vaterland verschafft hat, oder als er nicht von seinem Heimatlande ausgestoßen und des Bürgerrechts verlustig erklärt wird. Als Einheimischer im Auslande hat er einen Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz seines Heimatsstaates gegen völkerrechtswidrige Behandlung in dem fremden Staate, und ein Recht auf Rückkehr in sein Heimatland.

Hinwieder ist auch der Staat berechtigt, seine Angehörigen aus dem fremden Lande weg- und zurückzurufen, freilich nicht aus Laune oder Willkür, wohl aber aus öffentlich-rechtlichem Grunde, insofern die Anwesenheit im Heimatlande zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht nothwendig ist, z. B. kraft der Militärhoheit zum Zwecke der Landesvertheidigung. Der fremde Staat muß das geschehen lassen, weil er das Rechtsband des Fremden mit dessen Heimatsstaate anerkennt; aber man kann dem fremden Staate nicht zumuthen, daß er den abberufenden Staat in der Ausübung seiner Autorität unterstütze; und es hängt ganz von dem eigenen Ermessen des Aufenthaltsstaates ab, ob er in Folge der Abberufung der Fremden durch ihren Heimatsstaat dieselben aus seinem Gebiete wegweisen oder länger darin schützen wolle.

2. Besteurungsrecht und Steuerpflicht. Ist der Heimatsstaat berechtigt, seine Angehörigen auch im Ausland zu besteuern? Ist der Aufenthaltsstaat berechtigt, die Fremden im Inland zu besteuern?

Ein Konflikt zweier Steuergesetzgebungen besteht hier eigentlich nicht, denn es ist kein logisches Hinderniß vorhanden, welches eine zwiefache Steuer eines Pflichtigen nach zwei Seiten hin unmöglich macht. Aber thatsächlich und aus nationalwirthschaftlichen Gründen ist eine Doppelsteuer doch bedenklich; die Belastung wird für den Einzelnen zu groß und die Doppelsteuer wird unverhältnißmäßig, wenn sie mit den Vortheilen verglichen wird, welche in der Hauptsache dem Steuerpflichtigen nur von Einer Seite zu Gute kommen.

Schon frühe ist daher die ermäßigende Regel aufgekommen, daß die Grund- und die Wohnsteuer nur zu Gunsten des Staates beziehungsweise der Gemeinde erhoben wird, in deren Gebiet das Grundstück oder die Wohnung liegt. Ferner die Regel, daß Reisende und solche Personen, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in einem fremden Lande nehmen, der regelmäßigen Steuerpflicht des fremden Landes nicht unterworfen, sondern höchstens mit einer besonderen Gebühr belastet werden, und daß der Staat, dem sie durch ihren Wohnort angehören, die Steuer von ihnen fordert, obwohl sie zur Zeit sich nicht in

seinem Gebiete aufhalten. Freilich wird sich auch hier der fremde Staat nicht um den Bezug der Steuer des Heimatsstaates kümmern, indem er nicht verpflichtet ist, für denselben die Geschäfte eines Steuerbezügers zu besorgen.

Endlich zeigt die moderne Gesetzgebung die Tendenz, alle Steuerpflicht mit dem Wohnorte zu verbinden, an welchen sich die ganze Leitung der Oekonomie anschließt. Wo dieser Grundsatz durchgeführt wird, da werden dann Einheimische und Fremde gleichmäßig besteuert, insofern sie innerhalb des Steuer fordernden Staates wohnen, und die Einheimischen nicht besteuert, wenn sie im Auslande dauernd wohnen. Es entscheidet also dann nicht mehr der persönliche Staatsverband, sondern lediglich der Wohnort.

Am ehesten hat sich noch der ältere Grundsatz, daß die Staatsgenossen auch im Ausland von ihrem Heimatsstaat oder ihrer Heimatsgemeinde besteuert werden, im Zusammenhang mit dem Armenwesen erhalten, indem die fortdauernde Pflicht der Armenunterstützung und daher auch das Recht auf Armensteuer noch mit dem Heimatsrecht verbunden bleibt.

3. Militärpflicht. Hier kann eher auch ein logischer Konflikt zweier Gesetzgebungen vorkommen, indem Niemand gleichzeitig in zwei Staaten seine Militärpflicht erfüllen kann, und die Stellung eines Ersatzmannes nicht überall gestattet ist. Die thatsächlichen Schwierigkeiten und das Unbillige eines zwiefachen Zwanges zum Militärdienst ist überdem noch auffälliger als bezüglich der Steuerpflicht.

Da die Pflicht, seine Person für die Vertheidigung und für die Wohlfahrt des Staates einzusetzen, ihrer Natur nach höchst persönlich ist und wesentlich auf dem Staatsverbande beruht, so rechtfertigt es sich, wenn die Militärpflicht nur von den Staatsgenossen und nicht von den Fremden gefordert wird; von den ersteren, mindestens in Nothfällen, auch dann, wenn sie im Ausland wohnen. Indessen erfordert die billige Rücksicht auf die Privatinteressen der auswärts wohnenden Staatsgenossen, daß sie nicht leichthin zu diesem Zwecke aus der Fremde zurückgerufen werden. Die Vortheile ihrer persönlichen Verwendung zum Militärdienst sind durchweg von geringerer Bedeutung als die Nachtheile, die daraus für ihre Oekonomie und ihre Familien entspringen. Deßhalb wird die Strenge des Grundsatzes in der Anwendung meistens ermäßigt.

Der Staat aber, wo der Fremde sich aufhält, ist schon deßhalb weniger in der Lage, von demselben Kriegsdienst zu fordern, weil derselbe sich jederzeit dieser Pflicht dadurch zu entziehen berechtigt wäre, daß er ein Staatsgebiet verließe, in welchem ihm derartige Zumuthungen gemacht würden. Ueberdem kann er mit Grund den völkerrechtlichen Schutz seines Heimatsstaates ansprechen, wenn gegen ihn ein ungehöriger Zwang geübt würde.

Wenn aber das Bedürfniß der militärischen Hülfe einen lokalen Charakter annimmt, wie insbesondere zum Schutz der Sicherheit von Personen und Eigenthum in einer von Räubern oder von aufständischen Truppen bedrohten Stadt, dann können füglich alle Einwohner, ohne Rücksicht auf Staatsgenossenschaft, aufgeboten werden, zusammenzuwirken, um die Ordnung und Sicherheit zu bewahren. Es wird dann also der Wohnort entscheidend.

4. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit sind so entschieden staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, daß hier lediglich die Staatsgenossenschaft entscheidet, und Fremde nicht dazu zugelassen werden. Indessen können auch hier die Rücksichten auf örtliche Interessen dahin führen, daß das Stimmrecht den daselbst Niedergelassenen, ohne Rücksicht auf den Staatsverband gewährt wird: und

in zusammengesetzten Staaten kann das Bewußtsein der wesentlichen Gemeinschaft und Gleichberechtigung der Angehörigen des Gesammtstaates die Folge hervorrufen, daß dieselben auch in den Einzelstaaten je nach ihrem Wohnorte zur Ausübung des einzelstaatlichen Stimmrechts zugelassen werden, wie das z. B. zu Gunsten der Schweizerbürger in den verschiedenen Kantonen der Schweiz nun eingeführt ist.

B. Internationales Privatrecht.

1. Form der Rechtsgeschäfte. Sehr frühe schon ist die bekannte Regel anerkannt worden: Locus regit actum, d. h. die Rechtsgültigkeit der Geschäftsform wird zunächst durch das Recht des Orts bedingt, wo das Geschäft vorgenommen wird. Möglich daß diese Regel anfangs sich auf gerichtliche Rechtsgeschäfte bezog, wobei es denn freilich natürlich genug war, daß ein Gericht nur wenig geneigt war, verschiedene Geschäfts- oder verschiedene Proceßformen anzuwenden und sich leicht bestimmen ließ, die vor andern Gerichten abgeschlossenen Geschäfte dann formell anzuerkennen, wenn sie von diesem Gerichte gutgeheißen waren, wie es für sich wieder dieselbe Anerkennung erwartete. Indessen hat auch abgesehen davon die Meinung einen natürlichen Grund, daß gerade die Form von dem Ortsrechte bestimmt wird, wo das Geschäft entsteht, weil dieselbe von der Sitte und Sprache des Verkehrslebens gestaltet und von der Leichtigkeit, daselbst die erforderliche Beihülfe zu erhalten und von der Schwierigkeit, einen Rath oder Beihülfe im Sinne eines fremden Rechts zu erwarten, unterstützt wird.

Indessen schließt diese Regel nicht aus, daß nicht ein Staat auch für seine Angehörigen im Auslande eine besondere von dem dortigen Ortsgebrauch abweichende Form (z. B. bei Eingehung der Ehe), als nothwendig fordere, damit er seinerseits das Rechtsverhältniß anerkenne, noch daß er im Interesse der Gültigkeit von Rechtsgeschäften neben jener Form des Geschäftsorts auch eine andere Form, z. B. die des Wohnorts oder der Heimat für ebenso wirksam erkläre.

2. Personenrecht. In diesem Rechtsgebiete ist noch immer das Personalprincip überwiegend über das Territorialprincip, jedoch nicht unbeschränkt und nicht in allen Fällen. So wird z. B. eine juristische Person auch im Auslande als solche anerkannt, wenn sie es in ihrer Heimat nach dießseitigem Rechte ist. Aber gewisse Aktiengesellschaften, wie z. B. Versicherungs- und Kreditgesellschaften, bedürfen doch nach manchen Rechten einer besondern Autorisation, um ihren Geschäftskreis auf ein fremdes Land auszudehnen, und ein Staat, der keine Sklaverei zuläßt, oder keinen Adel kennt, wird auch fremde Herrschaft über Sklaven und die Privilegien, die ein fremder Adlicher anspricht, in seinem Gebiete nicht gelten lassen. Wer in seiner Heimat handlungsfähig geworden ist, z. B. nach vielen Gesetzen der Volljährige, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, hört nicht auf handlungsfähig zu sein, wenn er in einem Lande ein Rechtsgeschäft abschließt, wo die Volljährigkeit erst mit 24 oder 25 Jahren beginnt. Aber das Interesse der Verkehrssicherheit hat doch hinwieder viele Staaten bestimmt, in dem umgekehrten Fall die Handlungsfähigkeit des Fremden vorauszusetzen, der nach dem einheimischen Recht volljährig wäre, während er es nach seinem Heimatsrechte noch nicht ist.

3. Unbedenklich dagegen wird das Territorialprincip im Sachenrecht so angewendet, daß die Rechte an Sachen nach dem örtlichen Rechte der gelegenen Sache (rei sitæ) beurtheilt werden. Bei Rechten an Liegenschaften gilt das unbestritten, auch in dem Sinne, daß die Regel locus regit actum im Widerspruch damit nicht wirkt. Wo z. B. die Fertigung im Grundbuch als nothwendig betrachtet wird zu der Uebertragung des Grundeigenthums oder zu der Bestellung von Dienstbarkeiten oder Pfandrechten von Grundstücken, da können im Auslande

derartige Rechte an inländischen Liegenschaften nicht gültig ohne diese Fertigung begründet werden, wenn gleich das System der Grundbücher in dem auswärtigen Staate nicht gilt.

Nicht ebenso einstimmig wird das Recht an beweglichen Sachen von dem Ort, wo die Sache sich befindet, abhängig gemacht. Schon deßhalb lassen sich eher verschiedene Meinungen denken, weil die örtliche Lage dieser Sachen leicht geändert wird. Indessen wird die Rechtsverfolgung doch gewöhnlich durch die Lage der Sache bedingt, und dann wieder das dortige Landesrecht zunächst den Richter als Regel bestimmen.

4. Obligationenrecht. Da das obligatorische Band zwei Personen verbindet, die vielleicht in verschiedenen Ländern wohnen, und der Ort der Entstehung der Obligatio oft ein anderer ist, als der Erfüllung oder als der, wo die Klage anhängig gemacht wird, so können hier eine ganze Reihe von möglichen Ortsrechten in Frage sein. Die Erörterung, welchem Rechte der Vorzug gebühre, wird daher hier vorzugsweise komplicirt. In sehr vielen Fällen wird die richtige Entscheidung nur durch die Interpretation des wirklichen Willens der Kontrahenten bestimmt werden, überall da nämlich, wo es denselben freisteht, das Ortsrecht zu bezeichnen, nach dem sie ihre Verträge bemessen, und eine Willensbestimmung darüber klar gemacht werden kann. Ist das nicht ersichtlich, so wird bei Vertragsobligationen im Zweifel das Recht des Wohnorts des Schuldners als selbstverständlich anzunehmen sein, der überdem in der Regel mit dem Erfüllungsort wie mit dem Proceßort zusammentreffen wird, zumal die Bindung des ein für alle Mal behafteten Schuldners in höherem Grade den Charakter der Obligatio bestimmt, als das Recht der eher wechselnden Gläubiger. Die Deliktsobligationen werden dagegen in der Regel nach dem Ortsrechte bestimmt, welches durch das Delikt verletzt worden ist.

5. Das Familienrecht wird regelmäßig durch das örtliche Recht des Domicils bestimmt, und dieses wird wieder in der Regel durch den Wohnort des Familienhauptes, Ehemanns, Vaters bestimmt. Es gilt das sowohl von den persönlichen Rechtsverhältnissen, z. B. Bedingungen der Ehe, Ehescheidung, Vormundschaft des Ehemanns oder des Vaters als von dem Güterrechte der Ehegatten oder den Rechten des Vaters an dem Vermögen der Kinder. Im Einzelnen kommen aber auch hier wieder Abweichungen vor, so z. B. mit Rücksicht auf Ehen von Staatsgenossen im Ausland, indem denselben vorgeschrieben wird, die heimatlichen Gesetze über die Eheschließung auch dann zu beachten, wenn sie anderwärts wohnen; oder bezüglich der obrigkeitlichen Vormundschaft, bei welcher nach Umständen die Behörden des Bürgerrechtsortes mit denen des Wohnorts des Mündels konkurriren.

6. Das Erbrecht richtet sich regelmäßig nach dem letzten Wohnorte des Erblassers. Indessen begründet die besondere Erbfolge in bestimmte Güter, wie Lehen- und Stammgüter, Fideikommisse, das Ortsrecht der res sita. Wo daher das ganze Erbrecht noch den Charakter des singulären Anfalls der Erbgüter hat, wird das letztere Ortsrecht bestimmend wirken.

7. Civilproceßrecht. Die Organisation und das Verfahren der bürgerlichen Rechtspflege ist wesentlich öffentlich-rechtlich und wird daher von dem Staate geordnet, welchem die Rechtspflege zusteht. Dabei ist es selbstverständlich, daß jeder Staat nur durch die Organe und in den Formen eine Autorität übt und Zwang anwendet, welche er selber geschaffen oder gesetzlich für nothwendig erkannt hat. Die Staatshoheit entscheidet daher auch über diese Seite des Proceßrechts, soweit

ihr Gebiet reicht, in der Regel nicht darüber hinaus. Die andere Seite des Proceßrechts, welche im Privatrecht selbst Aenderungen bewirkt (Aktionenrecht) kann eher zu Zweifeln veranlassen. Unbedenklich wird die gerichtliche Beglaubigung auch anderwärts respektirt, und so eine wechselseitige publica fides anerkannt. Aber darüber wird gestritten, in wiefern das rechtskräftige Urtheil eines Civilgerichts auch außerhalb des betreffenden Staats als Recht bildend anzuerkennen sei. Unter der Voraussetzung der Kompetenz und insofern nicht Ausnahmsgründe hemmend entgegenwirken, erfordert schon das Bedürfniß der wechselseitigen Rechtssicherheit die regelmäßige Anerkennung der Urtheile.

C. Strafrecht.

Daß jeder Staat berechtigt sei, die innerhalb seines Gebietes verübten, von dem Gesetze mit Strafe bedrohten Verletzungen seiner Rechtsordnung zu bestrafen, ohne Unterschied, ob Einheimische oder Fremde sie verschuldet haben, ist in der civilisirten Welt allgemein anerkannt. Ausnahmen davon sind sehr selten, freilich nicht unmöglich. Aber ob der Staat auch noch andere außerhalb seines Gebietes verübte Vergehen und Verbrechen an seine Strafgerichtsbarkeit ziehen dürfe, ist vielfach bestritten. Am ehesten wird noch das Recht des Staates anerkannt, seine Staatsangehörigen zur Beachtung seiner Strafgesetze auch im Auslande anzuhalten, und demgemäß seine Strafgewalt auch auf die von seinen Unterthanen im Ausland begangenen Verbrechen auszudehnen, so daß das Territorialprincip insofern eine Ergänzung durch das Personalprincip erhält. Manche Gesetzgebungen gehen noch weiter und gestatten die Verfolgung auch dann, wenn gegen den Staat selbst oder gegen dessen Bürger im Ausland von Fremden Vergehen verübt worden sind. Indessen stehen einer solchen Ausdehnung doch ernste Bedenken entgegen; und der Staat überschreitet hier die Grenzen seiner Rechtsmacht. Da er in keiner Weise berechtigt ist, für Fremde außerhalb seines Gebietes Strafgesetze zu erlassen, so ist er auch nicht berechtigt, dieselben dafür bloß aus dem Grunde zur Strafe zu ziehen, daß sie später in den Bereich seiner Gewalt kommen.

Von dem Strafproceßrecht gilt wesentlich dasselbe, was vom Civilproceßrecht. Das Territorialprincip ist entscheidend. Vgl. überdem die Art. Auslieferung und Asyl.

Die Litteratur ist in dem oben erwähnten Werke von Bar sorgfältig angegeben und benutzt. Bluntschli.

Stein.

Das Leben Steins ist so eng verflochten mit der Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung auf der einen, der deutschen und europäischen Politik auf der andern Seite, daß ein einigermaßen richtiges Bild davon sich nur in sehr ausführlicher Darstellung geben läßt. Raum und Zweck des Staatswörterbuchs gestatten nur eine gedrängte Uebersicht.

Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum Stein wurde den 26. Oktober 1757 zu Nassau an der Lahn „von sehr achtungswerthen Eltern geboren und — so erzählt er selbst — unter dem Einflusse ihres religiösen, ächt deutsch ritterlichen Beispiels auf dem Lande erzogen; die Ideen von Frömmigkeit, Vaterlandsliebe, Standes- und Familienehre, Pflicht das Leben zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und die hiezu erforderliche Tüchtigkeit durch Fleiß und Anstrengung zu erwerben, wurden durch ihr Beispiel und Lehre tief meinem jungen Gemüthe eingeprägt". Er lernte, nach aristokratischer Weise, sich der Gewalt des Hauses zu

beugen; ein Beschluß der Eltern bestimmte ihn, den jüngsten Sohn, zum alleinigen Erben und Stammhalter des uralten, reichsfreien Geschlechts. Die Welt des Schönen ergriff ihn weniger mächtig als die meisten Söhne seines Jahrhunderts. Sein thatkräftiger, auf das Wirkliche gerichteter Geist versenkte sich früh in die historischen Dinge. Er sah in der Geschichte nicht blos eine Fundgrube politischer Erkenntniß, sondern vornehmlich eine Schule des sittlichen Ernstes und jener strengen, tief religiösen Frömmigkeit, die er sich in den Tagen der Aufklärung unwandelbar bewahrte. Als die sittlichen Vorbilder seines Lebens nennt er selbst seine Mutter (eine Langwerth von Simmern) und den Minister v. Heynitz. Er besuchte Göttingen, Wetzlar, Regensburg, Wien, um sich, nach dem Wunsche der Eltern, auf eine Laufbahn an den Reichsgerichten vorzubereiten. Mit Vorliebe trieb er während diesen akademischen Jahren das Studium der englischen Geschichte und Politik; Adam Smith's Werke wurden bestimmend für seine politische Bildung. In Brandes und Rehberg fand er gleichgesinnte Freunde, Männer ergriffen von den Ideen des philosophischen Jahrhunderts, doch zugleich auf das historisch Gewordene mit einer andächtigen Ehrfurcht schauend, welche den meisten Zeitgenossen abging. Der sittliche Ernst, der kräftige realistische Sinn des jungen Mannes fand keine Freude an dem unwahren, verrotteten Treiben der Reichsgerichte. Ein Bewunderer Friedrichs des Großen und eifriger Protestant, entschloß er sich im Jahre 1780, weit abweichend von den Gewohnheiten des Reichsadels und seines eigenen Hauses, in preußische Dienste zu treten.

Er fand zunächst Anstellung im Bergdepartement unter dem Minister v. Heynitz, dem Schöpfer des preußischen Staatsbergwesens. „Verließ ich es gleich im Jahre 1793, berichtet er, so hatte doch das Leben in einem auf die Natur und den Menschen sich beziehenden, die körperlichen Kräfte zugleich entwickelnden Geschäfte den Nutzen, den Körper zu stählen, den praktischen Geschäftssinn zu beleben und das Richtige des todten Buchstabens und der Papierthätigkeit kennen zu lehren". Er ehrte die harte Zucht, die angestrengte Arbeitsamkeit des alten preußischen Beamtenthums, aber er erkannte schon jetzt die unseligen Folgen bureaukratischer Bevormundung. In solcher Ansicht begegnete er sich mit den Ideen einer soeben aufkommenden jüngeren Schule innerhalb des preußischen Beamtenthums, mit Männern wie Kraus und v. Schrötter, welche nach Englands Vorbild von dem freien Spiele der socialen Kräfte die Stärke des Staats erwarteten. Wider Willen ward er einmal aus der Verwaltungsthätigkeit herausgerissen, als er (1785) den Auftrag erhielt, den Churfürsten von Mainz für den Fürstenbund Friedrichs des Großen zu gewinnen. Er vollzog die Sendung mit Glück und erbat rasch seine Zurückberufung; das Gewirr kaiserlicher und preußischer, französischer und russischer Intriguen an dem geistlichen Hofe hatte ihm jenen tiefen Widerwillen gegen die Diplomatie eingeflößt, den er zeitlebens nicht überwinden konnte. Zurückgekehrt von einer längeren technologischen Reise durch England, begann er im Jahr 1787 sein siebzehnjähriges großartiges Wirken in der westphälisch-niederrheinischen Verwaltung, zuerst als Kammerdirektor und Kammerpräsident in Cleve und Hamm, seit 1796 als Oberpräsident in Hamm, später in dem neuerworbenen Münster. Das Land dankte ihm die Anfänge moderner Verkehrsmittel, er ließ die Ruhr schiffbar machen und die Straßenverbindung zwischen Rhein und Weser vollenden. Trotz seiner herrisch durchgreifenden, rastlos anfeuernden Weise verstand er die Selbstthätigkeit des Volkes zu fördern in diesem Lande, das von allen Provinzen Preußens sich allein eine freie Gemeindeverfassung bewahrt hatte. Mit Zuziehung der Stände führte er ein verbessertes Steuerwesen

und vollständige Gewerbfreiheit auf dem flachen Lande ein und bereitete die Aufhebung der Fendallaſten vor. Die Bewohner lohnten ihm durch Verehrung und Anhänglichkeit, ſie grüßten ihn als den Wohlthäter des Landes, einen andern Adolf von Böhmen. Er ſelbſt lernte Weſtphalen als ſeine zweite Heimat lieben und erfüllte ſich mit dem Stolze eines preußiſchen Patricten, daher er auch eine Miniſterſtelle in Hannover von der Hand wies.

Die aufſtrebenden Köpfe in den einflußreichen Kreiſen Preußens ſchauten längſt auf den ſtolzen Reichsfreiherrn als auf eine Säule des Staats. Im nichtpreußiſchen Deutſchland ward ſein Name zum erſten Male im Jahre 1804 genannt. Er hatte die Revolutionskriege am Rhein in der Nähe beobachtet, der Einnahme Frankfurts durch die Heſſen und Preußen ſelber beigewohnt und die Ueberzeugung gewonnen, die er ſpäter der Kaiſerin von Rußland vor verſammeltem Hofe ausſprach, daß nicht die Nation, ſondern die Nichtigkeit ihrer Führer das ungeheure Unglück verſchuldete. Nun ſollten die Folgen des Reichsdeputationshauptſchluſſes ſein eigenes Haus treffen. Der Herzog von Naſſau unterwarf die Güter des Stein'ſchen Hauſes eigenmächtig ſeiner Landeshoheit. St. verwahrte ſein Recht in einem Briefe vom 10. Januar 1804 und verkündete darin die Ideen einer hochſinnigen Vaterlandsliebe, die von den Zeitgenoſſen kaum begriffen ward. „Deutſchlands Unabhängigkeit und Selbſtändigkeit wird durch die Konſolidation der wenigen reichsritterſchaftlichen Beſitzungen mit denen ſie umgebenden kleinen Territorien wenig gewinnen; ſollen dieſe für die Nation ſo wohlthätigen großen Zwecke erreicht werden, ſo müſſen dieſe kleinen Staaten mit den beiden großen Monarchien, von deren Exiſtenz die Fortdauer des deutſchen Namens abhängt, vereinigt werden, und die Vorſehung gebe, daß ich dieſes glückliche Ereigniß erlebe.... Es iſt noch härter, alle dieſe Opfer nicht irgend einem großen, edlen, das Wohl des Ganzen fördernden Zweck zu bringen, ſondern um der geſetzloſen Uebermacht zu entgehen, um — doch es gibt ein richtendes Gewiſſen und eine ſtrafende Gottheit".

In demſelben Jahre ernannte ihn der König zum Miniſter für das Departement der indirekten Abgaben. Ein Fachminiſter, ohne Einfluß auf die große Politik, konnte St. den unſeligen Gang der Haugwitz'ſchen Staatskunſt nicht hindern. In ſeinem Reſſort bewirkte er die Aufhebung der Binnen- und Provinzialzölle, er vereinfachte den Geſchäftsgang, ließ zum erſten Male ſtatiſtiſche Tabellen für den ganzen Staat zuſammenſtellen, berief Niebuhr zur Reorganiſation der preußiſchen Bank. Er beſchaffte die Geldmittel, womit der Krieg von 1806 geführt wurde, ſtellte dringend vor, daß der Kredit des Staats ſich nur durch eine kraftvolle auswärtige Politik aufrechthalten laſſe, und beſchwor den König, im Verein mit mehreren Prinzen und Generälen, das geheime Kabinet und den Miniſter Haugwitz zu entlaſſen. Die Anmaßung ward hart gerügt, die Kataſtrophe von Jena folgte. St. rettete die Staatsgelder nach Königsberg und bewog den Hof zur Fortſetzung des Kriegs. Jetzt endlich entſchloß ſich der König, einige ſeiner Räthe zu entlaſſen. St. aber verlangte auch die Entfernung des Kabinetsraths Beyme, bevor er ſich entſchließen könne, die Leitung der Geſchäfte zu übernehmen. Darauf empfing er den berufenen „unbegreiflichen Brief"; der König nannte ihn „einen excentriſchen und genialiſchen Mann, der nur durch Capricen geleitet, aus Leidenſchaft und aus perſönlichem Haß und Erbitterung handelt". Sofort nahm St. ſeinen Abſchied (März 1807) und kehrte nach Naſſau zurück. Inzwiſchen wurde der Friede von Tilſit geſchloſſen, Napoleon beſtand auf Hardenbergs Entfernung und ſchlug St. als einen homme d'esprit dem Könige vor, um mit ſeiner Hülfe den Neubau des zertrümmerten Staats zu beginnen.

St. erhielt die Aufforderung zur Rückkehr auf dem Krankenlager. Er nahm an, das Fieber verließ ihn, nach wenigen Tagen reiste er nach Memel ab (Sept. 1807). Der König empfing ihn tiefgebeugt und legte vertrauensvoll die Leitung des gesammten Staatswesens in die Hände des Ministers, dessen Wirken nicht mehr durch die Ränke eines geheimen Kabinets durchkreuzt wurde. Man ging, sagt St., von der Hauptidee aus, einen sittlichen, religiösen, vaterländischen Geist in der Nation zu heben, ihr wieder Muth, Selbstvertrauen, Bereitwilligkeit zu jedem Opfer für Unabhängigkeit von Fremden und für Nationalehre einzuflößen und die erste günstige Gelegenheit zu ergreifen, den blutigen wagnißvollen Kampf für Beides zu beginnen". Die Ursachen des tiefen Falls und die Mittel der Wiedererhebung schildert eine Denkschrift St.'s vom Oktober 1807, die man als das Programm des neuen Regimentes betrachten kann, also: „Das zudringliche Eingreifen der Staatsbehörden in Privat- und Gemeindeangelegenheiten muß aufhören, und dessen Stelle nimmt die Thätigkeit des Bürgers ein, der nicht in Formen und Papier lebt, sondern kräftig handelt, weil ihn seine Verhältnisse in das wirkliche Leben hinrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre der menschlichen Angelegenheiten nöthigen .... Hat eine Nation sich über den Zustand der Sinnlichkeit erhoben, hat sie sich eine bedeutende Masse von Kenntnissen erworben, genießt sie einen mäßigen Grad von Denkfreiheit, so richtet sie ihre Aufmerksamkeit auf ihre eigenen National- und Kommunalangelegenheiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme daran ein, so zeigen sich die wohlthätigsten Aeußerungen der Vaterlandsliebe und des Gemeingeistes; verweigert man ihr alles Mitwirken, so entsteht Mißmuth und Unwille, der entweder auf mannigfaltige schädliche Art ausbricht oder durch gewaltsame den Geist lähmende Maßregeln unterdrückt werden muß. Die arbeitenden und die mittleren Stände der bürgerlichen Gesellschaft werden alsdann verunedelt, indem ihre Thätigkeit ausschließend auf Erwerb und Genuß geleitet wird, die oberen Stände sinken in der öffentlichen Achtung durch Genußliebe und Müßiggang oder wirken nachtheilig durch wilden unverständigen Tadel der Regierung. Die spekulativen Wissenschaften erhalten einen usurpirten Werth, das Gemeinnützige wird vernachläßigt und das Sonderbare, Unverständliche zieht die Aufmerksamkeit des menschlichen Geistes an sich, der sich einem müßigen Hinbrüten überläßt, statt zu einem kräftigen Handeln zu schreiten".

Diese Gedanken stehen in schneidendem Widerspruche zu dem Geiste allfürsorgender Staatsgewalt, der in dem Staate Friedrichs des Großen vorherrschte, sie wollen allerdings die Revolution mit ihren eigenen Waffen bekämpfen, doch sie enthalten in sich nur den kleinsten, den probehaltigen Theil der sogenannten Ideen von 89. Niemand hat den radikalen Bruch mit der Geschichte, den die Revolution vollzogen hatte, leidenschaftlicher bekämpft als St. „Eine Verfassung bilden, schrieb er später an den Großherzog von Baden, heißt in einem alten Volke, wie das deutsche, nicht sie aus Nichts erschaffen, sondern den vorhandenen Zustand untersuchen, um eine Regel aufzufinden, die ihn ordnet; und allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft sichern". Niemand durchschaute schärfer die Leerheit jener politischen Formen, worin das neue Frankreich das Wesen der Freiheit suchte: „In Frankreich ist die Nation nur zum Schein zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugelassen, ihr gesetzgebender Körper ist nur eine der registrirenden Verwaltungsbehörden, das Maschinenwesen ihrer Bureaukratie ist zusammengesetzt, kostbar, in Alles eingreifend und wird von dem ungebundenen rücksichtslosen Willen eines Einzelnen geleitet". Er wollte den Neubau des Staats

von unten beginnen, der freie Staat sollte getragen werden von der freien Thätigkeit des Bürgers. Mit Stolz dürfen wir diese konservativ-liberale Politik als eine nationale der nivellirenden Staatskunst der Romanen gegenüberstellen. Zur Durchführung dieser Reformen fand St. treffliche Gehülfen in Schön, Schrötter, Niebuhr, Vincke, Stägemann, während er gleichzeitig alle Mittel aufbot, die Kontributionen an Frankreich abzuzahlen.

Zunächst vollzog der Minister in den anspruchslosesten Formen eine tiefgreifende sociale Revolution. Ein uraltes Leiden unsers Nordens, die Unfreiheit des Landmanns, ward beseitigt, die Emancipation des vierten Standes bewirkt durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 über „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbevölkerung", welches die Gebundenheit der bäuerlichen Grundstücke größtentheils beseitigte und vor Allem Jedem ohne Unterschied des Standes den Erwerb aller Art von Grundeigenthum freistellte. Die persönliche Leibeigenschaft und der Gesindezwang ward aufgehoben. Der Edelmann sollte fortan das Recht haben, ein Bauer zu werden und bürgerliche Gewerbe zu treiben — ein Recht, das zugleich als Ersatz galt für die bisherige Bevorzugung des Adels im Heere. Dergestalt war die scharfe Scheidung der Stände, welche eine der Grundlagen des fridericianischen Staates bildete, mit einem Schlage zerstört; denn, Aristokrat von Grund aus und ernstlich gewillt, dem lebensfähigen Theile der Aristokratie eine einflußreiche Stellung im Staate nach englischem Muster zu sichern, verachtete St. die Begehrlichkeit und die kastenmäßige Absperrung des niedern Adels. „Der Adel in Preußen, schrieb er damals, ist der Nation lästig, weil er zahlreich, größtentheils arm und anspruchsvoll auf Gehälter, Aemter, Privilegien und Vorzüge jeder Art ist". Die Kühnheit des Edikts vom 9. Oktober erhellt am klarsten aus dem Widerspruche Gneisenau's, der von dem Gesetze die schwerste Beeinträchtigung des großen Grundbesitzes erwartete. Es folgten die Edikte vom 28. Oktober 1807 und vom 27. Juli 1808, welche die Erbunterthänigkeit auf den Domänen aufhoben und den Domänenbauern in Altpreußen das freie Eigenthum ihrer Höfe gaben. Die großen Grundbesitzer wurden erleichtert durch ein General-Indult — eine höchst gewagte Maßregel, die, mit Schonung und Umsicht gehandhabt, in der Bedrängniß jener Zeit sich vortrefflich bewährte. Ein Edikt vom 24. Oktober 1808 gab den Verkehr mit Lebensmitteln frei, hob den Zunftzwang für Bäcker, Schlächter und Höker auf. Diese Gesetze bildeten den Ausgangspunkt für die neue Agrargesetzgebung in Preußen, obwohl St. selbst sich sehr hart und mißbilligend äußerte über die verwegene Fortbildung, welche seine Werke durch Hardenberg erlitten. Sie beruhten auf der selbständigen, eigenthümlichen Anwendung von Grundsätzen, welche in Frankreich und dessen Vasallenstaaten sich bereits verwirklicht hatten.

Eine durchaus schöpferische That, ohne jedes Vorbild in Europa, war dagegen die Städteordnung vom 19. November 1808, die ihrem Urheber den schönen Nachruf verdiente, er sei mit besserem Rechte als König Heinrich der Städtegründer der Deutschen zu nennen. In den Städten von Cleve und Mark hatte St. die Ueberreste alter Kommunalfreiheit achten gelernt. Das neue Gesetz gab den Städten die Verwaltung der Finanzen und der Polizei, den Bürgern die Wahl der Magistrate und Stadtverordneten. Es wurde die Grundlage alles dessen, was seitdem in Deutschland für eine Selbstverwaltung im deutschen Sinne geschehen; selbst in England ist es, mit wenig Glück, nachgebildet worden. Ja, wenn wir den unreifen, zweifelhaften Zustand unsrer parlamentarischen Institutionen be-

trachten, so erscheint leider die Behauptung gerechtfertigt, daß die an St.'s Ideen anknüpfenden Gemeindegesetze bis zur Stunde den bewährtesten, bestgesicherten Theil deutscher Volksfreiheit bilden. Dies Gesetz war ein erster entscheidender Schlag gegen die Bureaukratie, deren Alleinherrschaft St. bis an sein Ende mit unversöhnlichem Hasse bekämpfte. „Unser Unglück ist, schreibt er im Alter, daß wir von besoldeten, buchgelehrten, interesselosen, eigenthumslosen Buralisten regiert werden. Das geht so lange es geht. Diese vier Worte: besoldet, buchgelehrt, interesselos, eigenthumslos — enthalten den Geist unsrer geistlosen Regierungsmaschine. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre alte hergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, man theoretisire alle Bauern zu Tagelöhnern und substituire an die Stelle der Hörigkeit an den Gutsherrn die Hörigkeit an den Juden und Wucherer — Alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben, schreiben im stillen mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureau und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Schreibmaschinen an".

Des Ministers Absicht ging auf eine umfassende Neugestaltung des Staats, und das von Schön verfaßte Rundschreiben vom 24. November 1808, bekannt unter dem Namen „St.'s politisches Testament", sowie die niemals vollzogene, von demselben Tage datirte Verordnung „über die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden" zeigen deutlich, in welchem großen Sinne die Reform gemeint war. Das Nebeneinander von Fachministerien und Provinzialdepartements war erträglich gewesen, so lange Fürsten von so riesiger Arbeitskraft wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den lebendigen Mittelpunkt des Staates bildeten. An der Verwaltungsorganisation des ersten Konsuls lernte St. die Nothwendigkeit einer übersichtlichen Eintheilung der Staatsgeschäfte, wie er aus den Debatten der Nationalversammlung lernte, daß der moderne Staat eine Hauptstaatskasse als den Mittelpunkt des Kassenwesens erheische. Ein Kabinet von fünf Fachministern sollte fortan an der Spitze der Verwaltung stehen, in Sachen der Gesetzgebung aber nur eine Abtheilung der höchsten monarchischen Behörde, des Staatsraths bilden, der alle hervorragenden Kräfte des Staatsdienstes in sich zu vereinigen hätte. Der Plan war nichts Anderes als eine Rückkehr zu den alten Traditionen der preußischen und jeder andern großen Monarchie des Welttheils. Die alte Dienstordnung, welche dem Verwaltungsbeamten das Recht der Unabsetzbarkeit, den Regierungskollegien die Stellung von Gerichtshöfen für das öffentliche Recht gab, war unhaltbar, seit die Städte Selbständigkeit erlangt hatten; St. verlangte Absetzbarkeit der Verwaltungsbeamten. Eine allgemeine Einkommens- und Vermögenssteuer, ohne Ansehen des Standes, sollte dieser kraftvollen Regierung reiche Mittel zur Verfügung stellen. Alle Regierung und Gerichtsbarkeit sollte von der höchsten Gewalt ausgehen, daher Abschaffung der Gutspolizei und der Patrimonialgerichte, das will sagen: eine neue Gemeindeordnung für das flache Land. Das Edikt vom 9. Oktober, von seinem Urheber die Habeas-corpus-Akte Preußens genannt, muß gesichert werden durch die Abschaffung der Frohnden und eine neue Gesindeordnung. Reform des Adels, dergestalt daß er sich nach englischer Weise durch die tüchtigsten Elemente aus dem Volke immer neu ergänze. Kräftigung des religiösen Lebens und des Volksunterrichts (eben jetzt geschehen die ersten Einleitungen für die Gründung der Berliner Hochschule). Reform des Heerwesens in dem Geiste, der die neue Militärreorganisations-Kommission (Scharnhorst, Gneisenau, Grolmann) beseelte und aus Blüchers militärischem Glaubensbekenntnisse sprach: „es ist vor einer Nationalarmee zu sorgen, Niemand in der Welt

muß eximirt sein." Neben den Provinzialbehörden Landstände. Zuletzt nach Vollendung dieses Unterbaus Reichsstände, zwar wesentlich auf dem Grundbesitze ruhend, aber mit dem Rechte der Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, „denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden."

Ein Gewaltstreich Napoleons machte diesen Plänen ein Ende, welche, vollständig verwirklicht, unserem Vaterlande ein Menschenalter tastender politischer Versuche ersparen konnten. Mitten in der Arbeit der inneren Reform ging alles Dichten und Trachten des Ministers auf die Abschüttelung des fremden Jochs, und wenn die neuen Agrargesetze die Anhänger v. d. Marwitz's unter dem brandenburgischen Landadel erbitterten und einen Yorck zu Flüchen wider das Nattergezücht der preußischen Jakobiner hinriß, so erregte St.'s Entschluß, den Kampf mit dem Eroberer zu wagen, Entsetzen unter der französischen Partei am Hofe, den Kalkreuth und Voß, und bei der Masse der Schwachen und Trägen. St. galt in diesen Kreisen, wie Gneisenau berichtet, „als ein Verzweifelter, der sich mit dem König auf eine Pulvertonne setzen wollte, um sich in die Luft zu sprengen". Bereits rüstete Oesterreich. St. hoffte auf eine gleichzeitige Erhebung Preußens, er gedachte die französischen Satrapenländer im Norden zum Aufstande zu reizen und zählte auf die Kraft der Bauern und des Mittelstandes, während er Nichts hoffte von der „Weichlichkeit der oberen Stände und dem Miethlingsgeiste der öffentlichen Beamten". Allerdings mochte St. damals die hohe Leidenschaft, die seinen Feuergeist verzehrte, allzukühn in die Herzen der müden Masse übertragen. Schwerlich war der Haß gegen die Fremden bereits tief genug in das Volk gedrungen, um jetzt schon einen Verzweiflungskampf zu wagen. Noch weniger ließ sich erwarten, daß Kaiser Franz den Krieg in jenem großen deutschen Sinne, den St. verlangte, beginnen und seine Truppen unter schwarzweißgelbem Bundesbanner — mit den Namen „der Befreier der Nation", Hermann und Wilhelm von Oranien, auf den Fahnen — in das Feld schicken werde. Ein Brief St.'s, der den Fürsten Wittgenstein ermahnte, die Unzufriedenheit im Königreich Westphalen zu schüren, fiel den Spähern Napoleons in die Hände und erschien am 8. September 1808 im Moniteur. Der Kongreß von Erfurt beseitigte jede Hoffnung auf Rußlands Beistand, und St. sah sich gezwungen, seinen Abschied zu fordern. Er nahm mit sich das Lob seines Königs, durch die Wirksamkeit eines Jahres „den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben". Am 16. Dezember unterzeichnete Napoleon das Dekret, welches le nommé Stein als einen Feind Frankreichs und des Rheinbunds ächtete und seine Güter einzog. „Sie gehören nun der Geschichte an", rief Gneisenau dem Geächteten zu. Die Nation wußte jetzt, wen unter den Deutschen der Kaiser am Bittersten haßte. In tausend Herzen prägte sich jetzt das Bild des Reichsfreiherrn ein — die gedrungene Gestalt mit dem breiten Nacken, jäh und eckig in jeder Bewegung, die funkelnden braunen Augen und die Eulennase über den fest geschlossenen Lippen — ein Geist von deutscher Tiefe und Gründlichkeit, hochgebildet und dennoch schlicht und kernhaft, der seine schwerwiegenden Gedanken oft in ungelenken Formen, doch mit überzeugender Kraft und volksthümlicher Derbheit aussprach — ein Mann ohne Menschenfurcht, vornehm und herrisch und doch milden Sinnes um die Leiden der kleinen Leute besorgt — voll Feuers und heiligen Zornes, aber ein demüthiger Christ und klug besonnen inmitten der Aufregung, unerschütterlich im Glauben an die Zukunft seines Volks und an das Walten der Vorsehung — der ganze

Mann eine wunderbare Verbindung von Naturkraft und Bildung, Thatkraft und Billigkeit, von glühender Leidenschaft und nüchterner Erwägung.

St.'s Nachfolger ward nicht Schön, den er vorgeschlagen, sondern Altenstein, unter dessen Verwaltung der Staat, in tiefe Schwäche versunken, den Geächteten nicht zu beschützen wagte. In Brünn, Troppau, Prag verlebte St. die nächsten Jahre, doch selbst unter dem Ministerium Stadion konnte man zu Wien sich nicht entschließen, diese gewaltige Kraft zum Kampfe gegen Napoleon zu verwerthen. St. durfte dann und wann den österreichischen Staatsmännern einen Rath ertheilen, er versuchte auch, als im Jahre 1810 Hardenberg sein Ministerium bildete, wieder auf Preußens Geschicke einzuwirken, auf die innere Verwaltung wie auf die Vorbereitung eines Volkskrieges nach dem Muster Spaniens und der Vendée. Im Ganzen blieb er ohne Einfluß. Es war die Zeit, da Gneisenau die entsetzlichen Worte schrieb: „wir dürfen es uns nicht verhehlen, die Nation ist so schlecht als ihr Regiment."

Auch St., der soeben die Erhebung Oesterreichs vom Jahr 1809 mit Bewunderung betrachtet, verlebte jetzt Augenblicke, da er an dem preußischen Staate und an dem unverbesserlichen „Phlegma der nördlichen Deutschen" verzweifelte. Endlich bei dem Herannahen des russischen Feldzugs schien ihm die Stunde gekommen für einen großen Befreiungsversuch. Er hatte schon im Jahre 1808 den Czaren Alexander zu einer selbständigen Politik ermahnt und bot ihm jetzt seine Dienste an. Fast gleichzeitig (Mai 1812) ereilte ihn die Einladung des Czaren. Er blieb ohne amtliche Stellung, als ein selbständiger Rath, eine Macht durch sich selber, an Alexanders Seite, und soweit die nun folgenden Ereignisse von dem Willen einzelner Sterblicher abhingen, hat St. an der Befreiung Europa's ein größeres Verdienst als irgend ein Mensch. Er war es, der den Kaiser zu dem Entschlusse bewog, den Krieg bis nach Sibirien hinein fortzusetzen, er erfüllte den schwachen edelsinnigen Monarchen mit einem Hauche seiner eigenen Leidenschaft, er bestimmte ihn, nach dem Siege, den Wünschen des Heeres zum Trotz, den Niemen zu überschreiten. Je näher die Gefahr sich heranwälzte, um so freudiger und zuversichtlicher hob sich alles Schneidige und Heldenhafte seines Wesens. Er verachtete die Oberflächlichkeit der meisten gebildeten Russen, doch er freute sich an der religiösen Begeisterung, dem Opfermuthe des Volks, und auch unter den höheren Ständen fand er treffliche Helfer, so die Grafen Kotschubey und Lieven. Er sah in dem russischen Kriege nur ein Mittel für seinen theuersten Zweck, die Befreiung Deutschlands. St. stand an der Spitze des deutschen Komites in Petersburg, ließ Aufrufe unter den Rheinbundstruppen verbreiten, um sie zur Fahnenflucht zu verleiten, und durch die Schriften seines treuen E. M. Arndt auf die Herzen der Deutschen wirken, er bildete — mit geringem Erfolg — die deutsche Legion als den Kern des künftigen deutschen Heeres, er drang auf Verbindung mit England und zeigte der Regierung die Mittel, welche ihr nachher ermöglichten, 40 Millionen Rubel russischen Papiergelds in Deutschland umzusetzen und also den Krieg fortzuführen. Während er also jeden Hebel in Bewegung setzte zur Bekämpfung Napoleons, fand er doch Worte der Billigkeit für jene preußischen Officiere, welche, dem Fahneneide treu, im Heere des Imperators fochten.

Die Pläne, welche er in jenem Petersburger Winter für Deuschlands Umgestaltung entwarf, sind das Idealste und Verwegenste, was jemals über deutsche Politik gedacht worden. Und dies bildet, nächst seiner Theilnahme an der Umgestaltung Preußens und der Befreiung Europa's, das dritte welthistorische Verdienst des Mannes: er hat früher und schärfer als irgend ein Staatsmann die Einheit

Deutschlands, ohne Phrasen und Vorbehalte, als das höchste Ziel deutscher Politik aufgestellt, er war der Erste unter unsern Staatsmännern, der in jedem Wechselfalle unwandelbar und mit hellem Bewußtsein nur das Wohl des ganzen Vaterlandes ins Auge faßte. „Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland — schrieb er an Münster, der ihn des einseitigen Preußenthums beschuldigte — und da ich nach alter Verfassung nur ihm und keinem besonderen Theile desselben angehörte, so bin ich auch nur ihm und nicht einem Theile desselben von ganzem Herzen ergeben." Wer ihm von Schonung der althergebrachten Zersplitterung redete, dem erwiderte er: „einen solchen Zustand wiederherstellen, ist gerade so, als wollte man darauf bestehen, daß ein todter Mann auf seinen Beinen stehen solle, weil er es thun konnte, so lange er noch lebte." Jede Rücksicht auf die Dynastien verwarf er: „als ob es in Deutschland darauf ankäme, ob ein Mecklenburg ꝛc. existirt, und nicht ob ein starkes, festes, kampffähiges deutsches Volk ruhmvoll im Krieg und Frieden dastehe!" Sein Ziel war die „Einheit, und ist sie nicht möglich, ein Auskunftsmittel, ein Uebergang". In jenem Augenblicke, da der gesammte Bundesbestand Europa's im Wanken war, schien ihm selbst das Höchste erreichbar: eine große Monarchie von der Weichsel bis zur Maas und den Vogesen, ebenso Italien zu einer geschlossenen Masse verbunden — ganz Mitteleuropa in jenem Zustande „der Kraft und Widerstandsfähigkeit", den er in seiner Lieblingszeit, „unter den großen Kaisern vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert" zu finden glaubte. Sei dies nicht möglich, so solle man Deutschland nach dem Laufe des Mains zwischen Oesterreich und Preußen theilen, die Rheinbundsfürsten als „betitelte Sklaven und Untervögte" des Eroberers behandeln und auch die von Napoleon verjagten Fürsten nicht als Bundesgenossen gelten lassen. Könne man auch dies nicht erreichen, so bleibe als letzter Ausweg, daß man jedem der beiden „verfassungsmäßigen Königreiche" Oesterreich und Preußen einige Kleinstaaten als Vasallen unterordne, etwa Baiern, Würtemberg, Baden mit geschmälertem Gebiete der südlichen, Hannover, Hessen, Oldenburg, Braunschweig der nördlichen Macht. Man wird in diesen Plänen den hochherzigen Patriotismus eben so wenig verkennen wie die leidenschaftlich unklare Erregung der Zeit und den Stolz des Mediatisirten, der nicht begriff, warum „man mit diesen Zaunkönigen so viel Umstände mache".

Als das Heer die deutsche Grenze überschritten hatte, nahm er die Leitung der ostpreußischen Angelegenheiten in die Hand, zog sich jedoch besonnen zurück, da er Yorck und Schön und die Männer des preußischen Landtags voll Eifers für die große Sache, aber auch voll Sorge wegen der russischen Eroberungslust sah. Am 25. Februar 1813 erschien er mit Anstett in Breslau und beredete den zaudernden König, Scharnhorst in das russische Hauptquartier zu schicken — eine Sendung, welche den Abschluß des preußisch-russischen Bündnisses zur Folge hatte. Er folgte nunmehr dem Hauptquartier der Monarchen, rastlos anspornend und ermuthigend, ein Todfeind aller halben Maßregeln und „verderblichen Waffenstillstände", der feste Bundesgenosse des Blücherschen Hauptquartiers. Zugleich leitete er den Verwaltungsrath, der die eroberten Länder, zunächst Sachsen, zu verwalten hatte, und seine kühne, schroffe Weise stieß hart zusammen mit der Unentschlossenheit „dieser weichen sächsischen Wortkrämerei". Er betrieb eifrig den Abschluß der Allianz mit England. Nach dem Waffenstillstande trat der lähmende Einfluß Oesterreichs auf die große Allianz hervor. Die kühnen Gedanken jenes Petersburger Winters erwiesen sich als unausführbar. St.'s Zweifel an der Lebenskraft Preußens waren längst verstummt Angesichts der großen Erhebung, er fühlte sich unter dem

begeisterten Volke Norddeutschlands „wie in einem unbekannten Lande". Andrerseits sah er mit Trauer, daß in dem Oesterreich Metternichs der Geist von 1809 gänzlich verschwunden war, daß die Bevölkerung der Kleinstaaten den Dynastien noch eine sehr starke Anhänglichkeit entgegen brachte und England in den Reichenbacher Verträgen sich für Hannover bedeutende Gebietserweiterungen ausbedang. Sonach war selbst der bescheidenste jener drei Petersburger Pläne unmöglich, und St. hielt jetzt die Herstellung der Kaiserwürde, des Reichstages und der Reichsgerichte für nothwendig, damit eine monarchische Gewalt die kleinen Dynastien in Zucht halte und das halb-deutsche Oesterreich durch die Pflichten des Kaiserthums an Deutschland gekettet werde. Vergeblich versuchte er, in Böhmen während des Stillstandes der Kriegsoperationen nach der Schlacht von Kulm, diesen Plan bei den Monarchen durchzusetzen. Metternich erklärte seine Absicht, die deutschen Staaten nur durch ein System von Verträgen zu verbinden, bald darauf schloß Oesterreich die Verträge von Ried und Fulda und erkannte die Souveränetät der rheinbündischen Könige an. Seitdem war jede Aussicht auf eine gesicherte Verfassung Deutschlands versperrt, und wenn fortan die Ansichten St.'s über die Zukunft des Vaterlandes in jähen Sprüngen wechselten, so war dies nur die Folge der Unmöglichkeit, auf Grund der gegebenen Sachlage einen dauernden Rechtszustand zu schaffen.

Nach der Schlacht von Leipzig ward sehr fühlbar, daß St., beschäftigt mit der Organisation Sachsens und der definitiven Einrichtung der Centralverwaltung, dem Hauptquartier nicht gefolgt war. Erst nach seiner Rückkehr faßte man den Entschluß, den Krieg über den Rhein zu tragen. St. entfaltete eine ungeheure Thätigkeit bei der Leitung des Lazarethwesens und der provisorischen Einrichtung der eroberten Länder. Die Centralverwaltung war besonders bedeutsam für die öffentliche Meinung, weil sie der Welt wieder das Schauspiel einer Behörde für gesammtdeutsche Angelegenheiten gab. Im Feldzuge von 1814 wiederholte sich das alte Spiel: St. und die Helden des schlesischen Heeres drängten vorwärts, während das österreichische Hauptquartier zauderte. Der Aufenthalt in Paris erfüllte St. mit tiefem Mißmuth, man sah ihn stachliger und heftiger denn je. Sein Einfluß auf den Czaren begann zu sinken, umsonst forderte er bei den Friedensverhandlungen gesicherte Grenzen für Deutschland, umsonst verlangte er, daß Preußen die gute Stunde zur Befriedigung seiner gerechten Ansprüche benutze. Die Wiedereinsetzung der Bourbonen war ihm willkommen, als ein „Ruhepunkt" für die ermüdete Nation, obwohl er den Doktrinen der Legitimisten nicht huldigte.

Von dem Wiener Kongresse sagte er früh voraus, daß „das Ganze auf eine flache und übertünchte Weise endigen werde", er sah „die Zeit der Kleinheiten, der mittelmäßigen Menschen" gekommen. In den Händeln über die Territorialfragen ragte er hervor als Vertheidiger der Einverleibung Sachsens, er warf Talleyrand und dessen Genossen die treffende Beschuldigung zu, daß sie es seien, welche die Zertheilung der Völker verlangten. Sein Vorschlag, das eroberte Land durch einen trefflichen Statthalter, den Prinzen Wilhelm, zu gewinnen, fand keine Erfüllung. Wie ihn einst Napoleons Bulletins als einen Demagogen geschildert hatten, so ward er jetzt in der Presse als ein Borussomane und ein Spießgesell der brutalen Gewalt angefeindet. Er aber hielt noch im hohen Alter mit voller Ueberzeugung seine wohlbegründete Meinung fest. Dagegen erkannte er die Unmöglichkeit, ein unabhängiges konstitutionelles Polen mit Rußland auf die Dauer friedlich zu verbinden. Für die deutsche Verfassung hatte er während des französischen Feldzugs in Chaumont einen neuen Plan entworfen, wonach die beiden Großmächte mit Baiern und Hannover als Direktoren die exekutive Gewalt besitzen

und den Bundestag leiten sollten. Im Sommer darauf schlug er wiederum ein Direktorium der vier mächtigsten Staaten und eine Kreisverfassung vor, welche so tief in die inneren Landesangelegenheiten eingreifen sollte, daß die Großmächte sich ihr nicht völlig unterwerfen könnten; daher verfiel er auf den Ausweg, daß Preußen nur mit den Ländern links der Elbe, Oesterreich gleichfalls nur mit seinen westlichsten Provinzen beitreten solle. Wenn St.'s Meinungen über die Leitung Deutschlands nicht minder unsicher wechselten, wie die Ansichten der übrigen Zeitgenossen, so bieten seine Pläne doch sämmtlich eine glänzende Seite, die den großen Staatsmann bekundet; sie enthalten alle sehr bestimmte Garantien für die Volksfreiheit: — Grundrechte für alle Deutschen und ausgedehnte, von Bundeswegen garantirte, durch ein Bundesgericht gesicherte Befugnisse für die Landstände. Desgleichen verlangt er in allen seinen Entwürfen unbedingte Einheit der Gesetzgebung für den Verkehr im weitesten Sinne. Er wünschte, daß die beiden Großmächte und Hannover die Vorberathung der deutschen Verfassung auf dem Kongresse allein in die Hand nähmen. Als statt dessen das Fünferkomite gebildet ward und das Werk schon im Beginn an dem Widerstande Baierns und Württembergs zu scheitern drohte, rief er den Czaren und den Verein der kleinen Fürsten zu Hülfe. Im Laufe des Winters kehrte er nochmals zu seinem Kaiserplane zurück. Als auch dieser verworfen ward, versuchte er nur noch, abermals umsonst, dem Artikel 13 der Bundesakte einen Inhalt zu geben, den Landständen der Einzelstaaten bestimmte Rechte von Bundeswegen zu gewährleisten. Das vollendete Werk erschien ihm gänzlich hoffnungslos. Er stand allein auf dem Kongresse, ohne Vollmacht, ohne Stimmrecht, und sein persönlicher Einfluß war im Sinken, je mehr die Erinnerung an die großen Tage des Krieges verblaßte.

Nach Napoleons Rückkehr brauste St.'s alter Haß wieder auf, ein Haß, dessen Gluth sich doch sehr wohl vertrug mit scharfsichtiger Würdigung des Feindes — wie denn St. unter den Ersten den Zug der Gemeinheit in dem Wesen des Imperators durchschaute. St. zuerst ersann den Gedanken, Napoleon zu ächten. Bei den Verhandlungen über den zweiten Pariser Frieden betrieb er rüstig die Rückführung der geraubten Kunstschätze, doch umsonst verlangte er, dießmal im Bunde mit den Staatsmännern Preußens und der kleinen deutschen Staaten, Elsaß und Lothringen für Deutschland zurück. Nachdem also fast alle Pläne, welche er an die Befreiung der Welt angeknüpft, gescheitert waren, zog er sich in das Privatleben zurück. Den Posten eines österreichischen und eines preußischen Bundestagsgesandten lehnte er ab, den einen, weil er sein Preußen nicht verlassen, den andern, weil er nicht unter Hardenberg dienen mochte und von der Frankfurter Versammlung kein Heil erwartete.

Er verlebte ein reiches Alter auf seinen Gütern Kappenberg und Nassau, in lebhaftem brieflichem und persönlichem Verkehr mit bedeutenden Männern. Die persönlichen Erfahrungen dieser letzten Jahre verstärkten noch seine Liebe zu Preußen, da er in Nassau den kleinen Krieg der Bureaukratie wider die Mediatisirten ertragen mußte, während er in Kappenberg als Landtagsmarschall der Provinz Westphalen eine hochangesehene Stellung einnahm. Der Tod seiner Gattin, die erst in späterer Zeit seinem Herzen nahe getreten war, gab seinem Geiste eine streng religiöse Richtung. Im Eifer seiner Rechtgläubigkeit wünschte er wohl, der Staat möge „ein Dutzend Rationalisten extra statum nocendi versetzen". Sein Glaube war ächt und ohne Prunk, und obwohl er, nach der Weise dieser romantischen Tage, dem Katholicismus näher trat, so blieb er doch allen ultramontanen Bestrebungen feind: St. wünschte, wie sein Freund Erzbischof Spiegel, nationale Selbständigkeit unsrer katholischen Kirche.

Die neuen politischen Zustände boten ihm wenig Anlaß zur Freude. Er sah auf der einen Seite die Bureaukratie mit ihrer „Wuth zu generalisiren" und überhäufte diese Klasse mit schweren Vorwürfen, deren Härte sein alter Freund Kunth dem Aristokraten oftmals verwies. Der Adel andrerseits schien ihm „in Selbstsucht, Einseitigkeit, Leerheit, Unbeholfenheit, Egoismus versunken". St. suchte mit Montesquieu das Urbild freier Verfassung in England und „den deutschen Wäldern" und verwarf die durch neufranzösische Ideen befruchtete Richtung des süddeutschen Liberalismus als „seichten, rechtlosen Neologism". Die neue demokratische Strömung schien ihm darauf hinauszulaufen „das Ganze in ein Aggregat von Gesindel, Juden, neuen Reichen, phantastischen Gelehrten zu verwandeln". Die rheinische Gesetzgebung bekämpfte er mit dem ganzen Hasse des Franzosenfeindes. Während er so alle vorherrschenden Richtungen im Staatsleben der Einzelstaaten bekämpfte, fand er die gesammtdeutsche Politik noch unglücklicher bestellt. Den Bundestag verachtete er als eine „vom Philistergeist durchdrungene politische Maschine", und sein Zorn wallte auf, als die Mainzer Centraluntersuchungskommission ihn selber als einen Haupturheber der demagogischen Umtriebe beschuldigte. Ebenso wenig wollte er Theil haben an dem neuen Teutonenthum, „diesen unbärtigen fratzenhaften Studenten". Die Opposition am Bundestage galt ihm als eine neue Form der alten Rheinbunds-Bestrebungen; er verdammte schonungslos jeden Bund im Bunde und das gesammte Treiben der „Afterbündler".

Dem Kundigen fällt nicht schwer, in dieser Fülle des Tadels, die der Alternde nach allen Seiten hin ausspendete, einige große positive Gedanken zu erkennen, welche zeigen, daß St. noch immer auf der Höhe der Zeit stand, während er zu Wien als ein Haupt der militärischen Jakobiner, unter den Alltagsliberalen als ein Junker verrufen war. Zunächst verlangte er immer auf's Neue Erfüllung der dem Volke gegebenen Verheißungen; denn „den durch die lautere Milch des Jesuitismus noch nicht getrübten Menschenverstand" werde man nicht überzeugen, daß es von dem Willen der Fürsten abhänge, ob und wie sie ihr Wort halten wollten. Die unheilvollen Folgen der Ausschließung der Nation von der Leitung ihrer eignen Angelegenheiten, die er schon in jenem Programme vom Jahre 1807 vorausgesagt (s. oben), gingen Wort für Wort in Erfüllung. Jetzt wie damals wollte er den Grundbesitz in den Reichsständen überwiegend vertreten sehen, aber der Reichstag sollte wirksame Rechte haben: „berathende Stände sind eine inerte Masse oder ein turbulenter Haufe, der in's Blaue hineinschwätzt, ohne Würde, ohne Achtung". Wie schroff und herrisch der Marschall oftmals die liberalen Redner des westphälischen Landtags anließ — auf dem Verlangen nach Reichsständen bestand der gewissenhafte Mann unverbrüchlich, auch nachdem die Julirevolution alle konservativen Neigungen seiner Natur mächtig aufgeregt hatte. Ueber alle Verstimmungen und Beschwerden des Tages rettete er sich seine Anhänglichkeit an das Haus Hohenzollern und seinen Glauben an Preußen als den Hort unsrer Zukunft. Er nannte Berlin selbst in jenen stillen Jahren, da das öffentliche Leben fast erstorben war, „den interessantesten Ort Deutschlands" und sah mit Stolz auf das preußische Heer; kriegserfahrene Officiere waren dem streitbaren Manne die willkommensten Gäste. Unberührt von den Modekrankheiten des neuen Liberalismus, hielt er den Blick fest auf die Größe des ganzen Vaterlandes gerichtet. Auch da die kleinen Staaten des Südens als die beneidenswerthen Stätten der Freiheit gepriesen wurden, schaute er mit unwandelbarer, grenzenloser Verachtung auf die unheilbaren Mängel des kleinstaatlichen Lebens. Er wußte, die Zeit sei noch nicht gekommen, die Staatsbildungen Napoleons vom deutschen

Boden hinwegzufegen, und begrüßte mit Freuden jeden Anfang praktiſcher Einigung der Nation, ſo den werdenden preußiſch-deutſchen Zollverein. Auf die unverwüſtliche Geſundheit unſers Volkes baute er felſenfeſt; nur „das Land der Phäaken", Oeſterreich, ſchloß er in der Regel von ſeinem Lobe aus. Mit unvergeßlichen Worten rief er den Demagogenverfolgern zu, ein treues, ſittliches, gebildetes Volk, das ſoeben einen glorreichen Krieg beſtanden, verdiene Vertrauen und wieder Vertrauen. In ſolchem hohen patriotiſchen Sinne hat er auch das wiſſenſchaftliche Unternehmen der Monumenta Germaniæ begründet und ihm einen guten Theil ſeines Alters gewidmet. Radikale Blätter des Rheinlandes witterten in dieſer Sammlung der Geſchichtsquellen unſrer Vorzeit feudale Beſtrebungen. Der inſtinktive Widerwille aller Menſchen ohne Vaterland, vornehmlich der liberalen Partikulariſten, bildet den ſicherſten Maßſtab für St.'s Größe. Wer einzelne Ausbrüche der hypochondriſchen Laune und der Tadelſucht des Staatsmanns außer Dienſt auszuſcheiden weiß, findet in den Briefen ſeines Alters eine unvergleichliche Quelle der Belehrung über die Zeitgeſchichte und über die wichtigſten Probleme der Politik, dazu in der ausdrucksvollen Gewalt der eckigen, wuchtigen Sprache mit ihrer Fülle ſich drängender Beiwörter ein getreues Charakterbild.

St. ſtarb, und mit ihm ſein Geſchlecht, am 29. Juni 1831. Sein Teſtament ſchließt mit der Mahnung an ſeine Erben, ſich des göttlichen Segens würdig zu erhalten ... „vornehmlich durch treue und zu jeder Aufopferung bereite Liebe zum Vaterland". Auf der Inſchrift ſeines Grabes wird er genannt: „demüthig vor Gott, hochherzig gegen Menſchen, der Lüge und des Unrechts Feind, hochbegabt in Pflicht und Treue, unerſchütterlich in Acht und Bann, des gebeugten Vaterlandes ungebeugter Sohn, in Kampf und Sieg Deutſchlands Mitbefreier". — Die arge Verbildung unſerer Zuſtände ſpiegelte ſich wieder in der Theilnahmloſigkeit, womit die Nation die Kunde von St.'s Abſcheiden aufnahm. Erſt zwanzig Jahre nach ſeinem Tode iſt St.'s Bild dem Volke wieder näher getreten. Der größte Staatsmann der Deutſchen dieſes Jahrhunderts war ein ſtolzer Preuße und ein Unitarier *).

Litteratur. Pertz, Das Leben des Miniſters v. Stein. 6 Bde., Berlin 1849 ff. Arndt, Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Frhrn. v. Stein. Berlin 1857. Steins Briefe an Hans v. Gagern (im 4. Bande von Gagern's Mein Antheil an der Politik). Denkſchriften des Frhrn. v. Stein, herausgegeben von Pertz. Berlin 1848. Dazu die Litteratur zur Geſchichte der Freiheitskriege, vornehmlich Pertz, Das Leben Gneiſenau's, Bodelſchwingh, Das Leben Vincke's und die Denkwürdigkeiten von v. d. Marwitz.

H. v. Treitſchke.

Stempel, S. Gefälle.

Steuerbewilligungsrecht.

Das Recht der Staatsangehörigen, durch ihre Landesvertretung an der Auflage von Steuern und Abgaben aller Art einen mitbeſtimmenden Antheil zu nehmen und nur zur Aufbringung der alſo bewilligten Beihülfe zu dem Staatsvermögen verpflichtet zu ſein, iſt nicht blos der eigentliche Ausgangspunkt der landſtändiſchen und konſtitutionellen Staatsbildungen geweſen, ſondern noch bis in die neueſte Zeit einer der Tragpfeiler der Repräſentativverfaſſung geblieben. Die

*) Anm. d. Red. Stein hat, wie die obige Darſtellung beſtätigt, immer diejenige Form der Einheit erſtrebt, die ihm nach den Zeitverhältniſſen möglich erſchien.

Entwicklung des Steuerbewilligungsrechts in den altständischen deutschen Territorialverfassungen zur Zeit des Reichs hat schon an einer andern Stelle eine dem Zweck dieses Werkes entsprechende Darstellung gefunden (vgl. den Artikel Landstände) und ob für das heutige konstitutionelle Staatsrecht auch in Deutschland die Eigenthümlichkeiten des älteren Steuerverfassungsrechts noch in irgend erheblicher Weise maßgebend sein können, wird später zu untersuchen sein. Zunächst gilt es den Antheil zu schildern, welchen eine Volksvertretung im modernen Repräsentativstaat nach Wesen und Begriff desselben auch an der financiellen Seite des Staatslebens zu nehmen hat, und wie ihn die Verfassungen, die jene Staatsart zum reinen Ausdruck bringen, in grundsätzlicher Uebereinstimmung festhalten.

Wenn in den lehnsrechtlichen Staatsanfängen des Mittelalters die ersten Steuern und Leistungen — bei denen nicht ausschließlich an Geld zu denken ist — als Entgelt für geliehenes Grundeigenthum erscheinen, so daß der Steuernde nicht von seinem Eigenthum, sondern eigentlich von dem Ertrage eines Vermögensstückes zahlt, welches dem Individuum oder der Korporation, an die geleistet wird, zu Eigen ist, nimmt die moderne Steuer durchaus den Charakter der Enteignung an. Die staatliche Gesetzgebung auf den übrigen Gebieten, welche sie zu ordnen berufen ist, legt dem Einzelnen vielfache Beschränkungen seines gesellschaftlichen Daseins auf; in der Besteuerung greift sie geradezu in die Eigenthumssphäre, in das nothwendigste, für die menschliche Entwicklung bedeutungsvollste materielle Entfaltungsgebiet der Persönlichkeit ein. Aus dieser Thatsache folgt keineswegs, daß die Gewährung der für den Staat nothwendigen Leistungen aus dem Vermögen der Staatsangehörigen eine Sache des beliebigen guten oder bösen Willens sei, der Staat ist nicht das reine Produkt souverainer Einzelwillen, sondern in ihm und mit ihm sind die Einzelbürger, wohl aber ergiebt sich daraus, daß eine Sicherung der Einzelnen gegen staatliche Willkür, eine feste Ordnung dieser weitgreifenden Funktionen der Staatsgewalt — mag sie in monarchischer oder republikanischer Form auftreten — eine der ersten Forderungen des Rechts sowohl als der Politik ist. Wenn dieser Schutz der Staatsangehörigen auf den übrigen Gebieten der Gesetzgebung nur durch Theilnahme des Volkes an den legislativen Erlassen erreichbar schien, mußte diese Gewähr auf dem Gebiete der Besteuerung um so mehr in einer solchen Mitwirkung gesucht werden, wo die Neigungen und Versuchungen die Machthaber in verstärkter Weise zu Unklugheiten und Ungerechtigkeiten führen konnten. Die gesetzgebende Thätigkeit mochte in einem Staat Jahre lang ruhen und — gut oder schlecht — die Ordnungen der Vergangenheit befolgt werden, die Staatsbedürfnisse waren tagtägliche und so auch die Nothwendigkeit, aus dem vorhandenen Staatsvermögen oder wenn dies, wie fast überall, nur zum kleinsten Theile den öffentlichen Aufwand bestreiten konnte, aus dem Vermögen der Staatsbürger die Mittel zur Führung des Staatshaushaltes herbeizuschaffen. Der absolutistische Staat, in welchem die Festsetzung der öffentlichen Bedürfnisse sowie die Verwendung des Privateigenthums der Unterthanen zu ihrer Befriedigung von dem Willen der Regierung allein abhängt, hat thatsächlich wie rechtlich das Eigenthum zu einem bloßen precarium gemacht; in manchen Staaten hat diese Ausbeutung des Nationalvermögens durch fürstliche und Günstlingswillkür zuletzt das äußerste Mittel der Völker heraufbeschworen, und wenn dies nicht überall geschah, lag der Grund einzig und allein darin, daß der äußerste Gebrauch auch der unumschränktesten Gewalt an gewisse natürliche Bedingungen geknüpft ist, welche oftmals fehlen.

Müssen wir daher in jedem, auch dem bestregierten Staate, eine Mitwirkung

der Steuerzahlenden bei der Ordnung des Staatshaushaltes — denn diesen weiteren Sinn hat das Steuerbewilligungsrecht, wenn es zur vollen Entfaltung seines Inhalts kommt — als eine Forderung des Rechts und der Politik erkennen, so hat dagegen die historische Entwicklung ihren Ausgangspunkt theilweise von anderen Anlässen genommen. In Deutschland z. B. war der Hauptgesichtspunkt der, daß die Regierung Sache des Fürsten sei, wie denn vielfach die eigene Grundherrschaft den Kern des Territoriums bildete, daß eine Beihülfe zu den Kosten des Regiments, einer ihnen ganz fremden Angelegenheit, nur freier Wille und gute Gabe derjenigen Landesangehörigen sei, welche nicht als Hintersaßen des Landesherrn selber erscheinen. Oft verstand man sich freiwillig zu geringeren Leistungen, um nicht zu größeren durch die augenblickliche Uebermacht gezwungen zu werden, der Gewalt des Landesherrn stellte sich anderswo die vereinigte Kraft der Stände, welche die gemeinsame Gefahr zusammengeführt hatte, entgegen, aber indem man allmählich zu Verträgen und Einigungen auch zwischen Fürst und Ständen gelangte, drang doch endlich der Begriff der auch ohne Vertrag begründeten öffentlichen Rechte und Pflichten durch. Der Staat und seine Bedürfnisse wurden als die Angelegenheit Aller angesehen und die Steuerpflicht des Staatsbürgers ward in ihrer wahren Natur begriffen. Aber mit dem Zerfall der ständischen Ordnungen gehen auch die Schutzwehren verloren, welche die Erfüllung dieser Pflicht zu einer That des freien Gehorsams im Staate machten; an die Stelle des frühern fälschlich als Privatwillkür betrachteten Rechts der Verweigerung trat die ebenso verkehrte und den Unterthan rechtlos machende Auffassung des Steuerforderungsrechts als einer absoluten Privatbefugniß des Fürsten, und nur in einem Staat ist es gelungen, die mittelalterliche Form der Steuerbewilligung ohne eigentlichen Bruch mit der Vergangenheit in das der richtigen Auffassung des Staats und der Staatsgenossenschaft entsprechende Steuerbewilligungsrecht des heutigen Repräsentativstaats hinüber zu leiten.

England — wie es das Vorbild aller vollkonstitutionellen Staatsverfassungen der neueren Zeit gewesen ist, bietet auch namentlich in diesem Haupttheile der politischen Theorie und Praxis jene Grundregeln praktischer Weisheit dar, welche das öffentliche Recht von England so gut zur raison écrite erhoben haben, wie das römische Privatrecht für alle Zeiten Muster und Maaßstab für neue Schöpfungen auf seinem Gebiete bleiben wird. Aber auch hier wie in allem historisch Gewordenen ist zwischen der bloßen zufälligen Form und demjenigen Formalen zu unterscheiden, in welchem sich die wesentlichen Seiten einer Institution selber ausprägen; die Grundzüge des englischen Steuerbewilligungsrechts sind jedoch durch die Prüfungszeit von Jahrhunderten so sehr bewährt, die höchste politische Intelligenz eines staatsverständigen Volkes hat mit so großer Sorgfalt sich an ihnen thätig erwiesen, daß man dieses Kapitel des öffentlichen Rechtes getrost für abgeschlossen erklären kann.

Die Volksvertretung, für die Masse des erwerbenden und besitzenden und von Erwerb und Eigenthum steuerzahlungspflichtigen Volkes, hat nach diesem englischen und von da aus verallgemeinerten konstitutionellen Staatsrecht eine entscheidende Mitwirkung bei der Anlage des öffentlichen Haushalts, bei der Feststellung der Staatsbedürfnisse und der dafür erforderlichen Deckungsmittel anzusprechen, mögen diese in der Veräußerung von Staatseigenthum, in der Aufnahme von Anleihen oder endlich in der regelmäßigen und fortlaufenden Art der Bedeckung, in der Auflage und Fortbewilligung von Steuern bestehen. Alles dieß mit seinen vielfachen Incidenzpunkten begreift das Steuerbewilligungsrecht. Im alt-

ständischen Staat war es die blos subsidiäre Pflicht der Unterthanen, welche bei der Forderung von Steuern einen Nachweis ihrer Unentbehrlichkeit, somit eine Einsicht in die primären Staatsmittel und ihre Verwendung zur nothwendigen Voraussetzung hatte; im heutigen Repräsentativstaat ist nicht mehr die Aufbringung der Mittel zur selbstherrlichen, vom Willen der Bevölkerung unabhängigen Regierungsführung zunächst Sache des Fürsten, sondern von Anfang an ist die Regierungsthätigkeit Sache der Nation selber, der diese mit Rechten und Pflichten zugewandt ist, und gerade weil auch das Finanzwesen des Staats die eigenste Sache der Nation selber ist, welcher diese nöthigenfalls die weitgehendsten Opfer, z. B. in Kriegsfällen zu bringen hat, gebührt der Volksvertretung der mächtigste Antheil bei dieser wichtigen Funktion des Staates.

Aber der Charakter einer jeden großen Versammlung bringt doch eine Beschränkung mit sich, welche diesen Antheil naturgemäß auf gewisse Gebiete zurückführt. Die Administration kann niemals Sache eines zahlreichen, mannigfachen Wechseln unterworfenen parlamentarischen Körpers sein, und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben mit ihren täglichen hundertfachen Geschäften eignet sich vielleicht am allerwenigsten dazu, ein Attribut einer Kammer oder Landesversammlung zu sein. Was früher deutsche landständische Ausschüsse und Schatzkollegien in den kleinlichen Verhältnissen unserer Duodezfürstenthümer geleistet haben, kann weder zur Nachahmung reizen, noch würde es in großen lebensfähigen Monarchien auch nur möglich sein. Mit jener laufenden Verwaltung des Staatshaushalts hängt aber die Kenntniß und das Urtheil über die nächsten Staatsbedürfnisse in ihren Einzelheiten auf das Genaueste zusammen, und so finden wir als eine durchgehende Schranke der Volksvertretungen in Bezug auf die Finanzordnung, daß der Antrag auf Steuerauflagen und Anlethen sowie die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeentwurfs von der Regierung auszugehen hat. Die Krone bittet nicht mehr um Beihülfe zu ihrer Regierung; wohl aber ist zwischen den Regierungsbehörden und den Volksvertretern eine sachgemäße Arbeitstheilung eingetreten; an beiden Stellen ist es der eine Staat, für den gehandelt wird und Minister wie Abgeordnete sind gleichmäßig in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht thätig. Die Regierung, welche die Angelegenheiten des Staates zu leiten hat, muß wissen, welche Mittel sie zur Erfüllung der ihr aufliegenden Pflichten voraussichtlich nöthig hat; ihr ein Mehr entgegenzutragen würde ein Mißtrauen in ihre Einsicht verrathen, die sicherlich durch die Nachtheile eines ausbrechenden Deficits noch geschärft wird. Daher der konstitutionelle Grundsatz, daß von einzelnen Mitgliedern des steuerbewilligenden Körpers Anträge auf Erhöhung der Staatsausgaben nicht gestellt werden können, und in der englischen parlamentarischen Praxis die Regel, daß auch das Unterhaus als solches nur in der beschränktesten Weise durch Aufforderung an die Krone den ersten Schritt zu einer außerordentlichen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgabe thut.

Was aber gegen eine Erhöhung der angeschlagenen Staatsausgaben über den Antrag der Regierung hinaus spricht, gilt keineswegs für eine Absetzung von den geforderten Summen, sowie für eine Abweisung der einzelnen zur Deckung verstellten Bedürfnisse; und so wird das Recht der Landesvertretung, an den Voranschlägen der Regierung Streichungen vorzunehmen, nirgendwo in Zweifel gezogen. Für die Regierung liegt die Versuchung sehr nahe, durch allzureichlich ausgestattete Positionen sich gegen einen Minderausfall mehr als sicher zu stellen, während die Volksvertreter die Interessen aller Steuerzahlenden darin wahrzuneh-

men haben, daß weder für Unnützes öffentliche, d. h. Gelder der Staatsangehörigen verwendet, noch für die nothwendigen Staatsausgaben mehr als der zur Zeit nothwendige Beitrag aus dem zur Vermehrung des Nationalwohlstandes oder zur bloßen Deckung der laufenden Bedürfnisse des Volkes bestimmten Privatvermögen der Unterthanen entnommen werde. Hier hat sich die Thätigkeit der Regierung und die in dem Regierungsdienste erworbene Einsicht und andererseits das in der Landesrepräsentation vorhandene Wollen und Wissen des Staatsbürgerthums zu ergänzen, wie dieß bei der parlamentarischen Regierungsweise in vollendeter Art geschieht.

In dem Budget oder Finanzgesetzentwurf tritt die Regierung als die Geschäftsführerin des Staats mit den Anforderungen auf, welche sie an die financiellen Kräfte ihres Gemeinwesens für eine bestimmte Zeit glaubt stellen zu sollen. In größeren Staaten hat man ohne weitere Zweifel als Zeitraum einer sogenannten Budgetperiode ein Jahr genommen, bald so, daß man das Kalenderjahr zu Grunde legt oder das staatliche Rechnungsjahr nach andern Gesichtspunkten, z. B. herkömmlicher Versammlungszeit des Parlaments abgrenzt. Man kann die Budgetirung der Staatsfinanzen für die Dauer eines Jahres wohl die natürliche Einrichtung nennen, indem in allen sonstigen Rechnungsverhältnissen regelmäßig Jahresanschlag und Jahresabschluß festgehalten werden, und die Staatsfinanzen vielfach auf Gang und Gewöhnung des wirthschaftlichen Lebens der eignen und fremden Nationen angewiesen sind. In den heutigen Großstaaten wechselt im Lauf eines Jahres nicht blos so Vieles, daß die Volksvertretung zur Uebung ihrer sonstigen Funktionen, z. B. der Gesetzgebung alljährlich zusammentreten muß, sondern auch namentlich die finanzielle Seite wird von den neuen und wechselnden Ereignissen des nationalen wie internationalen Lebens schon in kurzer Frist auf das Mannigfaltigste berührt. Die Unbequemlichkeit, welche alljährliche Sessionen für die Mitglieder der Volksvertretung hat, wird theils in einem politischmündigen und mit einer genügenden Anzahl dem freien unbezahlten Staatsdienst im Parlament sich widmender Bürger ausgerüsteten Volk als eigentliche Last nicht empfunden, theils aufgewogen durch das viele Gute, welches eine wenig unterbrochene Wechselwirkung zwischen Regierung und Volksvertretung, und den Mitgliedern der Volksvertretung unter sich erfahrungsmäßig im Gefolge hat. Der Einwand, daß so kurze Finanzperioden Unstätigkeit und Unsicherheit im Staatshaushalt nach sich ziehen, daß dadurch einem Experimentiren mit den Finanzen Vorschub geleistet wird, weist auf eine mißtrauische Gesinnung gegen Volksvertretungen überhaupt zurück, welche in den Zeiten des absoluten Fürsten- und Beamtenstaats mehr am Platze war, als in unsern Tagen.

Anders als in den großen Staatswesen, welche vom Weltgang der Politik und des Handels unmittelbar berührt werden, stellt sich Möglichkeit und Bedürfniß so kurzer Finanzperioden bei denjenigen politischen Gemeinwesen, welche zum Theil kaum die Grenzen einer großen Gemeinde überschreiten, aber auch in ihren größten Beispielen ohne jeden unmittelbaren Bezug zum großartigen, wirbelnden Treiben der Weltpolitik stehen. Sehr häufig findet man solche Halbstaaten als untergeordnete Bestandtheile eines größeren Ganzen, unter dessen Schutz sie ein verhältnißmäßiges Stillleben führen. Hier mag es sich allerdings empfehlen, in größeren Zwischenräumen den Staatshaushalt zu ordnen, dessen Verlauf, frei von den Wechselfällen mächtigerer Reiche, auf längere Zeit mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, und der Landesvertretung gehäufte Zusammenkünfte zu ersparen, wo ihre Thätigkeit doch vorwiegend nur Routine sein würde. Allein

immer muß festgehalten werden, daß diese geringere Belästigung des die Steuerzahler und Staatsschuldenträger vertretenden Landtags, und mag sein die größere Bequemlichkeit für das mit der Finanzverwaltung betraute Regierungspersonal, durch eine geringere Sicherheit der financiellen Voranschläge, somit einen Hauptschaden einer guten Staatshaushaltung erkauft werden muß. Die Erfahrung so vieler Länder und Ländchen, in welchen man auf längere Jahre hinaus Finanzkapitel und Finanzgesetze zur ständischen Verabschiedung brachte, hat dieser Warnung der Theorie nur zu sehr Recht gegeben. Es ist kaum gewagt zu sagen, daß solche staatliche Gemeinwesen, für welche eine zwei- bis dreijährige Finanzperiode zu viel Zeit- und Müheaufwand wäre, in denen selbst nach einer Pause von zwei Jahren für die Landesvertretung nichts Nennenswerthes sonst zu thun sein würde, einen gegründeten Anspruch auf selbständige Fortexistenz schwerlich nachweisen könnten.

Einer ähnlichen Tendenz als der, welche zur Befürwortung möglichst langer Budgetperioden führte, Fernhalten des parlamentarischen Einflusses und möglichste Ungebundenheit in den Voranschlägen, verdankt auch die hie und da versuchte Einführung eines sogenannten Normalbudgets ihre Entstehung, wodurch so zu sagen ein eisernes Finanzkapitel geschaffen wird, dessen alljährlicher Berathung und Vereinbarung es nicht bedarf, sondern das wie ein financielles Verfassungsgesetz bis zu seiner Aufhebung wirkt. Nur die außerordentlichen Ausgaben unterliegen alsdann einer Behandlung, wie sie sonst für das gesammte Budget nöthig wird. Wo die Absicht nicht offen darauf ging, die Einwirkung der Volksvertretung auf den Staatshaushalt möglichst zu beseitigen — in Preußen besonders hat es nicht an Versuchen gefehlt, von diesem Standpunkte aus ein Normalbudget einzuführen — scheint eine unglückliche Nachahmung der englischen Grundsätze über den Consolidated Fund im Unterschiede von den alljährlich im Einzelnen neu zu bewilligenden Staatsausgaben stattgefunden zu haben. Dieser Unterscheidung liegt die einfache Thatsache zum Grunde, daß im Staatshaushalt ebenso gut fortlaufende Ausgabeposten vorkommen, als in jeder größeren Privatwirthschaft. Die Verpflichtungen sind ein für alle Mal übernommen worden, z. B. Civilliste, Staatsschulden, und ohne daß es dazu einer alljährlich wiederkehrenden Bewilligung der Volksvertreter bedarf, bestreitet die Regierung aus den laufenden Einnahmeposten die für jene Zwecke nothwendigen Zahlungen. Ueber die hiermit im Zusammenhang stehende allgemeine und besondere Appropriation wird noch näher zu sprechen sein; zur Klarstellung möge zunächst der nachfolgende Auszug aus May's Law and Practice of Parliament stehen: „Außer den gedachten Zweigen des öffentlichen Dienstes, Armee, Flotte und den anderen Abtheilungen, welche im Detail alljährlich votirt werden, giebt es permanente Lasten der öffentlichen Revenue, welche durch Parlamentsbeschlüsse gesichert sind und von der Schatzkammer (dem Finanzministerium) kraft Gesetzes bezahlt werden müssen. Zu dieser Klasse gehören die Zinsen der Staatsschuld, die Civilliste der Königin, die Appanagen der königlichen Familie, die Gehalte der Oberrichter und gewisser anderer Beamten. Dieß sind jährliche Lasten des Consolidated Fund, d. h. des Gesammtbetrags der Staatseinnahmen (im Gegensatz zur frühern Sitte, für bestimmte Zwecke bestimmte Steuern zu bewilligen), aber da die specifische Appropriation der einzelnen für die Bezahlung dieser Anforderungen nöthigen Summen durch Parlamentsstatute dauernd autorisirt wurde, ist sie von jährlichen Bewilligungen unabhängig." Wenn man von den Zinsen der Staatsschuld absieht, ist dieser Theil der englischen Staatsausgaben ein sehr unbeträchtlicher (im Jahre 1857 bei einer Gesammtausgabe von 70

Millionen keine 2 Millionen); wo man dagegen, wie in der mißgeborenen dänischen Gesammtmonarchie traurigen Angedenkens (Gesetz vom 2. Oktober 1855 §. 52) eine Trennung zwischen Normalbudget und außerordentlichem Budget eingeführt hatte, betrug das außerordentliche, alle zwei Jahre im Einzelnen zu bestimmende Budget einen kaum so großen Theil der Gesammtausgaben. Mit der auch vorkommenden Unterscheidung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches, wo aber beide Abtheilungen in gleicher specialisirter Weise für jede Finanzperiode zu bewilligen sind, hängt die Aufstellung eines Normalbudgets nicht weiter zusammen.

Manche Verfassungen haben mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß vor dem Ablauf einer Budgetperiode das Finanzgesetz für den nächstfolgenden Zeitraum nicht zu Stande gekommen ist, eine vorläufige Weitererstreckung der vereinbarten Finanzwirthschaft bis zu einem bestimmten Termin gestattet, nur in größeren Staaten, wo alle Jahre das Budget neu zu ordnen ist, tritt ein solcher Fall nicht ein. Hier werden wohl während der Kammersession der Regierung vorläufige Vollmachten als eine Art Vorschußbewilligung gegeben. In England wenigstens ist der am Schluß des vorigen Finanzjahres vorhandene Kassenrest ohne eine solche weitere Bewilligung für den Finanzminister unantastbar und zur ferneren Bestreitung der laufenden Ausgaben, z. B. für Staatsschuldzinsen dienen die sogenannte Exchequerbills, Wechsel auf die Staatskasse, zu deren Ausgabe der Finanzminister ermächtigt wird. Das englische Finanzjahr geht bekanntlich vom 1. April bis 30. März, der formelle Abschluß der Finanzgesetzgebung für das laufende Jahr tritt dagegen erst mit dem Schluß des Parlaments im August oder frühestens Juli ein.

So gewiß die einer Volksvertretung zugewiesene Berechtigung, an der Finanzgesetzgebung einen wesentlichen Antheil zu nehmen, ebensogut auch eine öffentliche Pflicht ist, welche namentlich auch die für ihre Kommittenten, das gesammte Volk, zu übende Verpflichtung zur eventuellen Bewilligung von Steuern, zur Genehmigung von Staatsanleihen u. s. w. umfaßt, liegt doch in der Befugniß, durch ihre Zustimmung die vorgeschlagenen Ordnungen der Regierung zu allgemein verbindlichen Gesetzesnormen zu machen, zugleich auch das volle Recht und die Pflicht, Vorschlägen, die sie für verkehrt oder unheilvoll hält, ihre Zustimmung zu weigern, eventuell mit Abänderungsvorschlägen der Regierung entgegenzukommen. Ernstlich ist auch nie behauptet worden, daß das Steuerbewilligungsrecht nicht auch ein Recht der Steuerverweigerung enthalte und daß die Befugniß der Abgeordnetenkammer in Bezug auf die Regelung des staatlichen Finanzwesens nur in dem Rechte, Ja zu sagen, bestehe. Auf Umwegen hat man dagegen schon öfter ein solches Resultat praktisch zu erzielen gesucht. Schon der Grundgedanke, von welchem die Theilnahme von Volksvertretern wie bei der Gesetzgebung im Allgemeinen so auch bei der Finanzgesetzgebung als eine rechtliche Forderung getragen wird, daß bei einem so mächtigen Eingriff in die Sphäre des Individuums und bei so wichtigen Vorgängen des nationalen Gesammtlebens der Einzelne durch staatsbürgerliche Repräsentanten vor mehr als nöthiger Beschränkung geschützt werde, die Gesammtheit der Bürger durch ihre hervorragendsten Persönlichkeiten — so wenigstens ist das Ideal einer jeden Volksvertretung — einen mitbestimmenden Einfluß erhalte, macht diese positive Mitwirkung zu einer nothwendigen Vorbedingung. Ebensowenig als die Volksvertretung zur Einwilligung in einen ihr unpassend erscheinenden Gesetzentwurf gezwungen werden kann, ist dies bei Finanzgesetzen der Fall. Das Recht, die Zustimmung zu ertheilen und sich vorher von allen

Gründen und Gegengründen Rechenschaft ablegen zu lassen, umfaßt auch das Recht, diese Zustimmung nicht zu ertheilen und dadurch das Zustandekommen eines Beschlusses mit Gesetzeskraft zu hindern. Und eben so gut die Bewilligung von Steuern als eine Pflicht angesehen werden kann, läßt sich unter Umständen die Nichtbewilligung als eine öffentliche Pflicht der Abgeordneten erweisen. Hier stehen Regierung und Volksvertretung auf gleichem Boden; beide haben in Bezug auf das Finanzwesen des Staats öffentliche Rechte und Pflichten zu üben; dafür zu sorgen, daß der öffentliche Gläubiger befriedigt werde, der Staatshaushalt nicht ins Stocken gerathe, liegt ihnen gleichmäßig ob. Pflichtmäßig muß die Regierung die Aufstellung der öffentlichen Ausgaben und der dafür zu verlangenden Deckungsmittel aus dem Staats- oder Nationalvermögen vornehmen, und ebenso pflichtmäßig hat die Landesvertretung bei der Ausübung ihres Rechtes der Vertretung die Zustimmung zu gewähren oder zu versagen. Die Verfassung legt ihnen die Pflicht auf, sich bei Zwiespalt der Meinungen zu vereinbaren und das konstitutionelle Staatsrecht kennt verschiedene Wege, diese Uebereinstimmung der Ueberzeugungen herbeizuführen; aber es traut beiden Faktoren, der Regierung wie der Kammer, gleich sehr den ernstlichen Willen zu, für das Wohl des Staates zu arbeiten und deshalb auf dem einen oder andern Wege den konstitutionellen Gemeinwillen herbeizuführen. Grundfalsch ist die Ansicht, daß die Volksvertretung unter allen Umständen verpflichtet sei, nach den Vorschlägen der Regierung die nöthigen Mittel wenigstens für die laufenden Staatsausgaben zu bewilligen, und eine Verfassung, welche eventuell diesen Satz ausspricht, hat damit dem Steuerbewilligungsrecht die Wurzel abgegraben. Für die höhere Staatsweisheit der Regierung spricht ebensowenig eine stärkere Präsumtion als für die größere Vaterlandsliebe derselben, so daß der Zweifel und das Nein der gesammten Volksvertretung wenigstens dieselbe Beachtung verdient, als die Position eines Ministeriums. Was in der großen politischen Debatte in Nordamerika über das Verhältniß des Steuerbewilligungsrechts des Kongresses zu den financiellen Befugnissen der Einzelstaaten mit überzeugender Kraft geltend gemacht wurde, läßt sich durchaus auf unsern Fall anwenden, z. B.: „Was den besondern Gegenstand der Besteuerung anbelangt, ist gerade so viel Grund vorhanden, anzunehmen, daß im Kongreß eine entsprechende Ansammlung von Erfahrung, Wissen, Geschicklichkeit und Klugheit und ebenso gut Mittel, den wahren Charakter der einzelnen Steuern zu erkennen, mag es sich um direkte oder indirekte Landwirthschafts-, Handels- oder Fabrikationssteuern handeln, sich finden werden, als für die Erfüllung der anderen dem Kongreß übertragenen Funktionen. Etwas Anderes annehmen heißt die Union für unausführbar oder verderblich ansehen". (Nach dem Federalist bei Story Commentaries on the Constitution §. 944). Hier wie fast überall im öffentlichen Leben muß der formale Zwiespalt der Rechte durch das Gefühl der politischen Pflicht, welches die Ausübung eines jeden politischen Rechts zu beherrschen hat, ausgeglichen werden, und die Erfahrung lehrt, daß da, wo dieses ausnahmsweise einmal nicht gelingt, die Ursache davon nicht darin liege, daß dieser Zwiespalt der Meinungen ohne formalen gesetzlichen Lösungsakt blieb, sondern in dem Vorhandensein viel tieferer Risse im socialen und staatlichen Leben, die auch ohne jene untergeordnete Divergenz den Staat erschüttert oder verändert hätten.

Gewöhnlich hört man gegen diese volle Anerkennung des Steuerverweigerungsrechtes, wie man die Negative der Abgeordneten bei allen Finanzvorlagen kurz zu bezeichnen pflegt, den Einwurf, daß die Volksvertretung dadurch bestimmte andere Zugeständnisse zur Bedingung ihrer Zustimmung machen, ja wohl gar eine

Veränderung des Miniſteriums oder der miniſteriellen Politik erzwingen könne. Auch hier treffen wir wieder jene Geringſchätzung der ſittlichen und rechtlichen Ueberzeugungen der parlamentariſchen Korporation, verbunden mit der entſprechenden Verherrlichung der Amtsweisheit und des amtlichen Pflichtgefühls. Daß Etwas geſchehen kann, iſt noch kein Beweis, daß es je geſchehen wird, und im Staatsleben kann man nicht mehr als im alltäglichen des Privatverkehrs gegen Alles, was nicht unmöglich iſt, Vorkehr treffen wollen. Eine geſunde Politik, welche ihr Motiv nicht in der erhitzten Phantaſie von Exaltirten dieſer oder jener politiſchen Schule ſucht, noch ihre Lehren aus den vereinzelten Ausſchreitungen bethörter oder lang geknechteter Völker zieht, hat zu den ſtaatstüchtigen Elementen der heutigen Kulturvölker beſſeres Vertrauen und wird ihnen kein nothwendiges durch keine Surrogate irgend welcher Art zu erſetzendes Recht verſagen, weil der Mißbrauch desſelben nicht außer allem Bereich der Möglichkeit liegt.

Uebrigens darf durchaus nicht zugegeben werden, daß eine Verwendung des Steuerverwilligungsrechts in den angegebenen Richtungen unter allen Umſtänden als wirklicher Mißbrauch erſcheinen müßte. Unſere Altvordern haben in den mangelhaften Verhältniſſen ihres Staatsweſens manches ſchätzbare, ja oft unſchätzbare Volksrecht nur durch reſolute Uebung ihres Steuerrechts errungen und bewahrt, und ohne die Waffe des Nichtbewilligungsrechtes, wo wären viele der geprieſenen Freiheiten des Volkes von England, die heute noch zum großen Theil die Sehnſucht der kontinentalen Völker ſind? Ein Schritt wie die vollſtändige Verweigerung einer Regelung des Staatshaushalts wird bei den ſich daran knüpfenden unſagbaren, faſt einen Jeden im Volke ergreifenden Nachtheilen und Schäden kaum anders eintreten als in jenen extremen Lebenslagen, wo das Volk ſeine ewigen Rechte vom Himmel holt oder, wie es auch ſein kann, in offener Gewalt dämoniſch ſeine eigene Wohlfahrt zu Grunde richtet. Wer will aber ſagen, daß es in erſterem Fall nicht ein glückliches Verhängniß iſt, wenn es gelingen ſollte, durch einen friedlichen, mag ſein extremen Akt, durch die Ausnützung eines Rechts bis auf ſeinen äußerſten Inhalt noch in der zwölften Stunde Staat und Verfaſſung aufrecht zu halten? In der zweiten Eventualität würde eine ſolche allgemeine Steuerverweigerung nur eine unbedeutende Epiſode in dem allgemeinen Chaos ſein. In ſolchen äußerſten Lagen des Staats, wofür allerdings Verfaſſungsparagraphen nicht geſchaffen ſind, behält als letztes Geſetz das Salus reipublicae suprema lex esto ſeine Geltung, eine herrliche Aufgabe für die wahren Männer des Staats, auf eigne Gefahr hin und wider den Buchſtaben des Rechts, in Vertrauen auf die Indemnität durch das gerettete Volk das römiſche Wort zur Wahrheit zu machen. Abgeſehen von dieſen außerordentlichen, der Ordnung durch das Recht ſich entrückenden Nothlagen der Staaten und Völker haben wir einfach die Wahl, einer Volksvertretung das Recht der Steuerbewilligung in ſeinem vollen Sinn und Umfang zu vindiciren mit der bloßen Möglichkeit eines vereinzelten Mißbrauchs, oder ihr faktiſch das Recht der Mitwirkung beim Staatshaushalte abzuſprechen, mit der Gewißheit all' des Nachtheils, welchen eine unkontrollirte Finanzwirthſchaft erfahrungsmäßig im Gefolge hat. Die Wahl kann keine ſchwierige ſein, und die wirklich freien Völker haben längſt gewählt. So wahr iſt das Wort: „Die Tyrannen würden ſich kein ſchlüſſigeres Argument wünſchen, als daß die Gefahr eines Mißbrauchs Rechtfertigung für die Verſagung eines Rechtes iſt".

Wenn es ſich bei der Theilnahme der Volksvertretung an der Steuerauflage und übrigen Finanzverwaltung des Staats bloß darum handelte, den Unterthan gegen unnöthige und drückende Eigenthumsentziehung zu ſchützen, möchte man ſich

Digitized by Google

an dem konstitutionellen Recht, daß keine Steuern ohne Genehmigung des Parlaments erhoben werden dürfen, genügen lassen. Das Maaß der Leistungen der Staatsbürger für den Staat wäre dadurch gegeben und über Bedürfniß und Verwendung hätte man die Weisheit der Regierenden entscheiden lassen können. Allein selbst so angesehen, wäre doch ein kahles Recht der Steuerbewilligung oder Verweigerung von sehr geringer Tragweite, da die richtige oder unrichtige Verwendung einer Steuer von bestimmendem Einfluß auf die Nothwendigkeit erneuerter Belastung sein und schon von Anfang an der Entschluß eine Steuer zu verwilligen oder nicht, durch die Löblichkeit oder Nothwendigkeit der damit zu bestreitenden Ausgaben bestimmt werden müßte. Tritt noch hinzu, daß die financielle Thätigkeit des staatlichen Gemeinwesens die Wohlfahrt nicht blos der gegenwärtigen, sondern aller künftigen Generationen beherrscht, und daß die Wissenschaft und Klugheitslehre dieses Gebietes ihre Grundsätze und Erfahrungsregeln aus dem gesammten Leben der Nation zu ziehen hat, so begreift sich leicht, weßhalb das Recht der Steuerbewilligung fast nie nach der engen Bedeutung seines Wortsinnes geübt, sondern zu einer *eingreifenden Mitwirkung beim ganzen Staatshaushalt* wurde.

Das Nächstliegende war und ist die Forderung, daß der Stand der öffentlichen Mittel am Schluß des verflossenen Rechnungsjahres oder zu irgend einer bestimmten Zeit als Ausgangspunkt für die neue Regelung dargethan werde. Heutzutage geschieht dies im regelmäßigen Lauf der Geschäfte durch die Rechnungsablage — wenn auch oft nur provisorische — für die letzte Budgetperiode. Ist dieser rechnerische Ausgangspunkt gewonnen, so wird die Untersuchung die Nothwendigkeit oder besondere Nützlichkeit der Posten zu erweisen haben, für welche das neue Budget Exigenzen enthält. Hat sich das Parlament oder der gesetzgebende Körper von der Nothwendigkeit oder Ersprießlichkeit der Ausgabeposten überzeugt, so ist ein doppeltes System möglich. Dieser Nachweis und diese Ueberzeugung können für die steuerverwilligende Versammlung Beweggrund sein, die zur Deckung der Ausgaben nöthigen Summen zu bewilligen; und in der älteren ständischen Entwicklung sowie auch in den Anfängen der englischen Konstitution blieb man oft dabei stehen, und vertraute daß die Regierungen, die ihr aus den angegebenen Beweggründen für die bestimmten Zwecke bewilligten Gelder auch in der angegebenen bestimmten Weise verwenden würden. Allein dieses Vertrauenssystem erhielt durch die harte Wirklichkeit zu häufige Widerlegung, als daß die Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung und im ständischen Staat die Hauptsteuerbewilliger selber nicht auf Mittel der Abwehr gegen solche Treulosigkeit denken sollten.

In Deutschland ward vielfach das Institut *landständischer Kassen* mit eigner Verwaltung beliebt, die ständischen Ausschüsse gaben die zunächst ihnen einzuzahlenden Steuern nur für die vereinbarten Zwecke aus. Die an dieses System sich knüpfenden Mißbräuche, wie durch dasselbe ein Staat im Staate geschaffen, neben die fürstliche eine Ständeabsolutie gestellt wurde, sind hier nicht weiter zu schildern; ähnliche äußerste Maßregeln wie z. B. die englischen Conservatores regni und Lords Ordainers entsprechen auch in den mittelalterlichen Staatsverhältnissen einer dauernden Ordnung des Regimentes nicht. Dagegen hat der in England zuerst eingeschlagene Weg, *die Verwendung der bewilligten Staatsgelder nur für die ausdrücklich gebilligten Zwecke in die Finanzgesetze selbst aufzunehmen*, sich im Laufe der Zeit auch in den andern Ländern bewährt, wo die konstitutionellen Einrichtungen des Inselreichs eine ehrliche Nachbildung gefunden haben. *Appropriation* ist der technische Ausdruck des eng-

lischen Staatsrechts für die gesetzliche Bestimmung der Zwecke für die einzelnen Posten des Staatsaufwands.

Das Urtheil Hallam's — noch immer der zuverlässigste, weil unbefangenste und freiblickendste Geschichtsschreiber des Staatsrechts von England — über diesen Kardinalpunkt lautet wie folgt (Constitut. History chap. XV): „Dieses große Fundamentalprincip, als welches man es schon seit lange betrachtet hat, daß die vom Parlament bewilligten Gelder approprirt und nur für bestimmte Zweige der Ausgaben verwendbar sind, wurde, wie angegeben, in der Regierungszeit Karls II. eingeführt und regelmäßig, wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle, von seinem Parlament befolgt. Das unwürdige Haus der Gemeinen von 1685, nicht zufrieden mit einer unnöthigen Vermehrung der Geldbewilligungen, berühmte sich vor dem König, daß es seine Subsidien nicht für bestimmte Zwecke beschränkt bewilligt habe. Aber seit der Revolution von 1688 ist jenes die unwandelbare Regel gewesen. Eine in der Appropriationsakte eines jeden Jahres wiederholte Klausel untersagt den Lords der Schatzkammer (darunter ist der eigentliche Finanzminister Chancellor of the Exchequer) bei schweren Strafen, durch ihre Ordres die Verwendung irgend einer Summe aus dem Schatze (der Staatskasse), welche so approprirt ist, für irgend einen anderen Zweck zu veranlassen, und bedroht ebenso die Unterbeamten der Staatskasse, wenn sie einer solchen Ordre gehorchen sollten. Dieß hat dem Hause der Gemeinen eine so wirksame Kontrolle über die Exekutive gegeben, oder um die Wahrheit zu sagen, es so sehr zum Theilnehmer an diesem Zweig der öffentlichen Gewalt gemacht, daß kein Ministerium ohne seine Zustimmung sich erhalten kann."

Hallam aber sowohl als May, der begabte Fortsetzer der „Verfassungsgeschichte" heben mit schlagenden Gründen hervor, daß gerade diese Theilnahme des Volkes von England an der Regelung seines Finanzhaushalts und die Sicherheit, daß dem vereinbarten Finanzplan im Einzelnen nachgelebt wird, die Ursache der großen Liberalität sind, womit seitdem die englischen Volksvertreter den Anforderungen des öffentlichen Dienstes entgegenkommen. „Die Subsidien, welche mit larger Vorsicht von früheren Parlamenten Fürsten bewilligt wurden, denen sie nicht trauen konnten, sind in breiter Fülle geflossen, seitdem das Parlament über ihre Nothwendigkeit entscheiden und ihre Verwendung bestimmen konnte." (Hallam a. a. O.) „Seit der Revolution beruhen die Geldbewilligungen des Hauses der Gemeinen auf jährlichen Voranschlägen, welche ihm von den verantwortlichen Ministern der Krone unterbreitet werden — und genau für den Dienst des Jahres einzeln zugewiesen (appropriated) sind. Diese fortwährende Kontrolle über die Staatsausgaben hat mehr als irgend eine andere Ursache die größte Macht im Staate in die Hände des Unterhauses gelegt, und doch sind die Resultate davon für die Krone günstig gewesen. So lange die Gemeinen weder Auskunft über die Bedürfnisse des Staats erhielten, noch Sicherheit für die gehörige Verwendung ihrer Bewilligungen hatten — haben sie oft dem Ansuchen des Königs um Subsidien nicht entsprochen oder ihre Freigebigkeit gegen seine Forderungen beschränkt. Aber seit der Revolution sind nicht ein einziges Mal die Forderungen der Krone für den öffentlichen Dienst verweigert worden. Was immer für Summen die Minister für alle wesentliche Zweige des öffentlichen Dienstes als nothwendig erklärt haben, sind von den Gemeinen mit offener Hand bewilligt worden. Nicht ein Soldat ist von der Exigenz der Heeresstärke, nicht ein Matrose oder ein Schiff von der Flotte je durch ein Votum des Unterhauses gestrichen worden" (May, Const. Hist. I. S. 470).

Es begreift ſich, daß ein Syſtem, welches nach den zwei wichtigſten Seiten, eines geordneten Staatshaushalts und einer kräftigen Staatsgewalt ſo ſegensreich wirkte, im Lauf der Jahre nur noch feſtere Wurzeln ſchlug. So finden wir, einigen vorübergehenden Unregelmäßigkeiten gegenüber, noch im Jahre 1849 folgende Reſolution des Unterhauſes in Bekräftigung eines Erlaſſes der Lords der Schatzkammer ausgeſprochen: „wenn eine beſtimmte Summe für einen beſtimmten Zweig des öffentlichen Dienſtes vom Parlament feſtgeſetzt iſt, iſt es die entſchiedene Pflicht des betreffenden Departements, dafür zu ſorgen, daß die Ausgabe den für jenen Zweck zu ſeiner Diſpoſition geſtellten Betrag nicht überſteigt.“ Eine einzige Ausnahme verſtärkt hier die allgemeine Regel. Durch eine ausdrückliche Genehmigung in der jährlichen Appropriationsakte dürfen in den Armee- und Flotte-Departements Uebertragungen ſtattfinden, d. h. innerhalb der vom Parlament für das betreffende Jahr bewilligten Summe dürfen die Miniſterien z. B. weniger Mannſchaften unterhalten und für Kriegsbedürfniſſe die Erſparung verwenden. Dieſe Erweiterung des miniſteriellen Diſpoſitionsrechts iſt ganz nothwendig in einer Weltmonarchie, wie England, wo kleine Kriege faſt alltäglich ſind und die Bedürfniſſe in jenen Etats ebenſo raſch wechſeln. Dagegen beſteht dieſes Vorrecht aber auch nur für die Dienſtzweige, wo ſeine Verweigerung mit den höchſten Staatsintereſſen in Widerſpruch gerathen würde. Es wäre ganz unzuläſſig, etwa von dieſer Ausnahme in einem Reiche wie England auf ihre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit in einem Duodezſtaat mit Friedensgarniſonen und Paradeſoldaten ſchließen zu wollen.

Das Princip der Appropriation, wie es unter Zuſammenfaſſung aller den Consolidated Fund bildenden Ausgaben und Steuerbewilligungen in der jährlich am Schluß der Parlamentsſeſſion vom Unterhaus beſchloſſenen und den Lords und der Krone zur Zuſtimmung unterbreiteten Consolidated Fund-Appropriationsbill verwirklicht wird, hat für England die weitere Folge, daß eine eingehende Kontrolle über den Verlauf der jedesmal vorjährigen Finanzverwaltung durch das Parlament unnöthig iſt. Die Stelle der ſonſt vorkommenden dem Kreiſe der Volksvertretung entnommenen Kontrollbehörden wird in England von einem allerdings ſehr unabhängig geſtellten, mit richterlicher Unabſetzbarkeit bekleideten Beamten, dem Comptroller General, verſehen, welcher bei allen Auszahlungen aus der von der Bank von England geführten Staatskaſſe mitzuwirken und die Uebereinſtimmung der einzelnen Ausgaben mit den deshalb erlaſſenen Parlamentsakten, Appropriationsakt u. ſ. w. zu überwachen hat. Das Nähere über dieſen Poſten findet ſich bei Gneiſt, Engliſches Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht S. 345 ff. Einen Theil der Funktionen unſerer Oberrechnungskammern übt dort das Board of Audit, eine untergeordnete Behörde aus. In anderen Staaten, wo das ſtrenge Princip der ſpeciellen Anweiſungen nicht feſtgehalten wird, oder man doch einen größeren Spielraum für die Geldverwendung läßt, muß natürlich wenigſtens durch eine ſpätere Reviſion das Einhalten der im Finanzgeſetze geſteckten Grenzen und der Rechtfertigung etwaiger Veränderungen und Ueberſchreitungen geſichert werden.

Am Entſchiedenſten hält hier am engliſchen Vorbilde feſt die belgiſche Konſtitution und das betreffende Geſetz über den Rechnungshof. Im Art. 116 der Verfaſſung und Art. 5 des Geſetzes vom 29. Oktober 1846 wird demſelben als Pflicht unter Anderm zugewieſen: Elle veille à ce qu'aucun article des dépenses du budget ne soit dépassé et qu'aucun transfert n'ait lieu. Somit ſind alle Uebertragungen als ungeſetzlich ausgeſchloſſen, ebenſogut wie die Ueberſchreitungen der Anſätze. Einen gewiſſen Spielraum für die Verwaltung gab jedoch ſchon die Luxemburgiſche Verfaſſung von 1848, welche ſich ſonſt vielfach

an die belgiſche anſchließt. Im Art. 109 war beſtimmt: Die Rechnungskammer wacht darüber, daß kein Ausgabepoſten des Budgets überſchritten werde. Nur kraft eines Geſetzes darf ein Uebertrag aus einer Abtheilung des Budgets in eine andere bewerkſtelligt werden. Jedoch iſt es den Mitgliedern der Regierung geſtattet, in ihren Dienſtzweigen Ueberſchüſſe von einem Artikel auf den andern der nämlichen Abtheilung zu übertragen vorbehältlich der Rechtfertigung bei der Kammer. (La chambre des Comptes veille à ce qu'aucun article de dépenses du budget ne soit dépassé. Aucun transport d'une section du budget à l'autre ne peut être effectué, qu'en vertu d'une loi. Cependant les membres du Gouvernement peuvent opérer, dans leur services des transferts d'excédants d'un article à l'autre dans la même section à charge d'en justifier devant la Chambre.) Hier wird alſo das in England angenommene Ausnahmeverhältniß theils erweitert, theils beſchränkt. Letzteres inſofern, als die Ueberſchüſſe nur innerhalb der einzelnen Budgetſektionen zur Gutmachung von Ausfällen verwandt werden dürfen; eine Erweiterung liegt darin, daß ſich dieſe Befugniß auf alle Zweige der Verwaltung erſtreckt, während für beide Fälle eine ſpätere Rechtfertigung vor den Kammern einzutreten hat.

Dieſer Ausweg, innerhalb gewiſſer Grenzen Uebertragungen (virements) geſetzlich für zuläßig zu erklären, iſt in ſehr vielen Verfaſſungen und Finanzgeſetzen eingeſchlagen worden. Während einerſeits zugegeben werden muß, daß eine gewiſſe Beweglichkeit bei dem Wechſel der Ereigniſſe nicht entbehrt werden kann, wenn man nicht verſchwenderiſch die allerhöchſten Maximen der Bewilligungen zulaſſen will, iſt doch auf der andern Seite die Gefahr zu vermeiden, das Appropriationsrecht um ſeinen wirklichen Inhalt zu bringen. Letzteres iſt offenbar der Fall, wenn wie in Frankreich nach der Verfaſſung von 1852/53 der geſetzgebende Körper die Budgetpoſitionen nur nach ganzen Miniſterien zu bewilligen hatte, ſo daß innerhalb ſeines Miniſteriums der Chef nach Belieben mit den bewilligten Summen ſchaltete und waltete; ja wo ſogar eine Uebertragung von Geldſummen von einem Miniſterium auf ein anderes durch einen bloßen Befehl des Staatsoberhauptes legaliſirt werden konnte. Hier waren Einfluß und Kontrolle der Steuerzahler über die Staatsfinanzen zur bloßen Form geworden, allerdings ganz im Einklang mit dem Grundcharakter der Napoleoniſchen Verfaſſung und jener allerdings für den engliſch-franzöſiſchen Handelsvertrag und ſeine Nachfolger glücklich benutzten exorbitanten Befugniß des Kaiſers, durch Handelsverträge ohne die Zuſtimmung der Nation Steuern in Geſtalt der Zölle aufzulegen und abzuändern. Erſt durch das Dekret vom 24. November 1862 wurde eine kleine Abhülfe gewährt, indem dem geſetzgebenden Körper die Befugniß gegeben wurde, das Budget nach einzelnen Abtheilungen zu bewilligen, wobei die Zuläßigkeit der virements auf die einzelnen Abtheilungen beſchränkt ward. Die Erfahrung, daß der öffentliche Kredit bei dem bis dahin beſtandenen Syſteme untergraben wurde, hatte dieſes Zugeſtändniß an die öffentliche Meinung nothwendig gemacht.

In den deutſchen Staaten — um dieſe Frage hier vorweg zu nehmen — iſt nicht blos überall das falſche Princip befolgt, Etatsüberſchreitungen vorbehaltlich ſpäterer Rechtfertigung für geſetzlich zuläßig zu erklären, ſondern es fehlen auch für die Begrenzung des Ueberſchreitungsrechts meiſt die nöthigen klaren Beſtimmungen. Die preußiſche Finanzpraxis hält ſich dabei an Vorſchriften aus den Zeiten des abſoluten Königthums, wobei nur der Geſichtspunkt einer Regelung der Reſſortverhältniſſe innerhalb des Verwaltungsorganismus maßgebend iſt. Danach bedürfen jetzt nur ſolche Mehrausgaben als nicht innerhalb der Ueber-

tragungsbefugniß der Beamten gelegen, einer nachträglichen Genehmigung durch die Kammern, welche als Mehrausgaben bei denjenigen einzelnen Kapiteln resp. Titeln hervortreten, die in dem durch das Budgetgesetz festgestellten und in die Gesetzsammlung aufgenommenen Staatshaushalts-Etat ausgebracht werden (Rönne, Preuß. Staatsrecht I. §. 66, II. §. 467). So heißt es auch in der Kabinetsordre vom 29. Mai 1826, daß die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, innegehalten werden müssen und daher die Ausgaben eines Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden dürfen. An einer gesetzlichen Regelung dieser ganzen Materie fehlt es in Preußen noch durchaus. Um noch beispielsweise einige der kleineren Verfassungen zu berühren, in welchen dieser Gegenstand grundgesetzlich geregelt ist, so enthält die Braunschweigische Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 im §. 185 Folgendes: „Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltetat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung des feststehenden Specialetats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden." Nach der Oldenburgischen Verfassung §. 196 sollen Landtag und Landtagsausschuß auch darüber wachen, „daß Ersparnisse in einer Ausgaberubrik nicht für eine andere verwandt werden". Die Theorie, daß alle Ersparnisse einer Budgetperiode dem Fürsten zur vollen freien Verfügung stehen, ist bekanntlich nur einmal in Bayern vertreten worden. Im Fürstenthum Waldeck dagegen ist in der Verfassung §. 87 ganz absolut ausgesprochen, daß „jede Bewilligung nur für den besonderen Zweck gilt, für welchen sie bestimmt worden ist". Somit war hier die konstitutionelle Theorie in ihrer Reinheit festgehalten.

Allein unter allen Umständen kann es geschehen, daß Landeskalamitäten und sonstige unvorhersehbare Ereignisse, wie plötzliche Kriege, einen Mehraufwand über die Grenzen des vereinbarten Budgets nothwendig machen. Solche qualitative Etatsüberschreitungen, wie man sie genannt hat, müssen in denjenigen Staaten, wo eine rechtliche Befugniß an sich zu den ihre Deckung betreffenden Maßregeln nicht ausgesprochen ist, auf die Verantwortlichkeit der Minister vorgenommen werden, wenn es nicht möglich sein sollte, das Parlament zur rechtzeitigen nachträglichen Bewilligung solcher Zusätze zum Finanzgesetz einzuberufen. In anderen Staaten ist dieser Fall durch die Verfassung vorgesehen und ist ein allgemeiner Reservefonds vorhanden, auf die Verwendung der Ueberschüsse für solche Nothfälle hingewiesen oder den Ministern das Recht gegeben, auf andere Weise mit Beiziehung der Staatsschuldentilgungskommission, des Schatzrathes oder wie die landständischen Kontrollbeamten sonst heißen, die nöthigen Mittel beizuschaffen. In England hat man auch wohl Angesichts solcher kritischen Verhältnisse dem Ministerium ohne Appropriation Gelder bewilligt. Natürlich muß aber in allen diesen Fällen ebensogut wie über das ursprüngliche Finanzgesetz eine Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung herbei geführt werden; bis diese Vereinbarung in Gesetzesform vorliegt, ist jede im Budget nicht bewilligte Ausgabe eine bloße Thatsache, für welche die Minister eventuell mit ihrem eigenen Vermögen einzustehen haben.

Wir haben bisher nur von dem Verhältniß der einen Volksvertretung zu

dem Rechte der Steuerbewilligung und seinem Inhalt gesprochen; aber in manchen Staaten und gerade in solchen, wo konstitutionelles Leben zur vollen Wahrheit geworden ist, besteht das Parlament, der Landtag oder wie der neben den Fürsten tretende oder in Republiken das Volk repräsentirende Körper heißen mag, aus zwei Abtheilungen. Es ist daher noch zu schildern, wie beim Zweikammersystem die Interessen der Gesammtheit in Steuer- und überhaupt Finanzsachen wahrgenommen werden. Eines weiteren Eingehens auf die Eigenthümlichkeiten der altständischen Kurienverfassung bedarf es hier nicht, es genügt an den Grundsatz zu erinnern, daß dabei nicht für das Volk, als eine Gesammtheit, sondern für jeden Stand aus eigenem Rechte die Abgaben bewilligt und die darauf wesentlich beschränkte Mitwirkung beim Staatshaushalt geübt wurde. In der noch bestehenden reichsständischen Verfassung Schwedens mit vier Kurien haben alle Stände bei Finanzfragen zunächst gleiche Rechte und nur unter allerlei Modifikationen entscheidet die Majorität über die dissentirende Kurie. Die Beurtheilung der Frage für das moderne Zweikammersystem wird sich nach zwei Richtungen erstrecken müssen: ob es nützlich oder thunlich ist, die volle Berathung und Beschlußfassung über den Finanzetat in zwei parlamentarischen Kreisen vornehmen zu lassen, und wenn nicht, welchem der Häuser oder welcher Kammer nach ihrer Zusammensetzung der größere Anspruch auf die Ausübung dieses wichtigen öffentlichen Rechtes zukommt.

Ehe wir die Nützlichkeit einer doppelten Berathung in extenso über diesen Gegenstand ins Auge fassen, ist jedoch der Fall vorwegzunehmen, wo nach der ganzen Anlage eines Staatswesens die volle Gleichheit der beiden Kollegien in dieser Beziehung eine Nothwendigkeit ist. Dies tritt ein bei einem Bundesstaate, dessen erste Kammer, Senat, Ständerath die Interessen der halbsouveränen Einzelstaaten im Bundesstaat wahrnehmen soll. Hier alles Wesentliche von der zweiten, eigentlichen Volksrepräsentation abhängig machen, hieße gerade auf einem Gebiete, wo die relative Selbständigkeit der Einzelstaaten zu schützen ist, mit dem Grundbegriff des Bundesstaats in Widerspruch treten. Wenn wir deshalb finden, daß die nordamerikanische Unionsverfassung, die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft dem Senat und Haus der Repräsentanten, Ständerath und Nationalrath bezüglich des Finanzwesens gleiche Rechte einräumen, so folgt daraus Nichts für die Beantwortung der Frage in einem einheitlich organisirten Staate. Die deutsche Reichsverfassung, welche hier dem Volkshause sogar noch weitergehende Vorrechte gab, als sie sonst der konstitutionelle Gebrauch gebilligt, hat bekanntlich die Probe der Erfahrung noch nicht bestanden. Uebrigens ist eine doppelte eingehende Prüfung des Finanzwesens in beiden Kongreßabtheilungen eines Bundesstaats um so eher möglich, als das Budget eines Bundesstaats sich auf wenige Hauptpunkte zu beschränken pflegt und das staatliche Wirthschaftsleben wesentlich sich in den Einzelstaaten vollzieht. Auch hier wird die nächste Zeit für die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die gewaltige Schuldenlast der Union und die für ihre Verzinsung und Ablösung nöthigen dauernden Unionssteuern eine nicht leichte Aufgabe bringen.

Abgesehen von Bundesstaaten ist es unzweifelhaft, daß die genaue Prüfung des Finanzjahres für ein großes Reich innerhalb der schon durch die Zeit und sonstige bestimmende Verhältnisse gegebenen Grenzen, nicht gut von zwei verschiedenen politischen Körperschaften vorgenommen werden kann. Das Resultat wäre voraussichtlich statt einer gründlichen zwei oberflächliche Prüfungen, und der weitere Mißstand, daß wenn sich die Regierung mit einer Körperschaft über alle Einzel-

heiten des Budget geeinigt hätte, durch jeden abweichenden Beschluß der anderen Kammer Alles wieder in Frage gestellt würde. Und die Hauptsache, daß neben der Regierungsbehörde Vertreter der Bevölkerung selber das mitentscheidende Wort in den Fragen des Staatshaushalts sprechen, wird durch eine einmalige Berathung und Beschlußfassung völlig gesichert. Diese Gründe würden selbst da entscheidend sein müssen, wo die zwei Kammern auf einer wesentlich gleichen Basis, nämlich der des Wahlrechts stehen, z. B. beim belgischen und holländischen Senat, obgleich auch hier durch den größeren Census die erste Kammer einen Anflug von Klassenvertretung erhält oder doch wenigstens die Anschauungen der höheren Gesellschaftsschichten vorwiegend zum Ausdruck bringen wird. Aber wo immer zwei Kammern sich historisch entwickelt haben oder aus dem bewußten Willen des Volkes hervorgegangen sind, ist doch der eigentliche Ausgangspunkt die Wahrung verschiedener nicht sowohl ständischer als staatlicher Interessen durch eine verschiedene, doppelte Versammlung gewesen, und überall macht sich der Unterschied geltend, daß die eine Versammlung in unmittelbarer Weise mit der Basis des Staats, der Staatsbürgerschaft im Ganzen, mag diese durch das Wahlrecht nun enger oder weiter bestimmt sein, im Zusammenhange steht. Neben diesem Zweige der Legislatur hat die erste Kammer, mag sie aus Wahlen mit höherem Census, aus der Provinzialvertretung hervorgehen oder in Monarchien dem fürstlichen Ernennungsrecht auf Lebenszeit oder mit erblicher Verleihung ihre Entstehung verdanken, vorwiegend die Aufgabe einer Kontrolle und eines Gegengewichts. Darüber nun, daß bei der Wahl zwischen zwei Kammern der Volksvertretung im engeren Sinne — denn in der wahren Auffassung soll eine erste Kammer ebenfalls den Volksinteressen und nicht ständischen Vortheilen zum Ausdruck dienen — die Mitregelung des Finanzhaushalts vor der aristokratischen oder wie immer sonst ausgezeichneten ersten Kammer gebührt, kann kein Zweifel sein. Hinter der zweiten Kammer steht das steuerzahlende Volk in seiner Masse, Wünsche und Befürchtungen gerade in Bezug auf die Finanzverwaltung werden aus der Bevölkerung durch ihre Vertreter in dem großen Sprechsaal der Nation am Besten zur Oeffentlichkeit gebracht. Von einer vorwiegenden Zuweisung der Finanzregelung eines Staats an die erste Kammer kann natürlich da keine Rede sein, wo diese aus steuerfreien Personen oder auch nur aus den Höchstprivilegirten in Bezug auf Besteuerung besteht; aber dasselbe muß für Versammlungen gelten, wo die königliche Ernennung ganz oder doch zu einem beträchtlichen Theile die Zusammensetzung des Hauses bestimmt, wie z. B. in England.

Auf dem Kontinente hat man öfter das Beispiel des soeben genannten Landes ohne Weiteres nachgeahmt, aber die Gründe, welche die Einwirkung der englischen Lords auf das Steuerbewilligungsrecht beschränken, sind doch wesentlich andere, als die, welche anderswo in erster Reihe für die gleiche Einrichtung sprechen. Bekanntlich haben anfänglich die verschiedenen Stände: Prälaten, weltliche Lords, Städte und Grafschaften über ihre Steuern selbständig mit der Krone verhandelt, und auch als schon das Parlament zu einer großen Körperschaft in zwei Häusern zusammengewachsen war, kommen noch Spuren der alten ständischen Trennung vor; allein sehr früh hat dann das Haus der Gemeinen von England das Steuerbewilligungsrecht und die Mitwirkung beim gesammten Staatshaushalt als seine eigentliche Domäne beansprucht. Der Hauptgrund war, daß bei dem Zurücktreten der Grundsteuern für den Staatsaufwand, in den Städten und den Flecken der Grafschaften der Hauptsitz des die Steuern tragenden Einkommens war. Das bewegliche Vermögen wurde die eigentliche Unterlage des englischen Steuer-

weſens und ſelbſt ſoweit der Grundbeſitz in Mitleidenſchaft gezogen wurde, war er unter den Rittern der Grafſchaft ganz anders vertreten, als durch die wenig zahlreichen weltlichen Mitglieder des Oberhauſes. Es wäre nämlich völlig irrig anzunehmen, daß im Mittelalter zur Zeit der organiſirten Parlamentsverfaſſung die Bedeutung des Oberhauſes in demſelben Verhältniß zum Unterhauſe geſtanden wäre, als heutzutage. Gegenwärtig iſt das um kaum 200 Mitglieder dem Unterhauſe an Zahl nachſtehende Oberhaus mit Ausnahme der wenigen Biſchöfe, eine Verſammlung von einer Steuerkraft, die alle Beachtung verdient und deren Beſchränkung auf eine allgemeine Begutachtung des jährlichen Finanzetats ſich nur aus den oben angedeuteten praktiſchen Gründen und durch die Wahrnehmung rechtfertigen läßt, daß auch im Unterhauſe die begüterte Gentry und das große Kapital durch die Natur der Verhältniſſe zu einer genügenden Vertretung gelangt. Aber vor vier und drei Jahrhunderten war das Oberhaus eine Körperſchaft von wenigen großen Feudalherrn, welche durch Kriegsdienſt ſteuerten, und ſpäter von Höflingen und Emporkömmlingen, welche mit am Mark des Landes zehrten. Schon ſo früh als 1407 finden wir das ausdrückliche Anerkenntniß, daß die Subſidien — abgeſehen von der Beſteuerung, welche ſich die Geiſtlichkeit noch längere Zeit ſelbſtändig auflegte, ſei es im Zuſammenhang mit dem Parlament oder als geiſtliches Parlament, Konvokation — von den Commons bewilligt werden und die Lords nur ihre Zuſtimmung dazu geben und daß demgemäß die Mittheilungen über die bewilligten Steuern an die Krone durch den Sprecher des Unterhauſes geſchehen. Dieſer Grundſatz, daß die eigentliche Regelung des Staatshaushalts Sache der Gemeinen ſei, iſt von dem Oberhauſe an ſich nicht beſtritten worden, wohl aber hat es heiße Kämpfe um die Grenze gegeben, welche für die beſchränkte Theilnahme der Lords an dieſem öffentlichen Rechte beſtehen ſolle. Die vielfach citirte Aeußerung Lord Chathams: „Beſteurung iſt kein Theil der Regierungs- oder Geſetzgebungsgewalt, Steuern ſind eine freiwillige Gabe und Geſchenk der Gemeinen allein. Bei der Geſetzgebung ſind die drei Estates des Reichs (hier König, Oberhaus und Unterhaus) gleichſehr betheiligt, aber die Zuſtimmung der Pairs und der Krone zu einer Steuer iſt nur nöthig, um dieſelbe mit der Form eines Geſetzes zu bekleiden. Die Gabe und Verleihung kommt allein von den Gemeinen", ſpricht nur die vorwiegende Anſchauung aus, ohne doch den Kern der Sache zu treffen. Praktiſche Gründe haben aber dahin geführt, daß ſich das Recht der Lords darauf beſchränkt, Finanzbills des Unterhauſes entweder anzunehmen oder abzulehnen. Dagegen ſteht ihnen nicht die Befugniß zu, Amendements zu ſolchen Geſetzentwürfen zu beſchließen. Aber auch das Recht der puren Ablehnung von Steuerbewilligungen iſt von den Lords nur mit der größten Zurückhaltung geübt worden und wir lernen aus der Geſchichte des Parlaments, daß als 1763 eine namentliche Abſtimmung über die Wein- und Cider-Taxe vorgenommen wurde, dies nach den Akten das erſte Mal war, wo eine Abſtimmung, welche nicht reine Zuſtimmung war, über eine Geldbill ſtattfand. Im Jahr 1860 kam dieſe Frage, ob wirklich das Oberhaus einen materiellen Einfluß auf die Finanzfragen noch üben ſolle und könne, bei Gelegenheit der Aufhebung der Papierſteuer zur ernſten Erwägung. Das Unterhaus hatte im Zuſammenhang mit dem ganzen Finanzplane Gladſtones die Aufhebung der Papierſteuer beſchloſſen; das Oberhaus verwarf dieſe Aufhebungsbill mit einer Majorität von 81 Stimmen, dazu ohne Zweifel durch die geringe Majorität (9 Stimmen) ermuthigt, womit die Bill im Hauſe der Gemeinen durchgegangen war. In der ſehr gründlichen Unterſuchung und Diskuſſion dieſes praktiſch neuen Ereigniſſes ſtand auf der einen

Seite das früher von den Gemeinen selbst anerkannte Recht des Oberhauses, Steuerbills zu verwerfen, auf der anderen die Erwägung, ob dies sich auch auf Steuerabschaffungen beziehe, und der nicht zu leugnende Mißstand, daß durch die Geltendmachung jenes Veto die ganze Finanzwirthschaft eines Jahres, wovon eine einzelne Bewilligung oder Steueraufhebung ein integrirender Theil ist, in Frage gestellt wird. Das Resultat aller Erwägungen stellt sich wohl dahin, daß nur für den Fall, wo der gesammte Finanzplan eines Jahres dem Oberhaus verderblich erscheint, ein Eingriff in das faktische Monopol des Unterhauses, den Finanzplan zu regeln, theoretisch zulässig wäre. Dabei ist jedoch nicht zu vergessen, daß nach der parlamentarischen Regierungsweise Uebereinstimmung zwischen Regierung und Unterhaus vorausgesetzt wird, das Oberhaus sich also sowohl mit der Krone als der eigentlichen Volksvertretung in Widerspruch setzen würde. Der Streit um die Papiersteuer wurde durch Lord Palmerstons Takt so beigelegt, daß das Unterhaus, unter feierlicher Verwahrung seines Rechts, den Staatshaushalt zu regeln, den Gegenstand bis zum nächsten Jahre liegen ließ, wo dann die Aufhebung der Papiersteuer mit anderen neuen Steuerauflagen in eine Bill vereinigt wurde, welche das Oberhaus ohne Widerspruch passirte. Diesem ganzen Verhältniß entspricht es, daß sich die Krone in ihren Thronreden bezüglich der Finanzvorschläge ausschließlich an die Gemeinen wendet, und ebenso bei Prorogationen dem Unterhause allein für die bewilligten Steuern dankt. Dahin gehört der Grundsatz, daß jede eine Finanzmaßregel betreffende Bill zuerst im Unterhause zur Verhandlung gebracht werden muß und daß schon auf den bloßen Beschluß des Unterhauses hin bei Steuer- und Zolländerungen die neuen Steuersätze erhoben werden und die Staatskasse ermächtigt wird, durch Schatzbills alle Posten zu bestreiten, wofür das Unterhaus die Bewilligung ausgesprochen hat. Und so wird denn dem abstrakten Recht der Lords gegenüber in Zukunft es bei der Praxis verbleiben, wie sie das Unterhaus am 3. Juli 1678 in folgender Resolution als sein Recht ansprach: „Daß alle Steuern, Subsidien und Bewilligungen für Seine Majestät im Parlament die alleinige Gabe der Gemeinen sind, und daß alle Bills für die Bewilligung solcher Hülfsgelder und Subsidien im Hause der Gemeinen zu beginnen haben, und daß es das unbezweifelte und alleinige Recht der Gemeinen ist, anzuordnen, zu beschränken und bestimmen in solchen Bills die Zwecke, Absichten, Erwägungen, Bedingungen, Voraussetzungen und Qualifikationen solcher Bewilligungen, welche nicht von dem Hause der Lords verändert oder alterirt werden dürfen."

Auf Grund dieser englischen Bestimmungen hat die konstitutionelle Theorie und Praxis des Kontinents sehr häufig da, wo zwei Kammern vorhanden sind, der zweiten Kammer als der eigentlichen Volksvertretung die specielle Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts gegeben und dem Oberhause oder der ersten Kammer nur die Befugniß ertheilt, das Budget im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem englischen Vorbilde und den kontinentalen Nachbildungen liegt aber gleich darin, daß in England kein allgemeines, das gesammte Budget umfassendes Finanzgesetz erlassen wird, sondern außer der formellen Appropriationsbill die Ordnung in einzelnen Parlamentsakten enthalten ist. Daß man in England die Verwerfung des ganzen Finanzgesetzes durch das Oberhaus als einen Staatsstreich ansehen würde, der alle konstitutionelle Ordnung durchbräche, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. In der Kolonie Viktoria, welche wie die übrigen jetzt selbständiges parlamentarisches Regiment besitzenden Kolonien Englands nach dem Muster des Mutterlandes das Steuerbewilligungswesen geordnet hat, ist gerade jetzt dieser äußerste Fall eingetreten,

indem das Legislative Council — die erste Kammer — die Appropriationsbill verworfen hat. Da kein Einverständniß zwischen den beiden Vertretungen zu erzielen war, hilft sich die Regierung mit geborgtem Gelde. Die vom Unterhause bewilligten, aber noch nicht durch die Appropriationsbill mit Gesetzeskraft bekleideten Steuern und Abgaben werden nicht erhoben. Nach den neuesten Nachrichten suchte man durch eine Parlamentsauflösung eine konstitutionelle Lösung des Zwiespalts. In einigen deutschen Kleinstaaten, welche sonst im Ganzen auch das Vorrecht der zweiten Kammer bei Finanzfragen anerkennen, ist der Fall, daß eine solche Verwerfung des Budgets durch die erste Kammer Platz greift, ernstlich vorgesehen, indem alsdann beide Kammern zu einer Versammlung zusammentreten müssen, deren Majorität entscheidet. Der Hintergedanke dabei ist zweifelsohne der, daß die weit zahlreichere zweite Kammer darin doch den Ausschlag geben wird. Während dieser Ausweg für den Fall der Meinungsverschiedenheit in Würtemberg, Baden und Hessen vorgeschrieben ist, muß in Nassau für solche Maßregeln von vorneherein der Zusammentritt beider Kammern zu einer allgemeinen Ständeversammlung erfolgen (vergl. den Artikel „Landtag in den deutschen Staaten"). Uebrigens ist zu bemerken, daß man die Beschränkung einer ersten Kammer auf eine blos allgemeine Mitwirkung bei der Budgetberathung und Beschließung oft als das überall Vorkommende hinstellt, was keineswegs der Fall ist; man hat das Sachgemäße und in England Herkömmliche ohne Weiteres auch als wirkliche Regel aufgefaßt. In den neueren Verfassungsreformen, welche vom ächtkonstitutionellen Geiste getragen waren, hat man allerdings mit allem Rechte eine den englischen Verhältnissen ähnliche Arbeitstheilung zwischen den beiden Kammern vorgenommen.

Fassen wir die im Vorstehenden entwickelte Theorie vom Steuerbewilligungsrecht nach allgemeinem konstitutionellem Staatsrecht zusammen, so hat die Krone, welche den Staatsbedarf in seinen Einzelheiten durch ihre Beamten und deren Geschäftsführung kennen muß, die Vorschläge und Forderungen zu machen, die Zustimmung zu den Ausgaben und das Bewilligen der dazu nöthigen Mittel ist Sache der Volksvertretung, bei zwei Kammern dergestalt, daß die erste Kammer nur ein allgemeines Mitwirkungsrecht entweder ausdrücklich hat oder sich darauf faktisch beschränkt. Wie jedes andere Gesetz, kommt auch ein Finanz- oder Steuergesetz nur durch Uebereinstimmung aller Gesetzgebungsfaktoren zu Stande, welche, abgesehen von jener Beschränkung der ersten Kammer, in der freien Uebung dieses Rechts nur dem eigenen Pflichtgefühl verantwortlich sind. Es ist selbstverständlich, daß nichtbewilligte Steuern nicht erhoben werden können, wenn nicht die Verfassung ausdrücklich von dieser Regel vorübergehende Ausnahmen zuläßt, und daß der einzelne Staatsangehörige in seinem vollsten Rechte ist, wenn er wie John Hampden die Zahlung einer nicht vom Parlament bewilligten, ungesetzlichen Auflage verweigert. In dem zur vollen Entwicklung gekommenen Repräsentativstaat bildet das Steuerbewilligungsrecht nicht blos die Hauptstütze der Volksfreiheit, sondern zugleich auch das kräftigste Band zwischen den verschiedenen Elementen der Staatsgewalt, während es in dem halbfertigen konstitutionellen System allerdings die Schwierigkeit aller Schwierigkeiten und der sicherste Beweis ist, daß von dieser gemischten Regierungsart entweder vorwärts oder rückwärts geschritten werden muß.

Wendet sich der Blick von jenen Staaten, welche mit England an der Spitze die Repräsentativverfassung zur vollen Wahrheit gemacht haben, auf die in Deutschland sich zeigenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse der Steuer-

bewilligung, so ist zunächst zu sagen, daß die altständischen Institutionen und Grundsätze, wie sie zur Reichszeit galten, gegenwärtig in keiner Weise mehr in Betracht kommen. Vereinzelt mögen Bruchstücke der alten Formen sich in unsere Gegenwart hineingerettet haben — die ganze Grundlage der Landesvertretung ist seit Auflösung des Reichs und nach den neuerlassenen Verfassungen eine andere geworden. In dieser Beziehung muß man Gerber (Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865, S. 119) durchaus beistimmen, wenn er sagt: „Die älteren deutschen Territorialstände können nur in Verbindung mit den allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen ihrer Zeit begriffen werden, mit deren Untergang sie als eine ihr angehörende Gestaltung verschwunden sind; die Stände der Gegenwart sind als ein neues Institut aus dem Boden eines völlig veränderten Staatsrechts hervorgewachsen". Dies gilt auch durchaus von dem älteren und neueren Steuerbewilligungsrecht. Der moderne Staat ist auch in Deutschland zum Durchbruch gekommen und weder erscheint die ganze Regierung des Fürsten als seine persönliche Angelegenheit, noch beschränkt sich die Theilnahme der steuerzahlenden Unterthanen auf freiwillig gespendete Hülfe und Beeden. Von allgemeinen Rechtsgrundsätzen über das Steuerbewilligungsrecht, welche für ganz Deutschland etwa noch geltend wären, kann, soweit sie aus dem älteren Herkommen oder dem Reichsrecht entnommen werden sollen, nicht geredet werden.

Ebensowenig aber läßt sich behaupten, daß aus den neuen seit 1815 erlassenen Verfassungsurkunden und sonstigen Grundgesetzen eine allgemeine deutsche Lehre vom Steuerbewilligungsrecht sich ausgebildet hat, daß etwa eine Vergleichung der verschiedenen Bestimmungen in den Einzelstaaten einen Rechtssatz von überall bindender Kraft, also ein gemeinrechtliches Princip, an's Licht stellen könne. Die Grundverschiedenheit der einzelnen Verfassungen, wie wir sie im bunten Wechsel über die deutsche Scholle hin gelten sehen, verbietet von vornherein eine solche Konstruktion und ebensowenig hat die Beweisführung aus der „ureigenen Schöpfung des nationalen Geistes" hier statt, da bekanntlich alle diese Verfassungsgesetze mehr oder weniger genaue Nachbildungen fremdländischer Institutionen sind. Es kann daher nur von den positiven Gesetzesbestimmungen der einzelnen deutschen Verfassungen über das Steuerbewilligungsrecht in dem einzelnen Lande geredet werden, und bei dem Schweigen der Gesetze wird es nur gestattet sein, aus dem ganzen Charakter der einzelnen Verfassung und eventuell ihres Vorbildes den fehlenden Gesetzesausspruch zu ergänzen, wenn es sich um eine nicht im Wege der Gesetzgebung selber auszufüllende Lücke handelt. Die hie und da wohl versuchte Einschiebung eines angeblich gemeinrechtlichen Grundsatzes für alle deutschen Verfassungsstaaten ist ebenso unjuristisch als politisch gefährlich. Gewisse gemeinschaftliche Grundzüge beruhen nicht sowohl darauf, daß wir es mit deutschen, als mit Verfassungsstaaten zu thun haben. Ein gewisser Antheil der Landstände bei der Steuerauflage und der Aufstellung des Budgets fehlt in keinem deutschen Verfassungsstaat, aber das Maß dieser Rechte und die Art ihrer Uebung ist doch sehr verschieden bestimmt.

Nach der preußischen Verfassung — in Oesterreich ist gegenwärtig das staatsrechtliche Chaos vorhanden — ist ohne Zweifel die volle konstitutionelle Mitwirkung den Kammern zugedacht, allein hier ist die Singularität eingetreten, daß nach Art. 109 der Verfassung die einmal bestehenden Steuern forterhoben werden. Dieser Grundsatz fand sich auch in der oktroyirten Verfassung vom 5. November 1848, aber mit keinem andern Sinne, als daß bis zur Feststellung des ersten Budgets nach der Vorschrift der Verfassung, die bestehenden Steuern

eingezahlt und natürlich auch verwendet werden ſollten. Bei der Reviſion der Verfaſſung iſt es aber der Reaktion geglückt, jenen Ausnahmeartikel mit der Bedeutung beizubehalten, daß alle einmal geſetzlich beſchloſſenen Steuern, wenn ſie nicht für eine beſtimmte Zeit eingeführt ſind, fortwährend weiter erhoben werden können. Da aber ein jährliches Finanzgeſetz durch die Verfaſſung Art. 99 gefordert wird, welches nur mit Zuſtimmung der Kammern erlaſſen werden kann, eine Verwendung der eingezogenen Steuern aber nur kraft des Finanzgeſetzes eintreten kann, beſchränkt ſich das Recht der preußiſchen Kammern auf die Bewilligung und eventuelle Nichtbewilligung neuer Steuern und die Nichtbewilligung oder Bewilligung der Verwendung der beſtehenden Steuern. Um dieſen Punkt dreht ſich aber bei der bekannten Lückentheorie der preußiſchen Regierung eine der wichtigſten Seiten des großen Verfaſſungskampfes in Preußen, deſſen Anfang in dem Artikel „Preußen“ berührt iſt. Im Herbſt 1862 hat das Herrenhaus das Budget, wie es aus der Berathung des Hauſes der Abgeordneten hervorgegangen, abgelehnt, wozu es nach dem Wortlaut der Verfaſſung berechtigt iſt. Indem es aber zugleich das Budget in der von der Regierung urſprünglich vorgeſchlagenen Geſtalt annahm, hat es eine offene Verfaſſungswidrigkeit begangen. Seitdem iſt kein Finanzgeſetz zu Stande gekommen, ſo daß ſeit 1861 ein rechtlicher Abſchluß des preußiſchen Finanzweſens nicht ſtattgefunden hat.

In Bayern ſind den beiden Kammern in Bezug auf das Finanzweſen gleiche Rechte eingeräumt, nur müſſen die Anträge über die Staatsauflagen zuerſt an die Kammer der Abgeordneten und durch dieſe an die Kammer der Reichsräthe gebracht werden. Der Regierung gegenüber hat der Landtag die Zuſtimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern ſowie zur Erhebung neuer indirekter Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der beſtehenden. Ebenſo iſt ihm die Mitwirkung bei Staatsanleihen, dem Staatsſchuldenweſen und der Finanzkontrolle geſichert. Der ſchwere Mißſtand, daß nach der Verfaſſung nur 6jährige Finanzperioden ſtatt hatten, alſo alle Nachtheile, wie ſie oben kurz geſchildert wurden, ſich hier geſteigert zeigten, iſt durch die ſoeben (1865) erfolgte Umwandlung in 2jährige Budgetperioden beſeitigt worden. Auch des in Bayern gemachten Verſuchs, die Erübrigungen, welche bei Hochſchraubung der Ausgabepoſten und möglichſtem Niederhalten der Einnahmepoſitionen des Budgets im Laufe von 6 Jahren oft viele Millionen betrugen, als reinen Profit der Krone zu behandeln, iſt ſchon gedacht worden. Das ſogenannte Verfaſſungsverſtändniß von 1843, wonach alle ſolche Ueberſchüſſe in der nächſten Finanzperiode zur Einnahme geſtellt werden müſſen, hat dieſer bodenloſen Praxis und noch bodenloſeren Theorie ein Ende gemacht. Eine Abweichung von der reinen konſtitutionellen Theorie des Steuerbewilligungsrechts liegt nach bayeriſchem Verfaſſungsrechte nur inſoweit vor, als die beſtehenden indirekten Steuern einer erneuten ausdrücklichen Bewilligung in jeder Budgetperiode nicht bedürfen.

Weſentlich davon verſchieden ſind die zur Zeit im Königreich Sachſen über das ſtändiſche Steuerbewilligungsrecht geltenden Beſtimmungen. Der Art. 97 der Verfaſſung vom 4. September 1831 ſpricht zwar im Allgemeinen nicht ſowohl von einem Rechte als einer Verpflichtung der Stände, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs zu ſorgen, allein richtig verſtanden iſt dies nur ein anderer Ausdruck für dieſelbe Sache, wie auch die Regierung von ihren Rechten nur einen pflichtgemäßen Gebrauch machen darf, und ſo gewährt auch der angezogene Artikel in ſeinem Fortgang den Ständen das Steuerbewilligungsrecht im vollen Umfang. Allein ſowohl die Verfaſſung ſelber, als das ſie

in dem Steuerrecht wesentlich modificirende Verfassungsgesetz vom 5. Mai 1851, eine der bittersten Früchte der politischen Rückbildung in Deutschland, hat diese Befugniß auf sehr geringe Dimensionen beschränkt. Zunächst verlangt die Verfassung für Abstriche der Stände dieselbe volle Entwicklung der Gründe, wie sie die Staatsregierung für ihre volle Forderung beizubringen hat. Eine Forderung gilt aber nur dann für abgelehnt, wenn sich in einer der Kammern eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen gegen die Bewilligung in dem von der Regierung verlangten Maße ausgesprochen hat. Ist letzteres der Fall, so kann der König dennoch für ein Jahr auf dem Verordnungswege die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, ausschreiben und erheben lassen. Alsdann muß eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen werden, aber kein Verfassungsparagraph steht dem entgegen, daß nach der Nichtbewilligung durch die neue Landesvertretung der Kreislauf der Besteuerung im Verordnungswege wieder beginnt. Die Verwaltung des Staatsschuldenwesens ist den Ständen zugewiesen, eine jener altständischen Reminiscenzen, welche dem modernen Staatsprincip widerspricht und doch eine wahre Verstärkung des ständischen Einflusses nicht enthält. Bei außerordentlichen Ereignissen können Staatsanleihen auch ohne vorläufige Genehmigung der Stände aufgenommen werden. Die ebenfalls 1851 neu formulirte Bestimmung des Art. 102 der Verfassung, wonach die ständische Bewilligung von Abgaben nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen, kann an sich als ein Verstoß gegen das konstitutionelle Staatsrecht nicht betrachtet werden. Ueber den Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, welcher sich auf das Verhältniß der Bundespflichten zum ständischen Steuerbewilligungsrecht bezieht, wird noch unten bei der Darstellung des Einflusses zu reden sein, welchen das Bundesverhältniß auf das Steuerbewilligungsrecht in den Bundesstaaten übt.

Die würtembergische Verfassung, welche wie die sächsische dreijährige Budgetperioden vorschreibt, spricht ohne irgend welche Beschränkung außer der angemessenen, daß Steuerbewilligungen nicht an anderweitige Bedingungen geknüpft werden dürfen (Art. 113), das reine konstitutionelle Princip aus, daß ohne Bewilligung der Stände weder in Krieg- noch Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden kann (Art. 109). Die erste Kammer hat das von der zweiten angenommene Budget, nachdem vorher vertrauliche Berathungen zwischen den beiden Abtheilungen des Landtags gepflogen worden, im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. In letzterem Fall findet ein Durchzählen aller Stimmen in beiden Kammern statt, wobei für den eintretenden Fall der Stimmengleichheit der Präsident der zweiten Kammer den Ausschlag gibt. Daß Mohl in seinem berühmten Werke: „Das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg" S. 624 dem ständischen Steuerrechte einen zu engen Sinn gibt, unterliegt heute wohl keinem Zweifel, wie schon früher die abweichende Ansicht von Paul Pfizer in seiner Schrift: Ueber das Steuerverwilligungsrecht u. s. w. ausführlich begründet wurde. Die Verfassungsbestimmung, daß nothwendige Ausgaben nicht zu verweigern sind, läßt die Entscheidung über die Nothwendigkeit immer noch in den Händen der Volksvertretung und unter der Verantwortlichkeit ihres eigenen Pflichtgefühls (siehe oben).

In keinem der deutschen Königreiche hat das ständische Steuerbewilligungsrecht solche Wandlungen erfahren, als in Hannover. Dem von König Ernst August einseitig aufgehobenen Staatsgrundgesetz von 1833 folgte zunächst eine

Reaktivirung der Verfassung von 1819, dieser die mit den Ständen vereinbarte Verfassung vom 5. September 1840; statt letzterer wurde die revidirte Verfassung vom 5. September 1848 geltend, welche unter Beihülfe der deutschen Bundesversammlung in ihren wesentlichen Punkten 1855 durch königliche Oktroyirung verändert wurde. Nachdem zunächst die Bestimmungen über das Finanzwesen — wie in allen Kleinstaaten bildete das Steuerbewilligungsrecht und das Staatsvermögen auch hier das Hauptmotiv der Zwistigkeiten — aus der Verfassung von 1840 wieder in Wirksamkeit gesetzt waren, kam am 24. März 1857 ein neues Gesetz über das Finanzkapitel zu Stande, welches in seinem von den konstitutionellen Grundprincipien weitabliegenden Inhalt seine Urheber und die Zeit, in welcher es entstand, nicht verleugnet. Daß nach diesem Gesetze „die Bewilligung des Budgets durch den König und die allgemeine Ständeversammlung gemeinsam geschieht", ist nur eine etwas auffällige Formulirung des richtigen Grundsatzes, daß die Steuerbewilligung formell durch ein Gesetz geschieht, aber namentlich in Betreff der Uebertragungen ist dem Ermessen der Regierung der weiteste Spielraum gelassen.

Es wird nicht nöthig sein, die in den einzelnen deutschen Verfassungen über das Steuerverwilligungsrecht enthaltenen Bestimmungen noch weiter hervorzuheben; es hat sich genügend aus den angegebenen Beispielen gezeigt, daß von einer materiellen Uebereinstimmung keine Rede ist, einerlei, welche rechtliche Bedeutung man einer solchen Gleichmäßigkeit, wenn sie vorhanden wäre, beizulegen geneigt sein möchte. Es gibt — wir wiederholen diesen Satz — abgesehen von den bundesrechtlichen Anordnungen in dieser Materie, kein allgemeines deutsches Steuerbewilligungsrecht, keine diesen Gegenstand beherrschenden Rechtsnormen, welche außerhalb des Kreises des positiven Verfassungsrechts eines jeden Einzelstaates liegen.

Dagegen hat allerdings — und diese Seite des Steuerverwilligungsrechts in Deutschland ist schließlich noch ins Auge zu fassen — das deutsche Bundesrecht dem ständischen Einflusse auf die Staatsfinanzwirthschaft gewisse Grenzen gesetzt. In der Bundesakte selbst ist diesem Gegenstande noch keine Beachtung gewidmet, sowie sie ja das ganze Verfassungswesen in den einzelnen Bundesstaaten mit dem lakonischen Art. 13 abgefunden hat. Mittlerweile wurden im südwestlichen Deutschland mehrere Verfassungen eingeführt, und unter den darin verliehenen Rechten nahm das ständische Steuerbewilligungsrecht neben der Zustimmung zu sonstigen Gesetzen die erste Stelle ein. Daß dieses landständische Steuerbewilligungsrecht gegenüber den bundesmäßigen Verpflichtungen der Fürsten zu einem Hinderniß faktisch werden konnte, war nicht zu läugnen, da zu den Pflichten der Bundesglieder auch Leistungen von Geld unmittelbar oder solche gehören, welche ohne Geldmittel, die der Verwilligung der Volksvertretungen unterliegen, nicht gemacht werden können; allein als blos völkerrechtlicher Verein — und so nennt sich der deutsche Bund noch in seinem zweiten „Grundgesetze" ausdrücklich — steht hier der Bund nicht anders als jede andere auf Staatsvertrag beruhende Verbindung mit übernommenen Verpflichtungen der einzelnen Kontrahenten gegen das Ganze. Sehr zurückhaltend spricht sich über dieses Verhältniß noch die Wiener Schlußakte aus: „Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden" (Art. 58). Durch diesen Grundsatz kann die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände für die Feststellung des Staatshaushalts keineswegs überflüssig gemacht werden, und in diesem Sinne hätte kein deutscher Fürst, welcher vor Abfassung der Wiener Schlußakte seiner Landesvertretung ein Recht solcher

Mitwirkung eingeräumt hatte, seine Zustimmung zu diesem Princip geben dürfen. Allerdings ist diese Seite der Frage auch schon auf den Ministerialkonferenzen, welche zur Abfassung der Wiener Schlußakte führten, berührt worden, indem nach dem Vorschlag des 5. Ausschusses an den oben citirten Satz sich Folgendes schließen sollte: „Da, wo landständische Verfassungen den Ständen die Bewilligung der Staatsabgaben einräumen, steht dieser Befugniß die Verbindlichkeit der Landstände gegenüber, die zur Vollziehung der Bundesbeschlüsse erforderlichen Summen zu bewilligen". Davon, daß ohne Bewilligung der Stände in solchem Fall einfach kraft Bundesbeschlusses oder einseitig vom Fürsten die nöthigen Steuern ausgeschrieben werden könnten, ist nicht die Rede. Es folgt nur daraus, daß von den Landständen die Nothwendigkeit solcher Auflagen anerkannt werden muß, welche zur Erfüllung von bundesgrundgesetzlich zulässigen Bundesverpflichtungen des Einzelstaates erforderlich sind. Weßhalb jener Zusatz nicht in die Wiener Schlußakte aufgenommen wurde, erfahren wir aus den Protokollen ebenfalls. Theils wurde geltend gemacht, daß sich der Zusatz nur als Erweiterung oder eigentlich Folgerung aus dem allgemeinen Grundsatze darstelle und deshalb wegbleiben könne. Der nassauische Vertreter verlangte dagegen, wenn der Zusatz beibehalten würde, die weitere Bestimmung, daß die Landstände namentlich verpflichtet würden, auch die Leistungen zur Erfüllung der für die inneren Verwaltungsgegenstände bestehenden Gesetze nicht zu verweigern. „Der Herr Baron von Marschall motivirte seinen Antrag dahin, daß aus einer ausdrücklichen Erwähnung der in der Bundespflicht gegründeten und gleichzeitigen Nicht-Erwähnung der die Landesverwaltung angehenden Leistungen in einigen Bundesstaaten die irrige Folgerung gezogen werden könnte, als hätten nur die ersten vom Bunde besonders sanktionirt und gleichsam privilegirt werden sollen". Im Lichte des später Geschehenen sind die Gegenbemerkungen, welche das Protokoll der Konferenz vom 16. December 1819 auf diesen Vorschlag enthält, von nicht geringem Interesse. „Diesem Antrag ward von mehreren Seiten entgegengesetzt, daß der vorgeschlagene Zusatz den eigentlichen Standpunkt verrücken möchte, von welchem man in dieser Frage ausgegangen sei, und welchem gemäß der Bund die nähere Einrichtung der ständischen Verfassungen unter allgemeiner Restriktion der Aufrechthaltung des monarchischen Princips und der Bundeseinheit, als innere Landesangelegenheit betrachten und den einzelnen Regierungen überlassen sollte". In der Konferenz vom 24. December 1819 wurde beschlossen, den sechsten Satz (jenen Zusatz über das ständische Steuerbewilligungsrecht) wegzulassen und so blieb es bei der Bestimmung des Art. 58 der Schlußakte. Der nicht wegzuläugnende Gegensatz zwischen einem völlig freien Steuerbewilligungsrecht und dieser Bundesrechtsnorm hat zu einer Literatur Anlaß gegeben, deren nähere Würdigung bei Mohl, Geschichte und Encyklopädie der Staatswissenschaften II. S. 270 zu finden ist.

Die Unnatur des deutschen Bundes wird dem unbefangenen Leser gerade in dieser Materie besonders deutlich, wo jede der einander entgegenstehenden Ansichten für sich betrachtet richtig ist, dagegen aber eine höhere Entscheidungsnorm zum Ausgleich der völkerrechtlichen Verpflichtungen und staatsrechtlichen Befugnisse nicht vorhanden war. Besonders lebhaft wurde dieser Streit, dem in den deutschen Ständekammern eine ebenso lebhafte politische Campagne zwischen Regierungen und Volksrepräsentation entsprach, als im Jahre 1832 der Bundestag durch den vielgenannten Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 gerade Dasjenige sanktionirte, was noch auf der Wiener Ministerialkonferenz als außerhalb der Bundeskompetenz liegend angesehen worden war. Die Absätze II und III jenes Bundes-

beschlusses lauten: „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souveräne durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchführung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche der Art. 25 und 26 der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßte (sie handeln von Aufständen und Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit und die dagegen zu ergreifende Bundeshülfe). Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zweck des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesakte und in dem Art. 1 der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich sein". Ueber die rechtliche Natur dieser Anordnungen des Bundestags erhob sich gleich Anfangs Streit, der auch jetzt noch nicht geschlichtet ist, indem man einerseits behauptet, daß durch sie nicht blos einfache Konsequenzen aus den bisherigen Bundesgrundgesetzen gezogen worden, sondern wesentlich neue Grundprincipien aufgestellt seien, welche nicht in der Form eines einfachen im engeren Rath gefaßten Bundesbeschlusses, sondern nur per unanimia eingeführt werden konnten; aber auch die entgegengesetzte Meinung gleich ihre Vertretung fand und noch findet. Begreiflich ist auf jeden Fall, daß eine Anzahl deutscher Regierungen diesen Bundesbeschluß nur unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Landesrechte publicirten, so z. B. Bayern, Sachsen, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Sachsen-Meiningen.

Jene Meinungsverschiedenheit ist auch heutzutage noch nicht ohne Wichtigkeit in den Grenzen, in welchen überhaupt noch das deutsche Bundesrecht ein Gegenstand von Wichtigkeit genannt werden kann, insofern als der wiedererstandene Bundestag die angeführten Artikel des Beschlusses vom 28. Juni 1832 zu den 1848 aufgehobenen Ausnahmegesetzen nicht rechnet, wie denn namentlich bei dem kurhessischen Verfassungsumsturz von jenen Bestimmungen der ausgiebigste Gebrauch gemacht worden ist. Soviel kann nicht bestritten werden, daß durch jenen Bundesbeschluß eine wirksame Uebung des ständischen Steuerbewilligungsrechts so gut wie unmöglich gemacht worden ist. Wenn die Stände ohne Weiteres Alles verwilligen müssen, was zur Landesregierung den Fürsten nöthig scheint und ihre Weigerung mit dem offenen Aufruhr auf eine Stufe gestellt und mit Bundesexekution heimgesucht wird, ist von einer wirklichen Theilnahme der Stände an der Steuer- und Finanzregulirung nur noch der Schatten übrig geblieben.

Die politische Gesinnung, aus welcher jener Bundesbeschluß hervorgegangen ist, hat sich auf den Wiener Ministerialkonferenzen nur noch deutlicher gezeigt. Wir wissen zwar, daß man nicht den offenen Muth hatte, die auf das Steuerbewilligungsrecht sich beziehenden Abmachungen dieser Ministerverschwörung als Bundesbeschlüsse zu publiciren, aber in verschiedenen deutschen Staaten haben die Regierungen ihrem Versprechen getreu jene Vereinbarungen zu verwirklichen unternommen. Nach Art. 18 des Schlußprotokolls soll die Auflösung einer die Steuern nach der Auffassung des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 verweigernden Ständeversammlung die militärische Einmischung des Bundes nach Art. 25 bis Art. 27 der Schlußakte zur Folge haben. Nach Art. 20 des Proto-

kolls „ist das Recht der Steuerbewilligung nicht gleichbedeutend mit dem Rechte, das Staatsausgabenbudget zu regeln, welchen Unterschied die Regierungen genau im Auge behalten werden". „Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) das Recht, einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatssummen vorkommende Ausgabeposten festzusetzen oder zu streichen, nicht zusteht, insoferne ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen oder Gesetze vorbehalten ist". In der Erwähnung der beiden Kammern steckt die später offen bekannte Theorie, daß zu einer Verminderung oder Verweigerung eines Postens beide Kammern einstimmig sein müßten! Es liegt auf der Hand, wie sehr die Einwirkung der Stände auf den Staatshaushalt durch solche Normen beschränkt wird. Im Art. 21 ist der Regierung das Recht gegeben, bei Differenzen über das künftige Budget einseitig die Steuern im früher bewilligten Betrag auszuschreiben und zu erheben, wenn sie sich nur zur Anrufung des bekanntlich einseitig von den Regierungen ernannten Schiedsmännerkollegiums bereit erklärt hat. Wenn auch diese Grundsätze nach der Verabredung der Regierungen nicht als Bundesbeschlüsse publicirt, sondern geheim gehalten werden sollten, so haben sich dennoch die Regierungen gegenseitig völkerrechtlich verpflichtet (Art. 60), sie ihren Ständeversammlungen gegenüber zur Anwendung zu bringen und noch heutzutage hat jeder deutsche Fürst seinen Mitverbündeten gegenüber das Recht, die Befolgung jener Grundsätze zu verlangen.

So steht es im deutschen Bunde mit der ständischen Mitwirkung bei Steuergesetzen. Nimmt man mit den Schriftstellern der einen Richtung an, daß der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 nur den Inhalt der Wiener Schlußakte näher bestimmte und als bundesrechtlich zu Stande gekommen auch jetzt noch geltendes Recht ist, so wird kaum zu bezweifeln sein, daß auch die Verabredungen von 1834 „dem Geiste der Bundesgrundsätze" entsprechen und eine ihnen konforme Praxis auf den Schutz der Bundesversammlung zu rechnen hat. Ist jene Auffassung unrichtig und schon der Bundesbeschluß von 1832 seiner Entstehung und seinem Inhalt nach den Grundgesetzen des Bundes zuwiderlaufend, so stehen wir vor der Thatsache, daß fast alle deutschen Regierungen zu Grundsätzen sich bekannt und manche solche befolgt haben, welche irgend eine Rechtsbasis nicht besitzen. Wenn einzelne Verfassungen, wie die braunschweigische, die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß in Bezug auf die Bundesverpflichtungen das ständische Bewilligungsrecht cessirt und solche Ausgaben nur hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung an die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung gebunden sind (Verf. Art. 180), so ist doch auch hier die Möglichkeit gegeben, daß über die Art und Weise der Aufbringung eine verfassungsmäßige Einigung nicht erzielt wird und somit dem Einschreiten der Bundesgewalt der Weg geöffnet. Ebenso lautet der Art. 1 des königl. sächs. Gesetzes vom 5. Mai 1851.

Der Einblick in den Zustand des Steuerbewilligungsrechts in Deutschland ist kein erfreulicher. Die Zwitternatur des deutschen Bundes, welcher im Lauf der Zeit zwar soweit es die begründeten Rechte und Interessen der Nation betrifft, ein völkerrechtlicher Verein geblieben, dagegen im Interesse der fürstlichen Machtvollkommenheit und zur Niederhaltung des konstitutionellen Princips mit staatsrechtlichen Gewalten bekleidet worden ist, bildet auch hier die Wurzel alles Uebels. Eine Reform an Haupt und Gliedern, welche in einem deutschen Bundesstaat das konstitutionelle Steuerbewilligungsrecht zur Geltung bringt, und die Ausübung derselben Befugniß in den Gliederstaaten zunächst der Ausgleichung durch die volle

Wahrheit des konstitutionellen Systems überläßt, und für äußerste Fälle durch den Spruch eines unabhängigen höchsten Reichsgerichtes sichert, kann auch hier einzig und allein Abhülfe bringen. Wenn aufrichtige Patrioten früher in der vollständigen Zurückführung des Bundes auf das rein völkerrechtliche Verhältniß das Heil für die politische Freiheit in Deutschland sahen, wissen wir Nachlebenden jetzt nur zu gut, daß das konstitutionelle Leben in den einzelnen Staaten nur in einer freiheitlich und kräftig geordneten parlamentarischen Centralgewalt die Garantie seines Bestehens hat, und auf diesen Weg bundesstaatlicher Einigung, heraus aus den Zwitterverhältnissen des Staatenbundes, nicht aber zurück in die trostlose Zerrissenheit einer ungeordneten Summe von Groß-, Mittel- und Kleinstaaten weist auch bei unserem Gegenstande der eiserne Finger der Nothwendigkeit.

Marquardsen.

Steuern, S. Staatswirthschaft.

Stiftungen, S. Korporationen.

Stimmrecht, S. Wahlrecht.

Die Stoiker.

Der Stoicismus tritt in Griechenland in einer Zeit auf, in welcher die naturgemäße Entwicklung der hellenischen Geisteskultur ihren Höhepunkt bereits überschritten hatte und allmälig jener Verfall der Philosophie hereinbrach, welcher schließlich zu einem Rückgange des spekulativen Interesses in die religiöse Unmittelbarkeit des Glaubens führte. Die Zeit der Diadochen, d. h. die Zeit des gänzlichen politischen Verfalles der Griechen, ist auch die Zeit der sogenannten Sekten-Philosophie, in welcher es sich nicht mehr um die systematische Durchführung einer theoretischen Auffassung des Seienden, sondern um das praktische Ideal des „Weisen", d. h. um Lebensmaximen handelte. Diese „praktisch gewordene" Philosophie aber entfremdet sich nicht blos von dem wissenschaftlichen und philosophischen Erkennen des Gegenständlichen, sondern verfährt auch in sich selbst unkritisch dogmatisirend, indem sie von irgend einer vorgefaßten Weltanschauung aus nur der subjektiven Praxis zu Liebe ausmalt, was sie für das Sein-Sollende hält. So wird diese Philosophie zur Sache der individuellen Liebhaberei, d. h. des Dilettantismus, und indem sie für die je einzelne Sekten-Ueberzeugung Propaganda macht, wird sie intolerant. Soweit aber bei solcher Alleinseligmacherei in der unablässigen Parteipolemik sich allmälig die schrofferen Kanten abstumpften, blieb nur ein gänzlich unphilosophischer Eklekticismus übrig, welcher seine natürliche Folge im theoretischen Skepticismus haben mußte. Aber sowohl von diesem als auch von der Wahrscheinlichkeitslehre aus war dann die Brücke gegeben zur gläubigen Annahme unmittelbar dargebotener Anschauungen.

Wenn aber in solcher Weise die Sekten-Philosophie überhaupt ein ganz wesentliches Element für jenen Kulturgang ist, welcher von dem antiken Geistesleben in das nach-antike hinüberleitet, so nimmt unter den mehreren Philosophen-Sekten die der Stoiker entschieden eine hervorragende Stelle ein, und zwar nicht blos inhaltlich bezüglich einzelner Lehren und Ansichten, welche sehr leicht in christliche Anschauungsweisen umgesetzt werden konnten, sondern vor Allem der Form nach, indem der Stoicismus für den gesammten Schulbetrieb des späteren Alterthums zur entscheidenden pädagogischen Macht wurde, und aller Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik sich in den stoischen Schablonen bewegte. Dieser letztere Umstand ist es auch, welcher gerade in Bezug auf Rechtsphilosophie dem

Digitized by Google

Stoicismus einen geschichtlichen Einfluß sicherte; denn nachdem die Römer einmal begonnen hatten, sich durch Uebersetzungen mit griechischer Bildung zu übertünchen, und fortan stoische Schuldoktrin in lateinischer Form auch bis in die letzten Jahrhunderte der römischen Periode hinein als Bildungsmittel wirkte, konnte sich auch der juristische Unterricht einem solchen Einflusse nicht völlig entziehen, und von hier aus wucherte mancher versprengte Keim noch in den christlichen Schulen fort, welche ja im Trivium und Quadrivium nur an den antiken Schulbetrieb anknüpften.

Was den äußeren Bestand der stoischen Philosophie und die litterarisch hervorragenden Vertreter derselben betrifft, so war der Gründer der Schule Zeno von Cypern (geb. um 340, gest. um 260), welcher in Athen in der von Polygnotos ausgemalten Säulenhalle (— „Stoa" —) als Lehrer auftrat. Ihm folgte auf dem Lehrstuhle der ziemlich bornirte Kleanthes. Der Schüler aber und Nachfolger des Letzteren, Chrysippos aus Soli in Kilikien (geb. 280, gest. 212), hat den Ruhm, die stoische Lehre erst vollständig ausgebildet zu haben, und in üblichem Auktoritätsglauben sagten seine dankbaren Jünger: „Wenn Chrysippos nicht wäre, so wäre die Stoa nicht", — ein Ruhm, welchen der geschwätzige Meister wohl hauptsächlich seiner ungeheuren Schreibseligkeit verdankte. Schon nach drei Generationen aber beginnt mit Panätius von Rhodus (geb. 185) eine Reihe eklektischer Stoiker, welche in dem Bestreben nach praktischer Popularisirung manche Lehrsätze anderer Sekten (besonders der Akademiker) aufnahmen. Diese Form aber des Stoicismus war es auch, welche bei den Römern Eingang fand; und sowie Panätius in befreundetem Umgange mit Scipio Africanus und Lälius stand, so war sein Schüler Posidonius (geb. 135) der Lehrer Cicero's, welcher überhaupt dem oberflächlichsten Eklekticismus fröhnte, aber in der praktischen Philosophie sich mehr zu einem abgeschwächten Stoicismus hinneigte, während ihm bezüglich des theoretischen Gebietes mehr die akademische Skepsis behagte. Und sowie schon zur Zeit Cicero's die Mehrzahl der gebildeten Römer den stoischen Moralismus als philosophisches Hausmittel gebrauchte, so erfreute sich diese Sekten-Ueberzeugung auch noch in der Kaiserzeit einer weiten Verbreitung. Seneca und Musonius Rufus unter Nero, Epiktetus und sein Schüler Flavius Arrianus unter Domitianus, und der Kaiser Marcus Aurelius Antoninus (gest. 180) sind die bedeutenderen Stoiker jener späteren Periode.

Der Stoicismus ist seinem innersten Wesen nach nur eine praktische Tendenzphilosophie, in welcher daher die übliche Dreitheilung in Logik, Physik, Ethik in dem Sinne verstanden wurde, daß die ersteren beiden lediglich Mittel für die höchste dritte sind. Nur um dem Ideale des „stoischen Weisen" zu dienen, legt sich die Stoa auch eine physikalische Weltanschauung zurecht. Ein selbstsüchtiger Eudaimonismus bildet hier ebenso wie bei den Epikureern den Grundton; nur die Mittel zur Befriedigung der Selbstsucht werden verschiedentlich angeschaut. Erhält aber Alles eben nur einen ethischen Anstrich, und wird Alles in jene „Tugend" beigezogen, in welche sich einzuhüllen dem stoischen Weisen genügte, so kann jener selbständige Gehalt und Werth, welchen die verschiedenen Lebensverhältnisse für sich beanspruchen müssen, unmöglich gewürdigt oder überhaupt nur erfaßt werden; und Staat und Recht müssen sich im Stoicismus gefallen lassen, höchstens in subsidiärer Stellung irgendwo im Ethicismus beigesteckt zu werden. Ueberhaupt ja kann, sowie im ganzen Alterthume, so auch bei den Stoikern nur von einer Gerechtigkeitsphilosophie, nie aber von einer Rechtsphilosophie die Rede sein. Allerdings ergab sich hieraus das schlimmste philosophische Kauderwelsch,

Digitized by Google

ſobald die unſuriſtiſch gedachte Ethik der Stoa im Sprachgewande römiſcher Juriſten auftrat; und der froſtige Hauch, welcher in jeder Beziehung vom Stoicismus aus über die philoſophiſchen Anſchauungen der Folgezeit wehte, hat auch hierin ſeine Früchte getragen.

Die ſtoiſche Weltanſchauung überhaupt kann als ein ſubjektiv-ethiſcher Pantheismus bezeichnet werden, wornach der höchſte Zweck des Lebens in der Zuſammengehörigkeit mit dem göttlichen Weltganzen liegt. Und indem hiedurch das pantheiſtiſch verſtandene Ich den Ausgangspunkt und den Grundton bildet, lautet das Schiboleth der ſtoiſchen Lebensweisheit: „Im Einklange mit der Natur leben (convenienter naturæ vivere)", und zwar in dem Sinne, daß hiefür als völlig gleichgeltend auch geſagt werden kann: „Im Einklange mit ſich leben (vita sibi concors)". In Bezug auf die Einheit und nothwendige Geſetzmäßigkeit des Weltzuſammenhanges ſind den Stoikern die Begriffe „Natur, Gott, Vernunft, Geſetz, Schickſal" ſämmtlich nur ſynonyme Ausdrücke des pantheiſtiſch gedachten Univerſums, und eben hierauf beruht es, wenn in lediglich ſpekulativem (nicht aber juriſtiſchem) Sinne geſagt wird, das „Geſetz" ſei der „gemeinſame Vernunftgrund", oder es ſei „der König aller göttlichen und menſchlichen Verhältniſſe als Vorſteher des Trefflichen und des Verwerflichen und als gebietende und verbietende Regel des Gerechten und des Ungerechten", oder es ſei „Erfindung und Geſchenk der Götter und Ueberzeugung der vernunftbegabten Menſchen" (Ausſprüche, welche merkwürdiger Weiſe — ſ. unten — uns gerade in Pandektenſtellen, L. 3 Dig. de legg., wörtlich überliefert ſind).

Natürlich aber iſt es nur der ſtoiſche Weiſe, welcher in Wahrheit durch ſein Leben dieſes Weltgeſetz in ſich repräſentirt und ſich ſo als pantheiſtiſches Ich zu verwirklichen verſteht. Während ihn eine unüberſteigliche Kluft von den Thoren (d. h. allen Nicht-Stoikern) ſcheidet, iſt er ſelbſt Alles in Allem, ſelbſt dem Zeus an Erhabenheit nicht nachſtehend (Jeder denkt an den bekannten Vers des Horatius); Alles, was er thut, iſt wohlgethan, weil er ein Meiſter iſt, und auch für Dinge, welche von den gewöhnlichen Menſchen oder von den poſitiven Geſetzen als unzuläßig betrachtet werden, beſitzt er allein den richtigen Maßſtab in ſich ſelbſt; die richtige „Geſinnung" ja verleiht ihm einen Freibrief, auch gegen das ſittliche Gefühl der Menge verſtoßen zu dürfen.

Sollten aber ſo eigentlich alle Menſchen von Gott und Rechtswegen Stoiker ſein — denn erſt dann ja wären ſie vollkommene Menſchen —, ſo iſt es jedenfalls die Gemeinſamkeit der Vernunft, d. h. jener gemeinſame Vernunftgrund, welcher die Menſchen unter ſich einheitlich verknüpft und ſie zugleich in Harmonie mit dem vernünftigen Weltganzen bringt. Und ſo gibt es eine auf die Gemeinſchaft bezügliche Tugend; dieſe iſt die „Gerechtigkeit", welche ſonach weder den unvernünftigen Thieren gegenüber noch auch beim Einzeln-Individuum als einem einzelnen („man kann nicht ſich ſelbſt Unrecht thun") eine Stelle findet. Wohl hingegen gehören auch die Götter zu jenem gemeinſamen Leben des Univerſums, und ſomit gibt es auch eine „Gerechtigkeit gegen die Götter", welche die „Frömmigkeit" iſt (letzterer Begriff geht ſo durch Auguſtin in den chriſtlichen Theokratismus über).

Während nun allerdings in ſtrenger Folgerichtigkeit von einigen Stoikern dieſe Gemeinſchaft nur auf die ſtoiſchen Weiſen ſelbſt beſchränkt wurde (daher der geſchmackloſe Ausſpruch: „Wenn Ein Weiſer den Finger bewegt, nützt es allen Weiſen der ganzen Welt", Plutarch., comm not. 22), ſo bildeten andrerſeits namentlich die ſpäteren Stoiker den Begriff des Kosmopolitismus aus, welchem

wir ſogar in den ganz präciſen Ausdrücken begegnen, daß „alle Menſchen Brüder ſind", oder daß die Geſammtheit der Menſchen „eine unter gemeinſamem Geſetze zuſammen weidende Herde" bilde (Epict. I, 3; Plut., d. virt. Alex. I, 6). Hiebei iſt ſicher anzuerkennen, daß im Vergleiche mit dem früheren engherzigen und kleinſtädtiſchen Politismus der griechiſchen Philoſophie (den Ariſtoteles nicht ausgenommen) im Kosmopolitismus ein Fortſchritt liege, wenn auch derſelbe in einem realen Zuſammenhange mit den geſchichtlichen Zuſtänden liegt, wornach in Griechenland das ſelbſtändige Leben der einzelnen Staaten gebrochen war und das römiſche Imperium die Menſchheiten gar vieler Zungen und ehemaliger Staatengebilde umfaßte. Aber die Wahrheit, welche dem Kosmopolitismus einwohnt, liegt nur darin, daß im Gegenſatze gegen Ariſtoteles, welcher noch geglaubt hatte, gerade im beſten Staate müſſe Bürgertugend und Menſchentugend Ein und die nämliche ſein, nun an dem Menſchen Etwas anerkannt wird, was noch immer übrig bleibt, wenn auch von ſeinen Eigenſchaften als Bürger abgeſehen wird, kurz daß der „allgemeine Menſch" zur Geltung kommt. Darum darf einerſeits gerade die Rechtsphiloſophie, welche den Menſchen in dem durch Rechtsbewußtſein und ſtaatliche Geſtaltung bedingten Verbande zu betrachten hat, den Kosmopolitismus nicht überſchätzen [1]); und andrerſeits iſt zu bedenken, daß insbeſondere der ſtoiſche Kosmopolitismus in eine etwas bedenkliche Nachbarſchaft mit religiöſen Anſchauungen gerieth, welche zwar von den „himmliſch Geſinnten" — wie ſie Augnſtinus nennt —, ſehr wohl ausgebeutet werden konnte, aber eben Ein für alle Mal mit juriſtiſchem Denken und ſomit auch mit Rechtsphiloſophie Nichts zu ſchaffen hat.

Nämlich die Stoiker ſprechen häufig von zwei Staaten, deren Einer der „wahre und große Staat" ſei, welcher als der höchſte Götter und Menſchen umfaſſe, während der andere, welchem wir durch „die zufällige Bedingung der Geburt" als Bürger eingeſchrieben ſind, ſich zu jenem etwa nur wie ein einzelnes Haus verhalte (Seneca, d. ot. sap. 31, M. Aurel. III, 11, Stob. Serm. 40,9, Cic. d. legg. I, 12 u. II, 4), ſo daß bereits hier der mittelalterliche Theokratismus mit all' ſeiner Geringſchätzung des realen ſtaatlichen und rechtlichen Lebens vorangedeutet, ja direkt ausgeſprochen vorliegt. Und während die konſequenten Stoiker mehrfach ſagten, der Weiſe müſſe ſich vom politiſchen Leben zurückziehen, er werde überhaupt keine zu ſeiner Erhabenheit paſſende Staatsform finden, Verbannung ſei daher für ihn kein Uebel u. dgl. (Sen. a. a. O. 32, Stob. a. a. O., — die analogen Aeußerungen der Kirchenväter ſind hinreichend zahlreich —), konnten nur mit einiger Halbheit Andere darauf hinweiſen, daß im Staate dennoch eine Gemeinſamkeit der Vernunft walte und daher der Weiſe in demſelben eine Befriedigung finden könne (beſ. Cic. d. legg. u. d. rep.).

---

[1]) Ich weiß nicht, ob es Jemandem gelingen konnte oder kann, ſich bei dem Worte „Weltbürger" überhaupt Etwas zu denken. Der Begriff „Bürger" iſt und bleibt ein ſtaatsrechtlicher, die „Welt" aber iſt kein „Staat"; und wenn z. B. Krauſe zuletzt auch „die Menſchheit der übrigen Weltkörper" in ſeinen großen Menſchheitsbund beiziehen will, ſo kann der Juriſt dieſen Schwung der Phantaſie ruhig belächeln. Verſteht man aber unter „Weltbürger" den „Menſchen überhaupt", d. h. im Sinne der Anthropologie das „ſinnlich-vernünftige Erdenweſen" und in juriſtiſchem und rechtsphiloſophiſchem Sinne den Menſchen als „Perſon", ſo wird man beſſer thun, dieſe ſachgemäßen Begriffe zu gebrauchen und jene phantaſtiſche Metapher fallen zu laſſen.

Zuſatz der Red. So ganz undenkbar erſcheint es uns doch nicht, daß der Begriff des Bürgerthums anfänglich als ſtädtiſcher Begriff entſtanden und zum Gemeindebürgerrecht erweitert, dann als Staatsbürgerthum ſtaatsrechtlich ausgebildet, in der Zukunft als Weltbürgerthum zu völkerrechtlicher Bedeutung und Anerkennung gelangen werde.

Die einzige principielle Funktion ja auch, welche bei den Stoikern dem irdischen Staate übrig bleibt, ist die des bloßen Rechtsstaates oder desjenigen, was Fichte und Hegel als „Nothstaat" bezeichneten. Schon Kleanthes definirte den Staat als „Herstellung eines Gerichtshofes (!), in welchen wir unsere Zuflucht nehmen, um Recht zu finden und zu geben" (Stob. II, 208). Und bei den müßigen theoretischen Erörterungen, welche Staatsform die beste sei, konnte die Stoa mit ruhigem Gewissen sich dahin entscheiden, daß ein Staat, welcher aus den drei „guten" Verfassungsformen des Aristoteles gemischt wäre, wohl füglich der beste sein dürfte (Diog. Lært. VII, 131).

Eine ganz eigenthümliche Erscheinung aber liegt in der Art und Weise, in welcher diese stoischen Grundsätze auf dem rechtsphilosophischen Gebiete bei den juristisch denkenden Römern auftreten. Es beginnt nämlich eine wahrhaft heillose Sprachverwirrung dadurch, daß die lediglich spekulativen und abstrakten Begriffe der Stoa nun in Worte verlegt werden, welche in ihrer ganzen Entstehung und Konception streng juristisch gedacht waren. Denn was hat z. B. der ächtrömische Begriff „lex" (iex est, quod populus iussit) mit dem stoischen „Weltgesetze" zu schaffen, oder selbst wie kann man die sittliche Stimmung des gerechten Mannes, die „iustitia", mit „ius" verwechseln? Man sollte doch eigentlich glauben, daß das von je her und unabläßig juristisch geschulte Denken der Römer gegen solche Verwirrung sich gestemmt hätte, und nur durch einen in der That übermächtigen Einfluß stoischer Schulbildung läßt sich die Entstehung all' jener Monstrositäten erklären, welche wir an einzelnen Stellen von Cicero an bis in die Pandekten und die justinianeischen Institutionen hinein lesen.

Wenn Cicero sagt: „A lege ducendum iuris exordium", so sind wir mit diesem Begriffe „lex" weitab von einem rechtsphilosophischen Principe gekommen und mittelbar durch die Stoa hindurch bis zur aristotelischen Auffassung des Gesetzes zurückgeworfen. Wenn als die tria præcepta „iuris" stets die drei Vorschriften „honeste vivere, neminem lædere, suum cuique tribuere", aufgezählt werden, so ist nicht blos die erste schlechthin unjuristische Forderung des ehrbaren Lebens lediglich eine Kundgebung stoischer Moral, sondern auch die anderen beiden haben ursprünglich nur einen ethischen, nicht aber einen juristischen Charakter. Die läppische Definition der iurisprudentia, welche wir bei Ulpianus lesen, wornach dieselbe „scientia divinarum atque humanarum rerum" sein soll, ist nur aus der oben angeführten stoischen Definition des „Gesetzes" gemacht.

Das hauptsächlichste aber und einflußreichste Erzeugniß stoischer Schulweisheit ist jene Eintheilung des ius in ius naturale, ius gentium, ius civile, welche wir, — was sehr zu beachten ist —, bereits bei Gellius (Noct. att. VII, 3) und hierauf stets wiederholt in den Institutionen des Gajus und des Justinianus und in den Digesten treffen. Das ius naturale, welches ausdrücklich auch „divinum" genannt wird, d. h. jenes, welches „allen lebenden Wesen" (auch den Thieren) einwohnt, ist das unjuristischste von Allem, denn es ist nur die stoische Gesetzmäßigkeit des Universums überhaupt. Das ius gentium ist bei Leibe nicht dasjenige, was der römische Jurist sich unter diesen Worten denkt, sondern es ist das Recht, welches alle Menschen als zusammenweidende Mitglieder jener oben erwähnten Herde umfaßt. Das ius civile allein als das in einem bestimmten Staate geltende objektive Recht hat wirklich juristischen Sinn. Welch' inhaltsreiche Folgen aber gerade jene ersten beiden Begriffe, welche eines juristischen Denkens entbehren, dennoch für die spätere Entwicklung der Rechtsphilosophie mit sich brachten, kann hier unmöglich näher dargelegt werden. Nur so viel sei bemerkt, daß jenes „ius

naturale" ſich bald in den neuteſtamentlichen Gebrauch des Wortes „Geſetz" und hiedurch mittelbar in das theokratiſche Princip umſetzte, während jenes „ius gentium" der eigentliche Kern desjenigen iſt, was ſpäter mittelſt des Hugo Grotius ſich zum „Naturrecht" entfaltete.

Wenn aber auf dieſe Weiſe ein ſehr fühlbarer Einfluß beſteht, welchen die ſtoiſche Philoſophie auf römiſche Litteraturerzeugniſſe und ſelbſt auf die juriſtiſchen Sammelwerke der ſpäteren Römerzeit ausübte und hiedurch auch auf weit ſpätere Jahrhunderte fortſetzte, ſo iſt hingegen die Frage, ob der Stoicismus auf das römiſche Recht einen Einfluß geäußert habe, ebenſo entſchieden zu verneinen, wenn auch die gelehrte Marotte des Cujacius, welcher zuerſt (Observatt. XXVI, 40) eine ſolche Einwirkung behauptete, ſich bis in Mühlenbruchs Pandektenlehrbuch hineinzog. Die Sache verhält ſich einfach folgendermaßen: Alles, was bei Gajus und in den juſtinianeiſchen Inſtitutionen ſowie in den Digeſten (beſ. De legibus) auf Schulweisheit und Unterrichtsmanier beruht, iſt ſämmtlich ſtoiſch; die römiſche Fixirung aber der Rechtsverhältniſſe bis in alles Detail hinein iſt zu juriſtiſch, um ſtoiſch zu ſein.

Litteratur: Ed. Zeller, Die Philoſ. der Griechen (1. Aufl.), 3. Bd., S. 122 ff., 171 ff., 374 ff. K. Hildenbrand, Geſch. u. Syſt. d. Rechts- u. Staatsphiloſ., 1. Bd., S. 507 ff., 540 ff., 593 ff. Ratjen in Sell's Jahrb. f. hiſt. u. dogm. Bearb. d. röm. Rechts, 1844, Bd. 3, S. 66 ff. Mor. Voigt, Die Lehre v. ius natur., ius gentium u. ius civile. Leipzig. 1858. (Vgl. auch meine Schrift: Die geſchichtl. Vorſtufen d. neueren Rechtsphil. München 1858).

Prantl.

Strafanſtalten.

Im allgemeinſten Sinne würden alle Vorrichtungen, welche zur Anwendung eines beſtimmten, geſetzlich vorgeſchriebenen Strafmittels nothwendig oder dienlich ſein können, als Strafanſtalten bezeichnet werden dürfen. Ein längſt anerkannter Sprachgebrauch verſteht indeſſen unter Strafanſtalten nur die zur Verbüßung der Freiheitſtrafen geſchaffenen Gebäude und deren Zubehör. Strafanſtalten ſind alſo gleichbedeutend mit Gefängniſſen ohne Rückſicht auf die beſonderen Zwecke und Inhaltsbeſtimmungen, welche das Geſetz den einzelnen in ihnen zu vollſtreckenden Arten der Freiheitſtrafe beilegt. Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Vorunterſuchungsgefängniſſe zu den Strafanſtalten nicht gerechnet werden können, obgleich die äußere und innere Einrichtung aller Gefängniſſe, ſelbſt der Schuldgefängniſſe, vielfache Analogien und Aehnlichkeiten darbietet, und der Unterſchied zwiſchen gewiſſen Strafanſtalten und den Vorunterſuchungsgefängniſſen mehr rechtlicher, als thatſächlicher Natur iſt. Faſt alle neueren Geſetzgebungen ſchreiben ausdrücklich vor, was ſich eigentlich von ſelbſt verſteht, daß Unterſuchungs- und Schuldgefangene von Strafgefangenen durchaus getrennt werden ſollen. Sehr häufig dient indeſſen aus äußerlichen Gründen noch heutzutage dasſelbe Gebäude ſowohl dem Zwecke der Strafvollſtreckung als auch der Sicherung gegen das Entweichen von Unterſuchungsgefangenen. Die Strafanſtalt kann alſo auch ein Theil eines Gefängniſſes ſein, ohne daß eine bauliche Trennung vorhanden wäre.

Das Strafanſtaltsweſen iſt eine Schöpfung der neueren Strafrechtsentwicklung und ſteht im engſten Zuſammenhang mit der Geſchichte der Strafgeſetzgebungen und der neueren geſellſchaftlichen Entwickelung. Dem orientaliſchen Staat und dem klaſſiſchen Alterthum liegt die Auffaſſung, welche wir an die Freiheitſtrafen knüpfen, völlig fern. Die römiſche Jurisprudenz ſah in ihrer Blüthezeit in den Kerkern

grundſätzlich nichts anderes, als Anſtalten der Bewahrung für Verdächtige oder die zu Leibes- und Lebensſtrafen Verurtheilten. Ulpian erklärt ausdrücklich, daß Gefängniſſe nicht zur Beſtrafung, ſondern nur zur Bewachung von Menſchen dienen. Hinreichend erklärt iſt dieſe Rechtsanſicht mit dem Hinweis auf den Charakter des römiſchen Strafenſyſtems, auf das Vorwiegen der Lebensſtrafen und Verſtümmelungen, auf die beſonderen Eigenthümlichkeiten der alten Freiheitſtrafen, als Verbannung, Deportation und Zwangsarbeit in den Bergwerken [1]). Abgeſehen von den älteſten Anfängen der germaniſchen Rechtsentwickelung und dem Geldbußenſyſtem der Volksrechte, zeigt ſich auch im Mittelalter dieſelbe Grundanſchauung über den weſentlich der Vernichtung der Schuldigen, dem äußerlichen Schadenerſatz durch Geldzahlung oder der Sicherſtellung der Rechtsordnung durch Ausſtoßung des Verbrechers zugewandten Begriff der Strafe. Einzelne Stellen der Kapitularien fränkiſcher Könige, longobardiſcher Geſetze oder päpſtlicher Dekretalen, in denen von der Gefängnißſtrafe die Rede iſt, erſcheinen neben dieſer Geſtaltung der Dinge gleichſam als Anachronismen ohne Bedeutung. Am nächſten kam vielleicht der ſpäteren Auffaſſung die im Mittelalter öfters zur Strafe verhängte Einſperrung in ein Kloſter: eine Erſcheinung, die während jener an Widerſprüchen reichen Epoche in Gegenſatz tritt zu der allgemein anerkannten Verdienſtlichkeit des Kloſterlebens und nur theilweiſe ihrer Auffälligkeit entkleidet wird, wenn man daran erinnert, daß in jener klöſterlichen Strafhaft vielleicht die erſten und unbewußten Keime einer durch Strafe vermittelten Beſſerung der Schuldigen lagen.

Der geſchichtliche Zuſammenhang zwiſchen Klöſtern und Strafanſtalten trat in der Folgezeit, wenn auch durch äußere Umſtände vermittelt, lebendiger und deutlicher hervor. Nachdem die Reformation in Deutſchland, Holland, England und Scandinavien den geiſtlichen Beſitz zum großen Theil ſäkulariſirt und das Kloſterweſen aufgehoben, fand eine nicht geringe Anzahl ledig gewordener Kloſtergebäude eine Verwendung als Beſſerungsanſtalten und Zuchthäuſer. Hierin lag gleichſam die Erbſchaft der Verdienſtlichkeit guter Werke, welche der moderne Staat von der mittelalterlichen Kirche übernahm. Eigentliche Strafanſtalten im heutigen Sinne kannte auch das Zeitalter der Reformatoren noch nicht. Nicht nur nach mittelalterlichem Rechte, ſondern auch nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. (1532) wurden die meiſten ſchweren Verbrechen an Leib und Leben gebüßt. Unter den Freiheitſtrafen ſtand die Landesverweiſung in erſter Linie, bis man in ihr gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Quelle zahlreicher Mißſtände und eine Gefahr für die öffentliche Ordnung erkannte.

Die älteſte Art eigentlicher Strafanſtalten, der Ausgangspunkt weiterer Fortbildungen, waren, wie bereits bemerkt, die Zuchthäuſer, deren urſprüngliche Anlage ihrer heutigen Beſtimmung geradezu entgegengeſetzt iſt. Ehemals, wie der Name hinreichend andeutet, auf Erziehung und Beſſerung, insbeſondere der Bettler, Landſtreicher und Proſtituirten berechnet, und jedenfalls dem landespolizeilichen Intereſſe dienſtbar, bildeten ſich die Zuchthäuſer nach und nach zu dem heraus, was ſie heute ſind: zu Strafanſtalten für die ſchwerſten, mit Zwangsarbeit zu ahndenden Verbrechen. Es würde uns hier zu weit führen, die Gründe dieſer Umbildung weiter zu verfolgen; wir bemerken daher nur, daß die älteſten Zuchthäuſer

---

[1]) Vgl. meine Schrift: Die Deportationsſtrafe im römiſchen Alterthum. Leipzig 1859, S. 133 ff.

in Amſterdam (1595), in Hamburg (1618)[2]) und in Lübeck (1613) eröffnet wurden. Die Grundzüge in der Verwaltnng waren faſt überall dieſelben: als wichtigſter Geſichtspunkt der beſſernden Zucht erſchien die Gewöhnung an Arbeit, demnächſt die Stärkung des Glaubens durch beſonders berufene Geiſtlichkeit; in Deutſchland außerdem auch frühzeitig die Ertheilung von Unterricht. Dem weſentlich polizeilichen Sicherheitsintereſſe entſprach es dabei vollkommen, daß die Einſperrung in das Zuchthaus nicht durch richterliches Erkenntniß zu beſtimmten Friſten, ſondern auf landespolizeiliche Anordnung für einen nach der eingetretenen Beſſerung zu bemeſſenden Zeitraum verfügt wurde. Nach und nach, insbeſondere ſeit der Einſtellung der Landesverweiſung, die in Preußen 1744 ausgeſprochen wurde, gewannen die Zuchthäuſer den Charakter eigentlicher Strafanſtalten, eine Entwickelung, die dadurch begünſtigt wurde, daß Deutſchland für ſchwere Kriminalſtrafen weder wie England über transatlantiſche Kolonien zur Transportation, noch wie Frankreich über eine Kriegsmarine als Grundlage der Galeerenſtrafe zu verfügen hatte. Je mehr die alten Leibes- und Lebensſtrafen durch wachſende Humanität beſeitigt wurden und die Freiheitſtrafen in den Geſetzgebungen Geltung erlangten, deſto höher ſtieg auch die Bedeutung der Strafanſtalten, deren geſchichtliches Fundament in den alten Zuchthäuſern lag[3]). Ein allgemeineres Intereſſe wendete ſich übrigens jenen Anſtalten erſt ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts zu, als man begonnen hatte, dem Princip der Strafe nachzuforſchen und die Abſchaffung der Todesſtrafe mit dem Hinweis auf die beſſernden und ſichernden Erfolge der Gefängniſſe zu motiviren. Im Großen und Ganzen darf man indeſſen gegenwärtig anerkennen, daß die Strafrechtswiſſenſchaft ſich um die Strafanſtalten in Deutſchland bis in die neueſte Zeit ſehr wenig bekümmerte, und daß auch die Strafgeſetzgebungen der Natur der Sache nach bei der Ordnung ihres Strafſyſtems vielmehr von der gegebenen Entwicklungsſtufe der Strafanſtalten abhängig waren, als daß ſie verſucht hätten, ihrerſeits in die Geſtaltung des vorhandenen Apparats umändernd einzugreifen. Daher kommt es, daß die Geſchichte der Freiheitſtrafen bedingt war durch die Geſchichte der zur Vollſtreckung der Freiheitſtrafen vorhandenen Mittel. Die Reformen der Strafgeſetzgebung waren auf dieſem Gebiete nur nachträgliche Anerkennung der durch die Verwaltung des Strafanſtaltsweſens bereits vorbereiteten oder thatſächlich durchgeführten Verbeſſerungen.

Während Philoſophie und Strafrechtswiſſenſchaft, um die Welt der Thatſachen wenig bekümmert, den Rechtsgrundlagen der Strafe eine abſtrakte Begründung zu geben ſuchten, und eine Theorie über das Princip der Strafe in ſchnellem Wechſel die andere ablöſte, hatte die Verwaltungspraxis und die Geſellſchaft längſt den Widerſpruch bemerkt, welcher zwiſchen den Zwecken der Strafanſtaltsleitungen und den wirklich erreichten Reſultaten der Freiheitsentziehung hervorgetreten war. Man begann daher an der Verbeſſerung der Strafanſtalten zu arbeiten, zunächſt vermittelſt einer Sonderung nach Kategorien ſchwererer und minder ſchwerer Verbrechen, ſo daß man abgeſehen von der häufig vorkommenden Feſtungs-, Ketten-

---

[2]) Die älteſte Ordnung des Hamburger Zuchthauſes datirt vom Jahre 1622, ſie wurde von Rath und Bürgerſchaft als Geſetz beſchloſſen. Für die Geſchichte des Verwaltungsrechtes iſt es intereſſant hervorzuheben, daß die Leitung des Zuchthauſes dem jüngſten Bürgermeiſter, zwei Rathsherren und 10 Bürgern als „Proviſoren" übertragen wurde. Die Zuchthausordnung ſelbſt hat eine ſtreng ſyſtematiſche Reihenfolge des Stoffes in 4 Theilen.

[3]) Vgl. Wagnitz, Hiſtoriſche Nachrichten und Kritiken über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Deutſchland. Halle 1791.

und Karrenſtrafe als dem ſchwerſten Uebel, die Zuchthäuſer als regelmäßig durch Arbeitszwang und Ehrenſchmälerung bezeichnete Gattung, die Korrektionsanſtalten, als minder ſchwere Klaſſe und endlich die Arbeitshäuſer, als eine vorzugsweiſe landespolizeiliche und den ehemaligen, älteſten Zuchthäuſern entſprechende Klaſſe der Strafanſtalten unterſchied. Nachdem begann man wenigſtens bei Neubauten der Gefängniſſe beſtimmte, der Erfahrung entnommene Zweckmäßigkeitsrückſichten für die Behandlung der Sträflinge ins Auge zu faſſen. Einzelne Gefängnißbauten, wie diejenigen von Gent (1773), von Vilvorde (1776), von Mailand (1776) erlangten eine europäiſche Berühmtheit. In ihnen lagen die Anfänge einer rationellen Behandlung nach humanen und ethiſchen Geſichtspunkten, das Beſtreben, mindeſtens der gegenſeitigen Verſchlechterung und dem phyſiſchen Verderben der Gefangenen entgegenzutreten. Dieſem Streben entſtammte die in jenen neuen Anſtalten getroffene Einrichtung, der zu Folge eine Trennung der Gefangenen mindeſtens bei Nachtzeit durchgeführt werden konnte.

Den ſtärkſten und nachhaltigſten Anſtoß zur Verbeſſerung der Strafanſtalten empfing nicht nur Deutſchland, ſondern ganz Europa durch zwei Ereigniſſe, deren Wirkungen noch die Gegenwart bewegen, durch das Auftreten Howards in England und durch die Schöpfung der amerikaniſchen Einzelhaftanſtalten. Howard erweckte durch ſeine Schilderungen der engliſchen und kontinentalen Strafanſtalten zuerſt das Gewiſſen der damaligen Zeit, indem er den ſchreienden Widerſpruch zwiſchen einer in Litteratur, Philoſophie, in den Kirchen und auf den Thronen prahlenden Aufklärung, zwiſchen einer überall zur Schau geſtellten Humanität, und dem völlig verwahrloſten, Leib und Seele verderbenden Zuſtand der meiſten europäiſchen Strafanſtalten enthüllte. William Howard veröffentlichte, nachdem er ſich durch den Augenſchein und lebensgefährliche Gefängnißbeſuche Einſicht in die damaligen Verhältniſſe verſchafft, außerdem aber ein Vermögen von 30,000 L. für Gefängnißzwecke, insbeſondere für die Befreiung von Schuldgefangenen aufgeopfert, 1777 ſeine erſte Schrift: The state of prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons, welche 1780 zuerſt von Köſter ins Deutſche überſetzt ward und in unzähligen Exemplaren Verbreitung fand. Zwei Jahre vor ſeinem 1791 zu Cherſon auf einer Reiſe durch Rußland erfolgten Tode erſchien die letzte Schrift Howards: An account of the Principal Lazzarettos in Europe, welche zunächſt der Verbeſſerung der Krankenanſtalten dienen ſollte, aber gleichfalls im inneren Zuſammenhange mit den Gefängnißreformbeſtrebungen gehalten war.

Als allgemein vorhandene Mißſtände der zeitgenöſſiſchen Gefängnißverwaltung rügt Howard: die unterſcheidungsloſe Zuſammenſperrung der verſchiedenſten Verbrecherklaſſen, ſogar ohne Rückſichtnahme auf Geſchlecht, Alter und Jugend, Unzulänglichkeit des Raumes, mangelhafte Ernährung, verpeſtete Luft und deswegen die faſt nimmer auszurottende Epidemie des Kerkerfiebers, eine Feuchtigkeit im Innern der Gefängnißzelle, welche ſelbſt Eichenholz ſchnell in Fäulniß ſetzte und Howards Kleider nach Gefängnißbeſuchen ſo durchnäßte, daß ſtundenlanges Trocknen an der Sonne erforderlich ward, Mangel an Licht, an freier Bewegung in Hofräumen, ſtarrender Schmutz, Unſittlichkeit jeglicher Art unter den Gefangenen, Verabreichung ſpirituoſe Getränke, Veranſtaltung von Ausſpielungen, Karten- und Würfelſpiele u. ſ. w. Sogar Freigeſprochene konnten, wenn ſie arm und unvermögend waren, die Gefängnißkoſten der Kerkermeiſter zu entrichten, lebenslänglich in England der Freiheit beraubt werden.

Obſchon Howard hervorhob, daß die kontinentalen Strafanſtalten weſent-

lich beſſer eingerichtet waren, als engliſche Gefängniſſe, ſo hinterließen ſeine Schilderungen dennoch auch außerhalb England, wie zahlreiche Ueberſetzungen beweiſen, den tiefſten Eindruck. Mindeſtens trafen die Schilderungen grober Sittenloſigkeit und Verwahrloſung der Gefangenen faſt überall zu. Howard's Reformvorſchläge zielten theils auf Beſeitigung jener Verderbniß ab, theils auf eine poſitive Beförderung des Beſſerungszweckes. Zu dieſem Ende begehrte er Einführung der Zellenhaft für ſchwere Verbrecher: „weil Einſamkeit und Stille dem Nachdenken günſtig ſeien und vielleicht Reue bewirken könnten"; Einrichtung von Arbeitsſälen für minder ſchwere Verbrecher, unter allen Umſtänden aber Trennung der Gefangenen während der Nachtzeit. Als Abſchluß dieſer Bemühung Howards erſcheint ein die Gefängnißreform bezweckendes Geſetz Georgs III. (19 Georg III. c. 74). Dasſelbe gelangte indeſſen nicht zur Ausführung, weil der urſprünglich vorhandene Anlaß, an Stelle der amerikaniſchen, durch die Unabhängigkeitserklärung der Kolonien unausführbar gewordenen Transportationen eine einheimiſche Freiheitſtrafe treten zu laſſen, mit dem Beginne der auſtraliſchen Transportationen (1788) in Wegfall gekommen war [4]).

Jene Anregungen Howards waren die nothwendige Vorbereitung der öffentlichen Meinung für alle ſpäteren Verbeſſerungen, ein Verdienſt, welches in der Geſchichte menſchlicher Kultur nicht hoch genug veranſchlagt werden kann. Seit Howard hat es niemals an Männern gefehlt, welche ihre Stimme zu Gunſten verurtheilter Verbrecher und der ihnen zuſtehenden Menſchenrechte erhoben.

Während Europa mit den Ereigniſſen der franzöſiſchen Revolution beſchäftigt war, leitete man auf dem der Freiheit neu erworbenen Boden Amerika's eine Reform der Gefängniſſe ein. Aus den puritaniſchen Vorſtellungen von Reue und Buße, aus einer theologiſch gefärbten Rechtsanſchauung des Quäkerſtaates Pennſylvanien entſprang ein ſcharf formulirtes Princip der Gefängnißbehandlung, das 1791 zuerſt in der „Bußanſtalt" (Penitentiary) zu Philadelphia angewendet wurde und in der ſtrengſten, durch keinerlei Beſchäftigung des Sträflings geſtörten Vereinſamung beſtand. Beſſerung war das nunmehr angeſtrebte Ziel, welches durch religiöſe Umkehr angebahnt werden ſollte. Ein proteſtantiſches Staatsweſen eignete ſich ſomit den Grundgedanken der ägyptiſchen Anachoreten an, und ſah im Verbrechen gegen die Rechtsordnung nichts anderes, als die Sünde gegen Gott. Jene dreißig Zellen in der Bußanſtalt zu Philadelphia, denen das ſogenannte pennſylvaniſche Syſtem ſeine Benennung verdankte, waren urſprünglich ſogar ohne Licht, damit Dunkelheit das Gemüth und Gewiſſen deſto tiefer ergriff. La Rochefaucould-Liancourt war der erſte, welcher 1794 die neue Entdeckung in Europa verkündete. Als dieſer erſte Berichterſtatter den tugendhaften Zuſtand der amerikaniſchen Gefängnißkonvertiten rühmte, brach Bentham ironiſch in die Worte aus: Oh vertu, où vas-tu te cacher!

In Amerika blieb man vorläufig bei dem erſten Anlauf ſtehen, nach einiger Zeit riß ſogar Unordnung aller Art in der Anſtalt zu Philadelphia ein. Beinahe dreißig Jahre vergiengen, bevor man auf den Grundgedanken des pennſylvaniſchen Syſtems wieder zurückgieng. Es entſtanden im Zeitraum von 1826 bis 1829 die beiden als Muſtergefängniſſe geprieſenen Anſtalten von Pittsburg (Western Penitentiary) und von Philadelphia auf Cherry Hill (Eastern Penitentiary). In

---

4) Eine genauere Darſtellung dieſer Verhältniſſe gab ich in meiner Schrift: Die Deportation als Strafmittel und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzoſen (Leipzig 1859) S. 182 ff.

beiden herrſchte der Grundgedanke völliger Trennung der Gefangenen von einander; doch war man im Verlaufe der Zeit von dem urſprünglichen alten Plane darin abgewichen, daß man zur Milderung der Einzelhaft die Beſchäftigung der Gefangenen durch Arbeit zuließ.

Auch der Staat New-York betrat die Bahn der Gefängnißverbeſſerung etwa um dieſelbe Zeit mit der Begründung einer neuen Anſtalt zu Auburn. Nachdem man ſeit 1816 den Bau beſchloſſen und verſchiedene, gänzlich verkehrte Verſuche der Gefängnißbehandlung angeſtellt, entſchloß man ſich daſelbſt 1823 zu einem gemiſchten Syſteme, beſtehend in der Trennung der Geſangenen bei Nachtzeit und gemeinſchaftlicher, dem Geſetze unbedingten Schweigens unterworfener Arbeit bei Tage. Auch in die große, 1825 entſtandene, gleichfalls dem Staate New-York angehörige Strafanſtalt von Sing-Sing wurde daſſelbe Syſtem eingeführt, welches unter dem Namen des Auburn'ſchen eine große Berühmtheit erlangte, obwohl ein weſentlich neuer Plan keineswegs in demſelben vorlag, das Schweiggebot vielmehr ſchon fünfzig Jahre früher in dem Gefängniß zu Gent eingeführt worden war.

Die beiden amerikaniſchen Syſteme, das pennſylvaniſche und das Auburn'ſche, fanden jedes für ſich beſonders eifrige Vertheidiger ſowohl in der neuen Welt, wie in Europa. Von England, Frankreich, Preußen wurden Gefängnißkundige zum Zwecke der Berichterſtattung abgeſendet, deren Mittheilungen die öffentliche Aufmerkſamkeit in Europa lebhaft beſchäftigten. Eine weite Verbreitung erlangte namentlich das Werk der beiden franzöſiſchen Berichterſtatter: G. de Beaumont et A. de Tocqueville, du système pénitentiaire et de son application en France, suivi d'un appendice sur les Colonies pénales, Paris 1833, welches von Julius ins Deutſche überſetzt ward. Derſelbe Dr. Julius ging ſpäter im Auftrage der preußiſchen Regierung nach Amerika und hatte ſchon früher in Deutſchland durch ſeine 1828 zu Berlin herausgegebenen Vorleſungen über Gefängnißkunde oder über die Verbeſſerung der Gefängniſſe für Reformen gewirkt. Unterſtützt wurde dieſe Wirkſamkeit durch die allmählich veränderten Anſichten über den Strafzweck, insbeſondere durch die auch von den Geſetzgebungen Deutſchlands angenommene Auffaſſung von der Verwerflichkeit des Abſchreckungszweckes.

Beide Syſteme, ſowohl das Auburn'ſche wie das pennſylvaniſche, fanden ſehr bald Nachahmung in europäiſchen Gefängnißbauten. Das erſtere namentlich in Genf (1825), in Lauſanne (1826), in St. Gallen (1839)[5], in Frankreich, Preußen, Belgien, Norwegen. Als Muſteranſtalten für die Einzelhaft erlangten dagegen Berühmtheit: die Anſtalt von Pentonville in einer Vorſtadt Londons, welche nach den Plänen von Crawford und Ruſſel durch Sir Joshua Jebb, den ſpäteren 1863 verſtorbenen Generaldirektor der engliſchen Gefängniſſe erbaut und 1842 vollendet ward[6], das Zellengefängniß von Bruchſal, deſſen 1845 beſchloſſene Erbauung 1848 zum Abſchluß gelangte[7], und die bei Berlin gelegene, für ſchwere Verbrecher zur Verbüßung der Zuchthausſtrafe beſtimmte Anſtalt von Moabit, welche dem Muſter von Pentonville nachgebildet

[5] Die Herſtellung des Baues mit 108 Schlafzellen koſtete 200.000 Francs.

[6] Die Einzelheiten der Einrichtungen von Pentonville ſ. Report of the Surveyor general of Prisons on the constructive, ventilatia and details of Pentonville Prison. London 1844. Die Herſtellung einer Zelle koſtete 161 L. 17 Sh. 2¾ d. = c. 1000 Rthlr. Gold.

[7] S. darüber Fueßlin, die Einzelhaft (Heidelberg 1855) S. 65 ff.

und 1849 eröffnet wurde [8]). Allen dieſen Neubauten, auf deren Einzelheiten wir nicht näher eingehen wollen, lag der ſchon 1794 von Bentham entwickelte Plan des Panoptikons zu Grunde, dem zu Folge die einzelnen kreuz- oder ſtrahlenförmig auslaufenden Flügel im Inneren von einer Centralhalle aus überſehen und überwacht werden können. Außerhalb Deutſchland waren es, abgeſehen von Pentonville, namentlich die Zellengefängniſſe von Amſterdam und ſpäterhin von Löwen, welche die Aufmerkſamkeit auf ſich zogen. Seitdem die internationalen Wohlthätigkeitskongreſſe von Brüſſel und Frankfurt (1846, 1847, 1857) die Gefängnißfrage zum Gegenſtand der Beſprechung gemacht und ſich für die allgemeinſte Durchführung der Iſolirung in allen Strafanſtalten und in den Vorunterſuchungsgefängniſſen erklärt hatten, wendete ſich die öffentliche Meinung der gebildeten Schichten mehr und mehr der Einzelhaft zu; ein Erfolg, zu dem namentlich die litterariſche Thätigkeit der Anhänger der Iſolirung beitrug. Zwar fehlte es nicht an ſolchen, welche der länger andauernden Einzelhaft den Vorwurf der Geſundheitsgefährlichkeit, der Begünſtigung oder Herbeiführung von Wahnſinn und Selbſtmorden unter den Gefangenen machten. Nichts deſto weniger konnte man ſich der Wahrnehmung nicht verſchließen, daß die Anhänger der Gemeinſchaftshaft mehr und mehr Boden verloren, während gleichzeitig thatſächlich wie rechtlich das Anwendungsgebiet der Einzelhaft immer weiter ausgedehnt wurde. Auf dem letzten der Gefängnißkongreſſe, welcher 1857 zu Frankfurt ſtattfand, blieben die Vertheidiger der Gemeinſchaftshaft in der entſchiedenſten Minderheit. Nur die financiellen Schwierigkeiten, welche eine plötzliche und ohnehin koſtſpielige Umgeſtaltung oder gar Neuſchöpfung der Strafanſtalten unmöglich machten, ſchienen die Erfüllung der von den Einzelhaftfreunden gehegten Erwartungen zu verſchieben.

Inzwiſchen war, wovon man auf dem Gefängnißkongreß zu Frankfurt im Jahre 1857 noch keine Kenntniß erlangt hatte, in Irland ſeit 1854 ein völlig neues, ſorgfältig durchdachtes und mit großer Einſicht durchgeführtes Behandlungsprincip zur Anwendung gelangt, welches ſich an die äußerlich beſtehenden Anſtalten des engliſch-iriſchen Strafvollzuges anlehnte. Bis zum Jahre 1853 war nämlich wenigſtens dem Namen nach die Transportation nach Auſtralien die kriminelle Freiheitſtrafe des engliſchen Rechts geweſen, eine Strafe, die aus mannigfachen, hier nicht näher auszuführenden Gründen adminiſtrativer und kolonialpolitiſcher Art in verſchiedene, auf einander folgende Vollzugsſtadien zerlegt worden war, namentlich aber ſeit 1843 in ein Vorbereitungsſtadium der Einzelhaft zu Pentonville, ein zweites Stadium der gemeinſchaftlichen Zwangsarbeit in offener Luft, ein drittes der Wegſendung und ein viertes der widerruflichen Entlaſſung unter der Bedingung guten Verhaltens nach der Ankunft in den Kolonien zertheilt wurde. Auch die Geſetzgebung von 1856, durch welche eine neue Kriminalſtrafe der „Strafknechtſchaft" (penal servitude) an Stelle der Transportationsſtrafe geſetzt worden war, änderte an dieſer Einrichtung thatſächlich nichts. Schon vorher waren iriſche Verbrecher von der Wegſendung wegen des gerade gegen ſie gerichteten Widerſpruchs oder Vorurtheils eng-

---

[8]) Vgl. über Moabit: Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Miniſterium des Innern gehörenden königl. preußiſchen Straf- und Gefängnißanſtalten (Berlin, 1861) S. 271 ff. — Die wirkliche Durchführung des ſtrengen Iſolirſyſtems begann erſt mit der Berufung von Dr. Wichern im Jahre 1856. — Einen Vergleich zwiſchen Moabit und Bruchſal enthält die Allg. d. Strafrechts Z. 1861, S. 43 Ferner: Schück, Die Einzelhaft und ihre Vollſtreckung in Bruchſal und Moabit. Leipzig 1862.

iſcher Koloniſten ausgenommen worden, ſo daß für die in Irland ſelbſt entlaſſenen Verbrecher Schwierigkeiten entſtanden, die in England zum großen Theil durch Entfernung der Transportirten beſeitigt waren. Dies führte Sir Walter Croſton, welcher zum Direktor des iriſchen Strafanſtaltsweſens ernannt worden war, zur Entwerfung eines neuen Planes, deſſen Princip in dem Gedanken einer ſtufenweiſen Fortbildung der Gefangenen zum vernünftigen Gebrauch ſeiner Freiheit, vermittelſt eines dem guten Verhalten entſprechend gemilderten Strafzwanges gefunden werden muß. Demgemäß zerfällt das iriſche Syſtem in folgende, jenen Grundgedanken repräſentirende Stufen: 1. Einzelhaft von neun Monaten, welche durch gutes Verhalten um einen Monat abgekürzt werden kann, als ein vom Sträfling dem angenommenen Plan gemäß beſonders ſchwer zu empfindendes Anfangsſtadium. 2. Gemeinſame Arbeit, geregelt durch Klaſſifikation, welche dem guten Verhalten entſprechend die Gefangenen progreſſiv durch fünf Klaſſen hindurchleitet, und jeder höheren Klaſſe entſprechende Vortheile gewährt und zur Kenntlichmachung derſelben für den Sträfling ſich der Ertheilung von Marken bedient. Die Dauer des zweiten Stadiums iſt abhängig von der Dauer der vom Richter erkannten Kriminalſtrafe; deswegen für den Aufenthalt in den einzelnen Klaſſen nach Durchſchnittsſätzen normirt, welche wiederum um einen Bruchtheil wegen guten Verhaltens abgekürzt werden können. 3. Die Zwiſchenanſtalten (intermediate prisons), theils auf induſtrieller, theils auf ländlicher Arbeit beruhend, ſollen als drittes Stadium den Uebergang zur Freiheit vermitteln. Keinerlei Disciplinarſtrafe wird in ihnen vollſtreckt, jede Zuwiderhandlung mit Zurückverſetzung in die früheren Stadien geahndet, eine größere Freiheit der Bewegung geſtattet, eine Belebung und Uebung der Willenskräfte und damit eine Erprobung der vorausſichtlichen Beſſerung verſucht, deren Reſultate nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſt das Vorurtheil der Arbeitgeber gegen die Beſchäftigung entlaſſener Verbrecher überwinden ſollen. 4. Bedingungsweiſe Freilaſſung gegen Urlaubſchein unter der Bedingung, daß ſittenloſes, müſſiges und verdächtiges Verhalten ſofort Wiedereinziehung und nachträgliche Verbüßung des erlaſſenen Strafreſtes zur Folge haben ſoll. Der bedingungsweiſe wegen guten Verhaltens zu erlaſſende Bruchtheil der richterlich erkannten Strafe ſchwankt, mit dem längeren Strafmaß ſteigend, zwiſchen mindeſtens $^1/_6$ und höchſtens $^1/_3$. Zur Ueberwachung der Entlaſſenen und Erzwingung der geſtellten Bedingungen beſteht eine wohlwollend gehandhabte Polizeiaufſicht, durch welche der Entlaſſene weder an der Auswanderung noch an der freien Verwerthung ſeiner Arbeitskräfte gehindert wird.

Nachdem das iriſche Syſtem eine Zeit lang von der oberſten engliſchen Gefängnißbehörde entſchieden verkannt worden war, erzwang das Urtheil einer 1862 eingeſetzten, mit der Prüfung der Gefängnißfrage beaufſichtigten Kommiſſion der Königin, in Verbindung mit der öffentlichen Meinung die Annahme der iriſchen Principien in England. Mit Ausnahme der Zwiſchenanſtalten, welche man durch die jetzt aufgegebenen Transportationen nach Weſtauſtralien entbehrlich zu machen hoffte, hat die Parlamentsakte vom 28. Juli 1864 das iriſche Syſtem auch in England naturaliſirt [9]).

---

[9]) Die erſte Nachricht über die iriſchen Zwiſchenanſtalten gab Mittermaier in ſeiner 1858 erſchienenen Schrift über Gefängnißverbeſſerung. — Ausführliche, den ganzen Zuſammenhang des iriſchen Gefängnißſyſtems gebende Darſtellungen verſuchte ich in meinen dieſem Gegenſtande beſonders gewidmeten Schriften: 1. Das iriſche Gefängnißſyſtem, insbeſondere die Zwiſchenanſtalten vor der Entlaſſung der Sträflinge. 2. Bemerkungen und Beobachtungen über den

In dieser flüchtigen Skizze der Gefängnißreform liegen die Materialien zur Kenntniß und Beurtheilung der Strafanstalten in der Gegenwart. Dieselben unterscheiden sich nämlich im allgemeinen nach folgenden Gesichtspunkten:

1) Mit Rücksicht auf bestimmte Personenklassen, so daß beispielsweise Anstalten für Greise und Invalide, für Frauen, und ganz besonders für jugendliche Verbrecher örtlich gesondert und nach verschiedenen Grundsätzen in der Verwaltung geleitet werden. Während es keinem Zweifel unterliegt, daß weibliche Gefangene von männlichen zu trennen sind, ist es eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob diese Trennung gerade in örtlich gesonderten Anstalten oder in besonderen Abtheilungen eines und desselben Gebäudes erfolgen soll [10]). Dagegen erkennt man immer allgemeiner an, daß jugendliche Verbrecher nach besonderen Grundsätzen bessernder Erziehung zu behandeln, der strafrechtliche Charakter dieser Behandlung zurückzustellen und die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten entschieden vor anderen Dingen schon aus Rücksicht für die körperliche Entwicklung zu bevorzugen sei. England hat durch ein besonderes Gesetz 1854 für die Unterbringung jugendlicher Verbrecher unter 16 Jahren in staatlich unterstützte Besserungsschulen (reformators scools) Sorge getragen [11]) und besitzt in Parkhurst auf der Insel Wight eine besondre, große für jugendliche Verbrecher bestimmte Staatsstrafanstalt. Schon vorher hatte in Frankreich das Gesetz vom 5. August 1850 die unbedingte Aussonderung jugendlicher Personen von älteren Gefangenen vorgeschrieben und die Unterbringung der auf Grund des Artikels 66 des Code pénal wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochenen, aber besserungs- und erziehungsbedürftigen Kinder in besondern Colonies pénitentiaires zum Zweck landwirthschaftlicher Arbeiten angeordnet [12]). Hinsichtlich der deutschen Gesetzgebungen darf im Allgemeinen behauptet werden, daß den jugendlichen (verurtheilten oder freigesprochenen) Angeklagten eine viel zu geringe Aufmerksamkeit zugewendet wird und daß man den Zufälligkeiten der Privatwohlthätigkeit in zu hohem Maße vertraut. Besondere von Staatswegen eingerichtete, oder doch überwachte und unterstützte Besserungsstrafanstalten sind um so nothwendiger, je häufiger Verwahrlosung in der Jugend zur Quelle von Verbrechen wird.

2) Mit Rücksicht auf die Strafdauer, oder die gesetzlich nothwendige Durchführung der Zwangsarbeit. Fast überall fällt in Deutschland und anderen westeuropäischen Staaten die längere Zeitdauer der Strafe, mit dem Arbeitszwange und den ehrenmindernden Wirkungen zusammen. Daher die übliche Trennung der Zuchthäuser, Arbeitshäuser und einfachen Gefängnißanstalten. Selbst ohne die kriminalpolitische Rücksicht, welche eine Trennung der wegen entehrender Handlungen verurtheilten Verbrecher von andern Kategorien

---

gegenwärtigen Zustand der irischen Gefängnißeinrichtungen (ein Reisebericht), Leipzig 1862. 3. Kritische Untersuchungen über die Grundsätze und Ergebnisse des irischen Strafvollzuges, Berlin 1865. Außerdem: 4. Van der Brugghen Études sur le système pénitentiaire irlandais, Berlin 1864, und über Zwischenanstalten: Mittermaier, Gefängnißverbesserung (Erlangen 1861), S. 138. Von der rein polemischen Litteratur für und wider das irische System sehen wir hier ab, indem wir uns auf die quellenmäßigen Berichterstattungen beschränken.

10) Letzteres ist beispielsweise der Fall in dem neuen Zellengefängniß zu Amsterdam.

11) Einen Bericht darüber gab ich in der d. Strafrechts-Z 1861. S. 212.

12) Ueber Belgien s. die mustergültigen Arbeiten von Ducpétiaux: 1. Exposé de la situation des écoles de réforme de Ruyselede etc. Bruxelles 1861. 2. Rapport sur les colonies agricoles, les écoles rurales et les écoles de réforme pour les indigents, les mendiants et les vagabonds et spécialement pour les enfants le deux sexes en Suisse, en Allemagne, en France, en Angleterre, dans les Pays bas et en Belgique, 1851.

gebietet, fällt bei dieſer Unterſcheidung der Strafanſtalten mit Beziehung auf die zeitlichen Abſtufungen der Strafe ins Gewicht, daß bei langen Freiheitsſtrafen die Beſchäftigung und die Arbeitsleiſtungen der Gefangenen nach ganz andern Regeln einzurichten ſind, als bei kurzzeitigen Verurtheilungen. Auf dieſem Geſichtspunkte beruht die Trennung der Strafanſtalten in Holland und theilweiſe in Preußen.

3) Mit Rückſicht auf die verwaltungsrechtliche Stellung der Strafanſtalten, wornach dieſelben hinſichtlich ihrer Unterhaltung und Ordnung entweder zunächſt dem Staate oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden zufallen. In Frankreich und England unterſcheidet man daher prisons départementales und County gaols auf der einen Seite, und maisons centrales und wench prisons auf der andern Seite. Mit dieſer Sonderung trifft dabei die andere, vorerwähnte zuſammen, daß die ſchwerſten Freiheitsſtrafen faſt regelmäßig in Staatsanſtalten verbüßt werden. In deutſchen Staaten ſind den kommunalen Polizeiverwaltungen auch die Pflichten zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Gefängniſſe für Polizeiſtraf- und Zuchthausgefangene auferlegt, dagegen meiſtentheils die Rechte der Antheilnahme an der Verwaltung durch das Ueberwuchern der ſtaatlichen Amtsherrlichkeit beſchränkt.

4) Mit Rückſicht auf die Haftform. Unter allen Unterſcheidungen ſteht dieſe letztere unzweifelhaft für die Gegenwart an Bedeutung obenan; denn in ihr liegt nicht nur die Berührung mit den Principien der Strafgeſetzgebung, ſondern auch der Kern unendlich zahlreicher Zweckmäßigkeitsfragen, die Vorfrage für Erbauung und Einrichtung neuer Strafanſtalten. Die wichtigſten Probleme der Gefängnißreform, die zahlreichſten Kontroverſen treffen in dieſem Punkte zuſammen. Auf der andern Seite iſt freilich davor zu warnen, daß man in den ſtrafrechtlich nothwendigen Reaktionen der Gerechtigkeit gegen das Verbrechen, in dem gleichzeitig zu erſtrebenden Beſſerungsproceß derjenigen, bei welchen der innere Gegenſatz des Willens zur allgemeinen Rechtsordnung geſtändlich geworden iſt, nicht die mechaniſchen Wirkungen eines rein äußeren Strafanſtaltsapparats überſchätze auf Koſten der lebendigen, in einer guten Verwaltung liegenden Kräfte und einer richtigen pädagogiſchen Strafbehandlung. Hinſichtlich der Haftform, welche anzuwenden iſt, wird an dasjenige anzuknüpfen ſein, was bereits über den allgemeinen Gang der Gefängnißreformen geſagt wurde. In der Kürze wird es möglich ſein, drei Hauptgattungen von Strafanſtalten zu unterſcheiden:

A. Gemeinſchaftsanſtalten, in denen etwa vorhandene Zellen lediglich den Zwecken der disciplinaren Beſtrafung oder der ausnahmsweiſe zu bewirkenden Iſolirung gewidmet ſind. Unter dieſer Klaſſe werden fernere Unterſcheidungen eintreten a) je nachdem die Gefangenen bei Nachtzeit getrennt werden oder nicht; b) je nachdem das Schweiggebot die Bedeutung einer unbedingt (wie nach dem Auburn'ſchen Syſtem) zwingenden Disciplin erlangt; c) je nachdem nur induſtrielle, oder ländliche Arbeit nebenher oder allein Anwendung findet. Als allgemein anerkannten Erfahrungsſatz der heutigen Zeit darf man die Unmöglichkeit einer ſtrikten Durchführung des Schweigverbots anſehen und damit die Verwerflichkeit des Auburn'ſchen Syſtems behaupten. Im Gegenſatze zu den Quäkern von Pennſylvanien enthält dieſes Syſtem allerdings den richtigen Gedanken, daß die Strafarbeit eine ſelbſtändige Bedeutung als eine Steigerung des Zwanges und als Gewöhnung zur Ordnung und zu anſtrengendem Fleiße haben muß, während das pennſylvaniſche Syſtem die Beſchäftigung der Gefangenen lediglich als Gegengewicht gegen etwa nachtheilige und das Gemüthsleben bedrohende Einflüſſe der

Einzelhaft betrachtete. Eine gleichfalls nothwendige Einschränkung hat die Gemeinschaftshaft zu erfahren durch Trennung der Gefangenen bei Nachtzeit, wo eine genügende Ueberwachung neben der Gefahr zahlreicher Unsittlichkeiten unmöglich ist.

Ungerecht würde es sein, zu leugnen, daß bei besonders tüchtiger Leitung, bei einer geringern Anzahl von Verbrechern, die einer vorzugsweise ländlichen Bevölkerung von einfachen Sitten angehören, auch in Gemeinschaftsanstalten Tüchtiges geleistet und der Rechtszweck der Strafe erfüllt werden kann. Selbst erfahrene Anhänger der Einzelhaft, wie Mittermaier, erkennen dies an. Insbesondere erfreut sich die Strafanstalt zu St. Gallen seit der Leitung Moosers und diejenige von Baltucia unter dem Obersten Montesinos eines weit verbreiteten günstigen Rufes.

B. Einzelhaftanstalten. Ohne auf die baulichen Verschiedenheiten dieser Klasse näher einzugehen, begnügen wir uns auf die Hauptabweichungen hinzuweisen, welche bisher hervorgetreten sind. Gleichgültig und unerheblich ist zunächst der Umstand, daß sich in fast allen Zellengefängnissen auch Gemeinschaftssäle vorfinden, um ausnahmsweise für solche Fälle, in denen die Einzelhaft außer Anwendung zu lassen ist, Vorsorge treffen zu können. Die Zellengefängnisse zerfallen in solche, welche die Trennung der Gefangenen absolut durchführen, (z. g. reine Einzelhaft) und in solche, welche die Trennung während des Unterrichts, des Gottesdienstes und der Bewegung im Freien nicht berücksichtigen. In Bruchsal und Moabit wird sowohl durch Kirchenstühle (stalls) als durch Zwischenwände in den Schulzimmern, außerdem aber durch eigene Spazierhöfchen und die Anwendung des Maskentragens, d. h. durch eine Kopfbedeckung, deren heruntergeklappter Schirm das Gesicht des Sträflings bis zur Nasenspitze bedeckt, dahin gestrebt, jede Berührung und Erkennung der Gefangenen unter einander zu hindern. Viele hervorragende Vertreter der Einzelhaft erachten diese Vorrichtungen für höchst wesentlich und völlig unerläßlich, beispielsweise Ducpetiaux, Suringar, Fleßlin, Varrentrapp, und mit Ausnahme der Schildmützen auch Mittermaier; Andere wie Hoyer und Grevelink legen darauf kein Gewicht. In England und Irland hat man sogar die Anfangs mit großen Kosten geschaffenen Anstalten dieser Art hinterher wieder beseitigt, weil man sich von ihrer Nutzlosigkeit oder Schädlichkeit überzeugt hielt. Um über diese Meinungsverschiedenheit zu einem festen Urtheil zu gelangen, wird man erwägen müssen: ob die flüchtigen Berührungen während des Gottesdienstes, des Unterrichtes, der Bewegung, wirklich so gefahrvoll sind, daß man, unter Verzichtleistung auf innere Gegenwirkungen, kostspielige Absperrungsanstalten schaffen soll? ob solche Absperrungen die Kommunikationen unter Gefangenen in einer wirklich erheblichen Weise erschweren? und ob nicht vielmehr solche Anstalten gerade wegen des darin ausgedrückten Mißtrauens gegen den Erfolg einer bessernden Gefängnißzucht zu Mittheilungen unter den Gefangenen anreizen? Uns selbst ist es trotz vielfacher Beobachtungen nicht gelungen, uns von der Nützlichkeit dieser Vorrichtungen zu überzeugen. Im Gegentheil glauben wir, in Uebereinstimmung mit den Ansichten von Grevelink und Hoyer, sowie auf Grund eigener Nachforschungen, behaupten zu dürfen, daß man den Werth dieser mechanischen Anstalten vielfach überschätzt. Das Wesentliche bleibt immer, die Gefangenen während der Nacht und der Arbeit so lange zu isoliren, bis man sie zur Reue und Einsicht in ihr Unrecht gebracht, bis man gute Vorsätze angeregt und befestigt hat.

C. Gemischte Strafanstalten, in denen sowohl die Einzelhaft, als die Gemeinschaftshaft grundsätzlich (d. h. nicht im Verhältniß von Regel und Aus-

nahme) Anwendung finden kann, und zwar entweder so, daß nach Ablauf eines gesetzlich vorgeschriebenen Termins die Gemeinschaft an Stelle der Einzelhaft tritt, oder dergestalt, daß die Gemeinschaft als eine leichtere Form des Strafvollzuges bei gutem und bewährtem Verhalten in der Einzelhaft als späterhin eintretendes nach dem Gesichtspunkte progressiver Zucht gehandhabtes Stadium Anwendung findet. Kleinere Staaten werden der Natur der Sache nach durch ihre beschränktern Mittel fast immer auf die Einrichtung gemischter Anstalten hingewiesen sein. Aber auch grundsätzlich läßt sich vom Standpunkte des graduirten und progressiv abgestuften Strafzwanges die Kombination verschiedener Haftformen in demselben Gefängnisse rechtfertigen. Die Anstalten zu Vechta in Oldenburg, an deren Spitze Hoyer stand und zu Lenzburg im Aargau, welche im Herbste 1864 eröffnet wurde, entsprechen diesem Grundgedanken, auf welchem auch das irische System beruht. Im Allgemeinen wird man anerkennen müssen, daß diejenigen Gefängnisse am meisten leisten, welche über die mannigfaltigsten Mittel verfügen, um das Grundprincip des bessernden Strafvollzuges, die Individualisirung der Gefangenen durchführen zu können. Zu diesen Mitteln gehört aber auch die mindestens beschränkte Zulassung der ländlichen Arbeit im Freien, welche in gemischten Strafanstalten ermöglicht, durch das abstrakte und doktrinäre Festhalten an der Alleinberechtigung des Zellensystems aber völlig ausgeschlossen wird.

Hinsichtlich der Auswahl der Haftform und folgeweise der Einrichtung der Strafanstalten ist es übrigens ungemein schwer, aus dem bunten Gewirre der Meinungen und der thatsächlich vorhandenen Zustände zu allgemein anerkannten und festen Resultaten zu gelangen. Veranlaßt ist diese Schwierigkeit zunächst durch mannigfache Unklarheiten über das Wesen der Freiheitsstrafen, sowie durch die Schulkontroversen über das Verhältniß der Besserung der Gefangenen und gerechter Vergeltung des Verbrechens. Vor allen Dingen muß man sich daher verständigen, wie die Aufgabe der Strafvollstreckung zu begrenzen ist. Während man vorläufig in Deutschland (unserer Ansicht nach glücklicherweise) sehr weit davon entfernt ist, die Besserung der Verbrecher als ausschließlichen Zweck der Strafe oder, was dasselbe ist, die thatsächlich dargelegte Verworfenheit der Gesinnung als Princip der Strafandrohung anzuerkennen, darf, abgesehen von den verschiedenartigen Formulirungen der Strafrechtstheorie, auf dem Boden der Praxis wenigstens in dem Punkte Uebereinstimmung angenommen werden, daß die strafende Gerechtigkeit des Staates verpflichtet ist, Entsittlichung der Gefangenen in den Strafanstalten unbedingt abzuwehren, außerdem aber alle diejenigen Einflüsse auf den Gefangenen wirken zu lassen, welche der moralischen Fortbildung dienlich sind, ohne den Zwangscharakter der Strafe zu beeinträchtigen. Dieses Anerkenntniß, welches mit der Gerechtigkeitstheorie vollkommen übereinstimmt, wird übrigens geschichtlich dargelegt in demselben Augenblicke, wo der Staat für Unterricht und religiöse Erbauung von Gefangenen Sorge trägt. Zwischen mehreren, der Gerechtigkeit an und für sich genügenden Haftformen, wird daher in zweifelhaften Fällen immer darauf zurückzukommen sein, daß man vor einer zu treffenden Auswahl prüft: welche von ihnen die geringsten Nachtheile für den Gefangenen durch ihre Vollstreckung mit sich bringt und welche durch positive sittliche, intellektuelle, industrielle oder technische Ausbildung die größten Bürgschaften für ein gesetzmäßiges Verhalten nach der einstigen Entlassung darbiete? Auf diese höchst verwickelten Fragen kann nun nicht durch individuelle Beobachtungen einzelner Gefängnißdirektoren, sondern nur durch eine planmäßig und sorgfältig angelegte, alle Verhältnisse ein-

gehend beobachtende Gefängnißſtatiſtik genügende Auskunft gewährt werden. An einer ſolchen hat es aber bisher gefehlt.

Den einzigen Maßſtab der Vergleichung beſaß man bisher an der Rückfallsſtatiſtik, deren Werth von zahlreichen Vorbedingungen abhängt, zunächſt nämlich von der gleichmäßigen Beſtimmung deſſen, was als Rückfall gelten und innerhalb welcher Zeitfriſten nach der Entlaſſung eines Verbrechers Rückfälligkeit angenommen werden ſoll. Sodann werden bei der Berechnung der Rückfälle die beſtehenden Kriminalpolizei- und Strafproceßeinrichtungen in ſofern gewürdigt werden müſſen, als die größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit der Entdeckung und Ermittelung ins Gewicht fällt. Wenn daher entlaſſene Verbrecher für eine der Wahrſcheinlichkeit des Rückfalls entſprechende Zeitperiode nach der Entlaſſung unter eine zur poſitiven Berichterſtattung über das Verhalten verpflichtete Aufſicht der Polizei oder der Schutzvereine geſtellt werden, wie dies für Irland und neuerdings für England der Fall iſt, darf man hoffen, zu annähernd zuverläſſigen Reſultaten der Beobachtung zu gelangen. Aber ſelbſt dann noch muß man die Bedingungen des Vergleiches zwiſchen verſchiedenen Haftformen thunlichſt ausgleichen durch Gegenüberſtellung verwandter Verbrecherkategorien. Gewiſſe ſtark einwirkende und den Erfolg aller Gefängnißzucht mitbeſtimmende Faktoren können durch Zahlen überhaupt nicht dargeſtellt werden. Dahin gehören: die perſönliche Tüchtigkeit der Strafanſtaltsbeamten und das wohlwollende oder mißgünſtige Verhalten der Geſellſchaft gegen entlaſſene Verbrecher, insbeſondere die Schwierigkeit des Arbeitsmarktes.

Dieſe Andeutungen werden genügen, um die auffallenden Abweichungen zu erklären, welche ſich bei einem und demſelben Haftſyſtem in verſchiedenen Ländern ergeben. Nach den franzöſiſchen Erhebungen der letzten Jahre betrug in den Gemeinſchaftsanſtalten, welche meiſtentheils nach dem Auburn'ſchen Syſtem verwaltet werden, die Anzahl der Rückfälligen beinahe 35% der Entlaſſenen; wobei eine zunehmende Steigerung der Rückfälligen neben einer Abnahme der Verbrechensziffer überhaupt in dem Zeitraume von 1850—1860 bemerkbar wurde. Von 28,548 Rückfälligen, welche 1851 vor den franzöſiſchen Strafgerichten unter den Angeklagten ermittelt wurden, hob ſich die Ziffer auf 45,932 im Jahre 1861 [13]. Im Gegenſatz dazu führen wir auf, daß Mooſer in der gleichfalls nach Auburn'ſchem Syſtem geleiteten Strafanſtalt zu St. Jakob bei St. Gallen nur $13_{,16}$ % Rückfällige berechnete [14]). Zur Erklärung dieſer großen Differenz dient der Umſtand, daß in Frankreich der Rücktritt entlaſſener Verbrecher in die Geſellſchaft auf das äußerſte erſchwert iſt, während in St. Gallen ein vortrefflich eingerichteter Schutzverein die Fürſorge und Aufſicht Entlaſſener übernimmt. Aehnlichen Abweichungen begegnet man bei den in Zellengefängniſſen regiſtrirten Erfolgen; insbeſondre waltet zwiſchen den beiden Ländern, in denen das Syſtem der Iſolirung am weiteſten durchgeführt wurde, Toskana und Belgien, ein weiter Abſtand in der Rückfälligkeitsſtatiſtik. Bemerkenswerth erſcheinen die Mittheilungen, welche ein engliſcher Gefängnißbeamter auf dem ſocialwiſſenſchaftlichen Kongreß zu Bradford [15]) über die Wirkung verſchiedener Haftſyſteme in einer und derſelben Strafanſtalt von Wakefield machte. Darnach zählt er unter

---

[13]) Bonneville: de l'amélioration de la loi penale (1864) p. 30

[14]) Die neueſte 1863 betreffende Berichterſtattung von Direktor Kühne führt in derſelben Strafanſtalt $37_{,4}$ % Rückfällige auf.

[15]) Transactions of the nat. Ass. for the Pronchs of Social Science 1860 p. 472.

dem Syſtem der alten Gemeinſchaft (1830—1833) 36% Rückfälle, nach dem Schweigſyſtem (1834—1847) 28%, nach dem Einzelhaftſyſtem ſeit 1848 dagegen 26%. Zu ganz ſichern Schlüſſen berechtigen aber auch dieſe Ziffern nicht, ſobald man die fortſchreitende, ſeit 1830 weſentlich entwickelte Humanität der Geſellſchaft gegenüber entlaſſenen Verbrechern und die Mehrung von Hülfsanſtalten beachtet. Hinſichtlich der gemiſchten Syſteme von England und Irland bemerken wir, daß die letzte vergleichende Aufnahme vom 11. Februar 1864 im erſteren Lande 24,3 % im letzteren 11,09 % Rückfällige berechnet [16]). Wir könnten an zahlreichen ſtatiſtiſchen Ziffern und Tabellen erweiſen, daß bisher auf dieſem Wege keine ſichere Grundlage zu Vergleichungen und Schlußfolgerungen erreichbar wurde. Kein einziges Haftſyſtem als ſolches kann gegenwärtig in Ermangelung einer Vereinbarung über den Beweiswerth ſtatiſtiſcher Aufnahmen, einen entſcheidenden, Anerkennung erzwingenden Vorzug in Zahlen erweiſen. Unter dieſen Umſtänden verdienen die Vorſchläge über eine gleichmäßige Behandlung der Gefängnißſtatiſtik eine ganz beſondre Beachtung. Außerdem wird es aber immer von Wichtigkeit ſein, das innere Princip der Strafbehandlung zum Gegenſtand der Unterſuchung zu machen und hiebei von den großen ſocialen Geſammturſachen der verbrecheriſchen Erſcheinungen und pſychologiſchen Erfahrungen auszugehen. Je nachdem mangelnder Unterricht, fehlerhafte Charakterbildung, Gewöhnung an Müßiggang, wirthſchaftliche Vernachläſſigung als bildende Mächte des Verbrechens auftreten, wird ſich auch die Richtung der Gefängnißzucht mannigfach verändern müſſen. Solche Staaten, welche über entlegene und wenig entwickelte, aber kulturfähige Territorien verfügen, haben demgemäß die Aufgabe, zur Vermeidung der Schwierigkeiten, mit denen entlaſſene Verbrecher zu kämpfen haben, die Neigung zu freiwilliger Auswanderung anzuregen und den Beſſerungsproceß der ſtrafenden Gerechtigkeit durch vortheilhafte Verpflanzung von Arbeitskräften zu ergänzen.

Die wichtigſten Streitfragen der Gegenwart beſchäftigen ſich mit den Vorzügen, Mängeln und Begrenzungen der Einzelhaft, deren Zulaſſung als ein Element des Strafvollzuges im Allgemeinen anerkannt iſt. Streitig iſt vor allen Dingen die Zeitfriſt, bis zu welcher die Einzelhaft angewendet werden ſoll; ſtreitig ſind die Perſonenklaſſen, in Beziehung auf welche deren Anwendung zunächſt gefordert werden muß. Im Allgemeinen waltet indeſſen darin Uebereinſtimmung, daß die für kürzere Freiheitsſtrafen beſtimmten Strafanſtalten dieſer Haftform ganz beſonders entſprechen. Von einer Ausrottung verbrecheriſcher Neigungen vermittelſt des Strafzwanges kann in kurzen Zeitfriſten um ſo weniger die Rede ſein, als von poſitiven Einwirkungen gewerblicher Erziehung, oder geiſtig bildenden Unterrichts, Abſtand zu nehmen iſt, den verſchlechternden und verderbenden Tendenzen der Gemeinſchaftshaft alſo in keiner erfolgreichen Weiſe begegnet werden kann. Es iſt außerdem hierbei zu erwägen, daß die Zufügung wenig fühlbarer und ſchwach reagirender Strafübel den Sicherheitsintereſſen des Staates geradezu nachtheilig iſt und zu neuen Geſetzesverletzungen anlockt. Da nun die überwiegende Mehrzahl aller Gefängnißkundigen die auch pſychologiſch nachweisbare Thatſache bezeugt, daß Einzelhaft in ihrem Anfangsſtadium weit härter empfunden wird, als gemeinſchaftliche Haft, würde hier Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit in der Forderung der Einzelhaft zuſammentreffen.

[16]) Die näheren Anhaltspunkte des Vergleiches ſind in meiner Schrift: Kritiſche Unterſuchungen über die Grundſätze und Ergebniſſe des iriſchen Syſtems (Berlin 1865) S. 79 ff. ausgeführt.

Hinsichtlich der längeren Zuchthausstrafen gehen die Meinungen viel weiter aus einander. Während von einer Seite deren völlige Verbüßung in Einzelhaft aus principiellen Gründen und mit Rücksicht auf die immer mögliche gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen vertheidigt wird, waltet bei sehr vielen Fachkennern die Besorgniß, daß längere Einzelhaft geistige und leibliche Abstumpfung der Gefangenen zur Folge haben werde. Wiederum andere betonen, daß die Einzelhaft bei langdauernden Freiheitsstrafen, abgesehen von jenen Besorgnissen, mit Vortheil nur als ein Anfangsstadium zur Einleitung des Besserungsprocesses und eine Stufe zur Vorbereitung späterer Gemeinschaft angewendet werden könne. Viele europäische Gesetzgebungen sind gerade den entgegengesetzten Weg von dem durch Erfahrung und Theorie vorgezeichneten gegangen. Sie begannen damit, Zellengefängnisse für die gänzliche oder theilweise Verbüßung der schweren Freiheitsstrafen zu erbauen und den alten, unbedingt schädlichen Zustand der Strafanstalten niederer Ordnung aufrecht zu erhalten. Den Grund dieser Erscheinung entdeckt man ohne Schwierigkeit in den financiellen Rücksichten auf den Kostenpunkt, welcher bei einer Reform der weniger zahlreich besetzten Zuchthäuser zu geringeren Opfern nöthigte, als bei der großen Anzahl der für Verbüßung kurzzeitiger Strafen erforderlichen Gefängnißbauten. Ein flüchtiger Blick auf den gegenwärtigen Zustand der auf Einzelhaft bezüglichen Gesetzgebungen wird erkennen lassen, wie weit die Gefängnißreformen vorgeschritten sind, und welche Verschiedenheiten in dieser Beziehung bestehen. Völlig im Rückstande geblieben sind die osteuropäischen Länder, insbesondere Rußland und Oesterreich [17]). In Preußen hat die Regierung damit begonnen, im Verwaltungswege Einzelhaft auf Zuchthausgefangene ohne zeitliche Beschränkung in einzelnen Anstalten anzuwenden, obwohl die Bestimmungen über Dauer der Freiheitsstrafen während der Berathung des seit dem 1. Juli 1851 gültigen Strafgesetzbuches auf Gemeinschaftshaft berechnet waren [18]). Frankreich hat sich, nachdem die Julimonarchie Jahrzehnte hindurch mit neuen Gesetzgebungsprojekten zur Einführung der Einzelhaft sich abgemüht, die Bagnos durch überseeische Fortschaffung der Verbrecher ersetzt, im übrigen den alten Zustand der Dinge in den maisons centrales für die Kriminalstrafe der réclusion bestehen lassen und durch seinen höchsten Verwaltungschef im Jahr 1853 erklärt, von einer Einführung des Einzelhaftsystems Abstand nehmen zu wollen. In England findet sich in fast allen Grafschaftsgefängnissen neuerer Konstruktion die Einführung der Isolirung; für die Kriminalstrafe der penal servitude bildet die Einzelhaft, wie bereits bemerkt ist, ein Vollzugsstadium von 9 Monaten; doch kann bei schlechtem Verhalten des Sträflings Zurückversetzung eintreten. Von den irischen Einrichtungen war bereits oben die Rede.

Aehnlich verhält es sich mit der Schweiz, wo theils das Auburn'sche, theils das graduirte System in der Mehrzahl der Kantone Anwendung findet, die reine Einzelhaft dagegen nirgends durchgeführt ist Von den außerdeutschen Staaten geschah verhältnißmäßig am meisten für die Gefängnißreform in Belgien, Holland und Toskana.

Was zunächst Belgien betrifft, so wurden unter der Leitung von Ducpétiaux, dessen Schriften zu Gunsten der Einzelhaft (des Conditions d'application

---

17) Die letzten Nachrichten über den Zustand der österreichischen Gefängnisse gibt Wahlberg in der Allg. d. Strafrechts-Z. 1864, S. 91 ff. 225 ff.

18) Außerdem gestattet das Gesetz vom 11. April 1854 die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Gefängnißräume mit Feld- und Handarbeiten.

du système de l'emprisonnement séparé, 1857, und la colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire, 1860) von großem Einfluß waren, für Durchführung des Zellenſyſtems große Aufwendungen für Neubauten gemacht. Man zählte am Schluſſe des Jahres 1860 im Ganzen 2790 Zellen, etwa die Hälfte derjenigen Anzahl, welche bei völliger Durchführung des Syſtems erforderlich ſein würden. Angewendet wird die Einzelhaft zunächſt auf Voruntersuchungsgefangene und als Anfangsſtadium für Kriminalſtrafen, vorbehaltlich einer Beſtimmung über Reduktion der in Iſolirung verbüßten Strafdauer im Verhältniß zur Gemeinſchaftshaft. Eine endgültige, geſetzliche Ordnung dieſer Verhältniſſe iſt erſt im Zuſammenhange mit der beabſichtigten Einführung eines neuen Strafgeſetzbuches zu erwarten [19]). Aehnlich ſind die Zuſtände in Holland, wo das ſtrenge Einzelhaftſyſtem durch Suringar, ein gemiſchtes, den iriſchen Principien entſprechendes Syſtem durch den Generaldirektor der Gefängniſſe, Grevelink, vertheidigt wird. Nach einem Geſetze von 1854 findet die Einzelhaft Anwendung bis zu 2 Jahren bei korrektionell Verurtheilten, denen die in der Zelle zugebrachte Zeit doppelt gerechnet wird. Ende 1863 zählte man daſelbſt 790 benutzbare Zellen, von denen indeſſen nur 95 für Sträflinge, der verbleibende Theil für Sicherheits- und Arreſtgefangene beſtimmt war. In Toskana waren es der Marcheſe Torigiani und der Generaldirektor Peri, die für die allgemeinſte Durchführung der Zellenhaft wirkten. In Ermangelung zweckmäßiger Neubauten mußte man ſich indeſſen mit der Umwandlung alter, zum Theil höchſt ungeſund gelegener Anſtalten oder Klöſter ſehr zum Nachtheil der Geſundheitspflege behelfen. Nach einem Geſetz von 1860 wird die Iſolirung nach Ablauf von 10 Jahren durch gemeinſchaftliche Arbeiten erſetzt. In den übrigen Theilen des Königreichs Italien, insbeſondere in Neapel und im Kirchenſtaate hatten vor der Vereinigung mit Sardinien die Strafanſtalten eine traurige, Entſetzen erregende Berühmtheit erlangt [20]). Cavour erklärte ſpäterhin ſeine Abſicht, das iriſche, gemiſchte Syſtem einzuführen, für welches ſich auch Girolami ausſprach. Eine zu Anfang des Jahrs 1862 von der Regierung eingeſetzte Kommiſſion erklärte ſich in einem von ihr ausgearbeiteten Geſetzentwurfe für die allgemeine Durchführung der Einzelhaft, unter Reduktion der in ihr verbüßten Strafdauer und unter Annahme der bedingten Freilaſſung für gutes Verhalten.

In den ſkandinaviſchen Ländern blieb die bekannte vom Kronprinzen Oskar verfaßte Schrift über Strafe und Strafanſtalten (1840) nicht ohne Nachwirkung. Schweden beſaß 1862 24 Zellengefängniſſe für Unterſuchungshaft und 6 andre ſ. g. Kronzellengefängniſſe. Für längere Freiheitsſtrafen beſtand noch kürzlich die Gemeinſchaftshaft. Gleichartig liegen die Verhältniſſe in Dänemark, wo David im Sinne der Einzelhaft wirkte, und deren Durchführung bis zu einem Termin von 7 Jahren projektirt ward. Norwegen beſitzt ein Bußgefängniß zu Chriſtiania nach dem Plane modificirter Einzelhaft ohne Kirchen- und Schulzellen. Beſtimmungsgemäß dient dieſe Anſtalt für ſchwere Freiheitsſtrafen bis zu einer Maximalgrenze von vier Jahren, unter Berechnung einer doppelten Schwere der Einzelhaft im Verhältniß zur Geſammthaft. In Mitten einer induſtriell wenig entwickelten, vorzugsweiſe Ackerbau treibenden Bevölkerung, ſah man ſich indeſſen genöthigt, den Lebensgewohnheiten der Sträflinge Rechnung zu tragen und, dem ſtrengen Einzelhaftſyſtem zuwider, die Beſchäftigung im Freien auszudehnen.

---

[19]) Vgl. Mittermaier: Der neueſte belgiſche Geſetzentwurf über die Art der Vollziehung der Freiheitsſtrafen, insbeſondere über Einzelhaft Allg. d. Strafrechts-Z. 1861. S. 107.

[20]) Vgl. neuerdings: Charles Paya, les cachots du pape, Paris 1864.

Daß Deutſchland im Strafanſtaltsweſen eine bunte Mannigfaltigkeit darbietet, kann Niemand überraſchen. Die politiſchen Zuſtände erklären dies hinlänglich. Aber auch der doktrinäre Gegenſatz der Strafrechtstheorien, der literariſche Kampf um die Vorzüge der verſchiedenen Gefängnißſyſteme, das im Vergleich zu andern weſteuropäiſchen Ländern geringere Intereſſe des Publikums an der Strafrechtspflege wirkten hemmend und verzögernd ein. Wir begnügen uns daher mit einigen wenigen Andeutungen, indem wir auf eine Schilderung der noch nicht zum Abſchluß gebrachten Reformpläne an dieſer Stelle verzichten.

Mecklenburg beſitzt an Dreibergen eine gemiſchte Anſtalt, in der Sträflinge bei ihrem Eintritt bis zu einem Jahre durchſchnittlich und außerdem vor ihrer Entlaſſung einige Wochen der Einzelhaft unterworfen werden. Auch die zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigten Mörder und Perſonen höheren Standes werden iſolirt, letztere aus ſchonender Rückſicht. Daß in Oldenburg ein gemiſchtes, graduirtes Syſtem mit einer ländlichen Uebergangsanſtalt eingeführt wurde und ſich unter Hoyers Leitung bewährte, iſt bereits erwähnt worden. Auch auf Bremen wirkte dies Beiſpiel, als der Senat am 11. November 1859 der Bürgerſchaft einen Geſetzentwurf, betreffend die Ordnung des Vollzugs der Freiheitsſtrafen vorlegte. Darnach ſollte unter Verzichtleiſtung auf die als Künſtelei bezeichneten Kirchen- und Schulzellen die Einzelhaft Anwendung finden bei Gefängnißſtrafen bis zu vier Wochen, bei Zuchthausſtrafe bis zu 3 Jahren, mit der neu zu erbauenden Strafanſtalt aber ein umſchloſſenes Grundſtück zum Landbaubetrieb verbunden werden. In Heſſen-Darmſtadt, Würtemberg, Hannover, Weimar iſt die Gefängnißreform nicht über das Stadium der Kammerverhandlungen hinausgelangt. In Sachſen führte eine königliche Verordnung die bedingte Freilaſſung im Anſchluß an die bisher gehandhabte Gemeinſchaftshaft mit dem Erfolge ein, daß ſchon jetzt die Erfahrungen ausreichen, um jenen Schritt als einen außerordentlich gelungenen zu bezeichnen. Baiern ordnete durch ein Geſetz vom 10. November 1861 die Einzelhaft an für Gefängnißſtrafen von zwei Monaten bis zu 5 Jahren. Nach einjährigem guten Verhalten in der Zelle kann zum Lohne Verſetzung in Gemeinſchaft eintreten; auch ſoll Zellenhaft (ausgenommen während des erſten halben Jahres) eine Verkürzung der richterlich erkannten Freiheitsſtrafen um $^1/_3$ bewirken. In Frankfurt ſollen nach einem im Oktober 1856 gefaßten Beſchluß, den Dr. Varrentrapp durch einen häufig genannten Bericht vorbereitete, alle Gefängnißneubauten auf dem Grundſatze der Einzelhaft beruhen. Verhältnißmäßig am meiſten geſchah für die Verbeſſerung der Gefängniſſe in Baden, deſſen Muſteranſtalt zu Bruchſal bereits erwähnt iſt. Das Geſetz vom 6. März 1845 ordnete den Vollzug der Zuchthausſtrafe im neuen Zuchthauſe zu Bruchſal, in welches ſeit dem Herbſt 1863 auch männliche Arbeitshausgefangene untergebracht werden ſollen. Nach Ablauf von 6 Jahren entſcheidet über das weitere Verbleiben der Züchtlinge in der Zelle deren eigener Wunſch. Ohne Widerſpruch zu beſorgen darf man behaupten, daß kein Beiſpiel in Europa ſo große und wirkſame Propaganda für die Einzelhaft gemacht hat, wie Bruchſal. Auf der großen Heerſtraße zwiſchen Nord- und Nordweſteuropa einerſeits und der Schweiz und Italien andrerſeits gelegen, bildete es eine Beſuchſtation für gebildete und ſachkundige Gefängnißreformfreunde. Eine höchſt intelligente, gut gewählte und mit wirkſamen Garantien gegen den Amtsmißbrauch umgebene Verwaltung zerſtreute nach und nach die Vorurtheile, welche der Einzelhaft unbegründete Vorwürfe gemacht hatten. Dazu kam, das mehrere Gefangene, die durch ihre Betheiligung an dem Aufruhr vom Jahre 1849 dem Zuchthaus verfallen waren, insbeſondere Hägele, Schlatter und Corvin,

nach ihrer Entlaſſung in viel geleſenen Schriften die Vorzüge der Einzelhaft anerkannten. Als Berichterſtattungen über Bruchſal müſſen daher an dieſer Stelle genannt werden: 1. Flüßlin, die Einzelhaft nach fremden und ſechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthauſe in Bruchſal (Heidelberg 1855), ein Buch, welches vom Standpunkt der abſoluten und reinen Einzelhaft aus geſchrieben iſt. 2. A. Bauer, der Gewerbsbetrieb in den Strafanſtalten mit beſonderer Beziehung auf das Zellengefängniß in Bruchſal. (Karlsruhe 1861.) 3. Der amtliche von dem gegenwärtigen Direktor Ekert und den höheren Strafanſtaltsbeamten für 1865 erſtattete, in dem zweiten Heft der Blätter für Gefängnißkunde abgedruckten Bericht.

Aus der von uns gegebenen Skizze der heutigen europäiſchen Strafanſtaltszuſtände ergeben ſich folgende Geſammtreſultate: 1. Nirgends iſt bisher die Einzelhaft als alleinige, die Strafdauer vollkommen erſchöpfende Haftform rechtlich anerkannt oder thatſächlich durchgeführt. 2. Sie iſt überall in ihrer Anwendung beſchränkt entweder durch Ausnahmebeſtimmungen für gewiſſe Perſonenklaſſen (jugendliche Verbrecher, Greiſe u. ſ. w.), durch Rückſicht auf den eigenen Wunſch der Iſolirten, oder durch Bezeichnung gewiſſer Zeitgrenzen, über welche hinaus Iſolirung nicht ſtattfinden ſoll. 3. In Beziehung auf die Zeitfriſten, bis zu denen die Einzelhaft ausgedehnt werden kann, waltet nicht die mindeſte Uebereinſtimmung, ſondern eine durch nichts zu vermittelnde Meinungsverſchiedenheit. 4. Die Einzelhaft iſt eine von der Gemeinſchaftshaft weſentlich verſchiedene, intenſiv ſtärker wirkende, und darum geſetzlich (und nicht im Verwaltungswege, wie in Preußen) einzuführende, die Art der Freiheitsſtrafe nothwendig charakteriſirende Haftform [21]). Ehe das Strafgeſetz den thatſächlich vollendeten Zuſtand der Iſoliranſtalten vorfindet und danach das Strafmaß regulirt, alſo während der Uebergangsperiode, in der ein Theil der Gefängniſſe auf Gemeinſchaftshaft, ein anderer Theil auf Einzelhaft eingerichtet iſt, kann zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten nur darin Abhülfe gefunden werden, daß die in Einzelhaft verbüßten Freiheitsſtrafen in ihrer Dauer verhältnißmäßig um einen Bruchtheil verkürzt werden. Unerheblich iſt dabei, ob die Einzelhaft in einzelnen Fällen und bei einzelnen Verbrechern individuell leichter zu tragen iſt, als Gemeinſchaftshaft. Der objektive Maßſtab, daß während einer beſtimmten Zeitfriſt die Einzelhaft für den Gerechtigkeits- und Beſſerungszweck durchſchnittlich mehr leiſtet, als Gemeinſchaftshaft, muß bei jener nothwendigen Reduktion als entſcheidend erachtet werden. 5. Die Beſorgniß, daß lange Zeit hindurch fortgeſetzte Einzelhaft zwar nicht Wahnſinn oder Krankheit in weſentlich erhöhtem Maße hervorrufe, wohl aber die phyſiſchen Kräfte vermindere und die Willensthätigkeit erheblich abſchwäche, gewinnt durch neuere Beobachtungen mehr und mehr Boden und findet Anerkennung in den kürzeren Zeitfriſten, für welche neuere deutſche Geſetzvorſchläge die Einzelhaft berechnen. Für die ſtarke Abſchwächung der geſammten phyſiſchen und ſittlichen Kräfte der Perſönlichkeit durch langzeitige Einzelhaft ſprechen namentlich die Zeugniſſe des engliſchen Gefängnißgeiſtlichen Clay, der zu den eifrigſten Anhängern der Iſolirung zählt (vgl. the prison chaplain S. 365), des Generaldirektors der engliſchen Strafanſtalten Sir Joshua Jebb, des ehemaligen Vorſtands von Portland Kapitain Whitty. Die Erfahrungen dieſer letzteren ſind darum von beſonderm Werth, weil ſie an denſelben Perſonen ſucceſſive verſchiedene Haftformen, ſowohl Einzelhaft als

[21]) Näher ausgeführt iſt dies in meiner Schrift: Geſetz oder Verwaltungsmaxime. Berlin 1861.

auch Gemeinſchaftshaft beobachten konnten. Je größer daher die Anforderungen ſind, welche gewiſſe Berufsarten, wie beiſpielsweiſe anſtrengende Landarbeiten, an die Körperkräfte des Gefangenen ſtellen, deſto mehr würde die Zukunft der Entlaſſenen durch jene Einwirkungen der langen Einzelhaft gefährdet ſein. Dieſe Beſorgniſſe ſind auch durch die überaus günſtigen Ergebniſſe von Bruchſal nicht widerlegt, denn nach dem letzten amtlichen Bericht befanden ſich am 1. Januar 1863 in derſelben überhaupt nur 25% Gefangene, welche über 4 Jahre anweſend waren. Jene Ergebniſſe beziehen ſich daher auf Freiheitſtrafen, welche nach dem gegenwärtigen Zuſtand der deutſchen Kriminalgeſetzbücher auf minderſchwere Verbrechensfälle Anwendung finden dürfen. Der Direktor von Bruchſal bezeugt, daß ſich die dortigen, in unſeren Augen beſonders zutrauenswürdigen Erfahrungen ſeit dem ſechszehnjährigen Beſtehen der Anſtalt überhaupt nur auf 47 Gefangene beziehen, welche länger als 6 Jahre in Einzelhaft zugebracht; ferner „daß in Bruchſal Gefangene nach einigen Jahren Haft, ſelbſt wenn ſie noch kräftig ſind, die Anſtrengungen mancher Hausdienſte nicht mehr ertragen können“ (Blätter für Gefängnißkunde III. Heft S. 16). Vom Standpunkte der gegenwärtig günſtigſten Erfahrungen aus, bleiben daher für die Geſetzgebungspolitik unſerer Anſicht nach nur zwei Wege offen:

1) Entweder auch die längſten Freiheitsſtrafen der abſoluten Einzelhaft zu unterwerfen und die Zeitdauer der Einſperrung, das Strafmaß, auf diejenige Friſt zu reduciren, innerhalb welcher erweislich die Iſolirung ohne eigenthümliche Nachtheile für die leibliche und geiſtige Geſundheit vollſtreckt werden kann. Dieſe erſte Alternative ordnet alſo die Rechtszwecke ganz und gar der Haftform unter und verkehrt das natürliche Verhältniß wieder in das Gegentheil. Nur wer das Princip und den Zweck der Strafe lediglich in die Beſſerung des Verbrechers ſetzt, könnte dies verlangen [22]).

2) Oder der Organismus der Strafanſtalten wird ſo eingerichtet, daß die Einzelhaft ſoweit Anwendung findet, als ſie bei länger dauernder Freiheitsſtrafe nützlich erſcheint, um den Gefangenen vorzubereiten auf eine Gemeinſchaft, die er weſentlich als Folge guten Verhaltens zu betrachten hat und durch jeden Verſuch nachtheiliger Einwirkung auf ſeine Mitgefangenen verſcherzt. Ueberhaupt aber iſt grundſätzlich daran feſtzuhalten, daß Einzelhaft nur da nothwendig iſt, wo entweder in der Natur des Verbrechens die (präſumtive) Beſſerung oder in dem Charakter der Beſtraften die gegenſeitige Verſchlechterung in der Gemeinſchaftshaft angezeigt iſt.

Völlig verwerflich und gänzlich haltlos verfahren diejenigen Geſetzgebungen, welche einen Dualismus der Strafvollſtreckung ſchaffend, nach Ablauf einer beſtimmten Zeitfriſt an Stelle der als nachtheilig befürchteten Einzelhaft gleichſam als Nothbehelf und um das richterlich erkannte Strafmaß auszufüllen, eine mechaniſch angefügte Gemeinſchaftshaft eintreten laſſen. Zwiſchen der extremen Forderung der abſoluten und reinen Einzelhaft, welche keine Geſetzgebung vom Standpunkte heutiger Erkenntniß erfüllen kann, ohne entweder das Princip des Strafrechts umzuſtürzen oder für einen höchſt zweifelhaften, Beſorgniß erregenden Zweck erhebliche Geldmittel zu opfern, und dem alten Zuſtande der Strafanſtalten, welcher der Geſellſchaft eine durch Beſtrafung höher geſchulte Verbrecherklaſſe zurückgab, finden wir keine Vermittlung, als die Annahme des gemiſchten, den Straf-

[22]) Dieſe Forderung vertritt namentlich Röder in ſeinen beiden Schriften: Strafvollzug im Geiſte des Rechts (1863) und: Beſſerungsſtrafe und Beſſerungsſtrafanſtalten (1864).

zwang graduirenden Systems für die langzeitigen Freiheitsstrafen, und der Einzelhaft als Regel für die kurzen Gefängnißstrafen, deren Maximalgrenze zwei Jahr nicht übersteigen sollte und unserer Ansicht nach mit einem Jahre sogar genügend bezeichnet sein würde. Auf eine nähere Motivirung verzichten wir hier, indem wir außer andern Gründen uns mit der Erfahrung begnügen, daß in der Regel durchschnittlich nach zwei Jahren, häufig sogar früher jene Gewöhnung an die Zelle eintritt, welche soviel bedeutet, daß die Persönlichkeit des Gefangenen aufhört gegen die sein Geselligkeitsbedürfniß anfangs mächtig ergreifende Isolirung zu reagiren: die Grenzfrist, nach der jene merkliche Abnahme physischer Kräfte eintritt, welche sowohl in Bruchsal, wie in England bezeugt wird.

Von diesen allgemeinen Erörterungen über die Einrichtungen des Strafanstaltswesens wenden wir uns zu den wichtigsten Seiten der Strafanstaltsverwaltung und zwar zunächst

I. Zur Strafanstaltsleitung und dem Beamtenpersonal. Wir können dabei von vornherein von der häufig besprochenen Streitfrage, ob der Vorstand der Strafanstalten ein Arzt oder ein Jurist sein solle, ganz absehen. Jedenfalls liegt es auf der Hand, daß von der richtigen Auswahl der Gefängnißbeamten außerordentlich viel abhängt. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß tüchtige Personen und einsichtige Gefängnißdirektoren mit verhältnißmäßig unzulänglichen Mitteln außerordentliches leisten können. Die Schwierigkeiten, ein geeignetes Gefängnißbeamtenthum zu beschaffen, und Männer zu finden, die sich bereitwillig dem schwierigsten Berufe, der Gefangenenbehandlung hingeben, hat die Staatsregierungen zuweilen veranlaßt, religiöse Körperschaften und Orden in die Strafanstaltsverwaltung zu berufen. Beispiele hierfür liefert Oesterreich und Belgien, theilweise auch Preußen, wo wenigstens die Verwaltung von Moabit der Brüderschaft des Rauhen Hauses, einem protestantischen Orden, übergeben ist. Im Allgemeinen hat die Erfahrung gelehrt, daß die Wirksamkeit kirchlicher Korporationen in den Strafanstalten mancherlei Gefahren und Uebelstände mit sich bringt: die Ausbeutung des Staatsdienstes für kirchliche Zwecke, die Proselytenmacherei oder Begünstigung der Heuchelei, die Lähmung der staatlichen Aufsicht durch jene Rücksichten, welche der Kirche häufig erwiesen werden, und die Interessengemeinschaft von Amtskorporationen, die sich gegen Einwirkungen staatlicher Behörden ablehnend verhalten. Endlich lehrt die Geschichte, daß die Zugehörigkeit zu kirchlichen Korporationen häufig zu einer großen Einseitigkeit der Lebensauffassung führt und keineswegs Bürgschaften darbietet für das Vorhandensein der höchsten sittlich-religiösen Motive des Handelns. Daher erklärt es sich, daß nicht nur die öffentliche Meinung in Deutschland, sondern, von einigen nichts bedeutenden Ausnahmen abgesehen, die Stimme aller sachkundigen Schriftsteller über Gefängnißwesen mit seltener Uebereinstimmung die Verwendung religiöser Orden im Strafanstaltsdienst mißbilligt [23]). In Oesterreich ist deren Entfernung im Reichsrath mehrmals beantragt, in Preußen die vom Staate an das Strafhaus vertragsmäßig für Ausbildung von Aufsehern zu zahlende Summe durch das Abgeordnetenhaus 1862 und 1864 abgelehnt worden. Unbedingt vom Uebel erscheint die Wirksamkeit religiöser Orden oder Brüderschaften in konfessionell gemischten Staatswesen. Das Richtige für die Besetzung der Aufseherstellen ist: von allen formalistischen Quali-

[23]) Außer Mittermaier, Hoyer, Wahlberg, Varrentrapp, Röder erwähnen wir Füßlin: Die Brüderaufseher von Moabit und die Gefängnißreform in Preußen. Ein Gutachten. Allg. d. Strafrechts-Z. 1862. S. 33.

fikationen Abſtand zu nehmen, den Kreis der Bewerber thunlichſt zu erweitern, für praktiſche Ausbildung und Erprobung vor der endgültigen Anſtellung Sorge zu tragen, die Zukunft der Beamten durch Gewährung von Penſionen ſicher zu ſtellen. Ebenſowenig als die Verwendung geiſtlicher Korporationen Billigung verdient, kann man nämlich damit einverſtanden ſein, daß den civildienſtberechtigten, ausgedienten Militärperſonen, wie vielfach geſchieht, ein beſonderes Vorrecht bei Anſtellungen im Strafanſtaltsdienſte eingeräumt werde. Ueber das Zahlenverhältniß zwiſchen Aufſichtsbeamten und Sträflingszahl läßt ſich etwas Allgemeingültiges nicht ſagen; vielfach iſt man davon ausgegangen, die Proportion 1 : 20 für die untern Aufſichtsſtellen als normale zu betrachten. In St. Gallen finden wir 11 Aufſichtsbeamte auf einen Durchſchnittsſtand von 101,43 Gefangenen im Jahre 1863.

II. Gewerbebetrieb. Daß die Beſchäftigungsarten der Sträflinge weſentlich bedingt werden durch die Haftform und die Zeitdauer der Freiheitſtrafe, leuchtet von vornherein ein. Mit Arbeitszwang pflegen ohnehin nur die ſchwerſten Kriminalſtrafen und die Arbeitshausſtrafe verbunden zu ſein; bei Gefängnißſtrafen erſcheint die Beſchäftigung Detinirter vorwiegend aus dem Geſichtspunkte, daß den Gefahren des Müßigganges zu begegnen iſt. Da landwirthſchaftliche Arbeit mit ihrer Vorzüge für die körperliche Geſundheit in Deutſchland aus klimatiſchen Gründen nicht während des ganzen Jahres durchgeführt werden kann, tritt die induſtrielle Beſchäftigung mit Handwerksarbeiten überall entſchieden in den Vordergrund. Organiſirt kann dieſelbe in doppelter Weiſe ſein: entweder durch Ueberlaſſung der Arbeitskräfte an Unternehmer, welche dafür eine Entſchädigung in Geld oder Naturalien vereinbaren, oder durch Uebernahme des Gewerbes auf Koſten der Strafanſtaltsverwaltung. Jedes dieſer Syſteme, ſowohl dasjenige der Regie, wie dasjenige des eigenen Geſchäftsbetriebes hat eigenthümliche Vorzüge und Nachtheile. Fremde Arbeitsunternehmer greifen häufig ſtörend in die Einheit der Leitung und die rechtlichen Zwecke der Strafvollſtreckung ein und bilden, zunächſt ihren eigenen Gewinn ſuchend, ein fremdartiges Element in dem Organismus der Strafanſtalten, vermögen aber die Kräfte der Gefangenen höher auszunutzen und bieten den Staatskaſſen durchſchnittlich größere Vortheile. Der Betrieb auf eigene Gefahr nöthigt den Staat, die Konkurrenzverhältniſſe der freien Arbeit zu berückſichtigen, verbietet die ſelbſtändigen Gewerbe kleinerer Unternehmer durch Maſſenproduktion der Strafanſtalten von Staatswegen zu unterdrücken, fordert eine ſorgfältige, kaufmänniſch gehandhabte Technik, belaſtet die Staatskaſſe mit den ungünſtigen Konjunkturen der Rohſtoffpreiſe und den Schwierigkeiten des Abſatzes. Während man in Frankreich mit der Regie der Arbeitsunternehmer ungünſtige Erfahrungen machte, bleibt man in Preußen theilweiſe dabei ſtehen, ohne daß Klagen darüber gehört werden. Vom ſtrafrechtlichen Geſichtspunkte aus verdient unſerer Anſicht nach das Syſtem des eigenen Gewerbebetriebs den Vorzug, weil die Intereſſen fremder Arbeitsunternehmer denjenigen einer individualiſirenden Behandlungsweiſe häufig zuwiderlaufen. Nach den Erfahrungen von Kühne, welcher gegenwärtig die Strafanſtalt zu St. Gallen leitet, eignen ſich zum Betriebe in den Strafanſtalten Beſchäftigungsarten, welche keine zu lange Lehrzeit fordern, mäßig anſtrengen (denn bei ſchmaler Gefangenenkoſt vermöchte der Sträfling die gröbſten, ſchwerſten Arbeiten auf die Dauer nicht mit Erfolg auszuführen), ſich an die Landesinduſtrie anſchließen, intelligent ſind („damit ſchöne Formen unter der Hand des Gefangenen wachſen"); einen zum Leben hinlänglichen Ertrag in Ausſicht ſtellen für den Fall der Entlaſſung, kein beſonders koſtſpieliges und ein ſolches

Material erheischen, dessen Verbrauch leicht zu kontroliren ist („damit der Bosheit nicht Gelegenheit werde, die Anstalt zu schädigen oder die Lehrzeit davon zu viel auf Kosten des Staates absorbirt"), der Gesundheit nicht nachtheilig sind (wie das Zupfen von Pferdehaar), die Reinlichkeit und die Hauspolizei, insbesondere die Ruhe nicht zu sehr beeinträchtigen.

Man sieht hieraus, daß mannigfache Gesichtspunkte bei der Auswahl der passenden Beschäftigungsart in Betracht kommen. Es kann hier weder dem financiellen Interesse des Staates und dem Wunsche, die denkbar höchsten Erträge zu erzielen, noch der rein idealistischen Auffassung, die einseitig dem Wohlbefinden und der problematischen Besserung der Gefangenen ungemessene Geldsummen des Gemeinwesens aufopfern möchte, eine selbständige Berechtigung zuerkannt werden. Unbedingt verwerflich erscheinen die in England noch häufig angewendeten, werthlosen und inhaltsleeren, lediglich auf Erschöpfung der Arbeitskräfte berechneten Formen von Zwangsleistungen, als da sind: Tretmühle und Kurbeldrehungen an einer Maschine, welche die Zahl der Schwingungen kontrolirt, mit einem Worte der von den Engländern sogenannte crank. Das Hauptgewicht ist darauf zu legen, daß die Arbeiten der Gefangenen unter thunlichster Rücksicht auf die financiellen Vortheile der Staatsverwaltung den Zwecken der Gewöhnung an Ordnung und Thätigkeit, der Charakterbildung und der späteren Vorsorge für Entlassene untergeordnet werden. Es ist somit der pädagogische und social präventive Zweck, welcher vorwiegen sollte. Wenn man dies anerkennt, kann das Resultat des Gewerbebetriebes und die jährlich verrechnete Gewinnsumme, der erzielte Reingewinn, für sich allein nicht zum Vortheile der einen Strafanstalt im Verhältniß zu einer andern erscheinen. In St. Gallen betrug der durchschnittliche Tagesverdienst eines Gefangenen $81_{,14}$ Rappen; in Bruchsal $25_{,41}$ Kreuzer, doch wurden in letzterer Anstalt die Arbeitstage der Lehrlinge nur als halbe in Rechnung gebracht, so daß in Wirklichkeit die vorhandene Differenz sich verringern würde. Als einzelne Industriezweige betreibt Bruchsal: Weberei, Spulen, Schneiderei, Schusterei, Schreinerei, Küferei, Schlosserei, Salbandflechterei, Stroh- und Weidenflechterei, Buchbinderei. Die Jahreskosten, welche für den Unterhalt eines Sträflings aufzuwenden sind, betrugen 285 fl. 28 kr., von denen nach Abzug der Arbeitserträge noch 104 fl. 54 kr. durch Staatszuschuß zu decken waren. Als die drei einträglichsten Gewerbszweige der badischen Strafanstalt ergeben sich: Leinengewerbe ($48_{,17}$ kr. auf den Arbeitstag), Küferei ($47_{,14}$ kr.), Schneiderei ($44_{,70}$).

III. Gesundheitspflege. Daß die Freiheitsberaubung ohne Rücksicht auf eine besondere Haftform der Gesundheit nachtheilig ist, erklärt sich aus den Entbehrungen, die jede Gefangenschaft mit sich bringt, aus dem besonderen Gemüthszustande, den Verbrechen und Verurtheilung zur Folge haben, aus der leiblichen Verwahrlosung und den vielfachen Ausschweifungen, durch welche die Laufbahn der Verbrecher hindurchführt. Unzweifelhaft übernimmt der Staat bei der Vollstreckung der Freiheitstrafen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die vermeidlichen Nachtheile für die Gesundheit durch ärztliche Pflege wirklich vermieden werden. Vorläufig darf sowohl die Mortalitäts- wie die Morbilitätsstatistik der Strafanstalten als eine sehr unsichere bezeichnet werden. Als eine die Anforderungen der Statistik auf diesem Gebiete genau bestimmende Arbeit verweisen wir auf den Aufsatz von Dr. Engel: „Die Frequenz der Strafanstalten für Zuchthaussträflinge in der preußischen Monarchie während der Jahre 1858 bis 1863" (in der Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Bureau's 1864 Nr. 11, 12). Darnach ergibt sich für Preußen: „daß ungeachtet aller Pflege und Sorgfalt, die in den

Digitized by Google

Strafanſtalten den Kranken gewidmet wird, die Gefangenſchaft der Geſundheit doch faſt doppelt ſo nachtheilig iſt, als einer der geſundheitsgefährlichſten Berufe (nämlich der Bergbau) und faſt dreimal todtbringender als derſelbe." Die Umſtände, welche im Allgemeinen auf die Geſundheitsverhältniſſe der Strafanſtalten Einfluß äußern, ſind: a) die äußere Lage der Strafanſtalt, die Beſchaffenheit ihrer Umgebung, die klimatiſchen Einflüſſe. Daraus erklären ſich namentlich die ungeheuren Sterblichkeitsziffern, welche einzelne franzöſiſche und italieniſche Strafanſtalten aufweiſen. b) Die baulichen Vorrichtungen für Ventilation, Heizung und Reinigung, durch welche im Falle der Mangelhaftigkeit die ſehr häufigen Gefängnißkrankheiten des Rheumatismus und der Tuberkuloſe hervorgerufen oder begünſtigt werden. c) Die Art der Beſchäftigung, in Beziehung auf welche außer allem Zweifel ländliche Arbeit im Freien der Geſundheit am förderlichſten iſt. Wegen der Nachtheile, mit denen ein plötzlicher Wechſel der Lebensverhältniſſe immer verbunden iſt, leiden auch die Angehörigen der Ackerbau treibenden Klaſſe durch den Zwang zu intramuranen Arbeiten am meiſten. Kühne bemerkt (Die Strafanſtalt St Jakob bei St. Gallen S. 66): „Es iſt unglaublich, wie bald Individuen, welche Jahre lang, vielleicht von der Zeit der erſten Arbeitsfähigkeit an, auf freiem Felde beſchäftigt waren, inner der hohen Mauer eine erdfahle Geſichtsfarbe annehmen. Könnte man ſolche die Arbeit im Freien fortſetzen laſſen, ſo fielen Hunderte von Krankentagen weg". d) Die längere oder kürzere Dauer der Haft und e) die Ernährung der Gefangenen. In dieſer letzteren Hinſicht hat Sparſamkeit der Staatsbehörden vieles verſchuldet, weil man den neueren phyſiologiſchen Beobachtungen über die Bedingungen menſchlicher Ernährung zu geringe Beachtung ſchenkte. In Preußen wird nach den geltenden Vorſchriften Sträflingen nur einmal im Jahre Fleiſchkoſt verabreicht, während die glaubwürdigſten Unterſuchungen bei langzeitig verurtheilten Gefangenen mindeſtens mehrmaligen Fleiſchgenuß in der Woche als unerläßlich für die Geſundheit betrachten. Magenkrankheiten, Skropheln, Anämie, die ganze Klaſſe der Diſſolutionskrankheiten, die man als Grundübel der Gefängniſſe bezeichnen kann, rühren zum großen Theil aus der Verkürzung der Fleiſchkoſt her. Auch diejenigen Geſetzgebungen, welche die richterlichen Strafſchärfungen beibehalten, und regelmäßige Entziehung der nothwendigen Nahrung geſtatten, verſtoßen damit gegen die Geſundheitspflege.

Vergleicht man die beiden Gemeinſchaft und Iſolirung am beſten repräſentirenden Strafanſtalten von St. Gallen und Bruchſal, deren Berichte am vollſtändigſten vorliegen, ſo finden wir dort einen Krankenſtand, welcher im Verhältniß zu den ſämmtlichen Verpflegungstagen des Jahres 1863: $5{,}_{76}$ % beträgt, hier $8{,}_{05}$ %; der Procentſatz der Todesfälle dort $1{,}_{89}$ %, hier $1{,}_{35}$ % der Gefangenen. In beiden Anſtalten war in den letzten Jahren weder ein Selbſtmord, noch ein Fall von Geiſteskrankheit vorgekommen. Man ſieht aus dieſen Gegenüberſtellungen, daß die Reſultate ſehr wenig von einander abweichen. Im Großen und Ganzen zeigt die Statiſtik allerdings, daß Selbſtmorde und Geiſteskrankheiten unter Gefangenen häufiger ſind, als in der freien Bevölkerung; auch wird von unparteiiſchen Beobachtern ſogar zugegeben, daß die mit der Iſolirung verbundene Herabſtimmung des Gemüthslebens während der erſten Zeit der Zellenhaft die Entſtehung oder Entwickelung von Geiſteskrankheiten begünſtige. Selbſt der Anſtaltsarzt von Bruchſal, Dr. Gutſch, theilt dieſe Anſicht. Jedenfalls kann aus ihr allein keinerlei durchgreifende Einwendung gegen die Einzelhaft hergenommen werden; denn es iſt dargethan, daß Aufmerkſamkeit und Pflege eines tüchtigen Arztes jenen Gefahren genügend entgegenwirken kann. Nicht die Einzelhaft an und

für ſich, ſondern die Art ihrer Anwendung entſcheidet. Die preußiſchen Strafanſtalten, welche ſich größtentheils in mangelhaftem Zuſtande befinden, bleiben ſowohl hinter der Gemeinſchaftshaft in St. Gallen, als hinter der Einzelhaft in Bruchſal mit ihren ſtatiſtiſchen Ergebniſſen zurück. Der Durchſchnitt der Mortalität betrug in den ſechs Jahren von 1858 bis 1863 von 1000 Gefangenen 31; der Durchſchnitt der Selbſtmordfälle auf 100,000 Gefangene 56 jährlich, wogegen diejenige freie Bevölkerungsklaſſe, in welcher erfahrungsgemäß der Selbſtmord am häufigſten iſt, das Militär, einen entſprechenden Durchſchnitt von 47 Selbſtmördern aufweiſt. Eine völlig unzuläſſige und durchaus unwiſſenſchaftliche Methode der Vergleichung findet ſich bei einigen Schriftſtellern über Gefängnißweſen, inſofern als man die Reſultate neu erbauter, zweckmäßig angelegter und gut geleiteter Einzelhaftgefängniſſe denjenigen alter, ungeſunder und in jeder Beziehung mangelhafter Gemeinſchaftsanſtalten gegenüberſtellt. Bei einem ſolchen Verfahren läßt ſich mit Leichtigkeit ſogar darthun, daß Geiſtesſtörungen in (ſchlechten) Gemeinſchaftsanſtalten häufiger ſind, als in (gut geleiteten) Zellengefängniſſen.

IV. Unterricht, Bildung, Disciplin der Gefangenen. Welches Maß gewerblichen, elementaren, religiöſen oder höheren Unterrichts in den Strafanſtalten, und in welchem Verhältniß zu der Aufgabe beſſernder Behandlung er ertheilt werden kann, iſt gleichfalls von zahlreichen Umſtänden, in erſter Linie von der Dauer der Strafzeit abhängig. Gewerblicher, elementarer und religiöſer Unterricht treten bei der Zuchthausſtrafe meiſtentheils gleichberechtigt neben einander. Die Aufgabe der Gefängnißverwaltung iſt indeſſen nothwendig eine höchſt verſchiedene, je nach den Bildungsverhältniſſen der unteren Volksſchichten, aus denen die weitaus überwiegende Mehrzahl der Verbrecher hervorgeht.

Ohne alle Elementarkenntniſſe waren in St. Gallen $4{,}_{54}$ %, in Bruchſal $2{,}_{12}$ % der eingelieferten Züchtlinge; ohne Profeſſion in St. Gallen $56{,}_{82}$ %, in Bruchſal faſt ebenſoviel bei Arbeitshausgefangenen, dagegen $50{,}_{24}$ % der Zuchthausgefangenen. Auch hier liegen die Verhältniſſe faſt analog. Einem weiteren Abſtande begegnen wir dagegen in Irland, wo $96{,}_{2}$ % aller Gefangenen ohne jeglichen Unterricht war. Nichtsdeſtoweniger konnte man in den dortigen Gefängniſſen unbeſchadet des Elementarunterrichtes, auf der letzten Stufe der Zwiſchenanſtalten zu der beſonders bewährten Form der für erwachſene Gefangene höchſt werthvollen und dienlichen Vorleſungen fortſchreiten, von welcher ich in meiner Schrift über das iriſche Gefängnißſyſtem ein Verzeichniß mitgetheilt habe.

Als Hülfsmittel des Unterrichts iſt eine den Bildungsverhältniſſen der Gefangenen angemeſſene, dem Bedürfniß der gewerblichen, intellektuellen, ſittlichen und religiöſen Fortbildung dienliche Bibliothek der Anſtalt unerläßlich. In allen neueren Gefängniſſen ſieht man dies ein, nur wirkt hier und da häufig ein einſeitiges theologiſches Erbauungsintereſſe auf die Auswahl der Bücher ein.

Ueber die Disciplin der Gefängniſſe läßt ſich innerhalb der uns gezogenen Schranken nur wenig ſagen. Arbeit und Unterricht können nämlich auch aus dieſem Geſichtspunkte gewürdigt werden. Außerdem iſt zu bemerken, daß Begünſtigungen der Gefangenen für gutes Verhalten, insbeſondere die Ausſicht auf bedingte Freilaſſung wegen guten Verhaltens, die Gewährung eines Arbeitsantheils für den Gefangenen, wenn möglich in ſteigenden Sätzen, und andere dem Verhalten entſprechende Vortheile, abgeſehen von der grundſätzlichen Benutzung derartiger Hebel für die Kräftigung guter Motive, eine faſt unerläßliche Vorausſetzung guter Disciplin bilden. Die zweckmäßigſten Disciplinarſtrafen beſtehen in der Entziehung dieſer Vergünſtigungen; ohne dieſelben gebricht es faſt ganz und gar an geeigneten

Mitteln der Beſtrafung für Uebertretung der Hausordnung. Nur durch die allgemeinere Gewährung von Vergünſtigungen und die damit geſchaffene Möglichkeit, dieſelben zu entziehen, wurde es thunlich, die ſchrecklichen Hausſtrafen der älteren Zeit, als kalte Douchen, Lattenkammer und Peitſche abzuſchaffen; doch findet Prügel noch in der Mehrzahl der Strafanſtalten Anwendung, obgleich die Strafgeſetzgebungen dieſelben für den Richter beſeitigt und die Mehrzahl der höher gebildeten Strafanſtaltsdirektoren auch ohne körperliche Züchtigung die Rechte der Disciplin wahrt. Außer der Entziehung etwaiger Vergünſtigungen finden ſich in Deutſchland als Hausſtrafen, deren Anwendung zu billigen iſt: Dunkelarreſt, Entziehung der warmen Koſt, Hungerkoſt, Entziehung des Bettes; für die äußerſten Fälle Zwangsſtuhl.

Für die Kriminalpolitik hat eine ſorgfältige Statiſtik der Disciplinarſtrafen in den Gefängniſſen hohen Werth. Je häufiger Uebertretungen der Hausordnung zu ahnden ſind, je zahlreichere Zwangsmittel gewaltſamer Art zur Aufrechterhaltung der Disciplin nothwendig werden, deſto geringer ſind unzweifelhaft die beſſernden Erfolge der Gefängnißzucht. Es gehört zu den untrüglichſten Zeichen einer fehlerhaften und verkehrten Praxis, wenn zur Vollſtreckung der gerechten Strafe neue Strafen ins unendliche gehäuft werden, damit der Widerſtand der Gefangenen beſiegt werde. Das Auburn'ſche Schweigſyſtem iſt gerichtet durch den ungeheuren Aufwand von Disciplinarſtrafen, den es zur nothdürftigen und unvollkommenen Behauptung ſeiner Vorſchriften vergebens machen muß. Je mehr die Strafanſtaltsverwaltung das Gute und Rechte durch den freien und vernünftigen Willen der Gefangenen ſelbſt zu realiſiren vermag, deſto größer iſt der Triumph der ſtaatlichen Gerechtigkeit über das Schuldbewußtſein und die Willkür des Verbrechers. Bruchſal verzeichnet für 1863 nur 67 Disciplinarſtrafen für 49 Gefangene; der Bericht für St. Gallen meldet, daß 75,95 % aller Züchtlinge niemals beſtraft wurden. Auch hier nähern ſich die Ergebniſſe verſchiedener Haftformen einander.

V. Verwaltungsrechtliche Stellung der Strafanſtalten im Organismus der Behörden. Obwohl nach deutſchem Rechte das Vollzugsverfahren ſowohl in Civil- als in Kriminalſachen einen Beſtandtheil des richterlichen Amtsberufs ausmacht, ſo iſt es dennoch aus praktiſchen Gründen unthunlich, die Gerichte mit der umfangreichen Verwaltung der Strafanſtalten zu betrauen. Die Stellung der Gefängnißdirektoren muß nothwendigerweiſe, unbeſchadet einer vollen Verantwortlichkeit, wofern es ſich nicht um Unterſuchungsgefängniſſe handelt, ſo viel Selbſtändigkeit der Handlung, ſo viel Freiheit der Bewegung erhalten, als zur Erledigung der zahlreichen in der Gefängnißverwaltung vorkommenden Zweckmäßigkeitsfragen erfordert wird. Einer bloßen Willkür der Verwaltungsbehörden ſoll damit keineswegs das Wort geredet werden. Ueberall wo das perſönliche Ermeſſen, die eigene Erfahrung, der ſichere Takt, das geübte Urtheil in der Strafvollſtreckung konkrete Thatfragen würdigen und entſcheiden muß, würde jede Einmiſchung von Uebel ſein. Nur in negativer Richtung, zur Abwehr von Uebergriffen der Strafanſtaltsordnung dürfen Vorkehrungen getroffen werden, nicht aber zur Herbeiführung eines Inſtanzenzuges, durch welchen das in der Strafanſtaltsverwaltung nothwendige Vertrauen auf die perſönlichen Eigenſchaften der Beamten, oder die den Gefangenen gegenüber ſtark zu betonende Autorität der Staatsgewalt abgeſchwächt werden könnte. Das Gegengewicht gegen Willkür der Strafanſtaltsbeamten iſt zu ſuchen 1. in den rechtlich vorausbeſtimmten Wirkungen der Strafe, von denen Abweichungen nur durch die Begnadigung erwirkt

werden dürfen; 2. in dem Erlaß zweckmäßiger Vollzugsverordnungen der vollziehenden Gewalt, deren Beseitigung in einzelnen Fällen durch die Strafanstaltsverwaltung zu gestatten ist unter Voraussetzung genügender Motivirung und Rechenschaftslegung; 3. in einem wirksamen Oberaufsichtsrecht über die Strafanstaltsverwaltung, geübt durch eine mit technischen Kenntnissen ausgerüstete Centralbehörde, wie solche in England, Holland, Belgien, Italien eigens für das Gefängnißwesen geschaffen wurde. Es kann dabei an dieser Stelle dahin gestellt bleiben, ob die Strafanstalten den Justizministerien (wie in Baden und Holland) oder den Ministerien des Innern (wie in Preußen hinsichtlich der Mehrzahl der Zuchthäuser, England und Frankreich) am zweckmäßigsten untergeben werden. Daneben kann die Aufsicht über die Strafanstalten, soweit rechtliche Interessen zu prüfen sind, den Obergerichten oder Oberstaatsanwaltschaften übertragen werden. Hierher gehört 4. die Einrichtung lokaler Aufsichtskommissionen für die Zwecke financieller Kontrole zum Besten des Staates oder der Gemeindekörper, vorzugsweise indessen zur Wahrung des den Sträflingen überall zustehenden Beschwerderechts gegen nachtheilige oder verletzende Verfügungen der Strafanstaltsverwaltung. Solche Aufsichtsräthe bestehen theils in einer durch Rechtsvorschrift aus Beamten, theils in einer durch Wahl gebildeten, theils in einer durch landesherrliche Ernennung bewirkten Zusammensetzung für Bruchsal, für Genf, für Amsterdam und andere Gefängnisse. Da in der Gemeinschaftshaft im allgemeinen ungleichmäßige Behandlung, Bevorzugung oder Zurücksetzung Einzelner durch größere Publicität verhindert wird, erscheinen die Aufsichtsräthe von besonderem Werth für Einzelhaftgefängnisse, deren Zellen der Verwaltung unter Berufung auf Individualisirung einen größeren Spielraum zu Eingriffen in die persönliche Rechtssphäre der Gefangenen darbieten. In den Aufsichtsräthen vereinigt und berührt sich die Aufgabe der staatlichen Organe mit den zur Selbstverwaltung und zum Selbstschutze mündig gewordenen Kräften der Gesellschaft. Jeder Sachkundige weiß, daß die so häufig geforderte Besserung des Verbrechers nur zum Theil, und jedenfalls niemals ausschließlich durch die Strafvollstreckung des Staates erreicht werden kann. Die besten Vorsätze, die ernstgemeinte Reue über vergangene Verbrechen scheitern, wenn Entlassene durch Vorurtheile, Mißgunst und Abneigung der freien Gesellschaft zurückgestoßen werden. Die Humanitätsbestrebungen zur Unterstützung bestrafter Personen sind daher auf jede Weise zu fördern; vor allen Dingen darf man nicht vergessen, daß öffentliche und regelmäßige Berichterstattungen über den Zustand der Gefängnisse nicht nur eine nothwendige Ergänzung öffentlicher Rechtspflege sind, sondern auch, wie das Beispiel politisch vorgeschrittener Staaten darthut, zur Belebung des Gemeinsinns, zur Erweckung schlummernder Kräfte, zur Antheilnahme an den Aufgaben der Strafrechtspflege Vieles beitragen. Es ist ein schönes Zeichen fortschreitender Kultur, daß das Bewußtsein der Gegenwart darauf besteht, dem Verbrecher in der Strafanstalt nicht nur gemißbrauchte Rechte zu entziehen, sondern auch das Recht der Persönlichkeit gegen Willkür zu bewahren; daß wir bemüht sind, Entlassenen, indem wir Vergangenes durch Verzeihung verschleiern, neue Hoffnungen für eine Zukunft darzubieten, die sie vielleicht selbst verscherzt glaubten.

v. Holtzendorff.

Strafarten.

Strafe ist die nothwendige Rechtsfolge des Verbrechens, die Bethätigung und Herstellung des allgemeinen staatlich gewährleisteten Willens gegen den schuldhaften Widerspruch der Willkür. Für den Schuldigen ist die Strafe in ihrer äußeren

Erſcheinung ein Uebel, denn es liegt in ihrem Weſen, daß ſie Zwang ſei, folglich ſich in einer ihn in ſeiner Perſon oder ſeinem Rechtskreiſe afficirenden Reaktion äußere. Auch wird ſie in ihrer konkreten Geſtalt regelmäßig ein Uebel für das Individuum ſein, ſchon darum, weil ſie Folge ſeiner Schuld iſt. In ihrer tieferen Bedeutung, die freilich für die Anwendung nicht unmittelbar hervortritt, iſt ſie nicht für die Geſellſchaft allein, ſondern ſelbſt für den Schuldigen Vortheil und Wohlthat, indem ſie ihn als rechtlich behandelt, ihm Gelegenheit und Mittel iſt, die Gerechtigkeit zu ſühnen und ihr Genugthuung zu geben". (Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswiſſenſchaft §. 114, 115; ſ. außerdem Köſtlin Syſtem I, S. 390.) Nur die mißverſtändliche Auffaſſung oder jene einſeitige Betrachtung, welche die Strafe lediglich nach dem Zwecke der „Beſſerung" beſtimmt, vermag zu leugnen, daß die Strafe ein Uebel iſt. Jeder thatſächlich wirkende und gegen die menſchliche Perſon angewendete Zwang iſt ein Uebel, inſofern er Handlungen oder Unterlaſſungen durchſetzt, welche durch die Freiheit verwirklicht werden ſollen oder können. Für die Feſtſetzung deſſen, was eine Strafart ſein kann, iſt es daher von höchſter Wichtigkeit, an dem ſtaatlichen Zwangscharakter feſtzuhalten. Nur dasjenige kann Strafe ſein, was dem Rechtsbewußtſein als eine durch die Macht des Staates getragene Geſtaltung des Zwanges gegen die menſchliche Perſon erſcheint, und durch die äußeren Organe des Staates vollzogen werden ſoll. Ob eine beſtimmte Strafe in jedem einzelnen Fall von dem Verbrecher wirklich als Zwang empfunden wird, iſt unerheblich. Daraus folgt zweierlei: 1. Selbſt wenn jemand ein Verbrechen zu dem beſtimmten Zwecke begienge, ſich das ihm erwünſcht erſcheinende Strafübel zuzuziehen, ſo würde darum keineswegs die geſetzlich angedrohte Strafe unanwendbar werden, und 2. wenn jemand ein geſetzlich beſtehendes Strafübel nach der Begehung eines Verbrechens an ſich ſelbſt vollziehen wollte, ſo würde damit der Strafvollzug durch den Staat keineswegs beſeitigt. An dieſen Grundſätzen feſtzuhalten, hat weniger Bedeutung für das gegenwärtige Verſtändniß des Strafrechts, als für die Erkenntniß des Gegenſatzes heutiger Wiſſenſchaft gegen die Rechtsgeſchichte. Als man davon ausgieng, daß die Strafe für den Verbrecher ein ſinnlich wirkendes Uebel ſein ſolle und den Abſchreckungszweck in den Vordergrund ſtellte, war es begreiflich, daß man, wie Feuerbach anempfahl und das preußiſche Landrecht von 1794 verordnete, denjenigen nicht mit dem Tode beſtrafte, welcher ein todeswürdiges Verbrechen zu dem Zwecke begieng, hingerichtet zu werden. Noch heute werden in großen Städten von arbeitsſcheuem Geſindel in keineswegs ganz ſeltenen Fällen kleine Vergehen begangen, um der Verpflegung in Arbeitshäuſern theilhaftig zu werden. Nach dem bereits Geſagten kann es auf die individuelle Wirkung der Strafe nicht ankommen, wenn es ſich darum handelt, den Willen des Geſetzgebers durchzuführen. Vom Standpunkt der Sittlichkeit ausgehend, iſt ſogar zu fordern, daß der beſtrafte Verbrecher das ihm zugefügte Zwangsübel als ein gerechtes und wohlverdientes in ſeinem Bewußtſein hinnehme und ſich ſomit in der Strafe die allgemeine Rechtsordnung wieder aneigne.

Indem wir die Selbſtzufügung eines Uebels als eine Strafe im rechtlichen Sinne nicht anerkennen, deuten wir die Verſchiedenheit des ſtaatlichen und des kirchlichen Lebens an. Nach den Anſchauungen einzelner Sekten galt Geißelung und Entbehrung als freiwillige Beſtrafung der Sündigkeit, als Sühne. Buße als Kernpunkt des kirchlich mittelalterlichen Strafrechtes iſt der Gegenſatz gegen den Zwang des ſtaatlichen Strafrechtes. Beide verhalten ſich zu einander wie die Begriffe der Sünde zu demjenigen des kriminellen Unrechtes, wie Wille in ſeiner

reinen Innerlichkeit zu dem in eine Handlung ausgeprägten und sinnlich dargelegten Entschluß. Reuige Buße auch im Verbrecher zu ermöglichen ist zwar ein Ziel, welches auch der Strafvollzug zu achten und zu erstreben hat, aber niemals durch das ihm eigenthümliche Wesen des Zwanges, sondern durch freie, neben dem Zwange zuzulassende Einwirkung auf die Gesinnung.

Welche Mittel im Allgemeinen zur Darstellung des Strafzwanges verwendet werden können, läßt sich in absoluter Weise nicht bestimmen. Die Geschichte des Strafrechtes zeigt uns eine unendliche Mannigfaltigkeit von Strafmitteln und Strafarten. Es ist denkbar, daß ein Zwangsmittel, welches vor hundert Jahren den Dienst der Gerechtigkeit versah, in der Gegenwart unbrauchbar wird. Die Transportation nach Australien war 1788 ein mit allen Schrecken umgebenes Strafmittel, während sie nach der Entdeckung der Goldfelder in Neu-Süd-Wales die Phantasie zu Uebelthaten anreizte, und in den Vorstellungen der unteren Volksschichten Englands einen gänzlich veränderten Charakter angenommen hatte. Als ein die fortschreitende Kultur begleitendes Entwicklungsgesetz in der Geschichte der Strafarten erscheint das allmähliche Zurücktreten der auf die Sinnlichkeit schmerzerregend einwirkenden Strafarten hinter diejenigen, welche sich gegen die sittlichen Güter des menschlichen Lebens richten. Von dem furchtbaren Scharfsinn, welcher ehemals die ausgesuchtesten Foltern und Qualen des menschlichen Leibes strafgesetzlich heiligte, weiß die Gegenwart nichts mehr.

Der positive Rechtsgrund der zulässigen Strafarten ist kein anderer als derjenige des Verbrechens und des Strafrechts überhaupt. Nur durch Gesetz erlangen bestimmte, als Strafarten bezeichnete Uebel, rechtliche Zulässigkeit. Kein Uebel darf im Namen des Staates zugefügt werden, welches nicht im Voraus auf genau bezeichnete Handlungen angedroht war. Nach dieser Seite hin ist das Ermessen des Strafrichters auf das äußerste eingeschränkt. Die ausdehnende Gesetzesauslegung und die Analogie mag über die ursprüngliche Sprachweise des Gesetzgebers hinausgreifend, gewisse nicht genau beschriebene Handlungen für verbrecherisch im Sinne des Gesetzes erklären; allein sie ist völlig unberechtigt, an Stelle eines gesetzlichen Strafübels ein anderes, ähnliches treten zu lassen. Ueber das Verhältniß der Strafarten zum richterlichen Ermessen wird weiter unten die Rede sein.

Zunächst erscheint es nothwendig, die Strafarten zu klassificiren und nach ihren wesentlichen Merkmalen zu betrachten. Es bedarf nämlich keiner Auseinandersetzung darüber, daß jede Gesetzgebung über eine Mehrheit von Strafarten verfügen muß. Der verschiedene (objektive) Werth der verbrecherisch verletzten Rechte, und die Abstufungen der (subjektiven) Verschuldung des Thäters bedingen überall eine Mehrheit der Strafübel. Dieser Gesichtspunkt führt 1. zur Eintheilung der Strafarten in schwerere und leichtere, um der größeren oder geringeren Erheblichkeit der Verbrechen einen entsprechenden Ausdruck zu geben. Darauf beruht die Sonderung des römischen Rechts hinsichtlich der kapitalen, mindestens mit Verlust des Bürgerrechts verbundenen und der nicht kapitalen Strafen. Aehnliche Gesichtspunkte waren im älteren germanischen und kanonischen Rechte wirksam. Die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. unterschied peinliche und bürgerliche Strafen. Nach dem Zeugnisse von Tittmann (Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 75) rechnete man zu den letzteren Einsperrung unter vier Wochen und Geldbußen unter 10 Thalern. Die Bedeutung dieser Unterscheidung lag lediglich in ihrer Beziehung zur Gerichtsverfassung und in der Trennung der Civil- und Kriminaljurisdiktion, welche letztere ausschließlich zur Verhängung peinlicher Strafen

befugt sein sollte. Auf der gleichen Grundlage beruht die in Deutschland mehrfach nachgeahmte Eintheilung des französischen Rechtes, der zu Folge Kriminalstrafen (peines afflictives et infamantes), Besserungszuchtstrafen (peines correctionelles) und Polizeistrafen von einander getrennt werden. Diesen drei Kategorien ist nämlich die Eintheilung der Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen zum Zwecke der Zuständigkeitsbestimmung angepaßt, so daß die schwerste Strafe, welche eine Gesetzesverletzung treffen kann, über die Bezeichnung derselben als Verbrechen, Vergehen u. s. w. entscheidet und damit die Verweisung vor eine bestimmte Klasse von Gerichtshöfen (Schwurgerichte, Zuchtpolizeigerichte und einfache Polizeigerichte) zur Folge hat. Es bedarf nicht längerer Ueberlegung, um zu erkennen, daß diese Eintheilung der Strafarten auf rein äußerlichen, dem Wesen der einzelnen Strafen fremden Gesichtspunkten beruht. Was eine schwere Strafe zum Unterschiede von einer leichteren bedeutet, kann nur aus dem positiven Gesetz, nicht aber aus der Anleitung der Wissenschaft erkannt werden. Auch in Preußen und Bayern hat man in Nachahmung des französischen Rechtes die Dreitheilung der Verbrechen und Strafen aufgenommen. Dieselben Einwendungen, welche sich gegen diese Klassifikation richten, treffen auch 2. die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Strafen und 3. in gesetzliche und willkürliche. Unter außerordentlichen Strafen verstand man entweder solche, bei denen der Richter über die Grenzen des gewöhnlichen, ordentlichen Strafmaßes strafmildernd oder straffschärfend hinausgegangen war oder solche, die in Ermangelung eines nach der objektiven Beweistheorie zu führenden vollständigen Beweises wegen starken Verdachtes ausgesprochen werden durften. Dagegen hängt der Unterschied von gesetzlichen und willkürlichen Strafen (pœnæ legitimæ und arbitrariæ) mit den Eigenschaften des Gesetzes zusammen, denen zu Folge das Strafübel entweder genau bestimmt oder dem richterlichen Ermessen ganz und gar überlassen ist (s. den Art. Strafrecht). 4. Eine fernere Eintheilung in gemeine und besondere Strafen (pœnæ communes und propriæ) geht von den persönlichen Verschiedenheiten der Bestraften aus. Gemeine Strafen sind diejenigen, welche alle Personen treffen können; besondere dagegen solche, die nur gewissen Ständen oder Personenklassen eigenthümlich sind. In diesem Sinne kann man das Erschießen als eine Militärstrafe, die Dienstentsetzung als ein nur bei Beamten anwendbares Strafübel bezeichnen. 5. Haupt- und Nebenstrafen, von denen die letzteren als stillschweigend durch das Gesetz verknüpfte, oder durch den Richter ausdrücklich verhängte Zusätze zu einer anderen, meistentheils schwereren Strafe zu betrachten sind und selbständig für sich allein nicht ausgesprochen werden dürfen. Ihre eigentlich durchgreifende Charakteristik empfangen die Strafarten erst durch das Rechtsobjekt, gegen welches sie sich richten. Daher 6. die Eintheilung der Strafarten und Strafmittel in: Lebensstrafen, Leibesstrafen, Freiheitstrafen, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen. In dieser Reihenfolge werden wir die wichtigsten Strafmittel der Gegenwart näher betrachten; aber auch alle andern Strafmittel, von denen die Geschichte weiß, fallen unter dieselben Hauptgesichtspunkte. Das Verhältniß, in welches die einzelnen Strafmittel zu einander gesetzt sind, zeigt uns, wofern dabei überhaupt planmäßig verfahren worden ist, das Strafensystem.

Jede Gesetzgebung geht bei der Auswahl der Strafarten von gewissen Grundanschauungen aus, die theils in dem Verhältniß der einzelnen Verbrechen zu einander aufgefunden werden, theils in den Erwartungen liegen, welche an die Wirksamkeit der Strafarten sich knüpfen. Nicht nur der Richter, sondern schon vor ihm der Gesetzgeber, hat die einzelnen Verbrechen zu vergleichen an dem Maß-

stabe des ideellen Schadens, den sie für die allgemeine Rechtsordnung darbieten und mit Rücksicht darauf die verschiedenen zu seiner Verfügung stehenden Strafarten als Repräsentation der Gerechtigkeit zu verwenden. Die Gerechtigkeit der Strafarten in ihrer Verwendung erkennen wir nämlich vorzugsweise an ihrer Proportionalität, d. h. daran, daß das für die Rechtsordnung leichtere Vergehen nicht ebenso bestraft werde, wie der schwerere Rechtsbruch. Alle neueren Gesetzgebungen gehen davon aus, daß Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit härter zu ahnden sind, als Eingriff in fremdes Eigenthum. Schon daraus folgt die Nothwendigkeit, eine bestimmte Anordnung über die Abstufung der einzelnen Strafarten in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu treffen.

Nächst der Gerechtigkeit, die niemals außer Acht gelassen werden darf, und bei der Vertheilung der Strafarten auf die Summe erfahrungsgemäß vorkommender Verbrechensarten vorzugsweise negativ in Betracht kommt, sind es Rücksichten auf die Wirkungen des Strafvollzuges, von denen die Auswahl der Strafarten abhängt. Kein Gesetzbuch der Gegenwart kann die Frage umgehen: was ergibt sich aus der Strafvollstreckung für die Person des Verbrechers und außerdem für deren Verhältniß zur Gesellschaft? Die abstrakte Gerechtigkeit befähigt uns nicht, zu erkennen, welche besondere Strafart für ein bestimmtes Verbrechen durch die Gesetzgebung angedroht werden soll, vielmehr vermögen wir aus der reinen Rechtsidee nichts anderes abzuleiten, als die Proportionalität der Strafe, welche man unrichtiger Weise als Vergeltung einer bestimmten Missethat betrachtete, und jenes allgemeine Erforderniß, daß die Strafe ihrem Wesen nach den physisch wirkenden Zwang darstelle. Um die Wirkung der einzelnen Strafarten auf die Person des bestraften Verbrechers und auf die Gesellschaft zu würdigen, ist insbesondere die Strafstatistik ins Auge zu fassen. Sie ist die Grundlage aller kriminalpolitischen Betrachtungsweise, die wissenschaftliche Hochschule der Strafgesetzgebungen. Gerade in dieser Beziehung haben indessen die neueren deutschen Strafgesetzgebungen weniger Vorbereitung in der Theorie gefunden, als da, wo es auf eine logisch und systematisch richtige Behandlung des verbrecherischen Thatbestandes ankam. Seitdem sich nämlich, abweichend von der im vorigen Jahrhundert vorherrschenden Richtung, das allgemeine Staats- und Rechtsbewußtsein zu den sogenannten absoluten Gerechtigkeitstheorien hinwendete, vergaß man fast gänzlich, die praktischen und politischen Eigenschaften der Strafmittel zu erforschen. Es kann unserer Ansicht nach keinem Zweifel unterliegen, daß das Strafensystem der gegenwärtigen deutschen Strafgesetzbücher ein sehr mangelhaftes und auf längere Zeit geradezu unhaltbares ist. Um die Wirkungen der einzelnen Strafarten zu erkennen und darnach eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, sind die mannigfachsten Umstände in Erwägung zu ziehen, die Methoden der menschlichen Erkenntniß sorgfältig zu prüfen. Psychologie und Arzneikunde haben die Einflüsse zu messen, welche ein bestimmtes Strafübel auf die menschliche Person auszuüben pflegt, die Verwaltungspolitik und die Staatswirthschaftslehre festzustellen, welche sociale Eindrücke die Bestrafung des Verbrechers auf andere Personen außer ihm hervorbringt, die Finanzwissenschaft zu prüfen, in wiefern mit den nothwendigen Aufgaben der Gerechtigkeitspflege die Schonung der Staatsmittel verbunden werden kann. Weil die Kosten des Strafvollzuges erfahrungsgemäß immer die Staatskasse belasten und somit gesagt werden kann, daß abgesehen von Geldbußen jede Strafe gleichzeitig einen financiellen Nachtheil des öffentlichen Vermögens bedingt, muß untersucht werden, wie diese Aufwendungen nutzbringend auch in materieller Beziehung gestaltet werden können. Wenn wir

Digitized by Google

also auch vollkommen die Gerechtigkeit als Basis aller Strafgesetzgebung anerkennen, so ist damit keineswegs ausgeschlossen, daß nicht auch die der Zukunft des Verbrechers und den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft dienlichen Inhaltsbestimmungen eines Strafübels von entscheidender Bedeutung bei der Anordnung des Strafensystems sein müßten. Zu bedauern ist im Gegentheil, daß man, von absoluten und formalistischen Kategorien der vergeltenden Gerechtigkeit beherrscht, in Deutschland bei der abstrakten Betrachtungsweise der Strafarten stehen blieb, ohne den Anregungen zu folgen, die namentlich von England und Frankreich aus gegeben wurden. Bentham versuchte vorzugsweise in seiner Théorie des peines et des recompenses (Paris 1825. 3. Aufl.) den politischen Werth der Strafmittel genauer zu bestimmen, als dies jemals vor ihm geschehen war. Seinem Beispiele folgte man zunächst, als man versuchte, bestimmte Kennzeichen aufzustellen, an denen die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit eines Strafmittels erkennbar sein sollen.

Als wünschenswerthe Eigenschaften, auf deren Vorhandensein bei der gesetzgeberischen Auswahl und Anordnung der Strafmittel Rücksicht genommen werden muß, sind folgende zu betrachten:

1. Die Strafe muß sicherstellend sein gegen eine Wiederholung des Verbrechens durch den Thäter und eine Begehung durch Andere. Sie ist exemplarisch, indem sie nothwendigerweise im Zusammenhang erscheint mit dem Verbrechen, schnell und sicher, ohne große Vorbereitungen und äußere Veranstaltungen allgemein durchgeführt werden kann. Von dieser Seite her betrachtet, würden daher Geldstrafen, deren Höhe die Vermögensverhältnisse der ärmeren Klassen entweder übersteigt oder nicht erreicht, vollkommen zweckwidrig sein. Jedes Strafübel, das in seiner Anwendung zahlreiche Ausnahmen bedingt, würde aufhören exemplarisch zu sein. Uebrigens liegt es auf der Hand, daß nicht nur die Art der Strafübel selbst, sondern auch die Einrichtungen der Strafrechtspflege, die Kriminalpolizei und andere Veranstaltungen dem Zwecke der gesellschaftlichen Sicherstellung zum Theil mehr nützen können, als die specifische Besonderheit des Strafmittels.

2. Im Zusammenhang damit steht auch die Forderung, daß die Strafe ein empfindliches Uebel darstelle. Sie darf keine Rechte entziehen, deren Werth der Bevölkerung noch nicht zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist. Es wäre beispielsweise ungeeignet, Diebstahl mit dem Verlust des politischen Wahlrechts zu strafen. Die Entziehung politischer Ehrenrechte hat als Strafart ihre Bedeutung in der politischen Reife und Durchbildung eines Volkes; unmöglich aber dort, wo in den unteren Schichten des Volkes die Wahlstatistik jene außerordentlich geringe Betheiligung am öffentlichen Leben erkennen läßt, welche wir in einzelnen deutschen Staaten bemerken. Der allgemeinen Vorstellung muß daher soweit genügt werden, daß keine Strafart Verwendung finde, die keine auf das Ueberlegungsvermögen wirkenden Motive der Unterlassung strafbarer Handlungen darbietet. Je allgemeiner ein Strafübel als ein empfindliches erscheint, desto zweckmäßiger wird dasselbe sein; allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften gewisser Verbrecherklassen Strafübel verhängt werden, die gerade auf die Ursprungsverhältnisse der besonderen Verbrechen abwehrend und hindernd einwirken können. Es verletzt daher keineswegs die gesetzgeberische Klugheit oder Gerechtigkeit, wenn für politische Verbrechen besondere Strafarten Anwendung finden oder wenn gewinnsüchtige Handlungen durch hohe Geldbußen bedroht werden.

Das Erforderniß der Empfindlichkeit ist übrigens häufig mißverstanden worden. Von einigen Seiten machte man darauf aufmerksam, daß Verbrecher in jeder Beziehung es schlechter haben müssen, als unbestrafte Personen und daß mit der Strafe eine leibliche Peinigung verbunden sein solle. Eine unverständige Kurzsichtigkeit tadelte beispielsweise die Fürsorge für Reinlichkeit, Körperpflege, Gesundheit und ausreichende Ernährung der Gefangenen, weil damit den Aermeren ein Anreiz zu Verbrechen geboten werden könnte. In dieser Auffassung ist das richtige Verständniß der Sache gänzlich abhanden gekommen. Der Staat hat diejenigen Nachtheile von der Person eines Gefangenen abzuwenden, welche jeder freie Bürger selbst vermeiden, der Gefangene in seinem Zustande aber nicht verhindern kann. Daß die Strafe empfindlich sei und dadurch abschreckend wirke, hat mit der Vorstellung physischer und geistiger Peinigung gar nichts gemein, sondern bedeutet nur, daß durch die Strafe Rechte entzogen werden oder beschränkt sind, deren Genuß und Gebrauch nach allgemeiner Vorstellung von höherem Werthe ist, als die Befriedigung verbrecherischer Anreize. Schon Feuerbach hatte dies in seiner psychologischen Zwangstheorie ganz richtig hervorgehoben und nur durch einseitige, ausschließliche Betonung ins Fehlerhafte und Ungerechte verkehrt. Dagegen ist es in dem von uns angegebenen Sinn durchaus erlaubt, in der Empfindlichkeit des Strafübels jenes Moment der Abschreckung anzuerkennen, das die Vergangenheit in rohester sinnlicher Auffassung als das Wesen der Strafe selbst irrthümlich ansah, die neuere Humanität dagegen gleichfalls mit Unrecht gänzlich wegzuläugnen sich bemüht. Indem wir früher darauf aufmerksam machten, daß die Strafe begriffsmäßig ein Zwang sei, hoben wir mittelbar schon das Erforderniß der Empfindlichkeit hervor; es kommt weiterhin nur darauf an, diese Empfindlichkeit dem Grade nach in Beziehung zu setzen zu den einzelnen Verbrechensarten.

3. Das Strafübel muß die Besserung ermöglichen und unter allen Umständen die Verschlechterung des Verbrechers durch die Bestrafung verhindern. Auf dieser Erkenntniß beruht insbesondere die Einrichtung der neueren Gefängnisse (s. den Artikel: Strafanstalten). Im Einzelnen herrscht freilich mannigfache Unklarheit über die Bedeutung und Begrenzung der Besserung vermittelst der Strafe. Jede Strafe ist im gewissen Sinne bessernd dadurch, daß sie als Bethätigung der allgemeinen Rechtsordnung gegen den Zuwiderhandelnden das sittliche Bewußtsein des Verbrechers herstellt oder von Widersprüchen reiniget, sie fördert die Erkenntniß des sittlich Nothwendigen und bessert, weil sie belehrt. Etwas anderes ist dagegen die Besserung im religiösen, socialen und bürgerlichen Sinne, wenn das Verbrechen seinen Grund nicht in vereinzelt auftauchenden Gelegenheiten oder Motiven des Verbrechens hatte, sondern in jenem Zustande des Thäters, welcher die Rechtsforderungen des Staates sich gegenüber gar nicht anerkannte oder ganz allgemein (nicht blos im einzelnen Fall) verläugnet. In der Gewohnheitsmäßigkeit, Gewerbsmäßigkeit und Rückfälligkeit treten jene Erscheinungen hervor, welche nicht erlauben, die einzelne That in ihrem Geschehensein zum Maßstab der Strafe zu machen, sondern vielmehr die beständig gewollte Bedrohung der Rechtsordnung über den einzelnen Fall hervortreten lassen und den Gesetzgeber auffordern, die Besserung des Verbrechers mittelst der Strafe soweit zu erstreben, als die Sicherstellung der Rechtsordnung dies fordert. Die Erfahrung zeigt, daß unter allen Mitteln der Prävention und Sicherstellung gegen Wiederholung des Verbrechens, Besserung im größten Umfange erreicht werden kann, und darum in besonderem Maße erstrebt werden darf. Völlig verkehrt würde es indessen sein,

mittelſt der Strafe die rein innerliche Umwandlung des Thäters zur Religioſität und Tugendhaftigkeit in allen Lebensbeziehungen bewirken zu wollen; nur inſofern als Irrthum, Unkenntniß und Bosheit Quellen des Verbrechens wurden, kommen ſie für die Auswahl der Strafübel in Betracht; auch iſt davon auszugehen, daß die Beſſerung des Verbrechers, d. h. ſeine Befähigung zu einem geſetzmäßigen Verhalten nach Verbüßung der Strafe, niemals aus einer Pflicht des Staates, ſich mit dem ſittlichen Wohlverhalten einzelner Bürger unmittelbar zu beſchäftigen, ſondern vielmehr aus dem Intereſſe, die Rechtsordnung gegen angezeigte Störungen und Gefährdungen zu ſchützen, hergeleitet werden muß. Wäre die Strafe nur ein Heilmittel „ſittlich Kranker", ſo wäre damit die allgemeine Rechtsordnung dem Intereſſe und Bedürfniß der Einzelnen untergeordnet, während umgekehrt die Strafe die Beugung des Einzelnen unter den allgemein bindenden Willen der Geſammtheit darſtellen ſoll. Hinſichtlich der beſſernden Eigenſchaften der Strafe iſt es nun vor allen Dingen von Wichtigkeit, diejenigen Verbrechen kennbar zu machen, welche außer ihrer unmittelbaren Erſcheinung als Rechtsverletzung, gleichzeitig als mittelbar fortwirkende und vorausſichtlich fortzuſetzende Gefährdungen der Staatsordnung erſcheinen, und die verbrecheriſche Geſinnung von dem vereinzelten gleichſam ſporadiſch auftretenden Falle des rechtswidrigen Willens zu trennen, um demgemäß die Arten der Strafe mit Rückſicht auf das Hervortreten des Beſſerungszweckes beſtimmen zu können. Außerdem iſt aber daran feſtzuhalten, daß es im Allgemeinen viel weniger die Art der Strafe in ihrer geſetzgeberiſchen Definition, als vielmehr die Anwendung und die Modalitäten des Vollzuges ſind, von denen der beſſernde Erfolg abhängt. Es darf daher hier auf einen Punkt aufmerkſam gemacht werden, den die meiſten Kriminaliſten noch heute überſehen: Die Empfindlichkeit der Strafe iſt praktiſch betrachtet vorwiegend eine Rückſicht der Strafandrohung, die Beſſerungsfähigkeit der Strafe vorwiegend eine Aufgabe des Strafvollzuges; beide verhalten ſich ungefähr wie Geſetzgebung und Verwaltung.

4. Das Strafübel muß in ſeiner Vollſtreckung gleichmäßig wirken. Gleichheit in dieſer Beziehung gehört zu den Merkmalen der Gerechtigkeit. Aus dieſem Geſichtspunkte ſuchte man die Unzuläſſigkeit der Landesverweiſung darzuthun, indem man darauf aufmerkſam machte, wie ſie den Verheiratheten von ſeiner Familie trenne, den Unverheiratheten hingegen weniger hart treffe. Im Allgemeinen iſt nicht zu vergeſſen, daß jedes Strafübel in der menſchlichen Individualität verſchieden reagirt und von einer mechaniſch gleichartigen Wirkung wohl nirgends die Rede ſein kann. Nichts deſto weniger entſpricht es der Kriminalpolitik, entſchieden ungleich wirkende Strafarten, von denen wir einige weiterhin bemerkbar machen werden, zu vermeiden und zur Ausgleichung natürlicher Verſchiedenheiten in der Perſon der Verurtheilten die Individualiſirung des Strafvollzuges als eine Verwaltungsmaxime anzuerkennen.

5. Die Strafe darf nicht dritte Perſonen in ihrer Rechtsſphäre kränken: ein Erforderniß, welches bei der Vermögenskonfiskation verletzt war, unbedingt indeſſen auch gegenwärtig nicht durchgeſetzt werden kann, inſofern als beiſpielsweiſe alle Freiheitſtrafen gegen einen Familienvater die Ernährung und Erziehung der zurückgelaſſenen Familie nothwendig beeinträchtigen.

6. Das Strafübel muß moraliſch ſein, d. h. es darf der allgemeinen Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen — was vom heutigen Standpunkt aus bei zahlreichen Strafarten des Mittelalters unzweifelhaft der Fall iſt. Wie der Widerſpruch der Geſetzgebung gegen das ſittliche Gefühl unzweideutig erkannt werden

soll, ist eine Frage des ethischen Bewußtseins in der Geschichte der menschlichen Kultur, eine Frage außerdem der Parteien, die den Kampf des Alten und des Werdenden auf dem Gebiete des Strafrechts auszufechten suchen. Unzweifelhaft darf behauptet werden, daß öffentliche Strafen, welche die Rücksichten des geschlechtlichen Anstandes verletzen (Auspeitschungen von Frauen) oder ein allgemein wiederkehrendes Zeugniß des Mitleidens mit den Bestraften herbeiführen, als unbedingt unsittliche bezeichnet werden dürfen.

7. Die Strafe muß durch sich selbst erzwingbar sein, sie darf nicht wesentlich von der Nachgiebigkeit und dem freien Willen der Thäter abhängen, wie das bei den alten Landesverweisungen der Fall war und in dem Abschwören des Reiches sich offenbarte. Aus dem gleichen Grunde verwirft die neuere Kriminalpolitik die Strafen der Abbitte, des Widerrufes und der Ehrenerklärung; Strafarten, die sich noch gegenwärtig in Hannover finden.

8. Die Strafe soll theilbar sein, damit sie den verschiedenen Abstufungen der Schuld entspreche. Absolute, keiner Gliederung fähige Strafmittel, welche keine Quantitätsbestimmungen zulassen, vereiteln den höchsten Zweck der Gerechtigkeit, wenn nicht mindestens alternativ die Auswahl eines minder schweren, anderen Strafübels daneben gestattet wird. Schon aus diesem Grunde mußte die absolute Androhung untheilbarer Strafarten (Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe), wie geschehen, von dem dritten deutschen Juristentag zu Wien als unzulässig und verwerflich bezeichnet werden.

9. Die Strafe muß widerruflich sein im Falle nachträglich erkannter Irrthümer des Richters. Einige Kriminalisten (Ortolan, Berner) fordern außerdem, daß sie auch im Wege einer vom Staate zu leistenden Entschädigung wieder gut gemacht werden könne. Doch wird auf dies Erforderniß weniger Gewicht zu legen sein, weil bei theilweise vollstreckter Strafe der status quo ante niemals vollständig wieder hergestellt werden kann, sofern es sich nicht um Rückgewährung eingezogener Geldbußen handelt.

Mit den aufgeführten neun Merkmalen sind die wichtigsten Kennzeichen einer zweckmäßigen und gerechten Strafart erschöpft; je zahlreicher dieselben in einem bestimmten Strafübel vereinigt sind, desto mehr Gründe hat die Gesetzgebung, sich für dessen Anwendung zu entscheiden. An diesen Maßstab der kritischen Beurtheilung uns anlehnend, versuchen wir nunmehr die einzelnen Strafgattungen und Strafarten in ihren Grundzügen darzustellen.

I. Lebensstrafen. Da die Gesammtheit aller leiblichen und geistigen Güter im Leben die Möglichkeit ihrer Existenz für den Menschen findet, so ist — was man auch immer von der größeren Härte lebenslänglicher Einsperrung sagen möge, die Vernichtung der menschlichen Persönlichkeit unzweifelhaft die schwerste Strafe. Das Leben ist der Güter höchstes nicht, wenn es sich darum handelt, für die erhabensten, über die einzelne Person hinausreichenden Ziele der Sittlichkeit, für die Familie, den Staat, die Wissenschaft, die Religion das Opfer des eigenen Unterganges darzubringen, und freiwillig hinzugeben, was für die eigene Person das werthvollste ist. Zwangsweise Entziehung des Lebens, als Sühne des Verbrechens, ist unzweifelhaft das schwerste der Strafübel.

In der unendlichen Mannigfaltigkeit der Lebensstrafen, welche die Strafrechtsgeschichte verzeichnet, ist zu unterscheiden zwischen geschärften (qualificirten) Lebensstrafen, bei denen die Zufügung von Schmerzen oder Nachtheilen, außer der Tödtung oder mittelst der Tödtung beabsichtigt wird, und einfachen Lebensstrafen, bei denen die Entziehung des Lebens allein als Zweck der Strafdrohung erscheint.

Die römiſche Kaiſerzeit, die orientaliſchen Geſetzgebungen, das ganze chriſtlich-germaniſche Mittelalter bedienten ſich mit einer verſchwenderiſchen Grauſamkeit ſchmerzhafter und grauſamer Tödtungen, theils um einer Symbolik der äußerlichen Vergeltung zu genügen, theils, weil das Verbrechen ſelbſt als ſinnlich angeregte und darum ſinnlich zu unterdrückende Frevelthat erſchien. Es gehört zu den auffälligſten Thatſachen der Sittengeſchichte, daß einerſeits die republikaniſche Periode Roms, von einem vereinzelten Falle abgeſehen, geſchärften Todesſtrafen entſagte, anderntheils ſeit der Reformation und dem Wiedererwachen klaſſiſcher Studien Jahrhunderte vergingen, ehe man die Unſittlichkeit qualvoller Hinrichtungen begriff. Wenn auch ſeltener geworden, kamen doch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts Fälle vor, in denen die gemeinrechtlich von der peinlichen Halsgerichtsordnung (1532) gedrohten Strafen des Verbrennens und Räderns vollzogen wurden. Hinſichtlich des Räderns laſſen ſich ſogar Beiſpiele bis in das vierte Jahrzehnt dieſes Jahrhunderts nachweiſen. Es bedurfte der ganzen Wucht der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß, ehe man ſich entſchloß, dasjenige aus den Geſetzgebungen zu ſtreichen, was die ſittliche Empörung ganzer Generationen gegen ſich herausgefordert hatte. Die unbedingte Unſittlichkeit der qualificirten Todesſtrafen iſt heute außer Zweifel; Niemand hat dies energiſcher ausgeſprochen, als Roſſi in ſeinem Traité de droit pénal (III, 164): Le gouvernement, qui se permet encore l'usage de ces moyens, se déshonore, et il manque le but de la justice sociale. Par l'atrocité de ces exemples, il retient son peuple dans la barbarie, et en excitant un sentiment de cruauté et d'horribles sensations, il repand à pleines mains les germes de ces mêmes crimes, contre lesquels il sévit. C'est bien assez, que l'homme puisse supporter avec une impression morale, le spectacle du dernier supplice: si l'on y ajoute des formes repoussantes, des souffrances aiguës, des tortures, les spectateurs finiront par abhorrer la loi ou par l'imiter: il n'y a pas de milieu".

Wenngleich die Gegenwart auf die Zufügung körperlicher Schmerzen bereitwilligſt verzichtet, ſind dennoch nicht ſämmtliche Schärfungen der Todesſtrafe weggefallen. Der code pénal, der bis zum Jahre 1832 den Verwandtenmördern (parricides) die rechte Hand vor der Hinrichtung abhacken ließ, verordnet noch heute, daß der Schuldige im Hemde, ſchwarz verſchleiert das Blutgerüſt beſteige; Hannover ſchärfte bis 1859 die Todesſtrafe in den ſchwerſten Fällen durch Hinausſchleppen des Delinquenten auf einer Kuhhaut, Preußen durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Unter den Mitteln, durch deren Anwendung die einfache Todesſtrafe vollzogen werden kann, verdienen unzweifelhaft diejenigen den Vorzug, welche am ſchnellſten und ſicherſten die Vernichtung des Lebens bewirken. Mit Ausnahme von Oeſterreich, welches die ehemals ehrwürdige Inſtitution des Galgens beibehalten hat und in dieſem Punkte eine Uebereinſtimmung mit England aufweiſt, iſt die Enthauptung zur allgemeinen Regel in Deutſchland geworden. Dieſelbe ſollte nach gemeinem Rechte mit dem Schwerte vollzogen werden, mit einem Werkzeuge, das in der öffentlichen Meinung als ein ehrenhaftes im Gegenſatze zum Strick galt, wird indeſſen heutzutage theils durch das Beil (Preußen und einige thüringiſche Staaten) theils durch jene Maſchine vollzogen, welcher der Doktor Guillotin ihren Namen gab. Was man gegen den Gebrauch derartiger Maſchinen (Fallbeil und Fallſchwert) geſagt hat: daß nämlich die Bibel die Tödtung durch Menſchenhand vorausſetze und außerdem auch die Erinnerungen der franzöſiſchen Revolution die Anwendung unterſagen, darf theils als oberflächliche Betrachtung, theils

geradezu als lächerliches Gerede bezeichnet werden. Schon häufig ist das Widersinnige hervorgehoben, welches darin liegt, ein Hinrichtungsinstrument verantwortlich zu machen für den Mißbrauch, welcher damit getrieben wurde. Ohnehin sind alle Werkzeuge der staatlich gebotenen Tödtung auch gleichzeitig Werkzeuge des Mordes. Soll überhaupt die Todesstrafe vollstreckt werden, so ist zu wünschen, daß man allen Vorurtheilen entsage und dasjenige Mittel wähle, das schnell und sicher tödtet. Die Mehrzahl der deutschen Staaten hat daher auch das Legitimitätsprincip und den Abscheu vor der französischen Revolution bei der Aneignung der von unseren Nachbarn erfundenen Maschine bei Seite gelassen. Uebrigens haben neuere Erfahrungen in Genf dargethan, daß auch Hinrichtungen mittelst des Fallbeils mißlingen können, und es mag dahin gestellt bleiben, ob sich der Lieblingswunsch einiger älterer Kriminalisten, ein noch besseres Hinrichtungsinstrument erfunden zu sehen, erfüllen wird oder nicht.

Außer dem Hängen und der Enthauptung in ihren verschiedenen Methoden, verordnen die Militärstrafgesetzgebungen das Erschießen als Standesstrafe, die indessen auch an andern Personen bürgerlichen Standes nach Verhängung des Belagerungszustandes theils durch Kriegsgerichte vollstreckt, theils im Wege der „Begnadigung zu Pulver und Blei" verhängt werden kann.

Auch über die äußeren Formen der Hinrichtung sind einige wenige Worte zu sagen. Die Erkenntniß, daß die öffentliche Schaustellung des Henkeramtes entschieden unsittliche Einwirkungen auf anwesende Zuschauer ausübt und für den Abschreckungszweck durchaus gar nichts bewirkt, führte namentlich in Deutschland zur Nachahmung des in Amerika gegebenen Beispiels der sogenannten Intramuranhinrichtung innerhalb eines geschlossenen Raumes. Wer selbst einmal einer öffentlichen Hinrichtung beigewohnt oder die nur zu wahrheitsgetreuen und stets wiederholten Schilderungen englischer und französischer Schriftsteller über die Rohheiten des den Exekutionen beiwohnenden Publikums mit Aufmerksamkeit gelesen hat, muß die Bedenken vollkommen theilen, die zur Beseitigung jener den Pöbel anregenden „Volksbelustigungen" geführt haben. Die Gegner der Todesstrafe mögen bedauern, daß die Intramuranhinrichtungen der Anwendung der Todesstrafe unzweifelhaft eine längere Frist erwirkt haben, als dies sonst der Fall sein könnte. Vom Standpunkt des positiven Rechtes und der Erfahrung muß wenigstens das zugegeben werden, daß die Entfernung Schaulustiger, die durch den Anblick gewaltsamer Tödtungen nur abgehärtet werden könnten, manche schwer wiegenden Vorwürfe gegen die Todesstrafe beseitigt hat und die äußere Würde jenes traurigsten Aktes menschlicher Gerechtigkeit einiges gewonnen hat. Unrichtig ist es freilich, die Intramuranhinrichtung als eine heimliche Veranstaltung im Gegensatz zur Oeffentlichkeit zu betrachten und mit der Praxis venetianischer Exekutionen zu vergleichen. Ueberall, wo nämlich die unbedingte Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird für die Zuziehung von Urkundspersonen, für die Gegenwart mehrerer Beamten und die glaubhafte Konstatirung des Herganges Sorge getragen. Indem die Publicität der Hinrichtungen beschränkt wurde, vollzog sich somit gleichsam eine Gegenüberstellung des heutigen Rechtes zu dem alten Inquisitionsproceß, der das gesammte Verfahren gegen einen Beschuldigten in den tiefsten Schleier der Heimlichkeit hüllte und hinterher seine dem Volke unverständlichen Urtheilssprüche an dem Delinquenten in der pomphaften Weise des hochnothpeinlichen Halsgerichtes vollstrecken ließ.

Allein auch die neuerdings vielfach angenommene Hinrichtungsweise mit beschränkter Oeffentlichkeit hat keineswegs dazu beigetragen, den Streit wegen der

Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe im Allgemeinen zu beruhigen. Im Augenblicke vielleicht zurückgedrängt und beschwichtigt, taucht immer und immer wieder die Forderung auf, die Todesstrafe aus der Reihe der zulässigen Strafarten zu entfernen. Unter Verzichtleistung auf alle Einzelheiten einer fast unabsehbar gewordenen Litteratur für und gegen die Todesstrafe, unterziehen wir uns der Aufgabe, den Standpunkt anzudeuten, von welchem man bisher ausging.

Schon im Alterthum und noch mehr in den Uranfängen des Christenthums ließen sich vereinzelte Stimmen gegen die Todesstrafe vernehmen. Einzelne hervorragende Schriftsteller der alten Kirche bezweifeln das Recht des Staates, den Verbrecher zu tödten und erblicken in der Vernichtung des menschlichen Lebens einen Eingriff in die göttliche Gerechtigkeit. Nichts desto weniger ist gewiß, daß die zum Abschluß gekommene Kirchenlehre des Mittelalters die Todesstrafe nicht verwirft und sogar trotz des Satzes: ecclesia non sitit sanguinem gegen Ketzer selbst anwendet. Auch die protestantische Dogmatik erkennt in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, abgesehen von den Meinungen einiger Sekten (wie der Socinianer, Quäker), die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe entschieden an und fordert dazu auf: das Schwert der Obrigkeit pflichtmäßig zu brauchen. Noch in der heutigen Zeit ist die Stimme der Kirche durchaus getheilt; während die eine Partei aus vereinzelten, theils bildlich gebrauchten, theils zweifelhaften namentlich alttestamentlichen Stellen die absolute Nothwendigkeit der Todesstrafe darzuthun unternimmt, versuchen andere, den Widerspruch zwischen der Todesstrafe und den Geboten des Christenthums zu erweisen. An und für sich hätten wir wenig Veranlassung, an dieser Stelle überhaupt des theologischen Standpunktes zu gedenken, wenn nicht die Staatslehre von Stahl und den ihm verwandten ultramontanen Publicisten auch eine strafrechtliche Offenbarungslehre aufgestellt hätte, in der die Todesstrafe eine wichtige Rolle spielt. Unserer eigenen Ansicht nach ist aus dem neuen Testament ein klarer Beweis für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht zu erbringen und keineswegs nachzuweisen, daß das Christenthum sich gegen dies Strafübel grundsätzlich anders verhalten hätte, als gegen die anderen geschichtlich aufgegebenen Institutionen der alten Welt.

Erst seit der Periode der naturrechtlichen Aufklärung begann ein ernsterer, die größere Masse der Gebildeten ergreifender und zur Theilnahme auffordernder Kampf gegen die Todesstrafe. Als Anfangspunkt dieser immer allgemeiner gewordenen Bewegung der Geister darf das Buch von Beccaria über Verbrechen und Strafen bezeichnet werden, das im Jahre 1764 erschien und nach und nach in 22 Sprachen überging. Insbesondere waren es die Franzosen und Italiener, welche von der Sprachweise Beccaria's ergriffen, die Abschaffung der Todesstrafe verlangten, aber auch die Fürsten, welchen wie Leopold von Toscana, Joseph II. und Katharina von Rußland der Ruhm milder und philosophischer Denkweise erstrebungswürdig erschien, wurden von Beccaria's Ausführungen hingerissen. Die Todesstrafe ward 1786 in Toscana, 1787 in Oesterreich beseitigt; Robespierre und sogar Marat schrieben gegen sie; selbst die französische Revolution hielt in demselben Augenblicke, wo sie ihre Gegner massenhaft vernichtete, gleichsam theoretisch an der Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe fest und verordnete ihre Aufhebung von dem Tage an, wo der allgemeine Friede verkündet sein würde. Dies Ideal ward der Wirklichkeit indessen mehr und mehr entrückt. Der Rückschlag der französischen Revolution bewirkte nicht nur die Wiedereinführung der Todesstrafe in Toscana und Oesterreich, sondern auch eine Ernüchterung in den Vorstellungen der höheren Gesellschaftskreise, denen die Humanität von jetzt an als Gegensatz gegen die

Digitized by Google

Machtinteressen der Regierenden erschien. In dem Gesetzbuch Napoleons (1810), das in allen romanischen Staaten zu hohem Ansehen gelangte, war von der Todesstrafe der reichlichste Gebrauch gemacht und sogar ein Rückschritt geschehen zu den qualificirten Todesstrafen, welche die französische Revolutionsepoche ausdrücklich beseitigt hatte. Als außerdem noch die Theorie des Bürgervertrages, von welcher Beccaria ausgegangen war, aus dem Zeitbewußtsein schwand, galt es den Kampf gegen die Todesstrafe mit neuen Waffen zu beginnen. Vorerst wurde nur das erreicht, daß sowohl in England wie auch in Frankreich die Reihe der todeswürdigen Verbrechen nach und nach immer mehr vermindert ward. Louis Philipp, welcher sich 1830 auf die an ihn gerichteten Anträge auf Abschaffung der Todesstrafe im Sinne der Bittsteller aussprach, ließ es dennoch beim Alten bewenden, obwohl es seit 1832 in die Hände der Geschwornen gelegt ward, durch Annahme mildernder Umstände die Todesstrafe außer Anwendung zu lassen. Ein weiterer Anstoß lag in den Ereignissen des Jahres 1848, während dessen die provisorische Regierung von Frankreich und die republikanische Verfassung dieses Staates die Todesstrafe für politische Verbrechen beseitigte. Viel weiter ging man in Deutschland. Die Grundrechte hoben die Todesstrafe, vorbehältlich der Fälle des Kriegsrechtes und der Meuterei zur See gänzlich auf. Wie zu erwarten, trat indessen auch in Deutschland die Rückschrittsbewegung dieser Errungenschaft sehr bald entgegen; nur wenige von denjenigen Staaten, welche die Grundrechte verkündet hatten, blieben nach der Beseitigung derselben, bei der Aufhebung der Todesstrafe stehen (Nassau, Oldenburg, Bremen, Anhalt-Bernburg); in der Mehrzahl griff man wieder zu einem Strafmittel, dessen man nicht entrathen zu können vermeinte. Auch in außerdeutschen Landen wurde die alte Streitfrage mit zunehmendem Eifer verhandelt. Neuenburg und Freiburg sagten sich von der Todesstrafe los, ebenso Toscana (1859), das fortwährend zwischen den Regungen der Freiheit und den Restaurationsgelüsten einer von Oesterreich beherrschten Politik schwankte. Auf amerikanischem Boden waren es die Staaten von Rhode Island, Wisconsin und Michigan, die gleichfalls auf die Anwendung der Todesstrafe verzichteten. Dasselbe geschah in einigen südamerikanischen Republiken.

Als man 1861 in England zu einer Revision der Strafgesetze schritt, behielt man nur zwei als todeswürdig erachtete Verbrechen bei: vollendeten Mord und Hochverrath; während man zu Anfang des Jahrhunderts deren 150 gezählt hatte. In keinem Lande Europa's fehlt es gegenwärtig an Gegnern der Todesstrafe; es gibt keine gesetzgebende Versammlung, in welcher deren Abschaffung nicht von Zeit zu Zeit besprochen würde. In Belgien und England verfechten besondere durch die Tagespresse wirkende Vereine die Grundsätze der Humanität gegen die geltenden Bestimmungen der Strafgesetzgebung. Italien besitzt sogar eine eigens für die Abschaffung der Todesstrafe wirkende Zeitschrift. Ein Rückblick auf das im Verlauf der letzten Jahrhunderte erreichte Resultat zeigt uns eine fortschreitende Beschränkung in der Anwendung der Todesstrafe, freilich auch einen Zusammenhang zwischen den bezüglichen Gesetzgebungsakten und allgemeinen politischen Bewegungen. Selbst die wissenschaftlichen Vertheidiger der Todesstrafe verlangen, daß nur bei den schwersten Mordfällen die Vernichtung des Schuldigen eintrete und mißbilligen diejenigen Gesetzgebungen, welche außer diesen Fällen von der Androhung der Todesstrafe Gebrauch machen. Unverkennbar haben sich in der Strafrechtswissenschaft die Gegner der Todesstrafe vermehrt, deren Beibehaltung oder Abschaffung eine Frage von allgemeinstem Interesse geworden ist; ebenso wenig läßt sich aber läugnen, daß man in den Staatsregierungen geneigt ist, die Kon-

troverse als eine politische Machtfrage zu betrachten und daß in den gesetzgebenden Körperschaften die Parteiprincipien in die Behandlung dieser Angelegenheit eingedrungen sind.

Was zur Rechtfertigung der Todesstrafe heutzutage vorgebracht wird, läßt sich theils auf den Gesichtspunkt der Staatsmacht, theils auf wissenschaftlich strafrechtliche Theorie, theils auf Erwägungen praktischer Zweckmäßigkeit zurückführen.

Im Hinblick auf die Autorität der Staatsgewalt und ihr Verhältniß zu den Unterthanen scheint es manchem bedenklich, das Bewußtsein von der unbedingten Ueberordnung des Gesammtwillens über die Einzelrechte zu erschüttern, indem man die Verfügungsbefugniß des Staates über das Leben des Verbrechers unbedingt verneint. Savigny besorgte, als der Entwurf des preußischen Strafgesetzbuches vorbereitet wurde, von der angeregten Abschaffung der Todesstrafe eine bedenkliche Abschwächung des Rechtsbewußtseins im Volke, glaubte aber nichts desto weniger, daß bei allgemeinerer Verbreitung eines höheren sittlichen Bildungsgrades der Zeitpunkt der Abschaffung dereinst eintreten könne. Damit übereinstimmend wirkt bei der großen Mehrzahl der Fürsten, bewußt oder unbewußt die Vorstellung, daß das „Recht über Leben und Tod", selbst wenn es auch nur in der bedingten Form der Begnadigung geübt wird, zu den wesentlichen Attributen der höchsten monarchischen Autorität gehöre und deswegen nicht vergeben werden dürfe.

Vom Standpunkt der gerechten Vergeltung aus behaupten dagegen die wissenschaftlichen Vertheidiger der Todesstrafe, unter denen Abegg, Wächter, Geib und Hülschener in der heutigen Zeit hervortreten, daß die Todesstrafe als ein Aequivalent der schwersten Verbrechensfälle beibehalten werden müsse, weil namentlich zwischen Mord und den schwersten Freiheitstrafen kein richtiges Verhältniß bestehen könne. Auch wird daran erinnert, daß das Volksrechtsbewußtsein der Gegenwart an der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Todesstrafe festhalte. Diese Gründe werden indessen dadurch entkräftet, daß erfahrungsmäßig die besseren und gebildeten Schichten der Gesellschaft zum Theil eine starke Abneigung gegen die Todesstrafe an den Tag legen, daß die Geschwornen, von dieser Abneigung mitbestimmt, theils zu ungerechtfertigten Freisprechungen getrieben worden, theils, wie in Frankreich, durch Annahme mildernder Umstände selbst in vielen sehr schweren Mordfällen die Anwendung der als ungerecht gefundenen Todesstrafe ausschließen. Wäre die Vollstreckung der Todesstrafe in den Fällen eines rechtskräftigen Todesurtheils wirklich eine nothwendige Forderung des Rechts, als welche sie vom Standpunkt der absoluten Strafrechtstheorie aus behauptet werden muß, so lange sie überhaupt besteht, so würde diese Theorie im grellsten Widerspruche stehen zu der fast allgemein in Europa geltenden Praxis, wonach die überwiegende Zahl der Todesurtheile im Wege der Gnade umgeändert wird. Die Gerechtigkeitstheorie vermag in ihrer Abstraktion nur die relativ strengere Bestrafung des Mordes im Verhältniß zu anderen Verbrechen darzuthun, ist aber unserer Ansicht nach außer Stande, nachzuweisen, daß das schwerste aller Strafübel nothwendigerweise die Todesstrafe sein müsse. Soll die Todesstrafe abgeschafft werden, so wird allerdings eine gleichzeitige proportionale Herabsetzung der Strafsätze für alle nicht todeswürdigen Verbrechen vorzunehmen sein.

Endlich berufen sich die kriminalpolitischen Vertheidiger der Todesstrafe auf ihre besondere abschreckende Wirkung und in Folge dessen auf die erhöhte Sicherheit des menschlichen Lebens gegen mörderische Angriffe. Aus der Furcht, welche verurtheilte Verbrecher meistentheils vor dem Akte der Hinrichtung verrathen, aus

Digitized by Google

ihrer Freude über eine Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängniß schließt man, wie uns scheint unerlaubter Weise, auf die abschreckenden Wirkungen der Todesstrafandrohung in demjenigen Stadium, wo der Verbrecher über die Ausführung eines Verbrechens mit sich berathschlagt und theils durch die besondere Stärke der treibenden Motive gegen die ruhige Ueberlegung der Verbrechensfolgen blind gemacht wird, theils in Voraussicht des möglichen Lebensverlustes die Durchführung seiner Absicht in tieferes Geheimniß und eine sorgfältigere Vorbereitung einhüllt. Alles, was sich gegen den Glauben an Abschreckung im Allgemeinen sagen läßt, richtet sich auch gegen diese Auffassung. Eine kriminalstatistisch beurkundete Erfahrung belehrt uns vielmehr, daß der Todesstrafe eine specifisch abschreckende Kraft um so weniger beiwohnt, als die wirkliche Vollstreckung wegen der Schwierigkeit, gerade den Mordbeweis (zum Unterschiede von Todtschlag) zu führen, durch das größere Verhältniß der Freisprechungen auf Grund oft geringfügiger Beweismängel und durch die überwiegende Ziffer der Begnadigungen in weitere Ferne gerückt wird, als die Zufügung irgend eines anderen gesetzlichen Strafübels. Je mehr sich das öffentliche Mitleiden bei Hinrichtungen äußert, je häufiger die Stimme hervorragender Männer die Todesstrafe mißbilligt und der Zweifel an deren Rechtmäßigkeit auch in den dem Verbrecher näher stehenden Kreisen gehört wird, desto mehr muß die etwa vorhandene Abschreckung an Kraft verlieren. Allein auch die Beobachtung der Thatsachen lehrt, daß in Ländern, wie England, die allmähliche Abschaffung der Todesstrafe keine Vermehrung der früher todeswürdigen Verbrechen zur Folge hatte. Lehrreich sind namentlich auch die Erfahrungen in Toscana. Sie beweisen, daß in der Periode von 1852 bis 1854, als die Todesstrafe bestand, 27 Kapitalverbrechen begangen wurden, in der Zeit von 1859 bis 1864 nach Abschaffung derselben nur 22; dieselbe Erfahrung war schon früher in demselben Lande durch einen Vergleich von 1846 (14 Morde unter Herrschaft der Todesstrafe) und 1847 und 1848 (5 und beziehungsweise 6 Mordfälle nach Aufhebung der Todesstrafe) gemacht worden: eine Erscheinung, die zur Beweiskraft der späteren Ermittelungen beiträgt. Auch in dem Kanton Freiburg, in Rhode-Island, Wisconsin, Michigan, Sachsen-Weimar, Anhalt haben amtliche Erhebungen zu gleichen Ergebnissen geführt. Zwar wollte man in Würtemberg nach der Aufhebung der Todesstrafe eine Vermehrung schwerer Verbrechensfälle beobachtet haben; doch ist schon öfters bemerkt worden, daß aus bestimmten Gründen ein Kausalzusammenhang in diesem Falle äußerst unwahrscheinlich gemacht wird. Wir betrachten es vielmehr unsererseits als eine ausgemachte Wahrheit, daß die allgemeine Rechtsordnung auch ohne Todesstrafe in hinreichender Sicherheit bestehen kann und halten es nur für eine nach Ort-, Zeit-, Bildungs- und Staatsverhältnissen zu prüfende Thatfrage, ob unter gegebenen Verhältnissen dieser Erfolg als ein wahrscheinlicher angenommen werden darf. Die für die Todesstrafe in der Gegenwart beigebrachten Gründe sind jedenfalls nicht der Art, um eine Berechtigung dieser Strafart bedingungslos darzuthun und als einen Glaubensartikel der Menschheit zu behaupten

Auf der andern Seite ist es ebenso gewiß, daß sich heute verhältnißmäßig wenige von der absoluten Rechtswidrigkeit der Todesstrafe überzeugen lassen werden. Wenn wirklich dargethan werden könnte, daß die Todesstrafe für die staatliche Ordnung unerläßlich und unersetzlich und durch das allgemeine Rechtsbewußtsein eines bestimmten Staates unzweideutig gefordert wäre, so würden wir den abstrakten, vom spekulativen Standpunkt der Philosophie hergeleiteten Bedenken zwar die Berechtigung einer nach Geltung ringenden Idee, aber keine unmittelbare Bedeutung

für die Gestaltung des positiven Rechtes zuerkennen. Vom kriminalpolitischen Gebiete aus lassen sich freilich heutzutage, wo der Staat über ein sorgfältig eingerichtetes Strafanstaltswesen verfügt, jene Behauptungen widerlegen, denen zu Folge der Staat der Todesstrafe zu seiner eigenen Sicherheit nothwendig bedarf. Eine rein physische Vernichtung entspricht den Anforderungen an die sittliche Reaktionskraft der Strafe sehr wenig; Todesstrafen wirken außerdem außerordentlich ungleich auf die davon betroffenen Personen. Daß sie die Möglichkeit der Besserung geradezu ausschließen, liegt außerdem auf der Hand, sobald man sich von dem Irrthum lossagt, daß jene Angesichts des Schaffots dargelegte Reuigkeit und Bußfertigkeit vollkommen identisch ist mit der Besserung, die sich im Leben und in Werken bethätigt. Ebenso falsch ist es, wie einige gethan haben, von der angeblichen Unverbesserlichkeit des Mörders aus die Nothwendigkeit seiner Vernichtung zu behaupten. Zahlreiche Beispiele lehren, daß der Mord viel häufiger das Erzeugniß vorübergehender Leidenschaften und Verirrungen, als einer zuständlich im Willen liegenden Bosheit ist.

Gegen die Todesstrafe fällt außerdem die Möglichkeit richterlicher Irrthümer sehr schwer ins Gewicht. Eine keineswegs seltene Erscheinung ist es, daß die Unschuld solcher, die rechtskräftig zum Tode verurtheilt wurden, späterhin nachgewiesen werden konnte. Der letzte dieser Fälle ereignete sich zu Anfang dieses Jahres (1865), als ein Italiener, Namens Pelizzioni, von einer englischen, nach bestimmten Beweisregeln urtheilenden Jury unter Billigung des vorsitzenden Richters einstimmig zum Tode verurtheilt wurde. Seine Rettung von dem Stricke des Henkers war nicht ein Werk amtlicher Thätigkeit, sondern lediglich den Bemühungen eines Privatmannes zu danken. Wir selbst kennen aus dem Verlauf der letzten 12 Jahre nicht weniger als 25 nachweisbar irrige Todesurtheile, abgesehen von denjenigen, die zu sehr erheblichen Zweifeln Anlaß bieten. Gegen diese furchtbare Gefahr des Justizmordes gibt es keine Garantien; selbst die besten und zuverlässigsten Beweismittel trügen.

Wenn man daran erinnert, daß auch bei anderen Strafen ein ungerechtes und irriges Urtheil gefällt werden könne und somit die Scheu vor der Verurtheilung Unschuldiger die Unzulässigkeit jeder Strafrechtspflege überhaupt beweisen würde, so übersieht man einen sehr wichtigen Unterschied. Alle Strafen mit Ausnahme der Todesstrafe und der längst verworfenen Leibesstrafen, gestatten eine spätere Rückgängigmachung nach erkanntem Irrthum des Richters, oder wenn sie verbüßt sind, Entschädigung und eine das Rechtsgefühl versöhnende Genugthuung durch den Staat. Eine Gleichstellung der Freiheit- und Geldstrafen mit der Todesstrafe ist also in diesem Punkte der Widerruflichkeit unmöglich. Wenn daher überhaupt die Möglichkeit besteht, auch bei todeswürdigen Verbrechen anderweitig den Interessen der Sicherheit zu genügen, so würde unserer Ansicht nach die furchtbare Verantwortlichkeit eines Justizmordes den Staat davor warnen, sich selbst im Voraus die Gelegenheit zu entziehen, daß ein späterhin erkannter Irrthum verbessert werde. Gerade bei der jetzt geltenden Regel öffentlicher Rechtspflege, bei dem alle lesenden Kreise durchdringenden Antheil an schweren Verbrechensfällen, betheiligt sich die prüfende und sichtende Kritik der öffentlichen Meinung mehr denn je an Todesurtheilen. Alle Umstände für und wider werden erörtert, die schwer zu ziehenden Grenzlinien zwischen überlegtem Mord und nicht überlegtem Vorsatz hierhin und dorthin verrückt, Zweifel ausgestreut an der Richtigkeit der juridischen Auffassung, die Chancen der Begnadigung besprochen und das innerste Gewissen der Zeitgenossen erschüttert oder verwirrt. Geschieht es endlich gar, daß wie in

freieren Staaten, namentlich in England und Amerika, die Begnadigung eines zum Tode Verurtheilten zu einer Angelegenheit petitionirender Massen in fast allen Fällen gemacht wird, so ist sicherlich der Augenblick gekommen, wo die fernere Beibehaltung der Todesstrafe den höheren politischen Interessen des Staatslebens geradezu nachtheilig werden muß. Es kommt daher, wie wir überzeugt sind, gar nicht darauf an, einen zwingenden Beweis zu führen, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein im Volke die Aufhebung der Todesstrafe einstimmig oder mit Majorität fordere. Es genügt und muß als entscheidend für die Strafgesetzgebung betrachtet werden, wenn der aus sittlichen Fundamenten hervorgegangene Widerspruch gegen die Todesstrafe über die gelehrte Abstraktion hinaus in die gebildeten Schichten des Volkes eingedrungen ist und die Kraft aufrichtiger menschlicher Ueberzeugung gewonnen hat. Eine Strafe, deren Durchführung jedesmal das Rechtsgefühl eines erkennbaren Bruchtheils tief verletzt, ist nach allen Grundsätzen vernünftiger Betrachtung zu verwerfen. Es wäre unnatürlich und traurig, den Standpunkt der Majoritäten in der Auswahl der Strafübel festzuhalten. Was die Ansicht deutscher Juristen betrifft, so hat sich der vierte deutsche Juristentag zu Mainz (1863) in seiner Mehrheit für die Abschaffung der Todesstrafe erklärt und seine Zustimmung zu den in den deutschen Grundrechten vorbehaltenen Ausnahmen des Kriegsrechts und der Meuterei ausgesprochen. Solche Ausnahmen sind nicht von der Hand zu weisen; es können staatliche Nothstände eintreten, in denen die Rücksicht der Selbsterhaltung und der Nothwehr an die Stelle der streng objektiv erwägenden, einen geordneten Friedenszustand und die Herrschaft des Gesetzes voraussetzenden Strafrechtspflege treten; Uebergangszustände, in denen die Gesellschaft zwischen anarchischer Auflösung und Neugestaltung einer festen Ordnung kämpft, eine Gesammtgefahr, welche nur durch die Diktatur der Gewalt entkräftet werden kann. Auf diese Möglichkeit hin braucht man aber dem Frieden sein Recht nicht zu verkümmern, indem man die Furcht vor unberechenbaren Schicksalsschlägen als einen Maßstab des Thuns und Lassens anerkennt. Wir beschließen diese Ausführungen durch den Hinweis auf eine Schrift des bedeutendsten deutschen Gegners der Todesstrafe, eine Schrift, welche das gesammte Material für und wider die Todesstrafe in erschöpfender Weise darlegt: Mittermaier, Die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschungen, der Fortschritte der Gesetzgebung und der Erfahrungen (Erlangen 1862). Von den Gegnern der Todesstrafe nennen wir nur diejenigen, welche unter den neueren kriminalrechtlichen Schriftstellern hervorgetreten sind, ohne darum den Verdiensten der Aerzte und Philosophen zu nahe treten zu wollen. In Deutschland: Berner, Berger, Geyer, Glaser, Götting, Köstlin, Zöpfl, Wahlberg; in Italien: Ellero, Pessina, Pisanelli, Pieruntoni, Poletti, Panattoni. In Schweden d'Olivecrona, in Belgien: Haus, Nyples, Thonissen, Vischers, Ducpetiaux; in Frankreich: Ortolan, Bérenger. Es sind dies glänzende Namen, deren bloße Anführung diejenigen beschämt, welche ehemals die leichtfertige Behauptung wagten: die Aufhebung der Todesstrafe sei zumeist von denjenigen gefordert worden, welche sie selbst verdient! Wenn eine derartige Anmaßung denjenigen nachgesehen werden konnte, die dabei ehemals an Marat und Robespierre dachten, so würde heutzutage ein Zweifel an die edelsten Beweggründe bei den Gegnern der Todesstrafe, ein Zeichen rohester Partelleidenschaft sein.

II. Leibesstrafen. Wie die Lebensstrafen in geschärfte und einfache unterschieden wurden, ebenso verhält es sich auch mit den Leibesstrafen, welche gegen die Integrität des menschlichen Körpers gerichtet sind und darum in innerer Ver-

wandtſchaft mit jenen ſtehen. Faſt überall findet man in der Strafrechtsgeſchichte grauſame Todesſtrafen als Begleiterinnen ſchmerzhafter Körperſtrafen. Die geſchärften Leibesſtrafen oder Verſtümmelungen wurden zwar am Schluſſe der römiſchen Rechtsentwicklung durch Juſtinian auf das Abhauen der Hand beſchränkt, im deutſchen Mittelalter hingegen außerordentlich vermehrt und auch durch die peinliche Halsgerichtsordnung in ſchrecklicher Mannigfaltigkeit zugelaſſen. Es iſt kein Grund, ſich deſſen zu verwundern, ſobald man den Zuſammenhang beachtet, in welchem verſtümmelnde Leibesſtrafen dem Gedanken nach mit der Einrichtung der Folter ſtehen. In demſelben Augenblick, wo man die Verwerflichkeit der Tortur einzuſehen begann, mußte man auch an der Berechtigung des Staates in Beziehung auf Verſtümmelungen irre werden. Ohne auf die Fortſchritte der Geſetzgebung zu warten, ſetzte denn auch der gemeinrechtliche Gerichtsgebrauch gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die geſchärften Leibesſtrafen außer Kraft. Keine einzige deutſche Geſetzgebung iſt nach dieſer Seite hin rückfällig geworden; dagegen finden ſich außer Deutſchland auf dem europäiſchen Kulturgebiete allerdings noch Reſte einer ſchwer begreiflichen Barbarei. Einzelne ſüdliche Staaten der nordamerikaniſchen Union haben in ihren Strafgeſetzbüchern noch Verſtümmelungen, und ebenſo benutzt England die Brandmarkung, um Deſerteure kenntlich zu machen.

Anders verhält es ſich mit den einfachen Leibesſtrafen, die in Geſtalt der körperlichen Züchtigung oder Prügel auch noch in Deutſchland Anwendung finden. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts hielt man ganz allgemein an der Zweckmäßigkeit und Angemeſſenheit dieſer Strafart feſt; adelige Kadetten und Fähnriche wurden damals in Preußen noch geprügelt; nur allmählich lehnte ſich das feinere Gefühl der höher gebildeten Stände gegen eine als beſchimpfend erkannte Behandlung auf. In die unterſten Schichten der Bevölkerung zurückgedrängt, gerieth die körperliche Züchtigung endlich in Widerſpruch mit dem Grundſatze der allgemeinen Rechtsgleichheit. Sie wurde, ſobald man ſich gegen Standesſtrafen für beſondere Bevölkerungsklaſſen erklärte, unhaltbar und deswegen von den deutſchen Grundrechten abgeſchafft. Schon vor 1848 war die Stimme der Wiſſenſchaft entſchieden gegen die Prügelſtrafe erhoben und deren Abſchaffung in Naſſau, Braunſchweig, Baden und Heſſen durchgeſetzt worden; erſt nach 1848 entſtand bei einigen deutſchen Kammermitgliedern der Verdacht, die Prügelſtrafe könne, weil ſie von den Grundrechten (Art. 9) beſeitigt worden, wohl zu den geheiligten Traditionen gehören, deren Verläugnung die Autorität des Staates zu ſchädigen geeignet wäre. Wie die Todesſtrafe, ebenſo wurde auch die Prügelſtrafe zu einer politiſchen Parteifrage hier und da erhoben, die Gegnerſchaft gegen dieſelbe als ein ſtaatsgefährlicher Idealismus oder weichliche Sentimentalität angeſehen. Vorzugsweiſe aus ſolchen Erwägungen iſt die Wiedereinführung der Prügelſtrafe in einzelnen deutſchen Staaten zu erklären. Dieſelbe beſteht gegenwärtig noch zu Recht in Sachſen, wo das Maximum der Hiebe 60 beträgt, in Oeſterreich, Hannover, Würtemberg, Altenburg, Mecklenburg, Holſtein, Hamburg. Die Mehrzahl dieſer Staaten trifft wegen der Wiedereinführung der Prügel unzweifelhaft ein ſchwerer Vorwurf; denn, wenn irgend jemand daran zweifeln konnte, ob der Augenblick zur Abſchaffung der Prügelſtrafe 1848 gekommen war, ſo ſcheint es doch unmöglich, die Wiedereinführung derſelben genügend zu motiviren. An die Todesſtrafe knüpften ſich, als man ſich gegen die Grundrechte auflehnte, wirkliche oder vermeintliche Machtintereſſen der Regierung; einen poſitiven Werth der körperlichen Züchtigung konnte Niemand behaupten. Nur in einem gegenwärtig verwerflichen Sinne kann man eine politiſche

Seite an der Prügelstrafe nachweisen: wenn es darauf ankommt, eine Grenzscheide zu ziehen zwischen höheren Ständen, bei denen die Züchtigung nicht angewendet werden soll, und gesellschaftlich abhängigen Klassen, wie Dienstboten, Tagelöhnern und Landstreichern, denen sie zugefügt werden darf. Eine derartige Trennung der Bevölkerung in eine prügelfähige und nicht prügelfähige Klasse entspricht allerdings der kurzsichtigen Auffassung derjenigen, welche in bestimmten Privilegien der höheren Stände die Grundlage des socialen Einflusses sehen. Nur aus solchen Auffassungen läßt es sich erklären, daß das preußische Herrenhaus sich für die Wiedereinführung der Prügelstrafe aussprach und die mecklenburgische Ritterschaft sich im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung Deutschlands durch ein vielfach besprochenes Prügelgesetz (vom 16. April 1864) ermächtigen ließ, gutsobrigkeitlich patrimonial die „Dienstvergehen" des Gesindes mit Stockprügeln zu ahnden. Abgesehen von solchen, heutzutage dem Rechtsstaat zuwiderlaufenden Ansichten, gibt es keine Rechtfertigung für die Prügelstrafe, die rechtlich und kriminalpolitisch betrachtet, allen vernünftigen Anforderungen an die Zweckmäßigkeit der Strafe Hohn spricht. Selbst diejenigen, welche wie Wächter und Geib die Beibehaltung der Todesstrafe rechtfertigen, sprechen sich unbedingt verdammend gegen die körperliche Züchtigung aus. Auf dem Juristentag zu Wien, der Hauptstadt eines Staates, in dem die Prügelstrafe gesetzlich besteht, fand sich keine Stimme, welche gegen die als nothwendig bezeichnete Abschaffung Widerspruch erhob.

Dennoch sind wir durch das gegenwärtige Bestehen der einfachen Leibesstrafe in mehreren deutschen Staaten genöthigt, die Gründe anzudeuten, welche das Urtheil der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung bestimmen. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die körperliche Züchtigung in verschiedener Weise zur Anwendung kommen kann: 1. als richterlich oder polizeilich zu erkennende Strafe für jugendliche Verbrecher und Vagabunden (Hannover, Sachsen, Würtemberg), für Rückfällige oder als Stellvertretung bei Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen und solchen Personen, die ihren Unterhalt mit Tag- und Wochenlohn erwerben, also durch die Einsperrung einen Lohnverlust erleiden würden. Nach dem gemeinrechtlichen älteren Gerichtsgebrauch, wie nach römischem Recht pflegte man überhaupt die Prügel als ein Surrogat für den Unvermögensfall zur Zahlung einer Geldbuße zu behandeln. 2. Als richterlich zu verhängende Strafschärfung neben einer Freiheitstrafe; 3. als Ordnungs- und Ungehorsamsstrafe in der Untersuchung wegen hartnäckigen Läugnens, verweigerter Antwort oder Simulation körperlicher, die Vernehmung hindernder Gebrechen, wie Taubheit, Wahnsinn (Mecklenburg); 4. als Mittel der äußeren Disciplin und Zucht in den Strafanstalten.

Zur Rechtfertigung der Prügelstrafe hat man einige ganz hinfällige und werthlose Gründe angeführt, nämlich: die Billigkeit, die dem Staat an Gefängnißeinrichtungen zu sparen erlaube, die wohlthätige Wirkung im Verhältniß zu länger dauernden, die Arbeitsverhältnisse störenden Einsperrungen, die Unzulänglichkeit der Freiheitstrafen für sittlich stumpfe Verbrecher, wie Bettler und Vagabunden, die Stimme des Volkes, welche sich häufig dahin vernehmen lasse, daß dieser oder jener Verbrecher „Prügel verdiene". Der Unwerth dieser Anführungen liegt auf der Hand. Wenn Billigkeit den Maßstab der Gerechtigkeit bezeichnet, so würde ein guter Strick für alle Vergehen das beste Strafmittel, der Galgen die financiell vortheilhafteste Staatseinrichtung sein. Was man als Volk und Volksstimme in diesem Falle bezeichnet, ist nicht verschieden vom Pöbel, der an allen Rohheiten Gefallen findet. Hört man einmal im Munde gebildeter Männer die Aeußerung,

Digitized by Google

daß jemand Prügel verdient habe, so kann damit offenbar nichts anderes gemeint sein, als die äußerste Geringschätzung für eine bestimmte Handlungsweise, deren Verächtlichkeit damit ausgedrückt werden soll, daß man Prügel als passende Vergeltung bezeichnete. Mancher mag sogar eine moralische Genugthuung empfinden, wenn einem Manne, der sich die allgemeine Verachtung zuzog, ohne daß ihn das Gesetz zu erreichen vermöchte, von Privatpersonen eine schimpfliche Behandlung widerfährt, auch wird es Fälle geben, in denen eine Mißhandlung durch Schläge uns vom Standpunkte des Betroffenen als wohlverdient erscheint. Damit ist aber keineswegs das Ziel bezeichnet, das die Gesetzgebung in ihrer Allgemeinheit anerkennen soll. Eine Mißhandlung für unwürdiges Betragen mag zuweilen das moralische Gefühl oder die Leidenschaft befriedigen; sie bleibt aber immer ein gesetzlich nicht zu duldendes Unrecht, welches gar nicht verglichen werden kann mit dem Rechtsakte der Strafe, die nach objektiven Gründen und im allgemeinen Interesse zu verhängen ist. Thatsache ist für die Gegenwart, daß in der öffentlichen Meinung die Prügelstrafe als eine entehrende Beschimpfung anerkannt wird, und daß diese Auffassung nicht mehr auf die höheren Gesellschaftskreise beschränkt, sondern in die Massen eingedrungen ist. Darauf aber ist der Hauptnachdruck zu legen. Es wäre unzweifelhaft einer der größten Fehler, wenn man von Amtswegen die höhere Feinheit des Ehrgefühls mißachten oder einfach für unberechtigt erklären wollte. Statt die Massen des Volkes sittlich zu heben, würde man dazu beitragen, sie von dem Streben nach höheren Zielen künstlich fernzuhalten. Nur die Beschränktheit vermag zu beklagen, daß seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts das Gefühl menschlicher Würde einen höheren Aufschwung genommen und das Ehrgefühl, als Hebel sittlicher Handlungsweise, eine größere Verbreitung gewann. In diesem Sinne ist daher die allgemeine Mißbilligung der Prügelstrafe ein Anzeichen höherer Kultur, welches keineswegs zusammenfällt mit einem größeren Maße politischer Freiheit. Einzelne Schweizerkantone und sogar England bedienen sich noch heute der Prügelstrafe in größerem Umfange; allein gerade diese Erscheinung erklärt sich aus der naiven Unbefangenheit einer wenig verfeinerten Denkweise bei jenen, und aus der berüchtigten Rohheit der Volksmassen in England, wo die Volkserziehung zur Ausrottung allgemein verbreiteter Laster weniger thun konnte, als in Deutschland. In dem Bildungsprocesse, den die deutsche Nation seit der Reformation nach und nach durchlief, verschwand jene Verwilderung, die in England, in dem Massenproletariat der großen Städte so augenscheinlich hervortritt, jene Schroffheit der gesellschaftlichen Bildungsstufen. Daraus erklärt sich zur Genüge, warum bei uns in dem Kern des Volkes die Prügelstrafe als ein geradezu unsittliches Strafübel erkannt wurde. Wenn überhaupt das Volksrechtsbewußtsein Anspruch darauf hat, in der Strafgesetzgebung beachtet zu werden, so wird das im höchsten Maße geschehen müssen bei den Vorstellungen, welche sich über die Ehrenhaftigkeit oder Unehrenhaftigkeit gewisser Handlungen ausbilden. Gerade sie haben die Macht einer nicht wegzuschaffenden Thatsache. Sobald die öffentliche Meinung der Rechtsgelehrten und Gebildeten vereinigt die Prügelstrafe mißbilligt und als eine Entwürdigung betrachtet, darf denn auch von jenem Wohlthätigkeitssinne nicht mehr die Rede sein, welcher die Prügelstrafe auf jugendliche Verbrecher oder andere Personenklassen zur Vermeidung anderer Strafübel anwenden will. Darin läge der Widerspruch, daß das Gesetz eine entehrende Behandlung für milder erklären würde, als eine einfache Gefängniß- oder Freiheitstrafe, und somit in schreienden Widerspruch mit seinem eigenen Strafsystem geriethe, dem zu Folge ehrenrührige Folgen nur an die allerschwersten Verurtheilungen geknüpft werden.

Auf die mit der Prügelstrafe im Sinne des Gesetzes bevorzugten und bevormundeten Klassen werden jene Einwirkungen der allgemeinen Meinung verbitternd und im schlimmsten Falle das Ehrgefühl abstumpfend zurückwirken. Die angeblich abschreckende Wirkung der Prügelstrafe würde, wenn sie erreichbar wäre, nur auf Kosten höherer sittlicher Güter erkauft werden können. Gegen die Prügelstrafe sprechen aber außerdem noch zahlreiche andere kriminalpolitische Gründe, die wir in der Kürze hervorheben, obwohl die bereits angeführten Momente der Unsittlichkeit und Ehrenwidrigkeit allein ausreichend erscheinen, um die Anwendung der Prügelstrafe als verwerflich zu erkennen.

1. Die Gesundheitsgefährlichkeit dieser rein physischen, die thierische Natur der Menschen treffenden Strafe. Aus den genauen Vorschriften über die Körpertheile, welche als auserwählte zur Empfangnahme der Prügel designirt wurden, aus der mathematischen Zählung der Streiche und Messung der Prügelinstrumente, aus der häufig verordneten Begutachtung ärztlicher Sachverständiger ergab sich schon im vergangenen Jahrhundert die Besorgniß, daß die körperliche Züchtigung über die Zufügung physischer Schmerzen hinaus Gesundheitsnachtheile zur Folge haben möchte. Je weniger es gegenwärtig möglich erscheint, das Psychische vom rein Körperlichen im Delinquenten zu trennen, desto unsicherer werden auch derartige Vorsichtsmaßregeln. Unter allen Umständen sind von jeher mit Rücksicht auf die leibliche Beschaffenheit der Delinquenten zahlreiche Ausnahmen bei der Vollstreckung der Strafe zugelassen worden: ein Uebelstand, der gleichfalls nicht gering veranschlagt werden darf, weil er dazu beiträgt, das Ansehen strafrichterlicher Urtheile herabzusetzen. Wir schweigen davon, daß die ärztliche Begutachtung darüber, ob jemand, ohne Nachtheile zu besorgen, geschlagen werden kann, von der Denkweise des Arztes, von seiner größeren Härte oder Milde erheblich beeinflußt wird und in Ermangelung vorangegangener Versuche jeder genügenden Begründung dann entbehren muß, wenn es sich nicht um ganz augenfällige Körpergebrechen handelt. Vergleicht man die medicinische Litteratur über die Vortheile oder Nachtheile der Körperstrafen, so empfängt man den Eindruck größter Unsicherheit des Urtheils; erfahrene Aerzte geben zu, daß mit Bestimmtheit a priori niemals geurtheilt werden könne, welche Folgen die Vollstreckung einer Prügelstrafe auf den menschlichen Organismus ausüben werde.

2. Die große Ungleichheit in der Wirkung der körperlichen Züchtigung. Dem starken Delinquenten nur momentan empfindlich, ist dieselbe einer schwächeren Körperbeschaffenheit eine kaum erträgliche und lange schmerzende Peinigung. Noch viel größere Ungleichheiten ergeben sich aber aus der verschiedenen Gemüthsbeschaffenheit der Delinquenten. Alles ist hier individuell: Gleichgültigkeit, Zartgefühl, sogar die Phantasie, welche aufregt oder die Hartnäckigkeit, welche mit Energie die Zeichen des Schmerzes unterdrückt und ein Heroenthum körperlicher Widerstandsfähigkeit heuchelt. Das Gesetz will dem gegenüber nichts anderes, als die Hervorrufung physischer Schmerzen, und vertraut vielleicht darauf, daß die vollziehende Hand des Gerichtsdieners die Empfindlichkeit des Schlages nach den Umständen steigern oder mäßigen könne. Die Besorgniß, daß die menschliche Hand in der Erfüllung ihrer Pflicht von der Bahn des gleichmäßig handelnden Amtes abirren möchte, veranlaßte Bentham dazu, eine Prügelmaschine zu erdenken und somit für die Leibesstrafen dem Fallbeil eine Genossin zu schaffen. Daß damit nur ein geringer Theil der Besorgnisse gemildert werden kann und alle jene Ungleichheiten bestehen bleiben, die in der Persönlichkeit der Delinquenten selbst ihren Grund haben, liegt auf der Hand.

Ob nach dem Gesagten der körperlichen Züchtigung nachgesagt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu allen Zeiten absolut rechtswidrig sei, braucht nicht näher untersucht zu werden und hat staatswissenschaftlich ein geringes Interesse. Jedenfalls aber ist sie unter allen Strafmitteln das unvollkommenste, weil rein sinnlich, für die Gegenwart das unsicherste und gefährlichste, ungleichste und deßhalb ungerechteste. Nur einen einzigen Vortheil könnte man darin sehen, daß fast alle Menschen die Zufügung physischer Schmerzen fürchten; allein selbst dagegen spricht die Erfahrung, daß einmal ertheilte Prügel dem Erfolge nach keineswegs den Sicherheitsinteressen dienen und zahlreiche Rückfälle zur Folge haben; Rückfälle, die dadurch erleichtert werden, daß der Verbrecher sehr wohl weiß, wie die Prügelstrafe regelmäßig eine Steigerung über das einmal ausgestandene, mit der Gesundheit als verträglich erachtete Maß nicht zuläßt. In einem Punkt wird allerdings den Vertheidigern der Prügelstrafe Recht zu geben sein: daß nämlich auf einzelne Verbrecherklassen, wie Arbeitsscheue, Landstreicher und Bettler die bestehenden Freiheitstrafmittel, Arbeitshaus und Gefängniß, insbesondere in kürzeren Zeitfristen, fast gar keinen Einfluß ausüben, häufig als ein erwünschtes Unterkommen gegen Kälte und Hunger aus träger Bequemlichkeit aufgesucht werden und den Staat mit Kosten belasten, die man als vergeudet bezeichnen kann. Keine Klasse von Verbrechern zeigt so viel Rückfällige wie diese. Besserung und Abschreckung erweisen sich meistentheils als gleich unwirksam. Allein aus diesem Zugeständniß folgt keineswegs, daß die Prügelstrafe darum wünschenswerth oder gerecht sei, sondern vielmehr nur, daß an Stelle mangelhafter Einrichtungen andere wirksamere zu setzen sind. Es ist insbesondere unrichtig, die Fälle gewerbsmäßiger Bettelei und Arbeitsscheue lediglich nach strafrechtlichen Gesichtspunkten zu messen und wegen ihrer geringen objektiven Schwere als Vergehen mit kurzen Freiheitstrafen zu bedrohen. In den Vordergrund tritt hier vielmehr der polizeilich präventive Zweck der Sicherstellung gegen zuständliche Auflehnung, der nicht sowohl strafend, als vielmehr polizeilich abwehrend entgegenzutreten ist. Die in solchen Fällen anzuwendenden Mittel müssen in jeder Beziehung zunächst nach ihrem Sicherheitswerthe für die Gesellschaft bemessen werden.

Was wir gegen die Prügelstrafe gesagt haben, gilt unserer Ansicht nach ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine richterliche Hauptstrafe oder eine Schärfung handelt. Noch viel weniger als die Rechtsordnung in ihrer Allgemeinheit, bedarf aber die Untersuchungsführung im Strafproceß der physischen Zwangsmittel. Das neuere Recht erkennt an, daß der Angeschuldigte nicht gehalten ist, sich selbst zu beschuldigen. Er hat das Recht, jede Auslassung zu verweigern, selbst seine Lügen und Widersprüche können nur den Nachtheil haben, daß er dadurch die Anzeigen seiner Schuld vermehrt. Nach der Abschaffung der Folter wurden die Prügel als ein verschämtes Mittel der Wahrheitserforschung beibehalten. Die Praxis glaubte ihrer bis zur Reform der Strafproceßordnungen im Jahre 1848 ziemlich allgemein zu bedürfen, weil durch die objektive Beweistheorie die Ueberführung des Schuldigen meistentheils ohne Zuthun desselben, ohne Geständniß und Nachgiebigkeit gegen den Untersuchungsrichter nicht durchzusetzen war. Mit dem Wegfall der objektiven Beweistheorie und deren Ersetzung durch die frei urtheilende Ueberzeugung des Richters fällt selbst jener klägliche Grund für die Ungehorsamstrafe des Angeschuldigten fort. Neuere Strafgesetzbücher drohen sogar dem Untersuchungsrichter Strafen für den Fall, daß Zwangsmittel zur Erlangung eines Geständnisses angewendet werden.

Etwas anders scheint die Sache bei Gefangenen in den Strafanstalten zu

liegen. Bedarf man bei ihnen nicht energischer Hausstrafen, um die Unterwerfung unter die vorgeschriebene Disciplin zu bewirken? Und sind die verfügbaren Mittel der Strafe nicht bereits mit der Einsperrung selbst erschöpft, so daß die körperliche Züchtigung eine Nothwendigkeit wird? Darauf ist zweierlei zu antworten. Erstens, daß es ein nicht zu duldender Widerspruch sein würde, ein Strafmittel in der Gesetzgebung zu beseitigen und der richterlichen Gewalt zu entziehen, dann aber hinterher eben dieses Strafübel dem Ermessen der Gefängnißdirektoren zu formloser, durch keinen Proceß gesicherten Verfügung zu stellen. Sodann ist aber auch die Prügelstrafe in den Strafanstalten entbehrlich, sobald ein rationell durchgeführtes System der Behandlung besteht. Es gibt zahlreiche andere Mittel disciplinarer Bestrafung, die den Vorzug verdienen und die Mehrzahl einsichtiger Strafanstaltsdirektoren erklärt, daß auch ohne Prügelstrafe die Hausordnung aufrecht erhalten werden kann. Bei weitem die meisten Staaten gestatten gegenwärtig, selbst wenn die Prügelstrafe als richterlich zu verhängendes Strafübel beseitigt wurde, deren Zufügung in den Gefängnissen. Es verdient jedoch Erwähnung und wie wir glauben, auch Billigung, daß das neue bayerische Strafgesetzbuch (Art. 25) die körperliche Züchtigung ganz allgemein auch für die Strafanstalten verbietet. Nur in den Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher könnte davon die Rede sein, daß eine Züchtigung, nicht als Strafe im staatlichen Sinne, sondern als ein Mittel der Zucht, nicht als eine Erregung physischer Schmerzen, sondern als Belebung eines schwankenden Ehrgefühls nach Analogie der elterlichen Erziehungsrechte gehandhabt würde. Auch die Elementarschulen und niederen Erziehungsanstalten haben das Recht der Züchtigung, weil man davon ausgeht, daß der Beruf der Erziehung dies erfordere. In wie weit die körperliche Züchtigung in dieser Beziehung nothwendig und nützlich ist, mag von den Pädagogen untersucht werden. Jedenfalls ist dies keine politische und staatswissenschaftliche Frage. Die Gesetzgebung hat keinen Beruf, Eltern und Erziehern die Mittel zu entziehen, welche für die Erziehung bisher als nothwendig erachtet wurden. Zwischen Erziehung unselbständiger und Bestrafung rechtlich verantwortlicher Menschen ist aber ein großer Unterschied. Die heutige Gesellschaft fühlt sich beleidigt in der Vorstellung, daß der Staat durch ein rein sinnlich wirkendes Strafübel den zurechnungsfähigen Menschen gleichstelle mit dem Thiere, das durch die Peitsche angetrieben wird, daß er somit das Bild der menschlichen Gattung herabwürdige, welches auch durch die verworfenste Handlung in der Person des Verbrechers nicht ausgelöscht werden kann.

III. Freiheitstrafen. Unter allen Strafmitteln treten gegenwärtig überall die Freiheitstrafen in den Vordergrund, ihre Gestaltung ist durchaus neueren Ursprungs und hängt mit den jetzt herrschend gewordenen Vorstellungen über den strafenden Beruf zusammen. Frei von den Einwendungen, welche sich gegen die Lebens- und Leibesstrafen richten, unangefochten in ihrem allgemeinen Charakter, entspricht die Freiheitstrafe allen Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit; sie genügt sämmtlichen Merkmalen einer guten Strafart; sie ist theilbar in zeitlicher Beziehung und wirkt am gleichmäßigsten, weil Entziehung der Freiheit nichts individuell verschiedenes, sondern etwas allgemein staatsbürgerliches bedeutet: die allgemeine Unmöglichkeit, rechtlich nach Belieben zu handeln. Unter den zahlreichen Arten der Freiheitstrafe unterscheidet man: lebenslängliche und zeitliche, von denen jene durch vereinzelte Stimmen als ungerechtes Strafübel vom Standpunkt der verhinderten Besserung betrachtet werden, entehrende und nicht entehrende, (vorwiegend) hindernde oder (vorwiegend) zwingende.

Im Einzelnen treten unter den Freiheitstrafen folgende besonders hervor:

1. Die Verbannung als älteste und einfachste Art der Freiheitstrafe, Ausstoßung aus der staatlichen Gemeinschaft; um so empfindlicher, je mehr der nationale Gegensatz die Staaten trennt und der einzelne in der Fremde als „Elender" erscheint. Die neuere Zeit erkennt in der Verbannung gemeiner Verbrecher nicht nur ein ungeeignetes Strafübel, sondern auch ein internationales Unrecht. Nur als Ausweisung ausländischer Verbrecher, die in einigen Grenzstaaten wie Baden einen großen Procentsatz ausmachen, findet die Verbannung gemeiner Verbrecher eine Rechtfertigung. Sehr mit Unrecht hat man, wie uns scheint, die Verbannung bei der Bedrohung politischer Verbrechen in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern außer Acht gelassen. Dem Sicherheits- und Gerechtigkeitsinteresse des Staates wird vollkommen genügt durch Entfernung solcher, welche über die Grenzen erlaubter politischer Thätigkeit hinausgehen, es kommt nur darauf an, daß die Entfernung eine genügend große sei, um die weitere Einwirkung des Verurtheilten auf den ehemaligen Schauplatz seiner Wirksamkeit zu hindern. In dieser Beziehung würde die Verbannung nach überseeischen Ländern, insbesondere nach Amerika eine besondere Beachtung verdienen, weil einerseits häufigere Präcedenzfälle vorliegen, in denen der Begnadigung politischer Verbrecher die Bedingung der Auswanderung nach Amerika hinzugefügt wurde, andererseits die häufigen Rückwanderungen Verbannter oder Rechtsflüchtiger nach ertheilter Amnestie deutlich bekunden, daß die weite Entfernung aus der Heimat als ein Uebel gerade von gebildeten Männern lebhaft empfunden wird. Für die Verbannung politischer Verbrecher spricht aber auch der Umstand, daß sowohl die Todesstrafe, als auch die (entehrende) Zuchthausstrafe nach den heutigen Rechtsanschauungen für schwere politische Verbrechen durchaus ungeeignet erscheinen und nur durch die rohesten Abschreckungszwecke einer dem politischen Leben feindlichen Despotie erklärt werden können.

2. Die Verweisung an einen bestimmten Ort zum Aufenthalt, hervorgegangen aus der Unsicherheit der alten Verbannungsstrafen und dem Bedürfniß einer staatlichen Aufsicht über das Verhalten Verwiesener. Auch die Strafe der Einschließung in einer Festung, welche in Preußen für Duellanten und ausnahmsweise bei einigen, weniger schweren Staatsverbrechen gedroht ist, läßt dem Bestraften innerhalb der Festung eine freiere Lebensweise und darf als eine Art der Verweisung betrachtet werden. In Ermangelung der Verbannung empfiehlt sich die Einschließung für alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, die trotz ihres Widerspruches gegen die öffentliche Ordnung doch aus einer ehrenhaften Gesinnung hervorzugehen pflegen.

3. Die Interdiktion bestimmter Handlungen, deren Verbot gleichfalls als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit angesehen werden muß: Entziehung gewerblicher Konzessionen, das in den Schweizer Strafgesetzen vorkommende Verbot des Wirthshausbesuches, die Untersagung der ärztlichen Praxis und anderes. Soweit bei gewissen Thätigkeiten der Moment der Unbescholtenheit in socialer Hinsicht als Voraussetzung gedacht wird, können die Interdiktionen auch unter den Gesichtspunkt der Ehrenstrafen fallen.

4. Die als Nebenstrafe vorkommende, durch den code pénal besonders ausgebildete Stellung unter Polizeiaufsicht, durch welche vermeintlich gefährliche Verbrecher nach Ablauf der Freiheitshauptstrafen eine Beschränkung in der freien Wahl des Aufenthaltes erleiden und durch die Sicherheitspolizei überwacht werden. Alle neueren Erfahrungen stimmen darin überein, daß diese Strafe

im französischen Sinne durchaus unzweckmäßig und dem Besserungszweck geradezu feindlich ist, das Ehrgefühl der Bestraften verletzt und darum zu beseitigen wäre. Verschieden von der Nebenstrafe der Polizeiaufsicht ist die vom Gesetz zugelassene oder angeordnete Schutzaufsicht über Entlassene, welche theils durch Privatvereine, theils durch die Polizei geübt werden kann.

5. Die Deportation oder Transportation (Verbringung): zwangsweise Fortschaffung des Verbrechers an einen entlegenen Strafort zum zeitlich begrenzten oder dauernden Aufenthalt. Im römischen Recht und nach den in Frankreich bis 1854 geltenden Gesetzesbestimmungen war die Deportation eine zunächst für politische Verbrecher bestimmte, lebenslängliche, mit Arbeitszwang nicht verbundene, schwere Freiheitstrafe. Schon aus den Deportationsarten ergab sich der Gesichtspunkt, staatsgefährliche Personen unschädlich zu machen. Aus diesem Grunde wählte man im Alterthum schwer zugängliche, vom Verkehr abgeschnittene Inseln im mittelländischen Meer, in Frankreich seit 1850 die Inseln der Marquesas-Gruppe in der Südsee. Auch die russischen Deportationen politischer Verbrecher nach Sibirien beruhen auf demselben Grundgedanken. Anders verhält es sich mit den englischen Transportationen, die in der Geschichte der überseeischen Unternehmungen eine so einflußreiche Rolle spielen. Dieselben waren von Hause für gemeine Verbrecher bestimmt, mit Arbeitszwang verbunden, theils lebenslänglich, theils zeitlich für bestimmte Fristen anwendbar, und dienten nicht nur zur Sicherung gegen solche, für welche der Galgen zu hart und das einfache Gefängniß zu milde erschien, sondern auch zur Versorgung der überseeischen Kolonien mit Arbeitskräften. In einer Periode, wo die freiwillige Auswanderung aus Europa nur verhältnißmäßig geringe Kräfte zog, war die Fortschaffung der Verbrecher über See von allergrößter Bedeutung. Nicht nur Amerika wurde seit den unter Jakob I. begonnenen Transportationen mit kolonialen Vortheilen jeder Art ausgestattet, sondern auch Australien seit 1788 im Wege einer derartigen Zwangskolonisation für England in friedlichster Weise erobert.

Kein Strafmittel ist indessen so sehr von socialen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnissen abhängig, wie die kolonisatorische Transportation. Die Geschichte der englischen Verbrecherkolonien erweist dies auf's deutlichste. Für den Sicherheitszweck hat die Wegschaffung nämlich nur dann einen specifischen Werth, wenn die Orte der Transportation so entlegen sind, daß die Rückkehr in die Heimat thatsächlich auf das Aeußerste erschwert wird und eine Nöthigung zum Verbleiben am Transportationsorte mindestens durch die Umstände wahrscheinlich gemacht wird. Vergleicht man mit Beziehung auf Australien die Zustände von 1788, als die erste Expedition englischer Verbrecher an einer öden und menschenleeren Stelle der Ostküste (Sidney-Botany Bay) landete, mit dem gewaltigen durch Dampfschiffe und Schnellsegler vermittelten Verkehr der Gegenwart, so sieht man ein, daß die Bedingungen nach und nach durch die Umgestaltung der Kommunikations-Interessen und Mittel völlig verändert wurden, und eine Rückkehr von Australien nach England als eine ausnahmsweise zu überwindende Schwierigkeit nicht mehr angesehen werden kann. Aber auch die kolonialpolitische Bedeutung der Zwangskolonisation ist im Verlauf der Zeit seit 1788 eine ganz andere geworden. Im allgemeinen darf man sagen: je vollkommener und umfangreicher der kolonisatorische Zweck der Transportation erfüllt wird, desto eher wird der transportirende Staat genöthigt oder veranlaßt sein, von weiteren und dauernden Transportationen Abstand zu nehmen. England wurde durch den Widerstand der

Kolonisten in Neu-Süd-Wales, Vandiemensland und Viktoria genöthigt, die Wegsendung der Verbrecher nach der Entdeckung der Goldfelder einzustellen, schaffte die Transportationsstrafe 1857 gänzlich ab und war seitdem darauf beschränkt, in administrativer Weise des Strafvollzuges jährlich eine bestimmte Anzahl von Sträflingen nach Westaustralien zu senden, dessen Einwohnerschaft freier Arbeitskräfte nicht habhaft werden konnte. Aber auch hier vollzog sich ein natürliches Gesetz; der Widerstand der Kolonisten regte sich und die Regierung Englands erklärte 1864 im Parlament, daß die Transportationen fernerhin gänzlich eingestellt werden sollten. Die politischen Erfahrungen, welche die australische Geschichte darbietet, sind folgende:

1. Sobald die Transportationen eine Klasse von freien Ansiedlern geschaffen haben, die theils aus entlassenen Verbrechern, theils aus deren Nachkommen besteht, beginnt das Bestreben der Kolonisten, auf die Verwaltung der kolonialen Angelegenheiten einen bestimmenden Einfluß zu gewinnen. 2. Daran schließt sich eine Periode des Kampfes zwischen den politischen Interessen des transportirenden Mutterlandes und denjenigen der nach größerer Unabhängigkeit strebenden Kolonien, deren Macht in demselben Maße steigt, als die kolonisatorischen Zwecke des Mutterstaates sich erfüllen. 3. Das Streben, alle wirthschaftlich aufblühenden Kolonien, die nicht bloße Handelsemporien sind, sondern eine kräftige Klasse ackerbautreibender Bevölkerung aufweisen, geht auf politische Selbständigkeit vom Mutterlande und Selbstverwaltung. 4. Die Transportation wird demnächst aus einer Interessenfrage des Mutterlandes lediglich zu einer politischen und wirthschaftlichen Interessenfrage der Kolonien; und 5. freie Einwanderung findet auf dem Arbeitsmarkte der Kolonien immer den Vorzug vor Verbrechern. In demselben Augenblicke also, wo eine Verbrecherkolonie ein begehrtes Ziel freier Wanderungen wird, vermindert sich durch Transportationen gleichmäßig der Vortheil freier Einwanderer, welche die Konkurrenz der Arbeitskräfte bekämpfen und die Neigung der grundbesitzenden Klassen, ihre socialen und sittlichen Interessen dem zweifelhaft gewordenen Nutzen der Zwangsarbeit von Verbrechern unterzuordnen. Endlich kommt es bei gesteigertem Selbstgefühl der Kolonien dahin, daß die Zusendung von Verbrechern aus dem Mutterlande als eine Beleidigung und ein Schimpf empfunden, zuletzt auch die Abschaffung der Transportationen durchgesetzt wird. Dies ist das Schicksal der kolonisatorisch glücklichen Transportationen, wie es die Geschichte der nordamerikanischen und australischen Kolonien uns gleichmäßig erschließt. Keine Strafe leistet so viel für den Besserungszweck der vorkommenden Verbrecherklassen, wie die Transportation, die den Verbrecher aus seiner gesammten Umgebung entfernt, von den gewohnheitsmäßig wirkenden Anreizen zu Missethaten loslöst, zu einer ihm fruchtbringenden Landarbeit in wenig bevölkerten Landstrichen zwingt, die Verführungen des Lebensgenusses in einer wilden und ursprünglichen Natur unmöglich macht, die wirthschaftlichen Quellen der Noth und des Verbrechens verstopft und endlich durch Landverleihungen oder billig zu kaufenden Grundbesitz dem Diebe die Perspektive eröffnet, der Ahnherr einer Landaristokratie zu werden. Allein es ist klar, daß gerade darum die mannigfachsten Faktoren auf den Verlauf des Strafvollzuges einwirken müssen. Für die westeuropäischen Staaten besteht, wenn man sich nicht zur Gründung einer neuen Verbrecherkolonie aus wesentlich politischen Zwecken mit großen Opfern entschließen will — und England schreckte davor zurück, nur die Möglichkeit: den Kultur- und Besserungszweck, der ehemals durch Transportationen erreicht werden konnte, durch Beförderung der Auswanderung unter den zur Besserung ernstlich ent-

schlossenen, mit ihrer Vergangenheit brechenden Verbrechern zu befördern. Dies einer der Grundzüge im irischen Gefängnißsystem.

Im Gegensatz zu England hat Frankreich mit seinen 1854 geregelten Transportationen nach überseeischen Ländern bisher nur Fehlschläge gehabt. Weder das Klima von Cayenne oder Nordafrika, noch die Charaktereigenschaften der französischen Verbrecher, denen jener angelsächsische unzerstörbare Trieb nach wirthschaftlicher Unabhängigkeit und politischer Selbstverwaltung fehlte, gestatten die Hoffnung, daß die kolonialen Resultate der Franzosen auch nur im entferntesten denjenigen der Engländer verglichen werden könnten. Man erkennt aus einer Gegenüberstellung der französischen und der englischen Transportationen, daß sich die politischen Tugenden und Fehler, die nationalen Eigenschaften und kulturgeschichtlichen Tendenzen der Völker sogar in den Verbrechern fortpflanzen und abspiegeln (Vgl. v. Holtzendorff, die Deportation als Strafmittel in alter und neuerer Zeit und die Verbrecherkolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und kriminalpolitischen Bedeutung. Leipzig 1859).

Von der Deportation, die in keinem einzigen deutschen Staate besteht, wenden wir uns

6. zur einfachen Gefängnißstrafe, welche in den deutschen Gesetzgebungen als mildeste Freiheitstrafe für leichtere Vergehensfälle oder Polizeiübertretungen verhängt zu werden pflegt, in der Einsperrung in geschlossenen Räumen besteht, als einfache Freiheitsentziehung erscheint und regelmäßig ohne Arbeitszwang ausgeführt wird. Langzeitig verurtheilte Gefangene können zwar gleichfalls, um den verderblichen Wirkungen des Müßigganges zu wehren, mit Arbeiten beschäftigt werden; doch bleibt nichts desto weniger der Unterschied bestehen, daß ein eigentlicher, von dem Ermessen der Verwaltung unabhängiger Arbeitszwang nicht stattfindet. Die kürzeste Dauer der Gefängnißstrafe beträgt fast überall einen Tag, die längste ist in Preußen auf 5 Jahre bestimmt.

Politisch ist es nicht zweckmäßig, die Gefängnißstrafe auf längere Fristen zu erstrecken, auf welche bei unseren relativen Strafgesetzen die Richter selten erkennen, weil ein richtiger Gewerbebetrieb, der äußerlich von demjenigen der Zuchthäuser verschieden wäre, doch nicht angewendet werden kann. Das Maximum der Gefängnißstrafe würde am passendsten aufhören, wo das Minimum der Zuchthausstrafe anfängt.

7. Die Arbeitshausstrafe, welche in der Mehrzahl der neueren deutschen Strafgesetzbücher vorkommt (Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Darmstadt, Baden, Oesterreich u. a.), in Preußen dagegen fehlt, unterscheidet sich von dem einfachen Gefängniß (das in Bayern den Titel Arrest führt) dadurch, daß ein Arbeitszwang für den Bestraften eintritt, Ehrenfolgen dagegen, die bei der Zuchthausstrafe verhängt werden, den Verurtheilten nicht treffen.

8. Die Zuchthausstrafe als regelmäßig schwerstes Freiheitstrafübel ist außer der Unterwerfung unter einen gesetzlich nothwendigen Arbeitszwang allgemein mit entehrenden oder Ehren mindernden Folgen verbunden, von denen im Zusammenhang mit den Ehrenstrafen noch die Rede sein wird. Lebenslänglich wie zeitlich angedroht, zeigt die Zuchthausstrafe in den deutschen Strafgesetzbüchern eine bunte Musterkarte verschiedenartigster Inhaltsbestimmungen. Maximum und Minimum sind auf das willkürlichste geregelt.

9. Die Kettenstrafe, welche ausnahmsweise in Hannover und Braunschweig noch über die Zuchthausstrafe hinausgeht, ohne ganz festimmte, nicht blos zeitlich in der Dauer hervortretende Unterscheidungszeichen darzubieten. Nur das

Tragen der Ketten wird als ein rein physisches und nebensächliches Moment von einiger Bedeutung.

Mit diesen Namen haben wir unsere Aufzählung der Freiheitstrafarten zu beschließen und verweisen im übrigen auf den Artikel „Strafanstalten", der die Modalitäten des Strafvollzuges bespricht. Die Strafgesetzbücher selbst enthalten nämlich außer ganz oberflächlichen und wenig bedeutenden Schilderungen dessen, was der Name einer bestimmten Freiheitstrafe besagen soll, sehr wenig über die Inhaltsmomente des Strafvollzuges. Abgesehen von den Hauptfreiheitstrafen: Gefängniß (Arrest), Arbeitshaus, Zuchthaus, Einschließung (Festung) finden sich freilich hier und da noch Unterabtheilungen nach sogenannten „Graden" gezogen, deren Wesen in der Vorausbestimmung gewisser Schärfungen besteht. Eine Kritik der in Deutschland bestehenden Freiheitstrafen würde uns hier von dem Zweck einer ganz summarischen Besprechung zu weit abführen. Zweierlei mag indessen bemerkt werden, hinsichtlich der Zahl der Freiheitstrafarten und der Zeitdauer der schweren Freiheitstrafen.

Unläugbar ist für die große Mannigfaltigkeit der Freiheitstrafarten in Deutschland nicht der mindeste Grund vorhanden. Die hervorgesuchten Merkmale der Unterscheidung erschweren meistentheils nicht nur die Verwaltung, sondern sind auch, weil sie dem Volke unverständlich bleiben, ohne kriminalpolitischen Nutzen. Für die äußerlichen Verwaltungsinteressen ist es angemessen, die kürzeren und längeren Freiheitstrafen im Vollzuge zu sondern; dagegen hat für das Volk in seiner Gesammtheit nur der Unterschied zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen eine nicht wegzuläugnende, nach einem positiven Ausdruck verlangende Bedeutung. Weil nun in der Gegenwart fast überall nur die Zuchthausstrafe dem verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkt der langen Zeitdauer entspricht und ohnehin die lange Dauer ein wichtiges Moment der Strafbarkeit darstellt, so ergibt sich die höchst unnatürliche Folgerung, daß viele objektiv schwere Verbrechen wie Todtschlag, schwere Körperverletzung, Kindesmord mit Zuchthaus bedroht werden und die Verurtheilten im Widerspruch mit der geltenden Volksansicht von Ehrenfolgen betroffen werden. Zuchthaus, Zwangsarbeit, Ehrverlust sind im Laufe der Zeit zusammenhängende Vorstellungen geworden, deren Macht der politischen Besserung der Verbrecher nach der Entlassung entschieden hinderlich wird und darum mit den Begriffsmerkmalen einer zweckmäßigen Strafe unvereinbar erscheint. Außerdem ist wohl gegenwärtig ziemlich allgemein zugegeben, daß wenn man die entehrenden Folgen der Zuchthausstrafe als verwerflich anerkennt, für eine Unterscheidung von Arbeitshaus und Zuchthaus kein genügender Grund mehr vorhanden ist, denn den Arbeitszwang haben beide gemeinsam.

Angesichts dieser rechtlich unhaltbaren und praktisch fast niemals streng durchgeführten Unterscheidungen in den Freiheitstrafarten ist man neuerdings zuweilen zu der Forderung gelangt, alle Verschiedenheiten aufzuheben und eine einzige, dem Namen nach gleiche, in der Vollziehung dagegen individualisirende Freiheitstrafe einzuführen. Insbesondere haben die Anhänger der absoluten Einzelhaft der Gesetzgebung einen derartigen Schritt angerathen. Allein selbst wenn eine bauliche Uniformität durch ein allgemein durchgeführtes Haftsystem wirklich erreicht werden könnte, bliebe doch immer das gewichtige Bedenken bestehen, ob es gerecht und weise wäre, auf eine Darstellung der in den Verbrechen liegenden Unterschiede vermittelst der Strafe gänzlich zu verzichten, und alle Verbrecherklassen ohne Rücksicht auf die inneren Momente der Verworfenheit, Schändlichkeit oder Ehrenhaftigkeit gleichzustellen. Wo sich im Volksrechtsbewußtsein die Abscheulichkeit gewisser

Handlungen besonders lebhaft äußert, da darf unserer Ansicht nach die Gesetzgebungspolitik diesen Auffassungen nicht künstlich entgegenwirken. Auf der anderen Seite ist es aber eine ebenso wichtige Sache, nicht einem Schematismus zu Liebe, die zwar objektiv schweren aber subjektiv nicht ehrlosen Handlungen dem Volksrechtsbewußtsein zuwider mit den entehrenden Verbrechersstrafen zu belegen. Vom Standpunkte der heutigen Kultur und Rechtszustände erscheint es uns daher immer noch angemessen, drei Arten der Freiheitstrafen beizubehalten, nämlich erstens: die Verbannung oder Einschließung für politische Verbrechen, Zweikampf und Tödtungen im gerechten Affekt, zweitens: die kurzzeitige Arrest- oder Gefängnißstrafe für die minder schweren Vergehensfälle, eine Strafe, die weder Ehrenfolgen nach sich zieht, noch auch mit Arbeitszwang verbunden sein darf, und endlich drittens die Zuchthausstrafe, mit Arbeitszwang und möglichen Ehrenfolgen. Dem Richter wäre indessen zu überlassen, auch langzeitige Gefängnißstrafen für gewisse Fälle dem Zuchthaus zu substituiren oder den Wegfall des Arbeitszwanges bei solchen Verbrechern anzuordnen, bei denen zwar längere Freiheitsberaubung nothwendig, Gleichstellung mit den Züchtlingen aber ungerecht erscheinen würde. Die angerathene Abstufung der Freiheitstrafe lediglich mit Rücksicht auf die Zeitdauer würde nur dann passend erscheinen, wenn man entweder den Arbeitszwang für alle Arten der Straffälle generalisiren oder gänzlich fallen lassen wollte. Dem bloßen Ermessen der Strafvollzugsbehörden kann es unmöglich überlassen werden, über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit des Arbeitszwanges in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

Was die Zeitdauer der schweren Freiheitstrafen anlangt, so erheben sich gleichfalls ernstliche Bedenken gegen das gegenwärtig geltende Strafsystem. Während wir die lebenslängliche Zuchthausstrafe unbedingt für nothwendig halten würden, wenn die Todesstrafe aufgegeben werden soll, halten wir die außerordentlich langen Zeitfristen, von 25 und 20 Jahren, bis zu denen die schwersten Freiheitstrafen gesetzgeberisch angedroht werden, für nachtheilig und ungerecht; für nachtheilig aus dem Grunde, weil die vielfach eintretende Gewöhnung an das Gefängnißleben allmählich zum Gebrauch der Freiheit unfähig macht und die Ungewißheit, den Termin der Freilassung überhaupt zu erleben, die Keime der Hoffnung auf die Zukunft und damit die Motive der Besserung erstickt; für ungerecht aus dem Grunde, weil bei zehn- bis zwanzigjährigen Freiheitstrafen unter einer verkehrten Bezeichnung eine Leibes- und Gesundheitsstrafe vollzogen wird. Nicht alle nachtheiligen Einflüsse der Freiheitstrafe auf das Körperbefinden lassen sich abschneiden; wo aber die Zeitgrenze gekommen ist, über welche der Mensch nur ausnahmsweise die Bedingungen der körperlichen und geistigen Unversehrtheit hinaus rettet, muß auch der Begriff der Freiheitstrafen begrenzt werden, sobald nicht wie bei lebenslänglicher Einsperrung, die Ausstoßung aus der freien bürgerlichen Gesellschaft und die Unzulässigkeit der Rückkehr beabsichtigt wird. Alle neueren Beobachtungen stimmen überein in dem Anerkenntniß, daß die langen Freiheitstrafen in jeder Beziehung nachtheilig wirken; sie bessern nicht; denn sie zerstören die Zuversicht auf die Zukunft nach der Entlassung und entwerthen die Aussicht auf Freiheit; sie schrecken nicht ab und sichern nicht; weil einestheils das Verbrechen vergessen ist, wenn jemand nach vielleicht zwanzigjähriger Einsperrung in eine für ihn abgestorbene Welt zurückkehrt, und andererseits Abstumpfung gleichgültig gemacht hat gegen die Erinnerungen eines nicht mehr fühlbaren Leidens. Die zu lange dauernde Freiheitstrafe zerstört somit das Objekt, auf welches sie wirken will, indem sie das Freiheitsgefühl und das Freiheitsbedürfniß der mensch-

lichen Persönlichkeit hinsterben läßt. Es wäre angemessen, die zeitige Freiheitstrafe auf eine Maximalgrenze von höchstens zehn Jahren zu beschränken.

IV. Ehrenstrafen. Die strafende Gerechtigkeit kann sich entweder gegen das Bewußtsein des eigenen Werthes, das Ehrgefühl, oder gegen die Berechtigungen wenden, welche in der bürgerlichen Gesellschaft aus der Voraussetzung der persönlichen Ehrenhaftigkeit sich ergeben. Die allgemeine Meinung über die Achtungswürdigkeit eines Menschen kann durch die Gesetzgebung niemals gestaltet oder geformt werden; denn es ist eine Unmöglichkeit, über die Empfindungen und die Denkweise zwingend zu disponiren. Nur gegen die persönliche Quelle und gegen die sinnlich wahrnehmbaren, objektiv vorliegenden Wirkungen der Ehre kann das Strafgesetz einschreiten. Demgemäß zerfallen die Ehrenstrafen in beschimpfende oder beschämende und Rechte mindernde.

Die beschimpfenden Ehrenstrafen, welche durch Prangerstellung, öffentliche Auspeitschung, Brandmarkung das Ehrgefühl im Bestraften vernichten, sind ebenso barbarisch wie qualificirte Todesstrafen; noch verwerflicher sogar als diese, eine Verstümmelung der sittlichen Lebensorgane. Niemand wagt es, diese Strafarten zu vertheidigen; sie sind aus den heutigen Gesetzgebungen Deutschlands verschwunden. Auch der Werth der beschämenden Ehrenstrafen ist ein äußerst zweifelhafter. Man rechnet zu ihnen die Ehrenerklärung an den Verleumdeten, Abbitte und Widerruf. Dagegen theilen wir die Meinung derjenigen nicht, welche auch den gerichtlichen Verweis als ein ungeeignetes Strafmittel betrachten. Zunächst ist daran zu erinnern, daß ein richterlich verkündeter Tadel keineswegs für das Ehrgefühl nachtheilige Folge hat. Wenn man außerdem erinnert, daß der Verweis eine wirkungslose und zu milde Strafe sei, so bezieht sich dieser Vorwurf auf das alte Inquisitionsverfahren. Gegenwärtig vermag in einer öffentlichen Rechtspflege der Verweis ganz andere Dienste zu thun als damals, wo er einfach zu den Akten registrirt wurde. In vielen Fällen außerordentlich geringer Verschuldung, insbesondere bei leichtfertigen oder fahrläßigen Vergehenshandlungen entspricht, wie die englische Praxis zeigt, der Verweis dem öffentlichen Genugthuungszwecke vollkommen. Er hat den Vorzug, den Aermeren bei leichten Polizeiübertretungen zu schonen, wo ihn eine verhältnißmäßig unbedeutende Geldbuße schwer drücken könnte, den Reicheren empfindlich zu treffen, wo ihn die gesetzlich angedrohte Einziehung einer Geldsumme vollkommen gleichgültig lassen würde. Der gerichtliche Verweis erscheint uns daher als ein werthvoller Bestandtheil einer volksthümlichen Strafrechtspflege.

Die rechtmindernden Ehrenstrafen treten in den neueren Strafgesetzbüchern entschieden in den Vordergrund; sie sind entweder dauernde oder zeitige. Dauernde, von Rechtswegen eintretende Ehrenfolgen sind regelmäßig mit der Verurtheilung zu Ketten- oder Zuchthausstrafe verbunden, zeitige Ehrenstrafen meistentheils in das richterliche Ermessen gestellt, seltener durch das Gesetz im Voraus gedroht. Zu den schwierigsten Aufgaben der Kriminalpolitik gehört die richtige Bestimmung dessen, was durch die Ehrenstrafen gegenständlich entzogen werden soll und in welchen Fällen die Natur der That eine Verminderung der Ehrenrechte rechtfertigt.

Objektiv betrachtet, lassen sich nämlich fünf Klassen von Berechtigungen unterscheiden, in welche die Strafgesetzgebung eingreifen kann. 1. Privatrechte, die mit der Zutrauenswürdigkeit des Berechtigten im Zusammenhang stehen: die Ausübung der väterlichen Gewalt, die Verwaltung fremden Vermögens, die Uebernahme von Vormundschaften und Kuratelen. Dagegen steht die Ausübung eigener

Vermögensrechte offenbar außer Beziehung zu dem socialen Element der Ehrenhaftigkeit. Nur insoweit als die Rechte der Familienangehörigen gegenüber einem Verschwender Anerkennung fordern, solle hier von Beschränkungen die Rede sein. Es verdient daher unserer Ansicht nach keine Billigung, wenn einzelne Strafgesetzgebungen (wie Preußen) den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten eine Vormundschaft zur Verwaltung ihres Vermögens setzen. Der Staat kann und darf es hindern, daß der Verbrecher während seiner Strafzeit nicht Genüsse aus seinem Vermögen ziehe, die den Strafvollzug durchkreuzen; aber es bedarf, um den Bezug der Revenüen zu hindern, offenbar keiner Vormundschaft. Die alte Strafe des bürgerlichen Todes, welche auch die Privatrechtsfähigkeit des Verbrechers vernichtete, ist in Deutschland gegenwärtig allgemein aufgegeben. 2. Die Ausübung von staatsbürgerlichen oder bürgerlichen Ehrenrechten, welche ein besonderes Vertrauen im Publikum fordern: die Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht, das Tragen von Waffen, die Beurkundung von notariellen Akten. Auch in dieser Richtung gehen die meisten deutschen Strafgesetzgebungen viel zu weit; allgemeinen Tadel findet namentlich das preußische Recht, welches jedem zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher ohne Unterschied (also auch politischen Verbrechern oder Todtschlägern) das Recht eines eidlichen Zeugnisses entzieht und dadurch die Interessen der processualischen Beweisführung durch Zeugen dem Staate oder Privatpersonen erheblich verkürzt. 3. Die allgemein politischen Ehrenrechte, welche zumal die Qualität eines Inländers voraussetzen und nur den Personen männlichen Geschlechts zustehen: die aktive und passive Wählbarkeit zu Staats- oder Kommunalämtern, die Schwurgerichtsdienste, der Eintritt in das Heer. 4. Die besonderen durch den Staat verliehenen Auszeichnungen und Würden: Orden, Ehrenzeichen, Aemter und Pensionen. 5. Die standesgenossenschaftliche Geltung in staatlich anerkannten Korporationen: Innungen, Gilden, kaufmännischen Genossenschaften, Adel, Offizierkorps, Kirche. Unmittelbar hat unserer Ansicht nach der Rechtsstaat der Gegenwart kein Recht, in die standesgenossenschaftliche Zusammengehörigkeit mit seinem Urtheil über die Ehrenhaftigkeit eines Mitgliedes einzugreifen; es genügt vielmehr vollkommen, anzuerkennen, daß die Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen die Ausschließung eines Genossen aus dem korporativen Verbande zur Folge haben kann. Wo der Adel überhaupt als politisch berechtigte Korporation im Staatsleben nicht mehr existirt, würde freilich auch von der standesgenossenschaftlichen Ausstoßung keine Rede mehr sein können. Ob die Verurtheilung zu einer staatlich entehrenden Strafe den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge haben soll, bildete bei den Berathungen über die neueren Strafgesetzbücher einen Gegenstand ausgedehnter Streitigkeiten und ist auch in den geltenden Gesetzen verschiedenartig beantwortet. Bürgerliches Selbstgefühl sträubte sich dagegen, in dem Verlust des Adels gleichsam eine Degradation zum Bürgerstande anzuerkennen. Bedeutet der Adel nichts anderes, als ein kennbares Abstammungsverhältniß alter Familien, so hat der Staat, wie wir glauben, allerdings kein Recht, einen bloßen Namen gewaltsam zu ändern und auf diese Weise die Erinnerung an ein Verbrechen durch Geschlechter fortzupflanzen; knüpfen sich dagegen an den Adel bestimmte politische Ehrenrechte und Auszeichnungen, so würden die Entziehung dieser in der Person des jedesmaligen Inhabers sicherlich bei entehrenden Verbrechen gebilligt werden müssen. Aus dem gleichen Grunde erscheint es auch unangemessen, die von den Universitäten ertheilte Doktorwürde, soweit dieselbe nur ein Anerkenntniß wissenschaftlicher Leistungen enthält, zum Gegenstande einer Ehrenstrafe zu machen. Geeignet zur Entziehung durch die Strafrechtspflege sind

eigentlich nur die in der dritten und vierten Klasse von uns aufgezählten, der persönlichen Ehrenhaftigkeit entstammenden Rechte, in denen das öffentliche publicistische Element hervortritt. Es mag schwer sein, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob gewisse Berechtigungen als privatrechtliche, staatliche oder genossenschaftliche anerkannt werden sollen. Allein das hindert nicht, gegen die deutschen Strafgesetzgebungen den Vorwurf großer Verworrenheit zu erheben und auf Abhülfe zu dringen.

Als größter Fehlgriff in der gesetzgeberischen Behandlung der Ehrenstrafen darf die absolut und dauernd entehrende Qualität der Zuchthausstrafe bezeichnet werden. Wird in dem Bestraften der Gedanke gepflegt, daß er trotz aller Anstrengung und Besserung die Erinnerung an ein Verbrechen niemals tilgen könne, so bietet hier das Gesetz nur neue Motive zum Beharren auf der verbrecherischen Laufbahn. Dauernde Ehrenstrafen sind nichts anderes, als eine moralische Brandmarkung, und erscheinen völlig unvereinbar mit dem Besserungszweck. Sie dienen vielmehr dazu, verschlechternd zu wirken und den guten Erfolg der Freiheitstrafen zu vereiteln. Dazu kommt noch der Widerspruch, daß dasjenige, was seiner Bestimmung nach nur eine Nebenfolge der Strafurtheile sein sollte, bei der Verhängung einer kürzeren Zuchthausstrafe praktisch zum Hauptinhalt der Bestrafung emporwächst. Das oldenburgische Strafgesetzbuch (1857) war das erste, und ist gegenwärtig noch das einzige, welches, den Ueberlieferungen einer kurzsichtigen Kriminalpolitik entsagend, die Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach der Entlassung beschränkte.

Auch der dritte deutsche Juristentag faßte die von uns gerügten Uebelstände ins Auge und erklärte, daß die dauernden Ehrenstrafen als Folge einer Verurtheilung zu Verbrechensstrafen unbedingt verwerflich seien, daß die Entziehung politischer Ehrenrechte sich regelmäßig nur auf die Dauer der Freiheitstrafen erstrecken solle, ausnahmsweise aber für den Fall, daß das Verbrechen aus besonders verächtlicher Gesinnung hervorgegangen, durch den Richter auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach der Verbüßung der Freiheitstrafe erstreckt werden könne. Es wurde ferner anerkannt, daß auch bei einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Ehrenrechte vorzubehalten seien, wenn in einzelnen Fällen die damit bedrohten Verbrechen aus ehrenhaften Motiven begangen wurden. Schon vor langen Jahren sah man die Nothwendigkeit ein, in dieser, vom Juristentag bezeichneten Weise die Ehrenfolgen mit Rücksicht auf die verbrecherischen Motive zu individualisiren und Friedrich der Große bestimmte, ebenso wie die constitutio criminalis Theresiana (1758), daß der Richter auch bei einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe „famam des Verbrechers reserviren" könne. Würtemberg und Baden führten eine „Surrogatstrafe" ein für diejenigen Fälle, in denen die entehrende Qualität der Zuchthausstrafe nach der Natur der verbrecherischen Handlung unzutreffend erscheint. Um so mehr darf man erstaunt sein, daß das preußische Strafgesetzbuch von 1851 einen das Jahrhundert durchmessenden Rückschritt hinsichtlich der Ehrenstrafen machte. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der von Herrn von Stöffer veranlaßte Ausspruch des Wiener Juristentages nicht nur die schwer wiegende Ueberzeugung der Rechtsverständigen in Deutschland, sondern auch die Erfahrungen aller einsichtigen Gefängnißdirektoren und die öffentliche Meinung der Gebildeten Europa's darstellt (s. Wahlberg, die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafensystems).

Zu erwägen bliebe freilich noch, ob nicht bei zunehmender Stärke des politischen Lebens, die einfache Entziehung besonderer politischer Rechte, wie z. B. des

aktiven Wahlrechtes für einen bestimmten Zeitraum, ein angemessenes Repressivmittel für den Mißbrauch gerade der staatsbürgerlichen Freiheit darbieten könnte. Es würde darin keine Schmälerung der bürgerlichen Ehre liegen, sondern nur eine immerhin wünschenswerthe, plastisch ausgedrückte Beziehung der Strafe zu der besonderen Natur des Vergehens. Einen ähnlichen Gedanken finden wir in der Bestimmung des preußischen Strafgesetzbuches, dem zu Folge (§. 25) eine zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem Jahre bis zu 5 Jahren erkannt werden kann und bei gewissen Amtsverbrechen gedroht wird.

V. Die Vermögensstrafen zerfallen in Einziehungen (Konfiskationen) und Geldbußen. Erstere beziehen sich entweder auf das gesammte Vermögen oder auf bestimmte Vermögensquoten oder auf einzelne Sachen. Das Recht der römischen Kaiserzeit verband den Vermögensverlust als selbstverständliche Folge mit jeder Verurtheilung zu einer Kapitalstrafe und auch das deutsche Mittelalter zeichnete sich durch Vermögenseinziehungen im größten Maßstabe aus. Für das Lehenswesen kam der besondere Umstand hinzu, daß durch Felonie des Vasallen das Lehen verwirkt wurde. Zwar versuchte die peinliche Halsgerichtsordnung dem Mißbrauch der Vermögenskonfiskationen mäßigend entgegenzuwirken, doch dauerte es lange Zeit, bevor man das völlig Verwerfliche derselben einsah. Es liegt auf der Hand, daß der Vermögensverlust als eine Folge schwerer Verbrechen, weniger den Missethäter, als die Familie desselben trifft und schon die römischen Juristen heben den Widerspruch hervor, der darin liegt, daß man einem letztwillig Verfügenden einerseits die Befugniß entzieht, die Notherben zu übergehen oder zu verkürzen, andererseits dem Verbrechen eine Wirkung anhafte, die nicht einmal durch Rechtsakt herbeigeführt werden könne. Zu der Ungerechtigkeit gesellte sich überdies die Gefahr, daß die Vermögenseinziehung bei schweren politischen Verbrechen sehr leicht den Parteien Motive zur Verfolgung ihrer Gegner darbieten könne. Es ist überflüssig, über diese Andeutungen hinausgehend, die Rechtsgründe gegen die Vermögenskonfiskation, für die in Deutschland Niemand seine Stimme erhebt, noch weiter zu verfolgen. Unter den neueren deutschen Strafgesetzbüchern findet sich keines, in welchem sich diese Strafart erhalten hätte. Einige Verfassungsurkunden halten es sogar für angemessen, ein ausdrückliches Verbot der Wiedereinführung entgegenzusetzen.

Was von der Einziehung des ganzen Vermögens gilt, greift auch gegen die Konfiskation größerer Vermögensquoten Platz. Dagegen ist von einigen Seiten, namentlich von Bentham, die Berechnung der Geldbußen nach Vermögensquoten vorgeschlagen worden, um die Proportion zwischen Armuth und Wohlhabenheit im Interesse der Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten und dadurch zu verhindern, daß nicht eine bestimmt fixirte Geldsumme den einen härter treffe als den anderen. Objektiv ist dieser Gedanke richtig; allein das Princip verliert seinen Werth, sobald man die Ausführung versucht. Der Strafrichter ist nicht im Stande, genaue Einsicht in die Vermögensverhältnisse zu gewinnen. Es würde zweckwidrig sein, bei geringen, mit einfacher Geldbuße bedrohten Uebertretungen, ein langwieriges Ermittelungsverfahren von Aktiven und passiven Vermögensmassen vorzunehmen. Möglicherweise wäre aber eine Bestimmung in den Strafgesetzgebungen zweckmäßig, welche für gewisse Vergehensfälle den Verlust einzelner Einkommensteuerquoten androht. Man hätte damit eine Uebergangsstufe zwischen den einfachen Geldbußen und den Freiheitstrafen, mit denen unserer Ansicht nach die neueren Gesetzgebungen viel zu freigebig sind.

Von den Konfiskationen bleiben gegenwärtig nur diejenigen übrig, welche einzelne Sachen aus dem Vermögen des Schuldigen entziehen, und zwar regelmäßig solche, welche sich als verbrecherischer Gewinn (z. B die zum Zwecke der Bestechung empfangene Summe) oder als Mittel der Verbrechensausführung darstellen. Die Einziehung geschieht theils zum Vortheil des Fiskus, theils zur Vernichtung objektiv werthloser oder durch ihr Vorhandensein schädlicher Gegenstände (strafbare Preßerzeugnisse, unzüchtige Darstellungen).

Unter allen Vermögensstrafen stehen gegenwärtig die Geldbußen an Bedeutung obenan. Dieselben sind entweder Nebenstrafen, als Zusatz zu einer Freiheitstrafe, in welcher Anwendung namentlich der code pénal einen außerordentlich häufigen Gebrauch von ihnen macht, oder Hauptstrafen für geringere Vergehen und das weite Gebiet der Polizeistraffälle. Ohne jeden Zweifel sind Geldbußen im Allgemeinen als leichtestes Strafübel anzusehen; die Gesetzgebung hat aber dafür zu sorgen, daß maßlose Geldbußen nicht dem Erfolge nach zu einer Einziehung des Vermögens sich steigern. Deßhalb ist es von Wichtigkeit, ein höchstes und geringstes Maß zu bestimmen. An eine Uebereinstimmung der deutschen Gesetzgebungen in diesem Punkte ist gegenwärtig nicht zu denken. Während der code pénal für Contraventions das höchste Maß für Polizeibußen auf 15 Francs normirte, hat das ihm so häufig folgende Strafgesetzbuch von Preußen einen Maximalsatz von 50 Thalern angenommen. Als höchstes Maß für Vergehen oder Verbrechen finden sich in demselben Gesetzbuch 2000 Thaler. Ins Ungeheure wachsen dagegen die Geldstrafen nach neueren Zoll- und Steuerstrafgesetzen, die außer dem Verlust der Steuerobjekte, Bußen nach dem vierfachen oder gar fünfundzwanzigfachen des Betrages der dem Staate entzogenen Summen aussprechen und dadurch möglicherweise zum wirthschaftlichen Ruin der Delinquenten Anlaß bieten.

Was das Minimum betrifft, so scheint uns, als ob die neueren Gesetzbücher den Verhältnissen einer armen Bevölkerung zu wenig Beachtung schenkten im Interesse des rein fiskalischen Gesichtspunktes, daß die Beitreibung geringfügiger Beträge, mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande von Arbeitskräften, vermieden werde. Daher kommt es, daß Polizeistrafen, deren Höhe den Lohnverhältnissen der arbeitenden Klasse nicht entspricht, in nicht seltenen Fällen Verarmung, Nahrungslosigkeit und in weiterer Folge Eigenthumsverbrechen herbeiführen, besonders dann, wenn im fiskalischen Interesse nothwendiges Hausgeräth eines Zahlungspflichtigen zu veräußern ist. Hierin liegt eine wohl zu beachtende Mahnung.

Für alle leichten Vergehens- und Uebertretungsfälle ist die Geldbuße das zweckmäßigste Strafmittel und geradezu unentbehrlich. Der größte Uebelstand ist aber der, daß bei der großen Verschiedenheit der Besitzverhältnisse die Wirkung nothwendigerweise eine sehr ungleiche sein muß. Wenn auch die Gesetzgebung hie und da (Würtemberg, Baden) ausdrücklich vorschreibt, daß bei Abmessung der Geldbußen die Vermögensverhältnisse des Straffälligen berücksichtigt werden sollen, so wird damit doch nicht allen Bedenken begegnet. In einem großen Staate finden sich sehr zahlreiche Abstufungen zwischen den Erwerbsverhältnissen und Lohnsätzen; die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse schwanken; es gibt Zeiten der Prosperität und der Noth; mannigfache Umstände, die bei einem guten Geldbußensystem Beachtung fordern. Dem Richter muß daher eine größere Freiheit gegeben werden, als bei der Verhängung anderer Strafübel, in denen die Schattirungen der Schuld nur die Persönlichkeit und den Charakter der Angeklagten zur Grundlage haben. Es gilt, die strafende Gerechtigkeit in Einklang zu setzen mit der socialen Verschiedenheit der mannigfach gegliederten Bevölkernngsschichten.

Digitized by Google

Als ein schwieriges Problem bleibt namentlich die Erwägung, ob es nicht eine Ungerechtigkeit sei, den Armen, der eine Geldbuße verwirkt hat, im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe zu belegen. Ist es nicht eine tief greifende Ungleichheit vor dem Gesetze, wenn dieselbe vom Staat verbotene Handlung thatsächlich für den Wohlhabenden eine vielleicht wenig empfindliche Geldbuße, für den Aermeren eine Entziehung der Freiheit zur Folge hat? Und doch begreift jeder wiederum, daß dem Besitzlosen ein Privilegium der Strafloſigkeit gegeben würde, wenn man es einfach bei dem fruchtlosen Versuche, die Vermögensstrafe einzuziehen, bewenden lassen wollte oder etwa darauf wartet, bis sich seine äußere Lage in ungewisser Zukunft gebessert haben wird. An Stelle der uneinziehbaren Geldbuße tritt ganz allgemein, soweit die Prügelstrafe abgeschafft ist, eine nach der Höhe der Geldsumme zu bemessende Gefängnißstrafe.

Es scheint uns, als ob die neueren Gesetzgebungen und die Rechtswissenschaft die sociale Bedeutung der Geldbußen viel zu wenig berücksichtigt haben. Man beruhigte sich einfach dabei, daß es füglich ein Mittel geben müsse, um den Unvermögenden zu strafen und griff in dieser Vorstellung zu dem nächst höheren Strafübel: der Freiheitstrafe, obwohl zwischen Freiheit und Vermögen eine qualitative Verschiedenheit obwaltet, deren Natur das Grundwesen des Strafrechts selbst bestimmt. Vermögensbestandtheile sind verzichtbar, die Freiheit nicht. In den Geldbußen berührt sich das Strafrecht mit dem Civilrecht, dessen Anwendung gleichfalls die Verhängung von Vermögensnachtheilen auf Grund einer versprochenen (Konventional-) Strafe oder wegen schadensersatzpflichtiger Handlungen nothwendig macht. Der äußerliche und verzichtbare Nachtheil ohne Rücksicht auf seine sittliche Bedeutung für die Persönlichkeit tritt bei den Geldstrafen entschieden in den Vordergrund; bei der Freiheitstrafe ist die äußere und innere Trennung zwischen dem civilen und kriminellen Unrecht wahrnehmbar für Alle vollzogen. Deßwegen sollten unserer Ansicht nach zwischen der gesetzlich angedrohten, aber uneinziehbaren Geldbuße und der im Unvermögensfall substituirten Freiheitstrafe noch einige die Rechtsgleichheit versöhnende Uebergangsstufen eingefügt werden. Als solche betrachten wir 1. die Bestimmung, daß die Geldbuße niemals den Werth bestimmter, ortsüblich abzuschätzender Tagewerke überschreiten darf, wofern der Verurtheilte zur Klasse der Unvermögenden gehört. 2. Die Ermächtigung, daß der Strafrichter zur Schonung des Vermögensstandes sowohl die Zahlungsfrist den Verhältnissen anpassen, als auch Theilzahlungen bewilligen darf. 3. Die Anerkennung des Grundsatzes, daß Unvermögende mit demjenigen zahlen dürfen, worüber sie verfügen, nämlich ihren Arbeitskräften und daß bestimmte Leistungen zum Nutzen der Gemeinden oder Kreise die Geldbuße kompensiren. Ehe die gegenwärtige Geldwirthschaft die ökonomische Grundform wurde und so lange die mittelalterliche Naturalwirthschaft bestand, verordneten Polizeigesetze „Arbeitsleistungen", die durchaus nichts gemeinsam haben mit der heutigen Zwangsarbeit. Dabei muß man auch heute stehen bleiben, wo der Besitz keinen anderen Ausdruck findet, als in Arbeitskräften. Hier und da finden sich sogar vereinzelte Anfänge dessen, was wir als nothwendig betrachtet und verallgemeinert sehen möchten. Das preußische Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1851 (§§. 13, 41) und der französische code forestier vom 18. Juni 1859 (Art. 210) gestatten, daß die für Holzfrevel verhängten Geldbußen von den Pflichtigen im Unvermögensfalle bei Gelegenheit von Rodungen, Holzkulturarbeiten u. s. w. in den Forsten freiwillig abgearbeitet werden dürfen.

Nach diesem Grundsatze würde also die für den Unvermögensfall der Geld-

buße substituirte Gefängnißstrafe erst dann eintreten, wenn jemand von der ihm dargebotenen Möglichkeit, seine Freiheit zu bewahren, keinen Gebrauch macht. Als Vortheile einer derartigen Einrichtung würden sich ergeben: 1. Die Ersparniß der Strafvollstreckungskosten, die bei kurzzeitigen Einsperrungen in Polizeigefängnissen durch Gefangenarbeiten nicht einmal theilweise ersetzt werden können. 2. Die Ausgleichung der Besitzunterschiede für die Anwendung der strafrechtlich nothwendigen Geldbußen. 3. Die Vermeidung wirthschaftlicher Nachtheile für die durch Einsperrung geschädigten Familien der arbeitenden Klassen und 4. die sittliche Hebung der unteren Volksschichten durch das Bewußtsein, daß die Freiheit ihnen unter ähnlichen Bedingungen, wie für die reicheren Schichten gewährleistet bleibt, die persönliche Freiheit, deren intensiver Werth damit gesteigert würde für diejenigen Klassen, aus denen die Mehrzahl der Verbrecher hervorgeht.

Für den gegenwärtig bestehenden Zustand der Dinge läßt sich nur eine Art der Rechtfertigung beibringen, wenn man sagt: der Aermere erleide in der Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall nur ein Zwangsverfahren zur Zahlung nach den für Schuldgefangene geltenden Grundsätzen. Ob diese Vergleichung passend ist, um jene Rechtsungleichheit zwischen Aermeren und Reicheren zu verdecken, bezweifeln wir. Sollte aber, was so vielfach erstrebt wird, die Schuldhaft als ein Mittel des Zwangsverfahrens im bürgerlichen Rechte abgeschafft werden, so würden alle jene Erwägungen unterstützt werden, die wir anführten, um darzuthun, daß das jetzt geltende System der Geldstrafen vom Standpunkte der Gerechtigkeit und des gemeinen Nutzens einer Abhülfe bedarf. v. Holtzendorff.

Strafrecht und Strafgesetzgebung.

I. Zu den ältesten und frühesten Offenbarungen des Staatsgedankens in der Geschichte gehört die strafende Gerechtigkeit. Wo immer ein Volk auf der Bahn der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Propyläen vorstaatlicher Organismen hindurchgeschritten ist, waltet die Vorstellung, daß gewisse Bedingungen des Zusammenlebens sichergestellt werden müssen gegen die Auflehnung des Einzelwillens. Die Zufügung von Nachtheilen für den Bruch der Gesellschaftsordnung besteht lange als ein Akt des Selbsterhaltungstriebes, ehe das deutliche Bewußtsein staatlicher Aufgaben erwacht und eine klare Scheidung der Einzelrechte und der gesellschaftlichen Gesammtrechte bewirkt. Zwischen Strafe und Staat besteht somit geschichtlich und rechtlich der engste Zusammenhang; eine unlösliche Verbindung, die sich sogar in den Staatstheorien nachweisen läßt. In den patriarchalischen und theokratischen Staatswesen erwächst die Strafe aus der Erbschaft der in der Familie wirkenden Zucht, oder als ein Ausfluß des Glaubens an göttliche Offenbarung; in den durch Eroberung gegründeten Gemeinwesen aus der Fortpflanzung der in den rohsten Formen des Heerwesens liegenden Unterordnung, welche in Mitten äußerer Kämpfe und gewaltsamer Umwälzungen die Gemeinschaft der Interessen als Friede im Innern im Gegensatz zum Kampfberuf nach Außen auffaßt. Die Strafe treibt empor aus Wurzeln, die sich theils in den dunklen Boden religiöser Vorstellungen senken, theils in die menschlicher Arbeit zugängliche Erdschicht äußerer Vortheile und Zweckmäßigkeiten hinabsteigen, und hier diejenigen Bildungskräfte an sich zu ziehen, welche den Fortschritt zu höheren Gesittungsstufen nähren. Mit Nothwendigkeit und Nützlichkeit gleich verschwistert, bietet die Strafrechtsentwicklung den lockendsten Einblick in die allmähliche Entfaltung staatlicher Bildung. Kein Theil der Rechtsgeschichte gewährt so deutliche Perspektiven in die Geschichte der Gesammtkultur wie diejenige des Strafrechts. Die

Digitized by Google

Möglichkeit, daß der Staat strafe, bedingt in den Anfängen einer engeren gesellschaftlichen Verbindung überhaupt die Ausbildung wahrer Rechtsbeziehungen der Einzelnen zu einander. Indem die Strafe des Staates zuerst in die Selbstsucht und Rache der Stärkeren eingreift, an die Stelle der physischen Ueberlegenheit der Einzelnen im Verhältniß zu Schwächeren das Bewußtsein der Gesammtrechte der Gesellschaft herausbildet, wird sie das Fundament für die Entwicklung des Civil- und Staatsrechtes, die Garantie für den geordneten Umlauf der höchsten sittlichen und rechtlichen Werthzeichen, Abwehr und Schutz gegen die gröbsten Frevel der Rohheit und gewaltthätigen Selbstsucht, welche sich den höchsten Ordnungen feindlich gegenüberstellen.

Kaum sind indessen die höchsten Güter des menschlichen Lebens, Unversehrtheit des Körpers, Gesundheit, Freiheit, Ehe, Eigenthum und Ehre gegen Verletzungen strafrechtlich gewährleistet; kaum ist damit in feierlicher Weise die Stiftungsurkunde des Staates vollzogen, so beginnt die Färbung des nationalen Lebens der Völker sich in die Vorstellungen des Strafbaren einzumischen. Während die ältesten Anfänge des Strafrechts bei allen Nationen eine auffallende Aehnlichkeit in den Grundauffassungen erkennen lassen, tritt in dem späteren Verlauf der Rechtsentwicklung bunte Mannigfaltigkeit hervor. Die Formen und Mittel der Strafe, die schwerere oder leichtere Würdigung der Verbrechen in ihrer Rangordnung, weichen sehr bald bei verschiedenen Nationalcharakteren von einander ab, insbesondere tritt die Strafgesetzgebung, von der ebenen Bahn der Gewohnheit und Sitte ablenkend, sehr bald in engste Beziehung zu den politischen Bedürfnissen des öffentlichen Lebens, um dessen Schwankungen und Wechselfälle zu theilen. Da die Strafe die stärkste Potenz ist, mit welcher der Staat in den Lebenskreis des einzelnen Menschen *zwingend* eingreift, so geräth die höchste Staatsgewalt häufig in Versuchung, ihren Willen und ihre Interessen hinter den festen Mauern der Strafgesetze unangreifbar zu machen; es mehren sich die Bestimmungen, welche die Unterordnung des Einzelnen unter den höchsten Staatswillen durchsetzen sollen. Zu der strafrechtlichen Magna Charta, die bei allen Kulturvölkern die Grundrechte des einzelnen Menschen gegen Zerstörung schützt, gesellen sich die zahllosen Erscheinungen der den polizeilichen Nützlichkeitszwecken und der Herrschsucht dienenden, durch Strafdrohungen gepanzerten Gesetzgebungsakte. Willkür und Tyrannei suchen sich mittelst der Verfügung über den Strafzwang unverletzlich zu machen. Was nach der Vorstellung der alten Zeit der höchsten Bethätigung der Gerechtigkeit, der Sicherstellung heiligster Rechte dienen sollte, wird durch eine unverantwortlich schaltende, schrankenlos gebietende Staatsgewalt zu einem Werkzeug der Laune erniedrigt; als Mittel der Einschüchterung verwerthet. Statt die berechtigte Freiheit menschlicher Bewegung und Thätigkeit in ihren Grundfesten zu schirmen, macht sich dann das Strafgesetz fühlbar als ein die Gerechtigkeitsliebe des Staatsbürgers bedrohender Zwang. Auch die Periode des deutschen fürstlichen Absolutismus blieb nicht frei von der Versuchung, die Strafgesetzgebung für die eigennützigen Zwecke der Herrschsucht auszunutzen; eine Versuchung, deren Verirrungen in zahlreichen, von dem Standpunkt der heutigen Erkenntniß aus verdammungswürdigen, politischen Strafgesetzen vor uns liegen.

Daß die Strafgesetze die wirksamste Form des Rechtsschutzes auf die der öffentlichen und allgemeinen Staatsgarantie bedürftigen Rechte erstrecken, ist ein hohes *sociales* Interesse; daß sie nicht ohne Noth die zufälligen, zeitlich schwankenden, nur formalen Willensäußerungen einer Staatsregierung in die Kategorie der sittlichen Berechtigungen aufnehmen, ein ebenso hohes politisches Interesse. Das

Strafrecht darf also weder zu wenig noch zu viel verbieten und anordnen. Es darf weder die berechtigte Freiheit des Einzelnen noch die Gesammtordnung des Staates beeinträchtigen. Eine unterlassene Verpönung des schlechthin Rechtswidrigen verletzt die Anforderungen der Gesellschaft an den Staat, eine unnöthige Bedrohung mit Strafe den sicheren Gebrauch der Freiheitsrechte. Wird der innere Zusammenhang zwischen den sich gegenseitig tragenden Begriffen des Verbrechens und der Strafe gestört, so bedeutet dies ebensoviel wie eine Gefährdung der höchsten sittlichen und politischen Interessen.

II. Der Mißbrauch der Strafgewalt und Strafgesetzgebung ist durch die neueren geschriebenen Verfassungsurkunden vorgesehen. Weil das Strafbare seiner wahren Bedeutung gemäß im Gesammtrechtsbewußtsein gesucht und nicht auf dem Wege der bloßen juristischen Verständigkeit erkannt werden kann, darf weder den Gerichten noch der höchsten vollziehenden Gewalt die Bestimmung desselben überlassen werden. Die Festsetzung dessen, was den Inhalt eines dem Staate zustehenden Strafrechts nach den beiden Seiten der als verbrecherisch zu erachtenden That und der darauf zu drohenden Strafe sein soll, kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Wo überhaupt die Gesetzgebung unter der, wenn auch beschränkten und gegenständlich verkürzten Mitwirkung der Volksvertretungen geübt wird, gehören Strafgesetze zu denjenigen, bei denen eine einseitige Verfügung der Staatsregierung durch das Verordnungsrecht ausgeschlossen ist. Schon die ältere Strafrechtswissenschaft hat den Grundsatz anerkannt, daß ohne Strafgesetz ein Verbrechen niemals als vorhanden angenommen werden kann (nullum crimen sine lege poenali). Diese Lehre bedeutete aber nur, was vom Standpunkte der Gerechtigkeit niemals bezweifelt werden konnte: daß es unzulässig sei, jemand wegen einer Handlung zu bestrafen, die nicht im Voraus als eine verbotene durch die Gesetzgebung mit Strafe bedroht worden war. Gegenwärtig hat derselbe Satz: kein Verbrechen ohne Strafe seine höhere staatsrechtliche Bedeutung in dem Verbote, Strafen im Verordnungswege anzudrohen.

Nur das Gesetz im engeren Sinne ist heutzutage eine Quelle für das Strafrecht; ausgeschlossen sowohl die einseitige Verfügung der höchsten vollziehenden Gewalt, als auch die Gewohnheit und die hier und da als positives Recht erzeugend angesehene, der Gesetzgebung gleichgestellte, von uns aber in dieser Eigenschaft nicht anerkannte Wissenschaft. Wo die Verfassungen der neueren Zeit es einmal bestimmt aussprechen, daß Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht werden können, versteht sich dies so sehr von selbst, daß wir auf eine wissenschaftliche Begründung dieses auch ohne eine bestehende Verfassungsbestimmung zu billigenden Satzes hier verzichten können. Nicht alle Bedeutung ist damit der Gewohnheit abgesprochen. Sie ist für uns eine weise Schranke gegen die nach erweiternder Auslegung des Strafgesetzes auf die lange Zeit hindurch straflos gelassenen Fälle strebende Verfolgungssucht, gegen den kurzsichtigen, das Rechtsleben verwirrenden Eifer der Anklagebehörden; sie ist eine Mahnung gegen Uebertreibung, eine Wegweiserin in der gleichmäßigen Bestimmung des Strafmaßes durch die Gerichte, in äußersten Nothfällen sogar, wie ehemals in Deutschland und noch heute in England, eine lebendige Macht, welche Wiederbelebungsversuche an abgestorbenen oder absterbenden Strafgesetzen verhindert und so die Fehler unterlassener rechtzeitiger Gesetzesaufhebung vor der Nichtigkeitsinstanz des allgemeinen Rechtswillens heilt. Dem Bedürfniß der Rechtssicherheit entspricht es unbedingt, nur der feierlichen, öffentlichen und ausdrücklichen Er-

Digitized by Google

klärung die Macht zuzuerkennen, die thatsächlichen Voraussetzungen der Strafe vorzuschreiben; die Grenzen zwischen dem Verbrecherischen und dem Erlaubten zu zeichnen. Nur was im allgemeinen Bewußtsein der Zeit als strafbar erkannt ist, darf als *verbrecherisch* hingestellt werden. Volksthümlichkeit ist eines der Grunderfordernisse für die Strafgesetzgebungen, deren Ungerechtigkeiten und Härten das sittliche Gefühl mehr verletzen, als irgend ein Fehler auf anderen Gebieten der Gesetzgebung. Schlimmer aber, als ungerechte Härte der Strafdrohung, ist die Zweideutigkeit und Ungewißheit, welche den Thatbestand verbrecherischer Thaten vor dem Auge des Laien verhüllt und den kunstvollen Auslegungen der juristischen Technik überliefert.

Es ist klar, daß jener Grundgedanke neuerer Verfassungsurkunden, welche einen Schutz gegen willkürliche Strafdrohungen verleihen wollen, vereitelt werden kann, wenn die *Gerichte* im Wege der Gesetzesauslegung den Kreis der strafbaren Handlungen über den *allgemein* verständlichen Ausdruck des Gesetzes hinaus erweitern. Die Versuchung dazu liegt um so näher, als wenigstens in Deutschlands größeren Staaten der höhere Richterstand dem Bildungsdurchschnitt der Volksmassen ziemlich entfernt steht, als es ungemein schwer hält, die Grenzen des verbrecherischen Unrechts von denjenigen des Unsittlichen scharf zu trennen. Die Neigung, etwaigen Unterlassungen des Gesetzgebers im Wege der Anwendung des Strafgesetzes Abhülfe zu verschaffen, wenn es sich um das Vorkommen neuer Thatsachen handelt, deren Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Rechtsordnung der Gesetzgeber nicht vorhersehen konnte, ist, wie uns scheint, in der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe sehr häufig dargelegt und wird verschuldet durch die vorwiegend romanistisch privatrechtliche Ausbildung des deutschen Richterstandes, welcher die ergänzende Rechtserzeugung durch die Wissenschaft begriffswidrig in das Strafrecht überträgt, ohne die Verschiedenheit der kriminalrechtlichen und civilistischen Rechtsbeziehungen genügend zu würdigen, ohne zu beachten, daß es zu den allerwichtigsten, aus dem Princip der persönlichen Freiheit und der Rechtssicherheit fließenden Folgerungen gehört, daß niemand bestraft werde, dem in einem gegebenen Falle der Wille des Gesetzgebers nach dem Inhalte des individuellen Bewußtseins nicht erkennbar war. Die Voraussetzungen, von denen die Auslegung der Strafgesetze geleitet wird, sind verschieden im Vergleich zu den Regeln des Civilrechts, sobald es darauf ankommt, die rechtliche Bedeutung menschlicher Willensäußerungen zu ermitteln.

Die Gefahr, daß die Auslegung der Strafgesetze der *Rechtssicherheit* und *Freiheit* nachtheilig werden könnte, ist insbesondere von den Juristen des vorigen Jahrhunderts, von *Beccaria*, *Filangieri*, *Montesquieu* und *Bentham* häufig hervorgehoben worden. Sie gelangten Angesichts derselben zum Schlusse, daß Strafgesetze nur im beschränkenden Sinne ausgelegt werden sollen. Andere suchten eine Abhülfe in dem Vorschlage, daß die wichtigsten Strafverbote in den Volksschulen erläutert werden sollten und glaubten damit den Widerspruch zwischen den Forderungen des Staates, wie solche im Strafgesetz ausgedrückt sind und den nicht immer damit übereinstimmenden Auffassungen der unteren Volksschichten heben zu können. Allen diesen Bestrebungen lag mindestens das richtige Gefühl zu Grunde, daß der Lehrsatz, welcher Rechtsirrthum und Gesetzesunkenntniß bei strafrechtlich bedrohten Handlungen einfach unbeachtet lassen will, gegenüber einer unentwickelten, hinter den Anforderungen des Gesetzgebers zurückgebliebenen Bevölkerung zu den größten Ungerechtigkeiten führen muß.

Seitdem in neuerer Zeit Strafgesetze sorgfältig berathen und unter Mit-

wirkung der Volksvertretungen beschlossen werden, nachdem eine öffentliche Strafrechtspflege das Verständniß der Gesetze mehr und mehr zu erweitern begann, hat sich jene Kluft zwischen Gesetzesanwendung und Auslegung auf der einen Seite und dem Auffassungsvermögen derjenigen Schichten, in denen Verbrechen erfahrungsmäßig am häufigsten vorkommen, verengert. Aber sie ist auch heute noch keineswegs geschlossen. Die Grundsätze der Auslegung richtig zu bestimmen, ist daher immer noch von Wichtigkeit.

Die Mehrzahl der neueren Rechtslehrer und der jetzt geltenden Gesetzgebungen gestatten allerdings die ausdehnende Erklärung, und außer ihr sogar die analoge Anwendung auf thatsächlich nicht erwähnte, aber begrifflich identische Erscheinungsformen eines verbrecherischen Thatbestandes. Soweit es also darauf ankommt, den Willen des Gesetzgebers aus den von ihm gebrauchten Ausdrücken festzustellen, gelten die von der Rechtswissenschaft an die Hand gegebenen Lehren. Allein mit der richtigen Erkenntniß dieser gesetzgeberischen Willensäußerungen ist immer nur ein Theil der strafrichterlichen Aufgaben gelöst und es ist keineswegs gesagt, daß eine den Drohungen des Strafgesetzes (äußerlich) entsprechende Handlung in einem gegebenen Falle nothwendiger Weise mit Strafe zu belegen ist; denn es bleibt ferner zu ermitteln, ob das Strafgesetz seinem Inhalte nach in dem Bewußtsein eines Angeklagten repräsentirt und dadurch das Erforderniß einer subjektiven Verschuldung vorhanden war.

Auf die Lehren von dem Rechtsirrthum hier einzugehen, verbietet der Plan unserer Darstellung. Daß aber jene Besorgniß, dem Individuum könnte in seiner Persönlichkeit durch die Technik der strafgesetzlichen Auslegung gleichsam eine Aufnöthigung gelehrter Kriminaldoktrinen widerfahren, in der Gegenwart lebendiger empfunden wird, zeigt sich vorzugsweise in der neueren Entwicklung des Strafprocesses. Das Schwurgericht ist dazu bestimmt, der laienhaften Auffassung des Strafgesetzes zu seinem Rechte zu verhelfen und darüber zu wachen, daß Niemand einer Strafe verfalle, wo die Rechtswidrigkeit seines Thuns nicht begreifbar war oder unter den obwaltenden Verhältnissen nicht eingesehen werden konnte. Eine volksthümliche Elemente begreifende, unabhängige Richter sichernde Strafgerichtsverfassung, eine Beschränkung der Rechtsmittel im Strafverfahren in Fällen gerichtlicher Freisprechung, vor allen Dingen aber die folgerichtige Durchführung des Schwurgerichtsgedankens durch die Behandlung aller Verbrechens- und Vergehenskategorien ohne Ausnahme sind allerdings wirksamere Garantien gegen den Mißbrauch der Strafgewalt, als jener heutzutage aufgegebene Versuch, für die Erklärung der Strafgesetze eigenthümliche und absonderliche Auslegungsregeln vorzuschreiben. (Vgl. Krug, die Grundsätze der Gesetzesauslegung in ihrer Anwendung auf die neueren deutschen Strafgesetzbücher. Leipzig 1848.) Dennoch sollte der Richterstand dessen eingedenk sein, daß vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik und Gerechtigkeit aus es eine Erweiterung des bestehenden positiven Rechts im Falle der Unzulänglichkeit desselben durch die ausdrückliche Erklärung der Gesetzgebung, einer Abhülfe durch die ausdehnende Interpretation des Richters bei Weitem vorzuziehen ist, und in allen wirklich zweifelhaften Fällen Strafloſigkeit (in dubio mitius) der Gerechtigkeit angemessener ist als Nachgiebigkeit des Richters gegen die Nützlichkeitsforderungen des gesellschaftlichen Wohlbefindens.

III. Wir haben bisher den Gedanken ins Auge gefaßt, daß der oberste Grundsatz des neueren Verfassungsrechtes, wonach Strafen nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden dürfen, im Wege der Rechtsprechung umgangen werden und der Richter in einseitiger Auffassung seiner strafrechtlichen

Aufgabe vergessen könnte, daß er die Person des Staatsbürgers gegen zu weitgehende Anklagen zu schützen hat. Im Anschluß an diese Andeutungen bleibt einer Ausnahme zu gedenken, welche jener Grundsatz erleidet. Hinsichtlich der Polizeistrafen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist (im Gegensatze zur Gesetzgebung) theils dem Verordnungsrechte der Staatsbehörden, theils der Autonomie der kommunalen Polizeiverwaltung ein Spielraum gegeben, der es gestattet, dem wechselnden Bedürfnisse gemäß, neue Strafen innerhalb eines gewissen Maßes anzudrohen. Nur ein geringer Theil der polizeilich strafbaren Handlungen pflegt nämlich in besonderen Gesetzen, oder in eigenen Polizeistrafgesetzbüchern niedergelegt zu sein. Die überwiegende Masse der polizeilichen Strafdrohungen ist lokaler Art und nicht kodificirt.

Bei näherer Betrachtung findet man, daß diese Ausnahme von dem Grundsatz nulla pœna sine lege nur eine scheinbare ist; denn zuvörderst beruht die polizeiliche Strafgewalt auf einer gesetzlichen Ermächtigung der Verwaltung, innerhalb bestimmter Grenzen für Zuwiderhandlungen Strafe zu drohen. Außerdem aber hält die neuere Wissenschaft daran fest, daß das Polizeistrafrecht aus dem Kriminalrecht oder Strafrecht ausgesondert werden muß. Unzweifelhaft steht die polizeiliche Strafgewalt dem Verwaltungsrechte viel näher; sie erscheint als ein Mittel, dem Willen der Obrigkeit oder Gemeinden, als solchem, ohne Rücksicht auf seinen rechtlichen Inhalt — wofern er nur nicht widerrechtlich ist, gegenüber dem Einzelnen Geltung zu verschaffen, als ein exekutorisches Zwangsmittel, ohne welches ein Theil der Regierungsthätigkeit nicht ausgeübt werden könnte. Das eigentliche Strafgesetz im obigen Sinne ist seiner Natur nach territorial, die polizeiliche Strafverordnung lokal. Zwischen beiden liegt zwar ein Grenzgebiet, in welchem sich das verbrecherische Element mit dem einfach polizeiwidrigen Handeln im Thatbestand allgemein verpönter Ausschreitungen vermischt (sogenannte Vergehen gegen die öffentliche Ordnung). Auch sind die Polizeistrafmittel qualitativ identisch mit einem Theil der Strafübel, welche für Verbrechenshandlungen im obigen Sinne gedroht werden (Geldbuße und kurze Freiheitstrafen). Der innere, begriffsmäßige Unterschied zwischen Polizei- und Kriminalstrafrecht tritt indessen deutlich hervor, wenn man die Verschiedenheit in der Qualität des Unrechts vergleicht, um das es sich bei den Funktionen der Polizei handelt.

Nach dem Vorgange Hegels unterscheidet man drei Gattungen des Unrechtes: 1. Das civile Unrecht, dessen Gegenstand die individuellen, der Privatwillkür unterworfenen Rechtsbeziehungen sind. Das Wesen der Verletzung liegt in der unberechtigten Gegenüberstellung des Willens gegen die Verfügung einzelner Personen, denen es unbenommen bleibt, diese ihre Privatrechte der Zerstörung Preis zu geben (Köstlin, System des deutschen Strafrechts §. 2. Hülschner, System des preußischen Strafrechts II. §. 1). Andere (Hegel, Berner) fassen das civile Unrecht auf als das „unbefangene", bei welchem jede von den streitenden Parteien wirklich Recht zu haben glaube bis zur Entscheidung des Richters, und finden in dem bewußten Gegensatz gegen einen vorhandenen Privatrechtsanspruch eine Mittelstufe an der sogenannten „Chicane". 2. Das kriminelle Unrecht, dessen Gegenstand die Rechte der Gesammtheit, die allgemeinen Forderungen der Gesellschaftsordnung sind, dessen Inhalt das an und für sich mit dem organischen Bestande des dauernden Zusammenlebens Unvereinbare und Unsittliche darstellt. Das Wesen des Verbrechens wird daher auch nicht durch das positive Gesetz erzeugt, sondern nur hinsichtlich seiner äußeren Erscheinungsformen für die Zwecke der Rechtsprechung und Rechtsanwendung abgegrenzt und beschrieben. Zwar gibt

es Verbrechen, in denen die Verletzung des Einzelwillens (Diebstahl, Verläumdung u. s. w.), der Eingriff in die Verfügungsrechte der Privatpersonen zum Thatbestande unerläßlich gehören; aber immer ist das rechtlich Entscheidende darin zu finden, daß in der Verletzung gegebener Einzelrechte zugleich die Institution (Eigenthum, Familie) in ihrem allgemein staatlichen Werthe und hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Beziehung, in der Totalität angegriffen und gestört wird. Nicht die Entziehung einer einzelnen Sache aus fremdem Gewahrsam, und die damit rechtswidrig bewirkte Verringerung eines fremden Vermögens um einen Bestandtheil, noch auch der äußerlich zugefügte Schade, sondern vielmehr die Verläugnung des für die staatliche Ordnung als wesentlich erkannten Eigenthumprincips in einem ihm unterworfenen Gegenstande erhebt den Diebstahl zu einem Verbrechen. In der Strafrechtsgeschichte erkennen wir denn auch an dem Verhältnisse des civilen zu dem kriminellen Rechtsschutze, wie weit das staatliche Bewußtsein den Rechtskreis der Einzelnen mit seiner Macht erfüllt, wie weit es denselben sich gleichsam selbst überläßt. Von hohem Interesse ist insbesondere eine Vergleichung des römischen Rechtes, das in seiner Blüthepeiode den Diebstahl als einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung nicht anerkannte und durch Privatstrafklagen verfolgen ließ, mit der heutigen Rechtsentwicklung, die den kriminellen Charakter der Eigenthumsverletzungen mehr und mehr erweitert. Wo daher auf dem Boden der Vermögensinteressen die positive Gesetzgebung das nur civile Unrecht von dem kriminellen sondern soll, gehört unzweifelhaft noch heutzutage zu den schwierigsten Fragen. Nach den von uns gegebenen Andeutungen kann ferner ein kriminelles Unrecht in der schuldhaften Verletzung der Religion und der Sittlichkeit an und für sich niemals gefunden werden. Wenn Religion und Sittlichkeit auch (wie Hülschner meint) „ein objektiv daseiendes und zur Aneignung dargebotenes„ sind, so haben dieselben doch keine äußere Existenz als Rechtsobjekte, keine Greifbarkeit für sinnlich wirkende Angriffe. Religion und Sittlichkeit bestehen nur in dem Bewußtsein, das sie aufgenommen und sind darum unverletzlich. Nur in ihrer Beziehung zu gesellschaftlichen oder staatlichen Organismen, deren Schöpfung den religiösen oder sittlichen Motiven menschlicher Thätigkeit entsprang und den Aeußerungen des sittlich-religiösen Lebens dienen soll, kann von Verletzungen die Rede sein. Wenn der Staat daher Gotteslästerung bestraft, so kann dies nicht geschehen, weil damit die Religion verletzt wäre, sondern weil der gesellschaftliche Friede innerhalb der äußeren Kirchengemeinschaft gestört ist, deren freies Walten der Staat, als höchste Garantie der gesellschaftlichen Gesammtbedürfnisse, zu verbürgen hat. Dasselbe gilt von der geschlechtlichen Unsittlichkeit, die abgesehen von polizeilichen Gesichtspunkten der Nützlichkeit und Wohlfahrt, nur insoweit der strafenden Gewalt des Staates verfallen kann, als sich eine Verletzung der staatlich zu sichernden Institutionen der Ehe oder Familie darin nachweisen läßt. In der Kategorie der sogenannten Religions- und Sittlichkeitsverbrechen bemerkt man denn auch die entgegengesetzte Bewegung in den Strafgesetzgebungen der neueren Zeit im Verhältniß zu Eigenthumsverletzungen. Es ist unläugbar, daß seit Jahrhunderten nicht nur ein beispielloser Fortschritt der Milde bei Gotteslästerung und Ehebruch, gleichsam eine Degradation in der Rangordnung der Verbrechen stattfand, sondern auch zahlreiche ehemalige Verbrechenshandlungen aus den Gesetzgebungen ausgeschieden und als rechtlich gleichgültige in das Gebiet der straflosen Unsittlichkeiten verwiesen wurden. Je lebendiger sich das sittliche und religiöse Element als ein freies von dem Rechtsgebiete des Staates getrennt weiß, desto mehr wird man anerkennen, daß Religion und Sittlichkeit kein Gegenstand straf-

Digitized by Google

rechtlicher Satzungen sein können. 3. Das polizeiliche Unrecht besteht überhaupt erst durch die Willenserklärung der gesetzgebenden oder verordnenden Gewalt; es verletzt keine vor dem Gesetz als vorhanden und bereits gegeben anzuerkennenden Rechte; die erst strafbar gemachte Handlung der Polizeiübertretung ist an sich weder rechtswidrig noch unsittlich, sondern nur dem Erfolge nach möglicherweise nachtheilig, dem Rechtsgebrauche anderer hinderlich und darum verbietungswürdig für die staatlichen Organe zur Wahrung der Wohlfahrt. Der Gegensatz liegt hier also nicht in der Verletzung von Einzelrechten, wie beim Civilrecht, oder in der Störung der Gesammtrechte, wie beim kriminellen Unrecht, sondern in der äußeren Widersetzlichkeit gegen eine höhere Macht, deren Aufgabe die nöthigenfalls zwangsweise zu bewirkende Unterordnung der einzelnen Staatsbürger fordert, und sich zur Durchsetzung ihres Willens der Strafe bedient. Während die konkrete Erscheinung des civilen und kriminellen Unrechts begriffsmäßig immer eine Verletzung an rechtlich geschützten Gegenständen darstellt, kann das polizeiliche Unrecht in gegebenen Fällen den Voraussetzungen des Gesetzes entgegen als eine durchaus nicht nachtheilige oder gar als eine in gewissen Beziehungen nützliche erscheinen, ohne ihren Charakter einzubüßen.

Zu dem Ausgangspunkte unserer Erörterungen zurückkehrend, bemerken wir, daß die wissenschaftlich gesonderten Begriffe des civilen, kriminellen und polizeilichen Unrechts in der Durchführung des Einzelnen auf die größten Schwierigkeiten stoßen müssen. Unmöglich kann es dem Richter überlassen werden, auf Grund höchst dehnbarer Gedankenoperationen zwischen dem civilen Schadensersatz, der Kriminalstrafe und Polizeibuße zu wählen, wenn es sich um die Beurtheilung eines einzelnen Falles handelt. Wir finden somit auch hier eine Rechtfertigung des obersten Satzes, von welchem wir ausgingen: keine Strafe ohne Gesetz, durch welches der strafbare Thatbestand genau bestimmt wird.

IV. Selbst die Strafgesetzgebung ist in der Regel nicht im Stande, aus der unendlichen Fülle und Mannigfaltigkeit menschlicher Handlungen den Aggregatzustand des Verbrechens, frei von allen Verbindungen herzustellen und der wissenschaftlichen Analyse bis zu dem Punkte zu folgen, wo diese wegen Unzulänglichkeit ihrer Kräfte zur Arbeitseinstellung gezwungen ist. Bei dem Unternehmen des Gesetzgebers, eine bestimmte Klasse von Handlungen als gesammtrechtswidrig zu kriminalisiren und gegen ähnliche Fälle des Civilunrechts abzugrenzen, entscheidet daher sehr häufig die Rücksicht auf Nützlichkeit, die Summe jener Regeln, welche die Kriminalpolitik zusammenfaßt. Die erfahrungsmäßige Unwirksamkeit des Strafgesetzes und die Schwierigkeiten der Anwendung dürfen dazu veranlassen, bei der Grenzregulirung das Gebiet des Strafrechts zum Vortheil des allgemeinen Nutzens zu verringern. Wenn von notorisch häufig vorkommenden, durch das Gesetz verpönten Handlungen, tausende straflos bleiben, ehe es gelingt, eine einzige processualisch soweit festzustellen, daß eine Bestrafung eintritt, so ist das ein hinreichender Grund, den rein juristischen Konstruktionen des Thatbestandes den Abschied zu ertheilen. Wenn sich also beispielsweise die kriminelle Strafbarkeit des Wuchers von allgemeinen Rechtsanschauungen aus erweisen ließe, würde in der Gegenwart die erfahrungsmäßige Unsicherheit der Verfolgung, die fast an Unmöglichkeit grenzende Aufgabe, neben der Aufhebung der lex Anastasiana, und neben der allgemeinen Wechselfähigkeit wucherische Scheingeschäfte von ernst gemeinten Rechtsakten durch Beweisaufnahmen zu sondern, die Aufhebung der Wucherstrafgesetze zu einer wohl begründeten Forderung erheben. Aehnliche Erfahrungen

können den Strafgesetzgeber zu einer, der abstrakten, von der mikroskopischen Wissenschaft gezogenen Konsequenz entgegenlaufenden Beschränkung kleiner Prellereien im Handelsverkehr veranlassen. Denn Zweckwidrigkeit und Unwirksamkeit bestehender Verbote wirken nothwendigerweise auf die Gesammtheit des Rechtszustandes benachtheiligend zurück. Nützlichkeitsgründe sind es auch, welche dem strengen Begriff zuwider bei gewissen Verbrechen (Ehebruch, Nothzucht, Diebstahl der Descendenten, Ehrverletzungen u. s. w.) den Staatszwang erst auf ausdrückliches Verlangen der verletzten Privatperson eintreten lassen, obwohl es sich um die Störung allgemeiner Rechte handelte.

V. Der Grundsatz: „keine Strafe ohne Gesetz" bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf das Erforderniß, daß ein geschriebenes Gesetz die Grundlagen für die Ausübung der Strafgewalt biete. Es wäre also genügend, wenn in einer Reihe zeitlich verschiedener Gesetze die Summe der strafrechtlichen Normen sich niedergelegt fände. Ein inneres und unabweisbares Bedürfniß hat indessen die große Mehrzahl der westeuropäischen Staaten zu einer Kodifikation der Strafgesetze und zum Erlaß umfassender Strafgesetzbücher veranlaßt. Nur England macht eine bemerkenswerthe, von den hervorragendsten Juristen jenes Landes indessen häufig angefochtene Ausnahme, wonach theils Gewohnheit (common law), theils Parlamentsstatuten aus sehr verschiedenen Zeitperioden die Strafsatzungen enthalten. Ueber die außerordentlichen Vorzüge strafrechtlicher Kodifikation kann heutzutage kaum noch ein Zweifel bestehen. Zunächst darf nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß Uebersichtlichkeit und Klarheit des gesammten geltenden Strafrechts im hohen Maße den politischen Interessen der Staatsregierungen und Staatsbürger entspricht. Sodann dient es dem Bedürfniß der in der Schwurgerichtspflege volksthümlich eingerichteten Gesetzesanwendung, die Verständlichkeit der einzelnen Strafbestimmungen durch Nebeneinanderstellung zu heben. Vor allen anderen Dingen ist aber daran festzuhalten, daß Strafgesetze im Allgemeinen, den gesellschaftlichen Entwicklungen und Rechtsüberzeugungen folgend, einem verhältnißmäßig schnelleren Wechsel unterworfen sind, als das bürgerliche Recht, und gleichzeitig in ihrer Harmonie durch Veränderungen einzelner Bestimmungen leicht gestört werden können. Die geschichtliche Gleichzeitigkeit in den einzelnen Bestimmungen des Strafrechts ist eine wesentliche Stütze der so wünschenswerthen Uebereinstimmung zwischen dem allgemeinen Volksrechtsbewußtsein und den Strafdrohungen, die sich richtig nur bemessen lassen durch eine sorgfältige Vergleichung aller für die verschiedenen Verbrechensarten berechneten Maßstäbe. Die Wichtigkeit homogener Strafdrohungen begreifend, hat man sogar in Frankreich seit längerer Zeit, und ebenso in Preußen, bei Abänderungen einzelner Gesetzesparagraphen das Verfahren beobachtet, alle späteren Neuerungen sofort unter Beseitigung des alten Textes in der Nummernfolge des Gesetzbuches einzureihen. Es wird dadurch nicht nur das Nachschlagen von Nachtragsgesetzen überflüssig gemacht, sondern auch gleichsam durch Verjüngung des Alten, oder Abschneiden verdorrter Zweige am Stamme des Gesetzbuches eine größere Langlebigkeit erreicht, deren Bedeutung für das Ansehen eines Kodex nicht ganz gleichgültig ist. Auf der anderen Seite werden dadurch Revisionen des Ganzen im Zusammenhange keineswegs gehindert.

Das Strafrecht der neueren Zeit unterscheidet man seinem Inhalte nach in materielles und formelles Strafrecht. Das letztere (Strafproceß, Strafverfahren) scheidet aus unserer Betrachtung hier aus, obwohl von einigen wenigen Juristen noch heutzutage Strafrecht schriftstellerisch im weiteren Sinne gebraucht wird, und früherhin ganz allgemein der Strafproceß als ein Theil des Strafrechts sowohl in Lehrbüchern, wie in Gesetzbüchern, ungesondert behandelt wurde.

Digitized by Google

VI. In Deutschland war das Bedürfniß zusammenhängender Kodifikation auf dem Gebiete der Strafgesetzgebungen früher erkannt worden, als anderswo. Es ist hier der Platz, an die geschichtliche Entwicklung des deutschen Strafrechts eine kurze Erinnerung anzuknüpfen. Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren auf diesem Gebiete dieselben Gährungs- und Zersetzungselemente thätig, wie im bürgerlichen Rechte. Auf die altgermanischen Grundlagen hatte sich theils das kirchliche Recht des Mittelalters, theils das höchst verworrene, in seinen Bestimmungen vielfach barbarische römische Strafrecht festgesetzt. Es war somit auf die Rohheit, Unwissenheit und Grausamkeit der Strafrechtsgewohnheiten des späteren Mittelalters, ein der strafrechtlichen Willkür entnommenes Reis aufgepfropft worden. Mit dem Verfall der alten Gerichtsverfassung war zu Anfang des 16. Jahrhunderts dem deutschen Volke eine Kriminaljurisprudenz aufgenöthigt, welche sich mit allen Schrecknissen eines zum äußersten verunstalteten Folterverfahrens umgab. Unter solchen Umständen war es ein ganz besonderes Glück, daß den schreiendsten Mißbräuchen durch ein für die damalige Bildung hervorragendes, Strafrecht und Strafproceß umfassendes, von dem Freiherrn von Schwarzenberg vorbereitetes Gesetzbuch des Kaisers Karls V., die kurzweg sogenannte Carolina 1532 abgeholfen werden konnte. Im Vergleich zu den damaligen Zuständen in Frankreich, Belgien, England und Italien konnte man sagen, daß Deutschland mit diesem Gesetzbuche einen gewaltigen Aufschwung zum Bessern genommen hatte (vgl. Malblanc, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung). Gleichsam erschöpft von so ungewöhnlicher Anstrengung, blieb die Reichsgesetzgebung freilich bei diesen Anfängen stehen, ohne auf deren weitere, dem Fortschritt der Zeit folgende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Ueber zwei und ein halbes Jahrhundert blieb man im Wesentlichen bei der peinlichen Halsgerichtsordnung stehen; obwohl man unter dem Einfluß der naturrechtlichen Betrachtungsweise das Harte zahlreicher Bestimmungen schon gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingesehen hatte und ein fast willkürlicher Gerichtsgebrauch sich nach und nach über die Strafbestimmungen hinwegsetzte, die dem Rechtsbewußtsein der Zeit zuwiderliefen. Endlich, nachdem Philosophie und Kriminalpolitik an dem alten Werke ihre zerstörende Kraft bis zum Aeußersten bethätigt hatten, erwachte die Erkenntniß, daß eine neue Gesetzgebung unerläßlich geworden sei, auch auf den Thronen, zuerst in dem erleuchteten Kopfe Friedrich II. Gerade die höchsten Gesellschaftsschichten, die sonst Neuerungen am meisten abgeneigt zu sein pflegen, waren damals zuerst von der Nothwendigkeit durchgreifender Reformen erfüllt und redeten der Reform das Wort. Folter, Landesverweisung, Verstümmelung, qualvolle Todesstrafen wurden in ihrer Verwerflichkeit erkannt, Humanität die Losung der Zeit, zumeist in den großen Staaten des östlichen Europa, Preußen, Oesterreich und Rußland. Man glaubte allgemein, daß es zunächst darauf ankomme, Verbrechen durch gute Polizeianstalten und Volksaufklärung zu hindern, daß Vorbeugungsmittel besser seien als Strafen. Erst die französische Revolution bewirkte auf den Thronen eine sehr schnelle Abkühlung des von der Philosophie angefachten Idealismus, eine Rückkehr zu den alten Grundsätzen der Abschreckung. Man sah ein, daß positive, das Richteramt bindende Normen durch philosophisches Raisonnement nicht entbehrlich wurden.

Dennoch tragen die ersten deutschen Strafgesetzgebungen aus den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, das allgemeine preußische Landrecht (1794) und vor allen Dingen das Josephinische Gesetzbuch von 1787 den Stempel der vorangegangenen Epoche vielfach an sich. Die früher so hart bestrafte Klasse derjenigen Verbrechen, in denen die kirchlichen Auffassungen sich wirksam erwiesen hatten,

wurde aus dem Gesichtspunkte staatlich-polizeilicher Interessen gewürdigt. Wie sie in ihrer Strafbarkeit sanken, ebenso hoben sich politische Vergehen. Ein neues Strafensystem bildete sich heraus, indem die Freiheitstrafen entschieden in den Vordergrund rückten. Das österreichische Gesetzbuch schaffte sogar die Todesstrafe ab, welche erst 1796 wieder eingeführt ward.

Seit dem Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts veränderte sich die Richtung der Gesetzgebung wesentlich unter dem Einfluß der historischen Betrachtungsweise der Rechtswissenschaft und der nationalen Interessen, die die französische Revolution angeregt hatte. Von einer gemeinsamen Strafgesetzgebung konnte seit der Auflösung des Reiches keine Rede mehr sein, es blieb daher nichts übrig, als auf dem Wege der partikularen Legislation in den einzelnen, souverän gewordenen Staaten eine Abhülfe des allgemein als mangelhaft erkannten Strafrechtszustandes zu suchen.

Eine neue Epoche bezeichnet das erste unter den neueren Strafgesetzbüchern, welches 1813 in Bayern verkündet ward. Unter dem unmittelbarsten Einflusse Feuerbachs und seiner Theorien entstanden, gelangte es wegen der strengen Konsequenz seiner fest zusammengefügten Bestimmungen zu hohem Ansehen und zur Aufnahme in einem räumlich weit getrennten Staate (Oldenburg 1814). Dennoch erreichte dasselbe, da seine mannigfachen Härten schnell empfunden wurden, keine sehr große Lebensdauer. Nach langen Berathungen wurde 1861 ein neues Strafgesetzbuch in Bayern verkündet, nachdem schon vorher Oldenburg sich von der Herrschaft der Feuerbach'schen Gesetzgebungsarbeit losgesagt (1859).

Nach längerem Zwischenraume fand das 1813 gegebene Beispiel Bayerns auch bei anderen Staaten Nachahmung. Ohne hier auf die Geschichte der einzelnen Landesgesetzgebungen in Deutschland einzugehen, führen wir der Reihe nach die einzelnen Strafgesetzbücher der neueren Zeit auf: 1. Sachsen: Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1838, wesentlich umgestaltet im Jahre 1855 (vgl. Wächter, Sächsisches und thüringisches Strafrecht. — Kommentar von Otto Krug). 2. Altenburg 1841, im Wesentlichen identisch mit dem vorigen. 3. Würtemberg, Strafgesetzbuch vom Jahre 1839; ergänzt durch zahlreiche, zum Theil tief eingreifende Nachtragsgesetze (Kommentar von Hufeland). 4. Braunschweig, Kriminalgesetzbuch vom Jahre 1840, welches seit 1853 auch in Lippe-Detmold eingeführt ist und unter der späteren Gruppe durch seine Präcision und Kürze zu hohem Ansehen gelangte, daher auch vielfach benutzt ward. 5. Hannover, Kriminalgesetzbuch von 1840. Sieben Jahre später trat dazu ein Polizeistrafgesetz, im Jahre 1857 eine Anzahl von Abänderungen durch das Gesetz vom 20. April (Kommentar von Leonhardt). 6. Hessen-Darmstadt, Strafgesetzbuch vom Jahre 1841 (Kommentar von Breidenbach), ergänzt durch Gesetz vom 23. Februar 1849 und das Polizeistrafgesetzbuch von 1855. 7. Baden, Strafgesetzbuch vom Jahre 1845, in Gültigkeit seit dem Jahre 1851, entstanden unter sehr erheblicher Mitwirkung von Mittermaier, dessen Einfluß auch auf die übrigen deutschen Strafgesetzgebungen unläugbar ein sehr großer war.

Eine neue Wendung der Dinge trat mit dem Jahre 1848 ein; große Umwälzungen erfuhr zunächst ganz allgemein das Proceßrecht durch Einführung des Schwurgerichts und der öffentlich-mündlichen Verhandlungsform. Außerdem zeichnete die Reichsgesetzgebung den Bundesgesetzgebungen eine Anzahl von gemeinsamen Grundbedingungen vor, die, wenn sie auch späterhin durch den Gang der Ereignisse ihrer verbindlichen Kraft beraubt wurden, doch nicht ohne Nachwirkungen im Volksrechtsbewußtsein blieben. Der §. 64 der Frankfurter Reichsverfassung vom

28. März 1849 bestimmte: Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen. In unserer Aufzählung geltender Strafgesetzbücher fortfahrend, erwähnen wir: 8. Nassau, dessen Gesetzbuch aus dem Jahre 1849 datirt, aber größtentheils nur eine Wiederholung der im Großherzogthum Hessen geltenden Bestimmungen enthält. 9. Thüringen. Das Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1850 gilt mit geringfügigen Abweichungen in Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Koburg, Gotha, Meiningen, Reuß j. L., Anhalt, und ist dem kgl. sächsischen Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1838 wahlverwandt. 10. Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, dessen Berathung ein Vierteljahrhundert in Anspruch genommen hatte und das französische Recht vom linken Rheinufer des preußischen Staates verdrängte. 11. Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, eine Revision des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803, das an die Stelle der Josephinischen Gesetzgebung getreten war. 12. Waldeck mit dem 1855 eingeführten preußischen Strafgesetzbuch. 13. Oldenburg. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1858 ist dem preußischen im Großen und Ganzen nachgebildet, enthält aber einige wesentliche Verbesserungen. 14. Lübeck. Strafgesetzbuch vom Jahre 1863.

VII. Ueberblickt man diese Reihe von Gesetzgebungen, so ist zuvörderst klar, daß das alte gemeine Recht der Carolina auf einem verhältnißmäßig geringen Territorium noch Gültigkeit behalten hat. Die Partikulargesetzgebung überwiegt entschieden. Angesichts dieser Thatsache ist denn auch die Frage, ob es noch ein gemeines deutsches Strafrecht in der Gegenwart gebe, mit Leichtigkeit zu beantworten, obwohl es auch hier an Kontroversen nicht fehlt. Von einem formell gemeinen, auch in den mit besonderen Strafgesetzbüchern ausgestatteten Territorien anwendbaren Strafrecht kann unseres Erachtens keine Rede sein. Begründete Zweifel sind nur möglich, wenn es darauf ankommt, festzustellen, ob ein materiell gemeines deutsches Strafrecht vorhanden ist oder nicht. Die Mehrzahl der neueren Kriminalisten nimmt ein materiell gemeines Recht in dem doppelten Sinne an, daß dasselbe den in den einzelnen Gesetzbüchern vorhandenen und weiter entwickelten Kern des alten Rechts, außerdem aber den Gegensatz zu außerdeutschen Strafgesetzbüchern bezeichne. Aber auch in dieser Beziehung scheint es uns, als ob man das Gemeinsame auf Kosten des Besonderen in den deutschen Strafgesetzbüchern vielfach überschätze. Nothwendig ist allerdings, daß die Wissenschaft an dem gemeinsamen geschichtlichen Fundament festhalte, ohne welches ein Verständniß der Partikulargesetzgebungen gar nicht denkbar sein würde. An diesem Maßstabe des alten gemeinen Rechts ist nämlich zu prüfen, wie weit die Abweichungen und Besonderheiten der einzelnen Gesetzbücher als berechtigter Fortschritt auf der Basis ehemaliger Rechtszustände, oder als rein partikularistische Willkür anzusehen sind. Von dem Ergebniß dieser Prüfung wird demnächst bei einer Rückkehr zur Einheit in der Strafgesetzgebung späterhin Nutzen zu ziehen sein. Vor der Hand muß man sich damit begnügen, daß die Einheit der Doktrin, welche an dem gemeinen deutschen Strafrechte auf den Universitäten festhält, wenigstens in der wissenschaftlichen Erkenntniß und in der Anwendung der partikularen Strafgesetzbücher einen Zusammenhalt schafft.

Zwei Wege führen zu diesem Ziel: entweder die Darstellung des gemeinen Rechts der älteren Zeit unter organischem Anschluß der wesentlichen Abweichungen des partikularen Rechts — und diesen Weg gehen die meisten der neueren Lehrbücher (Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier 1847. Heffter, 6. Aufl.

1857. Marezoll, 3. Aufl. 1856. Köstlin, System 1855. Berner, Lehrbuch 2. Aufl. 1863) oder die Darstellung eines partikularen Rechts unter Herleitung seines Grundwesens aus dem gemeinen Recht (Hälschner, System des preußischen Strafrechts 1858. Wächter, Lehrbuch des sächsischen und thüringischen Strafrechts 1857 u. A.)

Ueber die wissenschaftliche Bedeutung und Berechtigung des gemeinen Rechts hinaus wäre es Selbsttäuschung, zu verkennen, daß in den Einzelbestimmungen der heutigen Strafgesetzbücher das Besondere und Willkürliche bei Weitem überwiegt. Es scheint zuweilen, als ob auf diesem Gebiete die Gesetzgebungen ein gewisses Sondervergnügen darin gesucht hätten, von dem anderwärts bereits Vorhandenen ohne Noth abzuweichen und einer selbstgefälligen Eitelkeit durch Erfinden Genüge zu thun. Eine weitgehende Zersplitterung ist nicht in Abrede zu stellen. Im Allgemeinen muß man sogar zugeben, daß die Gegenüberstellung des deutschen gemeinen Rechts gegen das ausländische Strafrecht keine große Bedeutung mehr hat, seitdem der französische code pénal vom Jahre 1810 einen außerordentlich weitgehenden Einfluß auf die neueren Gesetzgebungsarbeiten erlangt hat. Insbesondere seit der Einführung der Schwurgerichte lag es nahe, Französisches zu kopiren, wo politische Interessen dem französischen Geschmack entgegenkamen.

In der Gegenwart kann man daher das positive Strafrecht der einzelnen deutschen Staaten in drei wesentlich verschiedene Gruppen sondern. 1. Das alte noch heute formell gültige (gemeine) Strafrecht, welches durch Gerichtsgebrauch seiner ehemaligen Strafdrohungen fast gänzlich beraubt und durch Specialgesetze oder analoge Anwendung hinsichtlich seiner Thatbestandsbestimmungen mannigfach erweitert ist. 2. Die Partikulargesetzgebungen, welche sich in ihren Grundanschauungen dem älteren gemeinen Recht enger anschließen. Dahin gehören alle vor dem Jahre 1848 entstandenen Strafgesetzbücher. Endlich 3. die Gesetzbücher, welche sich in ihren Grundanschauungen dem älteren gemeinen Recht entfremden, um sich dem französischen Muster zuzuwenden. In dieser dritten Klasse machen sich Preußen und Bayern vorzugsweise bemerkbar. Beide hatten nämlich das politische Interesse, die Rechtseinheit durchzuführen unter Beseitigung der französischen Strafgesetzgebung, welche am linken Rheinufer beider Staaten galt, und machten deßwegen aus äußeren Gründen Zugeständnisse an die Gewöhnungen eines Theiles ihrer Bewohner. Obwohl nämlich in Frankreich selbst die Härten und Ungerechtigkeiten des alten code pénal nicht nur von allen Einsichtigen längst erkannt, sondern auch im Jahre 1832 durch ein Specialgesetz über mildernde Umstände wesentlich unschädlich gemacht worden waren, hatten sich doch die deutschen Rheinländer in ihrer überwiegenden Mehrzahl seit langer Zeit eingeredet, daß auch die napoleonische Strafgesetzgebung im Vergleich zu dem deutschen Rechte vortrefflich sei.

Der französische Einfluß, dem das preußische Strafgesetzbuch in erhöhtem Maße unterlag, zeigt sich namentlich in folgenden Punkten: 1. In der Klassifikation der strafbaren Handlungen, nach dem Grundsatze der Dreitheilung in Verbrechen (crimes), Vergehen (délits) und Polizeiübertretungen (contraventions) zu dem Zwecke, den drei Gattungen von Strafgerichten erster Instanz sofort einen entsprechenden, die Zuständigkeit sachlich regelnden Ausdruck auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts zu gewähren. Diese Dreitheilung, die selbst in Frankreich vielfach getadelt wird, fand in Deutschland manche Vertheidigung, und es ist nicht unsere Absicht, an dieser Stelle ein Wort für oder wider fallen zu lassen. Nur daran darf erinnert werden, daß dieser Eintheilungsmodus dem deutschen Recht und Herkommen entschieden zuwiderlief und die bereits bestehenden Verschiedenheiten

in einem wichtigen Punkte vermehrte. 2. In der dem Abschreckungszwecke huldigenden Behandlungsweise der politischen Verbrechen und Vergehen, denen ein ganz außerordentlich unbestimmter und dehnbarer Thatbestand zu Grunde gelegt ward. 3. In der dem deutschen Rechte gänzlich widersprechenden Behandlung des „verbrecherischen Versuchs" und der „Theilnahme". 4. In dem System der mildernden Umstände, welches es dem richterlichen Ermessen anheimstellt, ohne specielle Angabe voraus bezeichneter Thatsachen in geeignet erscheinenden Fällen von dem ordentlichen Strafmaß abzugehen. Es ist dies System in Preußen sogar gleichsam verunstaltet und verkrüppelt, indem bei einzelnen Verbrechensarten (politischen Verbrechensfällen, Geschlechtsverbrechen, Wucher u. a.) die Zulassung mildernder Umstände von vornherein ausgeschlossen blieb, obwohl bei jedem Verbrechen mildere Erscheinungsformen vorkommen.

Auf der anderen Seite kann nicht geläugnet werden, daß das Beispiel der französischen Gesetzgebung manche nützliche Anregung gewährte und namentlich zu genauerer Bestimmung des Thatbestandes einzelner Verbrechen beitrug. Als ein Fortschritt namentlich der preußischen Gesetzgebung darf auch hervorgehoben werden, daß man das Ermessen des Richters bei der Strafausmessung erweiterte und der Wissenschaft ihre Rechte wahrte, indem man auf eine Erklärung allgemeiner Begriffe Verzicht leistete und damit der Praxis freie Hand ließ, der Weiterentwicklung der Lehre zu folgen. Eine richtige Bestimmung des Verhältnisses der Strafgesetzgebung zum Richteramte und zur Wissenschaft ist von so großer Wichtigkeit, daß wir uns der Aufgabe einer kurzen Erläuterung zu unterziehen haben.

VIII. Fassen wir zunächst die Anwendung des Strafgesetzes durch den Richter ins Auge, so tritt uns eine Verschiedenheit der Auffassungen entgegen in der Klassifikation der Strafgesetze mit Rücksicht auf den Charakter der Strafdrohungen. Darnach unterscheidet man nämlich: 1. absolut bestimmte, 2. absolut unbestimmte und 3. relativ bestimmte Strafgesetze.

Das absolut bestimmte Strafgesetz bedroht das Verbrechen, die Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen mißachtend, mit einem festen und unabänderlichen Strafübel, untersagt jede Abstufung, verkennt die qualitativen und quantitativen Bestimmungen der Schuld und beschränkt den Richter auf die Feststellung des Thatbestandes, dessen Folgen auf das genaueste im Voraus bestimmt sind. In rohen und unsicheren Zeiten, bei dem Mangel tüchtiger persönlicher Kräfte zur Ausübung des richterlichen Amtes mag sich Einiges zur Entschuldigung absolut bestimmter Strafdrohungen anführen lassen. Der Gegenwart entsprechen dieselben so wenig, daß die Ungerechtigkeit eines derartigen Verfahrens allgemein anerkannt ist. Der Juristentag zu Wien erklärte sich einstimmig dahin, daß absolute Strafdrohungen grundsätzlich zu verwerfen seien. Nichtsdestoweniger stehen viele Bestimmungen deutscher Strafgesetzbücher mit dieser Auffassung noch in Widerspruch; das preußische Strafgesetzbuch droht beispielsweise die Todesstrafe in fast allen Fällen, wo sie zur Anwendung kommen kann, ganz unterscheidungslos und zwingt damit den Richter, ungerechte Aussprüche zu fällen. Muß nicht das Rechtsbewußtsein erheblich verletzt werden, wenn die Tödtung ernstlich Einwilligender mit dem grausamsten Meuchelmorde auf eine und dieselbe Stufe gestellt wird? Es gibt kein Verbrechen, bei welchem nicht innere Abstufungen der Verschuldung vorkommen; mechanisch angelegt sind diejenigen Gesetze, welche das verkennen.

Ebensowenig entspricht das absolut unbestimmte Strafgesetz den praktischen Zielen der Rechtspflege. Es begnügt sich damit, das Strafübel ganz und gar der Verfügung des Richters anheimzugeben, und verleitet deßwegen zu großen Ungleich-

heiten und Willkürlichkeiten. Zwar erlaubt es der lebendigen Ueberzeugung einen Ausdruck in der Auswahl eines von den gesetzlich zulässigen Strafmitteln und ist deßwegen den absolut bestimmten Strafgesetzen noch vorzuziehen. Allein schon die Besorgniß, daß der Richter den günstigen oder ungünstigen Einflüssen äußerer Umstände unterliegend, entweder eine übergroße Milde oder eine maßlose Härte walten lasse, drängt dazu, nach einer Begrenzung seines Ermessens zu suchen. Sowohl das Interesse der Staatsordnung wie des Angeklagten warnen vor einer völlig unbeschränkten Verfügung, die den Richter zum Range des Gesetzgebers erheben würde. Nur in kleineren, einfach gegliederten Gemeinwesen, wie die Hansestädte oder einzelne Schweizerkantone, in Zuständen, welche feste Rechtsgewohnheiten unangefochten bestehen lassen, würde Herkommen und Sitte jenen Besorgnissen und Gefahren entgegenwirken. Große monarchische Staaten könnten dagegen in der schrankenlosen Strafgewalt nur eine Quelle der Unsicherheit und Verwirrung finden. Das alte gemeine Recht war am Schlusse seines Zersetzungsprocesses allmählich zu arbiträren Strafen gelangt und zeigt diese Eigenthümlichkeit noch heute überall, wo es unmittelbar angewendet wird.

In der Mitte zwischen mechanischer Unbeweglichkeit und unorganischer Willkür liegt das relativ bestimmte Strafgesetz, dessen Angemessenheit die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen auch vollkommen anerkennt und als Regel handhabt. Ein Maximum bestimmt im Voraus die Grenzen, über welche der Richter niemals hinausgreifen darf; ein Minimum bewahrt davor, daß nicht Mitleid dazu verleite, an Stelle des Rechtes Gnade zu üben. Innerhalb dieses „Strafrahmens" kann das richterliche Ermessen der verbrecherischen That das Recht zumessen, welches sowohl den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht, als auch der individuellen Verschuldung des Verbrechers angemessen erscheint.

IX. Obwohl die Vorzüge des relativ bestimmten Strafgesetzes heutzutage allgemein anerkannt sind, gebricht es dennoch nicht an Streitfragen über die Ausdehnung, welche dem richterlichen Ermessen im Allgemeinen zugestanden werden soll. Namentlich sind es drei für die Gesetzgebung höchst wichtige Fragen, hinsichtlich welcher große Meinungsverschiedenheiten noch jetzt bestehen. 1. Ob die Gründe der Zumessung im einzelnen im Voraus als eine den Richter bindende Norm aufgestellt werden sollen oder nicht? Die überwiegende Mehrzahl der deutschen Strafgesetzbücher verzeichnet mit ängstlicher Sorgfalt, welche Umstände der Richter bei der Zumessung berücksichtigen soll. Preußen, Oldenburg und Bayern nehmen davon Abstand unter der Voraussetzung, daß die Wirklichkeit des Lebens bei Aufzählungsversuchen nicht erschöpft werden kann und die allgemeinen Grundsätze der Zurechnung vollkommen ausreichend sind, um den Richter bei der Strafausmessung zu leiten.

2. Ob auch die Gründe der Strafmilderung und Strafschärfung unbestimmt zu lassen sind oder nicht? Von vornherein ist allgemein zugegeben, daß auch das relativ bestimmte Strafgesetz nur dem Durchschnittsbilde eines verbrecherischen Thatbestandes genügt und daß erfahrungsgemäß Umstände eintreten, welche ausnahmsweise das Maximum zu niedrig, das Minimum zu hoch erscheinen lassen und darum, weil sie vorausgesehen werden können, auch eine Berücksichtigung verlangen. Koncentrischen Kreisen vergleichbar, sind die Peripherien des ordentlichen Strafmaßes mit einem Radius gezogen, der den größeren Flächenraum darstellt, während die Peripherie der Strafmilderung mit kleinstem Radius um das Centrum gezogen, ihn wenig verringert, die Peripherie der Strafschärfung über ihn hinausgeht und um ein gewisses Maß der Fläche vergrößert. Soll nun

der Richter, ehe er aus dem mittleren Rayon nach der einen oder anderen Seite heraustreten darf, einen gesetzlichen Vidimationsvormerk auf seinem Passe nachweisen? Hinsichtlich der Strafschärfung ist man darin einverstanden, daß Grenzüberschreitungen durch Vorausbezeichnung der motivirenden Umstände begründet werden müssen. Dafür spricht, daß die größere Strafe über das Maximum hinaus der öffentlichen Rechtsordnung weniger erheblich ist, als den Rechten des Angeklagten bedrohlich. Haben aber bestimmte Erscheinungsformen der Verbrechensart erfahrungsmäßig eine höhere Gefahr, so ist es vorzuziehen, sie als eine Specialform (Qualifikation) besonders zu beschreiben und durch eine härtere Drohung auszuzeichnen. Dieser Grundsatz beherrscht auch in Wirklichkeit die deutschen Gesetzgebungen.

Anders verhält es sich mit den Strafmilderungen, bei denen unter das Minimum herabzugehen ist. Auch hier läßt sich zunächst denken, daß bei einzelnen Verbrechensarten (z. B. Körperverletzungen, Todtschlag) regelmäßig vorkommende Erscheinungsformen milderer Art (z. B. eine vorangegangene Reizung) als Specialfälle besonders bedroht werden. Dabei kann man indessen, wenn den wirklichen Bedürfnissen des Lebens genügt werden soll, in der Strafgesetzgebung stehen bleiben. Einmal gibt es nämlich Milderungsgründe, welche ganz allgemein, und nicht blos in Beziehung zu einzelnen Verbrechensarten, vorkommen (z. B. unmündiges Alter, verdunkeltes Bewußtsein der Schuld); andrerseits gibt es Umstände, die in der individuellen, gar nicht zu schildernden Eigenthümlichkeit der verbrecherischen Persönlichkeit in ihrem Verhältniß zur That liegen. Bei dieser letzten Klasse waltet die Unmöglichkeit der Vorausbestimmung ob. Jeder Versuch dazu muß mißlingen. Hier entsteht nun die schwierige Alternative, entweder daß bei unterlassenen Bestimmungen, wenn das Gesetz auf seine Führerschaft verzichtet, der Richter seinem Gefühle folgend, das Minimum der Strafmaße überschreite und in Wirklichkeit weniger Recht spreche, als Gnade übe; oder daß bei wirklich vorhandener, dem einzelnen Fall tyrannisch aufgenöthigter Härte ein Unrecht durch das Gesetz selbst veranlaßt wird, zu dessen Vermeidung nur die Gnade nachträglich das Ihrige thun kann. Die sehr schwierige Lösung dieser Fragen wird nicht sowohl durch die Deduktionen der Wissenschaft als durch kriminalpolitische Erwägungen auf Grund thatsächlicher Beobachtung zu erreichen sein. Gewiß ist, daß das Strafgesetz dafür Sorge tragen muß, die Rechtsprechung mit den Befugnissen auszurüsten, welche zur Verhinderung ungerechter Richtersprüche nöthig oder dienlich sind. Im Hinblick auf möglichen Mißbrauch der Befugnisse ist dann weiter zu prüfen: ist die unterlassene Begnadigung im Falle ungerechter (zu harter) Verurtheilung ein größerer Nachtheil für das Rechtsleben, als die im Wege zu großer Milde bewirkte Beeinträchtigung des Begnadigungsrechtes? Uns scheint diese letztere Gefahr die geringere; wenn wirklich der Richter dann und wann Gnade übt und unbewußt dem Triebe seines Rechtsgefühls mehr gehorcht, als der logischen Strenge, so ist das Ergebniß immer noch dem Rechtsleben günstiger, als wenn die Begnadigungsinstanz, die jeder äußeren Einwirkung entzogen ist und nach unberechenbaren Beweggründen handelt, die Rückgängigmachung einer zu harten Strafe unterläßt. Außerdem ist zu erwägen, daß nichts den Richter hindert, auch bei genauer Formulirung der Strafmilderungsgründe durch analoge Anwendung zu demselben Resultate zu gelangen, wie bei unbestimmten Strafmilderungsgründen. Im Allgemeinen läßt sich nicht verkennen, daß bei der gesetzgeberischen Behandlung der hier einschlagenden Fragen von Seiten der Staatsregierungen eine unverkennbare Eifersucht auf eine angebliche Integrität

Digitized by Google

des Begnadigungsrechtes an den Tag gelegt worden ist. Der richtige Gesichtspunkt, dem zu Folge die Begnadigung nicht ein persönliches Ehrenrecht, wie der Majestätstitel, sondern ein im Gesammtinteresse des Staatslebens zur Ergänzung strafgesetzlicher Mängel oder richterlicher Mißgriffe zu übendes politisches Hoheitsrecht ist, wurde nach und nach von einigen Schriftstellern und Staatsmännern geradezu verkehrt, als ob es darauf ankomme, bei der Fortbildung des Rechts vor den möglichen Eingriffen in die formale Kompetenz der Begnadigung ängstlich still zu stehen. Mit Ausnahme der preußischen Strafgesetzgebung und der ihr verwandten Legislationen ist man in Deutschland bei dem System der bestimmten, gesetzlich normirten Milderungsgründe stehen geblieben. Von hohem Interesse waren insbesondere die Verhandlungen der bayerischen Kammern über das richterliche Strafmilderungsrecht, dessen engere Begrenzung der Staatsregierung als eine Principienfrage für das Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuches erschien. Was die Theorie betrifft, so ist auch in ihr keinerlei Uebereinstimmung zu finden; selbst die auf diesen Punkt bezüglichen Juristentagsverhandlungen blieben ohne Resultat. Im Zusammenhang mit den politischen Bedenken gegen ein ausgedehntes Strafmilderungsrecht stehen nämlich auch noch processualische Schwierigkeiten der Ausübung. Insbesondere ist die Befugniß der Geschwornen, mildernde Umstände theils aus eigener Initiative (wie in Frankreich) anzunehmen, theils auf Befragen festzustellen, gerade in neuerer Zeit, als einer sicher wirkenden Strafrechtspflege nachtheilig, vielfach getadelt worden. Aehnlich verhält es sich mit der Frage

3. ob überhaupt Strafminima beibehalten werden sollen und nicht vielmehr das relativ bestimmte Strafgesetz sich damit begnügen kann, ein Strafmaximum als Grenze des richterlichen Ermessens anzuordnen. Zur Beseitigung vorhandener Zweifel genügt es nicht, auf abstrakte Gesichtspunkte zu verweisen; wir sind daher an dieser Stelle jedenfalls nicht befähigt, die Erledigung der obwaltenden Streitfragen in Angriff zu nehmen. Es ist besser anzuerkennen, daß hinsichtlich der gesetzgeberischen Behandlung des Strafmaßes eine nicht wegzuläugnende Lücke in der heutigen Strafrechtswissenschaft besteht; eine Lücke, die sich wahrscheinlich erst dann schließen wird, wenn eine sorgfältig angelegte Justizstatistik zuverlässige Anhaltpunkte der Forschung bietet. Wenn wir überhaupt erkennen, daß es Fälle gibt, in denen jede Verbrechensart ausnahmsweise nur äußerlich in Widerspruch tritt mit den Strafsatzungen, und zu dem denkbar geringsten Grade der Strafbarkeit herabsinken kann, so wird es immer eine Forderung der Gerechtigkeit bleiben, auch die überhaupt geringsten Strafen durch den Richter anwenden zu lassen, und erst hinterher zu untersuchen, wie man die Besorgniß der Willkür etwa auf processualischem Gebiet abwehren kann. Unserer eigenen Ansicht nach leidet das Gerechtigkeitsinteresse des Staates weniger durch geringe Strafen und durch zu große Milde des Richters, als durch die Schädigung der öffentlichen Moral, welche durch zu harte Urtheilssprüche im Namen des Gesetzes verletzt wird. Der deutlich erkennbare Grundzug in der gesammten Strafrechtsentwicklung seit 200 Jahren ist die fortschreitende Milde in der Strafbarkeit der Verbrechen. Dieser Erscheinung liegt keineswegs ein auf Kosten der Rechtsordnung hervortretendes Humanitätsgefühl, sondern vielmehr das Wachsthum der staatlichen Idee, die Vermehrung der zur Hinderung des Verbrechens dienlichen Sicherheitsanstalten und die dadurch angeregte Kräftigung des gesellschaftlichen Bewußtseins zum Grunde. Je unsicherer die Rechtszustände, je schwankender die Staatsgewalt, je schwieriger die Entdeckung und Bestrafung begangener Verbrechen: desto schwererer Strafmittel bedarf die öffentliche Sicherheit; harte Strafmittel sind ein Kennzeichen

der Rohheit in den Massen des Volkes oder der allgemein gefährdeten und gelockerten Ordnung. Geschichtlicher Betrachtungsweise kann es nicht entgehen, daß jene Unsicherheit, die ein massenhaft auftretendes Gauner- und Räuberwesen früherer Jahrhunderte bereitete, zu grausamen Strafdrohungen reizte; daß nach demselben Gesetze die heute unzweifelhaft vorhandene Sicherheit des Rechtsschutzes und die nachweisbare Verminderung der schweren Verbrechen zu einer Herabsetzung der Strafdrohungen führen mußte. Mildere Strafen sind nichts anderes als Höherschätzung der persönlichen Rechte, welche der Staat dem Verbrecher entziehen will, der steigende Rechtswerth der menschlichen Person neben der verminderten Gefahr der verbrecherischen Angriffe. Das höchste praktische Interesse der Strafrechtspflege ist in der Gegenwart die Sicherheit und Schnelligkeit, nicht das hohe Maß der Bestrafung. In der Mehrzahl deutscher Staaten wird über die zu hohen Minima der Strafdrohungen geklagt, welche beispielsweise noch in den beiden neuesten größeren Gesetzgebungswerken Preußens 2 Jahre, und Bayerns 4 Jahre bei der Zuchthausstrafe betragen, ohne daß es dem Richter regelmäßig gestattet wäre, eine andere als diese entehrende Strafe bei den damit allgemein bedrohten Verbrechensfällen auszusprechen.

Im Anschluß an dieses den Richter in der Anwendung einengende Verhältniß des Strafmaßes haben wir ferner die Geltung der Strafgesetze nach Zeit, Raum und Personen zu besprechen, soweit dabei eigenthümliche Grundsätze zu beachten sind.

X. Rücksichtlich der zeitlichen Herrschaft der Strafgesetze ist daran zu erinnern, daß die Publikation den Anfangstermin derselben, die Aufhebung den Endpunkt der Geltung bezeichnet. Die Nichtrückwirkung strafrechtlicher Normen auf früher begangene Akte gehört zu den fundamentalen Principien des materiellen Strafrechtes, obwohl die französische Gesetzgebung noch neuerdings mittelst der Transportationsdekrete gegen die politischen Verbrecher des Juniaufstandes und des Dezemberstaatsstreiches dagegen verstieß. Weßwegen Strafproceßgesetze rückwirkend angewendet werden können, ist hier nicht näher zu begründen; wohl aber muß einer wichtigen Einschränkung gedacht werden, welche der Grundsatz der Nichtrückwirkung dadurch erleidet, daß mildere oder strafaufhebende Gesetze späteren Ursprungs auf die unter der Herrschaft eines älteren oder strengeren Gesetzes begangenen Handlungen zurückbezogen werden. Wollte man hier das bereits veränderte oder aufgehobene Gesetz anwenden — was wäre dies anders, als ein Selbstwiderspruch des Staates, eine Verläugnung der Gerechtigkeit, welche die ehemaligen, gesetzlich gewesenen Folgen deiner menschlichen Handlungen als ungerechte erkannte? Der Staat kann nichts ungerechtes thun, weil ein früherer Gesetzgeber das Unrecht in die Formen des Gesetzes hüllte, oder das veränderte Verhältniß des Staates zu der Gesellschaft eine inzwischen positives Recht gewordene Umgestaltung erlitt. Zweifelhaft ist, ob auch eine vorübergehend bewirkte Suspension eines Strafgesetzes, wie dies hinsichtlich der Wucherstrafgesetze während der Handelskrisis des Jahres 1857 in Preußen geschah, gleichfalls den vor der Suspension begangenen Uebertretungen zu Gute kommt. Abweichend von unserer eigenen Rechtsansicht hat das Obertribunal zu Berlin sich für Verneinung entschieden. (Das Nähere über die ganze Lehre s. bei Seeger, Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Tübingen, 1862.)

XI. Größere Schwierigkeiten als die zeitliche Begrenzung der Strafgesetze bietet die Bestimmung der örtlichen Anwendbarkeit der Strafgesetze. Von vornherein ist außer Zweifel, daß jedes Strafgesetz innerhalb des Staatsterritoriums

unbedingt wirksam wird, für welches dasselbe mit verbindlicher Kraft verkündet ist. Es kann dabei keinen Unterschied machen, ob Einheimische oder Fremde gegen die Anordnungen des Gesetzgebers verstoßen; höchstens dürfte bei der Strafausmessung eine Abstufung zu Gunsten oder Ungunsten Fremder denkbar sein. Höchst unsicher und streitig ist indessen die Lehre hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen. Können auch diese von einem inländischen Richter zur Bestrafung gezogen werden? Von einem einseitig kriminalrechtlichen Standpunkt aus kann diese Frage heutzutage nicht mehr gelöst werden; denn völkerrechtliche Rücksichten greifen hier ein. Der vorhandene, die ganze Lehre erschwerende Konflikt liegt in der Gegenüberstellung des allgemein völkerrechtlichen Interesses, die allen Nationen materiell gemeinsame Lebensordnung gegen Verletzungen Einzelner zu schützen, die Bestrafung der Verbrechen als eine Angelegenheit der Rechtskultur zu behandeln und dem strafrechtlichen Grundsatze nulla pœna sine lege. Auf der einen Seite ist es unbedingt nothwendig, sobald die Staaten als solche sich zur gegenseitigen Achtung in der Völkerrechtsgemeinschaft verpflichtet halten und für Verletzungen Genugthuung gewähren, auch den Unterthanen die strafrechtlich geschützte Ordnung auswärtiger Staaten nicht willkürlich preiszugeben. Auf der anderen Seite entsteht die Frage, welche Bedeutung die Verkündung eines Gesetzes überhaupt noch hat, wenn sie auf Personen wirken soll, die den positiven Willen des Gesetzgebers von vornherein gar nicht anzuerkennen brauchen.

Hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen ist zunächst vom Standpunkte der Gesetzgebung und Wissenschaft zwischen Inländern und Ausländern zu unterscheiden.

Betrachten wir zunächst die Fälle, in denen Inländer auf Reisen oder während ihres vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb ihres Vaterlandes Verbrechen begehen, so begegnen wir zwei verschiedenen Theorien: dem Territorialitätsprincip, welches die Strafgewalt des Staates an den Landesgrenzen aufhören läßt, und dem Personalitätsprincip, das den Unterthanen persönlich ohne Rücksicht auf seinen Aufenthaltsort den Strafgesetzen seines eigenen Staates unterwirft. Das Territorialitätsprincip entspricht dem alten Recht der Vergangenheit und dem feindselig abgeschlossenen, von Eigennutz getragenen Verhalten der Staaten gegen einander; das Personalitätsprincip den Bedürfnissen des modernen Verkehrs und dem Interesse erhöhter Rechtssicherheit; jenes gefährdet in seinen Folgerungen das Völkerrecht, dieses die Voraussetzungen des streng positiven Strafrechtes. Bei näherer Betrachtung findet man unzweifelhaft, daß keines dieser Principien in der Gegenwart unbedingte Geltung beanspruchen kann und daß jedenfalls bei der Anwendung derselben sehr bedeutende Ausnahmen zuzulassen sind. Die richtige Fragestellung dürfte darin gefunden werden: Ist bei den Verbrechen im Auslande, welche von dem eigenen Staat des Uebertreters untersucht werden, von dem völkerrechtlichen Interesse auszugehen und demgemäß eine Schranke zu suchen dagegen, daß bei einem Konflikte der strafrechtlichen Normen das territoriale Recht des Inlandes die Grenze bilde? Oder ist von dem territorialen Princip auszugehen und dieses soweit zu erweitern, als eine völkerrechtliche Nothwendigkeit obwaltet? Was entspricht den Rechtszwecken der heutigen Staaten mehr: die Erweiterung des territorialen Princips oder die Einschränkung der völkerrechtlichen Interessen durch die Rücksicht auf die Macht des positiven Strafrechtes?

Das Territorialitätsprincip, welches Abegg, Köstlin und Hälschner vertreten und die Gesetzgebungen Englands und Nordamerika's befolgen, ist überall

ausgedehnt auf hochverrätherische Unternehmungen der Unterthanen im Auslande, außerdem nach neuerem englischen Recht auf Tödtung und Bigamie. Es ist klar, daß die Entfernung ins Ausland niemals ein Mittel werden darf, die eigene Staatsordnung von der Fremde aus zu schädigen. Auf der anderen Seite ist es völlig undenkbar, bei einzelnen Verbrechen aus Nützlichkeitsgründen den Heimkehrenden zu strafen, bei anderen Verbrechen seine Thätigkeit zu übersehen. Mit dem Völkerrecht kann das Territorialitätsprincip nur dann vereinbart werden, wenn der Staat seine im Auslande frevelnden Unterthanen nach ihrer Flucht dem unmittelbar verletzten Staate ausliefert. Unhaltbar ist dagegen die Fiktion, wonach der Staat die im Auslande begangenen Verbrechen zwar nach dem Territorialitätsprincip straflos lassen müsse, aber auf Grund einer „stellvertretenden Strafgewalt" im Namen des Auslandes verfolgen könne (Köstlin, Hälschner). Da nun augenblicklich die eigenen Unterthanen nach der Praxis des europäischen Völkerrechtes nicht ans Ausland ausgeliefert werden, bleibt hier ein unlösbarer Widerspruch der Theorie.

Das Personalitätsprincip, welches die Unterthanen ohne Rücksicht auf deren Aufenthaltsort den Strafgesetzen der Heimat unterwirft und ihnen gleichsam, nach dem Ausdruck eines Engländers, auch in der Fremde den Strick um den Hals legt, findet eine Vertretung in der französischen Gesetzgebung, deren Tendenz zu Zeiten Napoleons darin lag, zahlreichen Emigrirten mit Kontumacialerkenntnissen zu Leibe zu gehen. In Deutschland hat namentlich Berner das Personalitätsprincip zu vertheidigen gesucht. Allein dasselbe führt zu ganz unhaltbaren Folgerungen. Soll der Unterthan wegen einer nach seinem heimatlichen Rechte verbrecherischen, am ausländischen Orte der That aber straflosen Handlung ohne rechtsverletzende Beziehung zur Heimat, bestraft werden? Wir glauben dies unbedingt verneinen zu müssen (Berner, Lehrbuch S. 215).

Ein drittes von Mohl vertretenes, sogenanntes Weltrechtsprincip, fordert von jedem Staate, daß er jedes irgendwo begangene Verbrechen an jedem bestrafe, ohne Rücksicht auf die Unterthanenqualität Auf diesem kosmopolitischen Standpunkt vergißt man, daß in jeder positiven Strafgesetzgebung neben allgemeinen Grundzügen, denen zu Folge gewisse Handlungen überall einen verbrecherischen Charakter annehmen, sehr starke nationale Elemente hervortreten, Bestimmungen gegeben werden, die der politischen Zweckmäßigkeit entstammen und vor allen Dingen hinsichtlich der Strafmittel und des Strafmaßes zwischen verschiedenen Staaten fast nirgends Uebereinstimmung zu finden ist. Für die Strafrechtspflege kommt es aber nicht blos darauf an, zu wissen, ob gestraft werden soll, sondern auch wie und womit gestraft werden soll. Durch die kosmopolitische Aufgabe würde eine Verwirrung zwischen Strafrecht und Sittlichkeitsforderungen begünstigt, eine Entwerthung der positiven Strafgesetzgebung nothwendig werden (Mohl, Lehre vom Asyl, 1853. Bar, Internationales Privat- und Strafrecht S. 514). Auf eine Entwirrung dieser Verwicklung Verzicht leistend, bemerken wir, daß unserer Ansicht nach ein theoretischer Abschluß vorläufig kaum zu hoffen ist, so lange man einseitig von strafrechtlichen Abstraktionen oder von rein politisch völkerrechtlichen Gesammtinteressen ausgeht. Erst aus einer Verbindung verschiedener Gesichtspunkte kommt man der Lösung dieser ebenso schwierigen als wichtigen Frage näher. Wie weit hat der Staat die Aufgabe, die Rechtsordnung der mit ihm in Völkerrechtsgemeinschaft verbundenen Staaten strafrechtlich zu schützen? Offenbar nur in dem Maße, als dieselbe durchaus der seinigen homogen ist. Wo dagegen nationale Elemente des Strafrechts theils in bestimmten Verbrechensgattungen (politische

Verbrechen), theils in besonders harten Strafdrohungen hervortreten, ist es Sache jeder Staatsgewalt, sich selbst Schutz gegen Verletzungen zu verschaffen, nicht aber die Unterordnung ausländischer Rechtsüberzeugungen zu fordern für die eigenen Nützlichkeitszwecke.

Die (formale) politische Ordnung eines Staates hat zunächst nur eine geschichtliche, positive und territoriale Geltung. Es ist undenkbar, daß ein Deutscher daheim bestraft werde, nachdem er in Frankreich sich eines Preßvergehens nach den Anschauungen des zweiten Kaiserreiches oder einer Schmähung französischer Staatseinrichtungen schuldig gemacht. Ebenso wenig wie ein Franzose wegen politischer Verbrechen nach den Grundsätzen des Völkerrechtes ausgeliefert werden würde oder sollte, darf an einem Inländer das in Frankreich begangene, nur die positiven Ordnungen Frankreichs verletzende Verbrechen von einem deutschen Staate verfolgt werden. Damit ist nicht gesagt, daß wir in Deutschland der Verpflichtung überhoben wären, den Bestand einer auswärtigen Regierung gegen feindselige Unternehmungen von unserem Gebiete aus strafrechtlich zu schützen. Die allgemeinen Schlußfolgerungen, zu denen wir aus den gegebenen Andeutungen gelangen, bestehen nunmehr im folgenden: 1. Das positive Strafrecht muß die Verbrechen des Inländers, die im Auslande begangen werden, für strafbar erklären, wenn dieselben sowohl nach dem Rechte des ausländischen Verbrechensorts, wie nach demjenigen des verfolgenden Staates strafbar erscheinen. 2. Es kann keine Strafe an Inländern verhängt werden, wenn die inkriminirte Handlung nur nach ausländischem oder nur nach inländischem Recht strafbar ist. 3. Eine Einschränkung tritt ein bei allen denjenigen Handlungen des Inländers, durch welche vom Auslande aus die Rechtsordnung des Heimatstaates zum Gegenstande verbrecherischer Thätigkeit gemacht wird, wie bei Staats- oder Münzverbrechen. In diesen Fällen kann unbedingt gestraft werden. 4. Die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen fällt, soweit das Ausland zunächst dadurch verletzt wird, wesentlich unter den Gesichtspunkt der gegenseitigen Verpflichtung der Staaten auf Grundlage des Völkerrechts, die Pflicht zur Verfolgung von Amtswegen tritt daher zurück hinter den Willen des Verletzten; den Antrag der fremden Regierung vor Einleitung einer Untersuchung abzuwarten, ist daher zweckmäßig. 5. Ueberhaupt kann der Staat diejenigen Angriffe gegen fremde Staaten verbieten, deren Duldung den internationalen Anspruch auf Achtung verletzen oder zur Leistung von Genugthuung an fremde Staaten verpflichten würde. Aus diesem Grunde findet sich auch in den neuesten deutschen Strafgesetzbüchern eine Klasse von Verbrechen unter dem Titel: „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" bedroht.

In den von uns aufgestellten Grundsätzen, deren Wesen darin besteht, daß nicht sowohl wegen einer allgemein vorhandenen sittlichen Uebereinstimmung in der Verwerflichkeit verbrecherischer Handlungen, als wegen der Verpflichtung der Staaten zur gegenseitigen Anerkennung ihrer strafrechtlich zu schützenden Rechtsordnung das positive Strafrecht auch die nach ausländischem Recht strafbaren und gegen das Ausland gerichteten Handlungen zu verbieten habe, nähern wir uns auch der Lösung der weiteren Frage: Ob auch die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen bestraft werden können? Wenn wir diese Frage verneinen, so gehen wir davon aus, daß bei jeder Uebung der Strafgewalt mindestens im Augenblicke, wo der Schuldige ergriffen wird und wo er freveln, ein Unterwerfungsverhältniß desselben begründet sein muß. Außerdem ist für diese Fälle das internationale Recht der Auslieferungen ein ausreichendes Auskunftsmittel, wenn nicht der Praxis, doch mindestens der Idee nach. Welche Rechts-

beziehungen ermächtigen Oesterreich, einen Franzosen wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens zu bestrafen? Nur von jenem idealen Standpunkte aus, der die Bedeutung des positiven Strafrechts in sittliche Weltinteressen auflöst, könnte man darauf anders antworten als: keine! Weder Territorialität noch Personalität des Strafgesetzes ist hier denkbar. Weil es nun aber denkbar ist, daß durch Verbrechen des Ausländers im Auslande unsere Staatsinteressen gefährdet werden könnten, nehmen einige Kriminalisten (wie Berner, Lehrbuch S. 215) ihre Zuflucht zur Behauptung eines sogenannten natürlichen Strafrechtes ohne positiv rechtliche Grundlage. Wir halten das sowohl für unzulässig als für bedenklich gegenüber dem Satze nulla poena sine lege poenali; das angemessene und vernünftige wäre in solchen Fällen, wo preußische Behörden einen Belgier wegen eines in Belgien gegen Preußen begangenen Verbrechens ergreifen, den Delinquenten an das kompetente Gericht des Auslandes zur Bestrafung überweisen. Ein Konflikt wird freilich dann vorliegen, wenn die uns nachtheilige Handlung des Ausländers im Auslande am Orte der That straflos ist. Dies berücksichtigend mag man erwägen, ob denn der verletzte Staat sich im Wege der Selbsthülfe gegen Privatpersonen eine Genugthuung nehmen darf und soll. Doch ist es unzulässig, in dieser Selbsthülfe durch Zufügung eines Uebels einen Akt der strafenden Gewalt zu sehen. Trotz dieser, wie uns scheint allein richtigen Auffassung der Sachlage, strafen alle deutschen Partikulargesetzgebungen gewisse von Ausländern im Auslande begangene Verbrechen. Richtiger sollte man aber sagen: es wird in ihnen eine Selbsthülfe gegen Ausländer im Voraus normirt, und dafür der unpassende Name der Strafe gewählt.

Im Uebrigen verzichten wir auf eine Darstellung der in den deutschen Strafgesetzbüchern niedergelegten Bestimmungen, bei denen eine Harmonie überall fehlt, obwohl es nicht geläugnet werden kann, daß unter den europäischen Staaten Deutschland am meisten Nutzen ziehen muß aus einer festen Gesetzesregel in Beziehung auf ausländische Verbrechen, so lange jeder Bundesstaat sich dem andern gegenüber als Ausland betrachtet. Die Unmöglichkeit, an die Stelle des ehemals gemeinen Strafrechts in Deutschland nunmehr die exklusiv territoriale Anwendung der einzelnen Partikulargesetzgebungen treten zu lassen oder einige dreißig „Inlandsgebiete" gegen deutsches „Ausland" in der Strafgesetzgebung zu isoliren, hat unbewußt zu jenen maßlosen Ausdehnungen und Ausschweifungen geführt, von denen man zurückkommen würde, sobald wir eine einheitliche Strafgesetzgebung wiedererlangt hätten.

Durch die gegenwärtige Sachlage hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen entstehen zahlreiche Schwierigkeiten untergeordneter Art. Streitig ist beispielsweise das Verhältniß des inländischen Richters zu den im Auslande ergangenen Bestrafungen und Begnadigungen, zu der nach ausländischem Recht bereits abgelaufenen kürzeren Verjährungsfrist. Ein näheres Eingehen auf diese Einzelheiten ist hier unthunlich.

XII. Nachdem wir die zeitlichen und örtlichen Grenzen der Anwendbarkeit von Strafgesetzen berührt haben, bleiben uns noch einige Worte zu sagen über die Personen, auf welche unter den bereits besprochenen allgemeinen Bedingungen die Strafgesetze Anwendung finden. Die Ausnahmen, nach denen die Person der Monarchen auf Grund der Souveränetät oder andere Personen nach den (völkerrechtlichen) Regeln der Exterritorialität der Herrschaft der Strafgesetze entzogen sind, bedürfen keiner Rechtfertigung an dieser Stelle. Unter den Personen, welche dem Strafgesetze unterworfen sind, gibt es keine anderweitigen Unterschiede, als

Digitized by Google

diejenigen, welche die Verschuldung vorzeichnet. Daß Standesunterschiede auf die Anwendung des Strafgesetzes ohne Einfluß bleiben müssen, ergibt sich aus den neueren Grundsätzen des Verfassungsrechtes. Dagegen sind allerdings gewisse Bevölkerungsklassen (abgesehen von den allgemeinen Strafbestimmungen) besonderen und speciellen aus ihrer Stellung zur Staatsgewalt herzuleitenden Strafgesetzen unterworfen. Die Klasse der Amtsverbrechen, deren sich Staatsdiener im Civilfache schuldig machen können, pflegt mit den allgemeinen Strafgesetzen regelmäßig verbunden zu werden. Für Heer und Flotte bestehen indessen in allen europäischen Staaten, soweit die thatsächlichen Bedingungen einer Armee zu Lande oder zur See vorhanden sind, eigens erlassene Strafgesetze, die theils in Militärstrafgesetzbüchern kodificirt, theils in sogenannten Kriegsartikeln niedergelegt sind.

An der Nothwendigkeit derartiger Specialgesetze kann nicht füglich gezweifelt werden; Sache der Politik ist es aber, darüber zu wachen, daß die persönliche Freiheit nicht anders als im Interesse der Sache eingeschränkt werde. Wie von den eigentlichen Militärstraffällen, die zur gerichtlichen Kognition gehören, die reinen Disciplinarstrafsälle zu sondern sind, läßt sich nicht leicht bestimmen. Auch die Disciplin der Civilstaatsdiener wird durch besondere Strafdrohungen aufrecht erhalten, deren Voraussetzungen ganz verschieden sind von den auf eigentliche Amtsverbrechen bezüglichen Gesetzesbestimmungen. Zwischen dem Disciplinarstrafrecht und dem allgemeinen Strafrecht, zu welchem auch Amtsverbrechen gehören, besteht der Unterschied, daß jenes auf konventioneller Basis der Anstellung beruht und nur die äußerliche Seite des Amtes, als eines Mittels für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Rechtsordnung zum Gegenstande hat. Zwischen dem Disciplinarstrafrecht und dem Polizeistrafrecht besteht also die Aehnlichkeit, daß es sich nicht um an und für sich rechtsverletzende, sondern um möglicherweise die Wohlfahrt schädigende, oder erfahrungsgemäß gefährliche Thätigkeiten handelt (vgl. außerdem den Artikel: Amtsverbrechen und Amtsvergehen im I. Bande S. 219).

XIII. Es bleibt uns schließlich das Verhältniß der Strafgesetzgebungen zur Wissenschaft zu betrachten. Weder in der Kodifikation des Civilrechts, noch in der Verfassung gebenden Thätigkeit des Staates hat die Theorie und die Doktrin einen so großen Einfluß geübt, wie auf die Umgestaltung des alten Strafrechts. Als man zu kodificiren begann, sah man überall ein, daß man sich über das Grundprincip der Strafe Rechenschaft ablegen müsse, ehe man ins Einzelne gehen könne. Zwar sind auch die Staatstheorien nicht ohne Einfluß geblieben auf den Geist der Verfassungsurkunden neuerer Zeit; doch trat das reale Interesse der gesellschaftlichen Gestaltungen stets in seiner wirklichen Macht sehr schnell hervor, um sich von bloßen Doktrinen der Schule loszulösen. Dagegen hat die wissenschaftliche Erkenntniß der richtigen Strafrechtstheorie noch heute eine große praktische Wichtigkeit für die Gesetzgebung.

Wir übergehen die rein theoretischen Streitfragen über das Princip und den Zweck der Strafe, die Kontroversen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen westeuropäischen Staaten besprochen worden sind. Alle philosophischen Systeme haben, seitdem man überhaupt das Recht zum Gegenstande der Spekulation machte, seit Grotius und Leibnitz daran gearbeitet, eine erschöpfende Antwort zu finden auf die Frage, welches der Rechtsgrund und der Zweck der Strafe sei? Schon im Eingang dieses Aufsatzes machten wir auf einen Punkt aufmerksam, den man bisher übersah, daß zwischen den Staatstheorien und den Strafrechtstheorien der engste Zusammenhang besteht. Wie den Staat, so ließ

man auch die Strafe rechtlich hervorgehen: aus einem Vertrage der des vorstaatlichen Zustandes überdrüssig gewordenen Gesellschaft durch göttliche Offenbarung, durch allgemeine Nützlichkeitszwecke, durch das Bedürfniß der Vertheidigung gegen Angriffe auf menschliche Güter, durch ein unmittelbar zwingendes, absolutes Rechtsgesetz der Vergeltung. Dem Rechtsstaate stellte sich nach und nach gleichsam die Rechtsstrafe zur Seite. Wie man aber heutzutage mit dem Begriffe des Rechtsstaates die Vorstellung staatlicher Vorsorge für alle die Gesammtwohlfahrt betreffenden Angelegenheiten verbindet, und den ehemals behaupteten Widerspruch zwischen Nützlichkeit und Rechtmäßigkeit beseitigt, gerade so verhält es sich mit der Strafe. Daß diese der Gerechtigkeit entstammt, schließt keineswegs aus, auch die praktische Nützlichkeit der Strafrechtspflege für die Sicherung der Gesellschaft ins Auge zu fassen. Staat, Recht und Strafe sind völlig untrennbar von einander in dem Sinne, daß alle drei derselben geschichtlichen Wurzel, demselben ethischen Bedürfniß der menschlichen Natur entspringen. Der Grund der Strafe liegt im Verbrechen. Wenn dieses eine Form des Unrechtes ist, so ist jene eine Form des Rechtes. Beide Begriffe, derjenige des Verbrechens und derjenige der Strafe durchdringen sich so sehr, daß einer den andern voraussetzt und erklärt.

Vom Standpunkte der Gegenwart aus unterscheidet man drei große Klassen von Strafrechtstheorien:

1. Die relativen Theorien, welche die Strafe auf Nützlichkeitszwecke des Staates beziehen. Verhinderung und Verhütung des Gemeinschädlichen ist die Zweckbestimmung der Strafe, welche theils durch Abschreckung (Feuerbach), theils durch Warnung (Bauer), theils durch Prävention gegen verbrecherische Willensneigungen (Groiman), theils durch Nothwehr gegen zukünftige Gefahren (Beccaria), theils durch Besserung vermittelt werden soll. Zwischen diesen verschiedenartigen Auffassungen, zu denen außerdem noch mannigfaltige Formulirungen mit dem Anspruch auf Originalität hinzutreten, bestehen sehr große Widersprüche. Weder die Abschreckung noch die Besserung bieten einen erschöpfenden Grund für die Strafe, deren Verhängung nur dann gerechtfertigt sein würde, wenn im einzelnen Verbrechensfalle die Erreichbarkeit des allgemeinen Zweckes dargethan werden könnte. Vom Standpunkte der Erfahrung aus sind aber Abschreckung und Besserung theils mögliche, theils wahrscheinliche, keineswegs aber nothwendige Wirkungen der Strafe. Die Abschreckung in dem Sinne, daß die Vorstellung sinnlicher Leiden vermittelst der Strafrechtspflege zur Herrschaft über den menschlichen Willen erhoben werde, ist als eine Verirrung früherer Zeiten längst erkannt und durch die Strafstatistik erwiesen. Nur insofern, als das gerechte Strafübel, der Zwang gegen die Persönlichkeit des Thäters als Verbrechensfolge, das kriminelle Unrecht in das Bewußtsein der Menschen einpflanzt, kann von einer Zurückhaltung von Verbrechen die Rede sein; in diesem Sinne ist die Furcht vor der Strafe bei edleren Naturen als Motiv des Handelns wirksam. Aber auch die Besserung des Verbrechers hat keine absolute oder allgemeine Berechtigung. Es kann nicht anerkannt werden, daß die in gewissen Handlungen dargelegte Verwerflichkeit der Gesinnung den Grund gesetzgeberischer Strafdrohungen, und Besserungsbedürftigkeit das Ziel der Strafbehandlung bezeichne. Nur bei Gewohnheits- oder Gewerbmäßigkeits-Verbrechen kann die Besserung zur Angelegenheit des Strafvollzuges erhoben werden. Im Gegensatz dazu müssen Gelegenheitsverbrechen, wie Kindesmord und Zweikampf, nach ganz anderen Gesichtspunkten behandelt werden. Besserung und Abschreckung haben das mit einander gemeinsam, daß sie das Strafrecht in das Gebiet des Maßlosen und Ungerechten hineintreiben.

Ueber die eingetretene Besserung eines bestraften Verbrechers vermag niemand zu urtheilen; die Meinung eines Gefängnißdirektors würde darüber entscheiden, ob ein Widerspenstiger Zeitlebens gefangen bleiben soll, der vielleicht ein geringes Vergehen begieng. Die objektiv schwersten Verbrechen sind die seltensten, bedürfen einer geringeren Abschreckung und lassen erfahrungsgemäß am leichtesten Besserung hoffen, würden also am leichtesten zu bestrafen sein.

2. Die absoluten Theorien betrachten das Strafrecht des Staates als eine nothwendige und selbständig in sich ruhende Forderung der Gerechtigkeit, als unerläßliche Pflicht des Staates in der Handhabung sittlicher Weltordnung. Die dialektische Begründung dieser Theorien ist seit Kant auf verschiedenen Wegen unternommen worden, theils so, daß man die objektive Aufhebung des verbrecherischen Unrechts durch vergeltende Zufügung eines Uebels in den Vordergrund stellte, theils so, daß man gleichzeitig oder sogar vorwiegend die Aufhebung der Schuld im Willen des Verbrechers und die dadurch bewirkte Sühne betonte. Eine so abstrakte Auffassung war jedenfalls ungeeignet, das historische und nationale Element des Strafrechts zu erklären, einen Maßstab zu liefern für die verschiedenen Schattirungen des Unrechts, Aufschluß zu geben über Maß und Art der anzuwendenden Strafmittel. Von einer rein äußerlichen Vergeltung durch die Strafe konnte ohnehin nicht die Rede sein. Wäre die Strafe etwas absolut nothwendiges, so könnte von Begnadigungen, Amnestien, Strafanträgen des unmittelbar Verletzten keine Rede sein. Nur so viel war an diesen Theorien richtig, daß die Strafe, eben so wenig wie der Staat, nur auf politischem, sondern auch auf ethischem Grunde nach dem Bewußtsein der Gegenwart ruhen.

3. Gemischte Theorien (eklektische, synkretistische, Vereinigungstheorien). Nützlichkeitszwecke und Gerechtigkeit sollen gleichzeitig Grund und Zweck der Strafe bestimmen. Die einzelnen seit Abegg unternommenen Begründungen beruhen im wesentlichen auf drei verschiedenen Grundlagen, entweder 1. auf der Darlegung der Identität von Gerechtigkeit und Wohlfahrt, denen die Strafe gleichmäßig entspricht, oder 2. auf der Anerkennung, daß Gerechtigkeit der letzte Grund der Strafe sei, aber in der äußeren Geltung für den Staat durch den gesellschaftlichen Nutzen beschränkt werde, oder 3. auf der Anerkennung, daß der Staat von Nützlichkeitszwecken ausgehen müsse, diese aber nicht weiter verfolgen dürfe, als die Gerechtigkeit gestatte. In diesen Vereinigungstheorien liegt die praktische Ausgleichung der Schulmeinungen. Für die Gesetzgebung macht es keinen großen Unterschied, ob man sagt: es muß gestraft werden um der Gerechtigkeit willen, soweit als es die Nützlichkeit gestattet, oder es kann gestraft werden aus höchsten Nützlichkeitszwecken, soweit es die Gerechtigkeit duldet. Es ist für eine Verständigung viel gewonnen, sobald man sich darüber vereinigt, daß weder das dem Staate dem Erfolg nach Nachtheilige, noch auch das dem Rechtsbewußtsein Zuwiderlaufende, weder das Zweckwidrige, noch das Ungerechte im Strafrechte zur Geltung kommen darf. Was nun als zweckwidrig oder ungerecht erachtet werden soll, kann allerdings nicht auf dem Wege der bloßen Abstraktion gefunden werden. Jenes erkennen wir vorzugsweise durch die Forschungen der Kriminalpolitik, welche auf Grundlage der Strafstatistik die äußeren Erfolge der Strafrechtspflege konstatirt, dieses an der Hand der geschichtlichen Entwicklungsgesetze und an jenen Zeichen der Zeit, welche eine öffentliche Rechtspflege offenbart. Unbestreitbar bezeichnet der Augenblick, wo man über die bloße Thatsache der Bestrafung hinausgehend, nach dem letzten Grunde und höchsten Endzwecke der Strafe ernstlich zu forschen begann, eine höhere Stufe der allgemein menschlichen Kultur, die Ge-

Digitized by Google

burtsstunde der heutigen Strafrechtswissenschaft. Warum der Staat strafen darf, und wie er strafen soll: das ist eine der tiefsten Gewissensfragen der neueren Gesellschaft, die sich weder bei einem blinden Dogma, noch bei der Berufung auf die niemals unterbrochenen Präcedenzfälle der Jahrtausende beruhigen läßt. Daß gerade die wissenschaftlichen Bestrebungen auf diesem Gebiete unsere moralischen Besitzthümer gemehrt haben und der Willkür oder Grausamkeit manche Schranke setzten, wer vermag es zu bestreiten? Noch vermögen wir nicht zu sagen, daß alles geschehen wäre, was zu leisten ist. Vieles bleibt noch zu thun, um die Strafrechtstheorien zu einem endgültigen Abschluß zu bringen, das Verhältniß des *bessernden* Strafvollzuges zu der objektiven Gerechtigkeit schärfer zu bestimmen, die psychologischen und socialen Elemente des Verbrechens besser zu ergründen und mit den Formen der Strafe zu verknüpfen. Es fehlt unserer Ansicht nach an der vollen Harmonie zwischen den drei Stadien der *Strafandrohung* durch das Gesetz, der *Strafverhängung* durch den Richter und des *Strafvollzuges* durch die vollstreckenden Behörden. Zahlreiche Bestimmungen unserer deutschen Strafgesetzbücher verläugnen die Principien des Rechtes, um der Abschreckung zu huldigen, wo es der Gerechtigkeit zu folgen gilt. Insbesondere bieten die politischen Verbrechen des Anomalen mancherlei. Trotz aller Unvollkommenheiten und Widersprüche in der Theorie und der Gesetzgebung, muß aber doch zugegeben werden, daß in den wichtigen Dingen das Bestreben hervortritt, den Streit um untergeordnete Fragen nicht als Hinderniß gemeinsamer Einrichtungen in Deutschland aufzufassen. Der erste deutsche Juristentag bezeichnete 1860 eine einheitliche deutsche Strafgesetzgebung als ein dringendes Bedürfniß. In Wahrheit kann es für die geistige und sittliche Zusammengehörigkeit der deutschen Nation keine größere Beleidigung geben, als die Willkür der Partikulargesetzgebung, welche hier eine Handlung als entehrend, an einer anderen Stelle als mit der Ehrenhaftigkeit verträglich bezeichnet und damit die Einheit der ethischen Anschauungen zerreißt. Ob aber Deutschland ein einheitliches Strafgesetzbuch erlangen kann, ehe die politischen Machtverhältnisse der Einzelstaaten eine Einschränkung erleiden, darf bezweifelt werden. Es ist keineswegs nur das Bedürfniß der Humanität, welches zu neuen Strafgesetzgebungen in Deutschland hindrängte. Auch *politische* Interessen der Staaten suchten darin Befriedigung; noch heute dient die Strafrechtspflege nicht nur Rechtszwecken, sondern auch *Machtzwecken* gegen politische Gegner. Darin liegt das Hinderniß einer gemeinsamen deutschen Strafgesetzgebung und man kann sich unmöglich darüber täuschen, daß ein einheitliches deutsches Strafgesetzbuch im Sinne des Partikularismus größere Opfer erheischt, als eine gemeinsame Wechselordnung oder ein deutsches Handelsgesetzbuch. Ein bedeutungsvolles Zeichen ist es indessen, daß Vorarbeiten für ein gemeinsames deutsches Strafgesetzbuch von zwei Praktikern unternommen wurden: Otto *Krug*, Ideen zu einer gemeinsamen Strafgesetzgebung für Deutschland (Erlangen 1857) und v. *Krähwel*, Entwurf nebst Gründen zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuches (Halle 1862).

v. Holtzendorff.

Strafrechtspflege.

I. Geschichtliche Entwicklung.
I. Altdeutsches Verfahren.
II. Das Verfahren vom 15. Jahrhundert bis Karpzow.
III. Das Verfahren von Karpzow bis zum J. 1848.
IV. Die Reform des Jahres 1848.
V. Fortsetzung.

II. Geltendes Recht.
VI. Allgemeine Charakteristik.
VII. Die Strafjustizorgane.
VIII. Das Verfahren.
IX. Die Urtheilsanfechtung.
X. Das Ungehorsamsverfahren.
XI. Sorge für Verminderung der Verbrechen.

I. Geschichtliche Entwicklung.

I. Altdeutsches Verfahren. Die Strafrechtspflege ist derjenige Zweig der Rechtspflege, welcher die pflichtmäßige Reaktion des Staates gegen das kriminelle Unrecht (Verbrechen) zu bethätigen hat, während die Civilrechtspflege überall nur damit beschäftigt ist, den Streit über privatrechtliche Verhältnisse auf Anrufen einer betheiligten Privatperson nach den Grundsätzen des Privatrechtes zu entscheiden. Der Ausdruck Strafrechtspflege im weiteren Sinne genommen umfaßt sowohl die Antwort auf die Frage, was als kriminelles Unrecht zu betrachten und wie (mit welchen Mitteln, Strafen) dagegen zu reagiren, als auch die Beantwortung der Frage, auf welchem Wege und nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei (procedere), damit kein Verbrecher der verdienten Strafe entgehe. Die erste Frage bildet den Gegenstand des sogenannten materiellen Strafrechts, mit der zweiten hat es das Strafproceßrecht zu thun. Da das materielle Strafrecht in diesem Wörterbuche unter den besonderen Titeln Strafrecht, Strafarten, Strafanstalten ꝛc. behandelt wird, so hat sich die folgende Erörterung auf das Strafproceßrecht zu beschränken. Daß diesem Rechtszweige hier eine besondere Erörterung gewidmet ist, bedarf wohl im Hinblick auf die außerordentliche Wichtigkeit des Gegenstandes keiner eigenen Rechtfertigung.

Indem wir uns der Betrachtung der Grundsätze des Strafproceßrechts zuwenden, machen wir vor Allem die Wahrnehmung, daß diese Grundsätze keineswegs zu allen Zeiten und bei allen Völkern dieselben gewesen. Die Geschichte des Strafproceßrechtes steht im genauesten Zusammenhange nicht nur mit der Geschichte des materiellen Strafrechtes, sondern auch mit der ganzen Kulturgeschichte. Wenn wir uns auch hier der Bestimmung dieses Werkes und dem uns vergönnten Raume gemäß nur mit dem Strafproceßrechte in Deutschland und seiner Geschichte befassen, so werden wir diesen Zusammenhang doch in keiner Periode vermissen. Insbesondere werden wir finden, daß die Gestalt des Strafverfahrens in Deutschland wie auch anderwärts (namentlich im alten Rom, in England und Frankreich) vorzugsweise von zwei Dingen abhängig ist: erstens von der Ansicht über das Wesen des Verbrechens und der Strafe und zweitens von dem Verhältnisse der bürgerlichen Freiheit zu der Regierungsgewalt oder von der Stellung des Individuums zum Staate und zur Gesellschaft.

Was die allerälteste unserer Geschichtsforschung noch irgend erreichbare Zeit betrifft [1]), so findet man bekanntlich nirgends in Deutschland ganz staatlose

[1]) Vergl jetzt namentlich Geib „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", I. Bd. (Geschichte), Leipzig 1861, S. 151 ff., — woselbst auch eine sorgfältige Angabe der einschlägigen Litteratur zu finden. — Ebenso H. A. Zachariä „Handbuch des deutschen Strafprocesses", I. Bd., Göttingen 1860, S. 117 ff. — Von älterer Litteratur sind besonders Biener's „Beiträge zu der Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte", Leipzig 1827, hervorzuheben.

oder rechtsordnungloſe Zuſtände; ſchon Tacitus berichtet von Fürſten, Obrigkeiten, Gemeindeverſammlungen, Gerichten und ſtrafrechtlichen Einrichtungen. Ebenſowenig iſt uns bekannt, daß der Staat oder die Gemeinde zu irgend einer Zeit ſich gegen Verletzungen der Rechtsordnung völlig indifferent verhalten hätte. Auch abgeſehen von ſolchen Rechtsverletzungen, wodurch die ganze Gemeinde ſelbſt unmittelbar getroffen wird, zeigt ſich die Erkenntniß, daß auch die Rechtsverletzungen, welche zunächſt nur gegen einzelne Gemeindeangehörige gerichtet ſind, eine die Gemeinde ſelbſt intereſſirende, alſo öffentliche Angelegenheit ſeien. Dieſe Erkenntniß offenbart ſich darin, daß der Miſſethäter außer der dem Verletzten zu leiſtenden Genugthuung (Kompoſition) auch der Gemeinde oder dem Staate für den in ſeiner That liegenden Friedensbruch eine zunächſt in Geld beſtehende Sühne (das fredum, Friedensgeld, Wette) erlegen muß, falls ſeine That nicht etwa gar zu den unſühnbaren gehört und unbedingt gänzliche Friedloſigkeit (Vogelfreiheit) des Thäters zur Folge hat.

Allerdings iſt in den altſkandinaviſchen Rechtsquellen [1]) (Schwedens, Norwegens, Dänemarks und Islands), aus denen bekanntlich der älteſte germaniſche Rechtszuſtand zu entnehmen, — neben der Selbſthülfe gegen drohendes Unrecht auch die eigenmächtige Reaktion gegen erlittenes Unrecht, d. i. die Rache der verletzten Privatperſon noch in ſehr weitem Umfange als rechtmäßig anerkannt. Allein auch in dieſen Quellen hat die Rache ſchon ihre beſtimmten Bedingungen und Grenzen, die nicht ungeſtraft überſchritten werden dürfen, und auch hier finden ſich ſchon mehrfache gerichtliche Einrichtungen, in denen die Auffaſſung auch der Privatrechtsverletzungen als Gemeindeangelegenheit unverkennbar iſt. Auch erwähnt ſchon Tacitus öffentliche Strafen (Hängen und Ertränken). Mit der fortſchreitenden Staats- und Rechtsentwicklung tritt das Streben der Geſetzgebung immer entſchiedener hervor, die Privatrache ſo viel wie möglich zu beſchränken und die verletzte Privatperſon ſowie den Miſſethäter zur friedlichgerichtlichen Ausgleichung des Handels auf dem Wege der Bußezahlung ꝛc. zu nöthigen.

Indeſſen fehlt freilich in der älteſten Zeit noch viel in der Behandlung von Verbrechen, um von einer unſeren heutigen Begriffen entſprechenden Strafrechtspflege reden zu können. Insbeſondere entſpricht das Verfahren vor Gericht ſelbſt noch keineswegs der Auffaſſung des Verbrechens als einer Angelegenheit des öffentlichen Intereſſe's. Es zeigt ſich hier noch keine gehörige Einſicht in den Unterſchied zwiſchen kriminellem und Civilunrecht; die Form des Verfahrens iſt bei beiden ohne Unterſchied eine und dieſelbe. In der Regel wird der Miſſethäter nicht von Staates wegen verfolgt, ſondern das Gericht wartet die Klage des Beleidigten ab, und es gilt bei Verbrechen wie bei ſtreitigen Privatbefugniſſen der Satz: wo kein Kläger, da iſt auch kein Richter. Nur ausnahmsweiſe findet in dem altdeutſchen Proceſſe eine Verfolgung ohne Privatklage („Annehmen von Amts wegen", Einſchreiten ex officio) ſtatt, und erſt ſpäter tritt an die Stelle der klägeriſchen Ladung des Miſſethäters die richteramtliche (an die Stelle der admallatio, adrhamitio oder mannitio die bannitio).

Das durchaus mündliche und unter freiem Himmel öffentlich vor ſich gehende Verfahren ſteht ganz und gar unter der Herrſchaft der ſogenannten Verhandlungs- oder Dispoſitionsmaxime, d. h. auch abgeſehen davon, daß zur Verfolgung eine Privatklage erforderlich iſt, enthält ſich der Richter jeder ſelbſtändigen inquiſitoriſchen Thätigkeit zur Erforſchung des wahren Sachverhalts,

[1]) S. darüber namentlich Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

überschreitet bei seinem Urtheil nicht die Klagsforderung des Verletzten und läßt überall der Verzichtsbefugniß des Klägers den weitesten Spielraum.

Das Beweisrecht war durchaus formalistischer Natur, d. h. es war ohne weitere Rücksicht auf die richterliche Ueberzeugung, wie der Beweis für Schuld und Nichtschuld in qualitativer und quantitativer Hinsicht beschaffen sein müsse. Der richterlichen Ueberzeugung war bezüglich der Beweisfrage keine selbständige Geltung eingeräumt. Man muß wohl annehmen, daß die damals üblichen Beweismittel: Eid mit Eidhelfern, Gottesurtheil (glühendes Eisen, Wasserprobe, Kesselsang, Kreuzesprobe, geweihter Bissen und namentlich Zweikampf) für unsere Vorfahren im Allgemeinen überzeugende Kraft besaßen, indem anderenfalls ihre Geltung als Beweismittel absolut unerklärlich wäre. Insoweit kann nun wohl auch im Allgemeinen angenommen werden, daß die Urtheile der damaligen Zeit der richterlichen Ueberzeugung entsprachen. So wenig dies in abstracto zu läugnen ist, so gewiß ist aber auch, daß die richterliche Ueberzeugung im konkreten Falle nicht noch eine besondere Bedingung für die bejahende oder verneinende Beantwortung der Beweisfrage bildete. Die Erfüllung der Bedingungen des Beweisrechts war für die Feststellung der relevanten Thatsachen unbedingt entscheidend. Außer den genannten Beweismitteln kennt der altdeutsche Proceß noch das Gemeindezeugniß, Urkunden und das Geständniß. Unser heutiger Zeugenbeweis, d. h. das auf eigener sinnlicher Wahrnehmung beruhende Zeugniß einer einzelnen Privatperson spielt im altdeutschen Proceß keineswegs die Hauptrolle, wie im jetzigen Verfahren. Den Indizienbeweis kennt derselbe gar nicht.

Das Urtheil wird ursprünglich von der ganzen Gemeindeversammlung oder Volksgemeinde (d. i. sämmtlichen Freien der Mark- oder Gaugenossenschaft), später unter deren Kontrolle („des Umstandes") von gewöhnlich sieben besonders hiezu ausgewählten Urtheilsschöpfern (Schöffen, scabini) gesprochen. Durch das Urtheil wird über den klägerischen Anspruch in zweifacher Richtung entschieden: erstens ob derselbe überhaupt in abstracto, d. h. in den Gesetzen, zweitens, ob derselbe in concreto begründet sei, d. h. ob es dem Kläger gelungen sei, seine thatsächlichen Behauptungen nach den Regeln des Beweisrechtes zu bewahrheiten oder nicht. Eine besondere Entscheidung der Beweisfrage war hienach gar nicht nothwendig. Die Sorge für die Beobachtung der Beweisregeln war Sache des vorsitzenden (königlichen) Richterbeamten (des Grafen oder seines Stellvertreters), dem auch die ganze Leitung der gerichtlichen Verhandlungen im Allgemeinen, sowie die Hegung des Gerichts und die Vollstreckung der Urtheile übertragen war.

Das Verhältniß der Beweismittel zu einander, sowie des Anklagebeweises zum Vertheidigungsbeweise war kurz folgendes: Das Geständniß des Angeklagten machte jede weitere Verhandlung überflüssig und enthielt schon die Verurtheilung selbst in sich. Ein Zwang zum Geständniß durch Folter findet sich nur gegen Unfreie in den bereits vom römischen Rechte inficirten Volksrechten. Der läugnende Angeklagte hat zunächst das Recht, falls er unbescholten ist, sich durch seinen von Eideshelfern als glaubwürdig empfohlenen Eid von der Anklage zu reinigen. Dieser Eid kann aber nach einigen Rechten vom Kläger mit einer größeren Eidhelferzahl überboten und unwirksam gemacht, sowie auch nach anderen Rechten durch Zeugenbeweis oder durch Erbieten des Klägers zu einem Gottesurtheil (namentlich Zweikampf) von vornherein beseitiget werden. Wollte aber der Angeklagte oder konnte er einen Eidhelferbeweis nicht führen, so mußte er seine Unschuld durch ein Gottesurtheil beweisen.

Im Sachsenspiegel wird zwischen der handhaften und der übernächti-

gen That unterschieden. Bei letzterer gelten die gewöhnlichen Beweisregeln; bei erstere dagegen, d. h. wenn der Angeklagte auf der That oder Flucht ergriffen oder mit gewissen Ausrufungen verfolgt worden war und der Kläger die sichtbaren Zeichen der That (die entwendete Sache, das verwundete Glied oder die Leiche) als „blickenden Schein" vor Gericht gebracht hatte, war letzterer berechtiget, die Schuld des Angeklagten mit sechs Eidhelfern (selbsiebent) zu beweisen („übersiebnen")

II. Das Verfahren vom 15. Jahrhundert bis Karpzow. Das so beschaffene altdeutsche Verfahren erhielt sich im Wesentlichen unverändert allenthalben bis ungefähr zum fünfzehnten Jahrhundert. Um diese Zeit wurde der Widerspruch, in welchem es mit den veränderten Begriffen von Staat und Verbrechen, sowie mit dem gesammten damaligen Kulturzustande, namentlich in den Städten stand, zu bedeutend, als daß eine wesentliche Umgestaltung desselben länger ausbleiben konnte. Zu den dringendsten Bedürfnissen gehörte insbesondere eine durchgreifende Einführung der amtlichen Verbrechenverfolgung (Officialprincip), sowie eine Reform des formalistischen mit diesem Princip unverträglichen und zum Theil auf Aberglauben (Gottesurtheil) oder Leichtgläubigkeit (Eidhelferwesen) beruhenden Beweisrechtes. Hatte einerseits die fortschreitende staatliche Entwicklung und Civilisation die Verfolgung der Verbrechen immer klarer als eine öffentliche Angelegenheit des Staates erscheinen lassen, so waren andererseits den Gottesurtheilen und dem Eidhelferbeweis ihre Grundlagen durch die zunehmende Aufklärung und durch den Verfall des engeren Familienverbandes abhanden gekommen.

Diesen Bedürfnissen begegnete um jene Zeit die namentlich durch die neu gestifteten Universitäten und durch die klerikalen Landesherren vermittelte nähere Bekanntschaft mit dem römisch-kanonischen, auf Erlangung materieller Wahrheit gerichteten inquisitorischen Officialverfahren, dessen Beweisrecht insoferne auch rationell zu nennen ist, als es der richterlichen Ueberzeugung bei der Entscheidung der That- oder Beweisfrage keine unnatürlichen Fesseln anlegt und das Geständniß, Zeugniß, Urkunden und Indizien als Beweismittel anerkennt [3]).

Die Aufnahme dieses (von den italienischen Juristen des 12., 13. und 14. Jahrhunderts auf Grund des neurömischen und kanonischen Rechts ausgebildeten und in weltlichen wie geistlichen Gerichten Italiens in Anwendung stehenden) Strafverfahrens war von Seite der deutschen Gerichte dadurch bedeutend erleichtert, daß sich in Deutschland schon vorher mehrfache Ansätze zur Ausbildung eines Officialverfahrens mit weniger formalistischem Beweisrechte entwickelt hatten. Die Ansicht, daß das Verbrechen und die Reaktion dagegen eine öffentliche Angelegenheit sei, spricht sich insbesondere sehr deutlich in der schon mehrfach in den Kapitularien der fränkischen Könige, sowie im Sachsenspiegel aufgestellten Anklage- und Rügepflicht aus. Hie und da findet sich die Aufstellung einer allgemeinen Rügepflicht sämmtlicher Gemeindeglieder; ja es kommt vor, daß bei dem Auffinden einer Leiche die ganze Gemeinde vom Grafen ex officio zur gerichtlichen Verantwortung gezogen und angehalten wird, zu beschwören, daß sie die

---

[3]) Es fehlt hier der Raum, auf die Geschichte des römischen und kanonischen Strafverfahrens einzugehen. S. darüber namentlich die oben angeführten Werke von Biener, Zachariä und Geib, sowie für das römische Recht insbesondere des letzteren „Geschichte des römischen Kriminalprocesses", Leipzig 1842.

That weder selbst begangen noch den Thäter kenne. Einen der wesentlichsten Züge der Vehmgerichte, dem sie vorzugsweise ihre große Macht zu danken hatten, bildete die Anklagepflicht ihrer Freischöffen, während das vehmgerichtliche Verfahren selbst im Wesentlichen vom altdeutschen überhaupt nicht verschieden war.

Hieher gehört auch die weitverbreitete Einrichtung des Klagens von Amtswegen, d. i. der Aufstellung eines Klägers auf öffentliche Kosten (später häufig Fiskal genannt) für den Fall der Ermanglung eines Privatklägers bei schweren Verbrechen.

Sehr nahe kam aber dem römisch-kanonischen Inquisitionsprocesse das sogenannte Richten auf bösen Leumund. Diese zwar nicht gemeinrechtliche, sondern auf speciellen kaiserlichen Privilegien beruhende, aber doch weit verbreitete (namentlich in den Städten vorkommende) Einrichtung berechtigte die Schöffen, übel beleumundete, gefährliche Menschen ohne Privatklage und mit Außerachtlassung der Vorschriften des regelmäßigen Beweisrechtes im Falle dringenden Verdachtes eines Verbrechens nach ihrer freien Ueberzeugung zu verurtheilen und zu richten. Insoferne dieses Richten auf bösen Leumund überhaupt deutschen Ursprungs und nicht schon ein Ableger des fremden Inquisitionsprocesses selbst ist, stellt es sich doch jedenfalls als eine sachlich verwandte Einrichtung und bahnbrechende Vorbereitung zur Reception dieses Processes dar, dessen Hauptgrundsatz eben in der amtlichen Verfolgung von Verbrechen und in der spontanen Thätigkeit zur Erforschung des wirklichen Sachverhalts besteht.

Die Reception des römisch-kanonischen Strafprocesses erfolgte allmälig auf dem Wege des Gerichtsgebrauches im Laufe des 15. Jahrhunderts. Am Ende dieses Jahrhunderts und am Anfange des folgenden findet er sich bereits in mehreren Partikulargesetzgebungen, z. B. in der Wormser Reformation von 1498 und in der (von Freiherrn von Schwarzenberg und Hohenlandsberg verfaßten, die Hauptquelle der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 bildenden) Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507. In dem Landfrieden von 1495 §. 5 ist verordnet, daß die Obrigkeiten Friedbrecher von Amtswegen verfolgen und richten sollen. Dazu kam, daß das fremde Recht auch für Ungelehrte und der fremden Sprache Unkundige in besonderen deutsch geschriebenen Werken zugänglich gemacht wurde, so in den vermöge ihrer mehrfachen Auflagen weit verbreiteten von Ulrich Tengler („Laienspiegel" zuerst 1509) und Sebastian Brant („richterliche Klagspiegel" zuerst 1516).

Zwar erscheint der — freilich von dem altdeutschen sehr verschiedene — Anklageproceß noch bis tief ins 17. Jahrhundert hinein wenigstens nominell als das ordentliche oder regelmäßige, der Inquisitionsproceß als außerordentliches, subsidiäres Verfahren (für den Fall eines mangelnden Privatanklägers), sowie sich auch noch längere Zeit hindurch in den Gerichten der fremden Rechte unkundige Schöffen erhielten. Allein dieser Anklageproceß war selbst mit vielen inquisitorischen Elementen gemischt und glich weit mehr dem fremden Inquisitionsverfahren, als dem altdeutschen Anklageproceß. Die Uebergangsperiode des 15. und 16. Jahrhunderts war eben eine Zeit von Zwitterbildungen; der Anklageproceß erhielt inquisitorische Zuthaten, der Inquisitionsproceß mußte sich akkusatorische Formen gefallen lassen.

Es fehlt hier der Raum, bei diesen Zwitterbildungen und Uebergangsstufen lange zu verweilen; es mögen daher folgende Bemerkungen genügen: In dem der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. nachfolgenden Jahrhunderte gerieth die alte Schöffengerichtsverfassung überall in Deutschland in Ver-

fall, und gelangte die Strafrechtspflege allenthalben in die Hände von rechtsgelehrten besoldeten Richterbeamten (resp. Juristenfakultäten als Spruchkollegien). An die Stelle der akkusatorischen Proceßformen trat durchgehends ein geheimes, schriftliches fast ganz vom Ermessen des Inquirenten abhängiges Verfahren, als dessen Schwerpunkt unbedenklich die Folter zur Erlangung eines Geständnisses bezeichnet werden kann. Die Unvereinbarkeit der Mündlichkeit mit dem durch die Reception des fremden Rechts bedingten Institute der Aktenversendung (des „Rathsuchens") leuchtet von selbst ein; die nunmehrigen Urtheilsfinder, welche weder den Angeschuldigten noch Zeugen sahen oder hörten, konnten natürlich nur auf die ihnen vom Untersuchungsrichter vorgelegten Akten judiciren.

Zwar findet sich in dem sogenannten „endlichen Rechttag" der Bambergensis und Carolina noch ein solennes mündliches Anklageverfahren in Gegenwart des Angeklagten nach Art des alten Schöffengerichtsprocesses. Allein dieser endliche Rechttag war in Wirklichkeit eine leere Komödie, indem das Urtheil schon vorher unabänderlich festgestellt war, und neue Entschuldigungsthatsachen dabei unberücksichtigt blieben.

Die zweckmäßigen Beschränkungen, welchen die Tortur in der Carolina noch unterworfen war, z. B. die Bestimmung, daß die Tortur bei genügendem Zeugenbeweis ganz wegfallen, daß sie nur bei triftigen Verdachtsgründen und namentlich nur dann stattfinden solle, wenn die Existenz des Verbrechens (der objektive Thatbestand) erwiesen sei, — wurden von der nachfolgenden Praxis und Gesetzgebung meistens mißachtet. Ohne die schrankenlose Willkür der abergläubischen Inquisitionsrichter in dem Gebrauche der Folter blieben die Hexenprocesse des 16., 17., ja 18. Jahrhunderts ganz und gar unerklärlich. Hätte die Faust der Folterknechte nicht aus den verrenkten, gequetschten und gebrannten Gliedern der unglücklichen Opfer finstersten Aberglaubens die fabelhaftesten Geständnisse von persönlichem Verkehre mit dem Teufel und ähnlichem Aberwitze herausgepreßt, so hätte der scheußliche Wahnsinn nicht die Verbreitung finden können, die ihm in jenen Zeiten allenthalben in Deutschland zu Theil geworden.

Es würde hier zu weit führen, auf die Albernheiten und Scheußlichkeiten der Hexenprocesse näher einzugehen. Eine ausführliche Darstellung derselben, sowie des deutschen Strafverfahrens im 17. Jahrhundert überhaupt findet sich namentlich auch in des berühmten sächsischen Juristen und Vorstandes des Leipziger Schöppenstuhles Benedikt Karpzow Werk: Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, welches zuerst im Jahre 1635 erschien und vermöge seiner praktischen Brauchbarkeit ein Jahrhundert lang in einem großen Theile von Deutschland eine Art von kriminalistischem Evangelium bildete. Es ist im 17. und 18. Jahrhundert weder ein Gesetzbuch noch eine Privatarbeit erschienen, welche für die deutsche Strafrechtsgeschichte dieser Zeit gleich große Bedeutung erlangt hätte, wie das Karpzow'sche Werk. Dasselbe enthält eine hauptsächlich an italienische Juristen (Julius Clarus † 1575 und Farinacius † 1613 sind am meisten benützt) sich anschließende, getreue und ausführliche Darstellung des damals in Anwendung befindlichen sogenannten gemeinen deutschen Kriminalrechts ohne reformatorische Nebenabsichten, wie solches auch bei dem Stillstande der Reichsgesetzgebung in die Partikulargesetzgebungen Oesterreichs, Preußens, Bayerns, Sachsens ꝛc. überging.

Auch bei Karpzow erscheint neben dem Inquisitionsprocesse noch ein Akkusationsproceß (mit Privatanklage). Allein der Erstere steht nunmehr schon als processus ordinarius und bei den schweren Verbrechen allein anwendbar da, und

der Anklageproceß (die accusatio) ist nur bei geringeren Fällen zulässig und enthält, wie dies auch schon früher der Fall war, sehr viele inquisitorische Bestandtheile. Die inquisitio zerfällt bei Karpzow, wie bei den Italienern, in zwei Abschnitte: inq. generalis und specialis. Erstere ist ein summarisches Verfahren zur Erlangung möglichsten Aufschlusses über die Existenz eines Verbrechens und einiger Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, ob gegen eine bestimmte Person die peinliche Anklage und Verfolgung erhoben werden könne; der Verdächtige soll hier noch nicht verhört werden. Gegen die durch ein förmliches Interlokut zu eröffnende Specialuntersuchung soll der Inquisit eine defensio pro avertenda inquisitione speciali haben. Die Specialuntersuchung hatte die vollständige Aufklärung der Sache nach allen objektiven und subjektiven Beziehungen zu liefern. Sie begann mit einem ausführlichen artikulirten Verhöre des Inquisiten, und im weiteren Verlaufe wurden nach Ermessen des Inquirenten alle zweckdienlich erscheinenden Mittel zur Erforschung des wahren oder vom Inquirenten für wahr gehaltenen resp. vorzuspiegelnden Sachverhaltes — darunter vor Allem die Tortur als das wirksamste und sicherste, um mit der regina probationum triumphiren zu können, in Anwendung gebracht.

III. Das Verfahren von Karpzow bis zum Jahre 1848. Auf der Stufe, auf welcher sich der Strafproceß in Deutschland bei Karpzow befand, erhielt sich derselbe im Wesentlichen unverändert bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. Abgesehen etwa von dem allmäligen Verschwinden der Hexenprocesse und abgesehen davon, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in einigen deutschen Territorien die Folter abgeschafft wurde, ist in dem deutschen Strafproceßrechte kaum ein bedeutender Fortschritt zur Humanität und Achtung der Menschenwürde zu bemerken, und zwar ebensowenig in der Litteratur wie in der Gesetzgebung. Ja während sich dort doch wenigstens ein Streben nach dem Besseren zu regen beginnt, findet man in einigen Gesetzgebungen dieser Periode sogar eher Rückschritte als Fortschritte, im Vergleiche mit Karpzow und selbst mit der zwei Jahrhunderte älteren Carolina.

Als ein Beispiel des traurigen Zustandes des deutschen Strafprocesses jener Zeit möge hier der zweite Theil des für das ganze damalige Bayern publicirten Codex juris bavarici criminalis vom Jahr 1751 dienen. Diese Strafproceßordnung handelt in 11 Kapiteln: 1. von den peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit; 2. von der peinlichen Anklag, Denunciation und Inquisition; 3. von Erfindung der Uibelthat, zu Latein: corpore delicti; 4. von denen Anzeigungen, zu Latein: indiciis delicti; 5. von dem Beweis der Mißethat; 6. von der Inhaftirung, Kaution, sicheren Geleit und Freiung (Asyl); 7. von dem gütlichen examine oder constituto des Uibelthäters; 8. von dem peinlichen examine sowohl der Delinquenten als der Gezeugspersonen (Folter); 9. von der Konfrontation und dem Purgationseid; 10. von dem peinlichen Urtheil, dann dessen Publikation und Vollziehung; 11. von Aufhebung des peinlichen Proceß, dann denen hierunter auflaufenden Kösten.

Was den Charakter dieser und ähnlicher Strafproceßordnungen betrifft, so ist es nur zu wahr, wenn Feuerbach[4]) von ihnen sagt, daß sie dem Inquirenten alle Mittel geben, den Angeklagten schuldig zu finden, während dieser dagegen auch nicht ein einziges Schutzmittel habe. Einsam und verlassen von der Welt — sagt Feuerbach — steht der Angeklagte vor seinem Inquisitor und

[4]) Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung. Landshut 1812. S. 265 ff.

dessen Schreiber; keine Gerichtszeugen können die Glaubwürdigkeit des Protokolls bekunden; kein Vertheidiger steht ihm zur Seite, kein Rechtsmittel gegen die Folter, keine Vertheidigung nach geendigter Untersuchung, kein Rechtsmittel irgend einer Art gegen das Endurtheil über Leben und Tod steht ihm zu Gebot: — und bei diesen Gesetzen auch noch die Tortur! Diese gänzliche Rücksichtslosigkeit auf die mögliche Unschuld des Angeklagten war um so weniger zu rechtfertigen, als der Angeklagte, auch wenn die Folter ihn nicht zu einem Geständnisse gebracht hatte, dennoch lebenslänglich oder doch auf viele Jahre ins Arbeitshaus gesperrt werden konnte. Mit Recht fragt Feuerbach: „Was man gemäß dieser Bestimmung auch nach überstandener Folter thun kann, warum geschieht es nicht schon vor Anwendung derselben? Wenn die Folter nach dem eigenen Geständnisse dieses Gesetzes ein so unsicheres Mittel ist, daß sie oft gegen solche Verbrecher, deren Geständniß am wichtigsten (Diebe und Räuber), dennoch ohne Wirkung bleibt, und diese Wirkungslosigkeit und Unsicherheit den Gesetzgeber zu einem zweiten Nothmittel führt, wodurch er dem Staat auch gegen den hartnäckig läugnenden Verbrecher Sicherheit gewährt; warum verbindet er mit dieser zwar strengen, doch politisch nothwendigen und jedenfalls zureichenden Maßregel auch noch vorläufig jene in ihrem Erfolg immer unsicheren Martern, die eben durch diese Unsicherheit und Zwecklosigkeit die erste aller Grausamkeiten sind?" Und solche Gesetzgebungen stammen aus dem Zeitalter eines Montesquieu, Voltaire, Beccaria [5]) und der Encyklopädisten, aus dem Zeitalter Friedrichs des Großen, eines Thomasius und eines Lessing, und ihre gesetzliche Gültigkeit ragt — wenn auch mit Modifikationen — bis in unser Jahrhundert herein!

In Frankreich, wo die Geschichte des Kriminalprocesses einen ähnlichen Entwicklungsgang [6]) genommen, wie in Deutschland, trat die Wendung zum Bessern im Gefolge der großen politischen Umwälzung ein, nachdem der Reform durch durch Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädisten der Weg gebahnt worden war.

In Deutschland waren es sowohl die großen politischen Ereignisse, als auch die epochemachenden Litteraturerscheinungen am Ende des vorigen Jahrhunderts, welche den Fortbestand des damaligen deutschen Strafproceßrechtes unmöglich und eine Besserung nothwendig machten. Unter dem wohlthätigen Einflusse der gedachten Weltereignisse und geistigen Schöpfungen erwuchs denn auch seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine von rühmlichen Bestrebungen erfüllte, nach ernstem Fortschritte ringende Strafproceßlitteratur und durch sie getragen in mehreren deutschen Ländern eine in jeder Hinsicht — formell wie materiell — geläuterte Gesetzgebung; so z. B. in Oesterreich im Jahr 1803, in Preußen 1805, in Bayern 1813 u. s. f. Insbesondere war es das von Feuerbach verfaßte bayerische Strafgesetzbuch, welches auf die nachfolgende Legislation in Deutschland den bedeutendsten Einfluß erlangte.

Von einem eigentlichen gemeinen deutschen Strafproceßrechte kann freilich seit der Auflösung des deutschen Reiches (1806) in juristischem Sinne nicht mehr die Rede sein und zwar weder in staatsrechtlichem noch in völkerrechtlichem. Ueber-

---

[5]) Ueber Beccaria sind neuerlich zwei bemerkenswerthe Schriften erschienen, die eine von Cesare Cantu unter dem Titel: Beccaria e il diritto penale, Florenz 1862, die andere von L. v. Rinaldini, eine biographische Skizze nach dem Werke von Cantu, Wien 1865.

[6]) Die Litteratur über die Geschichte des französischen Strafverfahrens ist in dem Artikel „Staatsanwalt" angegeben.

dies aber weichen die von 1803 bis 1848 erschienenen deutschen Strafproceßordnungen auch inhaltlich vielfach von einander ab. Da sie aber sämmtlich doch nur mehr oder weniger verbesserte Redaktionen des neueren sogenannten gemeinen deutschen Strafproceßrechtes waren, so stimmten sie sowohl in ihren Hauptgrundsätzen, als auch vielfach im Detail mit einander überein.

Als Hauptgrundzüge dieses bis zum Jahre 1848 in Geltung gewesenen gemeinen und partikularen deutschen Strafproceßrechtes lassen sich die folgenden hervorheben: 1. Die Gerichtsorganisation beruht zwar fast überall auf dem Grundsatze der Trennung der Untersuchungsfunktion von der Urtheilsfunktion; allein mit der Untersuchungsfunktion ist die Anklagefunktion und größtentheils die Vertheidigungsfunktion verbunden. 2. Die Unterscheidung einer General- und Specialuntersuchung wurde in der Karpzow'schen Weise beibehalten. Das Verfahren war in beiden Proceßstadien geheim, schriftlich und durchaus inquisitorisch-official ohne irgend welche akkusatorische Formen. Die Anzeige einer Privatperson bildete überall nur einen Veranlassungsgrund zur Einleitung einer Untersuchung, auf deren weiteren Verlauf der Privatperson keinerlei Einwirkung gestattet war. Für die verschiedenen Untersuchungshandlungen, sowie für die ganze Untersuchungsführung enthielten die Gesetzbücher sehr genau detaillirte Bestimmungen, insbesondere über Verhaftung, Kaution, Verhöre, Hausuchung, Konfrontation ꝛc. 3. Die Beweismittel waren Geständniß, Zeugniß, Augenschein, Urkunden und Indicien. Seit Abschaffung der Tortur konnte allenthalben auf Indicien hin ein Strafurtheil, nach einigen Gesetzgebungen aber, z. B. der bayerischen, kein Todesurtheil gefällt werden. Ueber die zu einer Verurtheilung erforderliche Beschaffenheit und Quantität von Beweis gab es mehr oder weniger ausführliche bindende Gesetze (bindende Beweistheorien); insbesondere für den Indicienbeweis. Eine förmliche Vertheidigung wurde meist erst am Schlusse der ganzen Untersuchung zugelassen. Dem Inquirenten war die sogenannte materielle Vertheidigung aufgebürdet, d. h. die Verpflichtung, auch den Unschuldsbeweis zu berücksichtigen. 4. Die Aburtheilung erfolgte fast allenthalben durch Obergerichte (aus 5 bis 7 resp. 9 rechtsgelehrten besoldeten Richterbeamten bestehend), soweit nicht die Strafrechtspflege Verwaltungsbehörden überlassen blieb, was in den geringfügigen Sachen (Polizeiübertretungen) überall der Fall war. Die Richter schöpften ihre Erkenntnißgründe lediglich aus dem Vortrage eines ihrer Kollegen (Referenten), welcher die Untersuchungsakten zum Zwecke der Berichterstattung vorher studirt und aus denselben sein schriftliches Referat gefertiget hatte. Dem Urtheile wurden die besonders mit Rücksicht auf die gesetzlichen Beweisvorschriften abzufassenden Entscheidungsgründe (über That- und Rechtsfragen) beigegeben. Es gab dreierlei Urtheile: Freisprechung, Verurtheilung und Entbindung von der Instanz (absolutio ab instantia), d. i. eine Art von Verdächtigerklärung bei ungenügendem Beweise. In den Bestimmungen über die Anfechtbarkeit war wenig Uebereinstimmung. Für ein näheres Eingehen fehlt hier der Raum.

IV. Die Reform des Jahres 1848. Eine neue Epoche beginnt mit dem Jahre 1848. In diesem Jahre hat das Strafverfahren fast überall in Deutschland eine Umgestaltung erfahren, die ebenso bedeutend erscheint, wie der im 15. Jahrhundert erfolgte Uebergang vom altdeutschen zum römisch-kanonischen Inquisitionsproceße. Eine radikale Umgestaltung des deutschen Kriminalproceßes war aber auch ein dringendes und schon in den ersten Jahrzehnten des laufenden Jahrhunderts lebhaft empfundenes Bedürfniß.

Zunächst war es die in der Schriftlichkeit und Heimlichkeit des

Verfahrens liegende Unnatur, an welcher ſich die erwachende öffentliche Meinung ebenſo ſtoßen mußte, wie der kritiſche Blick der neueren Rechtswiſſenſchaft. Wenn man auch in den Zwanziger und Dreißiger Jahren das engliſche Strafverfahren noch wenig kannte, und wenn auch das franzöſiſche nicht frei von Mängeln erſchien, ſo konnte man doch immerhin behaupten, daß dieſe Proceduren ſchon vermöge ihrer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der deutſchen bei Weitem vorzuziehen ſeien. So weit vermochte es nicht einmal der Starrſinn der blindeſten Verehrer des damaligen Strafverfahrens zu bringen, daß ſie es hätten natürlich finden können, wenn der Strafrichter anſtatt den Angeklagten und die Zeugen ſelbſt zu ſehen und zu hören, ſich über deren Ausſagen von einem Anderen Bericht erſtatten ließ, der ſeinerſeits ſelbſt wiederum ſeine Kunde nicht aus eigenem unmittelbaren Hören und Sehen der Deponenten, ſondern lediglich aus todten Protokollen gewonnen hatte, welche ein Dritter (der Unterſuchungsrichter) dem Schreiber in die Feder zu diktiren für gut befunden. Wer bürgte für die volle Aechtheit des Inhalts der Protokolle? Der beeidigte Aktuar? Die Unterſchrift der vernommenen Perſon? Die Faſſungsgabe und die Ehrenhaftigkeit des Inquirenten? Wer bürgte für die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollſtändigkeit des Referates? Gott Lob! Es ſind dies Fragen, bei deren Beantwortung man ſich nachgerade nicht mehr lange aufzuhalten braucht. Die Frage, ob Mündlichkeit (oder Unmittelbarkeit) des Verfahrens der Schriftlichkeit (oder Aktenmäßigkeit) vorzuziehen ſei, iſt jetzt ein überwundener Standpunkt, und man kann ſich heute nur noch wundern, wie es möglich war, das Unnatürliche und Gefährliche der früheren Einrichtungen ſo lange zu ertragen, als es geſchehen iſt.

Auch hat man es längſt erkannt, daß der Werth der Schriftlichkeit als Stütze der Appellation (oder Reviſion) ein ſehr trügeriſcher ſei, indem eben dieſe Appellation ſelbſt unter der Vorausſetzung gewiſſer anderweitiger Einrichtungen eine höchſt entbehrliche und zweifelhafte Garantie bildet.

Durch die Schriftlichkeit war natürlich die Heimlichkeit bedingt, zugleich aber durch die Heimlichkeit der Haß und der Argwohn gegen das ganze Verfahren. Konnte das Verfahren gut und Vertrauen verdienend ſein, wenn Alles bei verſchloſſenen Thüren vor ſich ging und unter dem Siegel einer verdächtigen Pflicht der Amtsverſchwiegenheit lag? So mußte wohl jeder unbefangene Laie fragen, und die Antwort eines wahrheitsliebenden Richters hätte wohl kaum beruhigend lauten können. Es war wirklich gut, daß Oeffentlichkeit auch inſoweit verſagt geblieben, als ſie hätte gewährt werden können. Denn was man erblickt und vernommen hätte, wäre wenig erbaulich geweſen!

Die Lage des Inquiſiten war in dieſem geheimen ſchriftlichen Strafverfahren auch noch nach Abſchaffung der Folter eine ſehr gefährliche und beklagenswerthe. Die Inquirenten begannen nicht ſelten aus verſchiedenen Gründen Unterſuchungen ohne genügenden Anlaß und ohne zu wiſſen, auf welches Verbrechen die Unterſuchung zu richten ſei. Nicht ſelten behandelte der Unterſuchungsrichter eine Perſon als Verbrecher, ohne nur die Gattung des vermeintlichen Verbrechens dieſer Perſon angeben zu können; er hoffte am Ende doch zur Herſtellung irgend einer Schuld zu gelangen. In ſolchen Fällen war es ſehr begreiflich, daß dem Angeſchuldigten bei dem Beginne der Unterſuchung deren Gegenſtand nicht kund gegeben wurde; kannte ja doch der Inquirent dieſen ſelbſt noch nicht.

Aber man blieb hiebei nicht ſtehen; dem Angeſchuldigten ſollte der gegen ihn vorhandene Verdacht am Beginne der Unterſuchung auch in den Fällen nicht mitgetheilt werden, wo dies möglich, d. h. wo die Unterſuchung auf ein beſtimmtes

Verbrechen gerichtet war. Man fürchtete durch solche frühzeitige Mittheilung den Angeschuldigten die Möglichkeit zu erleichtern, den Inquirenten irre zu führen. Häufig blieb der Angeklagte bis zum Ende der Untersuchung im Dunkeln darüber, worin denn eigentlich des Näheren und Genaueren die gegen ihn vorliegende Beschuldigung bestehe, welche Beweise gegen ihn aufgebracht worden und welche Personen die einzelnen gravirenden Aussagen gemacht haben. Unmöglich kann ein solches Verfahren als ein ehrliches, rechtliches und gerechtes bezeichnet werden; es war hinterlistig, ränkevoll und für die Vertheidigung höchst gefährlich. Was halfen dagegen die Verbote kaptiöser und suggestiver Fragen? War nicht das ganze Verhörssystem ein kaptiöses, auf Ueberlistung und Verstrickung des Inquisiten angelegtes?

Dazu kamen dann die oft entsetzlich lange Dauer und zahlreiche Wiederholung der Verhöre, in Folge davon die häufig mehrere Jahre hindurch fortgesetzten Untersuchungen, während welchen der Angeschuldigte in den ungesundesten Gefängnissen zu schmachten hatte; es kamen dazu endlich noch die sogenannten Ungehorsamsstrafen, welche in engem Gefängnisse, quälendem Hunger mit körperlicher Züchtigung bestanden und namentlich auch im Falle der Antwortverweigerung verhängt wurden. Nach Art. 190 Thl. II des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 z. B. kann der Ungehorsam auch durch Verweigerung der Antwort auf eine einzelne Frage verwirkt werden, und nach Art. 188 soll der sogenannte Ungehorsame zuerst bei Wasser und Brod 3 Tage in engem Gefängnisse gehalten, sodann bei fortdauerndem Ungehorsame mit 5 bis 20 Streichen bestraft, auch diese Strafe nöthigenfalls von 3 zu 3 Tagen, jedoch nicht mehr als dreimal wiederholt werden. War dies erfolglos geblieben und konnte nach Lage der Akten wegen ungenügenden Beweises kein Strafurtheil gefällt werden, so sollte der Inquisit so lange in Gefangenschaft gehalten werden, bis er sich zur Antwort bereit erklären würde! Ist das nicht die leibhaftige Folter des Mittelalters im Gewande des 19. Jahrhunderts?

Wenn dann in den Art. 191 und 192 verordnet wird, daß der Inquisit während des Vollzuges der Ungehorsamsstrafe nicht examinirt und daß er belehrt werden solle, wie die Strafe ihn nicht deßhalb treffe, um von ihm ein Geständniß zu erpressen, — so kann dies wohl selbst auf den Leichtgläubigsten und Vertrauensseligsten nur den widerlichen Eindruck einer Heuchelei machen; es ist nichts Anderes, als eine protestatio facto contraria.

Allerdings ergibt sich aus dem Wesen des Staates und des Verbrechens nicht blos die Verpflichtung des Staates zur unaufgeforderten Verfolgung der Verbrechen (Officialmaxime), sondern auch das Recht und die Pflicht des Staates, selbstthätig nach dem wahren Sachverhalte zu forschen, und die Gesetzgebung wird auch nicht umhin können, auf das Geständniß des Schuldigen immer außerordentlich hohen Werth zu legen.

Allein andererseits ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat das Recht der Persönlichkeit im Angeklagten ebenso achte, wie das seiner übrigen Angehörigen und sein eigenes Recht. Der Staat hat zwar das Recht, jede Person, welche der Verübung eines Verbrechens verdächtig ist, zur Verantwortung zu ziehen und bei genügendem Verdachte förmlich strafrechtlich zu verfolgen. Mit diesem Rechte ist aber eine doppelte Pflicht verbunden, erstens die Pflicht, den vollen Beweis der Schuld der angeklagten Person ohne allen Zwang zur Selbstüberführung zu liefern und im Falle des mißlungenen Beweises freizusprechen, — sodann zweitens die Pflicht, dieser Person von Anfang bis zu Ende

des Processes das Recht der Vertheidigung in unverkümmerter Freiheit zu gewähren. Es muß derselben gestattet werden, ihr Recht selbst geltend zu machen und die gegen sie gerichteten Angriffe selbst zu widerlegen. Sie darf weder zum selbst- und rechtlosen Objekte der Untersuchung, wie etwa das corpus delicti, herabgesetzt, noch als Beweismittel, wie Zeugen oder Urkunden behandelt, sondern muß als berechtigtes — und zwar, so weit dies mit dem Zwecke des Strafverfahrens verträglich ist, als dem Ankläger gleichberechtigtes — Subjekt (als „Person") geachtet und in der ihr rechtlich gebührenden Stellung einer Partei anerkannt werden. Die dem Rechtsstaate entsprechende Form des Strafverfahrens ist die eines Rechtsstreites (eines Streites über das Recht des Staates im konkreten Falle zu strafen) zwischen zwei principiell gleichberechtigten Rechtssubjekten. Wenn auch hiedurch jene Zwangsmaßregeln gegen den Verdächtigen nicht ausgeschlossen sind, die zur Unterwerfung desselben unter die Strafgerichtsbarkeit des Staates nothwendig erscheinen, so ist doch der Strafproceß — selbst nach Stahl[7]) — „ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der von ihr selbst geschützten Persönlichkeit des einzelnen Menschen, nach Maß und Bestimmung des ihnen Gemeinsamen, des Gesetzes".

V. Fortsetzung. Eine Ahnung von der Unnatürlichkeit und Gefährlichkeit dieses ganzen geheimen schriftlichen Untersuchungsprocesses scheinen die Gesetzgeber doch selbst gehabt zu haben. Sie spricht sich in den sogenannten bindenden Beweistheorien aus, welche sich als eine Art von Gegengift — freilich ein durchaus unzulängliches — gegen jene Procedur darstellen. Mit diesen Beweistheorien sollten die wohl nicht zu verkennen gewesenen Gefahren ungerechter Verurtheilungen abgewendet werden. Daß dieser Zweck auch großentheils wirklich erreicht wurde, läßt sich nicht läugnen; ja man muß sogar zugeben, daß vermöge dieser Beweisregeln auch gar mancher Schuldige für nicht schuldig erklärt oder wenigstens nicht für schuldig erklärt (von der Instanz entbunden) werden mußte. Allein wenn man auch den Satz gelten läßt, daß es besser sei, wenn zehn Schuldige der verdienten Strafe entgehen, als wenn Ein Unschuldiger bestraft werde, und wenn man auch zugeben muß, daß es bei keiner Proceßart möglich ist, immer richtige Urtheile zu erhalten und keinen Schuldigen straflos ausgehen zu lassen, — so haben sich eben doch jene Beweisregeln weder als Palliativ gegen ungerechte Verurtheilungen noch gegen ungerechtfertigte Freisprechungen in dem Maße bewährt, daß sie auch nur halbwegs mit den beschriebenen unnatürlichen und gefahrvollen Untersuchungen auszusöhnen vermocht hätten.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß die fraglichen Beweisregeln größtentheils sehr vernünftig und durch die Erfahrung erprobt waren. Als belehrende Anweisungen und Rathgeber bei der Aufnahme und Prüfung der Beweise würden sie ebenso wohlthätig gewirkt haben, wie die Regeln des englischen law of evidence, welche die Freiheit der richterlichen Ueberzeugung nicht ungebührlich beschränken. Insoferne sie aber als bindende Regeln die Ueberzeugung des Richters in mehr oder weniger enge Schranken zwängten, und in größerem oder kleinerem Umfange voraus bestimmten, unter welchen Bedingungen der Beweis der Schuld als geliefert anzunehmen sei, mußten sie natürlich mit der Wirklichkeit häufig in Widerspruch gerathen. Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit des Lebens ist es eben unmöglich, in allgemeinen Sätzen für alle Fälle richtig voraus zu bestimmen, wann eine Beschuldigung bewiesen sei und wann nicht. Jede

[7]) Rechtsphilosophie II, 2 S. 441.

bindende Beweistheorie, die negative ebenso wie die positive, beruht auf Präsumtionen und Fiktionen der Schuld oder Unschuld. Die positiven Beweistheorien, wie z. B. die des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813, enthalten sogar eine doppelte Präsumtion, eine positive und eine negative. Die positive Präsumtion besteht darin, daß ein für alle Mal vom Gesetzgeber im Voraus angenommen wird, die Schuld sei vorhanden, sobald die von ihm beliebte Quantität und Qualität von Beweis vorliege. Die negative Präsumtion besteht darin, daß die Schuld als nicht vorhanden angenommen wird, wenn das fragliche Quantum und Quale nicht vorliegen.

Die negativen Beweistheorien dagegen, es mag ihr zur Verurtheilung nothwendiges Beweisquantum (Beweisminimum) noch so sehr reducirt sein, enthalten doch immer die negative Präsumtion, daß die Schuld nicht vorhanden sei, wenn das fragliche Beweisquantum nicht vorliegt. Auch mit einer negativen Beweistheorie wirft sich der Gesetzgeber zum Richter auf, wenn auch nicht in demselben Maße, wie mit einer positiven; denn auch hier hat er mit seinen Prohibitivregeln im Voraus alle diejenigen Fälle entschieden, in welchen das von ihm beliebte Maß des Beweises nicht voll werden sollte.

Ueberdies stehen die bindenden Beweistheorien auch im Widerspruche mit dem Untersuchungsprincipe. Insoferne nämlich das Untersuchungsprincip den Sinn hat, daß dem urtheilenden Richter der konkrete Fall seinem wahren Sachverhalte nach in allen seinen Einzelnheiten und Eigenthümlichkeiten vor Augen gestellt werden solle, um ihn seiner Individualität gemäß würdigen zu können, — so wird jenem Principe offenbar die Spitze abgebrochen und seine wichtigste praktische Bedeutung entzogen, wenn an die Stelle der konkreten individuellen Würdigung des Falles die Entscheidung nach einer allgemeinen von anderen Fällen abstrahirten Regel gesetzt wird. Was nützt es, daß der konkrete Fall auf's Allerumständlichste untersucht wird, wenn die hieraus zu gewinnende Ueberzeugung nicht die Entscheidung geben darf?

Endlich läßt sich zwar, wie schon oben bemerkt wurde, nicht läugnen, daß eine negative Beweistheorie der Unschuld Schutz gegen ungerechte Verurtheilungen zu bieten vermag, daher auch die Beweistheorien stets zu den schöneren Partien des früheren Strafproceßrechts gehören. Allein für's Erste war dieser Schutz keineswegs ausreichend, und für's Zweite diente er in demselben Maße auch der Schuld, wie der Unschuld, so daß sich die bürgerliche Gesellschaft schlecht genug dabei befand, und die Gesetzgebung zu so verwerflichen Hülfsmitteln wie die absolutio ab instantia und die Verdachtsstrafen (außerordentliche Strafen) ihre Zuflucht nehmen zu müssen glaubte. In einer gehörig geregelten mündlichen Verhandlung vor einem qualitativ und quantitativ tüchtig besetzten Gerichte findet die Unschuld unstreitig mehr Schutz, als in jenen Beweisregeln bei der übrigen Beschaffenheit des früheren Proceßrechts, ohne daß sie diesen Schutz mit der Schuld zu theilen hätte.

Zu den Forderungen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Achtung der Rechte des Angeklagten kam also noch die der Anerkennung des Princips der freien richterlichen Ueberzeugung für die That- oder Beweisfrage, wie es sich denn überhaupt bei allen bedeutenderen kriminalprocessualen Veränderungen immer auch namentlich um eine Reform des Beweisrechtes handelt. Betrafen die früheren Reformen zunächst die Beweismittel oder deren Werthbestimmung, so galt es nun der Beweisfrageentscheidung selbst und deren Befreiung von unnatürlichen Gesetzen.

Diese Reform des Beweisrechtes war aber um so bedeutender, als sie zum Aufwerfen der Juryfrage führen konnte und dazu auch wirklich gerade bei

äußerst scharfsinnigen und gründlichen Vertretern der Reformbestrebungen [8]) geführt hat. Man verlangte nämlich — (wie wir schon in einem anderen Artikel dieses Wörterbuches zu bemerken hatten) — für die Richtigkeit der Thatfrageentscheidung — (anstatt der preisgegebenen bindenden Beweisregeln) — eine anderweitige äußere Bürgschaft, und glaubte dieselbe in der übereinstimmenden Ueberzeugung einer größeren Anzahl unbescholtener, unparteilicher, erfahrener und unabhängiger Männer finden zu müssen. Bei rechtsgelehrten Richterkollegien — abgesehen von den politischen Verbrechen — vermißte man nicht so fast die nöthige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, als vielmehr die zu einem ausgedehnten Rekusationsrechte erforderliche Anzahl von Richtern.

Dazu kamen aber endlich auch noch die allenthalben zu größter Erbitterung der Gemüther führenden Erfahrungen der Beamtenjustiz in politischen Processen, sowie der immer mehr an Umfang und Lebhaftigkeit zunehmende Wunsch nach volksthümlichen Einrichtungen und erweiterter unmittelbarer Mitwirkung des Volkes bei den wichtigeren Staatsfunktionen überhaupt, — ein Wunsch, der natürlich um so mehr Berechtigung erlangte, je weniger die ausschließlich bureaukratische Führung der Staatsgeschäfte — und vor Allem der Strafrechtspflege — in den kritischen Momenten sich den demoralisirenden und korrumpirenden Einflüssen von Oben gegenüber als widerstandsfähig erwiesen.

Der Wunsch nach einem öffentlich-mündlichen Strafverfahren mit Geschwornen fand in Deutschland die stärkste Nahrung in der lebhaften Begeisterung, welche die im Besitze dieser Einrichtungen befindlichen Bewohner der Rheinlande allenthalben hierüber laut werden ließen. Diese Begeisterung beseitigte zugleich auch den Einwand, daß die allerdings nicht auf deutschem Boden erwachsene Jury zu einer Verpflanzung auf diesen Boden nicht geeignet sei. Die Akklimatisirungsprobe war in den Rheinlanden unläugbar geliefert, und damit die weitere Verbreitung nach Osten wesentlich erleichtert.

Ueberdies war aber auch in jenen rheinisch-französischen Einrichtungen ein fertiges unschwer nachzunahmendes Vorbild vor Augen gestellt und hiemit abermals für deren Einführung eine große Erleichterung geschaffen. Das Verlangen nach Reform erhielt auf diese Art eine sehr bestimmte Richtung und einen ganz konkreten Inhalt; seine Befriedigung war technisch ohne große Schwierigkeiten; es war nur ein auf politischen Bedenken beruhender und auf möglichste Konservirung des Bestehenden gerichteter Widerstand zu überwinden. Dieser Widerstand mußte aber immer mehr an Haltbarkeit verlieren, je länger man das Bestehende mit dem Begehrten verglich, — und eben dieser Vergleich ließ auch vorderhand eine genauere Kenntniß der englischen Einrichtungen und eine schärfere kritische Betrachtung der rheinischen nicht als Bedürfniß erscheinen. Mag das rheinisch-französische Strafverfahren auch an noch so vielen Gebrechen leiden und mag auch das englische noch so viele Vorzüge vor dem französischen besitzen, — wenn man das letztere mit dem sogenannten gemeinen und partikularen deutschen Strafprocesse in Deutschland verglich, so konnte die Wahl für den Unbefangenen nicht zweifelhaft sein, — und eben weil das französische so viel besser als das frühere deutsche war, so war es vielleicht auch ein Glück, daß man das noch bessere englische zur kritischen Zeit noch nicht genau genug kannte, um zu jener Wahl auch noch die zwischen englischen und französischen Einrichtungen hinzuzufügen. Le mieux est le plus grand ennemi du bien. Sicherlich würde

[8]) Den Nachweis s. in dem Artikel „Schwurgericht."

dieſe weitere Wahl und die damit verbundene nähere Kritik des rheiniſch-franzöſiſchen Rechts die Fortdauer des alten ſchlechten befördert haben.

Indeſſen waren alle die bezeichneten Momente nicht hinreichend zur wirklichen Durchführung der fraglichen Reform. Mochte das Verlangen danach auch noch ſo lebhaft vorhanden und noch ſo berechtigt ſein, mochten dazu auch noch ſo viele techniſche Vorſtudien und Vorbereitungen gemacht ſein[9]), und mochte endlich auch die Art der Reform bis in's Detail lebendig und greifbar vor Augen ſtehen, — ſo hieng die Realiſirung des Wunſches doch ſo innig mit gewiſſen politiſchen Verhältniſſen zuſammen, daß derſelbe ohne einen bedeutenden Umſchwung dieſer Verhältniſſe in freiheitlicher Richtung ſeine Erfüllung nicht finden konnte. Es zeigt ſich eben auch hier die in der Geſchichte der Strafrechtspflege immer wiederkehrende Erſcheinung, daß die kriminalrechtlichen Inſtitutionen im Allgemeinen und die Strafgerichtsverfaſſung insbeſondere im innigſten Zuſammenhange mit den politiſchen Zuſtänden überhaupt ſtehe, und daß jede bedeutende Aenderung in jenen Inſtitutionen immer von mehr oder minder tief greifenden politiſchen Veränderungen begleitet ſei. Es bedurfte zur Einführung des rheiniſch-franzöſiſchen Strafproceßrechts in dem diesſeits des Rheins gelegenen Deutſchland der großen politiſchen Bewegung des Jahres 1848.

Freilich fehlte es auch jetzt trotz der vielen Vorzeichen, Vorbedingungen, Vorſtudien und Vorbereitungen für die Veränderungen noch keineswegs an ſolchen, die ſich dadurch in nicht geringem Grade überraſcht fanden, und zu dieſen gehörten nicht blos Laien im Tempel der Themis, ſondern gewiß in großer Anzahl Männer vom Fache, Theoretiker wie Praktiker. Ihre Ueberraſchung mochte Aehnlichkeit haben mit dem Erſtaunen des Heilkünſtlers, deſſen Patient es gewagt hatte, gegen die Diagnoſe und ohne Verſchulden der Fakultät geſund zu werden.

Mag nun auch das dermalige Strafverfahren noch mancherlei zu wünſchen übrig laſſen, ſo hat es doch den Anſchein, als ob wir in Deutſchland mit dem dermaligen Strafproceßrechte auf feſtem Boden angelangt wären, und als ob deſſen jetziger Beſtand — wenn auch mit kleineren Modifikationen — von längerer Dauer ſein ſollte.

II. Geltendes Recht.

VI. Allgemeine Charakteriſtik. Indem wir uns nun zur Betrachtung unſeres jetzigen deutſchen Strafproceßrechtes[10]) wenden, muß vorerſt bemerkt werden, daß hier natürlich keine ausführliche oder gar bis ins Detail erſchöpfende Darſtellung zu erwarten ſei. Wir müſſen uns hier auf eine allgemeine Skizzirung und Charakteriſirung beſchränken, und verweiſen, ſoweit dies nothwendig und möglich iſt, auf andere Artikel in dieſem Wörterbuche, — namentlich auf die Artikel „Schwurgericht" und „Staatsanwaltſchaft".

Was vorerſt den Grundcharakter des neuen franzöſiſch-deutſchen Strafverfahrens im Ganzen betrifft, ſo wird noch immer darüber geſtritten, ob daſſelbe

---

9) Zu dieſen Vorbereitungen gehören insbeſondere auch die legislativen Reformverſuche in Baden, Würtemberg und Preußen (in den vierziger Jahren), welche auf Einführung eines öffentlich-mündlichen Schlußverfahrens mit Staatsanwaltſchaft (jedoch ohne jury) gerichtet waren. Bezüglich der übrigen Reformbeſtrebungen ſ. den Artikel „Schwurgericht".

10) In Bezug auf das Detail des geltenden deutſchen Strafproceßrechts kann hier auf deſſen kritiſche Beleuchtung in der neuen inhaltreichen Schrift von Mittermaier verwieſen werden: „Erfahrungen über die Wirkſamkeit der Schwurgerichte in Europa und Amerika" (noch nicht vollendet), Erlangen 1864 und 1865.

ein Akkusations- oder Inquisitionsproceß sei, — ohne daß man überall gehörig bedacht hatte, wie unmöglich eine Verständigung hierüber sei, wenn man nicht genau ausspricht, welchen Sinn man mit jenen Ausdrücken verbinde. Hätte man sich vorher hierüber genau Rechenschaft gegeben, so würde wohl mancher unnütze Wortstreit erspart worden sein.

Wenn nämlich die Einen behaupten, das neue Strafverfahren sei ein Anklageproceß (oder beruhe auf dem Anklageprincip) oder es müsse dieses Princip noch entschiedener durchgeführt werden, so kann damit unmöglich gemeint sein, als seien die beiden Grundsätze der amtlichen Verbrechensverfolgung und des Strebens nach materieller Wahrheit, oder mit Einem Worte die „Officialmaxime" aufzugeben oder aufgegeben worden, und als seien an deren Stelle die Principien der bloßen Privatklage, der formellen oder Parteienwahrheit, sowie überhaupt der privatrechtlichen Dispositions- (oder Verhandlungs-) Maxime zu setzen oder bereits gesetzt worden.

Ebensowenig darf man aber der gegentheiligen Behauptung, daß unser jetziger Strafproceß auf dem Untersuchungsprincip beruhe und ein Untersuchungsproceß sei und bleiben müsse, — eine feindliche Tendenz gegen die Anerkennung der Rechte des Angeklagten oder auch nur gegen die oben bezeichnete, durch diese Rechte bedingte Form des Verfahrens unterlegen. Sind auch diese Rechte und Formen im französisch-deutschen Verfahren noch mehrfach den Rechten des Staates gegenüber nicht in dem gehörigen Umfange anerkannt, so ist doch die gleichzeitige und gleichmäßige volle Anerkennung der beiderseitigen Rechte sehr wohl möglich.

Wollen nun aber beide Parteien die Anerkennung aller dieser Rechte — wenn auch noch in verschiedenem Umfange —, so stellt sich der Streit genau betrachtet als leerer Wortstreit und bloßes Mißverständniß dar, welches von beiden Seiten durch Mangel an Präcision des Sprachgebrauches verschuldet worden. Die Vertheidiger des Untersuchungsprincips verstanden unter diesem Ausdrucke bald den Grundsatz der amtlichen Verfolgung, bald den des Strebens nach materieller Wahrheit, bald endlich den der Verfolgung im öffentlichen Interesse überhaupt. Die Vertheidiger des Anklageprincips dagegen unterlassen es häufig, sich darüber auszusprechen, ob sie unter diesem Ausdrucke den Grundsatz der Gleichberechtigung des Angeklagten mit dem Ankläger in Bezug auf die Beweisführung oder die aus diesem Grundsatze hervorgehende Form des Verfahrens verstehen, — während sie gewöhnlich den Untersuchungsproceß mit dem früheren römisch-kanonisch-deutschen Inquisitionsproceß identificiren. Der Behauptung, daß durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 an die Stelle des Untersuchungsverfahrens ein Akkusationsproceß gesetzt worden, liegt der Irrthum zu Grunde, als ob das Auftreten eines besonderen Organes für die Anklagefunktion und die Aufstellung formulirter Anklagen zur Annahme eines eigenen Princips und einer eigenen Proceßart berechtige.

Der Ausdruck „Anklageproceß" ist aus zwei Gründen unpassend. Erstens gibt es überhaupt gar keinen Kriminalproceß ohne (materielle) Anklage, und auch die förmliche Anklage durch ein besonders hiefür bestelltes Anklageorgan ist mit jeder auch der allerdespotischesten Proceßart verträglich. Es liegt also in dem fraglichen Ausdrucke keine Andeutung des für unser Verfahren wesentlichen Grundsatzes der Gleichberechtigung des Angeklagten mit dem Ankläger. Zweitens enthält er aber auch keine Andeutung der Grundsätze der amtlichen Verfolgung (Officialmaxime) und des Strebens nach materieller Wahrheit (Untersuchungsmaxime). Er ist also ebenso ungenügend und unzutreffend, wie der Ausdruck „Untersuchungsproceß", welcher keine Andeutung des Grundsatzes der Gleichberechtigung enthält

und auf die verschiedenartigsten Processe anwendbar ist, wie z. B. auch auf den früheren gemeinen deutschen.

Richtig und erschöpfend bezeichnet ist unser jetziges Strafverfahren (in seiner gehörigen Ausbildung) ein Untersuchungsproceß mit akkusatorischen Formen oder noch genauer — da diese Formen nicht nothwendig den Grundsatz der Gleichberechtigung, wohl aber umgekehrt dieser Grundsatz jene Formen bedingt, da in dem Ausdrucke Officialmaxime sowohl die Verfolgung von Amtswegen, als auch das Streben nach materieller Wahrheit begriffen werden kann — ein Officialproceß nach dem Principe der Gleichberechtigung.

VII. Die Strafjustizorgane. Was sodann die Strafgerichtsorganisation betrifft, so hat man nach unserem Dafürhalten sehr wohl gethan, daß man sich im Allgemeinen dem französischen Vorbilde angeschlossen [11]). Die Strafgerichtsverfassung ist die Glanzseite des heutigen französischen Strafrechts. Der Fundamentalsatz aller Gerichtsverfassung, wie überhaupt aller Organisation, daß für jede Hauptfunktion ein besonderes der Natur der Funktion entsprechendes Organ herzustellen sei, findet sich im französischen Rechte in befriedigender Weise durchgeführt. Die französische Strafrechtspflege besitzt nach dem in richtig getroffenem Maße durchgeführten Principe der Arbeitstheilung oder Aemtertrennung besondere Organe für die Anklagefunktion und die Untersuchungsfunktion, für die Funktion der Entscheidung über die Statthaftigkeit einer förmlichen Anklage oder Strafverfolgung gegen eine bestimmte Person, für die Funktion der Vertheidigung und für die Funktion der Urtheilsfällung. Es sind endlich die geeigneten Organe vorhanden, welche auf die gegen richterliche Verfügungen und Entscheidungen erhobenen Beschwerden diese Justizakte einer entsprechenden Prüfung unterwerfen.

Was vorerst das Anklageorgan betrifft, so kann hier im Allgemeinen auf den Artikel „Staatsanwalt" verwiesen werden. Die Nothwendigkeit eines besonderen Organs für die Anklagefunktion, und zwar als einer eigenen ständigen vom Richterpersonale getrennten Behörde, ist allenthalben in Deutschland mit kaum nennenswerthen Ausnahmen anerkannt. Es finden sich auch solche Organe bei sämmtlichen Strafgerichten in allen Instanzen. Der Streit über die Staatsanwaltschaft bezieht sich in der Strafrechtspflege auch nur auf deren Stellung gegenüber der Staatsregierung, insbesondere dem Justizminister, gegenüber dem Angeklagten und den Gerichten, sowie auf das sogenannte Anklagemonopol und die Frage, ob der Staatsanwalt aus Opportunitätsrücksichten eine Anklage zu unterlassen berechtigt sein solle [12]).

Verwirft man das Anklagemonopol und anerkennt man das Recht einer subsidiären Privatanklage, d. h. für den Fall einer vom Staatsanwalte verweigerten Anklage, so mag es ohne große Gefahr sein, dem staatsanwaltschaftlichen Ermessen die Unterlassung einer Anklage aus Opportunitätsrücksichten anheimzustellen. Allein auch ohne das Anklagemonopol will es uns nicht gefallen,

---

[11]) Wer die englische Gerichtsverfassung kennt, wird im Ernste nicht behaupten, daß dieselbe in Deutschland nachzuahmen sei. — wiewohl nicht geläugnet werden soll, daß außer der Jury vielleicht noch die eine oder andere einzelne Einrichtung nachahmenswerth sei.

[12]) Ueber diese Fragen haben sich insbesondere die Juristentage zu wiederholten Malen ausgelassen und neuerlich F. v. Holtzendorff in einer sehr interessanten Broschüre: „Die Reform der Staatsanwaltschaft", Berlin 1864, — sowie Schwarze in einem sehr bemerkenswerthen Aufsatze unter demselben Titel (mit besonderer Berücksichtigung der Holtzendorff'schen Schrift) im Gerichtssaal, XVI. Jahrg. S. 401 ff.

ein derartiges staatsanwaltschaftliches Dispositionsrecht über die Anklage zu statuiren, indem dasselbe effektiv ein Begnadigungsrecht ist, welches durch die Privatanklagebefugniß wahrscheinlich nur eine sehr geringe Beschränkung erleiden würde. Legalität muß in der Rechtspflege herrschen, nicht Opportunität, und die unparteiische Uebung wahrhafter Gerechtigkeit nach den Bestimmungen einer weisen, geläuterten Gesetzgebung wird dem Staate niemals Schaden, sondern immer nur Nutzen bringen. **Fiat justitia, florebit mundus!**

Die Frage, ob die Ausdehnung des subsidiären Privatanklagerechts über den Kreis der Betheiligten hinaus rathsam sei, darf wohl unbedenklich bejaht werden, wenn man erwägt, daß über die Statthaftigkeit der Anklage vor der Verhandlung von einem Gerichte entschieden wird.

Ebenso ist wohl die Frage zu bejahen, ob den Staatsanwälten in Bezug auf ihre Besoldungsverhältnisse die Rechte zu verleihen seien, welche in der Regel den Richtern verliehen sind, — und es kann wohl auch nur für die Stellung und Wirksamkeit der Staatsanwälte vortheilhaft sein, wenn sie von der Staatsregierung und dem Justizminister möglichst unabhängig gemacht werden. Insbesondere ist es absolut unzulässig, dem Justizminister das Recht einzuräumen, dem Staatsanwalte die Erhebung einer Anklage zu verbieten oder zu gebieten.

Als ein durchaus verwerflicher Reformvorschlag [13]) muß die gänzliche oder theilweise Ueberlassung der Voruntersuchung an den Staatsanwalt (oder einen staatsanwaltschaftlichen Nebenbeamten) bezeichnet werden. Wenn auch dem Staatsanwalte das Recht einzuräumen ist, gewisse Amtshandlungen zu dem Zwecke vorzunehmen, um sich von der Grundhaftigkeit eines Antrages auf Einleitung einer Untersuchung zu überzeugen, — so ist doch die Führung der Voruntersuchung eine selbständige äußerst wichtige Funktion, die nicht ohne Gefahr für den Angeschuldigten und die Rechtspflege dem Anklageorgan oder einem diesem untergeordneten Nebenbeamten übertragen werden kann. Die Einwirkung des Staatsanwaltes auf den Gang der Voruntersuchung muß auf das Recht, hievon Einsicht zu nehmen, danach Anträge zu stellen und allenfalls Beschwerde zu erheben, beschränkt bleiben, und es ist eine jetzt kaum mehr bestrittene Reformforderung, daß dem Angeklagten ein mit denselben Rechten ausgerüsteter rechtskundiger Vertheidiger auch schon für die Voruntersuchung beigegeben werde [14]). Jegliche Unterordnung des Untersuchungsrichters unter den Staatsanwalt muß verworfen werden.

Ebenso unentbehrlich wie ein besonderer Untersuchungsrichter ist — abgesehen von den unter dem Namen von Uebertretungen, Polizeiübertretungen, Frevel u. s. f. bekannten geringfügigen Strafsachen, in denen gar keine förmliche Voruntersuchung stattfindet — ein besonderes Organ für die Entscheidung der Frage, ob nach dem Resultate der Voruntersuchung gegen die fragliche Person eine förmliche und welche förmliche Anklage zu erheben sei, — d. i. ein besonderes Anklagegericht (Verweisungsbehörde). Diese Funktion kann ihrer außerordentlichen Wichtigkeit wegen dem Staatsanwalt ebensowenig übertragen werden, wie die Voruntersuchung. Sie darf aber auch nicht dem Untersuchungsrichter anheimgegeben sein, weil mit der fraglichen Funktion auch eine Kritik der Untersuchungsführung zu verbinden ist.

---

[13]) Einen solchen enthielt die Schrift: „Die Reform des Strafverfahrens in Bayern". München 1860.

[14]) Die Beiziehung eines Vertheidigers während der Voruntersuchung gestattet jetzt sogar der neue Entwurf einer Strafproceßordnung für Rußland. S. darüber Mittermaier in Holtzendorff's Allg. deutscher Strafrechtszeitung, 1864, Heft 9, S. 454.

Dagegen mag es unbeanstandet bleiben, wenn der Untersuchungsrichter selbst als Mitglied zu dem für diese Funktion zu bestellenden Richterkollegium herangezogen wird. Wenn er in diesem Falle dem Kollegium den Bericht zu erstatten hat, so versteht es sich von selbst, daß ein anderes Mitglied die entsprechende Kontrolle übernimmt.

Am zweckmäßigsten ist es, die Funktion des Anklagegerichts in allen Fällen, mit Ausnahme jener geringfügigen, wo überhaupt niemals eine Voruntersuchung stattfindet, einer etwa aus 3 Richtern bestehenden Abtheilung desjenigen Gerichts zu übertragen, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist[15]). Es wäre eine bedeutende Ersparung von Zeit und Kosten, wenn die Entscheidung über die Statthaftigkeit einer Anklage in den schwurgerichtlichen Strafsachen ebenso einer solchen Gerichtsabtheilung (chambre de conseil, Rathskammer, Verweisungskammer) überlassen würde, wie in den bezirks- oder zuchtpolizeigerichtlichen (korrektionellen), — und es ist nicht einzusehen, warum dies bedenklich sein sollte, da doch eine ebenfalls nur aus 3 Richtern desselben Gerichts bestehende Abtheilung in einer großen Zahl von Straffällen (Vergehen, délits) über Schuld und Strafe entscheidet und sehr bedeutende Freiheitsstrafen (4 bis 5 Jahre) verhängen darf. Ist das französische Gesetz vom 17. Juli 1856 zu mißbilligen, welches für die Vergehensfälle das Anklagegericht ganz abgeschafft und dessen Funktion dem Untersuchungsrichter übertragen hat, so muß andererseits auch das in der deutschen Gesetzgebung fast überall recipirte System des zweifachen Anklagegerichts als ein unnöthiger Aufwand von Zeit und Kosten bezeichnet werden. Die Heranziehung der Appellationsgerichte zu der fraglichen Funktion (in den schwurgerichtlichen Fällen, crimes), — mit andern Worten die sogenannten Anklagekammern (chambre de mise en accusation) könnten füglich erspart werden.

Bezüglich der Frage, ob die Einführung einer Anklagejury wünschenswerth sei, wird hiemit auf den Artikel Schwurgericht[16]) verwiesen. Ebenso bezüglich der Frage, welche Organe für die Funktion der Urtheilsfällung zu bestellen seien. Zur Vervollständigung ist hier nur noch auf die empfehlenswerthe Einrichtung der Zuziehung von Schöffen zur Aburtheilung der geringfügigen Uebertretungen aufmerksam zu machen.

Die neuerlich auch aufgeworfene Frage, ob nicht ein aus rechtsgelehrten Richterbeamten und Laien zusammengesetztes Gericht, dem man den Namen Schöffengericht beilegen will, dem Geschwornengerichte vorzuziehen sei, hat zur Zeit für diejenigen Länder, in denen das Letztere bereits besteht, keine praktische Bedeutung. Wenn auch das Institut der Jury seine schwachen Seiten hat, so wird doch gewiß die Gesetzgebung überall Anstand nehmen, das glänzend bewährte und das vollste

---

15) Näheres über die verschiedenen Systeme der Gesetzgebungen s. in meinem Artikel im Gerichtssaal, Jahrg. 1857, II. Bd. S. 200 ff.

16) Seit dem Jahr 1863, in welchem obiger Artikel geschrieben worden, hat die Juryliteratur in folgenden (zunächst wohl durch die österreichische und sächsische Juryfrage veranlaßten) Schriften bemerkenswerthen Zuwachs erfahren:

v. Hye-Glunek — „Ueber das Schwurgericht". Sieben Vorträge ꝛc. Wien 1864 (gegen das Geschwornengericht). J. Glaser — „Zur Juryfrage". Wien 1864 (für das Geschwornengericht). Schwarze — „Geschwornengericht und Schöffengericht" (für letzteres). Leipzig 1864. Derselbe — im Gerichtssaal 1865. XVII. Jahrg. S. 129 ff. Zanke — „Ueber das Schuldig im Schwurgericht" in Schwarze's allg. Gerichtszeitung, IX. S. 33 ff. Heinze — „Ein deutsches Geschwornengericht" 2. Ausg. Leipzig 1865. Derselbe — „Parallelen zwischen der englischen Jury und dem französisch-deutschen Geschwornengericht". Erlangen 1864. L. v. Bar — „Recht und Beweis im Geschwornengericht". Hannover 1865.

Vertrauen des Volkes genießende Institut abzuschaffen und das gewagte Experiment zu machen, an seine Stelle eine Einrichtung zu setzen, die noch nirgendwo ihre Tüchtigkeit erprobt hat. Die Schwächen des Geschwornengerichts kennt man jetzt und kann sich danach einrichten; mit dem sogenannten Schöffengerichte müßten wir erst wieder neues Lehrgeld bezahlen und würden sie wahrscheinlich am Ende doch wieder abschaffen. Jedes Menschenwerk hat seine schwachen Seiten; die der Jury werden von den Gegnern gewöhnlich sehr übertrieben dargestellt. Ihre Vortheile überwiegen weitaus die Schattenseiten.

VIII. Das Verfahren. Das Verfahren selbst kann natürlich nicht in allen Fällen und bei allen Gerichten dasselbe sein. Wo die Aburtheilung lediglich durch besoldete rechtsgelehrte Richterbeamte erfolgt, fällt alles dasjenige weg, was in den schwereren Fällen durch die Mitwirkung von Geschwornen bedingt ist, und in den ganz geringfügigen Strafsachen (Uebertretungen) kann das Verfahren noch einfacher und summarischer sein, als in den Strafsachen der mittleren Gattung (Vergehen). Während z. B. in den schwereren schwurgerichtlichen Fällen überall eine Voruntersuchung absolut vorgeschrieben ist, kann in den Vergehensfällen davon Umgang genommen werden, und ist dieselbe in den Uebertretungsfällen gänzlich ausgeschlossen. Ja in diesen Fällen ist es, namentlich wo bloß geringe Geldstrafen gedroht sind, unter Umständen zweckmäßig und den Interessen des Angeschuldigten entsprechend, sogar auch die Hauptverhandlung ausfallen zu lassen und sofort auf die Bescheinigung der Anschuldigung, z. B. wegen Uebertretung der Hundeordnung, vorbehaltlich des Einspruchrechtes eine Strafe auszusprechen.

Aehnlich verhält es sich mit der Aufstellung eines rechtskundigen Vertheidigers, die nur für die schwereren Fälle als nothwendig anerkannt wird und nöthigenfalls von Amtswegen erfolgt.

Eine weitere Verschiedenheit des Verfahrens ergibt sich, je nachdem der Angeschuldigte gegenwärtig oder ungehorsam abwesend ist. Endlich erheischt die eigenthümliche Aufgabe des Kassationshofes auch besondere von dem Verfahren vor anderen Gerichten abweichende processuale Bestimmungen.

Was nun vorerst das gewöhnliche schwurgerichtliche Verfahren betrifft, so ist die Hauptverhandlung vor der Assise in dem Artikel Schwurgericht wohl ausführlich genug besprochen worden, um es hier bei einer bloßen Verweisung auf diesen Artikel bewenden lassen zu können. Die Voruntersuchung ist hier nicht bloß im Interesse des Angeschuldigten unumgänglich nothwendig, sondern auch wegen der Kostspieligkeit des Schwurgerichtsprocesses. Durch die Voruntersuchung soll verhütet werden, daß keine grundlosen Anklagen erhoben werden; der Angeklagte soll dadurch Gelegenheit erhalten, seine Vertheidigung in der Hauptverhandlung so gut wie möglich vorzubereiten; es soll endlich dadurch die Hauptverhandlung soweit vorbereitet werden, daß sie ohne Unterbrechung und Vertagung in mündlicher Form zu Ende geführt werden könne. So wenig daher die Voruntersuchung soweit auszudehnen ist, daß die Hauptverhandlung zur bloß wiederholten Beweisaufnahme würde, ebensowenig darf sie in den entgegengesetzten Fehler der Oberflächlichkeit und Leichtfertigkeit verfallen. Sie soll in möglichst kurzer Zeit das nöthige Material zur Beantwortung der Fragen zusammenbringen, ob ein Verbrechen geschehen sei und welches, — sowie ob wegen desselben gegen eine bestimmte Person eine förmliche Anklage erhoben werden könne und vor welchem Gerichte. Es genügt aber in allen diesen Beziehungen die Herstellung von Wahrscheinlichkeit (Wahrscheinlichkeit des Erfolges einer Anklage); es bedarf keiner

Gewißheit, obwohl natürlich auch für die Voruntersuchung der Grundsatz des Strebens nach materieller Wahrheit gilt.

Was endlich die Formen der Voruntersuchung betrifft, so kann hier von einer öffentlich-mündlichen kontradiktorischen Verhandlung nicht die Rede sein. Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung bürgt für die Unparteilichkeit und Gewissenhaftigkeit der Voruntersuchung und macht deren Oeffentlichkeit überflüssig, — womit jedoch keineswegs dem Angeklagten das Recht der Beschwerde gegen den Untersuchungsrichter, noch das der Kenntnißnahme von allen Vorgängen während der Untersuchung durch seinen Vertheidiger in Abrede gestellt werden will. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gegenüber ist keine Heimlichkeit gerechtfertigt; ihnen gegenüber ist durch die Vertheidigungsinteressen volle Oeffentlichkeit geboten.

Schriftliche Aufzeichnungen der Aussagen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen sowie der Wahrnehmungen des Untersuchungsrichters bei Vornahme eines Augenscheins, bei einer Haussuchung u. s. w. können nicht entbehrt werden; sie sind nicht nur für das Anklagegericht und den Staatsanwalt nothwendig, sondern auch für den Vertheidiger und den der Hauptverhandlung vorsitzenden Richter.

Was die Untersuchungshandlungen und Maßregeln zur Erreichung der Zwecke der Strafrechtspflege im Einzelnen betrifft, so kann darauf hier natürlich auch nicht einmal kursorisch eingegangen werden. Es mag die Bemerkung genügen, daß bei der Vornahme aller Untersuchungshandlungen mit dem Bestreben, den Interessen des Staats und der Gesellschaft zu dienen, möglichste Schonung der in Untersuchung gezogenen Person sehr wohl vereinbar ist. Insbesondere soll von der Verhaftung nur der allernothwendigste Gebrauch gemacht und dabei überall mit der äußersten Schonung verfahren werden.

Daß bei der Urtheilsfällung das Princip der freien richterlichen Ueberzeugung für die Entscheidung der Beweisfrage zur Herrschaft gelangt ist, wurde schon oben hervorgehoben. Das englische Beweisrecht (law of evidence) beweist aber, daß durch dieses Princip die Aufstellung von anweisenden Regeln zur Würdigung der Beweise nicht ausgeschlossen sei. Bei uns könnte die Ausbildung eines solchen law of evidence auf dem Wege der richterlichen Belehrung bei dem Schlußvortrage (résumé) erfolgen.

Der Inhalt des Urtheiles des Gerichtshofes (jugement) wird natürlich durch den Wahrspruch bestimmt. Lautet dieser gänzlich verneinend, so kann nur die vollständige und nicht weiter abzuändernde Freisprechung von der Anklage (acquittement) erfolgen. Im Falle eines bejahenden Wahrspruches bewirkt ein Strafaufhebungsgrund (z. B. Verjährung) Freisprechung von der Strafe (absolution). In Ermanglung eines Strafaufhebungsgrundes wird durch das Urtheil die Strafe ausgesprochen. Ein Fallenlassen der Anklage (ohne förmliches Endurtheil) ist ebenso unstatthaft, wie eine Verdächtigerklärung bei ungenügendem Beweise (absolutio ab instantia).

Bei der Mitwirkung des Gerichtshofes zur Urtheilsbildung darf endlich die Kontrolle nicht übersehen werden, welche demselben über den Wahrspruch eingeräumt ist. Wir verweisen bezüglich des sogenannten Berichtigungsverfahrens und der Urtheilsaussetzung (bei Irrthümern der Geschwornen zum Nachtheile des Angeklagten) auf den Artikel Schwurgericht.

Abgesehen von den durch die Zuziehung von Geschwornen bedingten Bestimmungen ist der Vergehensproceß vor den Korrektionalgerichten (Bezirks-

Digitized by Google

gerichten) dem schwurgerichtlichen durchaus ähnlich. Auch hier gelten die Principien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; auch hier funktionirt der Staatsanwalt als besonderes Anklageorgan; auch hier wird die Verhandlung durch einen mit diskretionärer Gewalt ausgerüsteten Präsidenten geleitet und von demselben die Verhöre des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen vorgenommen; auch hier wird die Beweisfrage nach freier aus den soeben gepflogenen Verhandlungen geschöpfter Ueberzeugung ohne gesetzliche Beweisregeln entschieden.

Abweichend vom Schwurgerichtsprocesse hat aber das über Schuld und Strafe zugleich entscheidende Gericht auch für die Beweisfrageentscheidung seine Entscheidungsgründe anzugeben, nicht bloß für die juristischen Bestandtheile des Urtheils.

Die Urtheilsform der Freisprechung von der Anklage fällt hier weg; einfache Freisprechung erfolgt ebenso im Falle des mangelnden Beweises wie im Falle eines Schuld- oder Strafaufhebungsgrundes. Das während der Verhandlung aufzunehmende Sitzungsprotokoll hat hier wegen der (mittelst der Appellation zu bewerkstelligenden) Anfechtbarkeit der Beweisfrageentscheidung (und widerholten Verhandlung in II. Instanz) eine höhere Bedeutung, als im Schwurgerichtsprocesse. Während in diesem nur der äußere formelle Gang des Verfahrens zu beschreiben und alle wichtigeren Vorgänge dabei zu konstatiren sind, werden im korrektionalgerichtlichen Vergehensprocesse überdies auch alle wichtigeren, in den Voruntersuchungsakten noch nicht konstatirten Beweise zum Behufe des Vorlesens in II. Instanz aufgezeichnet.

Das Verfahren in den Uebertretungssachen richtet sich im Allgemeinen nach dem Vergehensprocesse. Einige wichtigere Abweichungen wurden bereits oben vermerkt.

IX. Die Urtheilsanfechtung[17]). Da die Akte der Justizorgane aus Irrthum oder mit Absicht fehlerhaft sein können, so hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß diese Akte wegen solcher Fehler angefochten und verbessert werden können. Die zu diesem Behufe gestatteten Beschwerden nennt man Rechtsmittel, deren Zweck mithin Aenderung und Verbesserung der fehlerhaften Justizakte ist.

Natürlich hängt aber die Erreichung dieses Zweckes von gewissen Voraussetzungen ab, über welche der Gesetzgeber nicht hinwegsehen kann, ohne zu Einrichtungen zu gelangen, die nicht miteinander im gehörigen Einklange stehen, — wie wir dies in den Bestimmungen des französischen Rechts über die Appellation finden. Vor Allem muß, da die Anfechtung eine Aenderung des angefochtenen Justizaktes bezweckt, der Fehler, worauf sich die Anfechtung stützt, derartig sein, daß ohne denselben der Inhalt des Justizaktes ein anderer geworden wäre. Wo nicht einmal die Möglichkeit besteht, daß der fragliche Fehler einen alterirenden Einfluß auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung gehabt habe, mit andern Worten, wo sich dieser Fehler als gänzlich irrelevant darstellt, da kann auch die Anfechtung keinen Erfolg haben und erscheint daher ein Rechtsmittel unstatthaft. Es muß aber nicht blos die Möglichkeit eines solchen Einflusses des fraglichen Fehlers bestehen, sondern es darf auch, da die

---

[17]) Bezüglich dieses und des folgenden Abschnittes verweisen wir des Näheren auf unsere Monographie über „Die Rechtsmittel im Strafverfahren". 2 Abtheilungen. München 1853 und 1855. — Was hier zunächst nur von den Endurtheilen gesagt, gilt größtentheils auch von anderen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen, namentlich auch von den Entscheidungen der Anklagegerichte.

öffentlichen Justizakte die Vermuthung der Richtigkeit für sich haben, vom Beschwerdeführer überall gefordert werden, daß er seine Beschwerde mit dem Nachweise dieser Möglichkeit motivire. Eine gänzlich unmotivirte Beschwerde, d. i. der einfache Widerspruch, ist mit der Würde der Staatsorgane und der Vermuthung der Richtigkeit aller gerichtlichen Handlungen unverträglich.

Eine weitere Schranke findet aber die Urtheilsanfechtung an der Natur der verschiedenen Bestandtheile, welche das Gesammturtheil bilden. Unter der Voraussetzung der Herrschaft des Princips der freien richterlichen Ueberzeugung für die Entscheidung der That- oder Beweisfrage besteht nämlich das Gesammturtheil aus zwei wesentlich von einander verschiedenen Elementen: aus juristischen und nicht juristischen Entscheidungen. Der juristische Charakter einer Entscheidung liegt in der Subsumtion von bestimmten Thatsachen unter einen Rechtsbegriff (oder ein Gesetz), es mag nun dieser Rechtsbegriff ein specifisch juristischer sein, wie z. B. Nothwehr, Diebstahl, Mord, oder ein solcher, den die Jurisprudenz mit anderen Wissenschaften gemein hat, z. B. Zurechnungsfähigkeit.

Eine solche Subsumtion oder Qualifikation von Thatsachen kommt nun aber unter der oben erwähnten Voraussetzung bei der Beweisfrageentscheidung nicht vor. Denn wenn auch diese Entscheidungen nicht ohne Subsumtion von Thatsachen unter eine allgemeine Regel erfolgen, so hat doch diese Regel keinen juristischen Charakter, sondern gehört lediglich der allgemeinen Erfahrung und Logik an.

Der Prüfung einer juristischen Entscheidung steht nun nichts im Wege, falls der mit der Beschwerde anzugehende Richter (judex ad quem) außer der Subsumtion auch noch die zu subsumirenden oder subsumirten Thatsachen kennt. Da aber mit der Behauptung einer fehlerhaften Subsumtion dem judex a quo ein Vorwurf gemacht wird, so kann die Prüfung der Beschwerde nicht diesem Richter überlassen werden. Sie muß einem anderen Richter übertragen werden, welchem eben deßhalb, weil er über die Entscheidung des judex a quo zu urtheilen hat, die Vermuthung einer höheren juristischen Intelligenz beizulegen ist, d. h. einer besseren Rechtskenntniß und größeren Uebung in der Rechtsanwendung. Wie schon das ältere Recht in den sogenannten Oberhöfen eine reinere bessere Quelle des Rechts erblickte, so liegt auch der Herstellung unserer Obergerichte der Gedanke zu Grunde, daß sie eine höhere juristische Intelligenz besitzen. Denn ohne diesen Gedanken wäre der den obergerichtlichen Entscheidungen vor den untergerichtlichen eingeräumte Vorzug nicht zu erklären.

Ganz anders verhält es sich mit den Beweisfrageentscheidungen. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Falle, wo die Unrichtigkeit dieser Entscheidung mit neuen bisher noch nicht gewürdigten, weil dem Gerichte unbekannten Beweismitteln oder etwa auf Grund neuer relevanter Thatsachen dargethan werden kann, und jenen Fällen, wo die fragliche Unrichtigkeit bei unveränderter Anklage behauptet wird.

Ersten Falles wäre es ungerecht, die Abänderung der unrichtigen Thatfrageentscheidung zu verweigern, falls nur das behauptete novum wirklich neu, d. h. dem Gerichte bisher unbekannt gewesen und insbesondere auch die etwaige neue Thatsache überdies für den fraglichen Verbrechensbegriff relevant ist. Da aber in diesem Falle mit dem Vorbringen eines novum dem Richter gar kein Vorwurf gemacht wird, so kann auch diesem unbedenklich die Prüfung der Beschwerde und die wiederholte Urtheilsfällung überlassen werden.

Im Falle der unveränderten Aktenlage dagegen ist unter der oben erwähnten Voraussetzung eine eigentliche Prüfung der angefochtenen Beweisfrageentscheidung nicht möglich, und zwar deßhalb nicht, weil es für diese Prüfung keinen Maßstab gibt, und ohne einen solchen keine Prüfung denkbar ist. Der Beschwerdeführer kann in diesem Falle wohl behaupten — und vielleicht auch mit Recht behaupten — daß die That- oder Beweisfrageentscheidung unrichtig sei, d. h. mit der Wirklichkeit nicht übereinstimme, aber nachweisen kann er dies nicht; er kann nicht zeigen, worin der Richter gefehlt habe; er kann keinen Grund anführen, warum der Richter sich nicht die ausgesprochene Ueberzeugung, sondern eine andere hätte bilden sollen. Ein anderer Richter kann auch auf Grund des fraglichen Beweismaterials zu der entgegengesetzten Ueberzeugung kommen; aber dies ist keine Prüfung der angefochtenen Entscheidung, keine Operation, welche dem der Herstellung von Obergerichten zu Grunde liegenden Gedanken entspricht. Die obergerichtliche abändernde Beweisfrageentscheidung hat als solche an und für sich gar keinen Vorzug vor der untergerichtlichen. Denn bei der nicht juristischen Natur dieser Entscheidung stehen sich Obergericht und Untergericht in Bezug auf die zu dieser Entscheidung erforderlichen Geisteseigenschaften im Allgemeinen völlig gleich. Nur bei gänzlicher Verkennung der zur Zeit wohl allenthalben in Deutschland obwaltenden Verhältnisse könnte man behaupten oder die Vermuthung aufstellen, daß die Untergerichte die zu der fraglichen Funktion erforderliche Lebenserfahrung nicht in dem genügenden Maße besitzen, wie die Obergerichte. Die Vermuthung eines besseren Menschenverstandes der Obergerichte kann wohl nicht im Ernste aufgestellt werden.

Ja man darf sogar der untergerichtlichen Beweisfrageentscheidung den Vorzug vor der obergerichtlichen zuerkennen, wenn man erwägt, daß die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen u. s. w. mit der Entfernung von der Zeit der That abnimmt und daß die positiven Rechte bei dem Verfahren in zweiter Instanz von einer konsequenten Durchführung des Princips der Mündlichkeit Umgang genommen, ja dasselbe so hintangesetzt haben, daß die unmittelbare Vorführung der Beweise geradezu nur ausnahmsweise erfolgt, während in der Regel die Zeugenaussagen aus den Voruntersuchungsprotokollen und aus dem in erstinstanzlicher Hauptverhandlung aufgenommenen Sitzungsprotokolle vorgelesen werden. Die Berufung an das Obergericht wegen unrichtiger Thatfrageentscheidung bei unveränderter Aktenlage ist daher eine appellatio a judice melius informato ad judicem male informatum.

Die Unmöglichkeit einer Prüfung der untergerichtlichen Beweisfrageentscheidung erhellt endlich auch aus der Unmöglichkeit der vollständig getreuen Reproduktion des Beweismaterials, wie dasselbe dem Untergerichte vorgeführt worden war. Wollte auch das Princip der Mündlichkeit in zweiter Instanz ebenso konsequent durchgeführt werden, wie in erster und wollte auch eine vollständige Reproduktion des erstinstanzlichen Beweismaterials bewerkstelligt werden, so könnte doch durch die wiederholte Verhandlung schwerlich jemals genau dasselbe Resultat geliefert werden, während dies doch offenbar die nothwendige Voraussetzung für die Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung wäre.

Ergibt sich hienach aus der Natur der Thatfrageentscheidung die Unstatthaftigkeit ihrer Anfechtung bei unveränderter Aktenlage (ohne nova), so geht aus vorstehender Erörterung zugleich die Nothwendigkeit von zwei verschiedenen Rechtsmitteln hervor, eines

zur Anfechtung juristischer Entscheidungen (oder wegen Fehler in der Rechtsanwendung, es sei nun wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des sogenannten materiellen Strafrechts oder des Strafproceßrechtes), — das andere zur Anfechtung der Thatfrageentscheidung ex capite novorum. Das erste kann man Nichtigkeitsbeschwerde, das andere Revision (Wiederaufnahme der Untersuchung oder des Strafverfahrens) nennen.

Diesen aus der Natur der Bestandtheile des Urtheils sich ergebenden Sätzen entsprechen aber das französische Recht und die ihm folgenden deutschen Gesetzgebungen keineswegs in dem erforderlichen Maße. Da das englische Recht in Bezug auf die Rechtsmittel nicht nachahmungswürdig ist, so suchte die französische Gesetzgebung bei der Einführung des neuen Verfahrens in der fraglichen Materie so viel wie möglich aus dem früheren französischen Rechte zu erhalten, ohne zu bedenken, daß dieses auf ganz anderen Principien beruhte, als das neue Verfahren und daß die Bestimmungen über die Urtheilsanfechtung mit dem übrigen Proceßrechte doch in Harmonie stehen müssen.

Das französische Recht und die ihm folgende deutsche Gesetzgebung begnügen sich nicht mit den oben charakterisirten zwei Rechtsmitteln, sondern stellen zwei verschiedene Rechtsmittelsysteme auf: eines für die schwurgerichtlichen und eines für die korrektionalgerichtlichen Fälle. Wegen fehlerhafter Gesetzesanwendung (Proceß und materielles Recht) wurde für den Schwurgerichtsproceß die Nichtigkeitsbeschwerde an einen Kassationshof gegeben, d. h. an das Centrallandesgericht, welches sich blos mit der Prüfung der Rechtsanwendung zu befassen und nach Befund die Beschwerde zu verwerfen oder das angefochtene Urtheil zu kassiren und die Sache zur wiederholten (gänzlichen oder theilweisen) Verhandlung und Aburtheilung an den judex a quo oder ein demselben koordinirtes Gericht zu verweisen hat.

Eine Urtheilsanfechtung wegen unrichtiger Beweis- oder Thatfrageentscheidung ist in den Schwurgerichtssachen nur äußerst beschränkt in einigen wenigen Ausnahmsfällen zugelassen; dem Erfordernisse einer Revision ex capite novorum von entsprechendem Spielraume ist nicht entfernt Genüge geleistet. Abgesehen von jenen wenigen Ausnahmsfällen ist eine direkte Anfechtung des Wahrspruches der Geschwornen ausgeschlossen. Nur indirekt kann die Vernichtung eines Wahrspruches mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde wegen eines vor oder bei der Bildung des Wahrspruches vorgekommenen processualen Fehlers erreicht werden.

Hat die Gesetzgebung hierin zu wenig gethan, so gab sie umgekehrt der Anfechtung der Thatfrageentscheidung in den Korrektionalgerichtssachen einen zu weiten Spielraum, indem sie unter dem Namen Appellation (Berufung) für diese Straffachen ein besonderes Rechtsmittel schuf, welches nicht blos wegen fehlerhafter Rechtsanwendung (juristischer Fehler), sondern auch wegen unrichtiger Thatfrageentscheidung bei unveränderter Aktenlage wie ex capite novorum ohne alle Beschränkung zulässig ist, und in allen Fällen ohne Unterschied bei dem nächsten Obergerichte angebracht werden muß.

Für die Urtheile der zweiten Instanz (der Appellationsgerichte) ist wieder die Nichtigkeitsbeschwerde wegen juristischer Fehler in derselben Weise gegeben wie für die schwurgerichtlichen Erkenntnisse. Eine wiederholte Anfechtung der Thatfrageentscheidung ist nicht eingeräumt, ausgenommen es läge einer jener Fälle vor, in denen auch gegen ein schwurgerichtliches und ein korrektionalgerichtliches Urtheil erster Instanz ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens eingelegt werden kann.

Es fehlt hier der Raum, näher auf die Bestimmungen der positiven Rechte über die Urtheilsanfechtung einzugehen. Nur die Bemerkung möge hier noch gestattet sein, daß wenn wir uns für das Aufgeben des Rechtsmittels der Appellation erklären, wir dabei von drei höchst wichtigen Voraussetzungen ausgehen: erstens daß die quantitative und qualitative Besetzung der Untergerichte Anspruch auf Vertrauen in ihre Urtheile gebe; zweitens daß bei dem Verfahren vor diesen Gerichten sowie bei den etwaigen Voruntersuchungen die Interessen des Angeschuldigten so viel wie möglich berücksichtigt seien; drittens daß das Rechtsmittel der Revision (ex capite novorum) in dem erforderlichen Umfange anerkannt sei.

Auch ist dabei nicht zu vergessen, daß es sich bei dieser Reformfrage überall nur um die Anfechtung der That- oder Beweisfrageentscheidung (bei unveränderter Aktenlage), nicht um eine Anfechtung des Urtheils wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, — also nur um die Beseitigung eines kleinen Bruchtheiles der sogenannten Appellation, keineswegs des ganzen Inhaltes derselben handelt, und daß an die Stelle einer (durch eine Präklusivfrist) zeitlich sehr beschränkten Anfechtung der Thatfrageentscheidung bei unveränderter Aktenlage nach unseren Vorschlägen eine zeitlich unbeschränkte Anfechtung ex capite novorum treten würde.

Freilich darf dabei auch die Wichtigkeit der Rechtskraft der Urtheile nicht außer Acht gelassen werden. Allein wenn es auch schwierig ist, die gehörigen Schranken des Rechtsmittels der Revision zu finden und dasselbe mit der Rücksicht auf die Rechtskraft der Urtheile in Harmonie zu bringen, so ist dies doch keineswegs unmöglich.

X. Das Ungehorsamsverfahren. Zu den unzweckmäßigsten Bestimmungen des französischen und neueren deutschen Strafproceßrechts gehören die über das Verfahren gegen solche, welche der gerichtlichen Ladung nicht Folge leisten oder sich der strafrechtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen haben — das sogenannte Ungehorsamsverfahren oder der Kontumacialproceß.

Das römische und frühere gemeine deutsche Recht giengen hiebei von der ganz richtigen Ansicht aus, daß die Beweise in Kriminalsachen heller sein sollen, als das Mittagslicht (probationes in causis criminalibus luce meridiana clariores esse debent) und gelangten folgerichtig zu dem Grundsatze, daß gegen Abwesende kein Strafurtheil zu erlassen sei (Divi Severi et Antonini Magni rescriptum est, ne quis absens puniatur; et hoc jure utimur, ne absentes damnentur: neque enim inaudita causa quemquam damnari æquitatis ratio patitur).

Das verbindende Mittelglied zwischen diesem Grundsatz und jener Ansicht ist die Erwägung, daß die Aufschlüsse, welche der Thäter zu geben vermag, für die Herstellung des wahren Sachverhaltes in der Regel so wichtig sind, daß man an der Erreichung dieses Zieles in Abwesenheit des Thäters zu zweifeln berechtigt ist. Der Gesetzgeber sollte sich dadurch veranlaßt sehen, zwar den wahren Sachverhalt soweit es in Abwesenheit des Thäters möglich ist, zu konstatiren und das zu Gebote stehende Beweismaterial zu sammeln, aber von der (kontradiktorischen) Verhandlung und Entscheidung über die Anklage bis zur Rückkehr des Angeklagten Umgang zu nehmen. Er sollte sich hiezu um so mehr veranlaßt finden, als — etwa abgesehen von den nur für leichtere Fälle gedrohten Geldstrafen — die Kontumacialurtheile (Freiheitsstrafen) an dem Abwesenden doch nicht vollstreckt werden können und die Fällung eines unvollziehbaren Strafurtheils gewöhnlich den Anstrich einer dem Ansehen der Strafjustiz schädlichen Lächerlichkeit hat.

Die Unzweckmäßigkeit der Kontumacialurtheile und die Entbehrlichkeit einer besonderen Kontumacialproceßordnung (Kontumacialverhandlung) ergibt sich evident daraus, daß sich der Gesetzgeber — wenigstens in den schwereren Fällen — genöthiget sieht, dem vor Gericht erschienenen Angeklagten jederzeit (ohne eine Präklusivfrist) auf dessen Verlangen eine neue vollständige Verhandlung (in ordinario) und Urtheilsfällung zu gewähren. Der Kontumacialproceß erscheint daher in der Regel als eine bloße Zeit- und Kostenverschwendung.

Nur bei geringeren Vergehen und Uebertretungen ist es zweckmäßig, in Abwesenheit des Beschuldigten über die Anschuldigung verhandeln und aburtheilen zu lassen. Der wirklich schuldige Verurtheilte wird sich in der Regel gerne dem auf eine Geldstrafe oder geringe Freiheitsstrafe lautenden Kontumacialerkenntniß unterwerfen. Ist dies nicht der Fall, so mag er dasselbe innerhalb einer bestimmten Frist entweder sofort mit den im gewöhnlichen Verfahren gegebenen Rechtsmitteln anfechten, oder durch das besondere Kontumacialrechtsmittel des Einspruches eine wiederholte Verhandlung und Aburtheilung in seiner Gegenwart veranlassen.

Wenn aber auch die Kontumacialurtheilsfällung in der Regel etwas Unzweckmäßiges ist, so folgt daraus doch keineswegs, daß die Strafjustiz sich im Falle des Ungehorsams blos auf Sammlung und Sicherung der Beweise zu beschränken und aller Maßregeln zu enthalten habe, um den Ungehorsamen vor Gericht zu bringen. Es ist vielmehr eine allgemeine Bürgerpflicht, sich der rechtmäßigen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den zuständigen Richter zu unterwerfen und namentlich dessen Ladungen Folge zu leisten. Die Verletzung dieser Pflicht berechtiget nicht nur den Staat zu Zwangsmaßregeln, sondern bildet auch für sich allein ein Delikt (Unterlassungsverbrechen). Als solches besondere Delikt kann der Ungehorsam während seiner Dauer mit einer Geldstrafe, soweit solche vollziehbar ist, und im Falle der Rückkehr des Kontumax auch mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet werden.

Was die Zwangsmaßregeln zur Sistirung des Ungehorsamen betrifft, so kommen hier zunächst die direkten Fahndungsmittel (Vorführung, Verhaftung, Nacheile, Steckbriefe, Ediktalladung, Streife) in Betracht. Wo sich aber diese als vergeblich darstellen, da ist durch das Wesen des Ungehorsams für dessen Dauer die Entziehung der bürgerlichen Rechte angezeigt, indem der Genuß dieser Rechte die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten überhaupt und insbesondere der oben bezeichneten Pflicht voraussetzt. Da der Staat die physische Person nicht erreichen kann, so hält er sich an deren Rechtsfähigkeit, legt — soweit dies ohne Schädigung dritter schuldloser Personen geschehen kann — auf ihr Vermögen Beschlag und entzieht ihr dadurch wo möglich zugleich die Mittel zur Fortsetzung des Ungehorsams.

Von diesen im Wesentlichen im römischen und früheren gemeinen deutschen Rechte anerkannten Grundsätzen hat sich schon die deutsche Partikulargesetzgebung vor dem Jahre 1848 bedeutend entfernt. Das österreichische Gesetzbuch von 1803 und die preußische Kriminalordnung von 1805 stellen zwar noch die Regel auf, daß bei schwereren Verbrechen der abwesende Angeschuldigte nicht zu verurtheilen sei, und gestatten eine Verurtheilung nur da, wo die Strafe (gegen den Abwesenden) auch wirklich ganz oder theilweise vollstreckt werden kann (also namentlich bei Vergehen, die mit Geldstrafe bedroht sind). Allein sie machen von jener Regel mehrfach durchaus willkürliche Ausnahmen, z. B. bei Duellanten. Im schneidendsten Widerspruche stehen aber mit obigen

Grundsätzen die Bestimmungen des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813. Nach diesen ist ein Kontumacialurtheil bei Verbrechen zulässig, bei Vergehen unzulässig.

Die deutschen Strafproceßordnungen nach dem Jahr 1848 haben sich mit wenigen Ausnahmen dem französischen Rechte angeschlossen und in allen Fällen eine Verhandlung und Aburtheilung in Abwesenheit des Angeschuldigten zugelassen. Das Verfahren ist aber verschieden, je nachdem es sich um einen schwurgerichtlichen (Verbrechen) oder korrektionalgerichtlichen Fall (Vergehen) handelt.

Wenn in einem Verbrechensfalle alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu stellen, erfolglos geblieben sind, so wird mit dem Beschluß auf Verweisung vor's Schwurgericht zugleich die Ediktalladung verfügt. Zu der Kontumacialverhandlung über die Anklage werden keine Geschwornen zugezogen. Nach kurzer Bezeichnung der Beweismittel zur Durchführung der Anklage werden die Thatbestands- und Zeugenvernehmungsprotokolle aus den Voruntersuchungsakten vorgelesen, — eine Abweichung vom Princip der Mündlichkeit, welche an und für sich als Kostenersparung wegen der zweifelhaften Gültigkeit des Urtheils allerdings gerechtfertiget erscheint, aber bei der Unzweckmäßigkeit dieses Urtheils doch nur eine Halbheit ist. Entweder — oder; entweder ist die Kontumacialverhandlung zweckmäßig, dann sollte sie aber auch vollkommen vom Streben nach materieller Wahrheit beherrscht sein und sollten die Richter die Zeugen selbst hören und sehen; — oder sie ist unzweckmäßig, dann ist auch kein Richter da, dem die Zeugenaussagen vorgelesen zu werden brauchen. Erscheint der Verurtheilte später vor Gericht, so kann er ein neues ordentliches Verfahren verlangen. Der in seiner Abwesenheit Freigesprochene kann wegen derselben That nicht noch einmal angeklagt werden.

Aehnlich ist das Kontumacialverfahren erster und zweiter Instanz in den Vergehensfällen (das sogenannte Defautverfahren). Nur findet hier keine Ediktalladung statt, und ist das Rechtsmittel des Einspruches hier an eine Frist (meist von 8 Tagen) gebunden, nach deren unbenütztem Ablaufe das Kontumacialurtheil in Rechtskraft übergeht.

XI. Sorge für Verminderung der Verbrechen. Noch viel wichtiger und nothwendiger als die beste Strafproceßordnung ist aber die Sorge für Verminderung der Verbrechen, — eine Sorge, die jedoch weit mehr die Aufgabe der Schule, Kirche und Staatsverwaltung, als der Strafrechtspflege ist. Die Strafe soll und darf zwar ohne Zweifel die Eigenschaft der Abschreckung besitzen, wenn auch die Abschreckung nicht zum Hauptzweck der Strafe gemacht werden kann. Allein es ist hiebei nicht zu vergessen, daß die abschreckende Wirkung der Strafe schon jetzt vorhanden ist; und wenn auch eine weitere Steigerung der Abschreckungsfähigkeit der Strafen in hohem Grade wünschenswerth erscheint, so darf diese Steigerung doch nimmermehr auf Kosten der Humanität durch Steigerung des Strafleidens, sondern nur durch Steigerung der moralischen Empfindungsfähigkeit der Sträflinge, d. i. durch Steigerung des Ehrgefühles, herbeigeführt werden.

Dies liegt nun aber wieder gänzlich außerhalb des Machtgebietes der Strafrechtspflege. Höchstens kann von dieser Seite auf die einzelne in einer Strafanstalt befindliche Person in der fraglichen Richtung durch Besserungsbemühungen gewirkt werden. Im Uebrigen ist es Sache der Schule und Kirche, eine allmälige Steigerung der Moralität und des Ehrgefühles anzustreben, und es ist wohl weder gegen die Staatsregierungen noch gegen die Kirche ein ungegründeter Vorwurf, wenn behauptet wird, daß in dieser Beziehung ihr Eifer und ihre Thätigkeit noch sehr

viel zu wünschen übrig lassen. Insbesondere dürfte es nicht unersprießlich sein, wenn die Geistlichkeit in ihrem Lehramte dem ungebildeten Volke gegenüber hie und da vielleicht etwas weniger im Fache des Glaubens und etwas mehr in dem des sittlichen Handelns verlangen würde.

Der Staat aber kann nicht nur durch Verbesserung des Schulwesens noch sehr viel für Verminderung der Verbrechen leisten, sondern auch durch Hebung und Förderung des allgemeinen Wohlstandes. Ein gewisses Maß von Gütern zur Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse ist conditio sine qua non für ein gesetzmäßiges Verhalten. Armuth ist überall und jederzeit die Hauptquelle des Verbrechens; für den Obdachlosen und Nahrungslosen haben Staat und Gesetz keinen Werth und kein Kompelle. Der Werth von Staat und Gesetz steigen mit der Zunahme des Besitzes; mit jenem Werthe steigen natürlich auch die Achtung vor dem Gesetze und die Scheu vor Verbrechen. Eine gute Armenpflege, gute Gesundheitspolizei, eine richtige Handels- und Gewerbegesetzgebung, sowie überhaupt eine rationelle nationalökonomische Praxis sind Gebiete, auf denen eine weise Staatsverwaltung noch stündlich sehr Bedeutendes für Verminderung der Verbrechen zu leisten vermag.

In unseren dermaligen socialen Zuständen liegt in der That sehr Vieles, was Bettina v. Arnim's Wort (in ihrem Königsbuche) zu rechtfertigen vermag: „Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen."

Von einer besonderen Uebersicht über die einschlägige Litteratur und Gesetzgebung kann hier wohl Umgang genommen werden. Was die Litteratur betrifft, so kann auf die beiden Artikel „Schwurgericht" und „Staatsanwalt" verwiesen werden; — und was die Gesetzgebung angeht, so bietet die Aufzählung der neuen deutschen Strafproceßordnungen in der That weder für den Geist noch für das Gemüth irgend eine Anregung oder Erquickung. Wer nicht allen deutschen Sinnes und Gefühles entbehrt, der kann gewiß nur mit Betrübniß wahrnehmen, wie üppig fortwährend das Unkraut des Partikularismus auf dem Gebiete der Strafproceßgesetzgebung wuchert. Freilich lehrt die Erfahrung, daß auf dem sterilen Boden der bestehenden deutschen Bundesverfassung fast alle Bemühungen zur gemeinsamen Rechtskultur vergeblich sind, und es ist auch nicht unsere Meinung, den Vorschlag zu machen, den Kommissionen für Civilrecht, Civilproceß und Nachdruck noch eine vierte für Strafproceß beizugesellen. Aber enthalten können wir uns nicht, angesichts dieser Verhältnisse wiederholt auf die Nothwendigkeit einer baldigen Wiedergeburt Deutschlands aufmerksam zu machen. Wer da etwa glaubt, es bringe keinen Schaden, wenn jedes Ländchen von mehr als 100,000 Seelen seine eigene Gesetzgebung hat, der vergißt, daß die Jurisprudenz, wenn sie nicht elend verkümmern soll, ihre Nahrung aus der Wissenschaft empfangen muß, daß es aber unmöglich ist, eine herzoglich altenburgische oder meiningen'sche Rechtswissenschaft zu schaffen. Die Impotenz unseres Bundestages in der gemeinsamen Gesetzgebung ist eben ein schlagender Beweis, daß auch die sogenannten materiellen Interessen von der politischen Reform abhängig sind.

Walther.

Strandrecht.

So nennt man das Recht, das sich früher die Ufer- und Küstenstaaten auf die gestrandeten Schiffe und Schiffsgüter zuschrieben.

Schon Antonin verordnete in der L. 1. Cod. de naufragiis, daß der kaiserliche Fiskus sich bei Schiffbrüchen nicht einmischen, sondern die gestrandeten Sachen

ihren Eigenthümern überlassen solle. In Deutschland finden wir unter Heinrich VI., im Jahre 1190, und bald darauf unter Heinrich VII. eine Rüge des Gebrauches des Strandrechts. 1255 erging Wilhelmi R. sententia de bonis naufragantium (Pertz, Monum. 4, 371), in der die alte räuberische Gewohnheit als verderblich und verabscheuenswürdig bezeichnet und ihre fernere Anwendung gänzlich untersagt wird. Auch Karl IV. suchte das Strandrecht in Deutschland abzuschaffen. Daß indeß all' diese Bemühungen der deutschen Kaiser ohne Erfolg geblieben sind, ersehen wir aus dem Artikel 218 der Carolina, wo das Strandrecht noch unter den allgemeinen bösen Gewohnheiten aufgezählt wird. Es galt nicht blos an den Meeresufern, sondern auch an den Ufern vieler Flüsse (z. B. an der Donau, am Main, an der Mosel und am Rhein) und hieß dann Grundruhrrecht oder Laganum. Mitunter, besonders an den Küsten des baltischen Meeres, wurde es mit dämonischer Grausamkeit und Raublust geübt. Man brachte durch allerlei böse Künste die Schiffe absichtlich zur Strandung, lockte sie in stürmischen Nächten durch irreleitende Küstenfeuer, die für Leuchtthürme gehalten werden sollten, auf Klippen, und vertilgte dann die ganze Mannschaft, damit kein Zeuge der verruchten That übrig bleibe. Kreß und Böhmer berichten in ihren Kommentaren zur Carolina, daß man an manchen Küsten auch die Menschen des schiffbrüchigen Fahrzeuges konfiscirt habe und daß die ganze Mannschaft dem Herrn des Küstenlandes als Sklaven verfallen sei. So viel ist gewiß, daß keine Nation sich während des Mittelalters von der Ausübung des schandhaften Strandrechts rein erhalten hat. Man betrachtete die gestrandeten Sachen wie gefundene Schätze, die zwischen dem Landesherrn und dem Finder getheilt werden müßten. Eine spätere mildere Praxis gab dem Eigenthümer oder seinen Erben ein Drittel, das zweite Drittel dem Landesherrn, das dritte dem Finder. Das heutige Recht kennt nur noch einen Anspruch für Rettung und Aufbewahrung der Sachen (Bergelohn) und kann die Ausübung des Strandrechtes nur als Unterschlagung oder gar (nach Beschaffenheit der Umstände) als Diebstahl oder Raub behandeln. Berner.

Suarez, s. Mariana und Suarez.

Succession, s. Erbrecht, Thronfolge.

Südamerikanische Freistaaten, s. den Nachtrag am Schlusse des Werkes.

Die Südseeinseln und Neuseeland.

Vom Festlande Australiens haben wir unter diesem Artikel gesprochen. Die Inseln des australischen Archipels, auch die Südseeinseln oder die Inseln des stillen Oceans genannt, sind von so untergeordneter Bedeutung, daß wir uns auf eine kurze Uebersicht beschränken können, indem wir nur eine der Inseln, Neuseeland, welche durch die ausgedehntere Kolonisation, den Krieg der Engländer mit der einheimischen Bevölkerung der Maoris und die Entdeckung der Goldlager daselbst, in neuester Zeit ein allgemeines Interesse erregt hat, etwas ausführlicher besprechen.

Der stille Ocean enthält eine Menge von Inselgruppen, und zwar in seinen westlichen und südlichen Theilen die meisten und größten, in den nördlichen und östlichen die wenigsten und kleineren. Man unterscheidet die hohen, aus Ur- und Uebergangsgesteinen gebildeten vulkanischen Inseln und die kleinen, niedrigen Koralleninseln. Was die Flora betrifft, so zeigt sich von W. nach O. eine deutliche Abnahme derselben. Während es der Meerthiere viele und schöne gibt, neh-

Digitized by Google

men die Landthiere von W. nach O. ebenfalls an Zahl der Arten, wie an Menge der Individuen ab, und Vögel und Vierfüßer nähern sich denen Australiens. Zwei Menschenrassen bevölkern die Inseln. Die eine fast schwarz, häßlich, auf einer niedern Stufe stehend, wild und beinahe uncivilisirbar, bewohnt den Südwesten; man nennt sie die melanesische Rasse oder Papuas. Sie sind den Ureinwohnern von Australien und den Australnegern am nächsten verwandt. Von lichterer Hautfarbe und schönem, regelmäßigem Körperbau ist die zweite Rasse, die auf einer weit höheren Stufe steht; sie zeichnet sich durch Vorliebe für die See aus, nimmt besonders die kleinen Inselgruppen ein und ist mit der malaiisch-polynesischen Rasse des ostindischen Archipels zunächst verwandt. Man unterscheidet zwei Gruppen derselben, die Mikronesier auf den kleinen Inseln im Westen, von dunkler Farbe und mit verschiedenen Sprachen, in Sitten und Gebräuchen der malaiischen Rasse näher verwandt, und die Polynesier im engern Sinne. Der kaukasischen Rasse ihren Gesichtszügen und ihrer geistigen Begabung nach näher stehend, nehmen diese leicht europäische Sitten und Einrichtungen an. Trotz der großen Entfernung der einzelnen Stämme von einander sind ihre Sprachen doch nur dialektisch verschieden. Alle haben denselben Schöpfungsmythus und die merkwürdige Sitte, gewisse Personen und Sachen für heilig und unantastbar zu erklären.

Man theilt diese Inseln in die südwestlichen, die südöstlichen und die nordöstlichen; die nordwestlichen (die Mariannen und Karolinen) werden passender zum ostindischen Archipel gerechnet und daher hier übergangen.

I. Von den südwestlichen Inseln, die man auf 16—17,000 □M. Fläche schätzt, ist Neu-Guinea, mit einem Umfang von 11,000 □M. die größte Insel der Erde. Sie gehört zugleich zu den reichsten, aber auch unbekanntesten Theilen der Erde; nirgends sind bis jetzt die Europäer bis in das Innere vorgedrungen, selbst die Küste ist nur an wenigen Stellen genau erforscht. Der Süden scheint eben, von großen Flüssen durchschnitten und mit dichten Urwäldern bedeckt. Im Innern erheben sich von W. nach O. Berge, die Schnee tragen sollen; der Boden liefert schätzbare Handelsartikel, die Muskatnüsse, eine Art Cinnamomum (Massoy), Sago u. a. Auch an Thieren und besonders an prachtvollen Vögeln ist die Insel reich, aber alle diese Schätze werden noch wenig ausgebeutet. Die Bewohner sind rohe Australneger, nur im Westen und auf den Papuainseln treiben die Bewohner der Molukken schon seit Jahrhunderten einen lebhaften Handel, haben da Kolonien angelegt, sich mit den Australnegern gemischt und zum Theil ihre Bildung, an einigen Orten selbst den Islam eingeführt. In Folge dessen machten molukkische Fürsten Herrscheransprüche auf die Westküste, welche, seitdem diese Fürsten unter die Oberhoheit der Holländer gekommen sind, auf letztere übergingen. Eine Kolonie, welche die Holländer an der Lobobai 1828 anlegten, wurde der Nutzlosigkeit und Kostspieligkeit wegen schon 1836 wieder aufgegeben.

Wenn unter diesen Verhältnissen Neu-Guinea trotz seiner Größe von keiner politischen und volkswirthschaftlichen Bedeutung ist, so sind es die übrigen Inseln dieser Gruppe noch weniger und werden daher nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt. Es sind die Admiralitätsinseln, die Louisiaden mit 12,000 Fuß hohen Bergen im Westen, der Archipel Neu-Britannien; zwei große Inseln durch den Georgskanal getrennt, mit vielen kleineren, zusammen von 500 □M. Fläche und 2—6000 Fuß hohen Bergen, die Salomonsinseln, die Gruppe Santa Cruz, der Archipel der Neuen Hebriden, Neu-Caledonien mit

2—6000 Fuß hohen Bergen. Von der letzten großen Insel Neuseeland werden wir besonders handeln.

II. Auch die südöstlichen Inseln haben mehr nur ein geographisches und ethnographisches Interesse, als ein politisches, wir erwähnen auch sie daher nur kurz. Es sind 1. die Gruppe Viti oder die Fidschiinseln, durch Korallenriffe unzugänglich und daher nur wenig bekannt. Man hielt die schwarzen Einwohner für Australneger, die Untersuchung der Sprache hat aber ihre Verwandtschaft mit der hellfarbigen Rasse gezeigt, mit welcher sie sich gemischt haben. Die Inseln sollen an 200,000 Einwohner haben. Diese sind streitbar, wild und grausame Menschenfresser; dennoch haben einige protestantische Missionäre (Wesleyaner) sich hinein gewagt, um das Christenthum dort zu verbreiten. 2. Die Gruppe Tonga oder die freundlichen Inseln, mit einem 5000 Fuß hohen Berge und einem thätigen Vulkan, haben nur 25,000 hellfarbige Einwohner. Durch protestantische Missionäre (Wesleyaner) wurde hier die heidnische Religion verdrängt; die Einwohner von Varao im Norden sind mit ihrem Fürsten alle Protestanten, die kleineren Fürsten im Süden zum Theil katholisch. 3. Die Gruppe Samoa, zum Theil mit mehr als 10,000 Fuß hohen Bergen, soll an 60,000 hellfarbige Einwohner haben. Auch hier haben protestantische und später auch katholische Missionäre sich neuerdings ausgebreitet. 4. Die Herveygruppe, 7 Inseln zwischen den Tonga- und Societätsinseln mit 12—15,000 Einwohnern, kamen früher mit den Tahitiern in ihren religiösen Vorstellungen überein, sind aber jetzt durch protestantische Missionäre alle zum Christenthume bekehrt. 5. Die Societätsinseln, von Quiros 1606 entdeckt, von Cook 1769 zuerst gründlich erforscht und zu Ehren der englischen Societät der Wissenschaften benannt, 11 an der Zahl, werden durch eine breitere Straße in die Windward- und Leeward-Inseln getrennt. Sie sind von großen Riffen umgeben, hoch und bergig. Der Orohena auf Tahiti (Otaheiti), der größten dieser Inseln, erhebt sich bis zu 7 oder 8000 Fuß. Das Klima ist milde, der Boden fruchtbar, der Charakter der Eingebornen freundlich und gutmüthig. Ihre Zahl ist unter dem Einflusse der europäischen Kultur auf 20,000 herunter gekommen. Hier ließen sich die ersten protestantischen Missionäre im Ocean nieder, rotteten aber das Heidenthum erst nach langen Anstrengungen aus. Eifersüchtig drangen dann auch französische Missionäre ein, erhielten französischen Schutz und der Staat Tahiti, der die Windwardinseln umfaßt, steht jetzt unter französischem Protektorate, und enthält Katholiken und Protestanten, während auf den Leewardsinseln die protestantische Kirche allein besteht. Der Sitz der Königin von Tahiti und des französischen Statthalters ist Papeete. 6. Die Perleninseln, im O. der vorigen, erstrecken sich über 20 Längengrade. Man kennt deren 80. Früher unbewohnt, haben sie jetzt eine protestantische Bevölkerung, die aus einer Vermischung von englischen Seeleuten und Tahitiern hervorgegangen ist. Die Zahl aller Einwohner des Archipels soll jedoch kaum 5000 betragen. 7. Die Mendana-Gruppe, nördlich von den vorigen, besteht aus den 5 Marquesas-Inseln im Süden und den 6 Washingtons-Inseln im Norden. Unter diesen ist Nukahiva die wichtigste. Die Inseln haben 3000 Fuß hohe Berge, zum Theil vulkanischer Natur. Die 25,000 Einwohner, hellfarbigen Stammes, zeichnen sich durch Körperkraft und Schönheit aus, aber in den vielen Thälern gänzlich von einander getrennt lebend, wurden sie in beständige Kriege verwickelt und verwilderten bis zur Menschenfresserei. Von den Europäern nahmen sie nur das Feuergewehr an. Die Mission hatte wenig

oder gar keinen Erfolg; doch veranlaßten die katholischen Missionäre Frankreich, die Inseln in Besitz zu nehmen.

III. Die nordöstlichen Inseln bestehen nur aus den 8 Sandwich-Inseln oder Hawaii, welche Cook 1768 entdeckte. Alle sind sehr hoch, mit Bergen vulkanischer Natur. Die östlichste Insel Hawaii bildet im Inneren eine Hochebene von 3—4000 Fuß, mit dichten Wäldern, auf welcher sich vulkanische Gipfel über 12,000 Fuß hoch erheben. Die Insel Oahu, die bis 3—4000 Fuß sich erhebt, hat den einzigen Hafen in der ganzen Gruppe Honolulu (21° 19′ Br. 201° 58′ L.). Die Einwohner, vom hellfarbigen Stamme, sind bildungsfähig und kunstfertig, haben aber frühzeitig auch europäische Laster angenommen, da die günstige Lage dieser Inseln auf dem Seewege zwischen Amerika und China sie in häufigen Verkehr mit europäischen Schiffen brachte. Missionäre aus Nordamerika bekehrten die Insulaner zur protestantischen Kirche; aber katholische Missionäre drängten sich unter dem Schutze französischer Kriegsschiffe auch hier ein und wandten einen Theil der Bevölkerung ihrer Kirche zu. Nur die wechselseitige Eifersucht der Seemächte hat bisher den Inseln ihre Unabhängigkeit erhalten. Man rechnet 120,000 Einwohner, nach anderen Angaben nur 70,000 mit Einschluß von 2700 Fremden. Honolulu, die Residenz des Königs und der erste Handelsplatz der Inseln, soll 10,000 Einwohner haben.

Neu-Seeland.

Diese Inselgruppe, 1642 von dem Holländer Tasmann entdeckt, aber erst von Cook 1769 aufgenommen, erhebt sich einsam und isolirter als irgend ein anderes Land von gleichem Umfang, inmitten der größten Wassermasse der Erde. Zwei Meeresarme, die Cooksstraße im N. (41° Br.) und die Foveauxstraße im S. (46° 40′ Br.) trennen Neuseeland in drei der Größe nach verschiedene Theile: die Nordinsel, die Südinsel und die kleine Stewartinsel, deren Gesammtareal nach Sydow 4905 deutsche □M. bedeckt.

Eine große Gebirgskette durchzieht sie der Länge nach, nur durch die beiden erwähnten Straßen durchbrochen. Die großartigste Entwicklung erreicht das Gebirge auf der Südinsel, wo die Südalpen im Mount Cook, dessen Gipfel mit ewigem Eis bedeckt ist, fast bis zu Montblanc's Höhe aufsteigen; nach W. fällt das Alpengebirge steil ab und kein Hafen gewährt dem Seefahrer Schutz. Anders im O. Hier findet man 3—9000 Fuß hohe trachytische Kegelberge, mit ausgedehnten Ebenen und Alluvialflächen dazwischen. Auf der Nordinsel erreichen die Berge nur 5—6000 Fuß. Auch hier sind vulkanische Bildungen und es fehlt nicht an kochenden Quellen, dampfenden Fumarolen, Solfataren und brodelnden Schlammkesseln. Die vulkanischen Kräfte der Tiefe, die es schon jetzt nicht mehr zum Erguße feurig-flüssiger Lava bringen, scheinen im Erlöschen begriffen zu sein; doch muß man nach den Beobachtungen der letzten 22 Jahre auf ein heftiges Erdbeben alle 6—7 Jahre gefaßt sein.

Die Flora Neu-Seelands ist besonders reich an Kryptogamen; von den Phanerogamen sind mehr als $^2/_3$ Neu-Seeland eigenthümlich und nur $^1/_3$ hat es gemein, besonders mit dem außertropischen Australien, dann mit Süd-Amerika, auch mit Europa. Es bildet daher die Flora eine eigenthümliche botanische Provinz von einer gänzlich fremdartigen Vegetation mit einer Ueberfülle von Farrenkräutern und buschartigen Gewächsen, mit einer Armuth an Wiesen und Gräsern und einjährigen Blüthenpflanzen, daher an Blumen. Auch der Wald zeigt vorwaltend Farren; die ebenfalls zahlreichen Nadelhölzer weichen in Gestalt und Habitus gänzlich von denen der nördlichen Hemisphäre ab. Die Palmen erinnern

an tropischen Wald. Viele Waldbäume liefern ausgezeichnetes Nutzholz; unter den Faserpflanzen ist der neuseeländische Flachs (Phormium tenax) vor allem hervorzuheben. Er dient den Eingebornen zu dem mannigfaltigsten Gebrauche und Millionen Acres sind damit bedeckt. Er gedeiht bis 5500 Fuß hoch, am üppigsten in der Nähe von Sümpfen und Flüssen, auf feuchtem Alluvialboden. Da werden die Blätter 10—12 Fuß lang, die Blüthenschäfte 16—20 Fuß hoch bei zwei und drei Zoll Dicke. Die Stärke der neuseeländischen Flachsfasern ist nach Lindley 23, während die des europäischen Flachses nur 16, die des europäischen Hanfes nur 11 beträgt. Die Ausfuhr dieses wichtigen Artikels war bis in die neueste Zeit unbedeutend, weil die Erfindung einer Maschine zur reinen Darstellung der Flachsfaser in großen Quantitäten für die Ausfuhr, trotz der von der englischen Regierung ausgesetzten Prämie, erst im Jahr 1860 geglückt ist.

Die Fauna zeigte ursprünglich einen fast gänzlichen Mangel an Landsäugethieren, nämlich nur die Fledermaus, eine kleine einheimische Ratte, die von der europäischen bereits verdrängt zu sein scheint, und den eingebornen Hund. Von den Europäern sind indeß unsere Hausthiere: das Pferd, der Esel, das Rind, das Schaf, das Schwein, der Hund und die Katze eingeführt. Rinder und Schweine sind an mehreren Stellen verwildert. Die Wildschweine fanden in den Farrenwurzeln eine reichliche, vortreffliche Nahrung und haben sich enorm vermehrt. An Fischen sind die Buchten und Küsten sehr reich, die Süßwasser-Seen und Flüsse aber arm an Arten. Unter den Vögeln waren einige straußartige Riesenvögel, die bereits dem Aussterben nahe sind, diesem Land eigenthümlich.

Erst seit kurzem ist der Goldreichthum Neu-Seelands entdeckt, nachdem man durch die Auffindung der Schätze in dem benachbarten Australien auch hier aufmerksam geworden war. Unbedeutend ist bis jetzt die Ausbeute, die auf der Nordinsel gewonnen wurde. Auf den Südinseln machte man die ersten Versuche 1856 in Biggs-Gully, 18 Meilen von der Stadt Nelson. 1857 entdeckte man auch Gold im Aorere-Distrikt und im Mai waren schon 1000 Goldgräber dort beschäftigt. Die ganze westliche Abdachung der Haupiri-Kette vom Clarke-Fluß im S. bis zum Parapara im N. auf 40 engl. □M. Fläche ist ein Goldfeld. Hochstetter meinte, das noch zu erzielende Gesammterträgniß desselben auf $22^1/_2$ Millionen L. berechnen zu können, und wenn es auch nicht den australischen und kalifornischen Reichthum versprach, schien es ihm doch einer umfassenden Ausbeutung werth. Auch hatten sich im Sommer 1860 bereits zahlreiche Gesellschaften gebildet. Noch bedeutender waren die Entdeckungen in der Provinz Otago. Hier waren Ende Juli in Gabriels-Gully am obern Tuapeka bereits gegen 2000 Goldgräber beschäftigt; daneben wurde Munroes-Gully entdeckt. Im September hatten auf dem Otagogebiet 4000 Gräber (mit Frauen und Kindern 12—16,000 Personen) einen Ertrag von 10,000 Unzen wöchentlich. Da die Goldfelder Australiens schon etwas übersetzt waren, so strömten auch von da Goldgräber herbei, die ihre Erfahrungen und Kenntnisse mitbrachten. Die Entdeckungen erweiterten sich noch und jetzt bildet das obere Quellengebiet des Tuapeka, Waitahuna und Waipori ein Goldfeld von 400 engl. □M. Fläche, das Raum hat für 50,000 Goldgräber. Im Januar 1862 betrug die Gesammtausbeute 250,000 Unzen, etwa 1 Million L. im Werthe.

Die Kohlenfrage ist durch die Goldfrage verdrängt; aber die Kohlenfelder Neu-Seelands werden seine Goldfelder lange überdauern. Schon jetzt ist das Kohlenbedürfniß auf der südlichen Hemisphäre ein kolossales. Das australische New-Castle, 60 See-M. nördlich von Sidney in New-South-Wales, beschäftigte schon

900 Bergleute, die 1860 350,000 Tonnen gewannen. Seit vielen Jahren wußte man, daß auch die Nord- und Süd-Insel Neu-Seelands Kohlenablagerungen enthalten, worüber Hochstetter Näheres berichtet; doch steht die Ausbeutung erst noch bevor.

Die einheimische Bevölkerung, die Maori's Neu-Seelands, gehören zu der hellen Rasse. Sie hatten eine eigene Schöpfungs-Sage, an die sich Entdeckungs- und Einwanderungs-Sagen anschlossen; sie wollten von Hawaiki, im Osten oder Nordosten von Neu-Seeland, ausgegangen sein, nach Einigen 1300 n. Chr., nach Andern 1300 v. Chr., aber Schirren [1]) hat gezeigt, daß diese Wander-Sagen ebenso mythischer Natur sind als die Schöpfungs-Sagen und daß Hawaiki nicht eine geographische, sondern eine mythische Bedeutung hat und die Unterwelt bedeutet, von wo die Ahnen herstammen und wohin die Seelen der Abgeschiedenen zurückkehren. Der Maui-mythos erstreckt sich über die ganze polynesische Inselwelt und er, wie die gemeinschaftliche Sprache, zeigt die ursprüngliche Einheit der Polynesier. Die Süd-Insel scheint erst von der Nord-Insel aus bevölkert worden zu sein. Die eingeborene Bevölkerung ist in sichtlicher Abnahme begriffen. Zu Cooks Zeit rechnete man noch 100,000 Seelen, 1859 nur noch 53,000 auf der Nord- und 2283 auf der Süd-Insel. 1838 war eine Anzahl durch einen europäischen Schiffskapitän nach den Chatams-Inseln übergeführt worden, wo sie die Urbewohner zu Sklaven machten; man rechnete da 1859: 500 Maoris. Auch die Maoris sterben aus und das englische Blaubuch urtheilt wohl viel zu günstig, wenn es erst um das Jahr 2000 ihr Aussterben annimmt, die europäische Bevölkerung aber dann von 84,000 Seelen im Jahr 1860 auf eine halbe Million angewachsen sein läßt.

Als die Europäer Neu-Seeland entdeckten, lebten die Maoris in Dörfern in geräumigen Hütten aus Holz und Schilfflechtwerk, mit kunstvollen Holzschnitzereien verziert, die nur mit steinernen Meißeln und Aexten ausgeführt wurden. Die Dörfer waren durch Gräben und Pallisaden geschützt. Die Maoris bauten süße Kartoffeln, Taro und Melonen; Fischfang und Jagd gewährten den übrigen Lebensunterhalt. Aus den Fasern des neuseeländischen Flachses flochten und webten sie Matten und Mäntel, färbten sie mit verschiedenen Arten Baumrinden und Wurzeln, und putzten sich mit den Federn der See- und Landvögel. Ihre Religion war ein Polytheismus, doch ohne Götzenbilder und Tempel; das Volk in viele einzelne Stämme getheilt, unter Häuptlings-Familien, die in Polygamie lebten. Es gab 6 Rangklassen, der Boden war Gemeingut des ganzen Stammes; die Jugend wurde in spartanischer Zucht erzogen. Die fortwährenden gegenseitigen Fehden, in welchen die einzelnen Stämme mit einander lebten, machten sie kriegerisch, verwilderten sie aber auch; die Menschenfresserei, in Folge von Rachedurst und Haß, vielleicht auch ursprünglich aus Noth entstanden, war zur Zeit der Entdeckung auf den Kulminationspunkt gelangt. Die Einführung der Schweine, der europäischen Kartoffeln und Getreidearten durch die Seefahrer zu Ende des vorigen Jahrhunderts hat der Noth gewehrt, und die wohlthätigen Einflüsse des Christenthums haben die wilden Sitten gemildert; 1843 soll der letzte wirkliche Fall von Kannibalismus vorgekommen sein. Die Hälfte der Einwohner ist von Missionären der englischen Hochkirche bekehrt; die andere Hälfte von Wesleyanern und römisch-katholischen Missionären. Durch die Missions- und Volksschulen gebildet, können die meisten lesen und schreiben, und haben Kenntnisse von Geogra-

[1]) E. Schirren: Die Wander-Sagen der Neu-Seeländer und der Maui-mythos. Riga 1856. 8°.

phie und Geschichte. Ihre Hauptbeschäftigung ist Ackerbau und Viehzucht, doch treiben sie auch Gewerbe und Handel; die Küstenschifffahrt ist meistens in den Händen der Eingebornen. Aber die Früchte der europäischen Kultur gereichen denselben nicht zum Vortheil. Früher arbeiteten 20 und 30 auf einem Acker, jetzt geht da der Pflug und die 20 oder 30 sitzen um den Acker, lachen und scherzen, essen und rauchen und meinen, der Europäer habe alle solche Dinge nur erfunden, um nicht arbeiten zu müssen. Früher fertigten ihre Frauen Mäntel aus neuseeländischem Flachs, die bei großer Dauerhaftigkeit gegen Regen und Kälte schützten; jetzt sind die englischen Wollendecken, die nur unvollständigen Schutz gewähren, die Ursache der vielen Brustkrankheiten und rheumatischen Uebel. Auch der zunehmende Kartoffelgenuß, statt der nahrhafteren früheren Kost, hat zur physischen Entartung der Rasse beigetragen. Zu stolz oder zu faul, um bei Europäern Dienste zu nehmen, lungern viele in den Straßen und Wirthshäusern herum und verkommen.

Die Maoris sagen selbst: „wie der Klee das Farrenkraut tödtete, der europäische Hund den Maori-Hund, die Maori-Ratte von der Pakeha-Ratte vernichtet wurde, ebenso wird auch unser Volk von den Europäern verdrängt und vernichtet werden.“ Sie haben in der letzten Zeit noch einmal sich gegen die Engländer aufgerafft und an die Gründung eines Maori-Staates gedacht. Im Mittelpunkte der Insel entwarfen die mächtigen Waikatos-Stämme den Plan, einen Maori-König zu wählen, der englischen Regierung kein Land mehr zu verkaufen und dadurch der weiteren Ausbreitung europäischer Kolonien auf Neu-Seeland Einhalt zu thun. Da kein Saatenwechsel und auch keine regelmäßige Düngung bei den Eingebornen stattfindet, so erschöpft sich der Boden nach 3—4 Erndten und sie bedürfen daher viel Land zum Anbau; man rechnete auf jeden Kopf einen Acre. Das Land ist Gemeingut, wie Luft und Wasser, aber nur so lange, als ein Stamm es okkupirt. Schon vor der Einwanderung der Europäer führte dies zu endlosen Streitigkeiten und blutigen Kriegen. Diese mehrten sich noch nach der Kolonisation. Anfangs gaben die Häuptlinge oft ganze Grafschaften gegen ein paar Pfund Tabak oder einige Werkzeuge hin. Nach dem Vertrage zu Waitangi zahlte die englische Regierung den Eingebornen durchschnittlich 1 Sh. für einen Acre. Sie meinten aber jetzt, es stehe nirgends in der Bibel geschrieben, daß sie einen Acre um einen Schilling verkaufen müßten. Die Regierung aber brauchte Land für die täglich ankommenden Einwanderer. Von den 80 Millionen Acres hätte sie genug für ihren Bedarf erwerben und dabei zugleich die Lage der kleinen Zahl von Eingebornen verbessern können, wenn sie durch einen neuen Vertrag diesen das nöthige Land in reichlichem Maß als unveräußerliches, erbliches Eigenthum der einzelnen Familien zugewiesen und garantirt hätte; die Regierung versäumte aber den richtigen Zeitpunkt.

Dem ersten im Jahr 1857 gewählten Maori-König Potatao folgte sein Sohn gleichen Namens. Nun gab ein Landverkauf in der Provinz Taranaki an der Südwestküste der Nord-Insel Anlaß zu Feindseligkeiten, woran sich aber der König noch nicht betheiligte. Ein Eingeborner hatte der Regierung 600 Acres verkauft; ein Taranaki-Häuptling widersetzte sich dem, weil jener kein Recht habe, ohne seine Einwilligung Land zu verkaufen, und hinderte die von der Regierung ausgeschickten Feldmesser; als diese aber unter dem Schutze englischer Truppen Mitte März 1860 die Vermessung dennoch ausführten, nahm er Nachts das Grundstück in Besitz und befestigte es durch Erdwerke und Pallisaden. Mehrere Angriffe der Engländer mißlangen. Die Engländer hatten eine Streitmacht von 2500 Mann,

waren mit allem Kriegsbedarf ausgerüstet, erhielten aber doch Schläge. Die Eingebornen waren durch ihre Spione immer von den Stellungen des Feindes unterrichtet, während es ihnen schwer wurde, über die Bewegungen der Maoris sichere Nachrichten zu erhalten. Nicht auf offenem Felde, in Reihe und Glied, traten diese den Linientruppen entgegen, sondern hinter Erdwerken versteckt oder durch das Dickicht des Waldes geschützt, erwarteten sie den Feind, bis die geschlossenen Linien der Rothröcke nahe genug waren, um ein mörderisches Feuer auf sie zu eröffnen. Gleich darauf verschwanden die Maoris spurlos im Busch und Wald. Anfangs beschränkten sich die Feindseligkeiten auf die Provinz Taranaki, dehnten sich aber später weiter aus, zumal die Missionäre und Richter den Eingebornen nicht Unrecht gaben. So begann Mitte September 1860 der Kampf blutiger als zuvor. Australien hatte schon im September Schiffe und 1500 Mann gesandt und England sandte von Indien aus Hülfstruppen. Aber auch die Maori's sammelten immer neue Schaaren und bedrohten selbst die Stadt Plymouth mit 400 Mann.

Im März 1861 trat eine Waffenruhe ein, aber bald erneuerte sich der Kampf und währte fort bis 1864. Am 25. Juli 1864 unterwarfen sich die meisten der eingeborenen Häuptlinge, verpflichteten sich zur Unterthanentreue und überließen dem Gouverneure ihr Land zur Verfügung. Eine Proklamation des Gouverneurs Grey vom 6. August erklärte: jeder solle möglichst in einer selbst gewählten Gegend für sich und seine Kinder Land angewiesen erhalten, über den Rest solle später verfügt werden, doch sollten jedenfalls drei Viertheile ihres Gebietes ihnen bleiben, und wegen ihrer anerkennungswerthen Kriegführung, bei der sie die Gefangenen und Verwundeten weder ermordet, noch mißhandelt hätten, sollten ihnen selbst Saatkartoffeln und Mittel zu ihrem Unterhalte gewährt werden. Ein dauernder Friede ist jedoch auch mit dieser Uebereinkunft nicht hergestellt worden.

Neu-Seeland ist gegen die rasche und glänzende Entwicklung anderer englischer Kolonien weit zurückgeblieben. Cook hatte das Vertrauen der Maoris gewonnen, sie hielten die weißen Menschen für höhere Wesen; aber die rohe Brutalität des französischen Kapitän de Surville 1769 gegen die Eingebornen zerstörte diesen Glauben bald; der Kapitän Marion, der 1772 die Inselbay besuchte, wurde mit 15 seiner Leute heimtückisch überfallen, ermordet und aufgegessen. Die grausame Züchtigung dieser Gräuelthat erregte einen unauslöschlichen Haß der Eingebornen gegen die Franzosen und die ersten Decennien nach Cook waren nur eine Reihe blutiger Konflikte zwischen den wilden Kannibalen und den ruchlosen Repräsentanten der europäischen Civilisation. Neu-Seeland galt daher in Europa lange nur für ein Land blutdürstiger Menschenfresser. Rohe Wallfischfahrer, entlaufene Sträflinge aus den benachbarten Strafkolonien, Abenteurer, Glücksritter und Schwindler aller Art führten hier mit Maori-Weibern ein scheußliches Leben, ohne Gesetz, Recht und Religion. Eingeborne wurden erschlagen, um ihre Schädel für europäische Sammlungen nach Sidney zu bringen. Jedes Haus war ein Branntweinschank. Erst mit Samuel Marsden, dem Apostel der Südsee, begann 1814 eine neue Aera durch die Gründung der Mission. Die Missionäre wurden die Pioniere einer friedlichen Kolonisation, aber ihre Wirksamkeit wurde nach 7 Jahren durch den Häuptling Hongi unterbrochen. Die Missionäre meinten ihn bekehrt zu haben und brachten ihn 1820 nach London, wo er der Löwe des Tages war und König Georg IV. ihm eine vollständige Ritterrüstung schenkte. Allein heimgekehrt, setzte Hongi alles was er besaß, in Sidney gegen Waffen und Schießbedarf um, brachte ein Heer von 3000 Mann zusammen, das er mit

Feuergewehren versah und wollte sich zum König von Neu-Seeland machen. Jedem Siege folgten die scheußlichsten Kannibalenfeste. Im Jahr 1828 starb Hongi, von einer Kugel getroffen. Die feindseligen Stämme waren jetzt geschwächt und die Mission nahm nun einen neuen, höheren Aufschwung. Schulen wurden gegründet, die Eingebornen lernten lesen und schreiben und machten sich besonders mit der biblischen Geschichte und Geographie bekannt; der Kannibalismus hörte auf; Ackerbau, Viehzucht und nützliche Gewerbe wurden betrieben. 1835 erlangten die Missionäre die Anerkennung Neu-Seelands als einer Konföderation der vereinigten Maori-Stämme; die europäische Bevölkerung war damals noch nicht über 1200 Seelen stark. Da gründete 1836 E. G. Wakefield in London die New-Zealand-Association mit großartigen Kolonisationsplänen und der Baron Carl v. Thierry suchte sich 1838 zum König von Nukahira aufzuwerfen. Beiden widersetzten sich die Missionäre, mit Hülfe der „Land-Haien" aus Australien, die um wollene Decken und Tabak von den Eingebornen ganze Grafschaften kauften. Doch wurde von der Neu-Seelands-Kompagnie 1839 die erste Ansiedlung Wellington gegründet. Mit Hülfe der Missionäre schlossen die Engländer 1840 zu Waitangi mit den Eingebornen einen Vertrag und Neu-Seeland wurde nun eine selbständige Kolonie der brittischen Krone und Kapitän Hobson in der Hauptstadt Auckland der erste Gouverneur. Aber ein Artikel des Vertrages führte zu Rechtsstreitigkeiten mit den Eingebornen, zu Mord und Krieg; dazu kamen Zerwürfnisse zwischen der Kolonisationsgesellschaft und der Regierung, Streitigkeiten zwischen dieser und den Missionären, gegenseitige Anfeindungen der verschiedenen Missionen unter sich und eine schlechte Verwaltung, bis Sir George Grey als Gouverneur (1847—1853) bessere Zeiten herbeiführte und zuletzt noch die Konstitution für Neu-Seeland verkündete. So war die europäische Bevölkerung 1861 auf 83,919 Seelen gestiegen. Den Gouverneur ernennt die Krone. Er hat ein verantwortliches Ministerium und ernennt die Mitglieder des Oberhauses (gegenwärtig 20) auf Lebenszeit; das Unterhaus (jetzt 40 Mitglieder) wird alle 5 Jahre gewählt. Nach demselben Schema hat jede Provinz ihren eigenen Provinzial-Gouverneur und ihr Provinzial-Parlament, beide auf 4 Jahre von den Kolonisten gewählt. Solcher Provinzen waren ursprünglich 6 und sind jetzt schon 9. Jeder Distrikt, der wenigstens 500,000 Acker Land mit 1000 Einwohnern und einen Zollhafen umfaßt, hat das Recht, sich von der allgemeinen Versammlung zu einer selbständigen Provinz erheben zu lassen.

Von Werken über Neu-Seeland nennen wir nur: Dr. E. Dieffenbach Travels in New-Zealand, London 1843. 2 Bde. Neu-Seeland von Dr. Ferd. v. Hochstetter, Stuttgart 1863. C. Ritter, Die Kolonisation von Neu-Seeland. 1842. Dr. Plath.

Sully, s. Heinrich IV.

Suwórow.

Unter den Heerführern des russischen Czarenreiches befindet sich Einer — und nur dieser Eine — welcher zu den Feldherrn ersten Ranges gerechnet werden darf: Alexej Wassiljewitsch Suwórow.

Die Familie S. stammt aus Schweden, von wo sie im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts nach Rußland übersiedelte. Obwohl dem niederen Adel angehörend, waren mehrere Glieder der Familie mit ansehnlichen Würden im russischen Staatsdienste bekleidet, wie denn auch der Vater des berühmten Heerführers General en chef und Senator war.

Alexej Wassiljewitsch wurde am 13. November 1729 zu Moskau geboren und schon 1742, obwohl er ein schwächlicher Knabe war, auf seinen eigenen Wunsch in den Listen des Semenoff'schen Garderegiments eingeschrieben. Erst in seinem 25. Jahre erhielt er die Lieutenant-Epauletten, doch schon 5 Jahre später nahm er als Oberstlieutenant an dem Siege bei Kunnersdorf rühmlich Theil. Außer der Beförderung zum Obersten brachte ihm die persönliche Betheiligung am siebenjährigen Kriege auch noch die richtige Erkenntniß, daß man den Krieg so nicht führen dürfe, wie ihn die Generale Daun und Fermor, Saltykow und Buturlin gegen Friedrich II. geführt hatten.

Vorläufig konnte er in der ihm zugewiesenen unteren Stellung, als Kommandant des in Neu-Ladoga garnisonirenden Susdalischen Infanterieregiments, nicht anders wirken, als daß er dasselbe während des nun folgenden sechsjährigen Friedens auf die möglichst hohe Stufe militärischer Ausbildung hob. Erst im polnischen Konföderationskriege, 1768 bis 1772, ward ihm Gelegenheit, die Kriegstüchtigkeit seines Regiments sowie seine eigene Befähigung als Truppenführer auch praktisch zu beweisen. In wiederholten blutigen Gefechten schlug er die tüchtigsten der polnischen Anführer, die beiden Pulawsky, Oginski, Dumourier. Das Geheimniß seiner Erfolge ruhte in der Schnelligkeit seiner Bewegungen und in dem Nachdrucke, mit dem er stets am entscheidenden Punkte angriff. Ohne daß man nur seine und seiner Truppen Nähe ahnte, erschien er plötzlich an einem Punkte, zerstreute und vernichtete mit ungestümem Anprall den Feind, um dann, kaum von der energischen Verfolgung zurückgekehrt, in Eilmärschen nach einem weit entfernten Punkte zu fliegen, und dort den Feind ebenso unerwartet zu zermalmen.

Wohl schüttelten die Taktiker der alten Schule über solche Freibeuterzüge unwillig ihre gelehrten Häupter und sprachen von dem Verluste an Leuten, von den Gefahren im Rücken und Flanke, denen man sich bei solcher Kriegführung aussetze u. s. w. Doch die Soldaten, welche, wenn sie S. führte, niemals geschlagen wurden, auch keine „strategischen Rückzüge" machen mußten, jubelten laut auf, wenn sie den um ihr Wohlergehen ängstlich besorgten kleinen Obersten erblickten, und fühlten sich unter seinen Befehlen unüberwindlich. Auch die große Katharina nahm sich des energischen Mannes an, und schlug eine Untersuchung nieder, in welche S., nach Beendigung des Feldzuges, wegen subordinationswidrigen Benehmens gegen den beschränkten Obergeneral Weimarn verwickelt worden war. Durch ihre Gnade zum Generalmajor befördert, konnte S. noch vor Abschluß des zweiten Theilungstraktates durch die Wegnahme des Schlosses von Krakau seinen bisherigen Waffenerfolgen einen neuen anreihen.

Nach kurzem Aufenthalte in Finnland wurde S. im Mai 1773 auf sein Ansuchen zu dem Heere versetzt, das Feldmarschall Rumänzow, zur Erzwingung eines vortheilhaften Friedens, gegen die hohe Pforte führen sollte. Die dem Feldmarschall von der Kaiserin gestellte Aufgabe, in Mitte der türkischen Festungen Rustschuk, Silistria, Widdin, Varna, Schumla u. a. den Uebergang über die Donau zu forciren, stund jedoch in keinem Verhältnisse zu der Stärke des nur aus 30,000 Mann bestehenden Heeres. Dieser Umstand mag lähmend auf den sonst tüchtigen Rumänzow gewirkt haben, denn schon auf die Nachricht vom Herannahen eines türkischen Heeres zog der Feldmarschall seine Armee eilig wieder auf das linke Donauufer zurück. Die einzigen rühmlichen Thaten, welche in diesem Frühjahrsfeldzuge von 1773 durch die Russen ausgeführt wurden, waren der Angriff des, hiebei leider getödteten, tapferen Generals Weißmann auf Silistria, und die zweimalige Wegnahme von Turturkai durch S. Auch dieses Mal sollte S.

wegen eigenmächtiger Erstürmung dieses Platzes vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Aber auch dieses Mal schlug die Czarin die Untersuchung nieder mit den Worten: den Sieger soll man nicht richten. Im Herbstfeldzug von 1773 geschah ebenfalls nichts mehr von Bedeutung, trotz der Bemühungen Rumänzow's, der für den eben erhaltenen Beinamen Sadunaiskij, d. i. Donauüberschreiter, doch noch Einiges leisten zu müssen glaubte. Und erst im Jahre 1774, nach dem Tode des unbeugsamen Padischah Mustapha, vermochte Rumänzow, hauptsächlich in Folge der von S. abermals gegen die erhaltenen Befehle gelieferten siegreichen Schlacht bei Kosludschi am 22. Juni, die hohe Pforte zum Abschluß des für Rußland so günstigen Friedens von Kutschuk-Kainardschi vom 21. Juli zu nöthigen.

Wiederholte Fieberanfälle und Verwundungen hatten die Gesundheit des, inzwischen zum Generallieutenant beförderten, S. so geschwächt, daß er sich noch vor Abschluß des Friedens zu seiner Erholung nach Bucharest zurückziehen mußte. Aber schon Anfangs August desselben Jahres finden wir den Unermüdlichen wieder auf dem Wege von Moskau nach Nischnji-Nowgorod, wohin ihn der Befehl Katharina's zur Beendigung des gefährlichen Kosackenaufstandes unter Pugatschew beordert hatte. Zwar dies Mal war ein anderer Tapferer S. schon zuvorgekommen; Oberst Michelson hatte Pugatschew's Macht vernichtet, und dieser war von seinen Anhängern selbst ausgeliefert worden. S. übernahm nunmehr die Verwaltung dieses Gouvernements und den Oberbefehl über die um Simbirsk vereinigten Truppen. Durch kluges Benehmen tilgte er in wenigen Jahren die traurigen Folgen des Aufstandes, der während seiner zweijährigen Dauer über Hunderttausend Menschen das Leben gekostet, ungeheure Länderstrecken in eine Einöde verwandelt hatte. Milde anwendend, wo der Ueberredung Raum ward, durchgreifende Strenge, wo jene nichts half, löste S. die seines Herzens wie seines Geistes würdige Aufgabe auf das Befriedigendste.

Die folgenden Friedensjahre bis 1787 brachten S. mit kurzen Ausnahmen nur wenig Ruhe; bald riefen ihn die räuberischen Einfälle der kaukasischen Bergbewohner nach dem Kuban, bald machten wieder Streitigkeiten mit der Pforte seine Anwesenheit in der Krimm nothwendig. Einmal in Poltawa, dann in Astrachan, dann wieder im Kaukasus oder in Asow, Moskau, Wladimir; überall und in den verschiedensten Funktionen sah er sich verwendet und immer zeigte er sich als der gleich Thätige, gleich Scharfsichtige, gleich Energische.

Im Herbste 1786 wurde S. zum General en chef ernannt und nach Kiew befohlen, um in Begleitung der Kaiserin die Reise mitzumachen, welche diese zur Besichtigung der neuerworbenen südlichen Provinzen zu unternehmen beschlossen hatte. Der erste Anstoß hiezu war von der altrussischen hohen Aristokratie in der Absicht gegeben worden, dadurch den allvermögenden und durch seinen rücksichtslosen Hochmuth ihr verhaßten Emporkömmling Potemkin aus der Gunst der Kaiserin zu verdrängen. Aber Fürst Potemkin war nicht der Mann, der in der Wahl der Mittel zauderte, wenn es galt, sich den Fortbestand seines Einflusses und seiner Machtstellung zu sichern. Daß sich freilich diese Reise der Czarin in einen beispiellosen Triumph des Günstlings verwandeln sollte, wie dies in der That geschah, wagten selbst dessen enthusiastischste Verehrer nicht zu hoffen.

Indeß, das schließliche Ergebniß der Reise war ein neuer Krieg. Die Pforte, welche in derselben eine Verhöhnung, in ihrer Zusammenkunft mit Joseph eine Drohung erblickte, stellte, von der öffentlichen Stimmung in Konstantinopel gedrängt und durch falsche Vorspiegelungen der englischen und preußischen Diplomaten aufgestachelt, ein Ultimatum an Rußland, wodurch das Selbstgefühl der

Kaiserin Katharina auf's Empfindlichste beleidigt werden mußte. Dann, ohne eine Antwort abzuwarten, warf der Großherr den russischen Gesandten zu Konstantinopel, Herrn von Bulgakow, in die sieben Thürme und erklärte Mitte August 1787 an Rußland den Krieg.

S. war es vergönnt, in demselben den ersten Schlag zu führen, sowie er später auch den entscheidenden thun sollte. Kaum hatte er, in Potemkins speciellem Auftrage, die nothwendigsten Anordnungen zur Verstärkung der Befestigungen von Cherson und Kinburn, sowie des Hafens von Gloubokoije getroffen, als die türkische Flotte im schwarzen Meere am 30. August die Feindseligkeit begann. Ihr erster Angriff war auf die, der damals noch türkischen Festung Otschakow gegenüberliegende Landzunge von Kinburn gerichtet; nach mehreren kleinen Gefechten landeten auf derselben am 12. Oktober Vormittags 5000 Janitscharen, und rückten, von französischen Officieren geführt, gegen Kinburn zum Sturm vor. Ebenso viele Leute mochte S. in und um der Festung versammelt haben. Ein wüthender, von beiden Seiten mit beispielloser Hartnäckigkeit geführter Kampf entspann sich nun auf dem schmalen Erddamme und artete zuletzt in ein derartig verwirrtes Handgemenge aus, daß sowohl die Kanonen auf den Festungswällen, als die Geschütze der türkischen Schiffe ihre Theilnahme am Gefechte einzustellen genöthigt waren. S. mitten im ärgsten Getümmel zu Fuße fechtend, ward zweimal verwundet und zu Boden geworfen; schon begannen die Russen zu weichen. Da, am späten Abend, gerade noch zur rechten Zeit, trafen 500 Mann frischen russischen Fußvolkes auf dem Kampfplatze ein. Ihr Erscheinen gab die Entscheidung: die Türken wurden unaufhaltsam ins Meer gedrängt; wer von ihnen nicht unter den Streichen der erbitterten Feinde fiel, wurde von den Fluthen verschlungen. Nur 700 entkamen von den 5000, die am Morgen gelandet. Mit dieser verunglückten Unternehmung endigten für dieses Jahr die Feindseligkeiten, und die Osmanische Flotte kehrte beim Eintritt der rauhen Jahreszeit nach Konstantinopel zurück.

Mit Beginn des Jahres 1788 trat ein neuer Verbündeter Katharina's gegen die Pforte auf den Kriegsschauplatz: der deutsche Kaiser. Von furchtbarer Stärke waren die Heere, welche Rußland und Oesterreich dies Mal aufstellten. Niemand konnte Angesichts der enormen Anstrengungen der beiden Kaiserreiche zweifeln, daß der ausbrechende Krieg mit der vollständigen Besiegung der Pforte, vielleicht mit der Zurückwerfung der Muselmänner von Europa nach ihrem Heimatslande Asien enden werde. Oesterreich allein stellte 200,000 Mann auf, die nach dem Kriegsplan des faktischen Oberbefehlshabers [1]), Feldmarschall Lascy, in sechs Armeekorps getheilt wurde, von denen je eines in Kroatien, in Slavonien, vor Belgrad, im Banat, in Siebenbürgen und in der Bukowina operiren sollte. Dieses letztere, 18,000 Mann stark und vom Prinzen Josias von Sachsen-Kobnrg befehligt, sollte in die Moldau vorrücken und zugleich die Verbindung mit dem rechten Flügel des russischen Heeres erhalten. Von diesen waren 57,000 M. unter Feldmarschall Rumänzow bestimmt, zwischen dem Bug und Pruth gemeinsam mit dem österreichischen linken Flügel der Art zu operiren, daß das türkische Hauptheer an einem Versuche, die Festung Otschakow zu entsetzen, gehindert werde, deren Eroberung sich der Oberfeldherr Fürst Potemkin an der Spitze der russischen Hauptarmee von 80,000 M. zur Aufgabe gestellt hatte. Am linken Flügel der Russen, gegen Kaukasus und Kuban, stand ein detachirtes Korps von 30,000 M. unter General Tökely

[1]) Nominell kommandirte Kaiser Joseph persönlich die österreichische Armee.

Auch die Osmanen hatten ihrerseits ungewöhnliche Anstrengungen gemacht; eine Armee von über 200,000 M. stand diesseits des Balkans, wovon freilich mehr als die Hälfte für die Besatzungen der zahlreichen Grenzfestungen verschlungen wurde. Aber trotz den von beiden Seiten aufgestellten Heermassen geschah in diesem Feldzuge wieder Nichts von Bedeutung; die Verbündeten, anstatt auf beiden Flügeln über die Donau und den Balkan vorzudringen und sich in der Ebene von Adrianopel zur entscheidenden Schlacht zu vereinigen, verloren ihre Zeit mit der Eroberung von Festungen.

Je thatenloser aber der Krieg von Seite der Austro-Russen geführt wurde, desto mehr büßten sie an Leuten ein durch Krankheiten, Mangel an Lebensmitteln und schlimme Witterung. Welchen Werth hatte die menschenfreundliche Entrüstung der gelehrten Systematiker und Hofkriegsräthe gegen die Kriegführung S.'s, weil er in einem nächtlichen Sturm, der vielleicht den ganzen Feldzug entschied, Eintausend seiner Leute opferte? In Folge ihrer Scheu vor dem Blutvergießen giengen ihnen im Laufe dieses Sommers Zehntausende, ohne irgend einen Erfolg errungen zu haben, an Fieber und Entbehrung elend zu Grunde [2]). So unmenschlich ist übelverstandene Menschlichkeit!

S., der sich bei dem Belagerungsheere von Otschakow befand, war über die Unthätigkeit seines Oberfeldherrn derart außer sich, daß er am 7. August, ohne einen Befehl Potemkins zu erholen, im Verein mit dem die russische Flotte kommandirenden Prinzen von Nassau-Siegen, auf eigene Faust einen Sturm auf die Festung unternahm. Da der eitle und hochmüthige Günstling, über die Eigenmächtigkeit seines Untergenerals auf's Höchste ergrimmt, dem bereits bis an die Hauptumwallung vorgedrungenen S. jede Unterstützung verweigerte, mußte dessen Angriff scheitern. Außer einer tödtlichen Verwundung trug S. aus diesem kühnen Unternehmen noch die vollste Ungunst und den grimmigsten Haß des allmächtigen Ministers davon. Um sich dessen ersten Folgen zu entziehen, begab sich S. zur Heilung seiner Wunden nach Krementschugg, während sein Kampfgenosse Prinz von Nassau den Befehl über eine Flottenabtheilung in der Ostsee erhielt [3]).

Beim Beginn des Feldzuges von 1789 wurde S. mit dem Befehle der 3. Division der ukrainischen Armee betraut, welche unter Fürst Repnin's Oberkommando bestimmt war, einestheils die Verbindung mit dem linken Flügel des österreichischen Heeres unter dem Prinzen Josias von Sachsen-Koburg aufrecht zu erhalten, andererseits das Hauptheer der Osmanen an einem Vorgehen gegen den Dniester zu verhindern, da Fürst Potemkin die an dessen Ufer gelegenen, noch im türkischen Besitze befindlichen festen Plätze in aller Gemächlichkeit zu erobern beschlossen hatte. Ungeachtet der schmählichen Resultatlosigkeit des vorigen Jahres war also auch für diesen Feldzug defensive Unthätigkeit das Programm der gegen die Pforte verbündeten Großmächte.

Zu seinem eigenen Unglücke ergriff der Divan die Offensive, und zwar an einem Punkte des Kriegstheaters, in dessen Nähe sich S. mit seiner Division befand. Diesem war dadurch die mit Freuden ergriffene Gelegenheit geboten, zwei

---

[2]) Die Oesterreicher sollen im Sommer 1788 auf diese Weise 70,000 M. verloren haben.

[3]) Es ist bemerkenswerth, wie selbst die unparteiischsten und ehrlichsten russischen Schriftsteller, wie z. B. Smitt, der Geschichtsschreiber des polnischen Aufstandes von 1830 und 1831, in ihren Urtheilen über Potemkin befangen sind, der eben doch nicht mehr und nicht weniger als ein geistreicher Abenteurer, ohne staatsmännische Befähigung und ohne politische und sittliche Grundsätze war. Vergl. darüber Smitt: Suwarow und Polens Untergang Bd. I. p. 240 bis 247 und folgende.

dergleichen Siege zu erringen, daß fortan kein russischer Heerführer mehr mit ihm in die Schranke treten konnte. Mai und Juni waren ohne ein erwähnenswerthes kriegerisches Ereigniß verflossen, da beschlossen die Türken, der Unthätigkeit der feindlichen Feldherrn Haddik und Potemkin überdrüssig, einen entscheidenden Schlag zu führen. Unter Derwisch Pascha sammelte sich Anfangs Juli in Braila ein Korps von 30,000 M. auserlesener Truppen und setzte sich gegen den zwischen Sereth und Pruth stehenden linken Flügel der Oesterreicher in Bewegung. Auf Ansuchen des dort kommandirenden Prinzen von Koburg, ward S. vom Fürsten Repnin beauftragt, mit seiner Division denselben zu unterstützen. Mit 7000 M. brach er am 27. Juli von Berlad auf und traf — den geradesten Weg über Berg und Thal marschirend — am 28. Abends in der Nähe des österreichischen Lagers bei Adschud ein, indem er auf diese Weise 24 Weg- in 36 Zeitstunden zurückgelegt hatte. Einer Unterredung mit dem ihm persönlich unbekannten Prinzen Josias geflissentlich ausweichend, erließ S. am 29. für seine und die österreichischen Truppen die Dispositionen zum Angriff für die folgenden Tage. Der Prinz von Koburg, ein ritterlicher, nur an die Sache, nicht an seine Person denkender Mann, ordnete sich, obwohl älterer General, den Anordnungen des erfahrenern S. willig unter.

Am 30. früh brach man in zwei Kolonnen, die Oesterreicher rechts, die Russen links, aus dem Lager auf, setzte in der Nacht vom 31. Juli auf 1. August über die Putna und rückte am Morgen mit Bataillons-Vierecken, schachbrettförmig in zwei Treffen, auf die türkische Stellung bei Fokschani los. Bald sahen sich erst der rechte, dann der linke Flügel von massenhaften Reiterschwärmen (es waren über 10,000 türkische leichte Reiter) auf's Heftigste angegriffen; aber sowohl Oesterreicher wie Russen wiesen alle Angriffe standhaft und kaltblütig zurück. Bei der türkischen, theilweise verschanzten Stellung angelangt, ließ S. sofort die Infanterie zum Sturm vorgehen, der dann auch, vorbereitet durch die beispiellose Tapferkeit des österreichischen Obersten Karatschai von Barko-Husaren, mit dem vollsten Erfolge gekrönt wurde. Nach hartnäckigem neunstündigem Kampfe war ein vollständiger Sieg über die Türken erfochten. Nach Beendigung des Gefechtes[4] trafen sich S. und Prinz Josias; sie sahen sich zum ersten Male, aber von diesem Tage an verband Beide die festeste Freundschaft für immer. Nach wenig Tagen schieden die Beiden wieder; Prinz von Sachsen-Koburg blieb bei Fokschani stehen, während S. wieder nach Berlad zurückkehrte, wo er am 7. August eintraf[5].

Aber schon nach wenigen Wochen mußte S. abermals zur Unterstützung der Oesterreicher nach Fokschani zurückkehren, indem nun der Großvezier selbst mit einem an 100,000 M. starken Heere sich gegen das Korps des Prinzen Josias in Bewegung setzte. In der Nacht vom 19. auf 20. September brach S. von Puzzani auf, und am frühen Morgen des 21. hatte er sich mit den Oesterreichern bei Fokschani vereinigt. Wieder waren es nur 7000 Russen und 18,000 Oesterreicher, die am 22. September einer vierfachen feindlichen Macht gegenüberstanden. Auf die Einzelheiten dieser ruhmvollen Schlacht kann hier nicht eingegangen werden. Um vier Uhr Nachmittags war die feindliche Stellung auf allen Punkten erstürmt,

---

[4]) Mit Recht bemerkt Laverne in seiner histoire de Souworow, daß nur dessen Gegenwart, nicht die von ihm herbeigeführte Verstärkung, den Sieg entschieden habe, denn ohne seine persönliche Anwesenheit hätten die Verbündeten nicht angegriffen.

[5]) Alle Daten sind im Texte nach dem neuen Styl gegeben, der bekanntlich von dem russischen oder alten Styl um 12 Tage differirt.

der Sieg entschieden. Die Osmanen flohen nach ihrem eine Meile entfernten Hauptlager, dessen Zeltgassen mit Schrecken und Verwirrung erfüllend; der Großvezier, welcher an einem Zehrfieber darniederlag, warf sich dessenungeachtet zu Pferde, die Seinigen zum Stehen zu bringen; doch alle seine Bemühungen waren vergebens. Unaufhaltsam floh der wirre Knäuel, Spahis und Janitscharen, Gepäckwagen und Geschütze, Maulthiere und Weiber bunt durcheinander gemischt, bis nach Braila und Schumla, an welch' letzterem Orte der Großvezier nach wenigen Tagen starb. Ueberaus groß war die Beute, welche die Verbündeten in dem türkischen Lager und namentlich in jenem des Großveziers machten; ganze Heerden von Schaafen, Büffeln, Kameelen, mehrere Tausend Wagen voll Vorräthe und Waffen, 100 Fahnen, 80 Kanonen u. s. w. fielen in ihre Hände; ungeheuer war der Verlust an Leuten, den die Osmanen in der Schlacht erlitten; er betrug über 20,000 M. an Todten, Verwundeten und Zersprengten, beinahe so viel als die gesammte siegreiche Armee Köpfe zählte. Der Verlust der Verbündeten wird, wohl zu gering, in den officiellen Berichten zu 195 Todten und 433 Verwundeten angegeben. Gefangene wurden wohl von keiner Seite gemacht, da man von keiner Seite Pardon gab.

Potemkins faule Unentschlossenheit trägt die Schuld, daß dieser entscheidende Sieg nicht auch für den Verlauf des Feldzuges von Entscheidung wurde. In sein politisches System, das nur auf schlaues Ueberlisten der Gegner und auf diplomatische Pfiffigkeit basirt war, paßte es nicht, einen ersten entschiedenen Erfolg durch frisches kräftiges Handeln zum erwünschten Ende zu führen. Wohl mag bei seiner kleinlichen Natur auch die Eifersucht auf die Lorbeeren, welche einer seiner Untergenerale mit kühner Hand gepflückt hatte, lähmend mitgewirkt haben. Aber mindestens war er dießmal nicht im Stande, die Auszeichnungen zu verhindern, welche nunmehr auf den Sieger von Fokschani und Rymnik[6]) gehäuft wurden.

S. wurde von Joseph II. zum Grafen des deutschen, von Katharina zum Grafen des russischen Reiches mit dem Beinamen Rymniksky ernannt, und erhielt außerdem von seiner Kaiserin die erste Klasse des St. Georg-Ordens, eine Belohnung, die ihm die meiste Freude machte, da dieselbe nach dem in Rußland bestehenden Herkommen nur für eine große gewonnene Schlacht ertheilt wird.

Die Erfolge, welche die verbündeten Heere auf den übrigen Schauplätzen dieses Feldzuges errangen, beschränkten sich auf die Wegnahme von Belgrad, Semendria, Passarovitz, und Kladowa durch die Oesterreicher und Benders durch Potemkin; S. selbst nahm an den Operationen dieses Jahres keinen weiteren Antheil; wenige Tage nach dem Siege von Rymnik war er nach Berlad zurückgekehrt, wo er bis zum Wiederausbruch der Feindseligkeiten mit der Pforte im Frühjahre 1790 verweilte.

Und abermals erhielt er den Befehl, mit seiner Division dem Prinzen von Koburg zu Hülfe zu eilen, gegen dessen bei Bukarest stehendes Korps sich der neue Großvezier Said Hassan Pascha mit dem Hauptheere in Bewegung setzte. Schon hatte S. den Plan zur Schlacht entworfen, als die Nachricht von dem Vertrage zu Reichenbach, den Leopold II. mit Friedrich Wilhelm II. am 27. Juli abgeschlossen, den Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und der Pforte ein unerwartetes Ende machte. S. zog sich an den Sereth zurück.

Die bald darauf beginnenden österreichisch-türkischen Friedensverhandlungen zu

---

[6]) Die Oesterreicher nennen die Schlacht am Rymnik die Schlacht bei Martinetschi, ähnlich wie die Preußen die Schlacht von Waterloo Schlacht bei Belle-Alliance heißen.

Schiſtova ließen Rußland ohne Bundesgenoſſen gegen die Osmanen auf dem Kampfplatze zurück. Dagegen geſtattete der inzwiſchen in Werelä mit Schweden abgeſchloſſene Friedensvertrag vom 14. Auguſt der Czarin, ihrerſeits eine beträchtlichere Land- und Seemacht gegen die Pforte aufzuſtellen, welche ſich, auf die von England und Preußen verſprochene bewaffnete Hülfe pochend, ſehr übermüthig gebehrdete und alle Vergleichsvorſchläge zur Anbahnung eines dauerhaften Friedens von kurzer Hand zurückwies.

Einem von S. vorgelegten Plane folgend, bemächtigten ſich General Gudowitſch der Feſtung Kiliad am 29. Oktober, nahm Admiral Ribas nach Vertreibung der türkiſchen Flotte am 18. November das feſte Schloß von Tultſcha und am 24. November die Burg von Iſaktſcha weg. Und nun konnte man, ohne eine ernſthafte Störung befürchten zu müſſen, zur Belagerung des wichtigen und ſtark befeſtigten Ismail ſchreiten, mit deſſen Wegnahme S. zu beauftragen, Potemkin den richtigen Takt hatte. Am 13. December früh Morgens jagten zwei Reiter auf Koſackenpferden in das ruſſiſche Lager vor Ismail; es war S. und eine Koſackenordonanz, die in einem fauſtgroßen Bündel des Generals Gepäck hielt. Seine Ankunft genügte, um die Niedergeſchlagenheit zu verſcheuchen, die ſich bereits des Belagerungsheeres während einer vierwöchentlichen Unthätigkeit vor den Mauern der Feſtung und unter den Einflüſſen der ſchlechten Jahreszeit bemächtigt hatte. Indeſſen die Schwierigkeiten, welche man zu überwinden hatte, waren auch nicht geringe: 36,000 M. auserleſene Truppen mit 200 Geſchützen, von dem in Ehren ergrauten, tapferen Aidos-Mechmed-Paſcha befehligt, mit Munition und Proviant auf Monate reichlich verſorgt, ſtanden hinter hohen Steinwällen, in deren Vertheidigung von jeher die Stärke der Muſelmänner gelegen, und waren feſt entſchloſſen, den Beſitz der Feſtung nur mit Verluſt ihres Lebens aufzugeben. Das Belagerungsheer dagegen, aus nur 31,000 M. beſtehend, wovon die Hälfte mit Picken bewaffnete Koſacken waren, litt Mangel an ſchwerem Geſchütz, an Kriegs- und Mundbedarf. Und dennoch zweifelte weder S. noch der geringſte Mann ſeines Heeres, daß Ismail in wenigen Wochen genommen ſein werde. Nach einer kurzen Beſchießung ſchritt S. am Morgen des 22. December zum Sturm, den ſechs Kolonnen von der Land-, drei von der Waſſerſeite glücklich, wenn auch unter fürchterlichen Verluſten ausführten. Nach Erſteigung der Wälle begann der Kampf in den Straßen der Stadt, in den einzelnen Häuſern. Die Türken wehrten ſich wie Verzweifelte. Nach einem entſetzlichen zehnſtündigen Gemetzel war der Kampf beendigt. Die Ruſſen hatten in demſelben 400 Officiere und 10,000 M. getödtet und verwundet; von den Muſelmännern waren 26,000 mit dem Säbel in der Fauſt umgekommen, die 10,000 übrigen in die ruſſiſche Gefangenſchaft gefallen. Durch Zufall entkam auf der Waſſerſeite ein vereinzelter Mann und meldete den Fall der Feſtung dem Großvezier, welcher dieſe Eroberung Ismails mit ſeinem Kopfe bezahlen mußte.

Eine Woche nachher ritt S. auf ſeinem Klepper wieder nach Galatz zurück, aus der über zwei Millionen Silberrubel an Kriegsbeute liefernden Stadt Nichts mit ſich nehmend, als ſein fauſtgroßes Bündel, das ſein Gepäck enthielt.

Die Ernennung zum Oberſtlieutenant im Preobraſchensky'ſchen Garderegiment war die einzige Belohnung, die S. für die Waffenthat zu Theil wurde, deren unmittelbare Folge die Geneigtheit der Pforte zum Abſchluß eines definitiven Friedens war. Am 31. Juli 1791 wurde er abgeſchloſſen. Die Nachricht hievon erhielt S. in Finnland, wohin er geſandt worden war, um die Grenzbefeſtigungen gegen Schweden zu inſpiciren. Hier erfuhr er auch den im Oktober desſelben

Jahres erfolgten Tod des Fürsten Potemkin, des einzigen Mannes, vor dessen Allmacht sich S., manchmal selbst mit Verläugnung seiner Manneswürde, gedemüthigt hatte, und der dessen ungeachtet bis zum letzten Athemzuge sein bitterster und unversöhnlichster Gegner geblieben war. Potemkin's Einfluß allein hatte die Ernennung S.'s zum Feldmarschall hintertrieben, die sowohl er als die Armee für die Eroberung Ismails erwartet hatten; seine Intriguen hatten dessen Verbannung an die schwedische Grenze hervorgerufen, während sich der aufgeblasene Günstling durch die Kaiserin und den russischen Adel als Besieger der Osmanen feiern und mit Titeln und Würden beschenken ließ.

Das Jahr 1792 führte S. als Gouverneur von Jaroslaw und Taurien nach Cherson, nicht nach Polen, wohin er sich bei Wiederausbruch des Krieges so sehnlichst gewünscht hatte. Erst der August 1794 brachte ihn wieder zu kriegerischer Thätigkeit, indem er zum Oberbefehlshaber der gegen die aufgestandenen Polen bestimmten Armee ernannt wurde. Nach Kosciusko's Besiegung bei Maciewitsche durch General Fersen, führte S. die Hauptmacht seines Heeres in Eilmärschen gegen Warschau, mit richtigem Blick erkennend, daß mit der Eroberung der Hauptstadt der polnische Aufstand sein Ende nehmen müsse. Am 24. Oktober griff er in sieben Kolonnen die Umwallung Praga's an und schon um 9 Uhr waren die Russen im Besitz dieser Vorstadt, freilich nach einem grauenvollen Gemetzel; 13,000 Polen waren in der Vertheidigung gefallen, 2000 in den Fluthen der Weichsel ertrunken; 204 Geschütze fielen den Siegern in die Hand. An eine Vertheidigung Warschau's war nunmehr nach der Wegnahme von Praga nicht mehr zu denken, am 29. Oktober zog S. mit seinen Truppen in der eroberten Hauptstadt ein.

Die Eroberung von Ismail und Praga mit Sturm und die damit unvermeidlich verbundenen starken Verluste haben S. von mancher Seite den Vorwurf der Grausamkeit und einer rücksichtslosen Verschwendung von Menschenleben zugezogen. Dieser vollkommen ungerechtfertigte Vorwurf stützte sich auf den bekannten, theoretisch recht hübsch klingenden Grundsatz, daß man zu einem große Opfer kostenden Sturme nicht vorschreiten dürfe, falls der Erfolg durch ruhiges Abwarten eben so sicher, wenn auch etwas später erzielt werden könne. Abgesehen vom kriegswissenschaftlichen Standpunkte, läßt sich das Irrthümliche dieses Satzes selbst in philantropischer Beziehung durch die eine, mit zahllosen Beispielen aus der Kriegsgeschichte belegte, Erfahrung beweisen, daß eine noch so blutige Schlacht, welche eine Entscheidung in einem Feldzuge herbeiführt, niemals so viel Menschenleben kostet, als eine sogenannte systematische, d. h. jede Entscheidung vermeidende oder hinausschiebende Kriegführung, ja selbst als eine sogenannte bewaffnete Neutralität in der Regel verursacht [7]). Daß wir hierdurch den, ohne Zweck und nur aus übermüthiger Raufluft geschlagenen, Schlachten nicht das Wort reden wollen, brauchen wir wohl nicht eigens zu erwähnen.

Für dieses Mal blieb die Belohnung S.'s durch die Kaiserin nicht hinter dessen Erwartung zurück; er wurde für die letzte und vollständige Unterwerfung der Polen zum Feldmarschall ernannt und erhielt eine reiche Dotation in Ländereien im Großfürstenthum Nowgorod.

---

[7]) Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die 70,000 M., welche die Oesterreicher unter dem gelehrten Strategen Laudon im Feldzug von 1788 an Fiebern und Entbehrung verloren, wie schon weiter oben erwähnt wurde. Um aber auch ein Beispiel aus der neuesten Zeit anzuführen, erinnern wir an die Tausende von österreichischen Soldaten, welche während des Feldzuges von 1854—56 in Gallizien und der Bukowina ihr Grab fanden.

Schon das Frühjahr 1796 schien dem Feldmarschall einen seiner neuen Würde entsprechenden Wirkungskreis eröffnen zu wollen, indem Katharina, von dem unerwartet raschen und siegreichen Umsichgreifen der revolutionären Ideen in Europa beunruhigt, im Vereine mit Oesterreich und England beschlossen hatte, denselben mit Gewalt zu begegnen. Schon hatte S. die unter seinen Oberbefehl gestellten 80,000 Russen am Dniester vereinigt und war bereit, die galizische Grenze zu überschreiten, als die Siege Buonopartes in Oberitalien die erst im Entstehen begriffene Koalition wieder zersprengten. Ein Befehl der Czarin, Winterquartiere zu beziehen, traf bei S. ein, der dadurch tief betrübt wurde, denn mit all' seinen Sympathien und Anschauungen auf Seite der Prinzen, der Emigrirten, der Vendéer stehend, brannte er vor Begierde, mit den revolutionären Neufranken und ihrem glücklichen Feldherrn sein Schwert messen zu dürfen. Aber bald traf bei S. noch eine andere, weit betrübendere Nachricht ein: Die von dem am 6. November erfolgten Tode der Kaiserin Katharina, einer Frau, welcher S. trotz mancher erlittener Zurücksetzung mit beinahe abgöttischer Verehrung zugethan war. Wie zahlreich und mannigfaltig auch die Fehler Katharina's gewesen sein mögen, wie oft sie auch, ihrer maßlosen Sinnlichkeit folgend, ganz unwürdige und werthlose Subjekte aus niedriger Stellung zu den höchsten Stellen erhob, — das Verdienst kann ihr nicht bestritten werden, wirklich verdienstvolle und tüchtige Männer nach Gebühr gewürdigt, ohne Rücksicht auf Geburt und Vorurtheile, auf den rechten Platz im Staatsorganismus gebracht und die Geschicke ihres Landes mit einem Herrschertalente und einer Festigkeit gelenkt zu haben, wie sie in der Weltgeschichte nur von einer kleinen Anzahl Männer und mit Ausnahme der Elisabeth von England niemals von einer Frau bewiesen wurden.

Den Tod seiner hohen Beschützerin und Mutter — wie S. die Kaiserin mit diplomatischer Schmeichelkunst gewöhnlich anredete — sollte dieser um so bälder bitter zu kosten bekommen, als der wunderliche Querkopf Paul mit seinen unglücklichen Heerreformen bei dem alten Feldmarschall auf entschiedenen Widerspruch und Tadel stieß. Wenn S. auch mit Leib und Seele nichts als ein Soldat war, so war er doch vor Allem russischer Soldat, und diesem mußten die Neuerungen Pauls nach preußischer Schablone in tiefster Seele widerstehen. Bei seiner derben und durch Beimischung von oft beißenden Witzen nicht gemilderten Ausdrucksweise mag S. den sehr empfindlichen Paul nicht selten verletzt haben. Dieser Umstand scheint dem durch seine feilen Günstlinge übel berathenen und später auch verrathenen Autokraten genügt zu haben, S. seine volle Ungnade empfinden zu lassen. Der Tagsbefehl vom 6. Februar 1797 entließ den Feldmarschall aus dem aktiven Dienst der russischen Armee.

Mit Thränen in den Augen verabschiedete sich S. von seinen Truppen und zog sich nach Moskau zurück, woselbst er ein kleines Haus besaß, in welchem er seine Tage zu beschließen gedachte; er war damals 68 Jahre alt. Aber auch in Moskau schien S. der großen Zahl seiner Neider noch in zu gefährlicher Nähe des kaiserlichen Hoflagers, um so mehr, als demnächst die herkömmliche Krönung des Czaren dort begangen werden sollte. Ein Polizeikommissär erschien eines Tages bei ihm mit dem Auftrage, ihn nach seinem väterlichen Erbgute Koschnikoje im Gouvernement Nowgorod zu geleiten; nach einer Stunde war er auf dem Wege dahin. Dort angekommen, beschäftigte S. sich während der Zeit seiner Verbannung mit der Funktion eines Kirchendieners, indem er regelmäßig vor Beginn des Gottesdienstes die Kirchenglocke läutete, der Gemeinde die Gebete vorlas u. s. w.; in den Nachmittagstunden betheiligte er sich wohl auch an den Kinderspielen der

Jugend seines Heimatdorfes, ohne jedoch darüber die Weltbegebenheiten und namentlich Bonapartes Siege aus dem Auge zu verlieren, dessen beispiellose Heldenlaufbahn ihn lebhaft beunruhigte.

In diesen friedlichen Beschäftigungen überraschte ihn in den ersten Wochen des Jahres 1799 ein kaiserlicher Befehl, sofort nach Petersburg zu kommen, um von da zur Uebernahme des Oberbefehles über das verbündete österreichisch-russische Heer in Oberitalien abzugehen. Aber nicht die Einsicht des Czaren und seiner Umgebung hatte ihn für diese Verwendung ausersehen; seine Berufung an die Spitze des Koalitionsheeres südlich der Alpen erfolgte erst auf speciellen Wunsch des deutschen Kaisers, ohne dessen Eingreifen S.'s Leben geräuschlos in den Mauern des Klosters zu Nowgorod erloschen wäre, wohin sich zurückziehen zu dürfen der lebensüberdrüssige Greis kurz vorher die Bitte gestellt hatte. Selbstverständlich traten nun S.'s Klostergedanken für immer in den Hintergrund, und schon Anfangs Februar fuhr er, von dem Zujauchzen des Volkes und namentlich der Soldaten begrüßt, in Petersburg ein, um vom Czaren seine Bestallung zu empfangen. Selbst der durch Schrullen und abenteuerliche Pläne halbverrückte Paul vermochte sich bei der ersten Begegnung dem Eindrucke von S.'s geistiger Ueberlegenheit nicht zu entziehen. Mit Auszeichnungen überhäuft und mit beinahe unbeschränkten Vollmachten versehen, reiste S. nach dem Kriegstheater ab. Am 15. März traf er in Wien ein, wo er von den Bewohnern mit unermeßlichem Jubel empfangen wurde. Nachdem er, vom Kaiser zum österreichischen Feldmarschall ernannt, mit Thugut und den Perrücken des Hofkriegsrathes den Plan für den bevorstehenden Feldzug im Allgemeinen festgestellt, und seine Freunde Koburg und de Ligne umarmt hatte, machte er sich auf den Weg nach Verona, wo er, Tag und Nacht fahrend, am 14. April anlangte. Am folgenden Tage übernahm er zu Valeggio den Oberbefehl über die 60,000 M. starke österreichische Armee, welche am 3. April unter des tapfern Kray Führung bei Magnano den Angriff der Franzosen auf die Etschlinie zurückgewiesen hatte und sich nun im Vormarsch gegen den Chiese befand. Nicht eben schmeichelhft für die Armee der Bundesgenossen war der Tagsbefehl, durch welchen S. die Uebernahme des Kommando's anzeigte und zugleich der österreichischen Infanterie befahl, sich von russischen Officieren das Marschiren und den Bajonnetangriff lehren zu lassen. Aber mit der systematischen Bedächtigkeit, die bei den Oesterreichern endlich das Hauptprincip in der Kriegführung geworden war, hatte sich bei ihnen nach und nach alle kecke Thatenlust, alle Frische des Angriffs, alle Lust zum Handeln überhaupt verloren, so daß die Lektion, welche der rohe Naturſohn den gelehrten Pedanten bei dieser Gelegenheit ertheilte, wohl gerechtfertigt erscheint.

Gleichzeitig mit S. war in Valeggio die erste russische Division unter General Graf Rosenberg eingetroffen, wodurch die verbündete Armee eine Stärke von nahezu 80,000 M. erreichte. Mit diesen begann S. am 19. die Offensive, rückte über den Chiese, warf am 27. April in der Schlacht von Cassano die französische, von Moreau befehligte Armee über die Adda zurück und zog am 29. in dem eroberten Mailand ein.

Hätte S. seinem eigenen Plane folgen können, so würde er sich nun mit seiner ganzen Macht auf Moreau geworfen, der Riviera bemächtigt und dadurch die gänzliche Vernichtung des aus Süditalien herbeiziehenden Korps von Macdonald unzweifelhaft erzielt haben. Aber direkte Befehle des Kaisers Franz, von Thugut's perfider Politik und der Beschränktheit des Hofkriegsraths hervorgerufen, zwangen S., in Mitten seines Siegeszuges inne zu halten und sein Heer in

mehrere Abtheilungen zur Belagerung von Mantua, Pizzighetone, der Citadellen von Tortona, Mailand, Alessandria, Turin, Ferrara und Ravenna zu zersplittern[8]). S. selbst stand mit dem Hauptkorps bei Turin, von wo er Anfangs Juni aufbrach, um den bis Parma vorgerückten Macdonald an seiner Vereinigung mit Moreau zu hindern. Am 17., 18. und 19. kam es an der Trebia zu der berühmten dreitägigen Schlacht, in welcher Macdonalds Truppen physisch und moralisch erschöpft zum Rückzuge gezwungen wurden. S., der Macdonald vom Schlachtfelde aus auf's Energischste verfolgt hatte, überließ dies am 23. Juni dem General Ott, und wandte sich wieder gegen Moreau, der, S.'s Abwesenheit benützend, aus der Riviera über den Apennin in die Po-Ebene vorgedrungen war. S.'s unerwartet rasche Wiederkehr trieb ihn jedoch ebenso eilig wieder über den Apennin zurück, hinter dessen schützendem Gebirgswalle er sich Anfangs Juli mit den Resten von Macdonalds Armee vereinigte.

Ein Plan S.'s, welchem gemäß er unmittelbar nach der Schlacht an der Trebia Moreau über den Apennin gefolgt, und ihn von Genua weg gegen Nizza getrieben hätte, erhielt in Wien abermals die Genehmigung nicht, und so sah sich der Thatendurstige zwei Monate zur vollen Unthätigkeit verdammt, während welcher Zeit das französische Heer in der Riviera bedeutende Verstärkungen, aus dem Innern Frankreichs kommend, an sich zog. Mit diesem und dem neuen, noch nicht 30jährigen Obergeneral Joubert waren auch die gemessensten Befehle des Direktoriums eingetroffen, wieder die Offensive zu ergreifen. Am 13. August setzte sich die nun 50,000 M. starke Armee der Republikaner gegen S. in Bewegung, und am 15. kam es bei Novi zur Schlacht, welche mit einem vollständigen Siege der Verbündeten endete; auch ohne Verfolgung war der Verlust der Franzosen unverhältnißmäßig bedeutend[9]).

S., für seine italienischen Siege von Kaiser Paul zum Fürsten Italiisky ernannt, blieb nun bis 11. September bei Asti stehen, an welchem Tage er mit seinen Russen nach der Schweiz abmarschirte. Dorthin hatten ihn nämlich die Intriguen Thuguts zur Uebernahme des Oberbefehls, statt des nach dem Mittelrhein beorderten Erzherzogs Karl, hinzuschieben gewußt. Es ist hier nicht der Ort, um die Geschichte des zweiten Koalitionskrieges zu erzählen, oder selbst nur in allgemeinen Zügen den Verlauf der kriegerischen Ereignisse von 1799 zu schildern. Aber der nun beginnende Heerzug S.'s und seiner Russen in der Schweiz ist so denkwürdig, und steht so einzig in der Geschichte da, daß hierdurch eine ausführlichere Darstellung desselben selbst in einem Werke, welchem das Detail kriegerischer Vorgänge fern liegt, gerechtfertigt, ja geboten erscheint.

S. wählte zum Marsche in die Schweiz, wo er sich mit den Russen unter Korsakow und den Oesterreichern unter Hotze vereinigen sollte, den Weg auf der Gotthardtsstraße, welchen er nach den Versicherungen des österreichischen Generalstabes für den nächsten und sichersten hielt, um durch das Thal der Reuß, über Flüelen, Brunnen und Schwyz nach dem Zürchersee, und somit in die Mitte des

---

[8]) Clausewitz, dessen Urtheile über Kriegsoperationen, sowohl durch Sachkenntniß als Unparteilichkeit volle Autorität verdienen, scheint gleichwohl in seinem bewunderungswürdigen Werke über den Feldzug von 1799 die Schwierigkeiten nicht zu ihrer ganzen Größe angeschlagen zu haben, welche dem Feldmarschall S. von Wien aus in den Weg geworfen wurden. — Auf diese unvergleichliche Darstellung des Feldzugs verweisen wir die Leser, die sich über die oben nur in Kürze erzählten Thaten S.'s in Italien und der Schweiz näher zu unterrichten wünschen.

[9]) Die Franzosen sollen in dieser Schlacht 1/4 bis 1/3 ihrer ganzen Stärke verloren haben; Obergeneral Joubert wurde gleich im Anfange erschossen.

Digitized by Google

eigentlichen Kriegstheaters in der Schweiz zu gelangen. Am 24. September traf seine etwa 20,000 M. starke Armee [10]) am Fuße des Gotthardts vor Airolo ein, wo die Vorhut des Generals Lecourbe unter Gudin Stellung genommen hatte; nach einem hartnäckigen Widerstande wurde diese bis über das Hospiz hinausgedrängt, jedoch unter empfindlichem Verlust für die Russen. „Bei dieser ersten Berührung mit dem Alpenkriege" — sagt Clausewitz in seinem 6. Bande pag. 152 — scheinen die russischen Truppen eine Art von Schauder empfunden zu haben. Sie kamen aus den reichen und heiteren Ebenen Italiens und traten nun in die geschlossenen Reihen schneebedeckter Alpen. Der schmale Weg, das enge Thal, die zerrissenen Felsenwände, das fortdauernde Ansteigen zu jener Trümmerstätte vergangener Erd- und Himmelsrevolutionen machten einen bangenden Eindruck auf die Phantasie des Ersten wie des Letzten. Der Feind selbst, im Besitze dieser himmelhohen Massen, vertraut mit diesen Schluchten, wie einheimisch auf diesem Boden, mußte etwas Gigantisches in ihren Augen bekommen. Sie murrten und wollten nicht mehr vorwärts. Nur die Stimme ihres Feldherrn, der ihnen selbst wie eine Gigantennatur erschien, überwand diesen Eindruck, und das Gefecht zog sich langsam und blutig durch die enge Schlucht des Tremolathales zum St. Gotthardt hinauf. Nachmittags um 4 Uhr kam S. beim Hospitium an und konnte nun ohne weitere Schwierigkeiten nach Hospenthal hinabsteigen. So war der erste Knote der vielverschlungenen Aufgabe gelöst".

Am 25. früh setzten die Russen ihren Weg durch's Reußthal fort, und gelangten nach heftigem Gefechte an der abgebrochenen Teufelsbrücke am 26. Mittags nach Altorf. „Schon ist S.'s Heer", wie Clausewitz treffend sagt, „von der zerstörenden Gewalt der Märsche, Gefechte und Entbehrungen angegriffen und in seinem dichten Gefüge, wie Metall vom Scheidewasser, zerfressen. Seit sechs Tagen zieht es über Felsentrümmer bergauf, bergab; seit drei Tagen schlägt es sich um Felsenpfade und Brückenstege, durchwatet die Reuß, erklimmt die steilen Ufer, gleitet über schmale Stege und Balken hin; ein strömender Regen ergießt sich aus den schweren Wolken, die an den Berglehnen hängen, schwellt Bäche und Flüsse an, und erschwert jeden Fußtritt. Die auf den Lastthieren mitgenommenen Lebensmittel haben nicht so schnell folgen können, und die ermüdeten Truppen sind auf das Wenige beschränkt, was sie bei den Einwohnern gefunden oder den Franzosen abgejagt haben. So zehren Anstrengungen und Entbehrungen mit doppelter Gewalt an ihren Kräften und schon bildet der Zug des Heeres von Airolo bis Altorf eine ununterbrochene gemischte Reihe von Lastthieren und Nachzügiern".

Und welche neue unerhörte Anstrengungen standen dieser bereits der Auflösung entgegengehenden Armee noch bevor. In Altorf angekommen, mußte S. mit dem österreichischen Generalstabe erst erfahren, daß die Gotthardtsstraße in den Wellen des Vierwaldstättersee's ein Ende nehme; kein einziges Fahrzeug war aufzutreiben; wenn S. nicht umkehren und in die Po-Ebene zurückgehen wollte, blieb ihm kein anderer Ausweg, als ein Fußsteig, wie ihn, vielleicht so lange Krieg geführt wird, niemals eine Armee betreten hat. Von S. war ein Umkehren nicht zu erwarten und so setzte er sich am 27. Morgens das Schächenthal aufwärts in Bewegung und stieg über den 6800 Fuß hohen Kinzigkulm in das Muottathal. Der Zug des ganzen Heeres dauerte in ununterbrochener Folge vom 27. Morgens bis 29. Abends, also volle 60 Stunden. „In allen Klüften zerstreut lagen

[10]) Durch das Hinzustoßen von Auffenberg's Division erreichte sie am 26. eine Stärke von 25,000 M.

Abtheilungen, um Athem zu schöpfen, erkrankte und erschöpfte Menschen, ermüdete und erlahmte Lastthiere. Wie viele hier dem Tode ein Opfer geworden sind, weil der letzte Funke der Lebenskraft ausging, ehe sie das Ziel erreichten, oder weil ein falscher Tritt sie zerschmetternd in den Abgrund stürzte, sagt uns kein Bericht. Aber noch zu dieser Stunde gedenkt das Landvolk jener Thäler dieses beispiellosen Zuges mit Theilnahme und Bewunderung".

Zwar wurde S. während dieses Ueberganges sowohl im Schächenthale im Rücken, wie im Muottathal von Vorne angegriffen, jedoch ohne die sonstige Energie der französischen Generale; am 1. Oktober wurde sogar ein von General Massena mit 10,000 M. im Muottathale unternommener Angriff von den Russen unter General Graf Rosenberg bis Schwyz zurückgeworfen. Dahin hatte Anfangs auch S. zu ziehen beabsichtigt, selbst dann noch, als bereits sichere Nachrichten über Korsakows Niederlage bei Zürich und die verunglückten Unternehmungen von Hotze, Jellachich und Linken in den Tagen vom 25. bis 29. September bei ihm eingetroffen waren. Seinem stolzen Sinne widerstrebte es, einen Rückzug anzutreten, der ihm gleichbedeutend mit einer Niederlage zu sein schien.

Endlich siegte die allgemeine Stimme über S.'s Gefühl, murrend fügte er sich der Noth der Umstände und zog mit seinen Russen über den Pragel nach Glarus im Linththale. Auch hier konnte bei der rückgängigen Bewegung, welche die Oesterreicher auf der ganzen Aufstellungslinie in den letzten Tagen vollzogen hatten, seines Bleibens nicht sein. Am 5. Oktober brach S., nachdem er noch General Rosenberg aus dem Muottathal an sich gezogen hatte, von Glarus auf, marschirte das Sernfthal aufwärts und über Elm, Wichlerbad und den 7000 Fuß hohen Panixerpaß nach Ilanz im Rheinthale, wo der Rest seiner Truppen am 10. Oktober anlangte. Es war diese Passage nicht so schwierig und gefahrdrohend, wie jene über den Kinzigkulm, aber ein frischer 2 Fuß tiefer Schnee wurde für die bereits auf's Höchste erschöpften Russen sehr verderblich, so zwar, daß S. am 12. Oktober in Feldkirch mit etwa 16,000 M. anlangte von 25,000, die er Ende September unter seinem Befehl gezählt hatte.

Erscheint, sowohl in Bezug auf Verfehlung des beabsichtigten Zweckes als auf Größe der Verluste, S.'s und seiner Russen Zug aus Oberitalien in die Schweiz als ein völlig verunglücktes Unternehmen, so darf derselbe dennoch, nach dem Ruhme, den sich Feldherr wie Soldaten hiebei errungen haben, einem glänzenden Siege würdig an die Seite gestellt werden. Das Mißlingen war durch Verhältnisse bedingt, deren Beherrschung außerhalb der Macht des Feldmarschalls lag. Die Art und Weise aber, wie sich dieser aus den denkbar ungünstigsten Verhältnissen, zwar mit empfindlichen Verlusten, doch ohne den mindesten Makel auf seiner Waffenehre, herauszuziehen vermochte, bleibt S.'s alleiniges Verdienst.

Sich diese Anschauung anzueignen, vermochte freilich S. damals nicht; ihm waren vor Allem nur die Politik des Wiener Hofes, die ihn rücksichtslos der Vernichtung ausgesetzt hatte, die Unverlässigkeit der österreichischen Waffenbruderschaft in Erinnerung geblieben. Mit kochendem Herzen langte er am Bodensee an; es bedurfte nur noch eines letzten Tropfens, um das bis an den Rand gefüllte Gefäß seines Zornes überlaufen zu machen. Der Mangel an Rücksicht, dessen sich Erzherzog Karl gerade in jenen Tagen gegen den gereizten Helden schuldig machte, führte die Katastrophe herbei. Ende Oktober verließ S., von dem auf's Höchste über seinen Verbündeten entrüsteten Czaren Paul zurückgerufen, mit seiner Armee das Kriegstheater. In Prag trennte er sich, physisch und moralisch tief gebeugt und ohne die Lebensfrische, welche ihn noch vor wenig Wochen ausgezeichnet hatte,

von seinen Truppen, und setzte die Reise nach Rußland allein fort. In Krakau erkrankte er und langte sterbend in Petersburg an, wo er am 6. Mai 1800 verschied.

S. war ein nicht gewöhnlicher Mensch. Von mittlerer Statur, schmächtig und mager, dabei von Jugend auf kränklich, hatte er dennoch durch große Abhärtung, besonders durch kaltes Baden, eine sehr feste Gesundheit erlangt. Die im höchsten Grade mäßige Lebensweise, welche er bis zu seinem Ende beibehielt, bewahrte ihm dieselbe bis in's Greisenalter, obwohl er sich nirgend und niemals schonte, im Gegentheile allen Strapazen und Entbehrungen gleich dem geringsten Manne aussetzte.

Bei der Einfachheit seiner Sitten und allen Bedürfnissen fremd, verachtete er den Aufwand; eigener Pferde oder Equipage bediente er sich höchst selten; der nächste Kosackengaul, ein gewöhnlicher Postkarren genügten ihm in allen Fällen. Die grobe Kost des russischen Bauern war seine tägliche und bevorzugte Nahrung, ein Heu- oder Strohbündel sein Nachtlager. Als Kleidung bediente er sich mit Vorliebe der Oberstenuniform seines Regiments; ein warmer Ueberrock oder gar ein Pelz war seinem Körper unerträglich.

Aeußerlich durch sein nachlässiges Wesen auffallend — in der Schlacht an der Trebia kommandirte er die drei Tage über nur mit Hemd und Hose bekleidet, und einen Kantschu in der Hand haltend — war er auch nicht ohne sonderbare, oft baroke Manieren in Wort, Schrift und Handlungen. Nicht selten waren seine Berichte oder Befehle in schlechten Knittelversen abgefaßt. Viele Anekdoten erzählte man von seinen Seltsamkeiten, doch war dieses Wesen ein angenommenes, indem der schlaue Slave richtig berechnete, daß an dem Hofe Katharina's oder Pauls unter der Maske eines Sonderlings Manches eher durchzusetzen wäre, als auf gewöhnlichem Wege. Hinter dieser Maske barg sich aber eine unerschütterliche Zähigkeit des Willens und eine eiserne Unbeugsamkeit des Charakters. Voll Jugendfeuer und Phantasie bis an sein Lebensende besaß er eine seltene Kaltblütigkeit und Gemüthsruhe im Momente des Handelns, und eine Herrschaft über sich selbst, die ihn nur selten, in den Augenblicken höchsten Zorns, verließ. Sich selbst unbedenklich jeder Gefahr aussetzend, tapfer und verwegen bis zum Aeußersten, verlangte er das Gleiche von seinen Soldaten, die er human und herablassend fast als seines Gleichen behandelte, und für deren Wohl er väterlich sorgte. Dafür wurde er aber auch von ihnen im eigentlichen Sinne des Wortes angebetet, als ein Wesen höherer Art verehrt. Nicht so von der Mehrzahl der Generale und Officiere, die ihn fürchteten und selbst haßten wegen der rücksichtslosen und oft rohen Weise, die er lässiger Pflichterfüllung oder Unwissenheit gegenüber an den Tag legte. Gegen die damals wie auch heute noch nicht seltene Bestechlichkeit und Käuflichkeit in der Heeresverwaltung steigerte sich seine Härte öfters bis zur Grausamkeit; auch in dieser Beziehung hat die makellose Uneigennützigkeit dieses Mannes wenigstens für einige Zeit gute Früchte getragen.

Kleinliches Detail und Pedanterie waren ihm verhaßt, seine Taktik war: Vorwärts und Schlagen; wir haben oben gesehen, wie geringschätzend die Taktiker aus der Schule des siebenjährigen und bayerischen Successionskrieges über den rohen Naturalismus seiner Kriegführung urtheilten. Eines aber mußten ihm Alle, wenn auch widerwillig, zugestehen: daß er in seinen Operationen „immenses Glück" besäße. Daß dieses Glück, wie bei allen großen Männern, in der Ueberlegenheit seines Geistes, die für jede Vorkommenheit sogleich das rechte Mittel erkannte, und in der Energie des Charakters, welche mit Ueberwindung alles

Widerstandes diese Mittel in's Werk zu setzen wußte, begründet war, wollten die gelehrten Herrn freilich nicht begreifen, oder doch nicht einräumen. Glücklicherweise bestimmen solche Anschauungen nicht das Urtheil der Nachwelt und diese hat S.'s Bedeutsamkeit als Feldherr unbestritten anerkannt. Dem russischen Volke aber ist er bis zum heutigen Tage der Typus des ächten Nationalhelden, und noch immer pilgern Tausende zu seinem Grabe im Alexander-Newsky-Kloster, das nach dem Willen des Verstorbenen die einfache Inschrift trägt: Hier liegt Suwórow.

Litteratur. Zu vorstehendem Aufsatze wurden vorzugsweise benützt: Smitt, Suwórow und Polens Untergang, Leipzig und Heidelberg 1858, zwei Bände; Clausewitz, Band V. u. VI., Feldzug von 1799 in Deutschland und Italien; endlich Fuchs, Originalkorrespondenz des Grafen Suwórow, Glogau und Leipzig 1835, zwei Bände. Sonst sind noch zu erwähnen: Das von Chr. Schmidt übersetzte Geschichtswerk Miliutins; dann Anthing, Versuch einer Geschichte des Feldmarschalls Suwórow; Döring, Rußlands Helden; Polewoi, Geschichte des Fürsten Italiisky; Beauchamp, histoire de la campagne de 1799 en Italie. L. Hörmann.

Suzeränität.

Die Seele des Lehnrechts war der Ritterdienst und die Lehnstreue. Beides lebt nicht mehr, das Lehnrecht ist daher ein Leichnam.

Im Mittelalter treibt der Baum des Feudalismus seine Wurzeln durch alle Theile des öffentlichen Rechts und raubt dem Staate die zu seiner Koncentration und Entwicklung erforderlichen Kräfte. In der neueren Zeit hat das Lehnrecht immer mehr seine mit der modernen Staatsidee unverträgliche Stellung halb im öffentlichen und halb im Privatrechte aufgeben und sich ganz in das Privatrecht zurückziehen müssen. Es fehlt aber in Europa auch nicht an vereinzelten Ueberbleibseln des eingestürzten alten großen Lehngebäudes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Zu diesen gehört die Suzeränität (Suzeraineté).

Suzerän wird bald der Lehnsherr, bald der Oberlehnsherr genannt. Eine Oberlehnsherrlichkeit bildet sich so: Es wird vorausgesetzt ein schon bestehendes Lehnsverhältniß zwischen einem Lehnsherrn (Seigneur) und einem Vasallen. Zu diesem Verhältniß kann durch weitere Verleihung noch eine dritte Person hinzukommen. Verleiht der Vasall sein Lehnrecht (sein Dominium utile), so ist dies eine Subinfeudatio; verleiht der Lehnherr sein Lehnrecht (sein Dominium directum), so ist dies eine Obinfeudatio. Hierdurch entsteht nun ein lehnrechtliches Verhältniß der Unterordnung und Abstufung zwischen drei Personen, indem auf die eine oder andere Weise zu den beiden schon im Lehnsnexus stehenden Personen eine dritte herantritt. Diejenige dieser Personen, welche den obersten Platz einnimmt, heißt Oberlehnsherr oder Suzerän im engeren Sinne.

Suzerän nennt man immer noch den türkischen Sultan in seinem Verhältniß zu den Beys von Tunis und Tripolis, zum Vicekönig von Egypten und zu den arabischen Imans. Auch das Verhältniß desselben zu den Donaufürstenthümern trägt noch in den neuesten Verträgen den Namen der Suzeränität. Hierüber bestimmt der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 im Art. 20, daß die Fürstenthümer der Moldau und der Walachei fortfahren sollen, unter der Suzeränität der Pforte und unter der Garantie der kontrahirenden Mächte ihrer bisherigen Privilegien und Immunitäten zu genießen. Von keiner der garantirenden Mächte soll ein ausschließliches Schutzrecht über die Fürstenthümer ausgeübt werden. Auch die Stellung Serbiens zur suzeränen Macht wird gesichert. Die

durch diesen Vertrag bewirkte genaue Festsetzung des Verhältnisses der Donaufürstenthümer zur suzeränen Pforte hat der Suzeränität hier eine Präcision der Bedeutung gegeben, deren sie früher entbehrte. Berner.

Synoden, s. Protestantische Kirche.

Graf Stephan Széchenyi.

Seit die Geschicke Ungarns durch die Uebertragung der ungarischen Krone auf das Geschlecht der Habsburg-Lothringer im Bunde mit andern Provinzen sich entwickeln, hat kein Mann mit mehr Begeisterung, die an poetische Inspiration streift, und mehr nüchterner politischer Einsicht, die den erwägenden berechnenden Staatsmann kennzeichnet, auf das Leben der ungarischen Nation eingewirkt, als Graf Stephan Széchenyi.

Sein Vater war der verdienstvolle Patriot Franz Széchenyi, der das ungarische Nationalmuseum begründet hatte. Stephan wurde am 23. September 1791 zu Groß-Zinkendorf, in der Nähe des Neusiedlersee's geboren. Seine Erziehung war strenge und sehr religiös; er trat aber zeitig in's Leben. Schon als 18jähriger Jüngling stand er in den Reihen der adeligen Insurrektion von 1809. Dann trat er in die Armee und nahm Theil an den Schlachten gegen Napoleon, und am zweimaligen Einzug der österreichischen Armee in Paris. Auch an dem Wiener Kongreß hatte er seinen Antheil, doch scheint der Freudenrausch manches Diplomaten länger gedauert zu haben, als der unsers glänzenden Officieres. In seiner Brust empfand er eine Leere, und aus seinem Vaterland starrte ihm eine düstere Freudenlosigkeit entgegen. Seit 1819 verlegte er sich auf ernste Studien und sammelte Erfahrungen auf seinen Reisen, besonders in England, das er wohl fünfzehn Mal besuchte. „Seit mein Vater, so schrieb er nachher, seit mein verdienstvoller Vater als „Ungar" hoffnungslos dahingeschieden (1826), stellte ich oft Vergleiche an zwischen den Lebensäußerungen anderer Völker und des Ungarn, um zu erforschen, ob für den letzteren noch Hoffnung da sei oder nicht. Und stets mußte ich die Erfahrung machen, daß gerade die Blüthe des magyarischen Volkes, dieses orientalischen Schwarmes, schon beinahe gänzlich verzweifle und mit Wehmuth und tiefer Melancholie sich nach etwas Unbekanntem sehne. Während andere Völker in der Gegenwart zu leben scheinen und Zufriedenheit äußern, als hätten sie schon alles erreicht, was ihnen beschieden ist: hofft der Ungar, dessen ganzes Dasein in ein dunkles Geheimniß gehüllt ist, entweder gar nichts mehr, und glaubt, daß sein Ruhm in der Vergangenheit begraben liegt; oder erwartet er von den großen Ereignissen Balsam für seine geistigen Wunden, ahnt auch zuweilen, doch nur als vorübergehenden Schimmer, in ferner Zukunft, den Glanz seiner Nation. ... Lasse die traurigen Saiten der Nationalweisen erklingen, und ich muß, versunken in die Vergangenheit, unter süßen Qualen, mit Berzsenyi meine Elegien klagend singen, und nichts kann mich dem Gedanken entrücken, daß die ungarische Nation bereits gewesen sei. Wieder aber öffnet sich der Himmel vor mir, und mit paradiesischer Wonne vernehme ich eine leise Stimme, die vor meinem Geist vorüberzieht: Deine Trauertöne sind keine Leichenlieder, dein Gram gilt nicht den Dahingeschiedenen; dir winkt noch eine Zukunft, ... die ungarische Nation soll noch werden. Oh himmlische Freude!" An einer andern Stelle schrieb S. Folgendes: „Vor Jahren dämmerte in mir die Hoffnung auf, daß die Regeneration unserer Nation nicht blos ein poetischer Wahn sei, sondern eine Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit zeige. Alle Anzeichen verkünden unserer Nation einen zukünftigen

Glanz, und man braucht, um dieſes vorauszuſagen, keine größere poetiſche Gabe, als es deren bedarf, um zu prophezeien, daß aus der Eichel mit der Zeit ein fruchttragender Eichenbaum wachſen wird, nur ſoll Niemand den Sprößling zertreten“..... „Und ſo geſchah es, daß ich im Jahre 1825, nach großem mehrtägigem Kampfe, und nur nachdem ich eingeſehen hatte, daß außer mir Niemand von dieſem, vielleicht etwas höhern Standpunkte aus, die Stellung unſerer Nation auffaßt, oder es zu thun wagt, — daß ich in einer ſolchen Stunde das feierliche Gelübde that, Alles aufzubieten, und ſollte ich auch ganz iſolirt bleiben, ja ſelbſt zu Grunde gehen müſſen, was mir die Seele eingeben werde zur Erreichung des doppelten Zweckes, der Auferweckung und Entwicklung unſerer Nation.... Und ſo betrat ich das dornenvolle Feld des öffentlichen Lebens, mit dem ernſten Entſchluſſe, daß ich, wenn es kein anderer thut, den Grund zur einſtigen Größe unſerer Nation legen, oder wenigſtens dieſem Zwecke meine irdiſche Laufbahn weihen werde.... Das ungariſche Volk hat keinen geringern Beruf als den, in Europa, wo es ein fremder Sproſſe iſt, die in ſeiner aſiatiſchen Wiege verborgenen, bisher noch nirgends entwickelten, noch nirgends zur Reife gelangten Eigenthümlichkeiten zu entfalten. Der Menſchheit eine Nation zu erhalten, ihre Eigenthümlichkeit zu bewahren, ihre Kräfte und Tugenden zu veredeln und auf dieſe Weiſe in ganz neuen noch unbekannten Formen ausgebildet zum Endzwecke, zur Verherrlichung des Menſchengeſchlechtes heranzuziehen: das iſt die Aufgabe!“

Nachdem Ungarn durch den Szatmarer Friedensſchluß pacificirt worden und das Vertrauen, welches die nunmehr auch in der weiblichen Linie erbliche Dynaſtie auf dasſelbe geſetzt, durch den begeiſterten Aufſchwung zur Vertheidigung des erſten weiblichen Königes, Maria Thereſia, glänzend vergolten hatte, ſchien es in einen gefährlichen Schlummer zu verſinken, der es dem Tode nahe brachte, als fehlten ihm alle die Bedingungen, welche die bürgerliche Geſellſchaft und den Staat allein erhalten und ſtärken. Es hatte wohl eine reiche und glänzende Ariſtokratie, einen wohldotirten katholiſchen Klerus: aber dieſe beiden Faktoren waren für die Nationalentwicklung ſowohl in materieller, als in intellektueller Hinſicht größtentheils ſteril; und in demſelben Maße, in dem das üppige Wiener Leben ſie feſſelte, verſchuldete die Ariſtokratie, und entfremdete ſich der Nationalität, während der hohe Klerus ſeine Aufgabe zum Theil darin fand, die geſetzwidrigen Plackereien gegen den Proteſtantismus fortzuſetzen, wodurch die freie Entwicklung des Bürgerſtandes nur gehemmt wurde. So kam es, daß die Ariſtokratie und der hohe Klerus, ſich an den damals am Hofe herrſchenden Geiſt anſchmiegend, wohl alle Rechte beanſpruchten, aber auf keiner Seite einen wirklichen Fortſchritt beförderten. Aus dieſem Schlummerleben rüttelten die wohlgemeinten, aber gewaltthätig durchgeführten Reformen Joſephs II. die Nation auf; aber nach dem Landtage von 1791, welcher gegen die wahrgenommenen Gefahren ſo viele Dämme aufgeführt hatte, als es unter den obwaltenden Umſtänden möglich war, ſchien alles wieder in die vorige Stagnation zu verſinken. In Wien ſah man nur die gewaltigen Ausſchweifungen der franzöſiſchen Revolution, hatte aber kein Verſtändniß für die Mißbräuche, welche die Urſache der Revolution waren; man bekämpfte alſo dieſe, und Napoleon I. unterhielt eben ſolche Mißbräuche, wenn auch in milderer Form, wie unter den Bourbonen in Frankreich. So lange man Geld und Soldaten zu den Kriegen brauchte, wurden wohl häufig die ungariſchen Landtage einberufen, aber ſtets mit der Vertröſtung entlaſſen, daß man nach Beendigung des Krieges den nothwendigen Reformen im Lande Rechnung tragen werde. Und als der Krieg beendigt war und die europäiſche Reaktion zu wirken begann,

sah man auch die nothwendigste Reform nur als eine Ermunterung des revolutionären Geistes an.

Jedoch nach den Gewaltsscenen in den Komitaten von 1823 mußte der Landtag ausgeschrieben werden, der als ein heilsames Mittel zur Hebung aller Beschwerden angesehen wurde. Allein die Beseitigung der alten Beschwerden und Verletzungen der Konstitution war noch kein Fortschritt, was S. vor allen Patrioten am schärfsten einsah. — Der Landtag von 1825 hatte auch die Aufgabe, die geistigen Interessen des Landes zu befördern; ein gutes Mittel dazu schien seit Langem die Errichtung einer ungarischen Akademie, nur konnte man die Geldmittel nicht auffinden. Da hielt der berühmte Paul Nagy, Landtagsdeputirter des Oedenburger Komitates, einen begeisterten Vortrag, welcher beweisen sollte, daß blos der Patriotismus der Aristokratie die Akademie stiften könne. Und S. erhob sich mit der einfachen Erklärung, daß er zur Begründung derselben die Einkünfte eines Jahres von seinen Gütern (60,000 Gulden Konventions-Münze) anbiete. Diesem Beispiel folgten Andere und die ungarische Akademie hörte auf, blos ein frommer Wunsch zu sein. Als sie 1830 ihr Wirken begann, wurde S. ihr zweiter, Graf Joseph Teleki ihr erster Präsident.

Im Jahre 1827 trat S. zuerst als Schriftsteller auf, indem er sein erstes Werk „Der Kredit" publicirte. S. darf nicht als ein gelehrter und geschulter Schriftsteller beurtheilt werden, er ist vor Allem ein Mann der That, der begeistert von seinem Vorhaben, — die ungarische Nation zu regeneriren — seine Gedanken auch schriftlich mittheilt. Sein Plan und seine Methode waren die logischsten von der Welt: seine Perioden in seinen Büchern haben nicht das Ebenmaß des Isokrates; seine Sätze zeigen manche Sprünge, oft auch Lücken, aber sie entsprangen einem übersprudelnden Gemüthe, und wurden besser von seinen Landsleuten verstanden, als der regelrichtigste Styl. Im „Kredit" zeigte er schonungslos alle Gebrechen des Landes, und fing an, die Mittel anzugeben, mit denen die Gebrechen zu heilen seien. „Ein freier gesicherter Grundbesitz, den bis jetzt die Aviticität zum todten Besitzthum gemacht hatte, diesem vorangehend gute Gesetze, diesen voranaehend geistige Erörterung, endlich ist es vor allem Anderen nothwendig, den Aufenthalt in Ofen-Pest beliebt und angenehm zu machen". S. konnte es nicht entgehen, welch' gute Folgen das Wohnen der aristokratischen Familien in Pest, die im Auslande oder in Wien ihr Leben verträumten und ihr Geld verausgabten, sowohl auf sie selbst, als auch auf das sociale Leben in Ungarn haben müßte. Daher war die Verschönerung Pests einer seiner Lieblingsgedanken. — Denjenigen, welche außerhalb der ererbten, Privilegien gewährenden Konstitution kein Heil für die Nation erblickten, und alles von der Wiederherstellung derselben erwarteten, rief er Folgendes zu: „Laßt uns nicht alle Ursachen unserer Rückschritte einzig und allein in der Regierung suchen, sondern statt der ewigen Retriminationen und der unfruchtbaren Postulate laßt uns auch selber Hand an's Werk legen. Wenn gleich das Feld uns nicht überall offen steht, so trachten wir wenigstens, uns intellektuell und moralisch zu bilden, und unsern materiellen Wohlstand dort und so zu heben, wo und wie es möglich ist". Im Laufe des Werkes griff er unter andern die Privilegien des Adels, die Schuldengesetze und die Proceßordnung an; dann das Urbarialsystem, die Frohnden, in Folge deren die meiste Arbeitskraft vergeudet wird, die Art und Weise des Straßenbaues u. s. w.

In demselben Jahre verlegte er den Klub, den er während des Landtages in Preßburg gestiftet hatte, nach Pest. Aus diesem entwickelte sich das Nationalkasino, das im Lande vielen ähnlichen Vereinen zum Muster diente, in welchen

das gesellige Leben veredelt werden sollte. Aus dem Wettrennen-Verein, den er auch in Preßburg gestiftet hatte, entstand der noch gegenwärtig blühende Landes-Agrikultur-Verein in Pest. Auch für die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft, die 1830 zu Stande kam, agitirte S. mit Erfolg.

Das Buch „Der Kredit" hatte unterdessen eine große Wirkung hervorgebracht. Nachdem Graf Joseph Dessewffy eine Kritik desselben, „Zergliederung" benannt, herausgegeben hatte, ließ S. im Jahr 1830 das „Licht" erscheinen, in welchem er die Ideen seines frühern Werkes mehr entwickelte, die Gegner und Anhänger des alten Schlendrians mitunter mit beißendem Spott geißelte, zugleich aber auch neue Schritte anbahnte. So agitirte er für den diplomatischen Gebrauch der ungarischen Sprache; so setzte er auseinander, daß im Wege von Vereinen alle solche Reformen durchzuführen seien, welche von der Regierung nicht beanstandet werden können, und schlug zu diesem Behufe eine Koncentrirung aller Bestrebungen in Pest vor, von wo aus die Fäden der intellektuellen Bewegung in die verschiedenen Theile des Landes auslaufen sollten.

Im Beginne des Jahres 1832 stiftete er den Brücken-Verein, dessen Zweck es war, Ofen und Pest mit einer stabilen Brücke zu verbinden. Die frühere Schiffbrücke konnte weder dem Verkehr der beiden Städte, noch auch dem Handel des Landes genügen. Die Brücke sollte durch einen zu erhebenden Brückenzoll ermöglicht werden, der aber nur durch das Aufgeben des adeligen Privilegiums (das von allen Straßen- und Brückenzöllen befreite) eingeführt werden konnte. Die stabile Brücke zwischen Ofen und Pest hatte demnach eine hohe politische Bedeutung. Den Vorschlag zu einem Gesetze, das alle ohne Unterschied des Standes zur Entrichtung des Brückenzolles verpflichtete, ließ er auf dem Landtage von 1833 machen, der ihn auch annahm. 1835 nahm derselbe Landtag auch S.'s Antrag zu einer Adresse an den König an, in der um die Regulirung der Donau gebeten wurde. Bei dieser Gelegenheit beglückwünschte der Palatin, Erzherzog Joseph, den Reformator, daß ihm bereits so Manches zum Wohle des Landes gelungen sei.

S. hatte seinem Streben eine doppelte Regel vorgezeichnet, nämlich, die Interessen so sehr als möglich für das abstrakte Recht zu gewinnen, und soweit es nur anging, jeden Zusammenstoß mit der Regierung zu vermeiden, im Gegentheil, sie davon zu überzeugen, daß seine Reformen auch ihr Vortheil brächten. Im Sinne der ersten Regel berief er sich niemals blos auf das Recht, sondern er zeigte überall auf den Vortheil, den die Neuerungen schaffen würden. Der zweiten Regel gemäß machte er niemals seine reformatorischen Plane von dem Entscheide staatsrechtlicher Fragen abhängig, die er lieber zu umgehen suchte. Und eben dadurch bewies S. seine tiefe politische Weisheit; er kannte genau alle Verhältnisse, und trug den Umständen Rechnung, wie sie eben waren.

Während des Landtages von 1832—1836 und nach demselben ereignete sich Manches, das die Gemüther aufregte. 1835 starb Franz I. Die Regierung ergriff repressive Maßregeln und leitete politische Processe ein. Ludwig Kossuth hatte die Landtagsverhandlungen in einer geschriebenen Zeitung mit großem Geschick bekannt gemacht; nun wollte er ebenso mit den Komitatsverhandlungen verfahren. Das Unternehmen wurde verboten, und als Kossuth, gestützt auf die Komitatsbeschlüsse, dem Verbot, das wohl eines gesetzlichen Grundes ermangelte, keine Folge leistete, wurde er verhaftet und in Folge eines gerichtlichen Urtheils zu vierjährigem Festungsarrest verurtheilt. Allein während des Landtages 1839/40 söhnte sich

das Land mit der Regierung aus, die nun entschieden die Fahne des Fortschritts selbst vortragen wollte. Nach dieser glücklichen Wendung erachtete S. jede Agitation für überflüssig und schädlich. Aber seine Weisheit und Mäßigung theilten nicht andere, zumal die nicht, welche sich und ihre Partei als politische Märtyrer betrachteten. Kossuth, seiner Haft entlassen, begann im Anfang des Jahres 1841 die Redaktion der politischen Zeitschrift „Pesti Hirlap". Gleich in den ersten Nummern derselben sah S. so viel Gefährliches für die ruhige Entwicklung der im Zuge begriffenen Reformen, daß er gegen Kossuth und seine Zeitung mit einem leidenschaftlich geschriebenen Buch „Das Volk des Orients" auftrat. Die Blätter des Hirlap schienen den Meisten eine so scharfe Rüge nicht zu verdienen, und da sich Kossuth in einem Buche ruhiger vertheidigte, so hob sich seine Wagschale bedeutend vor den Augen des mittleren Adels und der Bürger.

Aehnlich erging es S. mit seiner berühmten akademischen Rede am Schlusse des Jahres 1842. Die politischen Reformen gingen in Ungarn mit den Nationalitätsbestrebungen Hand in Hand. Es ist in Europa die Meinung verbreitet, daß durch den übertriebenen Eifer für die ungarische Nationalität die slavischen und panslavischen Bestrebungen hervorgerufen worden seien. Dem ist in der That nicht so. In Wien war man seit langer Zeit geneigt, gegen den unbeugsamen ungarischen Adel die fremden Nationalitäten, zumal die im 17. und 18. Jahrhundert eingewanderten Razen, oder Serbier, in Waffen treten zu lassen. Diese hatten schon in den letzten Rákóczy'schen Wirren gute Dienste geleistet; auch gegen den im Jahre 1790 in Ofen tagenden Landtag boten sie ihre Dienste an: und doch war damals noch keine Rede von dem, was wir jetzt Nationalität heißen. In dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts wurde die Idee des Panslavismus von Rußland aus wach gerufen, die also weit über Ungarn hinausreichte. Auch waren die von dem evang. slavischen Prediger in Pest, Johann Kollar, 1827 herausgegebene „Slawy Dcera" bereits vor dem Auftreten S's koncipirt. In diesen Gedichten werden aber die Eibdeutschen und die ungarischen Deutschen in größerer Menge zur Hölle verdammt, als die Magyaren. Und die Deputirten der slavonischen Komitate, sowie die Deputirten Kroatiens hatten bis 1836 in Betreff der ungarischen Nationalität im Ganzen mit den Deputirten der ungarischen Komitate übereingestimmt. Nur 1836 trat der Illyrismus in Kroatien auf, nicht ohne von Wien aus beeinflußt zu werden. S. hatte also in seiner akademischen Rede nicht vollkommen Recht, wenn er die gesammten slavischen Bestrebungen als Erwiederung der magyarischen Propaganda darstellte; und verfehlte vielleicht auch den Ort zu einer solchen Ergießung. Die Akademie hatte von Anfang an weder das Geschick noch die Mittel zur Verbreitung der ungarischen Nationalität; ihre Schriften wurden wenig gelesen, und die sie lasen, mußten nicht durch sie zum Magyarenthum bekehrt werden. Diese Rede schadete also einerseits dem Einflusse S.'s, andererseits aber lieferte sie den Gegnern der politischen Regeneration Ungarns Waffen.

Mit der Intuition des politischen Genie's hatte S. von Anfang an alle Schwierigkeiten der ungarischen Reformen erkannt, und weiter in die Zukunft geblickt als alle seine Landsleute. Daher sein mäßiges Auftreten gegen solche, welche die Reformen berühren konnten; daher aber auch seine Heftigkeit gegen die, welche nach seiner Meinung durch Voreiligkeit den Reformen hinderlich zu werden drohten und Mißtrauen gegen sie erwecken konnten. Auf dem Boden des abstrakten Rechtes mochte man S. bekämpfen, aber auf dem Felde der konkreten Verhältnisse war er ein Riese.

Von nun an schien sich S. vom politischen Schauplatz etwas ferne zu halten: desto eifriger arbeitete er auf dem socialen Gebiete. Die Kettenbrücke zwischen Ofen und Pest wurde gebaut; die Donau-Dampfschifffahrt blühte; auf seine Anregung und unter seiner persönlichen Leitung wurden zum Theil die Hindernisse beseitigt, welche bei Orsova die Schifffahrt auf der Donau erschwerten. Nachdem er 1845 Präsident der Kommunikations-Kommission geworden, beschäftigte ihn die Regulirung der Theiß und das Schienennetz, welches er für das Land projektirte. Im Beginne des Jahres 1847 kam die Gesellschaft zur Regulirung der Theiß zu Stande, und dem bevorstehenden Landtage wollte er sein Schienennetz vorlegen.

Zu diesem Landtage wurden unterdessen die größten Vorbereitungen gemacht. Die Regierung hatte seit 1844, als Graf Georg Apponyi Kanzler geworden, ihre politische Partei gestärkt und durch die Ernennung der Administratoren in den Komitaten direkten Einfluß auf die Komitatsverhandlungen zu nehmen gesucht. Jedoch eben diese Administratoren schadeten durch ihr Betragen der Regierung. Indem sie hie und da die Liberalen mit Gewalt und durch den Komitatspöbel von der Theilnahme an den Komitatsbeschlüssen fern hielten, veranlaßten sie anderswo und im Allgemeinen das engere Zusammenhalten derselben. An der Spitze der liberalen Partei stand Graf Ludwig Batthyányi; ihr größter und glänzendster Redner war Kossuth, der durch seine Agitation für den Industrieverein, dann für den Schutzverein der inländischen Fabrikation und endlich für die Eisenbahn von Pest nach Fiume eine ungeheure Popularität erworben hatte. S. schien außerhalb der beiden Parteien zu stehen. Beide gaben politische Programme heraus: S. that es auch. Kaum hat ein Prophet des Alterthums die Zukunft sicherer vorausverkündet, als S. in seinen „Bruchstücken eines politischen Programmes". Er wendet sich unter anderm direkt an Kossuth und beschwört ihn, vom politischen Schauplatze abzutreten, weil er das Vaterland unfehlbar in den Abgrund stürzen werde. „Und Sie, Kossuth, was werden Sie empfinden, wenn die Schilderung meines Pinsels denn doch zutreffen sollte? Was werden Sie empfinden, wenn Sie sich endlich von Ihren süßen Illusionen loswinden, wenn Sie erkennen, daß Sie, während Sie sich voll Staatsweisheit dünkten, blos mit Phantasie und Selbstüberschätzung gesättigt waren; während Sie sich für einen Propheten hielten, nicht nur nichts voraussahen, sondern auch die einfachsten Ereignisse nicht im Stande waren klar aufzufassen; während Sie sich in schöpferischen Illusionen ergingen, nie mehr waren, als ein Schwindler; .... während Sie sich für einen politischen Messias hielten, sich niemals höher erheben konnten, als auf den Standpunkt eines gutmüthigen Miserikordianers, der für jede kleine Wunde einen Balsam hat, nach fehlerhafter Berechnung für die Armen Brod backen läßt, und indem er dadurch die Faulheit auf entsetzliche Weise befördert, höchstens so viel Talent besitzt, ein großes Nationalspital zu errichten, aber nie im Stande sein wird, eine dem Untergange nahe Nation zu regeneriren; während Sie wähnten, Völker zu beglücken, Sie bloß als ein Winkeladvokat zu unserm Unglücke ein Agitator waren; während Sie glaubten, die Institutionen des Landes zu ordnen, das Vaterland in eine vollständige Verwirrung brachten, und statt die Freiheit, die Ihr Idol ist, zu verbreiten, dasselbe in Sklaverei versetzten; .... während Sie glaubten, wenigstens Ihre Pflicht erfüllt zu haben, Sie sich auch darin täuschten, ... weil die Ausführung von Ungereimtheiten noch keine Pflichterfüllung ist! .... Wenn Sie einst vollständig enttäuscht sein werden ... dann, frage ich, werden Sie auch nur ein einziges tröstliches Gefühl in Ihrer Brust empfin-

den?.... Und darum beschwöre ich Sie bei dem heiligen Namen des Vaterlandes, treten Sie ab von dem gefahrvollen Pfade der Agitation; ja ich wende mich an Ihr edles Gefühl und flehe Sie inständig an: entsagen Sie durchaus der politischen Führerschaft. Wenn Sie aber den einmal begonnenen Veitstanz mit dem Grundsatz „ohne Euch, ja gegen Euch" zu Ende führen wollen: nun so fahren Sie fort!"

Nachdem Kossuth zum Landesdeputirten des Pester Komitates gewählt worden, ließ sich S., der seinen Sitz an der Magnatentafel hatte, zum Landesdeputirten des Wieselburger Komitates wählen, damit er an der Ständetafel jenem die Spitze bieten könne. Der Landtag wurde am 7. November 1847 in Preßburg eröffnet. Die Wahl des Erzherzogs Stephan zum Palatin erfüllte das Land mit Freude. Darauf begannen die Debatten namentlich über die Administratoren, welche überall die Obergespäne ersetzten und ein willfähriges Werkzeug der Regierung waren. Kossuth war der Hauptredner an der Ständetafel, seine Uebermacht als glänzender Redner und überaus glücklicher Improvisator mußte von allen anerkannt werden. Allein schon begann man auch seinen Druck zu empfinden, denn seine Eitelkeit war nicht minder groß, und es schien, daß S.'s Eisenbahnplan die Oberhand haben werde, was Kossuths Nimbus gebrochen hätte. Da erscholl die Nachricht von der Pariser Februarrevolution. Kossuth ergriff in geschickter Weise die Gelegenheit und stellte die Motion auf Errichtung einer verantwortlichen Regierung. Während die Tafel der Magnaten darüber verhandelte, brach am 13. März die Revolution in Wien aus; Metternich wurde gestürzt; Apponyi trat zurück. Als auf diese Nachrichten Kossuth eine Motion nach der andern stellte, äußerte sich S. also: „Viele freuen sich, Andere sind betrübt über die Ereignisse, ich konnte mich noch nicht entscheiden. Nach meiner Beurtheilung ist eben so viel Möglichkeit da, daß Ungarn eine schöne Zukunft erhalte, als daß es mit sich selbst kämpfend zu Grunde geht.... Mich macht der Umstand besorgt, daß die Nachbarschaft in Flammen gerathen, und daß wir Ungarn mit unsern strohernen Verhältnissen so nahe dem Feuer stehen.... Reform oder Anarchie, zwischen beiden müssen wir wählen.... Es höre nun jede Partei und jede Kaste auf; ich habe ja auch bisher nur die Art und Weise, nicht aber das Ziel getadelt." Diese Aeußerung beweist, daß Kossuth zur Zeit in der öffentlichen Meinung schon allmächtig war. Nun hing es allein von ihm ab, die Prophezeiung S.'s zu Schanden zu machen. Allein Kossuth übersah die „strohernen Verhältnisse" Ungarns; er vermehrte nur die Schwierigkeiten und machte der Kamarilla ein leichtes Spiel.

S. beurkundete dadurch am deutlichsten seinen Patriotismus, daß er im Ministerium Batthyányi neben Kossuth, dem Finanzminister, als Minister der Kommunikationen eine Stelle einnahm.

Im Herbste des Jahres 1848, nachdem Batthyányi dem Ministerium entsagt hatte, unter dem Toben des Bürgerkrieges, verbreitete sich in Pest an einem unglücklichen Tage die Kunde, daß S., auf einem Dampfschiffe stromaufwärts fahrend, den Versuch gemacht habe, den Tod in der Donau zu finden. Das Schicksal seines Landes hatte seinen Geist gebrochen. Von da an lebte er in der Heilanstalt zu Döbling bei Wien.

Im Jahre 1859 konnte man wieder seinen Namen nennen hören; es war Hoffnung zu seiner vollständigen Genesung da. Aber sein Geist verhüllte sich abermals, und am 8. April 1860 machte er seinem Leben ein Ende. Sein Tod versetzte das Land in tiefe Trauer; denn es hatte längst eingesehen, daß S. sein bester Führer war.

Hunfalvy.

Statiſtik.

(Nachtrag zum Buchſtaben S.)

I. Die Kontroverſen über den Charakter und die Bedeutung der Statiſtik.
II. Geſchichte der Statiſtik.
A. Alterthum und Mittelalter.
B Neuere Zeit. (16.—18. Jahrhundert.)
C. Die Conring - Achenwall - Schlözer'ſche Richtung in der Statiſtik oder die deutſche Schule der Staatskunde und deren Entwicklung bis zur Gegenwart.
D. Die Süßmilch-Quételet'ſche Richtung in der Statiſtik, oder die Schule der eigentlichen Statiſtik und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart.
E. Die Entwicklung der amtlichen Statiſtik als Syſtem von Maſſenbeobachtungen ſeit Anfang des 19. Jahrhunderts.
F. Die Streitfragen über die Einheit und die Trennung der Statiſtik.
III. Theorie der Statiſtik.
A. Das allgemeine Kauſalgeſetz, die ſtatiſtiſchen Geſetzmäßigkeiten und Geſetze und deren Bedeutung.
B. Objekt, Aufgabe und Begriff der Statiſtik.
C. Die Erfüllung und Ausführung der ſtatiſtiſchen Aufgabe.
D. Arten und wiſſenſchaftlicher Rang der Statiſtik.

I. Die Kontroverſen über den Charakter und die Bedeutung der Statiſtik.

Die theoretiſchen Statiſtiker ſind über den Begriff, den Gegenſtand und den Umfang, die Methode und die Aufgabe der Statiſtik auch heute noch, trotz aller Bemühungen und Einigungsverſuche von Fallati, Jonak, R. Mohl und Anderen, eben ſo wenig, ja noch weniger in Uebereinſtimmung, als zu Anfang dieſes Jahrhunderts, zur Zeit des Kampfes der Göttinger Schule und der „Tabellenknechte". Lüder's Verzweiflung an der Idee der Statiſtik ſelbſt und an den damaligen Verſuchen zur praktiſchen Verwirklichung dieſer Idee läßt ſich auch jetzt nach fünfzig weiteren Jahren, in welchen ſich die amtliche Statiſtik eines ungeahnten, beiſpielloſen Aufſchwungs zu erfreuen hatte, noch zur Genüge begreifen, um nicht zu ſagen billigen, ſobald man nur einen Blick auf die theoretiſch-ſtatiſtiſchen Arbeiten wirft und das vollſtändige Auseinandergehen der theoretiſchen Auffaſſungen gewahr wird. Auch nachdem R. Mohl eine eigene kleine Monographie über die den Begriff der Statiſtik behandelnde Litteratur geſchrieben und mit der gewichtigen Autorität ſeines Namens für eine Begriffsbeſtimmung, welche ihm ebenſo einfach als unbeſtreitbar erſcheint, aufgetreten iſt, hat doch der Streit noch keineswegs aufgehört. Faſt jedes neue ſtatiſtiſch-theoretiſche Werk, ſelbſt viele praktiſch-ſtatiſtiſche Arbeiten und ſtatiſtiſche Specialſchriften liefern in beſonderen Ausführungen über Begriff und Aufgabe der Statiſtik eine ganz oder theilweiſe neue Definition oder verrathen doch eine abweichende Auffaſſung, und zeigen dadurch immer wieder von Neuem, daß man von einer Gemeinſamkeit der Anſichten über Statiſtik weiter als jemals entfernt iſt. Selbſt die von Mohl ſo ſcharf abgewieſene Meinung von Knies, nach welcher die ſogen. Wiſſenſchaft der Statiſtik eigentlich aus zwei ganz verſchiedenen Disciplinen beſtehe, hat, trotz der ihr allerdings zu Theil gewordenen vielſeitigen Verurtheilung, ihre entſchiedenen Anhänger behalten und iſt noch kürzlich von Rümelin in geiſtvoller Weiſe wieder aufgenommen und fortgeführt worden. Ja gerade ſie möchte ſogar, nach vielen Zeichen zu ſchließen, in dieſer oder jener Weiſe modificirt und erweitert, unter der jüngeren Generation der Statiſtiker ſchließlich zu allgemeinerer Geltung kommen. Aber im Augenblicke iſt man doch noch nicht ſo weit gelangt. Denn ganz entgegengeſetzte Anſchauungen werden von hervorragenden Vertretern des Fachs aller Angriffe ungeachtet noch heute hochgehalten.

Man kann sich deshalb auch nicht wie Fallati und besonders Jonak damit trösten, daß die Ansichten nicht mehr so weit als früher auseinander gehen und die Zahl und Bedeutung der Differenzpunkte abgenommen haben. Eine darauf hingehende „Entwicklung" wird in die Geschichte des Begriffs der Statistik mehr von Außen in der Absicht der Einigung der Ansichten hinein getragen, als daß sie wirklich bei objektiver Untersuchung darin gefunden werden könnte, — freilich keine seltene Erscheinung in unserem „Zeitalter der litteratur- und dogmengeschichtlichen Behandlung", das die Kraft zu selbständiger dogmatischer Entwicklung wenigstens auf dem Gebiete der philosophischen und politischen Wissenschaften eingebüßt zu haben scheint. Jonak namentlich ist, wie früher schon Fallati, nicht über eine sehr gezwungene äußerliche Einigung heterogener Auffassungen hinausgekommen.

Nicht nur über die Definition, sondern selbst über die Möglichkeit einer Definition der Statistik wird noch gestritten. Noch v. Malchus und Schubert läugnen diese Möglichkeit und begnügen sich ausdrücklich mit einer Deskription [1]). Die Frage, ob die Statistik eine Wissenschaft sei, wird keineswegs einstimmig beantwortet. Manche sehen in der Statistik überhaupt keine Wissenschaft, sondern nur eine Methode der Beobachtung und Bearbeitung des Stoffs, Andere vollends nur eine Materialiensammlung, aus der man die deduktiv gewonnenen Sätze anderer Wissenschaften, z. B. der Volkswirthschaftslehre, belegen oder erhärten könne. Selbst diejenigen, welche von der Statistik als Wissenschaft sprechen, sind über das Wesen und die Bedeutung dieser Wissenschaft ganz verschiedener Meinung. Den Einen, wie im Allgemeinen der Achenwall'schen deutschen Schule noch heute, ist die Statistik eine rein deskriptive, den Andern, wie im Ganzen den Ausländern, namentlich der Quételet'schen Schule, ist sie eine induktive Beobachtungswissenschaft. In Betreff des Rangs der Statistik als Wissenschaft gehen die Ansichten, auch sonst Nahestehender, abermals auseinander. Diese erblicken in der Statistik eine ganz selbständige, Jene eine bloße Hülfswissenschaft, während Dritte bald den einen, bald den anderen Rang ihr zuschreiben. Nicht minder weichen die Meinungen über die wissenschaftliche Zugehörigkeit oder Verwandtschaft der Statistik mit anderen Wissenschaften von einander ab, bald wird sie zu den historischen, bald zu den Staatswissenschaften (deutsche Schule), bald zu den Naturwissenschaften gezählt (Tendenz der französischen Schule.)

Aehnliches Auseinandergehen der Ansichten in Betreff des Objekts, Umfangs, der Aufgabe, Methode, Darstellungsmittel der Statistik! Freilich beobachtet auch hier jede unbefangene, nicht sofort von der naturgemäßen Einheit der Statistik als Wissenschaft ausgehende, nicht mit einer petitio principii beginnende Betrachtung, daß die scheinbar in jedem kleinsten Punkte vorhandenen, unvereinbaren Gegensätze sich doch der Hauptsache nach auf zwei Hauptgegensätze zurückführen lassen. Den letzteren begegnet man bei der Begriffsbestimmung, bei der Auffassung der Statistik als Wissenschaft und als Glied eines größeren Systems von Wissenschaften nicht minder als bei den Ansichten über Objekt und Aufgabe der Statistik. Auch diejenigen Statistiker, welche, wie Fallati, Jonak, R. Mohl, an der Einheit der ganzen Disciplin festhalten, erkennen dies an und bemühen sich, die kleineren Gegensätze unter höhere und abermals höhere zu subsumiren. Ihr Fehler scheint uns darin zu liegen, daß sie die zuletzt gefundenen Gegensätze nicht als höchste, bleibende auffassen, sondern verleitet durch den Erfolg ihres bisherigen Subsum-

[1]) v. Malchus, S. 1, 6, Schubert S. 2, in den Anm. 2 genannten Werken.

tionsverfahrens, nun auch diese Gegensätze schließlich versöhnen wollen. Dieser Versuch ist auch nach unserem Ermessen nicht geglückt, und demgemäß muß die zuerst von Knies formulirte, keineswegs von ihm geschaffene Frage, ob nicht die sogenannte Statistik in zwei Disciplinen zu trennen sei, im Wesentlichen bejaht werden. Geschaffen worden ist diese Frage eben durch die Verschiedenheit der Ausgangspunkte, der Aufgaben und der wissenschaftlichen Behandlung.

Aber angesichts dieses Zustandes der wissenschaftlichen Auffassung der Statistik ist es zur näheren Begründung der eigenen Ansicht wohl unvermeidlich, wenigstens so weit es die Aufgabe des Staatswörterbuchs mit sich bringt, orientirend auf die Geschichte sowohl der praktisch statistischen Leistungen als namentlich auch der selbständigen statistischen Litteratur einzugehen. Nur dadurch läßt sich allen Ansichten gerecht werden und objektiv der Beweis führen, daß

1. eine Einigung der verschiedenen, über Begriff, Gegenstand, Aufgabe der Statistik laut gewordenen Ansichten nicht zu erzielen ist, daß daher
2. eine Trennung der bisher sogenannten Statistik in zwei gesonderte Disciplinen eine nothwendige wissenschaftliche Forderung ist; zugleich aber auch genau bezeichnen,
3. wo und in welcher Weise diese Trennung vorzunehmen,
4. welches das Gebiet, Objekt, die Aufgabe, der Begriff der gesonderten Disciplinen, ihr Verhältniß zu einander und zu anderen Wissenschaften, sowie ihre allgemeine Bedeutung sei.

II. Geschichte der (sogen.) Statistik. [2])

A. Alterthum und Mittelalter. Wenn man die durch Verwaltungsorgane für Verwaltungszwecke gesammelten Notizen über Staatszustände und das Bestreben von Staatsmännern und Schriftstellern, sich über Staatszustände zu unterrichten, mit dem Namen Statistik und statistisches Beobachten bezeichnet, dann hat es allerdings wohl schon in den frühesten Zeiten der Staatenbildung eine Statistik gegeben. Stellt man aber auch beim Gebrauch dieses Wortes strengere Forderungen auf in Betreff einer gewissen, für den Zweck als nothwendig begriffenen Systematik der Beobachtungen, so muß man zugestehen, daß eine

---

[2]) Schon die Rücksicht auf den Raum macht im Folgenden die möglichste Beschränkung in Betreff des Citirens nothwendig, was ja auch der Sitte des Staatswb. entspricht. Im Allgemeinen sind daher alle speciellen Citate unterblieben, welche man in so bekannten und verbreiteten Werken wie denen von v. Malchus, Schubert, Fallati, Heuschling u. A. findet. Ich verweise daher für die statistische Litteraturgeschichte auf Meusel, Litterat. d. Statist., 2. Aufl. 2 Bde., Lpz. 1806 u. 1807 (früher von mir gebraucht, aber bei der Ausarbeitung gegenwärtigen Artikels mir nicht vorliegend), v. Malchus, Statist. u. Staatenkunde, Stuttg. u. Tüb. 1826, S. 1—39, Schubert, Handb. d. allg. Staatskunde, I. 1, Königsb. 1835, S. 1—7, Fallati, Einleit. in d. Wissensch. d. Statist., Tüb. 1843 (vgl. auch §. 132 u. 133 u. Anhang), R. v. Mohl, Gesch. u. Litterat. d. Staatswissensch., 3. Bd., Erl. 1858, „Die Schriften über d. Begr. d. Statist." S. 639 ff., namentlich aber auf Heuschling's treffliche bibliographische Vorarbeiten: Bibliogr. hist. de la statist. en Allemagne (Brux. 1845) und en France (Brux. 1851), denen ich besonders verpflichtet bin. Außerdem enthalten viel hierher Gehöriges Lüder's von Vielen, auch von Mohl zu ungünstig beurtheilte Krit. der Statist. u. Polit. (Gött. 1812) und krit. Gesch. d. Statist. (Gött. 1817), und die Werke von Süßmilch, Crome (über d. Kulturverh. d. europ. Staaten, Lpz. 1792), Niemann, Göß, Rau, Jonak, Knies' Statistik, Wappäus Bevölkerungsstat., und besonders noch die Einleitung sur l'hist. de l'application des nombres aux scien. mor. in Guerry's großem Werk über die Stat. mor. de l'Angleterre etc. (Par. 1864). Vgl. auch Gerstner, Bevölkerungslehre, Würzb. 1864 S. 17—44 (sehr aphoristisch). Unerwartet dürftig, nicht einmal korrekt ist Peschel, Gesch. d. Erdkunde, München 1865, S. 685.

orientalische, namentlich aber die klassischen Völker des Alterthums, vor allem die Römer umfassende und dem Anschein nach zum Theil vorzügliche Einrichtungen administrativ-statistischer Art, freilich wohl lediglich für praktische Zwecke, besaßen. Nennt man die Gesammtheit solcher Einrichtungen und die mit Hilfe der letzteren erfolgte Konstatirung oder Aufnahme der für die Verwaltung wichtigen Thatsachen, oder auch die Summe dieser aufgenommenen Thatsachen selbst Statistik, — dem Sprachgebrauch der früheren deutschen Theoretiker entgegen —, dann haben jene Völker so gut wie wir eine Statistik gehabt. Wenn man dagegen unter Statistik eine Wissenschaft der Staatskunde versteht, also wenigstens eine halbwegs wissenschaftliche Zusammenfassung der amtlichen Beobachtungen in der Litteratur und eine Zweckbeziehung der Daten auf den Staat oder eine Benutzung derselben zur Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte, dann haben unseres Erachtens Meusel und Schlözer vollkommen Recht darin, daß es vor der Mitte des 17. Jahrhunderts, bei weiter gehenden Ansprüchen kaum vor der Mitte des 18. Jahrhunderts eine Statistik gegeben habe. Diese Behauptung gilt für das gesammte Wissen, das man gemeinhin unter dem weiten Begriff der Statistik zusammengefaßt hat, oder genauer gesagt, sowohl für die Achenwall-Schlözer'sche Staatskunde als für die Süßmilch-Quételet'sche Statistik, wie wir unterscheiden werden. Die Vorgänger Achenwalls und Süßmilchs im 17. Jahrhundert, Conring und Graunt, Petty, Halley u. s. w., werden hierbei nicht unterschätzt.

Im orientalischen wie im klassischen Alterthum und wie im Mittelalter noch werden allerdings bei verschiedenen Völkern einzelne besondere Staatsakte zur Konstatirung der einzelne Momente des Staatslebens (der Staatszustände) betreffenden Thatsachen vorgenommen, jedoch immer nur für einen unmittelbar praktischen Zweck, ohne die Absicht, die Staatszustände um der wissenschaftlichen Erkennung und Behandlung willen kennen zu lernen. Die Idee einer Wissenschaft der Staatskunde fehlte. In den religiösen, politischen, juristischen, historischen, geographischen Schriften jener Perioden ist uns manche Kunde solcher Staatsakte und ihrer Ergebnisse überkommen. Wir können diese Mittheilungen jetzt als statistisches Material benützen, daraus ein Bild des antiken Staatslebens zu entwerfen oder die Erscheinungen des letzteren nach ihrem Kausalverhältniß aufzufassen suchen, aber die Alten selbst haben dies nicht gethan. Eben deshalb sagen wir, sie haben keine Statistik im Sinne der Achenwall'schen Schule gehabt. Auch die Staatsmänner, Philosophen und Gelehrten der Alten, welche uns in ihren Schriften manche Notizen über Staatszustände nach eigener Beobachtung und mitunter ein etwas abgerundeteres Bild der politischen Verfassung, der wirthschaftlichen und Kulturzustände, der Volkssitten zu entwerfen gesucht haben, möchten wir nicht Statistiker nennen, weil ihnen das wissenschaftliche Erkennen des Staats nicht als Ziel vorschwebt.

In der Praxis waren es schon frühzeitig jene beiden großen Momente des Staatslebens, das Finanzinteresse oder die Besteuerung und das Militärwesen, welche gewisse Operationen der Verwaltung veranlaßten, um eine Uebersicht über die kriegerische Leistungs- und über die Steuerfähigkeit der Bevölkerung zu gewinnen. Von unserem ältesten Kulturvolke, den Chinesen, sind uns in dem von Confucius gesammelten Buche Chouking Daten über den Zustand des Ackerbaues, der Industrie, der Kommunikationsmittel und der Abgaben aus dem dritten Jahrtausend v. Chr. überliefert worden. Welche große Rolle das Volkszählungswesen, stets im Dienste militärischer und finanzieller Zwecke, bei

den Juden von Anbeginn ihrer Geschichte an spielt, ist aus der Bibel bekannt. Ihre Zählungen und die darauf bezüglichen Einrichtungen verrathen den angebornen Zahlensinn des Volks und sind theilweise mustergiltig auch durch ihre Specialität [3]). Auf eine entsprechende Entwicklung der „Verwaltungsstatistik" im persischen Reiche können wir aus den Mittheilungen Herodot's über die Organisation der Provinzialverwaltung, das Abgaben- und Heerwesen, die Landvermessungen und Katastrirungen unter Darius und Xerxes schließen. Auch im alten Aegypten scheint es Volkszählungen, selbst schon eine Art Civilstandsregister, Grundkataster u. s. w. gegeben zu haben.

Das hoch entwickelte Staatsleben der Griechen setzt gewisse administrativ-statistische Einrichtungen mit Nothwendigkeit voraus. Anfänge von Statistiken der Bevölkerung, des Territoriums, besonders der grundbesitzlichen Verhältnisse und der Finanzen in Athen führen Böckh und Andere vor. Die schriftstellerischen Leistungen auf dem Gebiet der Statistik sind im Verhältniß zur Bedeutung der griechischen politischen Schriften jedoch noch untergeordneter als selbst die politisch-ökonomischen. Plato und sogar Aristoteles verrathen durchaus kein Verständniß der Bevölkerungsprobleme. Ueber Staatsverfassungen verbreiten sich in schildernder Weise die großentheils verloren gegangenen Politiken des Aristoteles, die Schriften von Xenophon, welcher in seiner Oekonomik und seiner Abhandlung über die Einkünfte von Attika auch andere statistische Gebiete berührte, dann von Heraklides Pontikus, Dikäarchos u. A. m. Im Ganzen erhalten wir in diesen und in den Werken der Redner, Historiker und Geographen eben nur vereinzeltes Material, aus welchem unsere Philologen und Geschichtschreiber erst mosaikartig in ihren „Antiquitäten" ein „statistisches Gemälde" zusammenstellen müssen, da es eben die Alten nicht gethan haben.

Die Römer erweisen sich von dem Augenblick an, wo sie in die Geschichte eintreten, in Unterstützung ihrer rücksichtslosen Politik der Macht als eminente Administratoren und praktische Staatsmänner. Als solchen steht ihnen von Anfang an Cicero's Wort klar vor Augen: est senatori necessarium, nosse rempublicam. Die Römer haben daher frühzeitig ihr Augenmerk darauf gerichtet, für praktische Zwecke Beobachtungen über wichtige Verhältnisse des Staatslebens anzustellen. Der erste Census und die ersten Register über die Geborenen, mannbar Gewordenen und Gestorbenen — förmliche Civilstandsregister — werden bis auf Servius Tullius zurückgeführt. Der regelmäßige fünfjährige Census war in der republikanischen Zeit eine Zählung der rechtlichen Bevölkerung, mit Angabe des Namens, Geschlechts, Alters, Wohnorts durch den Familienvater für seine Angehörigen, verbunden mit einer Deklarirung des Vermögens, er erstreckte sich nur auf die Bürger. Später unter den Kaisern wurden auch die Sklaven gezählt und Notizen über Nationalität, Beruf und Beschäftigung gesammelt. Steuer-, namentlich Grundsteuerkataster mit periodischen Revisionen (?) schlossen sich an. Der große Umfang der Censusaufnahmen setzt eine Art Organisation der statistischen Behörden voraus. Ueber deren Einrichtung und die Zusammenstellung und Bearbeitung des erhobenen Materials liegen indessen nur wenig positive und deutliche Nachrichten vor, so daß die Vermuthungen im Einzelnen, wohl auch die neuesten von Hildebrand, doch immer gewagt sind [3a]). Zur Zeit seiner Weltherrschaft dehnte Rom

[3]) Vgl. Engel's Urtheil über die jüd. Volkszählung in d. Zeitschr. des k. preuß. statist. Bureau, Febr. 1862.

[3a]) Vgl. den interessanten Aufsatz Hildebrands „Die amtl. Bevölkerungsstatist. im alt. Rom" in dess. Jahrb. f. Nationalökon. u. Statist. 1866 I, 82 ff.

seine Zählungen auf sein ganzes ungeheures Territorium aus und ließ dieselben immer rationeller und eingehender werden. Die Kaiser interessiren sich lebhaft dafür (Augustus, Claudius). Kartenentwürfe, finanz- und militärstatistische Uebersichten kommen hinzu. Cicero legt auf die genaue Einsicht in die Finanzlage, das Heerwesen und die Verhältnisse zu fremden Mächten viel Gewicht. Julius Cäsar und Tacitus entwerfen Bilder von den Zuständen des Staats und der Gesellschaft, wobei die bewußte Würdigung dieser Zustände als der bei den geschichtlichen Vorgängen mitwirkenden Potenzen nicht zu verkennen ist. Im byzantinischen Reiche, dem Vorbilde unserer modernen Bureaukratieen, finden sich Aemterlisten, ähnlich unseren Staatshandbüchern, wie die notitia dignitatum et administrationum etc. aus dem Anfang des 5. Jahrhunderts u. A. m., in der Justinianischen Gesetzsammlung. In Tacitus' Germania will man endlich (z. B. Fallati) auch bereits eine eigentliche (wissenschaftliche) Statistik, d. h. im Sinne der Achenwall'schen Schule eine Staats- resp. Nationalbeschreibung erblicken. Auch hier fehlt indessen die leitende wissenschaftliche Idee eines solchen Werks, die strenge Systematisirung des Stoffs und die konsequente Zweckbeziehung auf den Staat. Man könnte obiges ciceronianische Wort als passendes Motto allen Schriften über Statistik im Achenwall'schen Sinne vorsetzen; aber obgleich es die Römer bei ihrer für praktische Zwecke bestimmten Sammlung des Beobachtungsstoffs vor Augen hatten, sind sie doch nicht zu einer wissenschaftlichen, bewußt systematischen Ausdehnung ihrer Beobachtungen oder zu einer Verwerthung der letzteren für die Zwecke einer eigenen Wissenschaft gelangt.

Ungleich weniger als das Alterthum bietet das europäische Mittelalter, namentlich in seiner ersten Hälfte. Aemterverzeichnisse, Verwaltungsordnungen, Kirchensprengellisten aus dem byzantinischen Reich sind noch vorhanden, dürftige Notizen zur Staats-, Länder- und Völkerkunde finden sich, fast ohne jeden Versuch einer zusammenfassenden Behandlung, bei den byzantinischen Historikern, in den Kirchenrechts- und den Gesetzsammlungen der germanischen Völkerschaften. Ungleich bedeutendere Ausbeute auch in statistischer Hinsicht bietet die geographische, historische und Reiselitteratur der Araber, worüber Wüstenfeld, Sprenger u. A. interessante Aufschlüsse gegeben haben. Aus dem fränkischen Reiche enthalten die königlichen Kapitularien vereinzeltes statistisches Material. Unter Karl dem Großen treten Finanz- und Militärzwecke wieder deutlicher in den Vordergrund. Listen über die dienstfähige Mannschaft und bis ins Einzelnste gehende Inventarien der kaiserlichen Kammergüter werden aufgenommen (breviarium rerum fiscalium). Mit dem 11. Jahrhundert kommen als eine Art privatstatistischer Arbeiten des Grundbesitzes Grundbücher, Erbregister, Urbarien, zuerst bei den Klöstern, bald auch bei den Weltlichen auf. Fast gleichzeitig entstehen ähnliche Staatsarbeiten, namentlich das berühmte Doomsdaybook (liber censualis) Wilhelm des Eroberers (1086), eine ausführliche Topographie und Katastrirungsarbeit Englands. In den nächsten Jahrhunderten finden sich verwandte Arbeiten, Verzeichnisse der Landeseinkünfte u. s. w. in Dänemark, Sicilien (Friedrich II.), Brandenburg, den Deutsch-Ordensländern.

Von besonderem statistischem Interesse sind die, wie es scheint, schon im frühen Mittelalter von der christlichen Geistlichkeit angelegten Listen über die mit der Bewegung der Bevölkerung in Verbindung stehenden kirchlichen Akte, namentlich die Begräbniß- oder Todtenregister (diptycha mortuorum). Diese Listen schlossen sich den kirchlichen Gebühren für die Assistenz der Geistlichen bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen an. Schon im Anfang des 4. Jahrhunderts vorkommend

wurden dieſe Gebühren zwar zuerſt von den Koncilien verboten, ſpäter aber dennoch geduldet und ſeit dem 8. Jahrhundert geſetzlich normirt. Die Liſten ſind vermuthlich anfangs ſehr unvollſtändig geweſen, dennoch iſt zu bedauern, daß wenig oder gar nichts von ihnen auf unſre Zeit gelangt iſt. Sie bilden jedenfalls den Ausgangspunkt der ſeit dem 16. Jahrhundert regelmäßig eingeführten, in ſtatiſtiſcher Beziehung ſo außerordentlich wichtig gewordenen Kirchenbücher.

B. Neuere Zeit (16.—18. Jahrhundert). Anfänge der Staatskunde und der amtlichen ſyſtematiſchen Maſſenbeobachtungen über Staatszuſtände. Gegen den Schluß des Mittelalters tritt die Staatsidee als ſolche mehr in den Vordergrund, der bildende civiliſatoriſche Einfluß des Welthandels macht ſich in Italien, dann in Belgien und den Niederlanden geltend. Marino Sanuto's und Marco Polo's Reiſen fallen in den Anfang dieſer Zeit (13. u. 14. Jahrhundert). In den gebildeten Staatsmännern des aufſtrebenden Venedig erwacht zuerſt das klar empfundene Bedürfniß einer genauen Kunde der eigenen und mehr noch der fremden Staatszuſtände und das richtige Verſtändniß, wie dieſe Kunde zu erlangen ſei. Die Gouverneure der Provinzen und die Geſandten und diplomatiſchen Agenten müſſen ſchon ſeit dem 13. Jahrhundert (1268, 1296) regelmäßig über alles für ihre Regierung Merkwürdige Beobachtungen machen und Berichte einſenden. Dieſe berühmten Relazioni werden mit jedem Jahrhundert häufiger, regelmäßiger und vollſtändiger, ſie erſtrecken ſich vorzugsweiſe auf die äußeren Machtmittel der Staaten, ohne ſich indeſſen darauf zu beſchränken. Sie ſind beſonders ſeit Leopold Ranke in ihrer Bedeutung allgemein anerkannt. Auch Anfänge von Volkszählungen, Hauskataſtern, handelsſtatiſtiſchen Aufnahmen (Mocenigo's Bericht von 1421) finden ſich in Venedig wieder.

Das Wiederaufleben des Studiums der Alten, die Reformation, die Entdeckung Amerika's, der Auf- und Umſchwung des Welthandels, die ſinkende Macht des Feudalismus, die Einwirkung der durch die amerikaniſchen Schätze bewirkten Geldentwerthung, das Aufkommen der ſtehenden Heere und andere Faktoren mehr, alle in engem Zuſammenhange mit einander, führten mit dem 16. Jahrhundert eine Zeit ein, in welcher die Grundlagen der modernen Politik gelegt wurden. Aus dem klareren Verſtändniß der Politik und der Erkenntniß der im Staatsleben politiſch wichtigſten Verhältniſſe ging bald das Bedürfniß nach einer etwas vollſtändigeren, ſyſtematiſcheren Kunde der Staatszuſtände hervor. Die noch an der Spitze der geiſtigen Bewegung ſtehenden Italiener machten den Anfang mit einer Art Staatsbeſchreibungen: noch im 15. Jahrhundert in ſehr roher Weiſe Aen. Sylv. Piccolomini (Pius II.) in ſeinen geographiſch-ſtatiſtiſchen Schriften (descriptio Asiae atque Europae, Germania u. ſ. w.), ungleich vollkommener, auch hier die neue Zeit einleitend, N. Machiavelli in ſeinen Ritratti von Frankreich und Deutſchland. In der Mitte und der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts legte Fr. Sanſovino ſchon in einem größeren Werke die Hilfsmittel und Kräfte von 22 Staaten (freilich inkl. Utopia!) dar, G. Contarini ſchrieb über Venedig, Fr. Guicciardini lieferte die berühmte umfaſſende Beſchreibung der Niederlande (1567), G. Botero behandelte in ſeinen relazioni universali bereits die ganze damals bekannte Welt und ſtellte in vergleichender Weiſe die politiſchen Verfaſſungen, die Religions-, die Territorial- und wirthſchaftlichen Verhältniſſe dar. Die Holländer, die Erben der Italiener im Welthandel und ihre glücklichen Nachfolger in den politiſchen Wiſſenſchaften, nahmen auch die Aufgabe politiſcher Staatenbeſchreibungen auf. J. de Laet, der Herausgeber der bekannten Elzevir'ſchen Republiken (1624 ff.), hat ein deutliches Verſtändniß der Aufgabe

der Staatskunde, wenn er als seine leitende Idee das nosse rempublicam betrachtet: regnorum et principatuum conditionem probe noscere, quidque in iis validum, quid debile sit ad unguem scire, subditorum ingenia et mores, vires et facultates accurate pensitare, — vicinorum principum status ad eundem modum diligenter examinare. Eine gewisse Zweckbeziehung der geschilderten Zustände auf den Staat wird in den besseren Elzevir'schen Staatsbeschreibungen konsequent im Auge behalten. Die Deutschen haben aus dem 16. Jahrhundert Kosmographieen, wie die bekannte von Jak. Münster (1540) aufzuweisen, blieben aber sonst ebenso wie die Engländer noch ohne selbständige Arbeiten, während die Franzosen in P. d'Avity's großem Werk (1614) einen ersten Versuch einer Staatsbeschreibung besitzen.

In allen diesen Werken herrscht mehr oder weniger klar das Streben, die politisch wichtigen Faktoren in einem einheitlichen Bilde hervortreten zu lassen. Aber freilich werden nur sehr mäßige wissenschaftliche Ansprüche befriedigt. Schon im Entwurf fehlt die Folgerichtigkeit, in der Ausführung vollends Methode und System; wüstes Notizenwesen theologischer, historischer, geographischer Natur, ohne inneren Zusammenhang meistens ziemlich geschmacklos vorgetragen, bildet den Inhalt. Wichtig ist nur das Auftreten eines Bedürfnisses nach solchen Werken, welche specieller als die gewöhnlichen historischen und geographischen Schriften sich mit den Staatsverhältnissen in der Gegenwart beschäftigen. Der bedeutende literarische Erfolg dieser Werke, welche in der Regel eine Anzahl Auflagen, Neubearbeitungen und Uebersetzungen erlebten, beweist mehr für jenes Bedürfniß, als für den inneren Werth der Schriften. Der letztere berechtigt noch kaum, bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts von einer Wissenschaft der Statistik oder Staatskunde zu sprechen, höchstens von Anfängen einer solchen Wissenschaft.

Wichtiger waren die im Gefolge der kirchlichen und politischen Umwälzungen des Reformationszeitalters entstehenden praktischen Bestrebungen der Regierungen, Kenntniß der Staatszustände zu erlangen. Die Politik wurde zur Kunst, ein System gegenseitiger Beobachtungen entwickelte sich im Gesandtschaftswesen. Die im 16. Jahrhundert noch vollkommener gewordenen venetianischen Relazioni wurden bald von anderen italienischen, dann von anderen europäischen Staaten nachgeahmt. Vor allen Dingen erlangte mit dem Verfall des Lehensstaats, dem Emporkommen der uneingeschränkten fürstlichen Macht, mit den stehenden Heeren, mit dem Uebergang zur Geldwirthschaft, mit der nach Gebietsarrondirung und Vergrößerung der äußeren Staatsmacht strebenden Politik das Militär- und das Steuerwesen wieder die maßgebende Bedeutung. So treten seit dem Schluß des 16. Jahrhunderts die Finanzfragen in den Vordergrund, ein neues Justiz- und Verwaltungssystem bricht sich Bahn, im Interesse der Staats- und Fürstenmacht erhält die merkantilistische Handelspolitik, welche recht eigentlich der statistischen Grundlagen zu ihrer Durchführung bedurfte, eine entscheidende Stimme in politischen Fragen. So führte denn das unmittelbare praktische Bedürfniß zu umfassenderen und systematischeren statistischen Operationen der Staatsgewalt, d. h. zunächst zu Anfängen wirklich systematischer Massenbeobachtungen über Staatszustände. Vor Allem bedurfte man für die Zwecke der Politik Mannschaft und Geld, daher wurden denn Untersuchungen über die Größe der Bevölkerung und die Steuerfähigkeit des Landes angestellt, Volkszählungen, Beobachtungen über die Bewegung der Bevölkerung und über einzelne in finanzieller und politischer Beziehung besonders wichtig erscheinende wirthschaftliche Verhältnisse eingeleitet.

Digitized by Google

Volkszählungen[4]) kommen schon im 16. Jahrhundert in einzelnen Städten und kleinen Gemeinwesen, z. B. im Kanton Zürich (1567), regelmäßiger vor. Seit dem 17. Jahrhundert werden sie allgemeiner, periodischer. In größeren Ländern beschränken sie sich übrigens meistens noch auf einzelne Landestheile und werden dann für das übrige Gebiet durch Schätzungen nach Häuser-, Heerdzählungen u. dgl. m. vervollständigt. Dies gilt namentlich von den französischen Zählungen seit Ludwig XIV. bis in die Zeit Napoleons I. (bekannte Schätzungen von Necker nach Geburtsziffern, von Laplace noch 1802 nach der Zählung in 30 Departements und den Listen über die Bewegung der Bevölkerung für das ganze Reich). Englische Zählungen wurden 1701 eingerichtet, blieben aber bis 1801 (in Irland bis 1821) ungenügend, von da an datirt erst der regelmäßige Census. In Preußen führte der große Churfürst im Jahr 1683 Zählungen ein, welche unter Friedrich Wilhelm I. (1733) verbessert und regelmäßiger, unter Friedrich dem Großen seit 1748, mit kurzen Unterbrechungen in Kriegszeiten, jährlich vorgenommen wurden. Die relativ über Erwarten große Verläßlichkeit dieser Zählungen wird u. A. durch Süßmilchs erfolgreiche Zurückweisung der Angriffe des Baron von Bielefeld gegen die Berliner Zählungen bewiesen[5]). Auch in anderen deutschen Staaten, z. B. in Churhessen kommen Mannschafts-, Juden-, schließlich auch ganze Volkszählungen (1696) noch im 17. Jahrhundert vor, ebenso in Schweizer Kantonen, neben Zürich z. B. in Appenzell-Außerrhoden. In den meisten übrigen deutschen und europäischen Staaten finden sich Volkszählungen erst in und nach der Mitte des 18. Jahrhunderts (Oesterreich). In der Regel blieben die guten Absichten in Betreff der wirklichen Zählung der ganzen Bevölkerung im ganzen Lande, der Periodicität der Zählungen u. s. w. aber noch unausgeführt (Dänemark, Spanien, Baiern, Würtemberg). Häufiger wurden für besondere Steuer- oder Militärzwecke, wie zum Theil schon früher, z. B. in Rußland, Zählungen gewisser Klassen der Bevölkerung, namentlich der männlichen oder der männlichen erwachsenen, oder der Familien vorgenommen (russische sogenannte Revisionen der kopfsteuerpflichtigen männlichen Seelen bis in die neueste Zeit). Einer besonders guten Regelung aller auf Volkszählungen bezüglichen Einrichtungen erfreute sich am frühesten Schweden, wo auf Anregung der Akademie seit 1749 das sogenannte Tabellenwerk, für das bald darauf (1756) eine eigene Tabellenkommission errichtet ward, angeordnet wurde. Gute jährliche Zählungen nach Haushaltungslisten sind seit 1748 daselbst bis auf die Gegenwart vorgenommen worden, seit fast 130 Jahren, leider ein Unikum in Europa! Wirkliche Volksbeschreibungen, wie die heutigen, waren die Volkszählungen in früherer Zeit nur erst in sehr beschränktem Umfange. Außer der Unterscheidung des Geschlechts, mitunter des Standes und Berufes, findet sich noch wenig Specialität. An die Volkszählungen schlossen sich schon im vorigen Jahrhundert gelegentlich einzelne andere statistische Zusammenstellungen, z. B. Schultabellen (Schul-, Schüler- und Lehrerzahl), selbst einzelne Tabellen über Kriminal- und Civilgerichtspflege an, Auszüge aus dem bureaukratischen Registerwerk. Mit der Veröffentlichung und vollends der regelmäßigen Veröffentlichung des gesammelten Materials war es meistens noch schlecht bestellt.

---

[4]) Die mitgetheilten Daten stammen großentheils aus den Berichten der amtlichen Statistiker auf den statist. Kongressen, besonders auf dem Brüsseler und Berliner. Auch bei Wappäus Manches.

[5]) Süßmilch, göttl. Ordn., 4. Aufl. (Berl. 1775) 1, 262.

Der Zeit nach machte die Regelung der Listen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten resp. Taufen, Verheirathungen resp. Trauungen, Todesfälle resp. Begräbnisse) den Anfang. Seit dem Ende des 15. und besonders seit dem 16. Jahrhundert schreiben kirchliche und bald auch staatliche Verordnungen die Haltung eigentlicher Kirchenbücher über alle von Geistlichen zu verrichtenden Handlungen vor und damit beginnen die Listen wenigstens theilweise vollständiger zu werden. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts werden die englischen, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die französischen, seit dem Schluß dieses Jahrhunderts die preußischen Listen ziemlich vollständig. Einzelne deutsche, schweizer und italienische Städte besitzen Listen seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts. In den protestantischen Ländern Deutschlands erfolgt die Einführung der Kirchenbücher in der zweiten Hälfte des 16., z. B. in Chur-Brandenburg 1573, in den katholischen Ländern Deutschlands und des übrigen Europa's im 17. Jahrhundert. Gehörige Regelmäßigkeit wird aber überall erst geraume Zeit später, namentlich auf dem platten Lande, erreicht. In manchen Ländern, wie in Spanien und Rußland, wo schon Peter der Große für die griechischen Gemeinden Kirchenbücher unter Aufsicht des dirigirenden Synods einführte, ist genügende Vollständigkeit noch jetzt nicht oder erst in den letzten Jahren erlangt worden. Die ersten periodischen Veröffentlichungen beginnen seit den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts in England, in London. — Diese Kirchenlisten bilden die Grundlage für die ersten und wichtigsten eigentlich statistischen Arbeiten und verdienen deßhalb besondere Beachtung [6]).

Zu den frühesten Einrichtungen auf dem Gebiete der Wirthschafts-, Finanz-, Militär- und allgemeinen politischen Statistik gehören die Schöpfungen und Verwaltungsmaßregeln der großen französischen Minister Heinrichs IV., Ludwigs XIII. und XIV., namentlich Sülly's cabinet complet de politique et de finance, welches alles auf Finanzen, Handel, Bergwesen, Münzwesen, Polizei, innere und äußere, kirchliche und Civilverwaltung, Kriegswesen bezügliche Material sammelte. Auch Richelieu ordnete manche wirthschafts- und finanz-statistische Recherchen an. Colbert ließ sich die Ausbildung der Handelsstatistik, besonders der Uebersichten über die Bewegung des auswärtigen Handels nach den Zollamtslisten, seinem Handelssystem gemäß, sehr angelegen sein

---

6) Die Anordnung der Kirchenbücher erfolgte auf der Synode zu Sóez 1524, in Frankreich dann von Seiten des Staats 1539, aber bis 1667, wo Colbert die Haltung staatlicher Civilstandsregister einführte, blieben sie sehr mangelhaft; vgl. Wappäus' Bevölkerungsstat. II, 559. In England kommen Vorschriften 1538, wiederholt 1558 und 1559 vor, doch werden sie erst später genauer erfüllt. Die meisten englischen Pfarreien besitzen Register seit den letzten Jahren Elisabeths, die größere Zahl seit 1570, einzelne, z. B. Cheltenham, seit 1558. In London wurden 1592 in Veranlassung einer Pest genauere Sterblichkeitslisten eingeführt. In der bald darauf erfolgenden Veröffentlichung der Londoner Listen über die Bewegung der Bevölkerung traten anfangs Unterbrechungen ein, seit 1603 besitzt London fortlaufende vollständige Listen, seit 1619 werden bereits meistens die Todesursachen, Krankheiten unterschieden, seit 1728 auch das Alter. Vgl. Süßmilch-Baumann III. (2. Aufl. 1787) S. 22 und Guerry, stat. mor. de l'Anglet. p. XII. Von Augsburg gibt es Listen seit 1501, von Genf seit 1549, von Florenz seit derselben Zeit, von Breslau seit 1555, von Leipzig, Dresden, Freiberg, Danzig seit Anfang des 17. Jahrhunderts. Im preuß. Staat werden die Listen seit 1683, besonders seit 1692 vollständig, so in Berlin, wo seit 1721 auch Geschlecht, Alter, Todesursache der Gestorbenen unterschieden wird. Das Dorf Buch bei Berlin besitzt vollständige Kirchenbücher, mit kleinen Unterbrechungen im 30jährigen Krieg, seit 1498. Vgl. die reichhaltigen Sammlungen von Süßmilch (s. auch Bd. III, 23), Mallet, rech. sur la popul. de Genève (Ann. d'hygiène publ. XVIII. 5), Statist. del Granduc. Toscana I.

und befahl auch sonst vielfache Stoffansammlungen durch die Behörden. Louvois gründete in dem depôt de la guerre eine Art militär-statistisches Bureau (1688). Ludwig XIV. selbst verlangte, freilich noch ohne günstigen Erfolg, von den Intendanten Provinzialbeschreibungen über das Militär-, Finanz-, Justiz-, Kirchen- und Unterrichtswesen. Staatshandbücher kommen in Frankreich seit 1699 heraus (in Oesterreich wird ein solches, mit statistischem Material versehen, schon 1637 erwähnt). Zur Errichtung einer Art statistischen Bureau's, welches Quesnay's Freund de Gournay im Jahr 1766 unter dem Namen eines bureau de renseignement vorschlug, kam es unter Necker. Sein berühmter Finanzverwaltungsbericht (1784) ist aus dem Material dieses Bureau's entstanden. Später in der Revolutionszeit wurde letzteres nur für die Handelsstatistik benutzt. In England entwickelte sich die Handelsstatistik besonders seit Wilhelm III., aus dessen Regierungszeit die heute noch bei der Berechnung der Handelsbewegung gebrauchten sogenannten „officiellen Werthe" herrühren. Seit der zweiten Revolution wurden die parlamentarischen Enquêten und Kommissionsberichte über wichtige politische, gesellschaftliche und wirthschaftliche Fragen immer häufiger. Das dadurch angesammelte Material kam auch zum Theil schon in die Oeffentlichkeit. Seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts werden die dann auch veröffentlichten Berichte der Minister an das Parlament über die Lage des Landes üblich. Was in Großbritannien noch bis heute an planmäßiger Ordnung des statistischen Beobachtungsstoffs zu wünschen übrig bleibt, das wird durch die große Specialität und das am frühesten umfassend anerkannte Princip der Oeffentlichkeit gut gemacht. Auch in den deutschen Staaten, besonders seit dem großen Churfürsten und Friedrich Wilhelm I. in Preußen, bald auch in Oesterreich, Würtemberg, Hessen, Baiern u. a. m. beginnen sich die Regierungen die Ansammlung statistischer Beobachtungen über Staatszustände angelegen sein zu lassen. Das System des aufgeklärten Despotismus mit seinem Streben, Alles zu regieren, — Alles für das Volk, nichts durch das Volk — führte mit Nothwendigkeit zur Anordnung statistischer Aufnahmen. Die merkantilistische Handelspolitik, dann aber auch das Streben nach gerechterer, allgemeiner und gleichmäßiger Vertheilung der Steuern, besonders der Grundsteuern, die beginnende Einflußnahme der Regierungen auf die privatrechtlichen Grundlasten riefen ebenfalls eine Menge statistischer Recherchen hervor. Bei allen handelte es sich schon darum, gewisse wirthschaftliche und sociale Verhältnisse quantitativ, wo möglich in einem genauen Zahlenausdruck zu konstatiren, wenngleich die Verläßlichkeit der ziffermäßigen Quantitätsbestimmungen noch Manches zu wünschen übrig ließ. So erscheinen denn Produktionslisten, besonders Ernteübersichten, sogenannte Handwerker-, später auch Fabriktabellen u. a. m., wobei man freilich oft durch zu viele Fragen die Besteuerungsabsichten witternde Bevölkerung scheu machte. Genaue Landvermessungen begannen in einzelnen Fällen. Zum Zweck der Grundsteuerregulirung fängt man mit genauen Landtaxationen an, Oesterreich führt mit dem berühmten censimento milanese (1718—1749) das wissenschaftliche Katasterwesen in die Steuerpraxis ein[7]) und stellt damit die Aufgabe, ein Problem zu lösen, mit welchem man auch in der Gegenwart noch lange nicht fertig geworden ist. Die Begünstigung, welche die Statistik unter Maria Theresia und Joseph II. in Oesterreich, unter Katharina II. in Rußland, unter direktem und indirektem Einfluß Schlözer's und seinen Schriften, fand, ist bekannt und charakteristisch namentlich

[7]) Taf. z. Statist. d. Steuerwes. im österr. Kaiserstaate, Wien 1858, S. XII.

für Oesterreich geblieben. Wie wenig freilich im Ganzen die gesammte officiell-statistische Thätigkeit der Regierungen bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts sachlich bedeutet, geht am besten aus der Betrachtung der geographischen und statistischen Privatarbeiten jener Zeit hervor. Ein Büsching muß noch davor warnen, den Flächenraum der Staaten nicht nach der Länge der Landstraßen, sondern nach guten Karten zu berechnen, ohne nur die Forderung allgemeiner Landesvermessungen aufzustellen [8]). Damals hatten eben erst ganz vereinzelte Landesvermessungen stattgefunden, obgleich La Condamine und Bouguer in Peru, Maupertuis und Clairant in Lappland ihre Gradmessungen schon ausgeführt hatten. Crome hält es noch später für nöthig, in Ermanglung genügender Volkszählungen, über den Unwerth von Schätzungen der Volkszahl nach Kopfsteuern', Rekrutenaushebungen, Fenstertaxen, Häuserzahlen, Familienzahlen, Konsumtionsverhältnissen zu sprechen. Für ihn, wie für andere Statistiker, hatten die Kirchenlisten hauptsächlich als Grundlage von Berechnungen der Volkszahl Bedeutung [9]). Die Zahlenangaben über die Bevölkerung größerer Länder weichen nicht selten um 50 % und mehr von einander ab. Bekannt ist der von Price 1780 in England angeregte lebhafte Streit über die vermeintliche Abnahme der englischen Bevölkerung im 18. Jahrhundert, welcher ebenso wenig als der frühere zwischen Mirabeau père, Messance u. a. geführte über eine ähnliche Behauptung in Betreff Frankreichs (1756) in Ermanglung genügender Daten bestimmt entschieden werden konnte. Selbst ein Montesquieu verstieg sich zu so unsinnigen Behauptungen, wie die, daß Gallien zur Zeit Cäsars 50 Mal so stark als zu seiner Zeit bevölkert gewesen sei [10]). Wie ließen sich politische Fragen bei solchem Mangel thatsächlicher Unterlagen beurtheilen! Und über Bevölkerungsverhältnisse wurde wenigstens nicht so ängstlich Geheimniß gehütet, wie über andere Staatsverhältnisse. Das darüber etwa gesammelte Material vermoderte großentheils in den Archiven. Die vom Staate ausgehenden systematischen Massenbeobachtungen über Staatszustände waren im Vergleich mit dem jetzigen Zustand der Dinge also noch außerordentlich dürftig, nur erst Anfänge solcher Beobachtungen [11]).

C. Die Conring-Achenwall-Schlözer'sche Richtung in der Statistik oder die deutsche Schule der Staatskunde und deren Entwicklung bis zur Gegenwart. An jene oben erwähnten Anfänge der Staatsbeschreibung, welche von Italienern und Holländern ausgingen, knüpften in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Deutschen an und erhoben mit dem ihnen eigenen Sinn für Systematik die Staatsbeschreibung zu einer Art systematischer, deskriptiver Wissenschaft. Wenn man in einem solchen Falle, wo stets gleichzeitig Viele bewußt und unbewußt auf Ein Ziel hingearbeitet haben, einer bestimmten Persönlichkeit ein maßgebendes Verdienst als Bahnbrecher der neuen Richtung oder Gründer der neuen Disciplin zuschreiben will, so kann dies hier wohl nur mit dem berühmten Helmstädter Professor H. Conring geschehen. Dieser hat zuerst den Versuch gemacht, eine systematische Staatsbeschreibung nach Principien des öffentlichen Lebens zu entwerfen, daraus eine neue Disciplin zu bilden

---

[8]) Büsching, Vorbereit. u. s. w. z. Kenntniß d. europ. Reiche. 4. Aufl. Hamb. 1768, §. 16.

[9]) Crome, Kulturverh. d. europ. Staaten, Lpz. 1792 S. 127 ff.

[10]) Montesquieu, lettres persannes N. 100, esprit des lois. XXIII, 17—19. Nach Napoleon III. (vie de César II.) war Galliens Bevölkerung zur Zeit Cäsar's blos 7—8 Mill.

[11]) Vgl. zu Obigem auch Mohl's Gesch. u. Lit. d. Bevölkerungslehre in d. Gesch. d. Staatswiss. III, 411 ff., J. Clément, hist. de la vie de Colbert, Paris 1846, Heuschling a. a. O., die Berichte der Delegirten auf den statistischen Kongressen.

und letztere konsequent von Geographie, Geschichte und Politik loszulösen, was ihm freilich ebenso wenig als irgend einem späteren Statistiker seiner Richtung vollständig gelungen ist. Conring hat kein Kompendium geschrieben, sondern die Disciplin nur in seinen Vorlesungen vorgetragen. Wir finden bei ihm die Anfänge jener bis heute üblich gebliebenen Systematisirung der Staatskunde (Land und Leute, Regierungsform — Verfassung — Verwaltung — Regierung —, Mittel der Verwaltung, Zweck und Mittel des Staates). Conring hält sich an die gegenwärtigen Staatszustände und behandelt jeden Staat — wie man es später nannte, nach der ethnographischen „Methode" (sic) — für sich. Dem Wesen nach ist seine neue Wissenschaft eine politische Staatskunde der Gegenwart, eine gleich der damaligen Geschichte rein descriptive, schildernde Disciplin, welche aus der Geographie, der neuesten Geschichte und dem öffentlichen Recht die für die politische Einrichtung und Stellung des Staats besonders wichtigen Momente hervorhob und sie durch Zweckbeziehung auf den Staat nach einem einheitlichen Gedanken zu ordnen suchte [12]).

Diese der Geschichte, Geographie und den Rechts- und Staatswissenschaften entwachsende, aber stets sich mit ihnen nahe berührende Disciplin, deren Rechtsanspruch auf den Namen einer selbständigen, wenn nicht überhaupt einer Wissenschaft bis heute zweifelhaft ist, nannte Conring selbst Staatskunde (notitia rerum publicarum). Sie wurde durch ihn zu einer stehenden akademischen Vorlesungsdisciplin auf deutschen Universitäten. Meistens trug sie der Professor des Staatsrechts, der Politik oder der Geschichte vor, wie in Halle, Frankfurt a. O., Wittenberg, Jena, Altdorf, Utrecht. Zahlreiche Kompendien der Staatskunde im Conring'schen Sinn erschienen, meistens unter dem Titel notitia rerum publicarum oder ähnlichen, im letzten Drittel des 17. und ersten des 18. Jahrhunderts. Unter den Universitätslehrern und Schriftstellern sind zu nennen Sagitarius, Bose, Schubart, Beckmann, F. Otto, Malbom, Gundling, Struve, Spener, Köhler, Schmauß, Hofmann, Buder, Schmeitzel u. a. m., wie man sieht, zum Theil namhafte Juristen, was auf die Auffassung und Entwicklung der Disciplin nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Für die neue „Wissenschaft" kam gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Name Statistik auf. Ueber Ursprung und Etymologie dieses Wortes ist bekanntlich viel gestritten worden. Die öfters vertheidigte unmittelbare Ableitung vom lateinischen status oder von dem deutschen Staat und die Analogie mit Heraldik u. s. w. scheint unrichtig zu sein. Richtig ist dagegen wohl die Ableitung Achenwalls, der durch seinen Gebrauch des Wortes, obgleich er es nicht auf dem Titel seiner Schriften anwendet und in der Regel von „sogenannter" Statistik spricht, am Meisten zur allgemeinen Annahme des Ausdrucks beigetragen hat. Er leitet es vom italienischen statista (Staatsmann) ab und versteht darunter „denjenigen Theil der praktischen Politik, welcher in der Kenntniß der heutigen ganzen Staatsverfassung unserer Reiche besteht", oder so viel wie Staatskunde [13]). In

---

[12]) Conring's Vorlesungen wurden von seinen Zuhörern Oldenburger und Pöppina wider seinen Willen herausgegeben (1675 u. 1668, von ersterem u. d. T. Thesaurus rer. publ. tot. orbis, Genf 1675) und nach seinem Tode mit seinem litterar. Nachlaß von Göbel. 1730. IV. Bd. — Vgl. über Conring Göß, Bear. d. Statist. Ansb. 1804, S. 17 ff., 23 ff., und Wappäus, Bevölkerungsstat. II, 548. 556.

[13]) Zuerst nachgewiesen hat man das Wort statista und das Adjektiv statisticus in einer kleinen Schrift von 1668; im Jahr 1672 schrieb Helenus Politanus ein microscopium statisticum, quo status imperii Rom. Germ. repräsentatur. Der Name collegium politico-

diesem Sinn von Staatskunde wurde und wird das Wort Statistik in der Achenwall'schen Schule gebraucht, wie u. A. Schlözer ausdrücklich hervorhebt, indem er bedauert, daß Achenwall seinem wohlgestalten Kinde, der Staatskunde, ohne Noth einen so unförmlichen Namen gegeben habe[14]). Die Benennungsfrage ist in der Geschichte der Statistik kein gleichgültiger Punkt: der einfache deutsche Ausdruck Staatskunde hätte niemals zu so viel Streit Anlaß gegeben, als die übrigens schon im vorigen Jahrhundert von allen gebildeten Völkern recipirte vox hybrida „Statistik". Man würde nicht gewaltsam ganz verschiedene Untersuchungen unter das Wort Staatskunde gezwängt haben, wie man sie unter den Namen Statistik brachte, welchen man demungeachtet als Staatskunde glaubte auffassen zu dürfen. Schon im vorigen Jahrhundert sind ganz andere Arbeiten, als die Conring-Achenwall'schen Staatsbeschreibungen, ebenfalls statistische genannt worden. Gegenwärtig braucht man daher, trotz der erwähnten Ableitung des Worts Statistik und seiner Gleichbedeutung mit Staatskunde bei den älteren Schriftstellern, keineswegs an der Identität der Ausdrücke Statistik und Staatskunde festzuhalten, wenn wirklich ein sachlicher Unterschied zwischen Staatskunde und dem übrigen, mit dem Namen Statistik bezeichneten Wissen bestehen sollte, wie es der Fall ist. Man kann dann eben passend Staatskunde nennen, was Staatskunde ist und das nun einmal gebräuchliche Wort Statistik für das nicht unter Staatskunde zu subsumirende statistische Wissen ausschließlich beibehalten.

Die oben ausgesprochene Ansicht über die Bedeutung Conring's für die Entwicklung der später Statistik genannten Staatskunde kann sich vor allem auf Achenwall selbst als Gewährsmann berufen[15]). Achenwall, so oft als Begründer der Statistik genannt, vindicirt dies Verdienst nirgends für sich. Gleichwohl muß eine Auffassung, welche ihn als Begründer ansieht, doch wohl eine gewisse Berechtigung haben, zumal sie schon zu einer Zeit verbreitet war, in welcher Conring's Arbeiten noch ungleich mehr als in der Gegenwart, wo sie fast vergessen sind, gekannt wurden. In der That haben nun auch beide Behauptungen eine Berechtigung, diejenige sowohl, nach welcher Achenwall der Begründer der Statistik ist, als auch diejenige, wonach die Disciplin vor ihm, besonders durch Conring, in ihren Grundzügen geschaffen worden. Achenwall hat, wie Wappäus mit Recht sagt, der (Conring'schen oder älteren) Statistik erst die volle Selbständigkeit gegeben, indem er sie nach Inhalt und Zweck schärfer bestimmte, sie unter einem eigenen, wenn auch gleichfalls nicht von ihm erfundenen Namen populärer machte, indem er ihr einen reicheren Inhalt gab und sie in innigere Beziehung mit dem Leben brachte[16]). Achenwall ist dadurch von größerer Bedeutung für die Statistik geworden, als Conring; die Versuche des letzteren blieben nur innerhalb der engsten wissenschaftlichen Kreise bekannt; die Leistungen

---

statisticum und statisticum allein erscheint für das statist. Kolleg (de notitia rer. public.) in Jenaer Lektionskatalogen der 1720er Jahre. Verdienst um die Aufklärung der Bedeutung des Worts Statistik hat sich besonders Wappäus erworben, Bevölkerungsstat. II, 549 ff. Vgl. ferner Schubert a. a. O. S. 2, 4, Knies, Statist. als selbst. Wissensch., Kass. 1850, S. 9 ff., mit der sehr richtigen Bemerkung S. 10, Guerry, a. a. O. p. 1. Bestätigung dieser Ableitung bei Guy, im Journ. of the stat. soc. of London. 1865. p. 480 ff.

[14]) (Schlözer), Theor. d. Statist. Gött. 1804. S. 2.

[15]) Wappäus, Bevölkerungsstat. II, 547, 555.

[16]) Ebendaselbst 547.

Achenwall's eroberten der neuen Disciplin die Welt. Es iſt zwiſchen dem letzteren und ſeinen Vorgängern ein ähnliches Verhältniß wie zwiſchen A. Smith und den ſeinigen. Wie die neuere hiſtoriſche Unterſuchung, beſonders Roſcher's, gezeigt hat, daß manche als Smith'ſche Gedanken und Entwicklungen betrachtete Auffaſſungen älteren Urſprungs ſind, ſo iſt etwas Aehnliches durch die neueren Forſchungen auch in Betreff der Achenwall'ſchen Leiſtungen nachgewieſen worden. Aber ſo wenig als das großartige Verdienſt A. Smith's durch eine ſolche Entdeckung wirklich geſchmälert wird, was namentlich Roſcher ſelbſt ſchön hervorhebt [17]), ebenſowenig gilt dies von dem Verdienſte Achenwall's. Durch die beſtimmte „ſcientiviſche Form", um einen Schlözer'ſchen Ausdruck zu wählen, welche A. Smith der politiſchen Oekonomie und Achenwall der Statiſtik (Staatskunde) gegeben, haben ſie eben beide ihre Epoche machende Bedeutung, Jeder für ſeine Disciplin, erlangt, während ſelbſt ähnliche Ausführungen in anderer Weiſe behandelt verhältnißmäßig unbeachtet blieben [18]). Die Leiſtungen Smith's und Achenwall's ſcheinen uns typiſch für die Leiſtungen hervorragender Männer in den Wiſſenſchaften zu ſein: ſelbſt die Größten ſtehen auf den Schultern ihrer vielleicht viel kleineren Vormänner. Nur eine Verkennung dieſes Entwicklungsganges der Wiſſenſchaften verräth es, wenn man deßhalb die Bedeutung der Keppler, Newton, Gauß in dem vielleicht höchſten, der A. Smith, Achenwall, Quételet in unſerem Gebiete von Wiſſenſchaften verkennen wollte. Mit dieſer Bedeutung der Männer hängt das Schule-machen zuſammen. Von einer Smith'ſchen, Achenwall'ſchen, Quételet'ſchen Schule kann man ſprechen, nicht aber von einer Schule aller der nationalökonomiſchen vorſmith'ſchen Größen, mit denen uns Roſcher's Fleiß bekannt gemacht hat, ebenſowenig von einer Conring'ſchen noch von einer Graunt'ſchen Schule, ſondern höchſtens von einer Conring-Achenwall'ſchen u. ſ. w.

Achenwall (1749) geht, ſtreng ſyſtematiſch, von dem freilich von ihm nicht tief erfaßten Begriff des Staats aus, unterſcheidet die allgemeine Betrachtung des Staats überhaupt von der Inbetrachtnahme des wirklichen, einzelnen Staats und beſchäftigt ſich nur mit letzterer. Er nennt merkwürdig diejenigen von der Menge wirklicher Sachen im Staate, welche des letzteren Wohlfahrt in einem merklicheren Grade angehen (hindern, befördern), bezeichnet den Inbegriff ſolcher wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staats mit dem Namen Staatsverfaſſung (i. w. S.) und die Lehre von dieſer Staatsverfaſſung eines oder mehrerer Staaten mit dem Namen Statiſtik. Letztere iſt ihm eine hiſtoriſche Staatslehre im Gegenſatz zu der philoſophiſchen oder eigentlichen Staatswiſſenſchaft (ähnlich dem allgemeinen Staatsrecht und der Staatsklugheit). Der Zweck dieſer Statiſtik iſt die Erkenntniß des Staats. Vor Allem iſt das, was die Wohlfahrt eines Staats in vorzüglich merklichem Grade angeht, hervorzuheben. Das Ziel der Statiſtik iſt die Schilderung der gegenwärtigen Staatsmerkwürdigkeiten nach den zuverläſſigſten und neueſten Berichten. Der Nutzen der Statiſtik iſt groß für die verſchiedenſten Perſonen, beſonders aber für Rechtsgelehrte und Staatsleute. Die Staats-

[17]) Roſcher, z. Geſch. d. engl. Volkswirthſchaftslehre. Lpz. 1851, S. 123.

[18]) Schlözer a. a. O. S. 1. Obige Vergleichung zwiſchen Smith und Achenwall ſoll nicht im Entfernteſten die abſolute wiſſenſchaftliche Bedeutung Achenwall's mit der eines A. Smith gleichſtellen. Dadurch würde der Mann, vor Allem aber die Disciplin, die deſkriptive Staatskunde, viel zu hoch rangirt. Hier handelt es ſich vielmehr blos um die relative Bedeutung beider Schriftſteller für den Entwicklungsgang ihrer Disciplinen. Ueber Achenwalls ſtaatswiſſenſchaftliche Arbeiten ſ. Bluntſchli, Geſch. d. Staatsrechts, S. 427.

merkwürdigkeiten werden nach den Rubriken Land und Leute vorgeführt. Vom Lande werden die geographischen Elemente mit Rücksicht auf ihre politische Bedeutung behandelt, besonders aber bei den Landesprodukten verweilt. Die Einwohner werden als Menschen nach ihrer Zahl, mit Berücksichtigung der verschiedenen Volksdichtigkeit und ihrer Ursachen, nach ihren Eigenschaften, besonders aber als Bürger betrachtet. Hier sind die Grundverfassung, d. h. das Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen (Staatsrecht u. s. w.), sodann die Regierungsverfassung, d. h. die nicht reichsgrundgesetzlich festgestellten, die Würde oder das Ansehen und die eigentliche Landesregierung betreffenden Einrichtungen, darzustellen. Den Behördenorganismus und seine Gliederung nach den einzelnen Zweigen der Staatsthätigkeit, besonders das Kirchen-, Unterrichts-, Justiz-, Finanz-, Kriegswesen, die Verwaltung und das, was wir volkswirthschaftliche Fürsorge nennen, sind vorzuführen. Unter letzterer Rubrik, also nur als Objekt der nach der herrschenden Bevormundungspolitik unumgänglichen Staatsförderung, nicht als selbständiger Gegenstand erscheint die Volkswirthschaft in der Statistik. Am Schluß sollen dann mit Hülfe der Politik Regeln zur Förderung des Volkswohls oder Staatsmaximen abgeleitet werden, deren Inbegriff Achenwall Staatsinteresse nennt. Die Statistik wird hierdurch zur Basis der praktischen Politik gemacht und als ihr letzter Endzweck, durch Kenntniß der Staaten zur Staatsklugheit zu gelangen, bezeichnet [19]).

Hiernach ist die Statistik auch bei Achenwall klärlich das, was sie schon bei seinen Vorgängern sein sollte: eine Beschreibung des gegenwärtigen Staats. Ganz folgerichtig nach einem politischen oder staatlichen, nicht z. B. nach dem geographischen Gesichtspunkte, wird der Stoff gruppirt und das, was für den Staat als solchen besonders wichtig (merkwürdig) ist, vorzugsweise beachtet. Die Staatskunde ist hier Kunde des gegenwärtigen Staatszustandes. Vom Standpunkte der Staatskunde als einer rein deskriptiven, systematisch schildernden Wissenschaft aus muß man, scheint uns, Achenwall's großes Verdienst anerkennen, mit Schubert, Heuschling, Wörl [20]) u. A., muß die Sachgemäßheit der Achenwall'schen Definition und Entwicklung zugeben und die Einwände gegen das Moment des Staatsmerkwürdigen als nicht zutreffend bezeichnen. Allerdings ist der Begriff der Staatsmerkwürdigkeit ein sehr allgemeiner, nicht zwei Statistiker der Achenwall'schen Schule sind darüber in völliger Uebereinstimmung. Die meisten Streitfragen nebensächlicher Bedeutung knüpfen sich an diesen Begriff an. Man hat gelegentlich Alles und Jedes in die Statistik als staatsmerkwürdig gebracht. Schlözer's Exemplifikationen sind dafür charakteristisch [21]). Man sprach, wie man oft dieser Statistik vorwarf, de omnibus et quibusdam aliis. Aber die Einwände treffen nicht die Staatsmerkwürdigkeit als solche, sondern die Aufgabe einer Staatsbeschreibung überhaupt, bei welcher man, wie Achenwall richtig erkannt hat, von gar nichts Anderem, als von dem Staatsmerkwürdigen ausgehen kann. Das Wort „staatsmerkwürdig" ist freilich sehr vag, aber es bezeichnet doch richtig generell das Moment, auf welches es bei einer Staatsbeschreibung an-

---

[19]) Vgl. Achenwall's Staatsverfass. u. s. w. (z. B. 4. Aufl. Gött. 1762), Einleitung § 1—59. Guy (Anm. 13) benutzt die 6. von Schlözer herausgegebene Auflage, die manches speziell Schlözertsche enthält.

[20]) Schubert, a. a. O. S. 6. Wörl Erläut. z. Theor. d. Statist., Freib. 1841, S. 22. Heuschling bibl. stat. de l'Allem. 8, 36.

[21]) Schlözer a. a. O. S. 45 ff.

kommt. Einen genaueren Ausdruck kann man nicht wählen, weil es a priori und ein für allemal für alle Staaten gar nicht zu bestimmen ist, was speciell in die Staatsbeschreibung gehöre. Nothwendiger Weise wechselt der Inhalt des Begriffs der Staatsmerkwürdigkeit nicht nur mit der fortschreitenden Erkenntniß und höheren Auffassung des Staats, sondern auch mit den Zeitumständen, nach welchen eben Verschiedenes in verschiedenem Grade für den Staat merkwürdig ist. Für seine Zeit hat Achenwall das Staatsmerkwürdige ganz richtig hervorgehoben, bezeichnet aber immerhin schon einen Fortschritt gegen seine Vorgänger, wenn er nicht mehr ausschließlich, aber doch noch weitaus hauptsächlich die eigentlich politischen, die rein-staatlichen oder die formalen Momente des Staatslebens beachtet, während das materielle Moment, das Wirthschaftliche, die eigentlichen Staatskräfte noch zurücktreten. Diese Behandlung entsprach aber durchaus den herrschenden Auffassungen in der Mitte des 18. Jahrhunderts, vollends im abgelebten deutschen Reiche. Schon frühe Nachfolger, z. B. Schlözer selbst, erkennen die geringfügige Bedeutung der Titel, Wappen u. s. w. als Staatsmerkwürdigkeit. Der gewaltige Umschwung, welchen die Erfindung der Maschinen für wichtige Fabrikationszweige, die Einführung der Dampfkraft als Zugkraft beim Transportwesen, anderseits das Aufblühen der politischen Oekonomie seit A. Smith, der Fortschritt der Staatswissenschaften, namentlich aber auf eigentlich politischem Boden die französische Revolution in allen Gebieten des Staatslebens verursacht haben, mußte nothwendig dem Begriff der Staatsmerkwürdigkeit einen unendlich reicheren Inhalt geben. Die Enge und Kleinheit des Inhalts dieses Begriffs bei Achenwall und seinen nächsten Nachfolgern und seine Weite und Großartigkeit bei den heutigen Vertretern der Staatskunde ist so wenig für letztere ein Verdienst oder für erstere ein Makel, als das etwa der Umstand ist, daß diese auf Eisenbahnen, jene auf elenden Landstraßen einher fuhren. Der ganze endlose innerhalb der Staatskunde geführte Streit über den Begriff der Statistik erscheint demnach auch als völlig müssig. Immer wurde in vergeblichem Suchen nach dem speciell Staatsmerkwürdigen, ohne Verständniß dafür, daß des letzteren Auffindung und Aufstellung ein für allemal wegen des Wechsels im Staatsleben ein Ding der Unmöglichkeit ist, nur einseitig ein Moment hervorgehoben, das den Begriff der Statistik bilden sollte, die „Verfassung", die „Staatskräfte" u. A. m. In Achenwall's Definition war Alles enthalten. Auch die Auffassung der Statistik als Wissenschaft des allgemeinen Wohls oder als Zustands- (Staatszustands-) Wissenschaft sagt nichts Anderes, nicht mehr, auch nichts Specielleres als die Achenwall'sche Begriffsbestimmung, wie schon Schlözer mit Recht bemerkte [22]).

Für uns ist es hier besonders wichtig, daß die Achenwall'sche Statistik wirklich auch nur eine Staatsbeschreibung, eine rein descriptive Wissenschaft war. Bei Achenwall keine Spur des Strebens, aus den einzelnen statistischen Daten der sogenannten Statistik allgemeine Regeln oder Gesetze abzuleiten, etwa

---

22) Auch die kritische Litteratur über die Geschichte der Statistik stellt die besprochenen Verhältnisse, scheint uns, keineswegs immer in das richtige Licht; Fallati, Jonak und selbst Mohl legen auf die unwichtigen Nüancen in den Definitionen der deutschen Schule viel zu viel Gewicht, Mohl namentlich dadurch, daß er nach diesen Nüancen die Definitionen klassificirt und die Quételet-Dufau'sche Auffassung nur als eine andere Gruppe neben den übrigen Klassen betrachtet. Auch Knies brauchte, um seiner tiefer gehenden Polemik den Erfolg zu sichern, nicht so viel Rücksicht auf das Auseinandergehen der Ansichten der Achenwall'schen Schule zu nehmen, weil diese Kontroversen doch für die Hauptfrage der Trennung der sogenannten Statistik nicht entscheidend sind und überhaupt nicht sehr tief eingreifen.

Entwicklungsgesetze des Staats oder einzelner Funktionen des Staatslebens oder etwa der Wirthschaft im Staate. Die Ableitung politischer Klugheitsregeln, ohnehin nur als Forderung an die Statistik aufgestellt, aber nicht ausgeführt, ist ganz etwas Anderes. Ueber die Bevölkerungsprobleme geht Achenwall mit wenig Worten hinweg. Ziffermäßigkeit der Daten ist noch sehr wenig vorhanden, die besonders beachteten formalen Momente des Staatslebens ließen sich auch am Schwersten in Zahlen ausdrücken. Es heißt zwar, man solle die Ursachen der Staatsmerkwürdigkeiten darlegen, sonst schaue man den Staat nur an, sehe ihn aber nicht ein. Allein daraus hat sich bei Achenwall nicht einmal derjenige Grad pragmatischer Behandlung entwickelt, dessen sich selbst die späteren Statistiker befleißigten, von denen Lüder doch mit Recht sagt, sie wären selten genug vom Kitzel geplagt, pragmatisch zu sein. Achenwall behandelte Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Rußland, Dänemark, Schweden. Die Beschränkung auf diese Staaten, selbst die Innehaltung derselben Reihenfolge blieb längere Zeit in den statistischen Kompendien üblich. Es ist auch für die theoretische Auffassung beachtenswerth, daß weder Achenwall noch viele seiner nächsten Nachfolger Deutschland, selbst nicht Oesterreich und Preußen behandelten. Auch in den Kollegien wurde es ebenso gehalten. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß die damalige Statistik ja vorzugsweise das Staatsrecht und Verwandtes darlegte, allerdings nicht vom juristischen Standpunkte aus, sondern als wichtigste Staatsmerkwürdigkeit, als Thatsache. Ueber das deutsche Staatsrecht wurde aber besonders gelesen und geschrieben, wozu also noch eine Behandlung Seitens des Statistikers? Die Statistik wurde eine unvollkommene Art vergleichenden fremden Staatsrechts [23]).

Weil Achenwall die einzelnen Staaten nach einander darstellte und so von jedem Staate ein abgerundetes Bild zu geben suchte, hat man ihn, diese Darstellungsweise zu einer besonderen Methode stempelnd, auch als den Gründer der ethnographischen Methode (deutsche Universitätsstatistik) bezeichnet. Den Gegensatz dazu soll die vergleichende oder Büsching'sche Methode bilden. Büsching, der bekannte Geograph, faßte die Statistik im Sinne Achenwall's als Staatskunde auf, verwebte in seine großen geographischen Werke und Zeitschriften vielerlei sogenannte statistische Notizen und trat bald nach Achenwall (1758) mit einem Abriß der Staatskunde auf, in welchem er den Stoff nicht nach den Staaten, sondern nach den einzelnen Materien ordnete. Er befolgte im Uebrigen einen ziemlich ähnlichen Plan wie Achenwall. Seine Behandlung brachte es jedoch mit sich, daß er nicht so sehr auf die Schilderung eines Staats in seinem gegenwärtigen Zustande, als auf die Darstellung der politisch und materiell wirklich wichtigen Faktoren, der Staatskräfte in den Staaten, Gewicht legte. Die formalen politischen Momente, welche sich in der Kürze weniger gut vergleichen ließen, traten zurück, die materiellen, in Zahlen ausdrückbaren, die wirthschaftlichen hervor. Auch die Bevölkerungsverhältnisse werden berücksichtigt. Es lag bei dieser Art der Stoff-

---

[23]) Vgl. z. B. die ähnliche Ansicht, welche Remer andeutet, Lehrb. d. Staatskunde, Braunschweig 1786, Vorrede, der aber gegen diese Ansicht polemisirt und Deutschland zuerst mit behandelt, jedoch der Auffassung nicht ferne steht, als ob die Statistik etwa so viel wie ein oberflächliches Staatsrecht wäre. Bezeichnend genug wird auf den österreichischen Universitäten bis heute das Staatsrecht, für das es keine besonderen Lehrstühle gibt, in die Statistik hineingeschachtelt, und in dieser dann bald Absolutismus, bald Oktoberdiplom, Februarpatent oder Septemberoktroyirung — als Thatsache, nicht als Recht! — vorgetragen!

behandlung nahe, allgemeine Regeln aus dem hierfür schon zweckmäßiger gruppirten Stoffe zu ziehen. Das thut jedoch Büsching so wenig als andere Statistiker der Achenwall'schen Richtung. Es sollen eben auch bei ihm nur Staatsmerkwürdigkeiten beschrieben, nicht die Entwicklung der Staatszustände erforscht werden. Büsching's beachtenswerther Versuch, der den Keim zu einer bedeutsameren Entwicklung in sich barg, fand vielen Beifall, aber wenig Nachahmer viele Jahrzehente hindurch. Man ersieht auch daraus, wie anderseits aus der isolirten Stellung Süßmilch's, daß die Zeit für eine höhere Auffassung der Aufgabe noch nicht gekommen war und die „Staatskunden" volles Genügen bewirkten.

In Deutschland blieb die Achenwall'sche Auffassung lange Zeit hindurch herrschend. Es bildete sich eine zahlreiche Schule von Docenten und Kompendienverfassern. In Kleinigkeiten manche Abweichung, in der Hauptsache völlige Gleichheit der Behandlung mit Achenwall, ob man nun das Moment der Verfassung, des Zustands, des gegenwärtigen Zustands u. s. w. mehr oder weniger betonte. Toze (1767), Remer (1786), Meusel (1791), Sprengel (1793), deren Kompendien die verbreitetsten waren, weichen sachlich wenig von einander ab. Ein sachlicher Fortschritt in der Theorie war höchstens das Zugeständniß, daß die Staatskunde nicht nothwendig, sondern nur aus praktischen Gründen die Gegenwart des Staats schildere, es könne vielmehr auch alte Statistiken für einen bestimmten Zeitpunkt geben (Lüder, Butte, schließlich auch Schlözer). Vervollständigt wurden die Werke durch Aufnahme einer größeren Anzahl Staaten — Meusel behandelt im Jahr 1804 schon 17 — und durch reicheren Inhalt, wobei besonders Büsching's Magazin und Nachrichten und Schlözer's Staatsanzeiger ausgebeutet wurden. Die Schriften über Staatskunde wurden dadurch freilich einer „politischen Geographie", diesem mixtum compositum alles möglichen Wissenswürdigen, immer ähnlicher.

Der reichlichere Zufluß bezüglicher Notizen und das stärkere Hervortreten der wirthschaftlichen Momente im Staatsleben führte dann auch zu einer größeren Berücksichtigung der materiellen Faktoren. Diese ließen sich am besten in Zahlen ausdrücken, man erhielt darüber allmälig mehr amtliche Zahlendaten. So begann dann die Zahl eine größere Rolle in der Staatskunde zu spielen. Die Vorzüge der Zahlendaten, ihre bequeme Vergleichbarkeit wurden bald hinlänglich gewürdigt. Man stellte die Daten zur Uebersicht tabellarisch zusammen. Es entstand, nachdem der Däne Anchersen schon im Jahre 1741 einen noch ohne Nachfolge gebliebenen Versuch gemacht hatte, Daten über die wichtigsten Verhältnisse der civilisirten Staaten in Tabellen zusammenzustellen, im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine ganze Litteratur tabellarisch-statistischer Schriften: Gaspari (1778), v. Schmidtburg, Jakobi, Brunn, Randel, Remer, Böttticher, Ockhardt, Hassel, Ehrmann, Höck (1811) u. A. m. Man nannte diese Schriftsteller Tabellenstatistiker und Lineararithmetiker, soferne sie die Zahlendaten zu geometrischen Darstellungen benutzten, also die arithmetischen in geometrische Verhältnisse umsetzten, wie namentlich Crome (1782 und in anderen zahlreichen späteren Arbeiten), Ockhardt (1804), auch Ausländer wie Playfair, Donnant. Das Ziel dieser Statistiker war ganz dasselbe, wie das der übrigen Staatskundigen: man wollte ebenfalls eine Staatsbeschreibung, ein Bild vom Staate, ein Zahlengemälde, wie es noch Neuere, z. B. Horn, nennen, liefern, wobei allerdings die kolonnenweise Nebeneinanderstellung der Daten aus mehreren Ländern die unmittelbare Vergleichung erleichtern sollte. Sicherlich sind diese Statistiker nicht immer mit der nothwendigen Kritik zu Werke gegangen, haben öfters ihre

Daten durch gewagte Schätzungen vervollständigt, sind namentlich bei den geometrischen Darstellungen, z. B. Crome in seiner Größenkarte von Europa, in Spielereien verfallen. Aber die bekannten herben Angriffe der Göttinger Schule, eines Heeren, Brandes, Rehberg, Schlözer, dann Lüder's haben sie im Ganzen nicht verdient. Daß sie sich vorzugsweise an materielle Faktoren des Staatslebens halten, ist wahr, aber diese traten gerade am Schluß des vorigen Jahrhunderts immer bedeutsamer hervor und ließen sich eben am Besten in Zahlen ausdrücken. Es wurde übrigens von den Tabellenstatistikern gar nicht behauptet, daß mit ihren Darstellungen der Inhalt der Staatskunde erschöpft sei. Einigen extremen Ansichten, wie man sie mitunter bei Crome findet, stehen ähnliche entgegengesetzte Einseitigkeiten der Göttinger gegenüber. Die Bevorzugung der politisch-formalen Momente war keine geringere Einseitigkeit. Wenn Lüder und Andere im patriotischen Zorne den „Tabellenknechten" vorwerfen, daß ihre Theorie, die Staatskräfte nach dem materiellen Substrat der Staaten abzuschätzen und die idealen Faktoren im Staatsleben nicht zu würdigen, in den Kriegen der Revolutionszeit glänzend Fiasko gemacht habe, so konnten diese Statistiker mit Recht repliciren, daß diese Zeit vor Allem doch die völlige Richtigkeit der politisch-formalen Faktoren, der Verfassungsverhältnisse u. s. w., mit deren Darstellung die deutschen Statistiker und Staatsrechtslehrer ihre Staatskunden anfüllten, erwiesen habe. Die Göttinger nennen ihre Statistik die höhere, diejenige ihrer Gegner die gemeine, die Nachwelt hat eher umgekehrt geurtheilt [24]).

Uebrigens ist es ein Irrthum, von welchem sich auch Knies nicht freigehalten hat, diese Tabellenstatistiker schlechtweg mit den politischen Arithmetikern zusammenzuwerfen. Allerdings sind manche von ihnen, z. B. Crome, auch solche politische Arithmetiker in Süßmilch'scher Richtung. Allein ihre Thätigkeit ist dann eine verschiedene. Sie sowohl, wie die meisten übrigen Tabellenstatistiker wollten als solche nichts anderes als die mit Worten beschreibenden Statistiker und gehören mit diesen zur Achenwall'schen Schule. Sie standen der eigentlich statistischen Richtung Süßmilch's näher, aber gehören ihr keineswegs an.

Die Statistik im Sinne von Staatskunde ist eine wesentlich deutsche Disciplin. Das Ausland knüpfte mit ähnlichen Arbeiten unmittelbarer an die ältere italienisch-holländische Litteratur an und wurde erst am Schluß des vorigen Jahrhunderts, aber nicht so bedeutend, von der Entwicklung der deutschen Staatskunde beeinflußt. Fast die Hauptsache blieb in letzterer Hinsicht die allgemeine Reception des Worts Statistik in allen modernen Sprachen bis zum Schluß des Jahrhunderts, z. B. in England für present state, in Frankreich für état présant, tableau u. s. w. In England führte Sinclair, der bekannte Verfasser des statistical account of Scotland, das Wort ein. Salmon (1724) und Smollet (1768) brauchen noch die älteren Ausdrücke. Da man nicht von einer eigentlichen Fortbildung der Statistik Achenwall's im Auslande reden kann, so begreift man leicht, daß der Ausdruck „Statistik" hier nicht immer in demselben Sinne verstanden wurde. Schon damals bildete sich bei Engländern und Franzosen der Sprachgebrauch aus, unter Statistik schlechtweg „jede übersichtliche Zusammenstellung von bestimmten in Zahl und Maaß ausdrückbaren Zuständen" (Wappäus) zu

---

[24]) Vgl. besonders die Schriften von Schlözer, Fallati, Jonak, Knies, die Gött. Gel. Anz. von 1806 u. 1807, Lüder, Kritik der Statistik u. Politik, S. 8 ff. und krit. Gesch. d. Statist. (bes. S. 214 ff.), anderseits namentlich Crome's Schriften (Produktenkarte d. Europa, Dess. 1782, Größenkarte u. s. w.).

verstehen [25]). Außerhalb Deutschlands beschäftigte man sich auch mehr mit den bevölkerungsstatistischen Problemen der politischen Arithmetik, welche unter dem Namen Statistik vorzugsweise mitbegriffen wurden. Soweit das Ausland eigentliche in das Gebiet der Staatskunde einschlagende Arbeiten lieferte, berücksichtigte es darin schon früher mehr als die Deutschen die materiellen Faktoren des Staatslebens, dann die Engländer besonders die wirthschaftlichen, die Franzosen die socialen Verhältnisse überhaupt. Die Engländer, wie Sinclair, dem sich darin die Italiener, Cagnazzi, Gioja anschließen, wollen durch ihre Untersuchungen besonders die Summe von Wohlfahrt im Lande zur Darstellung bringen und zugleich durch die Statistik auf Mittel hinweisen, diese Wohlfahrt zu erhöhen. Also ein ähnliches Streben, wie es Achenwall bei der Schilderung des Staatsinteresse's ausspricht, aber nicht erfüllt. Politik und Statistik werden bezeichnend auch hier von den Engländern in engere Verbindung gebracht. Sinclair's Tadel der Deutschen, daß diese fast nur die rein politischen Momente berücksichtigten, wird zwar von Schlözer heftig zurückgewiesen, muß aber im Wesentlichen als begründet zugegeben werden [26]). In Frankreich nahm die amtliche Statistik vorübergehend unter dem Konsulat und Kaiserreich einen Aufschwung. Es entsprach dem französischen Geiste und der herrschenden Auffassung der Zeit, daß die französischen Schriftsteller dieser Periode, wie Peuchet, Donnant, Ballois, Herbin (1799 bis 1805), in den statistischen Schilderungen besonders das Moment der Staatskräfte, der Machtmittel der Staaten betonten, eine Auffassung, welche dann wieder auf einzelne Italiener (Tamassia, Padovani, Graberg von Hemsö) und Deutsche (Mannert, Fischer u. A.) einwirkte. Alle diese Verschiedenheiten bedingen aber keinen wesentlichen Unterschied von der Achenwall'schen Auffassung. Donnant z. B. definirt ausdrücklich nach Schlözer die Statistik als die Kunst, ein genaues Inventar aller bemerkenswerthen, wirklich vorhandenen Dinge in einem Staate aufzustellen. Das Zurückgehen auf die Ursachen der beobachteten Erscheinungen wird auch von diesen französischen Statistikern abgewiesen, so z. B. von Ballois, man solle nur die Wirkungen darlegen [27]). Es handelt sich also auch hier noch um eine einfache deskriptive Disciplin.

Dies war die Lage der neuen Wissenschaft der Staatskunde zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Die vielen kleinen Scharmützel über nicht sehr wichtige, aber damals und so oft von den Historiographen der Statistik auch heute noch für wichtig gehaltene Differenzen innerhalb der Achenwall'schen Schule selbst, die heftigeren Gefechte zwischen den mit Worten beschreibenden und den Tabellenstatistikern, die gewaltigen Vorgänge in der praktischen Politik, welche so oft die neuesten Staatsgemälde in kurzer Zeit wieder antiquirten, scheinen um jene Zeit auch unter den eifrigsten Pflegern der Staatskunde ein Gefühl großer Unbefriedigtheit hervorgerufen zu haben. Diesem Gefühl verdankt wohl ein eigener Zweig der statistischen Literatur, die eigentliche Theorie der Statistik, ihre Entstehung. Bisher hatten sich die Statistiker damit begnügt, wie Achenwall

---

[25]) Stein-Wappäus, Handb. d. Geogr. u. Statist. I, 1 (Lpz. 1855) S. 177. Vgl. Guy's (Anm. 13) Entwicklungsgeschichte des Worts statistics in England: das Wort hat dort bald aufgehört, Staatenkunde zu bedeuten, es hieß so viel, wie Material, Stoff, Thatsachensammlung, das Wappen der Londoner statist. Gesellschaft ist eine Garbe von Aehren! p. 483.

[26]) Schlözer a. a. O. S. 16, Mohl, Litteraturgesch. III, 661, Knies S. 21, 27.

[27]) Vgl. namentlich Schlözer, S. 18 ff., Heuschling, bibl. stat. de la France, p. 18—22.

selbst, einleitungsweise einen kurzen theoretischen Abriß ihren Staatsbeschreibungen vorangehen zu lassen. Jetzt entstand das Bedürfniß, schon der vielen Kontroversen halber, die Theorie für sich eingehender zu behandeln. In kurzer Zeit nach einander erschienen die Schriften von Schlözer, Göß, Niemann, Butte, Zizius, Lüder u. A. Der alte Veteran und berühmte Nachfolger Achenwalls auf dem Göttinger Lehrstuhl, Schlözer, machte den Anfang (1804). Er hatte seit langer Zeit durch seine zahlreichen einzelnen Schriften und Aufsätze, durch seine Zeitschriften und besonders seine Staatsanzeigen auch auf die Staatskunde einen großen Einfluß ausgeübt, vielleicht einen um so größeren, je mehr seine abspringende, systemlose, aber geistreiche Weise von der üblichen Systematik deutscher Gelehrten abstach[28]). Die kleine Schrift über die Theorie der Statistik hat alle Vorzüge und alle Mängel Schlözer'schen Wesens. Reich an einzelnen geistreichen, oft aber auch nur geistreich erscheinenden Sätzen, war sie aphoristisch und systemlos, aber gerade dadurch und bei ihrem polemischen Charakter sehr geeignet, als Ferment zu dienen. Sie steht an Gehalt entschieden der Niemann'schen, der bei weitem besten der übrigen Theorieen der Statistik nach, hat aber doch einen viel größern Einfluß geübt. Schlözer lehnt sich eng an Achenwall an, recipirt dessen Definition, weist das Nichtssagende der meisten Angriffe gegen die Achenwall'schen Begriffsbestimmungen und den geringen positiven Werth der neueren Versuche von Definitionen mit Erfolg zurück, und sucht besonders zu zeigen, daß unter den Begriff der Staatsmerkwürdigkeiten keineswegs nur die politische Verfassung, sondern Alles gehöre, was den Staat und die ganze Nation in jeder bedeutenden Weise interessire. Unvermerkt macht er hier, wie in andern Punkten schon wesentliche Zugeständnisse gegen die ältere Achenwall'sche Behandlung. Er würdigt die materiellen, wirthschaftlichen Faktoren mehr, verlangt, wo es gehe, möglichste Zahlenexaktheit der Daten, wenn man auch, wo es nur auf große Zahlen ankomme, nicht mit einem goût de précision Genauigkeit bis ins Kleinste hinein verlangen solle, er gesteht die Möglichkeit älterer Statistiken für einen gewissen Zeitpunkt, an welchem man die Geschichte still stehen lasse, zu. Das Wesen jedes Staats werde durch die Formel vires unitæ agunt ausgedrückt, — Kräfte des Staats oder Grundmacht, Art des Vereins der Kräfte oder Verfassung, Anwendung der Kräfte oder Einrichtung der Regierung und Verwaltung —, alle Gegenstände der Statistik könnten ungezwungen (?) unter diese Formel gebracht werden. Eine Formel, welche in ihrer Allgemeinheit noch wenig Hülfe leisten kann. Besonders wichtig ist es, daß auch Schlözer, obgleich er sonach die ältere Auffassung manchfach richtig erweitert und mit Niemann den Uebergang zur neueren Behandlung bildet, doch ausdrücklich — ganz folgerichtig — nichts Anderes als eine Staatskunde, eine rein deskriptive Wissenschaft in der Statistik sieht. Er weist denn auch das Eingehen auf Ursachen und Folgen ab, höchstens zum Zweck der Illustration, damit der Vortrag nicht zu trocken werde, könne der Statistiker mitunter räsonnirender oder pragmatischer Statistiker werden! Die Statistik soll immer nur lehren, wie die Staaten sind, die Erklärung dafür, wie sie das geworden, hat die Staatsgeschichte zu geben, freilich mit welchen Mitteln und nach welchen Methoden, bleibt unerörtert. Hierin, wie in dem bekannten, geistreich scheinenden, aber unklaren und durchaus unwahren Bonmot, daß die Geschichte eine fortlaufende

[28]) Vgl. Mohl's schönes biographisch-litterarisches Porträt Schlözer's, Litteraturgesch. d. Staatswiss. II, 439.

Statistik und die Statistik eine stillstehende Geschichte sei, spricht sich Schlözer's schiefe Auffassung über das Verhältniß der Staatskunde zur Geschichte aus [29]). Geschichte ist nicht, wie Schlözer will, das Ganze, Statistik ein Theil derselben. Die Statistik, welche er vor Augen hat, kann man mit der Geschichte gar nicht so zusammenstellen. Die Frage nach dem Kausalnexus der geschilderten Staatszustände wird hier immer nur ganz oberflächlich berührt. Wenn Schlözer bemerkt, daß die staunenswerthe Ordnung in den großen Zahlen z. B. des Lebens und Sterbens des Menschengeschlechts, von der Anthropologie, dem Naturrecht und der Finanzwissenschaft aufgesucht werde, aber genau nur von der Statistik entdeckt werden könne, so weist er der letzteren, unter der er Staatskunde versteht, hier eine nicht für sie bestimmte Aufgabe zu, vindicirt ihr aber auch hier nicht den höheren Beruf der Erklärung jener Ordnung. Gegen die Tabellenstatistiker und die politischen Arithmetiker macht Schlözer zwar mit den übrigen Göttingern Front, verfällt indessen nicht ganz in deren Einseitigkeit. Die Göttinger traten selbst gegen die Verwendung der Zahlen auf, weil sie nicht das Wesentliche ausmachten, Schlözer erkennt die Bedeutung der Zahl und Tabelle wohl.

Die übrigen Theoretiker stehen im Ganzen auf ähnlichem Standpunkte wie Schlözer, ziehen jedoch zum Theil andere als die politisch-formalen Seiten des Staatslebens noch mehr in das Gebiet der Staatskunde hinein. In Betreff des wissenschaftlichen Charakters der Disciplin und demgemäß auch der Aufgaben derselben weichen sie nicht viel von Schlözer ab. Niemann (1807), der bedeutendste, will zwischen Statistik und Staatskunde in der Weise unterscheiden, daß jene gewissermaßen der theoretische Theil, die reine, diese der praktische Theil, die angewandte Statistik sei [30]). Diese Auffassung, wonach Statistik der Inbegriff der Regeln für die Sammlung und Benutzung des zur Staatskunde dienenden Stoffes wäre, ist nicht unpassend, hat sich jedoch nicht, so wenig als der spätere ähnliche Vorschlag von Pölitz, einzubürgern vermocht. Ein wesentliches Verdienst Niemann's ist es, daß er neben die politisch-formalen Momente des Staatslebens der älteren die materiell-socialen Momente der neueren Statistiker gleichberechtigt hinstellt: die Staatskunde solle ein wohlgetroffenes Bild von Gewalt und Ordnung im Staate und vom bürgerlichen Leben und Thun unter demselben entwerfen. Demgemäß will Niemann auch zwischen eigentlicher Staatenkunde und Nationalkunde unterscheiden. Letztere bildet den Hauptinhalt der heutigen Staatskunde. Niemann hat dem materiell-wirthschaftlichen Leben mit Recht eine selbständige Bedeutung für die Staatskunde vindicirt. Die Volkswirthschaft bildet nicht mehr blos als Objekt der Staatsthätigkeit, wie bei Achenwall, den Gegenstand der Staatskunde. Smith'sche Einflüsse und die Reaktion gegen das Regime des aufgeklärten Despotismus waren bei Niemann für diese Auffassung maßgebend. Sie ist mit Recht die herrschende geblieben. — Die eigentliche, ächt statistische Ableitung von Gesetzen und Regeln aus wiederholten Beobachtungen, das Eingehen auf die Kausalitätsverhältnisse, weist auch Niemann ausdrücklich aus den Aufgaben der Statistik ab und schiebt es der auch von ihm mit etwas argwöhnischen Augen betrachteten politischen Arithmetik zu.

Charakteristisch für diese Periode ist die Stellung Lüder's. Dieser, früher selbst ein eifriger Statistiker der Schule, wurde durch die Verwirrung in den

---

[29]) Vgl. L. Stein, Syst. d. Staatswiss., Stuttg. u. Tüb. 1850. I, 83.

[30]) Mohl a. a. O. III, 655, 650 würdigt Niemann nicht gebührend und legt ihm nicht ganz richtige Ansichten unter. Göß ist außerordentlich viel unklarer und schwächer als Niemann.

Meinungen, die Uebergriffe der Tabellenstatistiker, vornehmlich aber durch die großen politischen Ereignisse jener Tage zur völligen Verwerfung der Statistik getrieben. Er vergleicht diese mit der Astrologie, nennt sie ein bloßes Traumgebilde ohne Inhalt, Wirklichkeit und Wahrheit, bringt sie in Zusammenhang mit dem Alles regierenden Despotismus seiner Zeit, nennt sie mit der Politik eine der Hauptquellen des Unglücks jener Periode. Das Ideal der Statistik sei unerreichbar, es sei die größte Thorheit, wenn der Mensch sich zu des Himmels Buchhalter aufwerfen und Alles berechnen wolle. Man habe denn auch gar nichts erreicht, sei uneinig über Begriff, Theile, Aufgabe, Zweck, Nutzen, erforderliches Material der Statistik, und nur höchst einig im Glauben an die Phantasiegemälde. Lüder, selbst eine Zeitlang Professor in Göttingen, überbietet die Göttinger noch in der heftigen Polemik gegen die Tabellenstatistiker, aufs schärfste tadelt er die Bevorzugung der materiellen Faktoren und die Vernachlässigung der geistigen Potenzen im Staatsleben und gießt die Lauge seines Spottes und patriotischen Zorns gegen napoleonische Parteigänger wie Crome aus, die es noch 1813 für Raserei und die Idee erbärmlicher Dummköpfe erklärt hatten, gegen Napoleon die Waffen zu ergreifen, weil sich auf dessen Seite das Uebergewicht an physischer Kraft befinde. Lüder schüttet indessen hier stets das Kind mit dem Bade aus und kämpft gegen schlechte Statistiker und mangelhafte Methoden, statt sie zu verbessern. Wenn er sagt, daß es an einem Instrumente zur Messung der Geisteskräfte, der Kultur, der Sitten, der Moralität, m. a. W. des wahren Werths der Nationen fehle, so war dies für seine Zeit richtig, ist es aber seit Quételet's und seiner Schule Epoche machenden Arbeiten im Wesentlichen jetzt nicht mehr. Bei Lüder zeigt sich, was für die wissenschaftliche Würdigung der Statistik sehr wichtig ist, der große Einfluß der Erscheinungen des konkreten politischen Lebens auf eine die Staatszustände schildernde Wissenschaft. Mohl ist in seinem Tadel zu scharf, Lüder steht den Heeren, Braudes, Schlözer nicht so ferne. Daß ihn die „Staatskunde" mit ihren laxen Methoden nicht sehr befriedigte, spricht nicht gegen ihn [31]).

Die Staatskunde der neuesten Zeit baut auf den von Schlözer und Niemann erweiterten Fundamenten des alten Achenwall'schen Lehrgebäudes weiter. Die specielle theoretische Behandlung verstummt eine Zeitlang wieder, was wohl beweist, daß man sich von den oben besprochenen Theorieen ziemlich befriedigt fühlte und durch die das Ziel überschießenden Angriffe Lüder's nicht irre machen ließ. Charakteristisch für die nach-schlözer'sche Periode ist die immer eifrigere Berücksichtigung der materiellen Faktoren im Staatsleben, das größere Streben nach Ziffermäßigkeit der Daten, das Beliebtwerden der Tabelle, das beginnende Hinübergreifen über den Staat auf das Gebiet der wirthschaftlichen und socialen Interessen. Dadurch näherte sich die engere Achenwall'sche Schule mehr den Tabellenstatistikern, andererseits den Franzosen, Engländern und Italienern, und in Etwas auch der mathematisch-statistischen Richtung des Auslandes (Quételet u. s. w.), woraus man freilich nicht mit Fallati und Jonak eine innere Ausgleichung der Gegensätze gerade zu dieser Richtung ableiten darf. Einfluß auf diese Entwicklung der Staatskunde hatten namentlich das wirthschaftliche Emporblühen der Länder nach dem Schluß der französischen Kriege, die größere politische Bedeutung der

[31]) Lüder's beide oben genannte Schriften sind immerhin zur Orientirung über die damalige Lage der Statistik beachtenswerth, vgl. in d. krit. Gesch. bes. Vorrede, S. 3, 85, 445, 447 u. a. m.

volkswirthschaftlichen Verhältnisse, die Verbreitung der Nationalökonomik, das Aufkommen verfassungsmäßiger Einrichtungen auf dem Kontinente, endlich besonders die praktischen Leistungen der in vielen Staaten gegründeten statistischen Bureaus und Vereine. Aber auch allgemeine Zeitströmungen konnten auf diese Richtung der Staatskunde nicht ohne Einfluß bleiben, wie das Auftauchen des Realismus in Philosophie, Staatsrecht, Geschichte, der Aufschwung der Naturwissenschaften, die sich verbreitende mechanistische Weltauffassung. Der Trennungsproceß, welcher in der Statistik seit dem Ende der 1830er Jahre sich zu vollziehen beginnt, hängt mit diesen allgemeinen Verhältnissen zusammen.

Schon die großen staatlichen Umgestaltungen Europa's gaben nach dem Jahr 1815 reiche Gelegenheit zu selbständigen Werken über Staatskunde. Es sind denn auch viele ältere und jüngere Kräfte thätig, ohne daß man den Werth ihrer Leistungen besonders hoch anschlagen könnte, (Lichtenstern, Crome, Mannert, Hassel, Milbiller, André u. A. m.) Man arbeitet nach der „ethnographischen Methode" fort, spricht sich in der Regel einleitungsweise über die Theorie der Statistik aus, ohne irgend etwas Beachtenswerthes hervorzubringen. Die Theorie der Statistik und Staatskunde war eben auch ziemlich erschöpft. Was z. B. Lichtenstern, der sich an Butte, Mannert, der sich an Peuchet, Hasselt, der sich an Achenwall und Schlözer anschließt, beibringen, ist sehr unbedeutend [32]). Bei Weitem der hervorragenste in dieser Richtung ist Schubert, welcher in seinem großen Werke der Staatskunde Europa's (1835—1848) nicht nur sachlich am sorgfältigsten gearbeitet, sondern auch seinen Plan wissenschaftlich gut entwickelt hat. Schubert steht auf dem Boden von Achenwall und Schlözer, er sieht in Statistik und Geschichte die beiden historischen Grundwissenschaften, in ersterer eine gleichberechtigte Wissenschaft mit Politik und Geographie. Die Staatskunde soll von der gegenwärtigen Gestaltung der Staaten unter den politisch gebildeten Völkern der Erde in ihrem gesammten inneren und äußeren Leben und in ihrem gegenseitigen Zusammenwirken handeln. Nur Beschreibung, Darstellung der faktischen Verhältnisse des Staats ist Schuberts Absicht. Daher, wie früher, auch bei ihm nirgends ein Eingehen auf Kausalitätsverhältnisse. Im Gegentheil wird v. Malchus' Forderung, neben der Darstellung des Faktischen eine Darstellung der Folgen zu geben, welche sich aus den dargelegten Verhältnissen für den Staat entwickeln, abgewiesen, weil sie schwer möglich sei und nicht in die Wissenschaft der Gegenwart gehöre. Schubert stellt seinen Stoff nach einem rationellen, sehr gegliederten und durchgearbeiteten System dar, welches im Ganzen für die jetzige Staatskunde zum leitenden Muster geworden ist und nur etwa die Verfassungsverhältnisse, das politische, das Machtmoment noch etwas mehr betont, als dies schon damals und vollends jetzt üblich geworden ist [33]).

Die ethnographische Methode brachte nothwendig von vorne herein eine engere Verbindung zwischen Staatskunde und Geographie zu Wege. Ueber die Grenzen beider Fächer ist von jeher viel gesagt worden, das Beste neuerdings von Wappäus, ohne daß diese Grenzfrage deshalb praktisch gelöst, ja ohne daß sie uns

---

[32]) Vgl. z. B. v. Lichtenstern, über d. Begriff der Statist., Wien 1817. Handb. d. allg. Welt- u. Staatenkunde, Lpz. 1819. I, 6; Hassel. Lehrb. d. Statist., Weimar 1822. 1, 2, 6, 4.

[33]) Schubert a. a. O. S. 1, 7, 11 ff. Seine Eintheilung ist folgende: 1. Grundmacht (Länderbestand, Bevölkerung). 2. Kultur (physische, technische, Handel, geistige K.). 3. Verfassung. 4. Verwaltung, alle Rubriken mit zahlreichen Unterabtheilungen. Im Wesentlichen ist die Gliederung des Stoffs bis in die neueste Zeit dieselbe geblieben.

überhaupt praktisch lösbar zu sein scheint. In ihren Arbeiten haben Statistiker und politische Geographen thatsächlich niemals eine scharfe Grenzlinie innezuhalten vermocht. Schon früher, in den geographischen Lexicis von Hübner (1742), in den Schriften von Büsching wurde in die geographischen Werke viel statistisches Material aufgenommen, Ebeling's Werk über Amerika (1793) gilt als ein Muster statistisch-geographischer Beschreibung. Die neueren Werke von Cannabich (seit 1816), Stein (1808) und Hörschelmann (1833) sind ebenfalls geographisch-statistische. Wappäus hat in der großartigen Neubearbeitung des Stein'schen Werks eine treffliche Auseinandersetzung über das Verhältniß von Geographie, namentlich politischer Geographie und Statistik (Staatskunde) zu einander gegeben, worin er entwickelt, daß trotz der Gleichheit des Stoffs in beiden Disciplinen doch die Betrachtungsweise und der Standpunkt verschieden und daher eine theoretische Scheidung möglich sei und bei streng wissenschaftlicher Behandlung gefordert werden müsse [34]). Man kann dies zugeben, wird aber hinzufügen dürfen, daß diese Scheidung praktisch doch niemals streng innegehalten wird, wie auch von Wappäus (aus besondern Gründen, wie er meint) selbst nicht. Da der Stoff und selbst die Aufgabe fast genau dieselben bleiben, so wird man von den verschiedenen Ausgangspunkten bei der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen dem Lande und dem Staate immer wieder zusammen treffen. Würde das besondere Gemisch, welches jetzt den Namen politische Geographie führt, ganz gestrichen und statt dessen nach den doch etwas strengeren Regeln der Staatskunde eine Staatsbeschreibung geliefert, so würde eine solche wohl den wissenschaftlichen Anforderungen besser entsprechen. Wappäus geht in seiner Theorie der Staatskunde tief auf die Wechselwirkungen zwischen geographischen Elementen und Staatsleben ein, nur scheint er uns dabei trotz seines Protestes sich mehr auf die Kausalitätsbeziehungen einzulassen, als dies hinterher in der Staatsbeschreibung praktisch durchführbar ist. Nach dem trefflichen Schema der Staatsbeschreibung wird von ihm und seinen Mitarbeitern dann der Stoff der einzelnen Staaten gruppirt, was wohl ein weiterer Beleg dafür ist, daß die Aufgaben der Staatskunde und politischen Geographie ziemlich genau zusammenfallen.

Auch die Büsching'sche sogenannte vergleichende statistische Richtung fand ihre Fortbildung. Nachdem schon früher wieder die Oesterreicher de Luca (1796) und Bisinger (1818) und der Franzose Bignon (1814) Versuche einer vergleichenden Darstellung der Staatskräfte verschiedener Länder entworfen hatten, trat der bekannte staatswissenschaftliche Schriftsteller und frühere westphälische und würtembergische Minister v. Malchus mit seinem wichtigen Werke der Statistik und Staatskunde hervor (1826). Unter vorzugsweiser Berücksichtigung volkswirthschaftlicher und realpolitischer Fragen, mit dem besondern Streben nach ziffermäßiger Genauigkeit der Daten sucht v. Malchus mit Konsequenz wirkliche Vergleichungen anzustellen, wie er denn der vergleichenden Behandlung allein praktischen Nutzen beilegt. Es gelingt ihm im Ganzen gut, die staatswirthschaftliche Bedeutung der geographisch-physischen Faktoren zu skizziren. Seine Behandlung führte nothwendig, zumal er vorzüglich diejenigen Gebiete des Staatslebens berücksichtigte, deren Erscheinungen sich in Zahl und Maß ausdrücken ließen, gelegentlich zu den eigentlichen statistischen „Fragen" hinüber, wobei die Aufgabe der Staatsbeschreibung zurücktrat. Das reichhaltige Material, welches v. Malchus hier wie in allen seinen Werken vorführt, läßt übrigens in Betreff der Zuver-

[34]) Stein-Wappäus a. a. O. I, 1, 170 ff., 179 ff.

lässigkeit noch Manches zu wünschen übrig. Die Weiterbildner dieser Richtung, namentlich Oesterreicher, haben v. Malchus nicht erreicht, und verrathen, wie besonders Schnabel, die ganze Unklarheit des Standpunktes derjenigen Statistiker, welche zwischen der älteren Achenwall-Schlözer'schen Staatskunde und der neueren eigentlichen Statistik vermitteln wollen. Schnabel kann gut als Repräsentant der älteren Schule in seinen so allgemein gehaltenen, entsetzlich platten Urtheilen über Nationalcharakter, Volkssittlichkeit u. s. w. dienen und lässt durch den Gegensatz die exakt-vergleichende Methode der Neueren, besonders der Moralstatistiker, in das richtige Licht treten [35]). Es gehören in diese Richtung die Arbeiten Fränzl's (1838), die zahlreichen Schriften Balbi's (1822 ff.), einige der Schriften von Reden's aus den 1840er und 1850er Jahren, von der neuesten Literatur die Werke von Frantz, Brachelli, einzelne Arbeiten des hochverdienten O. Hübner, Abschnitte aus Kolb's statistischem Handbuch und besonders die Statistik Europa's von Hausner (1865), ein in seinem Plane und seiner Anlage sehr lobenswürdiges Werk, welches in dieser Beziehung einen sehr bedeutenden Fortschritt gegen die bisherige Behandlung der allgemeinen vergleichenden Staatskunde bildet, leider aber an Zuverlässigkeit und wissenschaftlicher Kritik des Stoffs sehr viel zu wünschen übrig lässt und dadurch partieenweise fast unbrauchbar wird.

Die Versuche von Theorieen der Statistik wurden von den Deutschen in den 20er Jahren wieder aufgenommen, ohne dass man sagen könnte, es sei damit etwas Neues oder Beachtenswerthes geleistet worden. Auf Schlözer und Nieman fortbauend, trägt man nun auch in der Theorie den Entwicklungen in den Schriften über Staatskunde Rechnung, indem man das Gebiet der Staatskunde mehr und mehr auf das „bürgerliche Thun und Treiben" ausdehnt. Das Verhältniß der Staatskunde zu den eigentlich statistischen Untersuchungen, insbesondere zu den Fragen über die Ableitung von Gesetzen und Regeln der beobachteten Erscheinungen, z. B. der Bevölkerungsbewegung, wird durch den auch hier nicht tiefen Pölitz (1819), durch Klotz (1821), durch Mone's spitzfindige Erörterungen über das Moment des Zustandes und seine Bedeutung für die Statistik (1824, 1828, 1834) nicht zur Klarheit gebracht. Mone berührt die Kausalitätsbeziehungen, indem er die Kräfte, die Wirkung derselben und das von ihnen gewirkte Werk darstellen will. Aber bei ihm, wie auch selbst bei v. Malchus, gegen welchen deshalb, wie schon erwähnt, Schubert polemisirt, besteht keine Klarheit über die Mittel und Methoden, nach welchen man allein mit Erfolg auf die Kausalitätsbeziehungen eingehen kann. Denn auch sie wissen die Aufgabe der bloßen Zustandsschilderung, wie sie nach ihrer eigenen Ansicht in der als Staatskunde aufgefaßten Statistik vorliegt, nicht streng und durchgreifend in den principiellen Gegensatz zu der Aufgabe einer eigentlich statistischen Disciplin, die Erscheinungen in ihrem Kausalverhältniß auffassen muß, zu bringen. Noch vollends die Fischer (1825), Holzgerhan (1829), v. Koch-Sternfeld (1826), v. Schlieben (1830, 1834) zur Theorie der Statistik beibringen, will nicht weniger besagen. Es war für die damaligen Arbeiten präjudicirlich, daß die Bevölkerungs- und sonstigen statistischen „Probleme", bei welchen es sich augenscheinlich um die Entwicklung der Kausalverhältnisse handelte, den Statistikern der Schule vor Augen schwebten, und sie meinten, sie müßten für dieselben nothwendig einen Platz in ihrer Wissenschaft der Staatskunde haben. Schubert ist hier folgerich-

35) Schnabel, Generalstatist. d. europ. Staaten. 2 Bd., 2. Aufl. Prag 1833, S. 180 ff. die Bemerkungen über den körperlichen und geistigen Zustand!!

tiger, wenn er die Aufgabe der Staatskunde nicht erweitert sehen will. Fallati, obgleich seine Vorgänger bedeutend überragend, verfällt doch in denselben Fehler wie sie, indem er die zu seiner Zeit schon vollends unvereinbar gewordenen Richtungen unter einen höheren Begriff zu vereinigen sucht.

Bedeutender als die deutschen Theoretiker, jedoch von ähnlicher Auffassung und gleichfalls noch in demselben Zwiespalt sind die Italiener Romagnosi und namentlich der verdiente Gioja. Beide fassen die Statistik als Zustandswissenschaft auf, beachten aber die Kausalverhältnisse genauer, wobei sie zwischen der Schilderung und Beschreibung einer- und der Untersuchung der Kausalverhältnisse andererseits als zweien verschiedenen Aufgaben nur besser zu unterscheiden wissen. Gioja steht in seiner filosofia della statistica (1826) nach der einen Seite der Quételet'schen Richtung schon recht nahe, er läßt sich von dem Newton'schen Wort: in hac philosophia leges deducuntur et redduntur generales per inductionem, in charakteristischer Weise leiten und acceptirt damit einen Satz, welchen man als Motto vor die Disciplin der eigentlichen Statistik setzen könnte, um den Unterschied von der Staatskunde zu bezeichnen; er geht auf die Wechselwirkungen zwischen geographischen Elementen, Land, Bevölkerung, Sitten, Industrie, Handel, Verfassung und Verwaltung u. s. w. ein. Es wird also in der That neben der Zustandsschilderung das Eingehen auf die Kausalitätsbeziehungen als Hauptaufgabe der Statistik angesehen. Mohl, welchen die dadurch bewirkte Vermengung der Statistik mit Geographie, Naturgeschichte, Nationalökonomik u. s. w. tadelt, hätte richtiger wohl die Beschäftigung mit den Kausalitätsverhältnissen in der Staatskunde abweisen sollen. Schärfe der Beweismethode und Schärfe in den allgemeinen Begriffen fehlt übrigens bei allem Scharfsinn im Einzelnen Gioja sehr. Beachtenswerth ist es, daß er und noch mehr Romagnosi die Zustandsschilderung nicht von vornherein auf den Staat beschränken, zum Theil nicht einmal auf die menschliche Gesellschaft, wodurch sie sich den Engländern nähern. Bei diesen wird in praktischen Arbeiten, z. B. in denen der Londoner statistischen Gesellschaft, der Staats- und Gesellschaftszustand mit besonderer Berücksichtigung der wirthschaftlichen und moralischen Verhältnisse geschildert. Daneben tritt das bewußte Streben hervor, das Gebiet der Statistik über den Staat, ja über den Menschen hinaus zu erweitern und reine Naturverhältnisse mit in die Betrachtung zu ziehen. Am weitesten geht darin Portlock (1838), welcher alles thatsächliche Wissen über Natur und Mensch als statistisches bezeichnen, die Statistik als solche auf das Sammeln und Anordnen der Daten beschränken, die Verallgemeinerung der socialstatistischen Daten der politischen Oekonomie zuschreiben will. Er hätte folgerichtig dazu gelangen müssen, in der Statistik nur eine Darstellungsform zu sehen, hebt sich aber darüber noch unklar[35a]). Eine ähnliche Auffassung, gegen welche jetzt Guy polemisirt, findet sich bei den Gründern der Londoner statistischen Gesellschaft. Bei Engländern und Franzosen kam die oben schon erwähnte Auffassung immer mehr zur Geltung, jede übersichtliche Zusammenstellung von bestimmten, in Zahl und Maß ausdrückbaren Zuständen Statistik zu nennen.

Sehr bezeichnend für die Unklarheit der Standpunkte ist der lebhafte Streit, zu welchem z. B. Say's, des bekannten Nationalökonomen, vermeintlich sehr despektirliche Ansichten über Statistik führten. Und dennoch ist die von Gioja, Romagnosi, Mone, v. Malchus angegriffene Auffassung der Statistik genau genommen die der älteren Schule, von welcher sich Say's Gegner in diesem

35a) Vgl. Journ. of the statist. soc. of London. 1865, p. 478 ff.

Punkte entfernt hatten. Say nennt die Statistik mit anderen rein klassificirenden Disciplinen, wie die Botanik, Naturgeschichte, eine rein deskriptive Wissenschaft, die politische Oekonomie dagegen, wie Chemie, Physik, eine experimentelle, welche das Band zwischen Ursache und Wirkung kennen lehre. Ursachen und Folgen könne daher auch die Statistik, welche blos die ins Leben tretenden Erscheinungen beschreibe, nicht erklären, deshalb sei sie der politischen Oekonomie durchaus untergeordnet. Say scheint dabei, unserer Ansicht nach mit vollem Rechte, die statistischen Daten als Beweismaterial a posteriori für die aus einem Principe (deduktiv) abgeleiteten Sätze der politischen Oekonomie zu betrachten; einseitig ist dabei vielleicht nur, daß er dies zu ausschließlich thut, da statistische Daten auch auf diesem Gebiete mitunter als Material für Induktionen dienen können (s. u. III. B). Berechtigt ist Say's Ansicht gegenüber den die Aufgabe der Beschreibung und Ableitung von Gesetzen unklar vermengenden Lehren seiner Gegner sicherlich. Als Thatsache ist die Polemik Say's sehr beachtenswerth, da er eigentlich die Ansicht vertritt, von welcher seine Gegner konsequent nicht hätten abweichen sollen [36]). Zur Krisis sollte es in der statistischen Wissenschaft erst etwas später kommen, nachdem die amtlichen statistischen Bureaus bereits eine Zeitlang in Funktion gewesen und die Epoche machenden Arbeiten Quételet's und der ihm Nahestehenden erschienen waren. Da trat der unvereinbare Gegensatz in den Richtungen innerhalb der sogenannten Statistik klar zu Tage. Daß derselbe freilich schon weit früher vorhanden und bisher nur künstlich vertuscht worden war, wird sich durch einen Blick in die Entwicklungsgeschichte der anderen, von der Staatskunde verschiedenen Richtung ergeben.

D. Die Süßmilch-Quételet'sche Richtung in der Statistik, oder die Schule der eigentlichen Statistik und deren Entwicklung bis zur Gegenwart.

Das 17. Jahrhundert, welches die Anfänge systematischer Staatsbeschreibung entstehen sah, hat auch die ersten Versuche wissenschaftlicher Arbeit in jener anderen Richtung der Statistik aufzuweisen. Die systematischen Massenbeobachtungen über gewisse Verhältnisse der Menschheit wurden zur Ableitung von allgemeinen Regeln der Gestaltung jener Verhältnisse zu benutzen begonnen. Die Anfänge lagen auf dem Gebiete der Bevölkerungsbewegung, indem man aus den Zusammenstellungen der Geistlichen über Geburten und Todesfälle (Taufen und Beerdigungen) in einem zwar noch nicht ganz klaren, aber doch schon bewußten Streben die natürlichen Gesetze der Bevölkerungsbewegung abzuleiten suchte. Damit betrat man den Boden der eigentlichen Statistik, deren Wesen wir darein legen, daß man bewußt systematische Massenbeobachtungen, zunächst über Vorgänge im Leben der Menschen, zu dem Zwecke der Erklärung des Kausalzusammenhangs und zur Ableitung des Bewegungsgesetzes dieser Vorgänge anstelle und die Beobachtungen dann auch wirklich zu diesem Zwecke verwerthe. Das wissenschaftliche Streben, diese Kausalverhältnisse und Gesetze zu finden, erscheint zuerst in voller Reinheit bei Süßmilch, der insofern als der erste eigentliche Statistiker anzusehen ist. Seine Vorgänger und seine nächsten Nachfolger, von denen z. B. Graut und einzelne andere, allerdings gleichfalls von diesem wissenschaftlichen Streben erfüllt waren, haben sich doch vorzugsweise von praktischen Bestrebungen, um brauchbare Grundlagen für Pensions-, Tontinen-, Wittwen-, Lebensversicherungskassen zu

[36]) J. B. Say Traité d'écon. pol. (6. éd. Par. 1841), Cours prélim. p. 3 ff., ch. 8. p. 103, Cours compl. part IX (p. 553 éd. Brux.); v. Malchus in Rau's Archiv Bd. 1, 323.

gewinnen, leiten lassen oder waren Mathematiker, welchen es in erster Linie bei ihrer Beschäftigung mit den statistischen Daten auf die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung ankam. Man könnte diejenigen, welche praktische Tendenzen verfolgten, vielleicht passend zum Unterschied von eigentlichen Statistikern, wie Süßmilch, politische Arithmetiker nennen, und die Mathematiker als Wahrscheinlichkeitsrechner unterscheiden. Von weniger bedeutenden Statistikern abgesehen, war es dann erst vorzugsweise Quételet wieder, welcher in eigentlich statistischer Tendenz in Süßmilch'scher Richtung, übrigens ganz unabhängig von ihm, — vermuthlich ohne ihn gekannt zu haben [37]) —, aber von einem ungleich höheren objektiven Standpunkte aus die Aufgabe in großartiger Weise wieder aufnahm und dadurch der Gründer einer neuen Schule eigentlicher Statistiker wurde. Der Fortschritt von Süßmilch zu Quételet ist der Fortschritt von teleologisirender Physiko-Theologie zur naturwissenschaftlichen, physikalischen Auffassung. Die ganze Errungenschaft der letzten hundert Jahre auf dem Gebiete der kritischen Philosophie und der exakten Beobachtungswissenschaften liegt zwischen beiden großen Statistikern. Süßmilch widerfährt durch diese Beurtheilung kein Unrecht und Quételet wird dadurch nicht überschätzt.

Die Engländer, welche zuerst zuverlässigere Aufzeichnungen über die Bewegung der Bevölkerung schafften und veröffentlichten, waren auch die ersten, bei denen diese Listen als Basis für statistische Arbeiten dienten. Graunt (1662) suchte aus den Londoner Listen allgemeine Regeln über Krankheiten und Todesursachen, über die Sterblichkeit in verschiedenen Lebensaltern abzuleiten, das Zahlenverhältniß der Geschlechter, die Länge der Verdopplungsperioden zu bestimmen u. s. w. [38]). Er geht dabei mit Vorsicht und Kritik zu Werke, ungleich mehr als sein Nachfolger auf diesem Forschungsgebiete, der bekannte Sir William Petty, welcher in seinen Untersuchungen über die Zunahme der Londoner Bevölkerung auf ungenügendes Material hin viel gewagtere Schlüsse zieht und zu unhaltbaren Ergebnissen gelangt (1683) [39]). Ein Engländer war auch der erste, welcher Sterblichkeitstafeln berechnete, der große Londoner Mathematiker E. Halley (1694). Er benützte dazu die Sterblichkeitslisten von Breslau aus den Jahren 1687—91, welche Dr. K. Neumann der Londoner Akademie übersandt hatte. Trotz ihrer Fehlerhaftigkeit, da sie eigentlich nur für eine stationäre Bevölkerung paßt, ist diese Halley'sche Tafel lange in Gebrauch geblieben und vielfach die ihr zu Grunde liegende Methode nachgeahmt worden [40]).

Zahlreiche andere Arbeiten von Wahrscheinlichkeitsrechnern und politischen Arithmetikern in der vorher eingeführten Bedeutung des Worts folgten sich seitdem zunächst in England, dann auch in Frankreich, Holland, Deutschland, Schweden [41]). Das Aufsuchen der natürlichen Gesetze der Bevölkerung war für Der-

---

[37]) Dies scheint mir schon aus dem ersten Satze im Werke sur l'homme hervorzugehen, wo es heißt, Geburt, Entwicklung und Tod des Menschen erfolgen nach gewissen Gesetzen, die bis jetzt nie gemeinschaftlich und in ihrer Wechselwirkung auf einander untersucht worden sind.

[38]) Natur. u. Polit. observat. up. the bills of mortality, Loud. 1662. — Vgl. Mohl Litt. d. Staatsw. III, 445, Wappäus Bevölkerungsstat. II, 560, I, 113, 141.

[39]) Mohl III, 445, Roscher, Gesch. d. engl. Volksw. I. 67, Guerry XII.

[40]) Mohl III, 457, Wappäus II, 23, 109, 110. Guerry V, XII, XXIII, XXVII, XXX. Wild, polit. Rechn.-Wiss. Münch. 1862, I, 229. Crome S. 92.

[41]) Vgl. für das Folgende bes. Süßmilch, Crome, Kulturverh. d. europ. Staaten (1792), S. 88—126, Heuschling, Wappäus, Mohl III, Gesch. u. Litt. d. Bevölkerungslehre, 411 ff., und Guerry.

ham, den englischen Vorgänger Süßmilch's (1723), Short (1750) u. A. zwar der leitende Gesichtspunkt, aber den Meisten kam es auf Berechnung von Sterblichkeitstafeln allein für praktische Zwecke an. Von englischen Namen aus dem Schluß des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind zu erwähnen King, Arbuthnot, de Moivre (1726), Maitland (1739), Simpson (1742), Hodgson (1747), C. Morris (1750), Wallace (1753), von Späteren Price (1769), A. Young (1774), Eden (1780), Wales (1781), Howlett (1781), Chalmers, von welchen die letztgenannten sich lebhaft an dem früher erwähnten, von Price angeregten Streit über die Ab- oder Zunahme der englischen Bevölkerung betheiligten. Unter den Franzosen ist Déparcieux als Verfertiger einer berühmten, noch jetzt theilweise gebrauchten Sterblichkeitstafel der bekannteste (1746), ferner Duvillard (1798), sonst sind zu nennen Messance (1766), Moheau (1778) de Pommelles (1789), auch Büffon und Dupré St. Maur. Die Encyklopädisten, wie Condorcet u. A., berührten nach der Tendenz ihrer Weltanschauung statistische Fragen öfter. Auch Lavoisier, Laplace beschäftigten sich mit statistischen Problemen, letzterer namentlich in seiner Wahrscheinlichkeitsrechnung. Das Bedeutendste auf dem mathematisch-statistischen Gebiete leistete im vorigen Jahrhundert wohl der Holländer Kersseboom [42]), welcher zuerst wissenschaftlich (1738) das Problem löste, aus der Kenntniß der Absterbeordnung die Bevölkerung zu berechnen. Dieses Problem beschäftigte in Ermanglung von brauchbaren Zählungen die meisten Politiker, der Streit über die Bevölkerung Englands und Frankreichs, an welchem sich auch Hume, Vauban, Boulainvilliers, später Montesquieu, Mirabeau der ältere betheiligten, hing eng damit zusammen. Von Holländern sind ferner Nieuvetyt und Struyk (1753) zu erwähnen. In Deutschland kommen nach Crome Betrachtungen über, und Sammlungen von Todtenlisten in einer Schrift aus dem Jahr 1704 vor, später beschäftigten sich auf Grundlage der Berliner Listen Gohl (1717—23) und Kundmann mit Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik [43]), und unser großer Euler versuchte Verbesserungen der Halley'schen Methode der Berechnung von Sterblichkeitstafeln (1740). Unter den späteren deutschen Tabellenstatistikern (s. oben) hat sich namentlich Crome mit der Aufgabe befaßt, die Volksmenge aus Mortalitätstafeln zu berechnen. Der Schwede Wargentin hat unter Anregung von Süßmilch mit Benutzung des damals trefflichsten statistischen Materials seines Vaterlands einige tüchtige bevölkerungsstatistische Abhandlungen über Schweden geschrieben (1754) [44]).

Allein wie hoch man auch manche dieser Schriftsteller stellen mag, in statistischer Hinsicht muß man, scheint uns, einwenden, daß sie noch zu einseitig praktischen und rein mathematischen Bestrebungen huldigten und die Konsequenzen nicht zogen, um, wie Süßmilch, zu einem höheren allgemeinen Standpunkte zu gelangen. Ueber die Schätzung der Volksmenge nach den Kirchenlisten, einige Untersuchungen über Verdopplungsperioden, über die praktisch-mathematische Verwerthung des Stoffs der Kirchenlisten für das Versicherungswesen kam man kaum hinaus. Obgleich ja auch hierbei nothwendig die einzelnen Bevölkerungserscheinungen als Aeußerungen des zu findenden Gesetzes aufgefaßt werden mußten, so

---

[42]) Vgl. Heuschling im Bull. de la comm. centr de stat en Belg. VII (1857) p. 397 ff., Wappäus II, 25, 113, 114.

[43]) Crome S. 92.

[44]) Wappäus I, 340.

vergegenwärtigte man sich doch nicht deutlich die philosophische Konsequenz einer solchen Auffassung. Nur bei Condorcet, Laplace und einigen Encyklopädisten findet sich die Hinneigung, aus den statistischen Untersuchungen Kapital für die mechanistisch-materialistische Weltanschauung zu machen, ohne daß auch bei ihnen, wenn gleich im Gegensatz zum biblischen Standpunkt Süßmilchs, eine systematisch zusammenfassende Behandlung der Statistik zu finden wäre.

Demgemäß darf man Süßmilchs Leistungen eine wirklich Epoche machende Bedeutung zuschreiben. Süßmilch verhält sich zu seinen Vorgängern und Zeitgenossen ähnlich wie Achenwall zu den seinen. Mit Recht sagt Henschling von Beiden, er betrachte sie als die Personifikation, Achenwall der deskriptiven oder politischen, Süßmilch der mathematischen Statistik oder der Socialarithmetik[45]). In der That tritt gleich zwischen Süßmilch und Achenwall der fundamentale Unterschied der Richtungen innerhalb der Statistik hervor. Die Süßmilch'sche Fortbildung der von den Engländern angebahnten Richtung führte auf ganz andere Pfade. Die Achenwall'sche Statistik ist eine deskriptive Wissenschaft vom Staate, welche die Staatszustände in einem gegebenen Augenblick, namentlich in der Gegenwart, darlegen, beschreiben will, vorzüglich für praktische Zwecke, der Verwaltung, der Politik, um des staatlichen γνῶθι σεαυτὸν willen, nach seiner relativen Bedeutung für das Ganze das Einzelne stärker oder schwächer hervortreten lassend, mit konsequenter Zweckbeziehung auf den Staat. Ganz anders Süßmilch. Er verfolgt wesentlich andere Ziele. Der statistische Stoff, die Beobachtung hat hier nicht oder nur nebenbei in zweiter Linie den Zweck, den Staat oder die Staatszustände kennen zu lehren, Süßmilch schon, wenn auch noch nicht mit der Klarheit und in der Ausdehnung eines Quételet, verfolgt die Aufgabe, systematisch Daten zu sammeln, aus welchen zunächst gewisse Vorgänge im Leben der Menschheit selbst nach ihrem Kausalzusammenhang erklärt und auf die Gesetze, nach denen sie sich vollziehen, zurückgeführt werden können. „Die Statistik hat den Zweck, Fragen zu lösen, nicht, ein Land zu beschreiben," sagte ein Jahrhundert später Dufau[46]). Dieser Satz gilt auch schon für Süßmilch's Statistik. Die letztere hat nach der Süßmilch'schen und der noch jetzt vielfach üblichen, wenn auch zu engen Begrenzung den Stoff mit der Achenwall'schen Staatskunde gemeinsam, aber die Ziele und Zwecke der Sammlung, die Methoden der Behandlung des Materials, die Aufgaben und Resultate sind ganz verschieden. Süßmilch schon strebt nach möglichster Ziffermäßigkeit seiner Daten, d. h. nach möglichst genauer Bestimmung der quantitativen Verhältnisse, mit denen er und seine Nachfolger es allein zu thun haben, indem sie mittelst der Feststellung der Quantitäten bis in's Einzelnste hinein der Bestimmung der Qualitäten nahe zu kommen suchen. Süßmilch schon will rechnen und mit Hülfe des Kalkuls beweisen können. Die entwickelte, von ihrem theologischen und teleologischen Beiwerk entkleidete Süßmilch'sche Statistik ist als Wissenschaft bereits, obgleich Süßmilch selbst mit dem statistischen Material eigentlich umgekehrt wie die gegenwärtigen Statistiker verfährt, eine induktive Beobachtungswissenschaft. Man kann sie eine Naturwissenschaft nennen, wo es sich um Naturphänomene, wie z. B. in einem großen Theil der Bevölkerungsfragen (Fortpflanzung, Todesursachen u. s. w.) handelt, und eine nach der naturwissenschaftlichen, induktiven Untersuchungsmethode verfahrende antropologische Wissenschaft, wo man andere Seiten des

[45]) Henschling bibl. stat. de l'Allemagne, p. 8
[46]) Dufau traité de statist. Par. 1840, Resumé p. 144 ff. N. 24.

Menschen, wie die geistigen und sittlichen, berührt. Die weitere Ausdehnung der Statistik auf andere, den Menschen nicht betreffende Naturerscheinungen ist dann endlich in der neuesten Zeit ein folgerichtiger Fortschritt gewesen, welcher aus der Ausbildung der ursprünglichen Statistik Süßmilch's sich nothwendig ergeben mußte.

Süßmilch trat zuerst im Jahr 1742 mit einer damals noch wenig beachteten kleinen Schrift auf, zu welcher er durch Derhams Physikotheologie angeregt worden war. Chr. Wolff hat dazu eine Vorrede geschrieben. Die Schrift führt einen Titel, in welchem Süßmilch's Standpunkt und Auffassung sich ausspricht: „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, das ist gründlicher Beweis der göttlichen Vorsehung und Vorsorge für das menschliche Geschlecht aus der Vergleichung der Geborenen und Gestorbenen, der Verheiratheten und Geborenen, wie auch insonderheit aus dem beständigen Verhältniß der geborenen Knaben und Mädchen u. s. w." Diese Schrift, wesentlich auf die Kirchenlisten des preußischen Staats gestützt, ist die Grundlage des späteren großen Süßmilch'schen Werks, das unter wenig verändertem Titel seit 1761 in mehreren Auflagen erschien [47]).

Schon der Titel zeigt den theologischen, nebenbei bemerkt rationalistischen und oft naiv teleologischen Standpunkt, durch welchen sich Süßmilch von den modernen Statistikern, wie Quételet und seiner Schule, wesentlich unterscheidet, indem diese von der Mathematik und von der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise ausgehen. Aber Wappäus, welcher Süßmilch's Weltanschauung in mancher Beziehung nahe zu stehen scheint, hat vollkommen Recht, wenn er trotz dieser verschiedenen Ausgangspunkte die innere Verwandtschaft von Süßmilch und Quételet betont. „Beiden ist die Erforschung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit in den scheinbar zufälligen oder ganz der Freiheit des menschlichen Willens unterworfenen Ereignissen und Erscheinungen des menschlichen Lebens die Hauptsache." „Für den Theologen aber ist die Rechnung nur Mittel zur speciellen wirklichen Nachweisung einer von ihm als Theologen geglaubten göttlichen Ordnung, für den Mathematiker ist der Kalkul und die Fassung der Erscheinungen in die mathematische Formel der Hauptzweck. Süßmilch's göttliche Ordnung gehört wesentlich zur Physikotheologie, Quételet erstrebt eine Socialphysik." (Wappäus I, 11.) Beide, oder genauer gesagt, Süßmilch einer- und die meisten modernen Statistiker anderseits repräsentiren die alte Spaltung in der philosophischen Streitfrage über Gott und Welt, providentielle Leitung und mechanische Naturgesetzlichkeit. Wie man aber auch zu dieser Frage stehe, es läßt sich nicht bestreiten, daß Süßmilch doch den durchaus minder wissenschaftlichen Weg geht [48]). Er benutzt das statistische Material nicht nach der Weise der Neueren objektiv, um daraus nach den Regeln der Induktion eine noch nicht gekannte Ordnung herauszufinden, sondern er sucht mit diesem Material a posteriori den Beweis zu führen, daß die von ihm a priori angenommene, resp. aus Bibel und Räsonnement abgeleitete Ordnung nach weislich so beschaffen sei, wie er sie nach der Bibel annehmen

---

47) Vgl. Wappäus Bevölkerungsstat. I, 5, 15, welcher sich in Betreff des Bibliographischen der S.'schen Schriften und um die Würdigung Süßmilch's ebenfalls Verdienste erworben hat. Vgl. seine schöne Einleitung I, 1—14. Unrichtig ist es, wenn Heuschling sagt, S. habe besonders schwedische, Augsburger und Breslauer Daten benutzt, sein Hauptmaterial, namentlich anfangs, sind preußische Daten (bibl. stat. de l'Allem. 33).

48) Göttl. Ordnung, 4. Aufl. (Berl. 1775), bes. I, Einleit., Kap. 1 ff., S. 4 ff. u. a. O.

zu müſſen glaubt. Er geht daher auch von einem Bibelſpruch (1. Moſ. 1, 28) aus, in welchem dem Menſchen die Vermehrung und die Anfüllung der Erde geboten wird, interpretirt denſelben in ſeiner naiven Weiſe, zeigt, welche Anordnungen in den Bevölkerungsverhältniſſen nothwendig ſeien, damit jenes bibliſche Gebot erfüllt werden könne, und ſucht darauf nun den Beweis ſtatiſtiſch zu führen, daß gerade dieſe Ordnung in den großen Zahlen der Bevölkerungsphänomene zum Vorſchein komme. Seine Arbeit iſt daher im eminenten Sinne eine Tendenzarbeit. Darin liegt ihre Schwäche im Vergleich zu den neueren ſtatiſtiſchen Arbeiten. Manche Fehler [49]), z. B. die Neigung zu ſtarken Generaliſationen, die Annahme einer zu großen Gleichheit der Geſtaltung der Dinge in verſchiedenen Ländern und Völkern, mithin die Verkennung des Geſetzes der nationalen Unterſchiede, weil dies der im voraus angenommenen Ordnung am beſten entſprach, eine nicht zu läugnende Oberflächlichkeit bei der Unterſuchung der Urſachen und Einflüſſe, von welchen die Phänomene abhängen, ſobald dieſe Unterſuchung für die allgemeine Tendenz des Werks nicht von großer Wichtigkeit zu ſein ſchien, dieſe und andere Mängel mehr hängen mit dem tendenziöſen Charakter der Schrift zuſammen. In der praktiſchen Bevölkerungspolitik vertritt Süßmilch den bekannten einſeitigen vor-Malthus'ſchen Standpunkt und geräth nicht ſelten in die Gefahr gewagter Konjekturalſtatiſtik. Aber in den vielen Fällen, in welchen doch immerhin ſein Ausgangspunkt nicht präjudicirte, erweiſt ſich Süßmilch als trefflicher Statiſtiker, deſſen Umſicht, Kombinationsgabe, kritiſches Urtheil und koloſſaler Sammlerfleiß die höchſte Achtung verdienen. Es iſt bewunderungswürdig, was Süßmilch mit dem ſpärlichen, zerſtreuten, mangelhaften Material ſeiner Zeit zu machen weiß. Auch in den allgemeinen Begriffen, in den Erörterungen über die Methode zeigt er größere Schärfe, als die Statiſtiker der Achenwall'ſchen Richtung. Ausdrücke, wie „Geſetze" braucht er, was zu beachten iſt, für die „göttliche Ordnung" übrigens öfters. Er fühlt denn auch den Zuſammenhang der Frage nach dem Charakter ſeiner „Ordnung" mit dem Problem der Freiheit und Nothwendigkeit, weiß aber über das letztere nichts Anderes zu ſagen, als faſt Alle, welche ſich ſpäter mit dieſen Materien beſchäftigt haben, daß nämlich nicht ein Schatten von Nothwendigkeit beſtehe, — eine bloße Theſe ſtatt einer objektiven Prüfung (I, 58).

Merkwürdig genug, Achenwall mit ſeiner Staatskunde, deren wiſſenſchaftlichen Rang doch unmöglich Jemand beſonders hoch taxiren kann, machte Schule in des Wortes vollſter Bedeutung, Süßmilch mit ſeiner außerordentlich viel höheren, intereſſanteren Statiſtik that dies noch nicht. Anfangs wurden ſeine Arbeiten nicht einmal beſonders beachtet, ſpäter, ſeit 1761, erregten ſie allerdings große Aufmerkſamkeit, aber weiter geführt wurden ſie, wenigſtens aus dem generellen, erhabenen Geſichtspunkt Süßmilch's, welcher nach Geſetzen forſchte, nicht. Die folgenden Statiſtiker waren wieder lange Zeit hindurch bloße politiſche Arithmetiker und Wahrſcheinlichkeitsrechner, wie oben bereits hervorgehoben wurde. Süßmilch war inſofern ſeiner Zeit vorausgeeilt. Dies begreift ſich auch unſchwer: Die damalige Zeit begnügte ſich faſt noch allgemein mit deſkriptiven, ſyſtematiſch klaſſificirenden oder einfach erzählenden Wiſſenſchaften als Erfahrungs- oder Beobachtungswiſſenſchaften, Naturgeſchichte, Botanik, Zoologie; auch Erdkunde, Geſchichte wurden nicht anders behandelt. Die Achenwall'ſche Staatenkunde paßte vollkommen zu dieſen anderen Wiſſenſchaften. Daneben blühte die apriori-

[49]) Ebendaſ. S. 56, 102, 273, u. a. O., 311.

stische, aus abstrakten Begriffen Alles ableitende und aufbauende Spekulation vornehmlich auch in den politischen und historischen Wissenschaften. Das Bedürfniß nach einer Kontrole der Spekulation und ihrer kühnen Konstruktionen, in welchen so gern alles Vernünftige als wirklich angenommen wurde, durch die Erfahrung, empfand man nicht sehr. Spekulation und logische Entwicklung wurden in jenen Disciplinen damals in demselben Maße überschätzt, wie sie gegenwärtig, wo man so leicht vergißt, daß doch auch jene Spekulation häufig, z. B. in der Nationalökonomie, auf der psychologischen Erfahrung des eigenen Innern fußt, von der historischen Schule unterschätzt wird [50]). Es wurde daher auch in jener Zeit noch gar nicht erkannt, daß die Süßmilch'sche Statistik vor allen Dingen die Mittel zu einer Kontrole der deduktiven Spekulation und demnächst das Material biete, um durch das Aufsteigen vom Besonderen zum Allgemeinen induktiv die konkreten Erscheinungen der Wirklichkeit, die regellos erscheinenden Vorgänge im Leben der Menschheit und in der Natur in ihrem Kausalzusammenhange zu erfassen und ihre Gesetze zu finden. Von Süßmilch selbst ist die Statistik, wie oben gezeigt worden, ja noch fast ausschließlich als Kontrolverfahren, resp. als Mittel der Bestätigung der im voraus konstruirten göttlichen Ordnung benützt. Seine Zeitgenossen wußten auch diesen Gebrauch noch nicht von ihr zu machen, geschweige in der Statistik eine Hilfswissenschaft zu sehen, mit welcher das induktive Verfahren in manche spekulative Wissenschaft eingeführt werden könne.

In den siebzig bis achtzig Jahren, welche zwischen Süßmilch's und Quételet's erstem Auftreten lagen, hatten sich die gewaltigsten Veränderungen auf dem Gebiete der Politik, der Volkswirthschaft, der Literatur und der Wissenschaft im Allgemeinen zugetragen. Großartig war der Aufschwung der exakten Wissenschaften. Nicht verkennen ließen sich die guten Früchte der Aufklärungsliteratur und der kritischen Philosophie des vorigen Jahrhunderts, welche nach Abstreifung des Falschen und Schwachen in jener Literatur doch schließlich als unentreißbares Gemeingut der civilisirten Völker übrig geblieben waren. Trotz aller Restaurationsversuche in politischen, kirchlichen, philosophischen Fragen blieb die Weltanschauung der maßgebenden gebildeten und besonders der eigentlich wissenschaftlichen Kreise definitiv umgestaltet und neigte sich einer stark realistischen, später einer mechanistischen Auffassung unverkennbar zu. Die Fortschritte der Naturwissenschaften vermehrten täglich die Belege für die Allgemeinheit der Gesetzmäßigkeit in der Welt der Erscheinungen [51]). Ueberall walteten Gesetze im Weltall, wo man an das willkürliche Eingreifen überirdischer Mächte oder gar an den „Zufall" geglaubt hatte. Die Stellung des Menschen im Weltorganismus erschien weit untergeordneter als man ehemals angenommen hatte. Konnte unter solchen Umständen die Einwirkung dieser veränderten Anschauungen ohne den tiefstgreifenden Einfluß auf die Wissenschaften vom Menschen bleiben? Ein Statistiker aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie Süßmilch, vermochte noch auf dem theologischen Standpunkte zu stehen, ein Statistiker aus der Gegenwart konnte, zumal wenn er von den exakten Wissenschaften ausging, für sein Untersuchungsgebiet die Konsequenzen nur aus der modernen Weltanschauung ziehen.

Das Wesen Epoche machender Persönlichkeiten in der Entwicklung der Wissenschaften und der Geistesthätigkeit überhaupt liegt keineswegs nothwendig, vielleicht sehr

---

50) Vgl. auch Hildebrand, d. wissensch. Aufgabe d. Statist., in s. Jahrb. 1866, I. S. 1—11.

51) Vgl. mit dem Folgenden A. Wagner, Gesetzmäßigk. i. d. scheinb. willkürl. menschl. Handlungen (Hamb. 1864) I, 1—6; Lotze's Mikrokosmus.

selten, wenn jemals, darin, daß sie allein eine ganz neue Richtung angeben und insoferne ausschließlich in ihnen eine Schule ihren Ursprung hat. Am wenigsten ist dies in hoch entwickelten Zeitaltern möglich, wo jedes wissenschaftliche Feld von einer großen Anzahl Personen gleichzeitig angebaut wird. Sehr oft wird von minder bevorzugten Geistern und gewissermaßen von einer ganzen Generation eine neue Richtung mit angebahnt oder gewonnen, nur minder klar, ihnen selbst nicht deutlich bewußt. Das große Verdienst des Koryphäen liegt alsdann darin, daß er den noch unklaren Ansichten zuerst einen festen Ausdruck, dem mehr noch gefühlten, als klar verstandenen und doch in der Richtung der Zeit liegenden Problem eine präcise Formulirung zu geben und eben damit auf lange hinaus der wissenschaftlichen Forschung ihre Bahnen vorzuzeichnen weiß. Das scheint uns im eminenten Maße das Verdienst von Quételet zu sein[52]). Gleichzeitig neben und unmittelbar nach ihm erscheinen Statistiker ähnlicher Richtung, welche keineswegs bloß, mitunter selbst gar nicht von ihm den Anstoß erhalten haben. So namentlich die medicinischen Statistiker[53]), diejenigen, welche wie vor allen Louis die numerische Methode in die Medicin einführten, wie Casper die Medicin, „vorzugsweise die Wissenschaft der bloßen Muthmaßungen und Hypothesen", wie er sagt, mit Hilfe der Statistik zu einer exakten Disciplin zu machen suchten, wie Villermé u. A. m., so auch sogar auf Quételet's Specialgebiet Moralstatistiker, wie der hochverdiente, mit seinen ersten Arbeiten fast gleichzeitig mit Quételet auftretende Guerry, Parent Duchatelet, so auch noch Spätere, wie Dufau, Cournot, Benoiton de Chateauneuf u. A., von denen man nicht behaupten kann, daß sie nur erst von Quételet angeregt worden seien. Aber dennoch bildet dieser den Mittelpunkt der neuen Bewegung, um welchen sich eine neue Schule von Statistikern gruppirt. Niemand hat vor ihm oder gleichzeitig mit ihm unter seinen Zeitgenossen die neuen statistischen Studien so systematisch betrieben, so planmäßig die geistig-sittliche Sphäre des Menschen mit in die Untersuchung hinein gezogen, so bestimmt und präcis das Problem formulirt, so scharf die Methoden und leitenden Gesichtspunkte festgestellt. Er darf deshalb mit Recht als Begründer der neuen Statistik bezeichnet werden. Seine Richtung hat anfangs mit manchem Vorurtheil der alten Schule zu kämpfen gehabt, aber sie hat allmälig immer mehr Anhänger gewonnen. Die bedeutendsten Statistiker der Gegenwart gehören ihr an, selbst solche, welche wie Wappäus den Achenwall'schen Standpunkt nicht aufgeben wollen.

Die Bedeutung Quételet's liegt zumeist in folgenden Punkten[54]). Einmal hat er zuerst wieder nach Süßmilch nicht in der einseitigen Tendenz der politischen Arithmetiker Statistik getrieben, sondern die philosophische Konsequenz gezogen, die einzelnen von dem Statistiker beobachteten Vorgänge im Leben der Menschen als Aeußerungen von Gesetzen aufzufassen, und die Erforschung dieser Gesetze als die allein

---

[52]) Wagner, Gesetzmäßigk. I, 6, 51.

[53]) Vgl. Oesterlen, Handb. d. medic. Statist. Tüb. 1865, S. 1 ff., 10. Guerry p. VI.

[54]) Vgl. über Quételet Jonak, Theor. d. Statist., Wien 1856, S. 50 ff., Mohl III, 663, Knies Statist. passim, Wappäus I, 1 ff., II, 408 ff., A. Wagner, Gesetzmäßigk. I, 50 ff., wo auch einige der Hauptschriften Q.'s und namentlich einige seiner wichtigen, selten genügend beachteten Abhandlungen im Bull. de la comm. centr. de statist. en Belg. und in den Mém. de l'Acad. roy. de Brux. genannt sind und Q. gegen den völlig unbegründeten und unbegreiflichen Vorwurf Mohl's in Schutz genommen wird, — ein Vorwurf, den man gern, aber gleichfalls mit Unrecht, der ganzen neueren Statistik macht. Außerdem sind aber auch Q.'s zahlreiche naturwissenschaftlich-statistische Memoires, besonders über die periodischen Phänomene, Klima, Physik der Erde, meist in den Akademieschriften, höchst wichtig für die Statistik.

Digitized by Google

einer Wissenschaft würdige Aufgabe der Statistik betrachtet. In seinem Hauptwerke, dem über den Menschen und die Entwicklung seiner Fähigkeiten (1835), das er, seinen Standpunkt bezeichnend, auch einen Versuch der Socialphysik nennt, wurde die Frage nach Gesetzen im menschlichen Leben, und zwar auch hier gleich für den speciellen Fall, ob auch die menschlichen Handlungen Gesetzen unterworfen seien, bedeutsam an die Spitze der Untersuchung gestellt. Zwar leider nicht in umfassender systematischer Behandlung, aber immerhin in vielen seiner Werke aphoristisch beschäftigt sich Quételet auch mit der schwierigen Frage nach der Natur und Bedeutung der von der Statistik aufgefundenen Gesetzmäßigkeiten und Gesetze (namentlich im système social, 1848). Wenn seine Erörterungen hierüber noch nicht allseitig genügen und sicherlich diese Fragen der „Philosophie der Statistik" noch nicht zum Abschluß gebracht haben, so muß man doch berücksichtigen, daß Quételet damit eines der allerschwierigsten, auch von der Fachphilosophie noch fast gar nicht durchforschten Untersuchungsgebiete betritt und auch Andere später nicht viel weiter als er gekommen sind. Fermentativ sind auch Quételet's Arbeiten sehr bedeutsam [55]).

Sodann geht Quételet nicht dort aprioristisch mit Deduktionen aus obersten Prämissen vor, wo einmal keine solche Prämissen vorhanden sein können und auch die Erforschung des eigenen Innern keinen festen Ausgangspunkt giebt. Er konstruirt sich eben so wenig eine bestimmte Ordnung auf gläubiger Grundlage vorher, wie Süßmilch, welche er dann in den Thatsachen aufsucht, sondern er geht durchaus objektiv nach dem induktiven Verfahren vor, sucht Massenbeobachtungen über die zu analysirenden Erscheinungen anzustellen, diese Beobachtungen zu möglichst genauen Quantitätsbestimmungen zu machen, sie daher wo es geht, in Zahlen auszudrücken und aus ihnen durch verschiedene Operationen, Umstellungen, Rechnungen, das Kausalverhältniß und die Gesetze der Erscheinungen abzuleiten. Es leitet ihn hierbei der Laplace'sche Gedanke: appliquons aux sciences politiques et morales la méthode fondée sur l'observation et le calcul, méthode, qui nous a si bien servi dans les sciences naturelles.

Quételet beschäftigt sich, gleich anderen Statistikern, vorzugsweise mit Untersuchungen, welche den Menschen betreffen. Er gibt diesen Untersuchungen aber einen viel größeren Umfang und eine ganz neue Richtung. Planmäßig zieht er vor allem die geistig-sittliche Sphäre des Menschen mit hinein und behandelt dieselbe nach den gleichen Methoden, wie die physische Seite des Menschen. Er wird dadurch einer der Hauptvertreter der neueren Moralstatistik, des ohne Zweifel interessantesten Theils der Menschheitsstatistik. Auf ihn vornehmlich bezieht sich das Lob, welches ein Buckle der neueren Statistik spendet. Eine neue Richtung erhalten die den Menschen betreffenden statistischen Untersuchungen durch Quételets Theorie vom mittleren Menschen, durch welche er alle diese Untersuchungen über den Menschen systematisch zusammenfaßt, die hier allein zum Ziele führende Methode zeigt und die Auffassung von einer gesetzmäßigen Abhängigkeit der menschlichen Handlungen und der Vorgänge in der Menschheit von äußeren Ursachen konsequent vertritt. Sicherlich ist diese Theorie vom mittleren Menschen durch Quételet's Arbeiten noch keineswegs abgeschlossen, sie hat zu mancherlei Mißverständnissen Anlaß gegeben und wird neuerdings

---

[55]) Vgl. Drobisch in Gersdorff's Leipz. Repert. 1849 I, 28 ff., Mill Logik, übers. v. Schiel, Braunschw. 1863, II, 439 ff., Buckle, Gesch. d. Civilisat. in Engl., übers. v. Ruge, Lpz. 1860, I, Kap. 1., A. Wagner, Gesetzmäßigk. I, 7 ff., 42 ff., den Abschnitt über Gesetzmäßigk. in der Statistik S. 62 ff—80, ders. in d. Tüb. Zeitschr. f. Staatswissensch. 21 (1865) S. 276 ff., 281 ff.

gern dazu benutzt, die Tragweite der ſtatiſtiſchen Geſetze ſehr zu beſchränken und wohl auch das Vorhandenſein eigentlicher Geſetze zu läugnen (ſ. unten III. A). Die Theorie hängt enge mit der Frage nach dem Geſetz der großen Zahl zuſammen, alle ſchwierigen Principienfragen der Statiſtik ſtehen damit in Verbindung. Hier thut eine kritiſche Unterſuchung der Begriffe Noth. Aber leider haben ſich derſelben bisher am wenigſten die Gegner der Quételet'ſchen Begriffsbeſtimmungen unterzogen, wenn man nicht unbewieſene Gegenbehauptungen für genügend erklärt.

Die ſcharfe Beſtimmung der Unterſuchungsmethoden und die echt philoſophiſche Auseinanderſetzung und Begründung der leitenden Idee in den Unterſuchungen über den Menſchen haben ihren großen praktiſchen Werth ſogleich dadurch erwieſen, daß Quételet ſie in umfaſſender Weiſe zur Anwendung gebracht und mit ihrer Hilfe eine Fülle ſchöner, überraſchender Reſultate an das Licht gefördert hat. Was konnte ſeinen Methoden größeren Vorſchub leiſten als eine ſolche ſofortige Erprobung? Während die Vertreter der Staatskunde bloß ein photographiſch getreues Bild vom Staatszuſtand geben, nur das gleichzeitige Nebeneinander der Erſcheinungen darſtellen wollen, will Quételet das gegenſeitige Bedingtſein, das Abhängigkeitsverhältniß der beobachteten Phänomene enthüllen und ſchließlich wo möglich meſſen. Er forſcht nach den Einflüſſen verſchiedenſter Art, deren Funktionen die beobachteten Vorgänge ſind. In den regelmäßigen periodiſchen Veränderungen der Vorgänge ſpiegeln ſich die Einflüſſe ab, welche durch eine zweckmäßige Art der Beobachtung und Gruppirung der Beobachtungen dann iſolirt werden. Es gelingt, durch dieſe Methode der ſtatiſtiſchen Operation Abhängigkeitsverhältniſſe in den ſcheinbar regelloſeſten und zufälligſten Vorgängen im Menſchenleben und ſogar in den menſchlichen Handlungen ſelbſt, und Beziehungen zwiſchen zahlreichen Phänomenen der Geſellſchaft und der Natur aufzufinden, von welchen man in der That „ſich nichts träumen läßt" (Engel). Gerade hierdurch tritt die Quételet'ſche Statiſtik in Verbindung mit den bedeutungsvollſten und ſchwierigſten Problemen der Menſchheit, und wird das wichtigſte Werkzeug für eine wahre, von der Erfahrung ausgehende Philoſophie dieſer Menſchheit oder für eine wiſſenſchaftliche Anthropologie. Erſt durch dieſe Statiſtik iſt es gelungen, eine wirkliche, Kritik vertragende Erfahrung in Betreff des Menſchen feſtzuſtellen und dadurch die ſubjektiven Vorurtheile des täglichen Lebens, lauter oberflächliche Induktionen, und die einſeitigen Folgerungen aus Prämiſſen von zweifelhafter Wahrheit, lauter ſchiefe Deduktionen, zu berichtigen und durch ſtichhaltige wiſſenſchaftliche Induktionen zu erſetzen.

Mit Recht hat man die ſich auf die Menſchen beziehenden Unterſuchungen Quételet's ſtatiſtiſch-anthropologiſche genannt. Aber durchaus falſch iſt es zu ſagen, Quételet verſtehe unter Statiſtik Anthropologie oder Socialphyſik, wie es oft geſchieht [56]). Im Gegentheil iſt es gerade ein weiteres Hauptverdienſt des Vaters der neuern Statiſtik, daß er ſich vor dieſer, ihm ſehr nahe liegenden Einſeitigkeit gehütet hat. Er hat die Statiſtik als eine höchſt brauchbare Methode kennen gelernt, um Unterſuchungen über die menſchliche Geſellſchaft anzuſtellen und erkennt zugleich in ihr eine Wiſſenſchaft, indem er die mit Hilfe der ſtatiſtiſchen Methode gewonnenen Reſultate ſyſtematiſch verarbeitet. Aber gerade hierbei mußte er ſich überzeugen, daß jene Methode auch außerhalb der den Menſchen betreffenden Unterſuchungen auf gewiſſe Naturerſcheinungen anwendbar ſei und daß die hier im Gebiete der Natur, wie dort im Gebiete der Menſchheit erlangten Reſultate vielfache Bezie-

[56]) Z. B. von Gerſtner Bevölkerungsl. S. 24. — Auch Rümelin's Bemerkung in d. Tüb. Zeitſchr. Bd. 19 (1863) S. 667 wird Quételet nicht ganz gerecht.

hungen zu einander haben und auf höhere Principien gemeinsam zurück zu führen seien. Quételet betont daher die Nothwendigkeit, dies zu thun, und vindicirt der Statistik die Aufgabe, unter den in ihr Gebiet gehörigen veränderlichen Erscheinungen diejenigen besonders herauszuheben, und zusammenfassend zu untersuchen, welche periodischen Schwankungen und so regelmäßigen Veränderungen unterliegen, daß man ihre sie regierenden Gesetze aufdecken könne. Man solle diese Phänomene aber nicht bloß, wie bisher, apart untersuchen, sondern im Zusammenhang, um die zwischen ihnen allen bestehende Verbindung zu finden [57]). Dahin gehören dann neben den periodischen Erscheinungen innerhalb der Menschheit (Konceptionen und Geburten, Heirathen, Todesfälle, Krankheiten, Wahnsinn, Selbstmorde, Verbrechen, Konsumverhältnisse, Transportbewegung u. a. m.) solche der Meteorologie und Physik (z. B. Temperatur, Luftdruck, Niederschläge, Elektricität, Winde, Magnetismus, Ebbe und Fluth, Aussehen des Himmels, Meteore, Sternschnuppen), der Chemie (Beschaffenheit von Luft und Wasser, ozonometrische Untersuchungen), der Botanik und Landwirthschaft (Blatt- und Blüthetreiben, Fruchtreife, Perioden der Landarbeiten), der Zoologie (Zugvögel, Wachsthum- und Produktionsverhältnisse, Sterblichkeit der Thiere u. s. w.). Die Bedeutung dieses Gesichtspunkts kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Jetzt erst wurde die präjudicirliche Isolirung der Untersuchungen über den Menschen beseitigt, an welcher selbst viele der ausgezeichnetsten neueren Statistiker noch festhalten. Die Einheit des Untersuchungsobjekts für die Statistik führte nothwendig abermals zu einer unbefangeneren Auffassung des Menschen, dem nicht mehr eine von naturgesetzlichen Einflüssen unabhängige Stellung zugesprochen werden konnte. Ueberall fanden sich nun Koincidenzen zwischen Vorgängen im menschlichen Leben, Handlungen der Menschen und Naturerscheinungen (z. B. zwischen Geburten, Todesfällen, Wahnsinnfällen, Verbrechen, Selbstmorden und den Jahreszeiten, resp. den diese begleitenden atmosphärischen, Temperatur- und sonstigen Verschiedenheiten). Erst durch diese Systematisirung aller statistischen Untersuchungen ist die Statistik in Wahrheit die Verbindungsbrücke zwischen den eigentlichen sogenannten Naturwissenschaften und den historischen und politischen Wissenschaften geworden, bahnt sie die naturwissenschaftliche Auffassung der in diesen letzteren Wissenschaften zu untersuchenden Ereignisse und Handlungen der Menschen an. Die Bedeutung Quételet's und seiner Schule für die in diesem Werke vornehmlich behandelten Staatswissenschaften wird hiernach auch von denjenigen, welche in diesem Wissensgebiete eine andere Auffassung vertreten, nicht unterschätzt werden können.

Quételet's Verdienste liegen demgemäß vornehmlich in methodologischen Leistungen. Dies sind aber nach Cuvier's bekanntem und richtigem Ausspruche die wissenschaftlich höchststehenden. Sie werden auch jetzt noch nicht immer nach Gebühr gewürdigt. Zum Theil weil Quételet's Anwendungen seiner Methoden so viel Neues hervorgefördert haben, daß man dem sachlichen Inhalt seiner Schriften leicht die Hauptbedeutung beilegt, zum Theil aber auch, weil Quételet's Verhältniß und Stellung zu seinen Fachgenossen, welche wie z. B. Dufau, Moreau de Jonnès, Guerry, eine ähnliche Richtung verfolgen, uns nicht ganz richtig aufgefaßt zu werden scheint, z. B. von Knies und Jonak. Die neuen Resultate, welche Quételet gefunden, verkennen wir in ihrem Werthe deshalb nicht im Mindesten, sie sind um so bewundernswerther, da er noch mit einem viel dürftigeren Mate-

---

[57]) Im Journ. of the statist soc. of London 1842 (V, 208). Vgl. die Instruction p l'observation des phènom. period. v. 25. Apr. 1853 u. die fortlaufenden Publikationen dieser Beobachtungen in den Brüsseler Akademieschriften.

rial operirt, als gegenwärtig, wesentlich in Folge der Quételet in erster Linie mit zu verdankenden Ausdehnung der amtlichen systematischen Massenbeobachtungen, vorliegt.

Angriffe haben Quételet's statistische Forschungen mitunter wohl von theologischer und philosophischer Seite erfahren, indem man in der Tendenz seiner Arbeiten eine materialistische Neigung und die Läugnung der sogenannten Willensfreiheit erkennen wollte. Am freien Willen hält Quételet, wie auch Dufau u. A., übrigens ausdrücklich fest, faßt ihn aber nur als accidentelle Ursache auf, was freilich Th. Waitz ein bedenkliches Zugeständniß von Seiten der Vertheidiger der Wahlfreiheit nennt. Unseres Erachtens ist es aber noch eine offene Frage, wie sich die Willensfreiheit zur statistischen Gesetzmäßigkeit verhält. Dies ist auch für die politischen und historischen Wissenschaften ein Punkt von allergrößter Bedeutung. Hoffentlich wirken die statistischen Untersuchungen als Ferment für die Philosophen, Theologen und Politiker noch ferner[58]). Ein besonders wichtiger Punkt wird dabei die Untersuchung des Begriffs Ursache bleiben (s. unten III. A). Meistens sind wir geneigt, eine der mitwirkenden Bedingungen, welche uns die wesentliche zu sein scheint, die Ursache einer Erscheinung zu nennen. Allein logisch richtig ist es wohl, mit Mill u. A. zu sagen, die Ursache einer Erscheinung besteht in der Vereinigung ihrer Bedingungen oder in der Summe von positiven und negativen Bedingungen, aus dem Ganzen von Ereignissen jeder Art, denen die Wirkung unveränderlich folgt, wenn sie realisirt werden. Bei dieser Auffassung gewinnen auch die statistisch nachweisbaren Ursachen ihre ihnen nicht selten abgestrittene Bedeutung (z. B. Jahreszeit, Temperatur u. s. w. in ihrem Einfluß auf die Kriminalfrequenz)[59]).

Quételet hat für seine Zeit seinen Fachgenossen nicht viel zu thun übrig gelassen. Die Hauptsache blieb die Anwendung der wenn von ihm nicht allein gefundenen, so doch besonders ausgebildeten Methoden und die weitere, feinere Ausbildung dieser Methoden. Zunächst sind es vorzugsweise Franzosen, welche in ähnlicher Weise, mehr oder weniger von Quételet beeinflußt, jedoch, wie erwähnt, zum Theil auch unabhängig von ihm in derselben Richtung statistische Studien betreiben. Man hat daher wohl von einer französischen Schule im Gegensatz zur deutschen, oder auch von einer mathematischen Schule, von einer Schule der Zahlenstatistik gesprochen. Keiner der Ausdrücke ist besonders passend, weil nicht auf das Wesentliche der Nachdruck gelegt wird. Das Rechnen, die arithmetischen Operationen sind nicht die Hauptsache, sondern bloßes Beiwerk, in welche man das Wesen einer Wissenschaft nicht allein legen kann. Einen mathematischen Charakter hat die neuere Statistik durchaus nicht, im Gegentheil sind sich das mathematische und das statistische Verfahren, wie Rümelin richtig hervorhebt, geradezu entgegen-

---

[58]) Vgl. die beiden Gutachten der Brüsseler Akademiker van Meenen und P. de Decker über Qu.'s Arbeiten, **Mém. de l'acad. de Belg. t. XXI**, Drobisch a. a. O., Wappäus II, 443 ff., A. Wagner Gesetzmäßigk. I, 42 ff., 63 ff., 79, 11, 292 ff., Mill, Logik, II, Buch 6, Log. d. Geisteswiss. Vgl. auch die an meine selbstmord-statistischen Untersuchungen anknüpfenden Erörterungen von Helferich in Gött. Gel. Anz. 1865 S. 501—506, dann Hildebrand's Jahrb. 1865 Bd. 1 S. 287 ff., von L. Neumann in der österr. Vierteljahrschr. f. Rechts- und Staatswiss. Bd. 16, 1865 S. 41 ff., und in der Erlang. Zeitschr. f. Protest. 1865 S. 199—238, (von Frank) letzteres wohl die umfassendste und vom theologischen Standpunkt aus gelungenste philosophische Erörterung der erwähnten Principienfragen.

[59]) Mill, Logik I, 394, Wagner in d. Tüb. Zeitschr. 1865 S. 287 ff., Erlang. Zeitschr. a. a. O. S. 226 ff., 229, wo die Mill entgegengesetzte Auffassung vertreten wird.

gesetzt. Die Zahl spielt eine bedeutende Rolle in dieser Statistik, aber auch sie ist nicht das Wesentliche, sondern nur das Mittel zur möglichst genauen Bestimmung der Quantitätsverhältnisse, welche diese Statistiker festzusetzen suchen. Ungefähre Quantitätsbestimmungen sind nicht ausgeschlossen, wo man keine besseren hat. Quételet ist sich dessen bewußt, Dufau und Moreau de Jonnès gehen in ihrem ausschließlichen Verlangen nach Zahlendaten zu weit, wenn auch der Vorzug solcher Daten nicht bestritten wird. Da könnte man noch eher mit einigen Neueren von einer Schule sprechen, welche in der Statistik die Wissenschaft der Quantitäten sieht. Am besten wird die neuere Richtung eben als die statistische bezeichnet, ein Wort, welches keine Zweideutigkeit involvirt, sobald man der Achenwall'schen Statistik den passenderen Namen Staatskunde giebt. Unter den von Mohl, Jonak u. A. als Zahlenstatistikern zusammengestellten Statistikern herrscht keineswegs eine solche Gleichheit der Auffassung, daß man sie als Eine Schule bezeichnen könnte.

Wir legen das Hauptgewicht auf die principielle Uebereinstimmung mit Quételet in Betreff der Aufgabe, der Methode und des Objekts der Statistik[60]). Danach steht Cournot (1843) ihm am nächsten; Dufau (1840) weicht in Betreff des Objekts ab, indem er die Statistik auf die den Menschen betreffenden Thatsachen beschränken will; Guerry (1834, 1865) stimmt zwar im Wesentlichen mit Dufau überein, will jedoch einen besonderen Theil der Statistik unter dem Namen analytische Statistik ausscheiden, in welcher dann das Gesetz der Entwicklung und das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniß der beobachteten Phänomene abgeleitet, die Auffuchung der weiteren Erklärung anderen Wissenschaften zugewiesen werden soll; Moreau de Jonnès (besonders 1847), gewöhnlich mit den Vorigen zusammengestellt, steht nicht auf ihrer Höhe, will von Moralstatistik noch nichts hören, betont die Ziffermäßigkeit der Daten zu ausschließlich und weiß trotz seiner Zahlenexaktheit die Aufgabe der Statistik noch nicht in Quételet's Weise zu fassen. Bei jenen Anderen ist die Statistik eine induktive Beobachtungswissenschaft, in welcher man, wie Dufau am klarsten ausgesprochen hat, vom Grundsatz der Kausalität und allgemeinen Gesetzmäßigkeit auch in der sogenannten moralischen Weltordnung ausgeht, bei Moreau ist die Auffassung noch nicht entwickelt. Die beste Auseinandersetzung über Theorie und Methode der neueren Statistik rührt von Dufau her, welcher wenigstens den meisten Statistikern nach dem mottoartigen Titel seiner Schrift bekannt ist (Abhandlung über Statistik oder Theorie des Studiums der Gesetze, nach welchen sich die gesellschaftlichen Thatsachen entwickeln)[61]). Die Beschränkung der Statistik auf die menschliche Gesellschaft kann vollends angesichts zweier so entwickelter Zweige der Statistik, wie der Witterungsstatistik (Meteorologie) und der medicinischen Statistik, nicht mehr motivirt werden. Die Dove, Maury, Kämtz, Mühry u. A., die Boudin, Marc d'Espine, Oesterlen gehören sicher zu den ersten statistischen Namen.

Die Engländer haben im Ganzen die französische Auffassung adoptirt, übrigens bei aller Anerkennung ihrer eminenten praktisch-statistischen Arbeiten — von Farr, Neison, Tooke u. m. a. — doch in die Entwicklung der neueren

---

60) Vgl. die Schriften von Mohl, Knies, Jonak, Heuschling, Fallati a. a. O., Wagner über Guerry in d. Tüb. Zeitschr. Bd. 21 S. 273—291.

61) Dufau's neueste Schrift de la méthode d'observation dans son applic. aux sciences mor. et polit. Par. 1865, in welcher diese Fragen wieder aufgenommen und die statistische Methode verallgemeinert worden, kommt mir erst bei der Korrektur zu Gesicht.

Statistik nicht so tief eingegriffen als die Franzosen und mit Engel und Wappäus auch die Deutschen. Die Eigenthümlichkeiten des britischen Staatswesens, in welchem es noch jetzt an der Einheitlichkeit der amtlichen Statistik bedauerlich fehlt, sind darauf nicht ohne Einwirkung gewesen [62]). Indirekt haben neuerdings Mill und Buckle, jener besonders durch seine Logik, übrigens einen bedeutenden Einfluß auf die Statistik ausgeübt und die Verbreitung der Quételet'schen Auffassung sehr befördert.

Unter den Deutschen finden sich Anklänge an die Quételet'sche Richtung schon in den 30er Jahren, selbst bei Rotteck, Wörl u. A. Eine der bedeutendsten Abhandlungen der deutschen statistischen Literatur von einem Anonymus steht schon 1838 in der Hauptsache auf dem neueren Standpunkte [63]). Spätere socialstatistische Arbeiten von Bernoulli (1840), dem Oesterreicher Hain (1852) gehören ebenfalls in diese Kategorie. Auch die umfassendste neuere Theorie der Statistik, L. Stein's System der Statistik (1852), scheint uns, wenn man den Kern aus der schwerfälligen dialektischen Entwicklung herauszulösen sucht, in der Hauptsache die Quételet'sche Auffassung wenigstens in dem Theile, welchen Stein die Statistik der Wissenschaft nennt, zu vertreten. Hier sollen „die gegebenen Zustände und Thatsachen als Erscheinungen allgemeiner und organischer Gesetze betrachtet werden" [64]), — eine glückliche Fassung der eigentlichen Aufgabe, zu deren Lösung Stein dann auch mit seiner dialektischen Schärfe den Weg gut bezeichnet, wenigstens für den, welcher sich von der Form der Darstellung nicht abschrecken läßt und nicht, wie Mohl etwas zu hart vorwirft, an der Auffindung neuer Gedanken und Gesichtspunkte bei Stein verzweifelt, weil so manche schwere Wortfügung nur Altes und Bekanntes zum Inhalt hat. Daß Knies und Rümelin, welche bisher vornehmlich die Trennung der sogenannten Statistik in zwei Disciplinen befürwortet haben, im Wesentlichen auf Quételet's Standpunkte stehen, ist selbstverständlich [65]). Dagegen schließt sich Wappäus seinem ausdrücklichen Ausspruche nach der Mohl'schen Verurtheilung der Knies'schen Tendenzen vollständig an, glaubt, daß der Achenwall'sche Begriff der Statistik ein völlig korrekter sei, an welchen auch noch heutigen Tages die wissenschaftliche Statistik anzuknüpfen habe, wenn sie den Charakter einer Wissenschaft nicht völlig verlieren wolle, und hält es für nothwendig und möglich, die Forschungen und die Methode Quételet's unter den Achenwall'schen Begriff der Statistik zu subsumiren [66]). Wir vermögen uns hierin dem ausgezeichneten Statistiker nicht anzuschließen und möchten die Möglichkeit der Subsumtion bezweifeln. Wie dem aber auch sei, Wappäus ist jedenfalls derjenige, welcher durch sein Epoche machendes Werk über Bevölkerungsstatistik mit am meisten zur Einbürgerung und weiteren Ausbildung der Quételet'schen Richtung in Deutschland beigetragen hat. Die Verwerthung systematischer Massenbeobachtungen für die Auffindung des Kausalverhältnisses und der Gesetze der Bevölkerungserscheinungen ist in diesem Werke umfassender, methodischer und erfolgreicher als in irgend einem anderen Werke vorgenommen worden.

---

[62]) Rechenschaftsber. über d. statist. Kongr. in Berlin, 1865. II, 641.

[63]) Deutsche Vierteljahrschr. 1838 N. IV. Mit Unrecht, scheint uns, vindicirt Jonak dieser Schrift eine vermittelnde Stellung, wie etwa die von Fallati. Mohl III, 657 müßte sie konsequenter Weise eher befehden, als loben, würdigt sie aber richtig.

[64]) Stein Staatswiss. I. 77.

[65]) Knies a. a. O., Rümelin in d. Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss., Bd. 19 (1863) S. 653—698.

[66]) Wappäus Bevölkerungsstat. II, 552.

Leider hatten die Deutschen es ihrer Zeit versäumt, in Süßmilch'scher Richtung weiter zu arbeiten. So konnten uns die Belgier und Franzosen die Palme abringen und uns überflügeln. Indessen ist glücklicher Weise ihr großer Vorsprung neuerdings wieder von uns nachgeholt und durch Engel's bahnbrechende, geniale Leistungen das Ausland im Ganzen vielleicht bereits überholt worden. Engel hat zunächst durch seine amtliche Wirksamkeit als Chef der Dresdener und Berliner statistischen Bureaus auf die Entwicklung der officiellen Statistik, daher namentlich auf die Methodik und den Umfang der systematischen Massenbeobachtungen über Gesellschaftszustände im Ganzen noch größeren Einfluß erlangt, als seine Vorgänger in Preußen, die J. G. Hoffmann und Dieterici, als Czörnig und Ficker in Oesterreich, Hermann in Baiern u. A. m. Wichtiger noch sind Engel's Leistungen auf dem eigentlich wissenschaftlichen Gebiete, nämlich in der Verwerthung des Beobachtungsstoffes für die Auffindung der Kausalverhältnisse. Engel sieht in der Statistik nicht blos die vorzugsweise auf Zahlengrundlagen gestützte Darstellung der gesammten Verhältnisse des Staats- und Volkslebens, sondern die Wissenschaft, welche das Leben der Völker und Staaten und ihre Bestandtheile in ihren Erscheinungen zu beobachten, arithmetisch aufzufassen und deren Kausalzusammenhang analytisch darzulegen hat. Er hält daher nicht, wie die Achenwall'schen Statistiker, eine bloße Umschreibung der Zahlenergebnisse der Tabellen für genügend, sondern will versuchen, die zeitlich und räumlich wahrnehmbaren Verschiedenheiten zu deuten und ihre wahrscheinlichen Ursachen zu ergründen, zu welchem Zweck er die naturwissenschaftlichen Methoden der induktiven Operation in höchst scharfsinniger Weise anwendet [67]). Das ist der unseres Erachtens allein richtige Standpunkt in dieser neueren Quételet'schen Statistik, welchen Engel in allen seinen Arbeiten thatsächlich vertreten hat, obgleich er im Laufe der Zeit in der Bestimmung des Begriffs und der Aufgabe der Statistik formell nicht immer ganz in derselben Weise verfahren ist [68]). Wenn er, wie in den obigen und noch in einer seiner neuesten Begriffsbestimmungen, zwischen Schilderung und Beschreibung einer- und Darlegung und Erklärung des Kausalverhältnisses andererseits unterscheidet und beide Aufgaben der Statistik vindicirt [69]), so wird damit allerdings, gerade so wie es auch von Heuschling geschieht [70]), formell die von Anderen befürwortete Trennung der sogen. Statistik in zwei Disciplinen abgelehnt, materiell aber doch vollzogen. Engel unterscheidet auch nicht unpassend zwischen Statistik im engeren und weiteren Sinne und beschränkt nur die erstere auf das Gebiet menschlicher Gemeinschaften und ihrer Einrichtungen. Er betrachtet die Statistik einmal als selbständige Wissenschaft, andererseits als eine Methode (wenigstens für jetzt noch) im Dienst aller anderen Wissenschaften, namentlich auch der Naturwissenschaften. Neben der Erkennung und Beobachtung der Thatsachen, der Aufzeichnung oder Registrirung, der Klassifikation und Sammlung der Beobachtungen — gewissermaßen der mechanische

---

67) Engel, d. Beweg. d. Bevölk. in Sachsen, Dresden 1852. Vorw., Wagner, Gesetzmäßigk. I. 70, 11, 82 ff.

68) Neben der eben genannten, methodologisch besonders wichtigen Arbeit kommen namentlich seine zahlreichen Artikel in der Zeitschrift des sächs. und preuß. statist. Bureau in Betracht, vgl. bes. in letzterer Bd. 1 (1860) über Organisation der amtlichen Statistik, Bd. 2 über Volkszählungen, Bd. 3 Statistik im Dienst der Verwaltung, Bd. 4 das statist. Seminar d. preuß. Bur. (auch selbständig erschienen, Berl. 1864).

69) Engel, stat. Sem. S. 27.

70) Heuschling bibl. stat. de l'Allem. p. 8.

und kritische Theil der Arbeiten des Statistikers — handelt es sich dann um die Erklärung der klassificirten Beobachtungen, die Kausalitätsnachweisung und Ermittlung der Regeln und Gesetze in den beobachteten Erscheinungen und die Vergleichung der Beobachtungen in Raum und Zeit [71]). Mit dieser Bestimmung der Aufgabe der Statistik steht Engel doch ganz auf Quételet'schem Standpunkte. In seinen zahlreichen geistvollen Arbeiten ist die neuere Idee der Statistik im Ganzen wohl am schönsten und gelungensten zum Ausdrucke gekommen.

E. Die Entwicklung der amtlichen Statistik als System methodischer Massenbeobachtungen der Menschheit und gewisser Naturphänomene seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Die soeben geschilderte Entwicklung der wissenschaftlichen Statistik wurde wesentlich durch die Entwicklung der amtlichen Statistik beeinflußt, während der Gang der Wissenschaft seit Quételet dann auch wieder auf die amtliche Statistik erheblich einwirkte. Die letztere wurde im Laufe dieses Jahrhunderts mehr und mehr zu einem umfassenden System methodischer Massenbeobachtungen über die verschiedensten periodischen, namentlich der menschlichen Gesellschaft angehörigen Erscheinungen. Diese Beobachtungen wurden, zum Theil fortlaufend, von eigens dazu gegründeten Staatsanstalten und Behörden, wahren Observatorien oder sogenannten statistischen Bureau's, angestellt, und ihre Ergebnisse, je mehr das Princip der Oeffentlichkeit in den Staatsverhältnissen der civilisirten Staaten zur Herrschaft gelangte, wurden regelmäßig publicirt. Man knüpfte mit dieser Entwicklung an die früher besprochenen statistischen Aufnahmen an. Doch trugen besondere Momente im Staatsleben seit dem Ende des 18. Jahrhunderts dazu bei, die Wichtigkeit dieser Aufnahmen zu erhöhen. Das System des politischen Gleichgewichts ließ die Regierungen die eigenen und fremden Staatskräfte, besonders die wirthschaftlichen Ressourcen, aufmerksam beobachten. Das System des aufgeklärten Despotismus, der Drang nach größerer Centralisation der Regierungsthätigkeit, die Allverwaltungssucht der Bureaukratie setzten zu ihrer praktischen Verwirklichung das Vorhandensein des mannigfaltigsten Beobachtungsmaterials über Staatszustände geradezu voraus. Das immer wichtiger werdende Militär- und Finanzwesen ließ sich ohne solche Unterlagen um so weniger organisiren, da doch kein Staat unter dem Einfluß der humanen Anschauungen der Zeit mehr umhin konnte, die geforderten Opfer wenigstens möglichst gerecht zu vertheilen. Die wirthschaftliche Entwicklung der Völker und das Aufblühen der politischen Oekonomie veranlaßten ähnliche Recherchen über Staatszustände und legten die ganz besondere Beachtung der materiellen Faktoren, welche sich am besten durch Zahlen ausdrücken ließen, nahe. Die Ziffer spielt von nun an eine immer größere Rolle in der amtlichen Statistik.

So führten denn schon die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts unter der einflußreichen Initiative Frankreichs und Napoleon's zu Anfängen einer eigentlichen Organisation der amtlichen Statistik. Es wurden besondere Behörden damit beauftragt oder eigentliche statistische Bureaus dafür gegründet, das bei den Verwaltungsbehörden zusammenkommende, auf die thatsächlichen Verhältnisse im Volks- und Staatsleben bezügliche Material zu sammeln und übersichtlich zusammen zu stellen, oder diese Bureaus wurden auch ermächtigt, mit oder ohne die Vermittlung der Verwaltungsbehörden Aufnahmen über gewisse bedeutsame Verhält-

---

[71]) Engel, stat. Semin. S. 28.

nisse des Staatslebens anzustellen. Das französische, von Lucian Bonaparte im Jahr 1800 errichtete Bureau entfaltete eine große Thätigkeit; der erste Konsul empfand bei der Neugestaltung der Verwaltung nach dem 18. Brumaire selbst das lebhafte Bedürfniß nach umfassenden statistischen Erhebungen als Grundlage einer geordneten Verwaltung, wie dies sein berühmt gewordener Satz ausdrückt: la statistique est le budget des choses, et sans budget point de salut public. Das große Werk der Generalstatistik Frankreichs erschien (1806). Allein dem Kaiser wurde bald unbequem, was der Konsul eingerichtet, die Statistik mußte Tendenzzwecken dienen, bald wurde die Veröffentlichung beschränkt, dann trat schon unter dem Empire ein Stillstand in der Thätigkeit des statistischen Bureau's ein, und unter der Restauration wurde dasselbe, trotz verschiedener Versuche, es zu erneuern, nicht wieder ins Leben gerufen. In jenen Kriegszeiten waren topographische Aufnahmen besonders wichtig, welche denn auch eine der Hauptaufgaben der damaligen Bureaus waren. In den napoleonischen Vasallenstaaten bestanden ähnliche topographisch-statistische Bureaux, so in Baiern seit 1801 auf Anregung des Generals Raglovich (seit 1813 zu einem geheimen statistischen Bureau umgewandelt), in Westphalen seit 1809, in Italien unter Gioja 1803—9. In Oesterreich wurde im Jahr 1810 eine solche Anstalt mit dem Staatsrath vereinigt, welche aber nichts veröffentlichen durfte. In Rußland errichtete Alexander I. im Jahr 1802 ein statistisches Centralbureau. Ein topographisch-statistisches Bureau, das in Preußen im Jahr 1805 gegründet worden, wurde im Jahr 1808 und 1810 als statistische Anstalt, mit dem Direktor J. G. Hoffmann an der Spitze, neugestaltet. Indessen waren Kriegsjahre zu statistischen Recherchen wenig geeignet. Das Volkszählungswesen war auf dem Kontinente noch sehr mangelhaft. Die Volkszählungen fanden seltener, unregelmäßiger statt und waren unzuverlässiger als theilweise schon im 18. Jahrhundert. Daher hat man aus der Zeit von 1815 so wenig genügendes statistisches Material. Die französischen Zählungen vor 1801 und 1806 waren nicht vollständig. Dagegen datiren aus dieser Periode schon die großen Censusarbeiten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (seit 1790) und in England (seit 1801), welche von da an regelmäßig alle 10 Jahre vorgenommen worden sind.

Nach definitiv hergestelltem Frieden führten die Bedürfnisse der zu reorganisirenden Verwaltung fast überall in Europa zu umfassenderen statistischen Operationen. Die Einrichtung von Landesvertretungen rief ebenfalls ein tieferes Bedürfniß nach Kenntnißnahme der Landesverhältnisse hervor. Zugleich war die landständische Verfassungsform einer größeren Oeffentlichkeit in Staatsangelegenheiten günstig. Wurden auch nicht sofort überall eigentliche, mehr oder weniger selbständige statistische Bureaus gegründet, so wurden doch Departements einzelner Verwaltungszweige mit statistischen Arbeiten betraut. Selbst in denjenigen Staaten, in welchen das absolute Régime bestehen blieb und eine der Oeffentlichkeit abholde reaktionäre Politik zur Herrschaft kam (Oesterreich, Preußen), wurden doch mancherlei statistische Recherchen angestellt, wenn auch deren Resultate nur zum kleinsten Theil an die Oeffentlichkeit gelangten. Die Julirevolution von 1830 läuterte indessen hier doch die Ansichten schon ein wenig. In den 30er und 40er Jahren nahmen sich die Regierungen immer emsiger der Statistik an, begünstigten die Bildung halbamtlicher statistischer Vereine, wurden der Publicität geneigter und folgten dem Beispiel Belgiens. Die letzten Bedenken, namentlich in Betreff der Publicität der Ergebnisse, hat jedoch erst die immerhin so manches Vorurtheil wegfegende Bewegung von 1848 beseitigt. Alsdann wirkten die statistischen Kongresse

Digitized by Google

höchst anregend ein. So entsteht denn im Laufe des letzten Jahrzehnts eine sehr emsige Thätigkeit auf dem Gebiet der amtlichen Statistik.

Um die wichtigste Operation, die Volkszählungen, hervorzuheben, so wurde in Deutschland im Jahr 1816 unter der Anregung des Bundes zum Zweck der Regelung der Militärverhältnisse eine allgemeine Volkszählung veranstaltet. Mehrere Staaten, namentlich Preußen (bis 1822 alle Jahre, seitdem alle 3 Jahre) haben von da an regelmäßig in gewissen Perioden Zählungen vorgenommen. Im größten Theil von Deutschland hat die Bildung des Zollvereins seit dem Jahr 1834 zu periodischen dreijährigen Zählungen (die letzte am 3. Dec. 1864) geführt. In Oesterreich fanden seit 1818 partielle Zählungen statt, welche sich aber auf die ungarischen Länder nicht mit erstreckten, oder doch hier ganz unzuverlässig waren. Die erste und bis jetzt einzige eigentliche Zählung im ganzen Kaiserstaate erfolgte im Jahr 1857. In Frankreich wurde 1821 und 1831 und seitdem regelmäßig alle 5 Jahre, ebenso in Schweden alle 5 Jahre (zuletzt 1865), in Belgien seit der epochemachenden Zählung von 1846 alle 10 Jahre, deßgleichen in Großbritannien (auch inkl. Irland seit 1821), Norwegen (seit 1815), Dänemark (zuletzt 1855), Holland, Sardinien (in wechselnden Perioden seit 1819, dann 1838, 1848, 1857, 1862), in der Schweiz (seit 1850) gezählt. In den übrigen Staaten Europa's sind die Zählungen aus der Zeit vor 1850 noch sehr unzuverlässig, selten und unperiodisch.

Das preußische statistische Bureau hat unter Dieterici (1846—59) schon selbst mehr hervortreten dürfen und seit 1848 größere Publikationen gemacht. Bis dahin erschienen die meisten Arbeiten als quasiprivate unter den Namen seiner Chefs. Einen großartigen Aufschwung hat die amtliche Statistik Preußens seit 1860 unter Engel genommen. Manche preußische Einrichtungen sind seitdem das in anderen Staaten nachgeahmte Muster geworden, wie es die belgischen seit lange sind. In Oesterreich wurde im Jahr 1828 ein eigentliches statistisches Bureau errichtet und der obersten Rechnungs- und Kontrolbehörde attachirt, das aber noch aufs ängstlichste Geheimniß hüten mußte. Seit 1840 heißt es Direktion der administrativen Statistik; es stand bis vor Kurzem unter Czörnig, welcher seit 1842 mit größeren Publikationen beginnen durfte (jedoch mit Ausnahme der Finanztabellen, welche bis 1848 auf das strengste geheim gehalten wurden). In Baiern hat das übrigens nicht so selbständig als in andern Ländern dastehende Bureau unter Hermann seit den 40er Jahren Vieles veröffentlicht. Das würtemberger statistisch-topographische Bureau unter Memminger hatte bis 1840 wie das preußische eine mehr verdeckte Stellung. In Sachsen ging aus dem halbamtlichen statistischen Verein und Centralkomite von 1831 später ein eigentliches statistisches Bureau hervor, das Engel ebenfalls zur Blüthe brachte. Hannover besitzt ein solches erst seit 1848. Außerdem bestehen gegenwärtig statistische Bureaus und ähnliche Anstalten in Baden (seit Anfang der 1850er Jahre, selbständig gestellt seit 1866), Kurhessen (statistische, in ihrer Thätigkeit sehr beschränkte Kommission seit 1851), Mecklenburg-Schwerin (seit 1851), Braunschweig (1853), Oldenburg (1855), Hessen-Darmstadt (1861), ein thüringisches Bureau in Jena für Weimar, Altenburg, beide Schwarzburg, Reuß (1862), in den Hansestädten fungiren vortreffliche handelsstatistische Bureau's seit Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre. In Bremen, Lübeck und Frankfurt geschieht auch sonst neuerdings für Statistik Manches. Uebrigens koncentrirt sich fast nirgends in Deutschland die statistische Thätigkeit allein auf diese Bureaus, deren Wirkungskreis außerdem ein mannigfach verschiedener ist. Die einzelnen Verwal-

tungsdepartements haben nicht selten noch besondere statistische Sektionen und veröffentlichen wohl Beobachtungen oder Uebersichten über die Ergebnisse im Gebiete ihres Wirkungskreises und ihrer Thätigkeit noch apart. Dies gilt z. B. von den handelsstatistischen Tabellen, von den Berichten über Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Münzwesen u. a. m., über die Justizpflege (z. B. in Baden, die ältesten deutschen Justiztabellen seit 1829, Preußen, Baiern, Hannover), über die Finanzen und das Staatsschuldenwesen, über welches wohl verfassungsmäßige Kontrolkörper Berichte publiciren müssen. Auch in denjenigen deutschen Staaten, in welchen keine statistischen Bureaus bestehen, werden doch manche statistische Materialien angesammelt und veröffentlicht. Leider fehlt eine Organisation der amtlichen Statistik ganz Deutschlands fast vollständig. Der Bund als solcher leistet auch hier nichts. Der Zollverein hat nur gemeinsame, gleichzeitige, übrigens von jedem Staate für sich und nach verschiedenen Principien vorgenommene Zählungen, eine ungenügende Handelsstatistik und Statistik der Rübenzucker- und Branntweinfabrikation resp. Besteuerung. Mitunter sind mit der Volkszählung auch andere statistische Operationen verbunden worden, so 1861 eine Aufnahme der Gewerbe.

Auch in anderen europäischen Staaten ist es nicht immer gleich zur Gründung eigener statistischer Bureaus gekommen. In Großbritannien besteht noch jetzt kein eigentliches Centralbureau, doch wird in Folge des parlamentarischen Regime's und der vollsten Anerkennung des Princips der Publicität eine große Masse Beobachtungsstoff angesammelt und in den Blaubüchern veröffentlicht. Neuerdings beginnt man mit der Zusammenstellung kurzer statistischer Resumé's, da der Stoff in den Folianten der Blaubücher nicht mehr zu bewältigen ist. Die statistische Abtheilung des Handelsamts (1832) liefert die trefflichen, so rasch erscheinenden, deshalb so großen praktischen Werth besitzenden Uebersichten der Handelsbewegung, die tables of the revenue, population u. s. w., das Generalregisteramt die Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung nach den Civilstandsregistern, es stellt auch die Censusergebnisse zusammen. In Frankreich fehlte zwar unter den Bourbons bis 1830 ein statistisches Centralbureau, aber es erschienen die Uebersichten der Handelsbewegung (seit 1816), die Berichte des Kriegsministeriums über die Ergebnisse der Rekrutirung (seit 1818) und seit 1826 die klassischen, von Guerry de Champneuf eingeführten jährlichen comptes de l'administration de la justice criminelle, dann auch der justice civile et commerciale, Arbeiten, an welche sich Quételet's und Guerry's Forschungen vorzugsweise anschlossen. Nach der Julirevolution wurde Thiers, angeregt von den englischen Publikationen, als Handelsminister der Gründer des generalstatistischen Bureaus (1834), welches anfangs unter Moreau de Jonnès, gegenwärtig unter Legoït steht und, in seiner Thätigkeit durch die Februarrevolution und den Staatsstreich vom 2. December wenig gestört, auf allen Gebieten des Staats, der Gesellschaft, der Volkswirthschaft viel geleistet hat. Holland und Belgien hatten schon vor der Trennung ein statistisches Bureau (1826), welches den Census von 1829 leitete. In dem jungen Königreich Belgien wurde sehr bald (1831) ein statistisches Centralbureau gegründet, das später (1841) in eine statistische Centralkommission, deren Präsident Quételet, deren Sekretär Heuschling ist, überging. Durch seine ausgezeichneten praktisch-statistischen Leistungen, seinen Mustercensus von 1846, durch die eben berührte eigenthümliche Organisation der Statistik und so hervorragende Männer, wie die beiden eben genannten, wie Vischers, Ducpetiaux u. A. ist Belgien das leuchtende Vorbild für die Einrichtung, Ausfüh-

rung und Behandlung der Statistik in der Gegenwart geworden. Auch Holland entfaltete neuerdings unter Baumhauer große Thätigkeit im Gebiet der Statistik, obgleich es erst im Jahr 1848 statistische Bureaus erhielt. Schweden hat seinen alten statistischen Ruhm zu bewahren gewußt und erfreut sich unter Berg einer großen Entwicklung. Ferner besitzen Bureaus Norwegen, Dänemark (seit 1834, bis vor Kurzem unter dem verdienten David), in Rußland ist die administrative Statistik durch die Errichtung des statistischen Komite's im Ministerium des Innern (1852) und des aus zwei Sektionen bestehenden Centralkomite's (1858) reorganisirt und wird daselbst die Statistik unter der Direktion Seménoff's gegenwärtig mit großem Eifer gepflegt und zur Unterstützung der gewaltigen Reformen Alexanders II. benützt, wenn auch an den kolossalen Dimensionen des Reichs, der niedrigen Bildung der dünn gesäten Bevölkerung und dem Mangel an gutem Willen bei den Verwaltungsorganen oft die besten Absichten noch scheitern. Die Schweiz besitzt ein bundesstatistisches Bureau seit 1860, Kantonalbureaus bestehen in Bern und Lausanne. In den italienischen Staaten, Sardinien, beide Sicilien, Toskana, Parma existirten statistische Behörden seit kürzer oder länger in wechselnder Thätigkeit, je nach der herrschenden Politik, nach welcher auch die Publikationen wechselten. Das Florentiner Bureau (seit 1848) hat manches Gute veröffentlicht. Im neuen Königreich Italien ist eine Generaldirektion der Statistik, die bereits eine umfassende Thätigkeit, besonders für den Census von 1862, entfaltet hat, gegründet worden. In Spanien und in Portugal ist die administrative Statistik unter Anregung der statistischen Kongresse neuerdings (1856, 1859) reorganisirt, wodurch langjährige Vernachlässigung gut gemacht wurde. Selbst Griechenland hatte, wenigstens eine Zeit lang (von 1834 an), ein statistisches Bureau, Rumänien (die Donaufürstenthümer Moldau und Walachei) besitzen seit 1859 ein solches, Serbien seit 1862 eine statistische Sektion (im Finanzministerium) und sogar die Türkei hat Behörden, welche mit statistischen Aufnahmen und Ansammlungen betraut sind, und ein Bureau im Finanzministerium, von welchem aber nichts publicirt wird. Es fehlt auf diese Weise keinem europäischen Staate eine mehr oder weniger entwickelte Organisation der amtlichen Statistik. Aber auch die europäischen Pflanzstaaten in anderen Welttheilen pflegen zum Theil die Statistik eifrig. In der nordamerikanischen Union besteht zwar bis heute kein ständiges statistisches Bureau, aber der 10jährige Census — der letzte im Jahr 1860, gerade vor dem Ausbruch der Rebellion, — welcher schon durch die Verfassung von 1787 angeordnet ist und immer in Folge eines Specialgesetzes geregelt wird, ist eine immer vollständigere Volks- und Landesbeschreibung geworden. Außerdem erfolgen regelmäßige jährliche Publikationen über Handel, Schifffahrt, Finanzen, Geld-, Kredit- und Bankwesen von den betreffenden Departements. In einigen Staaten, z. B. in Ohio und Minnesota, existiren Staatsbureaus. In den englischen Kolonien in Nordamerika, Australien, am Kap der guten Hoffnung gibt es ebenfalls zum Theil besondere Bureaus, oder die Landes- und Kronbehörden sammeln sonst statistisches Material an, von welchem man auch über Englisch-Ostindien und Westindien, Ceylon, Guyana u. s. w. Vieles in den Blaubüchern findet. Auch über die Kolonien der Franzosen in Algier, der Spanier in Kuba existiren gute statistische Aufnahmen. Die selbständigen mittel- und südamerikanischen Staaten haben neuerdings großentheils wenigstens Versuche gemacht, Civilstandsregister (Chile), Volkszählungen (Chile, Brasilien, Mexiko u. a. m.) einzuführen, die Resultate werden freilich noch Manches zu wünschen übrig lassen. Am Meisten ausgebildet ist in diesen Ländern im Ganzen wohl die Schifffahrts-

Digitized by Google

und Handelsſtatiſtik (freilich lückenhaft wegen des Schmuggels). Die zahlreichen Berichte der europäiſchen Konſuln enthalten über die Wirthſchaftsverhältniſſe dieſer und der aſiatiſchen, levantiniſchen Länder vielerlei.

Auch diejenigen Behörden, welche ausdrücklich den Namen ſtatiſtiſches Bureau führen, ſind demungeachtet mannigfach von einander verſchieden. Einige, wie z. B. das preußiſche, haben im Weſentlichen nur den von den Verwaltungsorganen aufgehäuften Beobachtungsſtoff zu ſammeln, zuſammenzuſtellen, zu concentriren, zu verarbeiten und zu publiciren und üben auf die urſprüngliche Anſtellung der Beobachtung keinen direkten Einfluß aus. Andere Bureaus können nach Einvernehmen mit den Hauptverwaltungsbehörden gewiſſe Operationen vornehmen laſſen, wieder andere beſitzen ein umfaſſenderes Recht der Initiative, um Maſſenbeobachtungen über gewiſſe ihnen wichtig erſcheinende Zuſtände und Thatſachen durch die in dieſer Beziehung ihnen unterſtehenden Behörden anzuſtellen. Man iſt noch nicht im Reinen darüber, welche Stellung und Befugniſſe des Bureau's die geeignetſten ſeien und kann darauf auch keine allgemeine Antwort geben, weil der ganze Verwaltungsorganismus des Staats darüber mit entſcheiden muß. Das lebhaft empfundene Bedürfniß, ſtatiſtiſche Beobachtungen aus allen Gebieten der Staatsthätigkeit zu erhalten, bei der Anſtellung der Beobachtungen und Anſammlung des Materials gleiche Grundſätze beobachtet zu ſehen und in allen Departements Intereſſe an der Statiſtik wach zu rufen, hat neuerdings nach dem belgiſchen Vorgang zur Errichtung ſtatiſtiſcher Centralkommiſſionen geführt. Dieſe ſind aus Mitgliedern der Hauptverwaltungszweige meiſtens mit Beiziehung wiſſenſchaftlicher Theoretiker (Gelehrter, Profeſſoren, Lehrern der Statiſtik und politiſchen Oekonomie) zuſammengeſetzt, haben ein konſultatives oder ein entſcheidendes Votum in Betreff der vorzunehmenden ſtatiſtiſchen Operationen, eine oberſte Kontrole der Arbeiten, und ſtehen jenachdem über dem Bureau, das ihr Exekutivorgan iſt, oder berathend und begutachtend neben demſelben, oder ſie leiten auch durch eine Deputation aus ihrer Mitte die Arbeiten ſelbſt. Auf den ſtatiſtiſchen Kongreſſen lebhaft befürwortet, ſind ſolche ſtatiſtiſche Centralkommiſſionen in den letzten Jahren vielfach gebildet worden, ohne daß ſie ſich alle ebenſo bewährt hätten, wie in Belgien. Es gibt deren jetzt mit mannigfach wechſelnder Stellung und auch nicht immer unter dem angegebenen Namen in Preußen, Oeſterreich, Würtemberg, Großherzogthum Heſſen, in Italien, Spanien (in Portugal mißlang der Verſuch), in Belgien (in Holland iſt die 1859 gegründete ſeit 1861 wieder aufgelöst), in Schweden und Rußland. Die Hauptſache iſt, ſagt Petermann wohl mit Recht, immer tüchtige perſönliche Initiative. Dieſe kann durch kein Kollegialſyſtem geſchaffen werden. Sie muß vorhanden ſein und hat in dem letzteren, welches die entgegenſtehenden Schwierigkeiten zu einer Maſſe zuſammenballt, in der Regel weniger Unterſtützung als Hemmung zu erwarten [72]). In einigen größeren Staaten, Rußland, Frankreich, Italien, Spanien beſtehen ſtatiſtiſche Komites in den Provinzen als Dependenzen, mitunter als Exekutivorgane der Centralbureaus. Nach dem Vorgang von Paris, wo der Graf v. Chabrol ſchon 1821 ein ſtatiſtiſches Bureau der Stadt und des Seinedepartements in's Leben rief, das eine Reihe der vorzüglichſten Arbeiten geliefert hat, ſind kürzlich auch in Wien und Berlin ſtadtſtatiſtiſche Bureaus gegründet worden, deren Thätigkeit für die Aufklärung vieler ſocialer Fragen ſehr wichtig werden kann.

---

[72]) Petermann, Art. Statiſtik in Rentzſch Handw. d. Volksw.L. S. 884.

Neben den ſtatiſtiſchen Bureaus haben beſondere ſtatiſtiſche Vereine, rein privater Natur, oder wie früher in Sachſen, Würtemberg, noch jetzt in Frankfurt in Verbindung mit der Regierung eine ähnliche Thätigkeit entfaltet. Am Wichtigſten ſind die im Jahr 1829 gegründete Geſellſchaft von Paris, woſelbſt bereits in der Zeit des erſten Napoleon eine Geſellſchaft eine Zeit lang beſtanden hatte (1803 ff.), ferner die ſtatiſtiſche Geſellſchaft von London (ſeit 1834), welche große bleibende Bedeutung unter ihrem Protektor Prinz Albert gewonnen und in ihrem Journal treffliche Arbeiten publicirt hat. Prinz Albert, ſpecieller Schüler Quételet's, war ſtatiſtiſch durchgebildet und hat viel für die Entwicklung der Statiſtik gethan. Ferner haben mancherlei Korporationen und Vereine neben ihrem unmittelbaren praktiſchen Zweck ſich neuerdings immer mehr die Pflege der Statiſtik durch ſyſtematiſche Anſtellung und Sammlung von Maſſenbeobachtungen über Erſcheinungen im Gebiete ihres Wirkungskreiſes angelegen ſein laſſen, beſonders die landwirthſchaftlichen Vereine, die Gewerbe- und Handelskammern, die Vereine von Transportunternehmungen (Eiſenbahnen), Turnvereine. Ergänzt wird der Beobachtungsſtoff aus allen Gebieten des Volkslebens auch noch durch die Berichte der großen öffentlichen Unternehmungen der Neuzeit. Das Aſſociationsprincip in der modernen Volkswirthſchaft hat gewaltige Anſtalten in's Leben gerufen, deren jede einzelne für Staat und Volk von Bedeutung iſt und deren Betriebsberichte über Produktion, Konſum, Verkehr und andere wirthſchaftliche Verhältniſſe die intereſſanteſten Aufſchlüſſe geben. Zuſammengefaßt enthalten dieſe Berichte, mit denen öffentlich Rechnung abgelegt wird, eine Fülle von Maſſenbeobachtungen aller Art. Auch auf anderen Gebieten gibt es ſolche ſtatiſtiſche Verwaltungsberichte, z. B. ſind für die mediciniſche Statiſtik die Berichte der großen Krankenhäuſer, Irrenanſtalten vom größten Werth. Maſſenhafter, für manche Fragen, z. B. Preisſtatiſtik, Kredit- und Geldſtatiſtik u. A. m. ſehr wichtiger Stoff findet ſich, leider ganz zerſplittert, in den Kurslisten, Preiscouranten u. ſ. w. der Mäkler, der Handelsblätter und politiſchen Zeitungen.

Aus dem Vorhergehenden ergibt ſich der außerordentliche Aufſchwung, welchen die amtliche Statiſtik ſeit Anfang des Jahrhunderts genommen hat. Die extenſive Ausdehnung der ſtatiſtiſchen Thätigkeit iſt überraſchend. Kaum ein civiliſirter Staat mehr, der nicht ſtatiſtiſche Daten ſammelt, veröffentlicht, faſt keiner mehr, welcher nicht eine eigentliche Organiſation von Einrichtungen zum Behufe der Anſtellung ſyſtematiſcher Maſſenbeobachtungen über alle Staats- und Volkszuſtände, welcher nicht beſondere ſtatiſtiſche Behörden beſäße! Aber die ſtatiſtiſche Thätigkeit iſt auch zugleich immer intenſiver geworden. Immer mehr Gebiete der Erſcheinungen und einzelne Erſcheinungen ſind in das Syſtem regelmäßiger Beobachtungen hineingezogen, über jedes einzelne Phänomen ſind die Beobachtungen häufiger, umfaſſender, vollſtändiger, nach beſſeren Methoden angeſtellt worden, und greifen immer mehr in einander. Die Beobachtungen beſchränken ſich nicht auf die Punkte, welche etwa in die Achenwall'ſche Staatskunde gehören. Legoit, der Chef der franzöſiſchen Statiſtik, rühmte es auf dem letzten ſtatiſtiſchen Kongreß in Berlin, daß kein ſociales, ökonomiſches oder moraliſches Faktum von einiger Wichtigkeit in Frankreich mehr vorhanden ſei, das nicht den Gegenſtand einer gelegentlichen oder bleibenden amtlichen Beobachtung bilde. Von den Hauptkulturſtaaten der Gegenwart gilt daſſelbe, die übrigen Staaten ſtreben dem gleichen Ziele zu. Aber bemerkenswerth genug, die amtliche ſtatiſtiſche Thätigkeit beſchränkt ſich nicht einmal auf das vorbezeichnete große Gebiet der Menſchheitsbeobachtung. Regelmäßige Beobachtungen über den Menſchen und über Naturerſcheinungen, welche ſcheinbar

ebenso zufällig und regellos, aber im Grunde doch auch gesetzmäßig und periodisch, wie die Vorgänge und Handlungen der Menschen sind, greifen in einander. Die Astronomen der Sternwarten, die Physiker und andere Naturforscher reichen den Statistikern der „Menschenwarten", der statistischen Bureaus die Hände. Meteorologische Beobachtungen in der größten Ausdehnung werden angestellt, eine Menge Stationen zu solchen Beobachtungen errichtet und die dirigirenden Bureaus werden mit den statistischen Bureaus in enge Verbindung gebracht. Die bedeutsame, gerade in principieller Hinsicht für die ganze Auffassung der Statistik so wichtige Forderung Quételet's wird erfüllt: die Beobachtungen über Natur- und über Menschenphänomene werden nach einem bestimmten Systeme massenhaft angestellt, in steter Beziehung zu einander. Land und Volk werden in ihren Quantitätsverhältnissen möglichst genau numerisch bestimmt. Exakte trigonometrische Vermessungen, von Technikern und wissenschaftlich gebildeten Personen mit den besten wissenschaftlichen und technischen Hülfsmitteln der Neuzeit angestellt, sind vielfach bereits erfolgt und werden fortwährend in den civilisirten Staaten vervollständigt. Genaue Volkszählungen in regelmäßigen Perioden finden statt und eine eigene Methodik und Theorie solcher Zählungen bildet sich aus, wie sie die Geometrie und Trigonometrie für die Landvermessung bildet. An beide Operationen schließt sich die sorgfältigste qualitative Land- und Volksbeschreibung an, wobei die Statistik stets in der ihr eigenthümlichen Weise gehandhabt wird, daß jede besondere, qualitativ verschiedene Erscheinung in ihren quantitativen Elementen erfaßt und diese letzteren, wenn es irgend möglich ist, auf Zahl und Maß zurückgeführt werden. Die natürlichen (physischen) Verschiedenheiten einer gegebenen Bodenfläche (des Staatsterritoriums), die Erhöhungen, Vertiefungen, das feste Land, die Gewässer, die Wüsten, die Felsgründe u. s. w., die geologische Bodenstruktur werden in ihrer räumlichen Ausdehnung genau vermessen. Dasselbe gilt vom Boden als Wohnplatz und Arbeitsfeld des Menschen, das Grundeigenthum nach seinen Kulturarten, seiner Fruchtbarkeit, dem Berufe und politischen Stande seiner Eigenthümer, kurz in seinen physischen, wirthschaftlichen, politischen Unterschieden wird genau aufgenommen. Ebenso wird die Bevölkerung in diesen und anderen, moralischen, intellektuellen Verschiedenheiten u. s. w., nach ihrem Geschlecht, Alter, körperlichen und geistigen Beschaffenheit, nach ihrer Bildung, Moralität, ihrem Glauben, nach ihrem Berufe, Stande, Range, Civilstand bei der Zählung unterschieden. Für jede dem Individuum anhängende, wenn nur irgend äußerlich wahrnehmbare und deshalb die Beobachtung zulassende „Eigenschaft" erhält man Zahlenbestimmungen, welche besagen, wie viel Individuen unter einer gewissen Bevölkerung die beobachtete Eigenschaft besitzen, z. B. Mann oder Weib, Kind oder Greis, ledig oder verheirathet, kinderlos oder mit Kindern versehen, ehelich oder unehelich geboren, da oder dort wohnhaft, im Sommer oder Winter, in dem oder jenem Monat, Tage, Stunde geboren, getraut, gestorben, gesund oder krüppelhaft, wegen Verbrechen bestraft oder nicht bestraft, des Lesens kundig oder unkundig, dem oder jenem Berufe angehörig sind. Die statistische Beobachtung begleitet den Menschen von der Geburt (ja durch Rückschluß von der Konception) bis zum Grabe durch alle Phasen seines Lebens hindurch, jede ihn betreffende Thatsache wird notirt und zu den analogen, andere Menschen betreffenden gereiht. Hierdurch wird in der That dann ein so umfassendes, aus Quantitätsbestimmungen bestehendes Material systematischer Massenbeobachtungen über eine Bevölkerung und ihre Zusammensetzung aus qualitativ verschiedenen Bestandtheilen gewonnen, daß daraus die beste und schärfste qualitative Volksbeschreibung hervorgeht. Gerade dadurch wird dann

die Isolirung der auf die gemessenen Qualitäten einer Bevölkerung (eines Landes u. s. w.) einwirkenden Einflüsse, die Bestimmung der Art und der Stärke jedes Einflusses, die Erklärung räumlicher und zeitlicher Verschiedenheiten der Qualitäten mittelst Vergleichungen, die Aufdeckung der Kausalverhältnisse und die Ableitung gewisser Regeln und Gesetze in der quantitativen Vertheilung der Qualitäten der Bevölkerung, mit andern Worten die Behandlung der Bevölkerung oder des betreffenden statistischen Objekts als Untersuchungsgegenstand einer induktiven Beobachtungswissenschaft ermöglicht [73]).

Den Abschluß erreicht die amtliche Statistik als ein System von Massenbeobachtungen in den seit 1853 unter wesentlicher Mitwirkung von Quételet geschaffenen statistischen Kongressen, durch welche die Organisation der internationalen Statistik angebahnt worden ist. Der erste solche Kongreß, zu welchem die Idee während der Londoner Industrieausstellung im Jahr 1851 angeregt worden war, kam durch die Einladung der belgischen Regierung an fremde Regierungen, amtliche Delegirte nach Brüssel abzuordnen, im Jahr 1853 in Brüssel zu Stande. Der namentlich von Quételet klar ausgesprochene Zweck dieses und aller folgenden Kongresse (1855 zu Paris, 1857 zu Wien, 1860 zu London, 1863 zu Berlin) war, vor Allem Einheit in die amtlichen Statistiken der verschiedenen Staaten zu bringen und gleichförmige Grundlagen für die statistischen Arbeiten zu erlangen, damit die in verschiedenen Orten und Zeiten erhaltenen Resultate vergleichbar werden könnten: ohne Möglichkeit, zu vergleichen, würde in der That kein Fortschritt in den Beobachtungswissenschaften stattfinden. Quételet verglich das Ziel der in Brüssel vereinigten Statistiker ganz richtig mit dem, welches eine kurz vorher stattgehabte Vereinigung von Beobachtern auf einem Naturgebiete vor Augen gehabt hatte: diese hatten sich über gleiche Beobachtungsmethoden für die Luft- und Meeresströmungen verständigen wollen: es handle sich nun darum, auf einem anderen Gebiete die Fluktuationen der modernen Gesellschaften zu verfolgen [74]). Hier, wie in der Folgezeit, wird die Statistik immer aufgefaßt einmal als Methode, und zwar als die systematische (methodische) Massenbeobachtung der Vorgänge in der Menschheit und der periodisch veränderlichen Naturerscheinungen, sodann als die Beobachtungswissenschaft, in welcher nach den Regeln der induktiven Logik aus den systematischen Massenbeobachtungen der Kausalnexus der Erscheinungen und die Gesetze derselben, nach welchen die Bewegung der Phänomene vor sich geht, abgeleitet werden.

Der Gedanke der statistischen Kongresse ist ein sehr großartiger: die Ausdehnung eines zusammenhängenden Beobachtungssystems über alle civilisirten Staaten und ihre Dependenzen — wer hätte daran früher zu denken gewagt! Gatterer's Ideal einer Weltstatistik wird in anderer Weise verwirklicht. Man will eben nicht das Volk eines Staates, sondern man will die civilisirte Menschheit, wo möglich die ganze Menschheit der fortlaufenden Beobachtung unterziehen. Auch hierin zeigt sich der Gegensatz gegen die alte Staatskunde, in welcher für diese

---

[73]) Vgl. über die Entwicklung der amtlichen Statistik seit Anfang d. 19. Jahrhunderts außer den Schriften von Fallati, Heuschling, Guerry, R. Böckh, d. geschichtl. Entwicklung der amtl. Statist. d. preuß. Staats, Berl. 1863 besonders die Berichte der Delegirten in den Schriften der fünf statist. Kongresse. Ein Resumé über die Mittheilungen auf den vier ersten Kongressen gibt Engel's trefflicher, höchst praktischer compte-rendu gener. des trav. du congr. internat. de statist. etc. Berl 1863 p. 197 et suiv.

[74]) Compte rendu des trav. du congr. géner. de stat. réuni à Brux., Brux. 1853, p. 22, 23.

Idee der statistischen Kongresse gar kein Raum gewesen wäre. Diese Organisation der Beobachtungen über den Menschen sollte parallel der Organisation der Beobachtungen über solche Naturphänomene gehen, bei welchen ebenfalls die räumliche und zeitliche Ausdehnung, Vervielfältigung und das methodische Ineinandergreifen der Beobachtungen die Vorbedingungen erfolgreichen wissenschaftlichen Operirens waren, — astronomische, meteorologische und Menschheitsbeobachtungen verlangten eine ganz analoge Einrichtung. Auch hier, ja hier noch mehr mußte die Staatsgewalt das Beobachtungssystem organisiren, weil sie allein die Machtmittel besitzt, den Menschen als solchen zum Beobachtungsobjekt zu machen und sie allein die erforderliche räumliche Ausdehnung und das Ineinandergreifen der Beobachtungen herbeiführen kann. Die eigenthümliche Natur der statistischen Kongresse als Versammlungen amtlicher Delegirter liegt daher im Wesen der Sache. In Ermanglung eines Weltstaates ließ sich eine Menschheitsstatistik nur durch die Beobachtungen über die in einzelnen Staaten lebenden Theile der Menschheit bilden. Es war daher ganz folgerichtig, für die Vergleichbarkeit dieser Beobachtungen in mehreren und möglichst in allen Staaten zu sorgen. Alsdann konnte die Statistik auch erst eine eigentlich vergleichende Statistik werden, nach der man strebte, wie Ficker, der verdiente gegenwärtige Chef der österreichischen Statistik mit Recht als Quételet's und der Jetzigen Ansicht bezeichnet, daß es eben gegenwärtig nur eine vergleichende Statistik gebe und diese und Statistik identische Worte seien [75]).

Der erste leitende Gedanke der statistischen Kongresse ist auf den folgenden Versammlungen und noch auf der letzten in Berlin immer der herrschende geblieben und war bei allen Specialarbeiten die Richtschnur [76]). Dies ist für uns wichtig, weil die Kongresse dadurch die hier verfochtene Idee der Statistik selbst sanktionirt haben. Wenn auch praktisch in der Herstellung der Vergleichbarkeit der statistischen Daten verschiedener Staaten noch bei Weitem nicht so viel geleistet worden ist, als sich hätte hoffen lassen, so hat man doch immerhin Beachtenswerthes vollbracht und der leitende Gedanke von der Nothwendigkeit einer gleichartigen Einrichtung der Beobachtungen ist so überzeugend, daß trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten an der einstigen möglichst vollständigen Verwirklichung nicht gezweifelt werden kann. Leider ist der Vorschlag Engel's, eine permanente internationale Deputation des Kongresses zu schaffen, nebst den daran geknüpften weiteren Plänen in Betreff einer einzurichtenden Verbindung aller Statistiker und einer Organisation der internationalen statistischen Arbeit auf dem Berliner Kongreß noch nicht durchgedrungen. Dadurch wäre die Erreichung des Zieles, welches auf den Kongressen erstrebt wird, rascher ermöglicht worden [77]).

F. Die Streitfrage über die Einheit oder die Trennung der Statistik. Wir haben im Vorhergehenden nachzuweisen gesucht, daß innerhalb der sogenannten Statistik zwei durchaus verschiedene Richtungen ohne Vermittlung neben einander hergehen. Diese verschiedenen Richtungen werden schon durch die Namen von Achenwall und Süßmilch bezeichnet, zwei Gelehrte,

---

[75]) Rechenschaftsber. über d. 5. Sitzung des stat. Kongr. in Berl., Berl. 1865, 11, 13.

[76]) Ebendas. I, (2. Abth.) 4, 11.

[77]) Ebendas. I, 4 ff., 11, 11—27, 89 ff. Quételet hat auch die wissenschaftlichen international-statistischen Arbeiten jetzt mit Heuschling begonnen, vgl. den Berl. Ber. II, 7 ff., und beider Werk Statist. internation., population, Brux. 1865, eine sehr werthvolle und reichhaltige Arbeit.

welche von Epoche machendem Einflusse ein Jeder für seine Richtung wurden. Es finden sich durchaus verschiedene Ziele, Aufgaben, Methoden, Darstellungsformen. Beide Richtungen sind bis in die neueste Zeit genau zu verfolgen, ja die Gegensätze haben sich noch bedeutend verschärft, seitdem die Süßmilch'sche Statistik durch Quételet in so bedeutsamer Weise fortgebildet worden ist. Man kann sich daher nicht darüber wundern, daß gerade Quételet's statistische Leistungen unter den Vertretern der Achenwall'schen Richtung ein unbefriedigtes Gefühl hervorriefen, indem es sich nun vollends als unthunlich erwies, so ganz Heterogenes in die Statistik, welche nur eine deskriptive Wissenschaft, eine Staatsbeschreibung, war, mithinein zu ziehen. Bevor noch von der Gegenseite die Forderung einer Trennung dessen, was man bisher unter dem Namen Statistik zusammengefaßt hatte, ausdrücklich aufgestellt worden war, unternahm ein Statistiker der deutschen Schule, Fallati (1843), von dem kritischen, unhaltbaren Zustande seiner Disciplin überzeugt, den Versuch, zwischen den verschiedenen Richtungen eine Pacifikation herbeizuführen. Dieser Versuch führt aber zu nichts Weiterem, als zu einer rein formellen, auf einer petitio principii beruhenden Vereinigung. Fallati's Entwicklung bildet im Grunde genommen nur einen Beleg für die Richtigkeit der Trennung der Statistik. Fallati unterscheidet nämlich selbst genau zwischen den beiden, von uns dargestellten verschiedenen Richtungen in der sogenannten Statistik, er sucht jedoch beide Richtungen unter Einen gemeinsamen höheren Begriff zu subsumiren. Er will nämlich zwei Seiten des Zuständlichen, das real und das ideal Zuständliche, den besonderen und den allgemeinen Zustand unterscheiden, von denen jener die Erscheinungen innerhalb eines Erscheinungskreises, welche sich schon dem gemeinen Bewußtsein als dauernde ankündigen, dieser dagegen die Regelmäßigkeit der äußerlich rein zufälligen Erscheinung begreife, welche in den anscheinend vergänglichsten Thatsachen und an den relativ feststehenden Erscheinungen, insofern sie, wenn auch im Ganzen dauernd, doch in ihren Theilen vergänglich sind, bemerkbar werde (§. 30). Danach soll es dann auch ein doppeltes Zustandswissen, eine zweifache Statistik, eine konkrete und eine abstrakte geben (§. 31). Schält man aus der entsetzlichen Form der Fallati'schen Begriffsentwicklungen den Kern und den greifbaren Sinn heraus, so ist die konkrete Statistik in der Hauptsache eine Zustandsschilderung mit dem Hauptaugenmerk auf die herrschenden Erscheinungen der Gegenwart. Die abstrakte Statistik dagegen soll das allgemein Zuständliche der scheinbar rein veränderlichen Erscheinungen aufsuchen, dabei die gleichartigen Erscheinungen zusammenfassen und die gemeinschaftliche Einheit erforschen, in der jene unruhig wechselnden Erscheinungen sich ausgleichen (§. 48). Die Thatsachen der abstrakten Statistik würden vorzugsweise, aber nicht ausschließlich in Zahlen ausgedrückt, man rechne oder man mache der Berechnung ganz ähnliche logische Operationen, — eine richtige Bemerkung (§. 50). Fallati charakterisirt dann die berechneten Einheiten, Summe, Verhältniß, Mittel und entwickelt, daß sie zwar den allgemeinen Zustand nicht genau zeigen, jedoch schließlich unter gewissen Umständen zu konstanten Einheiten werden und als solche den eigentlichen Inhalt der abstrakten Statistik bilden (§. 52). Die letztere entspricht sonach der Süßmilch-Quételet'schen Statistik. Da Fallati selbst zugibt, daß Begriff, Aufgabe und Methode in seiner konkreten und abstrakten Statistik ganz verschieden sind, so liefe die Subsumtion beider unter den einen Namen Statistik oder die Einführung ganz verschiedener Namen am Ende auf einen Wortstreit hinaus. Etwas Anderes als eine rein äußerliche Zusammenfassung hat Fallati dann aber auch nicht erreicht. Selbst diese Zusammenfassung ist jedoch präjudicirlich für die richtige Behandlung

der „abstrakten Statistik“ geworden. Weil die konkrete Statistik dem Kreise historischer Wissenschaften angehört, so soll dies nun auch von der abstrakten Statistik gelten. Deshalb soll ein weiteres Eingehen in das bleibende Wesen der zufälligen Erscheinungen und die Nachspürung der Nothwendigkeit der gemeinsamen Einheiten veränderlicher Thatsachen von der (abstrakten) Statistik abgelehnt, soll nicht nach den Gesetzen der zufälligen Erscheinung, sondern nur nach den zuständlichen Einheiten, die höchstens Ausdruck von Gesetzen seien, geforscht werden (§. 53): die abstrakte Statistik sei ja bloße Ergänzung der konkreten und könne deshalb über die Gegenwart nicht hinausgehen (§. 54). Allerdings soll auch auf den Zusammenhang der Erscheinungen, auf die Seite der Ganzheit, nicht blos der Vielheit der Theile, auf das Kausalitätsverhältniß der einzelnen Zustände eingegangen werden, so daß die Statistik aus einer blos beschreibenden oder numerischen zu einer pragmatischen werde. Diese darf aber wiederum, als auf das Zuständliche der Erscheinung gerichtet, nicht in das innere Wesen der Erscheinung eindringen. Haben wir hier nicht stets eine petitio principii? Weil die konkrete Statistik etwas nicht darf, weil die abstrakte Statistik nur eine Ergänzung der ersteren ist, so dürfen keine Gesetze u. s. w. abgeleitet werden! Daher ist eine völlige Trennung beider „Statistiken“ sicher richtiger, die ganze Zusammenfassung Fallati's höchst gezwungen. Wenn letzterer im Uebrigen den Ausdruck Gesetz in der Statistik tadelt, so handelt es sich hier eben um die Begriffsbestimmung von Gesetz, allerdings eine Fundamentalfrage, welche mir an der Spitze der Erörterungen stehen zu müssen scheint, bisher aber von den Statistikern nicht untersucht wurde [78]).

Im Wesentlichen auf diesem Fallati'schen Standpunkte, in Polemik gegen Knies' alsbald zu erwähnenden Trennungsvorschlag und speciell an L. Stein sich anschließend, welcher aber wohl nicht unbedingt zu diesen Unionisten gezählt werden kann, hat auch Jonak die Frage der Einheit oder Trennung der Statistik zu Gunsten der ersteren zu entscheiden gesucht (1856). Er glaubt die Trennung dadurch abweisen zu können, daß die Annahme eines doppelten Ausgangspunktes der verschiedenen Richtungen, in der politischen Arithmetik und in der Geschichte, falsch sei. Dies vermögen wir nicht zuzugeben, nur legen wir mehr Gewicht, als Jonak und vor ihm Knies, darauf, daß die eine Richtung der Statistik gerade in der Süßmilch'schen Auffassung ihren Ausgangspunkt habe, wogegen bei den eigentlichen politischen Arithmetikern doch wieder andere Bestrebungen in den Vordergrund treten. Ferner sucht Jonak nachzuweisen, daß sich im geschichtlichen Entwicklungsproceß der Statistik die so verschieden formulirten Aufgaben der Statistik eben nur als organische Entwicklungs- (Durchgangs-) Stufen darstellten. Anfangs habe man sich auf die Darstellung der bloßen Zustände beschränkt, sodann den Begriff des Zustands genauer festgesetzt, aber zugleich den Nachweis des Kausalitätsverhältnisses gefordert, endlich sei in einer dritten Periode das Wesen der Zustände und des Kausalitätsverhältnisses klar und bestimmt formulirt, darüber hinaus jedoch die Aufgabe durch die Forderung erweitert, zugleich die Regelmäßigkeit und die Gesetzmäßigkeit zu untersuchen. Bis hierhin seien nun alle Neueren einig, die zahlreichen Differenzpunkte seien verschwunden. Einige gingen nur mit Unrecht von da ab noch einen Schritt weiter und verlangten überdies den Nachweis der Ge-

---

78) Fallati a. a. O., Vorr., u. §. 1—59, bes. §. 30 ff., 48 ff. Vgl. über ihn auch Mohl, Knies, Jonak. — Ueber „Gesetz“ in d. Statistik A. Wagner, Gesetzmäßigk. 1, 63 ff.

setze der Erscheinungen [79]). Allein unserer Auffassung nach wird diese Entwicklung in die Geschichte der Statistik hineingetragen, während die von uns geschilderte zweitheilige Entwicklung wirklich darin liegt. Denn das, was Jonak als erste und zweite Entwicklungsstufe behandelt, wird noch bis auf die neueste Zeit von den Statistikern der deutschen Schule der Staatskunde als die alleinige Aufgabe der Statistik bezeichnet. In dieser Hinsicht sind dann auch alle Differenzpunkte zwischen den Achenwall-Schlözer'schen und den Süßmilch-Quételet'schen Statistikern bestehen geblieben.

Auch Andere vertreten im Grunde einen ähnlichen Standpunkt wie Fallati und Jonak, d. h. sie unterscheiden kaum minder genau als die Befürworter der Trennung die beiden Richtungen in der sogenannten Statistik, halten aber fest an der Zusammenfassung beider in dieser Disciplin. So namentlich ein so bedeutender Statistiker wie Heuschling [80]), welcher sich an Fallati anschließt, so auch R. v. Mohl, obwohl der eminente Litterarhistoriker mit seiner Auffassung selbst eigentlich noch mehr auf dem Boden der deutschen Schule stehen will [81]). In seiner Begriffsbestimmung finden sich doch ebenfalls die beiden Richtungen deutlich unterschieden, es bleibt nur auch bei ihm, scheint uns, unklar, wie die rein deskriptive Staatskunde die Einsicht in die Thatsachen, ihre nächsten Ursachen und die natürlichen Gesetze der veränderlichen Erscheinungen gewähren könne.

Nach dem Gesagten stehen sich die oben genannten Statistiker und Knies, welcher zuerst (1850) die Forderung der Trennung der Statistik ausdrücklich formulirte, sachlich gar nicht so ferne, als es den Anschein hat. Knies und diejenigen, welche die wirkliche Trennung befürworten, scheinen uns nur kühner und folgerichtiger vorzugehen. Mit Rümelin halten wir es für ein großes Verdienst von Knies, daß er nicht nur erkannt, sondern auch klar ausgesprochen hat, welche heterogene Dinge unter dem Namen Statistik zusammengezwängt würden [82]). Es mögen dabei im Einzelnen Unrichtigkeiten untergelaufen sein, Knies mag, wie Rümelin meint, die Trennung nicht ganz an der rechten Stelle vorgenommen haben und hat der politischen Arithmetik, unsers Erachtens, eine Bedeutung vindicirt, welche mehr der von dieser doch merklich verschiedenen Süßmilch'schen Statistik zukommt, — das Alles kann seinem Verdienste nur wenig Eintrag thun. Die Verbesserungen an der Knies'schen Theorie sind nicht schwer anzubringen. Eine Haupteinseitigkeit, nämlich die beibehaltene Beschränkung der Statistik auf das Gebiet der Menschheit, haben auch Andere, wie Rümelin selbst, noch nicht aufgegeben. Wir können nicht umhin, Knies gegen die Angriffe von Mohl, Jonak u. a. durchaus in Schutz zu nehmen. Es ist eben nicht richtig, daß Knies aus zwei zu demselben Zwecke dienenden Mitteln zwei verschiedene Lehren machen wolle, wie Mohl sagt [83]), denn diese Mittel dienen nicht demselben Zwecke. Wenn auch Knies' Ansicht eine Zeit lang wirklich „nicht viel Glück gemacht hat", so ist sie doch neuerdings von verschiedenen Seiten recipirt und weiter entwickelt worden. Die Zukunft möchte ihr gehören.

Unstreitig die beste Fortbildung hat sie in der Abhandlung von Rümelin

---

[79]) Jonak a. a. O., bes. d. Resumé S. 115 ff.

[80]) Heuschling, bibl. stat. de l'Allem. p. 8 ff.

[81]) Mohl, III, 645. Auch Engel, obgleich ganz auf Quételet's Standpunkte, hat die Trennung formell wie oben erwähnt nicht deutlich vollzogen. Konsequenter ist es, dies zu thun.

[82]) Knies, a. a. O., bes. d. Resumé S. 169—175. Rümelin, Tüb. Zeitschr., 1863 S. 668.

[83]) Mohl III, 665.

gefunden, eine Arbeit, welche auch sonst zu den vorzüglichsten über die Theorie der Statistik zählt. Rümelin sieht in der eigentlichen Statistik eine methodologische Hülfswissenschaft für alle Wissenschaften vom Menschen, welche jeder der letzteren das Material einer universellen Empirie, dessen sie bedarf, zur Verfügung stellt. Es soll hier eine Erweiterung der vereinzelten und zufälligen Beobachtung zur methodischen Massenbeobachtung stattfinden, weshalb die Aufgabe der Statistik als Hülfswissenschaft darin liegt, Merkmale menschlicher Gemeinschaften auf Grundlage methodischer Beobachtung und Zählung ihrer gleichartigen Erscheinungen zu ermitteln [84]). Im Princip sind wir mit Rümelin, wie sich aus unserer Darstellung ergeben hat, einer Meinung. Wir ziehen indessen noch einige weitere Konsequenzen, halten die Beschränkung der Statistik als Hülfswissenschaft blos für die Erfahrungswissenschaften vom Menschen für unberechtigt, die Beschränkung auf die Gegenwart für unthunlich — wenigstens drückt sich Rümelin darüber nicht richtig aus — und sehen die Aufgabe des Statistikers nicht damit als beendigt an, daß bei der Erforschung des Kausalzusammenhangs blos die konkreten Ursachen der vorliegenden Erscheinungen, nicht die konstanten Ursachen oder die Gesetze derselben aufgesucht werden sollen. Darüber mag man indessen noch streiten [85]). Die Rümelin'sche Grundansicht jedoch ist eine richtige Ableitung aus der neueren Entwicklungsgeschichte der wissenschaftlichen Statistik seit Quételet und der amtlichen Statistik seit den statistischen Kongressen. Andere neuere Auffassungen, z. B. von Gerstner und namentlich von Hildebrand [86]), wie auch die unsere stimmen im Wesentlichen mit der Rümelin'schen überein, denn wir können es nur für einen Kontroverspunkt zweiter Ordnung halten, ob man in der Statistik nur eine Methode oder eine methodologische Hülfswissenschaft oder einerseits eine Methode und anderseits eine auf diese Methode gestützte Wissenschaft erblickt. Mit der Rümelin'schen Auffassung der Statistik ist jedenfalls eine Trennung der bisherigen sogenannten Statistik unvermeidlich geboten; eine beschreibende Wissenschaft vom Volks- und Staatszustande bleibt getrennt neben der eigentlichen Statistik bestehen, der man verschiedene Namen, allenfalls auch den von Rümelin beantragten, Demographie, geben mag. Die Kontroverse über die Einheit oder Trennung der Statistik scheint uns jetzt entschieden zu sein.

III. Theorie der Statistik [87]).

Der allgemeine Begriff der Statistik, dessen Inhalt im Folgenden noch specieller dargelegt werden wird, ist uns: das methodische induktive Verfahren zur Auflösung und Erklärung des Mechanismus der Menschheit und der Natur (des Mechanismus der realen Welt insoferne), d. h. zur Ableitung und Erklärung der

---

84) Rümelin, z. Theorie der Statist. a. a. O. bes. S. 660, 662, 663, 666, 668.

85) Ebendas. S. 672, 676, 679.

86) Gerstner Bevölkerungslehre S. 31. Hildebrand, Jahrb. 1866, I, 1 ff.

87) Ich kann an diesem Orte nur eine ganz summarische Entwicklung der Theorie der Statistik geben, weil der Raum beschränkt und ohnehin durch die vorausgehenden geschichtlichen Partieen schon sehr in Anspruch genommen ist. Die historische Skizze erlaubt indessen auch, im Folgenden Manches blos anzudeuten. Die eingehende Motivirung meiner Theorie der Statistik muß daher hier nothgedrungen unterbleiben, was ich bei der Beurtheilung den Fachgenossen zu berücksichtigen bitte. Ich schließe mich in den allgemeinen Entwicklungen möglichst eng, auch im Wortausdruck, an J. St. Mill's System der dedukt. und indukt. Logik, ü. von Schiel, 2 Bde., Braunschw. 1862 an, ein Werk, welchem ich und so viele Andere viel verdanken, und das für die Methodologie der Naturwissenschaften und der Geisteswissenschaften als empirischer Wissenschaften Unschätzbares leistet, mögen auch unsere Philosophen über dasselbe vielfach die Achsel zucken. Sonst bitte ich namentlich meine Schrift über d. Gesetzmäßigkeit u. s. w. zu vergleichen.

Gesetze, nach welchen dieser Mechanismus fungirt, und zur Aufdeckung und Erklärung des Kausalzusammenhangs, welcher zwischen den einzelnen menschlichen und natürlichen Phänomenen besteht, und zwar vermittelst eines zu genauen Quantitätsbestimmungen führenden Systems methodischer Massenbeobachtungen über jene Phänomene. Diese Begriffsbestimmung ist mit Nichten, wie man leicht meinen wird, zu weit, sie wird vielmehr nur der universellen Bedeutung der Statistik gerecht. Zugleich gibt sie den richtigen Ausgangspunkt an, von welchem aus operirt werden muß.

A. Das allgemeine Kausalgesetz, die statistischen Gesetzmäßigkeiten und Gesetze und deren Bedeutung. Dieser Ausgangspunkt der Statistik ist das allgemeine Kausalgesetz[38]) oder das universale Gesetz der auf einander folgenden Erscheinungen, nach welchem jedes Konsequens ein unveränderliches Antecedens hat. Jenes heißt die Wirkung, dieses die Ursache. Die Allgemeinheit des Kausalgesetzes liegt darin, daß jede folgende Erscheinung oder Thatsache eine Wirkung sein, d. h. auf irgend eine Weise mit einer vorhergehenden Erscheinung oder einer Reihe von solchen als ihrer Ursache verknüpft sein muß. Populär ausgedrückt: die Allgemeinheit der Gesetzmäßigkeit ist ein Axiom, aus welchem in jedem einzelnen Falle die Hypothese einer speciellen Gesetzmäßigkeit a priori entspringt. Aus dem allgemeinen Kausalgesetz folgt a priori als Deduktion die allgemeine Gleichförmigkeit in den Erscheinungen, wie umgekehrt dieses Gesetz eine allgemeine Generalisation aus den einzelnen beobachteten Gleichförmigkeiten ist. Die philosophische Begründung und Erklärung des allgemeinen Kausalgesetzes und die darüber bestehenden Meinungsverschiedenheiten können wir hier unbeachtet lassen. Wir nehmen nur Akt davon, daß nach der allgemeinsten Erfahrung unser Denken bei der Wahrnehmung einer Erscheinung sofort auf die Frage der Erklärung, d. h. auf die Aufsuchung der sie bewirkenden Ursachen geführt wird Das Kausalgesetz besagt nun, daß diese Wirkung, so wie sie ist, nothwendig ist, d. h. nur anders hätte sein können, wenn die Ursachen anders gewesen wären. Diese Auffassung könnte trivial erscheinen, aber ihre Bedeutung zeigt sich sofort, wenn wir uns erinnern, daß wir so oft unsere Handlungen und Vorgänge in unserem Leben auf eine diametral entgegengesetzte Weise erklären. Die Allgemeingültigkeit des Kausalgesetzes ist die Grundlage des Mechanismus in der Natur und in dem Getriebe der Menschheit. Indem wir in der Statistik von diesem Gesetze ausgehen, fassen wir auch die statistischen Thatsachen als nothwendige Wirkungen irgend welcher anderen Thatsachen als ihrer Ursachen auf.

Unter der Ursache wird in der Statistik wie in den Naturwissenschaften niemals die letzte (ontologische, urwirkende) Endursache (causa efficiens), sondern stets nur eine Ursache, welche selbst ein Bewirktes ist, eine physikalische Ursache verstanden. Die Frage nach den letzten Gründen der Dinge oder der wahren Endursache ist dem Menschen unlösbar und beschäftigt speciell die Beobachtungswissenschaften nicht. Die Ursache, mit der wir es zu thun haben, ist die Vereinigung der eine Erscheinung bewirkenden Bedingungen, aus welcher diese Erscheinung unbedingt hervorgehen muß. Jede dieser bewirkenden Bedingungen hat wiederum eine solche Vereinigung von Bedingungen zur Ursache, und so fort.

Das feste Verhältniß zwischen einer Erscheinung als Wirkung (oder unveränderlichem Konsequens) und einer oder mehreren anderen Erscheinungen als ihren

[38]) Mill a. a. O. I, 382 ff., 362 ff., II, 102 ff.

Ursachen (oder den unveränderlichen Antecedentien) heißt (im allgemeinsten Sinne) das Gesetz der Erscheinung, das also nicht, wie es oft geschieht, mit der Ursache zu verwechseln ist. Das Gesetz deutet die auf eine Ursache zurückgeführte Gleichförmigkeit der Erscheinung an, es zeigt, in welcher gleichförmigen Weise die Ursache die Erscheinung beherrscht. Man kann es auch definiren, als den kürzesten Ausdruck für das konstante Abhängigkeitsverhältniß der Erscheinung als Wirkung von anderen Erscheinungen als Ursachen, welches die Gleichförmigkeit der Wirkung verbürgt [89]).

Dieses Abhängigkeitsverhältniß einer Erscheinung finden, heißt ihr Gesetz finden. Das Gesetz verlangt dann eine Erklärung. Um zu verstehen, was mit der Erklärung des Gesetzes gemeint sei, muß man auf den Inhalt des Begriffs Gesetz noch etwas näher eingehen. Hier zeigt sich sofort, daß mit dem Gebrauch des Wortes Gesetz ein sehr verschiedener Grad unserer Erkenntniß der Kausalverhältnisse der Erscheinung verbunden sein kann. Wir pflegen von Gesetz schon zu sprechen, wenn wir das konstante Abhängigkeitsverhältniß gefunden, ohne über die Ursachen etwas zu wissen. Wir brauchen dieses Wort ferner, wenn wir die nächsten Ursachen gefunden, diese aber noch nicht auf ihre Ursachen zurückgeführt, und endlich, wenn wir schon wiederholt Ursachen der Ursachen und wiederum Ursachen der ersteren entdeckt haben. So steigen wir zu immer höheren und höheren Ursachen auf. Der Sprachgebrauch hat sich nicht fest entschieden, man braucht das Wort Gesetz in jedem Stadium unserer Kenntniß des Kausalzusammenhangs. Erst die Wissenschaft kann hier eine schärfere Terminologie einführen und vielleicht den Gebrauch des Wortes Gesetz einengen oder dem letzteren durch Beifügungen (Naturgesetz z. B.) eine engere Bedeutung geben. Aber der herrschende Sprachgebrauch zeigt, was die Erklärung der Gesetze besagen will: immer nur die nächsten bewirkenden Ursachen einer Erscheinung in ihrem konstanten Einfluß auf diese darlegen. Es ist auch hier noch nicht nothwendig, daß diese Ursachen schon auf ihre Ursachen zurückzuführen, also ihre Gesetze bekannt seien, wenngleich natürlich die Aufgabe bleibt, nun für das erkannte Gesetz selbst die höheren Gesetze zu finden. Daß man hier nicht die strengsten Anforderungen machen kann, ergibt sich daraus, daß doch stets jedes höhere Gesetz wieder auf höhere zurückzuführen sein muß, jede Erklärung eines Gesetzes immer nur ein Räthsel durch ein anderes ersetzt. Die Ausdrücke „Gesetz" und „Erklärung der Gesetze" bleiben also immer relative. Da einmal keine vollständige (letzte) Erklärung möglich ist, so kann der Grad unserer Fähigkeit der Erklärung keinen absoluten Unterschied zwischen den niedereren (näheren) und höheren (ferneren) Gesetzen der Erscheinung bedingen. Dies gilt z. B. von der Kopernicanischen, Keppler'schen und Newton'schen Auffassung des Sonnensystems und der schließlichen Zurückführung des Gesetzes der terrestrischen Schwere und der Centralkraft des Sonnensystems auf das allgemeine Gesetz der Schwere [90]). Damit rechtfertigen wir es, das Wort Gesetz in den Naturwissenschaften und in der Statistik auch wissenschaftlich einmal in einem ganz allgemeinen, umfassenden Sinne zu brauchen. Es erscheint uns diese Auffassung von großer Bedeutung für die logische Operation. Daneben kann man dann diesem Worte noch besondere Bedeutungen beilegen, welche sich auf den wechselnden und wachsenden Grad unserer Kenntniß von und unseres Einblicks in den Kausalzusammenhang beziehen.

---

89) Wagner Gesetzmäßigk. I, 66.
90) Ebendas. I, 66—68. Mill I, 545 ff., 372 ff.

Die niedrigste Stufe nehmen dann die empirischen Gesetze der Naturwissenschaften oder die statistischen Gesetzmäßigkeiten ein[91]). Es sind beobachtete Gleichförmigkeiten, die vermuthlich einmal in einfachere Gesetze zerlegt werden können. Die beobachtete Gleichförmigkeit kann als empirisches Gesetz oder statistische Gesetzmäßigkeit bezeichnet werden, sobald sie nach Gründen der Wahrscheinlichkeit nicht mehr aus einer Kombination zufällig einmal zusammenwirkender, wechselnder Ursachen, sondern nur durch die Annahme eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von konstanten gleichbleibenden oder von einem zusammenhängenden, in sich geschlossenen System veränderlicher Ursachen erklärt werden kann. Nicht bestimmte Ursachen, sondern nur ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältniß muß also hier nachgewiesen sein. Beispiele sind: der tägliche Sonnenaufgang vor der durch Kopernikus geschaffenen Erkenntniß, die lokalen Gesetze der Ebbe und Fluth, die Knabenmehrgeburten, die Zwillingsgeburten, die Absterbeordnung, die Vertheilung der Konceptionen, Selbstmorde, Verbrechen u. a. m. über die Jahreszeiten. Die Art der logischen Operation ist einfach, sie tritt bei der wirklichen Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung am Deutlichsten hervor[92]). Die letztere dient uns als Kontrolmittel für unsere Schlüsse, indem sie uns in den Stand setzt, zu bestimmen, ob unsere Beobachtungen zahlreich genug sind, um aus ihnen ein festes Kausalitätsverhältniß (empirisches Gesetz) abzuleiten oder eine gefundene Gleichförmigkeit noch als das Spiel des Zufalls ansehen zu müssen. Es handelt sich hier auf Grund vorhandener Beobachtungen (statistischer Daten) um die Elimination des Zufalls, d. h. um die Auffindung von Koincidenzen der Erscheinungen, welche nicht von durch ein Gesetz verbundenen Ursachen abhängen. Erforderlich ist zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Kenntniß der relativen Häufigkeit, in welcher verschiedene Ereignisse wirklich vorkommen. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist auf Induktion begründet und zwar, wie Mill richtig bemerkt, ebensowohl, wenn die Wahrscheinlichkeit $= 1$, als wenn sie konstant ungefähr $= \frac{x}{n}$ ist, wobei n die Zahl aller Fälle darstellt, in welchen die Erscheinung überhaupt eintreten könnte, x die Zahl, in welchen sie wirklich eintritt.

Wenn das empirische Gesetz oder die statistische Gesetzmäßigkeit auf ihre nächsten Ursachen zurückgeführt werden können, werden sie zum Gesetz im engeren Sinn oder zum eigentlichen Gesetz und zum statistischen Gesetz. Nach den obigen Erörterungen über die Tragweite des Ausdrucks „Erklärung des Gesetzes", darf man schon in einem früheren Stadium der Erkenntniß von „Gesetzen" reden, als das Einigen erlaubt zu sein scheint (obschon Andere nicht einmal so streng sind). Daher wird man auch vor Galiläi und Newton von Kepler'schen Gesetzen, ja vor den letzteren von einem Kopernikanischen Gesetz (Erklärung der Gleichförmigkeit des scheinbaren Sonnenlaufs durch den Nachweis, daß die Erde sich um die Sonne bewege) sprechen dürfen. Der Gebrauch des Worts Gesetz bezeichnet also im Vergleich mit dem Wort Gesetzmäßigkeit eine höhere Stufe des Erfolgs der wissenschaftlichen Arbeit, ohne daß deshalb letztere bereits am Ziele der menschlichen Thätigkeit angelangt wäre. In der Menschheitsstatistik wäre es ein Gesetz, daß jährlich circa 5 % Knaben mehr geboren werden, oder daß am Meisten Selbstmorde und Geschlechtsverbrechen im Juni, am Wenig-

---

91) Mill II, 41 ff., 53, 64, Wagner Gesetzmäßigk. I, 68, 70 ff., II, 292, 278.

92) Ebendas. I, 80. Mill II, 53 ff., 66 ff. 73. Wagner über Guerry in d. Tüb. Zeitschr. 1865 S. 284; über Mißbrauch der Wahrsch.-Rechn. ebend. 282, Mill II, 71 ff., Fries Vers.-ein. Krit. d. Princ. d. Wahrsch.-Rechn., Braunschw. 1842.

sten im December vorkommen, sobald diese Gesetzmäßigkeiten auf ihre nächsten Ursachen, z. B. die ersteren auf Einflüsse der Altersverhältnisse der Eltern, die letzteren auf Einflüsse der Temperatur- und Witterungsverhältnisse im Allgemeinen auf das Gehirn und Nervensystem mit Sicherheit zurückgeführt werden können. Das Gesetz setzt dann immer voraus, daß man nun auch deduktiv die Erscheinung oder den und den Gang derselben aus der Ursache ableiten kann. In jedem neuen Stadium des Entwicklungsgangs der induktiven Beobachtungswissenschaften wird mithin auf gewissen, bereits erkannten Gebieten der letzteren das deduktive Verfahren möglich werden [93]). Dieses Verfahren, welches dann unendlich viel Mühe und Arbeit ersparen kann, anwendbar zu machen, muß das Ziel des methodisch angewandten induktiven, deshalb auch des statistischen Verfahrens sein.

Wir haben bisher zwischen Gesetz in den Naturwissenschaften (Naturgesetz) und statistischem Gesetz nicht weiter unterschieden. Hiergegen wird eingewendet, daß die Naturgesetze in jedem Falle gelten, daß hier wirklich und hier allein eine Ursache allgemein und unabänderlich die und nur die Wirkung habe, wogegen die statistischen Gesetze immer nur in der großen Zahl von Fällen wahrzunehmen seien, für den einzelnen Fall keine Geltung haben, also eben durchaus keine Naturgesetze seien. Hier gelte nur das Gesetz der großen Zahl [94]). Es besagt, wie Littrow es ausdrückt, daß bei der Beobachtung einer großen Zahl von Erscheinungen derselben Art schließlich ein gewisses konstantes Zahlenverhältniß hervortritt, welches desto früher und deutlicher bemerkt wird, je besser und unter sich gleichförmiger die Beobachtungen, je größer die Anzahl derselben und je geringer die Abweichungen der einzelnen Beobachtungen von jenem konstanten Zahlenverhältniß sind. Wir beobachten demnach hier eine Regelmäßigkeit in den großen, eine Unregelmäßigkeit in den kleinen Zahlen. Eben deshalb soll man nicht von statistischen Gesetzen reden können. Dieser Schluß scheint uns unnöthig und unrichtig. Er beruht auf der Ansicht, daß in den einzelnen Erscheinungen (den kleinen Zahlen) überhaupt keine gesetzmäßig wirkende Ursache oder wenn eine solche, so jedenfalls nicht die eine oder mehreren Ursachen wirkten, welche in der Masse der Erscheinungen (den großen Zahlen) die Gleichförmigkeit hervorriefen. Diese Ansicht ist falsch, sie schließt die Verkennung des Wesens derjenigen Erscheinungen in sich, bei welchen überhaupt vom Gesetz der großen Zahl nur die Rede sein kann. Diese Erscheinungen gehen deshalb nicht absolut gleichförmig vor sich, weil sie in ihrer Entwicklung in Zeit und Raum von konstanten und veränderlichen Ursachen beherrscht werden. In den großen Zahlen, d. h. in der Masse der Einzelfälle kommen die konstanten Ursachen, welche die Erscheinung beherrschen, auch in ihrer Wirkung vollständig zum Vorschein. In den einzelnen Fällen wirken sie ebenso, nur wird ihre Wirkung hier gestört und deshalb verdeckt, durch die gelegentlichen Ursachen. Diese Störungen, daher das Ob und Wie der Wirksamkeit der gelegentlichen Ursachen, erfolgen aber wiederum nach einer festen Ordnung, welche Quételet das Gesetz der accidentellen Ursachen nennt. Das-

---

93) Wagner, Gesetzmäßigk. I, 67 ff., 73 ff., Tüb. Zeitschr. S. 281, wo auch die dürftige staatswissenschaftliche Litteratur über die „Gesetze" in der Statistik, in der Volkswirthschaftslehre charakterisirt und kritisirt wird.

94) Ueber dasselbe: Littrow in Gehler's physik. Wörterb. B. 10, Knies a. a. O. S. 158, Quételet syst. soc., Dufau a. a. O., Helferich in den Gött. Gel. Anz. 1865, S. 505, Hildebrand's Jahrb. 1865 I, 288, 295 (wo eine Aeußerung von mir durch Vertauschung des Worts Fraktion mit Funktion zum Unsinn gemacht wird), Wagner Gesetzmäßigk. I, 54, 8, 76.

selbe zeigt an, „wie sich auf die Länge eine Reihe von Erscheinungen vertheilt, welche von konstanten Ursachen, deren Wirkungen aber gelegentliche Ursachen stören, beherrscht werden. Letztere paralysiren sich schließlich, und es bleibt am Ende das Resultat übrig, welches sich unabänderlich wiederholt hätte, wenn die konstanten Ursachen allein wirksam gewesen wären". Das Gesetz der großen Zahl schließt das Gesetz der accidentellen Ursachen implicite mit ein. Die Annahme, daß die konstante Ursache in jedem Einzelfalle mitwirkt, aber in ihrer Wirksamkeit nach einer regelmäßigen Weise von einer gelegentlichen Ursache mitunter überwunden wird, ist eine logische Nothwendigkeit. Die Abweichungen von der Gleichförmigkeit in der großen Zahl der Fälle vertheilen sich so regelmäßig und halten sich so durchgehend innerhalb gewisser Grenzen, weil sie Resultanten aus den konstanten und gelegentlichen Ursachen sind, welche gerade aus dem gleichzeitigen Gegeneinanderwirken beider Arten von Ursachen hervorgehen [95]). Um diesen wesentlichen Punkt richtig hervorzuheben, könnte man vielleicht in der Statistik das Gesetz der großen Zahl besser das Gesetz der konstanten, die Wirksamkeit der accidentellen überwindenden Ursachen nennen, dagegen auch von einem Gesetz der kleinen Zahl sprechen, welches das Gesetz der accidentellen, die Wirksamkeit der konstanten überwindenden Ursachen ist.

Wendet man sich nun zum statistischen Gesetz zurück, so kann dessen Unterschied vom Naturgesetz der streng gleichförmigen (also nur von konstanten Ursachen beherrschten) Erscheinung nur darin liegen, daß man als nächste Ursachen, deren Bekanntsein den Gebrauch des Worts Gesetz voraussetzt, die konstanten, in allen Fällen wirkenden, aber nur in der großen Zahl zum Vorschein kommenden und die accidentellen, in der kleineren Zahl mitspielenden Ursachen kennen müßte. Wäre dies erreicht, so könnte auch die strengste Terminologie den Ausdruck statistisches Gesetz nicht tadeln. Jedes solche Gesetz würde nur einen noch viel schwierigeren Sieg der wissenschaftlichen Forschung als ein einfaches Naturgesetz bekunden. Deshalb heißt das aber auch größere Anforderungen an das statistische Gesetz als an das Naturgesetz machen. Es scheint sich daher wohl rechtfertigen zu lassen, diese Anforderungen zu beschränken und nur den Nachweis der konstanten Ursachen zu verlangen, wenn die statistische Gesetzmäßigkeit ein Gesetz genannt werden soll. Die weitere Aufgabe besteht dann hier darin, einmal diese konstanten Ursachen auf höhere Gesetze zu reduciren, sodann die Art oder den faktischen Gang der durch accidentelle Ursachen gestörten Wirksamkeit der konstanten Ursachen durch die Auffindung dieser accidentellen Ursachen zu bestimmen, — eine Aufgabe, welche der anderen, die gefundenen nächsten Ursachen eines Naturgesetzes auf höhere Gesetze zurückzuführen, ganz analog ist. Die richtige Gliederung der Aufgabe bei der Auflösung und Erklärung statistischer Gesetze ergibt sich dann sofort. Die großen

---

[95]) Quételet, syst. soc. p. 305. Beispiele, an denen die obigen Abstraktionen sich leicht erläutern lassen, sind die Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Körpergröße, der Vertheilung der Konceptionen auf die Jahreszeiten u. a. m. Z. B. wirken konstante Ursachen auf ein Mittelmaß hin, accidentelle beherrschen die wiederum sich regelmäßig nach oben und unten vertheilenden Abweichungen; aber im abnormsten positiven und negativen Größenunterschied vom Mitteimaß wirken die konstanten Ursachen mit, welche eine Abnormität über eine (enge) Grenze hinaus unmöglich machen (Aufhören der Lebensfähigkeit). Dies Wirken der konstanten Ursachen in jeder Einzelheit (hier im Körper jedes Menschen) nenne ich den in ihr waltenden Impuls, der eben in der Durchschnittsgröße zum Ausdruck in der großen Zahl gelangt, man denke namentlich an die verschiedene Größe beider Geschlechter (Gesetzmäßigk. I, 54, Hildebrand's Jahrb. 1865, I, 295). Analog lassen sich diese Auffassungen an anderen statistischen Gesetzmäßigkeiten entwickeln.

Zahlen müssen in kleine zerlegt und die Wirksamkeit der konstanten Ursachen auch in letzteren aufgesucht werden, — ein meist noch zu wenig beachteter Punkt, über welchen die ausschließliche Berücksichtigung der großen Zahlen hat hinwegsehen lassen.

Indem hier die Gesetze auf ihre möglichen Ursachen zurückgeführt worden sind, ergibt sich schon, daß der Unterschied zwischen dem statistischen Gesetz und dem gewöhnlich, übrigens gleichfalls nach gar keinem scharf bestimmten Sprachgebrauch so genannten Naturgesetz (der Naturwissenschaften) eben in der Art der Ursachen und der Art ihrer Wirksamkeit liegt. Nach dem allgemeinen Axiom der Beobachtungswissenschaften, daß die Wirkungen den Ursachen proportional sind, folgt daraus, daß man a priori aus der Verschiedenheit der Ursachen Verschiedenheiten der Gesetze und umgekehrt aus diesen wieder Verschiedenheiten der Ursachen ableiten kann. Alle Naturgesetze bilden dann aber keineswegs einen Gegensatz zu den statistischen Gesetzen, vielmehr nur diejenigen, welche auf ein Abhängigkeitsverhältniß der Erscheinung ausschließlich von konstanten (stets und stets in demselben Maaße wirkenden) Ursachen zurückzuführen sind. Hier gibt es daher nur eine absolute Gleichförmigkeit der Erscheinung, jeder Fall ist ein Typus für alle Fälle. So verhält es sich mit den physikalischen und chemischen Vorgängen und den Gesetzen, auf welche diese reducirt sind. Hier kann daher auch das ganze wissenschaftliche Verfahren zur Auffindung der Gesetze viel einfacher sein. Die Vorgänge, folglich auch die Wissenschaften sind einfacher, insoferne letztere minder schwierig.. Wie Rümelin sehr gut entwickelt [96]), weil das Einzelne typisch ist (d. h. weil nur konstante Ursachen stets gleichmäßig wirksam sind), so berechtigt schon eine einzige genau konstatirte und korrekt beobachtete Thatsache zu einem Induktionsschlusse und die Wiederholung der Beobachtung ist in der Regel nur zur Kontrole des menschlichen Verfahrens erforderlich. Die Physik und Chemie können daher auch auf vielen ihrer Gebiete weit rascher zum deduktiven Verfahren gelangen. Die Astronomie hat dies Ziel großentheils schon erreicht. Die Chemie wird von ihren genialsten Vertretern bereits ähnlich behandelt. Anders ist es aber schon in anderen Naturwissenschaften, in deren Vorgängen konstante und accidentelle Ursachen zusammen und in verschiedenen Kombinationen wirken, wo daher eine völlige (typische) Gleichförmigkeit der Erscheinung nicht zu finden ist, sondern nur eine der äußerlichen Wahrnehmung entgegentretende mehr oder weniger große Regelmäßigkeit, wie in den physiologischen Vorgängen im menschlichen, thierischen und Pflanzenkörper, in den Lebensverhältnissen der Thiere und in den Witterungserscheinungen u. A. m. Schon hier wirken immer mehr Ursachen immer ungleichmäßiger ein, weshalb diese Phänomene denn auch ein scheinbar regelloses oder mit andern Worten ein scheinbar individuelles Gepräge tragen. Sie werden insoferne den menschlichen Vorgängen ähnlicher, welche wir gewiß als die vorzugsweise, aber nicht als die ausschließlich individuell erscheinenden Phänomene betrachten können. Sprechen wir nicht von wetterwendischen Menschen und geben damit zu erkennen, daß wir selbst die menschlichen Handlungen, geschweige sonstige Vorgänge

---

[96]) Rümelin Tüb. Zeitschr. Bd. 19 S. 656 ff. Uebrigens setzt auch dieser Statistiker Natur und Mensch noch zu scharf gegenüber. Gewisse, dem Gebiete einiger Naturwissenschaften angehörige Erscheinungen sind den „Erscheinungen an der Menschheit" näher verwandt, als den eigentlich typischen Naturerscheinungen. Durch obige Zurückführung der völligen und theilweisen Gleichförmigkeiten auf die verschiedenen Systeme von Ursachen scheint mir Rümelin's Auseinandersetzung wesentlich berichtigt zu werden. Es wird dadurch die innere Zusammengehörigkeit der statistisch zu beobachtenden Phänomene begründet.

im Menschenleben eigentlich für gleichmäßiger als die Witterungserscheinungen, daß wir also den wechselnden Einfluß accidenteller (individueller) Ursachen bei dem Wetter für größer als bei den menschlichen Handlungen anzusehen uns für berechtigt halten? Auch hier bestehen nur graduelle, nicht principielle Unterschiede im Verursachungssystem zwischen Natur und Mensch. Dieses System wird nur beim Menschen komplicirter, daher auch schwerer entwirrbar, aber es gleicht dem System von konstanten und accidentellen Ursachen, welches in den nicht typischen Naturvorgängen wirksam ist. Für die Statistik ist diese Auffassung von entscheidender Bedeutung. Rümelin generalisirt noch zu sehr, wenn er sagt, im Reich der Natur ist das Einzelne typisch, in der Menschenwelt individuell (S. 657). Obgleich er schön entwickelt, daß auch hier die Unterschiede fließend sind, veranlaßt ihn doch die vorgenommene Scheidung zur Beschränkung der Statistik auf das Gebiet der individuellen, d. h. dann für ihn der menschlichen Erscheinungen. Eine unhaltbare, wieder mannigfach präjudicirliche Einseitigkeit, welche schon durch Quételet's Leistungen überwunden worden ist. Sie wird vermieden, wenn man den Charakter der Ursachen und Ursachenkombinationen zum Ausgangspunkt nimmt, was uns das Richtige zu sein scheint. Innerhalb der Menschheit selbst haben wir dann wieder zahllose graduelle Unterschiede des Verursachungssystems, namentlich im Großen und Ganzen betrachtet ein Vorwalten der blos konstanten Ursachen und eine nach Anzahl und Einfluß geringere Summe von accidentellen Ursachen auf niedrigen Kulturstufen und unter niedrig stehenden, d. h. ungebildeten Menschenklassen, dagegen eine immer stärker werdende Summe störender accidenteller Ursachen auf höheren Kulturstufen. Daher denn der typische Charakter der Massen dort, die größere Varietät, der individuelle Charakter hier, was Rümelin ebenfalls richtig konstatirt, was aber bei unserer Auffassung auch gleich seine Erklärung findet. Man denke, um nur eines hervorzuheben, an die Allmacht der Volkssitte auf niedrigen Stufen der Bildung, wo die Sitte als konstante Ursache beinahe völlig gleichförmig wirkt, d. h. Gleichförmigkeit der Handlungen bei zahllosen Personen in einem gegebenen Falle hervorruft, während die im Gebildeten wirksamen Bildungselemente in solchen Fällen als zahlreiche accidentelle Ursachen mitwirken und die Handlungen als Resultanten dieser accidentellen und jener konstanten Ursachen viel unregelmäßiger ausfallen lassen. Es ergeben sich aus dieser Verschiedenheit der Verursachungssysteme auf verschiedenen Kulturstufen auch verschiedene Anforderungen an die Statistik.

B. Objekt, Aufgabe und Begriff der Statistik. Das Vorausgeschickte setzt uns in den Stand, das Objekt und damit auch das Gebiet der Statistik wissenschaftlich zu bestimmen. Negativ geschieht dies durch Bezeichnung derjenigen Erscheinungen, welche nicht Objekte der Statistik sind. Die wirklich typischen Erscheinungen sind es nicht, welche einzeln stets in derselben Weise vor sich gehen, also blos von festen, stets gleichartig wirkenden Ursachen abhängen. Bei ihnen gestattet eben eine einzige genaue Beobachtung einen Induktionsschluß. Ist das Gesetz dieser Erscheinungen dann einmal gefunden, so kann nun das deduktive Verfahren angewandt und aus dem bekannten Gesetz die bestimmte Erscheinung in jedem Falle abgeleitet werden. Ferner bilden diejenigen Erscheinungen nicht das Objekt der Statistik, welche (oder genauer gesagt: soweit sie) sich als unvermeidliche Ableitungen (Deduktionen) aus einem, einerlei wie gefundenen Gesetze erklären lassen. Dahin gehören vor allen die Ableitungen aus mathematischen Gesetzen, soweit man von solchen Ableitungen zur Erklärung der Erscheinungen der realen Welt Gebrauch macht (z. B. Bestimmung des sogenannten

mathematischen oder solaren Klima's). Ferner — und das ist der Grund, dessentwegen wir hier davon zu sprechen haben — die Ableitungen aus den durch die innere psychologische Prüfung unserer selbst gefundenen Gesetzen, nach welchen gewisse Handlungen des Menschen regulirt werden. Die wirthschaftlichen Erscheinungen, soweit sie blos vom Selbstinteresse des Menschen (vulgo Eigennutz) abhängen, sind dieser Art. Es verräth eine völlige Unklarheit über die Methode in der Nationalökonomik, wenn gegenwärtig von verschiedenen Seiten so oft das deduktive Verfahren in der Volkswirthschaftslehre gänzlich verurtheilt und das induktive (historisch-statistische) als das allein berechtigte bezeichnet wird. Endlich sind allgemein alle Ableitungen aus einmal bereits, entweder durch das einfache (naturwissenschaftliche) oder durch das komplicirte (statistische) Induktionsverfahren gefundenen Gesetzen hier zu nennen. Angenommen, das Selbstinteresse wäre durch methodische Massenbeobachtung, nicht durch innere Erfahrung als Hauptregulator der wirthschaftlichen Handlungen erkannt worden, wie denn hier die innere Erfahrung über die Ursache und die unmittelbare äußere Beobachtung der Wirkung immer zusammen gingen, so würde nun das induktive (statistische) Verfahren in der Volkswirthschaftslehre theilweise unnöthig werden und durch das deduktive zu ersetzen sein, so gut wie z. B. seit der Entdeckung des Gravitationsgesetzes bis zu einem bestimmten Grade in der Physik und Astronomie.

Nach dieser negativen Bestimmung des Objekts der Statistik läßt sich dasselbe auch leichter positiv bestimmen. Objekt der Statistik sind alle Erscheinungen der realen Welt (in- und außerhalb der Menschheit), welche als Funktionen von konstanten und accidentellen (nicht immer alle zugleich, noch alle in demselben Grade der Stärke wirkenden, noch stets in derselben Weise kombinirten) Ursachen keinen absolut gleichmäßigen, wohl aber einen im Ganzen (in der großen Zahl der Fälle) durch die konstanten Ursachen bedingten regelmäßigen Charakter haben. Man kann dann an diese Begriffsbestimmung gleich weiter anknüpfen: Erscheinungen, welche daher zur Auffindung und Erklärung der Gesetze, nach welchen sie sich regeliren, und des Abhängigkeitsverhältnißes von den ihnen zu Grunde liegenden Ursachen einer methodisch oder systematisch zusammenhängenden Reihe von Massenbeobachtungen der Einzelfälle bedürfen. Die Gesammtheit dieser Erscheinungen bildet das Gebiet der Statistik.

Objekte der Statistik sind mithin die früher bezeichneten nicht-typischen Vorgänge in der Natur und der Menschheit. Nach der obigen Begriffsbestimmung können wir nun von Statistik mit gutem Gewissen auch wissenschaftlich sprechen, wo die Praxis es seit lange gethan, während einseitige Theorien von dieser Statistik nichts wissen wollten oder folgerichtig nichts wissen durften. Die Witterungs-, die medicinische Statistik sind nun so gut untergebracht, wie die Bevölkerungs- und die Geld- und Kreditstatistik. Untersuchungen wie die über die Abhängigkeit der Entwicklung der menschlichen Intelligenz von der Entwicklung (Größe, Gestalt, physikalischen und chemischen Beschaffenheit) des Gehirns oder über die Pulsfrequenz und Körperwärme beim Fieber und nach den Lebensaltern, oder über den Zusammenhang zwischen dem Stand des Grundwassers in den Brunnen und der Cholera, sind so gut statistische, als Forschungen über die Frequenz der Verbrechen in verschiedenen Lebensaltern und auf verschiedenen Kulturstufen oder über den Einfluß der Regierungsform auf die wirthschaftliche und sittliche Entwicklung der Völker, auf die Vertheilung des Grundeigenthums u. a. m.

Nun läßt sich auch das Verhältniß der Statistik zu denjenigen Wissenschaften leicht bestimmen, in welchen ausschließlich oder in gewissem Umfange das deduktive

Verfahren, sei es von Anfang an, sei es, weil bereits eine Summe durch Induktion gewonnener Gesetze bekannt ist, befolgt werden kann, z. B. zur physikalischen Erdkunde, zur Volkswirthschaftslehre, zur Politik u. a. m. Die Deduktionen aus den Gesetzen dieser Wissenschaften können nur insoweit richtig sein, als die reale Erscheinung, wie es der Hypothese entspricht, ausschließlich die abhängige Größe der konstanten, nach dem bekannten Gesetz herrschenden Ursache ist. Dies ist aber in der Wirklichkeit nicht immer der Fall und am Wenigsten da der Fall, wo man es, um mit Carey zu reden, mit den höheren und höchsten Stoffformen, wo man es mit den Menschen zu thun hat. Selbst das Fallgesetz gilt in Wirklichkeit nicht genau, weil es auf den luftleeren Raum berechnet ist, und durch den Widerstand der Luft, Reibung u. s. w. modificirt wird. Das wahre oder physikalische Klima oder die Vertheilung der Wärme über die Erdoberfläche wird durch eine konstante Ursache, das mathematische Klima oder die Entfernung vom Aequator vorherrschend, aber daneben durch zahlreiche accidentelle Ursachen, die Vertheilung von Land und Wasser, die Konfiguration des Landes, die Meeresströmungen u. s. w., deren Einfluß zum Theil ebenfalls wiederum unter der Einwirkung ihrer eigenen wechselnden Ursachen nicht fest gleichförmig ist, mit bestimmt. Es bedarf daher zur Feststellung des wahren Klima's eines zeitlich und räumlich ausgedehnten Beobachtungssystems. Aehnliches gilt von den Gesetzen der Ebbe und Fluth, die auch ein Laplace nur für den freien Ocean nach den Gesetzen der Mechanik berechnen, d. h. deduktiv bestimmen konnte. In der Volkswirthschaftslehre betrachten wir nach der mir mit Mill[97]) allein richtig scheinenden Methode den Menschen zunächst als ausschließlich von seinem persönlichen Interesse und dem Streben nach Vermögen geleitet. Gegen dieses Streben fungiren blos accidentelle Ursachen guter und schlechter Art, nicht nur die Trägheit und die Neigung zum Luxus, wie Mill will, die Eitelkeit u. s. w., aber auch nicht nur das Gewissen, wie Roscher, der Gemeinsinn, wie die meisten Neueren wollen, — das Selbstinteresse und das Gewissen sind keine koordinirten Gegensätze —, als gegenwirkende Potenzen. Wir suchen nun aus dieser Beschaffenheit der den Menschen in seinen wirthschaftlichen Handlungen bewegenden Ursache zu bestimmen, wie demnach diese Handlungen ausfallen werden. Aus der Gleichartigkeit der Ursache, welche in Allen wirkt, wird auf die Gleichartigkeit der Wirkungen, d. h. der wirthschaftlichen Vorgänge geschlossen. Hierdurch gelangt man zur Aufstellung gewisser Gesetze, welche aussagen, wie sich, unter der gegebenen Voraussetzung, d. h. unter der Annahme jenes einen Impulses, die wirthschaftlichen Vorgänge zutragen. Diese Gesetze sind stets Abstraktionen, bei welchen man, wie z. B. beim Fallgesetz, von modificirenden Einflüssen zunächst absieht. Sie sind berechnet auf Menschen, welche eben nicht nur vorzugsweise, wie in Wirklichkeit, sondern ausschließlich von ihrem richtig verstandenen wirthschaftlichen Interesse unter einem Zustande völlig freier Konkurrenz sich leiten lassen. Selbstverständlich sind diese Gesetze im konkreten Leben niemals völlig rein wieder zu finden. Aber durch die Einführung erst eines, dann mehrerer modificirender Faktoren, wie sie in Wirklichkeit vorkommen, kann man selbst im Räsonnement und der deduktiven Spekulation annähernd im Voraus bestimmen, wie sich

---

97) Vgl. Mill, Logik II, 519—524. Durchaus nicht zu ihrem Vortheil hat sich die neuere deutsche Nationalökonomik, meines Erachtens, von dem Boden dieser Auffassung entfernt, wodurch die Verwirrung entgegengesetzter, principloser Meinungen, die wir im Augenblick z. B. in der historischen Schule und der neuesten, gegen sie reagirenden Richtung sehen, entstanden ist.

unter der und der Voraussetzung gewisse wirthschaftliche Vorgänge in einer konkreten Volkswirthschaft wirklich zutragen. So sind denn auch die meisten und wichtigsten Gesetze der Nationalökonomik gefunden und so haben die größten Nationalökonomen, die Smith, die Ricardo, die Hermann und Thünen operirt. Bei diesem Verfahren liegt aber, je mehr modificirende Faktoren im Räsonnement zu beachten sind, und je komplicirter die Verursachungssysteme werden und je leichter daher das Räsonnement in quantitativ bestimmten in ein solches in vagen Begriffen übergeht, desto näher die Gefahr einer schiefen und unrichtigen Deduktion. Als Kontrole für letztere hat dann das induktive Verfahren zu dienen, und zwar vornehmlich die systematische Massenbeobachtung der Statistik, und nur in zweiter Linie die geschichtliche Beobachtung, letztere aber, welche ihrer Natur nach bei der Unmöglichkeit der doch unumgänglichen Isolirung der Ursachen niemals einen sicheren Beweis gestattet, stets nur als mangelhafter Ersatz der statistischen Beobachtung. Dies ist die erste und die Hauptbedeutung der Statistik in der Volkswirthschaftslehre als einer Disciplin, in welcher die konstante Hauptursache der Erscheinungen durch die psychologische Prüfung des eigenen Innern gefunden werden kann. Die Statistik ist hier zunächst Kontrolmittel und Verifikationsverfahren. Es verhält sich mit der Volkswirthschaftslehre eben anders als mit den reinen Naturwissenschaften, in welchen von vorneherein freilich nicht mit Spekulation begonnen werden kann. In jener Wissenschaft ist die Spekulation auf Erfahrung gegründet. So berechtigt die Reaktion gegen den philosophischen spekulativen Absolutismus und seine haltlosen Konstruktionen in den Naturwissenschaften war, obgleich man auch hierin nicht selten zu weit ging, so vorsichtig muß man die Berechtigung der Reaktion Seitens der sogenannten historischen Schule in der Nationalökonomik gegen die ältere brittisch-deutsche Schule erst prüfen. In zweiter Linie kann dann die Statistik auch für die Volkswirthschaftslehre eine — zunächst allerdings noch beschränkte — selbständige Bedeutung gewinnen und insoferne hier auch für sie zum Ausgangspunkt werden. Die konkreten Vorgänge als das Produkt zahlreicher miteinwirkender Ursachen werden systematisch massenhaft beobachtet, möglichst in ihren einzelnen Phasen quantitativ genau bestimmt, und dann auf ähnliche Weise diese Beobachtungen zur Ableitung der Gesetze benutzt. So hat man gewisse Erscheinungen des Geldes, des Papiergeldes, des Kredit- und Bankwesens der Preisgestaltung u. a. m. bereits mit Erfolg behandelt. Aber groß ist der Umfang der nach dieser Methode bisher gewonnenen Resultate noch nicht, auch hier führt der andere Weg, das deduktive Verfahren, oft ebenso sicher zum Ziele, so daß beide Methoden sich gut ergänzen (z. B. bei der Berichtigung der falschen Theorie — Quantitätstheorie —, daß der Werth des uneinlösbaren Zwangskurspapiergeldes genau im umgekehrten Verhältniß zur Menge gegenüber dem Metallgeld und den Waaren schwanke u. v. a. m.). Umfassend ist auch noch für lange das Gebiet derjenigen wirthschaftlichen Erscheinungen kaum, die mit größerem Erfolg oder vollends ausschließlich für das induktive statistische Verfahren, statt für das deduktive in Anspruch genommen werden können. Es ist für die richtige Auffassung der Statistik sehr wichtig, gerade dieses ihr Verhältniß zur politischen Oekonomie richtig zu verstehen. Unsere Ansicht sucht das Zuviel und Zuwenig zu vermeiden und dadurch der Statistik das ihr Gebührende zu vindiciren. Man wird der Statistik als Methode (s. u.) nur dann gerecht werden, wenn man sich bewußt ist, wo und unter welchen Voraussetzungen die gerade entgegengesetzte Methode Platz greifen darf. Soweit übrigens — um diesen wichtigen Punkt noch genauer zu präcisiren — in der Volkswirthschaftslehre eine andere als die deduktive Methode

berechtigt ist, und zwar die induktive, so muß letztere wo möglich wenigstens die statistische sein, welche mit ihrer ziffermäßigen Exaktheit allein einen strengeren Beweis gestattet, woneben die sogenannte historisch-physiologische Roscher's nur in Ermanglung genauer statistischer Daten als Ersatz dienen kann, — eine Ansicht, welche allerdings gerade von Roscher abgelehnt wird, mir jedoch vom Standpunkte der historischen Schule selbst folgerichtig Billigung zu verdienen scheint [98]).

Der Gesichtspunkt, welcher uns bei der Bestimmung des Objekts der Statistik leitete, war die Zurückführung der Art der Erscheinungen als Wirkungen auf eine entsprechende Art von Ursachen. Daraus folgt dann sofort, daß systematische Massenbeobachtungen nothwendig sind, um allen den möglicher Weise mitwirkenden Ursachen gewissermaßen Gelegenheit zu geben (und Zeit zu lassen), ihr Vorhandensein und ihre relative ursächliche Bedeutung für die Erscheinung zu zeigen, wenn es etwa in einer kleineren unsystematischen Reihe von Beobachtungen dieser Erscheinung noch nicht geschehen wäre. Dies scheint mir ein anderer, tiefer auf das Wesen der Sache eingehender Gesichtspunkt zu sein, als er sich selbst bei Quételet und Rümelin findet. Denn erst dadurch wird die Forderung einer großen Zahl von Beobachtungen motivirt, d. h. die unbedingte Nothwendigkeit einer großen Masse systematischer Beobachtungen begreiflich. Fälschlich sagt man, nur in den großen Zahlen kommen die Regelmäßigkeiten vor, in den großen Zahlen sieht man vielmehr nur die wirkliche relative Bedeutung der Ursachen, während in einer kleinen Zahl von Beobachtungen vielleicht gerade einmal die Wirkungen der relativ unwichtigeren Ursachen zum Ausdruck gelangen. Daher muß man insoferne mit Recht sagen, die Zahl der Beobachtungen kann nicht groß, ihr systematischer Zusammenhang nicht streng genug sein, weil erst damit die Wahrscheinlichkeit immer größer, schließlich der Gewißheit beinahe gleich wird, daß in den durch Beobachtung konstatirten einzelnen Wirkungen wirklich das wahre, schließlich maßgebende, die Erscheinung beherrschende Kausalitätsverhältniß richtig und vollständig zum Ausdruck gelangt sei.

---

[98]) Vgl. Roscher, Syst d. Volkswirthsch. I, (5. Aufl. 1864) §. 18, 22. 26 ff. Der erfolgreiche Eifer in der Durchforschung der Wirthschafts- und Litteraturgeschichte früherer Zeiten kann in seinem günstigen Einfluß auf die Volkswirthschaftslehre dabei vollständig anerkannt werden. Aber wie immer droht, besonders in der „Schule", eine Einseitigkeit der anderen zu folgen. Roscher scheint mir doch die Beweiskraft seiner Methode zu überschätzen. Schon Knies hat in seiner polit. Oekonomie (Braunschw. 1853, vgl. z. B. S. 221 ff.) bei aller Anerkennung Roscher's die Mängel der „historischen Methode" und das Unklare in der Gegenübersetzung der „philosophischen" und „historischen Methode" hervorgehoben. Neuerdings hat der Carevaner Dühring (krit. Grundlag. d. Volksw. Lehre. Berl. 1866, z. B. S. 44 ff.) u. A. auch gegen den „falschen Historismus" in der Volkswirthschaftslehre Front gemacht. Aber obgleich er die wahre Aufgabe sehr richtig formulirt — die Ersetzung des Räsonnements in vagen durch das in quantitativ bestimmten Begriffen —, so verstößt er nicht nur selbst wie Carey, dessen unexakte Naturwissenschaft und unhistorische Geschichte Roscher mit vollem Rechte tadelt (Syst. I. §. 154), gegen sein kritisches Hauptprincip, sondern er verkennt auch die wahre Schwäche des „Historismus", die in nichts Anderem liegt, als darin, daß eine mangelhafte induktive Methode, eben die historische, der vollkommeneren statistischen substituirt wird. Dühring hat denn auch, so nahe er daran streifte, die eigentliche Bedeutung der Statistik nicht erfaßt. Gegen Roscher meine ich eben, daß die gegensätzlichen Methoden auch in der Nationalökonomik Deduktion und Induktion sind, von denen sich die zweite in die beiden Zweige spaltet, die genaue Quantitätsbestimmungen gestattende statistische und die solche nicht gestattende historische. Die letztere wird wegen dieses Mangels selten einen wirklich zuverlässigen Beweis liefern können. Vortrefflich äußert sich in aller Kürze über die Methoden der Volkswirthschaftslehre v. Mangoldt, (Grund d. Volksw. L. Stuttg. 1863, § 11). Es ist in der That kein Grund einzusehen, warum man die alten guten Ausdrücke Deduktion und Induktion in unsrer Disciplin wegfallen lassen soll.

Die Aufgabe der Statistik läßt sich alsdann dahin bestimmen, daß die Objekte, d. h. die oben bezeichneten Erscheinungen der realen Welt als Wirkungen (Ausdruck) eines komplicirten Verursachungssystems der angegebenen Art aufzufassen sind. Diese Aufgabe gliedert sich dann in folgender Weise[99]).

1. Die Erkennung der Erscheinungen als Objekte der Statistik.
2. Die Beobachtung der Erscheinungen als solche Objekte, daher die Anstellung systematischer Massenbeobachtungen.
3. Die Aufzeichnung oder Registrirung der Beobachtungen als statistische.
4. Die Sammlung und Klassifikation der aufgezeichneten Beobachtungen.
5. Die Sichtung derselben (formelle Kritik).
6. Die Gruppirung der gesichteten Beobachtungen, die Vornahme von Rechnungsoperationen, die tabellarische Zusammenstellung.
7. Die Auffindung der Gleichförmigkeiten.
8. Die Erklärung der gruppirten Beobachtungen und der Gleichförmigkeiten, das heißt die Aufdeckung des Kausalverhältnisses in den Erscheinungen und der räumlichen und zeitlichen Verschiedenheiten.
9. Die Ermittlung der Regelmäßigkeiten und Regeln, der Gesetzmäßigkeiten und Gesetze, welche den beobachteten Erscheinungen und Gleichförmigkeiten zu Grunde liegen.
10. Die Darlegung (resp. Veröffentlichung) der aufgezeichneten, klassificirten und gruppirten Beobachtungen und der gewonnenen Resultate mittelst verschiedener Darstellungsmittel.

Die Erfüllung dieser also gegliederten Aufgabe erheischt zwei grundsätzlich verschiedene Thätigkeiten, nämlich Operationen, welche im Wesentlichen mechanischer Natur sind und eine untergeordnete geistige Thätigkeit beanspruchen, und Operationen, welche ein geistiges Schließen voraussetzen. Jene verlangen eine gewisse Fertigkeit, sind wie eine Kunst technisch zu erlernen, diese erfordern einen logisch geschulten Verstand, eine wissenschaftliche geistigere Thätigkeit. Zu jenen gehören das unmittelbare Beobachten, Aufzeichnen, Sammeln, Sichten, Gruppiren, Rechnen, Umstellen, Umwandeln, das Auffinden der Gleichförmigkeiten, das Darlegen und Schildern, also Punkt 2—7 und 10; zu diesen Thätigkeiten dagegen gehört das Erkennen der Erscheinungen als statistisch zu beobachtende, das Erklären und das Ermitteln der Gesetze, also Punkt 1 und 8 und 9 obigen Schema's. Dort genügt im Ganzen ein technisch geschulter Verstand, die richtige Handhabung eines technischen Verfahrens, das durch Uebung gelernt werden muß. Hier handelt es sich dagegen stets um logische Schulung, um wissenschaftliche Fähigkeit, beobachtete Erscheinungen als Wirkungen gesetzmäßig einwirkender Ursachen aufzufassen, die Art (Charakter) des Verursachungssystems zu erkennen und allgemeine Schlüsse aus den nach dem technischen Verfahren verarbeiteten Beobachtungen zu ziehen, also um wissenschaftliche Urtheile und Schlüsse. Diese kurz gesprochen technischen und geistigen Operationen gehören aber enge zusammen, die Vornahme der technischen Operationen hängt ab von dem Urtheil, ob die Erscheinungen dem Beobachtungsverfahren zu unterziehen sind. Die Resultate

---

99) Mit Anlehnung an Engel's Darstellung der Methoden der Statistik, s. statist. Semin. S. 28. A. Wagner Gesetzmäßigk. I, 69 ff., II, 82 ff., Tüb. Zeitschr. 1865 (Bd. 21). 275, 283.

der technischen Thätigkeit bleiben todtes Material, ohne die geistige Operation, welche sie zu benutzen weiß. Die beiden verschiedenen Operationen bilden deshalb auch zusammen den Inhalt Einer Disciplin, der Statistik, die aber nach diesen beiden Operationen als eine Methode der Beobachtung und als eine auf die Resultate dieser Methode gestützte induktive Wissenschaft erscheint. Man findet Analogie hierzu auch sonst, z. B. in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie, wo es sich auch um Handhabung eines technischen Verfahrens, einer Beobachtungsmethode und um die Verwerthung der mit Hülfe dieser Methode gewonnenen Resultate handelt [100]).

Die Definition der Statistik wird demnach lauten: die Statistik ist eine Methode und eine Wissenschaft, — eine Methode, nämlich die genaue Quantitätsbestimmungen bezweckende, qualitative auf quantitative Verschiedenheiten zurückführende systematische Massenbeobachtung aller derjenigen Erscheinungen der realen Welt, welche als Funktionen von konstanten und accidentellen Ursachen keinen absolut gleichmäßigen, typischen, sondern blos einen im Ganzen regelmäßigen Charakter (Gestaltung, Entwicklung) haben (s. oben über Objekt der Statistik), und eine Wissenschaft, nämlich die induktive Beobachtungswissenschaft, welche mit Hülfe dieser Methode die soeben bezeichneten Erscheinungen nach ihren Kausalverhältnissen erklärt und die Gesetze, nach denen sie sich gestalten, aufdeckt.

Diese im Gegensatz zu den typischen Naturvorgängen komplicirten Erscheinungen der Natur und Menschheit bilden ein Gebiet, welches durch den gleichartigen Charakter seines Verursachungssystems oder das Konkurriren von konstanten und accidentellen Ursachen als ein zusammengehöriges, für die Anwendung eines und desselben methodischen Beobachtungsverfahrens geeignetes bezeichnet wird. Die Gesammtheit dieser Erscheinungen steht unter sich in einem Verhältniß vielfacher gegenseitiger Beeinflussung. Auch dieses Verhältniß gehört zu den durch die Statistik aufzudeckenden Kausalitätsbeziehungen. Wegen der mannigfachen Abhängigkeitsverhältnisse menschlicher Vorgänge und Handlungen von der Natur, z. B. von klimatischen, Witterungs-, Bodenverhältnissen, von der Bewegung der Erde um die Sonne und um ihre Axe ist es durchaus nothwendig, menschheitsstatistische und naturstatistische Untersuchungen in Quételet's Weise zu vereinigen. Dann handelt es sich aber in der That darum, wie es oben ausgedrückt wurde, den Mechanismus der realen Welt mittelst der Statistik aufzulösen und zu erklären. Denn dieser Mechanismus besteht eben in diesem Verhältniß der Abhängigkeit und Beeinflussung zwischen den verschiedenen Erscheinungen der realen Welt, indem diese letzteren durch das kausale Band, die einen als Ursachen, die anderen als Wirkungen, dann diese wieder als Ursachen und jene als Wirkungen, — nicht nothwendig als Wechselwirkungen — mit einander verknüpft sind. Es zieht sich auf diese Weise ein Zusammenhang durch alle, oft auch die scheinbar völlig beziehungslosen Erscheinungen der realen Welt, welcher schon in den einzelnen wenigen Beziehungen, in denen es der Statistik bisher gelungen ist, ihn aufzudecken, oft das größte Erstaunen hervorrufen muß. Oder ist es nicht für das gewöhnliche natürliche Bewußtsein erstaunlich, daß zwischen dem Stande der Erde zur Sonne und den Geburten, gewissen Verbrechen, ja sogar den Selbstmorden ein gewisser Kausalzusammenhang besteht? Nachdem derselbe einmal durch die Statistik aufgedeckt ist, kann man ihn sich freilich mitunter durch Räsonnement

---

100) Vgl. die Bemerkung von Roscher a. a. O. §. 18 und die treffenden Gegenbemerkungen Rümelin's a. a. O. S. 663 ff.

begreiflich machen, aber wer deshalb das Verdienst der Statistik, wie es gelegentlich von spekulativ philosophischer Seite geschehen, herabsetzt, der erinnert doch an jene Leute, welche Columbus auf so drastische Weise von der Schwäche ihrer aprioristischen Weisheit überzeugen mußte. Gerade für die Menschheitsstatistik, zumal für die Theile derselben, bei welchen uns die eigene innere Erfahrung wenig oder gar keinen Aufschluß geben kann, wird es heilsam sein, gleich durch die Begriffsbestimmung der Statistik daran zu erinnern, daß es sich um Auflösung und Erklärung des mechanischen Zusammenhangs zwischen allen möglichen Arten realer Erscheinungen handelt. Besonders in den Fällen, wo man es mit scheinbar ganz vom freien Willen abhängigen Handlungen der Menschen zu thun hat, kann man schon nach den wenigen bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit annehmen, daß eine statistische Behandlung, d. h. eine systematische Massenbeobachtung eine ganze Reihe von konstanten Abhängigkeitsverhältnissen dieser Handlungen nicht blos von socialen, sondern auch von Verhältnissen der äußeren Natur und der physischen Organisation der Handelnden zum Vorschein bringen wird.

C. Die Ausführung und Erfüllung der statistischen Aufgabe. In Ausführung der statistischen Aufgabe wird man zuerst die Objekte durch Ausscheidung der typischen Naturphänomene und der bereits deduktiv zu erklärenden Erscheinungen feststellen müssen. Gegenüber den letzteren Erscheinungen kann es sich aber darum handeln, als Kontrole, zum Zweck der Probe des deduktiven Verfahrens, ebenfalls statistische Beobachtungen anzustellen. Die Art der Beobachtung und der Benutzung der angestellten Beobachtungen muß dann, wenn die Kontrole objektiv vorgenommen werden soll, in derselben Weise erfolgen, als wenn das induktiv statistische Verfahren selbständig den Anfang bildete. Um die statistischen Objekte dann zu erkennen und die typischen mit Sicherheit auszuscheiden, wird man eine Art Vorbeobachtungen anstellen müssen. Bei diesen geht man von der Vermuthung aus, daß alle Erscheinungen der realen Welt in das Gebiet der Statistik gehören möchten und selbst die typischen mitunter nur scheinbar typisch sind und doch unter gewissen modificirenden Nebeneinflüssen stehen können. Der gebildete Verstand wird dann mit Rücksicht auf den sachlichen Gehalt und Sinn der Beobachtungen kritisch prüfend bestimmen müssen, ob den Vorbeobachtungen ein statistischer Werth zukomme und durch sie die betreffende Erscheinung in das Gebiet der Statistik verwiesen werde. Diese Vorbeobachtungen können ihrem Zwecke nach weder systematisch noch massenhaft sein, oft genügt eine oder wenige Beobachtungen, um eine Erscheinung als Objekt der Statistik mit ziemlicher Sicherheit betrachten zu lassen. Eben deshalb bedarf es hier aber eines wissenschaftlichen Urtheils. Allgemeine feste Regeln lassen sich schwer geben, auf die Fähigkeit, den Takt, die Uebung des Statistikers kommt hier das Meiste an. Kombinationsgabe und Divination spielen auch hier dieselbe Rolle, wie in den einfachen induktiven, den Naturwissenschaften. Ja, gerade darin zeigt sich der Meister, daß ihn wenige Beobachtungen divinatorisch zu einer Hypothese führen, welche nun durch systematische Massenbeobachtung genau geprüft wird. Derjenige, der wie Quételet in dieser Weise verfährt, wird immer den Preis vor dem blos fleißigen Arbeiter davon tragen. Oft wird auch nur die Idee den Statistiker leiten, ob nicht für gewisse Erscheinungen statistische Gesetzmäßigkeiten oder bestimmte in anderen analogen Erscheinungen beobachtete Einflüsse und Gesetze nachweisbar sein möchten. Die daraufhin vorgenommene Anstellung der Beobachtungen kann dann nicht selten zu den überraschendsten Resultaten führen. In der Moralstatistik finden sich manche Belege für diese Auffassung. Eines der schönsten Beispiele ist jenes Quételet'sche

Gesetz der dramatischen Produktion nach dem Lebensalter. Aehnlich würde sich vielleicht die geistige Maximalarbeitsfähigkeit der Gelehrten am Tage, im Jahre, im Leben, vielleicht ein Gesetz der Vertheilung der Produktion der besten Monographieen und der besten Systeme (Lehrbücher u. s. w.) über die Lebensalter in der Gesammtheit der Wissenschaften und in einzelnen Wissenschaften entwickeln lassen.

Das Wesen der statistischen Beobachtung wird durch die Bezeichnung methodische oder systematische Massenbeobachtung deutlich ausgedrückt. Den Gegensatz bilden die Einzelbeobachtung und die massenhaften vereinzelten Beobachtungen, denen das Moment der Methodik oder Systematik fehlt. Das Gebiet der (wissenschaftlichen) Einzelbeobachtung sind die rein typischen Naturerscheinungen. Auch hier kann es sich mitunter um eine der statistischen äußerlich ähnliche, aber doch wesentlich davon verschiedene Operation handeln. Viele und methodische Einzelbeobachtungen können in Fällen, wo der wahre Zustand schwer genau zu konstatiren ist, nothwendig werden. Vielleicht muß man dann auch hier einen Durchschnitt aus einer Reihe in Zahlen ausgedrückter Beobachtungen über ein Quantitätsverhältniß ziehen, aber nur zum Zweck der Eliminirung der Beobachtungsfehler, — was auch bei statistischen Operationen vorkommt, — nicht zur Feststellung der Wirkung der konstanten Ursachen in der Erscheinung. Der Durchschnitt der Beobachtungen gilt dann nur als das wirkliche Zahlenverhältniß (z. B. bei schwierigen mikroskopischen Untersuchungen der Zusammensetzung der Organismen, wie der Struktur der Nervenelemente). Die Einzelbeobachtung kann sich aber auch auf statistische Objekte beziehen und ist dann in Ermanglung systematischer Massenbeobachtungen oft wichtig genug, wenn auch von relativ geringerem Werthe. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen anderweiter statistischer Beobachtungen kann selbst Ein wirklich konstatirter Fall, z. B. einer der Annahme nach lokalisirten Krankheit, wie des gelben Fiebers, den ein Reisender in einem Lande, wo eine solche Krankheit nicht vorkommen soll, beobachtet, von großer Bedeutung sein. Aber nothwendig bleibt dann immer noch die statistische Beobachtung. Daher der meist relativ so geringe Werth der Einzelbeobachtungen, welche uns über Kultur-, Wirthschafts-, Bevölkerungs-, Witterungsverhältnisse aus früheren Zeiten überkommen sind, in den Reiseberichten aus wenig besuchten Ländern mitgetheilt werden u. s. w.

Die massenhaften vereinzelten Beobachtungen bilden gewissermaßen das unwissenschaftliche statistische Beobachtungsverfahren über statistische Objekte, welches täglich im Leben angestellt wird. Der Volksgeist faßt jene Beobachtungen im Sprichwort zusammen, wir Alle pflegen dieselben als Grundlage unserer Urtheile über die meisten regelmäßigen, aber nicht gleichförmigen, weil von verschiedenen Ursachen bestimmten Erscheinungen um uns her zu benutzen, z. B. bei unserer Beurtheilung der Witterung, von Land und Leuten, der körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften der Bevölkerung, des Nationalcharakters u. s. w. Der menschliche Geist operirt dabei stets bewußt oder wie bei den Ungebildeten mehr instinktiv innerhalb des allgemeinen Kausalgesetzes. In allen solchen Urtheilen pflegt daher auch ein Korn Wahrheit zu sein, wie z. B. im Sprichwort. Aber wie weit sie wahr sind, bleibt gerade die Frage. Hier kommen denn die beliebten Generalisationen, zumal wenn jene massenhaften vereinzelten Beobachtungen, welche eben nur zu unvollkommenen Induktionen hinreichen, sich mit oberflächlichen und schiefen Deduktionen verbinden, was so außerordentlich häufig der Fall ist. Diese in der Luft stehenden Generalisationen bilden vornehmlich das, was wir so gerne unsere „Lebenserfahrung" nennen, — nur zu oft in politischen, wirthschaftlichen, medicinischen Fragen, in den Urtheilen über politische Fähigkeiten und Stimmungen

der Völker u. s. w. selbst bei bevorzugten Geistern, geschweige bei der großen Masse ein Mixtum Kompositum oberflächlicher Deduktionen, unvollkommener Induktionen und aprioristischer Vorurtheile. Das Falsche ist eben hier, verwickelte, von vielen Ursachen in wechselnder Weise abhängige Vorgänge auf Grund weniger unsystematischer Beobachtungen beurtheilen zu wollen. Die statistische Beobachtung folgt mit Nothwendigkeit aus dem Wesen dieser Objekte. Die Statistik dient hier recht eigentlich als Verifikationsverfahren. Auch der sogenannte historische Beweis, welcher in der Kultur- und Geistesgeschichte, in der Nationalökonomik und Politik u. s. w. so vielfach zur Anwendung kommt, leidet an dem Gebrechen, daß eben vereinzelte historische Notizen immer nur ein sehr mangelhaftes Beobachtungsmaterial bilden. Sie gestatten daher nun und nimmer einen zuverlässigen Induktionsschluß.

Die Aufgabe der statistischen Beobachtung als der systematischen Massenbeobachtung, läßt sich alsdann in folgender Weise bezeichnen. Die Beobachtung muß in der Weise und in dem Umfange angestellt werden, daß die Ursachen, welche in einer als statistisches Objekt erkannten Erscheinung mitwirken, nach Wahrscheinlichkeitsgründen in den die Erscheinung betreffenden Beobachtungen bereits sämmtlich und zwar in der Weise zur Wirksamkeit gelangt sind, wie es auch der Durchschnittskombination und Durchschnittsbedeutung jeder accidentellen Ursache und dem Gesetz der Erscheinung entspricht. Eine Grenze hat die statistische Beobachtung an sich nicht, denn niemals wird die mathematische Wahrscheinlichkeit der Gewißheit gleich. Doch steigt unter übrigens gleichen Umständen der Werth eines statistischen Resultats wie die Quadratwurzel aus der Zahl der Beobachtungen. In dem Ausdruck Massenbeobachtung hat das Wort Masse eine relative Bedeutung. Das Ziel ist eine möglichst große Masse, mit der dann der Werth der Gesetzmäßigkeit oder des Gesetzes steigt, ohne daß deshalb eine solche Gesetzmäßigkeit nicht schon früher abgeleitet werden könnte. Sie hat nur anfangs eine geringere Zuverlässigkeit, nicht in dem Sinne, daß sie durch eine größere Anzahl Beobachtungen ganz umgestoßen würde, sondern in dem, daß sie dadurch genauer präcisirt wird.

Die Anstellung der statistischen Beobachtung muß in der Weise erfolgen, daß das statistische Objekt, welches als veränderliche Erscheinung des realen Lebens an die Kategorieen Zeit und Raum gebunden ist, in seinen zeitlichen und räumlichen Unterschieden (Differenzpunkten) erfaßt werde. Die Beobachtung hat möglichst viele solche Differenzpunkte (Phasen, Momente, Theile) genau zu konstatiren, darin liegt das Wesen der Massenbeobachtung, zugleich aber sie alle in steter Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit der konstatirten Phasen zu Einer Gesammterscheinung zu betrachten, darin liegt das Wesen der systematischen Massenbeobachtung. Die zeitliche und räumliche Ausdehnung der Beobachtungen muß daher vornehmlich in der Weise vor sich gehen, daß Zeit und Raum in möglichst kleine Theile zerlegt werden und die einzelnen Beobachtungen kontinuirlich den Zustand der Erscheinung in jedem kleinsten Zeit- und Raumtheil verfolgend die Erscheinung selbst in ihrer ununterbrochenen Kontinuation zur Darstellung bringen. Jede einzelne Beobachtnng über den Zustand eines statistischen Objekts in einem gegebenen Raum und Zeitpunkte heißt statistisches Datum. Es ist passend, diesen Ausdruck auf die wirkliche Theilbeobachtung der systematischen Massenbeobachtung zu beschränken. Mit Rücksicht auf die innere Zusammengehörigkeit der statistischen Daten zur systematischen Massenbeobachtung kann man sie auch Elementardaten nennen. Beliebig aus verschiedenen Zeiten und Räumen zu-

sammengestellte statistische Beobachtungen sind dann eben keine solche Elementardaten, keine Theile einer kontinuirlichen Beobachtungsreihe und gestatten deshalb wiederum keine Schlüsse, weil sie keine Garantie in Betreff der Vollständigkeit der mitwirkenden Ursachen zu geben vermögen.

Aus dem Wesen des statistischen Objekts und der Aufgabe der statistischen Beobachtung folgt die Beantwortung der Frage, wer solche Beobachtungen anzustellen hat. Der Einzelne kann zwar auf vielen Gebieten die erforderlichen systematischen Massenbeobachtungen machen, aber genügend meistens nur da, wo es auf Konstatirung der zeitlichen Unterschiede ankommt. Wo räumliche und zeitliche Beobachtung, wie in der Regel, genau kombinirt werden muß, ist eine Vereinigung vieler Beobachter unumgänglich bedingt, meistens muß ein streng ineinandergreifendes Beobachtungssystem künstlich organisirt werden. Dies kann zwar bei den einfacheren Phänomenen, ähnlich wie in den reinen Naturwissenschaften, durch freie Privatthätigkeit geschehen, namentlich so lange die räumliche und zeitliche Kontinuation der Beobachtungen nicht die allerstrengste Systematik und die allerkleinste Theilung von Zeit und Raum erfordert und das statistische Objekt nicht selbst die Beobachtung hindert. Zu der Ueberwindung der Schwierigkeiten bei der räumlichen Ausdehnung selbst naturstatistischer Beobachtungen reicht aber oft schon die freie Organisation der Privatkräfte ohne Staatsunterstützung nicht aus (z. B. bei den Witterungsbeobachtungen), und zwar um so weniger, je mehr zunächst rein wissenschaftliche, nicht unmittelbar praktische Interessen die Beobachter zur Anstellung mühsamer Beobachtungen bewegen müßten (Ausnahmen also z. B. bei Seeströmungs- und Windkarten). Man bedarf hier daher schon oft besonderer amtlicher (staatlicher) Beobachtungsanstalten. Für menschheitsstatistische Beobachtungen genügt wegen der großen räumlichen und zeitlichen Ausdehnung, deren es bedarf, und wegen des Mangels der erforderlichen Autorität gegenüber dem Beobachtungsobjekt aber vollends weder der einzelne Privatbeobachter, noch ein Verein von solchen. Eigene Beobachtungsanstalten des Staats, Menschheitsobservatorien, statistische Bureaux mit einem Worte gehen also mit Nothwendigkeit aus dem Wesen der statistischen Objekte hervor. Die grundsätzliche Scheidung von amtlicher und Privatstatistik, welche wir in der neueren Statistik beobachten, ist durch die Sache selbst geboten. Der Streit darüber, die Eifersucht mancher Privatstatistiker verrathen mangelnde Einsicht in Begriff und Aufgabe der Statistik. Der herumreisende Statistiker und Nationalökonom, welcher sich blos oder vorzugsweise „durch seine Erfahrung auf der Straße" unterrichtet, wie es deren noch vor kurzer Zeit manche gewiß vielfach tüchtige gab, verkennt eben doch das Wesen der statistischen Beobachtung als einer systematischen Massenbeobachtung. Freilich haben die Staaten bisher kaum je zu eigentlich wissenschaftlichen Zwecken statistische Bureaux errichtet, noch hat in den letzteren der wissenschaftliche Zweck bei der Anstellung der Beobachtungen irgend vorgewaltet. Es waren vielmehr praktische Zwecke, welche zur Organisation der amtlichen Statistik führten [101]). Aber bei der Verfolgung dieser Zwecke werden absichtslos und selbst wider Willen immer wissenschaftliche Zwecke mit erfüllt. Die für die Praxis gesammelten Daten dienen der Wissenschaft stets mit. Sie bilden die Bausteine, mit welchen unter Beihülfe der Wissenschaft das Gebäude einer rationellen Praxis im Staatsleben aufgeführt wird, sie werden nicht

[101]) Vgl Petermann, Art. Statistik in Rentzsch' Handwörterb. d. Volkswirthschaftslehre, S. 883.

selten die Eckſteine des Baues, obgleich ſie von der Praxis eine Zeit lang verworfen worden. Eine innere Nothwendigkeit, der richtig verſtandene Nutzen für die Praxis ſelbſt, drängt dann auch die ſtatiſtiſchen Bureaux zur Uebernahme des Berufs eigentlich wiſſenſchaftlicher Obſervatorien für die Anſtellung ſyſtematiſcher Maſſenbeobachtungen. Die neuerdings immer häufiger werdende Verbindung der ſtatiſtiſchen Bureaux und der meteorologiſchen Anſtalten iſt in dieſer Hinſicht charakteriſtiſch. Am Deutlichſten zeigt ſich das größere Vorwalten wiſſenſchaftlicher Beſtrebungen in der durch die ſtatiſtiſchen Kongreſſe angeregten Organiſation der amtlichen internationalen Statiſtik. Unmittelbar praktiſche Zwecke werden dabei nicht verfolgt, die Daten ſollen vergleichbar gemacht werden um wiſſenſchaftlicher Zwecke willen, welche freilich die Bedürfniſſe einer rationellen Praxis einſchließen. Man will eben die ſyſtematiſche Maſſenbeobachtung noch weiter methodiſch räumlich und zeitlich ausdehnen. Dieſe internationale Organiſation der Statiſtik bildet alſo das nothwendige Komplement der ſyſtematiſchen Maſſenbeobachtung, beſonders, wenn auch nicht ausſchließlich, im Gebiete der Menſchheit.

Die ſtatiſtiſche Beobachtung muß dann die Erſcheinung nach ihrer *quantitativen* Seite erfaſſen und die zeitlichen und räumlichen Verſchiedenheiten als quantitative Veränderungen zu beſtimmen ſuchen. Der *Zweck* der ſtatiſtiſchen Beobachtung iſt die Quantitätsbeſtimmung, das *Mittel* zu *genauer* Quantitätsbeſtimmung iſt die Zurückführung der letzteren auf Ziffern. Ziffermäßigkeit der ſtatiſtiſchen Daten iſt alſo in der That eine Anforderung an die Statiſtik, welcher man möglichſt gerecht werden muß. Aber es heißt das Weſen der Sache verkennen, wenn man *ausſchließlich* Zifferndaten verlangt. Wenn auch die beſten, weil die allein genauen, ſind es nicht die einzigen ſtatiſtiſchen Daten. *Ungefähre* Quantitätsbeſtimmungen (z. B. viel, wenig, mehr, weniger, größer, geringer) ſind in Ermanglung von Zifferndaten nicht nothwendig unbrauchbar. Mit ihnen beginnt man, bis die Beobachtungsmittel, Methoden, Inſtrumente genaue Daten liefern (z. B. urſprüngliche ungefähre Beſtimmungen der Vertheilung der Wärme über die Erde, der körperlichen Kraft der Völker in verſchiedenen Ländern durch die erſten Reiſenden, dann genauere Beſtimmungen mit Hülfe von Inſtrumenten, deren allmälige Vervollkommnung erſt ſchließlich genaue, in Zahlen ausgedrückte Quantitätsbeſtimmungen geſtattet hat). Mit der größeren Genauigkeit der Beobachtungen als Quantitätsbeſtimmungen wächst dann der Nutzen der Beobachtungen um ſo mehr, je mehr dem Rechnen ähnliche logiſche Operationen und Räſonnements in wirklich quantitativ beſtimmten, nicht ſtets bloß in vagen Begriffen ermöglicht werden, bis zuletzt die Zurückführung der Daten auf Zahlen eine umfaſſende Anwendung der *Rechnung* ſelbſt geſtattet und der Statiſtik in höherem Grade den Charakter einer exakten Wiſſenſchaft verleiht.

Die Aufzeichnung, Sammlung, Klaſſifikation, Gruppirung der ſtatiſtiſchen Beobachtungen haben alle den Zweck, dem menſchlichen Gedächtniß und Abſtraktionsvermögen zu Hülfe kommend, die ſyſtematiſch geſammelten maſſenhaften Beobachtungen überſichtlich dem phyſiſchen wie dem geiſtigen Auge vorzuführen. Das vornehmſte Mittel der überſichtlichen Zuſammenſtellung und Gruppirung der aufgezeichneten Beobachtungen iſt die *Tabelle*. Sie erleichtert nicht nur die Ueberſichtlichkeit, beſonders von Zahlendaten, außerordentlich, ſondern läßt auch ſchon dem phyſiſchen Auge beim Ueberblicken die Gleichförmigkeiten entgegentreten. Auch die formelle kritiſche Prüfung wird durch die tabellariſche Zuſammenſtellung erleichtert, *auffällige* Abweichungen von der Gleichförmigkeit werden in der Tabelle am Deutlichſten hervortreten. Obwohl das Mißtrauen gegen ſolche Ab-

weichungen, da man doch erst die Gleichförmigkeiten finden will, auf einer petitio principii beruht, so ist es doch berechtigt: die allgemeine Wahrscheinlichkeit spricht auf Grund des Kausalgesetzes von vorneherein für eine gewisse Gleichförmigkeit. Die Hauptbedeutung der Tabelle liegt jedoch darin, daß sie richtig konstruirt zugleich das funktionelle Verhältniß zwischen dem statistischen Objekt und den darauf einwirkenden Einflüssen zum Ausdruck bringt. Die Tabelle ist, wie Engel sagt, einer Sammlung von Funktionen zu vergleichen, die statistischen Daten über ein Objekt erscheinen darin als abhängige Variablen der nach einander zur Prüfung ihres Einflusses vorzuführenden Ursachen. Man wird dann sofort übersehen können, welche Veränderungen der auf ein Objekt bezüglichen Daten unter dem Einflusse räumlicher und zeitlicher Veränderungen erfolgen. Passend wird man dabei die einzelnen wahrnehmbaren und denkbaren Einflüsse nach verschiedenen Gesichtspunkten, namentlich je nachdem es räumlich oder zeitlich wirkende sind, oder nach gewissen aus dem Wesen des Objekts hervorgehenden Rücksichten klassificiren. Hier gilt es, ein förmliches System von Tabellen einzurichten, um ein statistisches Objekt in seiner Abhängigkeit von allen Arten von Einflüssen richtig erfassen zu können [102]). Die in Zahlen ausgedrückten statistischen Daten müssen durch eine Reihe von Rechnungsoperationen mancherlei Verwandlungen erleiden. Es handelt sich darum, aus den absoluten Zahlen Summen, Durchschnitte und Mittel zu ziehen, die Abweichungen vom Mittel u. A. m. zu berechnen, die absoluten in relative Zahlen zu verwandeln, Procentsätze, Proportionen zu bilden u. s. w. Auch hier müssen dann die umgestalteten Daten wieder tabellarisch zusammengestellt werden. Gerade aus den derartig behandelten Daten sind die Gleichförmigkeiten am Besten herauszufinden. Die Tabelle mit Zahlendaten (bedingt selbst mit ungefähren Quantitätsbestimmungen) ist eine arithmetische Darstellung des funktionellen Verhältnisses der Erscheinung. Auf Grund dieser Daten kann auch eine geometrische Darstellung dieses Verhältnisses, z. B. eine Kurvenzeichnung in einem Koordinatensystem, eine sogenannte graphische Darstellung, oder eine bildliche mit Farbenverschiedenheiten, Schattenabstufungen gegeben werden. Zwischen diesen verschiedenen Darstellungsformen besteht, wie man merkwürdiger Weise mitunter angenommen, kein Gegensatz, die Tabelle ist vielmehr die Grundlage und Voraussetzung der graphischen und bildlichen Darstellung.

Die Aufdeckung des Kausalverhältnisses in den Erscheinungen, über welche systematische Massenbeobachtungen angestellt und gruppirt worden sind, und die Ableitung der Gesetzmäßigkeiten und Gesetze geschieht in folgender Weise. Man betrachtet diese Erscheinungen als Wirkungen verschiedener Ursachen und prüft durch die dazu entsprechend eingerichtete Beobachtung und die tabellarische Zusammenstellung, in welcher die statistischen Daten als Abhängige der möglichen Ursachen erscheinen, einzeln nach einander, ob und welche „Reaktion" der Daten auf die Behandlung mit der betreffenden Ursache als „Reagens" erfolgt. Nach Feststellung des Vorhandenseins einer Reaktion sucht man die Größe und Beschaffenheit des Einflusses mittelst solcher Beobachtungen, welche eine bestimmte Modifikation der Ursache an sich oder der Art ihrer Einwirkung enthalten, zu bestimmen, wodurch ein ähnlicher Weg wie mit dem Experiment in den Naturwissenschaften eingeschlagen

---

102) Vgl. Engel, Beweg. d. Bevölk. in Sachsen, Vorw., synopt. Tab. S. 116, A. Wagner Gesetzmäßigk. I, 77 ff., II, 82 ff., das Schema der Einflüsse auf S. 85. Die Arbeit bildet einen Versuch, den Selbstmord in dieser Weise als Funktion zahlreicher Einflüsse methodisch-statistisch zu untersuchen.

wird. Schließlich geht man dann daran, die aufgefundenen und genauer bestimmten (gemessenen) Abhängigkeitsverhältnisse einer Erscheinung unter sich und mit denjenigen anderer Erscheinungen in Zusammenhang zu bringen, um die generellere Bedeutung einer Ursache für eine Reihe Erscheinungen festzustellen und dadurch vielleicht zu einer höheren Ursache emporzusteigen. Ueberall handelt es sich hier um Schlüsse, deren logische Richtigkeit an den Denkgesetzen, deren wirkliche der Realität entsprechende Richtigkeit an den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit geprüft werden muß. Immer verfährt man dabei nach den Methoden der experimentellen Forschung, welche hier anwendbar sind trotz der fast immer mangelnden Möglichkeit des künstlichen Experimentirens, weil man die Beobachtungen gerade wegen der Mannigfaltigkeit der ein statistisches Objekt beeinflussenden Ursachen so einrichten kann, daß sie den Wechselverhältnissen der realen Welt nachgehend von den dadurch gelieferten natürlichen Experimenten Akt nehmen. Man prüft also z. B. bei der Forschung nach der Vertheilung gewisser Erscheinungen, auch gewisser Vorgänge und Handlungen der Menschen, über die Jahreszeiten (z. B. Geburten, Todesfälle, Selbstmorde, Verbrechen), ob die Maxima, welche man in verschiedenen Jahren und Orten wahrnimmt, nur den einzigen Umstand gemeinsam haben, daß sie in einen bestimmten Monat fallen und schließt dann nach der Methode der Uebereinstimmung, daß dieser Umstand, dieser Monat die Ursache des Maximums sei. Oder man beobachtet ein Maximum einer solchen Erscheinung überall und aller Orten in dem einen Monat, ein Minimum in einem anderen unter übrigens ganz gleichen Umständen, und schließt nun nach der Differenzmethode, daß der einzige verschiedene Umstand, die Verschiedenheit des Monats, die Ursache des Maximums dort und des Minimums hier sei. Oder, man hat bereits nachgewiesen, daß eine Erscheinung unter einem gewissen Einflusse seltener vorkomme, als unter einem anderen, z. B. unter Slaven seltener als unter Deutschen, man findet aber nun, daß sie bei einem gewissen hinzutretenden Umstande häufiger wahrgenommen wird, z. B. bei protestantischen Slaven häufiger als bei katholischen, und schließt dann nach der Methode der Rückstände (Reste), daß jener neu hinzutretende Umstand die Ursache der durch den früher bekannten Einfluß nicht erklärten größeren Häufigkeit der Erscheinung sei. Oder endlich man beobachtet eine Veränderung einer Erscheinung zugleich mit und in derselben Weise, wie eine andere Erscheinung, und schließt dann nach der Methode der sich begleitenden Veränderungen, daß die eine Erscheinung die Wirkung der anderen, z. B. die in gewisser Weise fluktuirende Bewegung gewisser Erscheinungen, wie der Selbstmorde, im Laufe des Jahres eine Wirkung der Jahreszeiten sei [103]).

Um sich bei dieser Aufdeckung der Ursachen in den beobachteten Wirkungen vor Täuschungen zu hüten, hat man den Zufall mit Hülfe der Wahrscheinlichkeitslehre zu eliminiren [104]). Die Bestimmung, ob eine Verbindung von Erscheinungen zufällig oder das Resultat eines Gesetzes sei, erfolgt in der Weise, daß man prüft, ob sie relativ häufiger vorkommt, als sich ohne Annahme einer darauf hinwirkenden Ursache nach Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthen läßt. Um in einer Erscheinung die Wirkung der accidentellen Ursachen von derjenigen der konstanten zu trennen, sucht man eine sehr große Anzahl von Beobachtungen an-

---

103) Ueber diese Methoden Mill, Logik I, 453 ff. Vielfache Anwendungen auf verschiedene statistische Fragen in Wagner, Selbstmordstatistik.

104) Vgl. Mill, Logik, 3 Bde. K. 17 u. 18 (II, 53 ff.), dessen Erörterungen eine ausgedehnte Anwendung auch auf die Statistik gestatten.

zustellen, in welchen sich im Ganzen die accidentellen Ursachen gegenseitig wahrscheinlich aufheben werden, und betrachtet das Durchschnittsresultat als Wirkung der konstanten Ursachen. Man hat eine leichte Probe für die Richtigkeit des Schlusses, wenn man erforscht, ob sich durch weitere Vermehrung das Durchschnittsergebniß noch ändert. Das Vorhandensein und die Wirkungsart einer konstanten Ursache in einer vermeintlich nur von accidentellen, sich aufhebenden Ursachen abhängigen Erscheinung findet man, indem man beobachtet, ob bei der Berechnung eines Durchschnitts aus einer großen Zahl von Beobachtungen die einzelnen Abweichungen, d. h. die Wirkungen der accidentellen Ursachen, sich wirklich kompensiren oder eine konstante Abweichung von demjenigen Mittel übrig bleibt, das sich ohne das Vorhandensein einer konstanten Ursache ergeben würde [105]). Der Grad der Richtigkeit der hier zu ziehenden Schlüsse läßt sich auf Grund der benutzten Zahlendaten dann nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitstheorie bestimmen. Die praktische Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu diesem Behufe und zur sonstigen Anwendung auf statistische Probleme hat die politische Arithmetik zu lehren.

So sehr man nach dem Vorhergehenden darauf auszugehen hat, eine möglichst große Anzahl von Beobachtungen zu sammeln, so nothwendig erscheint es uns andererseits, nicht bei der Untersuchung der großen Zahlen und der daraus gezogenen Durchschnitte stehen zu bleiben, sondern auch die kleineren Zahlen genau zu prüfen. Namentlich ist es eine bisher meistens noch zu wenig beachtete Aufgabe, die etwaige Beeinflussung der kleinen Zahlen von der in den großen Zahlen gefundenen konstanten Ursache zu prüfen. Man wird hier nach meinen eigenen praktischen Erfahrungen sehr häufig finden, daß man die Unregelmäßigkeit der kleinen Zahlen überschätzt und sich oft genug auch in diesen der Einfluß der konstanten Ursache deutlich, wenn auch nicht so scharf bestimmt als in den großen Zahlen abspiegelt (z. B. Einfluß der Jahreszeiten selbst bei einem der Zahl nach naturgemäß seltenen Ereigniß wie dem Selbstmord, bei welchem man also schon beim Gebrauch von Durchschnittszahlen aus größeren Ländern und längeren Zeiträumen mit relativ kleinen Zahlen operirt und dennoch selbst in den Daten Eines Jahres aus einer kleineren Provinz, selbst einer größeren Stadt die konstante Ursache wahrnimmt). Daraus tritt die Bedeutung dieser konstanten Ursache deutlicher hervor, als aus den bloßen Durchschnitten der großen Zahlen.

Der Beschaffenheit oder der genaueren Qualitäts- und Quantitätsbestimmung des Einflusses der konstanten Ursache und auf diese Weise dem höheren Gesetze dieser Ursache selbst, ferner mittelst derselben Operation dem Einflusse der accidentellen Ursachen wird man mitunter durch die Erforschung des Einflusses von Modifikationen der konstanten Ursache nahe zu kommen vermögen, nämlich dann, wenn die konstante Ursache selbst, z. B. die Jahreszeit, eine komplicirte, in ihren einzelnen Phasen ungleichförmige Erscheinung ist. Dem Durchschnittszustand der konstanten Ursache muß dann der Durchschnittszustand der Wirkung entsprechen, den bedeutenderen Durchschnittsabweichungen vom Durchschnittszustand der konstanten Ursache eine ähnliche Abweichung bei der Wirkung (z. B. wenn beim Ein-

---

[105]) Z. B. hätten die Jahreszeiten keinen Einfluß auf gewisse menschliche Handlungen, so müßte das alsdann zufällige Plus und Minus einzelner Monate sich in einer Reihe von Jahren ausgleichen und durchschnittlich auf jeden Monat 8,33 % der Fälle kommen. Eine aus langen Beobachtungsreihen sich ergebende konstante Abweichung jedes Monats von dieser Ziffer weist auf die betreffende konstante Ursache hin und zeigt zugleich Art und Stärke ihrer Wirkung.

flusse der Jahreszeit die Temperaturverhältnisse in erster Linie maßgebend sein sollten, müßte man erforschen, welche Veränderungen der Erscheinungen den durchschnittlichen Abweichungen kalter und warmer Jahre u. s. w. vom Mittel langer Perioden entsprächen). Durch richtige Schlußziehung auf dieser Basis könnte man mehr und mehr in den Kausalnexus auch der accidentellen Ursachen eindringen, durch Erforschung des Einflusses einer konstanten Ursache, welchen man bei einer Erscheinung gefunden, in Betreff anderer Erscheinungen die generelle Bedeutung dieser Ursache im Mechanismus der realen Welt (z. B. der Jahreszeiten in allen menschlichen Vorgängen und Handlungen) erkennen und schließlich näher bestimmen. Alsdann wäre der Einfluß verwandter konstanter Ursachen zu prüfen, immer von Punkt zu Punkt weiter zu gehen, die gefundenen Gesetzmäßigkeiten wären auf Gesetze, diese auf allgemeinere Gesetze nach demselben methodischen Verfahren zurückzuführen. Freilich wird man niemals das Ziel vollständig erreichen, aber demselben mit Hülfe der Statistik näher kommen, wie in den Naturwissenschaften mit Hülfe des einfachen induktiven Verfahrens. Von diesem Standpunkte aus wird sich die Berechtigung der Begriffsbestimmung der Statistik, mit welcher wir diesen Abschnitt begonnen, ergeben. Sicher haben Generationen an dieser großen Aufgabe, in den Mechanismus der realen Welt einzudringen, mit zu arbeiten, systematische Massenbeobachtungen anzustellen und dieselben zu verwerthen. Das kann nur um so mehr dazu auffordern, konsequent diese Aufgabe von Anfang an vor Augen zu behalten.

Hinsichtlich der Darlegung und Veröffentlichung der statistischen Daten und der daraus abgeleiteten Ergebnisse hat man auch im wissenschaftlichen Interesse auf Folgendes zu dringen. Wie wir gesehen, müssen die Beobachtungen großentheils vom Staate angestellt werden. Um eine unbefangene und umfassende Verwerthung der Daten nach allen Seiten möglich zu machen, also die privatstatistischen Kräfte zu ihrer unentbehrlichen Mitwirkung heran zu ziehen, hätten die amtlichen statistischen Bureaux die Daten möglichst vollständig darzulegen und zu veröffentlichen, sie stets mit einem formell erläuternden Kommentar zu begleiten und außerdem selbst schon ihrerseits die Daten möglichst umfassend zu verwerthen und die gewonnenen Ergebnisse zu publiciren. Das statistische Bureau übernimmt allerdings mit dieser letzteren Aufgabe selbst einen Theil der wissenschaftlichen Arbeit, was aber nur gute Folgen, namentlich auch in Betreff der Art der Anstellung neuer Beobachtungen, haben kann. Außerdem setzt die wissenschaftliche Verwerthung der Daten, die Ableitung der Gesetze u. s. w., so große Rechnungsoperationen voraus, daß das Bureau mit seinen mechanischen Arbeitskräften zur Ausführung der Rechnungen oft unentbehrlich ist. Freilich muß dadurch jede gute amtliche statistische Arbeit über ein wichtigeres Objekt ein sehr umfangreiches Werk werden, wie z. B. die jährlichen französischen Berichte über die Kriminaljustizpflege. Aber es ist auch eine falsche Sparsamkeit der Regierungen, auf diesem Gebiete der wichtigsten Socialinteressen in Betreff der Dotation der statistischen Bureaux zu knausern, oder vollends das einmal mit Mühe und Kosten gesammelte Material in den Archiven vermodern zu lassen, um die Publikationskosten zu ersparen. Die größten amtlichen Arbeiten können in der Regel mit den Kosten eines Bataillons Soldaten bestritten und durch die Aufschlüsse der kleinsten statistischen Arbeit kann nicht selten eine bedeutende Ausgabe entbehrlich gemacht oder eine hohe Einnahme erzielt werden.

Der Streit über die Darstellungsformen und Mittel — fälschlich oft „Methoden" genannt — fällt nach unserer ganzen Entwicklung als

müssig fort. Wort, Zahl, Tabelle, Linie, Bild sind alle für die verschiedenen Zwecke, welche man verfolgt, mehr oder weniger geeignet und mit Rücksicht auf den Zweck zu wählen.

D. Arten der Statistik. Wissenschaftlicher Rang derselben. Ebensowenig Schwierigkeit machen die Kontroversen über Arten, Methoden, Systeme der Statistik. Sie fallen aus unserem Standpunkte betrachtet fort oder lösen sich einfach auf. Amtliche und private Statistik bilden keine reinen Gegensätze; die erstere kann nur aus Gründen, welche aus dem Wesen des statistischen Objekts hervorgehen, meistens die Beobachtungen allein anstellen, welche sie dann mit der Privatstatistik gemeinsam verwerthet. Die Gegenüberstellung der sogenannten ethnographischen und vergleichenden Statistik hat keinen rechten Sinn mehr, sobald man die Staatskunde ausscheidet. Die eigentliche Statistik muß vergleichend sein, ob sie die Erscheinungen innerhalb eines Volks oder bei einer Reihe von Völkern untersucht. Die Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer oder General- und Specialstatistik hat dagegen gerade für uns ihre Bedeutung. Die statistische Untersuchung soll und kann sich über alle die früher bezeichneten Erscheinungen der Natur und des Menschenlebens erstrecken, sie wird aber, schon um diese Aufgabe lösen zu können, einzelne Gebiete zusammengehörender Erscheinungen auch für sich behandeln müssen. Bisher ist die Statistik fast immer besondere, zur allgemeinen wird sie durch die spätere Zusammenfassung der Untersuchungen und ihrer Resultate auf verschiedenen Gebieten, wozu namentlich Quételet bereits einen so viel versprechenden Anfang gemacht hat. Es empfiehlt sich dann wohl auch aus manchen Gründen, den bisherigen Verhältnissen entsprechend, als die beiden besonderen Haupttheile der allgemeinen Statistik die Naturstatistik und die Menschheitsstatistik zu unterscheiden. Weitere besondere Theile innerhalb beider Haupttheile werden sich dann an die einzelnen Hauptgruppen der Erscheinungen anschließen und sich noch tiefer hinab nach den Erscheinungen scheiden. Grade diese besonderen Statistiken werden sich dann vielfach mit den bereits nach anderen Methoden ausgebildeten Specialdisciplinen für einzelne Wissensgebiete, mit einzelnen Naturwissenschaften, mit Psychologie und Anthropologie, mit staats-, gesellschafts- und rechtswissenschaftlichen Disciplinen, mit der Volkswirthschaftslehre u. a. m. berühren. Diese Specialstatistiken werden häufig erst durch die enge Verbindung mit diesen Disciplinen, umgekehrt aber auch diese letzteren durch die Verbindung mit den Statistiken ihrer Aufgabe nach allen Seiten gewachsen werden, und dasselbe gilt von der Generalstatistik im Verhältniß zu allen berührten Wissenschaften. Man mag deshalb, wenn man besondern Werth auf eine solche Benennung legt, die Statistik auch eine bloße Hülfswissenschaft für andere Wissenschaften nennen. Ihre Bedeutung wird dadurch nicht geschmälert. Denn im Grunde stehen alle Wissenschaften zu einander im Verhältniß gleichzeitig der Haupt- und der Hülfswissenschaft. Auch mit der Statistik ist es nicht anders, auch für sie sind die andern Wissenschaften, mit welchen sie sich bei der Untersuchung derselben Erscheinungen von verschiedenen Ausgangspunkten aus berührt, Hülfswissenschaften. Es möchte oft schwer zu bestimmen sein, welche Wissenschaft, die Specialstatistik des Gegenstandes oder die besondere Wissenschaft desselben, die Hauptwissenschaft wäre, nur zu oft wird grade die Statistik die voranleuchtende Fackelträgerin sein. Vornehmlich nur in denjenigen spekulativen Wissenschaften, in welchen die psychologische Prüfung des eigenen Innern eine wirkliche, für Deduktionen brauchbare Erfahrung schafft, daher vor allen in der Volkswirthschaftslehre, viel bedingter schon in anderen in Betreff

der inneren Erfahrung trügerischen und keine genügenden Anhaltspunkte für Generalisationen bietenden psychologischen Disciplinen, z. B. in der Kriminalpsychologie, wird man der Statistik von vornherein bestimmt die Bedeutung einer Hülfswissenschaft einräumen dürfen. Die Moral- und die eigentliche (geistige) Kulturstatistik können schon jetzt mit besserem Rechte als selbständige Wissenschaften auftreten, als die sogenannte Kulturgeschichte, welche eben nothgedrungen aus zahlreichen mangelhaften, deshalb anfechtbaren Induktionen besteht.

Speciell zur Staatskunde steht die Statistik in dem Verhältniß, daß sie jener einen großen Theil des Stoffes liefert, welcher in der Staatskunde dann nach dem leitenden Gesichtspunkte, den Zustand des Staats- und Volkslebens nach allen Seiten dieses Lebens zu beschreiben, geordnet wird. „Die Staatskunde ist ein selbständiger Wissenszweig, der an der Statistik seine vornehmste und unentbehrlichste Hülfswissenschaft hat und ohne sie gar nicht zu einer selbständigen Entwicklung hätte gelangen können" (Rümelin). Sie ist, wie Bluntschli es ausdrückt, die Lehre von den thatsächlichen Zuständen im Staate und für den Staat [106]). Die Staatskunde führt diesen Namen allerdings insoferne nicht ganz passend, als in ihr auch eine Darstellung der Volkszustände und besonders der wirthschaftlichen Verhältnisse erfolgen soll. Indessen bezeichnet das Wort doch richtig den historischen Ausgangspunkt der Disciplin, es wird in ihr mit Recht die allgemein staatliche Bedeutung der geschilderten Zustände im Auge behalten, und es widerspricht dem gegenwärtigen Sprachgebrauche des Worts Staat nicht, diesem Worte einen so universellen Gehalt zu geben. Vielleicht könnte man auch zusammenfassend sagen Volks- und Staatskunde. In Betreff des Inhalts dieser Disciplin und der Theorie derselben darf hier auf den historischen Theil dieser Abhandlung (besonders II. C.) und speciell auf die Entwicklungen von Rümelin [107]) und die Systeme von Schubert und Wappäus verwiesen werden, denen wir nichts Wesentliches hinzuzusetzen hätten.

Mit dem Theil, welcher oben als Menschheitsstatistik bezeichnet wurde, steht die Statistik in engerer Beziehung zu den Wissenschaften vom Menschen und zu den socialen Wissenschaften, man kann sie dann, wie es vielfach üblich ist, im weiteren Sinne zu den letzteren rechnen, muß aber dabei ihrer universellen Bedeutung eingedenk bleiben. In anderer Hinsicht reiht sie sich den Naturwissenschaften an. Die anthropologische Statistik im engern Sinne steht zugleich in den Gesellschafts- und Staats- und in den Naturwissenschaften.

Was wir unter der Methode und dem System der Statistik verstehen, ergibt sich aus dem Vorausgehenden. Das System der Statistik wird durch die Ausführung der im Obigen vorgeführten gegliederten Aufgabe der Statistik gebildet.

Literatur. Vgl. den geschichtlichen Theil dieser Abhandlung. Hier mögen nur noch einige neuere Handbücher, Sammelwerke und Zeitschriften, welche vorzugsweise Material für die Staatskunde enthalten, mitgetheilt werden. Kolb, Handb. der vergleich. Statistik, der Völkerzust. u. Staatenkunde, Lpz. 1865. 4. Aufl. (ethnograph. Form); Frantz, Handb. der Statistik (Oesterreich, Preußen, Kleindeutschland, Schweiz, vergleichende Form), Bresl. 1864; Hausner, vergleich. Statistik von Europa, 2 B. Lemb. 1865 (wirklich vergleichend). Aehnliche Werke von Brachelli u. A. — Handb. d. Geogr. u. Statistik v. Stein u. Hörschelmann, 7. Aufl. in Verb. mit and. Gel. bearb. von Wappäus, leider

[106]) Staatswörterbuch X, 153.
[107]) Tüb. Zeitschr. a. a. O. S. 686 ff., 694.

dern lediglich um die Principien, die der Staat bei der Gründung der Schulen festzuhalten hat. Ueber diese Principien werden kaum mehr Zweifel bestehen, und eben so wenig darüber, daß die alten Sprachen mit ihren minder abgeschliffenen Formen weit geeigneter für den grammatischen Unterricht als die neueren Sprachen sind, und daß Latein als Basis der romanischen Sprachen zur Erlernung der neueren Sprachen die wesentlichste Erleichterung gewährt. Und doch ist hiermit noch gar nicht der Einfluß des Inhaltes der Schriften einer klassischen Zeit in Anschlag gebracht, die der Jugendzeit des menschlichen Geschlechtes angehört und die auf die heranwachsende Jugend, selbst unter den Händen eines geschmacklosen Lehrers, kaum ihre Wirkung verlieren kann. Ph. Jolly.

Telegraphie.

Die Lösung der Aufgabe, auf beliebige Entfernungen Mittheilungen so rasch zu machen, wie es in kleinen Distanzen durch die Sprache geschieht, ward schon in den ältesten Zeiten versucht. Die Mittel waren einfach und die Erfolge gering. Man beschränkte sich darauf, politisch wichtige Nachrichten (feindliche Invasionen, Aufruf zu den Waffen) oder physisch bedrohliche Ereignisse (Ueberschwemmungen in oberen Flußgebieten, Eisgang und Aehnliches) durch Feuersignale von Station zu Station durch ein ganzes Land zu verbreiten. Nach einem ziemlich ausführlichen Bericht des Polybius war in Griechenland schon 450 v. Ch. an die Stelle der Signalfeuer der Gebrauch eines Systems von Fackeln getreten, durch welche alle Buchstaben des Alphabetes signalisirt werden konnten. Der Grundgedanke, der benützt wurde, ist für die optische Telegraphie ungeändert geblieben. Durch eine Kombination der Lichtsignale werden die Buchstaben des Alphabetes ausgedrückt. Die Anwendung von 10 Fackeln, die in zwei Gruppen zu je 5, zunächst verdeckt durch Blendungen, aufgestellt waren, zeigte sich ausreichend zur Signalisirung von 25 Zeichen. Es war festgestellt, daß die Buchstaben des Alphabetes in 5 Linien und, in jeder Linie deren 5 in bekannter Reihenfolge geordnet, gedacht werden sollten. Durch die Anzahl der Fackeln, die hinter der Blendung der einen Gruppe vorgeschoben wurde, sollte die Zeile, und durch die Anzahl der aus der zweiten Gruppe hervorgeschobenen Fackeln die Ordnungszahl des Buchstabens der signalisirten Zeile ausgedrückt werden. Man muß mehr als zweitausend Jahre überschlagen, bis man in dieser primitiven Art der Telegraphie einen Fortschritt verzeichnet findet. Erst nach der Erfindung des Fernrohres konnte man daran denken, Lichtsignale in beträchtlich größeren Distanzen zu verfolgen, und an die Stelle des unsicheren Fackellichtes Signalstangen mit beweglichen Armen treten zu lassen. Der Engländer Robert Hook (1684) machte in dieser Richtung Vorschläge und Versuche, die indeß unbeachtet blieben und in Vergessenheit kamen, bis der französische Ingenieur Claude Chappe (1792), mit dem damals schon wesentlich verbesserten Fernrohr, die Aufgabe mit der Energie aufnahm, welche Revolutionszeiten eigen ist, und Erfolge erzielte, durch die die optische Telegraphie rasch in allen Kulturstaaten Europa's Eingang fand. Die ersten ausgedehnteren Versuche, die in Gegenwart einer vom Konvente dazu ernannten Kommission ausgeführt wurden, erstreckten sich auf eine Entfernung von 48 Lieues, und ergaben das damals sehr günstige Resultat, daß eine Depesche von einigen Zeilen in 14 Minuten mitgetheilt werden konnte. Als bald darauf auf der von Paris nach Lille versuchsweise errichteten Telegraphenlinie während einer Sitzung des Konvents die Nachricht gemeldet wurde, „la reprise de Condé sur les Autrichiens“, und der Konvent in wenigen Mi-

nuten antworten konnte: „L'armée du Nord a bien mérité de la patrie“, war auch der Beſchluß gleich gefaßt, nach allen Hauptrichtungen des Reiches Telegraphenlinien herzuſtellen, und noch vor dem Ende des Jahrhunderts waren ſolche Linien von Paris nach Lille, Calais, Straßburg, Breſt und Toulon ausgeführt.

Es war hiermit nur ausgedrückt, welche Bedeutung für den Staat telegraphiſche Verbindungen beſitzen. Die Telegraphie ſelbſt war noch äußerſt mangelhaft, und die Mängel traten auch ſofort im Gebrauche deutlich genug hervor. Zunächſt iſt einleuchtend, daß bei neblichtem Wetter — an welcher der Zwiſchenſtationen dies immer eintreten mag — die telegraphiſche Mittheilung vollſtändig unterbrochen iſt. Doch ſelbſt bei dem günſtigſten Wetter iſt der zur Ertheilung eines einzelnen Signales erforderliche Zeitaufwand ein beträchtliches Hinderniß für die Beförderung ausgedehnter Nachrichten. Von Paris nach Toulon, einer Entfernung von beiläufig 100 geographiſchen Meilen, war zur Ertheilung eines jeden einzelnen Signals eine Zeit von 15 Minuten erforderlich. Die Signale beſtehen in den Stellungen, welche beweglichen Armen, die an einer vertikalen Stange drehbar angebracht ſind, durch einen paſſenden Mechanismus ertheilt werden können. Allerdings hat es keine Schwierigkeit, je nach der Anzahl der verbundenen beweglichen Arme durch Kombination ihrer Stellungen eine große Anzahl verſchiedener Signale herzuſtellen, man hat daher außer den für Buchſtaben feſtgeſetzten Zeichen noch über andere zu verfügen, die zur Signaliſirung ganzer Wörter und ſelbſt kleiner Sätze verwendet werden können. Immer bleibt aber der Zeitaufwand beträchtlich, und die Mittheilung bleibt auf die Signaliſirung kurzer Depeſchen eingeſchränkt. Dies iſt auch der einzige Gebrauch, der heutigen Tages für optiſche Telegraphie übrig geblieben iſt. Sie dient noch zur Regulirung des Bahndienſtes. Längs der Bahn in Entfernungen von einander, für die das unbewaffnete Auge noch ausreicht, ſind Signalſtangen mit beweglichen Armen im Gebrauch. Je nach der Richtung der Arme, ob ſie horizontal geſtellt ſind, oder einen halben rechten Winkel, oder $1^1/_2$ rechte Winkel mit der Signalſtange bilden, werden beſtimmte einfache auf den Bahndienſt ſich beziehende Nachrichten ertheilt, wie etwa: der Zug kommt, der Zug kommt nicht, der Zug ſoll halten ꝛc.

Der Grund, aus welchem die optiſche Telegraphie ſtets weit hinter der zu löſenden Aufgabe zurückbleibt, läßt ſich ganz allgemein bezeichnen, und zugleich läßt ſich damit erkennen, welche Erfindungen vorangehen mußten, bevor eine Löſung der Aufgabe gelingen konnte. Von unſeren Sinnesorganen iſt nur das Gehör auch ohne unſer Zuthun zur Aufnahme von Mittheilungen bereit. Das Auge muß erſt nach dem Orte gerichtet werden, von welchem eine Mittheilung erwartet wird. Es kömmt alſo zunächſt darauf an, in beliebigen Entfernungen Schallſignale ſo raſch und ſo ſicher erregen zu können, wie es im unmittelbaren Verkehr durch die Sprache geſchieht. Da aber unter Umſtänden ein Ton überhört oder falſch verſtanden ſein könnte, ſo kömmt es weiter darauf an, daß derſelbe Apparat, der die Schallſignale bringt, auch die zu ertheilenden Zeichen in irgend einer Form niederſchreibt, und zwar ſo raſch und ſo deutlich, wie dies eine geübte kalligraphiſche Hand in gewöhnlicher Schrift leiſten kann. Die gedruckte Depeſche ſchließt die Irrung aus.

Die Entwicklung der Elektricitätslehre hat nicht allein viele wunderbare Wirkungen in der Natur aufgedeckt, ſie hat auch in ihrer Anwendung auf die Technik zu einer endlichen und ſehr vollſtändigen Löſung der Aufgabe der Telegraphie geführt. Beinahe nach jedem Fortſchritte im Gebiete der Elektricitätslehre hat man von neuem darauf Bedacht genommen, unter Anwendung der Elektricität zu telegraphiren. Kaum war vor 100 Jahren die überraſchend große Leitungsfähigkeit

der Metalle für Elektricität erkannt und die Leydner Flasche erfunden, und schon findet man den Genfer Physiker Lesage (1774) damit beschäftiget, Drahtleitungen zwischen zwei Stationen herzustellen, um den überschlagenden Funken als telegraphisches Zeichen zu benutzen. Als im Anfange dieses Jahrhunderts die voltaische Säule erfunden und die Wasserzersetzung durch den elektrischen Strom entdeckt war, geht der Münchner Akademiker Sömmering (1808) sogleich zu dem Versuche über, durch Drahtleitungen den elektrischen Strom fortzutragen, die Drähte in Wasser sich endigen zu lassen und mit den sich entwickelnden Gasblasen die Buchstaben des Alphabetes zu signalisiren. Die Entdeckung des Dänen Oerstedt (1820), daß der elektrische Strom die Magnetnadel ablenke, und zwar nach Ost oder nach West, je nach der Richtung des Stromes, führte den deutschen Physiker Fechner zur Erfindung des Multiplikators, und von demselben Forscher geht sofort der Vorschlag aus, durch Aufstellung von 12 Multiplikatoren mit je zwei, also im Ganzen mit 24 Drahtleitungen, 24 verschiedene Zeichen zu ertheilen. Als endlich Faraday (1832) die Elektricitätserregung durch den elektrischen Strom entdeckt hatte, machte der deutsche Astronom Gauß, damals mit seinen berühmten magneto-metrischen Arbeiten beschäftigt, nur nebenbei und gelegentlich darauf aufmerksam, wie unter Anwendung von zwei Drahtleitungen und unter Benützung eines Induktionsstromes eine genügende Anzahl von Zeichen zur Telegraphirung aller Buchstaben gewonnen werden könne, und ging im Verein mit Weber in Göttingen auch zu Versuchen und zur praktischen Bethätigung des ausgesprochenen Gedankens über.

Mit all diesen Vorschlägen war die endliche Lösung des Problems wohl näher gerückt, es war die Möglichkeit nachgewiesen, auf große Entfernungen mit Blitzesschnelle Tag und Nacht und unabhängig von atmosphärischen Einflüssen Signale ertheilen zu können; es waren die vielfachen Drahtleitungen, deren Herstellung für große Entfernungen Hindernisse im Wege standen, auf nur zwei zurückgeführt, aber immer fehlte noch jene Einfachheit und Sicherheit, welche in praktischen Anwendungen unentbehrlich erscheinen. Man hat der Erfindungskraft dreier Männer die wunderbar einfache Form, die in der elektrischen Telegraphie heutigen Tages verwirklicht ist, zu verdanken. Es sind dies der Amerikaner Wheatstone, der deutsche Forscher v. Steinheil und der Amerikaner Morse.

Wheatstone war darauf bedacht, den elektrischen Strom in der Art als Motor zu benützen, daß durch denselben in beliebigen Entfernungen ein Hebel in hin und zurückgehende Bewegung versetzt wird, er hat also an die Stelle der unsichern Bewegung einer Magnetnadel die unzweideutige Bewegung eines Hebels gesetzt. Es war längst bekannt, daß der Strom, geleitet durch einen Spiraldraht, in welchem sich ein Stück weichen Eisens befindet, in diesem magnetische Polarität erzeugt. Ein Hebel von weichem Eisen wird also von dem magnetischen Eisenkern angezogen. Er fällt zurück, sobald der Magnetismus des Eisens wieder aufgehoben wird, und dies erfolgt mit dem Verschwinden des Stroms im Spiraldraht. Führen demnach zwei Drahtleitungen von einer Station zur Spirale der andern, so kann durch Schließen und Oeffnen der elektrischen Kette an der Ausgangsstation eine hin und zurückgehende Bewegung eines Hebels an einer andern Station erreicht werden. Wheatstone hat die Bewegungen des Hebels transmittirt auf ein gezahntes Rad, welches mit jedem Oeffnen und Schließen der elektrischen Kette Zahn um Zahn fortgeschoben wird. Ein auf der Achse des Rades befestigter Zeiger wird hiermit Stelle um Stelle über ein Zifferblatt bewegt, auf welchem die Buchstaben des Alphabetes aufgetragen sind. Ein Buchstabentelegraph war hiermit hergestellt. Der Empfänger der Depesche hatte nur die Buchstaben zu notiren, nach welchen

der Zeiger ſucceſſiv hingeſchoben wurde. Einiges war hiermit ſchon gewonnen und jedenfalls ſchon weit günſtigere Erfolge, als mit optiſchen Telegraphen ſich erreichen laſſen. Doch iſt die Geſchwindigkeit des Zeichengebens allzu eingeengt. Zehn bis fünfzehn Buchſtaben in der Minute iſt wohl das Aeußerſte was geleiſtet werden kann, und die ſignaliſirten Buchſtaben ſind dabei nur ſo vorübergehend angezeigt, wie die Stellung des Zeigers vorübergehend iſt.

v. Steinheil hat ohne Zweifel den wichtigſten Fortſchritt in der elektriſchen Telegraphie herbeigeführt. Zunächſt hat man ihm die Möglichkeit des Telegraphirens unter Anwendung nur einer Drahtleitung zu verdanken. Er zeigte, geſtützt auf praktiſche Erfahrungen und auf theoretiſche Ueberlegungen, daß und unter welchen Bedingungen die Erde zur Rückleitung des Stromes, alſo zum Erſatz des zweiten Drahtes dienen könne. Die Herſtellungskoſten der Telegraphenanlagen wurden hiermit beiläufig auf die Hälfte reducirt, und da die Sicherheit der Fortleitung des Stromes von der Iſolirung des Drahtes abhängt, ſo war durch die Erſparung einer Drahtleitung auch die Sicherheit in der Leitung verdoppelt. Bei dieſem erſten für die praktiſche Durchführung der elektriſchen Telegraphie ſo wichtigen Schritte blieb v. Steinheil nicht ſtehen. Er war auch der Erſte, der auf einen Drucktelegraphen Bedacht nahm. Hebel, bewegt nach Art des Wheatſtone'ſchen, ſind mit Stiften verſehen, durch welche auf einen vorübergezogenen Papierſtreifen Punkte übertragen werden. Durch verſchiedenartige Gruppirung der Punkte werden die Buchſtaben ſignaliſirt. Die einfachſte und jetzt ganz allgemein angewendete Form des Drucktelegraphen verdankt man indeß erſt Morſe. Ein einziger Hebel, wieder bewegt nach Art des Wheatſtone'ſchen, und verſehen mit einem etwas abgerundeten Stift, iſt ausreichend um in einem Papierſtreifen, der durch einen, ähnlich wie bei der Uhr durch die Feder bewegten Mechanismus vorübergezogen wird, Punkte und Striche zu markiren. Schließt und öffnet der Telegraphiſt raſch nach einander, ſo geht der Hebel der andern Station eben ſo raſch auf und nieder, und der Papierſtreifen erhält den Eindruck eines Punktes; läßt er die Kette kurze Zeit geſchloſſen, ſo wird die Spur des Stiftes zum Strich. Durch Kombination von Punkten und Strichen laſſen ſich aber begreiflich eben ſo beſtimmt alle Buchſtaben kennzeichnen, wie dies in der Schriftſprache durch Verbindungen gerader und krummer Linien geſchieht. Der Telegraphiſt hat ſich alſo nur mit einer neuen Bezeichnungsart der Buchſtaben vertraut zu machen, was er, wie die Erfahrung zeigt, in wenigen Wochen ſich aneignet.

Zum Verſtändniß der Leiſtungsfähigkeit der elektriſchen Telegraphie war es nöthig, mit den Grundgedanken, die in dieſer Erfindung ihren Ausdruck erhalten haben, ſich vertraut zu machen, und um die Gründe zu überſehen, aus denen die überraſchend ſchnelle Verbreitung der neuen Erfindung ſich herleitet, war es nöthig, mit einigen Worten geſchichtlich die Hauptmomente der Erfindung zu kennzeichnen. Die praktiſch erreichten und erreichbaren Erfolge laſſen ſich nun in wenigen Sätzen zuſammenfaſſen. Die Aufgabe der Telegraphie iſt vollſtändig gelöst. Auf jede noch ſo große Entfernung an der Erdoberfläche kann die Mittheilung in einer unmeßbar kleinen Zeit gemacht werden. Die Geſchwindigkeit des elektriſchen Agens iſt ſo groß, daß daſſelbe durch einen Draht von einer 11mal größern Länge als der Erddiameter in einer einzigen Sekunde ſich fortpflanzt. Die Mittheilung iſt unabhängig von Nacht und Nebel, und die Zeichen, die mitgetheilt werden, wirken nach dem Takt des anſchlagenden Hebels auf das Gehör und ſchreiben ſich nach dem gleichen Takte in der Form eines beſonderen Alphabetes nieder. Die Zeichen können in ſo raſcher Folge gegeben werden, daß ein geübter Telegraphiſt in einer

Stunde eine Depesche von 1000 Buchstaben befördern kann, d. h. es gehört schon eine geübte Hand dazu, um in gewöhnlicher Schrift mit dem Telegraphen gleichen Schritt zu halten. Die Mittheilungen können von geschlossenem Raum zu geschlossenem Raum erfolgen. Niemand außer den Betheiligten weiß, ob und was telegraphirt wird. Nur an eine einzige beengende Bedingung ist der Gebrauch des elektrischen Telegraphen geknüpft; es muß von Station zu Station isolirt eine metallene Leitung, ein Draht, geführt werden, und es sieht nicht darnach aus, daß auch diese Schranke noch beseitigt werden könnte.

Die Bedeutung der neuen Erfindung liegt darin, daß sie für beliebige Entfernungen nahezu das Gleiche leistet, was durch die Sprache im unmittelbaren Verkehr geboten ist. Ihre Wirkung ist nicht geringer anzuschlagen, als die der Erfindung der Buchdruckerkunst. In Jahresfrist (1837 und 1838) schlossen sich die Entdeckungen und Erfindungen v. Steinheil's und Morsee's an einander an, und 10 Jahre später sind schon alle Hauptstädte unter einander, und mit allen wichtigeren Orten und Provinzen durch Metalldrähte in telegraphischer Verbindung, in dem darauf folgenden Decennium sind Telegraphenkabel bereits durch die Meere gezogen, Festland und Inseln sind in Verbindung gebracht, und Vieles macht es wahrscheinlich, daß mit dem kaum vollendeten dritten Decennium alle Welttheile der Erde durch Metalldrähte verbunden sind und Nachrichten über wichtigere Ereignisse mit Blitzesschnelle sich zusenden können. Die Künste des Friedens und des Krieges zeigen sich schon jetzt in gleicher Weise von der neuen Erfindung berührt und gefördert. Politisch ist die Tragweite derselben naheliegend, sobald man beachtet, daß Beschluß, Mittheilung, Auftrag und Befehl beinahe momentan durch ein ganzes Land verbreitet werden können. Zeit und Raum sind eben auf ein Minimum eingeengt, Centralpunkt und Provinzen eines Landes sind durch Metalllinien in eine Verbindung gebracht, die der Verbindung der Nerven mit dem Centralorgan zu vergleichen ist. Social zeigt die neue Erfindung ihre hervorragendste Wirkung in Handel und Verkehr. Die Lösung der wichtigsten Aufgabe des Handels, die Ausgleichung von Ueberfluß eines Produktes an einer Stelle mit dem Mangel desselben an einer andern Stelle, und die Aufsuchung und Benützung der passendsten Wege zeigt sich bedingt durch die Art der Mittheilung unter den entlegensten Oertern. Die elektrische Telegraphie bringt aber den Auftraggeber und den Empfänger in unmittelbare Verbindung. Auch in den Dienst der Wissenschaft ist der Telegraph bereits eingetreten. Kein Phänomen an der Erdoberfläche bleibt auf den Ort seiner Entstehung eingeschränkt, es breitet sich je nach der Energie, in der es auftritt, auf mehr oder minder weite Entfernungen fort, und wird in dieser Fortpflanzung zur Ursache neuer Erscheinungen an andern Orten. Eine Verminderung des Luftdruckes an einem Orte hat ein Zustürzen der Luft von andern Orten zum Erfolg. Gesetz und Ordnung solcher Erscheinungen aufzufinden ist eine Aufgabe, deren Lösung zum Theil von der Kenntniß der, gleichzeitig in der Atmosphäre von verschiedenen Oertern bestehenden Zustände abhängt, und der elektrische Telegraph ist es, der hiervon die Kunde bringt. Rückwärts wird derselbe Telegraph benützt, um, gestützt auf die neu erworbenen Kenntnisse, den Bewohnern der Küstenländer bevorstehende Bewegungen der Atmosphäre anzuzeigen und den Schiffer von herannahenden Stürmen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Noch nicht sind 30 Jahre seit der Lösung des Problemes elektrischer Telegraphie verflossen; die Wirkungen der neuen Erfindung haben kaum erst begonnen sich zu äußern, sie geben aber in dem, was bereits vorliegt, einen Maßstab für ihre Wirkungsfähigkeit ab, und lassen dieselbe in dem erfindungsreichen 19. Jahrhundert als die einflußreichste aller Erfindungen bezeichnen. Jolly.

Die ersten für den öffentlichen Gebrauch bestimmten Telegraphenlinien sind zu Anfang der vierziger Jahre entstanden; in Deutschland wurde 1845 die Leitung von Frankfurt nach Wiesbaden längs der Taunusbahn errichtet. Im Jahr 1864 schlug man die Gesammtlänge der vorhandenen Leitungen (jede Linie nur einfach berechnet) mit Ausschluß der unterseeischen Telegraphen auf 31,600 deutsche Meilen an, davon circa 1500 in den Verein. Staaten, 5206 im deutsch-österreichischen Telegraphenverein, 4300 in Rußland, 3800 in Frankreich, 3000 in Großbritannien, 2500 in britisch Ostindien, 1760 in Italien ꝛc. Jedes Jahr bringt noch eine bedeutende Vergrößerung dieser Ziffern. Im deutsch-österreichischen Telegraphenverein, welcher gegenwärtig (1865) Oesterreich und Preußen, sowie die deutschen Bundesstaaten mit wenigen Ausnahmen und das Königreich der Niederlande umfaßt, ist von 1858 bis 1864 die Zahl der Stationen und die Länge der Linien wie folgt gewachsen:

	Stationen.		Linien in deutschen Meilen.	
	1858	1864	1858	1864
Oesterreich	107	300	1157	2208
Preußen	98	296	798	1524
Bayern	40	73	268	379
Sachsen	22	26	125	139
Hannover	20	46	142	239
Würtemberg	12	81	76	215
Baden	14	79	102	195
Mecklenburg	11	17	46	58
Niederlande	33	63	147	248
	357	981	2861	5205

Von den übrigen Ländern führen wir beispielsweise die folgenden an: England hatte 1864 1275 Stationen, Frankreich 1126, Algerien und Tunis 51, Belgien 230, die Schweiz 202, Rußland 118, die Türkei mit ihren Schutzstaaten und Griechenland 106, Aegypten, Tripolis, Ostindien, China und Australien 256.

Wie in Folge der zunehmenden Ausbreitung des Telegraphennetzes und zugleich der Herabsetzung der Gebühren, die Benützung steigt, zeigen die vorliegenden Angaben über den Telegraphenverkehr in Preußen, wo sich die Zahl der aufgegebenen Depeschen (also ungerechnet die vom Auslande gekommenen und die transitirenden) im Jahr 1855 auf 153,000, im Jahre 1863 schon auf 878,000 belief. Von unterseeischen Leitungen werden bereits im Jahr 1858 23 aufgeführt, darunter 5 zur Verbindung Großbritanniens mit dem Kontinent. In jüngster Zeit ist die telegraphische Verbindung zwischen Ostindien und Europa hergestellt worden, während die Versuche, England mit Nordamerika zu verbinden, bis jetzt gescheitert, jedoch keineswegs aufgegeben sind. — Die am 1. Jan. 1866 ins Leben tretenden internationalen Verträge gewähren dem telegraphischen Verkehr wesentliche Erleichterungen. Die Tarife sind vereinfacht und herabgesetzt, die Rekommandation der Depeschen und zum Theil die Anwendung von Chiffern ist für zulässig erklärt worden.

Temudschin, Dschingischan.

Göttlichen Ursprungs rühmen die Mongolen das Geschlecht ihres größten Herrschers. Die „reingeborene" Fürstenwittwe Alung-Goa, sagte ihre Ueberlieferung, erzeugte mit einem, zum schönen Jüngling sich verkörpernden Sonnenstrahl drei Söhne, von denen der eine, Budantsar, der Stammvater des Bortschigen-

Geschlechtes, der Männer „mit grauen Augen" (mit heller Gesichtsfarbe und graublauen Augen) wurde. Von ihm stammt Jesugai Behader, ein kluger, tapfrer Häuptling, der im Kenteigebirge zwischen den Quellen des Onon und Kerulan seine Ordu hatte, nach Einigen nur über einen schwachen Stamm gebietend, nach Andern schon er der anerkannte Herrscher vieler mongolischer Völkerstämme und durch Kriegsruhm gegen Tataren und Chitaer ausgezeichnet. Ihm ward 1155 (oder 1162? das Geburtsjahr ist streitig; 1155 geben die besten Quellen an, für 1162 könnte die Rüstigkeit T.'s bei seinen späten Eroberungen sprechen) am Ufer des Onon ein Sohn von seiner Frau Oegelen Eke oder Ulun Eghe geboren, den er zur freudigen Erinnerung an die so eben geglückte Besiegung und den Tod seines Tatarenfeindes Temudschin mit dessen Namen nannte. Mit einer Handvoll geronnenen Blutes war das Kind auf die Welt gekommen; Todfreude gab ihm den Namen; seine Laufbahn sollte diesen Vorzeichen entsprechen.

Jesugai starb, da sein Sohn erst 13 Jahre zählte. Je gefürchteter er sich seinen Feinden gemacht hatte, desto mehr war nun deren Rache zu erwarten. Der Kraft einer Frau und unerwachsener Söhne konnte man nicht zutrauen, daß sie solchen Angriffen Stand halten würden. So fiel denn bei Jesugai's Tod ein Theil der ihm gehorchenden Stämme sogleich zu den Feinden, den Taidschiuten, ab. Die tapfere Oegelen Eke setzte selbst zu Roß den Flüchtigen nach, sie mit Waffengewalt zurückzuhalten; aber umsonst. Etwa ein Viertel von Jesugai's Anhängern verließ sie. Nach Einigen begann T. als Häuptling von 30—40 Familien, während Andere die Anzahl der ihm verbliebenen Untergebenen auf etwa 30,000 Familien (300,000 Köpfe) schätzen. Die Erzählungen aus T.'s Jugend lassen auf einen gänzlichen Zerfall der väterlichen Macht schließen; möglich daß sie sich mehr und mehr wieder in seine Hand versammelte, als die einst Jesugai folgenden Stämme in dessen tapferem Sohne wieder einen tüchtigen Mittelpunkt gewahrten. Als Knabe soll T. mit seinen drei Brüdern einen Stiefbruder getödtet haben, der sie oft ungebührlich behandelte. Wir hören von ihm, wie er allein Pferdediebe verfolgt, mit einem hiebei für das Leben gewonnenen Freund tapfer gegen Ueberzahl streitet, welche Bedrängnisse und Rettungen er in dem ewigen Steppenkrieg erfahren. Einst wurde der spätere Beherrscher Asiens nach langem Verstecken in einer Höhle von seinen Feinden, den Taidschiuten gefangen und in den Halsblock gelegt. Bei einem Fest, da sich seine Feinde berauscht hatten, entfloh er und verbarg sich in einem sumpfigen See, so tief hineintauchend, daß er nur eben Luft holen konnte. Einer seiner Verfolger sah ihn, aber erbarmte sich seiner, schickte die Uebrigen fort, befreite ihn Nachts von dem Block, versteckte ihn mit Lebensgefahr für sich und seine Familie auf einem Wagen unter Wolle und verhalf ihm schließlich durch Roß und Waffen zur Flucht. T. lohnte es ihm später; er war nach Allem, was wir von ihm wissen, ein beständiger Freund. Einige Jahre danach war für T. die Rache gekommen. An der Spitze mehrerer Stämme schlug er die Taidschiuten und soll ein schreckliches Gericht über die Gefangenen haben ergehen lassen. (Das Sieden derselben in 70 Kesseln??) Nach diesem Sieg war er einer der Mächtigen unter den Herrschern der Berge und Steppen. Ein Stamm nach dem andern prallte mit ihm zusammen und wurde von ihm in seinen Wirbel mitgerissen, sei es durch freiwillige Unterordnung, sei es daß T. durch Waffen und List den Sieg gewann und die Geschlagenen mit Gewalt an seine Heerfahne fesselte. Er verband sich mit den Chinesen gegen die ihm verhaßten Tataren, überfiel dieselben, tödtete ihren Häuptling und plünderte sie. Ein hoher chinesischer Militärtitel war seine Belohnung. Er verhalf dem Fürsten der ihm noch weit übermächtigen Geraiten, Toghrul

(Aweng-Chan, Oang, Ong-Chan) wieder auf den Thron und verbündete sich mit ihm, gutwillig die Pflichten seiner untergeordneten Stellung erfüllend. So kämpfte er 1197 siegreich mit den Merhiten, 1199 mit den, am großen Altai und Dsaissan sitzenden Naïmans; 1200 schlug er wiederum die Taidschinten. Die Steppenvölker wurden unruhig; ein Drängen nach Oberherrschaft und Furcht zugleich begann. Bündnisse wurden geschlossen, die wachsende Macht T.'s zu brechen, aber der kühne Häuptling kam seinen Gegnern zuvor, und überfiel und schlug sie mit Toghruls Hülfe. Danach empfanden wieder die Tataren seine Macht. Schon lange war bei den Geraiten Eifersucht entstanden gegen den gefährlichen Bundesgenossen, wie treu sich auch T. gegen Toghrul benommen hatte. Schließlich brachten die Intriguen Sengun's, des Sohnes Toghrul's, es zum Bruch. In einer erbitterten berühmten Schlacht, aus welcher uns Züge höchster kriegerischer Aufopferung für den schwächeren T. erzählt werden, ward dieser geschlagen oder durch seinen theuer erkauften Sieg so sehr geschwächt, daß er längere Zeit hindurch nicht mehr das offene Feld halten konnte und sein Heer auf eine kleine, diese aber auch bis zum Tod getreue Schaar zusammenschmelzen sah. Wieder vorbrechend gelang es ihm den durch eine List in Sicherheit gewiegten Toghrul zu überfallen und zu schlagen. Der greise Toghrul kam auf der Flucht um's Leben; ebenso später der entflohene, in Tübet und weiter herumirrende Sengun. Dadurch Gewalthaber auch der Geraiten schlug T. die Naïmans in einer furchtbaren Schlacht, in welcher die Uebermacht seiner Feldherrnleitung über die zahlreichen, übermüthigen Feinde glänzend hervortrat, und unternahm dann einen Vertilgungszug gegen die im Norden China's sitzenden Tataren. Von der Vereinigung des Onon und Kerulan bis zum Altai galt jetzt sein Gebot. An Stillstand war nicht zu denken; diese mit dem Schwert zusammengeschweißten Horden konnten nur durch Siege und Beute zum Gehorsam bewogen und dem inneren blutigen Stammeshader entrissen werden. 1205 ging T. zum ersten Male über das Nomadengebiet der Mongolei hinaus. Mit seinen, schon jetzt durch eiserne Disciplin unwiderstehlichen Reiterschaaren versuchte er sich gegen das damals blühende Reich Tangut. Der Zug war glücklich. Mehrere Städte wurden erobert, die Hauptstadt, das jetzige Ning-hia belagert. Reiche Beute und Tributbewilligung war die Frucht des ersten Anfalls auf die chinesische Civilisation. Zugleich waren die Kräfte geprüft; die Eroberungslust hatte nun erst die rechte Nahrung gefunden. T. war 51 Jahre (44) alt, als er einen großen Reichstag ausschrieb und auf diesem Couriltai in Gegenwart aller Häupter und Edlen der ihm unterworfenen Stämme den Namen Dschingis-Chan annahm. (Dschingis der Mächtige? nach Erdmann der Unerschütterliche. Vielleicht hat T. bei dieser Gelegenheit erst seinem Volke den Namen Mongol gegeben, wie Schmidt behauptet, der ihn von mong „unerschrocken" ableitet, während Andere den Namen alt nennen und ihn von mung „schwach, aufrichtig" herleiten, wobei sie auf die vor T. wenig ehrenvolle Schätzung der Mongolen bei den Nachbarvölkern hinweisen.)

Mit dem neuen Namen waren die neue Stellung und die immer kühneren Pläne eingeweiht. Der nächste Zug galt dem Westen, um hier vor den Naïmans Ruhe zu haben, wenn der Sturm gegen Osten wieder beginnen sollte. Nach einem Ueberfall des am Ulug-Tag hausenden Buiruk-Chan, der getödtet wurde, zog Dschingischan 1207 wieder gegen Tangut. Im selben Jahre empfing er die Huldigung der zwischen Klein-Altai, Selinga und Angara sitzenden Kirgisen. 1208 unterwarf er die Stämme an dem oberen Irtysch, dann kehrte er abermals zu den Einfällen in Tangut zurück. 1211 huldigten ihm die an den Himmelsbergen (um die heutige Stadt Urumtsi) wohnenden Uiguren. Im selben Jahr rückte er zum Angriffe gegen

das Kaiserthum Kin (Nordchina umfassend, seit Mitte des 12. Jahrhunderts von den Dschurdschehs gestiftet, welche die Khitans, die früheren Herrscher unterjocht hatten). Durch die Wüste Gobi dringend, fiel er in die Provinz Schansi ein, schlug die chinesischen Heere und cernirte die Hauptstadt Dschung-tu. Der Krieg ward bald zu einem Belagerungskrieg, in welchem jedoch Dschingischan und seine Feldherrn sich nicht minder auszeichneten, als bisher in den offenen Schlachten, in denen man ihnen nicht mehr zu begegnen wagte. Wohl war von den Kins das strengste Gebot erlassen, daß das gesammte Landvolk beim Andringen der Mongolen in die Städte flüchte und diese vertheidige. Nur zu Viele mochten sich doch nicht von Haus und Habe trennen oder wurden überrascht. Die Arbeitskräftigen unter diesen Zurückgebliebenen wurden von den Mongolen zu den Belagerungsarbeiten gebraucht, ja zum Angriffe auf die gefährlichsten Punkte vorausgejagt, wodurch die Vertheidiger, die ihre eignen Landsleute und Brüder tödten mußten, um den Schwall abzuhalten, gelähmt wurden. Dschingischan war überall siegreich im Feld; nur seine Belagerung der Hauptstadt hatte keinen Erfolg. Mit den Khitans verbunden, kehrte er 1213 nach einigen der Rast gewidmeten Monaten aufs Neue zum Angriff zurück. Eine Soldatenrevolution hatte dem Kin-Kaiser das Leben gekostet, doch behauptete sich der neue Kaiser in Dschung-tu. Dschingischan durchzog mit seinem in 3 Armeen getheilten Heere den ganzen Norden Chinas bis zum Hoang-ho. 90 Städte wurden geplündert. Nur 9 Städte im Norden des gelben Flusses sollen widerstanden haben. Da das Heer durch Krankheiten geschwächt war und ungeheure Beute gemacht hatte, schlug er dem belagerten Kaiser Frieden vor; unter andern Bedingungen forderte er auch die Hand einer kaiserlichen Prinzessin. Der Friede ward angenommen und Dschingischan zog sich nordwärts zurück. Utubu, der Kin-Kaiser hielt sich in seiner Nordresidenz (dem heutigen Peking) nicht mehr für sicher und verlegte den Sitz seiner Residenz nach Nanking. Eine Revolte brach aber gegen ihn aus, worauf Dschingischan schnell die Waffen wieder aufnahm, Dschung-tu von neuem einschließen ließ und diese Hauptstadt Juni 1215 eroberte. Sie wurde schrecklich ausgemordet, wie fast alle mit den Waffen in der Hand erstürmten Städte. Die Vertheidigungsweise der chinesischen Regierung war schlecht, wie viele chinesischen Officiere in einem Memorandum vergebens darthaten. Sie zersplitterte das Heer in alle Festungen und beschränkte sich auf eine furchtsame Defensive. Die Mongolen konnten dadurch nach Belieben ihre Objekte des Angriffs wählen, eroberten einen Platz nach dem andern, schnitten in der Zeit den noch nicht Belagerten doch die Zufuhr ab, hemmten durch Streifzüge allen Verkehr und drangen so langsam aber sicher immer näher gegen Nanking vor. Ihr Muth, ihre List, Geschicklichkeit, Ausdauer und Disciplin machte die mongolischen, verhältnißmäßig an Zahl schwachen Heere unwiderstehlich. Ihre Leitung war ausgezeichnet. In Jahre langem Krieg kam kaum ein Unfall vor, auch wenn Dschingischan nicht selbst den Oberbefehl führte. Sein Generallieutenant für China war dann der Befehlshaber des linken Flügels seiner großen Armee, Muckuli, bald für seine Erfolge mit dem Fürstentitel geschmückt (Guiwang, Großer Chan). Unterdessen hatten die alten Feindschaften im Westen nicht geruht. 1216 vernichtete Dschingischans Feldherr Subedai Behader die Merkiten im Altai; Buraghul Nujan züchtigte 1217 die aufrührerischen Tumat, fiel aber selbst in diesem Kampf. 1218 wurde ein Zug gegen das Königreich Hia unternommen und Korea unterworfen. Dann wandte Dschingischan sich westwärts gegen Carachitai (Kaschgar, Yarkend, Khotan, bis vor Kurzem auch viele Theile des eigentlichen Turkistan umfassend). Ihm voran marschirte sein General Tschebe, durch den er der Bevölkerung Carachitai's Religionsfreiheit

verkünden ließ, worauf sich die grausam behandelten Muhamedaner gegen den fanatisch buddhistischen Fürsten und Feind Dschingischans, Guschlng (Gutschluc) erhoben und die Unterwerfung Carachitai's leicht machten. Guschlng wurde in Badakschan von den Verfolgern erreicht und getödtet. So stießen Dschingischans Grenzen an die Mohammeds, des mächtigen Schahs von Charizm, der damals fast über ganz Turkistan und Persien herrschte. Die gemeine Habsucht eines Grenzobersten und Mohammeds Uebermuth wurden Ursache eines der entsetzlichsten Kriege. Dschingischan hatte mit einer turkistanischen Karawane mongolische Einkäufer geschickt. Diese wurden an der Grenze geplündert, zur Bemäntelung des Raubes aber von dem Grenzkommandanten als Spione ausgegeben, worauf Mohammed ihre Hinrichtung befahl. Dschingischan weinte vor Schmerz und Wuth, als er diesen Mord und die ihm damit angethane Schmach erfuhr. Seit 1218 begann er die Truppen zusammenzuziehen. Mohammeds Macht ward auf 400,000 Reiter geschätzt, aber es fehlte diesen die mongolische Disciplin und der blinde Gehorsam. Als das Ungewitter sich nahte, verlor Mohammed noch obendrein den Kopf. Er machte es, wie die Chinesen gethan hatten, zerstreute seine Truppen in die Grenzstädte, hoffend, daß diese Reiterschaaren nicht Ausdauer genug besitzen würden, sich mit Belagerungen abzugeben und daß nach einem einmaligen Ueberstürmen des offenen Landes ihr wilder Andrang wieder zurückfluthen würde. Er kannte Dschingischan und seine im chinesischen Kriege geübten Truppen wenig. Dschingischan theilte sein Heer in 4 Armeen; einen Theil hetzte er unter Tschebe und Subedai rastlos hinter dem fliehenden Mohammed her, der von Balk nach Nischapur, in Irac, dann nach Mazenderam floh und auf einer kleinen Insel im Kaspischen Meere starb. Dschingischan nahm Bochara; dort auf der Kanzel der Hauptmoschee sprach er die Worte: Fragt Ihr mich, worauf hin ich hier zu Euch rede, so wißt, daß ich die Geißel Gottes bin und Gott mich nicht über Eure Häupter geschwungen hätte, wenn Ihr nicht große Sünder wäret. Dort ließ er die Rosse in den Moscheen füttern, zum Spott den Muhamedanern, daß sie meinten, Gott könne an besondern Orten besonders verehrt werden. Der ganze Krieg ward nun wieder zum Belagerungskrieg, bei welchem die Katapulten eine Hauptrolle spielten, die Arbeiter wie in China zusammengetrieben wurden. Die Bewohner der mit den Waffen genommenen Städte wurden scheußlich zusammengemordet und nur die Kunsthandwerker und Künstler von diesem Schicksal ausgenommen, um sie als Sklaven in die Mongolei zu führen. 1221 stand Dschingischan in Ghazna; Chorassan war unterworfen. Er drängte den tapfern Sohn Mohammeds, Dschelaluddin bis an den Sind, schlug ihn an diesem Flusse in einer durch Dschelaluddins Tapferkeit und Rettung berühmten Schlacht, drang über den Sind nach und ließ Multan und Lahore verwüsten. Er wollte von Peschawur über das Gebirge durch Tübet ziehen, mußte aber nach wenigen Tagen diesen Riesenzug wieder aufgeben und ging langsam auf dem alten Wege zurück. 1223 blieb er in Samarkand. Erst 1225 erreichte er seine Stamm-Ordu wieder. Die Generäle Tschebe und Subedai hatten unterdessen einen wunderbaren Zug unternommen. Sie hatten, Mohammed folgend, Irac verwüstet, dann Tebris unterworfen, am kaspischen Meere überwintert, waren verstärkt durch Kurden und Turkomannen in Georgien eingefallen, hatten zurückkehrend Maragha, Hamadan, Ardebil genommen, dann wieder Georgien und Schirwan durchzogen, den Kaukasus überstiegen, die Kaukasusvölker geschlagen, indem sie die Kiptschaks (russisch Polowtsi) von ihnen trennten, dann die Kiptschaks geschlagen, 1223 an der Kalka auch die Russen in mörderischer Schlacht. Nachdem sie Südrußland verwüstet hatten, südwärts bis in die

Krimm gedrungen waren, fielen sie Ende 1223 über die damals an der Wolga und Kama sitzenden Bulgaren und kehrten dann zum großen, jetzt rückwärts ziehenden Heere Dschingischans zurück.

Muckuli hatte während dieser Jahre den Norden China's in Unterwerfung gehalten und südlich des Hoangho große Fortschritte gemacht, 1221 auch Tangut wieder mit Krieg überzogen. Er starb 1223, nur bedauernd, nicht Nanking für seinen Mongolenkaiser erobert zu haben. Dschingischan brach 1225 aus seiner Ordu mit 180,000 Mann gegen Tangut auf, siegte nach schwer bestrittener Schlacht und verwüstete das Reich. Die Uebergabe der Hauptstadt erwartend, wurde er krank (durch einen Pfeil verwundet? durch eine Frau getödtet??) und starb am 18. Aug. 1227, im 72. (66.) Jahre seines Lebens. Seinen Leichnam führte ein Heer in die Heimat; im Kenteigebirge unter einem mächtigen Baum, unter dem er selbst seinen Ruheplatz bestimmt hatte, wurde er begraben.

Aus einem verachteten Stamm, so arm, wie die Berichterstatter sagen, daß nur die Fürsten Steigbügel von Eisen besaßen, hatte Dschingischan seine Mongolen zu den Herrschern des größten Theils von Asien gemacht. Seinen Söhnen konnte er die völlige Unterwerfung der bekannten Welt als Aufgabe empfehlen. Zu seiner Beurtheilung, wie zu der vieler asiatischer Fürsten überhaupt, müssen wir vor allen Dingen unsere europäischen Begriffe der Kriegführung vergessen, nach denen es den höchsten Ruhm bringt, so viel Feinde wie möglich in der Schlacht zu tödten, Tödtung der Waffenlosen und Gefangenen aber als Mord gebrandmarkt ist. Bei einem Steppenvolk namentlich, wo Jeder, der die Waffen tragen kann, Krieger ist, ist auch Jeder unter Umständen Todfeind; unsere „ritterlichen" Ehrbegriffe fehlen; jedes Mittel ist gerecht, den Feind zu verderben. So hat der Krieg, schon als Volkskrieg, einen grausamen, hauptsächlich auf Vernichtung gerichteten Charakter. Das Morden hört also nicht mit der Schlacht auf, die das gefährlichste, so viel wie möglich zu vermeidende Mittel zum Zweck ist, sondern im Siege kann erst recht die Rache ausgeübt werden. Ein solcher Krieg gegen die wie Schafe sich schlachten lassenden, durch Söldner u. dgl. vom persönlichen Kampf entwöhnten Bewohner eines Kulturstaates wird nun allerdings ungeheuerlich und erscheint uns scheußlich, ja fast undenkbar. Den Mongolen aber kam das Gemetzel nach der Schlacht nicht anders vor als das in der Schlacht, nur leichter und sicherer. Ihrer Wüstenpraxis gemäß, wo nur der todte Feind nicht schadete, mordeten sie deshalb unbarmherzig die feindlichen Städte aus, um beim Vormarsch nicht Feinde im Rücken zu haben, die ihnen, sobald sie ein Unfall betroffen, mit Freuden den Garaus machten. Erst im Laufe der chinesischen Feldzüge gaben sie allmälig diese barbarischen Schlächtereien auf, nachdem eine wirkliche Eroberung eingetreten war und die Steppensöhne den Nutzen begriffen, den sie durch Steuern, Tribut u. dgl. von den lebenden Unterworfenen ziehen konnten. (Man denke nur an die modern europäische Behandlungsweise aller mit den Waffen Gefangenen, welche nicht „Soldaten" sind, um zu sehen, wie nah wir in vielen Beziehungen jenem anscheinend so fernen Standpunkt stehen; ferner an die Niedermetzlung der Gefangenen durch die Franzosen vor St. Jean d'Acre, um die Konsequenzen eines Krieges mit Leuten sich vorzuführen, welche das Heilighalten des gegebenen Wortes nicht kennen. Auf die Barbareien aller wirklichen Völkerkriege braucht man nur hinzuweisen.)

Persönlich finden wir in dem schrecklichen Völkervernichter nichts Tigerhaftes, keine Blutrunkenheit, nur eine unerbittliche Konsequenz in der durch Geburt und Zeit ihm anklebenden Sinnesweise und Politik gegen Feinde. Er zertrat so scho-

nungslos wie alle Eroberer, nach seinen und seines Volks Principien, was ihm sich in den Weg stellte. Seine Energie zeigte sich schaurig im Schaurigen, doch von einem launischen Wütherich war nichts in ihm. Er war liebevoll gegen seine Familie, treu gegen seine Freunde, besorgt für das Wohl der Seinigen. Schonungslosigkeit gegen Untergebene litt er selbst bei seinen Generälen nicht, denen doch solche Barbarei so häufig als militärische Tugend angerechnet wird. Die Pflichten des Friedens und des Krieges schied er streng. „Ihr meine treuen Kriegsobersten — lautete eine seiner Anreden — Ihr, der Ehre Mittelpunkt, Ihr wie Stein unbeugsam! Und du mein Heer, das mich wie eine Mauer umgibt (die Granitkolonne von Marengo steht, wie man sieht, schon bei Sfanang Sfetsen) und das wie ein Schilffeld gereiht ist, höret meine Worte: Zur Zeit des friedlichen Scherzes lebt einträchtig wie die Finger einer Hand, zur Zeit des Ueberfalls seid wie ein Falke, der auf den Raub stößt; zur Zeit des Spiels und der Erheiterung schwärmt wie die Mücken, aber zur Zeit der Schlacht fahret auf den Feind wie ein Adler auf seine Beute!" Sie thaten es und mit eben so wenig Erbarmen.

Ob man ihn begriff, mögen die Worte des mongolischen Geschichtschreibers lehren, nach welchem Dschingischan also sprach: „Ich habe die 12 großen Könige des Erdbodens meiner Herrschaft unterworfen, die gesetzlose Willkür der kleineren Fürsten habe ich meinem Willen untergeordnet, die ausgebreitete zahllose Volksmenge, welche in Druck und Noth umherirrte, habe ich gesammelt und zu einem Ganzen vereinigt." Man muß bekennen: sein Wille war unbeugsam, aber unter ihm herrschte keine Willkür. Die Kriege an den Grenzen waren oft schrecklich, aber statt des ewigen, früheren Blutvergießens zwischen den hunderten von Stämmen und Völkern herrschte in seinem ungeheuren Reich Frieden und nie gekannte Sicherheit. Der Kaufmann zog ruhig auf allen Wüsten- und Bergwegen. Sicherheit des Eigenthums und des Lebens von Korea bis Persien, wo er herrschte. Gleich ihm hat wohl Keiner solche Unterthanen so gebändigt, wohl Keiner wie er alle Zügel straffer Ordnung anzuziehen und zu halten gewußt, da die Zügellosigkeit doch vorher über alle Maßen war. Vor ihm, sagt er, seien die Mongolen sittenlos gewesen, ohne Scheu und Achtung vor Gesetz; nicht einmal Sohnespflichten hätten sie gekannt. Mord, Diebstahl, Unkeuschheit hätten geherrscht. Er riß sie nicht durch Zügellosigkeit mit sich fort; er beherrschte sie und zwang sie zu ihren Pflichten, streng, unbeugsam. Er habe wieder Sittenzucht eingeführt. Auf Mord, schweren Diebstahl, Ehebruch, schändliche Sünden stand Tod. Seine Militärgesetze griffen schonungslos bei den mongolischen Lastern durch. Auf Aneignung und Nicht-Zurückgabe einer, einem Andern im Kampf entfallenen Waffe stand z. B. Tod, der Tod auf flüchtendes Verlassen der Kriegsabtheilung. Gegen die Trunksucht eiferte er und beschränkte sie durch Gebote, so gut es ging. Eins der Erblaster seines Volks, den Geiz, hat er sogar in einer Beziehung zu brechen gewußt, indem noch heute bei mongolischen Völkerschaften sein Gebot der Gastfreundschaft während der Mahlzeit gilt. Die Schulung und Ordnung des Heers war bewunderungswürdig. Die Disciplin war streng; soldatischer Uebermuth wurde in keiner Weise geduldet. „Ein fetter Hund taugt nicht zur Jagd" war Dschingischans Maxime. Der Soldat im Felde genoß keine Steuerfreiheit. Sein Hauswesen sollte doch so geordnet sein, daß er den Anforderungen des Staates durch die Verwaltung seiner Frau u. s. w. nachkommen könne. Die Stämme waren nach dem Zehnersystem eingetheilt. 9 Mann gehorchten einem Zehner, 9 Zehner einem Hunderter, so zu 1000, 10,000 u. s. w. Je nach Bedürfniß wurden mehr oder weniger Mann aus den Zehnern zum Dienst entboten. Auf dem Couriltai wurde eine solche Entscheidung

für den Feldzug getroffen. Vor dem Aufbruch ward strenge Revue gehalten und Mann, Rosse und Ausrüstung (Bogen und Pfeile, Handaxt, Feile zum Schärfen der Geschosse, Pfriem, Nadel, Faden hatte Jeder zu führen; besser Bewaffnete hatten Säbel, Lanzen, Lederrüstung oder Kettenpanzer) geprüft. Seine Abtheilung zu verlassen und zu einem andern Kommando zu gehen, war streng untersagt. Der unbedingteste Gehorsam vom Obersten bis zum letzten Mann war gefordert. Den Divisionsführern kam der Befehl von Dschingischan oder dessen Obergeneral zu; jeder Officier haftete in seiner Amtsausdehnung für die Ausführung. „Ich gebe den Männern das Kommando, sagte Dschingischan, welche Geist und Tapferkeit vereinen; den Thätigen, Wachsamen vertrau ich die Bagage, den Plumpen die Bewachung der Heerden. Machen es meine Nachkommen so, so werden sie in 500, in 1000 Jahren ebenso vom Himmel unterstützt sein." Die Hauptfeldzüge geschahen im Herbst; jeder Mongole hatte Pferde zum Wechseln; diese und andere Heerden wurden der Armee nachgetrieben. Da sie nur von diesen Heerden lebte („Gras für's Vieh; das Vieh für den Menschen"), so fand sich, wo es nur Viehfutter gab, der Mongole nach seiner Bequemlichkeit. Der Eröffnung der Feldzüge ging eine sorgfältige Prüfung der feindlichen Streitkräfte und des Landes voraus. Dschingischan war immer vortrefflich durch seine Spione unterrichtet und wußte so listig wie furchtbar jeden Fehler, jede Spaltung des Feindes zu benutzen. Lähmender Schrecken ging vor ihm her. Bei dem bloßen Anblick des geordneten Aufmarschirens seiner durch Entbehrungen zerrüttet geglaubten Truppen ist tapferen Feldherrn der Muth entsunken. In Strategie und Taktik waren die Mongolen durch ihn Allen überlegen. Bei den, schon geschilderten Belagerungen standen die besten chinesischen und westasiatischen Ingenieure den Arbeiten vor. Beim Sturm wurden die Truppen gewechselt und so öfters rastlos Tage lang gestürmt. Er hatte sich eine Reihe ausgezeichneter Generäle gezogen, alle, so viel wir sehen, ihm unbedingt ergeben; er allen treu, größer als alle, darum nie neidisch gegen sie; nie launisch. Sein Heer, eingetheilt nach Leibgarde, großer Armee, bestehend aus Centrum, rechtem und linkem Flügel, und 8 Brigaden seiner Mutter, Brüder und Neffen, bestand (nach Erdmann) aus 230,000 Mann (nach d'Ohsson bei seinem Tode 129,000 Mann). Seine Mongolen schonte er; die Hülfstruppen bekamen wo möglich die gefährlichsten Posten.

Gegen seine Familie erscheint Dschingischan, innerhalb seines strengen, unnachsichtlichen Wesens, liebevoll, ja zärtlich; auch hier zeigte er nie Schwächen. Er war ein treuer Freund. Jugendfreundschaften wuchsen mit seiner Macht und hielten aus bis zum Tode; für seine Getreuen sorgte er über diesen hinaus. Die Tage mit ihm getheilter Noth wurden nie von ihm im Glück vergessen. Darum ehrten den gewaltigen Mann, den „Unerschütterlichen" seine Mannen wie einen Gott. Seine Größe zeigte sich einfach; einfach waren seine Befehle; er haßte orientalischen Schwulst, orientalisches Titelwesen. Den Werth wissenschaftlicher Bildung, z. B. der Schrift lernte er erst im Mannesalter kennen; er sorgte dann für den Beginn der Studien bei den Mongolen. Er lernte von den Feinden. Nach den Chinesen richtete er z. B. auf den großen Heerstraßen seines Reiches Poststationen zum Dienst für seine Regierung ein. Seine Verordnungen über Heerführung, Eroberung, Politik der Erhaltung eines Landes wurden das Evangelium der Mongolen, die in den nächsten Zeiten nicht arm an großen Männern waren.

Bei seinem Stamme herrschte das Schamanenthum; er selbst war religiös aufgeklärt, glaubte an ein höchstes Wesen, fühlte sich aber weder vom Buddhaismus, noch Muhamedanismus, noch Christenthum (es gab damals viele nestoriani-

ſchen Chriſten in jenen Gebieten) angezogen. Er befahl und übte Duldung aller Religionen, deren Diener, wie die Aerzte und Armen, Steuerfreiheit hatten. Er ſelbſt betete, wie ſeine Altvordern heiß und tief, wie uns berichtet wird, auf den Bergen. Wie weit er in ſeinen Verordnungen dem Aberglauben ſeines Volks (Gewitterfurcht z. B.) nachgegeben, wie weit er ſelbſt darin befangen war, iſt nicht genau zu erkennen.

Am trefflichſten läßt ſich wohl ſein gewaltiger Geiſt ahnen, wenn man auf Generationen den von ihm gegebenen Schwung ſich fortſetzen ſieht, der unſ Söhnen und Enkeln die Erde von Korea bis Java, vom Hoangho bis zur Oder und zum adriatiſchen Meer mit mongoliſchem Siegesruhm und Schrecken füllt, dann zuhöchſt, wenn man auf Decennien hinaus die Einheit gewahrt, welche ſeine Nachfolger beherrſcht, die nichts Höheres kennen, als im Geiſt ihres Ahnen zu handeln und in einem Gehorſam, einer Unterordnung gegen das Wohl des Ganzen ſich zeigen, wie kaum von Herrſchern ſo ungeheurer Reiche, wie dieſe Verwandten waren, gefunden werden mag. Auf dem Sterbelager, ſagt Sſanang Sſetſen, ſprach er die Worte: „Die Seele jeder That iſt dieſelbe zu vollenden, wenn ſie angefangen iſt; feſt und unerſchütterlich iſt das Gemüth des Mannes, der ſein gegebenes Wort hält.“ Sie paſſen für ihn.

Er hinterließ ſeinen Söhnen ein Reich, das zu durchziehen man Jahresfriſt gebrauchte. Sein Nachfolger in der Kaiſerwürde ward Ugetai.

F. v. Erdmann: Temudſchin der Unerſchütterliche; C. d'Ohsson: Histoire des Mongols depuis Tschinguiz-Khan; v. Hammer: Geſchichte der goldenen Horde; J. J. Schmidt: Geſchichte der Oſt-Mongolen von Sſanang-Tſetſen Chungtaidſchi; J. J. Schmidt: Forſchungen im Gebiete der Bildungsgeſchichte der Völker Mittel-Aſiens. Lemcke.

Territorium, ſ. Land.

Theater.

Die Theater haben in der modernen Welt nicht mehr wie in dem antiken Athen eine religiöſe und in weit geringerem Grade als in dem alten Rom eine politiſche Bedeutung. Im Alterthum vertraten die öffentlichen Theater theilweiſe die Stelle, welche in neuerer Zeit die Kirchen einnehmen. Das iſt aber für immer vorbei und nicht wieder herzuſtellen. Aber auch die öfter vorgeſchlagene Erhebung der Theater zu nationalen Staatsanſtalten für Volkserziehung wird ſchwerlich gelingen. Einige der beſten heutigen Theater werden freilich durch Zuſchüſſe der Höfe, der Staaten und der Städte gefördert; aber ſelbſt die ſogenannten Hof- und Nationaltheater und die ſtädtiſchen Bühnen werden doch der Hauptſache nach von dem Publikum unterhalten, welches nach freier Neigung dieſelben beſucht und ſeine Plätze darin bezahlt. Eine viel größere Anzahl nicht unterſtützter Theater beruht ökonomiſch nur auf dem Ertrage der verkauften Theaterbillete und iſt äußerlich abhängig von dem Publikum. Inſofern alſo erſcheinen die heutigen Theater durchweg und weſentlich als Anſtalten *nicht des Staats*, ſondern *des Publikums* und ſind daher mehr oder weniger abhängig von der Schauluſt und von dem Geſchmacke des Publikums.

Läßt ſich das ändern? Im Großen ſicher nicht. Wie unſere ſchöne Litteratur und unſere Kunſt aus dem individuellen Leben entſpringt und voraus der freien Geſellſchaft zugewendet iſt, wie da jede ſtaatliche Organiſation und Herrſchaft unzuläſſig und unmöglich iſt, ſo gilt das auch vom Theater. Die Bühne ſtellt

die Werke der Litteratur und Kunst in lebendiger Weise dar, sie gibt denselben nur einen unmittelbar die Hörer und Schauer ergreifenden Ausdruck. In der Hauptsache kann also für sie kein anderes Gesetz gelten als für die Werke selbst, welche sie dem Publikum vorführt. Das Theater zur Staatssache machen, das würde heißen, die schöne Litteratur und Kunst als Staatsangelegenheit behandeln.

Sogar wenn in Zukunft die nationale Bedeutung der Theater und daher in erster Linie der Dramen und Opern mehr als es bisher geschehen, gehoben und betont wird, so gehört doch auch diese Seite der Nation im engern Sinne an und nicht dem politisch organisirten Volke, nicht dem Staate. Die Sprache und ihr Verständniß wird nicht durch die Staatsgrenzen bestimmt, sondern durch den Nationalgeist, der die Staatsgebiete bald nur theilweise erfüllt, bald überschreitet. Die Musik aber ist überhaupt nicht wesentlich national, sondern ein Gemeingut unsrer europäischen Kultur. Ja die berühmtesten und besten Werke der dramatischen Dichtkunst sind allgemein menschlich verständlich, und deshalb nicht auf eine Nationalbühne beschränkt. Sie werden in verschiedenen Sprachen verschiedenen Nationen vorgeführt. Shakespeare hat nicht blos für die englische, unser Lessing, Schiller und Göthe haben nicht für die deutsche Nation ausschließlich geschrieben.

In einem Zeitalter, welches auf die Nationalität einen so hohen Werth legt, wie das unsrige, mag immerhin auch die nationale Bedeutung der Poesie entschiedener in den Vordergrund treten. Wir tadeln es nicht, weil jedes Zeitalter den Beruf hat, seine Eigenart zu offenbaren und die Nationen berechtigt sind, nach dem edelsten und schönsten Ausdruck ihrer Lebensanschauung zu streben. Aber soll das im Drama geschehen, so müssen die Dichter voran gehen, die Schauspieler können nur nachfolgen: und die Dichter lassen sich nicht von dem Staate vorschreiben, was und wie sie dichten sollen.

Aus dem Allen leiten wir allerdings die Folgerung ab, daß der Staat zunächst das Theater der freien Thätigkeit und sogar der Privatspekulation überlassen solle und dasselbe nicht als Staatsmonopol behandeln dürfe; aber keineswegs die Folgerung, daß der Staat den Theatern gegenüber keine Aufgabe habe. Vielmehr sind wir der Meinung, daß der Staat ein Interesse und unter Umständen die Pflicht habe, theils gute Theater zu unterstützen, theils eine gewisse Kontrolle zu üben über die öffentlichen Bühnen.

Die im Ganzen unvermeidliche ökonomische Abhängigkeit nämlich der Theater von dem Publikum hat ihre sehr großen künstlerischen und sittlichen Gefahren. Das Theater soll seiner Idee nach der lebendige und insofern höchste Ausdruck sein des in der Nation wirksamen dramatischen Geistes. Es soll die ausgezeichnetsten Werke des Genies dem Bewußtsein der Nation unmittelbar darstellen und mittheilen. Wie die Werke des Genies selber hoch über dem Niveau des Gewöhnlichen stehen, so müssen auch die Schauspieler das Publikum gleichsam über seine Alltäglichkeit emporheben, sie müssen dem Publikum zwar verständlich, aber sie dürfen nicht auf der niedern Stufe des gemeinen Sinnes stehen bleiben. Am wenigsten dürfen sie auf den rohen Geschmack der Menge spekuliren und durch ihre Uebertreibungen den plumpen Beifall der Gallerie zu gewinnen suchen. Sie sollen eingedenk bleiben jener Shakespeare'schen Mahnung: „O es ärgert mich in der Seele, wenn solch ein handfester, haarborstiger Geselle eine Leidenschaft in Fetzen, in rechte Lumpen zerreißt, um den Gründlingen im Parterre in die Ohren zu donnern, die meistens von nichts wissen, als verworrene Pantomimen und Lärm." (Hamlet III. 1.) Dabei ist offenbar die Ehre und das

gesammte Geistesleben einer Nation betheiligt; und darauf gründet sich das Recht und die Pflicht des Staates, mit seinen großen Mitteln zu helfen, daß die besten Werke auch in würdiger Form der Nation dargestellt werden. Wenn er daher durch seine ökonomische Unterstützung und durch seine geistige Pflege wenigstens die ersten, zugleich als Vorbilder dienenden Theater der Hauptstadt, die sogenannten Nationaltheater, in die Lage versetzt, daß sie weniger in Versuchung gerathen, um den Beifall der Menge mit unedeln Mitteln zu buhlen und zugleich den Anstoß dazu gibt, daß auch die klassischen Stücke zu schöner und wirksamer Darstellung gelangen, so erfüllt derselbe nur seine Kulturpflicht.

Neben der künstlerischen hat das Theater auch die große sittliche Aufgabe, als Anstalt der nationalen Erziehung zu dienen und die gemeinnützliche Bestimmung, für würdige Genüsse und Unterhaltung zu sorgen, und dadurch die allgemeine Lebensfreude zu erhöhen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigt es sich, wenn der Staat Beiträge leistet, damit jene Aufgaben vollständiger gelöst und diese Anforderung würdiger erfüllt werde. Aber das Meiste und Beste kann doch nicht der Staat thun, und es kommt voraus wieder an auf den sittlichen Geist, der in der Litteratur und Kunst sich ausspricht, auf die Empfänglichkeit der Nation für das Edle und Gute, auf die Heiterkeit ihrer Lebensansicht und Stimmung und auf die Mäßigung, zu welcher sie erzogen worden ist.

Die kulturpolizeiliche Aufsicht über die Theater ist von der Kulturpflege des Staates wohl zu unterscheiden. In dieser zeigt sich die freie Sorge des Staates für die nationale Geistesbildung, in jener offenbart sich die bindende und zwingende Autorität des Staates, welche eben deßhalb gesetzlich begrenzt sein soll. Um die Kulturpolizei des Staates auszuüben, sind in verschiedenen Staaten folgende Einrichtungen getroffen und Maßregeln ergriffen:

1. In sehr vielen Staaten bedarf die Errichtung eines Theaters der obrigkeitlichen Autorisation; und zwar für ständige Bühnen gewöhnlich von Seite der Bezirks- oder Kreispolizei oder selbst des Staatsoberhaupts, für vorübergehende Schauvorstellungen durch wandernde Truppen von Seite der Ortspolizei. Bloße Privatbühnen für engere gesellschaftliche Kreise werden von dieser Vorschrift nicht betroffen. Dieselbe gilt auch in solchen Ländern, welche im übrigen dem Grundsatz der Gewerbefreiheit huldigen. In der That gibt es dafür gute Gründe, indem die Wirkung der Theater auf die öffentliche Sittlichkeit und selbst auf die Ruhe der Personen und der Familien und auf die Staatsordnung je nach Umständen eine starke, zuweilen auch eine sehr gefährliche und schädliche ist. Eine Hauptgarantie gegen den Mißbrauch besteht aber darin, daß die Ehrbarkeit der Unternehmer vorher geprüft werde und übel beleumdete Individuen von Anfang an gehindert werden, ihre Netze auszubreiten, um das schaulustige Publikum zu fangen und seine Leidenschaften aufzustacheln oder auszubeuten. Ueberhaupt können bei solcher Vorprüfung alle öffentlichen Interessen berücksichtigt und die nöthigen Schranken gezogen werden. Hinterdrein abzuwehren und Ungebühr zu hemmen ist viel schwieriger und selten ohne Verletzung bereits entstandener Rechte und Interessen durchzuführen. Nur muß auch gegen ungehörige Versagung der Erlaubniß, sei es aus bloßen Privatgründen oder aus Willkür und Beschränktheit, dem Bewerber das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet werden.

In England ist ein Regierungspatent nöthig zur Gründung eines Theaters, welches jedoch durch die Erlaubniß der Friedensrichterversammlung ersetzt werden kann. Gesetz vom 12. Aug. 1843. In Frankreich hat die Gesetzgebung sehr ge-

noch immer nicht beendet, im Einzelnen — auch in den Arbeiten ein und desselben Verfassers — von ungleichem Werthe, wahrhaft vorzüglich in den von Wappäus, Heuschling u. A. bearbeiteten Theilen, im Ganzen eines der umfassendsten und besten Werke dieser Art in allen Literaturen. Viebahn, Statist. d. Zollver. u. nördl. Deutschland, 2 B. Berl. 1862; O. Hübner's leider nicht mehr regelmäßig fortgesetzten trefflichen Jahrb. f. Volkswirthsch. u. Statist. (8 B. 1865); Annuaire d'écon. pol. et de statist. v. Block u. Guillaumin, Par., 22. B. 1865; Goth. geneal. Almanach u. s. w. Die neuen amtlichen statistischen Jahrbücher von Preußen, Oesterreich. Adolph Wagner.

Talleyrand.

Der Fürst Karl Moriz Talleyrand-Perigord, einer der größten Staatsmänner Frankreichs und der Typus eines ächten Diplomaten nach seinen guten und schlimmen Seiten, ward am 13. Februar 1754 zu Paris geboren als erster Sohn seiner Eltern, die einer der ältesten Adelsfamilien Frankreichs angehörten. Da er durch einen unglücklichen Fall in früher Kindheit einen lahmen Fuß bekommen hatte und in Folge davon hinkte, schien er zum Militärstand, zu welchem er Beruf in sich fühlte, nicht tauglich und wurde daher von seinen Eltern wider seine Neigung für den geistlichen Stand bestimmt, der damals noch für eine Vorhalle der Staatsgewalt angesehen wurde. Da sich hier für seinen Ehrgeiz eine weite Bahn eröffnete, versöhnte er sich allmälig mit seinem aufgezwungenen Beruf und es gelang ihm bald, die Aufmerksamkeit seiner Standesgenossen auf sich zu ziehen. Seine wissenschaftliche Bildung erhielt er im College Harcourt und im Priesterseminar St. Sulpice. Daß er sich nicht mit besonderem Eifer auf die theologischen Wissenschaften und geistliche Uebungen legte, kann man sich denken, dagegen warf er sich mit Vorliebe auf die Philosophie jener Zeit und wurde ein eifriger Verehrer Voltaires, auch beschäftigte er sich mit Anwendung der Philosophie auf Nationalökonomie. Im Umgang wußte er sich durch Witz und geistreiche Konversation beliebt zu machen, auch rühmte man ihm schon frühe das Geschick nach, die Menschen an ihrer schwachen Seite zu fassen. Als 26jähriger gewandter Abbé wurde er zum Generalagenten des französischen Klerus bestellt, 8 Jahre später, 1788, zum Bischof von Autun ernannt, und im folgenden Jahr in die französische Nationalversammlung gewählt. Hier stellte er sich alsbald in die Reihen der Fortschrittspartei; als am 22. Juni die Mehrheit des Klerus von dem Adel sich trennte und zum dritten Stand übertrat, fehlte auch T. nicht, bald ward er einer der Führer der Reformpartei und nahm am 4. und 31. August an der Verzichtleistung auf die feudalen Vorrechte mit begeisterten Worten Theil. Er war einer der ersten, welche die Pflicht der Kirche, mit ihren Gütern der Bedrängniß des Staates zu Hülfe zu kommen, anerkannten. In diesem Sinn stellte er am 10. Oktober 1789 in der Nationalversammlung den Antrag, das Drittheil der kirchlichen Einkünfte für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen, welchen er hauptsächlich mit der Behauptung begründete, der Klerus sei nicht eigentlicher Eigenthümer, sondern nur Verwalter dieser Güter; auch habe der Staat ja von jeher ein Hoheitsrecht über die religiösen Körperschaften in seiner Mitte gehabt und es stehe ihm daher zu, die einzelnen Orden, wenn sie ihm schädlich oder unnütz dünken, aufzulösen und dieses Recht über ihre Existenz schließe nothwendig auch eine Befugniß, über ihre Güter zu bestimmen, in sich. Nach diesen Voraussetzungen trug er darauf an, daß zwei Drittheile der kirchlichen Einkünfte, die er im Ganzen auf 150 Millionen Franken berechnete, der Kirche verbleiben sollten, der

dritte Theil aber ſollte zur Deckung des Staatsdeficits verwendet werden. Die Rede, mit welcher T. ſeinen Antrag begründete, fand großen Beifall, aber auch heftigen Widerſpruch, es entſpann ſich eine lebhafte Debatte und ſchließlich ging der Antrag mit 586 Stimmen gegen 346 durch. Durch dieſen Sieg war das Anſehen T.'s in der Nationalverſammlung feſt begründet und die Revolutionspartei rechnete ihn von nun an zu den Ihrigen. Später machte er noch weitere Vorſchläge für Verkauf der Domänen von Kirchen und Bildung einer Kaſſe, in welche der Ertrag der patriotiſchen Opfer fließen und von welcher Aſſignaten ausgegeben werden ſollten. Als man im Februar des folgenden Jahres das Bedürfniß fühlte, die bisher gefaßten Beſchlüſſe vor der öffentlichen Meinung zu rechtfertigen und den auftauchenden Widerſprüchen zu begegnen, wurde T. mit Abfaſſung einer Proclamation beauftragt, welche in die Provinzen verbreitet werden ſollte. Seine Arbeit, die er am 11. Februar in der Verſammlung vortrug, wurde mit ſtürmiſchem Beifall aufgenommen und beſchloſſen, ſie von allen Kanzeln verleſen zu laſſen. Einige Monate ſpäter ließ ſich der Biſchof von Autun dazu gebrauchen, der Revolution gleichſam ſeinen geiſtlichen Segen zu geben. Als zur Feier der Föderation der Nationalgarden mit dem ſtehenden Heere am 24. Juli 1790 das erſte Revolutionsfeſt gegeben wurde, entwarf T. nicht nur das Feſtprogramm, ſondern er führte ſelbſt als Ceremonienmeiſter den Feſtzug der 60 Prediger der Bataillone von Paris aus der Militärſchule nach dem Marsfeld, wo ein Altar des Vaterlandes errichtet war, las dort die Meſſe, weihte die Reichsfahne und die vor dem Altar aufgeſtellten 83 Banner der 83 Departements, worauf Lafayette den Bundeseid ſprach.

Bei den Verhandlungen über die Civilkonſtitution des Klerus beobachtete T. vorſichtige Zurückhaltung, aber ſobald die Sache beſchloſſen und vom König beſtätigt war, erklärte er ſich vollkommen einverſtanden, leiſtete nach dem Vorgang Gregoires am 26. December 1790 den Bürgereid mit etwa 60 andern Geiſtlichen und erließ an die Geiſtlichkeit ſeines Sprengels die Aufforderung, ein Gleiches zu thun; auch weihte er am 25. Febr. 1791 zwei neue Biſchöfe, welche an die Stelle ihrer eidweigernden und deswegen abgeſetzten Vorgänger genommen worden waren. Er verhehlte ſich nicht, daß er hiedurch mit der Kirche gebrochen habe und legte ſein biſchöfliches Amt nieder. Doch konnte er damit nicht verhindern, daß das Gerücht ihm nachſagte, er ſtrebe nach der gerade erledigten Stelle eines Biſchofs von Paris. Dieſes Gerücht war mit der Beſchuldigung verbunden, er ergebe ſich dem Spiel und habe durch dasſelbe in kurzer Zeit die Summe von 600,000 Franken gewonnen, was ihn veranlaßte, ein entſchuldigendes Sendſchreiben an ſeine Mitbürger zu richten, worin er die behauptete Bewerbung abläugnete und erklärte, er würde die ihm von dem Gerücht zugedachte Ehre keinen Falls annehmen. Zugleich geſtand er aber in Beziehung auf die Beſchuldigung des Spielens, daß er, zwar nicht in öffentlichen Spielhäuſern, aber in privaten Schachklubb die Summe von 30,000 Franken gewonnen habe und daß er ſich von der bis zur Ungebühr verbreiteten Spielluſt mehr als recht habe verführen laſſen. Er müſſe ſich ſelbſt darob anklagen, nicht nur als Privatmann, ſondern noch mehr als Geſetzgeber, der auf die Tugenden der Freiheit halten und für einen regenerirten Staat alle Strenge der Moral fordern müſſe. — Um ſeinen angefochtenen Kredit wieder herzuſtellen, benutzte er ſeine Beziehungen zu dem ſterbenden Mirabeau, — er wurde an ſein Sterbebett gerufen, hatte eine lange Unterredung mit ihm und ließ ſich von ihm beauftragen, der Nationalverſammlung ſeine letzte Huldigung darzubringen; am 2. April 1791 trug er unter Zeichen

gespannter Aufmerksamkeit und begeisterten Beifalls das Testament Mirabeau's an die Nationalversammlung vor. Bald darauf trafen ihn die Folgen seiner Haltung in Betreff der Civilkonstitution des Klerus; am 1. Mai 1791 erschien ein Breve des Papstes Pius VI., welches jener neuen Ordnung die Anerkennung versagte und gegen T., weil er sich herausgenommen hatte, die ersten konstitutionellen Bischöfe zu weihen, das Verbot aller geistlichen Verrichtungen verhängte und ihn mit Exkommunikation bedrohte, wenn er nicht binnen 40 Tagen zur Erkenntniß seines Ungehorsams komme und Buße thue. T., der seine geistliche Würde, die ihm von jeher eine lästige Fessel gewesen, mit innerer Befriedigung aufgegeben hatte, und jetzt nach weltlichen Ehren dürstete, kümmerte sich wenig um die angedrohte Exkommunikation und nahm bei einem Bericht, den er, an Mirabeau's Stelle zum Direktor des Departements gewählt, über die gottesdienstlichen Gebäude der Stadt Paris zu erstatten hatte, Gelegenheit gegen das päpstliche Breve und den unberechtigten Bannfluch zu protestiren. Da er durch die Geschäfte jenes Amtes eines Departementsdirektors vielfach in Anspruch genommen war, nahm er wenig Antheil mehr an den Verhandlungen der Nationalversammlung, sein letztes Auftreten in derselben war ein Bericht über die Reform des öffentlichen Unterrichts, worin er bereits die Grundzüge der Verordnungen darlegte, welche später der Konvent über diesen Gegenstand erließ. Er wollte das ganze Unterrichtswesen in die Hände des Staates geben, Jedem das Recht auf Unterricht sichern und die Erlaubniß zum Lehren und zur Gründung von Unterrichtsanstalten nur von der Beobachtung der Staatsregulative abhängig machen. So wichtige Dienste T. auch der Sache der Revolution geleistet hatte, so entging er doch nicht dem Verdacht einer zweideutigen Haltung, ja verrätherischer Plane. Man wollte wissen, er sei im Besitz bedeutender Geldsummen, er stehe in geheimer Verbindung mit dem Hofe, der Familie Orleans, mit England; der Verdacht kam einmal sogar in offener Anklage in der Nationalversammlung zum Vorschein. Um diesen Verdächtigungen und Angriffen aus dem Wege zu gehen, ließ er sich dem Gesandten Frankreichs nach England, Herrn von Chauvelin, als zweiter Vertreter der französischen Regierung beigeben, und er hatte die Genugthuung, als die Hauptperson dieser Gesandtschaft angesehen zu werden. Aber es gelang ihm darum nicht, die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Ergebniß zu führen, denn Pitt, der T.'s Bekanntschaft bei gemeinschaftlichen Studien in Paris gemacht hatte, wollte mit ihm nicht unterhandeln. T. ging deshalb bald wieder nach Paris zurück, aber die Volksstimmung gegen ihn war während seiner Abwesenheit nicht besser geworden. Nach dem unglücklichen Fluchtversuch Ludwig's XVI. hatte man unter dessen Papieren einen Brief des Ministers Laporte gefunden, in welchem er den Bischof von Autun als einen rühmte, der königlicher Majestät zu dienen Verlangen habe. Um T. der Volksrache zu entziehen, verlängerte Danton seine Vollmacht als Gesandter und schickte ihn nach London zurück, von wo er ein Rechtfertigungsschreiben an den Konvent sandte und die Aeußerung Laporte's auf einen bestimmten Fall bezog, in welchem er sich für den König ausgesprochen habe, als es sich darum handelte, seiner religiösen Ueberzeugung Gewalt anzuthun und ihn zu nöthigen, daß er von beeidigten Priestern das Abendmahl nehme. Der Konvent nahm wenig Rücksicht auf seine Vertheidigung und ließ ihn in das Emigrantenverzeichniß eintragen, d. h. als Verbannten bezeichnen. Er blieb zunächst in England, ward aber dort nach entgegengesetzten Seiten hin ein Gegenstand des Verdachts. Die Revolutionsfreunde beschuldigten ihn der Annäherung an die Emigranten und des Komplottes gegen die französische Regierung, und die Emigranten hielten

ihn für einen Agenten der Jakobiner. Auch der Regierung erschien er verdächtig und Pitt ließ ihn auf Grund der Fremdenbill ausweisen. Gezwungen, England zu verlassen, begab er sich nun nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's und versuchte es dort mit Handelsspekulationen, womit er keine schlechten Geschäfte gemacht haben soll. Aber er hielt es dort nicht lange aus, denn er brannte vor Begierde, auf der politischen Bühne seiner Heimat eine Rolle zu spielen. Von Philadelphia aus richtete er im Jahr 1796 die Bitte um Erlaubniß zur Rückkehr an den Konvent, und seinen Freunden, besonders den Bemühungen der Frau von Staël gelang es, den Beschluß seiner Zurückberufung im Konvent durchzusetzen. Auf die Nachricht hievon eilte er nach Frankreich zurück und näherte sich mit zuvorkommender Dienstwilligkeit den einflußreichen Persönlichkeiten der republikanischen Partei. Aber es wurde ihm nicht leicht, das bestehende Mißtrauen zu überwinden, namentlich ein Mitglied des Direktoriums, der Republikaner Carnot, sprach unverholen seine entschiedene Abneigung aus, er widersetzte sich dem Antrag seiner Kollegen, T. an den Geschäften theilnehmen zu lassen, mit Heftigkeit: „Er hat", sagte er von ihm, „kein festes Princip, er verändert es wie ein Kleid, und hängt den Mantel nach dem Winde. Als die Philosophie Mode war, war er Philosoph; jetzt ist er ein Republikaner, weil man es heutzutage sein muß, um etwas zu werden; morgen wird er den Despotismus proklamiren, wenn er ihm Nutzen bringt; ich mag ihn um keinen Preis und so lange ich am Ruder der Geschäfte sein werde, wird er nichts sein". Bald erkannte T. mit seinem feinen Instinkt, an wen man sich zu halten habe, um etwas zu werden, er sah in dem jungen General Bonaparte den Mann der Zukunft. Er machte seine Bekanntschaft bei Madame Beauharnais und als er die Leidenschaft Bonaparte's für diese Dame bemerkte, betrieb er die Heirath, um durch Vermittlung Josephinens die Gunst Bonaparte's zu gewinnen; andererseits benützte er seine Verbindung mit den Mitgliedern des Direktoriums, um ihnen vorzureden, daß man aus dem jungen General etwas machen, daß man ihn auf einen wichtigen Posten stellen müsse und es war theilweise eine Frucht von T.'s Empfehlung, daß man Bonaparte die Führung der italienischen Armee anvertraute. Nachdem er längere Zeit vergeblich sich um eine einflußreiche Stellung bemüht hatte, gelangte er endlich im Sommer 1797 an das Ziel seiner Wünsche; das Direktorium übertrug ihm das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das er unter sehr schwierigen Verhältnissen mit ausnehmender Gewandtheit und entschiedenen Erfolgen führte. Unter seinem Ministerium wurde der Friede von Campo Formio abgeschlossen und der Kongreß von Rastatt eingeleitet und ausgenützt. Als Bonaparte den Plan einer Expedition nach Aegypten in's Auge gefaßt hatte, war es T., der die öffentliche Meinung dafür stimmte. Er hielt in der Akademie eine Rede über das Bedürfniß der Kolonisirung Nordafrika's, erstattete einen Bericht an das Direktorium, um das Unternehmen zu empfehlen, eine glänzende Eroberung müsse dazu dienen, den englisch-russischen Intriguen ein Ende zu machen, und die Freundschaft der Pforte zu gewinnen.

Die Gunst Bonaparte's hatte für T. um so größeren Werth, als er sich sonst von allen Seiten angegriffen sah. Besonders die Fraktion der radikalen Jakobiner, die sich im Reithaus zu versammeln pflegte, machte es sich zum Geschäft, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu verdächtigen und Beschuldigungen gegen ihn zu sammeln. Man warf ihm vor, er habe die neue Koalition gegen die französische Republik begünstigt, er habe die Expedition gegen England nicht kräftig genug betrieben und das Mißlingen derselben verschuldet, und als die Erfolge der Unternehmung in Aegypten der Erwartung so gar nicht

Digitized by Google

entſprachen, ſchob man ihm auch dies in die Schuhe; man führte ferner Klage darüber, daß er die beſten Republikaner durch unnütze diplomatiſche Miſſionen ferne halte. Nicht nur in der Reitſchule wurden ſolche Beſchuldigungen ausgeſprochen, auch im Rathe der Fünfhundert wurde eine ähnliche Sprache gegen ihn geführt. Lucian Bonaparte ſagte hier, der Name T. werde in allen Konſpirationen genannt. So auf alle Weiſe gehetzt, entſchloß er ſich, ſeine Entlaſſung anzubieten, die anfangs verweigert, aber, da er darauf beharrte, angenommen wurde. Aber das ehrenvolle Entlaſſungsdekret, das ihm das Direktorium zugehen ließ, das Zeugniß des Bürgerſinns, des patriotiſchen Eifers und der Einſicht, das ihm darin ausgeſtellt wurde und dem er die größte Oeffentlichkeit gab, rief einen neuen Sturm der Beſchuldigungen gegen ihn hervor, Briot hielt am 29. Auguſt 1799 eine Philippika gegen T., worin er ihn des Verraths verdächtig und von England erkauft darſtellte. Aber T. kümmerte ſich nicht mehr viel um das Gerede ſeiner Feinde, er war allerdings in eine Konſpiration verwickelt, aber nach anderer Seite hin als ſeine Gegner glaubten. Schon längere Zeit hatte er geholfen einen Staatsſtreich vorzubereiten, den jetzt der aus Aegypten zurückgekehrte Bonaparte ins Werk zu ſetzen ſich anſchickte. T. wird wohl mit Recht als einer der intellektuellen Urheber des 18. Brumaire (9. Nov. 1799) bezeichnet, an welchem das Direktorium geſtürzt und Bonaparte zum erſten Konſul erhoben wurde. T. erntete die Früchte ſeiner hilfreichen Bemühungen, am 21. Nov. wurde er vom erſten Konſul zum Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und blieb eine Reihe von Jahren einer ſeiner einflußreichſten und nützlichſten Rathgeber. Bald nach Uebernahme des Miniſteriums hatte er Gelegenheit, durch geſchickte und kluge Leitung der Unterhandlungen, die zum Schluß des Friedens von Lüneville führten und die kriegeriſchen Siege Frankreichs durch einen diplomatiſchen vollendeten, ſeine ausgezeichneten Talente zu bewähren. Bonaparte bekam dadurch eine hohe Meinung von der ſtaatsmänniſchen Kunſt ſeines Miniſters, der ihm faſt gleichzeitig auch dadurch einen ſehr wichtigen Dienſt leiſtete, daß er die Gründung der ciſalpiniſchen Republik und die Wahl Bonaparte's zu deren Präſidenten durchſetzte.

Um den Abſchluß des Konkordats erwarb ſich T. ein mehr zufälliges Verdienſt, er war wie die meiſten Rathgeber Napoleons nicht für dasſelbe und als der erſte Konſul auf dem Punkte war, die Verhandlungen abzubrechen und dem päpſtlichen Geſandten eine Art Ultimatum gegeben hatte, ertheilte T. in der Abſicht, den Bruch zu beſchleunigen, dem franzöſiſchen Geſandten in Rom die Weiſung, in 8 Tagen Rom zu verlaſſen, wenn der Konkordatsentwurf nicht angenommen würde. Dies beſtimmte den päpſtlichen Staatsſekretär Kardinal Conſalvi ſogleich nach Paris zu reiſen, um mit Bonaparte perſönlich zu unterhandeln und durch einige Nachgiebigkeit den Friedensſchluß mit dem mächtigen Diktator zu erkaufen. Das Konkordat verſchaffte dem abtrünnigen Biſchof von Autun auch den perſönlichen Frieden mit der Kirche. In einer beſonderen Klauſel war man übereingekommen, daß der Papſt ein Breve erlaſſen ſollte, um den von Pius VI. gegen T. ausgeſprochenen Bannfluch aufzuheben und ihn von dem geiſtlichen Charakter zu befreien. In dieſem Breve wurde T. als der ſehr geliebte Sohn angeredet, der ein heftiges Verlangen trage, ſich mit der Kirche wieder auszuſöhnen und ihm als Buße nur eine reichliche Almoſenſpendung an die Hilfsbedürftigen ſeines vormaligen Sprengels auferlegt. Bonaparte hatte urſprünglich gewünſcht, daß T. wieder in eine kirchliche Stellung zurückkehre und ihm das Anerbieten gemacht, ihn zur Kardinalswürde vorzuſchlagen und ihn an die Spitze der franzöſiſchen Kirche zu ſtellen. T. aber, der eine entſchiedene Abneigung gegen den ihm

in seiner Jugend aufgezwungenen geistlichen Stand hegte, weigerte sich, auf diesen Vorschlag einzugehen. Dagegen mußte er sich eine andere Folge seiner Versöhnung mit der Kirche gefallen lassen, nämlich sein Verhältniß mit Frau Grant, mit welcher er seit Jahren im Konkubinat lebte, durch eine kirchliche Trauung zu legitimiren. Diese Frau Grant war eine schöne, aber ungebildete und geistig beschränkte Frau, die er auf der Rückreise von Amerika in Hamburg kennen gelernt hatte, wohin sie mit ihrem Manne, einem Engländer, aus Indien gekommen war. Er gefiel ihm so sehr, daß er sie ihrem Mann um eine bedeutende Summe abkaufte und bei sich behielt. Bonaparte fand es unschicklich, daß ein hoher Staatsbeamter in einem solchen ungesetzlichen Verhältniß lebe und nöthigte T., da er nun durch den Rücktritt in den weltlichen Stand zur Ehe berechtigt war, seine Maitresse zu heirathen.

Wie T. den 18. Brumaire hatte einleiten helfen, so nahm er auch an der Umwandlung des ersten Konsuls zum Kaiser der Franzosen thätigen Antheil; er machte für die Idee der Kaiserwürde Propaganda und stellte auch Bonaparte selbst vor, wie sehr sich seine Stellung zu andern Regierungen durch Annahme des Kaisertitels verbessern würde. Er selbst ging bei dieser Veränderung nicht leer aus; der Glanz des Kaiserthrones brachte ihm neue Würden und Güter; am 11. Juli 1804 wurde er zum Großofficier des kaiserlichen Palastes, oder Großkammerherrn, und am 3. Juni 1806 zum Fürsten von Benevent ernannt, was kein leerer Titel war, sondern den Besitz eines Fürstenthums von 4 Quadratmeilen, mit welchem ihn Bonaparte belehnte, in sich schloß. Aber jetzt war T. auch auf der höchsten Stufe kaiserlicher Gunst, bald darauf traten Störungen ein. T. hatte im Ganzen einen mäßigenden Einfluß auf Bonaparte geübt, er war der Mahner zur Vorsicht und Besonnenheit gewesen; aber im Vollgefühl der kaiserlichen Macht konnte Bonaparte immer weniger Widerspruch und Bedenklichkeiten ertragen, in wichtigen Punkten war T. mit Napoleons Politik nicht einverstanden; er meinte, Napoleon sollte durch ein freundliches Verhältniß mit Oesterreich und England zum Frieden zu gelangen suchen, während der Kaiser durch ein Uebereinkommen mit Rußland die Herrschaft im Occident erstrebte; auch die spanische Politik Napoleons billigte T. nicht; so lange es sich um Erwerbung eines Stücks von Spanien handelte, führte er die Unterhandlungen mit Eifer, als er aber merkte, daß es auf gänzliche Entthronung der Bourbonen abgesehen sei, zog er sich zurück und gab zu verstehen, daß er dies für einen politischen Fehler halte. Ueberdies fühlte er mit seinem feinen Instinkt heraus, daß Napoleons Glücksstern im Sinken begriffen sei, er konnte sich nicht enthalten, seine Meinung durch Witzworte zu verrathen, die dann Napoleon wieder zugetragen wurden und ihn verletzten.

So kam es, daß der Kaiser seiner überdrüssig wurde und T. seine Entlassung nahm, die denn auch am 8. August 1807 gegeben wurde, begleitet mit der Ernennung zum Großwahlherrn, eine Würde, die ihm den Zutritt zu allen Konvents öffnete. Das letzte bedeutende Geschäft, das T. als Minister noch besorgte, war der Abschluß des Friedens von Tilsit, zu dem er wegen der aus der spanischen Verwicklung entspringenden Gefahren dringend gerathen hatte. Auch noch nach seiner Entlassung begleitete er den Kaiser nach Erfurt, wo er als Großkammerherr funktionirte.

Von nun an aber begann T. gegen Napoleon zu konspiriren, sein Salon wurde der Sammelplatz der Mißvergnügten; auch Fouché, der sich seit Jahren von ihm ferne gehalten hatte, fand sich dort ein. Nach Napoleons Rückkehr aus Spanien im Januar 1809 kam dessen Ungnade gegen T. zum Ausbruch; er mußte

Fouché wurden zu einer geheimen Konferenz in des Kaisers Kabinet berufen. Napoleon überhäufte beide mit Vorwürfen, daß sie Komplotte gegen ihn schmiedeten, und T. insbesondere hielt er vor, daß er Maßregeln, die er ihm ins Angesicht gebilligt habe, hinter seinem Rücken tadle und verspotte. Bald darauf wurde er auch seiner Stelle als Großkammerherr enthoben. Nun zog er sich auf sein Landgut bei Valençay zurück, beobachtete die Dinge im Stillen und verfolgte sie gelegentlich mit seinem feinen Spotte. Bereits dachte er an die Zurückberufung der Bourbonen; nach der Nachricht von dem Rückzug Napoleons aus Rußland schrieb er an seinen Oheim, den Erzbischof Talleyrand von Rheims, der in der Umgebung Ludwigs XVIII. sich aufhielt, er überhäufte ihn mit Versicherungen zärtlicher Anhänglichkeit und verband damit die Bitte, er möge ihn seinem Herrn empfehlen. Ludwig XVIII. nahm dieß als ein günstiges Vorzeichen von dem nahen Sturz Napoleons auf. T. ließ sich sogar in eine Verbindung ein, welche auf Einsetzung einer provisorischen Regierung abzielte. Der Kaiser bekam nach seiner Rückkehr aus Rußland Nachricht hievon und stellte T., der bei einem Lever erschien, hierüber zur Rede, wogegen jener seine Unschuld und unveränderte Treue betheuerte. Es wurde auch durch Vermittlung Berthiers ein freundliches Verhältniß zwischen dem Kaiser und seinem ehemaligen Minister hergestellt und es kam sogar im Frühjahr 1813 zu Verhandlungen über eine nochmalige Uebernahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, aber sie konnten sich nicht mehr mit einander verständigen.

Um die Zeit des Kongresses von Chatillon (Februar 1814) zeigen sich deutliche Spuren von Umtrieben T.'s zu Gunsten der Einsetzung der Bourbonen; im März erschien im Lager der Verbündeten ein anonymer Zettel mit der Aufforderung: „Osez donc une fois.“ Als die Verbündeten in Paris einzogen, fanden sie T. zum Abfall fest entschlossen. Er begab sich in die Wohnung des Marschalls Marmont und näherte sich hier dem Adjutanten des Kaisers Alexander, Graf Orlow, dem er mit einer gewissen Feierlichkeit sagte: „Uebernehmen Sie die Mühe, Ihrem Monarchen den Ausdruck der tiefsten Ergebenheit des Fürsten von Benevent zu Füßen zu legen“, was der Adjutant mit dem Zeichen des Verständnisses beantwortete. Auch der Kaiser verstand diesen Wink und nahm im Hause T.'s in der Straße St. Florentin seine Wohnung. Hier war nun der Sammelplatz der Fürsten und Diplomaten, hier wurde über die Zukunft Frankreichs entschieden. Gleich am andern Tag wurde eine Konferenz gehalten, bei welcher T. die auf Frieden mit Napoleon oder Einsetzung einer Regentschaft hinzielenden Projekte niederzuschlagen und den Gedanken an Wiederherstellung der Bourbonen anzuregen und die dagegen erhobenen Bedenken mit Erfolg zu bekämpfen wußte. Er übernahm es auch, den Senat dafür zu stimmen, was keine so leichte Sache war, da die Mehrzahl der in Paris anwesenden Mitglieder napoleonisch gesinnt war. Doch T.'s diplomatische Kunst wußte die Schwierigkeiten zu überwinden und einen Beschluß durchzusetzen, der Napoleon und seine Familie des französischen Thrones für verlustig erklärte. Er wurde auch Präsident der provisorischen Regierung und arbeitete mit allen Mitteln dahin, den Sturz Napoleons zu beschleunigen und seine Wiederherstellung unmöglich zu machen. Nach einer, jedoch nicht verbürgten Nachricht, soll er sich sogar an einem Komplott gegen Napoleons Leben betheiligt haben. Ebenso eifrig, wie für den Sturz Napoleons, arbeitete er für die Restauration der Bourbons, die in der Hauptsache als sein Werk angesehen werden muß, da weder bei den Verbündeten ein bestimmter Entschluß bereits fest stand, noch in Frankreich die nationale Stimmung dafür sich

ausſprach. Welches die Beweggründe T.'s geweſen ſind, ob die Ueberzeugung von der objektiven Nothwendigkeit und der Schwierigkeit, auf andere Weiſe eine neue Ordnung der Dinge in Frankreich zu gründen, oder ein Groll gegen Napoleon, von dem er ſich für wichtige Dienſte mit Undank belohnt glaubte, oder die Hoffnung, unter den Bourbonen eine einflußreiche Stellung zu erhalten, läßt ſich ſchwer ſagen.

Sobald der Sturz Napoleons entſchieden war, trat er als dienſteifriger Anhänger der Bourbonen offen auf. Als Graf Artois am 12. April 1814 in Paris ankam, bewillkommte ihn T. an der Spitze der proviſoriſchen Regierung mit Worten begeiſterter Huldigung, dem noch in England weilenden Ludwig XVIII. diente er mit briefflicher Berathung und verſicherte ihn, daß er ſein höchſtes Glück darein ſetze, ſein ganzes Leben dem Dienſte des Königs zu weihen; er verlange nichts für ſich, halte es aber im Intereſſe Frankreichs für nothwendig, daß ihm das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen werde, da es ſchwierig zu führen ſei und einen Mann verlange, der in die Kunſt eingeweiht ſei, mit allen Kabinetten Europas zu verhandeln. Zugleich erbat er ſich für ſeinen Neffen die Stelle eines erſten Aide de Camp bei dem König und für deſſen Frau, die ſpätere Herzogin von Dino, den Titel als Hofdame. Einige Wochen nach dieſem, vom 14. April 1814 datirten Schreiben empfing der Fürſt von Benevent Ludwig XVIII. in Compiegne und verhandelte mit ihm über Annahme des Verfaſſungsentwurfs, den ihm der Senat unterbreiten wollte. Bald nach der Rückkunft Ludwigs XVIII. nach Paris wurde das neue Miniſterium zuſammengeſetzt und T. erhielt das von ihm verlangte Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten; der König ſoll ſich aber nicht ohne Ueberwindung dazu entſchloſſen haben, da er ſeine Schlauheit fürchtete.

Eine ſehr wichtige Rolle ſpielte T. auf dem Wiener Kongreß, auf dem er als erſter Vertreter Frankreichs erſchien. Hier zeigte er ſich als der Allen überlegene Meiſter der diplomatiſchen Intrigue, indem er nicht nur das Werk der Reſtauration der Bourbonen vollendete, ſondern auch Frankreich, das als beſiegte Macht zugelaſſen war, wieder in den Kreis der europäiſchen Vormächte einführte. Für die Zurückberufung der Bourbons hatte er eine eigene ſtaatsrechtliche Theorie erfunden, den Grundſatz der Legitimität, wornach die Regierung der Staaten nicht durch das Staats- und Völkerrecht, ſondern durch das Privatrecht der fürſtlichen Familien beſtimmt werden ſollte, und nicht nur die Berechtigung der Völker, ſondern auch die der Staaten als moraliſcher Perſonen mit größter Schroffheit verneint wurde. Es gab nach dieſer Lehre überhaupt keine Staaten, ſondern nur Länder, als das Beſitzthum gewiſſer mit dem Recht zu regieren ausgeſtatteter Familien, deren fürſtliches Daſein als erſter Zweck vorausgeſetzt wurde. Dies war der Grundſatz, nach welchem T. auf dem Wiener Kongreß die Angelegenheiten behandelt wiſſen wollte.

Seine perſönliche Stellung war Anfangs keineswegs günſtig. Seine diplomatiſchen Kollegen behandelten ihn wenig entgegenkommend, er ſah ſich iſolirt, faſt gemieden; in Kurzem aber wußte er durch dreiſtes Auftreten zu verblüffen und zu imponiren und die getroffenen Verabredungen und vorgefaßten Plane in Frage zu ſtellen. Die Geſandten der verbündeten Mächte, England, Rußland, Oeſterreich und Preußen, hatten ſich gleich Anfangs zuſammengethan, um eine Geſchäftsordnung zu entwerfen und die Grundſätze feſtzuſtellen; ſie wollten nun das darüber aufgeſetzte Protokoll als eine abgemachte Sache zur Kenntnißnahme mittheilen. Als nun zu dieſem Behufe der franzöſiſche Geſandte, mit dem ſpaniſchen, zu einer

Konferenz eingeladen, auf derſelben erſchien und die Vorleſung der Protokolle begonnen hatte, ſtellte er ſich an, als ob er gar nicht verſtände, was der Ausdruck Alliirte zu bedeuten habe; er fragte, ob man denn nicht in Paris Frieden geſchloſſen habe, gegen wen denn noch ein Bündniß beſtehe, ob man denn nicht unter Vorausſetzung der Gleichberechtigung zuſammen gekommen ſei, ob man denn damit anfangen wolle, die Rechte, die geachtet werden ſollten, zu verletzen. Mit dieſem Auftreten gelang es ihm wirklich, die verſammelten Diplomaten zu verblüffen und zu verwirren; keiner von ihnen beſaß die erforderliche Geiſtesgegenwart, um die richtige Antwort zu finden und den Vertreter einer beſiegten Macht in ſeine gebührende Stellung zurückzuweiſen; ſie ſuchten in ihrer Verlegenheit Ausflüchte und erwiderten, ſie hätten den Ausdruck Verbündete nur der Kürze wegen gebraucht, ſie legten auf ihr Prädikat keinen beſondern Werth und wären bereit, es zurückzunehmen. Sie ließen es ſich gefallen, daß T. die Unterſchrift verweigerte und gaben den Geſchäftsgang des Kongreſſes, den ſie feſtgeſtellt zu haben glaubten, der freien Erörterung anheim, und da T. nun um ſo kecker auf der Forderung beſtand, daß vor allen Dingen der Kongreß in ſeiner Geſammtheit zuſammen berufen werde, trennte ſich die Konferenz, ohne einen Beſchluß gefaßt zu haben. Eine ähnliche Scene führte T. mit Kaiſer Alexander auf, der ihn auf den folgenden Tag beſchieden hatte; auch ihm gegenüber pochte er auf die Gleichberechtigung Frankreichs mit den andern Großmächten, und wußte durch Appellation an des Kaiſers Großmuth und die verdeckte Drohung eines neuen Krieges ihn wirklich in ſeinen Planen und Vorſätzen irre zu machen. Bald darauf formulirte er ſeine Anſprüche in einer Rede, in welcher er die Forderung ſtellte, daß die Mitglieder der Ausſchüſſe von der Geſammtheit des Kongreſſes gewählt werden müßten, wodurch die kleinen rheinbündiſchen Fürſten ſchon vermöge ihrer Zahl die Majorität und vorwiegenden Einfluß gewonnen haben würden. Dieß bewirkte zwar zunächſt unter den großmächtlichen Geſandten einen Sturm der Entrüſtung und provocirte die Drohung, daß die vier Verbündeten die Angelegenheiten allein ordnen würden, was T. mit der Gegendrohung beantwortete, in dieſem Falle würde Frankreich die Mächte zweiten Ranges zu gemeinſchaftlicher Oppoſition unter ſeine Fahne ſammeln. Nun fanden zwar beide Theile für gut, durch gegenſeitige Nachgiebigkeit ſich zu verſtändigen, aber jene Drohung mit der Protektion der kleineren Mächte blieb der leitende Gedanke des franzöſiſchen Geſandten, und damit hatte er bald erreicht, daß er aus ſeiner Iſolirung herauskam und ein geachteter Mann auf dem Kongreſſe ward. In materieller Beziehung warf ſich T. mit ſeinem Einfluß beſonders auf die ſächſiſche und polniſche Frage, und that ſich zum Protektor des Königs von Sachſen auf, zu deſſen Gunſten er ſeine Legitimitätstheorie geltend machte. Als Kaiſer Alexander einſt in der Hitze des Geſprächs den König einen Verräther nannte, erhob ſich der Fürſt von Benevent mit der Miene der Brutalität dagegen und erklärte mit Nachdruck, eine ſolche Bezeichnung könne nie auf einen König angewendet werden, und es ſei ſehr daran gelegen, daß ſie ihm nie beigelegt werde.

Kraft der Legitimitätstheorie betrieb T. auch die Abſetzung König Murats von Neapel und die Wiedereinſetzung der Bourbonen auf den neapolitaniſchen Thron, obgleich er ſelbſt einſt an Murats Erhebung mitgearbeitet hatte und das berühmte Dekret, demzufolge die Dynaſtie der Bourbonen in Neapel „aufgehört hatte zu regieren", aus ſeiner Miniſterialkanzlei hervorgegangen war. In Beziehung auf Deutſchland gingen ſeine Bemühungen dahin, die Wiederherſtellung eines deutſchen Reiches zu verhindern, dagegen die Souveränetät der kleineren deutſchen

Monarchien zu ſtärken; einem Bündniß derſelben untereinander war er übrigens nicht entgegen, nur wollte er Oeſterreich und Preußen nicht dabei haben, die deutſchen Staaten ſollten nach ſeiner Meinung „eine freie und ſtarke Konföderation bilden, um die franzöſiſchen Waffen auf immer von den öſterreichiſchen und preußiſchen Waffen zu trennen". Andererſeits ſuchte er den durch die Allianz gegen Napoleon überwundenen Gegenſatz zwiſchen Oeſterreich und Preußen neu zu beleben und benützte hiezu beſonders die ſächſiſche Frage, um England und Oeſterreich gegen Preußen und Rußland zu hetzen. Das Bündniß vom 3. Januar 1815 war größtentheils ſein Werk.

So war er für die deutſchen Intereſſen eines der ſchädlichſten Mitglieder des Kongreſſes; er hat viel dazu beigetragen, daß die Bedürfniſſe und Hoffnungen Deutſchlands unbefriedigt geblieben ſind. Frankreich aber hat ihm viel zu danken; ſein Verdienſt iſt es, daß es ſo bald nach einer demüthigenden Niederlage in die Reihe der leitenden Mächte eintreten konnte.

Die Nachricht von der Rückkehr Napoleons aus Elba verſetzte T. in großen Schrecken, obgleich er mit der ganzen franzöſiſchen Geſandtſchaft den Sicheren ſpielte; er betrieb die Achterklärung der verbündeten Mächte, durch welche Napoleon außerhalb des Völkerrechts geſtellt und gleichſam für vogelfrei erklärt wurde; andererſeits ſah ihn Napoleon als einen ſeiner Hauptfeinde an, denn in der Amneſtie, welche er am 12. März 1815 gegen diejenigen erließ, welche an dem Sturz des kaiſerlichen Thrones gearbeitet hatten, war T. ausgenommen und ſeine Güter wurden der Konfiskation überwieſen. Nach der Schlacht bei Waterloo gab T. ſich viele Mühe, Ludwig XVIII. ſeinen Thron zu erhalten und die auftauchenden Bedenken, ob nicht eine andere Regierung mehr Bürgſchaft gegen die Revolution bieten würde, niederzuſchlagen. Es gelang ihm, Wellington für ſich und Ludwig XVIII. zu gewinnen; nach der Kapitulation von Paris wurde er beauftragt, ein Miniſterium zu bilden, deſſen Präſidentſchaft und Departement der auswärtigen Angelegenheiten er wieder übernahm. Seine Bemühungen giengen jetzt dahin, den ultraköniglichen reaktionären Beſtrebungen entgegenzutreten; er gab Ludwig XVIII. den Rath, ſeinen Bruder Graf Artois, das Haupt der reaktionären Partei, durch eine Sendung nach England zu entfernen, ſtatt deſſen jedoch der König ſich darauf beſchränkte, ſeinem Bruder einen ernſtlichen Verweis zu geben; ferner verminderte er die Zahl derer, die als Bonapartiſten geächtet werden ſollten, und bei der Zuſammenſetzung der neuen Pairskammer ſorgte er dafür, daß eine gute Zahl ſeiner Anhänger aufgenommen wurden. Als Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hatte er auch die Friedensverhandlungen mit den Verbündeten zu führen und vertrat nun hier gegenüber von den Verſuchen der preußiſchen Staatsmänner, manche gerechte Forderung für Deutſchland, welche geltend zu machen bei dem erſten Pariſer Frieden verſäumt worden war, nachzuholen, die Intereſſen Frankreichs mit Schlauheit und Beharrlichkeit; namentlich ſtellte er vor, daß man Frankreich keine zu harten Bedingungen auferlegen dürfe, um nicht den Thron Ludwigs XVIII. zu gefährden, und legte in einer Denkſchrift das Syſtem dar, welches die franzöſiſche Regierung zu befolgen denke, um zu zeigen, welche Garantien das neue Frankreich für Erhaltung des Friedens biete. Doch machten ihm die Franzoſen den Vorwurf, daß er, um die Gunſt der Verbündeten zu gewinnen, zu nachgiebig geweſen ſei und zu viel geopfert habe. Als nun nach dem Abzug der Verbündeten die neuen Wahlen zur Kammer ſo über Erwartung königlich und reaktionär ausfielen, als hier eben die Partei, welche T. bekämpft und vor welcher er den König gewarnt hatte, die Mehrheit bekam, wurde ſeine Stellung im Miniſterium un-

Digitized by Google

haltbar. Dazu kam, daß der Kaiser Alexander von Rußland, auf dessen Freundschaft Ludwig XVIII. großen Werth legte und auf dessen Unterstützung er besonders rechnete, eine entschiedene Abneigung gegen T. zu erkennen gab und nicht mehr mit ihm unterhandeln wollte. T., der dem König gerathen hatte, sich auf England zu stützen und mit Rußland zu brechen, bat um seine Entlassung, und Ludwig XVIII., dem dieser Minister, welchem er so viel zu danken hatte, durch seine Ansprüche auf die Gesammtleitung doch unbequem geworden war, ergriff gern die Gelegenheit, sich seiner zu entledigen. Er gewährte die Entlassung in ehrenvoller Weise und suchte sie durch Ernennung zum Großkammerherrn und Erhebung in den erblichen, auf die Nachkommen des Bruders übergehenden, Pairsstand zu versüßen. Doch schied T. nicht ohne Bitterkeit aus dem Amt. „Ich habe, sagte er zu dem König, Alles für Sie gethan und konnte Ihnen noch fernerhin nützlich sein. Sie wollen mich aber nicht mehr; um so schlimmer für Sie, bald dürften Sie es bereuen." T., der so eifrig für die Wiederherstellung der Bourbonen gearbeitet und intriguirt hatte, hatte sich doch eigentlich verrechnet: er sah sich aus seiner diplomatischen Thätigkeit, die ihm Lebensbedürfniß war, herausgeworfen, und obgleich ihm die nächsten Jahre noch weitere Ehren und Würden brachten, obgleich er im März 1821 zum Mitglied der Akademie und am 30. August 1823 zum Herzog ernannt wurde, obgleich er als Großkämmerer eine der ersten Stellen am Hof inne hatte und einen Gehalt von 100,000 Franken bezog, glaubte er sich doch von den Bourbonen mit Undank gelohnt, zog sich schmollend auf sein Landgut Valençay zurück und verrieth seine Aufmerksamkeit auf die öffentlichen Angelegenheiten hie und da durch ein beißendes Witzwort, das die Unterhaltung der Pariser Salons würzte. So nannte er den letzten Rettungsanker Karls X., das Ministerium Polignac, „le ministère impossible". In seiner oppositionellen Haltung war er nicht ohne Beziehung zu dem Herzog von Orleans geblieben und hatte ihm hin und wieder Rathschläge gegeben. Als dieser nach der Julirevolution unentschieden schwankte, ob er die ihm angetragene Krone annehmen oder ablehnen sollte, gab T., um seine Meinung befragt, den Bescheid: „il faut accepter". Er that nachher auch das Seinige, um den Julithron zu stützen; er übernahm die Gesandtschaft nach London, um die Thronbesteigung Louis Philipps anzukündigen, unterhielt einen lebhaften Briefwechsel mit dem König, vertrat die neue Regierung auf der Londoner Konferenz und hatte, von Louis Philipp und den englischen Staatsmännern zu Rathe gezogen, die Hand in allen wichtigen Fragen der internationalen Politik jener Zeit. Namentlich erwarb er sich um die friedliche Verständigung über Belgien Verdienste, arbeitete überhaupt für Aufrechthaltung des europäischen Friedens und eine Verbindung Frankreichs mit Oesterreich und England gegen Rußland, vermittelte auch in dieser Richtung mit Palmerston die Quadrupelallianz, welche am 22. April 1834 zwischen England, Frankreich, Spanien und Portugal zu Stande kam. Dies war sein letzter politischer Akt; 1833 verließ er England, lebte meist auf seinem Landgute in Valençay, zeigte sich jedoch hin und wieder am Hofe Ludwig Philipps. Bis in sein hohes Alter erhielt er sich bei geistiger Kraft und starb nach kurzer Krankheit am 13. Mai 1838.

Obgleich ihm eigentlich Niemand recht traute, genoß er doch in diplomatischen Angelegenheiten großes Ansehen und wurde besonders in den letzten Jahren seines Lebens als ein politisches Orakel verehrt. Man schrieb ihm nicht nur tiefe Einsichten in die politischen Verhältnisse und große Menschenkenntniß zu, sondern auch einen feinen Instinkt, der noch vor den Thatsachen die beginnende Veränderung ahnte. Ein Hauptmittel seiner Wirksamkeit war die Kunst der Konversation; besonders

wußte er die Frauen, unter denen er immer einen Kreis ergebener Verehrerinnen hatte, für seine Zwecke zu nützen. In der Regel sprach er in Gesellschaft wenig und saß in scheinbar phlegmatischer Nachlässigkeit da, aber wenn er sich aufraffte, wirkte er bezaubernd. Gewöhnlich plauderte er in leichtem Scherz, wenn man aber auf Staatsangelegenheiten zu reden kam, verwandelte sich sein Leichtsinn in Ernst und Kraft des Ausdrucks. Ein zur Improvisation befähigter Redner war er nie, und dies bewahrte ihn auch in Zeiten der Revolution vor unvorsichtiger Enthüllung seiner Gedanken, wie er denn auch zu sagen pflegte, „die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verhüllen". Aber aus demselben Grunde würde er sich nicht zu einem konstitutionellen Minister, dessen Aufgabe es ist, jederzeit der Kammer Rede zu stehen, geeignet haben.

Sein Aeußeres war wenigstens in seinem höheren Alter mehr unheimlich und schaudererregend als einnehmend. Sein Nekrolog in der Morning-Post schildert ihn folgendermaßen: „Seine Gliedmaßen sind durch einen eisernen Apparat zusammengehalten, an den er immer mit seinem gigantischen Rohr klopft. Man fühlt einen gewissen Schauder, der durch den bohrenden Blick seiner grauen Augen unter zottigen Brauen hervor noch vermehrt wird. Dazu sein gespenstiges tief gefurchtes Gesicht, theils von einem Schopf seiner eigenthümlichen Haare, theils von einer ungeheuren Kravatte bedeckt, die eine hervorragende große Unterlippe stützt, über seine Oberlippe vorgeschoben mit einem cynischen Ausdruck, den noch kein Maler wiederzugeben vermochte. Zu all diesem Rüstzeug des Schreckens kommt noch sein todtenähnliches Schweigen, nur hin und wieder durch einsilbige Kehltöne unterbrochen, die aus dem Grabe zu hallen scheinen." — Bilder aus seinen früheren Jahren machen einen günstigeren Eindruck und zeigen einen imponirenden Kopf mit kräftigen Gesichtszügen.

Literatur. (Stewarton.) Memoirs of Charl. Maur. Talleyrand de Perigord. London 1803. — Alex. Sallé, Vie politique de Ch Maur. prince de Talleyrand. Paris 1834. — Ch. M. Villemarest, Monsieur de Talleyrand. 4 Vol. Paris 1834—35. — Louis Bastide, La vie religieuse et politique de Ch. Maur. Talleyrand. Paris 1838. — (Dufour de la Thuile.) Histoire de la vie et de la mort de M. Talleyrand. Paris 1838. — Charles de Place, Mémoire sur M. de Talleyrand, sa vie politique et sa vie intime. Paris 1838. — Extraits des mémoires du prince de Talleyrand publ. par la comtesse C. de C. Paris 1838. 2 Vol. — S. a. die Geschichte der Revolution, des Konsulats und des Kaiserreichs von Thiers, die Geschichten der Restauration von Baulabelle und von Viel-Castel. Ueber die Thätigkeit Talleyrands auf dem Wiener Kongreß, besonders den Artikel in der Revue des deux mondes. 1862. III. Congrès de Vienne. L'empereur Alexandre et M. de Talleyrand. S. 333 u. ff. Zu vergleichen auch: Nouvelle biographie générale, vol. 44. S. 810—832. Klüpfel.

Taxen, s. Gefälle.

Technische Schulen.

Die technischen Lehranstalten bilden den jüngsten Zuwachs im gesammten Schulsysteme. Ihre Stelle unter den übrigen Lehranstalten und ihre Bedeutung vom Standpunkt des Staates ist schon im Art. Schule (Bd. 9 S. 264 u. f.) angedeutet. In ihren Anfängen treten sie schon früh unter dem Namen Fortbildungsschulen, Gewerb- und Landwirthschaftsschulen auf; sie sollten dazu dienen,

Digitized by Google

anschließend an den Unterricht der Volksschule Gelegenheit zu geben, einige elementare Kenntnisse in Geometrie und Naturlehre, wie solche in Gewerb und Landwirthschaft zur Anwendung kommen, zu erwerben. Selbst auf Anstalten, in welchen die exakten Wissenschaften, als Basis aller Ingenieur-Wissenschaften, gelehrt werden sollten, war man früh bedacht. Schon zu Boeheim's Zeiten und auf seine ausdrückliche Anregung wurde in Nürnberg eine erste Schule dieser Richtung mit der Bezeichnung „mathematische Schule" gegründet. Beweis genug, daß man schon damals den Universitäts-Unterricht allein nicht für ausreichend hielt, eine hier vorliegende Lücke im Unterrichtssystem auszufüllen.

Es hat nur wenig Interesse, die vielfachen verunglückten Versuche und die Kämpfe zu verfolgen, welche die neuen Anstalten bis zu ihrer organischen Konstituirung zu bestehen hatten. Alles Neue hat solche Kämpfe zu bestehen, einerseits eben weil es neu ist, und andererseits weil mit den ersten Versuchen nicht immer das Richtige getroffen wird, sondern erst allmälig die Erfahrungen gesammelt werden, welche über die einzuhaltenden Principien entscheiden. Man betrachtete die neuen Anstalten als Träger des Realismus, und sah, je nach der Stellung bald mit Geringschätzung, bald mit Antipathie auf ihre Ausbreitung. Es schien als hätte man den, schon von den Griechen aufgestellten Satz, daß Grammatik und Geometrie die Pfeiler aller Jugendbildung sind, aus dem Auge verloren, und hätte verkannt, daß hiermit zugleich unveränderlich für alle Zeiten die Ausgangspunkte der beiden Hauptrichtungen des menschlichen Geistes bezeichnet sind. Beide Richtungen stehen sich nicht feindlich gegenüber, eine Kenntniß ihrer Grundlagen kennzeichnet wesentlich den Mann der Bildung. Der Ausbau jeder dieser Richtungen ist Sache des Forschers und je nach der Geistesrichtung des Einzelnen ist diese Forschung bald den Geisteswissenschaften, bald den exakten Wissenschaften zugewendet. Die Alten kannten nur die Geometrie, die Erfindung der mathematischen Sprache gehört der Neuzeit an, und erst mit der Erfindung dieser Sprache und unter ihrer Anwendung sind die reichen Resultate der Naturforschung gewonnen. Der Gewinn, den diese Resultate dem realen Leben bieten können, war der nächste Anlaß zur Gründung der mannigfaltigen Applikationsschulen, welche unter dem Kollektivnamen technischer Lehranstalten begriffen sind. Man ging lange hin einseitig zu Werk, man verkümmerte oder vernachlässigte allzu sehr den grammatischen Unterricht, und beging den andern Fehler, daß man glaubte, in der Schule die Applikation selbst in unmittelbarer Weise lehren zu können. An die Stelle ernster Beschäftigung und geistiger Gymnastik trat nicht selten nutzlose Spielerei, und selbst an den höheren Lehranstalten, an welchen der Ingenieur und der Architekt ihre Vorbildung gewinnen sollten, blieb man meist bei einem etwas ausgedehnteren graphischen Unterricht stehen, ohne auf Schärfung und Weckung des Geistes bedacht zu sein. Die Schule bildet nicht unmittelbar den Praktiker, sie bildet nur den Kopf, sie befähiget aber eben hierdurch in der Praxis sich in kurzer Zeit das anzueignen, was der Empiriker in unklarem Herumsuchen in einem langen Leben sich zu erwerben nicht im Stande ist.

Die Schöpfung der polytechnischen Schule zu Paris durch Monge im Jahre 1791 machte dem unsichern Experimentiren in dieser Richtung des Schulwesens zwar nicht ein Ende, sie zeigte aber, welche Bedeutung für den Staat zunächst die höheren technischen Lehranstalten erreichen können. Die école polytechnique war und ist noch wesentlich eine wissenschaftliche Anstalt, in der Mathematik und Naturwissenschaften die Hauptunterrichtsgegenstände bilden. Sie setzt einen, in mathematischen Disciplinen vervollständigten Gymnasial-Kursus voraus, und

repräsentirt im Wesentlichen einen der Hauptzweige der philosophischen Fakultät unserer deutschen Universitäten. Jedoch besteht an ihr nicht allein ein streng gegliederter und vorgeschriebener Gang in den auf einander folgenden Vorlesungen, sondern auch vollständiger Kollegien-Zwang, also Schule im Gegensatz zu unsern Universitäten. Was Frankreich seit mehr als 70 Jahren von bedeutenden Männern in der Richtung der exakten Wissenschaften, was es an Forschern, Lehrern, an Civil-, Militär- und Marine-Ingenieuren und Architekten hervorgebracht hat, ist aus dieser Schule hervorgegangen. Die Bedeutung der neuen Unterrichtsanstalt für den Staat war durch die Erfolge derselben rasch zur Evidenz gebracht, und wurde unverkennbar der Anstoß für andere Staaten, gleiche Ziele zu verfolgen. Unter den deutschen Staaten ging Oesterreich durch Gründung der polytechnischen Schule in Wien im Jahr 1816 voran, und bald wurden in andern deutschen Staaten, meist anschließend an schon vorhandene Bauschulen, ähnliche Anstalten gegründet. Im Grunde war indeß von Frankreich nur der Name für die neuen Anstalten entnommen, die Einrichtung derselben war von Anfang an eine durchaus von der französischen verschiedene. In Frankreich ist selbst die Schule in der Art centralistisch organisirt, daß aus dem ganzen Lande nur die befähigtsten, durch ein strenges Examen ausgewählten Köpfe hervorgezogen werden; das Maximum der Schülerzahl ist auf 100 festgesetzt, und nur diese 100 können an dem weiter gehenden Unterricht sich betheiligen. Deutsche Art bringt Anderes mit sich, die Schule ist Gemeingut, sie soll Jedem, der die genügende Vorbereitung sich erworben hat, zugänglich sein. Kenntnisse und Bildung in die weitesten Kreise zu verbreiten, ist der vorzüglichste Zweck der Schule. Sie arbeitet nicht für eine Elite von Ingenieuren, muß aber eben deßhalb das Unterrichtsmaterial nach der mittleren Begabung richten. Auch kann man in der That vollkommen beruhiget darüber sein, daß das bevorzugtere Talent seine Ziele verfolgt und erreicht. In Frankreich sind von der école polytechnique die écoles d'application vollkommen getrennt. An den deutschen polytechnischen Schulen sind beide vereint, es wurde sogar lange Zeit der mathematische und naturwissenschaftliche Unterricht kombinirt mit dem Unterricht in Specialfächern ertheilt. Erst mit der Reorganisation der polytechnischen Schule in Karlsruhe im Jahre 1832 wurde als Princip festgehalten, daß die Schule in Fachschulen sich zu gliedern habe, welchen gemeinsame Vorbereitungs-Kurse in Mathematik und Naturwissenschaften vorangehen. Das System der Fachschulen ist seither von allen deutschen polytechnischen Schulen adoptirt, und nur in der Ausdehnung, in welcher die Fachschulen aufzunehmen sind, besteht eine Verschiedenheit. So bestehen in Karlsruhe, in Zürich und in der neu errichteten polytechnischen Hochschule in Gratz Fachschulen für Land- und Forstwirthschaft, während in Bayern und in Sachsen Land- und Forstwirthschafts-Akademieen für sich bestehende Anstalten sind; in Hessen ist die Forstwirthschaftsschule mit der Universität in Gießen verbunden, und in Preußen ist neuerdings die Verbindung der höheren landwirthschaftlichen Bildungsanstalten mit den Universitäten durch Verordnung festgestellt. Es wird schwer sein zu entscheiden, ob es sich mehr empfehle die bisher noch isolirten Akademieen für Land- und Forstwirthschaft den polytechnischen Schulen als Fachschulen zuzuweisen, oder dieselben den Universitäten zu aggregiren; dagegen kann kein Zweifel bestehen, daß die Isolirung jener Anstalten, wo sie noch besteht, jedenfalls aufzugeben sei. Lehrer und Schüler leiden gleichmäßig unter derselben, die ersteren wegen des allzu engen geistigen Verkehres und der immer beschränkteren literarischen Hülfsmittel, die letzteren, weil isolirte Anstalten sich immer auf einen engeren Kreis von Lehrgegenständen beschränken

müssen, und zu einer weiter reichenden allgemeinen Bildung keine Gelegenheit geben können. Unsere Universitäten würden einen ihrer wesentlichsten Vorzüge einbüßen, wenn man die Fakultäten trennen und an verschiedenen Orten Fachschulen, wenn auch noch so glänzend dotirt, errichten wollte. Genau in dieser Lage befinden sich aber die isolirten Akademieen.

Wenn kein Zweifel besteht über die Ziele, welche eine polytechnische Schule zu verfolgen hat, wenn es feststeht, daß Mathematik und Naturwissenschaften ihre wissenschaftliche Basis bilden, daß Geschichte, Literatur-Geschichte und Kunst-Geschichte ergänzende Fächer sein sollen, und daß in Fachschulen die verschiedenen Richtungen der Ingenieurwissenschaften — im weitesten Sinne des Wortes — ihre Ausbildung zu erfahren haben, so ist doch hiermit noch nichts über die Vorbereitungsschulen festgesetzt, welche die erforderliche Vorbildung für die polytechnische Schule bieten können. Gewerbeschulen, Realschulen, Bürgerschulen, Fortbildungsschulen waren schon früher als polytechnische Schulen gegründet. Es schien daher naheliegend, eben diese Schulen, welche wesentlich zur Vorbereitung für technische Berufe dienen sollten, auch als Vorbereitungsschulen für polytechnische Schulen zu bezeichnen. Man übersah dabei die Verschiedenheit der Ziele, die erreicht werden sollen. Alle jene Fortbildungsschulen sind nur dazu bestimmt, den Unterricht der Volksschule zu ergänzen und dahin fortzuführen, daß einige elementare Sätze der Geometrie und die einfachsten Ergebnisse der Naturforschung mitgetheilt werden. Der Gewerbtreibende lernt durch sie Resultate kennen, die er später im praktischen Leben in der mannigfaltigsten Weise verwendet sieht, und erreicht mit ihrer Aneignung eine Uebung des Kopfes, die für den Praktiker so wichtig ist wie für den Theoretiker. Eine tiefer eingehende wissenschaftliche Begründung der Lehrsätze ist aber für ihn nicht erforderlich und nicht ausführbar, es genügt ihm, die Resultate und ihre einfachste Herleitung kennen zu lernen. Schon die Zeit, die er auf den Unterricht verwenden kann, reicht nicht hin ihn weiter zu fördern. Er muß rechtzeitig zum Gewerb übergehen, und kann nach der Volksschule höchstens zwei Jahre dem Schulunterricht widmen. Der Unterricht an der polytechnischen Schule setzt reifere und ganz anders vorgebildete Schüler voraus. Die polytechnische Schule ist eine wissenschaftliche Schule, die nur deshalb mit der Universität nicht zu vereinigen ist, weil in den Fachschulen, die auf die theoretischen Kurse folgen, die Form des Unterrichts, entsprechend den zu erreichenden Zielen, anders geordnet sein muß, als dies in den Fakultätswissenschaften dienlich erscheint; an der Fachschule ist die Einhaltung eines vorschriftsmäßigen Studienganges unerläßlich, an der Universität sind Zwangsvorlesungen ebenso entschieden von nachtheiligen Folgen; die Fachschule ist wesentlich eine Schule, die auf eine wissenschaftliche Vorbildung sich stützt, die Universität hat ausschließlich die Pflege und Ausbildung der Wissenschaft als solcher im Auge. Die theoretischen Fächer, Mathematik und Naturwissenschaften, sind aber am Polytechnikum ganz die gleichen wie an der Universität, und verlangen deshalb auch einer Vorbildung, die jener gleichzusetzen ist, die der Studirende sich zu erwerben hat. Man könnte daher eher daran denken, die Gymnasien als die passenden Vorbereitungsschulen für die polytechnische Schule zu bezeichnen. In der That war dies auch in Bayern, Würtemberg und Baden für Architekten und Ingenieure verordnungsmäßig festgehalten. Am Gymnasium ist mit gutem Grunde der Hauptnachdruck auf den grammatischen Unterricht und auf das Studium der Alten gelegt, während der Unterricht in Mathematik meist nur eine untergeordnete Stelle hat und beinahe ausnahmslos nur auf die Elemente der Geometrie und Algebra eingeschränkt ist. Für die

Fakultätswissenschaften, die mit Ausnahme der Medicin, Gebiete der Geisteswissenschaften umfassen, ist diese Vorbildung die geeignetere und vorzüglichere, für exakte Wissenschaften würde dagegen eine, auch auf die Elemente der sogenannten höheren Mathematik sich erstreckende Vorbereitung die passendere sein. In diesem Widerstreit hat man Verschiedenes versucht. Der einzuhaltende Grundsatz läßt sich mit aller Bestimmtheit bezeichnen. Die unteren Klassen des Gymnasiums bilden die gemeinsame Vorbereitungsschule sowohl für jene, die sich den Fakultätswissenschaften, als für jene, die sich den Ingenieurwissenschaften widmen wollen, während die oberen Kurse durch Parallel-Klassen erweitert werden müßten, in welchen an die Stelle des Griechischen der ausgedehntere Unterricht in Mathematik und Naturlehre zu treten hätte. Wie dieser Grundsatz auszuführen ist, hängt größern Theils von äußeren Verhältnissen ab. Ohne Zweifel könnten beide Klassen-Systeme unter gemeinsamer Leitung stehen, indem beide von gleichen Grundlagen ausgehen und in soweit gleiche Ziele verfolgen, als sie die Bestimmung haben, die Vorbereitung zu Berufen zu geben, die auf wissenschaftlichen Grundlagen aufgebaut sind. Besteht aber die Einrichtung, daß die technischen Schulen dem Handelsministerium unterstellt sind, während Volksschulen, Gymnasien und Universitäten von dem Unterrichts-Ministerium geleitet werden, so wird es freilich unvermeidlich, Real-Gymnasien getrennt von den humanistischen zu gründen.

Man hat vielfach den Versuch gemacht, statt durch Realgymnasien durch Erweiterung der Gewerbeschulen, Realschulen und Bürgerschulen passende Vorbereitungsschulen für die höheren technischen Berufsarten zu gewinnen. Wenn in diesen Anstalten die unteren Kurse die gleiche Einrichtung wie die untern Klassen der Lateinschulen und Gymnasien besitzen, wenn also in ihnen der gleiche Nachdruck auf eine grammatische Bildung gelegt ist, und wenn von den alten Sprachen Latein bis zum Abschluß der Schule fortgeführt wird, so sind diese Schulen unter verändertem Namen Real-Gymnasien. Wenn aber die untern Kurse dieser sogenannten höhern Gewerbeschulen noch wie früher die Vorbereitungsschule für jene bleiben sollen, die unmittelbar von der Schule zum Gewerb übergehen wollen, so muß Form und Inhalt des Unterrichts in einer Art abgeändert werden, in welcher dieselben nicht mehr zur Vorberathung für die obern Kurse tauglich sind. Der Unterricht in Latein hat für den Gewerbtreibenden keine Bedeutung, während er für Jeden, der in irgend einer Richtung eine wissenschaftliche Bildung sich erwerben will, oder dieselbe in dem späteren Berufsleben bedarf, durch seine formelle Bedeutung unentbehrlich ist. Doch auch abgesehen hiervon ist der Unterricht, den der Gewerbeschüler bedarf, wesentlich von dem verschieden, der zur Vorbereitung für das Verständniß später folgender wissenschaftlicher Lehren erfordert wird. Für den Gewerbeschüler genügen die elementarsten Sätze aus Geometrie und Naturlehre, Unterricht im Zeichnen und Uebung im Gebrauch der Muttersprache; für den Ingenieur ist von Anfang an, auch in der Herleitung der einfachsten Sätze, die Methode der Begründung so wichtig wie der Inhalt und die Anwendung der Lehrsätze, sie übt und schult den Kopf und bereitet ihn zu ernsterer wissenschaftlicher Arbeit vor. Man hat schon oft und mit großer Lebhaftigkeit die Frage diskutirt, ob es nicht gerathener sei, den Unterricht in Latein aus den Realgymnasien zu beseitigen, und führt nicht selten zur Unterstützung dieser Ansicht Beispiele großer Leistungen an, die gerade in den Ingenieur-Wissenschaften von Männern ausgingen, die notorisch keine Kenntniß des Latein und oft nur eine sehr mangelhafte grammatische Bildung besaßen. Es handelt sich aber bei der Aufstellung der Schulsysteme überhaupt nicht um ausnahmsweise Leistungen, son-

wechselt. Vor der Revolution bedurfte es einer königlichen Erlaubniß. Im Jahr 1791 wurde die Unternehmung ganz frei gegeben, woraus indessen große Uebelstände zumal in Paris hervorgingen, so daß Napoleon I. 1806 eine Anzahl Theater schloß und dieselben auf eine bestimmte kleine Zahl beschränkte. Man dehnte die Herrschaft des Staats über die Theater so weit aus, daß den Unternehmern nicht gestattet wurde, gegen ein Verbot, sogar gegen die nachträgliche Schließung eines Theaters an die Verwaltungsgerichte zu gelangen. Die Regierung wollte ganz allein die Macht in der Hand behalten. Später 1835 wurde die Beschränkung wieder aufgehoben, und 1849 erklärte sich die Nationalversammlung für die Freiheit der Spekulation, aber mit großen Kautionen und starken Schutzwehren für die Ordnung, ohne daß dieses System damals zur Geltung gelangte. Heute ist zwar eine größere Freiheit gewährt, aber die Regierung behält die Macht. In Preußen bedürfen die Schauspielunternehmer der Erlaubniß der Oberpräsidenten der Provinz, welche die Zuverlässigkeit und Bildung der Bewerber prüfen, aber immerhin ein freies Ermessen haben. Gew. Ordnung von 1845 §. 47.

2. Die Theatercensur. In manchen Ländern, sogar in England noch, werden alle aufzuführenden Stücke einer vorherigen Prüfung durch Censoren unterworfen, welche nicht blos einzelne anstößige Stellen zu streichen befugt sind, sondern ganze Stücke untersagen können. Offenbar sind hiebei die Autoren und das Publikum in hohem Grade betheiligt und auch hier ist die Willkür der öffentlichen Gewalt gefährlich für die persönliche Freiheit und berechtigte Privatinteressen. Wenn daher das öffentliche Interesse für Erhaltung guter Sitten, des Anstandes und der öffentlichen Sicherheit eine gesteigerte Wachsamkeit der Theaterpolizei erfordert und eine gewisse Vollmacht der Censoren rechtfertigen, so sollte doch zugleich dafür gesorgt werden, daß dieselbe nicht mißbraucht werde zum Nachtheil der Freiheit und der Privatinteressen. Eine Beschwerde und ein Rechtsverfahren, sei es vor den Verwaltungsgerichten, sei es vor den öffentlichen Gerichten sollte daher jederzeit offen stehen. Ueberdem läßt sich eine so weit getriebene Censur thatsächlich nicht überall durchführen. Welcher Censor, zumal in kleineren Städten, hätte die Muße, alle Stücke aufmerksam zu lesen, und woher sollte die Garantie kommen für die Fähigkeit der Censoren, dieselben richtig zu beurtheilen? Auch in England hilft man sich mit der Fiktion, daß ein Stück, welches in London erlaubt worden, überall aufführbar sei, und zuweilen sind auch in London lächerliche Striche der Censoren vorgekommen. Hat doch ein Censor aus religiösen Skrupeln die Anrede an eine Geliebte „mein Engel" gestrichen, damit nicht die biblische Vorstellung von den Engeln gefährdet werde.

In der Regel dürfte die nachträgliche Beseitigung solcher Stellen und ein hinterheriges Verbot solcher Stücke genügen, welche zwar nicht geradezu strafbar sind, aber immerhin schädlich erscheinen für die guten Sitten und die öffentliche Ruhe. Man kann freilich auch hier zu weit gehen. Wenn z. B. auf einzelnen deutschen Hofbühnen es untersagt wurde, Priester auf die Bühne zu bringen, so ist nicht abzusehen, weßhalb das Theater, welches den Beruf hat, „der Natur gleichsam einen Spiegel vorzuhalten, der Tugend ihre eignen Züge, der Schmach ihr eignes Bild und dem Jahrhundert und Körper der Zeit den Abdruck seiner Gestalt zu zeigen" (Shakespeare in Hamlet), die Tugenden und Laster der Priester weniger zeigen dürfte, als die der Laien und ihrer Fürsten. Dagegen würde es unsere heutige Sitte doch nicht wie die athenische ertragen können, daß die mitlebenden Personen zum Gegenstande der Verspottung auf der Bühne gemacht würden. Die Grenze des Wohlanständigen und Zulässigen braucht nicht engherzig

gezogen zu werden, aber sie muß immerhin beachtet und Maß gehalten werden. Dazu aber reicht eine strafgerichtliche Verfolgung nicht aus. Es bedarf hier einer polizeilichen Aufsicht und Einwirkung, welche einschreitet, um die Autoren und Schauspieler an ihre Pflicht zu mahnen, ohne sie zu verfolgen und zur Strafe zu ziehen. Wird die Censurbehörde aus sachkundigen Männern gebildet, welche ein Verständniß haben für die Freiheit der Litteratur, und durch ihre Persönlichkeit eine Garantie geben, daß sie ihre Vollmacht nicht zur Unterdrückung und Chikane mißbrauchen, und zugleich eine Rechtsbeschwerde ermöglicht, so werden die Konflikte widerstrebender Rechte und Interessen selten und wenn sie dennoch eintreten, leicht zu heben sein. Bluntschli.

Theokratie, s. Ideokratie und Theokratie.

Theurungspolizei, s. Lebensmittelpolizei.

Thierschutz, s. Kulturpolizei.

Thomas von Aquin, s. Scholastiker.

Thomasius.

Christian Thomasius, geboren am 1. Januar 1655 zu Leipzig, war der Sohn eines Leipziger Professors und erhielt eine streng orthodoxe und zugleich gelehrte Erziehung. An der Universität Leipzig hatte der „Freigeist" Pufendorf seine zähesten und heftigsten Gegner gefunden. Auch T. hatte als junger Gelehrter den Vorsatz, gegen Pufendorf zu schreiben. Aber indem er anfing, dessen Werke gründlicher zu studiren, überzeugte er sich von dem wissenschaftlichen Rechte Pufendorfs und aus einem Gegner ward er dessen Schüler und geistiger Nachfolger.

T. war nun frei geworden von der falschen Autorität der überlieferten Lehre und fing nun an, auch gegen andere herkömmliche Uebungen anzukämpfen, welche seine Prüfung nicht bestanden hatten. Sein Geist war auf praktische und nationale Ziele gerichtet. Er wagte es zuerst, im Gegensatze zu der festen Sitte der Universitätsdocenten, welche nur lateinische Vorträge duldete, die deutsche Sprache auf den akademischen Lehrstuhl zu bringen (1688) und bald nachher eine gelehrte und dennoch deutsche Zeitschrift zu gründen. Er wollte die Wissenschaft mit dem lebendigen Geiste der Nation in Berührung bringen und die scheinbar unübersteigliche Kluft zwischen den Gelehrten und der Nation überbrücken. Er wies auf das Vorbild der Franzosen hin, welche ihre Werke in französischer Sprache herausgeben und ihnen dadurch eine größere Verbreitung und Wirksamkeit verschaffen. Die deutsche Sprache und Litteratur waren damals, nach dem dreißigjährigen Kriege, so tief gesunken, daß die ersten Versuche, über wissenschaftliche Fragen deutsch zu reden und zu schreiben, nur der schwersten Arbeit gelingen konnten und noch sehr unbeholfen ausfielen. Nur ganz allmählich verbesserte sich der Styl.

Diese kecken Neuerungen des jungen Docenten reizten die Anhänger des Alten zu heftigem Zorn. Wie immer und überall waren es die orthodoxen Theologen, die am wenigsten diese Erschütterung der hergebrachten Autorität dulden wollten. Ein Angriff des T. gegen einen theologischen Parteigenossen gab ihnen den erwünschten Anlaß, um gegen ihn wie früher gegen Pufendorf den theologischen Haß zu wüthender Verfolgung zu schärfen.

Der Doktor und Professor der Theologie nämlich, Hektor Gottfried Masius, Hofprediger des Königs von Dänemark, hatte eine Schrift veröffentlicht über „das Interesse der Fürsten an der wahren Religion". Er hatte darin

die lutherische Konfession als die sicherste Stütze des gemeinen Wesens gepriesen und die Fürsten darauf aufmerksam gemacht, wie nützlich das lutherische Dogma, daß alle fürstliche Gewalt unmittelbar von Gott komme, für ihre Autorität sei. Er hatte zugleich die reformirte und die katholische Konfession verdächtigt, daß sie die Rebellion und den Aufruhr begünstigen, indem sie jenem Dogma widersprechen.

T. fand sich durch diese Schrift ebenso sehr in seinem religiösen Gefühl als in seiner juristischen Ueberzeugung verletzt. Als Christ ärgerte er sich über den Mißbrauch der Religion zu den Zwecken der weltlichen Macht. Er erklärte es für „unanständig, seine Religion hohen Potentaten wegen des zeitlichen Interesses zu empfehlen". Als Philosoph und Jurist erklärte er die Meinung, daß Gott die unmittelbare Ursache der Majestät sei, für abgeschmackt, unvernünftig und aller Geschichte widersprechend. Er gab seinem Unwillen über die Heuchelei und Hoffahrt solcher theologischen Schmeichler einen bittern Ausdruck und geißelte ihre orthodoxe Unwissenheit mit scharfem Spott.

Die litterarische Niederlage reizte die Wuth des königlichen Hoftheologen. Er rief die Leipziger Freunde um Beistand an, intriguirte am kursächsischen Hofe und bei dem Oberkonsistorium und erwirkte, daß in Kopenhagen die Schrift des T. vom Henker verbrannt wurde. T. vertheidigte sich gegen die Anklage der Theologen, daß er „ein Verächter Gottes und des heiligen Amtes" sei, mit juristischer Gewandtheit und mit der Entschiedenheit eines christlichen Mannes. Aber wenn auch die weltliche Obrigkeit vorerst sein Recht nicht verletzte, die geistlichen Obern des Oberkonsistoriums untersagten ihm doch, bei einer Buße von 100 Goldgulden, etwas „ohne vorherige Censur drucken zu lassen". Da die Censur in geistlichen Händen war, so hieß das, seine litterarische Thätigkeit vernichten. Sogar eine deutsche Logik durfte er nicht herausgeben. Das orthodoxe Gewissen fand sich nur bei einer lateinischen Logik beruhigt.

Ein Zwischenereigniß verstimmte endlich auch den Hof gegen T. Dieser hatte nämlich die Ehe des Herzogs Moritz Wilhelm zu Sachsen-Zeitz mit der brandenburgischen Prinzessin Marie Amalie gegen die konfessionellen Skrupel eines lutherischen Pastors, welcher die Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten mißbilligte, vertheidigt und diese neue Probe theologischer Unduldsamkeit gerügt. Da aber der kurfürstliche Hof jene Ehe aus politischen Gründen ungern sah, so benutzten das die Gegner von T., um einen gefährlichen Schlag zu führen. Es sollte das Inquisitionsverfahren gegen ihn eingeleitet werden. Dieser damals furchtbaren Gefahr entzog sich T. durch die Flucht nach Berlin.

Der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. nahm ihn gerne in seinen Schutz auf, ernannte ihn zu seinem Rathe mit 500 Thalern Gehalt und gestattete ihm, in Halle die Vorträge zu halten, für welche in Leipzig kein Raum mehr war. Die Universität Halle bestand damals noch nicht. Dennoch stellten sich, von dem Rufe des T. angezogen, Studirende ein, als er im Jahr 1690 seine Vorträge eröffnete. T. war glücklich, nun an keine alte Autorität, weder an Aristoteles oder Carteſius, noch an Galen oder Hippokrates, noch an Bartolus oder Baldus mehr wissenschaftlich gebunden zu sein.

In Leipzig trafen damals zwei verschiedene Geistesrichtungen zusammen, die der vorurtheilsfreien kritischen Prüfung und die der pietistischen Vertiefung. Die Hauptvertreter der beiden Richtungen, T. und August Hermann Franke, hatten schon in Leipzig Freundschaft geschlossen und waren beide von der orthodoxen Partei verfolgt und vertrieben worden. Eine Zeit lang ließ sich T. auch von dem Pietismus anziehen, der doch Ernst machte mit der Reli-

gion und nicht wie die Orthodoxie die religiösen Formen und Formeln zur Herrschaft über die Gewissen und zur Verfolgung Andersdenkender ausbeutete. Aber er bemerkte doch, daß die Fortschritte in der Mystik für ihn Rückschritte in der Wissenschaft wurden. Die Schriften Locke's zerstreuten die Nebel, die sich um seinen Verstand gelagert hatten. Von nun an folgte er unbeirrt seinem verständigen Wahrheitssinn.

Am 1. Juli 1694 wurde die neue Universität Halle, für welche T. vorbereitend gewirkt hatte, feierlich eröffnet. So lange er lebte, nahm T. an ihr nun eine hervorragende Stellung ein und von da aus übte er seine reformatorische Wirksamkeit. Mit unverzagtem Fleiße kämpfte er fort für die politische und die religiöse Freiheit. „Sie ist es, die allem Geiste das rechte Leben gibt." Oft sind es nur kleine akademische Gelegenheitsschriften, mit welchen er alte Vorurtheile und Mißbräuche angreift und wichtige Reformen beantragt und einleitet. Dahin gehören:

1) Die Schriften gegen die Ketzergerichte. T. verneinte die Frage (1697): „Ob Ketzerei ein strafbares Verbrechen sei?" und sprach den Fürsten das Recht ab, die Ketzer zu bestrafen. Er zeigte, daß der ganze Begriff der Ketzerei dem Rechtsbegriff fremd und nur erfunden worden sei, um der Unduldsamkeit und Herrschsucht der Pfaffheit zu dienen. Natürlich wurde er selber von den Theologen als Hauptketzer gescholten. Aber die Zeit begünstigte die Reform, das Verbrechen der Ketzerei verschwand nach und nach aus den Strafgesetzen. Denkende Männer waren nun gesichert gegen den Kerker, die Verbannung und den Feuertod, womit früher der nicht orthodoxe Gedanke bestraft wurde.

2) Ein anderes eingebildetes Verbrechen, die Hexerei, bedrohte mehr die Frauen und die Ruhe der Familien und hemmte die Fortschritte der Technik. T. selbst war, als er zuerst in dem Spruchkollegium der Fakultät in einem Hexenproceß zu referiren hatte, noch in gutem Glauben, daß es Hexen gebe und diese strafbar seien. Erst als ihn sein gelehrter Kollege Samuel Stryk warnte, fing er an die Frage zu prüfen. Jetzt überzeugte er sich, daß der Hexenglaube Aberglaube sei und legte nun der Welt in seinen gelehrten Disputationen (1701. 1702) „vom Verbrechen der Zauberei" das Resultat seiner Prüfung vor. Diese Schriften trugen viel dazu bei, endlich auch diese Barbarei aus der Strafjustiz zu entfernen und unschuldige Weiber vor Marter und Strafe zu erretten.

3) Weniger glücklich war T., als er auch den schrecklichen Mißbrauch der Tortur im Strafverfahren angriff, diese „traurige Erfindung, durch welche der noch nicht für schuldig erkannte Angeklagte einer härteren und grausameren Strafe ausgesetzt wird, als ihn treffen könnte, wenn er verurtheilt wäre, welche eine unnütze Grausamkeit ist, wenn ohne sie der Verbrecher überführt ist und ein ganz unsicheres Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen" (1707). Erst in unserm Jahrhundert wurde die Gerechtigkeit dieser Argumente anerkannt. Einstweilen hielten die Juristen noch fest an dem Vorurtheil, daß die Tortur unentbehrlich sei, um den Beweis der Schuld zu führen.

In den „Drei Büchern der göttlichen Rechtsgelahrtheit", die er in lateinischer und in deutscher Sprache herausgab und in den Fundamenta juris naturæ et gentium stellte T. sein System dar. Im Ganzen schließt er sich an Pufendorf an. In einigen Beziehungen nimmt er eine neue Stellung ein und ergänzt dessen Lehre.

Er war eine religiösere Natur als Pufendorf. Aber eben weil ihm die Religion Herzenssache war, bestritt er nur um so entschiedener jede ungebührliche Einmischung der Staatsgewalt in dieses Heiligthum. Um die scharfe Unterscheidung

von Religion und Recht, Kirche und Staat erwarb er sich ein großes Verdienst. In dieser Absicht schrieb er ein eigenes Buch über die Geschichte des Streits zwischen Imperium und Sacerdotium im Mittelalter. In „kurzen Lehrsätzen vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen" (1724) stellte er seine Ansichten zusammen. Er verkündet darin das moderne Princip der religiösen Freiheit mit großem Nachdruck, einer der Ersten. Das Büchlein verdient heute noch Beachtung. Ich habe Auszüge davon in meine „Geschichte der neueren Staatswissenschaft" (1864) aufgenommen. Ebenda ist auch seine Staatslehre näher dargelegt.

Anfangs hatte T. noch wie Pufendorf zwischen Moral und Recht nicht hinreichend unterschieden. Sein tiefes Interesse an der geistigen und religiösen Freiheit nöthigte ihn zum Nachdenken auch über dieses Problem. Das Resultat desselben legte er in den fundamenta juris naturæ et gentium nieder, die zuerst 1705 erschienen sind. Er glaubte die Lösung des Problems zu finden und untersuchte den menschlichen Willen näher. Die Aufgabe des Rechts erklärte er nur in der Bewahrung des äußern Friedens vor Unrecht, indem er das innere Geistesleben der Moral zuwies. Er unterscheidet das Ehrbare (honestum), das Wohlanständige (decorum) und das Gerechte (justum). Nur auf dem letzten Gebiete findet er den Boden des Rechts. Naturrecht ist ihm die Wissenschaft des Gerechten, Politik die Wissenschaft des Wohlanständigen, Ethik die Wissenschaft des Ehrbaren. Als höchstes Rechtsgebot gilt ihm die Regel: „Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch Andern nicht."

Der Rechtsbegriff des T. erscheint uns in wesentlichen Beziehungen theils lückenhaft, theils unrichtig. Die negative Fassung der Grundregel, als ein Verbot, kann wohl das Strafrecht und zur Noth das Klage- und Proceßrecht erklären, aber nur sehr unzureichend das friedliche Privatrecht und am wenigsten das Staatsrecht. Es hilft auch nicht, wenn er die Politik von dem Recht unterscheidet, wie das Wohlanständige von dem Gerechten: denn es bleibt unerklärt, in wiefern im Staate Staatsrecht und Politik verbunden sind und weßhalb denn die Politik sich in den Schranken des Rechts bewege und selber wieder neues Recht hervorbringe. Indem er den höchsten Nachdruck auf das Gesetz der höheren Gewalt legt, kommt das natürliche Volksrecht nicht zu Ehren und fehlt jedes Verständniß für die geschichtliche Rechtsentwicklung. Sogar das Element des Zwangs enthält eine zu große Bedeutung für den Rechtsbegriff. Allerdings ist die Erzwingbarkeit eine regelmäßige Eigenschaft des Rechts, im Gegensatz zur bloßen Moral. Aber der Zwang ist doch nur ein Heilmittel der erkrankten Rechtszustände, nicht aber eine nothwendige Form der gesunden Rechtsverhältnisse. Der Zwang gehört eher der Rechtspflege als dem Rechte an und tritt in der höchsten Erscheinung der Rechtsordnung, im Staatsrecht ganz zurück. Die wichtigsten öffentlichen Rechte, sowohl die obrigkeitlichen als die repräsentativen Volksrechte sind direkt gar nicht, indirekt nur sehr unvollständig erzwingbar. Der Fehler, den T. seiner eignen früheren Gesellschaftstheorie vorwirft, daß sie nur auf Umwegen dazu komme, die Pflichten der Menschen gegen sich selbst zu begreifen, ist in der neuen Lehre in andrer Gestalt wieder da. Da das ganze Gebiet der auf sich selbst gewendeten Thätigkeit als das Gebiet des Ehrbaren von dem Bereich des Rechts geschieden und nur die äußere Beziehung von Mensch zu Mensch Recht genannt wird, so ist für die eigentlichen Personenrechte, wie z. B. das Recht der persönlichen Existenz, der Verfügung über den eigenen Körper, der freien Forschung, der Arbeit u. s. f. kein sicherer Raum in dem Rechtsgebiet zu finden. Die Art endlich, wie zwischen innerem und

Digitized by Google

äußerem Leben unterschieden und das innere Leben hoch über das äußere gesetzt wird, hat einen krankhaften Zug nach Beschaulichkeit und würde, wenn man ihm blindlings folgte, eher zu der Weltflucht ins Kloster verleiten, als mit dem mächtigen Strom des Volks- und Staatslebens befreunden.

Aber trotz alle dem hat sich T. auch um die Erkenntniß des Rechtsbegriffs ein großes Verdienst durch seine Untersuchung erworben und die beiden großen Wahrheiten, daß alles (menschliche) Recht eine äußere Ordnung sei und daß das innere Seelenleben für sich nur der Moral im engern Sinne, aber nicht dem Rechte angehöre, also auch nicht von der Rechtsautorität beherrscht werde, haben durch dieselbe eine neue Beleuchtung und Bekräftigung erfahren, für welche die späteren Geschlechter ihm dankbar zu sein Ursache haben. Auch die völlige Ausscheidung des göttlichen Rechts im Sinne der Theologen aus der Rechtswissenschaft und die gänzliche Befreiung der Vernunftlehre von der Glaubensautorität ist ein wichtiger Fortschritt seiner reiferen Studien, den man um so höher schätzen muß, als T. in seinem Herzen an die Autorität glaubte, die er aus logischen Gründen aus seiner Wissenschaft wegwies und als vor und nach ihm die Vermengung der religiösen und der philosophischen Doktrinen die Arbeiten der Wissenschaft zu stören und zu verderben pflegte.

T. erlebte noch die Genugthuung, daß seine Heimat, die ihn verstoßen hatte, endlich seinen Werth erkannte und ihn nun in ehrenvoller Weise zurück rief. Aber er blieb seinem Adoptivvaterlande und Halle treu und lehnte den Ruf nach Leipzig ab (1709). Sein Alter war heiter und geehrt. Als er starb, den 23. Sept. 1728, fühlte Deutschland, daß ein Reformator deutscher Kultur geschieden sei.

Litteratur. Luden, Geschichte des T. Berlin, 1805. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert. Leipzig, 1858. Bd. II. S. 353 f. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts. München, 1864. Bluntschli.

Thronfolge.

I. Geschichte.

Die Grundform des klassischen Staates ist die Republik. Die Griechen zeigenin der reichen Mannigfaltigkeit, die Römer in der großartigen Gestaltung der republikanischen Verfassung den Höhepunkt ihrer staatsbildenden Kraft. Weder bei den Griechen, noch bei den Römern, hat es die Monarchie, in der Blüthezeit dieser Völker, zur Legitimität gebracht; sie erscheint höchstens vorübergehend, als usurpatorische Tyrannis, als Gegensatz zur gesetzlichen Volksfreiheit. Erst als die Römer sich staatlich ausgelebt hatten, gelangten sie zur Monarchie. Ihre staatsbildende Kraft war aber zu schwach geworden, um noch eine neue, lebendige Staatsform schöpferisch ins Dasein zu rufen. Der staatlich unproduktive Absolutismus der Kaiserzeit hüllte sich äußerlich noch lange in die erstorbenen republikanischen Formen, bis er endlich völlig, besonders auf byzantinischem Boden, in eine orientalische Despotie umschlug. Wenn das Cäsarenthum auch den Riesenkörper des römischen Reiches noch Jahrhunderte lang mechanisch zusammenhielt, so erhob sich doch diese national und politisch erstorbene Welt nicht mehr zu einer organischen, volksthümlichen Staatsordnung. Dieses zeigt sich besonders auch darin, daß die römische Monarchie es niemals zu einer fest begründeten gesetzlichen Thronfolgeordnung brachte. Zwar sollte grundsätzlich die Wahl des Kaisers dem Senate zustehen, aber diese Behörde war beschränkt durch die Designation des Nachfolgers von Seiten des Vorgängers, die gewöhnlich in

der Form der Adoption geschah und dem Designirten den Titel „Cäsar" noch bei Lebzeiten des Vorgängers verschaffte. In den spätern unruhigen Zeiten wurde der Senat gewöhnlich gezwungen, der Willkür des Heeres zu folgen, welches sich die entscheidende Stimme bei der Kaiserwahl anmaßte.

Während zu Zeiten der Kaiserherrschaft das Privatrecht die höchste Ausbildung erfuhr, während sich ein bewundernswürdiges Verständniß aller Feinheiten des Civilprocesses offenbarte, blieb doch „in dem wichtigsten Processe, der Bestellung eines Staatsoberhauptes, eine 476jährige Anarchie." (P. Roth.)

So konnte denn das monarchische Staatsrecht des Mittelalters und der Neuzeit die Grundsätze über Thronfolge nicht hernehmen aus der hinsiechenden Römerwelt, sondern mußte anknüpfen an die jugendlich kräftigen Gestaltungen der ältesten germanischen Königreiche. Ueberhaupt ist die Grundlage des neuern Königthums eine wesentlich germanische. Wenn die Römer, als die vollendeten Meister des Civilrechts, auf alle modernen Privatrechtssysteme eingewirkt haben, so haben die Germanen, seit der Zeit der Völkerwanderung, die Principien des öffentlichen Rechts in Europa wesentlich bestimmt. Vor allem haben sie das gesetzliche, mit Volksfreiheit gepaarte Königthum in die Geschichte eingeführt: „nec regibus infinita ac libera potestas." Aber nur wo gewisse Schranken der monarchischen Gewalt anerkannt sind, kann von einer geordneten Thronfolge die Rede sein. Wo der Monarch wie bei den Römern, unumschränkter Herr und Gebieter ist, vor welchem kein Element im Staate eine irgendwie selbständige Geltung hat, wo er jeder Zeit jedes Gesetz verändern kann, ist auch eine Thronfolgeordnung jedem Augenblick der Willkür preisgegeben und somit streng genommen ein Unding [1]).

Allerdings kann man wohl auch in einer Wahlmonarchie von einer Thronfolge reden; wichtige Grundsätze der Thronfolge z. B. von dem Gegenstande und dem juristischen Charakter derselben kommen auch hier in Betracht. Dagegen liegt der Berufungsgrund lediglich in dem Wahlgesetze, wodurch die Königswahl geordnet wird, so z. B. für das ehemalige deutsche Reich in der goldenen Bulle. Aber es gibt in der Wahlmonarchie weder eine Dynastie, noch ein Successionsrecht; es fehlen somit die Grundbedingungen einer eigentlichen Thronfolgeordnung. Die Geschichte der Thronfolge hängt daher aufs genauste mit der allmäligen Entwicklung der Erbmonarchie zusammen. Es dauerte lange, ehe die europäischen Völker, aus unentwickelten Anfängen, zu der festgeordneten modernen Erbmonarchie der Gegenwart sich emporarbeiteten [2]).

In der ältesten Zeit lebten die Deutschen großen Theils in kleinen republikanischen Gemeinwesen, unter gewählten Obrigkeiten; daneben gab es aber auch schon Stämme, welche Könige hatten. Die Könige waren, im Gegensatze zu den gewählten Fürsten (principes) erblich. Zur Zeit des Tacitus war das König-

---

[1]) Darin unterschied sich die moderne absolute Monarchie immer noch vom römischen Cäsarenthum, daß selbst die sonst unbeschränktesten Monarchen wie Ludwig XIV. oder die dänischen Könige seit der Lex Regia, doch die Thronfolge nicht willkührlich ändern konnten. So erklärten selbst unter Ludwig XIV. die französischen Staatsrechtslehrer: »que les rois ne sont pas les maitres, de deranger l'ordre de la succession.« Ludwigs XIV. Edikt wegen der Thronfolge der legitimirten Prinzen wurde 1717 vom Pariser Parlament kassirt.

[2]) Eine vollständige Geschichte der Thronfolge bei den germanischen Völkern, besonders in Deutschland, findet sich bei Hermann Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern und seine Bedeutung für die deutsche Staatsentwicklung. Leipzig 1851.

thum nur der ausnahmsweise Zustand. Aber die riesenhafte Erschütterung der Völkerwanderung, welche die Germanen aus ihren angestammten Sitzen trieb, führt sie nach und nach allgemein zum Königthum hin. Alle germanischen Stämme treten bei ihren großen kriegerischen Unternehmungen, bei ihren neuen Staatsgründungen auf römischem Boden, unter Königen auf. Aber dieses altgermanische Königthum der Völkerwanderung ist noch eine sehr unentwickelte Erbmonarchie und bietet daher auch nur sehr schwankende Grundsätze der Thronfolge. Allerdings gibt es bei allen diesen Völkern ein Herrschergeschlecht, gens regia, das edelste unter den edeln, aus welchem die Könige hervorgehen, so bei den Ostgothen das Geschlecht der Amaler, welches seinen Ursprung an die Götter anknüpfte, bei den Westgothen das Geschlecht der Balthen, bei den Franken das der Merovinger, bei den Longobarden das der Gunginger, später der Lethinger, bei den Vandalen das der Asdinger. Aber die Krone wurde nicht nach einer fest geordneten Thronfolgeordnung von einem auf den andern übertragen, sondern das Herrschergeschlecht hatte nur das allgemein anerkannten Anspruch, daß der König aus seiner Mitte genommen werden mußte. Es war undenkbar für das Rechtsgefühl des Volkes, von diesem Geschlechte abzugehen, so lange darin noch irgend ein regierungsfähiges männliches Mitglied vorhanden war („Quisnam de Amalo dubitasset, si vacaret regem eligere." Jorn.). Aus dem ganzen Kreise des königlichen Geschlechtes wählte sich das Volk den Mann, welchen es für den tapfersten und tüchtigsten hielt. Das Wahlrecht war nicht aufgehoben, aber es war an ein bestimmtes Geschlecht gebunden. Diese eigenthümliche Verbindung von Erbrecht und Wahlrecht ist der durchgehende Grundzug der altgermanischen Staatssuccession. Nur ausnahmsweise kam in den Königreichen der Völkerwanderung das monarchische Princip zu einer so straffen Entwickelung, daß das Wahlrecht des Volkes entweder zeitweilig oder ganz beseitigt werden konnte, so im Frankenreich unter den Merovingern, welches als reines Erbreich behandelt und sogar unter mehrere Söhne vertheilt wurde, so im Reiche der Vandalen, deren König Genserich das Wahlrecht abschaffte und hausgesetzlich die Thronfolgeordnung nach den Grundsätzen des Seniorats in seinem Hause feststellte[3]). Später hat sich in den meisten germanischen Völkern nach und nach, mit Fortentwicklung der monarchischen Gewalt, das erbliche Wahlreich in ein reines Erbreich verwandelt, so z. B. bei den Westgothen in Spanien, den Angelsachsen in Großbritannien. Das deutsche Reich ist dagegen aus einem erblichen Wahlreich ein reines Wahlreich geworden. Sobald dieser Charakter des deutschen Reiches, nach dem Aussterben der sächsischen und fränkischen Dynastien, und ganz entschieden seit dem Interregnum, zur klaren, staatsrechtlichen Anerkennung gekommen ist, kann hier auch von einem dynastischen Thronfolgerecht nicht mehr die Rede sein und somit kommt Deutschland, als Gesammtstaat, für uns nicht mehr in Betracht. Auch sind ja die deutschen Staaten der Gegenwart, mit denen wir uns vorzugsweise zu beschäftigen haben, nicht aus dem deutschen Reiche, als Gesammtstaat, sondern aus den Territorien hervorgegangen. Darzulegen, wie sich in diesen kleinern Kreisen eine dynastische Erbherrschaft und eine bestimmte Thronfolge entwickelt hat, bildet einen wesentlichen Theil unserer vorliegenden Aufgabe.

---

3) Auf diesen, in jener Zeit einzig dastehenden Versuch, die Thronfolgeordnung hausgesetzlich zu regeln, hat aufmerksam gemacht: Hermannus Schulze de testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria commentatio. Vratislaviæ. 1859.

Das deutſche Fürſtenthum iſt weſentlich hervorgegangen aus dem großen Reichsbeamtenthum. Unter Merovingern und Karolingern wurden Herzöge, Markgrafen, Grafen ein- und abgeſetzt nach dem Willen des Königs, wie in ſpäterer Zeit Gouverneure und Präfekten. Indeſſen zeigte ſich ſchon unter den letzten Karolingern eine große Hinneigung zur Erblichkeit, allein es dauerte noch faſt zwei Jahrhunderte, bis die Erblichkeit als Rechtsgrundſatz durchdrang. Erſt in der zweiten Hälfte des XI. und am Anfange des XII. Jahrhunderts erſcheint, beſonders unter dem Einfluß lehenrechtlicher Ideen, der Bildungsproceß der Erblichkeit weſentlich abgeſchloſſen, doch wirkt die Amtsqualität auch noch lange auf das Erbrecht ein. So wurde beſonders die Untheilbarkeit der eigentlichen Fürſtenthümer noch bis ins XIII. Jahrhundert feſtgehalten; von mehreren Söhnen eines Fürſten, welcher nur Ein Reichsamt hatte, konnte nur Einer ſein Nachfolger werden. Eine Zuſammenſtellung zahlreicher Succeſſionsbeiſpiele aus allen deutſchen Fürſtenhäuſern beweiſt, daß in den deutſchen Fürſtenthümern, ihrer urſprünglichen Beſchaffenheit zufolge, Individualſucceſſion mit Altersvorzug beobachtet wurde. Dabei war die Erbfolge, nach den Grundſätzen des ältern deutſchen Lehenrechts, lediglich eine Deſcendentenfolge mit Ausſchluß aller Seitenverwandten.

Während in vielen Grafſchaften, welche oft weſentlich aus bloßen Familbeſitzungen beſtanden, der völlig patrimoniale Charakter die Theilbarkeit ſchon ſehr früh zugelaſſen hatte, behauptete bei den eigentlichen Fürſtenthümern die ſtaatsrechtliche Amtsidee ſich länger und konſequenter gegen privatrechtliche Theilungsgelüſte. Allein in der Mitte des XIII. Jahrhunderts tritt eine merkwürdige Veränderung ein; die alte, Jahrhunderte lang beobachtete Untheilbarkeit wird auf einmal aufgegeben, die Fürſtenthümer werden getheilt, wie eine gewöhnliche privatrechtliche Verlaſſenſchaft (ſo wurde das Herzogthum Bayern zuerſt getheilt 1255, Sachſen zuerſt 1260), das Theilungsweſen wird zur allgemeinen Sitte des deutſchen Fürſtenſtandes. Die noch in dem ältern deutſchen Lehenrechte liegenden Beſchränkungen der Theilbarkeit wurden durch die Aufnahme des longobardiſchen Lehenrechts beſeitigt, welches die Wahrung der geſammten Hand nicht verlangt, ſondern alle männlichen Deſcendenten des erſten Erwerbers, alſo auch die Seitenverwandten des letzten Beſitzers, ans Geblütsrecht ſuccediren läßt. So wurden denn Jahrhunderte lang deutſche Territorien nach vorherrſchend privatrechtlichen Grundſätzen vererbt und rückſichtslos, wie Landgüter und Heerden, unter mehrere Söhne oder Vettern vertheilt. Dieſe Zeit der rein privatrechtlichen Succeſſion iſt die Periode der tiefſten ſtaatlichen Verſunkenheit, wo der Staatsgedanke den Deutſchen völlig abhanden gekommen zu ſein ſchien, wo das vermeintliche Privatintereſſe der Dynaſtie alles, das Volk nichts galt. Jede feſtere Konſolidation der Territorien wurde durch die fortwährenden Zerreißungen unmöglich gemacht. Die alten natürlichen Landesgrenzen wurden zerſchnitten von willkürlich gezogenen Linien. Aber das konſequent angewendete Theilungsſyſtem vernichtete ſelbſt die Dynaſtien und zerſtörte ihre Kraft, ihr Anſehen im Reiche, ihren fürſtlichen Familienglanz. Dieſen drohenden Gefahren konnte der Fürſtenſtand auf die Dauer ſeine Augen nicht verſchließen und ſo geriethen ſeit dem XIV. Jahrhundert die Familien des hohen Adels in eine übereinſtimmende Bewegung, um ihr Familien- und Erbrecht hausgeſetzlich zu regeln. Von beſonderem Einfluß auf die fürſtliche Hausgeſetzgebung war die goldene Bulle von 1356, deren Beſtimmungen über Untheilbarkeit, Primogenitur, Mündigkeit und Vormundſchaft ſich allerdings zunächſt nur auf die Kur-

häuser bezogen, aber wegen der Gleichheit der Verhältnisse auch von den übrigen Fürstenhäusern adoptirt wurden.

Die durch die Hausgesetzgebung festgestellten Grundsätze sind besonders: Vorzug des Mannsstammes, Unveräußerlichkeit sämmtlicher Hausbesitzungen und Untheilbarkeit.[4]) Dieses dritte Princip war am schwersten durch die Hausgesetzgebung zu verwirklichen, da hier dem Gesammtinteresse, dem „Lustre oder Splendeur des Hauses", die festgewurzelten Ansprüche mehrerer Söhne oder Vettern auf Theilung entgegenstanden. Immer von neuem wurden die Untheilbarkeitsbestimmungen von dem egoistischen Einzelinteresse wieder durchbrochen, und was die Hausgesetze des XIV. Jahrhunderts anbahnten, gelang oft erst mehrere Jahrhunderte später für alle Zeiten unumstößlich festzustellen. Das Recht der Erstgeburt war eigentlich die nothwendige Konsequenz der Untheilbarkeitsverordnungen, doch kam man gewöhnlich erst später auf diese einzig zweckmäßige Successionsordnung. Man suchte vorläufig durch andere, freilich weniger entsprechende Mittel die Untheilbarkeit zu erhalten, z. B. durch Anordnung von gemeinsamen Regierungen, durch Eheverbote für die Nachgebornen, durch hausgesetzliche Bestimmung mehrerer Söhne für den geistlichen Stand u. s. w. Allein erst mit der Durchführung der streng agnatischen Lineaiprimogenitur war die fürstliche Hausverfassung zu ihrem Abschlusse gediehen; erst jetzt war in dem deutschen Fürstenrechte eine sichere Grundlage für die Staatseinheit und eine angemessene staatsrechtliche Thronfolgeordnung gewonnen.

Noch zu Zeiten des Reiches war in allen deutschen Fürstenhäusern, wenigstens in deren Speciallinien, die Primogenitur eingeführt (zuletzt in Sachsen-Meiningen 1802). Dabei wurden die Grundsätze des longobardischen Lehenrechts auf die Succession in den deutschen Fürstenthümern angewandt, soweit nicht specielle Investiturverträge oder hier und da noch ältere deutschrechtliche Lehenfolgegrundsätze eine Abweichung begründeten. (Böhmer §. 437: „Ordo succedendi, jure feudali communi definitus, regulam facit in feudis imperii"). Durch die Auflösung des Reiches sind die deutschen Territorien souveräne Staaten im vollen Sinne des Wortes geworden. Damit muß auch auf diesem wichtigen Gebiete des monarchischen Staatsrechts das Staatsprincip zur vollen konsequenten Anwendung kommen. Alles was mit der patrimonialen Auffassung des unentwickelten Territorialstaatsrechts des deutschen Reiches zusammenhängt, ist als antiquirt zu betrachten. Soweit indessen die ältern Normen des fürstlichen Erb- und Familienrechts mit dem klar erkannten Staatsprincip der Gegenwart nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch heutzutage noch anwendbar; das Recht der Dynastien hat sich in Bezug auf das staatliche Objekt der Thronfolge wesentlich verändert, ist aber auch, unter den neuen Verhältnissen, das alte angestammte geblieben.

II. Die Thronfolge in den deutschen Staaten der Gegenwart.[5])

1) Allgemeine Grundsätze. Seit Aufhebung der zahlreichen geistlichen Fürstenthümer (1803) sind alle monarchischen Staaten Deutschlands Erb-

---

[4]) Ueber die Geschichte der Hausgesetze siehe Hermann Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser. Anhang zu O. Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. II. S. 498 ff.

[5]) Ueber diese, einen Hauptgegenstand des sog. Privatfürstenrechts bildende Lehre von der Thronfolge ist besonders zu vergleichen: J. J. Moser, Staatsrecht Bd. XII—XIII, dessen Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. 2 Theile. 1775. J. St. Pütter primae lineae

monarchien geworden. Da der Gegenstand der Thronfolge, die Staatsgewalt mit allen ihren Rechten und Pflichten, einen durchaus öffentlichen Charakter hat, so muß auch die erblich geordnete Thronfolge aus dem öffentlichen Gesichtspunkte betrachtet werden; insofern unterscheidet sich die Thronfolge durchaus von jeder privatrechtlichen Successionsart; sie ist weder eine Universal- noch eine Singularsuccession im Sinne des Civilrechts, sie ist vielmehr eine ganz besondere, aber nicht privatrechtlich, sondern staatsrechtlich zu beurtheilende Successionsart, welche nur äußerlich in den Formen der Erbfolge vor sich geht, ihrem Wesen nach aber von ganz andern Grundsätzen, als denen eines eigentlichen Erbrechts, bestimmt wird.

Die deutsche und überhaupt die moderne Thronfolge beruht regelmäßig auf Geblütsrecht. Keineswegs leitet der Nachfolger sein Recht von seinem Vorgänger ab, sondern er tritt kraft selbstständigen Rechtes in die leergewordene Stelle des Staatsoberhauptes ein. Aus der ganzen Dynastie, welcher ein Thronfolgerecht zusteht, tritt nach festgeregelter Ordnung immer wieder Ein Mitglied als Staatsoberhaupt ein, so oft durch einen Todesfall der Thron erledigt ist. Da die Staatsgewalt einen ununterbrochenen dauernden Charakter haben muß, so findet in der Erbmonarchie der Uebergang der Staatsgewalt ipso jure statt, im Momente der Thronerledigung. „Der König stirbt nicht." Es giebt kein Zwischenreich und bedarf keiner besondern Antrittserklärung.

Alle successionsfähigen Familienglieder haben ein bestimmtes Anrecht auf die Thronfolge, welches ihnen nicht willkürlich entzogen werden kann. Es ist nicht eine bloße Hoffnung oder Aussicht, sondern ein festbegründetes Recht, welches auch schon vor eintretender Thronerledigung Wirksamkeit und Bedeutung, vor Allem Anspruch auf Schutz hat.

Das deutsche Staatsrecht unterscheidet daher zwischen Successionsrecht und Successionsordnung. Das erstere gewährt nur überhaupt in abstracto die rechtliche Möglichkeit zu succediren und steht allen successionsfähigen Descendenten des ersten Erwerbers zu, von welchem es allein abgeleitet wird; die Successionsordnung dagegen beruft, im konkreten Falle einer Thronerledigung, aus dem ganzen Kreise der Successionsberechtigten, eine bestimmte Person auf den Thron, wobei das Verhältniß der Verwandtschaft zu dem letzten Inhaber allein entscheidet.

2) Das Successionsrecht. Wenn Jemand in einem deutschen erbmonarchischen Staate auf ein Successionsrecht Anspruch machen will, so müssen sich in ihm folgende Bedingungen erfüllen:

a) Abstammung vom ersten Erwerber der Krone. Alle Thronfolge nach Geblütsrecht ist Descendentenerbfolge, d. h. es werden überhaupt nur Descendenten des ersten Erwerbers der Krone zur Thronfolge berufen, welche freilich dem letzten Besitzer gegenüber auch als Seitenverwandte erscheinen können. Diese Abstammung muß aber eine agnatische sein, d. h. wer succediren will, muß ordentlicher Weise seine durch Männer vermittelte Abstammung vom ersten Erwerber darthun können und selbst männlichen Geschlechts sein. Die Dynastie, das Haus im Sinne des deutschen Fürstenrechts, ist der Inbegriff der Agnaten,

---

jur. priv. princ. Gött. 1790. Dessen Erörterungen und Beispiele aus dem deutschen Staats- und Fürstenrecht Bd. I, Nr. II u. IX. C. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungsnachfolge in den monarchischen Staaten Deutschlands. Kassel 1826. H. Zöpfl. Grundſ. des d. Staatsr. Bd. II. §. 247 ff. H. A. Zachariä, d. Staatsr. Bd. I, §. 64 ff.

welche gleichen Namen und gleiches Wappen führen. Demnach sind nicht nur die Weiber selbst, sondern auch deren Nachkommen, die männlichen Kognaten, welche nicht zu demselben Hause gehören, regelmäßig von der Thronfolge ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon machten, abgesehen von kleinern Allodialbesitzungen, zur Zeit des Reiches die Weiberlehen, feuda feminina subsidiaria, wo kraft besondern Privilegiums, nach Abgang des Mannsstammes, auch die Weiber und ihre Nachkommen succediren konnten. Dahin gehörte z. B. Oesterreich schon seit ältester Zeit, ebenso das 1235 errichtete Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Da durch die Auflösung des Reiches in den fürstlichen Successionsverhältnissen an und für sich nichts geändert worden ist, so läßt sich keineswegs behaupten, daß in den frühern Reichsmannlehen von Rechtswegen und ohne weiteres ein subsidiäres Erbrecht der Kognaten eingetreten sei. Vielmehr ist nur so viel richtig, daß den deutschen Fürstenhäusern nach Erlöschung der oberlehensherrlichen Gewalt jetzt rechtlich möglich ist, die subsidiäre kognatische Thronfolge auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, wenn ihnen nicht andere wohlerworbene Rechte, z. B. von Erbverbrüderten, entgegenstehen. Von dieser rechtlichen Möglichkeit haben auch mehrere neue Verfassungen Gebrauch gemacht, so z. B. die bayerische von 1818 Tit. II §. 5, die würtembergische von 1819 §. 7, die hessen-darmstädtische von 1820 §. 5, die k. sächsische von 1831 §. 7; die preußische Verfassung Art. 53 erwähnt dagegen ausdrücklich nur der Erbfolge des königlichen Mannsstamms.

b) Eheliche Geburt; ausgeschlossen von der Thronfolge sind alle unehelichen Kinder; keine Form der Legitimation kann ihnen ein Successionsrecht verschaffen. Das deutsche Fürstenrecht ist hier der ganzen Strenge des ältern deutschen Privatrechts (Sachsenſp. I Art. 36 und 37), so wie des Lehenrechts II F. 26 §. 10 treu geblieben. Alle neuern Hausgesetze verlangen „eheliche Geburt".

c) Abstammung aus einer ebenbürtigen hausgesetzlichen Ehe ausgeschlossen sind alle Kinder aus Mißheirathen und morganatischen Ehen. In manchen Hausgesetzen ist der Begriff einer ebenbürtigen Ehe ausdrücklich festgestellt. Wo dies nicht der Fall ist, entscheiden die Grundsätze des gemeinen deutschen Fürstenrechts. (Siehe den Art. Ebenbürtigkeit Bd. III S. 187—202.) Viele neuere Hausgesetze, welche dem regierenden Herrn zugleich die Gewalt eines Familienoberhauptes über das ganze Haus einräumen, verlangen zur Gültigkeit einer fürstlichen Ehe noch die Zustimmung des regierenden Herrn. Wo dies Erforderniß aber nicht ausdrücklich festgestellt ist, versteht es sich keineswegs von selbst, wie dies mit der Einwilligung der Eltern, besonders des Vaters, der Fall ist, welche für fürstliche Ehen eben so nothwendig ist, wie für die Ehen von Privatpersonen. So stand im Jahr 1834 den Ansprüchen des Sohnes des Herzogs von Sussex und der Lady Augusta Murray, dem Obersten Augustus d'Este, auf die Rechte eines hannoverschen Prinzen, abgesehen von allen andern Bedenken, jedenfalls schon der Umstand entgegen, daß der Ehe seiner Eltern der väterliche Konsens gefehlt hatte.[6])

d) Persönliche Fähigkeit, die Regentenpflichten auszuüben, d. h. die Person des Nachfolgers darf nicht an Mängeln leiden, welche dieselbe zur Regierung absolut untauglich machen.

---

[6]) K. S. Zachariä u. J. L. Klüber schrieben für die Rechtsgültigkeit dieser Ehe, dagegen Eichhorn, R. Mohl u. K. E. Schmid.

Auch in Deutſchland hat es von jeher feſtgeſtanden, daß ſchwere körperliche und geiſtige Gebrechen eine Ausſchließung von der Thronfolge begründen können. Man berief ſich für dieſen, in der Natur der Sache begründeten ſtaatsrechtlichen Satz auf Prinzipien des Privat- und Lehenrechts, beſonders Sachſenſp. B. I Art. 4 und II F. 36. Die berühmte Beſtimmung der goldenen Bulle Kap. XXV §. 3: „Primogenitus filius succedat sibique soli jur et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existat, propter quem non deberet seu posset hominibus principari“ bezieht ſich zunächſt allerdings auf die Kurfürſtenthümer, wurde aber wegen des allgemeinen darin ausgeſprochenen ſtaatsrechtlichen Princips auf alle Reichslande analog angewendet; ſie ſtellt zunächſt Alles auf die geiſtige Unfähigkeit (Blödſinn, Wahnſinn), kann aber wegen des allgemeinen Ausdrucks „famosi et notabilis defectus“ auch auf ſchwere körperliche Gebrechen bezogen werden. Ein derartiges geiſtiges oder körperliches Gebrechen muß aber als unheilbar konſtatirt und ſchon beim Anfalle der Succeſſion vorhanden ſein. In dieſem Fall findet unzweifelhaft Ausſchließung von der Succeſſion nach gemeinem deutſchen Fürſtenrechte, insbeſondere nach der Analogie der goldenen Bulle (in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum volumus successurum) und nach der Praxis der Reichsgerichte ſtatt. Von dieſem richtigen Princip des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts ſind indeſſen viele neuere Verfaſſungen abgegangen und betrachten nicht einmal die völlige Geiſteskrankheit als Ausſchließungsgrund von der Succeſſion, ſondern laſſen ſelbſt einen unheilbar geiſteskranken Prinzen zur Thronfolge zu, indem ſie auch für einen ſolchen Fall nur eine Reichsverweſung anordnen, ſo z. B. die bayerſche V. U. Tit. II §. 9. 11, die würtemb. V. U. §. 11, die ſächſiſche §. 9, die preußiſche Art. 56. Es iſt dies, gegenüber dem gemeinrechtlichen Princip, als ein ſtaatsrechtlicher Rückſchritt zu betrachten und führt leicht zur allzu langen Dauer von Regentſchaften, welche immer nur einen proviſoriſchen Charakter haben ſollten und ihrem ganzen Weſen nach für eine vorübergehende, nicht für eine dauernde Verhinderung des Monarchen beſtimmt ſind.

3) Die Succeſſionsordnung im Mannsſtamm. Wie bereits erwähnt, iſt in allen monarchiſchen Staaten Deutſchlands die agnatiſch-linealiſche Primogeniturordnung eingeführt.[7]) Die charakteriſtiſchen Kennzeichen dieſer Succeſſionsordnung ſind: 1. Untheilbarkeit, 2. Vorzug des Erſtgeborenen oder überhaupt des Vorhergeborenen, 3. Vorzug der Linie des Erſtgeborenen. Bei dieſer Linealſucceſſion findet ein unbedingtes Repräſentationsrecht ſtatt, indem ſelbſt der entfernteſte Deſcendent die Stelle ſeines vorhergeſtorbenen Aſcendenten einnimmt und ein Uebergang auf eine jüngere Linie nur ſtattfinden kann, wenn in der ältern Linie gar kein männliches Mitglied mehr vorhanden iſt.

Nur in einem Falle wäre es denkbar, daß in Deutſchland noch ein Succeſſionsfall nach andern Grundſätzen, als denen der Primogenitur beurtheilt werden müßte, wenn dieſelbe nämlich zwar für alle Speciallinien, nicht aber für das Geſammthaus auf rechtsverbindliche Weiſe eingeführt iſt. Denn immerhin bleibt die Primogenitur, trotz ihrer gegenwärtigen Allgemeinheit, eine ſpecielle Suc-

[7]) Die Geſchichte der Einführung der Primogenitur in allen deutſchen Fürſtenhäuſern findet ſich dargeſtellt bei H. Schulze, Das R. der Erſtgeburt S. 400—455.

ceſſionsordnung, welche eines beſondern Einführungsaktes bedarf. Eine Primogenitalordnung kann und will für ſolche Fälle keine Entſcheidungsnorm abgeben, die bereits vor ihrer Herrſchaft entſtanden ſind, und iſt immer nur für die Deſcendenten derjenigen Ahnherrn verbindlich, welche ſie für ihre Nachkommenſchaft eingeführt haben. In einem ſolchen Falle, wo es an einer allſeitig verbindlichen Primogenitalordnung fehlt, kann daher die Frage entſtehen, nach welchen Principien ſuccedirt werden ſoll? Es kommen hier in erſter Linie die hausgeſetzlichen oder obſervanzmäßigen Beſtimmungen des einzelnen Fürſtenhauſes in Betracht, in deren Ermangelung die Principien des deutſchen Fürſtenrechtes, wobei auch die Analogie der gemeinen Lehenfolge nicht ausgeſchloſſen iſt.

Ein ſolcher Fall, wo zwar in allen Speciallinien die Primogenitur eingeführt war, aber nicht im Geſammthauſe, trat im Jahr 1825 ein, als die Spezialinie Sachſen-Gotha-Altenburg erloſch, wo die hausgeſetzlich und vertragsmäßig geltende reine Linealfolge zur Anwendung kam.

Auch heutzutage ſind ſolche Fälle, wo es an einer allgemein verbindlichen Primogenitur fehlt, nicht undenkbar; nur muß das deutſche Staatsrecht auch für derartige Fälle zu dem klaren Bewußtſein kommen, daß eine Landestheilung unter mehrere gleichberechtigte Nachfolger aus privatfürſtenrechtlichen Gründen mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der deutſchen Staaten im ſchroffſten Widerſpruche ſteht. Deutſche Fürſtenthümer ſind Staaten, keine Patrimonialgüter; die Thronfolge iſt eine Staatsſucceſſion, wodurch kein privatrechtlicher Vermögensvortheil, ſondern die ihrem Begriffe nach untheilbare einheitliche Staatsgewalt übertragen wird. Mögen da, wo mehrere Erbkompetanten gleichberechtigt konkurriren, dieſelben ſich unter einander gegenſeitig wegen ihrer Anſprüche auseinanderſetzen; das zum Staat organiſirte Volk kann verlangen, daß die Staatseinheit nicht durch privatrechtliche Theilungsanſprüche aufgehoben werde; denn die Thronfolge iſt eine Staatsſucceſſion und darf ſomit die Grundbedingungen der Staatsexiſtenz nicht zerſtören. Daß ſelbſt unſere beſſern Publiciſten bisweilen noch das Gegentheil behaupten, zeigt, wie tief ſie noch in den patrimonialen Anſchauungen des ältern Privatfürſtenrechts befangen ſind.

4) Kognatiſche Thronfolge. Wo den Kognaten in Deutſchland ſchon ſeit Reichszeiten oder durch neuere Verfaſſungsurkunden ein Succeſſionsrecht eingeräumt iſt, hat daſſelbe immer nur einen ſubſidiären Charakter, d. h. es tritt erſt ins Leben, wenn der ganze ſucceſſionsfähige Mannsſtamm erloſchen iſt.

Wo für den Mannsſtamm eine ſpecielle Succeſſionsordnung, beſonders Primogenitur, angeordnet iſt, gilt ſie auch von Rechtswegen für den ſubſidiär eintretenden Weibsſtamm. Die zur Thronfolge berufenen Frauen und ihre Nachkommen werden betrachtet, als wären ſie Männer und ihre Deſcendenz eine agnatiſche. (Bayerſche V. U. T. II. §. 5: „als wären ſie Prinzen des urſprünglichen Mannsſtammes.")

Die Succeſſionsordnung muß ſich aber auch hier nach dem Verhältniß zum letzten Kronbeſitzer (dem ſog. ultimus defunctus) richten. Es geht daher die dem letzten Kronbeſitzer zunächſt ſtehende weibliche Verwandte, alſo jedenfalls die Erbtochter und deren Deſcendenz, den bereits in den frühern Succeſſionsfällen ausgeſchloſſenen Frauen und deren Deſcendenz, den ſog. Regredienterben vor, wie die Erbtochter Maria Thereſia, beim Ausſterben des habsburgiſchen Mannsſtammes, allen Nachkommen früher ausgeſchloſſener öſterreichiſcher Prinzeſſinnen, alſo auch dem Kurfürſten von Bayern von Rechtswegen vorging. (Siehe Art. Habsburger B. IV. S. 620.)

Ist keine Erbtochter oder deren Descendenz vorhanden, so gelten gemeinrechtlich hinsichtlich der Kognaten in den Seitenlinien dieselben Grundsätze, wie bei der Succession der agnatischen Seitenverwandten; doch haben die neuern Verfassungsurkunden hinsichtlich der Frage, welche Frau als die dem Kronbesitzer nächste zu betrachten sei, bisweilen auch andere Bestimmungen getroffen, indem sie für diesen einen Fall der Gradesnähe eine gewisse Berücksichtigung angedeihen lassen, so z. B. die würtembergische, sächsische und hessen-darmstädtische Verfassung.

Fällt die Krone durch Erbfolge an eine Frau, so kann diese, wie Maria Theresia, die Regierung selbst antreten. Ist die Thronfolge aber auf diese Weise in den Weibsstamm übergegangen, so tritt in dem neuen Hause, z. B. dem lothringischen, der Vorzug des Mannsstammes wieder ein. Die Thronfolge verwandelt sich sogleich wieder in eine agnatische. Eine mit der agnatischen vermischte weibliche Thronfolge, successio cognatorum promiscua, findet sich in Deutschland nirgends.

5) Außerordentliche Thronfolge kraft besonderer Willensdisposition. Die Thronfolge ist eine gesetzliche Familienerbfolge kraft Geblütsrechts; nur die agnatische, bisweilen die kognatische Abstammung vom ersten Erwerber, begründet ordentlicher Weise ein Successionsrecht; jede willkürliche Verfügung des Throninhabers ist ausgeschlossen. Nur außerordentlicher Weise, wenn gar kein Successionsberechtigter in seinem Rechte dadurch verletzt würde, kann eine freie Willensdisposition über die Thronfolge bestimmen. In dieser Weise wurde schon seit früher Zeit das deutschrechtliche Institut des Erbvertrags benutzt, um Jemandem, der an und für sich kein Successionsrecht gehabt haben würde, ein solches zu verschaffen. Durch den Erbvertrag erhielt der Vertragserbe ein festes unentziehbares Nachfolgerecht, wie ein agnatischer Geblütserbe. Besonders wichtig waren zur Zeit des Reiches die Erbverbrüderungen, pacta confraternitatis, welche eine wechselseitige Succession unter den paciscirenden Familien begründeten. So wurde bereits im Jahr 1373 eine Erbverbrüderung zwischen den Häusern Sachsen und Hessen geschlossen und dann manchfach wieder erneuert. Es ist unzweifelhaft, daß Erbverträge, wenn nur die, zur Zeit ihrer Entstehung nothwendigen Bedingungen, besonders Einholung der lehensherrlichen Bewilligung, erfüllt worden sind, auch jetzt, nach Auflösung des Reiches, noch rechtliche Wirkung haben können. Ebenso kann diese den kaiserlichen Sammt- und Eventualbelehnungen nicht abgesprochen werden.

Eine testamentarische Verfügung des Kroninhabers über die Thronfolge kann nur dann wirksam werden, wenn überhaupt kein Successionsberechtigter mehr vorhanden, also der Testator der letzte seines Stammes ist, oder wenn alle Berechtigten auf rechtsverbindliche Weise ihre Zustimmung ertheilt haben.

Allein bei der konstitutionellen Staatsordnung, wie sie in Deutschland gegenwärtig Rechtens ist, wird ein solcher fürstenrechtlicher Akt niemals mehr hinreichen, um ein neues Thronfolgerecht rechtsverbindlich zu begründen. Die Thronfolge in den deutschen Staaten ist nicht nur Hanssache, sondern eine hochwichtige Staatsangelegenheit; sie kann daher nur, im Einverständniß mit der Volksvertretung, gesetzlich geregelt werden. Mag daher eine solche Disposition sich äußerlich auch heutzutage noch in die privatfürstenrechtliche Form des Erbvertrags oder des Testamentes kleiden, ihrem Wesen nach ist sie ein verfassungsmäßiges Gesetz und kann nur als solches auf Gültigkeit Anspruch machen.

III. Die Thronfolge in den übrigen Staaten Europa's.

Die alten Monarchien des westlichen Europa knüpfen in ihren geschichtlichen Anfängen an die Reiche der Völkerwanderung an. Auch hier hat sich die Erbmonarchie aus wesentlich germanischen Wurzeln entwickelt, so ist die französische Monarchie aus dem Frankenreiche, die großbritannische aus dem Reiche der Angelsachsen, die spanische aus dem Reiche der Westgothen emporgewachsen. Eine tiefere historische Betrachtung zeigt uns, daß noch heutzutage die wichtigste Verschiedenheit in dem Thronfolgerecht mit den verschiedenen Rechtsanschauungen dieser altgermanischen Stämme, besonders den verschiedenen Principien ihrer Volksrechte, zusammenhängt. Die wichtigste Verschiedenheit der Thronfolgeordnung besteht heutzutage nämlich darin, ob und wie weit das Successionsrecht der Frauen anerkannt ist. Es scheint sich das Erbrecht in die Krone bei allen germanischen Stämmen nach Analogie des volksrechtsmäßigen Immobiliarerbrechts ausgebildet zu haben. Darum succedirten bei den Westgothen, seit Begründung der Erbmonarchie, und in Großbritannien von jeher immer die Töchter nach den Söhnen, mit Vorzug vor den Agnaten.[8]) Bei den Franken dagegen vererbte die Krone nach der Lex Salica, nach welcher der ganze Mannsstamm dem Weibsstamm unbedingt vorgezogen wird. Dieses Thronfolgeprincip heißt noch jetzt die Thronfolge nach salischem Rechte und wurde allmälig in allen Ländern angenommen, welche früher zum großen fränkischen Reiche gehört hatten; doch ist dieses sog. salische Gesetz in milderer oder schrofferer Weise durchgeführt worden. In Frankreich leitete man daraus den völligen Ausschluß des Weibsstammes von der Thronfolge her, in Deutschland verstand man darunter öfters nur einen unbedingten Vorzug des Mannsstammes und räumte, besonders seit neuerer Zeit, dem Weibsstamm nicht selten ein subsidiäres Erbrecht ein.

So kann man gegenwärtig in den europäischen Erbmonarchien drei Systeme unterscheiden: a) das exklusiv agnatische, wo die Frauen und ihre Nachkommen durchaus kein Erbrecht haben; b) das vorzugsweis agnatische, wo zwar der ganze Mannsstamm die Frauen ausschließt, aber, nach Erlöschen des Mannsstammes, das eventuelle Successionsrecht des Weibsstammes anerkannt ist; c) das kognatische, wornach die Frauen nur von den männlichen Mitgliedern derselben Parentel ausgeschlossen werden, aber den Männern aus ferner stehenden Parentelen vorgehen. —

Wir werden schließlich die Successionsgrundsätze derjenigen europäischen Staaten, deren Thronfolgerecht etwas Eigenthümliches bietet oder gewissermaßen als typisch für eines dieser Systeme gelten kann, noch zum Schluß kurz erörtern.

1) Frankreich. Vom Jahr 987 bis zur Revolution hat ununterbrochen dieselbe Dynastie über Frankreich regiert. (Art. Capetinger, Bourbonen B. II. S. 348—361.) Bei der Erhebung Hugo Capets 987 wurde keineswegs die Erblichkeit der Krone grundgesetzlich festgestellt. Erst durch Gewohnheitsrecht bildete sich allmälig das volle unbestrittene Successionsrecht aller agnatischen Nachkommen Hugo Capets aus.

---

[8]) Im westgothischen Volksrechte werden Söhne und Töchter ganz gleichgestellt, im sächsischen folgen die Töchter wenigstens gleich auf die Söhne mit Ausschluß der Agnaten.

Wie das Succeſſionsrecht, ſo wurde auch die Succeſſionsordnung der ſtreng agnatiſchen Linealprimogenitur nie durch ein beſonderes Geſetz eingeführt, ſtets aber ſtillſchweigend beobachtet. Die nachgeborenen Söhne wurden früher mit Apanagelanden, ſpäter, beſonders ſeit Karls IX. Edikt von 1566, mit Revenüen abgefunden, die nur im Mannsſtamm erblich ſein ſollten. Auch die abſolute Ausſchließung der Frauen und ihrer Deſcendenz galt von jeher als ein Fundamentalſatz des franzöſiſchen Staatsrechts: „la couronne de France ne tombe pas en quenouille oder les lis ne filent pas“, welcher den kognatiſchen Erbanſprüchen Eduards III. von England und ſpäter ähnlichen Prätenſionen König Philipps II. von Spanien, zugleich als Schild nationaler Unabhängigkeit, ſiegreich entgegen gehalten wurde.

Als die franzöſiſche Krone in der Dynaſtie Napoleons I. durch organiſches Senatuskonſult vom 18. Mai 1804 für erblich erklärt worden war, wurde im Weſentlichen das Thronfolgerecht der alten Monarchie beibehalten. Die kaiſerliche Würde ſollte in der direkten natürlichen und geſetzlichen Deſcendenz von Napoleon I., in der männlichen Linie, nach dem Recht der Erſtgeburt vererbt werden, mit beſtändigem Ausſchluß der Weiber und ihrer Deſcendenz. Ein vom altkönigiichen Thronfolgerecht abweichender Zug iſt aber, daß dem Kaiſer Napoleon I. das Recht beigelegt wurde, die Söhne und Enkel ſeiner Brüder zu adoptiren, wenn er ſelbſt im Augenblick der Adoption keine männliche Nachkommenſchaft haben ſollte. Die adoptirten Söhne ſollten alsdann in die Reihe ſeiner direkten Deſcendenten treten, aber erſt nach den natürlichen und geſetzlichen Deſcendenten folgen, wenn deren nach der Adoption geboren würden. Dieſes Recht zu adoptiren ſollte aber nur Napoleon I., nicht ſeinen Nachfolgern zuſtehen. In Ermangelung von männlicher Nachkommenſchaft Napoleons I. ſollte der Thron auf ſeine Brüder Joſeph, Ludwig und Hieronymus und deren männliche natürliche geſetzliche Nachkommenſchaft vererben, gleichfalls mit beſtändigem Ausſchluſſe der Weiber. (F. Saalfeld, Staatsrecht von Frankreich 1813 §. 20. S. 74). Die übrigen Verhältniſſe des kaiſerlichen Hauſes regelte Napoleon I. durch ſein Hausgeſetz vom 31. März 1806.

Unter der reſtaurirten Dynaſtie der Bourbonen wurde wieder das altfranzöſiſche Thronfolgerecht als gültig angeſehen.

Durch Senatuskonſult vom 4. November und Plebiscit vom 22. November 1852 wurde das Kaiſerthum in der Perſon Ludwig Napoleons wiederhergeſtellt. Die kaiſerliche Würde wurde für erblich erklärt in direkter legitimer Abſtammung nach dem Rechte der Erſtgeburt, doch ſoll dem Kaiſer Napoleon III. freiſtehen, wenn er keine männlichen Nachkommen haben ſollte, die Kinder und Nachkommen Napoleons I. in der männlichen Linie zu adoptiren. Die Thronfolge wurde dann durch kaiſerliches Dekret vom 18. Dec. 1852 in der Familie Bonaparte ſo geordnet, daß wenn Napoleon III. keinen direkten legitimen oder Adoptiverben hinterlaſſen würde, dann ſein Oheim Jerome Napoleon Bonaparte und ſeine direkte natürliche legitime Descendenz, aus der Ehe mit der Prinzeſſin Katharina von Würtemberg, von Mann zu Mann, nach dem Recht der Erſtgeburt, mit beſtändiger Ausſchließung der Frauen, zur Nachfolge berufen ſein ſollte.

2) Großbritannien. Die Thronfolge in England richtet ſich nach dem gemeinen engliſchen Lehenrecht, nur daß die abſolute Untheilbarkeit des Reiches eine Abweichung hervorbringt. Die engliſchen Lehen fallen zuerſt an die Söhne nach dem Recht der Erſtgeburt, ſo daß immer der ältere alle jüngern

Brüder und die Schwestern ausschließt, wenn aber nur Töchter vorhanden oder die Söhne mit ihren Nachkommen verstorben sind, so erben die Töchter das Lehen zu gleichen Theilen. Wo eine Theilung nicht gestattet ist, wie bei der Krone, folgen aber auch die Töchter nach dem Recht der Erstgeburt auf einander. Dabei findet aber der Vorzug des Mannesstammes nur unter Geschwistern statt und wenn die Succession einmal an eine Linie gelangt ist, so gehen auch die Töchter derselben den entferntern Agnaten vor. Die Töchter des letztern Besitzers gehen also den Brüdern und Schwestern desselben vor, die Schwestern aber allen entferntern Linien. Nachkommen verstorbener Successionsberechtigter treten an die Stelle ihrer Ascendenten, vermöge eines ganz unbeschränkten Repräsentationsrechts. So mußte die Prinzessin Viktoria, als Tochter eines ältern verstorbenen Bruders, des Herzogs von Kent, ihre noch lebenden Vatersbrüder, die Herzöge von Cumberland und Cambridge, ausschließen. So lange in einer Linie noch ein Mitglied vorhanden ist, kann keine andere Linie zur Succession gelangen. Erst bei dem gänzlichen Erlöschen einer Linie wird auf den nächsten Stammvater zurückgegangen, also bei dem Erlöschen der ganzen Nachkommenschaft Georgs III. auf das Haus seines Vaters, des Prinzen Friedrich Ludwig von Wales, sodann auf die Descendenz Georgs II. u. s. f.

Dabei ist es aber ein feststehender Grundsatz des englischen Staatsrechts, daß die Thronfolgeordnung keinem Mitglied des königlichen Hauses ein unabänderliches Recht gibt. Das Parlament, d. h. der König und die beiden Häuser, können die Thronfolgeordnung gesetzlich abändern, einen Successionsberechtigten mit allen seinen Nachkommen ausschließen, oder auch die Reihenfolge derselben anders bestimmen, wie sie den König Wilhelm III. für seine Person der Königin Anna vorsetzten, aber den Descendenten der letztern den Vorzug vor den Leibeserben Wilhelms III. einräumten.

Ungeachtet dieses Rechts, sowohl das Thronfolgerecht, als die Thronfolgeordnung zu verändern, ist jedoch England keineswegs ein Wahlreich. Wenn keine solche gesetzliche Abänderung getroffen ist, geht die Thronfolge von selbst und von Rechtswegen auf den nächsten gesetzlichen Erben über, nach dem gemeinen Rechte Englands und ohne daß es hierzu einer weitern Erklärung oder Thatsache bedürfte. (Blackstone Comment. Bd. I. Kap. 2. E. Fischel, Die Verfassung Englands B. II. Kap. 2. K. E. Schmid, Die Thronfolgeordnung in Großbritannien.)

3) Spanien und Portugal. In allen jenen kleinen Königreichen der pyrenäischen Halbinsel, welche sich von der arabischen Herrschaft befreiten, in Asturien, Leon, Navarra, Arragonien und Kastilien galt von jeher, in Betreff der Thronfolge, der Grundsatz, daß die Söhne zwar die Töchter, die Töchter aber die Vatersbrüder und alle entferntern Agnaten auszuschließen hätten. Diese Successionsordnung begünstigte die Vereinigung der kleinen Königreiche durch Verheirathung von Erbtöchtern und im Königreich Kastilien gingen nach und nach alle übrigen Reiche auf. Auch hier wurde diese kognatische Successionsordnung von jeher beobachtet.

Im Jahr 1260 wurden diese Grundsätze über die Thronfolge in das berühmte Rechtsbuch Alphons X, de las Siete Partidas aufgenommen und so zum geschriebenen Rechte gemacht. Diese Bestimmungen sind seitdem als eine unverbrüchliche Norm für die Erbfolge der spanischen Krone betrachtet worden. Erst der Bourbone Philipp V, welcher selbst kraft dieses kognatischen Erbrechts den spanischen Thron bestiegen hatte, versuchte durch sein verfassungswidriges Auto-

accordado vom Jahr 1713 die alte volksthümliche Thronfolgeordnung zu beseitigen; aber schon Karl IV. stellte 1789 die nie legitim beseitigte alte Thronfolgeordnung auch ausdrücklich wieder her und kraft dieses nationalen Rechtsgrundsatzes bestieg Königin Isabella II. als nächste legitime Erbin ihres Vaters Ferdinand VII. den spanischen Thron, unter Ausschluß ihres Vatersbruders Don Karlos. (Siehe hierüber bes. Heinrich Zöpfl, Die spanische Successionsfrage 1839.) Auch in Portugal, welches gleich ursprünglich einer kastilianischen Infantin zur Mitgift gegeben war, galt von jeher unbestritten die kognatische Thronfolgeordnung, wie in Spanien; sie wurde auch selbst von Dom Miguel und seinen Anhängern nie in Zweifel gestellt, sondern diese sprachen bereits dem Vater Donna Marias II., Dom Pedro IV., als einem brasilianischen und somit ausländischen Fürsten, die Successionsfähigkeit ab. Kraft des alten kognatischen Erbrechts hat Maria da Gloria ihren Oheim, Dom Miguel, ausgeschlossen und ihr ist ihre Descendenz, das Haus Sachsen-Coburg, auf den Thron gefolgt. Diese Successionsgrundsätze sind in der Charte von 1826 Tit. V. Kap. IV von Neuem bestätigt worden. (Vrgl. den Art. Braganza Bd. II, S. 203, Hermann Schulze, Die portug. Thronfolge geschichtlich und staatsrechtlich erörtert 1854.)

Diese uralten Successionsgrundsätze der pyrenäischen Halbinsel hat das Haus Braganza sogar mit in die neue Welt hinübergenommen und in die Verfassung des Kaiserreichs Brasilien übertragen.

4) Dänemark war allerdings schon seit Christian I. thatsächlich erblich im oldenburgischen Hause; aber Wahl und Einwilligung der Stände galt als der eigentliche Rechtstitel zur Thronfolge. Das volle Erblichkeitsprincip wurde erst unter Friedrich III. durch die Lex Regia vom 14. Nov. 1665 festgestellt und dabei eine umfassende Thronfolgeordnung gegeben. König Friedrich III. wurde somit als erster Erwerber der Krone angesehen, so daß nur seine Nachkommenschaft, mit Ausschluß aller früher abgezweigten oldenburgischen Linien, wie der sonderburgischen und gottorfischen, ein Successionsrecht erhielt. Zunächst war der ganze Mannsstamm Friedrichs III. berufen, sodann erst seine weibliche Descendenz. Nach der Thronfolgeordnung des Königsgesetzes gehen die Agnaten oder die Männer vom Manne (mas a mare) stets der weiblichen Descendenz vom Manne vor, ebenso der männlichen und weiblichen Descendenz von einer Frau, wenn auch die Agnaten einer fernern Linie angehören sollten. Deßhalb wird der Bruder, des Vaters Bruder und Großvaters Bruder eines regierenden Königs, sowie deren männliche Descendenz, des Königs eigener Töchtern und deren ganzer Descendenz vorgezogen. Also huldigt die Lex Regia dem unbedingten Vorzug des Mannsstammes und wird deßhalb von Zöpfl mit Unrecht der englischen und spanischen Thronfolgeordnung, successio promiscua, gleichgestellt. Erst wenn kein agnatischer Nachkomme Friedrichs III. mehr vorhanden ist, werden die Sohnestöchter des letzten Königs nebst ihrer Linie vor des Königs eigenen Töchtern zum Throne berufen; erst wenn keine Sohnestöchter vorhanden, fällt die Krone des letzten Königs eigenen Töchtern nach dem Recht der Erstgeburt zu. Sollte ein König auch keine Töchter oder Nachkommen von ihnen hinterlassen, so ist diejenige Prinzessin, die ihn von Vaters Seite am nächsten verwandt ist, erbberechtigt, also erst des verstorbenen Königs Schwester, demnächst des verstorbenen Königs Vatersschwester und deren Nachkommen u. s. w. Nach dieser Thronfolgeordnung würde auf König Friedrich VII. († 1863) dem letzten vom Mannsstamm König Friedrichs III., seiner Vatersschwester Charlotte Louise gefolgt sein. (Schlegel Staatsr. des Königreich Dänemark. IV. Kap.

§. 17 S. 265—279. Das dänische Königsgesetz von Th. Olshausen 1838.) Aber durch das neue Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 ist die, im Königsgesetz für den Fall des Erlöschens des Mannsstammes Friedrichs III. festgesetzte weibliche Erbfolge beseitigt und ein an sich successionsunberechtigter Prinz, Herzog Christian von Glücksburg und dessen Descendenz aus seiner Ehe mit Louise Wilhelmine geb. Prinzessin von Hessen, von Mann zu Mann, nach den Grundsätzen der agnatischen Linealprimogenitur, zur Thronfolge in Dänemark berufen. Dieses für Dänemark verfassungsmäßig zu Stande gekommene Thronfolgegesetz sollte auch den deutschen Herzogthümern aufgezwungen werden; dieser Versuch ist aber an dem kräftigen Widerstand der Herzogthümer und Deutschlands gescheitert.

5) Rußland. Das russische Reich war seit den Zeiten Iwans Basilowitsch I. reichshergebrachter Maßen untheilbar. Das weibliche Geschlecht war nicht ausgeschlossen. Bisweilen disponirte der Monarch über die Thronfolge, jedoch so, daß er seine Familie nicht überging. Peter der Große erließ dagegen am 5. Febr. 1722 ein Reichsgrundgesetz, wodurch die bisherige Thronfolge nach der Blutsverwandtschaft aufgehoben und solche lediglich dem Willen des regierenden Monarchen unterworfen wurde: „daß es jederzeit in des regierenden Kaisers Willkür stehen solle, nicht allein die Succession, wem er will, zuzuwenden, sondern auch den bereits ernannten Thronfolger, wenn er einige Untauglichkeit an ihm bemerkt, wieder zu verändern." Diese in christlich-europäischen Staaten unerhörte Thronfolgeordnung wurde erst aufgehoben durch die Successionsakte Kaiser Pauls I. vom 5/16 August 1797, wodurch die erbliche Thronfolge in gerader absteigender Linie nach dem Recht der Erstgeburt, mit Vorzug der gesammten männlichen vor der weiblichen Linie, reichsgrundgesetzlich angeordnet wurde. Dazu kam dann noch die Zusatzakte Kaiser Alexander I. vom 20. März 1820, wodurch alle Kinder aus der Ehe eines Mitgliedes des Kaiserhauses, die der Kaiser nicht für ebenbürtig erklärt hat, von der Thronfolge ausgeschlossen werden. (Art. Ebenbürtigkeit Kap. III S. 201.)

6. Türkei. Völlig fremdartig und vereinsamt steht in Europa die orientalische Staatsordnung des osmanischen Reiches.

Zur rechtmäßigen Erlangung der Herrschaft befähigt, nach dem Begriff des alten moslimischen Staatsrechts, mit Voraussetzung der Abstammung aus der Familie Koresch, nur die Wahl der Gemeinde oder die Zusage des Herrschers, keineswegs aber die Erbfolge. Bald aber trat der erste Rechtstitel in den Hintergrund oder verwandelte sich in einen formellen Huldigungsakt. So blieb allein die Ernennung durch den Herrscher übrig, und es wurde demselben das Recht beigelegt, seine Nachfolger bis auf drei zu bestimmen, ohne daß der erste oder zweite befugt gewesen wäre, die Anordnung abzuändern.

Mit dem Erlöschen des Chalifats war die eigentlich legitime Thronfolge nach islamitischen Staatsrecht zu Ende, da keine der folgenden muselmännischen Dynastieen, auch nicht das osmanische Haus, mehr dem allein berechtigten Stamme Koresch angehörte. Aber auch das Princip, welches ursprünglich die Thronfolge der Osmanen regelte, war nicht das Geblütsrecht, sondern das nach dem Staatsrecht des Islam dem Herrscher zustehende Recht seinen Nachfolger zu bestimmen. Die ersten vierzehn Sultane des osmanischen Hauses folgten sich, der Sohn dem Vater. Als aber beim Tode des vierzehnten die Söhne alle noch minderjährig waren, wandte der Divan und das Fetwa des Mufti die Thronfolge dem Oheim der Prinzen, Mustafa I. zu. Von dieser Zeit wurde das Seniorat das regelnde

Princip der osmanischen Thronfolge. Dasselbe liegt aber weder im Geist des Islam, noch in dem des Gründers der Dynastie, welcher seinen jüngern Sohn Uschan zum Thronfolger ernannt hatte, sondern stammt aus mongolischen Begriffen und hängt mit der großen Ehrfurcht zusammen, welche seit dem Sturze des Chalifats allen Einrichtungen Tschingischans gezollt wurde. So ging auch die Thronfolgeordnung des Seniorats, welche mit der patriarchalischen Verehrung eines Hirten- und Nomadenvolkes vor dem Alter und dem Aeltesten des Geschlechts, dem sogenannten Aka, in engster Verbindung steht, mit vielen andern Formen mongolischer Einrichtungen in das Staatsrecht der Osmanen über.

Weder das moslimische Ernennungsrecht, noch die mongolische Thronfolgeordnung des Seniorats, wobei weder auf den Vorzug der Linie, noch auf die Nähe des Grades, sondern lediglich auf das physische Alter gesehen wird, entspricht einer geregelten europäischen Staatsordnung; vielmehr hängt die türkische Thronfolge mit der Rohheit des polygamischen Eherechtes und dem Mangel eines sittlich geordneten Familienlebens zusammen. Ein furchtbares Zeugniß für die Folgen dieser barbarischen Thronfolgeordnung, welche jede Sicherheit des Erbgangs vernichtet, jedes sittliche Band in der Herrscherfamilie aufhebt, ist jenes blutige Gesetz Mohammeds II., des Eroberers von Konstantinopel, welches bei der Thronbesteigung den Herrscher berechtigt zum Morde aller Brüder und Verwandten, von denen seiner Herrschaft Gefahr drohen könnte, ein Gesetz, welches zwar nicht mehr befolgt wird, aber noch bis auf den heutigen Tag, dem Buchstaben nach, im Kanun des osmanischen Reiches stehen geblieben ist. (Siehe von Hammer-Purgstall über die rechtmäßige Thronfolge nach den Begriffen des moslimischen Staatsrechts, besonders in Bezug auf das osmanische Reich. 1841.)

Abgesehen von dieser völlig fremdartigen osmanischen Thronfolge ist jetzt in allen europäischen Erbmonarchieen die Erbfolgeordnung der strengen Linealprimogenitur eingeführt, wo weder auf die Gradesnähe, wie beim Majorat, noch allein auf das physische Alter wie beim Seniorat, sondern zuerst auf den Vorzug der Linie gesehen wird.

Diese Successionsordnung ist für die Thronfolge am geeignetsten; ihr wesentlicher Vorzug besteht darin, daß sie die successionsfähige Nachkommenschaft in eine feste unabänderliche Reihe stellt, welche von keinem Zufall abhängig ist. Während das Majorat und in noch viel höherem Grade das Seniorat das Ueberspringen von einer Linie zur andern zuläßt, verharrt die strenge Linealprimogenitur bei derselben Linie bis zu deren völligem Erlöschen. Bei einer solchen festgeregelten Thronfolgeordnung ist der jedesmalige Thronfolger unzweifelhaft bestimmt und sind Thronfolgestreitigkeiten, die schlimmste Seite der unentwickelten Erbmonarchie, für immer beseitigt.

Die Primogenitur kann somit jetzt geradezu als das allgemein gültige Thronfolgeprincip aller europäischen Häuser betrachtet werden. Selbst Rußland hat in dieser Beziehung seit 1797 die orientalischen Grundsätze Peters I. aufgegeben und sich der Rechtsanschauung der übrigen europäischen Dynastien vollständig angeschlossen. Der Hauptunterschied in den Thronfolgegrundsätzen liegt daher jetzt wesentlich nur darin, ob und wie weit den Kognaten, d. h. den Weibern und ihren Descendenten ein Thronfolgerecht eingeräumt wird. Wo eine Nation kraft volksthümlicher Rechtsanschauung der kognatischen Erbfolge nach englisch-spanischer Weise zugethan ist, wird es immerhin bedenklich sein, an diesem althergebrachten Successionsprincip zu rütteln. Wo aber die Völker in neuerer Zeit, ohne Rücksicht auf ältere geschichtliche Verhältnisse, die Erbmonarchie neu

begründet oder geordnet haben, hat man mit Recht überall der agnatischen Thronfolge den Vorzug gegeben, entweder in französischer Weise, mit absolutem Ausschluß des Weibsstammes, so in Belgien, Schweden, Italien, oder so daß erst nach Erlöschen des ganzen Mannsstammes der Weibsstamm succedirt, wie in Rußland, Holland, Oesterreich und vielen deutschen Staaten.

Ueberall, wo man sich aus den Anschauungen des mittelaltrigen Patrimonialstaates herausgearbeitet hat, muß auch die Thronfolge als eine wichtige Staatsangelegenheit lediglich von dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechtes betrachtet werden. Keine einseitige Disposition des jedesmaligen Regenten, kein blos hausgesetzlicher Akt der herrschenden Dynastie ist im Stande, über Thronfolgerecht und der Thronfolgeordnung rechtsgültig zu verfügen.

Die Berufung des Nachfolgers durch Designation oder Adoption des Monarchen gehört dem Ideenkreise römischer Cäsaren und moslimischer Sultane, nicht der Staatsordnung europäischer Monarchien an, denn gerade in der Stätigkeit und Sicherheit der festgeordneten Familienfolge besteht Wesen und Werth der Erbmonarchie. Hermann Schulze.

Thüringer.

Von der Werra, Elbe, dem Harze, und dem Walde finden wir in alter Zeit das weite Land der Hermunduren umschlossen, eines starken deutschen Volkes, welches zwar — von den Grenzen der Römer entlegen — nicht im Kampfe gegen sie auftritt, aber mächtigen Einfluß auf seine Umgebungen im innern Lande übt. Die Hermunduren waren es ja, durch welche unter der Führung des Königs Vibilius das Reich des Catualda, und darauf jenes seiner Anhänger an der March stürzte. Mit den Römern standen sie zur Zeit des Tacitus in freundschaftlichen Verhältnissen und in Handelsverbindungen.

Während diese sodann am Rhein ununterbrochen durch die Alamannen und Franken beunruhigt wurden, während an der Donau die Markomannen nach ihren früheren Stürmen sich wieder ruhiger hielten, verschwinden im Hintergrunde die Hermunduren, die noch am markomannischen Kriege Antheil nahmen, fast aus dem Andenken. Seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts finden sich an ihrer Stelle Toringer, Thoringer, Thüringer[1]). Daß diese kein von den Hermunduren verschiedenes Volk sind, kann mit Sicherheit behauptet werden, da sich nicht nachweisen läßt, wohin diese sich verloren hätten, von wo anders her ein so beträchtliches Volk oberdeutscher Mundart wie die Thüringer gekommen wäre, und die Bestimmungen der Alten eben die Thüringer in den Rücken der Franken und Alamannen an die Seite der Sachsen setzen, in dieselben Gegenden, welche früher die Hermunduren inne hatten. Der Name selbst ist aus jenem alten Namen, aus der eigentlichen Volksbenennung Duri oder Duri gebildet, wie Chattuarier und Juthungen aus den einfachen Formen Chatten und Juten. Aber gleich bei seinem ersten Auftreten ist er nicht blos als neue Bezeichnung der Hermunduren zu nehmen: er erscheint auch auf einige Zeit in weiterer Ausdehnung südöstlich bis zur Donau verbreitet. Wo früher Nariſken und Markomannen, werden nach der Zertrümmerung des hunnischen Reiches Thüringer genannt. Durch diese wurden die Donaugegenden verwüstet, durch diese wurde Passau geplündert.

---

[1]) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 353—360.

Aus der Ferne konnten wohl dieſe ſo häufig einfallenden Thüringer nicht kommen, ſie ſind in der Nähe zu ſuchen. Schon die Hermunduren erſcheinen nie gegen den Rhein hinwirkend, ſondern oſtwärts im Lande der Markomannen und gegen die Sueven. Dieſes iſt auch hier wieder der Fall. Die Flüſſe Bac und der Regen ſind im Thüringerlande genannt von dem Gothen Athanarit. Auch Sidonius Apollinaris hat aus dieſen Gegenden unter den Völkern in Attila's Heer weder Nariſken noch Markomannen, ſondern allein Thüringer. Nachdem faſt alle deutſchen Stämme, welche nicht in die Ferne zogen, ſich in größere Verbindungen vereinigt hatten, und unter neuen Namen aufgetreten waren, am Rhein die Alamannen und Franken, an den Küſten des Nordmeeres die Sachſen, ſtanden iſolirt nur noch die Hermunduren und Markomannen in Südoſt. Bald aber erſcheint, dieſe Völker umfaſſend, auch hier der neue Name Thüringer. Die fränkiſche Eroberung des Oſtlandes trennte die Verbindung.

Auch konnten die Thüringer und ihre Könige bald den fränkiſchen Eroberern nicht mehr widerſtehen, ſondern wurden unter deren Herrſchaft gezwungen. Eine Verbindung, welche ſie behufs ihrer Befreiung mit den Sachſen im Jahre 553 eingingen, iſt nicht allein ohne Erfolg geblieben, ſondern gab nur Veranlaſſung zu neuer Züchtigung durch die Franken. Aber auch von Oſten her beunruhigten neue Feinde, die vordringenden Slaven: und die Nachkommen der mächtigen Hermunduren, welche von der Werra bis zur Elbe wohnten, und ihr Anſehen noch weit über die benachbarten Völker geltend gemacht hatten, ſahen ſich bald nur innerhalb der Saale. Auf der Weſtſeite trennte ſie die Werra, wie einſt von den Chatten, von den grabfeldiſchen und heſſiſchen Franken: hier werden Salzungen und Gerſtungen als Grenzſtädte genannt. Auch auf der Südſeite iſt die alte Grenze, der Wald, nicht überſchritten worden: er ſchied von den Franken, die ſich in ſeinem Rücken ausgebreitet hatten. Im Norden iſt der Harz, nach den älteſten Nachrichten aus Deutſchland Grenzmauer zwiſchen den Cheruſken und Sueven, es auch zwiſchen den Thüringern und Sachſen geblieben. Nur auf ſeinem weſtlichen Abhange zur Weſer, ſcheint es, ſind Thüringer aus nördlicheren Gegenden, wie Franken aus dem Diemelthale, vor den Sachſen zurückgewichen. Die äußerſten thüringiſchen Gaue zwiſchen der Werra und dem Oberharz, das Eichsfeld, das Oneſeld, reichten nur wenig über die Waſſerſcheide der Unſtrut und Leine hinüber. Oeſtlicher ſind noch thüringiſche Gaue der Zurego und Helmego an der Zorge und über der Helme bis an den Harzrücken. Zwiſchen den Unterharz und die Saale ſind von den fränkiſchen Königen Chlotar und Sigebert die Nordſchwaben in Gegenden verpflanzt worden, welche die Sachſen verlaſſen hatten, alſo wohl an die Nordſeite der Thüringer: und ſomit hatte der Haſſegowe (um Merſeburg und Querfurt) im Süden des Schwabengaues noch thüringiſche Bevölkerung.

Neben dieſen eigentlichen Thüringern oder wenn man will Südthüringern ſind — je aus beſonderen Gründen — noch zwei andere Völker hier zu berückſichtigen.

Die alten Warner oder Weriner, ein früher oft genanntes nicht unbedeutendes deutſches Volk an der Elbe, wurden im Jahre 595 von dem fränkiſchen Könige Charibert in ſolchem Blutbade geſchlagen, daß nur ein unbedeutender Theil von ihnen übrig geblieben iſt, die Bevölkerung des Schwabengaues zwiſchen der Saale, Bode und dem Unterharz. Nach dieſer Niederlage, ſcheint es, haben die gedemüthigten Warner ihre nördlichen Striche den benachbarten Thüringern eingeräumt, zur Zeit, als von dieſen das Land zwiſchen der Elbe und Saale den

Slaven überlassen wurde. So im Süden und — wie nicht zu bezweifeln — im Norden von Thüringern umgeben, werden die Warner selbst Thüringer genannt in der Ueberschrift ihres Volksrechtes: lex Angliorum [2]) et Werinorum hoc est Thuringorum, oder wie wir in des angelsächsischen Königs Canut Verordnungen de foresta ganz einfach „secundum legem Werinorum id est Thuringorum“ lesen. Es ist diesem Volksrechte in seiner jetzigen Fassung — auf seinen viel frühern Ursprung darf man schon aus der Abwesenheit aller Spuren des Christenthums sicher schließen — vieles mit dem friesischen gemein, welches unter Karl dem Großen neu aufgezeichnet oder abgefaßt wurde. Ja von den beiden sapientes, die zum friesischen Recht, wahrscheinlich im Jahre 802, Zusätze machten, Wlemarus und Saxmundus, hat ersterer auch solche zum thüringischen Volksrechte geliefert.

Seit dem zehnten Jahrhunderte sodann wird an der Nordseite des Schwabengaues der Landstrich um Magdeburg, in der Ausdehnung von der Bode und untersten Saale bis zur Ohre und von der Elbe bis über die Quellen der Aller, in Urkunden unter dem Namen Nordthüringgau, Nordthüringland, Nordthüringen erwähnt, offenbar im Gegensatze zu dem südlichen Hauptlande, das darum nicht selten Südthüringen bezeichnet wird. Daß der Nordthüringgau diesen Namen trug, weil seine Einwohner Thüringer waren, unterliegt wohl keinem Zweifel. Aber schwieriger anzugeben — weil nirgends angedeutet — ist es, wie diese Thüringer in die isolirte Lage gerathen, in welcher sie durch das Schwabenvolk von ihrem Mutterlande getrennt sind. Die Annahme, daß sie zur Zeit ihrer Macht sich bis dahin verbreitet hätten, wird durch die Nachrichten über die Verpflanzung der Schwaben widerlegt, nach welchen diese in Gegenden übergesiedelt worden sind, die früher den Sachsen und nicht den Thüringern gehörten. Eine zweite, daß die Nordthüringer zur Zeit der Schwabenansiedlung als Kolonie aus Südthüringen versetzt worden seien, ist nicht hinlänglich unterstützt, und dadurch unwahrscheinlich, weil die Schwaben früher sich weiter nordwärts ausgedehnt und einen größeren Raum eingenommen haben müssen, als später der Schwabengau umfaßte. Erst nach der Niederlage der Warner im Jahre 595, wovon die Rede gewesen, dürften die Nordthüringer in ihre Sitze gekommen sein. Eben damals lagerten auf einige Zeit Avaren an der Elbe, und bald darauf drangen Slaven von Osten vorwärts und unternahmen es selbst, auf dem Westufer der Elbe sich festzusetzen. Das ganze früher unbezweifelt thüringische Land zwischen der Elbe und Saale ist nach einiger Zeit aufgegeben. Daß die Bevölkerung dieses Striches sich den fremden Ankömmlingen unterworfen habe, oder daß alle über die Saale nach Westen gedrängt worden seien, ist nicht glaublich, sondern sehr wahrscheinlich, daß wenigstens ihr nördlicher Theil über die untere Saale gesetzt sei und

---

[2]) Nur hier sind noch Angeln — bemerkt Zeuß a. a. O. S. 363 in der Note — neben den Werinern in den Elbgegenden genannt. Darf man diesen Rest des berühmten Volkes, der in der alten Heimat zurückblieb, im Gaue Frisoneseld an der Südseite des Schwabengaues suchen? Friesen heißen, wie es scheint, nach der Ausbreitung der Sachsenvereinigung bei den Sachsen diejenigen Völker in ihrer Nachbarschaft, welche ihre Mundart von der sächsischen Vermischung rein erhalten haben, sonach leicht auch die Reste der niederdeutschen Angeln. Hiernach hätten zuerst Sachsen, dann die Werinen die alten Sitze der Angeln eingenommen, die zurückgebliebenen Angeln aber nur in den südlichen Theilen sich noch um Hochseeburg gehalten, dem Hauptorte des Friesenfeldes; und die Angeln der Gesetze, die Hohfingi der fuldischen Annalen zum Jahre 852, die Friesen des Friesenfeldes wären dieselben. Aliæ gentes, deren die Nachrichten von der Schwabenansiedlung noch gedenken, sind wohl die umwohnenden Völker, und darunter eben die Angeln, die von diesen Gegenden noch Antheile erhielten.

das gegenüber liegende nordöſtliche Land der geſchwächten Warner in Beſitz genommen habe. In der Folge ſind die Nordthüringer, wie die Nordſchwaben, an die Sachſen gekommen, wahrſcheinlich zur Zeit der grauſamen Regierung Theotbalds und Hedens.

Kehren wir nun wieder zu den eigentlichen oder wenn man will Südthüringern zurück, wo keine Spur von ſächſiſcher Herrſchaft zu finden. Hier geſtaltete ſich ein eigenthümlicher Wechſel von Freud und Leid in den Verhältniſſen des engeren Landes, welche auch nicht ohne manchmal bedeutenden Einfluß auf das geſammte deutſche Vaterland blieben. Zunächſt wichtig war hier für beides das Auftreten und Wirken des Angelſachſen Winfried oder nachher Bonifacius, mit einem gewiſſen Vorzuge noch immer Thüringens Apoſtel genannt und dortſelbſt in unvertilgbarem Andenken theilweiſe ſagenhafter Art lebendig. Doch war mit der Annahme des Chriſtenthums noch nicht allgemein Friede und Ruhe über Thüringen gekommen. Wilde Stürme durchſausten noch das Land, das nach der Trennung der fränkiſchen Monarchie von Ludwig dem Deutſchen an bis Otto I. unter Herzogen, dann unter Markgrafen, bald ſodann unter Landgrafen ſtand, welche die Geſchichte auf einen fränkiſchen Ritter Ludwig mit dem Barte zurückführt, der in der Nähe des Waldes und auf demſelben begütert war. Sein Sohn, Ludwig der Springer, iſt der Erbauer der allüberall berühmten Landgrafenreſidenz Wartburg, wie der Gründer von Reinhardsbrunn. Von ſeinen Sproſſen ſeien nur Ludwig der Eiſerne und der Milde, Hermann der Sängerfreund, Ludwig der Fromme, der Gemahl der heiligen Eliſabeth, wie der deutſche König Heinrich Raspe genannt. Auch ſpäter noch ſollte Thüringen Träger der deutſchen Königskrone ſenden. Landgraf Friedrich der Ernſthafte, einer der mächtigſten und reichſten deutſchen Fürſten, dem nicht allein Thüringen, ſondern auch nächſt Meißen das ganze Pleiſner- und Oſterland gehörte, gegen welchen in dem in der thüringiſchen Geſchichte bekannten Grafenkriege die Grafen von Schwarzburg, Orlamünde, Weimar, Henneberg, Kirchberg und andere ſich erhoben, um ſeine Macht zu brechen, aber unterlagen und Frieden ſchließen mußten, ſtand in ſolchem Anſehen in Deutſchland, daß man ihm nach dem Tode Ludwig's des Baiers die deutſche Krone anbot und ihn zum Gegenkönige Karls IV. machen wollte. Er ſchlug ſie aber aus, und ein anderer thüringiſcher Graf nahm ſie an, Günther von Schwarzburg. Leider blieb für die Länge, wie ſo manches andere deutſche Land, auch das lieder- und ſagenreiche Thüringen[3]) von dem Unheile ſinnloſer Theilungen wie innerer Befehdungen ſeiner Großen nicht verſchont. Mit Friedrich dem Friedfertigen oder Einfältigen erloſch auch das thüringiſche Landgrafenthum, und bei der Landestheilung endlich, welche die Söhne des ſächſiſchen Kurfürſten Friedrichs des Sanftmüthigen vornahmen, Ernſt und Albrecht, die Stifter der beiden nach ihren Namen benannten ſächſiſchen Regentenlinien, wurde die natürliche Lage und die Grenzen der verſchiedenen Diſtrikte ſo wenig berückſichtigt, daß ſie nebenbei den Grund zu dem bunteſten Theile der Landkarte von Deutſchland legte. Die Thüringer hatten aufgehört, ein Geſammtvolk zu ſein. Der ſächſiſche Rautenkranz verdrängte den thüringiſchen Landgrafenlöwen. Man gewöhnte ſich daran, den größten Theil von Land und Volk Sachſen zu nennen. Die begütertſten Grafen in Thüringen wurden allmälig ſelbſtändige Fürſten. Es gab ebenſo kein

---

[3]) Vgl. z. B. L. Bechſtein's Wanderungen durch Thüringen, oder insbeſondere die beiden Bändchen von deſſen Thüringer Sagenbuch.

Thüringen mehr als Reich, wie es kein Franken und Schwaben mehr als solches gab.

Eng verbunden mit der Geschichte Sachsens tritt denn auch fortan die von Thüringen auf, und sie gerade ist es, welche jener einen großen Theil ihrer Bedeutung verleiht. Thüringens Boden entsproßte ja aus einer Bergmannshütte nahe dem allbekannten Thüringerwalde und nicht weiter als eine kleine Tagreise von da entfernt, wo so und so viele Jahrhunderte früher Bonifacius den ersten Christenaltar im Lande errichtet, Martin Luther. Thüringens Gebiet berührte auch der Bauernkrieg wie nicht minder der schmalkaldische und der dreißigjährige Krieg. Aus einer kleinen thüringischen Stadt endlich bildete sich eine glänzende deutsche Litteraturepoche, indem von dem Hofe eines weisen und kunstsinnigen Fürsten die erleuchtetsten deutschen Geister über das gesammte Vaterland ihre lang fortdauernde Belebung ergossen.

So konnte nun allerdings in der Mitte Deutschlands der thüringische Stamm sich nicht zu höherer bleibender Macht entfalten. Eine Menge Länder und Ländchen enthalten jetzt Theile des ehemaligen Thüringen. Preußen beherrscht in seiner Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg, im Merseburger-, Nauenburger-, Eckartsberger-, Querfurter- und Sangerhäuser-Kreise, wie im ganzen Regierungsbezirk Erfurt thüringischen Boden. Sachsen-Weimar-Eisenach liegt fast ganz in Thüringen nach dessen früheren Grenzen. Ebenso die größten und besten Landestheile von Sachsen-Koburg-Gotha wie von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Von Sachsen-Altenburg wird nur der Theil, welcher durch die reußische Herrschaft Gera vom Mutterlande getrennt ist, zu Thüringen gerechnet. Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sind ganz thüringische Länder. Kurhessen besitzt in Thüringen die ehemals hennebergische Herrschaft Schmalkalden. Die reußischen Herrschaften werden von vielen noch ganz zu Thüringen gerechnet. Der baierische Antheil endlich umfaßt das seinerzeitige Landgericht Lauenstein nebst einem Theile der Landgerichte Teuschnitz und Kronach. Trotz allem dem dauern doch bis auf heute nach den zahllosen Umgestaltungen des deutschen Reiches die Thüringer wie die Hessen, welche auch seinerzeit den gestreiften Löwen — nur mit geringer Abweichung in den Streifen — führten, in gewisser Weise selbständig und gesondert fort.

Leider fehlen uns genauere Angaben noch über ihre Sprache. Fast aller Auskunft entbehren wir über hermunduriſche oder altthüringische Sprache[4]). Ihr muß, gleich der chattischen, im Ganzen auch hochdeutsche, suevische Natur beigemessen werden, und die wenigen Ausdrücke des alten Volksrechtes enthalten nichts, was dem widerstritte. Das Wl in Wlemarus und wlitiwam ist zwar nicht mehr althochdeutsch, mag es aber früher gewesen sein, wie es gothischem Vl entspricht. Zugleich erscheint es im Alt- wie im Angelsächsischen, und jene Wörter ergeben nichts für den charakteristischen Unterschied der zweiten Lautverschiebung. Etwas weichere Formen, als die althochdeutschen sind, darf man schon der hermundurischen und chattischen Mundart zutrauen, wie die bloße Nachbarschaft der angrenzenden sächsischen und friesischen Stämme rathsam macht. Das scheinen auch die Merseburger Denkmäler, wenn sich von dem Fundort auf den Dialekt der Niederschrift schließen läßt, bei ihrem geringen Umfang freilich sehr ungenügend, zu bestätigen. In den thüringischen Mannsnamen Hermenefrid oder Her-

[4]) Jakob Grimm Geschichte der deutschen Sprache, zweite Auflage, II. S. 414—422.

migisel ist gothischer Anklang, wie ihn schon die Verwandtschaften gothischer und thüringischer Könige mit sich bringen.

Was heutzutage die Mundarten von Thüringen betrifft, läßt sich soviel mit Bestimmtheit [5]) sagen, daß zunächst das thüringische Flachland mit der goldenen Au bis Weimar und andrerseits bis Mühlhausen und Nordhausen nebst der Sondershäuser Unterherrschaft ein großes in sich abgeschlossenes Gebiet verwandter Mundarten bildet. Von Weimar aber im Ilm- und Geragebiete waldaufwärts wird wieder anders gesprochen bis zum Gebirgskamm. Südwärts wechselt der thüringische Dialekt mit dem fränkischen, von dem er Laut und Wendungen annimmt, ist aber anders im Meininger Oberlande, wo er zum Dialekt des Frankenwaldes hinneigt, und anders im hennebergischen Territorium. Auffallend ist es, daß oft Landesgrenzen zugleich Sprachgrenzen bilden, nicht auffallend freilich dann, wenn die Landesgrenzen theils natürliche, wie der Rennsteig oder die Werra, theils uralt sind. Im Thale der thüringischen Saale mischt sich das thüringische Idiom schon mit dem sorbischen des nachbarlichen Vogtlandes. Rockinger.

Die Thüringischen Staaten.

Der Boden, auf dem die thüringischen Länder, d. i. die vier Ernestinischen Staaten: das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg, außerdem die beiden Schwarzburgischen Fürstenthümer Rudolstadt und Sondershausen und die Reußischen Fürstenthümer ältere und jüngere Linie liegen, gehört dem mittlern Deutschland an und erstreckt sich zwischen Sachsen und Hessen und zwischen Bayern und Preußen zum größten Theil ($^{11}/_{12}$) vom First des Thüringer Waldes und des Frankenwaldes nordwärts, zum kleinern Theil ($^{1}/_{12}$) südwärts, dort über das Thüringer Hügelland bis zum Kyffhäuser und über das vogtländische Plateau bis zur sächsischen Niederung, hier über die Werrathäler in die fränkische Mainplatte. Seine Wasser, in deren Richtung und Ablauf seine nationale, politische und merkantile Hinneigung zu Tag tritt, fließen zumeist dem deutschen Norden und Nordwesten zu, und zwar zur Elbe die thüringische Saale mit der Pleisse, Elster, Loquitz, Schwarze, Ilm und der Unstrut nebst Wipper und Helme, zur Weser die Werra mit der Hörsel und Fulda; dem deutschen Süden gehören blos die Quellgebiete der zum Main fließenden Steinach, Itz, Rodach und fränkischen Saale. Im Thüringer Wald und im Frankenwald hat dies Ländergebiet eine 1500—3000 Fuß hohe Bodenerhebung, die überall gangbar, von größern (8 Chausseen und 1 Eisenbahn) und von kleinern Straßen durchschnitten, für Touristen voll von landschaftlichem Reiz, für die Industrie vielfach ergiebig, für Ackerbau und Viehzucht aber wenig günstig ist; die Hügelniederungen dagegen, sowohl die weite thüringische als die schmale fränkische, die je entfernter vom Gebirg, desto milder und sonniger sind, enthalten viel fruchtbare Thäler und Landrücken, daher hier einträgliche Getreideauen, Obstgelände und Viehstriche. Nördlich vom Thüringer Wald herrscht der Thüringer, südlich der Franke, im Osten der Thüringer Platte ein deutsch-slavisches Mischvolk vor. Diese sprachliche Dreitheilung gliedert sich zwar in viele Volksdialekte, ebenso wie der Boden vielfach landschaftlich gesondert und ausgeprägt ist, trotzdem haben sich die

[5]) Nach einer Mittheilung Bechstein's in Bernhardi's Sprachkarte von Deutschland S. 130 und 131.

Striche: „Thüringisch, Fränkisch und Mischzone“ über 1000 Jahre in dieser Stammsonderung erhalten und kennzeichnen sich noch heute ganz entschieden wie in der Sprache, so in Trachten und Geräthschaften, in dem Bau des Hauses und in der Anlage des Dorfes. Während Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt Antheil an allen drei Volksstrichen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg Antheil an 2 Strichen (jenes fränkisch und thüringisch, dieses thüringisch und gemischt) haben, so gehört das Reussenland dem Mischvolke, Schwarzburg-Sondershausen dem Thüringer an.

Gemeinschaftliche Geschichte. Hinsichtlich der ältesten Geschichte des Landes verweisen wir auf den vorhergehenden Artikel. Mit dem Beginn der deutschen Könige aus dem fränkischen Hause (Konrad II. 1024) erheben sich die angesehenen gaugräflichen Familien, theils heimische, theils fremde (die Grafen von Wettin, Weimar, Orlamünde, Käfernburg oder Schwarzburg, Hohnstein, Tonna oder Gleichen, Kirchberg, Reuß, Henneberg, das Haus Eckardt und das Geschlecht des Ludwig mit dem Barte) zu Territorialherrn. Dieser Uebergang der Reichsbeamten zu selbständigen Aristokratien ist um das Jahr 1030 fast überall in Thüringen wahrnehmbar. Indeß nur drei dieser Familien, die Wettiner, die Schwarzburger und die Reussen, haben sich als selbständige Landesherrn bis zur Gegenwart erhalten und darunter sind die Wettiner (die sächsischen Fürsten) am bedeutendsten, weil sie, durch eigene Tüchtigkeit und vom Glück begünstigt, die Gebiete der meisten ausgestorbenen Territorialherrn beerbten oder durch Verträge erwarben und selbst die Oberhoheit über Schwarzburg und Reuß bis in die neueste Zeit behaupteten. Vom erbeigenen Stammgut Wettin ausgegangen, gewinnen sie die Ostmark, um 1030 die Grafschaft Camburg, dann Meißen, die Niederlausitz und das Pleißnerland, 1247 die Landschaft Thüringen und in den Jahren 1353, 1554 und 1583 ihre hennebergischen Besitzungen am Thüringer Wald und an der Rhön.

Die Landschaft Thüringen hatte, als im Anfang des 11. Jahrhunderts die gaugräfliche Verwaltung in mehr selbständige Landgewalten überging, zu Herren 12 Grafen und außerdem 20 altedle dynastische Geschlechter. Das jüngste dieser thüringischen Geschlechter war das Haus des Grafen Ludwig mit dem Barte, der um 1025 aus Lothringen nach Thüringen kam, bald aber sein hier am Thüringer Wald angekauftes Erbeigen durch Heirath und durch kaiserliche Gunst so ansehnlich vermehrte, daß seine Nachkommen nicht allein die mächtigsten Grafen Thüringens, sondern, von seinem Enkel Ludwig I. an, Landgrafen dieses Landes wurden, um die vielgestaltigen, oft gegen Kaiser und Reich trotzigen Territorialgewalten in Schranken zu halten. Auf Ludwig I., der neben Thüringen zugleich auch Hessen erbeigen besaß, folgte Ludwig der Fromme († 1190), dann Hermann I., der Freund des Minnegesangs († 1216), Hermann II. und endlich dessen Oheim Heinrich Raspe, der 1246 durch Geld und Gunst des Papstes und der Geistlichkeit deutscher König („Pfaffenkönig“) wurde, aber schon 1247 ohne Erben starb. Mit dem Erlöschen dieses landgräflichen Hauses hörte das schöne Thüringer Land zum zweiten Mal als selbständiges Ganze auf, indem es an den Wettiner Heinrich den Erlauchten, Markgrafen von Meißen, den ritterlichen Neffen Heinrichs Raspe, fiel. Zwar mußte er um dies Land einen 16jährigen Erbfolgestreit mit der Herzogin von Brabant bestehen, indeß er gieng aus demselben siegreich hervor; nur die Aufgabe, die ungefügigen Geschlechter und Städte Thüringens zu beugen, blieb vorerst noch ungelöst. Er übergab seinem Sohn Albrecht die Landgrafschaft Thüringen, dieser jedoch brachte großen Hauszwist in

die Wettiner Familie, ſelbſt 1281 offnen Kampf, endlich 1293 durch den Verkauf Thüringens an den deutſchen Kaiſer Adolf (von Naſſau) ſchwere Kriege und großes Unglück über ſeine Söhne, die erſt in der Schlacht bei Lucka 1307 ihre Erblande, unter dieſen auch Thüringen und das Oſterland, retteten und ſicherten. In dem Kampfe, den Albrechts älteſter Sohn, Landgraf Friedrich mit der gebiſſenen Wange, der Hauptſieger von Lucka, mit der Stadt Erfurt 1309—1316 führte, noch mehr aber durch den harten Kampf ſeines Sohnes, des Landgrafen Friedrich des Ernſten, mit den mächtigen Grafen von Weimar und Orlamünde (1342 bis 1349) wurde die Oberherrſchaft der Wettiner in Thüringen und im Oſterland für immer feſtgeſtellt und der Erwerb der Grafſchaften Weimar und Orlamünde durchgeſetzt. In gleichem Streben, das Land zu vermehren, handelten die nachfolgenden Landgrafen. Es gelang ihnen, in mehreren Fehden bedeutende Theile der reußiſchen Lande (1354 und 1357 Ziegenrück, Triptis, Auma; 1466 Planen, Adorf und Oelsniz), dann 1374 die Portion Heldburg und 1400 Königsberg in Franken, 1389 Saalfeld, Kahla und Roda, 1429 das Burggrafthum Altenburg zu gewinnen. Dazu kam 1423 die Beiehnung mit Kurſachſen. Indeß das alſo durch Land und Leute vermehrte und durch die Kurwürde erhöhte Gebiet der Wettiner wurde 1485 durch die Gebrüder Ernſt und Albert getheilt, von denen jener außer der Kur die Länder Thüringens, dieſer Meißen erhielt. Seitdem iſt dieſe Spaltung des Wettiner Hauſes in das Sachſen-Erneſtiniſche und Sachſen-Albertiniſche Fürſtenhaus dauernd geblieben.

I. Sachſen-Erneſtiniſche Fürſtenthümer.

Der urſprüngliche Länderkomplex, den Kurfürſt Ernſt, der Gründer des Erneſtiniſchen Fürſtenhauſes, als Erbgut und Erbtheil überkommen hatte, erhielt nach zwei Menſchenaltern durch ein trauriges Ereigniß des Jahres 1547 eine große Umgeſtaltung. In Folge des Schmalkalder Religionskrieges wurden die Länder ſowohl des Kurfürſten Johann Friedrich des Großmüthigen, nachdem er in der Schlacht bei Mühlberg 1547 geſchlagen, gefangen genommen und zum Tode verurtheilt war, als auch die ſeines Bruders des Herzogs Johann Ernſt, der wegen ſeiner Betheiligung am Kriege geächtet war, für konfiscirt erklärt und dem Herzog Moritz von Sachſen nebſt der Kurwürde überwieſen. Es kam nun zwar weder das Todesurtheil noch die Reichsacht zum Vollzug, indeß beide Brüder mußten ſich der Wittenberger Kapitulation vom 9. Mai 1547 unterwerfen, nach deren Artikel 13 den drei Söhnen des in der Gefangenſchaft gehaltenen Kurfürſten ein Jahreseinkommen von 50,000 fl. rh. aus beſtimmten Beſitzungen in Thüringen, die man zu einem ſelbſtändigen Fürſtenthum erhob, zugeſichert und dem Herzog Johann Ernſt ſeine Pflege Coburg, das Schloß und Amt Königsberg ausgenommen, das an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg fiel, belaſſen wurde. Dieſes Beſitzthum, welches einſchließlich der Pflege Koburg Grundlage und Hauptbeſtand der heutigen ſächſiſchen Herzogthümer bildet, umfaßte:

„Amt Gerſtungen, Amthaus Breitenbach, den ſchon früher beſeſſenen Antheil an Berka, Stadt Eiſenach, Schloß und Amt Wartburg, den ſechsten Theil an Treffurt und an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Weimar, Tenneberg, Leuchtenburg, Roda, Wachſenburg und Buttſtädt, die Städte Waltershauſen, Kahla und Orlamünda, Amt, Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und Flecken Kapellendorf und Dornburg, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Geleit zu Winzendorf, Amt Camburg (dies und Dornburg vorher Herzog Moritz zuſtändig), Stadt und Amt Buttelſtädt, Theil am Schatzgeld und Geleit zu Erfurt, die Jagdhäuſer und Dörfer Friedebach, Hummelshain und Trokenborn, die Aemter Ainshaugk, Weida

und Ziegenrück, die Klöſter Georgenthal, Heugsdorf, Reinhardsbrunn, Cutersberg, Ichtershauſen, Bürgel, Lausnitz und Waldich, außerdem noch Stadt, Schloß und Amt Gotha und das böhmiſche Lehn Saalfeld."

Durch den Naumburger Vertrag vom 24. Februar 1554 wurde dies Beſitzthum um Altenburg mit Lucka und Schmölln, um Sachſenburg, Pößneck und den größten Theil der Aemter Herbisleben und Eiſenberg, ſpäter, und zwar 1583, um die Grafſchaft Henneberg, Schleuſingen zu Folge des den 1. September 1554 zwiſchen Henneberg und den Erneſtinern abgeſchloſſenen Erbverbrüderungsvertrags vermehrt, freilich auch wieder 1567 um die Aemter Sachſenburg, Weida, Arnshaugk und Ziegenrück (die 3 letzteren kamen 1815 wieder zurück) und 1660 um Schleuſingen, Suhl, Kühndorf, Benshauſen und Kloſter Veßra verkürzt. Es blieb zwar fortan das Ganze im Erbrecht eine Einheit, doch nicht in der Wirklichkeit, denn die Erneſtiner behaupteten noch lange das Theilungsprincip, weßhalb ihr Land oft im Wechſel der Fürſtenhäupter vielfach zerſchnitten wurde. Die Theilungen vor dem Jahr 1640 ſind nur noch hiſtoriſch bedeutſam; erſt die Theilungen von 1640, 1645 und 1672 ſchufen die beiden Hauptlinien Weimar und Gotha, welche die Grundlage der noch jetzt beſtehenden vier Theile: Weimar, Meiningen, Koburg-Gotha und Altenburg bilden. Bei all' dieſen Theilungen hat man im Weſentlichen das alte ſächſiſche Hausgeſetz als Norm feſtgehalten. Die Hauptakte der Erneſtiniſchen Theilungsgeſchichte ſind folgende.

Zwölf Jahre nach dem Tode Johann Friedrichs des Großmüthigen, des letzten Erneſtiniſchen Kurfürſten, nahmen ſeine zwei Söhne, die Herzoge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm eine Mutſchirung ihrer Lande vor. Unmittelbar darauf wurde über jenen wegen ſeiner Verwicklung mit dem fränkiſchen Ritter Wilhelm von Grumbach die Reichsacht ausgeſprochen, die Kurfürſt Auguſt von Sachſen vollſtreckte. Dieſer erhielt zur Entſchädigung ſeiner Kriegskoſten die Aemter Sachſenburg, Weida, Arnshaugk und Ziegenrück, der beſiegte Herzog dagegen kam in lebenslängliche Gefangenſchaft. Das übrige Land theilten den 6. November 1572 deſſen zwei Söhne Johann Kaſimir und Johann Ernſt, nachdem ſie auf dem Reichstag zu Speier in das väterliche Erbe wieder eingeſetzt waren, mit ihrem Oheim, Herzog Johann Wilhelm, auf Grund ſorgfältig gearbeiteter Aemteranſchläge, wobei der Oheim die weimariſche Portion mit Kamburg und dem Stift Saalfeld, die Neffen die coburgiſche Portion erhielten. Dieſe theilten darauf 1596 ihre Portion, von der Herzog Johann Kaſimir die Pflege Coburg mit Römhild, Herzog Johann Ernſt Eiſenach mit halb Salzungen überkam. Da jedoch beide unbeerbt ſtarben und ſomit dieſer unglückliche Fürſtenzweig 1638 erloſch, ſo fiel ihr Land an die Nachkommen ihres Oheims, die es 1640 halb zu Weimar, halb zu Altenburg ſchlugen. Indeß auch die weimariſche Portion entging der Theilung nicht. Als von des Herzogs Johann Wilhelm zwei Söhnen, Friedrich Wilhelm und Johann, der ältere 1602 geſtorben war, theilten deſſen Söhne mit ihrem Oheim, Herzog Johann, das ererbte Land, von welchem jene Altenburg erhielten, dieſer Weimar. Wie jedoch 1638 die coburg-eiſenachiſche, ſo ſtarb auch die Altenburger Linie 1672 aus und dadurch fiel das geſammte erneſtiniſche Land an das Haus Weimar, und zwar an Herzog Johanns Söhne, deren anfänglich elf waren, darunter ſechs berühmt, vor Allen Bernhard der Große, indeß 1640 nur noch drei, nämlich Wilhelm, Albrecht und Ernſt, lebten. Dieſe drei Brüder ſtifteten damals drei Fürſtenthümer, Sachſen-Weimar, Sachſen-Eiſenach und Sachſen-Gotha, wobei Ohrdrufleben als Seniorat gemeinſchaftlich blieb. Nach dem ſehr baldigen Erlöſchen der Eiſenacher Linie (1644) wurden nun

Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, jenes von Herzog Wilhelm, dieses von Herzog Ernst gegründet, die beiden stammhaltenden ernestinischen Fürstenthümer, welche 1660 $^{7}/_{12}$ der Grafschaft Henneberg-Schlensingen und 1672 das Fürstenthum Altenburg erbten und seitdem in Besitz des ganzen ursprünglichen, überdies 1815 durch ein Gebiet von 31 □M. vermehrten ernestinischen Ländergebietes geblieben sind.

Die vier ernestinischen Fürsten haben aus früherer Zeit Mehreres in gemeinsamem Besitz erhalten und in der neuern Zeit manche gemeinsame Einrichtungen geschaffen, dagegen ist das früher gemeinschaftliche Seniorat Oldisleben 1821 gegen Entschädigung von den Häusern der gothaischen Linie an Sachsen-Weimar abgetreten worden. In Gemeinschaft haben sie das Hausarchiv zu Weimar, die Belehnung der Grafen und Herrn, die Universität und den Schöppenstuhl zu Jena und das dasige Oberappellationsgericht, und damit zusammenhängend eine gleichmäßige auf gleichen Straf- und Civilproceßgesetzen beruhende Organisation der Rechtspflege, die außerdem auch noch für die Fürstenthümer Schwarzburg, Reuß und Anhalt durchgeführt ist.

Sie wird mit Ausnahme der Militärgerichte in aufsteigenden Instanzen durch Einzelngerichte, Kreisgerichte, Appellationsgerichte und ein Gesammtoberappellationsgericht ausgeübt. Das Oberappellationsgericht zu Jena, von den sächsischen Herzogen und den Fürsten Reuß durch die Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. Oktober 1816 (Nachträge 1842, 59, 62) errichtet, bildet für die Länder dieser Fürsten, sowie auch für die Fürstenthümer Schwarzburg und Anhalt, welche 1849 und 1850 demselben provisorisch beigetreten sind, das oberste Justiztribunal. Es entscheidet 1) in all' denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, als oberste und letzte Instanz, 2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz bildet, 3) in der Strafrechtspflege entscheidet es als Kassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstentsetzung öffentlicher Diener und über die Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen, 4) als schiedsrichterliche und Austrägalinstanz über alle zwischen den zu demselben vereinbarten Höfen (Coburg-Gotha ausgenommen) vorkommende, rein privatrechtliche Streitigkeiten. Von den vier Appellationsgerichten zu Eisenach, Hildburghausen, Gotha und Altenburg, von denen das zu Eisenach zu seinem Bezirke außer dem Großherzogthum Weimar auch noch die Fürstenthümer Schwarzburg (Vertrag vom 22. März 1850 und 19. November 1859) und Reuß jüngere Linie (Vertrag vom 16. April 1863) hat, ist jedes im Allgemeinen: 1) die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, sowie in höherer Instanz über die Einzelgerichte, Anwälte und Notare, 2) die Appellationsinstanz a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Verfügungen und Erkenntnisse der Einzelrichter und der Kreisgerichte, insofern der Gegenstand der Beschwerden unschätzbar ist oder einen Werth von mindestens 25 Rthlr. erreicht, b. in Strafsachen in einer aus mindestens 5 Mitgliedern gebildeten Abtheilung bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, 3) erste Instanz a. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten behufs der Verhandlung und Entscheidung der Beschwerden über Nichtigkeiten, die bei den Kreisgerichten oder bei dem Appellationsgericht selbst vorkommen, b. in Strafsachen einmal in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer behufs der Entscheidung über die Versetzung eines An-

geklagten in den Anklagezustand und zum andern als Gerichtshof für die Geschwornengerichte insofern, als der Regel nach wenigstens der Präsident des Gerichtshofs ein Mitglied des Appellationsgerichts sein muß und auch die übrigen Mitglieder desselben zu Beisitzern ernannt werden können. Endlich ist auch das Appellationsgericht 4) für diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, welche nicht an ein bestimmtes zuständiges Gericht gewiesen sind. Von dem Geschwornengericht, das aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern und aus 12 Geschwornen besteht, wird die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinn vorgenommen. Die Zuständigkeit der Kretsgerichte erstreckt sich 1) in Strafsachen auf die Untersuchung aller Vergehen und Verbrechen, auf die Entscheidung aller Verbrechen in erster und der Vergehen in zweiter Instanz, 2) auf die Proceßleitung und Entscheidung in bürgerlichen Streitigkeiten, in zweiter Instanz aber auf die Entscheidnng der Nichtigkeitsklagen oder andrer Rechtsmittel, welche gegen die Entscheidung der Einzelrichter eingewendet werden, sofern der Beschwerdegegenstand einen Werth von 5—25 Thlr. hat, 3) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Entscheidnng über alle Berufungen gegen Handlungen der Einzelrichter sowie auf Vornehmen aller Handlungen, welche nicht der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Gerichte zugewiesen sind, 4) in Disciplinarsachen als nächste dienstliche Aufsichtsbehörde über die Einzelrichter seines Bezirks. Bei jedem Kreisgericht ist ein Staatsanwalt, bei dem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt und beim Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt, welche den durch ein Verbrechen verletzten Staat zu vertreten und darauf zu sehen haben, daß die Untersuchung den gesetzlichen Gang einhalte. Endlich die Einzelngerichte (Justizämter, Stadtgerichte) haben zu ihrer Zuständigkeit 1) die Untersuchung und Aburtheilung aller geringen Vergehen, 2) die Leitung und Entscheidung aller geringfügigen und minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, 3) die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4) die obervormundschaftliche Aufsicht, 5) die Ausführung aller von den Kreisgerichten ertheilten Aufträge und in Untersuchungen, die nicht zu ihrem Ressort gehören, Vornahme derjenigen Handlungen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

Ebenso haben die sächsischen Herzogthümer, ingleichen die Schwarzburger Fürstenthümer und das Fürstenthum Reuß jüngere Linie als konstitutionelle monarchische Staaten, wenn schon besondere Staatsgrundgesetze, doch folgende gemeinsame Verfassungsgrundsätze: Das Staatsoberhaupt ist der Landesherr. Seine Person ist unverletzlich, ebenso die eines etwaigen Regierungsverwesers. Die Regierung ist nach dem Rechte der Erstgeburt aus ebenbürtiger Ehe und nach der Linealfolge erblich im Mannsstamme des Fürstenhauses. Der Landesherr übt die Rechte der Staatsgewalt und der Regierung unter Mitwirkung eines Staatsministeriums aus, trifft unter gleicher Mitwirkung die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die gesammte Landesverwaltung, schließt Verträge mit andern Staaten (eventuell unter Mitwirkung des Landtags) ab, ertheilt Auszeichnungen, Würden und Dispensationen und hat das Recht, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern und auch das Verfahren gegen einen Angeschuldigten vor der Untersuchung niederzuschlagen. Er ist verpflichtet, vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte die gewissenhafte Beobachtung und den Schutz der Verfassung eidlich zuzusichern. Berufung (Zeitbestimmung), Eröffnung, Schließung, Vertagung und Auflösung sind ausschließliche Rechte des Landesfürsten, nur im letztern Fall sind Wahlen zum neuen Landtag in bestimmter Frist anzuordnen. Das Staatsministerium ist

dem Landesherrn und der Landesvertretung verantwortlich und kann namentlich von dieser bei dem Oberappellationsgerichtshof zu Jena in Anklagezustand versetzt werden. Ohne vorausgegangene Berathung und Genehmigung des Landtags können neue Gesetze nicht gegeben, bestehende nicht suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt, neue oder vermehrte Steuern und Abgaben nicht aufgelegt, neue Anlehen auf die Staatskasse nicht aufgenommen, Bestandtheile des Staats- oder Domänenguts nicht veräußert und Papiergeld nicht kreirt werden. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen auf Voranschlägen beruhen, welche vom Landtag zu genehmigen sind. Daher können auch bereits bestandene Steuern und Abgaben nur insoweit forterhoben werden, als sie von dem Landtag nach jenen Voranschlägen und nach den bestehenden Abgabengesetzen vor Beginn einer jeden Finanzperiode ausdrücklich weiter verwilligt sind. Ueberschreitungen jener Voranschläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags, dem auch die Rechnungen vorzulegen sind. Der Landtag ist berechtigt, der Staatsregierung über Gebrechen und Mißbräuche in der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen, sowie sonstige Wünsche und Anliegen vorzutragen, auch Beschwerden von Privatpersonen über etwaige Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und sich für deren Erledigung bei der Staatsregierung zu verwenden. Wie der Landesherr, so hat auch der Landtag das Recht zu Vorschlägen von Gesetzen, doch verkündigt nur der Landesherr die Gesetze nach geschehener Vereinbarung mit dem Landtag. Den Staatsangehörigen sind durch die Verfassung garantirt volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses, bürgerliche Gleichstellung der Mitglieder aller Religionsgesellschaften und Gestattung der Ehen verschiedener Religionsbekenner, die Bildung der Jugend durch öffentliche Schulen, die Auswanderungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung in Wort, Schrift, Druck und Bild, das Vereins- und Petitionsrecht, die Aufhebung der Standesunterschiede und Standesvorrechte, die Unabhängigkeit der Richter und die Trennung der Justiz von der Verwaltung, die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes (das Militärgericht ausgenommen), die allgemeine Wehrpflichtigkeit aller Staatsbürger, die Unverletzlichkeit des Eigenthums und andere wichtige Rechte.

Die jetzt regierenden Fürsten der ernestinischen Häuser stehen bezüglich der Entfernung von ihrem gemeinsamen Stammvater, dem Herzog Johann († 1605), in verschiedenen Graden, und zwar Sachsen-Meiningen im 5., Sachsen-Coburg-Gotha im 7., Sachsen-Weimar und Altenburg im 8. Grade. In ihrem Titel haben sie alle vier: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg", außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein" gemeinschaftlich, dagegen besonders Sachsen-Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg"; Sachsen-Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Camburg, Herr zu Krannichfeld"; Sachsen-Coburg-Gotha: „Fürst zu Lichtenberg, Herr zu Tonna". Auch in ihrem Wappen führen sie Gemeinsames und Besonderes. Als Gemeinsames haben sie einen Mittelschild mit dem sächsischen Rautenkranz und außerdem den Thüringer und Meißner Löwen und die hennebergische Henne. Die Landesfarben von Sachsen-Weimar sind Grün und Orange, die der 3 Herzogthümer Grün und Silber. In Sachsen-Weimar besteht der 1732 gestiftete, 1815 erneuerte Orden zum weißen Falken (Wachsamkeit) mit 3, in den drei Herzogthümern der 1833 gestiftete ernestinische Hausorden mit 4 Klassen.

A. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar

wurde bis jetzt von acht Generationen (Wilhelm † 1662, Johann Ernst † 1683, Wilhelm Ernst † 1728, Ernst August † 1748, August Konstantin † 1758, Karl August † 1828, Karl Friedrich † 1853 und Karl Alexander) regiert. Nach dem Tode des Stifters dieser Linie, des Herzogs Wilhelm, theilten dessen hinterlassene vier Söhne ihr Erbland in die Linien Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Marksuhl und Sachsen-Jena, wobei der ältere Bruder Johann Ernst Weimar und die Gesammtregierung behielt, indeß da schon 1671 die Linie Eisenach ausstarb und 1672 ein Theil des Fürstenthums Altenburg anfiel, so ging die Rententheilung der drei noch übrigen Brüder in eine Landestheilung über. Jedoch dauerte dies nicht lange, indem Jena 1690 und Marksuhl 1741 ausstarb, wodurch alle Theile, mit Weimar vereinigt, wieder ein Ganzes wurden und für immer beisammen blieben, weil Ernst August, Wilhelms Urenkel, bereits 1719 als damaliger Mitregent für Sachsen-Weimar die Primogenitur eingeführt hatte. Die höfische Einfachheit der drei ersten Landesfürsten, von denen der letzte, Herzog Wilhelm Ernst, 1690 den Titel eines Herzogs von Engern und Westphalen wegen der dem ernestinischen Hause 1507 vom Kaiser ertheilten Anwartschaft auf Lauenburg und wegen des 1689 ausgestorbenen Lauenburger Hauses annahm, und manche nützliche Werke stiftete, hörte mit Ernst August auf, der seinem Hause Glanz gab, neue Schlösser schuf und den Orden der Wachsamkeit (weißen Falken) gründete. Er starb 1748 zu Eisenach. Für seinen minderjährigen Sohn August Konstantin ließ der Herzog von Gotha als Obervormund das Land durch den berühmten Staatsmann und Historiker Graf v. Bünau verwalten. August Konstantin starb nach 3jähriger Regierung 1758. Ihm folgte sein noch unmündiger Sohn Karl August, für den seine geistvolle und hochsinnige Mutter Anna Amalie von Braunschweig als Vormünderin die Regierung führte. Sie hat sich nicht allein dadurch, daß sie sparte, den Druck schwerer Zeiten milderte und den Streit mit Fulda wegen Fischberg endete, um das Land, sondern auch um ganz Deutschland dadurch verdient gemacht, daß sie Künste und Wissenschaften mit Sinn und Geist ehrte und pflegte.

Unter ihrem Sohn, Karl August (s. d. Artikel), der 1775 die Regierung antrat, und durch ihn kam für Weimar eine große Periode. Mit seiner Mutter und den großen Geistern (Wieland, Göthe, Schiller, Herder) erhob er Weimar zu einem Ausgangspunkt des geistigen Strebens und Lebens in Deutschland, und war bemüht, sein Land wie geistig, so materiell zu heben und zu beglücken. Nach der Schlacht bei Jena trat er dem Rheinbund bei, nahm aber 1813 wider Napoleon sehr thätig Partei, erhielt 1815 den Neustädter Kreis und außerdem die Herrschaften Blankenhain und Unterkranichfeld, Theile des Erfurter Gebietes, und Aemter von Fulda und Hessen (Vacha, Fischberg mit Dermbach, Geisa, Lengsfeld und Völkershausen), zusammen 31 □M. und erwarb die großherzogliche Würde. Wie Karl August in der Pflege der höhern Geisteskultur den Fürsten seiner Zeit vorleuchtete, so war er auch der erste unter ihnen, der eine gesunde Entwicklung der erwachenden politischen Richtung erstrebte. Diese Richtung offenbarte er ebenso fest auf dem Wiener Kongreß, als daheim in seinem Lande. Den politischen Bewegungen in Jena gewährte er Freiheit, so lange sie nicht ins Abenteuerliche überschlugen und der Druck von Außen fern blieb. Auch die Verfassung, die er den 5. Mai 1816 seinem Lande gab, war im Sinn der fortschreitenden Zeit, zumal wie in den übrigen deutschen, so auch in den sächsischen Ländern nichts für die Fortbildung der alten ständischen Verfassung geschehen war. Nachdem er be-

reits 1809 eine Vereinfachung der Organiſation des Landes eingeführt hatte, berief er nach den Freiheitskriegen den 30. Januar 1816 landſchaftliche Deputirte der alten und Abgeordnete der neuen Lande und vereinbarte mit ihnen das Grundgeſetz vom 5. Mai 1816, welches in 6 Abſchnitten die Vereinigung ſämmtlicher Lande zu einem ſtaatsrechtlichen Ganzen, die Rechte der Landſtände, die Anzahl und Wahl der Stellvertreter aus den drei Ständen der Rittergutsbeſitzer, Bürger und Bauern, die Errichtung und Ordnung des Landtags, die Ausübung der landſtändiſchen Rechte und die Garantieen der Verfaſſung beſtimmte. Dieſes Grundgeſetz, die erſte Verfaſſung, die unter die beſondere Garantie des Bundes geſtellt wurde, blieb bis auf die neuere Zeit in Geltung und iſt die Grundlage und der Kern der neueſten Verfaſſung geworden. Wenngleich dies Grundgeſetz die Idee der Repräſentation und die Volksvertretung nur nach Ständen aufnahm, ſo war dasſelbe doch nicht allein in ſeinem Ausdruck friſch und volksthümlich, ſondern auch in ſeinem Weſen kernig und den Forderungen der Zeit gerecht, indem es namentlich den Geſchäftsgang vereinfachte und die Berechtigungen der Stände erweiterte; überdies erkannte der Großherzog in einem Schlußwort die Rechte der Staatsbürger auf eine auch die Verbindlichkeiten des Fiskus umfaſſende, in drei Inſtanzen geordnete unparteiiſche Rechtspflege und auf Freiheit der Preſſe ausdrücklich an. Auch die Oeffentlichkeit der Sitzungen wollte der treffliche Fürſt, der Landtag lehnte ſie ab. Umgekehrt begehrte ſie dieſer in den Jahren 1832/33, die Regierung wies ſie zurück; erſt im März 1848 wurde ſie feſtgeſtellt. Wie vorher, ſo behielt man auch 1816 die Scheidung der Kammer- und der Landeskaſſe, aber zugleich die Theilnahme der Stände an der Verwaltung des Kammervermögens bei. Das Anerbieten des Fürſten, das Kammereinkommen gegen 300,000 Thaler Civilliſte dem Lande überlaſſen zu wollen, wies der Landtag zurück.

Karl Auguſt feierte 1825 unter großem Jubel ſeines Volkes ſein 50jähriges Regierungsjubiläum und ſtarb 1828 zu Graditz bei Torgau. In die Regierungszeit ſeines Sohnes und Nachfolgers Karl Friedrich, eines einfachen, aber biedern Charakters, fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfaſſung. Mancherlei Beſchwerden (Abgabendruck, Feudallaſten, Verwaltungsart des Kammervermögens) trieben zur Unzufriedenheit und Oppoſition. Schon 1847 verlangte der Landtag Abtretung der Kammereinkünfte gegen eine Civilliſte, die Regierung indeß ging nicht darauf ein. Erſt am 4. März 1848 gab man dieſem Verlangen, ſowie den allgemeinen deutſchen Forderungen nach. Zugleich wurde unter dem durch Geiſt und Charakter ausgezeichneten Staatsmann v. Watzdorf (er iſt ſeitdem in dieſer Stellung geblieben, ein ſeltenes Beiſpiel) ein neues Miniſterium gebildet, das ebenſoſehr die Rechte des Volkes als die des fürſtlichen Hauſes wahrte. Es erfolgten den 5. März 1850 die Neugeſtaltung und Feſtſtellung der Staatsbehörden, den 20. März d. J. das neue Strafgeſetzbuch, den 15. Oktober d. J. das revidirte Grundgeſetz, den 6. April 1852 das neue Wahlgeſetz, den 4. Mai 1854 die Wiederabtrennung des Kammervermögens vom landſchaftlichen Vermögen, mit dem dasſelbe ſeit dem 8. April 1848 vereinigt war, den 30. April 1862 eine neue Gewerbeordnung, außerdem eine Reihe von Geſetzen und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Kultur und Induſtrie, die insgeſammt das materielle und geiſtige Wohl des Landes bezweckten. Dadurch hat das Großherzogthum, deſſen jetziger Regent Karl Alexander (geb. den 24. Juni 1818, ſuccedirte den 8. Juli 1853) iſt, einen ſtaatlich und ſocial glücklichen Zuſtand erreicht.

Nach dem revidirten, in 5 Abſchnitten abgefaßten Grundgeſetz vom

15. Oktober 1850 besteht für das gesammte Großherzogthum eine gemeinschaftliche Verfassung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Die folgenden Rechte stehen dem Landtag zu: die Prüfung und Feststellung der Etats, die Steuerbewilligung, die Prüfung der Staatskassenrechnungen und die darauf bezügliche Rechenschaftsverlangung, die Vorstellung über Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen zu deren Abstellung, Erhebung von Beschwerden und Klagen gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder, Theilnahme und Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande oder in einer Provinz betreffen, das Veto bei Abtretung von Staatsgebiet mit Staatsangehörigen, und endlich das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im §. 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen. Die Versammlung der Landtagsabgeordneten bildet den Landtag in einer Kammer. Die Landtage sind ordentliche und außerordentliche. Ordentliche finden von 3 zu 3 Jahren, außerordentliche so oft statt, als es nach dem Ermessen des Fürsten oder nach §. 16, 68 des Grundgesetzes nothwendig ist. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche von den Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Vorstand bleibt von Landtag zu Landtag, auch wenn die Auflösung desselben erfolgt. Die Sitzungen sind öffentlich. Zwei Drittheile der Abgeordneten gehören zu einer gültigen Sitzung und Beschlußfassung. Das Recht und die Verbindlichkeit des Vorstandes begreift die Zusammenberufung der Landtagsabgeordneten zu einem angeordneten Landtag, die Vorbereitung, Leitung und Vertheilung der Geschäfte, beständige Wachsamkeit über die Verfassung und über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Rapport mit dem Staatsministerium. Jeder Abgeordnete ist Vertreter aller Staatsbürger und folgt nur seiner Ueberzeugung. Zur Führung des Protokolls und zur Abfassung von Schriften dient ein vom Landesfürsten gewählter Syndikus. Landesherrliche Kommissare sind nicht nur zur Theilnahme an allen Berathungen und Beschlußfassungen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Versagung zu begründen. Zur Bearbeitung der dem Landtage vorliegenden Gegenstände werden regelmäßig Ausschüsse erwählt. Ein Landtagsbeschluß erlangt erst durch die landesfürstliche Bestätigung Gültigkeit und erst durch seine Promulgation eine für die Staatsbürger bindende Gesetzeskraft. Vertagung, Schließung und Auflösung sind ausschließliche Rechte des Landesfürsten. Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtags die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder erfolgen. Mit der Auflösung des Landtags erlischt der Auftrag sämmtlicher Abgeordneten, eine neue Wahl muß binnen 3 Monaten erfolgen. Ein Staatsgerichtshof, aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts zu Jena und 12 Räthen gebildet, urtheilt über die gegen die Departements-Chefs auf Anordnung des Landesfürsten eingeleiteten Untersuchungen und die von dem Landtag gegen sie erhobenen Klagen. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden. Die Rechte des Landtags werden ausgeübt durch 31 Abgeordnete, von denen einer von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Besitzern eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thaler Jahresrente, 5 von denjenigen Staatsbürgern, die aus andern Quellen als dem Grundbesitz wenigstens 1000

Rthlr. Jahreseinkommen haben und 21 von allen Gemeindebürgern des Großherzogthums, und zwar auf die Dauer der dreijährigen Finanzperiode, gewählt werden.

Das Großherzogthum ist kein zusammenhängendes Ganzes. Es besteht außer 24 umher zerstreuten Parcellen aus 3 größern Stücken, wovon jedes einen Kreis bildet. Der mittlere größte Theil (Haupttheil) oder der Kreis Weimar gehört zum Thüringer Wellenboden, der östliche Theil oder der Neustädter Kreis zur vogtländischen Platte, der westliche Theil oder der Eisenacher Kreis liegt am Thüringer Westwald und an der Rhön. Seine Wasser gehören zur Thüringer Saale, zur Werra und zur fränkischen Saale. Das Ganze beträgt $65^3/_5$ □M. und hat 280,202 Einwohner, und zwar Kreis Weimar 32,3 □M., 145,309 E., Kreis Eisenach 21,8 □M., 83,656 E., Kreis Neustadt 11,3 □M., 51,237 E. Die Bevölkerung, 4272 E. auf die □M., wohnt in 31 Städten und 596 Landorten, in jenen c. $^1/_3$, in diesen c. $^2/_3$. Sie ist lutherisch bis auf 9824 Katholiken und 1088 Juden. Die Bildung wird außer der Universität Jena durch 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 2 Seminare, 1 Forstanstalt, 3 höhern Bürgerschulen, 460 Bürger- und Elementarschulen, darunter 18 katholische und 3 jüdische, durch 1 Kunstschule, 8 Gewerkschulen, 1 Ackerbauschule, 1 Baugewerkschule, durch mehrere Privatschulen und Vereine gefördert. Die Landwirthschaft ist in blühendem Zustand, Viehzucht und Industrie ansehnlich und der Handel (viel Transit) lebhaft. Eisenbahn, Telegraphen, 1 Hauptbank, 2 Leih- und Pfandhäuser.

Die oberste Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, in 4 Departements, in das des fürstlichen Hauses und des Aeußern, das des Innern, das der Finanzen und das der Justiz und des Kultus abgetheilt. Von dem gesammten Ministerium sind kollegialisch zu berathen und zu beschließen 1. alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instruktionen, Verfassungsfragen, 2. diejenigen Gegenstände, bei denen mehr als eine Abtheilung betheiligt ist, 3. Anstellungen im Staats- und Kultusdienst, Entlassungen, Versetzungen, Pensionirungen, Regulirung der Besoldungen der Staats- und Kultusdiener, 4. Entscheidungen auf Beschwerden oder Rekurse über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände, 5. Gegenstände, welche der Fürst oder der Chef des Ministeriums oder der einer Abtheilung an dasselbe bringt.

Das Land ist in 5 Verwaltungsbezirke getheilt, denen Bezirksdirektoren vorstehen, dem Ministerium des Innern unter-, und den Gemeinden übergeordnet. Den Bezirksdirektoren steht ein von den Gemeinden gewählter Bezirksausschuß zur Seite, welcher theils bei der Entscheidung, theils bei der Berathung bestimmter Gegenstände des öffentlichen Rechtes und der Verwaltung des Bezirkes mitwirkt und die Amtsthätigkeit der Bezirksdirektoren im Allgemeinen überwacht. Dieser Ausschuß tritt einmal monatlich zusammen und verhandelt in der Regel öffentlich.

Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach, an die Stelle der beiden aufgehobenen Landesregierungen getreten, bildet die zweite, bezüglich erste Instanz. Sein Bezirk umfaßt das Großherzogthum, die beiden Schwarzburger Länder und das Fürstenthum Reuß jüngere Linie. Unter ihm stehen 5 Kreisgerichte (Weimar, Eisenach, Weida, Arnstadt und Sondershausen) und 19 Justizämter (inkluf. der Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach). Der Instanzenzug und die Funktionen dieser Rechtsbehörden einschließlich des Geschwornengerichts und der Staatsanwalt sind oben (Ziff. I) dargestellt.

Von Alters her waren im Großherzogthum wie in den übrigen sächsischen

Herzogthümern zwei Hauptkaſſen, die Kammerkaſſe und die Landſchaftskaſſe, jene zumeiſt auf dem Domänenvermögen, dieſe auf den Staatseinnahmen beruhend. Das Domänenvermögen, die Regalien, die liegenden Güter und nutzbaren Rechte des landesfürſtlichen Hauſes begreifend, war bis zum Jahr 1848 als Familiengut des fürſtlichen Hauſes behandelt worden. Im Jahr 1848 erklärte die großherzogliche Regierung, daß das Kammervermögen mit dem landſchaftlichen Vermögen gegen Gewähr einer Civilliſte vereinigt werden ſolle. Dieſe Vereinbarung iſt jedoch den 4. Mai 1854 in Folge des Proteſtes der Agnaten aufgehoben und der frühere Zuſtand wieder hergeſtellt worden. Die Staatseinnahmen betrugen nach dem Voranſchlag für 1863—65: 1,658,668 Thlr., die Staatsausgaben: 1,654,558 Thlr. Die Staatsſchuld war am 1. Okt. 1864: 4,143,705 Thlr.

Das Bundeskontingent*) beſteht aus 3685 Mann, wovon 3015 das Haupt- und Reſervekontingent, in 3 Linien-Infanterie-Bataillone vertheilt, und 670 Mann Erſatzmannſchaft. Die Dienſtpflicht dauert im Aktivſtand vier und in der Reſerve 2 Jahre. Daneben beſteht ein Gensd'armeriekorps zur Unterſtützung der Landesbehörden bei Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zur leichtern Entdeckung von Verbrechen und Vergehen.

B. Das Sachſen-Gothaiſche Fürſtenhaus

begreift die drei Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Coburg-Gotha und Altenburg. Der Gründer dieſes Hauſes iſt Herzog Ernſt der Fromme, einer der beſten Fürſten und Menſchen ſeiner Zeit. Sein 1640 übernommenes Land vermehrte er bereits 1645 durch die Heldburger Portion, 1660 (reſp. 1661) durch die Hennebergiſchen Aemter Waſungen, Sand und Frauenbreitungen und 1672 durch drei Viertel des Fürſtenthums Altenburg. Er ſtarb 1675. Von ſeinen 7 Söhnen führte anfänglich der älteſte nach einem Hausgeſetz das Direktorium, indeß bereits 1680 und 1681 theilten ſie ihr Erbland. Dadurch entſtanden 7 Speciallinien, Sachſen-Gotha unter Friedrich, Sachſen-Coburg unter Albrecht, Sachſen-Meiningen unter Bernhard, Sachſen-Römhild unter Heinrich, Sachſen-Eiſenberg unter Chriſtian, Sachſen-Hildburghauſen unter Ernſt und Sachſen-Saalfeld unter Johann Ernſt. Der älteſte Bruder, Herzog Friedrich, hatte nicht allein den beträchtlichſten Landestheil, ſondern auch die oberſte Leitung übernommen, doch wie Albrecht und Bernhard gleich anfänglich, ſo ſuchten ſich auch die vier jüngſten Brüder nach und nach in den Beſitz ihres vollen Siebentheils und ihrer Hoheitsrechte zu ſetzen. Drei dieſer Speciallinien erloſchten ſehr bald, nämlich Coburg 1699, Eiſenberg 1707 und Römhild 1710. In ihre Beſitzungen theilten ſich nach langen Streitigkeiten in Folge kaiſerlicher Entſcheidung 1735 die übrigen vier Linien, von denen ſich die zu Saalfeld ſeitdem Coburg-Saalfeld nannte. Indeß auch von dieſen vier Häuſern, nachdem ſie nach dem 28. Juli 1791 auf einer zu Römhild abgehaltenen Hauskonferenz den neueſten gemeinſchaftlichen Vereinbarungsvertrag, betreffend im Allgemeinen das Wohl ihrer Linien und insbeſondere Beſtimmungen bei der Nachfolge der Seitenverwandten, abgeſchloſſen hatten, erloſch im Jahr 1825 mit dem Tode des an Geiſt und Leib kranken, katholiſch gewordenen Herzogs Friedrich IV. die Linie zu Gotha, in welcher 1683 die Primogenitur eingeführt ward und unter deren Fürſten ſich der edle Herzog Ernſt II. († 1809) und der bizarre, witzige Auguſt († 1822) ausgezeichnet haben. Gotha ſammt Altenburg fiel an die drei

*) Anm. d. Red. Der Artikel iſt vor den politiſchen Veränderungen, welche das Jahr 1866 mit ſich brachte, geſchrieben.

noch übrigen Linien. In der darauf bezüglichen, durch den König von Sachsen vermittelten, im November 1826 vollzogenen Landestheilung, welche zugleich auch den Länderbesitz der Erben veränderte, erhielt Sachsen-Meiningen zu seinen Stammlanden, die es sich bis auf die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt bewahrte, das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausschluß der Aemter Königsberg und Sonnefeld, das Fürstenthum Saalfeld mit Ausnahme von 11 Orten, ferner sämmtliche auf dem linken Steinachufer gelegene, vorher coburgische Orte, das altenburgische Amt Camburg nebst der Niederpflege Eisenberg, das gothaische Amt Oberkranichfeld, das coburgische Amt Themar, $^1/_3$ Römhild und die Parcellen Vierzehnheiligen, Lichtenhain, Mosen und Erbmannsdorf und nahm davon den Titel Herzog zu Meiningen und Hildburghausen, Fürst zu Saalfeld, Graf zu Camburg und Herr zu Kranichfeld an. Sachsen-Hildburghausen trat sein bisheriges Fürstenthum ab, erhielt dagegen das Fürstenthum Altenburg (mit Ausschluß des Amtes Kamburg und der Eisenberger Niederpflege) und vom Fürstenthum Saalfeld 11 Dörfer und nahm nun den Namen Sachsen-Altenburg an. Sachsen-Coburg überkam aus der Erbmassa das Fürstenthum Gotha (mit Ausnahme der Oberherrschaft Kranichfeld und $^1/_3$ von Römhild) und dazu die Aemter Königsberg und Sonnefeld und die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, trat aber von seinem Stammlande das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und alle Dörfer am linken Steinachufer ab und nahm den Titel Sachsen-Coburg-Gotha an. Diese 3 Speciallinien stifteten den 25. December 1833 den herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden, aus 4 Klassen bestehend.

1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen (und Hildburghausen) gründete Herzog Bernhard I., Ernst des Frommen Lieblingssohn. Gegen Abtretung seiner Revenüenämter, deren Residenz Ichtershausen war, übernahm er den 21. Juni 1680 die Aemter Meiningen, Maßfeld mit Henneberg, Wasungen, Sand, Frauenbreitungen und Salzungen, erhob das Ganze (das später sogen. Unterland) zu einem Fürstenthum und bezog Meiningen als seine neue Residenz und als Hauptstadt seines nur 12 □M. großen Erbtheils. Als 1699 die Linie Sachsen-Coburg ausstarb, machte er Ansprüche auf das ganze Fürstenthum und ließ es besetzen, kam aber dadurch mit seinen Brüdern und zugleich auch wegen des Amtes Fischberg mit Fulda in Streit. Beide Irrungen waren unerledigt, als er 1706 starb. Der älteste seiner drei hinterlassenen Söhne Ludwig, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich übernahm zufolge einer Vereinbarung mit seinen Brüdern die Alleinregierung, leider nicht zum Heil des Landes. Es kamen Finanzen und Rechnungen in Unordnung und neue Streitigkeiten zu den ererbten. 1723 wurde die Hälfte von Stadt und Gericht Schalkau von Sachsen-Hildburghausen gegen vier Dörfer im Grabfeld eingetauscht. Ludwig starb 1724, bald darauf auch seine zwei hinterlassenen Söhne (1729 und 1743) und sein Bruder Friedrich Wilhelm († 1746). Im Jahr 1735 gewann Meiningen aus der Coburger Erbmasse blos die Aemter Sonneberg und Neuhaus. Die alleinige Regierung des Landes ging 1746 auf Herzog Anton Ulrich, Herzog Bernhards I. jüngsten Sohn, über, der schon vorher die Mitvormundschaft über seine Neffen und die Mitregierung erlangt hatte. Bei seinem Regierungsantritt erwartete das Land von ihm, den es als einen charakterfesten und edelgesinnten Fürsten liebte, dauernde Rückkehr nach Meiningen und Abhülfe der zerrütteten Finanzen und Zustände. Er blieb jedoch im Ausland, seit 1742 stets in Frankfurt a. M. Vielfache, von seinen nächsten Verwandten gegen ihn ausgeübte Kränkungen, namentlich die Feindseligkeiten gegen seine erste unebenbürtige Ehe, deren Sprossen er successionsfähig

zu machen suchte, hatten ihn gegen die sächsische Heimath verstimmt. Auch konnte er beim besten Willen die Finanzen nicht bessern, weil er ererbte und eigene kostspielige Processe zu führen hatte. Dazu kam die Last des siebenjährigen Kriegs. Er vermählte sich 1750 zum zweitenmal mit Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal und hinterließ bei seinem Tode (1763) außer den Kindern erster Ehe zwei Söhne zweiter ebenbürtiger Ehe, die Prinzen Karl und Georg. Der fürstlichen Wittwe, welche über ihre noch unmündigen Söhne die Vormundschaft und über das Land die Regierung führte und ihren Sitz in Meiningen nahm, gelang es, das Wohl des Landes anzubahnen. Ihren Weg wandelte Herzog Karl, der 1775 die Regierung übernahm und ebenso nach seinem Tode (1782) sein Bruder und Nachfolger, der genial und praktisch gesinnte Herzog Georg. Die noch restirenden alten Irrungen seines Hauses und Landes beseitigte er und erreichte die von Herzog Anton Ulrich 1729 eingeleitete Gewinnung der Hälfte vom Gericht Schalkau. Auch führte er den 12. März 1802 in seinem Hause die Primogenitur ein, die das Grundgesetz vom Jahr 1829 sanktionirte. Er starb 1803.

Sein einziger hinterlassener Sohn, Herzog Bernhard II. (Erich Freund), der gegenwärtig regierende Landesfürst (geb. den 17. December 1800), war damals noch nicht drei Jahre alt. Vormundschaft und Regierung übernahm seine Mutter, die Herzogin Louise von Hohenlohe-Langenburg. Ihre Regierung, die sie im Sinne ihres Gemahls führte, fiel in eine schwere, besonders vom Krieg gedrückte Zeit. Wie die übrigen sächsischen Fürsten trat auch sie den 25. Dezember 1806 dem Rheinbunde bei und vollzog 1808 durch Verträge mit Würzburg und mit Sachsen-Gotha die Ausscheidung und Ausgleichung oberhoheitlicher Rechte bezüglich mehrerer Ortschaften. Herzog Bernhard II. trat den 17. December 1821 die Regierung an. Den Zeitbedürfnissen erschlossen, schritt er sofort zu zweckmäßigen Umgestaltungen, namentlich in der Organisation der Verwaltung. 1824 gab er eine landschaftliche Verfassung mit 21 Abgeordneten, je 7 von jedem der drei Stände. Aus Anlaß des Länderzuwachses, der in Folge der gothaischen Erbtheilung 1826 eintrat, wurde eine außerordentliche Ständeversammlung zusammengerufen. Nachdem diese die Vereinigung aller Theile des Herzogthums durch ein Grundgesetz für das Rathsamste erklärt und einen Entwurf vorgelegt hatte, erschien den 23. August 1829 das neue Grundgesetz. Mit dieser Vereinbarung traten die Sonderverfassungen der einzelnen Hauptlandestheile außer Kraft. Das neue Verfassungsgesetz bildete seitdem die Grundlage für alle weitern landschaftlichen Entwicklungen und für alle Verfassungskämpfe, bei denen vor Allem die Domänenfrage im Vordergrunde stand. Das Gesetz vom 7. April 1831 brachte eine die Domänen betreffende Vereinbarung zu Gunsten des Landes; 1843/44 erfolgte die Annahme des k. sächsischen Strafgesetzbuchs, 1846 die Aufhebung der Steuerfreiheit (gegen Entschädigung), der Patrimonialgerichte und sonstigen gutsherrlichen Gerechtsamen. Ein Gesetz vom 26. März 1846 erkennt die Domäne als fürstliches Eigenthum an, stellte aber einen jährlichen Zuschuß aus der Domänenkasse zur Landeskasse gegen Wegfall des ständischen Beiraths bei Fixirung des Domänenetats und des Mitaufsichtsrechts bei der Domänenkasserechnung fest. Dieses Gesetz hielt jedoch der Bewegung des Jahres 1848 nicht Stand. Durch Gesetz vom 27. Mai 1849 wurde die Domäne für Staatsgut erklärt und dem Herzog eine Civilliste festgesetzt. Indeß in Folge des Protestes der fürstlichen Agnaten ging das Gesetz vom 3. Juni 1854 wieder auf die Verfassung von 1829 zurück, wonach die Domäne Eigenthum des fürstlichen Hauses ist. Zugleich wurde die Anfertigung eines Verzeichnisses aller Domänengüter und die Ueberlassung all der-

jenigen darin aufgenommenen Bestandtheile, die der Landtag als Staatsgut nachweisen könnte, an den Staat bestimmt. Von Seiten der Regierung wurde dieses Verzeichniß vorgelegt und von Seiten des vom Landtag 1861/62 erwählten Domänenausschusses der Hauptstock des verzeichneten Domänenvermögens für Staatsgut erklärt. Bei diesen entgegengesetzten Anschauungen ist der oberste Gerichtshof zu Dresden gewählt worden, über die Sache auf Grundlage der jetzt eingereichten beiderseitigen Vertheidigungsschriften endgültig zu entscheiden.

Das Grundgesetz vom 23. August 1829 ist bis auf diejenigen Abänderungen gültig, welche das Gesetz vom 25. Juni 1853 über die Wahl der Volksvertreter und das Gesetz vom 3. Juni 1854 über das Domänenvermögen gebracht hat. Der Landtag besteht aus 24 Abgeordneten, wovon auf die Zeit von 6 Jahren 2 von dem Herzoge ernannt, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter in 2, 8 von den Städten in 4, und 8 von den Bauern in 8 Wahlbezirken gewählt werden. Zugleich sind in gleichem Modus ebenso viel Stellvertreter zu wählen. Oeffentlich Angestellte müssen vor der Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgesetzten haben. Der Präsident des Landtags wird von den Ständen gewählt; er leitet mit zwei ihm aus der Mitte der Stände beigeordneten Vorstehern die Geschäfte. Auch bilden diese drei mit noch drei Abgeordneten den Ausschuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Der Landesherr hat das Recht, den Landtag zu berufen, ihn zu schließen, zu vertagen oder aufzulösen, im letztern Fall sind sofort neue Wahlen anzuordnen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Rechte und Pflichten der Landstände sind im Allgemeinen denen der weimarischen Verfassung gleich.

Das Land, aus einer halbmondförmigen, am Thüringer Wald gelegenen Hauptmasse und aus 13 zerstreuten Stücken gebildet, zusammen 43 □M. groß, zählt jetzt 178,065 Einwohner, demnach 4141 E. auf die □M. Bis auf 1625 Juden, 1105 Katholiken und 61 Mennonisten sind sie lutherisch. Es bestehen 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Progymnasium, 1 Schullehrerseminar, 1 Hebammenanstalt, 1 Irrenhaus, 1 Eisenbahn, 2 Telegraphenleitungen, 1 Kredit- und 1 Hypothekenbank. Von großem Werth für die Volkswohlfahrt ist die 1849 geschaffene Landeskreditanstalt.

Die höchste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium in 5 Abtheilungen: der des herzoglichen Hauses und des Aeußern; des Innern; der Justiz; der Kirche und Schule; der Finanzen. Für die niedere Verwaltung bestehen 12 Verwaltungsämter (einschließlich der Residenzpolizeidirektion), denen Oberamtmänner vorgesetzt sind, und die Gemeindebehörden. Die Städte haben ihre besondern Verfassungen, für die Landgemeinden gilt die Gemeindeordnung von 1840.

In der Rechtspflege haben das Oberappellationsgericht zu Jena und das Appellationsgericht zu Hildburghausen dieselbe Stellung und Funktion zum Herzogthum Meiningen wie für das Großherzogthum Sachsen-Weimar die erstgenannte Justizbehörde zu Jena und das Appellationsgericht zu Eisenach, einschließlich des Schwurgerichts und der Staatsanwaltschaft. Beim Appellationsgericht zu Hildburghausen findet die erste und zweite, vor dem Oberappellationsgericht zu Jena die dritte Staatsprüfung im Fache der Justiz statt. Bezüglich der Untergerichte hat das Land 5 Kreisgerichte mit 10 Landgerichten und Kreisgerichtsdeputationen. Außer den Friedensgerichten (Schiedsgerichte), die seit 1835 bestehen, bewährt sich auch das Institut der freien Gerichtstage.

Der Budgetentwurf für 1862—65 iſt:

Landeskaſſe	1,083,592 fl.	Einnahme,	1,086,592 fl.	Ausgabe,
Domänenkaſſe	844,700 „	„	788,450 „	„
Summe	1,928,292 fl.	Einnahme,	1,845,042 fl.	Ausgabe

Die Staatsſchuld betrug 1862: 3,982,633 fl. Dadurch, daß das Land für die Hälfte der Baukoſten der Werrabahn eine 4 % Zinsgarantie auf die erſten 10 Jahre übernommen hat und durch die bedeutende Erhöhung des Militäretats (133,060 fl.) iſt der Staatsbedarf gegen früher ſehr geſteigert worden. Die Geſchäfte der Staatsſchuld und die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Kaſſenanweiſungen leitet eine Staatsſchuldentilgungskommiſſion.

Das Bundeskontingent beſteht aus 2110 Mann mit Einſchluß von 384 Mann Erſatzmannſchaft und bildet ein Regiment in 2 Bataillonen. Ein Feldjägerkorps dient zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Unterſtützung der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden und zur Aufſicht im Zoll- und Steuerweſen.

2. Das Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha

begreift die beiden Fürſtenthümer Coburg und Gotha, von denen jenes im Mittelalter ein Hauptſtück der ſogenannten Pflege Coburg, dieſes ein Stück der Landgrafſchaft Thüringen war. Während dieſes 1247 an das Haus Wettin und 148[illegible] an den Kurfürſten Ernſt fiel und ſeitdem im Beſitz des erneſtiniſchen Hauſes geblieben iſt, war jenes Ortsland in Franken urſprünglich Reichsgebiet, kam [illegible] vorübergehend an den Pfalzgrafen Ehrenfried und nach ihm an ſeine Toch[illegible] Richenza, darauf an die Grafen von Wolfswack und von Meran, wurde im 1[illegible] Jahrhundert hennebergiſch, 1291 brandenburgiſch, 1314 wieder hennebergiſch, 137[illegible] ſächſiſch und von 1485 an dauernd ſachſen-erneſtiniſch. Ein ſelbſtändiges Fürſtenthum bildete daſſelbe 1542—1553 unter Herzog Johann Ernſt, dem kinderloſen Stiefbruder des Kurfürſten Johann Friedrich des Großmüthigen, darauf 1596 [illegible] 1633 unter Herzog Johann Caſimir (von dem die noch gültige caſimirianiſche Ordnung herſtammt) und endlich, nachdem es 1638 an Weimar, 1640 an [illegible] tenburg, 1672 an Gotha gekommen war, 1680—1699 unter Herzog Albrecht. Deſſen erbloſes Ableben 1699 verurſachte langwierige Erbſtreitigkeiten, welche 1735 dadurch endeten, daß Sachſen-Meiningen Sonneberg und halb Neuhaus, Sachſen-Saalfeld aber Coburg mit Rodach und Neuſtadt erhielt. Obgleich auch Sachſen-Meiningen gegen dieſe Theilung noch bis 1746 Einſpruch erhob, ſo [illegible] doch dieſelbe rechtskräftig und das Fürſtenhaus Sachſen-Saalfeld im Beſitz von Coburg, von dem es ſich nun Sachſen-Coburg-Saalfeld nannte. Der Stifter des Hauſes Sachſen-Saalfeld, deſſen Nachkommen jetzt das geſammte Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha beherrſchen, war der ritterliche Johann Ernſt, der jüngſte Sohn des Herzogs Ernſt des Frommen. Derſelbe bezog 1681 Saalfeld als Reſidenz ſeines überkommenen Erblandes. Da jedoch dieſe Portion weder die volle Septime, noch mit der höhern Staatsgewalt, die ſich Sachſen-Gotha reſervirt hatte, verbunden war, ſo ſuchte er das Eine und das Andere zu erlangen. 1682 gewann er auch Pößneck und nach dem Ausſterben der Linien Coburg, Eiſenberg und Römhild den größern Theil des Fürſtenthums Coburg, $^1/_3$ von Römhild und $^5/_{12}$ von Themar. Er ſtarb 1729, ohne das Ende der wegen der Coburger Erbſchaft entſtandenen Streitigkeit erlebt zu haben. Sein älterer Sohn, Chriſtian Ernſt, übernahm darauf als Herzog von Coburg-Saalfeld die Regierung für ſich und ſeinen Stiefbruder Franz Joſias. Als jener 1745 ſtarb, folgte dieſer, welcher bereits 1733 die Primogenitur für ſein Haus eingeführt hatte. Er erhob Coburg

nachdem 1735 der Coburger Erbfolgestreit entschieden war, zu seiner Residenz und war ein Wohlthäter seines Landes, daher sein Tod 1764 das Volk in tiefen Schmerz versetzte. Ihm folgte von seinen vier Söhnen Herzog Ernst Friedrich, unter dem die Landesschulden dermaßen wuchsen, daß eine kaiserliche Kommission die Verwaltung der Finanzen in die Hand nehmen mußte. Dieser Zustand dauerte von 1772 bis 1802. Ernst Friedrich starb 1800. Sein Sohn und Nachfolger Franz suchte, von seinem Minister Kretschmann unterstützt, das Wohl seines Landes; es gelang ihm, die kaiserliche Kommission unnöthig zu machen und von Sachsen-Gotha die vollen Hoheitsrechte zu gewinnen. Bei seinem Tode (1806) besetzten die Franzosen das Land, weil sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst I. in russischem Kriegsdienst stand. Rußland und Sachsen vermittelten indeß die Rückgabe des Fürstenthums. Herzog Ernst II. schuf schöne Bauten und Anlagen, hob auch die Steuerfreiheit der Privilegirten auf. Im Jahr 1813 übernahm er das Kommando des fünften Armeekorps, trat 1815 dem Rheinbund bei, gewann 1816 die Herrschaft Baumholder als Fürstenthum Lichtenberg, gab den 28. August 1821 dem Land eine landständische Verfassung, erwarb 1826 das Fürstenthum Gotha (ohne die Oberherrschaft Kranichfeld) und die Aemter Königsberg und Sonnefeld gegen Abtretung des Fürstenthums Saalfeld, der Dörfer auf dem linken Steinachufer und des Amtes Themar, und nahm den Titel Herzog von Coburg-Gotha an. 1834 verkaufte er das Fürstenthum Lichtenberg an Preußen. Im Jahr 1840 bekam er mit dem Coburger Landtag wegen des Domänenvermögens Streit, der nicht gehoben war, als er 1844 starb. Er sah noch den aufsteigenden Stern seines Hauses, das fünf königlichen Dynastien verwandt wurde und selbst in drei Königreichen regiert oder regieren wird.

Ihm folgte sein älterer Sohn, Herzog Ernst II. (geb. 1818), ein mit Jagd, Kunst und Politik eifrig sich beschäftigender Fürst. Diesem gelang es, die Streitigkeit zwischen der Regierung und den Ständen im December 1846 durch drei noch gültige Gesetze (Wahl der Landtagsabgeordneten; Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung, und Beitrag der Domänen, die ein unveräußerliches Eigenthum des herzoglichen Hauses sind, zu den Staatskosten) zu heben. Dadurch kam es, daß das Jahr 1848 über Coburg weniger harte Stürme brachte, als über das in altständischer Form verharrende Gotha. Hier wurde mit einer auf breitester Basis gewählten Abgeordnetenversammlung das demokratische Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 festgestellt und diesem eine Wahlordnung, ferner eine besondere Vereinbarung über den Staatshaushalt, welche das Domänenvermögen für Staatsgut erklärte, und ein das Verfahren des Oberappellationsgerichtes zu Jena bei Anklagen gegen Staatsdiener betreffendes Gesetz beigegeben. In den Jahren 1852 und 55 ist indeß dieses Grundgesetz wieder aufgehoben worden. Durch den Theilungsvertrag von 1826 waren Gotha und Coburg unter einem Landesherrn vereinigt worden, aber nur im Verhältniß einer Personalunion. Seit dem Jahr 1848 hatte die Regierung das Streben, beide Länder unter einer Gesammtverfassung zu vereinigen. Es gelang ihr auch endlich, durch die Gesetze vom 3. Mai und 1. Juni 1852 für Coburg und Gotha eine gemeinschaftliche Verfassung zu Stande zu bringen, jedoch unter Fortbestand ihrer besondern, staatsrechtlichen Verhältnisse. Die völlige Verschmelzung beider Länder, welche financielle Verhältnisse wünschenswerth machen, ist zwar seitdem angestrebt, wird aber wegen der Eifersüchteleien der beiden räumlich getrennten und vormals selbständigen Länder schwerlich zu Stande kommen.

Das gesammte Land besteht aus zwei gegen 7 Stunden von einander ge-

trennten Hauptmaſſen, aus einer nördlichen, die dreimal größer iſt, zu Thüringen gehört und das Herzogthum Gotha begreift, und aus einer kleinern ſüdlichen, die in der fränkiſchen Ebene liegt und das Herzogthum Coburg bildet. Zu beiden Kernmaſſen gehören einzelne getrennte Stücke. Das Ganze beſaßt auf 35,8 □M. 164,262 Einw., alſo 4584 Einw. auf die □M.; davon kommen auf Gotha 25,8 □M. mit 116,184 Einw. und auf Coburg $9^1/_2$ □M. mit 48,078 E. Bis auf circa 3000 Reformirte, 2400 Katholiken und 1200 Juden iſt die Bevölkerung lutheriſch, in 9 Städten, 14 Flecken und 306 Dörfern wohnhaft. Ihre Bildung pflegen 2 Gymnaſien, 2 Realſchulen, 2 Seminare, 33 Bürgerſchulen und über 300 Dorfſchulen.

Nach dem Staatsgrundgeſetz vom 3. Mai 1852 beſteht für jedes der beiden Herzogthümer ein beſonderer, für beide zuſammen ein gemeinſchaftlicher Landtag. Letzterer übt für die verfaſſungsmäßig gemeinſamen Verhältniſſe und Einrichtungen beider Länder (ihr Verhältniß zum Herzog; ihre Beziehung nach Außen; das Staatsgrundgeſetz; der gemeinſame Landtag; Staatsminiſterium; Staatsgerichtshof; Militär; Oberappellationsgericht und Appellhof; Poſt-, Zollſachen und Staatsarchiv) die den Landesvertretungen zuſtändigen Rechte aus. Der beſondere Landtag für Coburg beſteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, der gemeinſame Landtag aus 7 Mitgliedern des coburgiſchen und aus 14 des gothaiſchen Landtags, welche von dieſen nach abſoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf 4 Jahre, die Ergänzungswahlen nur auf die noch übrige Zeit der Wahlperiode. Seinen Vorſtand wählt der Landtag ſelbſt. Für jeden Landtag beſteht ein Ausſchuß, der in der Zeit des nicht verſammelten Landtags thätig iſt. Den Ausſchuß bilden der Präſident, der Schriftführer und noch drei vom Landtag gewählte Mitglieder. Die Rechte und Pflichten des Landtags gleichen im Allgemeinen denen der übrigen ſächſiſchen Herzogthümer.

Die oberſte Verwaltungsbehörde des geſammten Landes iſt das Staatsminiſterium. Daſſelbe zerfällt nach dem Organiſationsgeſetz vom 17. December 1857 in zwei Abtheilungen, die eine für Coburg, die andere für Gotha. Die gemeinſamen Angelegenheiten beider Länder gehören zu derjenigen Abtheilung, welcher der Staatsminiſter vorſteht. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder andern Abtheilung zugewieſen werden. An der Spitze des Staatsminiſteriums ſteht mit dem Recht der Oberaufſicht über das Ganze der Staatsminiſter, der zugleich Vorſtand der einen Abtheilung iſt. Das Staatsminiſterium beſteht mindeſtens aus 5 Mitgliedern. Zu dem Geſchäftskreiſe der beſondern Landesminiſterien gehören nur die Verwaltung des Innern, der Kirche und Schule und der Finanzen. Die übrigen Verwaltungsbehörden ſind die Landrathsämter (Coburg hat ein Landrathsamt zu Coburg und daneben die Magiſtrate zu Coburg, Neuſtadt, Rodach und Königsberg und den Verwaltungsbezirk zu Königsberg; Gotha drei Landrathsämter zu Gotha, Ohrdruf und Waltershauſen und daneben die Magiſtrate dieſer Städte und die Verwaltungsbezirke zu Nazza und Volkenroda), die Kirchen- und Schulenämter und die Gemeindebehörden.

Nach dem Organiſationsgeſetz für die Gerichtsbehörden vom 21. Sept. 1857, welches zugleich den privilegirten Gerichtsſtand (den des Hofes, des Militärs und der Fideikommiſſe ausgenommen) aufhob und die Todesſtrafe und das Schwurgericht einführte, beſtehen als Gerichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu Jena als oberſtes Gericht, dann das Appellationsgericht zu Gotha (an der Stelle der frühern Juſtizkollegien zu Gotha und Coburg), zwei Kreisgerichte, eins zu Coburg und eins zu Gotha, und Juſtizämter (reſp. Stadtgerichte und

Amtsbezirke). Eine Strafproceßordnung wurde den 4. November 1857 und den 12. Juni 1858 publicirt.

Für die Finanzperiode von 1861—65 ſind für das Herzogthum Coburg die Staatseinnahmen jährlich zu 471,000 fl., die Ausgaben zu 466,900 fl., für Gotha die Einnahmen zu 606,500 Thlr., die Ausgaben gleich hoch berechnet. Das Domänenvermögen hat im Herzogthum Coburg 194,408 fl. Einnahme und 128,808 fl. Ausgabe (vom Ueberſchuß fällt die Hälfte dem Herzog, die andere der Staatskaſſe zu), im Herzogthum Gotha 559,500 Thlr. Einnahme und 385,669 Thlr. Ausgabe (vom Ueberſchuß erhält der Herzog 120,151 Thlr., den Reſt das Land).

Das Bundeskontingent beſaßt 1860 Mann, darunter 372 Mann Reſerve und 186 Erſatzmannſchaft. Mit Preußen hat das Herzogthum im Juli 1861 eine auf 10 Jahre (1862—72) dauernde Militärkonvention abgeſchloſſen, wonach Preußen die vollſtändige Erhaltung des herzoglichen Bundeskontingents im Frieden wie im Krieg übernimmt, dagegen das Herzogthum ſich verpflichtet, im Frieden jährlich 80,000 Thlr. und im Krieg 148,000 Thlr. zu entrichten. Der Herzog ſteht zu dem Kontingent in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals. Die Officierſtellen werden im Einvernehmen mit dem Herzog beſetzt.

Zum Vermögen des herzoglichen Specialhauſes (ein Hausgeſetz v. 1. März 1855 betrifft neben der Erbfolge und anderem auch die Fideikommiſſe) gehören außer dem Hausallodium und der Oldisleber Seniorsſtiftung noch drei Fideikommiſſe und zwar das Lichtenberger (Stamm 2,100,000 Thlr. als Verkaufsſumme für das Fürſtenthum Lichtenberg), das Greinburger (Herrſchaft in Oberöſterreich) und das Ernſt-Albertiſche, welches in dem Grundbeſitz von drei Forſteien die Ablöſungsſumme für das geerbte gothaiſche Hausallod bildet.

3. Das Herzogthum Sachſen-Altenburg,

vormals das Hauptſtück des alten Pleißner Landes, frühzeitig von den Wenden bewohnt, wurde ſeit dem 10. Jahrhundert ein kaiſerliches Beſitzthum unter Burggrafen zu Altenburg, kam 1243 als Pfand an den Markgrafen Heinrich den Erlauchten und nachdem es 1290 auf kurze Zeit eingelöst war, 1307 für immer an das Haus Wettin, 1485 an die erneſtiniſche, 1547 an die albertiniſche, endlich 1554 wieder an die erneſtiniſche Linie, bei der es ſeitdem geblieben iſt. Im Jahr 1603 wurde das Altenburger Land ein ſelbſtändiges Fürſtenthum unter den Herzogen Johann Philipp, Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. Mit dem Tode des letztern (1672) fielen $^3/_4$ des ganzen Landes (die Aemter Altenburg, Ronneburg, Eiſenberg, Camburg, Leuchtenburg und Orlamünde, Roda, Saalfeld mit Pößneck, Gräfenthal und Probſtzella) an Sachſen-Gotha. Jedoch bereits 1680 wurde es in drei Theile, einen gothaiſchen, eiſenbergiſchen und Saalfelder Theil geſpalten, von denen der erſte bei Gotha verblieb, die beiden andern aber ſelbſtſtändige Fürſtenthümer, und zwar das Fürſtenthum Eiſenberg (mit den Aemtern Eiſenberg, Ronneburg, Roda und Camburg) unter Herzog Chriſtian und das Fürſtenthum Saalfeld (Saalfeld, Gräfenthal, Probſtzella und Lehnſten, ſeit 1682 auch Pößneck) unter Herzog Johann Ernſt bildeten. Der Eiſenberger Theil wurde 1707 wieder mit dem gothaiſchen verbunden, der Saalfelder blieb aber getrennt. Jene beiden vereinigten Theile bildeten von nun an das Herzogthum Altenburg unter Sachſen-Gotha. Indeß durch das Ausſterben des Hauſes Gotha (1825) bekam dasſelbe im Jahr 1826 wieder ſeine beſondern Herzoge, und zwar durch diejenige herzogliche Linie, welche von 1680 bis dahin in Hildburghauſen regiert hatte. Ihr Stifter war Herzog Ernſt, der ſechste Sohn Herzogs Ernſt des Frommen. Er

überkam 1680 als ſeinen Erbtheil die Aemter Hildburghauſen (mit Veilsdorf), Heldburg (mit Ummerſtadt), Schalkau und Eisfeld, erhielt 1683 das Amt Königsberg, 1705 aus der Coburger Erbmaſſe das Amt Sonnefeld und ſpäter aus der Römhilder Maſſe das Amt Behrungen, und gründete in ſeiner Reſidenz Hildburghauſen ein Schloß und ein Gymnaſium. Bereits den 11. Jan. 1703 führte er in ſeiner Linie die Primogenitur ein. Nach ſeinem Tode (1715) folgte ſein älterer Sohn Herzog Ernſt Friedrich I. in der Regierung; der jüngere, Prinz Joſeph wurde katholiſch, kaiſerlicher Generalfeldzeugmeiſtee, kurze Zeit Kommandant der Reichsarmee im 7jährigen Krieg, 1769 Vorſtand der kaiſerlichen Debitkommiſſion zu Hildburghauſen und zuletzt Vormund des Herzogs Friedrich und ſtarb 1787. Herzog Ernſt Friedrich I. war ein prachtliebender Regent, er verkaufte 1720 die Grafſchaft Kuylenburg um 800,000 fl. und ſtatt damit Schulden zu tilgen, legte er einen Luſtkanal am Schloſſe zu Hildburghauſen an und trat 1723 das halbe Amt Schalkau gegen einige Dörfer im Grabfeld an Sachſen-Meiningen ab. Er ſtarb 1724 und hinterließ zwei noch nicht volljährige Söhne und ſein Land in Schulden. Eine kaiſerliche Kommiſſion und die Herzogin Wittwe Sophie Albertine, welche eine Zeit lang die Vormundſchaft führte, ſuchten die Schulden möglichſt zu regeln und zu mindern. Was ſie gebeſſert hatten, ging mit dem Regierungsantritt des an Körper und Gemüth kranken Herzogs Ernſt Friedrich II. wieder verloren. Erſt 38 Jahre alt, ſtarb er 1745. Von ſeinen zwei hinterlaſſenen Söhnen wurde der jüngere, Prinz Eugen, däniſcher Generallieutenant, der ältere, Ernſt Friedrich III., folgte ſeinem Vater in der Regierung, anfänglich unter der Vormundſchaft ſeiner Mutter, von 1748—80 ſelbſtändig. Seine gutmüthige Wohlthätigkeit, ſeine höfiſche Prachtliebe und ſein unmäßiger Militäraufwand vernichteten ſehr bald den ſchon unter ſeinen Vorgängern geſunkenen Landeskredit. Ebendeßhalb kam ſchon 1769 eine kaiſerliche Debitkommiſſion ins Land, die 35 Jahre dauerte. Im Jahr 1780 folgte als Regent der wohlwollende Herzog Friedrich, der einzige Sohn des verſtorbenen Herzogs Ernſt Friedrich III., anfänglich unter der Vormundſchaft ſeines Urgroßoheims, des Prinzen Joſeph. Seine Regierung, unter ſchwierigen Verhältniſſen begonnen, ward mehr und mehr zum Segen des Landes. Durch eine Reihe zeitgemäßer Geſetze, namentlich durch die liberale Verfaſſung vom 19. März 1818 wurde das Vertrauen zwiſchen der Regierung und dem Volk und der Staatskredit wieder hergeſtellt. Als unter dieſen Umſtänden das Fürſtenthum ſich wohl fühlte, trat er 1826 bei der Theilung der gothaiſchen Erbmaſſe dasſelbe ab und übernahm das Fürſtenthum Altenburg.

Er hatte einen fettern Boden und eine reichere Bevölkerung eingetauſcht, denn er fand in Altenburg Wohlhäbigkeit, blühende Induſtrie in der Reſidenz und einen tüchtigen, wenn auch üppigen Bauernſtand. In Folge der politiſchen Bewegung des Jahres 1830, die auch Altenburg in ihren Kreis zog, erhielt das Land den 29. April 1831 ein mit den Ständen vereinbartes, ſehr umfaſſendes Grundgeſetz, welches mit einigen Abänderungen noch gegenwärtig in Geltung iſt. Zwei Beilagen, gleichfalls vom 29. April 1831, betreffen die Wahlordnung und die Finanzverwaltung. Unter dem Schutze dieſer Verfaſſung wurde das Herzogthum ſorgſam regiert und durch mehrfache zeitentſprechende, meiſt mit der k. ſächſiſchen Geſetzgebung übereinſtimmende Reformen (Strafgeſetz, Frohnablöſung, Grundſteuer, Hypothekenweſen) und durch Förderung der Volkskultur gehoben. Deſſenungeachtet waren die Mißſtimmungen, welche 1830 den Anlaß zu den Unruhen in Altenburg gegeben, noch nicht erloſchen, als Herzog Friedrich, der Gründer des neuen Herzogthums Altenburg, 1834 ſtarb und ſein älteſter Sohn Herzog Joſeph folgte.

Dem Hof wurde ein streng kirchliches und starr ceremonielles und verschwenderisches Leben zum Vorwurf gemacht. Im Jahr 1848 entwickelte sich zu Altenburg ein wilder Terrorismus. Herzog Joseph trat im November die Regierung an seinen Bruder Georg ab. Anfangs mußte dieser der noch mächtigen Bewegung manche Zugeständnisse machen, allein in den folgenden Jahren wurde der frühere Zustand größtentheils wieder hergestellt. Herzog Georg starb 1853 und nun folgte sein ältester Sohn Herzog Ernst, der noch regierende, geb. den 16. September 1826. Ihm gelang es, die Verfassung vom Jahr 1831 mit einigen Abänderungen, und die Domäne durch das Gesetz vom 8. März 1854 als Eigenthum des herzogl. Hauses wiederherzustellen. Durch eine Verordnung vom 12. März 1854 wurde das Wahlgesetz von 1850 aufgehoben und auch in dieser Hinsicht die ältere Gesetzgebung restaurirt. *)

Das Land besteht aus zwei von einander durch die reußische Herrschaft getrennten, fast gleich großen Landstücken, einem Oststück (dem alten Pleißengau im Osterland) und einem im mittlern Saalgebiet gelegenen Weststück und noch aus 12 kleinen Exklaven. Jenes Stück ist der Altenburger, dieses der Saal-Eisenberger Kreis. Das Ganze umfaßt auf 24 □M. 141,839 Einw., somit 5909 E. auf die □M. Davon kommen auf den Altenburger Kreis 11,5 □M. mit 93,741 E., auf den Saal-Eisenberger Kreis 12,5 □M. mit 48,098 E. Die Bevölkerung ist bis auf circa 100 Katholiken lutherischer Konfession (keine Juden) und wohnt in 8 Städten, 2 Marktflecken und 454 Landorten. Jeder Kreis steht unter einem Kreishauptmann. Für die Bildung des Volkes wirken ein Gymnasium (Altenburg), ein Lyceum, ein Seminar, eine Bangewerkschule und 192 Stadt- und Landschulen; Ackerbau, Viehzucht und Obstkultur sind trefflich gepflegt und blühend; die Industrie außer der Stadt Altenburg nicht bedeutend; die Ausfuhr an Rohprodukten ansehnlich.

Das sehr ausführliche Grundgesetz von 1831 ist nur bezüglich des Domänenvermögens durch das Gesetz vom 18. März 1854 und bezüglich der landschaftlichen Wahlen durch die Verordnung vom 12. März 1854 und durch die landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. December 1858, außerdem noch durch die Gesetze von der Aufhebung der Patrimonialgerichte und des Lehnverbandes, durch eine Dorfordnung vom 16. Sept. 1851 und das Gesetz über Bildung neuer Religionsgemeinschaften vom 24. Januar 1851 abgeändert. Die Landstände bilden Eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit entweder in der öffentlichen vollen Versammlung des Landtags oder durch die Landtagsdeputation (Ausschuß) aus. Alle drei Jahre findet ein Landtag statt. Er besteht aus 25, aus freier Wahl hervorgegangenen Abgeordneten, je acht von den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern und aus einem Abgeordneten des industriellen Kreises nach dem Gesetz vom 23. December 1858. Es werden dieselben auf 9 Jahre gewählt, doch erneuert sich die Landschaft alle drei Jahre um ein Drittheil. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus drei vom Landtag vorgeschlagenen Kandidaten; den Vicepräsidenten dagegen erwählt der Landtag, ebenso die Kommissionen für die verschiedenen Geschäfte. Mitglieder des Staatsministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden. Mit den Abgeordneten werden auch deren Stellvertreter gewählt. Die allgemeinen Grundsätze, sowie die Rechte und Pflichten der Landstände entsprechen im Ganzen denen der andern sächsischen Fürstenthümer.

*) Anm. d. Red. Diese Verordnung ist einseitig, ohne Zustimmung des Landtags erlassen worden.

Das Staatsminiſterium beſteht aus drei Mitgliedern. Ihm ſind die Landesregierung, das Konſiſtorium und das Finanzkollegium untergeordnet. Die niedere Verwaltung beſorgen zwei Kreishauptmänner, je einer für einen Kreis des Landes. Für Kirche und Schule beſtehen acht Ephoralämter.

Die Rechtspflege wird vom Oberappellationsgericht zu Jena als höchſter, dann dem Appellationsgericht und dem Gerichtshof zu Altenburg als zweite, ebenfalls als höchſte Inſtanz geübt; unter dieſen ſtehen zwei Kriminalgerichte und zwei Staatsanwaltſchaften und endlich 10 Gerichtsämter. Schwurgerichte ſeit 1849 und eine neue Strafproceßordnung vom 27. Jan. 1854.

Für den Hauptfinanzetat auf 1863—64 betrug die Einnahme 829,526 Thlr., die Ausgabe 829,526 Thlr. einſchließlich der an das herzogliche Haus fallenden Domanialrente. Zu Ende des Jahres 1861 umfaßten bei dem Staats- und Domanialvermögen die Aktivkapitalien 1,206,725 Thlr., die Paſſivkapitalien 980,703 Thlr. mit Einſchluß von 432,400 Thlr. in Umlauf befindlicher Kaſſenſcheine. Im Jahr 1850 betrugen die Schulden der Kammer und des Landes zuſammen 1,152,247 Thlr. Demnach hat ſich das Schuldenweſen des Fürſtenthums bedeutend verbeſſert.

Das Bundeskontingent beträgt 1473 Mann inkluſ. Reſerve und 321 Mann Erſatzmannſchaft, in 2 Bataillonen. Es beſteht Stellvertretung. Den 11. September 1862 iſt mit Preußen eine Militärkonvention zum Behuf einer Uebereinſtimmung der Militäreinrichtungen mit den preußiſchen (preußiſcher Kommandeur, Inſpektion, Geſetze, Uniform) abgeſchloſſen worden, die nach ſechsmonatlicher Kündigung wieder aufgehoben werden kann.

II. Die Schwarzburger Fürſtenthümer.

Die Fürſten von Schwarzburg greifen wie andere Fürſtenhäuſer bezüglich ihrer Abſtammung ins Dämmerlicht der Sage zurück. Sicher iſt, daß ſie zu den älteſten und anſehnlichſten Dynaſtien Thüringens gehören und mit den alten Grafen von Käfernburg, deren Stammſchloß bei Arnſtadt liegt, eines Stammes ſind. Die im Jahr 1008 als Edle (nobiles homines) vorkommenden Gebrüder Günther und Sizzo, von denen jener durch ſeine prieſterliche Wirkſamkeit ſich den Ruhm eines Heiligen und den Namen „Einſiedler" erwarb, ſind, nach ihren Erbgütern zu ſchließen, Häupter dieſes Geſchlechts, deſſen bereits ſeit dem Anfang des 11. Jahrhunderts als eins der 12 Grafengeſchlechter gedacht wird, welche unter den Landgrafen von Thüringen ſtanden. Die Geſchichte der Schwarzburger, bei denen die Namen Günther und Heinrich Lieblingsnamen geworden ſind, iſt vom 11. Jahrhundert bis zum Jahr 1584 einerſeits ein Streben nach Vergrößerung ihrer Lande und Macht, andererſeits aber auch ein vielfaches Theilen und Zerſtückeln ihres Gebiets und ein fehdereiches Leben, das ſie um manch' Stück Land und unter die Oberhoheit der Wettiner gebracht hat. Um 1150 ſpaltete ſich ihr Grafengeſchlecht zum erſten Male in die Linien von Käfernburg und Schwarzburg. Die käfernburgiſche Linie erloſch bereits 1385, worauf der Haupttheil ihres väterlichen Erbes an Thüringen und erſt ſpäter (1467) an die Grafen von Schwarzburg kam; die Schwarzburger Linie dagegen wurde der Träger des gräflichen Stammes. Schon unter dem Grafen Heinrich I., der 1184 auf dem Reichstage zu Erfurt durch das Einſtürzen des Sitzungsſaales erſchlagen wurde, beſaß die Linie die Schlöſſer und Aemter Schwarzburg, Blankenburg und Königsſee. Die Nachkommen ſeines Bruders Heinrich II. gewannen unter Anderem 1228 Saalfeld und ſpäter Pößneck, 1248 Sondershauſen, 1306 und 1332 ganz Arnſtadt mit Wachſenburg, Schwarzwald und Liebenſtein, 1340 Rudolſtadt und Frankenhauſen, theilten ſich aber in die Linien Schwarzburg und Blanken-

burg. Jene ſpaltete ſich wieder in Schwarzburg, Wachſenburg und Leutenberg, welche Aeſte indeß ſämmtlich bis 1564 erloſchen, ſo daß die jüngere Linie Blankenburg allein übrig blieb und den Stamm fortſetzte. Gleich in ihrem Anfange verherrlichte ſie Graf Günther XXI. durch ſeine Kriegsthaten und Erwerbungen, noch mehr aber dadurch, daß er 1349 zum römiſchen König erwählt wurde. Zwar ſtarb er noch in demſelben Jahr, nachdem von ihm die königliche Krone an Karl IV. für 20,000 Mark Silber abgetreten war, er hatte jedoch ſeinem Hauſe Glanz, Geld und den doppelten Reichsadler in das Familienwappen verſchafft, dazu das Reichsoberjägermeiſteramt, neben dem die Grafen von Schwarzburg auch das Reichserbſtallmeiſteramt bekleideten und überdies mit den Grafen von Cleve, Cilly und Savoyen zu den Viergrafen des Reichs gehörten. Sein Urenkel, Graf Günther XXXVI. († 1488) brachte die Beſitzungen des Hauſes Käfernburg an ſeinen Stamm. Von den 7 Söhnen Günthers XXXVI. hatten nur Günther XXXVIII. und Günther XXXIX. Nachkommen. Indeß auch von dieſen pflanzten nur die Nachkommen Günthers XXXVIII. den Schwarzburger Stamm fort, indem Graf Heinrich, der Sohn Günthers XXXIX. und der Gemahl der heldenmüthigen Katharina von Henneberg, welche ſich 1547 dem Herzog Alba mit ihrem drohenden Wort „Fürſtenblut ſtatt Ochſenblut" furchtbar machte, bereits 1538 und bald nach ihm ſeine männliche Nachkommenſchaft ſtarb. Dadurch nun und durch den Tod ſeines Bruders Heinrich († 1548) überkam Graf Günther XL., Günthers XXXVIII. Sohn, das geſammte Schwarzburger Land und ward deßhalb Günther mit dem fetten Maul benannt. Er ſtarb 1552. Von ſeinen ſechs Söhnen, unter denen der älteſte, Graf Günther, ein Kriegsheld ſeiner Zeit war, hatten nur zwei, Johann Günther I. und Albrecht VIII. männliche Erben und wurden die Gründer der beiden Linien Sondershauſen und Rudolſtadt. Nach dem Tode ihrer Brüder (der letzte ſtarb 1598) umfaßten ihre Theile das geſammte Land und auf dieſer Erbtheilung beruhen die beiden heutigen Schwarzburger Fürſtenthümer. Trotz ihrer Trennung und Selbſtändigkeit bilden ſie doch ein ewiges gegenſeitiges Erbgut und haben gleiche dynaſtiſche Würde, gleiches Wappen, dieſelben Landesfarben und übereinſtimmende Rechtspflege. Im Jahr 1713 ſchloſſen beide Linien einen Erbvertrag, dem zufolge in beiden Fürſtenhäuſern das Erſtgeburtsrecht im Mannesſtamme und das gegenſeitige Erbfolgerecht für den Fall des Erlöſchens einer Linie feſtgeſtellt wurde. Ihre gemeinſamen Landesfarben ſind jetzt Blau und Silber (Weiß).

Bezüglich der Rechtspflege haben beide Länder durch die Staatsverträge vom 13. December 1849 und 23. März 1850 das Oberappellationsgericht zu Jena und das Appellationsgericht zu Eiſenach und das mit demſelben verbundene Geſchwornengericht als oberſte Juſtizbehörden und ebenſo im Land ſelbſt Kreisgerichte und Juſtizämter als untere Juſtizbehörden in allen Beziehungen der Rechtspflege, wie dieſe für das Großherzogthum Weimar beſteht, proviſoriſch angenommen. Auch an der Ausarbeitung eines Civilgeſetzbuchs für die Thüringer Staaten ſind beide Länder betheiligt, in Betreff der Strafgeſetzgebung gilt das Thüringer Strafgeſetz, die Strafproceßordnung von 1850 und ihre in Uebereinſtimmung mit Sachſen-Weimar vorgenommene Abänderung von 1854. Beim Oberappellationsgericht zu Jena beſetzen beide Fürſtenthümer abwechſelnd eine Rathsſtelle und ebenſo beim Appellationsgericht abwechſelnd die Vicepräſidenten- und zwei Rathsſtellen und die Stelle des Oberſtaatsanwalts und deſſen Gehülfen abwechſelnd mit Weimar.

Ihr geſammtes Land, das ſie getheilt haben, und das vormals zum oberſächſiſchen Kreiſe gehörte, beſteht aus zwei ſechs Meilen auseinanderliegenden Haupt-

maſſen, aus der ſogenannten Oberherrſchaft und der Unterherrſchaft. Jene umfaßt die altſchwarzburgiſchen Beſitzungen und liegt an und auf dem Thüringer Wald an der Saale, Gera, Ilm und Sorbitz (Sormitz); dieſe begreift althohnſteiniſches Gebiet und liegt in der Thüringer Niederung, an der Hainleite und am Kyffhäuſer längs der Helbe und Wipper.

1. Das Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen gründete Johann Günther I. Er erhielt in der Haupttheilung des Jahres 1552 zwei Drittel der Unterherrſchaft. Von ſeinen vier Söhnen pflanzte Anton Günther I., Herr zu Sondershauſen, das gräfliche Geſchlecht ſeines Hauſes fort, an das im Jahr 1631 nicht allein die angekaufte Grafſchaft Gleichen, ſondern auch in Folge einer Rechtsentſcheidung ein kleiner Theil des Hohnſteiner Landes fiel. Da die von Chriſtian Günther geſtiftete Linie Arnſtadt im Jahr 1669 und die zu Ebeleben mit Ludwig Günther 1681 erloſch, ſo theilten Anton Günthers I. Söhne, Chriſtian Wilhelm und Anton Günther II. die vereinten geſammten Lande von Neuem in die Häuſer Sondershauſen und Arnſtadt. Im Jahr 1697 wurden beide für ſich und ihre Nachkommen in den Reichsfürſtenſtand und ihr Land zu einem unmittelbaren Reichsfürſtenthum erhoben. Dadurch kamen ſie aber mit Kurſachſen und mit Sachſen-Weimar wegen der von dieſen Regierungen beanſpruchten Hoheits- und Lehnsrechte in Streit. Trotz der mit Kurſachſen 1699 und 1702 abgeſchloſſenen Verträge, wonach ſie an daſſelbe 200,000 Thlr. zahlten, mußten nach einem weitern Vertrag von 1719 bis zu Ende des deutſchen Reichs eben dahin jährlich 7000 Thlr. gezahlt werden. In gleicher Weiſe hatte man nach einem Abfindungsvertrag von 1731 an Sachſen-Weimar wegen der Herrſchaft Arnſtadt jährlich 3500 Thlr. zu entrichten. Anton Günther II. zu Arnſtadt ſtarb 1716 ohne Regierungserben, weßhalb ſein Land an ſeinen Bruder Chriſtian Wilhelm von Sondershauſen überging. Die dadurch wieder vereinigten Länder blieben ſeitdem wegen der 1713 eingeführten Primogenitur ein ungetheiltes Ganzes. Unter der langen Regierung des Fürſten Günther Friedrich Karl (1794—1835), welcher 1807 dem Rheinbunde beitrat, erfuhr das Land bedeutende politiſche und Territorialveränderungen. Gedrängt von der Bewegung des Jahres 1830 verhieß er noch am 25. September d. J. ſeinem Lande eine landſtändiſche Verfaſſung, die zwar 1831 berathen, von dem Lande aber als unzureichend befunden und nicht angenommen wurde, worauf der Fürſt den 21. Juli d. J. erklärte, es müſſe nun Alles „in ſeiner bisherigen Ordnung bleiben und fortgehen“. Kränklich und durch Alter gebeugt, reſignirte er im Auguſt 1835, zog ſich nach Ebeleben zurück und ſtarb 1837. Sein gleichnamiger Sohn (geb. den 24. September 1801) regiert ſeit 1835. Mehr als ſein Vater zeitgemäßen Reformen günſtig, hat er den 24. September 1841 ein umfaſſendes Landesgrundgeſetz für ſein Fürſtenthum und zugleich ein Patent, die Abtretung mehrerer Domanialgefälle an das Land betreffend, in Wirkſamkeit treten laſſen. In Folge der politiſchen Bewegungen des Jahres 1848, die auch Sondershauſen in ihren Erſchütterungskreis zogen, wurde an der Stelle des frühern Grundgeſetzes den 12. December 1849 mit dem Landtag ein Verfaſſungsgeſetz für das Land vereinbart, das jedoch in den folgenden Jahren wieder manche Veränderung erfuhr.

Das Fürſtenthum Sondershauſen beſteht aus dem kleinern Weſttheil der Oberherrſchaft, einem langſchmalen, von der hügeligen Gegend Arnſtadts ſüdlich bis zum Firſt des Thüringer Landes anſteigenden Striche, und aus dem größern Theil der welligen Unterherrſchaft, längs der Helbe und der mittlern Wipper ausgedehnt. Es umfaßt daſſelbe 15,17 □M., wovon 9,12 auf die Unterherrſchaft und

6,05 auf die Oberherrschaft kommen. Die Bevölkerung beträgt 66,189 Einwohner, somit 4363 auf die □M. In der Unterherrschaft begreift sie 37,540, in der Oberherrschaft 28,649 Seelen. Sie ist lutherisch mit Ausnahme von circa 300 Katholiken und 200 Juden und wohnt in 5 Städten, 7 Marktflecken und 81 Dörfern. Es bestehen 2 Gymnasien (Sondershausen und Arnstadt), 1 Lyceum, 2 Realschulen, 1 Seminar, 1 höhere Töchterschule und über 90 gute Volksschulen. Viel Waldung und Viehzucht im Unter- und Oberland, starker, lohnender Acker- und Obstbau in jenem und zum Theil in diesem Gebiet, dagegen hier ziemliche Industrie; der Handel nur an einigen Punkten (Arnstadt) bedeutend.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1849, modificirt durch Gesetze von 1852 und 1854, gleichen im Ganzen denen der herzoglich sächsischen Verfassungen. Der Landtag besteht aus 19 Vertretern: aus vier lebenslänglich ernannten Mitgliedern, fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten und zehn Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen. Die Wahl erfolgt jedesmal auf eine Finanzperiode von 4 Jahren. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, ausgenommen die Minister und Ministerialbeamten, sind wählbar und bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubs. Aus jedem der beiden Landestheile werden zwei der lebenslänglich zu ernennenden Landtagsmitglieder genommen. Zu deren Auswahl bringt der Fürst dem Landtag 6 Staatsangehörige der Unterherrschaft und 6 der Oberherrschaft in Vorschlag. Die Vorgeschlagenen dürfen aber weder aktive Staats- und Hofdiener oder Officiere noch Kammergutspächter sein. Das Mandat dieser Mitglieder wird nicht durch Auflösung des Landtags aufgehoben. Von den 5 höchstbesteuerten und von den 10 aus allgemeiner Wahl hervorgehenden Abgeordneten hat jeder der 5 Verwaltungsbezirke dort einen, hier zwei zu stellen. Jenen wählen diejenigen hundert stimmberechtigten Gemeindebürger des Kreises, welche am höchsten besteuert sind. Jeder Landtag wählt nach der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten und zum Landtagssyndikus einen Rechtsanwalt des Landes. Der Präsident des Landtags und zwei von dem letztern aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bilden den stehenden Landtagsausschuß.

Die Verwaltung liegt in den Händen der Gemeinde-, Bezirks- und Centralverwaltung. Diese als die oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung ist das Staatsministerium, aus 4 Mitgliedern bestehend und in 5 Abtheilungen (1. fürstliche Hausſachen, Aeußeres und Militär, 2. Inneres, 3. Finanzen, 4. Kultus, 5. Justiz) getheilt, von denen die beiden letzten in einer Hand sind. Nach der Verfassung sind die Mitglieder des Ministeriums innerhalb ihres Wirkungskreises verantwortlich. Auch darf kein Glied des fürstlichen Hauses Mitglied des Ministeriums werden, doch kann der Erbprinz nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr an den Berathungen des Ministeriums Theil nehmen. Unmittelbar unter dem Ministerium stehen die Landräthe oder Verwaltungsvorstände. Ihrer sind 5, da das Land in 5 Verwaltungsbezirke getheilt ist. In jedem Verwaltungsbezirk besteht noch ein Verwaltungsausschuß und eine Schulkommission, deren Vorsitzender der Landrath ist.

Der privilegirte Gerichtsstand, mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit, ist aufgehoben. Für die Rechtspflege bestehen 5 Justizämter oder Einzelngerichte (Sondershausen, Greußen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren), 2 gemeinschaftlich mit Sachsen-Weimar und Schwarzburg-Rudolstadt gebildete Kreisgerichte, zu Sondershausen und Arnstadt; dann das Appellationsgericht zu Eisenach mit dem Schwurgericht und als höchster Gerichtshof das Oberappellationsgericht zu Jena.

Für die Finanzperiode 1864—1867 ist die jährliche Einnahme auf 628,546

Thaler, die Ausgabe auf 611,354 Thlr. angenommen. Schon 1859 betrug aber die wirkliche Einnahme 631,312 Thlr. Die Landesſchuld betrug den 31. December 1864: 657,000 Rthlr. inkluſive 125,000 Rthlr. Kautionen und 150,000 Rthlr. Staatspapiere. Die Domäne, die ihren Hauptreichthum außer 24 Gütern in den Forſten (63,000 Morgen) hat, iſt auch in der Verfaſſung von 1849 als „immerwährendes, forterbendes Fideikommiß des fürſtlichen Hauſes" anerkannt; ihre Verwaltung und Nutzung ſoll aber „mit Ausſchuß der zu unmittelbarer Benutzung des fürſtlichen Hauſes beſtimmten Beſtandtheile auf die Dauer der Selbſtändigkeit des Fürſtenthums nach Vereinbarung einer dem Fürſten zu gewährenden Civilliſte, aus welcher alle Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes und Hofes zu beſtreiten ſind, unwiderruflich dem Staate überlaſſen werden". Die Vereinbarung ſelbſt iſt in dem Geſetz vom 18. März 1850 getroffen. Nach dieſer hat ſich der Fürſt einzelne Theile des Kammerguts und eine Civilliſte von 150,000 Thlr. vorbehalten. Die Domänenſchuld beträgt Ende 1864 831,000 Thlr.

Das Bundeskontingent bildet 1 Bataillon von 751 Mann. Die Dienſtzeit iſt auf 6 Jahre beſtimmt, davon 2 Jahre in der Reſerve. Das Militärreglement iſt das preußiſche.

2. Das Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.

Der Stifter dieſer Linie, Albert VII., erhielt in der Theilung von 1584 von der Oberherrſchaft die Aemter Rudolſtadt, Blankenburg, Paulinzelle, Leutenberg, Könitz, Ilm (wozu 1631 Ehrenſtein aus der Grafſchaft Gleichen kam), von der Unterherrſchaft die Aemter Frankenhauſen, Arnsburg, Straußburg, Kelbra, Heringen und Schlotheim. Von ſeinen vier Söhnen pflanzte blos Ludwig Günther das Geſchlecht fort. Ebenderſelbe zog die in ſeinem Lande gelegenen Güter des Kloſters Walkenried ein. Nach ſeinem Tode († 1656) regierte ſein einziger Sohn Albrecht Anton bis 1710 und darauf deſſen Sohn Ludwig Friedrich bis 1718. Letzterer hatte 1710 die reichsfürſtliche Würde erlangt, damit aber auch Differenzen mit dem Hauſe Sachſen hervorgerufen. Sein ihm nachfolgender Sohn Friedrich Anton glich dieſe Lehensſtreitigkeiten 1719 aus. Auf ihn folgte ſein Sohn Johann Friedrich († 1767), dann deſſen Oheim Ludwig Günther († 1790) und darauf deſſen Nachkommen, und zwar zuerſt ſein Sohn Friedrich Karl († 1793), dann deſſen Sohn Friedrich Ludwig, der ſich durch eine weiſe und milde Regierung große Verdienſte erwarb. Sein älterer Sohn Friedrich Günther iſt der noch jetzt regierende Fürſt. Derſelbe überließ 1816 ſeinen Antheil an den Aemtern Heringen und Kelbra nebſt dem Dorf Wolkramshauſen an Preußen, wofür dieſes die im Rudolſtädtiſchen befindlichen Güter und Einkünfte der Propſtei Göllingen und eine Summe Geld an Rudolſtadt abtrat und ſich aller Oberherrlichkeitsrechte über die Unterherrſchaft begab. In ebendemſelben Jahre ertheilte der Fürſt ſeinem Land eine Verfaſſung, die ſich beſonders für die Minderung der Landesſchulden ſehr zweckmäßig erwies. Im Jahr 1825 trat er an Sachſen-Gotha das Vogteiamt Seebergen ab und erhielt dagegen vier im Rudolſtädtiſchen gelegene Dörfer und zugleich den Verzicht Sachſen-Gotha's auf die von dieſem Hauſe bisher in Anſpruch genommene Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit über die Aemter Ilm und Paulinzelle. Die politiſchen Stürme des Jahres 1848 erſchütterten auch das Rudolſtädter Land und führten nicht allein zu einer Reihe von Geſetzen, welche die Beſeitigung der alten drückenden Frohnen und Laſten des Landes anbahnten, ſondern auch 1854 zu der Staatsverfaſſung, die noch heute gültig iſt.

Das Land umfaßt von der Schwarzburger Oberherrſchaft den größern, von der Unterherrſchaft den kleinern Theil, dort zwei, hier drei von einander getrennte

Stücke. Der Gesammtflächeninhalt des Fürstenthums beträgt $17^1/_2$ □M., davon $13^1/_2$ □M. die Oberherrschaft, 4 □M. die Unterherrschaft. Die Bevölkerung, die bis auf 160 Katholiken und 175 Juden der lutherischen Konfession angehört, begreift 73,752 Einwohner, also 4211 auf die □M.; davon kommen auf die Oberherrschaft 57,560, auf die Unterherrschaft 16,192 Einwohner. Sie wohnt in 7 Städten, 2 Flecken und 160 Landorten. Ihre Bildungsanstalten sind 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Realschule, 1 Seminar und über 150 Volksschulen. Beträchtliche Waldungen, gute Viehzucht, ausreichender Getreidebau in der Unterherrschaft, viel Obstbau, ziemlich Industrie, ansehnlicher Bergbau (Eisen, Braunkohlen, Schiefer, Salz), unerheblicher Handel.

Das Grundgesetz nebst Wahlgesetz vom 21. März 1854 zeichnet sich durch seine Kürze aus. Die Domäne ist Fideikommiß des fürstlichen Hauses; Veräußerungen können jedoch nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Die Einkünfte der Kammer dienen zunächst zur Deckung der Hofhaltungsunkosten und zur Sustentation der fürstlichen Familie, die Ueberschüsse fließen der Landeskasse zu. Der Landtag besteht aus 16 Abgeordneten: drei von den größern Grundbesitzern, fünf von den größern Städten und acht von den kleinern Städten und von den Bauern. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Der Landtag tritt alle drei Jahre zusammen. Am Schlusse jeder ordentlichen Landtagsversammlung wird ein Landtags- und Rechnungsausschuß zur Vorberathung von Gesetz- und Budgetvorlagen sowie zur Prüfung der Rechnungen gebildet.

Die jetzige Organisation der Verwaltungsbehörden beruht auf dem Gesetz von 1858. Die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte hat das Ministerium, unter dem drei Landeskollegien und die diesen Kollegien untergeordneten Verwaltungsämter die Landesadministration besorgen. Von den drei Kollegien hat das Regierungskollegium das Innere mit der Polizei und den Gewerben und die Aufsicht über die Justiz, Zucht- und Waisenhäuser; das Finanzkollegium die Domanial-, Forst-, Steuer- und herrschaftlichen Bausachen und die Leitung der Hauptlandes- und der 1855 errichteten Landeskreditkasse; das Konsistorium ist die Oberbehörde für Kirche und Schule. Dem Finanzkollegium sind die 3 Forstämter des Landes mit 26 Forsteien, die 7 Steuerämter, ein Bergamt, eine Hütten- und eine Gutsinspektion (Seedorf) unterstellt. Das Konsistorium überwacht 6 Diöcesen mit 86 Pfarreien und die Schulen des Landes.

Die Rechtspflege wird nach der Organisation von 1850 (Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes) geübt durch acht Justizämter, 2 Kreisgerichte (Rudolstadt für die Ober- und Sondershausen für die Unterherrschaft), das Appellationsgericht in Eisenach und das damit verbundene Schwurgericht, endlich durch das Oberappellationsgericht zu Jena. Die Strafgesetzgebung hat das Land mit Sondershausen und Weimar gemeinschaftlich.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt werden mit Ausnahme der Grundsteuer keinerlei direkte Abgaben an den Staat entrichtet. Auch Kommunal- und Ortsarmensteuer sind in mehrern Städten nicht vorhanden. Die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführte Grundsteuer (Domänen, Rittergüter und milde Stiftungen, im Ganzen ein Areal von 4 □M. umfassend, sind frei) ist zur Zeit noch ungleich vertheilt. Die Einnahme und Ausgabe (inklusive der Domäne) ist für 1864—1866 auf 860,774 fl. jährlich veranschlagt. Die Staatsschuld (hauptsächlich durch Straßenbau veranlaßt) beträgt 1,481,700 fl., wovon aber 404,700 fl. Aktiva abgehen.

Das Bundeskontingent befaßt ein Bataillon von 989 Mann (809 Mann

als Hauptkontingent und 180 Mann Ersatz). Jeder Soldat ist zu vierjährigem aktiven und zweijährigem Reservedienst verpflichtet, Stellvertretung gestattet.

III. Reußische Fürstenthümer.

Voigtland (terra advocatorum) hieß vordem das königliche Domanialland zwischen Thüringen, Franken, Böhmen und Osterland. Es war ursprünglich in die Reichsvogteien Plauen, Hof, Weida, Greiz und Gera getheilt und begriff hauptsächlich die heutigen reußischen Länder, den königlich sächsischen voigtländischen Kreis, den weimarischen Neustädter Kreis, den diesseits des Fichtelgebirges gelegenen bairischen Theil, das böhmische Egerland und einen Theil des Erzgebirgs, somit ein Land, das unter starker und glücklicher Hand ein ansehnliches Fürstenthum abgeben konnte. Dazu war das reußische Fürstenhaus ausersehen, nachdem es die erbliche Vogtei des Landes erlangt hatte, indeß es hat dasselbe nicht die Kraft gehabt, das Ganze zusammen zu halten. In Folge steter Zerstückelungen und unglücklicher Fehden ist ihm nur ein kleiner Theil vom Ganzen verblieben. Die reußischen Fürsten haben mit andern uralten Fürstenhäusern das Schicksal einer auf mehrfachen Hypothesen beruhenden, keineswegs historisch festgestellten Herkunft gemein. Das Wahrscheinliche ist, daß sie Nachkommen der alten Grafen von Gleisberg sind. In dem unter König Heinrich I. eroberten, von Sorbenwenden bewohnten Voigtland wurden Burgen erbaut und Grafen über die verschiedenen Gaue des Landes gesetzt. Eine solche Grafenburg war Gleisberg, von der zu Zeiten Otto's I. die Brüder Aribo und Sizzo aufgeführt werden. Sizzo's Tochter, die einzige Erbin beider Brüder, wurde die Gemahlin eines sächsischen Edeln Eckbert, der um das Jahr 1000 lebte und das Grafenamt derer von Gleisberg erhielt. Er ist der Ahnherr der reußischen Fürsten. Seine nächsten Nachkommen, von denen sein Urenkel Eckbert II. das Schloß Weida baute, brachten als Grafen von Gleisberg nach und nach die ganze Grafschaft als freies Landeigenthum an sich, wurden somit Dynasten und nannten sich Herrn und Vögte von Weida. Eckberts II. Sohn, Heinrich der Reiche, dessen Name in Urkunden von 1143—1193 vorkommt, nannte sich zuerst Herr und Vogt zu Weida. Er erwarb nicht allein das ganze Voigtland (zu den ererbten Vogteien Weida, Gera und Greiz kaufte er die Vogtei Hof von denen von Orlamünda und erhielt Plauen vom Kaiser Friedrich I., dessen Verwandte seine Gemahlin Bertha war), sondern auch die erbliche Würde eines Reichsvogts. Aus Anhänglichkeit an den Kaiser Heinrich VI. soll er das Hausgesetz gegeben haben, daß alle seine Nachkommen den Namen Heinrich führen müssen. Von ihm an ist dies allerdings stets der Fall, nur daß man sich im Jahr 1664 dahin vertrug, die Namen Heinrich statt durch Beinamen nun durch Zahlen, die in jeder Hauptlinie für sich allein nach der Zeit der Geburt fortgehen und nach Erfüllung eines Jahrhunderts wieder mit I beginnen, zu unterscheiden. Seine drei Söhne stifteten durch einen Theilungsvertrag des Jahres 1206 die Linien der Vögte von Weida, Plauen und Gera, die alle den Vogtstitel führten. Von diesen Linien erloschen die zu Weida 1532 und die von Gera 1550, jene, nachdem sie 1373 die Stadt Hof und das Land Regnitz an die Burggrafen von Nürnberg und 1410 Weida an die Landgrafen von Thüringen verkauft hatte, mit sehr geschwächtem Besitz, diese endete, nach mehrfachen Fehden mit den Landgrafen von Thüringen, denen sie 1374 die Lehnsherrlichkeit über Schleiz und andere Gebiete aufgetragen hatte, endlich damit, daß sie 1547 nach der Schlacht bei Mühlberg ihre Besitzung von Böhmen zu Lehn nehmen und Gera an Heinrich von Plauen abtreten mußte. Die Linie

von Plauen dagegen erhielt sich dauernd. Im 13. Jahrhundert erhob sie sich zu bedeutendem Ansehn, indem Heinrich der Fromme, ein Herr dieses Hauses, vom Kaiser Rudolf zu seinem Oberrichter ernannt und selbst zum Exekutor gegen die thüringischen Raubritter erwählt wurde; indeß auch die Macht dieser Linie sank bald darauf fast in gleichem Grade wie die der Linien von Weida und Gera, so daß bereits Ende des 14. Jahrhunderts kein größeres Gebiet derselben mehr reichsfrei war, weßhalb man den jetzt bedeutungslosen Titel Vogt aufgab und sich blos Herr nannte. Und wenn gleich später einzelne Männer ihrem Hause Plauen Glanz brachten, wie denn auch zwei Hochmeister des deutschen Ordens aus dieser Linie hervorgingen, so konnten sie doch ihrem Hause die verlorene Stellung und Macht nicht wiedergeben, blieben vielmehr ein Spiel der benachbarten politischen Gewalten. Heinrich der Fromme, der Enkel des Stifters der Linie Plauen, hatte mit seiner ersten Gemahlin, der Tochter eines böhmischen Fürsten und einer russischen Fürstin, zwei Söhne, die in der Folge zu Ehren der Mutter und der Großmutter die Beinamen der Böhme und der Reuße oder Russe annahmen. Nach Andern war Heinrich zuerst mit einer Böhmin, darauf mit einer Russin vermählt und hatte drei Söhne, von denen der mittlere frühzeitig gestorben sein, der jüngste den Namen Reuß erhalten haben soll, weil er längere Zeit in Rußland gelebt habe. Nach Heinrichs des Frommen Tode erhielt von seinen beiden hinterlassenen Söhnen der ältere die Vogtei Plauen, der jüngere (Reuß) die Vogtei Greiz; jene Linie hieß einfach die plauische, diese die reuß-plauische. Weil jedoch die ältere Linie 1572 ausstarb und ihr Land an die jüngere fiel, so ging der Name Reuß auf das Gesammtgebiet über und wurde zum Familiennamen des ganzen Regentenhauses. Die ältere Linie litt zwar wie die jüngere Linie viel im Hussiten- und im thüringischen Bruderkrieg und hatte viele nachtheilige Fehden mit Sachsen, doch gewann sie auf kurze Zeit (1426—1439) die Burggrafschaft Meißen, damit aber für immer die reichsfürstliche Würde, außerdem noch mehrfache Besitzungen in Böhmen und im schmalkaldischen Kriege, in dem der Burggraf Heinrich V. von Plauen zum Kaiser hielt, die übrigen Vögte aber auf Seiten der Reformation und des Kurfürsten von Sachsen standen und deshalb geächtet und ihrer Länder verlustig erklärt wurden, alle den geächteten Reußen entrissenen Länder. Doch schon 1572 starb diese ältere Linie aus und ihre Besitzungen und Rechte fielen an das jüngere Haus Reuß, den noch einzigen Stamm aus dem Geschlecht der voigtländischen Reichsvögte. Diese Linie blieb von ihrem Stifter († 1294) bis zu Heinrich dem Stillen († 1532) im Ganzen ungetheilt. In dieser Zeit zählt sie manchen tüchtigen Herrn in ihren Reihen, namentlich Heinrich, den Statthalter der sächsischen Lande († 1349) und zwei Hochmeister des deutschen Ordens. Sie gewann in eben der Zeit die Herrschaften Ober- und Niederkrannichfeld, verlor aber an Landgraf Friedrich den Strengen von Thüringen Auma, und Ziegenrück und im Schmalkalder Krieg alle böhmischen und sächsischen Lehen, die sie zum Theil später wieder zurückerhielt. Heinrich der Stille hinterließ drei Söhne, die sich im Jahr 1564 in ihr Erbland theilten, worauf jeder von ihnen der Stifter einer Linie wurde: Heinrich der Aeltere gründete die ältere, Heinrich der Mittlere die mittlere, Heinrich der Jüngere die jüngere Linie. Die beiden ältern Brüder erhielten Greiz, der jüngere Gera. 1572 nach Burggraf Heinrichs VII. Tode, des letzten der Nachkommen der Burggrafen von Plauen, theilten sie dessen angefallene Länder, wobei sie beschlossen, Schleiz gemeinschaftlich zu regieren. Als im Jahr 1616 die mittlere Linie ausstarb, theilten die beiden andern Linien so, daß die jüngere die Herrschaft Schleiz und die Pflege Reichenfels erhielt. Aus

diesen beiden Linien sind nun die heutigen Fürstenhäuser der ältern und der jüngern Linie entstanden. Von der ältern, die eine Zeit lang in Untergreiz und Obergreiz (1625—1768) zerfiel, stammen die Fürsten von Reuß-Greiz ab, die 1671 mit sämmtlichen Herrn Reuß in den Grafenstand, 1778 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden, 1807 dem Rheinbund beitraten, ihn 1813 nach der Schlacht bei Leipzig verließen und 1815 sich dem deutschen Bunde anschlossen. Die jüngere Linie, von der die Fürsten Reuß der jüngern Linie herstammen, wurde anfänglich lange Zeit von Heinrich Posthumus, dem Gesetzgeber des Landes († 1635), glücklich und ungetheilt regiert, theilte sich aber 1647 in vier Aeste: Gera, Saalburg, Schleiz und Lobenstein. Schon 1666 erlosch Schleiz, dessen Name auf Saalburg überging, und 1802 Gera, das der gemeinschaftlichen Verwaltung der übrigen Speciallinien zufiel. Ebenso starben in dem Speciathaus Lobenstein von den 1678 gebildeten drei Zweigen Lobenstein, Hirschberg und Ebersdorf der zweite 1711, der erste 1824 aus und als 1848 (1. Oktober) der Fürst von Ebersdorf zu Gunsten der Linie Schleiz seine Regierung niederlegte, vereinigte der Fürst von Schleiz, dessen Haus einen Ast Köstriz abgezweigt hatte, alle Länder der jüngern Hauptlinie wieder in einer Hand. 1690 beschlossen die Regenten der jüngern Linie mit denen der ältern auf einem Familienkonvent zu Gera ein Primogeniturgesetz. Im Jahr 1790 erhielt die Linie Lobenstein den Reichsfürstenstand und 1806 endlich auch die übrigen damals regierenden Grafen der jüngern Linie. Napoleon I. bestätigte den 30. April 1807 in Warschau ihre Fürstenwürde und nahm sie in den Rheinbund auf. 1815 traten sie dem deutschen Bund bei. Der gegenwärtig seit 1854 regierende Fürst Reuß jüngere Linie ist Heinrich LXVII. (geb. 1789), der der ältern Linie ist seit 1859 der 1846 geborne Fürst Heinrich XXII., anfänglich unter Vormundschaft seiner Mutter (von Hessen-Homburg). Durch Familienverträge sind beide Linien mit einander verbunden. Der älteste regierende Fürst ist „des ganzen Stammes Aeltester".

Titel, Wappen und Landesfarben haben beide Länder gleich. Ihr Titel: souveräner Fürst Reuß ältere oder jüngere Linie, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. Ihr Wappen: ein quadrirter Schild; im 1. und 4. schwarzen Felde ein goldener gekrönter Löwe wegen Reuß; im 2. und 3. silbernen ein goldener Kranich wegen der Herrschaft Krannichfeld. Die Landesfarben sind Schwarz, Roth, Gold.

Das gesammte Reußenland, vormals zum obersächsischen Kreis gerechnet, besteht aus zwei Haupttheilen, einem südlichen und einem nördlichen, welche durch den Neustädter Kreis von einander getrennt sind. Der südliche, bei weitem größere Theil, meist Bergland, am Frankenwald und auf der vogtländischen Platte längs der Saale und Elster gelegen, umfaßt das ganze Land der ältern Linie und von der jüngern alle ihre Gebiete mit Ausschluß des Fürstenthums Gera. Der nördliche kleinere Theil, ein fruchtbares Hügelland an der Elster, umfaßt die Herrschaft Gera. Der Flächeninhalt der beiden Reußenländer beträgt $28^1/_2$ □M., und zwar hat:

Reuß ältere Linie 7 □M. mit 43,851 E. (auf 1 □M. 6264 E.),

Reuß jüngere Linie $21^1/_2$□M. mit 86,472 E. (auf 1 □M. 4021 E.)

Die Einwohner sind Lutheraner mit Ausnahme von wenig Katholiken und Reformirten und circa 400 Juden. Außerdem circa 400 Herrnhuter in der 1833 zu Ebersdorf gegründeten Herrnhuterkolonie. Die Bevölkerung des Landes der ältern Linie wohnt in 2 Städten, 2 Flecken und 82 Landorten und wird durch 1 Gymnasium, 1 Seminar und circa 80 ausgezeichnete Volksschulen gebildet. Der sorg-

fältig getriebene Ackerbau ist nicht ausreichend, dagegen ansehnlich die Viehzucht, viel Waldung und Bergbau auf Eisen, am bedeutendsten jedoch die Industrie, namentlich in wollenen und baumwollenen Zeugen, deren Vertrieb den Handel lebhaft macht. Die Hauptpunkte der Industrie und des Handels sind Greiz und Zeulenrode. Die Bevölkerung des Landes der jüngern Linie wohnt in 6 Städten, 3 Flecken und 169 Dörfern und Weilern. Es bestehen 2 Gymnasien (Schleiz und Gera), 1 Realschule, 2 Seminarien, 1 Kaufmannsschule (Gera) und 101 Volksschulen. Ueber $^1/_4$ des Landes ist Wald. Der sorgfältig betriebene Ackerbau deckt das Bedürfniß. Viehzucht und Bergbau auf Eisen (auch auf Schiefer, Alaun, Salz) ist ansehnlich, am bedeutendsten aber die Industrie, besonders in Baumwollen- und Leinenwaaren, in Gerberei und Färberei. Ebenso wird ein ansehnlicher Handel mit Holz, Rindvieh und Manufakturwaaren getrieben.

Beide Fürstenthümer werden von souveränen, nach dem Recht der Erstgeburt erblichen Fürsten aus dem fürstlichen Hause Reuß regiert. Beide Fürstenthümer hatten früher eine für Greiz und Schleiz abgesonderte landständische Verfassung, nach welcher die Ritter- und Landschaft, die bei der Gesetzgebung und Steuererhebung konkurrirt, alle 8 Jahre vollzählig zu einem Landtage, deren Ausschuß aber alle Jahre zu einem Deputationstag nach Greiz einberufen wurde. Daneben bildeten aber für die Landestheile der jüngern Linie in Unterscheidung von dem Gesammtkörper der allgemeinen Landesstände, die Stände wieder selbstständige Korporationen. Im Fürstenthum Reuß älterer Linie besteht die altlandständische Verfassung noch fort. Zwar wurde daselbst im Sturmjahr 1848 eine Verfassung wiederholt berathen und abgeschlossen, sie ist aber niemals publicirt worden. Die Landstände, bestehend aus der Ritterschaft, den Vertretern beider Städte und dem für die Bauern erscheinenden Konsulenten, haben in ihren Sitzungen und Landesausschußtagen die Steuer zu bewilligen und die Rechnung über deren Verwendung zu empfangen. Doch ist nach einem Civillistenvertrag vom Jahr 1850 auch das Domanium der ständischen Kontrole unterworfen worden. Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie ist die alte Staatsform mit dem Jahr 1848 abgethan und eine konstitutionelle Staatsverfassung eingeführt worden. Nach der mit Zustimmung des Landtags erfolgten Vereinigung der bisher getrennten Bestandtheile unter einer Staatsverwaltung wurde damals ein konstituirender Landtag berufen und mit ihm das Staatsgrundgesetz nebst Wahlgesetz vom 30. November 1849 vereinbart. Indeß die bald wieder konservativ gewordene Zeit forderte eine Revision dieses Gesetzes in mehreren Punkten, die auch in verfassungsmäßiger Weise in Vereinbarung mit dem Landtag erfolgte. Dadurch kam das den 5. Mai 1852 publicirte revidirte Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz zu Stande, welches jedoch, nachdem der im Jahr 1854 zur Regierung gelangte Fürst Heinrich LXVII. erklärt hatte, daß er dasselbe in seinem ganzen Umfang nicht bestätigen könnte, den 16. Mai und 10. Juni 1856 nochmals wesentlich abgeändert worden ist. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und der Lehenverband wurden durch Gesetze von 1852/53 aufgehoben. Die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Staatsangehörigen und deren Rechte, sowie über die Rechte und Pflichten der Landesvertreter, über Gesetzgebung und Ueberwachung der Verwaltung, gleichen den bezüglichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze in den sächsischen Herzogthümern. Der Landtag soll mindestens alle 3 Jahre einberufen werden. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher die Finanzen kontrolirt, Beschwerden an die Regierung richten und auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen kann. Der Landtag besteht aus

dem fürstlichen Beisitzer des Reuß-Köstritzer Paragiums oder dessen Vertreter; aus 3 Abgeordneten der übrigen Rittergutsbesitzer; aus 6 durch allgemeine Wahlen der Stadtgemeinden ernannten Abgeordneten; und aus 3 durch allgemeine Wahlen der übrigen Gemeinden hervorgegangenen Abgeordneten. Die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

Im Fürstenthum Reuß ältere Linie ist die höchste Verwaltungsbehörde die fürstliche Regierung, welcher mit Ausnahme der niedern Verwaltungsgeschäfte, die den Justizämtern des Landes übertragen sind, und mit Ausnahme derer, die einen Theil des Geschäftskreises der fürstlichen Kammer ausmachen, alle Zweige der Landesverwaltung theils in erster, theils in zweiter Instanz obliegen. Für die niedere Verwaltung ist das Land in 3 Bezirke (Greiz, Zeulenroda, Burgk) mit 4 Justizämtern getheilt. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie leitet sämmtliche Staatsverwaltungsgeschäfte ein Ministerium, an dessen Spitze ein verantwortlicher Minister steht. Das Ministerium selbst zerfällt in 4 Abtheilungen, a) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses und der auswärtigen Sachen, b) für die innere Landesverwaltung einschließlich der Militär- und Straßenbausachen, c) für die Justiz und für Kirche und Schule (das frühere Konsistorium wurde 1862 aufgehoben), d) für die Finanzen. Chef der Abtheilungen a und d ist der Staatsminister, den Abtheilungen b und c steht je ein besonderer Vorstand mit dem Prädikat Staatsrath vor. Bezüglich der polizeilichen und Justizverwaltung ist das Land in drei Kreise: Fürstenthum Schleiz, Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf und Herrschaft Gera, denen Kreis- oder Landräthe als Verwaltungs-Mittelbehörden zwischen dem Ministerium und den Gemeinden vorstehen, und in 6 Justizämter (Gera, Schleiz, Hohenleuben, Lobenstein, Saalburg und Hirschberg) getheilt.

Das Fürstenthum Reuß ältere Linie hat sich in Verbindung mit Reuß jüngere Linie laut Publikationspatent vom 27. Jan. 1817 dem von den sächsischen Herzogthümern errichteten Oberappellationsgericht zu Jena angeschlossen. Die übrigen Oberjustizbehörden im Fürstenthum Reuß älterer Linie des Landes sind die Landesregierung und das Konsistorium, beide zu Greiz. Die Landesregierung hat im Allgemeinen die Stellung und Funktion der Appellationsgerichte der sächsischen Herzogthümer, das Konsistorium übt die Gerichtsbarkeit über Diener und Güter der Kirche und Schule und in Ehe- und Sponsaliensachen aus. Als Unterbehörden bestehen 1) das Justizamt, 2) das Kriminal-, 3) das Polizeiamt, 4) das Hofmarschallamt, alle zu Greiz; 5) das Stadtvogteigericht zu Zeulenrode und 6) das Justizamt Burgk. Außerdem existiren noch 16 Patrimonialgerichte, deren Verwaltung sich meist in den Händen von Advokaten mit dem Titel Gerichtsdirektoren befinden. Die Normen des Civilprocesses richten sich nach einer Kanzleiordnung von 1604 und einem Justizmandat von 1751. Für den Strafproceß hat sich das Fürstenthum im Jahr 1861 ein eigenes, mit dem k. sächsischen ziemlich übereinstimmendes Strafgesetzbuch geschaffen. Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie bestehen nach der Organisation von 1862 und nach dem Vertrag vom 16. April 1863 1) für die Ausübung der Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen drei Instanzenzüge, und zwar als erste Instanz die Justizämter des Landes (Gera, Schleiz, Lobenstein, Hirschberg, Hohenleuben), als zweite das weimarische Appellationsgericht zu Eisenach, als dritte das Oberappellationsgericht zu Jena, 2) zur Ausübung der Strafrechtspflege gleichfalls drei Instanzen, nämlich als erste die beiden Kreisgerichte zu Gera und Schleiz, als zweite und dritte die Instanzen der Civilrechtssachen. Dem Kriminalverfahren liegt die herzoglich sächsische Strafproceßordnung zu Grunde. Die Kreisgerichte, zu deren Mitgliedern die Justizamtmänner des Bezirks gehören, sind ferner zur Urtheilsfällung in allen bürgerlichen Rechtssachen

kompetent, wobei der Werth des Streitobjekts die Summe von 100 Thlr. erreicht. Friedensrichter, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, bestehen in allen Gemeinden zur gütlichen Beilegung von Streitsachen.

Im Fürstenthum Reuß ältere Linie wurde von dem Landesherrn 1849 die ihm zustehende Nutznießung der Domäne auf so lange, als das Fürstenthum selbständig und dem regierenden Hause die Souveränetät bleiben würde, gegen Gewährung einer nach dem Grundsatz vollständiger Entschädigung für die bisherigen Bezüge zu bestimmenden Civilliste an den Staat abgetreten und auf Grund der dem damaligen Landtage vorgelegten Nachweise die Civilliste auf 36,600 Thlr. festgesetzt. Die Einnahmen des Landes betragen 149,668 Thlr., die Ausgaben 163,067 Thlr., sonach ein Mehrbetrag der Ausgaben von 13,399 Rthlr., überhaupt 51,778 Rthlr. Passiva *).

Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie besteht eine Hauptstaatskasse, deren Einnahmen aus direkten und indirekten Steuern und aus dem nutzbaren Staatsvermögen fließen. Für die Finanzperiode von 1863—1865 sind die Einnahmen auf 281,000, die Ausgaben auf 273,000 Thlr. angeschlagen. Die Staatsschuld beträgt 403,403 Thaler. Die Einkünfte der Domäne fließen vorzüglich aus den Erträgen der Hammergüter (jährlich circa 40,000 Rthlr.) und Forsten (von circa 20,000 Morgen jährlich 50,000 Rthlr. Abwurf), dem Sackzehnt, der Post, und berechnen sich auf 75,000 Thlr. jährlich. Die Verwaltung der Domäne hat die fürstliche Kammer in Schleiz. Die Forsteien stehen seit 1864 unter der Forstdirektion in Schleiz.

Das Bundeskontingent**) der beiden Fürstenthümer, aus 1274 Mann inkl. 24 Mann Ersatztruppen bestehend, steht unter einem gemeinsamen Kommandeur und zerfällt in ein Infanteriebataillon mit 4 und eine Jägerabtheilung mit 2 Kompagnien. Die Dienstzeit umfaßt 6 Jahre einschließlich 2 Jahre in der Reserve. Stellvertretung und einjährige freiwillige Dienstzeit sind gestattet. Seit 1862 ist die Bewaffnung mit preußischen Zündnadelgewehren eingeführt, seit 1855 gelten die preußischen Reglements und seit 1856 die nassauischen Kriegsartikel.

G. Brückner.

Tocqueville. ***)

Alexis von Tocqueville wurde 1805, als dritter Sohn des Pairs und Grafen von Tocqueville geboren. Auch von mütterlicher Seite gehörte er der Aristokratie an, und liefert somit ein neues Beispiel, daß aus dem Adel die wärmsten Volksfreunde hervorgehen können. Der mangelhafte Unterricht, der ihm zu Theil wurde, hatte wenigstens den Vorzug, daß der Jüngling sich ungestört seiner zum Nachdenken geneigten Natur überlassen durfte. Frühzeitig erhielt er eine Stelle als Auditor in Versailles, wo sein Vater Präfekt war; seine gesellschaftliche Stellung und persönliche Liebenswürdigkeit hätte ihm wohl auch weitere Bahnen geöffnet, wenn er nicht in einer großen Selbständigkeit der Ansichten und in einer Charakterfestigkeit, welche doch mit einer gewissen Schüchternheit verbunden war, Eigenschaften entwickelt hätte, die das Fortkommen im Staatsdienst selten fördern.

T. blieb vor und nach 1830 wenig beachtet; um seinem Leben einen bedeu-

*) Anm. d. Red. Nach Kolb's Statistik (1865) hätte in jüngster Zeit die Landesschuld (ohne die Domänenschuld) inkl. 130,000 Thlr. Papiergeld 205,000 Thlr. betragen.

**) Vgl. die Anmerkung oben S. 550.

***) Anm. d. Red. Nach der Biographie Tocqueville's von Laboulaye, in dessen Schrift: L'Etat et ses Limites, suivi d'essais politiques. Paris 1863.

tenderen Inhalt zu geben, entschloß er sich gegen das Ende dieses Jahres eine Reise nach Nordamerika zu unternehmen, woselbst er die Einrichtung der Gefängnisse studiren wollte. Diese, sowie eine Anzahl anderer, ebenfalls auf die Hebung des Volkswohles sich beziehender Fragen war damals an der Tagesordnung. Die Kammern beschäftigten sich ernstlich mit der großen Aufgabe, die ihnen die erste Revolution hinterlassen hatte. T.'s Absicht mußte also der Regierung erwünscht sein und man gewährte ihm gerne, was er verlangte: er wurde mit einer Sendung auf eigene Kosten, nach den Vereinigten Staaten zum Studium der Gefängnißreform betraut. Nachdem er, auf jede Weise von der Regierung der Ver. Staaten unterstützt, über ein Jahr dort zugebracht hatte, veröffentlichte er gemeinsam mit seinem Reisebegleiter, G. de Beaumont, das Ergebniß seiner Forschungen in einem Buch, das den Titel führt: „Du Système pénitenciaire aux Etats-Unis et de son application en France." Das Buch erwarb sich großen Beifall, erhielt den Preis Monthyon, und den der Akademie, wurde ins Englische, Deutsche und Portugiesische übersetzt, und bald wurden sowohl von London als Berlin aus Männer nach Amerika gesendet, welche nach T.'s Vorgang das dortige System genau kennen lernen sollten. Ihre Untersuchungen bestätigten T.'s Bericht; England aber ging schon im Jahre 1835 eifrig daran, die gewonnene Einsicht zu verwerthen und mit der Gefängnißreform zu beginnen. Frankreich beeilte sich weniger, denn es blieb es nicht ganz zurück. Nach Verlauf von neun Jahren hatten sich die amerikanischen Ideen soweit geltend gemacht, daß ein Gesetz zur Verbesserung des Gefängnißwesens in den Kammern eingebracht wurde: 1841 und 1843 wurde T. als Berichterstatter die Freude zu Theil, seine Anschauungen auf der Tribüne zu vertreten; ein wirklicher Erfolg in Frankreich wurde jedoch damals nicht erzielt.

Das System, das T. verfocht, war das Zellensystem von Philadelphia, d. h. Einzelhaft sowohl bei Tag als bei Nacht. Während man aber die Gefangenen vollständig von einander absperrt, erhalten sie Besuche, die ihnen religiösen Trost bringen, die sichs zur Aufgabe machen, die Unglücklichen zu belehren, aufzurichten, sie zum Lesen, Arbeiten und Nachdenken anzuleiten. Dieses System hat bekanntlich von Anfang an heftige Widersacher gefunden, welche behaupteten, daß die Zellenhaft trotz aller Milderung dennoch eine entsetzliche, widernatürliche Strafe sei, welche die Gesellschaft kein Recht habe, zu verhängen. T.'s Antwort hierauf war: Die Gesellschaft hat das Recht, sich gegen das Verbrechen, da wo es ihre Grenzen überfluthet, zu vertheidigen; wenn aber schädliche Gefängnißeinrichtungen die Sträflinge verderben, anstatt sie zu bessern, so ist doch augenscheinlich, daß die Gesellschaft nicht dem Uebel steuert, sondern dasselbe geflissentlich nährt. Die aus den Zucht- und Arbeitshäusern Entlassenen haben Jahre lang in gemeinsamen Schlaf- und Arbeitssälen das Gift der gegenseitigen Ansteckung eingesogen, die Scham ist verschwunden und die Unglücklichen haben gelernt, den raffinirtesten Verbrecher als den nachahmungswürdigsten Helden zu betrachten: die öffentliche Meinung, die im Zuchthaus herrscht wie anderorts, treibt jeden nach diesem schändlichen Ziel hin, und der Sträfling ist nach seiner Entlassung nicht im Stande, sich jener furchtbaren Macht zu entziehen. Nur ein Gegenmittel ist denkbar: man muß die öffentliche Meinung der Gefängnisse verhindern, sich zu bilden, indem man die Gefangenen trennt, und dem Verbrecher das Gefühl der Vereinsamung gibt, falls er nicht durch Besserung wieder einen Platz in der Gesellschaft erwerben will.

Aber auch den philantropischen Schwärmern, die in den Verurtheilten nur Unglückliche als Verbrecher sehen wollten, die, auf die unleugbare Mitschuld der Gesellschaft hinweisend, vorgaben, daß die erste Pflicht der Gesellschaft darin

ſtehe, die verblendeten, verirrten Seelen zu läutern — auch ſolchen Idealiſten, die von der Zellenhaft Wunder erwarteten, trat T. entgegen, mit der Behauptung, daß die Beſſerung des Schuldigen weder das einzige noch auch das hauptſächliche Ziel der Strafgeſetzgebung ſein dürfe, und daß es eine Thorheit ſei, vermittelſt einer Adminiſtrativmaßregel und einer Zelle Schurken in ehrliche Leute umwandeln zu wollen. Er war der Meinung, daß eine ſolche Anſicht der Strafe ihren Nerv abſchneide, den Abſcheu vor dem Verbrechen verringere und das Intereſſe der Geſellſchaft auf die ihrer am wenigſten würdigen Glieder lenke. Möge die Privatwohlthätigkeit dieſes Feld als das ihrige anſehen: dieß wird die ſegensreichſten Folgen haben; die Pflicht des Geſetzgebers aber iſt es, die Ordnung aufrecht zu erhalten, und nicht die Barmherzigkeit an die Stelle der Gerechtigkeit treten zu laſſen.

T. drang, wie geſagt, mit ſeinen Anſichten nicht durch: das amerikaniſche Syſtem konnte in Frankreich keinen Boden gewinnen; doch wurden die dadurch angeregten Ideen Anlaß zu Verſuchen auf dieſem Gebiet.

Nicht allein das menſchenfreundliche Intereſſe an der Gefängnißreform hatte T. nach Amerika geführt, ſondern mehr noch der glühende Drang des Patrioten. Ueberzeugt, daß in den politiſchen Verhältniſſen eine ungeheure Umwälzung bevorſtehe, daß Frankreich ſich neu geſtalten müſſe, und zwar nicht weniger als alle Staaten Europa's, auf demokratiſcher Grundlage, und zugleich tief ergriffen von der Erfahrung, daß ſein Vaterland ſich ſeit 1789 in nutzloſen Verſuchen aufreibe, glaubte er an die Nothwendigkeit einer ganz neuen Politik. Freiheit und Gleichheit, der Wahlſpruch der erſten Revolution, war auch der ſeinige; aber anſtatt dieſe beiden Grundbedingungen des neuen Staatslebens gleichmäßig zu entfalten, hatte das franzöſiſche Volk von Anfang an mehr Verſtändniß für die Gleichheit als für die Freiheit gezeigt, und T.'s beſtändige Furcht war, daß es aus Unwiſſenheit oder Ueberdruß einſt wirklich die Freiheit zurückſtoßen, und einen ſchülerhaften Gehorſam für den Triumph der Gleichheit halten könne.[1])

Um den Gefahren, die er für ſein Land ahnte, entgegenzuwirken, wollte er die amerikaniſchen Verhältniſſe mit eigenen Augen betrachten, und dieſer Gedanke zeugte im Jahre 1831 von ungewöhnlichem Scharfblick. England hatte bisher als Muſter des Konſtitutionalismus gegolten: T. fühlte aber, daß der feudale Charakter, den die liberalen Einrichtungen der Nachbarinſel tragen, den Franzoſen immer ein Anſtoß bleiben würde, während ſie ſich einer Verwandtſchaft der Anſchauungen und der Sitten mit den Amerikanern bewußt ſind. Demohngeachtet beſtanden damals noch die größten Vorurtheile gegen Amerika, die T. nicht theilte. Er erblickte in Amerika das alte England, aber ein England, das das Königthum, die Staatskirche, den Adel und die Privilegien in der alten Welt zurückgelaſſen

---

[1]) Er ſagt von den demokratiſchen Völkern (wobei er jedoch augenſcheinlich das franzöſiſche im Sinne hat): „Sie haben ohne Zweifel einen natürlichen Zug zur Freiheit: wenn ſie ſich ſelbſt überlaſſen ſind, ſuchen ſie dieſelbe auf, ſie lieben ſie, und empfinden es ſchmerzlich, wenn ſie ihnen vorenthalten wird. Aber für die Gleichheit empfinden dieſe Völker eine glühende, unerſättliche, unüberwindliche, ſtets wiederauflebende Leidenſchaft: ſie begehren Gleichheit in der Freiheit, und können ſie dieſe nicht erlangen, ſo verlangen ſie ſie doch noch wenigſtens in der Knechtſchaft. Armuth, Unterjochung, Barbarei können ſie ertragen, nimmermehr aber eine Adelsherrſchaft. Dies kann man von allen Zeiten, vor allem aber von der unſrigen ſagen. Jeder Menſch und jede Gewalt, die mit dieſer unwiderſtehlichen Macht ſich in einen Kampf einlaſſen wollte, wird ſtürzen und von derſelben zermalmt werden. Heutzutage kann die Freiheit ſich nur auf die Gleichheit ſtützen, und ſogar der Despotismus könnte nicht ohne ſie die Herrſchaft behaupten".

hat; einen jungen Staat zwar, der aber dennoch die älteste Demokratie der Neuzeit ist, und das Problem, dessen Lösung Frankreich seit 1789 sucht, seit zwei hundert Jahren beantwortet hat [2]).

T. veröffentlichte 1835 seine in den Vereinigten Staaten gesammelten Beobachtungen und erfreute sich eines glänzenden Erfolges. Das Buch: De la Démocratie en Amérique erlebte binnen 15 Jahren 13 Auflagen. Es trug ihm von Seiten der französischen Akademie zum zweiten Mal den Preis Monthyon ein, und ungetheiltes Lob von den bedeutendsten Männern. T. wurde seitdem nicht selten mit Montesquieu verglichen, doch scheint mir der Vergleich mehr ehrenvoll als gegründet. Montesquieu besaß große und glänzende Eigenschaften, die T. fehlen; hingegen liegt in dessen unverrückter inniger Hingabe an eine große Idee, in seiner warmen Sorge um das Wohl seines Volkes eine hinreißende Macht, die Montesquieu nicht zu Gebote stand.

Um die Tragweite von T.'s „Democratie" richtig zu schätzen, muß man sich auf den Standpunkt von 1831 und in die französische Eigenthümlichkeit versetzen, die trotz eines lebhaft gefühlten Bedürfnisses nach Aenderung der politischen Verhältnisse dennoch stets wieder auf die eigenen Gedanken zurückkommt: als Ergebniß der verschiedenartigsten Revolutionen erscheint unabwendbar die Centralisation, ein ungeheures Budget, eine Staatskirche, officielle Erziehungsanstalten, eine hierarchische Justiz, eine monopolisirte und scharf überwachte Presse, und die liberale Partei strebte über diese Dinge nicht hinaus. Das in Amerika verlebte Jahr lehrte T. andere Grundsätze kennen. Anstatt des Staates nimmt dort das Individuum die Hauptstelle ein, das Gesetz kennt die Kirche nicht, dennoch ist sie mächtiger und reicher als irgendwo auf dem alten Kontinent; der Unterricht ist nicht Sache des Staats, sondern der Gemeinden und Provinzen; aber er ist nirgends so verbreitet wie in Amerika; die Verwaltungsbehörden und die Kammern müssen sich vor der Justiz beugen, aber die Richter mißbrauchen ihre Gewalt nicht; die Presse ist schrankenlos, aber die völlige Freiheit macht aus der Tagespresse nicht die Herrn, sondern die Diener der öffentlichen Meinung, und bei allen Mißbräuchen ist sie weniger schädlich als in Frankreich. In beiden Nationen herrscht die Gleichheit; aber inmitten von Ansichten, die, so wie die französischen aller Parteien seit 1789, auf der Souveränetät des Staates beruhen, muß die Freiheit nothwendig verkümmern [3]). Der amerikanischen Konstitution sind solche Lehren fremd; die Regierung ist unumschränkt, aber in einer engen, streng abgegrenzten Sphäre: ihr gehört die Armee, die Marine, die Diplomatie, die Posten und Zölle. Der Handel im Innern aber, die Industrie, die Banken sind außer ihrem Bereich, ebenso die Kirche, das Schulwesen, die Presse — mit einem Wort, der

---

[2]) „In Amerika, schrieb T., ist die Demokratie ihrer eigenen, natürlichen Entwicklung überlassen. Ihre Aeußerungen sind ungezwungen und frei. Hier also muß man sie kennen lernen. Und für wen könnte denn dieses Studium anziehender und ersprießlicher sein als für uns, die unwiderstehlich vorwärts getrieben werden, und die wir vielleicht dem Despotismus, vielleicht der Republik entgegen eilen, jedenfalls aber demokratischen gesellschaftlichen Verhältnissen".

[3]) „Unsere Zeitgenossen gehen in ihren Ansichten weniger weit auseinander als man oft glaubt; allerdings sind sie beständig über die Personen uneins, die die Träger der Gewalt sein sollen; aber sie verständigen sich leicht über die Pflichten und Rechte des Machthabers. Alle stellt sich die Regierung unter dem Bilde einer einzigen, einfachen, schöpferischen, vormundlichen Macht dar. — Die Meisten sind der Meinung, daß die Regierung auf eine tadelnswerthe Weise handelt; Alle denken aber, daß die Regierung beständig handeln und überall eingreifen muß. Die Einheit, Allgegenwart und Allmacht der Regierungsgewalt, die Gleichmäßigkeit ihrer Anordnungen sind der bezeichnendste Zug aller jetzigen politischen Systeme".

Gedanke. Das französische Ideal ist die katholische Hierarchie, die selbst nur eine Nachbildung der antiken römischen Verwaltung ist; das Ideal der Amerikaner ist die puritanische Kirche, worin Jeder Priester ist und selbst für sein Seelenheil zu sorgen hat [4]).

T. hatte bei seiner Rückkehr aus Amerika seine Wahl getroffen: nicht zu Amerikanern wollte er die Franzosen gemacht wissen; aber er hatte den Geist der Freiheit kennen gelernt und fortan ging sein ganzes Streben darauf, diesen Geist in Frankreich zu erwecken; denn die fatalistische Ansicht, daß gewisse Nationen dazu verurtheilt seien, stets nur die Geleise ihrer Voreltern tiefer zu treten, lag ihm fern. Er war der Ueberzeugung, daß das Schicksal der Völker, nicht weniger als das des Einzelnen, von dem Ideal abhängt, das sie sich bilden; er glaubte aber auch, daß ein Volk, das die Freiheit kennt und liebt, unfehlbar die Form, unter welcher dieselbe bei ihm heimisch werden kann, aus sich selbst erzeugen wird. So wünschte T., dem die nationale Einheit theuer war, und der in ihr den wahren Ausdruck des französischen Volksgeistes zu sehen glaubte, keine wesentliche Aenderung in der obersten Gewalt; aber er forderte Reformen, die dieselbe läutern sollten, ohne sie darum zu schwächen.

Die Selbständigkeit der Gemeinden ist unter allen seinen Forderungen diejenige, welche jetzt, nach Verlauf von dreißig Jahren, eine ziemlich geläufige geworden ist; aber er blieb hiebei nicht stehen. Als aufrichtiger Christ und Katholik hätte er für die Religion größeren Einfluß auf die Gesellschaft gewünscht. Zu diesem Zweck schien ihm die Trennung der Kirche vom Staat das wirksamste Mittel; er glaubte, daß die erstere unendlich an Würde und Wirksamkeit gewinnen würde, wenn sie sich von ihrem unnatürlichen Schutzherrn lossagte. Ebenso war die völlige Befreiung der Presse ein Lieblingswunsch T.'s, sie war ihm das wichtigste Hülfsmittel der Freiheit und die Garantie derselben.

Endlich wollte T. eine vollkommen selbständige Rechtspflege; aber er ist damals nur unvollkommen verstanden worden, und vielleicht hat sich in dieser Beziehung nicht viel geändert. T. erhob sich nämlich gegen die eigenthümliche Stellung, in welcher sich das Recht den Staatsbeamten gegenüber befindet; der oberste Spruch in solchen Konflikten sollte nicht mehr der Verwaltungsbehörde, sondern dem Richter zustehen. Der Staat sollte vom Standpunkte des Rechtes keinen Vorzug haben vor dem einzelnen Bürger. „In Amerika", sagte er, „gehorcht der Mensch niemals dem Menschen, sondern dem Gesetz und dem Recht."

Dies also waren T.'s Ideen, in Amerika so alt, daß sie zu unumstößlichen Grundsätzen geworden sind; in Frankreich *) so neu, daß sie noch jetzt nach 25 Jahren durch ihre Kühnheit unsere Verwunderung erregen. Die Habeas-Korpus-Akte, die Trennung von Kirche und Staat, das Vereinsrecht, die Preßfreiheit, die

---

[4]) „Die Lehre von der Volkssouveränetät ist in den Vereinigten Staaten nicht eine vereinzelte, die weder mit den herrschenden Ideen noch Gewohnheiten in Zusammenhang steht, sondern man muß sie im Gegentheil als das letzte Glied einer Verkettung von Ansichten betrachten, die die ganze englisch-amerikanische Welt umfaßt. Die Vorsehung hat jedweder Persönlichkeit den Grad von Einsicht verliehen, dessen sie bedarf, um in den Dingen, die sie ausschließlich angehen, richtig zu handeln. Dies ist der große Grundsatz, auf welchem in den Vereinigten Staaten das Privatleben, sowie das politische Leben beruht: er wird vom Familienvater auf seine Kinder, vom Herrn auf seine Diener, von der Gemeine auf ihre Glieder, von der Regierungsgewalt auf die Gemeinen, von dem Staat auf die Provinzen, von der Union auf die Staaten angewendet. Auf die ganze Nation ausgedehnt, wird dieser Grundsatz zur Lehre von der Volkssouveränetät".

*) Anm. d. Red. Es ist zu beachten, daß hier ein französischer Schriftsteller spricht.

Unabhängigkeit der Schule, zielen nicht darauf hin, herrschende Meinungen oder anerkannte Rechte zu sichern; sondern sie wollen im Gegentheil junge Ideen und neue Rechte gegen den Druck des Staates und die tyrannische Gewalt der Mehrzahl schützen. Solche Veränderungen waren in Frankreich noch niemals vorgeschlagen worden; T. zum ersten Male wagte es, allen nationalen Vorurtheilen zum Trotz, energisch darauf hinzuweisen; „wenn Alle sich nur mit dem nächstfolgenden Tag beschäftigen, sagte er, so will ich an die Zukunft denken."

T. veröffentlichte 1840 eine Fortsetzung seines Buches, die weniger gut aufgenommen wurde, und zwar mit Recht. Er hatte sich hier die Aufgabe gestellt, den Einfluß der Demokratie auf die Literatur, die Wissenschaft, die Künste und geselligen Verhältnisse, in Amerika sowohl als in Frankreich nachzuweisen. Diese Aufgabe ist aber unlösbar, wenn sie einzeln aufgefaßt wird; denn so groß auch der Einfluß der Gleichheit auf die Bildung eines Volkes sein mag, so wirken doch eine Menge anderer Elemente eben so bestimmend mit, und es muß denselben bei der Beurtheilung des Ganzen Rechnung getragen werden, wenn nicht durch unbillige Hervorhebung eines einzelnen Gliedes der Gesichtspunkt ein schiefer werden soll. T. begeht vielleicht in seiner „Fortsetzung" diesen Fehler, und macht die Demokratie zu ausschließlich für Gutes sowohl als Schlimmes verantwortlich. Jedenfalls lassen sich seine Beobachtungen nicht auf alle demokratisch geartete Länder anwenden, wenn sie auch, ausschließlich auf Amerika bezogen, vielleicht fast durchgehends richtig sind. Das letzte Kapitel dieses Buches ist aber ein Meisterwerk und vielleicht das Beste, was aus T.'s Feder geflossen ist. Nirgends hat er klarer und beredter die Gefahren bezeichnet, die in der Gleichheit liegen, wenn ihr nicht ein entsprechendes Maß von Freiheit zur Seite steht; nirgends hat er die Centralisation nachdrücklicher angegriffen. Eine Wahrheit war ihm endlich in ihrem reinsten Licht erschienen, und er sprach sie begeistert aus, die nämlich, daß der hauptsächliche und wesentliche Zweck aller Politik der Mensch ist und nicht der Staat; daß der Mensch die einzige wahrhaft lebendige Kraft ist, daß jeder Versuch, dieselbe zu verringern, um den Staat zu kräftigen, nur ein, einer hohlen Einförmigkeit gebrachtes Opfer wäre, und daß im Gegentheil die der Zukunft gestellte Aufgabe dahin zielt, den einzelnen Menschen zu entwickeln, ihn zum Bewußtsein seiner Fähigkeiten wie seiner Verantwortlichkeit zu verhelfen und ihn von Allem zu befreien, was seinem Denken, Wollen oder Thun hemmend entgegentreten könnte [5]).

Seine „Démocratie en Amérique" eröffnete T. den Zugang zu den höchsten Ehrenstellen in Frankreich: er wurde 1839 zum Mitglied der Académie des Sciences morales und 1841 zum Mitglied der Académie française ernannt. Seine Aufnahmsrede mußte zunächst einem ehemaligen Minister Napoleons, dessen Stelle er einnahm, gelten. T. berührte seinen Gegenstand nur kurz, um zu einer Darstellung Napoleons und des Kaiserreichs überzugehen, worin er seine Lieblings-

---

[5]) An vielen Stellen erinnern T.'s vortreffliche Worte an den großen Amerikaner Channing, den er vielleicht auf seiner Reise persönlich kennen lernte, mit dem er aber jedenfalls in Auffassung und Urtheil verwandt ist. So sagt er S. 369: „Man sollte meinen, daß die Herrscher unsrer Zeit nur daran denken, vermittelst der Menschen große Dinge auszuführen. Ich wollte, daß sie ein wenig mehr darauf bedacht wären, große Menschen zu machen, daß sie weniger Werth auf die Arbeit legten und mehr auf die Arbeiter, daß sie sich beständig an die Wahrheit erinnerten, daß eine Nation nimmermehr lange stark bleiben kann, wenn alle Einzelnen an und für sich schwach sind, und daß es weder gesellschaftliche Verhältnisse noch politische Einrichtungen gibt, die aus kleinlichen, weichlichen Bürgern ein thatkräftiges Volk zu schaffen im Stande wären".

ideen entwickelte und den Satz aufstellte: nachdem die Begriffe der Freiheit und der Gleichheit als zwei große geistige Strömungen aus der französischen Revolution hervorgegangen waren, habe Napoleon mit scharfem Blick erkannt, wie die Freiheit nothwendig zu konstitutionellen Einrichtungen führen müsse, und habe deshalb, die Freiheit bei Seite lassend, die Gleichheit zu seinem Wahlspruch gemacht. Bald habe er dann in der That gleich den römischen Cäsaren sagen können, daß er Alles verlangen dürfe, weil er allein im Namen des Volkes, das ihn zu seinem Stellvertreter erwählt, spreche.

Sowohl seine Neigung als seine Studien legten T. eine politische Laufbahn nahe; er hatte bald nach der Rückkehr von Amerika seine Stelle in Versailles aufgegeben und wurde 1839 in die Kammer gewählt. Dort befand er sich fast immer in der Opposition; nicht aus Parteigeist, aber es lag ihm Alles an der Durchsetzung seiner Ideen, und seine Ideen waren nicht in Gunst. T. fand in der Kammer um seiner Rechtlichkeit und seiner Kenntnisse willen große Anerkennung; 1839 und 1840 war er Berichterstatter eines Ausschusses für die Abschaffung der Sklaverei in den Kolonien; schon oben wurden seine Berichte aus den Jahren 1840 und 1843 über die Gefängnißreform erwähnt. 1841 machte er eine Reise nach Algerien und 1846 eine zweite; er setzte eine, schon damals erschütterte Gesundheit aufs Spiel, um durch genaue Kenntniß der dortigen Verhältnisse sich ein Recht zu erwerben, über diese hochwichtige Angelegenheit zu sprechen.

Die Ereignisse des Jahres 1848 betrübten T., ohne ihn zu überraschen; er hatte sie vorausgesehen. Jetzt nahm er einen Platz in der konstituirenden Versammlung an; denn wenn er sich auch nicht über die eigentliche Richtung des französischen Geistes zu täuschen vermochte, so kam es doch ihm nicht zu, einen Versuch republikanischer Einrichtungen zurückzuweisen. Obwohl zum Ausschußmitglied gewählt, gelang es ihm dennoch nicht, seinen Ansichten Geltung zu verschaffen; es wurden die thörichtsten Beschlüsse gefaßt, über deren Folgen sich T. unmöglich täuschen konnte; aber geleitet von einer Neigung zum Frieden, der ein großer Irrthum zu Grunde lag, gestattete er sich, an dem unheilvollen Werk wenigstens durch sein Stillschweigen Theil zu nehmen. Im Jahr 1849 wurde er in die gesetzgebende Versammlung gewählt und zu einem der Vicepräsidenten ernannt. Einige Tage später wurde ihm vom Präsidenten der Republik das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übergeben. Hier fand er die italienische Frage vor, die alle Politiker beschäftigte. Die italienischen Verhältnisse waren ihm nicht fremd: als im Jahr 1848 Oesterreich damit umging, auf die Lombardei zu verzichten, hatte der General Cavaignac T. schon zum Vertreter Frankreichs bei einem, in Brüssel zu haltenden, Kongreß bestimmt, als plötzlich Radetzky's siegreicher Degen Oesterreich zum zweiten Male zum Herrn der Lombardei und den Kongreß überflüssig machte. Als T. ins Ministerium trat, war der Papst nach Gaeta geflüchtet, die französischen Heere standen schon vor den Thoren Roms. Man muß annehmen, daß T. diese Maßregel guthieß, da er außerdem nicht im Ministerium geblieben wäre. Thätigen Antheil an dem Gang der Dinge hatte er erst dann zu nehmen, als nach dem Einrücken der französischen Truppen die diplomatischen Verhandlungen begannen. Er hoffte, daß der durch die französischen Waffen wieder eingesetzte Papst freiwillig die im Jahr 1847 seinem Volk gemachten Konzessionen erneuern würde, und daß endlich einer für die Kirche nicht weniger als für Italien und Europa schädlichen Politik ein Ende gemacht werde. Dies war ein Irrthum, aber der eines edeln Gemüthes; und wenn in der Folge

in Rom Alles beim Alten blieb, so ist die damalige französische Regierung, die T. vertrat, schwerlich dafür verantwortlich zu machen.

T. blieb nur vier Monate im Ministerium: sobald er auf die Hoffnung verzichten mußte, den Präsidenten und die gesetzgebende Versammlung in gutem Einvernehmen zu sehen, zog er sich zurück und nahm seinen Platz wieder auf den Bänken der Kammer ein. Im Jahr 1851 hatte er über die Verfassungsrevision zu berichten. Die konstituirende Versammlung hatte hierüber sowie über das Zweikammersystem die falschen Grundsätze ihrer Vorgänger angenommen: eine ein Drittel starke Minorität sollte das Land zwingen können, auf die fernsten Zeiten hinaus sich unter ein lästiges Gesetz zu beugen. Tausende von Stimmen verlangten 1851 die Revision. Man sollte denken, daß in einer Republik die Volksvertretung, sie mag konstituirend oder gesetzgebend sein, stets das Recht habe, an das Land zu appelliren: die gesetzgebende Versammlung wagte jedoch nicht, diesen Schritt zu thun. T. entwickelte in seinem Bericht die Schwierigkeiten der Lage mit großer Einsicht; er erkannte an, daß Frankreich durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 in einen anomalen Zustand versetzt sei, er bezeugte, daß eine stets wachsende Unruhe sich aller Gemüther bemächtigt habe, und daß nur die nothwendigen Aenderungen in der Konstitution einem neuen politischen Umsturz vorzubeugen vermöchten; aber als Referent eines Ausschusses, der sich nicht hatte einigen können, trat er dennoch mit einem entschiedenen Antrag auf Verfassungsrevision nicht hervor, und überließ der Versammlung die Verantwortlichkeit für einen Schritt, von welchem, seiner Ueberzeugung nach, Frankreichs Zukunft abhing. Die Triebfeder von T.'s Verhalten war die reinste, selbstloseste Vaterlandsliebe; dennoch hätten seine Freunde und die treuesten Anhänger seiner Ideen ihm vielleicht eine schwierigere und großartigere Rolle zugedacht. Das edelmüthige Opfer, das er, der Sehende, seinen verbiendeten Mitbürgern brachte, kostete ihn viel und nützte Niemanden.

Nach dem 2. December 1851 kehrte T. in das Privatleben zurück, und ohne sich seinem Schmerz über das Geschehene zu überlassen, nahm er seine politischen Studien wieder auf, um Frankreich, wenn nicht auf der Rednerbühne, so doch am Schreibtisch noch nützlich zu werden.

In T. lebte ein forschender Geist und ein frommes Gemüth. Er glaubte an Gott und nicht an den Zufall, und so suchte er in den Ereignissen, die seine Hoffnungen und Berechnungen täuschten, eine Lehre für die Zukunft. Durch die Julirevolution hatte er verstehen gelernt, welche Rolle der Demokratie in der Zukunft bevorstehe; der rasche Sturz einer ihm sympathischen Regierung trieb ihn zum Nachdenken über die Frage, warum der Parlamentarismus in Frankreich so schwache Wurzeln geschlagen, und warum sich im Volk so wenig Neigung und Verständniß dafür finde. Die richtige Antwort hierauf lag nicht ferne: es war unwidersprechlich, daß in Frankreich die politische Freiheit seit Jahrhunderten nur ganz oberflächlich aufgefaßt worden war. An Charten, an Konstitutionen hatte es nicht gefehlt; aber sie waren Worte ohne feste Unterlage geblieben: die kunstvoll zusammengesetzte Staatsmaschine drehte sich nur in wohlgeordnetem Kreislauf um sich selbst, anstatt täglich und stündlich eine Menge von gemeinnützigen Erzeugnissen zu liefern. Diese Gedanken entwickelte T. in einem 1856 unter dem Titel: „l'Ancien régime et la Révolution" erschienenen Werke.

Aus einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse vor 1789 ging ihm die merkwürdige Gewißheit hervor, daß, trotz aller Anstrengung, mit der Vergangenheit völlig zu brechen, dieses unmögliche Werk den Geistern jener Zeit keineswegs gelungen war, und daß der Verwaltungszustand Frankreichs im 19. Jahrhundert

ſich viel weniger als man gemeinhin glaubt, von dem Frankreichs unter Ludwig XV. unterſcheidet. Es wurde ihm klar, daß die Centraliſation ein Vermächtniß des alten Königthums iſt, das die Revolution übernommen und vergrößert hat. Im erſten Augenblick könnte dieſe Behauptung überraſchen, aber T.'s Beobachtungen zeigen ſich bei eingehender Prüfung ſehr richtig. Was den kräftigen Königen aus dem Hauſe Valois ihre Bedeutung gibt, ſind ihre erfolgreichen Bemühungen um die Einheit Frankreichs, um die Niederhaltung des Adels, die Aufhebung der Vorrechte einzelner Stände, die Stärkung der königlichen Macht, mit andern Worten: die Regenten arbeiteten auf die Centraliſation hin. Die konſequente Durchführung dieſer Politik machte die Monarchie zu dem, was ſie unter Ludwig XIV. war. Zu der Zeit, da in England die aufkeimende bürgerliche Freiheit die Hülle des Feudalweſens ſprengte, war es in Frankreich dahin gekommen, daß der Staat Alles zu ſeinen eigenen Gunſten nivellirte, die Kommunen waren gegängelt, die Beamten durch eine außerordentliche Gerichtsbarkeit gegen die Bürger ſicher geſtellt, Paris nöthigte dem ganzen Lande ſeine Anſichten und ſeine Launen auf — wir finden die nämlichen Erſcheinungen, damals wie jetzt: die Namen ſind anders geworden, nicht aber die Dinge und die Menſchen. T. meinte darum nicht der Revolution ihre Verdienſte abzuſprechen: ſie war fruchtbar durch ihr Zerſtörungswerk, und räumte aus dem Wege, was die Gleichheit hindern konnte; aber im Grunde kam dieſe Ausgleichung der Stände nur der Staatsgewalt zu gute, und gewährte ihr die Mittel zu einer kräftigeren und unmittelbareren Einwirkung. Ein ſprechender Beweis für dieſe Behauptung liegt darin, daß alle unumſchränkten Monarchien in Europa dieſes franzöſiſche Verwaltungsſyſtem zum Muſter genommen haben.

Die Aufhebung von Standesvorrechten fördert jedenfalls die Gleichheit, keineswegs aber damit auch nothwendig die Freiheit; denn vermöge ihrer doppelten Natur geſtalten ſich dieſe Vorrechte allerdings nach unten als Unterdrückung, nach oben aber als Freiheit, und im Feudalſtaat Ludwigs IX. fand ſich, bei aller Ungleichheit der Stände, ein zwar ſehr unbillig vertheiltes, nichts deſtoweniger aber beträchtliches Maß bürgerlicher Freiheit; Körperſchaften beſaßen im Mittelalter dem Staate gegenüber eine Widerſtandskraft, die heutzutage dem einzelnen Bürger fehlt. In dieſem Sinne hat Frau v. Staël Recht, wenn ſie ſagt: in Frankreich iſt die Freiheit alt, und der Despotismus neu. Da die Standesvorrechte nicht nur denen, die unmittelbar unter denſelben litten, ſondern auch dem Monarchen, deſſen Willkür ſie einen Damm entgegenſetzten, zum Aergerniß wurden, ſo entſtand ganz natürlich ein inniges Einverſtändniß zwiſchen dem König und den niedern Volksklaſſen. Die Kronjuriſten trugen allmälig die Grundſätze des römiſchen Rechtes, das viel von Gleichheit, nichts aber von Freiheit weiß, auf die franzöſiſche Geſetzgebung über und dienten auf dieſe Weiſe dem Wunſche der Herrſcher. Als endlich die Revolution auftrat, gelang es ihr unſchwer, die in Trümmer ſtürzenden Gebäude vollends niederzureißen, und als nun der Schutt der Vergangenheit weggeräumt war — da glaubte ſie die Grundfeſten der politiſchen Freiheit gelegt zu haben. Mirabeau theilte dieſen Irrthum nicht: er ſah ein, wie ſehr dieſe Ergebniſſe der Revolution dem Königthume günſtig werden konnten, und benutzte ſeine Beobachtung, um Ludwig XVI. zu Reformen zu veranlaſſen. Was Ludwig XVI. im Jahre 1790 nicht zu faſſen vermochte, verſtand in der Folge Napoleon und gründete hierauf ſeine Macht.

Indem T. in ſolcher Weiſe die Schattenſeiten des alten Königthums ſowie der Revolution beleuchtet, meint er doch keineswegs der franzöſiſchen Staatseinheit

zu nahe zu treten. Er will dieſe in ihrer vollen Kraft erhalten wiſſen: in den Händen des Staats ſollen die Armee, die Marine, die Geſetzgebung, die Juſtiz, die Steuern, die Finanzen, die Wahrung der allgemeinen Intereſſen, die Oberleitung der Polizei bleiben, aber die Gemeinde und der Privatmann ſollen ihre beſondern Angelegenheiten ſelbſt zu ordnen haben. Das Vielregieren, meinte T., iſt für den Staat eine Quelle der Schwäche: denn er erzieht ſich egoiſtiſche und ſchwächliche Bürger und die allgemeine Sicherheit gewinnt bei ihrer politiſchen Gleichgültigkeit nichts. Für gewöhnlich gehorcht man allerdings blindlings und aus Bequemlichkeit jedem erſten beſten Unterbeamten, aber es darf nur ein Augenblick des Mißverſtändniſſes oder der zornigen Aufregung kommen, ſo wird die Regierung geſtürzt oder eine ganze Dynaſtie vertrieben. In England und Amerika verficht Jeder heftig und geräuſchvoll die Anſprüche, auf die er ein Recht zu haben glaubt; aber man hütet ſich vor Revolutionen, und ſowohl der Staat als die Freiheit gewinnen dabei.

Man ſieht, wie T. ſich immer in demſelben Gedankenkreis bewegte. Allenthalben ſuchte er nach der Verbindung von Freiheit und Gleichheit. Das letzte der beiden Werke, die er über dieſen Gegenſtand ſchrieb, ſcheint mir jedoch das vorzüglichere zu ſein; nicht eben wegen eines Fortſchrittes in den Ideen, die ſich von Anfang an faſt unaufhaltſam aus dem Princip ergeben; aber der Schriftſteller behandelt ſeinen Stoff klarer und ſicherer: die Erfahrung des Lebens verbindet ſich mit der aufrichtigſten Vaterlandsliebe [6]).

Es ward T.'s edlem Geiſt nicht gegeben, ſein Werk zu vollenden. Ein Bruſtleiden nöthigte ihn mehrmals, in wärmeren Gegenden einen Aufenthalt für den Winter zu ſuchen; aber es ſtellte ſich keine Beſſerung ein, das Arbeiten wurde ihm ſchwerer: ein ſchleichendes Fieber untergrub ſein Leben, und in Cannes, wohin ihn die Aerzte geſchickt hatten, verſchied er ſanft im April des Jahres 1859. T.'s früher Tod war ſeinen Freunden ein bitterer Schmerz; auch ſeine Gegner betrauerten ihn. Er war ein Mann geweſen, auf deſſen unwandelbare Treue zu bauen war: keinem ſeiner Jugendfreunde hatte er ſich entfremdet, die Gattin, welche ihm die Augen ſchloß, war die innig geliebte Gefährtin ſeines ganzen Lebens geweſen; der Glaube ſeiner Väter war auch der ſeinige geblieben, und niemals war er in ſeinem Streben nach Wahrheit und Freiheit wankend geworden. Aeußerlich betrachtet, hat T. allerdings nicht die Stellung erlangt und die Ehre genoſſen, die ſein Charakter, die Tüchtigkeit ſeines Kopfes, ſeine ausgedehnten Kenntniſſe und ſeine Meiſterſchaft im Wort verdient hätten; dennoch war ſeine Laufbahn eine ſchöne und befriedigende. Obſchon ſeine beſten Hoffnungen zu nichte wurden von den zermalmenden Ereigniſſen, hatten ihm doch ſeine edeln Eigenſchaften, ſeine Bürgertugend die ungetheilteſte Zuneigung ſeiner Nation erworben; in den Vereinigten Staaten war er wie ein Landeskind angeſehen, das auf Fremde ſo ſtolz herabſehende England ſchätzte ihn aufrichtig, ganz Europa hörte auf ſeine Stimme und beachtete ſeine Rathſchläge; es gibt unter unſern Zeitgenoſſen glänzendere Namen, aber keinen, der reiner und geehrter wäre.

Seine Gattin ſtiftete ihm in der Herausgabe ſeiner ſämmtlichen Werke ein ſchönes Denkmal. Von hohem Werthe ſind darin, außer den vorher ſchon berüh-

---

[6]) Das Buch bricht mit dem Sturz des alten Königthums ab, ohne uns mitzutheilen, was unter den revolutionären Verſammlungen und dem Kaiſerreich aus der Freiheit und der Centraliſation geworden iſt: T. behielt ſich die Erörterung dieſer Verhältniſſe für einen zweiten Band vor, von dem er aber leider nur die Vorrede geſchrieben hat.

ten Büchern, seine Reisebemerkungen aus England, Irland und der Schweiz. Die Charakteristik der englischen Aristokratie erinnert lebhaft an die Führer der amerikanischen Demokratie. Auch über die französische Revolution finden sich darin manche werthvolle Betrachtungen.

Toleranz, s. Bekenntnißfreiheit.

Tories, s. Großbritannien.

Toskana, s. Italien.

Tudor, s. Großbritannien.

Tübet.

Mit dem Namen Tibet bezeichnen wir das Längenthal zwischen dem Himalaya im Süden und dem Karakorum-Gebirge im Norden. Gegen Osten bezeichnet seine Grenze die Biegung des Dihong, der sich unterm 95. Grade östlich von Green. in den Brahmaputra ergießt. Gegen Westen, gegen Kabul, bildet seine Grenze die Gebirgskette des Bolor Tagh, welche in nord-südlicher Richtung den Himalaya mit der Karakorumkette an jener Stelle verbindet, wo die letztere beginnt in den Hindukusch überzugehen; der Indus und der Satlesch — die Çatadrû der alten Indier —, sind die Hauptflüsse des Westens. Die unbestimmten Angaben, die man bis auf die neueste Zeit über die Bodengestaltung dieses Theiles von Hochasien erhalten hatte, ließen hier große Hochebenen mit verhältnißmäßig sehr niedrigen Gebirgszügen erwarten, von denen man überdies glaubte, daß sie die nördliche Grenze ihres Stromgebietes im Kuenluen-Gebirge hätten. Schon die Beobachtungen der Gerards und Strachey's hatten zur Genüge bewiesen, daß die Wasserscheide zwischen dem Stromgebiete des Dihong und jenem des Indus zwar eine verhältnißmäßig niedere ist, nämlich von 16,000′ in den Umgebungen des Mansaraur, daß aber dessenungeachtet die Form des Terrains ferne davon ist, mit Ebenen oder Hochplateaux sich vergleichen zu lassen, indem die relative Höhe der Berge überall 5—6000′ überschreitet. Ganz im Nordwesten findet sich sogar in dem jüngst erst entdeckten Dapsang-Berge ein Gipfel von 28,278 engl. Fuß. Eine Wasserscheide, wie sie am Mansarauer vorkommt, ist nur ungewöhnlich und unerwartet, wenn die Stromgebiete, welche dadurch getrennt werden, solch riesige Ausdehnung haben wie hier; im Kleinen kömmt sie in den Alpen sehr häufig vor; ich nenne als eines der bekanntesten Analoga den Maloja-Paß, welcher die Stromgebiete des Inns und der Etsch trennt.

Die Grenze gegen Süden ist im Allgemeinen die Hauptkette des Himalaya, welche aber an mehreren Stellen Depressionen erleidet, und Ströme hindurchfließen läßt, die ihre Quellen noch etwas nördlicher liegen haben. Die Grenze gegen Norden war bisher am wenigsten genau bekannt; man glaubte, die Wasserscheide läge erst in der Gebirgskette des Kuenluen im 36—37sten Grad nördlich, während das zum ersten Male ausgeführte Ueberschreiten der Karakorum- und Kuenluen-Kette durch meine Brüder im Jahre 1856 Folgendes ergeben hatte: Dem Himalaya entlang läuft die Karakorum-Kette als Wasserscheide; nördlich von ihr, aber bereits mit einem Fallen gegen Turkistan liegen allerdings große Hochebenen mit verhältnißmäßig sehr kleinen Gebirgen darauf, die aber weder in hydrographischer Beziehung, noch hinsichtlich ihrer Bewohner zu Tibet gerechnet werden können.

Das Klima von Tibet ist wegen der bedeutenden Höhe des ganzen Terrains, selbst in den Thalsohlen, ungeachtet der geringen nördlichen Breite bereits sehr

Digitized by Google

kühl. Bei 12,000′, wo wir noch Orte mit großer Bewohnerzahl finden, ist die mittlere Jahrestemperatur nur 5 bis 6 ° Cel.; in Hanle, dem höchsten bewohnten Orte der Erde, den man bis jetzt kennt, und dessen Höhe 15,117 engl. Fuß beträgt, hat sie sich nach den Untersuchungen meines Bruders Hermann v. Schlagintweit-Sakünlünski zu 1,7 ° Cel. ergeben. Am meisten charakteristisch aber ist die bedeutende Trockenheit im ganzen Lande. Während in Sibirien 19 % Feuchtigkeit — oder $^1/_5$ dessen was nöthig wäre bei gleicher Temperatur die Atmosphäre bis zur Nebelbildung zu sättigen — von Al. v. Humboldt als die größte ihm auf der Erde bekannte Trockenheit angegeben wurde, haben die Beobachtungen in Tibet im Sommer eine relative Feuchtigkeit von 5, selbst nur von 1 % gezeigt. Das noch jetzt fortschreitende Austrocknen der Salzseen zeigt überdieß, daß in dieser Beziehung die klimatischen Verhältnisse von Tibet erst in einer von der historischen Periode nicht sehr fernen Zeit ihren so extremen Charakter der Trockenheit angenommen haben. [1])

Der Name Tibet ist aus den tibetischen Wörtern thub und phod entstanden, beide „vermögen, im Stande sein" bedeutend, und in ihrer Verbindung einen hohen Grad von Können, von Macht bezeichnend. [2]) Ein mächtiger Kriegerkönig im 7ten Jahrhundert nach Christi Geburt gebrauchte zuerst diesen Namen für das von ihm gebildete Reich; im Volke und in der einheimischen Literatur ist er aber nicht in Gebrauch gekommen. Das Volk nennt sich Bod, eine Abschwächung von phod, und in europäischen Werken meist Bhot geschrieben, ihr Land Bod-yul, Land der Bod. In der Schriftsprache ist dieses Wort ebenfalls gebraucht, häufiger sind aber umschreibende Namen, bald von der Lage im Innern eines großen Berggürtels entnommen, wie „Land voll Schnee", bald auf den Rang anspielend, den es unter den Anhängern an den buddhistischen Glauben einnimmt.

Die Erforschung von Tibet wurde bis in die Gegenwart durch das Mißtrauen der Herrscher in ungewöhnlicher Weise erschwert. Die Nachrichten, welche Marco Polo und Pater Rubruiquis nach Europa brachten, sind äußerst dürftig; auch das Vordringen des Jesuiten Johann Gruber, der im 17ten Jahrhundert vom nördlichen China aus als der Erste die Hauptstadt Chassa erreichte, förderte unsere Kenntniß wenig. Ihre Berichte ließen jedoch entnehmen, daß ungeachtet der Entstellung durch rohe und sinnlose Opfergebräuche, religiöse Grundsätze die Basis des Unterrichtes und der Moral bilden, welche auf Hebung der Sittlichkeit hinzielen, den Lastern steuern, und Demuth, so wie die Anerkennung und Unterwerfung unter eine höhere Macht gebieten. Großes Aufsehen erregte die Mittheilung, daß die politische Gewalt sich in den Händen des Klerus befinde; eine Uebereinstimmung mit der römisch-katholischen Kirche sowohl in den Grundlehren als in der hierarchischen Organisation schien vorhanden, als deren Stifter man sich nach dem Geiste der damaligen Zeit den Satan dachte, der zur Störung des Gotteswerkes in treuester Nachäffung des abendländischen Vorbildes dort sich „eine letzte Burg" errichtet

---

[1]) Auf weitere Details der physikalischen und geologischen Verhältnisse einzugehen ist hier nicht der Ort.

[2]) Die Chinesen machten daraus Thu-fan, die mongolischen Stämme änderten es in Thubed, Töböd. Bei ihnen lernte es Marco Polo kennen, er und andere Berichterstatter des Mittelalters schreiben Tubet, Thebeth, τουπάτ, die Araber Tibat. In der modernen Handelssprache ist Thibet die vorherrschende Schreibart, auch Tübet findet sich; doch ist besonders im englischen Indien, dann in den Arbeiten von Csoma, Foucaux, Schiefner und Schmidt über das Tibetische die Schreibart Tibet, tibetisch die ausschließlich gebräuchliche geworden. Die Schreibart Tübet in der Ueberschrift dieses Artikels ist durch den Umstand veranlaßt, daß der Druck bereits über Ti vorgeschritten war.

habe. Diese Anschauung trug wesentlich dazu bei, ungeachtet wiederholten unglücklichen Ausganges stets aufs Neue es zu versuchen, in Tibet selbst eine Mission zu errichten. Der Kapuziner Haracio de la Penna, zum Vicarius apostolicus von Tibet ernannt, eine Würde, die seither regelmäßig vergeben wird, erreichte 1732 mit mehreren Ordensbrüdern Chassa. Die tibetischen Würdenträger (Geistliche) hatten sich anfangs sehr wohlwollend gezeigt; allein von Seite der chinesischen Regierung, die damals schon dominirenden Einfluß gewonnen hatte, mit dem Mißtrauen verfolgt, das bei jeder ungebildeten Nation in Folge der Berührung mit höher Gebildeten auftritt, ging die katholische Mission schon nach wenigen Jahren ein. Ueber ein Jahrhundert lang wurden diese Bestrebungen nicht mehr aufgenommen. Die Reisen der beiden Lazaristen Huc und Gabet, die zuerst wieder 1846 Chassa betraten, hatten einen unglücklichen Ausgang.[3]) Ebenso erfolglos blieben die Bemühungen Anderer, bis endlich 1863 durch die Energie des französischen Missionärs Renou und seiner Begleiter ein Missionshaus in Bonga errichtet wurde, nahe der Grenze von Assam (seine geographische Lage ist ungefähr 28° 20′ nördl. Br., 96° 20′ östl. L. von Green). Die bisherigen Erfolge sind noch sehr bescheiden[4]), aber ein Verlust der gewonnenen Position, wie er früher stets eingetreten war, ist nicht mehr wahrscheinlich; die Zahl der Bekehrten und die Veränderung in den Anschauungen des Volkes wird übrigens in den nächsten Jahren wenigstens noch eine wenig bedeutende sein.

Die wissenschaftlichen Resultate dieser Missionen sind nicht sehr bedeutend. Bei Huc bildete ein Mikroskop, um Kuriosa zu zeigen, das einzige physikalische Instrument, und in Bonga befand sich noch 1863 kein Thermometer; ebenso erfahren wir nur sehr Unbestimmtes über Geschichte, Religion und Kultur. Das Verdienst, hierin als der Erste die großen Schwierigkeiten überwunden zu haben, gebührt dem Ungar Csoma Korasi Sandor; ihm verdanken wir die erste brauchbare Grammatik und ein Wörterbuch nebst den wichtigsten Aufschlüssen aus der so überraschend reichen Literatur.[5])

Die Tibeter zeigen in ihrer äußeren Erscheinung und in ihrer Sprache sehr große Aehnlichkeit mit den Völkern an ihrer Ostseite, besonders mit den Stämmen im Norden von Berma. Es ist mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden — insbesondere geschah dies von B. H. Hodgson —, daß die zahlreichen Reste von Aboriginer-Stämmen, die in Vorder-Indien, im Dekhan und in den Gebirgen im Süden der Halbinsel, zu derselben Gruppe wie die Tibeter gehörten; es würde daraus folgen, daß auch die Tibeter ursprünglich die fruchtbareren Landstriche Indiens bewohnt hätten und aus ihren früheren Wohnsitzen durch das Vordringen der Arier verdrängt, zunächst in den Himalaya und später jenseits desselben, nach Tibet, zurückgeworfen worden seien. Allein die physische Erscheinung ist bei beiden Racen eine sehr wesentlich sich unterscheidende[6]), während die

---

[3]) Ich kann hierüber auf ihre Souvenirs d'un voyage dans la Tartarie, le Tibet et la Chine verweisen. 2 Bände.

[4]) Vergl. Allgemeine Zeitung, Beilage zu Nr. 3 und 4, 1866, und meinen Aufsatz im Globus 1865, S. 171.

[5]) Ueber politisch-geographische Verhältnisse bot reiches Material die chinesische Geographie Wei tsang tu schi, die zuerst 1828 von dem Russen Bitschurin, dann 1831 von Klaproth übersetzt und mit Karten versehen herausgegeben wurde. Die Routen meiner Brüder in Tibet siehe Results of a scientific Mission to India and High Asia, 4°. Bd. 1. 1860.

[6]) Es liegen mir in dieser Beziehung die zahlreichen Gesichtsmasken vor, welche meine Brüder von Lebenden abnahmen (in Gyps), ferner eine Reihe von Schädeln, so wie Körpermessungen bei mehr als 400 Individuen.

bisher zur Vergleichung gebotenen Sprachproben zur Entscheidung der Frage nicht ausreichend sind.

Die Tibeter selbst haben über ihre Abstammung eine interessante Sage: sie leiten sich von einem Affenpaare ab, von denen das männliche als eine Verkörperung des Gottes der Weisheit gedacht wird, das Weibchen dagegen als die Verwandlung eines in der Luft umherwandelnden gütigen weiblichen Wesens. „Die Schwänze der Affen und ihre Haare verkürzten sich zusehends und verschwanden endlich ganz, die Affen fingen zu reden an, wurden Menschen und bekleideten sich mit Baumblättern, sobald sie ihre Menschheit erkannten". So überraschend und eigenthümlich die Verbindung mit dem Affengeschlechte ist und so sehr diese Anschauung auf einer alten einheimischen Sage beruhen wird, so ist doch die schließliche Formulirung erst in jener Zeit entstanden, als in Tibet bereits indischer Einfluß und die Lehre des Buddha Eingang gefunden hatte. Dies Ereigniß fällt in das 7te Jahrhundert unserer Zeitrechnung; es datirt davon eine völlige Umgestaltung der früheren Verhältnisse. Neben den großen Grundbesitzern, die bis dahin den einzigen einflußreichen Stand im Staate bildeten, entstand die Partei der Priester, zuerst fast ausschließend vom indischen Buddhapriestern gebildet, welche mit den Mitteln, welche in Indien die Brahmanen seit Jahrhunderten zuerst gegen die weltlichen Großen, den Kriegerstand der Kschatrias und dann gegen die Buddhapriester geübt hatten, in Tibet die höchste Macht anstrebten. Die gegenseitige Eifersucht führte zu den erbittertsten Kriegen, die Priester blieben schließlich Sieger; es fiel ihnen dadurch auch die weltliche Regierung zu, und ein Priesterstaat erstand, so ausschließlich nur die Interessen der herrschenden Klasse berücksichtigend, wie wohl nirgends sonst die Geschichte in so hohem Grade aufzeigt. Die geschichtliche Entwicklung dieser Zustände, und die Folgen für die heutige Kultur und die Entwicklung der Tibeter, an sich schon lehrreich, gewinnen an Interesse durch den Umstand, daß die Geschichte des Abendlandes ebenfalls reich ist an Versuchen, der Kirche auch in weltlichen Dingen die Suprematie zu erringen. Man hat oft geglaubt, wegen der Vereinigung der weltlichen Gewalt in der Hand des priesterlichen Oberhauptes Tibet als einen Kirchenstaat im Sinne des römischen betrachten zu können; es beruht jedoch auf einer ganz ungenauen Anschauung, von einem „Papste in Lhassa" zu sprechen oder von einem „lamaischen Kirchenstaate in Tibet". Auch in Tibet ist zwar der Dalai Lama geistliches und weltliches Oberhaupt und gleiches gilt von einigen andern Großpriestern, wie z. B. dem Herrscher von Bhutan; aber weiter geht die Uebereinstimmung nicht, denn sowohl die religiösen Anschauungen von dem göttlichen Charakter des Regenten, als die Handhabung der Regierungsgewalt ist eine wesentlich sich unterscheidende.

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten gehen zurück in die Zeit des ersten Jahrhunderts v. Chr. Geb. In dieser Zeit, berichten die Chroniken, erstand in Tibet der erste Großkönig, bisher habe es nur „kleine Könige" gegeben, indem jeder größere Grundherr auch Territorialhoheit beanspruchte. Ihre Zahl muß sehr groß gewesen sein; einer chinesischen Nachricht zufolge wurden im nördlichen Tibet allein im ersten Jahrhundert nach Chr. Geb. 53 derselben dem „Drachenthrone" von China tributpflichtig. Der erste, der diese Zersplitterung benutzte und eine größere Zahl der kleinen Reiche zu einem einheitlichen Ganzen vereinigte, war Buddhaçrî, ein indischer Königssohn, der wegen seines monströsen Aussehens, das als Vorbedeutung eines schlimmen Einflusses in seinem Stammlande betrachtet worden war, ausgesetzt wurde. Zwölf der kleinen Reiche zwischen dem östlichen Bhutan und dem Yarlung-Flusse erkannten ihn als Oberhaupt an und fühlten

ſich unter ſeiner Regierung glücklich; er machte dem Räuberweſen ein Ende, wies kräftig die Feinde zurück, die ſich dem neuen Staatsweſen entgegenſtellten, und ſorgte für Entwicklung des Handelsverkehrs, wohl zumeiſt mit Indien, wo tibetiſche Produkte, beſonders Wolle und Moſchus ſchon im Alterthume hoch geſchätzt waren. Seine unmittelbaren ſieben Nachfolger müſſen ſich nur mit großer Schwierigkeit haben behaupten können, da berichtet wird, ſie ſeien „Lichtgötter" geweſen, und deßwegen Regenbogen gleich ſpurlos entſchwunden, nach ihrem Tode weder Körper noch Leichnam auf der Erde zurücklaſſend. Erſt dem achten Könige gelang es, den fremden Urſprung vergeſſen zu machen und den Widerſtand der kleinen Könige zu brechen, ſie zu Vaſallen zu machen. Die nächſten Könige widmeten ſich vorzüglich der Entwicklung der Landwirthſchaft; eine weſentliche Erweiterung der Grenzen fand ſtatt unter einem Könige zu Anfang des 7ten Jahrhunderts. Alle kleinen Fürſten längs der Grenze habe er ſeiner Macht unterworfen; er war auch der erſte der für ſein Reich den Namen Thu-phod (Tibet) gebrauchte.

Wichtige Ereigniſſe traten unter ſeinem Sohne ein, König Srongtſan Gampo (629—98)[7]), dem 30ſten Könige der ganzen Reihe; während ſeiner Regierung gelangten indiſche Buddhaprieſter zu Einfluß und die Buddhalehre wurde Staatsreligion. Es hängt dieſes weſentlich zuſammen mit den Bedrückungen, denen ſich damals die Buddhaanhänger in Indien von Seite der wieder zu Macht gelangten Brahmanen ausgeſetzt ſahen. Viele Prieſter flüchteten in den Himalaya und wandten ſich nach Tibet, dort für ſich eine Zufluchtsſtätte und zugleich ihrer Lehre neue Anhänger zu gewinnen. Bereits im 5ten Jahrhundert kamen Indier an den Hof des damaligen Königs Lha-tho-tho-ri, doch ohne den Schutz zu erhalten, den ſie nachſuchten. Anders aber unter Srongtſan Gampo. Die Geſchichtſchreiber berichten, die Erweiterung des Reiches habe ihm das Bedürfniß ſchriftlicher Mittheilung ſeiner Befehle an die entfernteren Gouverneure fühlen laſſen, doch „es gab keine Schrift". Da erinnerte er ſich einſt bei der Betrachtung der Gegenſtände, die von früheren Buddhaprieſtern zurückgelaſſen worden waren, daß man ſich ja in Indien der Schriftzeichen bediene; er ſandte gelehrte Tibeter mit reichen Geſchenken dahin ab, ſie widmeten ſich dem Studium der fremden Sprache und paßten mit Hülfe ihrer Lehrer das Sanskrit-Alphabet ihrer eigenen Sprache an. Indiſche Gelehrte wurden ſodann nach Tibet berufen; ſie brachten auch viele Bücher ihrer Religion mit, überſetzten ſie in die Sprache ihres neuen Beſchützers, und unterwieſen ihn in ihrer Lehre. Der König ſelbſt nahm regen Antheil an dem Ueberſetzungswerke, das in den nächſten Jahrhunderten eifrig fortgeſetzt wurde und die Urſache ward, daß uns eine ungemein umfaſſende Literatur von Tauſenden von Werken meiſt über Gegenſtände der buddhiſtiſchen Religion bewahrt wurde, die im Sanskrit, in welchem ſie urſprünglich verfaßt worden waren, der Vernichtung durch die Brahmanen unterlagen. Srongtſan Gampo wurde auch der erſte ſelbſtändige Schriftſteller tibetiſcher Abkunft; Klöſter wurden für die Prieſter erbaut nach indiſchen Vorbildern, und dieſe wurden unter ihm, ähnlich wie im Mittelalter in Deutſchland, der Mittelpunkt gelehrten Wiſſens und gewerblicher Fertigkeiten. Wie wenig bewandert darin die Tibeter jener Zeit waren, mag folgende Stelle aus einem tibetiſchen Geſchichtswerke zeigen: „Milch wurde in Dickmilch verwandelt, Dickmilch in Butter, Butter in Käſe; Mühlen wurden vom Waſſer getrieben; auf Webeſtühlen lernte man Gewebe zu fertigen, und Geſchicklichkeit wurde manch' anderer Art." Gleichzeitig wurde das Reich auch nach

[7]) Ich ſchreibe hier die Namen wie ſie geſprochen werden; die umſtändlichere tibetiſche Orthographie ſehe man in den am Schluſſe des Artikels angeführten Werken.

Außen befeſtigt; viele neue Provinzen wurden erobert, zu dem chineſiſchen Kaiſerhauſe trat der König durch eine Heirath in freundliche Beziehungen. Die Reſidenz, die bis dahin am äußerſten Oſten, am Yarlung-Fluſſe, geweſen war, wurde mehr nach dem Innern verlegt, Lhaſſa, „die Götterſtadt", noch heute die Hauptſtadt, wurde von nun an der Königsſitz. Auf die Höhe der Macht erhob ſich Tibet im 8ten Jahrhundert; bis an den Muſtag hin und unter den Mongolen und Türken Mittelaſiens hatten ſich die tibetiſchen Könige Achtung verſchafft; die Himalaya-Landſchaften wurden abhängig; auch über die Chineſen wurden viele Siege erfochten, der Vertrag über die endliche Grenzregulirung auf einer Denkſäule in Lhaſſa eingeſchnitten. Ein mächtiger Monarch war noch Ral-pa-tſchan, ein neuer Siegestraktat mit den Chineſen wurde ebenfalls öffentlich auf einer Säule vor dem Tempel niedergeſchrieben. Mit ſeinem Tode, 842, beginnt aber der Verfall; ſeine Nachfolger wurden vom Yarlung-Throne vertrieben und gründeten ſich neue Reiche im Weſten.

Die Urſache waren innere Unruhen, hervorgerufen durch die unkluge Bevorzugung der Prieſter. Begünſtigt durch ihre höhere Bildung, hatten dieſe ſich allmälig in die oberſten Stellen eingedrängt; die Abhängigkeit, in welcher ſich der König von ihnen befand, zeigt in beſonders hohem Grade die Sitte, daß er in feierlichen Verſammlungen mit langen Bändern in den Haaren erſchien, die über die Sitze, auf denen die Prieſter Platz nahmen, geiegt wurden. Der Rath der Großen des Reiches galt nichts mehr; ſie benützten nun die Minderjährigkeit des Sohnes von Ral-pa-tſchan zu einer allgemeinen Erhebung; der Prinz ſelbſt mußte fliehen, die Prieſter wurden meiſt vertrieben, die zurückbleibenden aber zu den niedrigſten Dienſten gezwungen. An Stelle der Buddhalehre kehrte man zu dem alten Kultus der böſen Dämonen zurück. Eine allgemeine Anarchie war die nothwendige Folge dieſer Zuſtände; ein ehrgeiziges Weib, die erſte und kinderloſe Gemahlin des verſtorbenen Königs, ſimulirte ihre Schwangerſchaft; ſie kaufte einer Bettlerin ihren Sohn ab, und ließ dann bekannt machen, auch ſie habe einen Sohn geboren. Alle zwar zweifelten daran, Niemand aber wagte ihr und ihrem Anhange entgegen zu treten, und der unterſchobene Prinz wurde unter dem bezeichnenden Namen Yumtan, „der eine unveränderte Mutter habende", zum Erbprinzen ausgerufen. Etwa an 80 Jahre dauerte es, daß die Buddha-Prieſter und ihre Lehre nicht zugelaſſen wurde; ſie waren jedoch in der Verbannung unausgeſetzt thätig für Wiederherſtellung ihres Einfluſſes, der eigene Parteienhader der Großen war ihren Plänen günſtig, und ſo gelangten ſie zugleich mit dem zurückberufenen legitimen Thronerben wieder zur Herrſchaft.

Die königliche Macht, ſchon beim Beginne ihrer Wiederherſtellung geſchwächt durch die Abhängigkeit vom Klerus, welchem ſie ihre Wiederaufrichtung verdankte, verlor noch mehr an Anſehen durch vielfache Theilungen und Thronſtreitigkeiten. Das alte Yarlung-Reich zerfiel immer mehr in eine große Reihe kleiner Fürſtenthümer, wie ſie die älteſte Geſchichte uns vorführte; überdies ſtarb diejenige Linie aus, die ſich unmittelbar von dem erſten Großkönige ableitete. Einigen Glanz bewahrte noch das Reich Ngari, das im 10ten Jahrhundert in dem centralen Theile des heutigen Tibet gegründet wurde. Von dieſem mittleren Tibet zweigte ſich die Dynaſtie von Ladak ab, die dort, im weſtlichſten Theile, einen neuen Thron aufrichtete. Eine große Bedeutung erlangte Ladak im 16ten und 17ten Jahrhundert; die türkiſchen Stämme wurden zurückgewieſen, welche die machtloſe Regierung im öſtlichen Tibet zu Raubeinfällen benützten, der Sieger überzog aber dann die öſtlichen Theile ſelbſt mit Krieg, und führte dadurch eine Einmiſchung der Mongolen

herbei, welche das klerikale Element in ganz Tibet zu noch größerem Einfluß führte, als es bisher schon besaß. Im Jahre 1834 verlor Ladak seine Selbständigkeit an Kaschmir. — Von den mussalmanischen Stämmen im Westen, besonders von Kabul, aus machte sich ebenfalls ein Einfluß bemerkbar. Er hatte für Balti und Gilgit die Bildung mussalmanischer Reiche zur Folge und erleichterte dadurch die Eroberung dieses Theiles von Tibet durch Kaschmir; die Bewohner sind noch jetzt Mussalmans geblieben.

In der Zeit des allmäligen Zerfalles des alten Yarlung-Reiches entsteht die Herrschaft des Dalai Lama. Das alte Dogma der Buddha-Lehre: daß in der Zeit, in welcher die alte Lehre ganz in Vergessenheit gekommen sei, ein neuer Verkünder der Heilslehre, ein neuer Buddha auf Erden erscheine, um den „Weg" aus dem Jammer des Daseins zu zeigen, erhielt in Tibet eine wesentliche Erweiterung. Nach der früheren Lehre verblieb ein Buddha auf Erden nur so lange, als das durchschnittliche Lebensalter der Menschen in der Epoche seines Auftretens war, und verschwindet dann spurlos; jetzt aber wird angenommen, auch später noch wirke er in unmittelbarem Verkehre mit den Menschen auf ihre Erlösung hin, indem er im Augenblicke des Todes als Mensch in magischer, übermenschlicher Weise einen Stellvertreter aus sich erschaffe, der sich bis zum Erscheinen des nächsten Buddha stets in einen Menschen herablasse und das von ihm begonnene Werk fortführe. Zugleich wird dieser Emanation dieselbe Machtvollkommenheit wie dem Buddha, aus dem sie hervorging, zugeschrieben. Es ist der Dalai Lama, in welchem sich der zuletzt erschienene Buddha unter den Menschen manifestirt; auch einige mythologische Vorgänger, so wie einzelne Volksgötter lassen sich unter den Menschen nieder, die Macht und das Ansehen dieser Gottmenschen ist aber geringer, weil im Dalai Lama der letzte Buddha noch das Erlöserwerk fortsetzt.

Dieses System inkarnirter Würdenträger wurde in Tibet ausgebildet: Gedun Grub, geb. 1389, gest. 1473, Abt eines großen Klosters — die Angaben über den Namen sind nicht übereinstimmend —, war der erste, welcher die hohe Würde in Anspruch nahm, eine unmittelbare Verkörperung des letzt erschienenen Buddha zu sein, und sich den stolzen Titel beilegte „der Allerkostbarste Lehrer-Ocean", auf tibetisch Pantschen Rin-po-tsche. Gya-tso, Dalai Lama oder Priester Ocean, nennen ihn die Mongolen, und unter diesem Namen wurde er auch in Europa bekannt. Lama ist ein tibetisches Wort und bedeutet „der Obere"; es ist die gewöhnliche Anrede aller Priester, obwohl sie eigentlich nur den Oberen, den Vorstehern der Klöster gebührt, Dalai ist mongolisch und bedeutet „Ocean". Gedun Grub fand rasch viele Anhänger; besonders wichtig wurde auch, daß die Geistlichkeit eine unantastbare Stellung ihres Oberhauptes als ein vorzügliches Mittel erkannte, ihren Einfluß zu vermehren. Die Gründung zahlreicher Klöster wird von Gedun Grub berichtet; auch sein Nachfolger kettete die Priester der verschiedenen Sekten an sich durch Vortheile. Doch blieb auch unter ihm der Glaube an seine Inkarnation und seine Macht noch beschränkt auf die Klöster im Osten von Tibet; er scheint zwar bereits in dem alten, hoch angesehenen Kloster Tschabrang zu Lhassa seinen Sitz genommen zu haben, allein erst unter dem dritten Dalai Lama wurde seine Autorität eine allgemeinere; jetzt beugten sich auch die Mongolen vor ihm als dem höchsten, ganz weisen Richter, und wurden die eifrigsten Vertheidiger seiner, auch noch so anmaßenden Ansprüche.

Ein wichtiges Ereigniß trat unter der Regierung des fünften Dalai Lama ein, seit ihm üben die Dalai Lama auch weltliche Hoheitsrechte aus über das alte Yarlungreich und über Ngari, das mittlere Tibet; nur Ladak, das westliche Tibet, be-

hauptete ſeine Selbſtändigkeit unter eingeborenen Fürſten. Eiferſüchtig auf die wachſende Macht der Kirche lehnten ſich die Großen Tibets gegen Uebergriffe des Klerus aus; einen kräftigen, energiſchen Bundesgenoſſen fanden ſie an dem Beherrſcher von Ladak. Bereits waren die Anhänger des Dalai Lama ſtark bedrängt, da wandte er ſich an die Khoſchot-Mongolen, die ſich am „blauen See", dem Kuku Noor angeſiedelt hatten; dieſe zögerten auch nicht, dem Rufe zu folgen, und überwanden die Heere der Großen; zugleich aber machten ſie dem Dalai Lama ein Geſchenk mit dem wieder befreiten Lande. So kam Tibet im Jahre 1640 unter die Herrſchaft des Dalai Lama.

Weſentlich beſchränkt wurde die weltliche Macht desſelben, ſeitdem die chineſiſche Regierung eine Oberaufſicht über die Verwaltung erlangte; es geſchah dies zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Die Veranlaſſung gaben Umtriebe des weltlichen Miniſters des damaligen Dalai Lama. Dieſer herrſchſüchtige Beamte hatte Jahre lang den Tod ſeines Gebieters verheimlicht, um die Regierung an ſich zu reißen. Er entſchuldigte das Nichterſcheinen ſeines Herrn bei den üblichen öffentlichen Umzügen durch das Vorgeben, er habe ſich den ſtrengſten geiſtlichen Uebungen hingegeben, in denen er nicht geſtört werden dürfe; den Geſandten fremder Mächte, welche auch heute noch dem Dalai Lama reiche Geſchenke ſenden, zeigte er eine Puppe, die theilweiſe den Blicken durch den Rauch wohlriechender Kräuter entzogen war. Jahre lang wurde kein Verdacht rege; als der Betrug entdeckt war, folgte der Kaiſer um ſo bereitwilliger der Einladung der Prieſter und Großen von Tibet, den neu erſtandenen Dalai Lama auf ſeinen Thron zu erheben, als er hoffen konnte, auf die Regierung des Landes und auf die Wahl des Dalai Lama einen Einfluß zu erlangen; es war dies um ſo wichtiger, weil ſo viele ſeiner Unterthanen den Dalai Lama als oberſte Autorität anerkennen in allen Fragen der Religion, welche ja ſo leicht mit politiſchen Zwecken in Verbindung gebracht werden kann.

Die chineſiſche Regierung erlangte damals das Recht, Truppen im Lande zu unterhalten, denen auch die Bewachung der Grenzen übertragen wurde; dieſer Umſtand iſt es ganz beſonders, welcher bei der den Fremden ſo feindſeligen Politik des Hofes von Pekin das Vordringen nach Inner-Tibet ſo ſehr erſchwert. In einem jüngſt bekannt gewordenen chineſiſchen Werke wird die Zahl der Mandſchu-Truppen zu 2000 angegeben, 64,000 Mann eingeborne Miliz zwiſchen 24—50 Jahren verrichtet unter ihren Befehlen Dienſte. Ihre Bewaffnung beſteht aus Flinten, Schwertern und zum Theile noch Bogen: der Kopf iſt mit einem Metallhelm geſchützt ohne vorſpringenden Rand, aber mit einem Geflechte von Stahldraht nach rückwärts verſehen, das über den Nacken ſchützend herabfällt. Sehr unvollkommen ſind ihre Feuerwaffen, ſie haben nur Luntenſchlöſſer; im Gefechte benützen ſie die Schwertſcheide zum Pariren.

Die Wahl des Dalai Lama war ſtets die Folge eines Kompromiſſes zwiſchen den herrſchenden Parteien; ſeit der chineſiſchen Oberhoheit darf er nur aus einer dem Hofe von Pekin ergebenen Familie gewählt werden. Es bildet jetzt die Regel, daß drei Kandidaten im Alter von 2—3 Jahren vorgeſchlagen werden, aus denen dann die chineſiſche Regierung einen wählt. Sobald die Entſcheidung getroffen iſt, werden dem Kinde einige Redensarten eingeübt, durch welche es ſich dem Volke gegenüber als wahre Inkarnation legitimirt. Als den Hauptbeweis betrachtet man, daß es Gegenſtände wieder erkenne, auf welche ſein Vorgänger viel Werth legte, ſo wie daß es oft wiederkehrende Ausſprüche desſelben ebenfalls oft mache; denn, da derſelbe Gott ſich ihm herabläßt, ſo muß er ſich auch an ſeine Handlungen in den früheren Exiſtenzen erinnern können, der neue Dalai Lama wird ja nicht als

ein anderes Wesen als der Verstorbene betrachtet, sondern als eine Verjüngung seiner selbst. Bis zum 20sten Jahre leiten Lama's seine Erziehung, die Staatsgeschäfte leiten weltliche Beamte unter chinesischer Kontrole. Darin ändert sich auch nichts, wenn er erwachsen ist; weltliche Beamte besorgen die weltlichen obersten Regierungsgeschäfte, für die geistlichen Angelegenheiten hat er Lama's zu Rathgebern.

An der Spitze der Geschäfte steht der „Gesetzeskönig", der Regent, gewöhnlich Depa genannt. Er wird von den Großen des Reiches mit Zustimmung der chinesischen Aufsichtsbehörden gewählt und zwar auf Lebenszeit; gewöhnlich ist es der Mächtigste, unter dem die Uebrigen sich beugen. Er schlägt dem Dalai Lama die Rathgeber, Khalon oder Minister genannt, vor, der Dalai Lama aber entscheidet; diese Minister sind meistens Laien. Die unteren Beamten sind aber fast ausschließlich Kleriker; gewöhnlich wird die Regierungshoheit durch eine Verleihung dem Vorstande eines großen Klosters für den ganzen Bezirk übertragen, das dazu in grundherrlichem Verband steht; der Prior übt die Gewalt ganz nach eigenem Ermessen, abgesehen von wenigen Befehlen; die Abgaben gelangen durch ihn nach Lhassa und sind nicht sehr hoch gegriffen. In Bhutan, das jedoch keinen Theil bildet des Gebietes des Dalai Lama, wird jeder Besitz als eine Verleihung, als ein Lehen vom Regenten betrachtet, und es hat der Beliehene eine ziemlich bedeutende Geldsumme als Preis der Verleihung zu zahlen.

Als ein wichtiges Moment zur Charakterisirung der Stellung des Dalai Lama ist hervorzuheben, daß seine oberhirtliche Macht keine ganz allgemeine ist, sondern sich wesentlich auf das Territorium beschränkt, über das er weltliche Hoheitsrechte ausübt. Nur im eigentlichen Tibet bedürfen die Aebte der Klöster seiner Bestätigung der Wahl, die durch die Mitglieder des Klosters erfolgt; in andern Distrikten üben lokale Würdenträger die Aufsichts- und Bestätigungsrechte. Unter diesen mehr lokalen Würdenträgern, die ebenfalls als Inkarnationen von Heiligen gelten, ist der wichtigste der Pantschen rinpotsche zu Taschi Lhunpo, „der Stadt des erhabenen Ruhms". Taschi Lhunpo, der Hauptort der südöstlichen Ecke Tibets, war in der Zeit der Entstehung der lamaischen Suprematie einer der wichtigsten Sammelpunkte des Klerus. Das Ansehen, dessen sich der Vorsteher des Klosters in geistlichen Dingen erfreute, wurde schon in früher Zeit benützt, ihm eine gleich hohe Abkunft zuzuschreiben, wie sie für den Dalai Lama behauptet wurde Der große Grundbesitz, der zum Klostereigenthum gehörte, führte dann auch zu einer staatlichen Selbständigkeit des Gebietes; die Chinesen sprachen aber auch über dieses Gebiet Rechte der Oberherrlichkeit an. Als göttliche Herabsteigung wird auch der Dharma Radscha betrachtet, der Beherrscher von Bhutan. Die chinesischen Hofhistoriker berichten, vor 100 Jahren wäre ihr Kaiser bei Gelegenheit eines inneren Streites zum Schiedsrichter aufgerufen worden, und der Herrscher von Bhutan hätte sein Land damals als ein Lehen aus des Kaisers Händen zurückempfangen, und sollte jedes fünfte Jahr als Tribut durch eine feierliche Gesandtschaft Geschenke senden. Die europäischen Besucher von Bhutan berichten nichts von einem solchen Abhängigkeitsverhältniß, und jedenfalls hat der Lehensherr in dem erst jüngst beendeten Kriege zwischen Bhutan und der indischen Regierung sich jeder Theilnahme daran enthalten. Bhutan ist vielmehr noch jetzt als ein selbständiger Staat zu betrachten, doch hat es in dem letzten Kriege die fruchtbarsten Landstriche an die Engländer abtreten müssen und wird immer mehr zu einem Vasallenstaate der Engländer, nicht aber der Chinesen werden. — Im Norden von Tibet, und in der Mongolei sind mehrfach die Vorsteher der größeren Klöster, die Khanpos, aus

politischen und dynastischen Interessen der politischen Herrscher zum Range von Inkarnationen erhoben worden, und üben über die Geistlichkeit ihres Distriktes dieselbe Suprematie aus, wie der Dalai Lama in seinem Gebiete.

Die mitgetheilten Verhältnisse mögen genügen, um die großen Verschiedenheiten hervorzuheben, welche zwischen dem Oberhaupte der römischen Kirche und zwischen demjenigen der lamaischen bestehen. Es ist entschieden mißverstanden, von einem „Papste in Lhassa" zu sprechen; denn die Annahme einer Inkarnation und der Umstand, daß mehrere ihm ähnliche, fast koordinirte Inkarnationen gleichzeitig existiren, sind wesentliche Unterschiede. Die oberhirtliche Macht des Dalai Lama ist keine so allgemeine, über Alle sich erstreckende, wie die des Papstes; selbst in geistlichen Dingen gelten in ihrem Bezirke die Aussprüche der übrigen inkarnirten Kleriker eben so unfehlbar als die des Dalai Lama, wenn auch das Volk alles, was aus Lhassa kommt, eine höhere Kraft und Heiligkeit zuschreibt.

Von großem wirthschaftlichem Nachtheile ist die große Zahl der Priester, Lama's genannt; am meisten übersteigt sie das vernünftige Maß an den Sitzen der inkarnirten Würdenträger. Für Lhassa werden 18,000 Lama's angegeben, in Taschi Lhunpo nehmen die Gebäude, welche sie bewohnen, so viel Platz ein wie die Wohnungen der Weltlichen. In Tassisudon, der Hauptstadt von Bhutan, hat der Dharma Radscha 2000 Lama's zu dem religiösen Dienste um sich. Genaue Schätzungen in den westlichen Theilen von Tibet, welche zu Kaschmir gehören, das dem englischen Einflusse und den Europäern jetzt geöffnet ist, ergeben 1 Lama auf 13 Laien, ja bei wirklicher Zählung in dem kleinen Bezirke Spiti stellte sich das Verhältniß sogar wie 1 : 7. Alles Grundeigenthum der Klöster ist frei von Abgaben, dabei sind die Lama's selbst ganz unthätig, selbst des Lesens und Schreibens ihrer eigenen Sprache sind nicht alle vollkommen kundig. Darin sind die gegenwärtigen Verhältnisse ganz verschieden von der großen Entwicklung, welche besonders die theologische Wissenschaft im 8.—10. Jahrhundert genommen hatte. Die Lama's zeigen sich aber auch ganz im Gegensatze zu dem wohlthätigen Einflusse, welchen die katholischen Mönche im Mittelalter äußerten; die tibetische Geistlichkeit ist eher bemüht, die Entwicklung des Volkes zu hindern, statt sie zu fördern, um nicht des Einflusses beraubt zu werden, der jetzt vorzüglich nur in Folge allgemeiner Unwissenheit und Aberglaubens möglich ist.

Literatur: Klaproth: Description du Tubet. 8°. Paris 1831. Cunningham: Ladak and surrounding countries. 8°. London 1854. Köppen: Die Religion des Buddha. Bd. 2. 8°. Berlin 1859. Emil Schlagintweit: Buddhism in Tibet. 8°. London 1863. Die Könige von Tibet. 4°. München 1866. Die Bonpa Sekte. Sitzungsberichte der k. b. Akademie der Wiss. 1866. Bd. 1. S. 1

Emil Schlagintweit.

Turgot, s. „Quesney, Turgot und die Physiokraten".

Türkei.

Einleitung.
Geographische Uebersicht.
Geschichte der osmanischen Türken.
Die neue Lage.
Statistische Uebersicht.

Das Reich der osmanischen Türken vertheilt sich über Europa, Asien und Afrika. In seiner weitesten Ausdehnung (mit Hinzunahme der mittelbaren Staaten) erstreckt es sich zwischen dem 18. und 48.° n. Br. und dem 25. und 66.° östl. L., vom heißen Innern Arabiens bis zu den polnischen Steppen, vom Atlasgebirge

bis zur Euphrat- und Tigrismündung. Die Hauptländer dieses orientalischen Sammelreiches sind die europäische Türkei und Kleinasien. Außer den dazu gehörigen Inseln reihen sich daran: Armenien und Kurdistan, die südlicheren Euphrat- und Tigrisgebiete (Mesopotamien und Babylonien), Syrien und Palästina, die arabischen Distrikte; in Afrika kommen hinzu Aegypten und in noch mehr mittelbarer Weise das ganze nordafrikanische Küstenland bis zur algierisch-französischen Grenze.

Der Flächeninhalt des Gesammtgebietes ist nicht genau zu bestimmen, weil die Grenzen gegen die arabischen und afrikanischen Wüsten auf willkürlichen Annahmen beruhen. Er wird von 60,000 bis über 80,000 □M. angegeben. Von diesen kommen 9800 auf Europa; etwa 30,000 werden auf Asien, die übrigen auf Afrika gerechnet.

Die Gesammtbevölkerung wird auf 36—38 Millionen geschätzt und zwar 15—16 für Europa, etwa 16 für Asien, 5—6 für Afrika.

Wie verschieden das Reich nach Völkern und Rassen, Ländern und Erdtheilen, so besteht doch für alle seine Gebiete — Tripolis und Tunis etwa ausgenommen — eine allgemeine Zusammengehörigkeit, welche man berücksichtigen muß, um die so wunderbare Lebenszähigkeit des seit langen Zeiten der Auflösung entgegengehenden Staates zu begreifen.

Europa und Asien erstrecken zwischen dem mittelländischen und schwarzen Meere zwei große herrliche Halbinseln, die illyrische und die kleinasiatische, weithin der Art gegen einander, daß auf nicht unbedeutende Strecken nur der aus dem Pontus Euxinus fließende Meerstrom sie in Stromesbreite trennt. Von den Dardanellen ab tritt breiter das ägäische Meer dazwischen; in weitem Bogen legt sich die illyrische Halbinsel gleichsam um Kleinasien herum; aber Reihen von Inseln, abgeschlossen durch deren südlichste Linie Rhodos, Karpatho, Candia und Cerigo, verbinden gleich ebenso vielen Brückenpfeilern des Völkerverkehrs die Küsten von Asien und Griechenland. Jene genannten Inseln schließen das ägäische Meer in sich ab. Sporaden und Cykladen locken von den Küsten zu den Inseln, von den Inseln zu den Küsten. Die Bodenbildung tritt hinzu, die Länder um das ägäische Meer auf einander zu weisen; gegen das Meer geöffnet, sind sie gegen ihre Hinterländer durch Bergketten mehr getrennt als mit ihnen verbunden; das Meer verbindet hier und begünstigt gleiche Zustände hüben wie drüben, während die Gebirge das anscheinend Einheitliche zerreißen.

Es waren die Länder vom Bosporus bis Creta stets von der höchsten Wichtigkeit, als die Länder, wo die Kultur Asiens und Europa's in einander übergreifen. Hier traf die Bildung des Orients mit der des Occidents zusammen, während die Steppen zwischen Ural und kaspischer See, Kaukasus und schwarzem Meer nomadischen Barbarenhorden zur Wanderung von einem Kontinent zum andern dienten. Namentlich über die ägäischen Inseln ging durch Handel und Verkehr der freundschaftliche Austausch; über Bosporus und Dardanellen mehr der kriegerische Andrang. So geht die älteste Civilisation, von der wir wissen, in grader Linie von Joniens Küsten über die Inseln nach Griechenland, nicht zu Lande bis an die Gestade des Bosporus und der Dardanellen, und nun von Thrakien nach Griechenland hinunter. Wohl aber greift die persisch-asiatische Macht unter Darius und Xerxes kriegerisch nach Thrakien und Makedonien hinüber. Nach Erstarkung Makedoniens geht der Stoß umgekehrt von dort nach Asien. Nach Alexanders Tod stellt sich der griechisch-makedonische Einfluß ungefähr in den Grenzen des heutigen türkischen Reiches fest. Nach der römischen Weltherrschaft

bleibt Kleinasien zum Theil unter griechisch-byzantinischem Einflusse, bis seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts eine orientalische Macht das Verhältniß umkehrt und die illyrische Halbinsel dem Orient verbindet.

Wir sehen also auch durch die Geschichte die Länder um das ägäische Meer in dieselbe Bewegung gezogen; sie sind geschichtlich zusammengehörig. Hat ein Volk, wie stets das Bestreben sein wird, sich in ihnen zum herrschenden gemacht, so ist ihm durch die Bedeutung, Größe und Fruchtbarkeit dieser Länder die Anwartschaft auf das ganze Gebiet sowohl der illyrischen als der kleinasiatischen Halbinsel gegeben. Der Besitz des Bosporus und der Dardanellen aber gibt über das schwarze Meer eine Gewalt, die näher auseinanderzusetzen nicht nöthig ist. Wer dort herrscht, macht dieses Meer nach Belieben zu einem Binnensee. So weit also die Schiffbarkeit der in's schwarze Meer fließenden Ströme geht und nach weiterem, nach Weltverkehr gestrebt wird, so weit reicht der Einfluß der Macht am Bosporus. Für eine dortige kräftige und seetüchtige Herrschaft heißt das: Besitz der Küsten des schwarzen Meeres. Zur Zeit der türkischen Größe war dies denn auch der Fall. Es ist bekannt, welche Anstrengungen es den Russen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gekostet hat, nur in der äußersten Ecke des Assow'schen Meeres festen Fuß zu fassen. Ihre Machtstellung auf dem schwarzen Meere werden wir näher zu besprechen haben.

Gibt der Besitz des Bosporus einen so ungeheuren Einfluß auf die Uferstaaten des schwarzen Meeres, so ist mit ihm andererseits das Uebel verbunden, daß jeder dortige unabhängige, starke, nach dem Weltverkehr strebende Uferstaat nach dem Bosporus hindrängen wird, um ihn in seine Gewalt zu bekommen. Der Kampf, der in dieser Weise herüber und hinüberwogt, ist ein unausbleiblicher. Er dient dazu, die Völker in eine Bewegung und Beziehung zu einander zu setzen, welche dann oft ihren Ausdruck in blutigen Kriegen findet.

Durch den Besitz der illyrischen Halbinsel Kleinasiens und der Inseln ist aber nicht blos das schwarze Meer beeinflußt, sondern der ganze Ostbusen des mittelländischen Meeres fällt in den Machtbereich des Herrschers jener Länder. Die kleinasiatische Küste, die Inseln, namentlich Cypern und das Afrika breit gegenüber gelagerte Kreta, dann der Peloponnesus hängen gleichsam über und vor Syrien und beherrschen die Küste Afrika's von Aegypten bis Cyrene. Damit fallen diese Länder in den Bereich jener Macht, wie die Geschichte bestätigt. Durch den Besitz Syriens und der Küste Kleinasiens am schwarzen Meer werden aber alle von ihnen abhängigen Länder hineingezogen. Es sind dies besonders die Euphratländer, welche durch diesen Strom auf Syrien in ihrem Handel und Verkehr gezogen werden; weniger die Tigrisländer mit ihren minder wichtigen, gegen das schwarze Meer führenden Straßen. So erweitert sich der Einfluß des Herrschers der illyrischen und kleinasiatischen Halbinsel über alle Länder von der äußersten Südostecke des schwarzen Meeres bis zum persischen Meerbusen und von dort bis zur Südostecke des Mittelmeers. Fällt auch Aegypten in seinen Besitz, so ist damit das rothe Meer und die gegenüberliegende arabische Küste in den Bereich der Macht gezogen. Was die Herrschaft auf dem rothen Meere oder der Verschluß desselben gegen das Mittelmeer durch den Besitz Aegyptens bei dem heutigen Handelsverkehr zu besagen hat, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Schon Suleiman der Große wurde von hier aus in die Händel der indischen Fürsten mit den europäischen Eroberern, damals den Portugiesen, gezogen. Ein Einfluß auf den ganzen südasiatischen Handel ist mit Aegypten gegeben, dem Lande, von wo aus Napoleon Bonaparte der Ostindien-Herrschaft Englands einen tödtlichen Stoß versetzen

wollte. Zum Schlusse dieser kurzen Uebersicht über die Bedeutung der Herrschaft der illyrischen und kleinasiatischen Halbinsel, die in Konstantinopel ihren Mittelpunkt und höchsten Ausdruck findet, möge der Ausruf Napoleons zu Tilsit stehen: Constantinople! c'est l'empire du monde! (Siehe Thiers: Histoire de l'empire: Tilsit.) Welche Veränderungen sich für Syrien und Aegypten ergeben, wenn etwa der Besitz des Peloponnesus und der Inseln oder des einen oder der andern, wegfällt und damit der Meer-Herrschaft großer Abbruch gethan wird — dafür kann die Geschichte Mehemed-Alis von Aegypten interessante Anhaltspunkte geben. (Schwächung der türkischen Macht; seine Besitznahme Candias, das freie Griechenland; Mehemed-Alis Eroberung Syriens u. s. w.)

Geographische Uebersicht.

Die Beschränktheit des uns gestatteten Raumes zwingt uns hinsichtlich der geographischen Uebersicht des türkischen Reichs zur größten Kürze; selbst von der europäischen Türkei können wir nur eine Skizze geben.

Das Festland der europäischen Türkei liegt zwischen 39° und 48° 18′ n. B. und 33° 30′ und 47° 48′ ö. L. Die Türkei grenzt gegen Nordwest und Norden an Oesterreich, gegen Nordost an Rußland, gegen Süden an Griechenland; sonst ist sie umspült vom schwarzen Meer, Bosporus, Marmara-Meer, Dardanellen, ägäischen (weißen) Meer und adriatischen Meer.

Ihr Flächeninhalt beträgt 9800 □M.

Die illyrische Halbinsel wird durch ihre Gebirge und das Meer in höchst eigenthümlicher Weise gegliedert und in mehrere sehr selbständige große Einzeltheile zerlegt. Ueber den südlichsten, den durch Gebirgsketten, dann aber vor Allem durch das Meer fast insulär hingestellten Peloponnesus, siehe: Griechenland.

Im Allgemeinen sind es zwei mächtige Gebirgsketten, welche gegen einander stehend, die Türkei in höchst ungleiche Theile zerlegen. Den ganzen Westen durchsetzt, von den Alpen herabkommend, eine gewaltige Bergkette, die mit den dinarischen Alpen beginnend erst mit den Ausläufern des Pindus im korinthischen Meerbusen endet. Durch diese steile, schwierige, nur durch einzelne Pässe übersteigbare Felsenmauer wird das ganze adriatische Küstenland der Türkei von dem übrigen, östlichen Gebiet geschieden.

Ganz im Nordwesten, durch die dinarischen Alpen von Bosnien getrennt, liegt das schmale dalmatinische Küstenland, durch seine Schmalheit, seine Küstenbildung, seine Inseln auf die See gewiesen; in seiner ganzen Ausdehnung mehr den von der See als über die Gebirge kommenden Einflüssen geöffnet. Es ist damit auf das gegenüberliegende, durch Fruchtbarkeit und Volksmasse bedeutende Oberitalien gewiesen. Hier herrschte Venedig; durch Venedig ist es an Oesterreich gekommen. Der türkische Einfluß war hier stets bestritten, nie vorwiegend.

In Montenegro und dem freien Albanesenlande tritt ein wildes Gebirgsland nahe ans Meer. Es sind gleichsam wilde Gebirgsinseln, schwer zugängliche, schwer bezwingbare Sitze, Völker-Festungen kriegerischer Bewohner, aber mehr zu solchen Kriegshorsten dienlich, als zu einer staatlichen Bildung größerer Art. (Siehe Montenegro.)

In Albanien treten die Gebirge weiter vom Meer zurück. Im Einzelnen ist dies ganze Küstenland wieder mehrfach durch Gebirge gesondert. Es hat Raum für größere Bevölkerung (900 □M.), doch ist es nach allen Seiten durch Gebirge gegen das Hinterland abgeschlossen, so daß es mit seiner, bei der Beschaffenheit des Bodens verhältnißmäßig immer nur geringen Bevölkerung, nicht leicht

Digitized by Google

einen bedeutenderen ſtaatlichen Einfluß auszuüben vermag. Seine Bevölkerung (1,4 Millionen) iſt durch kriegeriſchen Muth bekannt. Das Klima iſt bei dem Schutz gegen Nord und Nordoſt und bei der offenen Lage gegen das Meer warm und feucht; auf den Höhen der Gebirge herrſcht natürlich große Kälte. An ihnen ſammeln ſich auch die Meerdünſte. Häufiger Regen iſt die Folge. Seine Lage macht es kräftig zum Widerſtande der Angriffe vom Feſtlande her; ſeine Küſte weist es nach Italien. Der Verſuch des Pyrrhus, König von Epirus, ſich dahin auszudehnen, iſt bekannt; er zeigt ſehr deutlich die aus der geringen Größe erklärliche Schwäche des Landes, eine große politiſche Rolle zu ſpielen.

Wenn wir den ſelbſtändigen Süden der illyriſchen Halbinſel, Griechenland übergehen, ſo finden wir auf der Oſtſeite des Pindus, dem ſüdlichen Albanien gegenüber, das ſchöne, durch Gebirge bis auf wenige Päſſe völlig geſchloſſene Theſſalien (160 □M.). Seine Fruchtbarkeit iſt berühmt; ſein Klima, bei der geſchützten und nur dem Meerwind offenen Lage, wird mit dem Makedoniens für das beſte in Europa gehalten. Theſſalien iſt zu klein, als daß es als Staat je vor ſeinen Nachbarländern eine hervorragende Rolle hätte ſpielen können.

Unter dem 42° n. B. trifft auf jene Weſtkette mächtiger Gebirgszüge die zweite große Gebirgskette der illyriſchen Halbinſel, die dicht am ſchwarzen Meer aufſteigend das Land von Oſten nach Weſten durchzieht und ſomit nach Norden und Süden ſcheidet. Es iſt das Balkan(Haemus)-Gebirge, ebenfalls nur in einzelnen Päſſen überſteigbar. Um den Zuſammenſtoß beider Gebirgsketten (Schardagh, Scardus) dehnt ſich das Centralgebirgsland der Türkei aus, ein Hochplateau, Waſſerſcheide gegen Donau, adriatiſches und ägäiſches Meer (zwiſchen Pritſchtina und Uskiub).

Im Nordweſten des Landes ſtoßen zu dieſen beiden Hauptgebirgen die von der Donau nur durchbrochenen, nicht von breitem Thal auseinander gehaltenen Bergzüge der transſylvaniſchen Alpen. Dadurch wird der ganze Nordweſten der Türkei ein mit den verſchiedenſten Höhenzügen bedecktes Gebirgsland — Serbien und Bosnien. Seine Ströme weiſen es gegen Norden nach der Donau. Es vermittelt die Türkei nach Ungarn und Deutſchland hinüber. Das ganze Gebiet hat etwa 1800 □M. (Siehe: Serbien). Bosnien wird auf 1,2 Mill. Einwohner geſchätzt. Das Land iſt unter dem Schutz der ſiebenbürgiſchen und der eigenen Bergwälle gegen kältende Winde geſichert. Vom adriatiſchen und Mittelmeere ſchlägt genug Feuchtigkeit über die Gebirge herüber. Trotz ſeiner höheren Lage iſt deßhalb das Klima ſchön, ſind die Winter nicht ſehr kalt, die Sommer nicht zu warm. Waldreichthum und Fruchtbarkeit zeichnen das Land aus.

In der nordöſtlichen Hälfte der Halbinſel treten dagegen die an der Donau zuſammengeſtoßenen Gebirge weiter zurück. Die transſylvaniſchen Alpen im Norden und der Balkan im Süden umrahmen hier ein breites, zur Donau ſich ſenkendes Land, deſſen nördlicher Theil die Walachei, deſſen ſüdlicher Bulgarien heißt. Nur einzelne Päſſe führen von Bulgarien über den Balkan in die Länder des ägäiſchen Meers und von der Walachei nach Siebenbürgen. Während der Balkan im Cap Emineh bis ins ſchwarze Meer reicht, nimmt unter dem 44° der transſylvaniſche Gebirgszug plötzlich eine nördliche Richtung und öffnet zwiſchen ſich und dem ſchwarzen Meer den breiteſten Zugang von den ſüdruſſiſchen Steppen zur Donau. Die Moldau und Walachei wird dadurch der Völkerpaß für alle ſüdlich an den Karpathen abfluthenden Schaaren, die die Donau aufwärts ihren Weg ins Herz von Europa ſuchen. So wird dies Unterdonaugebiet eine wahre Vorhalle der öſtlichen Völkerzüge. Am Balkan ſtoßen Nordaſien und das über Bosporus und Hellespont

vordringende Westasien zusammen. Es gibt wohl kaum ein Ländergebiet, das mehr im Charakter eines Grenzlandes ewiger Unruhe, stetem Herüber- und Hinüberwogen der Völker und Racen ausgesetzt ist, als dieses Unterdonauland. Für eine sichere Staatenbildung ist es wenig geschaffen, sondern Kampfland.

Die Menge der von Norden und Süden der Donau zueilenden, reißenden Anschwellungen ausgesetzten Gebirgsströme macht das Land schwer passirbar. Der sumpfige Charakter der Donaumündungen, seine für die Schifffahrt durch Häfen nicht günstigen Ufer des schwarzen Meeres thun dem Werth dieses Gebietes bedeutenden Abbruch und wirken lähmend auf seinen Aufschwung.

Das Land ist den Nordostwinden geöffnet, gegen die warmen und feuchten Mitteimeerwinde durch den Balkan geschlossen. Es hat daher eine verhältnißmäßig außerordentliche Winterkälte und sehr heiße trockene Sommer. Bei den schweren Wintern ist es hauptsächlich auf den Bau von Cerealien angewiesen. Dazu viel Viehzucht. Die Größe der Moldau und Walachei (siehe den betreffenden Artikel) wird auf 2200 □M. berechnet. Bulgarien 1600 □M., etwa 3 Millionen Einwohner.

Durch Lage, Größe, Schönheit, Fruchtbarkeit, Klima u. s. w. am meisten unter allen Ländern der illyrischen Halbinsel begünstigt, ist das Land südlich des Balkans, wie es von diesem im Norden, von den Mittelgebirgen der beiden großen Ketten im Nordwesten, von der großen albanischen Kette im Westen, von dem zum Olympos ziehenden thessalischen Bergzuge und dem ägäischen Meer, den Dardanellen, dem Marmarameer und Bosporus im Süden begrenzt ist. Der breite und hohe Gebirgszug des Rhodope, der zwischen dem 41. und 42.° ö. L. sich vom Balkan gegen das ägäische Meer hinabzieht, theilt es in Makedonien, die westliche, und Rumelien (Thrakien), die östliche Hälfte.

Rumelien (1400 □M. 1,8 (?) Mill. E.) ein herrliches, fruchtbares Land, ist im Norden durch den Balkan geschützt, aber den über das schwarze Meer wehenden Nordostwinden geöffnet. Wenn auch bei Weitem wärmer als Bulgarien, hat es daher doch noch kein eigentlich südliches Klima (der Oelbaum gedeiht nicht). Seine Sommer sind sehr heiß und durch die vom schwarzen Meer nicht genug gekühlten und gefeuchteten heißen Steppenwinde des Nordost sehr trocken.

Das schöne, reiche Makedonien (1200 □M, mit Thessalien 1,5 Mill. E.?) ist gegen Nord und Nordost durch Balkan und Rhodope geschützt. Der Meerwind mildert die Hitze. Die fruchtbaren Ebenen gestatten bei der hohen Temperatur den Anbau der Gewächse des Südens. Es erzeugt, wie Thessalien, außer Getreide, Obst u. s. w. Südfrüchte, Reis, Mais, dann auch Baumwolle.

Rumelien wie Makedonien sind gegen das Meer und Asien geöffnet. Rumelien ist durch seine Lage an den Meerengen das Vorland für Kleinasien oder gegen Kleinasien. Makedonien ist das schöne Mittelland der illyrischen Halbinsel. Wie es unter Alexander d. G. zum Hauptland wurde und den Kern bildete für die Ausdehnung des makedonisch-griechischen Weltreichs, ist bekannt. Später wurde Rumelien (Thrakien) mit seiner Hauptstadt Byzanz oder Konstantinopel das Hauptland und ist es unter der Herrschaft der gerade in ihm am zahlreichsten wohnenden Türken noch heute.

Die türkischen Inseln genießen des Mittelmeer-Klimas; je nach Bewaldung, Gebirgen u. s. w. verschieden.

Die Bevölkerung der illyrischen Halbinsel wiederholt im Großen und Ganzen die Sonderung der einzelnen Hauptgebiete. Die Herrschaft der Türken, namentlich aber die Ausbreitung der Slaven haben allerdings mancher-

lei Verschiebungen darin veranlaßt. Die Slaven, im Besitz des Mittelplateaus zur Zeit des Zerfalls der byzantinischen Herrschaft, drangen von den Quellen des Plateaus die Ströme hinab nach allen Seiten, wie gegen das adriatische, so an Vardar, Strymon, Maritza gegen das ägäische Meer. Durch Makedonien und Thessalien hindurch gelang es ihnen selbst Griechenland mit slavischen Elementen zu durchsetzen. Ihre östlichen Nachbaren, die (finnisch-tatartischen) Bulgaren slavisirten sie ganz; gerade diese aber gelten für die arbeitsamste und kräftigste Ackerbau treibende Bevölkerung des Landes. Doch ist der Hauptstock der eigentlichen Slaven der Nordwesten. Im Nordosten finden wir die Bulgaren und Romanen. Im Südwesten sitzen als Ureinwohner die Albanesen. Im Süden, in Griechenland und den Inseln, als Meer- und Handelsvolk an allen Küsten, die Griechen. Im Südosten, den viel begehrten, der Eroberung am stärksten ausgesetzt gewesenen ägäischen Meerländern große Vermischung; außer den, namentlich in Rumelien in ihrer Hauptmasse wohnenden Osmanen sitzen hier alteingeborne (wlachische (?); nicht mit den Bewohnern der Walachei zu verwechseln), slavische, slavisch-bulgarische, griechische Elemente durcheinander.

Die Angaben über die Stärke der einzelnen Volksstämme weichen sehr von einander ab. Jeder Hauptstamm sucht aus politischen Absichten seine Zahl größer, die der andern Stämme kleiner hinzustellen, um dadurch sein Anrecht auf Theile oder das Ganze der illyrischen Halbinsel deutlicher zu machen. Wir geben hier nach Kolbs Handbuch der vergleichenden Statistik (1865) folgende Zahlen:

Osmanen 2,1 Millionen (nach Andern 1,05); Slaven 6,2 (6,9); Griechen 1; Romanen 4; Albanesen 1,5. Dazu Juden, Zigeuner, Armenier, Tataren u. A.

Was die Slaven, Griechen, Romanen betrifft, so verweisen wir auf die Artikel: Slaven, Griechenland, Moldau und Walachei. Die Albanesen sind ein wildes, tapferes Bergvolk voll natürlichen Scharfsinns, der aber ungleich den Griechen nicht auf bürgerliche, sondern auf kriegerische Thätigkeit gerichtet ist. Als Soldtruppen sind sie die Schweizer des Orients.

Den Charakter der osmanischen Türken, der einst so tapfern und energischen, durch Jahrhunderte des Glücks und Genusses aber gesunkenen Eroberer, wird uns am besten ihre Geschichte lehren.

Serbien, Moldau und Walachei, Montenegro sind heutigen Tags nur mittelbare Besitzungen des osmanischen Reiches. Die unmittelbaren Besitzungen werden angegeben auf 6500 □M. mit 10,5 Mill. Einwohner.

In Asien bildet das Hauptland der Osmanen Anadoli-Kleinasien, etwa 10,000 □M. Diese in alter Zeit durch ihre blühenden Küstenstaaten so hochberühmte Halbinsel ist ein mit Gebirgsketten durchsetztes Hochplateau, im Nordosten und Süden durch Gebirge eingefaßt, die gegen die Nord- und Südküste nur ein schmales Küstenland bilden. Im Westen ist die Küste durch Längsthäler, welche zwischen den Bergketten zum Plateau führen, mit dem Innern in besserer Verbindung. Die einzelnen Gebiete des großen, je nach seiner Lage auch klimatisch sehr verschiedenen Landes aufzuführen, gestattet der Raum nicht.

Die aus Osmanen, Turkomannen, Kurden, Griechen bestehende Bevölkerung wird von 6 (Juchereau de St. Denys) bis 10 Mill. angegeben.

Das gewaltige, kalte, armenische Hochland (Plateau von 5—7000', höchste Erhebung im Ararat 16,000') hat etwa 2500 □M. Einwohnerzahl sehr unbestimmt. Sie wird mit der des gebirgigen, von wilden, kriegerischen Kurdenstämmen bewohnten Kurdistan auf 1,7 Millionen geschätzt. In diesem ist der türkische Einfluß oft nur nomineller Art. Sehr ungenau sind die Angaben über das alte Me-

sopotamien (El-D'schesireh) und das untere Euphrat- und Tigrisland Irak Arabi, das Chaldäerland. Von der Mündung der vereinigten Ströme Euphrat und Tigris bis an die syrische Küste erstreckt sich die Wüste.

Ueber die türkischen Besitzungen in Arabien siehe: Arabien. Ueber Aegypten: Aegypten. Tripolis und Tunis stehen nur in höchst mittelbarem Verbande mit dem osmanischen Reiche. Die Angaben über Flächeninhalt und auch Bevölkerung sind sehr verschieden. Sie differiren hinsichtlich der drei afrikanischen Staaten von etwa 20,000—40,000 □M., von 6 zu 8 Millionen Einwohnern. Bis zur Eroberung Algiers durch die Franzosen im Jahre 1830 wurde auch Algier zu den türkischen Besitzungen gerechnet, deren Grenze somit bei Marocco begann.

Geschichte der osmanischen Türken und alte Verfassung.

Der Turkstamm ist (nach Klaproth) nach den Indogermanen der verbreitetste Völkerstamm der alten Welt. Eine Horde, welche am großen Altai wohnte, erhielt nach der helmgleichen Form des Berges, an dessen Fuß sie hauste, den Namen Tukiü. So die eine Ableitung des Namens. Andere leiten ihn von Tyr (Stier, Herrscher) ab; Andere anders. Wir übergehen die in Dunkelheit gehüllte, durch die Nachrichten der Chinesen nur spärlich aufgeklärte Urgeschichte. 569 wurde durch eine Gesandtschaft Kaiser Justinians der Name Türk zuerst im Occident bekannt. Um das Jahr 1000 war Kleinasien von den seldschukischen Türken bis auf einzelne Distrikte erobert.

Vor Dschingischan und seinen Mongolen, so wird uns berichtet, flüchtete ein zu den Oghusen gehöriger Stamm aus seinen Sitzen zu Choraſſan nach Armenien. Er wollte nach Dschingischans Tod in die Heimath zurückkehren, aber sein Stammoberhaupt Suleiman ertrank beim Uebersetzen des Euphrats und nun zersplitterte sich das Ganze. Der größere Theil zog unter 2 Söhnen Suleimans zurück; der kleinere — wie es heißt nur 400 Familien stark — wandte sich unter Führung Ertoghruls nach Kleinasien, wo der Seldschuckensultan Alaeddin diesem kühnen Sohn Suleimans an der westlichen Grenze von Angora seinen Wohnsitz anwies. Tapfer kämpfte Ertoghrul für Alaeddin und gewann dadurch Lehen in der Landschaft Sultanöni (heutigen Tags noch als Sandschak, 39° 48′ n. B. 47° 49′ ö. L. in der alten Landschaft Phrygia Epiktetos), welche die Wiege der osmanischen Macht wurde. Auf den tapferen, in seinen Kämpfen glücklichen Ertoghrul folgte 1288 sein Sohn Osman, der, in den Kämpfen seines Vaters aufs Trefflichste geschult, sich die Wirren des Seldschuckenreiches und die Schwäche der benachbarten griechischen Schloßbefehlshaber zu Nutzen zu machen wußte. Durch die Eroberung von Belokoma, Jarhissan und Ainegöl 1299 wurde er vom einfachen Statthalter des Sultans schon einer der mächtigsten kleinen Selbstherrscher um den Olympus. Bei der romantischen Einnahme von Belokoma hatte er die schönste griechische Braut für seinen Sohn Urchan gewonnen, so daß wir gleich zu Anfang des osmanischen Herrscherstammes, der nach diesem Osman sich nennt, griechisches Blut mit dem türkischen gemischt finden. Von der schönen Griechin stammen die Nachfolger. Der kühnste unter all den kühnen Genossen, die gleich ihm sich beim Zerfall des Seldschuckenreiches selbständig zu machen suchten, dehnte Osman in langer Herrschaft seine Macht in Bithynien bis vor die Thore Brusa's und Nicaea's aus. Ja kurz vor seinem Tode (1326) hatte der Greis noch die Freude, nach zehnjährigem Kampfe sich Brusa an seinen Sohn Urchan ergeben zu sehen. Anstatt der kleinen Raubschlösser und Festen hatten somit die kühnen Türkenreiter in einer Stadt festen Fuß gefaßt, die mit ihren mannigfachen Hülfs-

quellen die Mittel zu weiterem Umsichgreifen bot. Urchan folgte seinem Vater Osman in der Regierung, wie man dessen Walten nennen kann, seit er durch die Nennung seines Namens im Kanzelgebete eines der orientalischen Hoheitsrechte ausgeübt hatte (1300? oder seit dem Tode des letzten Seldschuckensultans 1307?). Urchan ernannte seinen, mehr der Betrachtung und der Weisheit als den Waffen ergebenen Bruder Alaeddin († 1333) zum Wesir. Durch diesen soll eine Reihe der wichtigsten Institutionen eingesetzt sein, welche Jahrhunderte hindurch fortwirkten und zum guten Theile die Grundlage der osmanischen Machtentfaltung wurden. Er bewog seinen Bruder, durch Ausübung auch des zweiten orientalischen Souveränitätsrechtes, durch Prägung des Geldes sich völlig unabhängig zu erklären. 1328 sollen die ersten osmanischen Münzen geschlagen worden sein. Er führte eine Kleiderordnung ein — bei den äußerlichen Orientalen von höchster Wichtigkeit. Weiter wandten die Brüder dem Heerwesen die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu. Die Truppen Urchans bestanden in dem Aufgebot der Lehensmannen und den Freiwilligen, die auf Beute gierig sich beim Aufruf zum Feldzug anschlossen — dieselbe Ordnung wie sie seit unvordenklichen Zeiten bei den Steppenvölkern Asiens geherrscht hat und noch herrscht. (Siehe Turkistan.) Diese Schaaren, sämmtlich beritten, waren trefflich, um eine Landschaft zu überrennen und Beute zu machen, aber schlecht gegen befestigte Orte zu gebrauchen. Was nicht durch unerwarteten Ueberfall einzunehmen war, das mußte ausgehungert und durch Verwüstung der Umgegend zur Uebergabe gezwungen werden; jeder Versuch regelrechter Belagerung war bisher gescheitert. Dazu bedurfte man Fußvolks. Alaeddin errichtete eine Schaar Fußtruppen (Jaja oder Piade), nach griechischem Muster organisirt, im Krieg besoldet, im Frieden durch Steuerfreiheit ihrer Ländereien begünstigt. Aber diese Truppe zeigte sich bald durch Unbotmäßigkeit unbrauchbar. Da fand der Heeresrichter Kara Chalil Tschendereli einen Ausweg. Dieser türkische Machiavelli legte den Grundstein zu der Größe der Osmanen, indem er die Haustruppe der Janitscharen errichtete. Nach dem Koran sind die gefangenen und unterworfenen Christen eine Beute des Siegers, der ein gutes Werk thut, wenn er sie zum Islam bekehrt. Jugendliche Gemüther sind dazu am willigsten; eine Schaar bekehrter junger Christen, ausschließlich zum Fußdienst geübt und an sich schon Sklaven des Sultans, der einzig und allein über sie verfügen kann, durch den Religionswechsel ihrer Familie, ihrem Volk, ihren früheren Glaubensgenossen entfremdet, durch Geburt ohne die Vorurtheile der eigentlichen Türken, ohne deren Vorliebe für ihre Institutionen und alten Freiheiten, somit das willigste Werkzeug in der Hand des Herrschers gegen seine Stammgenossen, so brauchbar im Krieg nach Außen als zur Unterdrückung im Innern, wenn der in allen Lehensstaaten erscheinende Unabhängigkeitssinn der Lehensmänner sich regen sollte — das waren die Janitscharen, bekehrte Christensklaven, die ersten stehenden Truppen im Mittelalter, die ihrem Gebieter eine Festigkeit und Sicherheit gaben, welche bald in unerhörten Eroberungen sich zeigen sollte. Dem Zerfall des Lehensstaates durch innern Aufruhr war vorgebeugt; alle Kräfte seiner trotzigen, türkischen Lehensmänner, wie sie einzeln sich empören mochten, konnte der Emir (später erst Sultan) des Osmanenstammes niederschlagen; nur nach Außen im Kampf mit Fremden konnte sich ihr wilder Muth Luft machen.

Es waren im Anfang 1000 Christenknaben, aus denen diese „neue Truppe" (= Jeni-tscheri) errichtet wurde, welcher die Einsegnung des berühmten Derwisch Hadschi-Begtasch eine gewisse religiöse Weihe gab. Sie wurde aus Kriegsgefangenen, später durch Aushebungen unter den Knaben der unterworfenen christlichen

Bevölkerung rekrutirt und wuchs schon unter dem nächsten Sultan zu einer Stärke von 4—6000 Mann. Die Piade wurden jetzt nur als Pioniere, zum Transport des Gepäcks u. dgl. verwandt. Nach Bedürfniß wurden beim Ausbruch eines Krieges freiwillige Fußtruppen aufgeboten, dieselben (viele Christen, Gesindel der kleinasiatischen Städte) schnell nach 10 und 100 eingetheilt und so gut es ging verwandt. Mit diesen Asaben wurden nicht viel Umstände gemacht. Sie dienten häufig als „Kanonenfutter" und mußten oft mit ihren Leibern die Gräben füllen, damit die sorgsam für den Ausschlag aufbewahrten Janitscharen den Hauptsturm laufen konnten. Neben dieser ersten stehenden Infanterie wurden auch 4 Rotten stehender besoldeter Reiterei errichtet; sie sind am bekanntesten unter dem Namen der ersten Abtheilung: Sipahi. (Anfangs gegen 2400 M., bald auf 4000 M.) — Die Organisation der Lehensreiterei ist uralt türkisch und von Alaeddin nur bestimmter hingestellt. Für ein Lehensgut (Kilidsch = Säbel; das kleinere Säbellehen heißt Timar, das größere Siamet) hatte der Lehensträger sich und je nach der Größe des Gutes 1—19 Mann Gefolge zu stellen, Alles wohlberitten und gerüstet, beim ersten Ruf ins Feld zu rücken. Die Säbel sammeln sich um die Fahne (Sandschak) auf dem Sammelplatz. Der Führer dieses Fähnleins, der Sandschakbeg, rückt mit seiner Truppe auf den größeren Sammelplatz des Beglerbeg (Herrn der Herrn), der über ein Ejalet, über eine Landschaft, Provinz gesetzt ist. In wenig Tagen steht somit das Heer ohne besondere Staatskosten auf seinen Sammelplätzen. Daneben ein Aufgebot freiwilliger Reiter (Akindschi = Renner), auf Beute dienend, daher je nach viel versprechenden Eroberungskriegen sehr zahlreich, immer dem Heere weit voraus, zu den verwegensten Streif- und Beutezügen bereit. Es ist das türkische Kosakenthum im Heere. Haben doch die Kosaken sich durch die Türkenkämpfe (die russischen Tataren gehören zum Turkstamm) gebildet.

Wie das ganze Lehenswesen auf Eroberung angewiesen ist, wie bei jeder neuen Landgewinnung durch Lehenvertheilung sich gleichsam immer ein frischer Ring um den alten Kern legt, dieser aber mehr und mehr die Säfte zu verlieren pflegt und für den Krieg nach Außen unbrauchbarer wird, brauchen wir hier nicht auseinanderzusetzen. So lange neue Ländereien, Beute, Sklaven u. dgl. locken, wird namentlich der Nachwuchs der Lehensmänner sich zum Feldzug drängen. Dann erscheint das Lehensaufgebot nicht als Last, sondern Versorgung und Ruhm stehen in Aussicht. Sobald aber die Eroberung aufhört, der Kampf Abwehr wird, verliert das Lehensheer Lust und Muth, die Vertheidiger ihrer Habe und ihres Landes ausgenommen. In gleicher Weise bekämpft ein Lehensheer lieber diejenigen, deren Rechte es ungescheuter niedertreten kann, also stammfremde, andersgläubige Völker, als daß es Krieg mit Völkern führt, gegen welche es stammgenossenschaftliche, moralische und religiöse Rücksichten hat. Diese Bemerkung mag erklären, warum die Feldzüge der Türken gegen die Christen so beliebt und reißend waren, ihre Ausdehnung in Asien aber verhältnißmäßig langsam ging, wofür die karamanischen Kriege den besten Beweis liefern.

Nichts ist verkehrter, als die Erfolge der Türken der rohen Tapferkeit zuzuschreiben. Von Anfang an wurden hier tiefe Politik, Disciplin und wilde Naturkraft vereinigt. Die Resultate waren ungeheuer.

1340 war ganz Bithynien mit Ausnahme weniger, Konstantinopel gegenüber liegender Küstenstädte von Urchan erobert. Er besaß die großen Städte Brusa, Nicaea und Nicomedia. Bruderzwist verhalf ihm zum Besitz von Karasi (Mysien). So stand er am Hellespont. Durch Hülfstruppen, die er Byzanz gegen die Serben schickte, lernten die türkischen Heerführer das schöne

gegenüberliegende Land und die Schwächen der erbärmlichen byzantiniſchen Herrſchaft kennen.

1356 ſetzte Urchans Sohn Suleiman in einer Nacht auf zwei Flößen mit 80 Begleitern über den Hellespont und überrumpelte das Schloß Tzympe. Damit hatten die Osmanen feſten Fuß in Europa gefaßt. Nach 3 Tagen ſchon ſtanden 3000 M. dieſſeits des Hellesponts. Ein furchtbares Erdbeben lähmte obendrein den Widerſtand der Griechen. 1357 fiel Gallipoli in die Gewalt der Türken, die bald das Land um den Cherſoneſus in ihre Gewalt brachten, während ihre Streifzüge ſich ſchon bis an den Hämus erſtreckten. Urchan hat den europäiſchen Boden noch nicht betreten. Er ſtarb nach 35jähriger Herrſchaft 1359, er, wie alle die erſten Herrſcher vom Stamm Osmans ein ausgezeichneter Regent; tapfer, gerecht, milde, ſcharfen Verſtandes wird er genannt; ein Pfleger der Wiſſenſchaft und Religion, Gründer vieler Schulen und Moſcheen.

Suleiman, der kühne Ueberſetzer des Hellesponts, war auf der Jagd verunglückt. So folgte Urchans und der ſchönen Griechin Nenuphar zweiter Sohn Murad. 1361 ſetzt er nach Gallipoli über und beginnt ſeine Siegeslaufbahn. Adrianopel (1361) und Philippopel (1362) werden erobert; die Serben geſchlagen (1363). 1365 fällt alles Land bis zum ſchwarzen Meer in ſeine Gewalt, ſo daß zwei Tagreiſen von Konſtantinopel ſchon die türkiſche Grenze begann. Nun geht die Eroberung gegen Makedonien. Seres wird 1373 eingenommen. 1375 wird ſchon Niſſa erobert und muß Lazarus, der Kral der Serben, um Frieden bitten, die türkiſche Oberhoheit anerkennen und Tribut zahlen. Auch Sismann, Fürſt der Bulgarei, muß ſich unterwerfen. 1381 ſind die Türken in Monaſtir, alſo bis an die albaniſchen Grenzgebirge vorgedrungen. 1382 fällt Sofia nach langer Belagerung, und ſtehen damit die Türken in dem wichtigen Mittelpunkt der nach Serbien und Bosnien, Makedonien, Bulgarei und Rumili führenden Straßen. Ebenſo glücklich iſt Murad in Aſien, wo die türkiſchen Nachbarherrſcher, durch Furcht vor ſeiner wachſenden Größe, Neid und Intriguen aufgeſtachelt, ſeine Abweſenheit ſich zu Nutze zu machen ſuchten. Namentlich muß der mächtige Fürſt von Karaman das Uebergewicht der osmaniſchen Macht empfinden. Indeſſen empören ſich die Herrſcher von Serbien und der Bulgarei. Aber Murad kehrt zurück, nimmt Sismann das Reich und macht die Bulgarei zur türkiſchen Provinz. Dann zieht er gegen das große Chriſtenheer; zu den Serben und Bosniern hatten die erſchreckten Fürſten der Walachei, Albaniens, der Herzegowina, auch Ungarn Hülfstruppen ſtoßen laſſen. 200,000 M. ſollen die Chriſten ſtark geweſen ſein. Ihr Uebermuth ward ihnen verderblich. In mörderiſcher Schlacht ſiegt Murad mit ſchwächerem Heer auf dem Amſelfelde bei Koſſowo 1389. Aber der ſiegreiche Sultan wird auf dem Schlachtfeld von einem Serben niedergeſtoßen; er ſtirbt nach 30jähriger Regierung.

Es folgt ihm ſein Sohn, Bajeſid I., genannt Ilderim, der Blitz, wegen ſeiner ſtürmiſchen Tapferkeit. Leider gibt er noch auf dem Schlachtfeld das Beiſpiel des ſchändlichen Brudermords, der von nun an zur Sicherung der Herrſchaft Sitte, durch Mohammed II. dann geſetzlich wurde. Unter Bajeſid werden die Eroberungszüge fortgeſetzt, die ſich nun ſchon über die Donau nach Ungarn und Walachei, dann in Bosnien und Albanien hinein erſtrecken. Schon beginnen die Anſtalten zum Angriff auf Konſtantinopel. Die ganze Chriſtenheit kam jetzt in Aufruhr. Unter Sigismund, König von Ungarn, ſammelt ſich ein 100,000 M. ſtarkes Kreuzheer, in welchem 8000 M. Franzoſen, die Blüthe des franzöſiſchen Adels unter Johann von Nevers, dem Sohn des Herzogs von Burgund ſich die Elite dünken, durch Tapferkeit und Ungeſtüm ſich auszeichnen, durch Zuchtloſigkeit

und Uebermuth aber sich und das Heer zu Grunde richten. Sigismund belagerte Nikopolis, als Bajesid zum Entsatz herbeieilte und das christliche Heer vernichtete (1396). Indessen dehnen Bajesids Feldherrn das Reich in Asien aus; Bajesid selbst bricht in Thessalien ein, dringt durch die Thermopylen und läßt seine Heerschwärme durch den Peloponnes streifen; in Griechenland werden schon jetzt Turkomannenstämme zu Lehn angesiedelt. Wieder wollte sich Bajesid gegen Konstantinopel wenden; da rief ihn Timurs Vordringen nach Asien ab. Nach bitteren Botschaften, welche Bajesid, der hochmüthige Sohn so tapferer Ahnen mit dem furchtbaren eignen Begründer seines Glücks und seiner Weltherrschaft, mit Timur (Timurlenk, Tamerlan) wechselte, kam es auf den Ebenen von Angora zwischen den beiden mächtigsten Herrschern des Orients zur Entscheidungsschlacht (1402). Bajesids Geiz und thörichte Hoffahrt werden als erste Veranlassung seiner Niederlage angegeben. Bis in die Nacht noch hielt sich der Sultan mit 10,000 Janitscharen auf einem Hügel, da längst die Schlacht verloren war. Der Durst trieb sie auseinander. Bajesid versuchte die Flucht, ward aber gefangen; ebenso seine Gattin und sein Sohn Musa. Sein Sohn Mustafa war in der Schlacht spurlos verschwunden (es tauchten später Prätendenten auf); entkommen waren die Söhne Suleiman, Isa und Mohammed.

Die asiatische Türkei wurde von den Tataren überrannt, doch fluthete der Strom bald zurück, drang auch nicht nach Europa hinüber, da Timur sich ostwärts zum Zug gegen China wandte. Suleiman hatte sich nach der europäischen Türkei geflüchtet und hier die Herrschaft angetreten. Die Türken in Kleinasien bekamen bald, bei dem Abziehen der Tataren, gleichfalls wieder Luft. Bajesid starb in der Gefangenschaft; Timur sandte Musa mit dem Leichnam seines Vaters nach Brusa zurück. Mit Bajesids Tod beginnt das türkische Interregnum, das die Türken insoweit nicht anerkennen, als sie mit Uebergehung mehrerer streitender Brüder unmittelbar an Bajesid seinen Sohn Mohammed II. anreihen, somit dessen Bruder Suleiman nicht nennen, sondern erst Suleiman den Prächtigen oder den Gesetzgeber als den ersten anführen, der von Andern vielfach als der zweite seines Namens genannt wird. Die Tapferkeit des Bajesid-Pascha hatte den elfjährigen Mohammed der Schlacht entrissen und ihn nach Tokat, dann nach Amasia gerettet, von wo aus seine Getreuen neue Kräfte sammelten. Wir übergehen die Bruderkämpfe, welche Isa, Suleiman und Musa das Leben, resp. den Thron kosteten und aus denen 1413 der mäßige menschliche Mohammed gegen den tyrannischen Musa als Sieger und Wiederhersteller der Einheit des Reichs hervorging. Es gelang ihm, die asiatischen Zustände wieder auf den früheren Fuß zu setzen und die Türkenherrscher, die durch Timurs Politik gegen die Osmanen ihre alte Selbständigkeit wieder erlangt hatten, aufs Neue zu unterwerfen, sich in Europa zu befestigen, gefährliche Aufstände (darunter der interessante religiöse Aufruhr des Bedreddin von Simaw und dessen Apostels Börklüdsche Mustafa, in welchem, um es allgemein auszudrücken, eine Verschmelzung des Islams und Christenthums versucht wurde) niederzuschlagen, auch die falschen Mustafa's, die Thronbewerber sich vom Halse zu schaffen. Mohammed starb 1421 und sein junger Sohn Murad II. bestieg den Thron.

Murad II. zählt zu den tüchtigsten dieser tüchtigen osmanischen Herrscher, unter denen nur Bajesid der Blitz zurücktritt, dem außer Kampfungestüm keine besondern Herrschertugenden nachgerühmt werden können und der in mehr als einer Weise (Laster der Wollust u. s. w.) ein schlechtes Beispiel gegeben hat. Murads Waffen waren gegen die alten asiatischen Feinde glücklich. In Europa gewann er

das bisher noch uneroberte Theſſalonich (Salonichi) und kämpfte mit ſchließlich für die Türken günſtigem Ausgang jene Reihe von blutigen Feldzügen mit Ungarns größtem Helden Johann Hunyades (Murad ſiegt bei Varna 1444, bei Koſſowo 1448) und dem furchtbaren Türkenfeind Albaniens Georg Caſtriota (Scanderbeg). Zwei Mal ſtieg Murad in der Blüthe ſeiner Jahre vom Thron, um auszuruhen. Zwei Mal übernahm er wieder die Pflichten des Herrſchers, wenig zur Freude ſeines jungen ſtolzen Sohnes, aber zur Freude ſeiner alten Kriegsführer und des Heeres. Erſt 49 Jahre alt, ſtarb er nach 30 Jahren der kräftigſten Herrſchaft.

Ihm folgt Mohammed II., der größte Regent ſeiner Zeit. Konſtantinopel war eins der erſten Ziele, die der junge, verſchloſſene, herrſchſüchtige Sultan ſich geſetzt hatte. Im April 1453 begann die letzte Belagerung der griechiſchen Hauptſtadt; am 29. Mai ward ſie erſtürmt. Unter Mohammed II. wird Serbien endgültig unterworfen, Griechenland, Bosnien erobert. Scanderbeg hält ſich, aber mit ſeinem Tode 1467 iſt das Schickſal Albaniens beſiegelt. Die Walachei und Moldau werden zur Abhängigkeit gezwungen. In Aſien weite Ausdehnung des Reichs; Sinope, Trapezunt, Karaman kommen hinzu. Uſun Haſſan, der gewaltige Turkomannenfürſt, der es den Osmanen nachzumachen ſucht, wird, hauptſächlich durch die Feldartillerie Mohammeds geſchlagen. Schreckliche Türkeneinfälle in Siebenbürgen, Ungarn, Oeſterreich, das venetianiſche Gebiet, die Gründung einer mächtigen Flotte, durch welche der Sultan in die Seehändel eingriff, die Krimm den Genueſern entriß, den Venetianern zur See zu trotzen begann, Apulien, und damit Italien durch Landung in den tödtlichſten Schrecken ſetzte — alles dies trieb die chriſtlichen Mächte zum Verſuch einer Vereinigung gegen den fremder Race entſprungenen Feind des Glaubens. 1458 wurde von Papſt Pius II. (ſiehe Zinkeiſen, Bd. 2) ein Koncil nach Mantua berufen, um zum erſten Mal die res orientales, die türkiſche Frage, zu behandeln. Schon damals handelte es ſich um die Fragen: Sollen die Türken aus Europa vertrieben werden? In welcher Weiſe? Wer ſoll die Schutzherrſchaft über die unterdrückten Gläubigen übernehmen? Wer ſoll, wenn das Kreuz ſiegt, die Herrſchaft über den Halbmond antreten? Man war über dieſe Fragen vor 400 Jahren nicht einiger, als man heutigen Tages iſt.

Mohammed iſt außer durch ſeine Eroberungen berühmt als Sammler der Geſetze und als Geſetzgeber ſeines Reichs, wodurch er auch nach dieſer Seite als einer der bedeutendſten Herrſcher erſcheint. Sein „Kanunname“ bringt Einheit in die Staatsverfaſſung des Reichs und regelt alle Verhältniſſe.

Das letzte Unternehmen des den Chriſten ſo ſchrecklichen Sultans war gegen Rhodos gerichtet. Es ſchlug fehl. Mohammed dachte auf einen Angriff gegen Aegypten, ſtarb aber mitten in den Entwürfen dazu nach 31jähriger Regierung. Seine Größe iſt durch Grauſamkeit und ſchrankenloſen Deſpotismus befleckt, aber, wie er nun war, gehört er zu den bedeutendſten Regenten der Geſchichte.

Zum erſten Mal kam nun ein Sultan auf den Thron, bei dem die kriegeriſchen Eigenſchaften mehr zurücktraten, in welchen die osmaniſchen Fürſten ſeit 150 Jahren geglänzt hatten. Bajeſid II., Mohammeds Sohn, war mehr den Genüſſen des Friedens, den weichlichen wie den ſchönen und guten, ergeben; er liebte die Baukunſt, pflegte die Dichtung, ſelber Dichter. Doch ruhten die Waffen deswegen nicht, weder zur See (Venedig) noch zu Lande (an der Donau und in Syrien). Aber das Heer war wenig zufrieden mit dem weichlichen Sultan und dies benützte der einem andern Bruder nachgeſetzte herrſchſüchtige, wilde, kriegeriſche Selim, ſich gegen ſeinen Vater zu empören. Er reißt Bajeſids Truppen mit ſich, zwingt dieſen zur Abdankung 1512 und nimmt die osmaniſchen Eroberungspläne

mit seiner ganzen schrecklichen Energie auf. Bajesid stirbt bald; es ist ungewiß, ob natürlichen Todes. Sellms Kampfplatz wird Asien und Afrika. Er kämpft siegreich, — aber wie alle folgenden Herrscher durch die Beschaffenheit der Grenzgegenden und den Fanatismus der schiitischen Perser unter schweren Verlusten, denen der Erfolg nicht gleichkam, — gegen Persien, erobert Kurdistan, dringt nun gegen den Sultan der Mamelucken von Aegypten vor, schlägt die Mameluken in Syrien, folgt ihnen nach Aegypten, besiegt sie noch zuletzt in furchtbarem 3tägigem Kampf vor und in den Straßen von Cairo und unterjocht Aegypten 1517.

Nicht nur die weltliche Macht gewann durch diese Eroberung. Selim übertrug nun auf sich das Khalifat, welches die Sultane von Aegypten in Anspruch genommen hatten. Der Einfluß des Besitzes von Aegypten auf Arabien zeigte sich sogleich, indem der Scheikh von Mekka an Selim die Schlüssel der Kaaba übersandte und ihn zum Schutzherrn von Mekka und Medina machte. Zu der Macht des unumschränkten weltlichen Herrschers bekamen so die osmanischen Sultane die Würde und Macht des geistlichen Oberhauptes des Islam (der Sunniten).

So war die höchste Machtstufe gewonnen. Der Sultan vereinigte die politische und religiöse Machtvollkommenheit. Und Selims Nachfolger, sein Sohn Suleiman I. (oder bei Anerkennung von Suleiman, Sohn Bajesids I., der zweite genannt) war der Mann, dies zu benutzen. Seine Regierung bezeichnet den Höhepunkt der osmanischen Herrschaft, noch nicht nach äußerlichem Umfang, der noch wuchs, wohl aber an innerer Kraft, Glück und hochbegründetem Ruhm.

Suleiman, von den Türken der Gesetzgeber, von dem Occident der Prächtige oder Große genannt, begann seine Siegeslaufbahn mit der Eroberung von Belgrad 1520. Zwei Jahre darauf folgte Rhodos; dann kamen die ungarischen Feldzüge (1526 Mohacz), durch welche Ungarn den Türken bis zur Raab unterworfen wurde. Es beginnen damit die blutigen, langwierigen und verwickelten ungar'schen Händel zwischen den Türken, dem Kaiser und den von den Türken begünstigten Gegenfürsten von Ungarn und Siebenbürgen (jetzt Johann Zapolya). Die Türken zeigten sich darin so furchtbar durch ihre Politik wie durch ihre Waffen. Ueber die Donau hinüber verlor sich noch ihre nachhaltige Kraft; aber da wo ihr Schwert nicht fortwährend hinreichen konnte, mußten ihre Kreaturen für sie eintreten (eine Politik, wie sie ähnlich von Rußland in den Donaufürstenthümern oder von Napoleon mit dem Rheinbund geübt ward).

1529 stand Suleiman vor Wien. Wir können hier nicht alle Kriege und Eroberungen des siegreichen Osmanen aufzählen, welche er zu Land und zu See führte. Seine Macht begann in Ungarn und endete am persischen Meerbusen. Oesterreich zahlte ihm schmählichen Tribut; die indischen Fürsten von Delhi und Gudschurat riefen seine Hülfe gegen die Portugiesen an. Die stammverwandten Tataren an der Nordküste des schwarzen Meeres waren mit 50,000 zu stellenden Reitern seines Gebotes gewärtig; im Westen endete seine Herrschaft an der marokkanischen Grenze, Spaniens Küste gegenüber. Kühne Freibeuter, vor Allem der dann zum Kapudan Pascha ernannte Seeheld Chaireddin-Barbarossa — brachten die ganze afrikanische Nordküste bis Marokko in seinen, wenn auch noch unsichern Besitz. 1520 hat Chaireddin sich zum Herrn von Algier gemacht; 1534 Tunis erobert, dieses geht aber 1535 an Karl V. wieder verloren und wird erst 1574 zum zweiten Male gewonnen und bleibend beherrscht. 1551 ward Tripolis durch Dragut erobert).

Die Herrschaft über das Mittelmeer schien den Türken zuzufallen; sie sollte durchgeführt werden durch die Eroberung Malta's, um hier einen Stützpunkt

für die Flotte gegen den Westen zu finden. Doch scheiterte die weltberühmte Belagerung 1565. Diese Niederlage trug dazu bei, die letzten, überdies schon trüben Tage des großen Eroberers zu verdüstern, der schon längere Zeit der Liebe zum Glanze entsagt hatte, nach welchem er noch genannt wird. Suleiman brach 1566 nach Ungarn und Deutschland auf, aber schon vor Szigeth stockte der Feldzug an der Unternehmung, die hartnäckig vertheidigte Festung zu erobern. Suleiman starb während der Belagerung.

Ein Blick auf die innern Verhältnisse des Reiches in seiner Blüthezeit wird hier am Platze sein. Mohammed II. hatte die innere Verfassung geordnet; durch Suleimans, des Gesetzgebers, Verfügungen erhielt sie ihren Abschluß.

Zuhöchst, unumschränkter Herrscher, soweit nicht das göttliche Gesetz ihn beschränkte und zurückhielt, stand der Sultan. Er sollte der Vollstrecker des göttlichen Gesetzes sein, Abbild Gottes auf Erden. Er ist geistliches und weltliches Oberhaupt. Die Thronfolge ist erblich in dem Haus Osman. Bruderkriege und Theilung des Reiches zu verhüten, wird — durch Mohammed II. in schrecklicher Kürze — der Brudermord bei Besteigung des Throns sanktionirt. Die männlichen Nachkommen der Töchter des Sultans sind alle dem Tode schon bei der Geburt verfallen. Den Sultan unterstützt sein Divan oder Staatsrath, zusammengesetzt aus den ersten Beamten seines Reichs. Ihn bilden die Wesire, die (2, dann 3) Kadiasker oder großen Heeresrichter, die Beglerbegs von Griechenland (Europa) und Asien (wie bei den Heerrichtern kam auch nach Selim wohl einer für Afrika hinzu), die beiden Defterdare oder Finanzminister, der Janitscharen Aga als Kommandeur der Garden und Befehlshaber in der Hauptstadt, der Kapudan-Pascha oder Groß-Admiral und der Nischandschi oder Staatssekretär des Sultans, der dessen Unterschrift ausfertigt. Erst allmälig gewann der Scheich-ul-Islam (Mufti) oder oberste Ausleger des Gesetzes eine höhere Stellung als die Kadiasker.

Bis auf Suleiman (doch wird schon von Selim eine dahinzielende Anekdote erzählt) hatten die Sultane im Divan selbst den Vorsitz geführt. Suleiman zieht sich aus Stolz, Bequemlichkeit oder Politik zurück. War es Politik, so war sie keine gute gewesen. Indem er sich als die höchste unverantwortliche Einheit alle Gewalt hinstellt, theilt er seine Gewalt; die weltliche überträgt er auf den, ihm und somit auch gewissermaßen dem Volk verantwortlichen Großwesir, so daß sie vom Sultan zum Wesir überfließt, von dem Wesir zu ihm zurückkehrt; die geistliche Gewalt bekommt ihren Vertreter (allmälig) im Mufti. Der Großwesir wird das Mittel zwischen dem Sultan und Divan, zwischen Sultan und Reich. Selbst bei diesem Despotengeist des Orients doch eine Verantwortlichkeit des Staatsregenten, in sonderbarer Weise ausgeführt!

Der Großwesir wird gleichsam Ministerpräsident. Es ist seine Wohnung, welche als Mittelpunkt für die Regierung erscheint (Hohe Pforte). Er hat seine Unterminister, die, vom Staatsrath ganz verschieden, nun die eigentliche Regierung führen. Sein Kiaja Bey ist sein Staatssekretär, ungefähr unser Minister des Innern; der Reis Efendi, Haupt der Staatskanzlei, ist Minister des Aeußern; der Tschausch-Baschi ist Justiz- und Polizei-Minister u. s. w. Bis zu den untersten Behörden sind alle Zweige der Verwaltung genau regulirt. (Siehe J. v. Hammers Staatsverfassung der Osmanen).

Die Kriegsverfassung ist dieselbe, wie sie früher geschildert worden, nur in höchster Ausbildung. 150—200,000 M. Lehensreiterei sind eingetheilt nach ihren Sandschaks (1 Roßschweif); mehrere Sandschaks unter einem Beglerbeg (Statt-

halter, Pascha's, je nach ihrem Rang mit 2 oder 3 Roßschweifen). Die Beglerbegs in Asien haben zuhöchst den Beglerbeg von Anatoli; die in Europa den von Rumili; beide residiren ursprünglich in Konstantinopel. Höchster Heerführer ist der Großwesir und natürlich der Sultan. Die Sandschakbegs und Pascha's sind Führer im Krieg, Oberaufseher der Distrikte und Provinzen im Frieden, zu welchem Behuf sie die nöthigen Polizeibeamten (Subaschen) unter sich haben. Die Zahl der Paschaliks, Sandschaks und der Lehensgüter wechselt. In der Zeit der größten Ausdehnung stellen diese 200,000 M.; schon im 17. Jahrhundert fallen sie auf etwa 100,000 M. Streng war das Lehnrecht geregelt; es gibt keine Erbfolge für den Kilidsch (Säbelgut). Der Sohn tritt erst in ein kleineres Lehen; der Krieger dient sich durch Tapferkeit hinauf in größere Lehen, zu Siamets und Sandschaks. Der Sohn des auf dem Schlachtfeld Gefallenen bekommt ein besseres Gut, als der des nicht im Kriege Gestorbenen. Dazu die Akindschi. Um dem Heer nicht durch diese furchtbaren Plünderer die Mittel zur Existenz beim Vorwärtsdringen zu benehmen und die Operationen nicht zu verwirren, beschränkte man ihre Zahl meistens auf etwa 30,000 M., obwohl man in den Siegeszeiten gegen 200,000 Reiter ins Feld zu rufen vermochte. Hiezu kommt die Hülfsreiterei; es haben die Tataren Südrußlands zu stellen 50,000 M., Moldau und Walachei 20,000 M., außerdem die Bewohner des Kaukasus und die Kurden nominell ebenfalls gegen 50,000 M. Alle diese Truppen bestehen aus gebornen Reitervölkern und bildeten damals die herrlichste Reiterei der Welt.

Für den Transport der ungeheuren Heerbagage war eine eigene Trainmannschaft aus den ruhigen, geduldigen, trefflichen bulgarischen Hirten errichtet (Woinak).

Die Asaben, darunter die Seeräuber der kleinasiatischen Küsten immer stark vertreten waren, wurden wegen ihrer Undisciplinirtheit meistens auf 30—40,000 M. gehalten. Die Janitscharen sahen mit Verachtung auf diese Banden. Die Asaben hatten als Besatzungstruppen den Dienst in den Städten, die Janitscharen in deren Citadellen. Als die Zahl der Janitscharen wuchs, wurden die Asaben meistens nur zu Belagerungsarbeiten und auf der Flotte verwendet.

Früh wurde die Artillerie ausgebildet. Suleiman hatte 300 Feldgeschütze. Kanoniere, Bombardiere, Waffenschmiede waren in einer Weise organisirt wie in keinem andern Heere jener Zeit. In der Belagerungskunst (Befestigung, Minen u. s. w.) waren die Türken berühmt. Kanonen, wie sie Mohammed II. gießen ließ und vor Konstantinopel von ähnlicher Größe gebrauchte, sucht erst unsere Zeit wieder zur Anwendung zu bringen.

Den Kern des Heeres bilden wie früher die Janitscharen und die besoldete Reiterei, die Sipahis der Pforte. Beide erhielten — die Janitscharen ausschließlich — ihre Rekruten aus den Pagenkammern und den Adschem-Oglans.

Als die Eroberungen in der illyrischen Halbinsel beendet waren und die Kriege gegen die Christen nicht mehr den reißenden Fortgang nahmen, daher nicht so ungeheure Menschenbeute mit den eroberten Provinzen dem Sultan zufiel, da ward zur Ergänzung der Janitscharen der Blutzoll auf die christliche Bevölkerung gelegt. Auf den Koran gestützt, ward je der fünfte Knabe als Tribut eingefordert (anfangs die sechs Jahre alten, dann vom 10.—15. Jahr). Je nach Bedürfniß geschah dies alle 4—1 Jahr. Die stärksten und intelligentesten Knaben der christlichen Bevölkerung wurden von den Beamten ausgesucht, die Ausgewählten sogleich beschnitten, eingekleidet und nach Konstantinopel geschickt. Hier ward eine neue Auswahl vorgenommen. (Alle Schriftsteller jener Zeit sind voll Bewunderung der Menschen-(und Pferde)kenntniß der Türken. So z. B. Sebastian Frank, Bus-

beck u. A.). Die körperlich und geistig Ausgezeichnetsten kamen in die Pagenkammern; die übrigen wurden gegen eine Einzahlung an türkische Bauern in Asien abgegeben, daß schwere Arbeit sie zur Kriegstüchtigkeit stähle, sie die türkische Sprache lernten und das Angedenken der Heimat und Religion verlernten. Nach 2—6 Jahren, je nach Alter, Lernen der türkischen Sprache u. s. w., wurden sie gesammelt und, nach Konstantinopel geführt, strenger militärischer Disciplin in Kasernen unterworfen. Dienstlich aufs strengste gehalten, sah man ihrem außerdienstlichen wilden übermüthigen Betragen (Jungen und Prätorianer stießen hier zusammen) wohl durch die Finger. Sie hatten bei den Bauten des Sultans überhaupt schwer zu arbeiten; ein Paar Tausend mußten den Fähr- und Ruderdienst an den Dardanellen zwischen Europa und Asien besorgen. Hatten sie das erforderliche Alter erreicht, so kamen die Schwächeren in die Gärten des Sultans (mehrere Tausend Bostandschi's, gleichfalls militärisch organisirt), die Kräftigen — in der guten Zeit erst mit 24 Jahren! — wurden in die Oda's der Janitscharen eingetheilt, wo sie nun in strenger Rekrutenzeit den Dienst zu lernen hatten. Die Aushebung der Adschem-Oglans hörte im 17. Jahrhundert allmälig auf, aus gleich zu erwähnenden Gründen.

So waren die Janitscharen eine Haustruppe, wie sie die Welt sonst nicht gesehen hat. Wer ihnen angehörte, hatte Familie, Volk, Vaterland, Glauben verloren. Statt alles dessen hatte er nur sein Korps. Seine Zukunft lag in seinem Muth und der Gunst des Sultans, dessen Sklave er war. Streng war die Disciplin, aber die Ehre und der Stolz, Janitschar zu sein, hob über Vieles. Die Krieger dieses außerordentlichen Korps fügten sich in Außerordentliches. (Heirath bis in die Zeit des Verfalls verboten; kein Janitschar, wenige ihrer Officiere ausgenommen, durfte ein Pferd besteigen u. dgl. m.) Früh fühlten sie ihre Macht und wurden dem Staatswesen und ihrem Herrn gefährlich (Thronbesteigungsgeschenke, die zu einer die Finanzen zerrüttenden Höhe stiegen). Wir übergehen die verschiedenen Maßregeln, durch welche man sie besser in die Hand zu bekommen und ihren Einfluß zu lähmen suchte. Am besten schlug die Theilung an, wonach man sie nie in Konstantinopel ganz vereinigte, sondern bis zu $^2/_3$ in die Grenzfestungen verlegte und als Polizei in den Provinzen stationirte, wo sie, die ehemaligen Christen, die christliche Bevölkerung gegen die Uebergriffe der Türken schützen und die Pascha's im Zaume halten sollten. Ihre Stärke schwankte in den besten Zeiten von 6—16,000 M. Man könnte sie den „Unsterblichen" 10,000 des Perserkönigs vergleichen. Ende des 16. Jahrhunderts begann der Verfall dieses Korps, des Grundpfeilers der türkischen Kriegsmacht, indem man die Lücken nicht mehr mit Adschem-Oglans ausfüllte, sondern geborene Türken in die Janitscharen eintheilte, wodurch die Anzahl zwar auf 40,000 M. gebracht wurde, aber das eigenthümliche Wesen des Janitscharenthums ein Ende hatte. Diese Türken bestanden dann auf dem Recht der Verheirathung, setzten durch, daß ihre Söhne (die „Brotfresser") gleich in die Listen eingetragen wurden, wollten natürlich von den Christensklaven nichts mehr wissen und erzwangen, da sie mit ihren Familien sich bei der Verschlechterung der Münze vom Sold nicht mehr ernähren konnten, die Erlaubniß, nebenher Handel und Geschäfte zu treiben. Weil sie als Janitscharen Steuerfreiheit genossen, suchte sich Alles unter sie einzudrängen, was bei der Bestechlichkeit jener Zeiten nicht schwer war. So verwandelte sich diese Truppe seit dem 16. Jahrhundert aus den gefürchtetsten Kriegsveteranen in eine erbärmliche, für den Felddienst untaugliche, nur in Stadtrevolten excellirende Miliz, die zwar noch mit dem Ruhm der alten Zeit prunkte, aber keine Spur mehr von dem Wesen

und Werth der sieggewohnten Janitscharenregimenter Selims und Suleimans besaß.

Dasselbe wiederholte sich bei der besoldeten Reiterei. Auch sie wurde in ähnlicher Weise auf 40,000 M. gebracht, aber da waren es keine Elitetruppen mehr, wie zu den Zeiten, wo sie zwischen 6 und 15,000 M. stark unter dem Namen Spahi der Schrecken der besten christlichen Ritterschaft waren.

Wir setzten oben schon den Werth dieser freilich zweischneidigen, in ihrem Prätorianerstolz auch dem Sultan gefährlichen Haustruppen auseinander. Aber der Despot bedurfte nicht blos der Schwerter gegen seine Feinde und seine Unterthanen, sondern auch für den innern Dienst der Diener seines Willens, der ganz von ihm abhängigen Köpfe für die Verwaltung. Dafür fand er im Allgemeinen seine Stammgenossen nicht brauchbar genug. Sein und dieser Interesse ging oft nicht zusammen. Er bedurfte der unbedingt ergebenen Vollstrecker seines Willens, Beamte, die sich aus dem geehrtesten türkischen Lehensfürsten, dessen Geschlecht mit Osman rivalisirt oder vielleicht vor ihm geglänzt hatte, so wenig machten als aus dem geringsten Raja. Hiezu waren die schon erwähnten Pagenkammern bestimmt, in welche die Auslese der ausgehobenen Christenknaben kam. In etwa 10jähriger strenger Lernzeit (Lesen, Schreiben, türkische, arabische, persische Sprache, militärische Uebungen) erhielten sie ihre wissenschaftliche, türkisch-gentlemännische, kriegerische Ausbildung. Die Pagen, welche nach dieser Schulung keine höheren Erwartungen ihrer geistigen Fähigkeiten erweckten, wurden dann als Officiere und Beamte in Heer und Verwaltung eingeschoben. Die Auserlesenen, einige Hunderte, kamen in die höhern Kammern, in denen der Unterricht gesteigert fortlief. Aus diesen Kammern kamen sie sogleich als Aspiranten für die höheren Verwaltungsämter. Die Leibpagen zählten schon zu den hohen Würdeträgern und pflegten gleich in große Kommandostellen einzutreten.

Aus diesen Pagenkammern wählten die Sultane mit Vorliebe ihre Beamten-Sklaven, ledig aller andern Bande, nur an des Sultans Willen gewöhnt und darauf hin erzogen. Eine Zeit lang galt es gleichsam für nothwendig, Christensklav gewesen zu sein, um das Großwesirat bekleiden zu können. (Siehe z. B. in Zinkeisen die neben Mohammed Sokolli dem Großwesir dienenden Wesire: Mohammed Sokolli aus Trebigne, zum Geistlichen bestimmt, Zehntknabe, Ahmed ein Slavonier, Mahmud ein Albanese, Sinan ein Bosnier, Piali, Schustersohn aus Ungarn, Mustafa Montenegriner, sämmtlich niederer Herkunft. So war der berühmte Großwesir Ibrahim Pascha ein armer Griechenknabe, der die Fiedel spielend Suleimans Aufmerksamkeit erregte; Rustem, der Schwiegersohn Suleimans, ein serbischer Bauernsohn; so war Mohammed Köprili der spätern Zeit gleichfalls Zehntknabe).

Eine seltsame Ordnung der Dinge. Zuhöchst der Sultan aus dem Geschlecht Osmans, aber mütterlicher Seite meistens von Sklavinnen stammend. Die Verwaltung des Reichs geschieht hauptsächlich durch die Söhne des unterdrückten Volks; das Schwergericht des Heeres ruht gleichfalls auf ihnen. Sie, die bekehrten Sklaven, bilden die Stufe zwischen dem Sultan und seinem herrschenden Türkenvolk. Nun erst kommt dieses; tief darunter die Heerde der Unterworfenen, der Raja's.

Die unter Mohammed II. errichtete Flotte war bald an Zahl denen der ersten Seemächte jener Zeit überlegen, doch an Trefflichkeit der Bemannung nachstehend. Der Türke zeigte nie besondere Lust und Liebe zur See. Die Bemannung bestand größtentheils aus Galeerensklaven, Griechen, entlaufenen Christen, welche das hohe Handgeld anlockte. Als Marinetruppen wurden Asaben und Janitscharen auf die Schiffe kommandirt. Eine belehnte Marinetruppe, die man errichtet hatte,

artete in das nichtswürdigste Raubgesindel aus und setzte eine Zeit lang die Küste Kleinasiens in Schrecken. Die ruhmvollste Zeit der osmanischen Seeherrschaft war die des Kapudan Paschas Chaireddin, der sich vom Freibeuter zum Eroberer Algiers und seinem hohen Range aufschwang.

Weltliches und göttliches Gesetz sind im Islam vereinigt; Religion und Recht gehen darin Hand in Hand (siehe Mohammed); der Koran ist für beide die Quelle. Die Diener zugleich des Gesetzes und der Religion sind die Ulema's. Sie zerfallen dann aber in die richterliche und religiöse Klasse. Die richterliche Klasse steigt von den Naib's, den Stellvertretern der Kadi's, zu den Kadis, Muffetisch, kleinen, großen Molla's und den Kadiaskern von Europa, Asien und Afrika (Aegypten mit Syrien). Das Oberhaupt der Ulema's war der Mufti oder Scheich-ul-Islam (doch erst seit Mohammed II., besonders aber von Suleiman dazu erhöht). Die Geistlichkeit zerfällt in Scheiche (Prediger), Chatibe (Verrichter der Freitagsgebete), Imane (eigentliche Pfarrer), Muesine (Gebetausrufer), Kaime (Moscheediener, Küster). Zuhöchst über den Ulemas steht der Sultan-Chalif als oberster Iman seines Volks.

Der Stand der Ulemas ward von allen Christensklaven-Elementen rein gehalten. Als die Janitscharen, zu Türken umgewandelt, nicht mehr den Einfluß dieser mächtigen Klasse balancirten und gewöhnlich mit ihr sich verbündeten, war die Macht des Sultans nur zu leicht der Spielball ihrer Willkür. Der Sultan ward ein abhängiger Despot, der sich erst durch die Errichtung einer neuen Militärmacht wieder auf seinem Thron sichern konnte. Wir verweisen hier des Näheren auf die bezüglichen Werke d'Ohssons und Hammer's, und bemerken nur, daß in der Glanzperiode der Osmanen die, wenn auch immer an Bestechung leidende Rechtspflege nicht schlechter war als etwa in den gleichzeitigen christlichen Staaten. Was ihr vielleicht durch Willkür — doch wo herrschte die damals nicht! — Schaden geschah, das wurde durch das schnelle Verfahren der türkischen Justizpflege gewonnen.

Die Verwaltung war im Ganzen eher besser denn schlechter als in den christlichen Staaten. Von einem Raubritterthum, einem Fehdewesen, von einer solchen Barbarei war in der Türkei keine Spur [1]). Die Stadt- und Landpolizei, namentlich jene, war vortrefflich. Nur der Stock, nie die Waffe der Soldaten übte den Dienst. Paschathum, wie in den Zeiten des Verfalls, kam nicht vor, so lange die Sultane kräftig und die echten Janitscharen zur Hand waren, deren vom Pascha unabhängige Kommandos diesen im Frieden nur verwaltenden Statthalter von den Hauptfesten des Landes aus kontrollirten (System der persischen Regierung, schon zu Zeiten des Darius).

Die Abgaben waren verhältnißmäßig gering. Wollte der christliche Landmann doch z. B. lieber unter türkischer als byzantinischer oder venetianischer Herrschaft stehen. Die Zölle, Bergwerke, Salinen, Münze, Grundsteuern, Zehnten vom Vieh, Gebühren für Patente, von Erbschaften, dann Tribute, der Ertrag des Verkaufs der erledigten Aemter (später die schrecklichste Korruption), dann die Kopf-

---

[1]) Interessant ist in Bezug darauf das Fastnachtsspiel vom türkischen Kaiser vor dem Jahr 1500, worin von dem Gesandten des Sultans dies und überhaupt viel Gutes über die türkische Verwaltung vorgebracht wird, wogegen man ihm hauptsächlich mit Schimpfreden und religiösen Vorwürfen antwortet. Es kann uns in seiner Art manchen Aufschluß über die Auffassungen der Masse des deutschen Volks geben und man könnte sagen, daß das Rasen der Türken damals ähnliche Gefühle bei Vielen hervorrief, wie das der französischen Revolution.

steuer der Ungläubigen bildeten die Haupteinnahmen des Staats. Die Höhe derselben ist sehr unbestimmt und schwanken die Berichte ungemein. Sie wird für Suleimans Zeit meistens von 6—10 Millionen Dukaten angegeben, wovon nach Bestreitung der ordentlichen Ausgaben dem Sultan 2—3 Millionen übergeblieben sein sollen. Doch hatte schon Suleiman oft Ebbe im Schatz.

Die Kopfsteuer der Ungläubigen betrug für jede Person männlichen Geschlechts über 12 Jahre jährlich etwa 1 Dukaten. Den Lehensherren hatten die Christen $^1/_7$—$^1/_5$ des Ertrags ihrer Güter zu zahlen. Die Bedrückungen waren oft schwer und wurden es noch mehr; dennoch erschien Jahrhunderte lang die Last des osmanischen Joches leicht gegen die Aussaugungen der byzantinischen oder die Quälereien der früheren eigenen despotischen Gebieter. Erst als der Nationalstolz der Unterdrückten erwachte und eine politische Geistesströmung in ihnen begann, ward das unwürdige sklavische Verhältniß zu den hochmüthigen türkischen Herrn der christlichen Bevölkerung unerträglich, nachdem sie sich freilich Jahrhunderte stumm ergeben in den schmählichsten Tribut gefügt hatte: den, die eigenen Kinder zu opfern, um sie sich zu Feinden und zu grausamen Bedrückern zu erziehen. Die Landbevölkerung — abgesehen von der an den Heerstraßen wohnenden — war im Allgemeinen nicht schlechter daran, als die der christlichen Feudalstaaten jener und späterer Zeit. Ein Ersatz für manchen Druck war die Selbstverwaltung, welche unter Leitung ihrer Geistlichkeit die griechischen und andern Dörfer und Orte in ihren eigenen Angelegenheiten behielten (siehe Urquharts darüber schwärmende Schriften). Das Hauptgeheimniß der Unterwürfigkeit der großen griechisch-christlichen Bevölkerung bestand darin, daß der Sultan sie durch ihre Geistlichkeit regierte, er die Geistlichkeit in der Hand hatte und sogar die Stelle des Beschützers der griechischen Religion spielte. Am dritten Tag der Erstürmung Konstantinopels schon setzte Mohammed II. einen orthodoxen Patriarchen ein anstatt des frühern, von der Masse als ketzerisch verdammten. Wir können hier auf die wüthenden religiösen Streitigkeiten nicht eingehen, welche aus dem Versuch einer Vereinigung des römisch-katholischen und griechischen Kultus hervorgingen und das Ende des byzantinischen Reiches erfüllten. Dem muhamedanischen Geiste entsprach die Vermischung von Religion und Recht; man übertrug der griechischen Geistlichkeit, der Geistlichkeit überhaupt (Katholiken und Juden) Funktionen, welche, denen der Ulema's ähnlich, gerne übernommen wurden. War es doch Herrschaft! Die Hierarchie gipfelte im Patriarchen von Konstantinopel. Diesen hatte der Sultan in der Hand; durch ihn die Geistlichkeit und somit die Volksmasse. Alle christlichen Angreifer jener Zeit waren für die Griechen Ketzer, gehaßte Römisch-Katholische, denen der rechtgläubige Grieche noch den Muhamedaner als Herrscher vorzog. So unterstützte die griechische Geistlichkeit den Sultan. Erst als das griechisch-katholische Rußland auf den Schauplatz trat, veränderte sich die Sachlage. Die eigensüchtige, schlaue, verdorbene griechische Geistlichkeit zu Konstantinopel blieb freilich, so weit ihr Nutzen ging, der Pforte treu; aber in der erregten Volksmenge kamen nun andere Anschauungen zum Durchbruch. (Siehe Finlay: History of Greece under Othoman and Venetian domination und Eichmann: Reformen des osmanischen Reichs.) Vom Heer war der Raja ausgeschlossen; auch stand er bei den Zöllen dem Muselmann nach; dieser zahlte $2^1/_2$ % Zoll, der Christ 5 %. Aber diese Ungleichheit hatte die seltsamste Folge. (Siehe Finlay a. a. O.) Zu Gunsten des Staatsschatzes wurde von den Beamten des Sultans der Handel der Christen begünstigt, der Handel der Türken nach Kräften gehemmt. Die Christen bekamen um so leichter einen Vorsprung, als sie durch ihre Verbindungen mit den

Glaubensgenossen im Auslande große Vortheile vor den Türken bei den handelnden christlichen Nationen hatten. Ueberdieß war Handel kein lockendes Geschäft für den Türken, den in Heer und Verwaltung sichere Stellen lockten, während die Geschäftigkeit der Christen sich nur im Handel oder in der Erstrebung geistlicher Aemter Luft machen konnte.

Fügen wir hinzu, daß die allgemeine Aufklärung, die Religiosität, die Mannhaftigkeit bei den damaligen Türken mindestens ebenso groß war als bei den übrigen Nationen, keine andere aber während langer Zeit sich mit ihnen hinsichtlich der Festigkeit der innern wie äußern Politik, der Disciplin, des Gehorsams als Staatsbürger und Staatsdiener messen konnte, und die hohe, gefürchtete Stellung des damaligen türkischen Staats und der Nation ist nicht schwer zu erklären. Die zehn aufeinanderfolgenden Herrscher von Osman bis auf Suleiman in ihrer körperlichen und geistigen Kraft, sie können ihren ganzen Stamm vertreten und uns einen Beweis seiner Stärke und Fähigkeiten liefern. Wir Europäer arischen Stammes vergessen, um mit dem Sprichwort zu reden, nur zu leicht, daß hinter den Bergen auch Leute wohnen.

Nehmen wir Suleimans Herrschaft als den wahren Höhepunkt, nach welchem es Anfangs langsam und noch zuweilen mit Steigungen, dann aber schnell bergabging und weisen wir kurz auf die Gründe hin, die das Sinken der türkischen Macht veranlaßten. Zuerst der Aufschwung der christlichen Nationen. Dann die Sprödigkeit des Islam, dessen schroffe, formelle Bestimmtheit trefflich ist, um eine Ordnung durchzusetzen, dem aber für ein organisches Weiterbilden derselben die Ausdehnungsfähigkeit mangelt. Dann hemmen die vielen genauen, als göttlich nicht zu umgehenden Verordnungen des Koran, statt zu fördern, während die wenigen und allgemeinen Grundsätze des Christenthums der unendlichen Ausbildung fähig sind. Als die Christen erstarkten, war mit dem Koran ein Vergleich unmöglich. — Wir haben das Zurückziehen des Sultans aus dem Divan schon als schädlich angeführt, indem er sich dadurch des eigentlichen Steuerns des Staates entwöhnte. Schlimmer als das war wohl der Schaden, den Suleiman seinem Reiche zufügte, als er den untauglichen Sohn einer geliebten Frau zu seinem Nachfolger machte und den durch Alter und Herrschergaben voranstehenden, zum Thron wie bestimmten Sohn des Lebens beraubte. Gräßlich war diese That; gräßlich die Folgen. Denn mit Selim II., dem Sohn der Favoritin, war ein zerrüttetes Geschlecht auf den Thron gekommen anstatt der früheren, körperlich und geistig so begabten, mächtigen Gestalten. Seit dem Mord seines Sohnes Mustafe — er mußte dann noch den Aufstand eines andern Sohnes gegen den Liebling Selim mit Gewalt und Tod dämpfen — war Suleimans Gemüth verdüstert. Der Weiber- und Haremseinfluß und die Haremsintriguen hatten sich dabei zum ersten Mal geltend gemacht und den tiefen Schaden der Vielweiberei gezeigt. Nun wurde auch Sitte, daß die Söhne des Sultans nicht mehr wie bisher in der Verwaltung asiatischer (nie europäischer) Provinzen sich für die Herrschaft vorbereiteten, sondern sie wurden Gefangene eigener Art und oft Schlachtopfer ihrer hohen Geburt, im Serail behalten, um jede Empörung, bei welcher sie eine Provinz hinter sich hätten, unmöglich zu machen, und sie nöthigenfalls schnell beseitigen zu können. So wuchsen sie, nur von Staatsgeistlichen erzogen, von Frauen und Dienern ihrer Lüste umgeben, ohne Ausbildung ihrer etwaigen Herrscherkräfte in Müßiggang und Beschränktheit auf. Zur Herrschaft gelangt waren sie natürlich Diener ihrer Diener; hatten sie Talente, Energie, so hatte ihnen die Schule dafür gefehlt und dieselben vertobten nach Zielen, zu denen

sie nicht die Mittel zu übersehen gelernt hatten, oder in Launen und Ausschweifungen.

Die Großwesire wurden nun mächtiger; auch der Mufti. Aber es ist schlimm, der Diener eines Unvernünftigen zu sein, zumal eines Despoten. Nicht mehr die Tüchtigkeit galt, sondern die Laune des Herrschers. Weiber- und Günstlings- und Eunuchenwirthschaft begann; wer selbst nicht sieht, läßt sich leiten; eine strenge Führung aber, welche die drückenden Pflichten hauptsächlich im Auge hat, ist leicht unangenehm. Die Staatsleitung ward über den Westrwechsel und bei den sich kreuzenden Intriguen schwankend. Alles wich aus den Fugen. Falsche Regierungsmaßregeln, wie Verschlechterung der Münze und willkürliche Festsetzung des Münzwerthes, zerrütteten das Volkswohl. Wo keine sichere Ordnung herrscht, tritt der schmählichste Egoismus ein. Die Korruption ging in allen Zweigen der Verwaltung ins Ungeheure. Die traurigste Finanzwirthschaft suchte auch daraus Vortheil zu ziehen; alle Aemter wurden verkauft und um oft verkaufen zu können, überstürzten sich die Absetzungen und Verurtheilungen; um so wüthender wurde das Erpressungssystem zur Zeit der Amtsgewalt. Nachdem mehrere Mal die Verbrechen der höchsten Beamten gegen das Staats- und Volkswohl mit dem Tod und mit Einziehung ihrer unglaublich großen zusammengestohlenen und geraubten Vermögen bestraft worden waren, hatte man gleichsam Blut geschmeckt. Es wurde eine Quelle des Staatseinkommens, die Beamten stehlen zu lassen, um mit der leichtesten Mühe durch eine seidene Schnur das so sauer und eifrig zusammengescharrte Vermögen in den Schatz des Sultans fließen zu lassen.

Den Verfall des Kerns der Armee haben wir schon angeführt. Dadurch ward nach Außen und Innen die Macht des Staats geschwächt. Unglückliche Kriege waren nicht dazu angethan, das Lehensheer kriegsbegeisterter zu machen. Die feindlichen Armeen Oesterreichs und dann Rußlands wurden kriegstüchtiger, während bei den Türken Alles zurückging; es gab keine Länder mehr zu Lehen zu vertheilen, wenig oder keine Beute, dagegen viele blutige Kämpfe und leicht große Verluste. Wie sollte der asiatische Lehensreiter da Lust fühlen, an der Donau oder am Dniester sein Leben einzubüßen oder sein Vermögen durch den schweren Kriegsdienst zu ruiniren, da doch selbst der religiöse Fanatismus mehr und mehr erloschen war. Der Krieg ward für ihn eine Last. Dabei untergrub die allgemeine Korruption, Günstlings- und Haremswirthschaft die alte Lehensordnung. Nicht der Tapfere wurde mehr bevorzugt, sondern es ging nach Gunst und Geld. Statt der früheren kriegerischen Türkenritter mit ihrem gleich tapfern, vorwärts strebenden Gefolge zogen unwillige, des Kriegs entwöhnte Lehenverzehrer ins Feld; namentlich die den Grenzkriegen ferner liegenden asiatischen Sipahis waren verrufen mit ihren als Krieger eingestellten Hausbedienten, Pfeifenträgern und Badejungen. Da vom Krieg nichts zu holen war, so ergriffen diese Milizen bei der ersten Gelegenheit, je eher je lieber, die Flucht und hielten, überall Verwirrung verbreitend, mehrmals nicht eher ein, als bis sie die Dardanellen im Rücken hatten. Gerne nahmen sie dabei im eigenen Lande für ihre Heimath mit, was beim Feinde nicht zu holen gewesen war. Wir werden sogar sehen, wie sie sich als die ungeheuersten Räuberbanden etablirten.

Bei solchen Zuständen sanken dann natürlich die Einnahmen des Tributs; was schlimmer war, die Furcht vor den Türken ging verloren und die fremden Völker sahen nach der Türkei als nach einer guten Beute.

Auf Suleiman den Gesetzgeber folgte Selim II., das Gegenstück des ernsten, geistig hohen, majestätischen Vaters, ein ungebildeter, ausschweifender, in den

türkischen Lastern die Regierung vergessender Trunkenbold. Aber Mohammed Sokolli, schon in den letzten Lebensjahren Suleimans Großwesir, war der wirkliche „Lastträger des Reichs" (Wesir), der den Staat trug. Das Reich wurde noch vergrößert. Jemen, Cypern kamen hinzu. Die Niederlage von Lepanto 1571 war furchtbar, doch nicht von dem Erfolg, den man hätte vermuthen können.[2]) Die altosmanische Thatkraft zeigte sich sogar niemals glänzender als nach ihr; in 6 Monaten war eine neue Flotte von 120 (nach Andern sogar 250) Schiffen ausgerüstet, die den nicht einigen christlichen Verbündeten wieder die Stirn bot.

Unter Murad III., Selims Sohn, 1574—95, begann der Verfall der Dinge sich stärker zu zeigen, seitdem Mohammed Sokolli durch Mörderhand im Divan selbst gefallen war. Man hatte Hoffnungen auf Murad gesetzt, aber bald ging das Gute an ihm in Ausschweifung und Geiz unter. Gegen Ende seiner Regierung war er völlig zerrüttet, mehr Narr als Regent, im Geiz wahnwitzig. In seinen Kriegen mit Persien erlitt das Heer die ungeheuren Verluste, wodurch die alte Ordnung der Janitscharen sich aufzulösen begann. Gewonnen ward hier an Gebiet nichts, aber auch nichts verloren. In Ungarn waren die türkischen Waffen nach manchen Verlusten noch gegen Ende von Murads Regierung wieder glücklich. 1594 dringen sie bis Komorn vor. Dann aber hemmte die Vereinigung der Fürsten von Siebenbürgen, Moldau und Walachei mit dem Kaiser weitere Erfolge.

Es folgte auf Murad III. sein Sohn Mohammed III. Die Ermordung von 19 Söhnen Murads und 7 schwangeren Sklavinnen leitete die Regierung ein. In Ungarn ging der Krieg fort. Die Türken siegten bei Keresztes. Ebenso fortdauernde Kriege in Persien. Unter Achmed I., Mohammeds III. Sohn, 1603 bis 1617 wurde 1606 der (20jährige) Friede von Sctvatorok mit Oesterreich geschlossen, durch den endlich der Tribut Oesterreichs aufgehoben und es als gleichberechtigt mit dem Osmanenstaat anerkannt wurde.

Nach dem schwachen Achmed wurde sein blödsinniger Bruder Mustafa I. auf den Thron gehoben, aber 1618 zu Gunsten von Achmeds Sohn Osman II. abgesetzt. Osman verscherzte in kriegerischer Tollheit die Zufriedenheit seines schon unkriegerischen Heeres. Sein Feldzug gegen Polen war, was so vielen Feldzügen in den Donaufürstenthümern und am Pruth begegnet ist, durch schlechtes Wetter in den unwegsam gewordenen Gegenden stecken geblieben. Hiedurch und durch die polnische Tapferkeit ward er zum Frieden gezwungen und mußte ruhmlos umkehren. Der junge, wilde, kriegerische Sultan, der sich einen neuen Suleiman träumte, zürnte vor Allen auf die jetzt schon entarteten und obendrein meuterischen Janitscharen. Er beschloß diese Truppe aufzuheben. Sein Plan wurde jedoch zu früh kund und er büßte darüber Reich und Leben ein 1622. Der blödsinnige Mustafa ward wieder zum Sultan gemacht. Die gefährlichsten Wirren dauerten fort. Schon wurden Pläne der Reichstheilung zwischen Sipahis und Janitscharen laut, da diese Prätorianer sich nicht einigen konnten. Jenen sollte Asien, diesen Europa gehören. Da gelang es endlich 1623 Mustafa wieder abzusetzen und das

---

[2]) Die Schlacht von Lepanto hatte ein eigenthümliches Projekt Frankreichs zu Folge. Karl IX. schlug, da Algier eine spanische Eroberung befürchtete, seinen Freunden, den Türken vor, Algier mit Frankreich zu vereinen, und zwar unter der Regierung eines französischen Prinzen, der zugleich Vasall des Sultans sein solle. Siehe darüber Zinkeisen: Geschichte des osmanischen Reiches.

Reich an Murad IV. (Bruder Osmans, Sohn Achmeds) zu bringen. Schlimm stand es zu Anfang seiner Regierung.

In Konstantinopel gährte noch der Aufruhr; in Asien große Empörung in der ausgesprochenen Absicht und unter dem Vorwand, die Janitscharen für den Mord Osmans zu strafen. Abasa Pascha von Erzerum war es, der ihnen die Vernichtung geschworen hatte und dadurch diese Soldateska in steter Besorgniß und Gährung hielt. Die Regierung lag ganz darnieder; hatten doch (siehe Zinkeisen a. a. O.) binnen 15 Monaten 3 Sultane und 7 Großwesire gewechselt. Zu dem Allen kamen nun Kosakenflotillen und wagten es die Umgegend von Konstantinopel zu plündern 1624 — ein trauriges Zeichen, wie tief das Ansehen der Türkei gesunken war. Und doch wurde das Reich noch wieder eingerenkt; die asiatischen Empörer, Abasa Pascha und Fachreddin, der Emir der Drusen, wurden besiegt. Der Krieg mit Persien kam 1639 zum Abschluß, nachdem Murad selbst 1638 Bagdad von den Persern zurückerobert hatte. Als in Asien die Ruhe hergestellt war, dachte Murad (genannt Ghazzi, der Tapfere) daran, in Europa die Eroberungen wieder aufzunehmen, doch starb er 1640. Aus einem schüchternen Kinde war er nach und nach der grausamste Despot, der entsetzlichste Henker geworden (durch seine Henker und durch seine eigene Hand sollen 25,000 Menschen umgebracht worden sein), dessen Blutdurst nur durch eigenthümlichen Wahnsinn erklärt wurde. Seit Selim II. war die fallende Sucht das Erbübel im osmanischen Geschlecht gewesen. Auch Murad litt daran.

Unter Murads Bruder und Nachfolger, dem weibischen, entnervten Ibrahim (1640—49) stand die Haremswirthschaft in vollster Blüthe 1645 wurde der Krieg auf Kandia mit den Venetianern begonnen, der die letzten Kräfte des einst so herrlichen Lagunenstaates erschöpfen sollte. Ibrahim wurde schließlich des Throns entsetzt und einige Tage darauf erdrosselt, während sein 7jähriger Sohn, Mohammed IV. zum Sultan ausgerufen ward. Wieder schien das türkische Reich dem Untergang verfallen; wieder riß es die starke Hand eines ehemaligen Zehntknaben, des früheren Küchenjungen, nun Paschas Mohammed Koprili empor. 1656 übernahm er das Großwesierat und brachte durch wohlbedachten, unbarmherzigen Terrorismus Ordnung in die Reichsangelegenheiten. Selbst das Außerordentliche gelang dem ungelehrten, ernsten Greis: er nahm zu Gunsten des Staats die Einkünfte der übermäßig reichen Moscheen (Mißbrauch der Vermächtnisse an diese, um durch ihre Steuerfreiheit die Güter im Kirchenschutz zu sichern) in Anspruch und beschränkte zum gleichen Zweck die ungeheuern Einkünfte von Mekka. Er setzte es durch und behielt sein Amt, hielt jeden Aufruhr nieder, starb auch eines natürlichen Todes. Unerhört war es auch, daß sein 26jähriger Sohn Achmed ihm im Großwesierat folgte. Die Koprili's wurden auf geraume Zeit die wahren Regenten des Reichs. 1661 hatte mit Oesterreich der Krieg begonnen. Anfangs glücklich für die Türken, die Neuhäusel nahmen und bis in Mähren streiften; 1664 aber verliert der Großwesier gegen den größeren Feldherrn Montecuculi die Schlacht bei St. Gotthard; nichtsdestoweniger ist im Frieden von Vasvar der Erfolg auf Seiten der Türken, indem sie Neuhäusel und Großwardein behaupten. 1669 ward endlich von den Türken nach einer der merkwürdigsten Belagerungen und der ruhmvollsten Vertheidigungen Kandia erobert. Ebenso waren gegen Polen die osmanischen Waffen siegreich; der größere Theil Podoliens verblieb ihnen trotz Sobiesli's Anstrengungen im Frieden von Zurawna; bis vor Lemberg hatten ihre Schaaren das Land durchstreift. 1677 begann mit Rußland der Krieg (Tschigrin), der für Rußland günstig 1681 im Frieden von Rudzin beendet wurde. Achmed Köprili

war 1676 gestorben; ein Wesier des früheren Schlags war sein Nachfolger geworden, Kara Mustafa, der den unstäten, ganz in Jagd aufgehenden Mohammed IV. zum Zuge gegen Wien verleitete, dem letzten großen Macht- und Paradezug der Türken. 1683 stand Kara Mustafa wieder, wie einst Suleiman, vor Wien, aber Alles ging schnell rückwärts. Verluste kamen über Verluste in Ungarn (Neuhäusel, Ofen u. s. w.; 1687 Schlacht bei Mohacz). Das empörte Volk entsetzte 1687 Mohammed IV. des Throns, den nun die unbedeutenden Suleiman II. († 1691), Achmed II. († 1695), Mustafa II. (entthront 1702) und Achmed III. einnahmen. Mustafa Köprili und Hussein Köprili hatten, so gut es ging, das Reich zusammengehalten, das unter Oesterreichs Schlägen zu wanken begann. (Belgrad 1688; die Kaiserlichen in Bosnien, Serbien und Bulgarien; 1691 Szalankemen; 1697 siegt Prinz Eugen bei Zentha). Zur selben Zeit Krieg mit Rußland. Peter der Große nimmt Assow und behält es im Frieden von 1702. Gegen Oesterreich verlor die Türkei im Frieden von Karlowitz 1699, bis auf das Banat von Temesvar, ganz Ungarn, Siebenbürgen, den größten Theil von Slavonien und Kroatien bis an die Unna — gegen Venedig im selben Frieden Morea.

In die Wirren des großen nordischen Kriegs durch Karl XII. von Schweden verflochten, hatte 1711 der Großwesier das Geschick Peters d. Gr. am Pruth in der Hand. Er ließ ihn gegen Schleifung mehrerer Festungen und Zurückgabe Assow's entschlüpfen. Montenegrinische Aufstände, 1714, wie es heißt, durch Rußland in's Werk gesetzt, gaben den Vorwand zu einem neuen Kriege mit Venedig, in welchem die Türken Morea zurückeroberten, Korfu aber gegen Schulenburg vergebens belagerten. Darüber war der Krieg auch mit Oesterreich ausgebrochen, in welchem Prinz Eugen bei Peterwardein siegt, Temesvar den Türken nach 165jähriger Herrschaft entreißt und 1717 bei Belgrad siegt und Belgrad nimmt. Der Friede von Passarowitz beendete 1718 den Krieg. Die Forderungen Oesterreichs auf Serbien, Moldau und Walachei wurden nicht durchgesetzt. Belgrad fiel an Oesterreich; im Allgemeinen wurden Aiuta, Donau und Sau Grenze; Morea blieb den Türken; Venedig erhielt verschiedene Städte an der dalmatischen und albanischen Küste, sowie Cerigo und Cerigotto.

Mit dem Frieden von Passarowitz war der alte Nimbus der Türken dahin. Zu dem Verlust des Kriegsvertrauens der türkischen Heere und der Schwächung nach Außen erwuchs jetzt im Innern ein furchtbarer Feind: die christlichen Unterthanen, die bis dahin stumm duldenden Rajas wurden durch die Siege ihrer christlichen Glaubensbrüder aus der Lethargie geweckt. Es war möglich, die Türken zu besiegen, und umgestoßen war der Satz, darauf dieselben so oft gepocht hatten, daß der Osmane niemals die Stellen aufgebe, wo er einmal den siegreichen Halbmond über das Kreuz erhöht habe. Dem Nordwesten hatte eine Befreiung vom türkischen Joch in Aussicht gestanden; der ganze Norden war durch die kriegerischen Emissäre der österreichischen Streifzüge und andere, geheime Sendboten in Bewegung und Gährung gesetzt worden; die Agitation Rußlands hatte mit Peter begonnen, um nicht wieder abzunehmen. Die nächsten Siegesjahre Rußlands brachten die griechisch-katholische Bevölkerung immer mehr in Gährung; sie erinnerte sich und wurde daran erinnert, daß sie einst auf dem Boden geherrscht habe, wo sie nun als Sklave diente. Durch den gleichen Glauben bei den Griechen, durch Stammverwandtschaft und zum größten Theil gleichen Glauben bei den slavischen Stämmen gewann die russische Regierung eine Kunde der Zustände und einen Einfluß im Innern der Türkei, der so wirksam wie die russischen Heere werden mußte. Innere Zerbröckelung und äußere Erschütterungen konnte man hier vortrefflich abwechseln lassen. Unter diesen

Umständen war die Uebermacht Oesterreichs und namentlich Rußlands im 18. Jahrhundert leicht erklärlich; ja es könnte nur die Langsamkeit des Erfolgs der beiden Mächte verwunderlich sein, der, was Oesterreich betrifft, obendrein in's Stocken kam. Wir wollen kurz auf einen Hauptgrund des langsamen Vordringens hinweisen, der bis in unsere Zeiten von größtem Einfluß gewesen und zum Theil noch ist. Die Operationslinien Rußlands wie Oesterreichs gegen die eigentlichen türkischen Grenzen liefen in außerordentlicher Länge durch wenig kultivirte, schwer zu passirende Länder (Südrußlands Steppen, Moldau, Walachei, Südungarn), in denen die trefflichste Verwaltung die Hauptsache war, um ein größeres Heer nur an die eigentliche feindliche, durch Festungen auf allen Angriffspunkten geschützte Grenze zu bringen, ohne daß Mangel, Krankheiten und die Anstrengungen des Marsches bei schlechter Verpflegung und fehlendem Schutze gegen die Witterung das Heer schlimmer als Schlachten zusammenschmolzen und entmuthigten. Die türkische Verwaltung und Verpflegung war einst musterhaft gewesen — wie die römische —; die österreichische bis auf Prinz Eugens Führung und die russische waren meistens von der traurigsten Art. Oesterreichs Finanznoth war am wenigsten geeignet, den Krieg in halbbarbarischen Ländern zu führen, wo Montecuculi's Ausspruch: zum Krieg ist Geld, Geld und wieder Geld nöthig, seine ganz besonders hohe Geltung hat. Sonst hatte Oesterreich den großen Vortheil der Donauwasserstraße vor Rußland voraus. Am meisten freilich trug die freiwillige und unfreiwillige österreichische, westwärts gewandte Politik Schuld, daß es in der Türkei nicht vorwärts kam — die Kämpfe in Italien, mit Frankreich, die Aufzehrung und Lahmlegung seiner Kräfte durch Friedrich d. Gr. Rußlands Heere blieben bei furchtbarem Menschenverlust in den unwirthbaren Grenzgegenden stecken, die es nicht wie Rom durch große Kriegsstraßen zu erobern verstand. Mit Menschenleben nicht geizend drückte die despotische Regierung von Petersburg ihre Heere gegen die Donau vor; ein Hauptkampf waren die Entbehrungen, ehe man an den Feind kam. Und dann erwarteten die zusammengeschmolzenen Truppen erst die türkischen Festungen und die letzte Kraft ging in Belagerungen verloren. Unglaubliche, oft barbarische Energie (Münnich, Suwarow u. A.) wußte auch so Siege zu erfechten, aber die Sieger waren meistens nach dem Sieg so erschöpft, daß sie froh waren, mit einem geringen Gewinn Frieden schließen zu können. Dann begann nach der Erholung das alte Spiel von Neuem. Schnellere Gefahr brachte das Vordringen Rußlands erst, als es ihm gelungen war, in den Donaufürstenthümern sein Heer ausruhen zu lassen, von hier aus der slavischen Bevölkerung der Türkei die Hand zu reichen, dann aber besonders, als seine überlegene Flotte die Mittel gewährte, das Heer auf dem Seeweg zu verproviantiren (Diebitsch). In unsern Tagen ist es in dieser letzten Beziehung durch die Vernichtung der Flotte in Sebastopol zeitweilig lahm gelegt worden.

Als 1737 Rußland und Oesterreich sich gegen die Türkei verbündeten, hielt man deren Ende für gekommen (Zinkeisen V S. 710 gibt den Plan des Kardinals Alberoni, daraus die Thorheit, aber auch die Sorge der damaligen Politiker hinsichtlich der Vertheilung der Beute zu sehen). Wider Aller Erwarten war der Ausgang ein ganz anderer. Der österreichische Feldzug in Serbien schlug fehl; vor Widdin nahm er ein schlimmes Ende. Münnich nahm mit seinen Russen Oczakow; dagegen verlor Oesterreich 1739 die Schlacht bei Krozka und sogar die Festung Belgrad. In dem schimpflichen Frieden von Belgrad mußte es einen Theil seiner Eroberungen von Passarowitz (Belgrad, Shabaz, Orsowa, die kleine Walachei) der Türkei zurückgeben. Münnich war siegreicher gewesen; er hatte Choczim erobert,

doch der auch mit Rußland abgeschlossene demüthigende Frieden von Belgrad hemmte ihn. Assow mußte geschleift werden; Oczakow und Kinburn wurden stillschweigend aufgegeben. Es wurde Rußland untersagt, an dem assow'schen und schwarzen Meere Schiffe zu bauen und eine Flotte darauf zu unterhalten. Das war der Frieden von Belgrad 1739!

Mit schweren Verlusten wie immer, jetzt auch noch besonders unglücklich, war seit 1724 der Krieg mit Persien geführt worden, wo der Bandenführer Nadir Schach sich zum Schach aufgeschwungen hatte. Seine Siege hatten 1730 Achmed III. den Thron in einem Janitscharenaufstand gekostet, den ein Janitschar lenkte, der einen Handel mit alten Kleidern trieb. Mohammed V., Sohn Mustafa's II. (Mahmud I.), war dadurch auf den Thron gekommen; er hatte, wie aus dem Obigen zu ersehen, das Ansehen des Reichs durch tüchtige Feldherrn und geschickte Diplomaten zu wahren gewußt. Unter ihm begannen größere Reformversuche in Heer und Staatswesen (Bonneval). Wie die nordischen Kriege durch den Frieden von Belgrad, so ward unter Mohammed V. auch der Krieg mit Persien beendet 1746. Der Tod Nadir Schachs und die darauf folgenden inneren persischen Unruhen gaben hier den Osmanen endlich wieder Ruhe. Mahmud starb 1754. Es folgte der schwache Osman III., Sohn Mustafa's II., 1756 jedoch schon Mustafa III., der Sohn Achmeds III. Unter ihm begann 1768 ein neuer, verderblicher russischer Krieg. Galitzin eroberte die Moldau, Romanzow 1770 die Walachei und schlug die Türken vernichtend bei Kaghul. Ismail, Kilia, Bender, Ibrail, Akkjerman gingen den Türken verloren. Die Tataren des Budschak unterwarfen sich der Oberhoheit Rußlands. Von Kronstadt lief eine russische Flotte unter Orlow in's mittelländische Meer. Morea wurde in Aufstand gesetzt, dann freilich von den zu schwachen Russen im Stich gelassen und nun von den durch die Türken aufgebotenen Albanesen beinahe ausgemordet. Aber groß war die Vernichtung der türkischen Flotte durch die russische bei Tschesme 1770; schon fürchtete man für Konstantinopel. Die Erfolge Rußlands brachten nun aber alle Mächte in Aufruhr. England rief seine Officiere von der russischen Flotte, darauf viele dienten, zurück. Frankreich bot sogar Geld und Schiffe gegen Rußland an. Auch Oesterreich und Preußen waren einig, daß man Rußland nicht weiter kommen lassen dürfe; ihre Vermittlung wurde von der Türkei angenommen, doch kamen die Verhandlungen zu keinem Ziel. Indessen waren 1773 die Russen vor Silistria und Varna unglücklich. Mustafa III. wollte nun selbst in's Feld ziehen, starb aber 1774. Ihm folgte sein Bruder Abdul Hamid 1774—89. Nach neuen Niederlagen der Türken kam 1774 der Friede von Kutschuk-Kainardschi zu Stande, der verhältnißmäßig noch günstig genug war. Die Krim wird als unabhängig von beiden Reichen anerkannt; ebenso noch verschiedene Tartarengebiete. Rußland behält Kertsch, Jenikale, Kinburn, Assow, die große und kleine Kabardei. Es gibt gegen Amnestie und Religionsfreiheit Bessarabien, Moldau, Wallachei und die eroberten griechischen Inseln zurück. Rußland hat freien Handelsverkehr auf dem schwarzen Meer und der Donau, wie die meistbegünstigten Nationen; auch wird den russischen Unterthanen Religionsfreiheit gestattet. Erst nach 5jährigen weiteren Verhandlungen kam übrigens dieser namentlich in der Türkei mit Unwillen aufgenommene Friede durch den Vertrag von Ainali-Kawak völlig zum Abschluß, worin auch noch Ergänzungen betreffs der Seefahrt gemacht wurden; russische Kriegsschiffe waren noch immer nicht im schwarzen und ägäischen Meere gestattet. — In den türkischen Provinzen hatten indessen die Meutereien und Unabhängigkeitsversuche der Pascha's begonnen; so seit 1770 in Aegypten; in Morea mußten die seit Orlow's Bekämpfung darin hausenden Albanesenbanden mit den Waffen von der Pforte bezwungen und wie-

der vertrieben werden. Katharina von Rußland hatte es unter diesen Umständen eilig, sich um die Verlassenschaft des kranken Mannes zu bekümmern und schwärmte für den „Weg nach Konstantinopel". 1783 ließ sie die Krim besetzen und begann gegen die Ostküste des schwarzen Meeres vorzudringen in einem Kampfe, der erst jetzt zu einem Ende der Erschöpfung von Seiten der Bergbewohner gekommen ist. 1787 bricht der Krieg der Pforte mit Rußland, 1788 auch mit Oesterreich wieder aus. Choczim wurde an die Oesterreicher, Oczakow an die Russen verloren, doch waren die sonstigen Verluste bis zum Jahre 1789 nicht groß, wo Suworow (Rimninsky) und Koburg am Rimnik siegten, Laudon den Befehl in Ungarn übernahm und Belgrad eroberte. Der neue junge Sultan Selim III. bekam dadurch einen schlimmen Stand. Orsowa fiel an die Oesterreicher, Suworow erstürmte Ismail, auch im Kaukasus und schwarzen Meer waren die Russen siegreich. Der Friede von Sistowa 1791 mit Oesterreich, von Jassy 1792 mit Rußland machte dem Krieg ein Ende. Wunderbarer Weise verlor die Türkei wieder wenig darin; Rußland begnügte sich mit Oczakow und der Dniestergrenze.

Die Türkei schien gänzlich zerrüttet. In Syrien Aufstände; in Aegypten Wirren; in Arabien dehnten sich die Mechabiten aus. Rumelien und Bulgarien wurden durch die seit dem Frieden von Sistowa und Jassy aufgelösten Truppen verheert, die als Räuberbanden namentlich im Balkan sich festgesetzt hatten. Heeresabtheilungen über Heeresabtheilungen mußten gegen sie geschickt werden. In Albanien begann Ali Pascha von Janina, von Widdin aus Osman Paswan Oglu die Versuche der Unabhängigkeit; mit der Zeit suchte jener ein Albanesenreich, dieser einen Unterdonaustaat zu gründen. Vor den europäischen Feinden hatte die Pforte Ruhe, da sie von der französischen Revolution vollauf in Anspruch genommen waren, bis 1798 eben die Franzosen selbst, die ältesten Freunde und Bundesgenossen der Türkei, durch die Eroberung von Aegypten unter Napoleon Bonaparte mit ihr feindlich zusammenstießen. 1801 wurde Aegypten wieder geräumt, doch kam es hier zu keiner Ordnung, bis Mehemed-Ali, 1806 zum Pascha von Aegypten ernannt, dieselbe nach seiner Weise wiederherzustellen begann. Dafür war seit 1804 aber in Serbien der Volksaufstand unter Czerni-Georg (siehe diesen Artikel) losgebrochen — ein Feuer, das die Türken nicht mehr zu dämpfen im Stande gewesen sind. Selim III. sah nur in einer neuen Ordnung, namentlich des Heeres Heil. Schon unter Abdul Hamid waren Reformen versucht, Schulen für Artilleristen und Ingenieure, Stückgießereien u. s. w. angelegt worden, die aber nicht vielen Erfolg hatten. Der Janitscharengräuel, wo von 400,000 eingeschriebenen sogenannten Janitscharen kaum 25,000 ins Feld zu bringen waren, sollte ein Ende haben. Die Lehensreiterei war für nichts mehr zu achten und ihren eigenen Leuten durch das Ueberreiten auf der Flucht am gefährlichsten. Selim begann die Bostandschi's (die Gärtner) nach europäischer Weise zu exerciren und aus ihnen sich allmälig eine umgewandelte disciplinirte Truppe zu schaffen. Er brachte dieselbe auf 12,000 Mann. Als er aber 1805 glaubte weiter gehen zu können und diese Niham Dschedid (neuen Truppen) aus den Janitscharen rekrutiren wollte, brach ein Aufstand los und zwang den Sultan, vor der Hand alle Reformen einzustellen.

1806 besetzte Rußland die Fürstenthümer, 1807 brach der Krieg aus, in welchem England für Rußland Partei nahm und Duckworth die Dardanellen mit seiner Flotte passirend, Konstantinopel mit einem Bombardement bedrohte, dann aber zufrieden war, mit seiner Flotte den unter Sebastiani trotzenden Türken an den Dardanellenschlössern wieder zu entkommen. Doch brach jetzt die Wuth des

Volkes in einen Aufstand aus; Janitscharen und Ulemas vereinigten sich gegen d neuerungssüchtigen Selim, der vom Thron gestoßen wurde, auf welchen Mustafa IV. (Sohn Abdul Hamid's) setzten.

Der Friede von Tilsit, die Freundschaft Frankreichs und Rußlands veränd nun jedoch die ganze politische Lage (siehe über die Theilungspläne Thier Histoire de l'empire, Tilsit). Die Pläne der beiden Herrscher wurden doch la und machten in Konstantinopel den bisherigen Freund Napoleon verdächtig. D Vorschlag Napoleons war: Alexander bekommt für Rußland Bessarabien, Mold Walachei, Bulgarien bis zum Balkan. Frankreich bekommt Albanien, Thessal bis zum Golf von Salonichi, Morea und Kandia. Rumelien und Konstantino bleibt dem Sultan, denn: Konstantinopel — rief Napoleon Alexandern ins G ficht — Konstantinopel werde ich nie einräumen; es bedeutet die Weltherrsch

Doch hatte es mit der Ausführung der Pläne Zeit. Napoleon, der s Augenmerk auf den Westen gerichtet hatte, zögerte die Dinge hin; Alexander k mit ihm nicht vorwärts. England und Oesterreich waren auf ihrer Hut. Inde brach nun die Reform-Revolution des Pascha's von Rustschuk, Mustafa Bairak aus, der mit seinen europäisch disciplinirten Truppen gegen Konstantinopel zie um Selim III. wieder aus dem Kerker auf den Thron zu heben. Er ist siegrei doch wird Selim, ehe Mustafa's zu ihm dringen kann, erdrosselt. Nun st Mustafa Bairaktar Mustafa IV. vom Thron und erhebt Mahmud II., gleichfa einen Sohn Abdul Hamids. Er versucht nun die Reform der Janitscharen, d deren Bund mit den Ulemas bringt einen neuen Aufstand zu Wege, bei welch er inmitten der ausgebrochenen Feuersbrunst in seinem schußfesten Thurm verglü Wieder sollte Mustafa IV. anstatt Mahmud's auf den Thron gehoben werd ward aber zuvor erdrosselt, und Mahmud, der einzige überlebende Sprößling d Geschlechtes Osman, blieb Sultan. Von Reformplänen konnte aber natürlich n der Hand keine Rede sein. Mahmud mußte für sie und seine Rache warten. 18 schloß die Türkei mit England Frieden zu Konstantinopel. Mit Rußland dauer der Krieg. In Serbien und an der Donau waren die Türken unglücklich; a im nächsten Jahr und 1811 gegen Kutusow. Noch gefährlicher für sie ließ s das Jahr 1812 an (Tschitschakow), als Napoleons russischer Feldzug Alles v änderte und Rußland zum Frieden mit der Türkei drängte. Im Mai 1812 wu der Friede von Bukarest geschlossen, wonach der Pruth vom Eintritt in die Mold bis zum Einfluß in die Donau, von da das linke Donauufer bis Kilia u zum schwarzen Meer die Grenze bildet. Die Moldau und Walachei gibt Rußla zurück. Alle andern Grenzen bleiben. Serbien bekommt Amnestie und hat nur d nöthigen Besatzungen zu dulden, wogegen ihm die Vortheile garantirt werd welche die Inseln des Archipels hatten. Die Türkei existirte nun weiter, ohne den europäischen Ereignissen Antheil zu nehmen, bis der Krieg mit Ali Pas und 1821 der Aufstand der Griechen (siehe Griechenland und Moldau und W lachei) sie zu einem inneren Verzweiflungskampfe aufstachelte. Ali Pascha wu 1822 beseitigt, ehe er verderblicher in den Aufstand eingreifen konnte. Auch i Griechenland stand der Kampf schlimm, bis die kombinirte englisch-französisch-ru sche Flotte (auf einen privatim geschriebenen Nachsatz des Herzogs von Clare — Wilhelm IV. — an den englischen Admiral Codrington) losschlug und die türkis ägyptische Flotte bei Navarin vernichtete, 1827. Das Einschreiten der Großmä machte dem Kampf in Griechenland ein Ende. 1830 ward Griechenlands Selb ständigkeit von ihnen proklamirt und somit der Süden der illyrischen Halbinsel d türkischen Herrschaft entrissen. Inmitten dieses Aufstandes hatte Mahmud II. e

lich die Gelegenheit und die Mittel gefunden, seine Reformversuche durch die Vernichtung der Janitscharen zu ermöglichen. Im Jahre 1826 geschah der Schlag, der diesmal dem Sultan glückte und dem Dasein der, Jahrhunderte den Feinden, Jahrhunderte den eignen Herrschern so verderblichen Truppe ein Ende machte.

Nie standen die Aussichten für Rußland besser, als es 1828 der Türkei den Krieg erklärte. Die alten Institutionen, worauf das Reich basirt gewesen war, waren zum großen Theil über den Haufen geworfen, Neues noch nicht geschaffen oder doch erst im Anfang des Werdens. In Griechenland Krieg; im ganzen Reich Gährung; die Altgläubigen der Türken in Groll und Furcht; die Flotte durch die Verbündeten bei Navarin, Janitscharen und Spahis durch den Sultan selbst vernichtet. Trotz alledem war die Vertheidigung der Türken 1828 eine stellenweise sehr erbitterte. Zu Ende des Jahres fiel aber auch Varna. 1829 übernahm Diebitsch den Oberbefehl, drang, den Balkan durch die Schwarze-Meerstraße umgehend, bis Adrianopel vor und diktirte hier den Frieden. (Ueber den russisch-türkischen Feldzug in Asien s. den Art. Paskewitsch.) Der Pruth blieb Grenze bis zum Einfluß in die Donau; von hier an bildete diese die Grenze bis zur Mündung St. Georgs, so daß die Donauinseln an Rußland fielen. Vollkommene Handelsfreiheit der Russen in der Türkei und freie Durchfahrt der russischen und übrigen Handelsschiffe durch die Meerengen, sodann 10 Millionen Dukaten Kriegsentschädigung; ebenso eine Entschädigung für die Beschlagnahme russischer Waaren, Bestimmungen hinsichtlich des Vertrags von Akkjerman bildeten den weiteren hauptsächlichen Inhalt des Friedens, der anscheinend nach solchen Siegen von einer überraschenden Mäßigung Rußlands zeugte. Aber der Friede war Diebitsch mit seiner zusammengeschmolzenen Armee dringender nöthig, als den Türken, wenn diese nicht den Muth und die Besinnung verloren. Dann behielten die Russen das Recht, die Donaufürstenthümer nicht eher zu räumen, als bis alle Bedingungen erfüllt waren, worunter die Geldzahlung auf Jahre hinaus, die Grenzregulirung, die Privilegien Serbiens u. s. w. im Allgemeinen so treffliche Handhaben gaben. Und in wenigen Jahren, wie konnte man sich nicht festsetzen, wirken, sich erholen! Die Türkei hat der Revolution von 1830 und namentlich der polnischen viel zu danken gehabt. Diese absorbirte für geraume Zeit Rußlands Kräfte; jene schreckte es ab, sich, den Hort der Legitimität, zu offen mit der Revolutionirung der Völker der europäischen Türkei zu befassen und durch eine große hier bewirkte Erhebung vielleicht den allgemeinen Brand wieder anzuschüren. Dabei hatte Rußland jetzt längere Zeit zu sorgen, daß der kranke Mann, auf dessen Erbe es spannte, nicht aus seinem Besitz geworfen wurde, um einem kräftigeren Platz zu machen.

Das 4. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist für die Türkei angefüllt mit den Bedrängnissen durch Mehemed-Ali, Pascha von Aegypten, der vom makedonischen Söldner und Kaufmann sich zum faktisch unabhängigen Herrscher dieses Landes aufgeschwungen hatte. 1832 begann wegen des Pascha's von St. Jean d'Acre der Krieg. Ibrahim, Sohn Mehemed-Ali's, war in mehreren Schlachten siegreich, eroberte Syrien, drang in Kleinasien vor und bedrohte sogar Konstantinopel, was eine russische Hülfsflotte mit Landungstruppen gegen ihn nach Konstantinopel rief. Man fürchtete von dem Pascha von Aegypten, den trotz aller europäischen Einrichtungen der Orient für seinen Erhalter zu betrachten begann, daß er dem Reich Osmans ein Ende machen könne und dann, begünstigt von einem neuen Aufschwung der muhamedanischen Bevölkerung, dem Islam nicht blos in Asien, sondern auch in Europa einen neuen Halt geben würde. So geschah das Wunderbare, daß ein russisches Korps von 15,000 Mann in Scutari lagerte, um Kon-

stantinopel gegen den Aegypter zu vertheidigen. Die besonders günstigen Artikel des Vertrags von Hunkiar Skelessi (1833) waren Rußlands Lohn. Mit Mehemed-Ali ward durch die Bewilligung von Syrien und des Paschaliks von Adana (Zugang zu Kleinasien) die Konvention zu Kutahia 1833 geschlossen. Allgemeine Amnestie ward ausbedungen. Mehrere Jahre verflossen unter fortwährendem Bemühen Mehemed-Ali's, auf dem Wege der Verhandlungen die völlige Unabhängigkeit zu erringen. Der Sultan mußte ihm die Erblichkeit seiner Herrschaft zugestehen, aber nicht für den ganzen Besitz, wie Mehemed wollte, sondern nur für Aegypten, die arabischen Distrikte, und die Aegypten zunächstliegenden Paschaliks von St. Jean d'Acre und Tripolis. Das übrige Syrien, Adana und Kandia sollten zurückgegeben werden. 1839 begann der zweite Krieg. Wieder war Ibrahim Pascha siegreich. Mahmud II. überlebte die Nachricht der Niederlage seines Heeres nicht lange. Er starb, durch Sorgen und den übermäßigen Genuß von Wein in den letzten Jahren aufgerieben, Juli 1839, 54 Jahre alt. Sein Sohn Abdul Meschid (1839—61) folgte. Die europäischen Mächte traten zusammen. Oesterreich, Rußland, England und Preußen schlossen 1840 den Londoner Vertrag, wonach Mehemed-Ali sich den genannten Forderungen Mahmuds zu fügen habe. Rußland war anfangs dagegen und für Mehemed-Ali gestimmt — Zerstücklung des türkischen Reichs, wodurch es geschwächt und leichter angreifbar wurde und Furcht vor Mehemed-Ali's Herrschertalent und Größe standen sich für Rußland gegenüber und mußten es schwankend machen, — dann hatte es Frankreich (für Mehemed-Ali) verlassen, das sich unwillig fügte. Jene Mächte zwangen nun (Einnahme der syrischen Häfen, Bombardement St. Jean d'Acres) Mehemed-Ali, nachzugeben; er bekam die Erblichkeit seiner Familie im Vicekönigthum Aegypten, aber dieses wurde in der angegebenen Weise beschränkt. Adana, Syrien, Kandia gingen ihm verloren. Die zu Mehemed-Ali übergegangene türkische Flotte mußte zurückgegeben werden. Von der gegenseitigen Eifersucht der Großmächte gehalten, blieb nun die Türkei, zwar unter manchen inneren Unruhen, von größern äußeren Erschütterungen verschont, bis 1853 Rußland vorging und die alte Prophezeiung wahr machen zu wollen schien, daß nach 400 Jahren die Türken wieder aus Konstantinopel würden vertrieben werden (siehe: Nikolaus I. und Rußland). Aber Frankreich und England traten (März 1854) für die Türkei ein, die sich an der Donau mit ungewöhnlicher Tapferkeit und Hartnäckigkeit vertheidigte (Kalafat, Silistria). Dann folgte die Belagerung von Sebastopol (Erstürmung 8. Sept. 1855), welche die russische Flotte (nachdem diese sich bei Sinope Nov. 1854 durch Vernichtung einer türkischen Escadre ausgezeichnet hatte) ruinirte und die Kräfte Rußlands auf viele Jahre erschöpfte. Rußland ward 30. März 1856 zum Frieden von Paris gezwungen. Die Unabhängigkeit und Integrität des osmanischen Reichs ward von den Vertrag schließenden Mächten garantirt. Das schwarze Meer wurde neutralisirt. Rußland verlor das rechte Ufer des Donauausflusses (türkisch Bessarabien), nach langen Zeiten wieder die erste Gebietszunahme der Türkei. So ward der größte äußere Feind zurückgeschleudert, empfindlicher, als seit den Tagen von Kudschuk Kainartschy der Fall gewesen war. Seitdem ist der Stand der Dinge im Allgemeinen und Großen nicht verändert worden. 1862 starb Abdul Meschid und gelangte sein Bruder Abdul Aziz Khan (geboren 1830) auf den Thron. Die syrischen Wirren schienen wieder (Intervention Frankreichs) einen größeren Brand anfachen zu wollen, doch sind die Hauptmächte durch Erschöpfung, anderweitige Interessen und politische Ereignisse noch zu sehr in Anspruch genommen gewesen, um schon auf's Neue den Orient zum Schauplatz ihrer kriegerischen Kraft und

Gegnerschaft zu machen. So hat die Türkei bisher sich weiter gefristet, nicht ohne viele Versuche, für ihre Schäden und Schwächen endlich Heilung zu finden und den Glauben zu widerlegen, daß sie dem Untergang unausbleiblich verfallen sei.

Die neue Lage.

Durch die Reformen, welche unter Selim III. begannen, unter Mahmud II. zum Durchbruch kamen und unter Abdul Meschid in dem Hatti-Scherif von Gulhane, besonders aber im Hatti-Humayun von 1856, ihren höchsten Ausdruck fanden, sind — nominell wenigstens — fast alle Verhältnisse der Türkei total umgestaltet. Die genannten Sultane erkannten, daß eine Fortregierung in der bisherigen Weise für die europäische Türkei nicht mehr möglich sei, daß die orientalische Herrschaftsform, wo sie an der Spitze eines siegreichen Stammes von Gläubigen über die zu Boden geworfenen Völker von Ungläubigen, über die Raja's als ihre Knechte und Sklaven verfügten, eine Unmöglichkeit werde. So wurde eine europäische Regierungsform versucht. Der Herrscher ist nicht mehr einzig und allein das mit militärischer Gewalt ausgerüstete Oberhaupt der Sieger, sondern gleichsam der Vater des ganzen Landes, der alle Unterthanen als seine neben einander gleichberechtigten Söhne mit gleicher Liebe umfassen soll. Anstatt der Säbelherrschaft des Eroberers, der nur darauf bedacht ist, die Unterworfenen niederzuhalten und ihnen nur so viel Freiheit zu gestatten, als genügend ist, den größtmöglichsten Nutzen von ihnen zu ziehen, soll jetzt durch eine Allen gerechte, über den Rassen und ihrem Haß, sowie über den verschiedenen Bekenntnissen stehende aufgeklärte Regierung die Türkei zusammengehalten werden.

Das ist ein Umschwung, bei dem alle alten Verhältnisse gleichsam auf den Kopf gestellt sind, durch den, wenn er ausgeführt wird, das Grundwesen des Islam und der früheren türkischen Herrschaft vollständig über den Haufen geworfen wird. Es war dies, wie leicht zu denken, nicht die ursprüngliche Absicht, aber die Dinge drängten gewaltsam dahin.

Die ersten Reformen richteten sich, wie wir gesehen haben, auf Verbesserungen, die nur herrschenden Faktionen, nicht dem Wesen des Islam zuwider waren. Deren Hartnäckigkeit und Widerstreben setzte immer neue Kräfte in Bewegung und zog weitere Kreise hinein. Die Heerreform rührte die Ulema's auf und trieb die Regierung, nach religiöser Seite vorzugehen und hier wenigstens auf eine größere Freiheit ihrer eignen Bewegung zu denken. Die Aufregung der Masse der Türken mußte sie nach andern Stützpunkten suchen lassen Alles dies resultirte ursprünglich aus den politischen Verhältnissen, aus der traurigen Lage des Reichs gegen seine äußeren Feinde. Gehalten durch europäische Mächte gegen andere, bekamen beide Parteien den weitgehendsten Einfluß. Was die Feinde mit den Waffen durchsetzten, das mußte doch den Freunden aus Freundschaft gewährt werden, da diese sonst schlimmer gestanden hätten als jene. Nun waren aber seit dem vorigen Jahrhundert die bisher niedergehaltenen nicht-mohamedanischen Volkskräfte erstarkt. Sie hatten seit Anfang dieses Jahrhunderts begonnen, sich zu nehmen, was man ihnen nicht gab. In Serbien, Griechenland, den Donaufürstenthümern war dies geglückt. Man fürchtete, daß in allen Ländern der europäischen Türkei sich ein Gleiches wiederholen würde und es sah schlimm aus für den schwachen herrschenden Stamm (siehe oben die Zahlen) und für die Muselmänner überhaupt, sobald die Gegner nur einmal den Muth faßten, sich zu erheben und so klug waren, ihre inneren Zwistigkeiten ruhen zu lassen, bis die Türken besiegt waren. Unter den 15—16 Millionen Einwohnern zählt man 4,500,000 Mohamedaner (3,97?); alle übrigen bis auf etwa 125,000 Juden und etwa eben

so viele Tataren und Zigeuner sind Christen. 10—11 Millionen, der griechischen Kirche angehörig, standen im engsten Zusammenhange mit dem gefährlichsten Feinde, dem griechisch-katholischen Rußland. Sie mußten sich auf dieses stützen, seine Hülfe anrufen, um das Joch abzuwerfen, das sie nicht mehr tragen konnten und nicht mehr tragen wollten. Mit dem türkischen Stamm war nichts mehr zu machen; seine kriegerische Gewalt war verloren; man konnte sich auf ihn nicht mehr stützen. Was thun, um die Regierung, den Sultan, die Pforte und das bestehende Reich zu halten? Da nur die Privilegien und haltlos gewordenen Vorrechte der unnütz gewordenen Türken im Wege standen, warum diese nicht fallen lassen? War es nicht einfache Klugheit, den unterdrückten Völkern das Joch freiwillig abzunehmen, da es unmöglich war, sie länger darunter zu halten? ihnen die Freiheit und alles Das zu geben, was sie von Rußland nur erwarteten? So beruhigte man den inneren Feind und man entzog dem äußeren Feind ein gut Theil seiner Kraft; man nahm ihm die Angriffspunkte, wo er seine gefährlichen, umwälzenden Hebel immer ansetzen und wirken lassen konnte. Man konnte weiter hoffen, dadurch aus den bisherigen Schutzsuchern bei Rußland nun seine sorgenden und mißtrauischen Gegner zu machen. Die Griechen und Slaven der Türkei konnten ja, wenn sie ihrer völligen Freiheit in socialer und religiöser Hinsicht sich erfreuten, nichts besseres mehr von Rußland hoffen. Sie mußten auf dessen Uebermacht mit Mißtrauen blicken. Nicht die Türken sind stark genug, die Griechen oder die Slaven in sich aufgehen zu lassen, aber mit Rußland, das so viele Völker verschluckt hat und auch mit Polen langsam — wie eine mächtige Schlange mit einem wilden, lebenszähen Thier — fertig wird, ist das ein Anderes. Die paar Millionen Griechen können darin als Kaufleute forthandeln; die Bulgaren werden sich fügen, der stolze serbische Stamm in seiner numerischen Schwäche würde gleichsam darin verschwinden. Von einer Herrschaft aber der Griechen in einem neuen großen Griechenland, von einer Herrschaft der türkischen Slaven mit Ausbildung ihrer besonderen Eigenthümlichkeit in einem eigenen Staat kann unter Rußland ja keine Rede sein. Werden das nicht die Slaven und Griechen einsehen? Sie werden es: so urtheilten wenigstens die Regierungen, welche nicht dulden wollen und können, daß Rußland sich die europäische Türkei einverleibt und dadurch für Europa erdrückend wird. Dieser Weg allein schien ihnen eine Möglichkeit der Rettung zu bieten. Trotz aller „grauen Theorie" vertrauten sie auf die innere Wahrheit und Richtigkeit dieser Ideen, besonders die „praktischen" Engländer (Lord Stratford de Redcliffe Hauptförderer). Die türkische Regierung dachte ebenso oder wurde überzeugt, daß dies das einzige Mittel wäre, wenigstens die Regierung und das Reich zu erhalten, wenn auch die bisher gebietende Masse der Türken selbst gestürzt würde. Gestürzt aus dem Uebermaß der Gewalt, aus einer schwindlichen Höhe, aber nur auf ihr richtiges Maß zurückgeführt, nicht vertrieben und ohne allen Ersatz aus dem Land gejagt, wie es bei der Fortregierung in alter Weise geschehen mußte. Der Ausdruck dieser Politik war der, von der türkischen Regierung mit England, Frankreich und Oesterreich vereinbarte Hatti-Humayun vom 18. Februar 1858. (Siehe in Eichhorn a. a. O. die officielle französische Uebersetzung und das Nähere.) Danach sind die im Edikt von Gulhane und in Uebereinstimmung mit dem Tanzimat versprochenen Garantien für die Sicherheit der Person, Güter und Ehre Aller, ohne Unterschied des Stammes oder Kultus aufrecht erhalten, sind den christlichen und andern nicht-muselmännischen Gemeinden die Privilegien bestätigt, ihnen neue Freiheiten gegeben, die sie aus den priesterlichen Banden lösen, sowie andern in Betreff ihrer Kirchen u. s. w., ist jeder Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen der Be-

völkerung, seien sie nach Religion, Sprache oder Rasse verschieden, aufgehoben, ist Religionsfreiheit gewährt, sind alle social gleichgestellt, also zum Staatsdienst fähig, sind alle zum Heerdienst pflichtig, sind die Christen den Muselmännern hinsichtlich der Gerichte gleichgestellt, ist Gleichheit der Auflagen herzustellen, bekommen die Christen Stimme bei der Berathung, ist den Fremden erlaubt, Eigenthum zu erwerben u. s. w. Es folgen noch Reformbestimmungen hinsichtlich des Budgets, der Steuern u. dgl.

Gewiß, eine neuere Aera war nicht denkbar. Wir haben hier nicht Vermuthungen darüber anzustellen, wer Recht hat, ob diejenigen, welche über diese auf dem Papier stehenden Verordnungen lachen und spotten, die in Wirklichkeit bisher nur unter den Augen der Regierung zur Ausführung gekommen sind und auch da nur zum Theil, oder die Männer, welche solche Erlasse mit Freuden begrüßten und ihnen eine Zukunft zusprachen (z. B. Fallmerayr, auf dessen den Orient betreffende Schriften ich hier verweise). Daß Jahrhunderte nicht durch einen Federzug umzumodeln sind, versteht sich. Selbst für den, der einer guten Maßregel große innere Kraft zutraut, kann es kein Wunder sein, wenn Jahre lang — und die Jahre eines Staats sind zuweilen nach Menschenaltern zu rechnen — die größte Verwirrung eintritt, wenn Alles unzufrieden scheint, während früher doch Einige mit der Lage der Dinge zufrieden waren. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist es nicht wahrscheinlich, daß die Pforte sich durchringt; möglich muß es bei alledem genannt werden. Mindestens sind aber neue Elemente in Thätigkeit gesetzt, die wir noch kurz berücksichtigen werden.

Die Hauptbetheiligten waren und sind noch unzufrieden. Daß die Türken mit Ingrimm erfüllt waren, ist leicht einzusehen. Sie, die bisherigen Despoten, waren abgesetzt, nicht blos in politischer, socialer, sondern schrecklicher Weise! — der Mensch versteckt sich ja mit seinen Schwächen so gern hinter seinem Gott — auch in religiöser Beziehung. Wir brauchen kein Wort darüber zu verlieren, wie Ulemas über solche, dem Koran zuwiderlaufende Ketzerei denken, oder was der türkische Lehnsmann sagt, der mit seinem Knecht nun auf gleiches Recht gesetzt worden, oder auch nur der türkische Bettler, der nicht einmal mehr seinem Stolz und seiner Bornirtheit durch ein „Hund von Ungläubigen" Luft machen soll. — Aber auch die Christen waren und sind nicht zufrieden. Sie hatten sich zu sehr daran erinnert, daß sie hier einst ohne die Türken herrschten, sie hatten sich in Jahrhunderte langer schmählichster Knechtschaft mit Haß zu voll gesogen, als daß sie jetzt, wo sie Aussicht hatten, den alten Bedrücker zu vernichten oder doch fortzujagen, diesen als Gleichberechtigten freundlich neben sich dulden wollten. Er soll die Rache empfinden — in Gedanken heißt das bei sehr Vielen, denen unter dem kühnen Blick des alten Herrn noch immer das Sklavenbewußtsein schlägt. Hiezu kam der Zorn der christlichen Geistlichkeit, deren bisher ausgeübte politische Stellung als Vertreter des Volkes durch das Edikt erschüttert war. Was Wunder, wenn die gesammte Geistlichkeit über einen solchen verdammungswürdigen Eingriff in ihre Rechte in Aufruhr kam und alle Hebel gegen das Gesetz in Bewegung setzte! Die türkische Regierung merkte bald, welches Feuer sie in dieser Beziehung aufgeschürt habe und ließ es bei der gedruckten Bestimmung bewenden. Sie ist ja auch schon gewohnt, sich mit solchen zu beruhigen.

So ist im Princip fast Alles, in Wirklichkeit noch sehr wenig an den alten Verhältnissen geändert und eine Verwirrung sonder Gleichen die Folge. Hier geht es nach dem alten, dort nach dem neuen Recht. Im Allgemeinen ist Alles beim „Sollen" geblieben.

Auf Unterstützung seitens ihrer Unterthanen kann die türkische Regierung nicht rechnen. Schwerlich werden sich die Türken zu der Einsicht erheben, daß es, nun

Digitized by Google

die Säbelherrschaft doch einmal ein Ende hat, besser wäre, auf die Intentionen der Regierung einzugehen und nun, so gut es geht, aus der Trägheit und Dumpfheit sich aufraffend, anstatt eines Kriegsvolkes gleichsam ein Beamtenvolk zu werden und so die Zügel in der Hand zu behalten, da sie doch noch auf dem Lenkersitze sitzen. Schwerlich wird die Masse der griechischen Christen binnen Kurzem so spekuliren, wie wir oben angeführt haben. Die Masse bedarf vieler Jahre, um die alten Eindrücke, hier die Neignng zu Rußland, zu verlieren und neue zu verarbeiten. (Man braucht nur auf Deutschland und sein Verhältniß zu Rußland, wie es 1813 sich knüpfte, zu blicken.)

Da sich die türkische Regierung für ihre Pläne nicht bei ihren Unterthanen auf eine Kraft stützen kann, so muß sie auf die Schwäche ihrer Widersacher bauen. Die griechisch-katholischen Christen ihres Reichs gehören verschiedenen Stämmen an (wir beschränken uns hier auf die europäische Türkei, und übergehen darum die Armenier u. a.). Die einen sind Slaven; diese zerfallen wieder in eigentliche Slaven (Serbenstamm) nnd Slavo-Bulgaren. Jene sind die stolzesten und dünken sich die Auserlesenen; diese sollen die Tüchtigsten sein. Dazu kommen noch Albanesen u. s. w.; unter den Albanesen eine große Anzahl Katholiken, die wir hier noch nicht in Betracht ziehen. Beide, die Slaven und die Griechen sind durch ihre Ziele vielfach getrennt, ja Gegner, weil sie sich nicht bescheiden wollen. Sie spekuliren auf die Nachfolge der Türken in der Herrschaft zu Konstantinopel; die Slaven hinweisend auf ihre Zahl nnd Stärke; die Griechen pochend auf ihr uraltes Recht und ihren Namen, sich stützend auf ihre unter den Türken ausgeübten Befugnisse (Phanarioten, Hospodarschaft u. s. w.), vertrauend auf ihre geistige Ueberlegenheit, ihre Gewandtheit und ihr Geld. Außerdem stehen nun auch noch die Albanesen für sich da. Wo so manche Parteien sind und man durch Verbindung mit einer stets die andere niederhalten kann, da hat eine kluge Regierung, die nur irgend das Heft in der Hand hat, manche Aussichten, sich zu halten nnd zu herrschen. Die römisch-katholischen Christen kommen eigentlich mit ihrer geringen Zahl (650,000) nur insoweit besonders in Betracht, als sie den katholischen Regierungen zum Keil dienen, den diese, Frankreich steht hier voran, nach Belieben ansetzen und eintreiben können. Unter Umständen braucht man bekanntlich nur einen einzigen „civem romanum", um über dessen Verletzung oder ihm nicht bezahlte Schulden das Gewicht einer Nation und ihr Schwert obendrein in die Wagschaale zu werfen. Hier sind über 600,000, die je nach Umständen in ähnlicher Weise gebraucht werden können! Noch ganz abgesehen von etwa 120,000 Maroniten im Libanon und von den heiligen Städten in Jerusalem und den Streitigkeiten darüber.

Mancherlei kommt natürlich noch hinzu, was die Regierung begünstigt, wie dies von dem, der an der Spitze steht und Macht hat, nicht erst bemerkt zu werden braucht. So die Gewohnheit (leichte Polizei in den zahlreichsten Christenhaufen bei dem alten Respekt vor den Türken u. s. w.), alle die Verkettungen namentlich der reichen Griechen mit der jetzigen Pfortenregierung; überhaupt, wie gesagt werden muß, die große Entsittlichung in den maßgebenden, höheren Ständen der Griechen, wo die Pforte von Anbeginn ihrer Herrschaft an so willige Subjekte für ihre Zwecke fand. Doch müssen wir alle diese wichtigen Verhältnisse natürlich der Einzelbetrachtung überlassen.

Statistische Uebersicht.

Die Stellung des Sultans ist durch die Beschränkungen, die er sich auferlegt hat, eine veränderte geworden. Es muß dabei die Vermittlung mit dem alten

Grundsatz gefunden werden, der darum nicht ganz geopfert ist, daß er höchstes, nur durch das göttliche Gesetz beschränktes Oberhaupt ist. Im Hatti-Scherif ertheilt er Gesetze als Beherrscher der Gläubigen unter religiöser Sanktion und unwiderruflich; im Hatti-Humayun Befehle als politischer Herrscher. Die Thronfolge ist dahin geregelt, daß das älteste, männliche, auf dem Thron geborene Mitglied der Dynastie Osman's der Thronfolger sein soll. Die früheren Bestimmungen hinsichtlich des Brudermordes u. s. w. sind aufgehoben.

Ein Geheimrath unterstützt den Sultan. Ihn bilden die beiden höchsten Würdenträger des Reiches, der Großwesier und der Scheich-ül-Islam (Mufti) mit den Ministern und einigen andern hohen Würdenträgern. Daneben existiren für die einzelnen Zweige der Verwaltung eine Reihe besonderer Konseils (Staatsrath mit der Funktion eines Oberappellationsgerichtes und Kassationshofes, Konseil des öffentlichen Unterrichtes, Krieges, der Finanzen u. s. w.).

Für die Verwaltung ist das Reich eingetheilt nach Ejalets (Provinzen 36?). Diese zerfallen in 159 Livas oder Sandschaks; diese in 1320 Kazas. An der Spitze des Ejalet steht ein Wali oder Zivilgouverneur; er hat seinen Sitz in der Hauptstadt des Ejalet und ist ihm ein Verwaltungsrath an die Seite gesetzt, bestehend aus drei von der Pforte ernannten Beamten, dem Generalsteuereinnehmer, dem griechischen oder armenischen Metropoliten und einer Anzahl von Abgeordneten der türkischen und christlichen Munizipalitäten. Den Livas stehen die Kaimakans vor, den Kazas die Muvirs, den einzelnen Gemeinden die Kodja-Baschis.

Das Heer ist nach europäischem Muster gebildet. Die frühere gesetzliche Unfähigkeit des Christen zum Heerdienst ist aufgehoben, eine Veränderung dadurch aber noch nicht bewirkt, indem der Dienst gegen die festgesetzte Militärkontribution von etwa 2 Rthlr. auf den Kopf jedes Dienstfähigen abgelöst wird. Die Armee hat 36 Regimenter Infanterie (jedes in seiner Sollstärke 3300 Mann), 24 Reg. Kavallerie (zu 900 M.), 6 Reg. Artillerie (zu 72 Geschützen), Arbeiterkorps, Sicherheitstruppen u. s. w., das Ganze etwa 150,000 Mann. Nach preußischem Vorbild kommen hiezu die Redifs (Reserve, Landwehr), wie die aktive Armee eingetheilt und in gleicher Sollstärke. Doch kann sie wohl schwerlich über die Hälfte feldfähig gemacht werden. Hiezu die Aufgebote von irregulären Truppen, bei welchen man die Akindschi und Asaben der alten Zeit im letzten Kriege wieder zu beleben suchte (80,000 M.?). Ferner die Hülfstruppen, zu welchen die mittelbaren Staaten verpflichtet sind, in einer Sollstärke von gegen 100,000 M. Unter ihnen Aegypten mit 14,000 M., die einzigen, worauf unter Umständen gerechnet werden kann. Die türkische Armee steht als Feldarmee in keinem Ruf, was namentlich dem Mangel an guten Officieren und der jetzt so ungenügenden, einst so glänzenden Verwaltung zuzuschreiben ist. Doch haben einzelne Abtheilungen sich auch im offenen Liniengefecht gegen die Russen bewährt. Gut schlug sie sich im Belagerungskriege. Den Armeen der türkischen mittelbaren Staaten möchte sie jetzt hinsichtlich ihrer Leitung überlegen sein, wenn auch die persönliche Tüchtigkeit des einzelnen türkischen Soldaten durch die ihm ungewohnte und zuwidere Drillung mehr verloren als gewonnen hat.

Die Marine zählte 1861 48 Dampfer und 63 Segelschiffe. Mit allen Schiffen im Bau wurde sie berechnet auf 144 Schiffe mit 1742 Kanonen und 15,314 Pferdekräften, darunter mit Dampf 4 Linienschiffe, 8 Fregatten, 9 Korvetten, auch jetzt 1 Panzerschiff u. a.

Ueber die Finanzen gibt es keine sichere Bestimmung. Es werden zwar Budgets gemacht; von diesen wird aber behauptet (Kolb in seinem Handbuch der Statistik), daß ihre Aufstellung wesentlich auf Fiktion beruhe, was freilich auch anderwärts vorkommt.

Alle Budgets schlössen mit Ueberschüssen ab und jedes Jahr bringe doch neue Anlehen. Das Budget von $18^{64}/_{65}$ wird angegeben auf 3,242,190 Beutel Einnahme (1 Beutel = 500 Piaster, 110 Piaster = 1 L. Sterling) und 3,205,670 Beutel Bedarf. Darunter ergaben direkte Steuern 122,166 Beutel; indirekte Auflagen als Zehnten, Abgabe von Vieh, Zölle, Tabakmonopol, Stempelgebühr, Auflage auf geistige Getränke, Kopfsteuer 2,116,648; das Uebrige durch Post, Forsten, Bergwerke, Tribute u. s. w. Die ordentlichen Ausgaben erforderten für äußere Schuld 458,048 B., für innere Schuld 493,907, für Civilliste 241,200, für Pensionen u. s. w. 210,146 B. Das Ministerium des Kriegs (alle diese Zahlen nach Kolbs neuestem Handbuch) ist verzeichnet mit 790,396, Marine 204,205, Justiz 20,945, Kultus 39,455, Inneres 368,235, Aeußeres 26,375, Handel und Ackerbau 4785, Unterricht und öffentliche Arbeit 12,588, Polizei 35,512, allgemeine Ausgaben 136,360, außerordentliche Ausgaben 166,512 Beutel.

Uebrigens soll die Einkommenssteuer gänzlich umgeändert werden und statt der Naturalerhebungen Geldberechnung eintreten. Es sollen Werthkataster des Vermögens gefertigt werden; die Vertheilung in Bausch und Bogen auf die Provinzen, Distrikte, Gemeinden, wo jede für sich zu sorgen und zu vertheilen hatte, aufhören. Wir können natürlich nicht alle die „Soll"pläne hier verzeichnen, die freilich meistens nach den besten europäischen Mustern und Studien und alle in trefflichster Absicht ausgearbeitet sind.

Die Finanzen sind ein Hauptfundament des Staates. Sie gerade, wie wir in der Geschichte gesehen haben, gehörten seit langer Zeit zu den schwächsten Partien des türkischen Reiches. Daß es jetzt besser steht, läßt sich kaum behaupten. Wenn in ihnen durch Energie und Sparsamkeit Rath zu schaffen wäre, so würde dem neuen Streben ein ganz anderer Aufschwung gegeben werden können. Es wäre freilich wohl eine Arbeit, gegen die Herkules im Augiasstalle es leicht hatte. Anlehen sind zuerst im Jahre 1854 gemacht. Seitdem aber wird die Schuld auf eine Höhe von $46^{3}/_{4}$—55 Millionen Livr. Sterling berechnet.

Mit dem Unterricht ist es noch schwach bestellt. Es sind sehr gute Verordnungen da hinsichtlich der Elementarschulen (allgemeine Schulpflicht vom 6. Jahre an u. s. w.), der Mittelschulen, von denen aber erst wenige errichtet sind, und der großen Specialschulen, doch ist bis auf diese erst sehr wenig ausgeführt. Auf diese höheren Schulen (für Civildienst, Verwaltung, Diplomatie, Ulema's, Mediciner, Kriegswissenschaft, Genie, Artillerie, Marine, Veterinärwissenschaft u. s. w.) und ihren Erfolg wird sehr viel ankommen, indem darin allein die Regierung sich ihre Werkzeuge nach dem neuen Geiste bilden kann. Sie sind jetzt ihre „Pagenkammern"; in den Schulen überhaupt können gleichsam neue Abschem-Oglans der Verwaltung im modernen Staatssinne gezogen werden. Gerade auf den höheren Schulen, wir wiederholen es, beruht eine Haupthoffnung der jetzigen türkischen Staatsregierung, die Werkzeuge, wie einst und noch jetzt Rußland sie gebraucht, um erst in dieser Weise die Massen zu durchdringen. Welchen Nutzen gute Schulen nach und nach bei dem scharfen Geist fast aller Bewohner der illyrischen Halbinsel haben werden, ist leicht einzusehen. Nach Otto Hausner: Vergl. Statistik kommen auf 1 Fr. Unterrichtskosten 155 Fr. Armeekosten. Das Bilden der Wehrhaftigkeit ist doch sehr theuer in der allgemeinen Bildung.

Die Industrie der Türkei liegt, wie nach den bisherigen Verhältnissen kein Wunder, danieder. Ein mehr gesicherter Zustand wird hier allein günstig einwirken können.

Der Landbau steht auf niederer Stufe. Durchaus lähmend war die alte

Naturalsteuer mit ihren Hindernissen zu Gunsten der Beaufsichtigung der Behörden, Steuerpächter u. s. w., dann der Mangel an Straßen und somit Hinderung des Absatzes, ferner die Kapitalnoth. Die Trägheit der Landbebauer und ihr Verharren im alten Schlendrian könnte sich danach von selbst ergeben. Es werden für die europäische Türkei gerechnet 40 % Acker- und Weinland, 6 % Wiesen, 14 % Waldboden, 11 % wildes Grasland, 29 % Unland (nach Brachelli in Wappäus Handbuch der Geographie und Statistik). Erzeugt wird Getreide (mit beträchtlicher Ausfuhr), Mais, Reis, Wein, Tabak, Baumwolle. (Nach einem Bericht hat sich von 1860—63 die Ausfuhr über Smyrna von 12,000 auf 60,000 Ballen gesteigert; 1864 seien 180,000 Ballen erwartet. Die Provinz Aleppo liefere jetzt den 10fachen Betrag gegen früher. Makedonien ward schon vor der jetzigen großen Anpflanzung auf 70,000 Ballen geschätzt. Die Wirkungen des Friedens in der nordamerikanischen Union sind nun abzuwarten). Ferner Südfrüchte, Oel, Hanf, Flachs, alle europäischen Gemüse, Obst, Krapp, Mohn, Rosenöl u. s. w.

Das Mineralreich liefert Gold, Silber (Makedoniens Bergwerke einst berühmt), Eisen, Blei, Kupfer, Alaun, Steinsalz, Kalk, Marmor, Meerschaum, Steinkohlen u. s. w. Die Ausbeute ist verhältnißmäßig gering.

Was die Thiere anbelangt, so ist die Pferdezucht im Ganzen gesunken. Von den sonstigen Hausthieren (Rindvieh, Büffel, Maulesel, Schafe, Ziegen, Schweine, diese zahlreich nur in Bosnien und Serbien, Kameele u. s. w.) ist nichts besonderes zu sagen, außer vielleicht Erwähnung der Schafe und Ziegen von Angora. Wild im Ganzen häufig, doch müssen wir auf die allgemeinen Werke für die Fauna und Flora dieser Länder verweisen. Reicher Fischfang in den vielen Meeren.

Ehe der neue Kontinent und der Seeweg nach Ostindien entdeckt war, ging in den türkischen Gebieten der Haupthandel der Welt vor sich. Seitdem verlor die einst so berühmte Levante, das Mittelmeer überhaupt, an Bedeutung; namentlich dessen Osten, das jetzt türkische Syrien sank fast ganz von seiner einstigen Wichtigkeit. Bei der Richtung, die jetzt der indische Handel über Suez nimmt, tritt wieder ein Umschwung ein. Das völlige Gelingen einer Suezdurchfahrt würde eine unübersehbare Wandelung zur Folge haben. Was die Türkei betrifft, so wären deren Küsten des östlichen Mittelmeeres und damit auch deren Hinterländer binnen Kurzem der jetzigen Verödung und Barbarei entrissen. Ein neues reges Leben und Treiben würde dort erstehen, wird auch jetzt (durch Eisenbahnen ꝛc.), wenn auch langsamer, wiederkommen. Doch gehört dies der Zukunft.

Der jetzige Handel des Landes ist durch die schlechten Kommunikationen im Innern gelähmt. Die Ausfuhr für das ganze Reich soll 1200 Millionen Franken, die Einfuhr 1300 Millionen betragen. Ausfuhr: Seide, Baumwolle, Wolle, Felle, Getreide, Tabak, Olivenöl, Opium, Südfrüchte, Gummi, Galläpfel u. s. w. Einfuhr: Kolonial- und europäische Industriewaaren.

Dampfschifflinien (österreichischer Lloyd) verbinden jetzt alle bedeutenden Küstenpunkte. Betreffs der Eisenbahnen ist es noch, bis auf die kleine Bahn von der Donau vor ihrem letzten großen Haken nach Kustendsche, bei Plänen und Vorarbeiten geblieben. Von sehr großer Bedeutung würde eine besprochene makedonische Bahn, welche über das nicht ungünstig beurtheilte Hochplateau zu den Quellen der Morawa, mit ihr abwärts zur Donau, das ägäische Meer und die Donau verbinden würde. Die Schwierigkeiten sollen nach der jetzigen Leistungsfähigkeit der Ingenieure u. s. w. durchaus nicht ungewöhnlicher Art sein. Die Straßen in der Türkei sind schlecht. Viele sind nur als Saumpfade zu betrachten.

Der jetzige Stand der Dinge in der Türkei wird von Allen für einen zwei-

felhaften, von beinahe Allen nur für einen zeitweiligen, für einen Aufschub angesehen. Deuten wir kurz an, was die einzelnen europäischen Mächte bewegt. Alle, außer Rußland, sind darin einig, daß die Türkei nicht Rußland in die Hände fallen darf. So sind alle interessirt, daß in der Türkei eine Regierung besteht, welche sich vor Rußland schützen kann. Jetzt wird es in der angegebenen Weise mit der modernisirten türkischen Herrschaft versucht. Die beiden andern Faktoren wären ein türkisches Slavenreich oder ein Griechenreich. Weder Slaven noch Griechen haben sich bisher besonders fähig gezeigt, so daß man mit Zutrauen ihrer Erbschaftsantretung entgegensehen könne. Abwarten, wie sie sich entwickeln, ob sich besondere Kräfte in ihnen geltend machen, sie erstarken, die politische und moralische Tüchtigkeit in ihren freieren Zuständen gewinnen — das ist bisher das Einfachste. Von einer Theilung nach Slaven und Griechen (für diese Griechenland, Thessalien, Makedonien, Rumelien) wären gleich schwere Kämpfe zu gewärtigen. Die Italien zugekehrte Westseite, die an Rußland und an Oesterreich stoßenden Provinzen — das ganze Land würde bald im Kampf der Parteien und ihrer Helfer sein, bei denen die Seemächte nicht die letzten bleiben könnten. Also warten und der Zukunft eine bessere Lösung überlassen.

Rußland ist durch den Krimmkrieg erschöpft, durch die inneren Angelegenheiten in Anspruch genommen, von denen es einen gewaltigen Aufschwung seiner Kräfte hofft, neuerdings durch Polen ermattet und gebunden. Zeit der Ruhe und Sammlung ist ihm nöthig. Dagegen muß es fürchten eine Erstarkung der Türkei, wenn diese Zeit hat und vielleicht wirklich durchsetzt, was wir oben als ihre Absichten geschildert haben. Es muß ebenso fürchten Erstarkung der Slaven in der Türkei, besonders aber ein Heranwachsen der Griechen zum Herrschervolk. Es haben aber die Griechen in ihrem Lande trotz aller sonstigen traurigen Verhältnisse eine bedeutende Volkskraft in der Verschmelzung anderer Elemente mit sich (Albanesen, Slaven) offenbart. Hiedurch könnten sie in mehreren Jahrzehnten sehr gefährlich werden.

Oesterreich ist seit langer Zeit durch seine Finanzen schwach. Eine besonders kräftige orientalische Politik soll dort erst wieder kommen. Es muß dem jetzigen Stand der Dinge im Ganzen gewogen sein, andernfalls die Griechen begünstigen, um sich gegen die Slavengefahr zu sichern. Heutigen Tages hat es so viel Noth mit seinen Völkerverhältnissen, daß es nur unter ganz besondern Umständen hoffen könnte, bei einem Zusammensturz der Türkei Nutzen zu ziehen.

England verliert, wie die Dinge jetzt stehen, unter allen Umständen, wenn die osmannische Regierung aufhört. Früher verabscheute es besonders den Gedanken, in den Griechen Handelsnebenbuhler zu bekommen und war deshalb auch der Gründung eines Griechenstaates (Griechenlands) so sehr entgegen. Heute urtheilt es, daß für den Fall, die neue, besonders von ihm eingeführte Ordnung könne keine Lebenskraft gewinnen, jedenfalls die Griechen in Konstantinopel den Russen vorzuziehen seien. Es zeigt sich in Betreff dessen ein Umschwung gegen die frühere, griechenfeindliche Politik und man mag es bedauern, Griechenland nicht durch Thessalien etwas mehr Ausdehnungsgebiet gewährt zu haben.

Preußen hat jetzt nur die allgemeinen europäischen Interessen für die Türkei*).

Kommt Italien zu Kraft, so könnte es wegen der türkischen Westküste einen Zerfall vielleicht nicht mit ungünstigen Augen ansehen. Doch wollen wir es hier noch nicht weiter berücksichtigen.

Frankreich hat, wie alle Mächte, Rußland zu fürchten. Anderseits hat es Ver-

*) Anm. d. Red. Dieser Artikel ist vor dem Prager Frieden geschrieben.

trauen auf seine Stärke. Es gebietet über viele Truppen, die es nicht wie Oesterreich im Innern nöthig hat, wenn seine Politik nur irgend den Franzosen entspricht. Da sind Aegypten und Syrien — Länder, welche Frankreich manche Gedanken machen können, gemacht haben; die Geschichte lehrt ja das Weitere. Es braucht die Türken weniger als Andere; so kann es sie nach Umständen eher fallen lassen. Im Allgemeinen hat Frankreich durch seine Lage, Macht u. s. w. die freieste Hand; damit sind seine Pläne sehr ungewiß. Früher, als es nach dem alten Lehrsatz der Politik handelte: A verbindet sich gegen seinen Nachbar B mit dessen Nachbar C, wenn A und C selbst nicht zusammenstoßen — und als es danach mit der Türkei in fast stetem Bündniß gegen Oesterreich stand (seit 1535 Bündniß mit Suleiman), da war seine Politik einfach. Seit die Türkei in dieser Beziehung unbrauchbar geworden, scheint es selber mit sich über den einzuhaltenden Gang derselben nicht einig zu sein. Wenigstens vermögen wir in seinen Handlungen keine rechte Einheit und kein fest gefaßtes Ziel zu entdecken. Doch wo paßt wohl besser das Wort des im jetzigen türkischen Reich geborenen unsterblichen Dichters, des kleinasiatischen Homer, als bei den Gedanken an die Zukunft der Türkei: *Δεινων ἐν γουνασι κειται.*

Literatur: J. v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reichs (bis 1774). Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches I—VII (bis 1812). Der Verfasser ist leider über dem letzten Band verstorben; hier sind die geschichtlichen Quellen nachzusehen. d'Ohsson, Tableau génér. de l'empire Ottomh. Hammer, Staatsverfassung des osmanischen Reiches. Juchereau de St. Denys, Histoire de l'empire Ottomane depuis 1792—1844, mit geographisch-statistischer Uebersicht, nach vorwiegend militärischen Gesichtspunkten. Finlay, History of Greece under Othoman and Venetian domination. Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik; darin das osmanische Reich von Brachelli; Asien von Brauer und Plath. Hier die bezügliche Literatur. Urquharts, Fallmerayers den Orient betreffende Schriften. Cyprian Robert: Die Slaven der Türkei. Ueber die jüngsten Zeiten: „Die orientalische Frage", in der Zeitschrift Gegenwart. Ueber die Reformen: Eichmann, Die Reformen des osmanischen Reiches. Lemde.

Turkistan.

Um das ungeheure Hochland Mittelasiens liegen südwärts im weiten Halbgürtel die schönsten und begehrtesten Länder der Erde, China, Vorder- und Hinterindien, Iran. Den nördlichen Halbgürtel bildet mit tatarischen und mongolischen Steppen Sibirien. Hier Oeden, in schrecklichen Wintern starrend; dort unter ewigen Sommern die üppigsten Gefilde, seit urältesten Zeiten die Stätten der höchsten Kultur. Im Süden die Völker ansässig, reich, in Genuß leicht erschlaffend, namentlich in der Glnth der indischen Soune, so daß sie und ihre Schätze hier nachrückenden, kräftigeren Stämmen rauherer Klimate zur Beute werden. Im Norden Hirten-, Wandervölker, rauh, abgehärtet im ewigen Kampf mit der feindlichen Natur, kriegerisch, wild, begehrlich, oft vom Hunger aus ihren Steppeu gegen fruchtbarere Länder und damit in den Krieg gejagt, vielleicht auch von dem Bedürfniß nach vegetabilischer Nahrung zuweilen in dunklem Drange vorwärts getrieben, stets durch Mangel und Sehnsucht gegen den Süden gelenkt, dazu gerade durch ihr eigenthümliches, gesellschaftliches Gefüge fähig, plötzlich lawinenartig sich zusammenzuballen und über andere Länder herüberzubrechen. Aber nur an zwei Stellen erlaubt die Beschaffenheit Mittelasiens diesen Reitervölkern gegen die

beſſeren, erſehnten Länder Südaſiens vorzudringen. Nur im Oſten und Weſten, etwa unter dem 40° n. Br., an der Nordgrenze des eigentlichen China's und in Turkiſtan, treffen die beiden Halbgürtel zuſammen. Dahinab fluthen in den Zeiten der Völkeraufregung und Bewegung des Nordens ſeine Horden. Zuweilen freilich ſetzt ſich auch der Stoß gerade nach Weſten durch die Steppen gegen Europa fort. Iran und China ſind die eigentlichen Marken des aſiatiſchen Südens gegen den Norden. An ihren Grenzen gilt es dem Andrang zu wehren. China baut dazu gegen die Mongolei das Weltwunder einer 300 Meilen langen Mauer. Iran verläßt ſich auf ſeinen Gebirgswall (ſiehe Perſien). Doch finden wir an der Grenze neben dem kaſpiſchen Meer auch hier Reſte einer viele Meilen langen Mauer. Als ein ſolches Vor- und Grenzland des Nordens und ſeiner wilden Bewohner hat Turkiſtan ſeine hohe Wichtigkeit für das allgemeine Völkerleben.

Turkiſtan, auch Turan, freie Tatarei, Dſchagatai genannt, liegt etwa zwiſchen dem 35. und 47.° n. B. und dem 70. und 95.° ö. L. Sein Flächeninhalt wird auf 36,000 □M. geſchätzt. Das Land ſchiebt ſich gleichſam aus den nordiſchen Steppen zwiſchen dem kaſpiſchen Meer und den mächtigen Gebirgswällen der ſogenannten kleinen Bucharei bis an die Gebirgskette vor, welche vom Hindukuh bis ans kaſpiſche Meer und zum Elburz ſich erſtreckend, Iran abſchließt. Es grenzt im Norden gegen die Kirgiſenſteppen und ſomit an Rußland; im Oſten an China; im Süden an Afghaniſtan und Perſien, im Weſten an das von Rußland beherrſchte, kaſpiſche Meer. Die politiſchen Grenzen ſind in den letzten Jahren großen Veränderungen unterworfen geweſen. Die Afghanen haben ihre Herrſchaft über mehrere ſüdliche Oxusgegenden auszubreiten gewußt; an der perſiſchen Grenze wird gekämpft; im Norden hat Rußland ſeine Grenzen weit vorgeſchoben, hat den Aralſee und untern Sir Darja in ſeiner Gewalt und ſoll in den jüngſten Tagen Taſchkend genommen haben.

Der größte Theil Turkiſtans iſt Hochebene; im Oſten und Südoſten, wo die Gipfel der Grenzgebirge, wie des Thian Schan, Kara Tau, Belur Tau, das Kafirgebirge, das Hindukuh, ſich bis zu 18,000′ Höhe erheben, iſt es Gebirgsland, mit Päſſen gegen Jarkand und Kabul von 12,000′ Höhe. Die Hochebene Pamir mit ihrem den Oxus nährenden See Surikol liegt 15,000′ über dem Meer. Von dieſen Hochgebirgen herab bilden ſtellenweiſe bis zum 85.° ö. L. die zur turkiſtaniſchen Ebene ſich ſenkenden Gebirgsketten eine Reihe, zum Theil reizender Gebirgsländer. Dann beginnt die Hochebene, die von wenigen niedern Höhenzügen oder kleinern Gebirgsgruppen unterbrochen, ſich zum kaſpiſchen Meere abdacht. Ein großer Theil dieſer Ebene iſt Wüſte (die größten und gefährlichſten ſind die turkomanniſche, vom kaſpiſchen Meer bis an den Oxus und die Wüſte zwiſchen Aralſee und Jaxartes); mit ihr wechſelt ein harter, durch die Trockenheit und Hitze wie verbrannter Thonboden, dem nur der Regen eine kurzdauernde Vegetation entlockt. So iſt aller Anbau auf die Stromgebiete beſchränkt, durch die wir in Turkiſtan mehrere Klein-Aegypten finden. Wo durch die Flüſſe eine Bewäſſerung möglich iſt, entſtehen die fruchtbarſten Oaſen; ſie ſind politiſch ſo wichtig, weil ſie allein in dieſen Wüſten und Steppen eine Staatenbildung möglich machen.

Die beiden Hauptſtröme Turkiſtans ſind der Amu Darja (Darja = Meer, Strom), der Oxus der Alten und der Sir Darja oder Jaxartes. Es geht ihnen, wie den übrigen Strömen dieſes Landes. Bei der Dürre des Bodens und dem ſeltenen Regen ſind alle faſt ganz auf den Zufluß aus ihren Quellgegenden angewieſen, auf die reichlicheren feuchten Niederſchläge und den Schnee der Gebirge. In der Ebene angekommen, von keinem oder nur ſelten durch einen geringen Re-

benfluß geſpeiſt, vom Boden eingeſogen, einer ungewöhnlich ſtarken Verdunſtung ausgeſetzt, verringert ſich bei längerem Lauf ihre Waſſermaſſe. Kommt eine Zerſplitterung in mehrere Arme hinzu oder eine ſtarke Erſchöpfung durch viel verzweigte, über Länderſtrecken ſich verbreitende Kanäle, ſo verläuft der Strom ſich ſchließlich im Sand oder erſcheint gleichſam ausgeſchöpft. An ſeinem Endpunkte bildet er dann je nach ſeinem Waſſermangel oder Reichthum ein Moor oder einen See, der zuweilen ganz verſchwindet, bei Regenzeiten aber ſich wohl meilenweit ausdehnt. Die größeren Ströme haben ſtets Seen; bei der ſtarken Verdunſtung, in deren wie flache Schüſſeln erſcheinenden Becken, verflüchtigen ſich die wäſſrigen Beſtandtheile (es trifft auch die turkiſtaniſche Ebene nach Behauptung einiger Forſcher ein ſteter heißer, trockener Luftſtrom aus der Sahara; daher die große Trockenheit und ungewöhnliche Verdunſtung); die mineraliſchen, bemerkbar darin namentlich die ſalzigen, ſchlagen nieder; daher die Salzmoore und Salzſeen dieſer Länder. Amu und Sir entſpringen auf den hohen Oſtgebirgen; genährt von den Strömen vom Thian Schan bis zum Hindukuh ſind ſie waſſerreich, der Sir reißend, der Amu tiefer und (nach Burnes) auf eine Strecke von etwa 140 Meilen ſchiffbar. (Vambery beſtreitet die Angabe Burnes über die Vortrefflichkeit des Amu für die Schifffahrt, wonach er von ſeinem ſumpfigen Delta bis in die Nähe Balch's von Dampfern müßte befahren werden können. Die Frage iſt wegen militäriſcher Operationen von höchſter Bedeutung.) Beide Ströme münden in den Aralſee oder bilden ihn vielmehr in der angegebenen Weiſe. Der Aralſee wird auf 1100—2100 □M. geſchätzt. Er iſt jetzt von Rußland beherrſcht, welches Forts am nördlichen Ende angelegt hat und ihn mit Dampfern befährt. Außer dem Sir und Amu und ihren Nebenſtrömen im Gebirg ſind nur noch wenige Ströme im weiten Lande zu nennen; jeder mit ſeinem ſchmalen Stromgebiet in der Wüſte wie eine grüne Rinne erſcheinend, dann Oaſen bildend, im Sand verlaufend oder in Sumpf und See mündend. Die wichtigſten ſind der Kohik (Polytimetus) oder Sereſchan, der Strom Soghds; gegen Ende ſeines Laufs mit der dazu gehörigen Oaſe Bochara; der Strom von Balch (Bactrus), der ebenſowenig wie der Kohik den nur einige Stunden entfernten Amu erreicht; der Murghab (Murgus) mit der einſt ſo wichtigen Oaſe und Stadt Merw. Der Amu bildet auf ſeinem unteren Laufe die ſchöne Oaſe von Chiwa. Nach dieſen und einigen andern ähnlichen Oaſen ſind die Reiche und kleineren ſtaatlichen Gebiete in der turkiſtaniſchen Ebene zu zählen; die gebirgigen und an Waſſer reicheren Oſt- und Südoſtländer bieten natürlich andere Bedingungen dafür. — Der größte See Turkiſtans iſt das an ſeiner Weſtgrenze liegende (von der Wolga und den Kaukaſusflüſſen gebildete) kaſpiſche Meer. Von den Strömen Turkiſtans fallen nur die beiden fiſchreichen, Atrek und Gurgan hinein. Ob der Oxus je ins kaſpiſche Meer gefloſſen ſei oder doch einen Arm dahingeſchickt habe, iſt eine Streitfrage. Das kaſpiſche Meer hat auf der turkiſtaniſchen Seite ſeichte, hafenloſe, für die Schifffahrt ſehr gefährliche Ufer. Die Ruſſen beherrſchen es; die Turkomannen treiben an ſeiner vielbuchtigen Küſte Fiſchfang, geringen Handel und trotz der wachhabenden ruſſiſchen Dampfer, ſo gut es angeht, Seeräuberei. Die Steppen und Wüſten Turkiſtans, welche hier das Meer beſpült, gewähren dem Lande bedeutende Sicherheit gegen Angriffe von dieſer Seite.

Das Klima iſt nach der Lage im Gebirge oder in der Hochebene verſchieden. Die Hochebene (bis 2000′), gegen Norden offen, hat kalte Winter (bis 18° R. Kälte); der mächtige Oxus friert unter 38° n. B. häufig der Art zu, daß ihn die Karavanen über das Eis paſſiren. Die Sommer ſind heiß; durch die Trockenheit der Luft ſoll die Hitze (bis 30° R.) oft unerträglich ſein. Selten ſind Regen;

gering die Menge des Schnees (Vambery ſpricht von vielem Schnee); Glatteis wird im Winter häufig den Karavanen ſchädlich, indem die Kameele ſich daran leicht die Füße verletzen, nicht fortkommen können und zu Grunde gehen. Die Luft, Monate hindurch dunſt- und wolkenlos, iſt von wunderbarer Durchſichtigkeit; alle Farben erſcheinen leuchtender. Das Klima iſt im Ganzen geſund. Die gegen Norden und Oſten geſchützten Gebirgsländer ſind weniger großen Schwankungen der Temperatur unterworfen und gelten bei den Aſiaten zum Theil für die ſchönſten, angenehmſten Länder der Welt.

Mineralien werden wenig ausgebeutet. Gerüchte von großen Gold- und Silberlagern haben bisher noch keine Beſtätigung gefunden. Aus den Strömen wird etwas Gold gewaſchen. Gewonnen wird Salz, dann Blei, Schwefel, Edelſteine (berühmt die Rubinenminen von Badakſchan) u. a.

Die Vegetation iſt je nach der Lage und Bewäſſerung verſchieden. Im Oſten iſt ſie reicher; die Ebenen ſind davon entblößt. Von größern Bäumen ſtehen an den Strömen der Ebenen meiſtens Pappeln und Weiden. Die Fruchtbarkeit des bewäſſerten Landes wird ſehr hoch gerühmt. Gebaut wird: Getreide (der Weizen gibt ſtellenweiſe 3 Jahre nach einander Ernten), Mais, Reis, Hülſenfrüchte, Tabak, Baumwolle, alle Gemüsarten. Europäiſches Obſt ſowie Südfrüchte gedeihen ausgezeichnet. Maulbeerbäume ſind zum Zweck der bedeutenden Seidenzucht überall angepflanzt, wo der Boden es irgend geſtattet.

Wilde Thiere ſind wegen der vielen, alles Leben verſcheuchenden Wüſten nicht zahlreich. Wolf, Fuchs, Schakal finden ſich nicht häufig; in den Bergen kommt der Bär vor; ſelten auch ein Tiger von kleiner Art. In den Sümpfen gibt es wilde Schweine; in den Steppen ſchweifen Hirſche, Antilopenarten und Heerden der — von den Herrſchern ſo gern gejagten — flüchtigen wilden Eſel. Der Hitze wegen gibt es wenig Geflügel; nur an den Sümpfen große Schwärme von Sumpf- und Waſſervögeln, beſonders Schnepfen. Sonſt zeigt ſich in den Steppen und Wüſten nur ſelten ein Adler oder Falke; wohl aber begleiten Rabenſchwärme die Karavanen. Der Inſekten ſind wenige; Heuſchreckenſchwärme ſelten. — Sehr nützlich wird der Seidenwurm, der in einigen Gegenden ein ausgezeichnetes Geſpinſt liefert. Unter den Hausthieren ſtehen Pferd und Kameel obenan. Das beſte Pferd — von wunderbarer Ausdauer und Schnelligkeit, dabei ſchön, groß — züchten die Turkomanen; als die ſchönſten gelten die Roſſe von Merw und Serachs; als die ausdauernſten die der Jomut. Stark, weniger Läufer, auch zum Ziehen benutzt, ſind die Usbekenpferde. Die der Kirgiſen ſind klein, zottig, unſchön, aber kräftig und ausdauernd. Es finden ſich die beiden Kameelarten, das ein- und zweihöckrige; die Miſchlinge werden als beſonders kräftig angeſehen. Das Rindvieh iſt mittelmäßig; trefflich ſind die Eſel. Die Schafe mancher Gegenden ſind wegen ihres feinwolligen, gekräuſelten Fließes berühmt; vor Allen die von Karakul; die beſten ſogenannten Aſtrachanpelze kommen daher. Die Race iſt groß, meiſtens fettſchwänzig. Zottige, ſtarke Hunde hüten die Heerden der Turkomanen.

Turkiſtan zeigt uns ein Durcheinander von Völkerſtämmen und Racen. Herrſcher ſind die Turanier. In mehreren Theilen des Landes bilden den Grundſtock der Bevölkerung die Tadſchiks (ſiehe Perſien), die ſich ſogar in einigen Gebirgsländern ziemlich unabhängig erhalten haben. Herrſcher der meiſten ſtaatlichen Gebiete ſind die Usbeken (Usbek-Selbſtherrſcher?), ein zwiſchen Turk und Mongole vermittelnder Stamm In den nördlichen Steppen ſchweifen Kirgiſen; zwiſchen Kaſpiſee und Oxus hauſen die Turkomanen. Außerdem gibt es zahlreiche Perſer (viele

als Sklaven) im Land, sowie Juden, Afghanen, auch eine Anzahl Hindus, welche letztere den ganzen Geldverkehr in Händen haben sollen.

Die Völkermischung von Iraniern und Turaniern ist leicht erklärlich bei dem Kampf, der seit urdenklichen Zeiten hier zwischen Nord und Süd tobt. Ist der Süden mächtig, so beherrscht er namentlich die gebirgigen Ostländer Turkistans, in welchen die Nomadenreiter des Nordens sich nicht so leicht bewegen und die ihnen eigenthümliche Kraft nicht entfalten können. Von diesen Berggegenden flankirt, wird dann der Oxus meistens der Grenzstrom; über den Jaxartes aber sind die Völker des Südens eigentlich niemals vorgedrungen, in dieser Beziehung den Chinesen nachstehend, die häufig und lange Zeiten hindurch ihre wilden Nachbarn kräftiger das Uebergewicht der Civilisation haben fühlen lassen. Auch Alexander der Große hemmte seine Waffen am Jaxartes. So hat sich bis an dessen Grenze der iranische Stamm vorgeschoben und nicht blos in den Gebirgen, sondern auch in den Oasen der Ebene, z. B. in China durch knechtische Unterwerfung behauptet, wenngleich ihn der Sieg der Turanier zum dienenden gemacht hat. Der Tadschik oder Sarte ist Städtebewohner, Landbebauer und Händler. Er ist wohlgebildet, oft schön, scharfen Geistes, schlau, verschmitzt. Er gilt für den treulosesten Betrüger, Heuchler und Lügner, für unmoralisch und unzuverlässig in jeder Beziehung. Einer seiner schlimmsten Fehler, der ihn zu so vielen andern zwingt, ist Feigheit.

Siegt der Norden, so dringt er über die Ebenen bis an Irans Gebirgswall vor. Oft aber ging die Völkerfluth und der wilde Schwall zu hoch, als daß dieser sie hemmen konnte. Wir sehen sie in der Geschichte — mögen diese nordischen Stämme nun Scythen, Massageten, Turk, Mongolen oder Tataren genannt werden, — mehrmals bis in Indien hinein, bis Aegypten und an den Bosporus sich wälzen, ja selbst von Kleinasien nach Europa hinüberschlagen und hier sich in ihrem äußersten Anrollen erst an den Mauern Wiens brechen (siehe den Artikel Türkei). Für gewöhnlich bildet aber Turkistan das äußerste Land der Turanier gegen Süd- und Westasien. Seine Grenzvölker sind hier die Turkomanen und die Usbeken.

Frei, ohne Staat, ohne Fürsten, ja ohne Oberhäupter leben die Turkomanen. (Turkomanen, Türkmen d. i. Türkenthum, Türkenschaft; so Vambery. Andere geben andere Erklärungen. Turk von Tuku-Helm [Klaproth] oder von Thr-Stier, Herrscher [Erdmann]; siehe: Türkei). Ihre Hauptsitze liegen zwischen kaspischem Meer und Amu Darja. Die meisten sind Nomaden; wenige bebauen Felder. Kräftig, kühn, abgehärtet, ausdauernd, verschlagen, grausam, treulos, habgierig, sind sie die gefürchtetsten Plünderer und Menschenräuber des persischen Grenzlandes (siehe Persien). Die Männer sind häufig stattlich, als Reiter auf ihren Kriegsrossen imponirend; unter den Frauen gibt es große Schönheiten. Lanze und Säbel, seltener die Luntenflinte sind die Waffen des Turkomanen. Alaman ist sein Name, wenn er auf Raubzügen reitet. Die Anzahl der in mehrere Stämme zerfallenden Völkerschaft wird auf 140—190,000 Familien geschätzt. Plünderung und Menschenraub der als schiitische Ketzer verhaßten Perser ist die beliebteste und geehrteste Beschäftigung dieser Söhne der Wüste. Zuweilen werden von jenen, auch über die Grenze hinaus, Züchtigungen versucht. So war (Augsb. Allg. Ztg. vom 10. März 1865) von dem Bericht eines persischen Generals zu lesen, daß er den Gurgan auf Brücken überschritten und Atrek eingenommen habe, von wo er sich zu weiteren Züchtigungen der Turkomanen anschicke. (?)

Die letzte, größere siegreiche Wanderung eines turanischen Stammes gegen Süden zeigen uns um das Jahr 1500 die Usbeken. Doch war der Andrang

Digitized by Google

nicht stark und gewichtig genug, den Hindukuh zu überschreiten oder die Turkmanen südwärts vom Oxus mitzureißen. So kam die Lawine zum Stillstand, ehe sie besonders gefährlich wurde, und Dschingischans oder Timurs Zeiten kehrten glücklicher Weise nicht wieder. Aber die Usbeken wurden doch die Herrscher in Choland, Bochara, Chiwa und den südöstlichen Ländern, welche sich um Balk gruppirten, d. h. in sämmtlichen bedeutenden Staaten Turkistans. Der Usbeke ist groß, kräftig, wo unvermischt mit persischem Blut, von stark tatarischen Gesichtszügen. Er gilt für gerade, zuverlässig, seinem Worte treu, aber nicht für besonders geistig begabt. Die Verschmitztheit des Tadschiks ist ihm ganz fremd. Die Usbeken von Choland stehen nicht im Rufe der Tapferkeit, wohl aber, nach orientalischen Begriffen, die übrigen, obwohl der ganze Stamm durch den ruhigen Besitz der Aemter, Würden und Einkünfte der unterworfenen Länder träger und bequemer geworden ist. Hohe Stiefel mit spitzen, oft nur wie ein Nagelkopf großen Absätzen zeigen uns noch immer das Reitervolk. Die Waffen sind im Allgemeinen wie bei den Turkomanen. Die alte orientalische Lehnverfassung liegt in allen von den Usbeken gestifteten Staaten zum Grunde. Die fruchtbaren Ländereien sind größtentheils unter den Eroberern aufgetheilt. Der usbekische Lehensmann sitzt auf seinem burgartigen, ummauerten Hofe, mit Pächtern oder mit Sklaven wirthschaftend. Für sein Lehngut hat er wohlberitten und bewaffnet Kriegsdienst zu leisten, dabei für seine Verproviantirung selbst zu sorgen, wodurch ein ungeheurer Troß entsteht, der die Bewegungen dieser sonst so flüchtigen Reiterheere sehr langsam macht. Auf den Ruf seines Oberlehensherrn, des Emir oder Chan, hat der Usbeke sogleich auf dem Sammelplatz zu erscheinen und sich um den bestimmten Unterhäuptling zu schaaren. So stößt dann Trupp um Trupp zum Hauptquartier.

Der nördlichste Usbekenstaat ist **Choland** (3—4000 □M. $1^1/_2$—2 Mill. Einwohner?), bewohnt von den Eroberern, Tadschiks, Kirgisenstämmen und den tapfern, türkischen Kiptschak-Nomaden. Das Land liegt am oberen und mittleren Sir Darja; viele Distrikte darin sind wegen ihrer Schönheit und Fruchtbarkeit berühmt. Früher hieß es Ferghana; von hier, aus seiner Heimath vertrieben, zog Sultan Baber nach Cabul und dann nach Indien, das Reich von Delhi gründend. Der Herrscher, mit dem Titel Chan, residirt in der Hauptstadt Choland (mit 50—100,000 E. und darüber geschätzt). Außerdem sind bedeutend die Städte Chodjend und Taschkend in Distrikten, die wie noch andere oft nur nominell dem Chan von Choland unterworfen sind; je nachdem wie in allen solchen Lehnstaaten der Oberherrscher kräftig oder schwach, wird die Stellung seiner Häuptlinge und deren Distrikte eine veränderte. Der Beg oder Chakim von Taschkend war bis auf einen Tribut unabhängig. Taschkend selbst gilt für eine der wichtigsten Städte Mittelasiens (40,000 E.?); hier stoßen die großen Handelsstraßen vom Süden und vom chinesischen Mittelasien zusammen. Das Chanat Choland ist seit Jahren durch Krieg mit Bochara zerrüttet gewesen. Jetzt ist der Krieg mit den Russen hinzugekommen, die nach den neuesten Berichten Taschkend eingenommen haben sollen. (Frühere Nachrichten fabelten schon von der Einnahme von ganz Choland, dann wieder von verlorenen Schlachten der Russen, die 40—50,000 Mann stark gegen 150,000 Cholanzen gefochten hätten.) Die Macht Cholands wird auf 50,000 Reiter geschätzt. Nur die Kiptschak gelten für tapfer; die Cholanzen wurden von den Usbeken Bocharas stets geschlagen — eine schlechte Empfehlung gegen die russischen Truppen.

Unklar wie in vielen Beziehungen die Angelegenheiten dieses Nordostens, sind die des südöstlichen Turkistan. Hier, um den obern Amu Darja, grup-

piren ſich eine Reihe kleinerer Staaten, früher unter Bochara ſtehend, vor einem Menſchenalter von dem kühnen Usbekenhäuptling Mir Murad davon losgeriſſen und von Chunduz aus beherrſcht. In den letzten Jahren ſind die Afghanen hier ſiegend vorgedrungen. Beſonders zu nennen ſind die Tadſchikländer Darwaz und das wegen paradiſiſcher Schönheit im Orient gefeierte Badakſchan. Fürſten und Bevölkerung dieſer Gegenden leiten ihren Urſprung rühmend von Alexander dem Großen und ſeinem Heere ab. (Alexander iſt im Orient als großer Zauberer, Prophet und Eroberer durch die Sage bekannt.) Die Macht von Chunduz wird auf 20,000 Reiter geſchätzt. Heute gehört das verödete Balch, einſt die Mutter der Städte genannt und durch Aſien wegen ſeiner Größe und Macht berühmt, den Afghanen.

Für die nächſten Staaten Turkiſtans gelten die beiden Oaſenreiche Chiwa und Bochara.

Chiwa wird durch den untern Oxusſtrom gebildet. Mitten in Wüſten iſt durch ſeine Verzweigungen und viele Kanäle das fruchtbarſte Land hervorgerufen. In dieſem Stromlande ſelbſt wohnen etwa 400,000 Usbeken, Tadſchiks, Perſer, Turkomanen und Kirgiſen. Es wird aber der deſpotiſche Chan von Chiwa als Oberhaupt aller Länder weſtwärts vom Oxus bis zur Perſergrenze, dem kaſpiſchen Meer und dem Aralſee angeſehen, auch noch im Norden als Gebieter in den Steppen der Karakalpaks. Doch iſt ſeine Herrſchaft über die meiſten Nomaden dieſer Gegenden nominell; es werden dieſe hauptſächlich an Chiwa durch das Bedürfniß von Getreide geknüpft, das die Steppen und Wüſten in Abhängigkeit von dem Oaſenlande verſetzt und Chiwa zum Mittelpunkt der Völker von Chareſm macht.

Es war der Häuptling Mohammed-Rahim, der zu Anfang dieſes Jahrhunderts die Macht Chiwa's begründete, indem er es von Bochara unabhängig machte, den an die Kirgiſen gezahlten Tribut in ſein Gegentheil verkehrte, ſich bei den Turkomanen in Reſpekt ſetzte und die Wüſte durchziehend Merw eroberte. Das Heer Chiwas wird auf 20,000 Reiter geſchätzt; es iſt ausgerüſtet mit einer Anzahl von Geſchützen. Die Regierung iſt deſpotiſch. Jetzt herrſcht auch in Chiwa wie ſchon längere Zeit in Bochara große Bigotterie und wird das Land als ein Hauptſitz des ſtreng gläubigen (ſunnitiſchen) Mohammedanismus angeſehen. Den regierenden Chan, Seid Mehemed Chan Padiſchahi Chareſm mit ſeinem Titel, nennt Vambery das treue Bild eines entnervten, blödſinnigen und wilden Tyrannen. Der Hauptſchutz des Landes ſind die umliegenden Wüſten und die Sümpfe des Aralſees; ſie haben dieſen Blut- und Sklavenſtaat bisher vor den Züchtigungen geſchützt, mit denen Rußland ihn bedrohte und über deren Verſuch es durch die Unbill von Wetter und Wüſten 1839 eine gegen Chiwa ausgeſandte Armee verlor. Es befährt jetzt mit ſeinen Dampfſchiffen die Mündungen des Amu Darja; ſeine Zeit wird es zu erſehen wiſſen.

Der berühmteſte Staat Turkiſtans, im ganzen Gebiet des Islam wegen ſeiner ſunnitiſchen Orthodoxie bekannt, iſt Bochara. Bochara (70—150,000 E.), in einer fruchtbaren Oaſe, iſt die Hauptſtadt des um den Kohikſtrom liegenden Gebietes von Soghd, dem alten Sogdiana. Die ehemalige Hauptſtadt des Landes war Samarkand (Maracanda), das berühmte, der Sitz und die Hauptſtadt des Welteroberers Timur. Es zählt das Geſammtgebiet, auch wohl das Land zwiſchen den Strömen (Amu und Sir) Mavarelnahar genannt, etwa $2^1/_2$ Millionen Einwohner. Die Herrſchaft des deſpotiſchen Emirs von Bochara reicht von den Kirgiſenſteppen und Choland bis nach Pamir und zum Oxus, oftmals auch bis zur

Afghanengrenze. Die Stadt Bochara mit ihren zahlreichen Moſcheen (Bambery ſetzt die ſonſt angegebenen 360 auf 180 herab) mit ihren 80 Schulen (360), worin gegen 5000, nur Theologie treibende Studirende aus allen ſunnitiſchen Ländern Mittelaſiens zuſammenſtrömen, iſt der Hauptſitz des muhammedaniſchen Fanatismus. Mir Heider führte zu Anfang dieſes Jahrhunderts ein vollſtändiges Prieſterregiment ein. Hinter äußerer Scheinheiligkeit und Einhaltung der formellen Gebote herrſcht aber, wie auch in Chiwa, die größte Laſterhaftigkeit. Der Despotismus, das Spionirweſen des Emirs iſt wie dort unerträglich. Die Einkünfte aus den Zöllen, dem Viertheil des Emirs von der Ernte, den Abgaben für Gärten und Baumpflanzungen, der Kopfſteuer der Ungläubigen, der Hausſteuer im Kriege, werden auf $2^1/_2$ Millionen Thaler geſchätzt. Die gewöhnliche Armee zählt etwa 20,000 Reiter, 4000 M. Fußtruppen (Dragoner zu nennen, da ſie beritten ſind, aber zum Gefecht abſitzen) und 40—50 Stück Geſchütz. Das Aufgebot des ganzen Landes würde noch gegen 50,000, aber wenig nützliche Reiter ergeben. Doch ſtehen dem Emir außerdem gegen guten Lohn Schaaren der tapfern Turkomanen der Steppen des Südens zu Gebote, die er auch gegen Choland benutzte. Die ſtehende Armee, welche er hält, wird in Korn bezahlt; den Anführern iſt Land zugewieſen. Die Usbeken Bochara's und Chiwa's gelten für kriegeriſch und tapfer. Als leichte Reiterei vortrefflich, im Handgemenge tüchtig, ſind ſie doch gegen Infanterie und Kanonen wenig zu fürchten. Sie lieben die blanke Waffe, aber ſcheuen die Kugeln. Auch ihre Tapferkeit wird von Europäern mehr einer trunkenen Tollkühnheit verglichen, die aber nach den erſten abgeſchlagenen Angriffen, wie ſo häufig bei den Orientalen, ſchnell verraucht. Hinſichtlich der Kriegszüge der Usbekenherrſcher von Chiwa und Bochara, welche man ſie durch Wüſten gegen den Süden zuweilen unternehmen ſieht, wollen wir darauf hinweiſen, daß in der ganzen turkiſtaniſchen Hochebene meiſtens das Waſſer nicht tief anzutreffen iſt. Oft findet es ſich ſchon bei 14 Fuß, ſelten unter 40 Fuß, wenn gleich die Brunnen häufig ein braktiſches, zuweilen ganz ungenießbares Waſſer geben. Energiſche Heerführer haben es ſchon möglich gemacht, täglich für den Bedarf Brunnen graben zu laſſen. Es läßt ſich danach ermeſſen, welche Förderung eine aufmerkſame, ſtarke und einſichtsvolle Regierung vielen Gegenden angedeihen laſſen könnte, indem ſie für häufigere und wohl im Stand gehaltene Brunnen ſorgte. Die Gefährlichkeit vieler, jetzt ſo verrufener Wüſtenſtraßen würde ſodann aufhören.

Turkiſtan erregt heutigen Tags nicht ſo ſehr die Aufmerkſamkeit wegen ſeiner ſeit Cyrus Zeiten ſo berühmten Kämpfe zwiſchen Iran und Turan, in denen der Süden wenige Ruſtems, der Norden, namentlich mit ſeinem Dſchingiskhan und dem in Soghd geborenen Timur, ſo furchtbare und glückliche Nachkommen Afraſiabs zu verzeichnen hat, als wegen des Andrangs, der heute von einem europäiſchen Volk aus Nordweſten dahin abgeht. Rußland hat die Kirgiſenſteppen überſchritten und am Aralſee und unteren Sir feſten Fuß gefaßt. Vor Jahren rückte es ſchon gegen Chiwa vor, ſcheiterte aber in ſeinem Unternehmen durch den in den Steppen mit außergewöhnlicher Gewalt auftretenden Winter. Jetzt hat es ſeit dem Jahr 1864 den Krieg mit Choland begonnen, geſtützt auf eine Reihe am Sir angelegter Forts. Es ſoll, wie geſagt, das wichtige Taſchkend eingenommen haben. Heutigen Tags iſt Chiwa ſchwerlich zu retten, wenn Rußland, auf dem Aralſee durch ſeine Dampfſchiffe herrſchend, ernſtlich an Krieg denkt. So lange es mit den Steppen und Wüſten der Kirgiſen zu thun hatte, waren dieſe eine ſchlechte Baſis für kriegeriſche Operationen. Anders wird dies, ſobald es in den fruchtbaren Südgrenzen derſelben, wie jetzt geſchehen, ſich feſtgeſetzt hat, und nun

in ihnen, den durch Forts geſicherten, ſeine neue Kriegsbaſis findet. (Siehe die Zirkulardepeſche des Fürſten Gortſchakow vom 3. Dec. 1864, worin in dem jetzt Mode zu nennenden naiven, diplomatiſchen Styl als Schutzland für die ruſſiſchen Grenzen die Linie des fruchtbareren, Stützpunkte gewährenden Landes vom Aral am untern Sir zum Iſſyk-Kul See gefordert wird. — Augsburger Allg. Ztg. 29. März 1865.) Sobald es Chokand, ein fruchtbares Land mit ziemlich zahlreich angeſiedelter, zum Theil den Usbeken feindlicher Bevölkerung und bedeutenden Hülfsquellen erobert haben würde, hätte es darin einen vortrefflichen Sammel-, Stütz- und Ruhepunkt für eine beträchtliche Armee. Im Beſitz von Chokand und am Amu Darja herrſchend, würde, namentlich wenn Burnes Berichte über die Schiffbarkeit des Amu ſich beſtätigen, das Schickſal der dazwiſchenliegenden Länder bald entſchieden ſein. Dann ſtänden die Ruſſen am Hindukuh.

Von hier nach Afghaniſtan hat ſchon manches Heer den Weg trotz der ſchwierigen Päſſe zurückgelegt. Alexander der Große, aus Sogdiana kommend und gegen Indien rückend, überſtieg mit ſeinem Heere in 10 Tagen den indiſchen Kaukaſus (Hindukuh). Den Weg nach Cabul am ſüdlichen Fuß desſelben, kennen die Engländer; ſie haben ihn 1839—42 mit Heeren gemacht, er iſt ſchwierig, aber wie der Beweis gezeigt, zu paſſiren.

Rückt Rußland in Turkiſtan ſo ſtetig vor, wie es überhaupt in Aſien gethan, ſo fällt es, wenn auch erſt in Decennien ihm zu. Die ſicherſte Förderung findet es in dem abſcheulichen Deſpotismus der turkeſtaniſchen Herrſcher, die Rußlands Herrſchaft eine Wohlthat zu nennen ſelbſt ſeine ſonſtigen Gegner zwingt. Seine gefährlichſten Feinde in Turkeſtan wären die Turkomanen, aber dieſe dienen dem, der ſie bezahlt und ihnen Beute zeigen kann, und dem Starken, der ſich in Furcht zu ſetzen weiß. Beides vermöchte Rußland.

Das ſind Thatſachen, denen gegenüber wir es Jedem überlaſſen wollen, ob die Furcht derjenigen Engländer ſo thöricht und lächerlich iſt, welche von Turkiſtan her einen Stoß der Ruſſen gegen die britiſche Herrſchaft in Indien befürchten, eine Furcht, die England zur ſelben Zeit in den unglücklichen, ein Heer und viele Millionen Geldes verſchlingenden Feldzug gegen Kabul trieb, als Rußland ſich zu dem gleichfalls ſcheiternden Feldzug gegen Chiwa in Bewegung ſetzte. Von Kabul aus hatte man die Päſſe des Hindukuh in Beſitz und konnte zugleich mit den jenſeitigen Völkern Verbindungen anknüpfen, alſo unterſtützen, leiten. Jener Plan iſt geſcheitert und bis auf den heutigen Tag iſt die gefürchtete Gefahr noch weit entfernt. Aber iſt die Furcht, gegen welche man jetzt vielfach Spott und Wegwerfung (namentlich in engliſchen, nicht in indiſchen Zeitungen) angewendet, wohl ſo leer? ſind nicht ruſſiſche Heere am untern Sir für Nordindien dunklen Gewitterwolken am Horizonte gleichzuachten, iſt es unmöglich, daß dieſelben zum Hindukuh ſich hinanzögen, deſſen hohe Wälle überſtiegen und einmal nach Indien herabbrächen? Afghanen herrſchten in Nordindien; Timur, Nadir Schah und Anderen waren die Wege nicht zu weit und ſchwierig. — Die Zukunft ſteht dahin; jedenfalls thun aber die Engländer gut, Turkiſtan einer beſondern Aufmerkſamkeit zu würdigen.

Quellen: Ritters Aſien. Wappaeus: Handbuch der Geographie und Statiſtik; in beiden die Literatur nachzuſehen. Das ausführlichſte Werk über die ſüdöſtlichen Gegenden, Bochara und die Turkomanenſteppen iſt das des im engliſchen Auftrage gereisten Alexander Burnes: Reiſen in Indien und Bochara. Für Chiwa: Reiſe nach Turkomanien und Khiva in den Jahren 1819 und 20, von Muraviev, Kapitän im Generalſtab S. M. des Kaiſers von Rußland.

Das neueste Werk über diese Länder ist von Hermann Bambéry: Reise in Mittelasien von Teheran über die turkomanische Wüste nach Chiwa, Bochara und Samarkand, ausgeführt im Jahre 1863. Leipzig. Brockhaus. 1865. Demk.

Tyrol, s. Oesterreich.

U.

Ultramontanismus.

Wenn der Ultramontanismus in dem Deutschen Staatswörterbuch zur Sprache kommt, so geschieht das nicht insofern das Wort ein religiöses und kirchliches Princip bedeutet, sondern nur insofern mit demselben ein politisches Parteiprincip bezeichnet wird. Ultramontanismus im erstern Sinne bedeutet theils die römisch-katholische Religion und Kirche überhaupt in ihrer als nothwendig gedachten Unterordnung unter die Autorität und Leitung des römischen Papstes, theils diejenige Richtung innerhalb der römisch-katholischen Kirche, welche die päpstliche Gewalt auch im Gegensatz zu den Rechten der Bischöfe, des übrigen Klerus und der Laien möglichst absolut faßt, also die absolutistische Partei in der katholischen Kirche. All' das gehört noch nicht in den Bereich der Staatswissenschaft. Erst seitdem diese kirchliche Partei ihre Hände nach dem Staate ausstreckt und von ihren religiösen und kirchlichen Ideen und Tendenzen aus auch das politische Leben zu bestimmen und bald zu leiten, bald zu hindern versucht, muß sie auch von der Staatslehre in ihrem Grundgedanken geprüft und in ihrem Werth oder Unwerth bemessen werden.

Alle eigentlichen politischen Parteien (s. den Artikel Parteien) gehören in ihrem Princip und nach ihrem Streben wesentlich dem politischen Gemeinleben an, sie sind daher dem Staate untergeordnet und bewegen sich innerhalb des Staates. Die ultramontane Partei unterscheidet sich von ihnen eben dadurch, daß ihr eigentliches Geistesprincip außerhalb des Staates liegt und sich von dem Staate völlig unabhängig weiß, und daß ihr Streben eben deßhalb nicht oder doch nur zufällig dem Staate dient, sondern über den Staat hinausgeht, sich den Staat sogar je nach ihren religiös-kirchlichen Zielen unterwerfen will. Wenn sie Forderungen stellt im Staate, so beruft sie sich vornehmlich auf ihren religiösen Glauben oder auf das Gebot der kirchlichen Autorität. Wenn sie angegriffen und von Staats wegen genöthigt wird, das Staatsgesetz zu befolgen, so zieht sie sich immer zurück in die Unantastbarkeit ihrer Religion und klagt über Gewissensdruck. Sie ist also nur in zweiter Linie und nur uneigentlich eine politische, sie ist voraus eine kirchliche Partei. Ihre politische Stellung wird beherrscht von ihrer religiösen Meinung. Um sie zu verstehen, muß man daher auf ihren Glauben zurückgehen.

Die ultramontane Partei behauptet vorzugsweise katholisch zu sein. Sie nennt sich daher auch am liebsten die katholische Partei. Sie versucht es sogar, sich mit dem Christenthum zu identificiren, und erklärt, daß das ewige Gesetz ihres Lebens und Handelns kein anderes als die christliche Religion sei.

Die ganze weltgeschichtliche Entwicklung seit Jahrhunderten hat im Gegensatze zu der Höhe des Mittelalters die Emancipation des modernen Staates von der kirchlichen Vormundschaft, die Ablösung des Rechtsbegriffs und der Rechtsordnung

von der Bedingung eines bestimmten religiösen Glaubens, die Entfaltung des menschlich-freien Selbstbewußtseins und die ausschließliche und volle Souveränetät des Staates in allen Verhältnissen der rechtlichen Gesammtordnung und des politischen Gemeinlebens zur unabweisbaren Folge gehabt. Der ultramontane Gedanke steht daher in einem schroffen und unversöhnlichen Widerspruch mit dem Lebensprincip, mit der ganzen Existenz und Richtung des modernen Staates und die ultramontane Partei ist eben deßhalb grundsätzlich die Todfeindin des heutigen Kulturstaates.

Wäre die Behauptung wahr, daß das ultramontane Princip gleichbedeutend sei mit Christenthum und Katholicismus, so hätten die heutigen Völker nur die Wahl zwischen Christenthum und modernem Staate, und müßten, wenn sie bisher katholisch waren, entweder die katholische Kirche verlassen oder den modernen Staat aufgeben. Welches von beiden in dieser Alternative sie wählen würden, könnte für die Völker von Charakter und Geist kaum zweifelhaft sein. Sie würden eher noch sich vom Christenthum lossagen und eher die katholische Kirche innerhalb ihres Machtbereichs gänzlich abschaffen, als auf den modernen Staat verzichten. Die ultramontane Partei gefährdet deßhalb nicht etwa nur, was am meisten in die Augen fällt, die heutige Staatskultur, sondern nicht minder die religiösen und kirchlichen Interessen selber, als deren Vertreter und Vorkämpfer sie sich ausgibt.

Jene Behauptung ist aber nicht wahr. Wenn der Ultramontanismus fordert, daß der Staat von der Religion und von der Kirche beherrscht und geleitet werde, so ist diese Forderung *eher jüdisch-theokratisch als christlich*. Sie erklärt sich nur aus dem Irrthum, den freilich schon die Jünger Christi getheilt haben, daß Christus der Messias sei, welcher eine neue Weltherrschaft begründen wolle. Christus selber hat diese Meinung bei jeder Gelegenheit zurecht gewiesen, indem er scharf unterschieden hat zwischen Religion und Recht, Gott und dem Kaiser, Kirche und Staat, indem er seinen Jüngern alle Aussicht auf Herrschaft strenge benommen hat, indem er jede Zumuthung, auch das Recht und den Staat zu ordnen, oder der kaiserlichen Gewalt irgendwie entgegen zu treten oder sich ihrer zu bemächtigen, entschieden abgelehnt hat, indem er sich selber auch der ungerechten Verurtheilung der Staatsgewalt widerstandlos unterworfen und seinen Gehorsam gegen die Staatsautorität mit seinem Tode bewährt hat. Die christliche Religion, welche lehrt dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, wie Gott, was Gottes ist, hat also nichts gegen das Princip des modernen Staates einzuwenden, welches ebenso wie das des alten Römerreiches, von welchem Christus sprach, sein Recht und seine Politik menschlich und volksmäßig begründet, sondern sie verwirft vielmehr die ultramontane Forderung als ein Mißverständniß über das Gebiet und die Aufgabe der Religion und als einen Mißbrauch der religiösen Gefühle.

Eher noch gelingt es der ultramontanen Partei, den Schein hervorzubringen, daß ihr Princip und der *Katholicismus Eins* sei. Ihr Ideal eines Gottesreichs stimmt in der That in seinen wesentlichsten Zügen mit dem Ideal Gregors VII. und Innocenz III. zusammen, und diese beiden großen Päpste sind unzweifelhaft der höchste Ausdruck des mittelalterlich-römischen Katholicismus. Die päpstliche Hierarchie hat sich während Jahrhunderten hoch über dem Staate gedacht und in der That bald geradezu, bald auf Umwegen und mittelbar eine Weltherrschaft angestrebt, in welcher selbst den Kaisern nur die Rolle von päpstlichen Vasallen zugestanden wurde. Das ist der große geschichtliche Hintergrund des Ultramontanismus und es ist diese Erhebung des Papstthums über das Kaiserthum unläugbar der Triumph des römischen Katholicismus im Mittelalter.

Aber ebenso unbestreitbar ist es, daß die katholische Religion und Kirche ebenfalls während mehrerer Jahrhunderte bestanden hatten, bevor die Päpste es wagten, sich dem Staate überzuordnen. Nicht blos den byzantinischen Kaisern des alten Römerreiches, auch den fränkischen und den deutschen Kaisern der ersten Jahrhunderte galten die Päpste noch als Unterthanen des Staats und die Bischöfe Roms hatten nur einen Vorzug des Ranges vor den übrigen Bischöfen der andern Reichsstädte, aber nichts weniger als einen Anspruch auf Weltherrschaft. Und unläugbar ist es ferner, daß die spätere weltgeschichtliche Entwicklung seit dem 15. Jahrhunderte, nicht einmal erst seit der Reformationsperiode, die Unhaltbarkeit jener päpstlichen Weltherrschaft überall unter den civilisirten Völkern offenbar gemacht und die Herstellung der staatlichen Würde und Hoheit durchgeführt hat. Auch in den katholisch gebliebenen Ländern ist die Hierarchie aus ihrer mittelalterlichen Herrschaft verdrängt worden und trotzdem hat sich der Katholicismus auch wieder bereits Jahrhunderte lang als Religion und Kirche erhalten.

Es ist also wieder nicht wahr, daß Ultramontanismus und Katholicismus gleichbedeutend seien. Er ist nur gleichbedeutend mit der Partei innerhalb des Katholicismus, welche in unserer Zeit die mittelalterlichen Prätensionen der Hierarchie erneuern will. Bekanntlich ist dies das Streben voraus des Jesuitenordens (s. Art. Orden), der in unsern Tagen mit größerem Erfolg als lange zuvor sich der Leitung der Kirche zu bemächtigen sucht. Der Ultramontanismus ist mittelalterlich durch und durch, und eben deßhalb unverträglich mit dem geistigen Fortschritte der Neuzeit. Im Mittelalter hatte die Herrschaft der Hierarchie noch ihre innere Berechtigung, weil wirklich der Klerus der Träger auch der Bildung und dem rohen Staate sittlich überlegen war. Heute hat sie keine innere Berechtigung mehr, weil die weltliche Bildung heute umgekehrt der des Klerus geistig überlegen ist. Es wird das zwar von den Ultramontanen gelegentlich geläugnet; man braucht aber nur einen Blick in die Entwicklungsgeschichte irgend einer Wissenschaft oder Kunst während der letzten zwei Jahrhunderte zu thun, um überall diesen Satz bestätigt zu finden. Im Mittelalter war der naive Glaube an die Erleuchtung der Hierarchie noch in den Gemüthern, heute ist derselbe wenigstens in den gebildeten Kreisen der Bevölkerung erloschen. Im Mittelalter war der Anspruch des Papstthums getragen von dem Bedürfniß der Zeit und belebt von dem Geiste des damaligen Fortschritts. Heute ist die Erneuerung solcher Anmaßung erfüllt von dem Geiste des Hasses gegen den Fortschritt der Zeit und der Reaktion in ein entschwundenes Zeitalter. Damals war die Herrschaft der Hierarchie Kraft und Leben, heute ist sie ein Gespenst, das die Welt anwidert.

Trotz ihrer Unnatur hat aber die ultramontane Partei noch eine nicht zu unterschätzende Macht und ist durchaus nicht ohne Gefahr für den heutigen Staat. Der große geschichtliche Hintergrund, auf welchen sie sich beruft, gibt ihr eine Autorität, welche nicht allein die zur Romantik geneigten Individuen mächtig anzieht und beherrscht, sondern auch auf die zahlreichen Volksklassen einen herkömmlichen starken Einfluß hat. Die Institution der Kirche mit ihrer wohlgeordneten Hierarchie, mit der eingeschulten Unterordnung der Pfarrer unter die Bischöfe, der Bischöfe unter die päpstliche Kurie, mit den zahlreichen durch alle Länder verzweigten Orden, welche hinwieder einem einheitlichen Regimente dienen und bald den Klerus selber kontroliren und stacheln, bald einzelne Laien zu gewinnen verstehen, mit ihren mystischen Heilmitteln und mit ihrer Kunst, auf das geängstete

Gemüth durch die Hinweisung auf die Gefahren des Todes zu wirken, gewährt der ultramontanen Richtung fast überall willige Unterstützung und dient ihr zu einer sichern Zuflucht vor der Staatsgewalt. Indem die ultramontane Partei das religiöse Gefühl der Menschen, und besonders der Frauen, künstlich aufzuregen und in ihrem Sinne zu stimmen weiß, treibt sie die Wurzeln ihrer Macht in die Tiefe der Menschenseele hinein und zieht daraus eine Fülle von Kräften und von Leidenschaften an sich. Sie ist nicht leicht anzugreifen, denn sie spottet der Waffen des Verstandes und verachtet die Mittel des Staates. Auch die Gesetze und die Pflichten der Sittlichkeit und der Humanität gelten ihr wenig, wenn ihre Interessen damit im Konflikt scheinen. Sie rechtfertigt sich immer wieder durch den wirklichen und den geheuchelten Glauben an ihr göttliches Recht und an die heiligste Autorität der Kirche, die über aller Vernunft und über allen andern Gesetzen der Welt und des Staates sei. Sie wird geleitet von einem kleinen Verband, von einer Sekte von Menschen ohne Vaterland und ohne Familie, deren Geist und Einfluß ausschließlich der Herrschaft der Hierarchie gewidmet ist. Sie ist beharrlich in ihrem Princip, rücksichtslos in ihren Mitteln und kühn in ihren Zielen. Sie ist wohl organisirt und weit verbreitet und eine wirklich gefährliche Macht. Sie hat auch in den neueren Staaten manche politische Siege öfter noch durch List errungen, zuweilen aber auch durch wilden Sturmlauf erzwungen. Sie wirkt bald insgeheim durch die bethörten Frauen auf die schwachen Männer, bald offen durch die fanatisirten Massen. Sie schleicht sich vornehmlich in die Kreise der vornehmen Gesellschaft ein und bemächtigt sich eines ansehnlichen Theils des Adels, sie beutet die verborgenen Schwächen und die heimlichen Sünden der Machthaber aus, um ihre Gewalt über dieselben zu befestigen. Seit etwa zwanzig Jahren, besonders aber seit dem Jahre 1851 hat sie fast in allen Ländern Europa's starke Fortschritte gemacht. Wenn sie in dem einen Lande vielleicht eine schwere Niederlage erfuhr, so erholte sie sich und rächte sich dafür in einem andern Land. Sie agirt als ein großer über die einzelnen Staatsgebiete hinausragender Körper, sie führt den Kampf als eine universelle Partei und oft gelingt es ihr, den Widerstand der besondern Staatsparteien durch das Schwergewicht einer Weltmacht zu überwinden.

Was sind die Früchte ihrer Siege, die Wirkungen ihrer Fortschritte? Die Geschichte läßt uns nicht im Zweifel darüber. Sie sind überall, wo wir sie erfahrungsmäßig wahrnehmen, in Frankreich und in Italien, in Belgien und in der Schweiz, in Oesterreich und in den deutschen Rheinlanden wesentlich dieselben. So weit die Macht des Ultramontanismus reicht, wird der Geist der Nation verdüstert, die allgemeine Volksbildung gehemmt, die Bildung der höhern Klassen zu einer geistlichen Abrichtung verdorben, aller wirthschaftliche und technische Fortschritt untergraben und gebunden, in den Familien Unfrieden und Mißtrauen, Beängstigung ausgesäet, das Selbstvertrauen der Völker geknickt und gedemüthigt, jede freie Regung des Geistes unterdrückt, die Wissenschaft von der Kirche geknechtet, der Staat entmannt und entwürdigt, das moderne Leben versumpft und erstickt. Nur die Orden und die Klöster werden reich, nur die Hierarchie mächtig, das Volk verarmt, die Kultur verödet, der Staat versinkt. Die katholische Religion selbst verliert an Achtung und Einfluß auf alle nicht-ultramontanen Bestandtheile des Volks und die katholische Kirche muß nun für die Fehler derer büßen, welche sich zu ihren Vorkämpfern und Führern aufgeworfen haben.

Wenn aber der Ultramontanismus eine Macht ist und seine Wirkungen so verderblich sind, so verdient die Frage, wie demselben zu begegnen sei, eine ernste Erwägung.

So lange die ultramontane Partei die staatliche Rechtsordnung nicht verletzt, kann und darf die Staatsgewalt ihr nicht strafend entgegentreten. Der moderne Staat gewährt auch dem Irrthum Freiheit und unterdrückt niemals den religiösen Glauben, auch wenn er ihn für Aberglauben hält. Eine staatliche Verfolgung der Ultramontanen als solcher, etwa ihre Verbannung, wäre daher im Widerspruch mit dem humanen Geiste und dem Rechtsbewußtsein des modernen Staates selbst, wenn gleich principiell im Einklang mit dem System der römisch-katholischen Kirche des Mittelalters, welche alle Häretiker ausrotten ließ. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß auch das Verbot des Jesuitenordens und die Nichtzulassung der Jesuiten zu öffentlichen Funktionen in der Kirche oder Schule ungerechtfertigt sei, denn der Jesuitenorden ist notorisch als eine staatsfeindliche Macht organisirt und gehorcht blindlings — auch aller Staatsordnung zuwider — den Befehlen seines Generale. Die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens ist geschichtlich erwiesen und deßhalb dem Kulturstaate so wenig zuzumuthen, daß er diesen offenbaren Feind in seinem Innern dulde, als dem Kulturlande, daß es die Wölfe ertrage.

Man darf auch die Ultramontanen nicht als solche grundsätzlich ausschließen von den Stellen und Aemtern in dem Staat und in den Gemeinden. Einmal nämlich sind die bürgerlichen Wahlrechte und die Fähigkeit zu den Aemtern nicht abhängig von irgend einer religiösen Meinung, noch von einer politischen Parteirichtung. Sodann hat auch der Ultramontanismus eine relative Berechtigung theils insofern, als er sich anschließt an eine Weltansicht, welche im Mittelalter geradezu die herrschende war und auch heute noch eine geschichtliche Bedeutung hat, theils insofern er im Gegensatz zu Irreligiosität und Frivolität auch die religiös-kirchliche Seite in dem modernen Volksleben nachdrücklich repräsentirt. Endlich pflegen die Menschen nicht konsequent zu sein in ihren Handlungen und es kann leicht vorkommen, daß ein Ultramontaner, der im Princip die ganze Existenz des modernen Staates bestreitet, dem modernen Staate trotzdem als Verwaltungsbeamter oder Richter oder Officier treu und redlich dient und zugleich vortreffliche Dienste leistet.

Aber Vorsicht ist allerdings geboten, wenn ultramontan gesinnte Personen mit politischen Aemtern betraut werden. Der moderne Staat macht den Bock zum Gärtner, wenn er die politische Leitung den Ultramontanen überläßt. Im Mittelalter und noch in den letzten Jahrhunderten hatte man ohne große Bedenken Kardinäle, Bischöfe, Aebte zu Staatsministern gemacht. In dem modernen Staate werden nirgends mehr den Geistlichen die obersten Staatsämter übergeben. Diese Gefahr also ist durch die Sitte der neueren Zeit abgewendet. Aber was viel schlimmer und viel gefährlicher für den modernen Staat ist, das geschieht heute noch oft: es werden ultramontane Laien, d. h. geistige Knechte des Klerus, zu Ministern gemacht. Deßhalb ist die Gefahr und das Uebel größer, weil beide leichter verborgen und übersehen werden. Die ultramontane Partei ist nach ihrer Natur und Tendenz für den modernen Staat *keine regierungsfähige Partei*, sie ist im modernen Staate *nothwendig Oppositionspartei*.

Sehr schädlich wirkt in dem Kampfe mit dem Ultramontanismus jede Zaghaftigkeit und jede principielle Unsicherheit auf Seite der Staatsgewalt. Der Ultramontanismus ist zwar beschränkt in seinen Ideen, kurzsichtig auf seinen Wegen, aber er ist zugleich voll Zuversicht in die Größe und Heiligkeit seiner Sache. Er ist daher immer geneigt, wo er ein Schwanken in den Maßregeln des Staates wahrnimmt, auf ein schlechtes Gewissen der leitenden Staatsmänner, oder auf Schwäche derselben zu schließen, und dieser Schluß ermuthigt die Partei und reizt

ſie zu erhöhter Anſtrengung. Ueberdem müſſen die Ultramontanen zu dem modernen Staate erzogen werden, der ihnen noch als etwas Fremdes, Unverſtandenes gegenüber ſteht, und da wird es um ſo dringender nöthig, daß ſich der moderne Staat vorerſt bei ihnen Reſpekt verſchaffe, als ſie durch ihr Princip angeleitet werden, den Staat als das leibliche und irdiſche Reich zu verachten, und tief unter die Kirche als das geiſtige und göttliche Reich zu ſtellen. Sie bedürfen daher ſowohl der ſtrengen, ſtrammen Rechtszucht des modernen Staates, welcher ſie mit ſtarker, eiſerner Gewalt zwingt, der geſetzlichen Ordnung Folge zu leiſten und deren Schranken zu beachten, als der geiſtigen Staatsleitung, welche ihnen allmälig die Ueberlegenheit des männlichen Staatsgeiſtes über den weiblichen Kirchengeiſt klar macht und ihnen daher auch die Autorität des Staates in einem anderen Lichte zeigt, als ſie erwartet hatten. Die ultramontane Partei iſt geſchichtlich hinter der modernen Geiſtes- und Staatsentwicklung zurück geblieben. Eben deßhalb muß ihr die ſtaatliche Erziehung zu Hülfe kommen und ergänzen, was die kirchliche Erziehung verſäumt hatte.

Die Religion und das religiöſe Gefühl der Menſchen iſt die Quelle der Macht des Ultramontanismus. Daher meinen viele Gegner desſelben, er werde gründlich nur dann beſiegt werden, wenn die Macht der Religion ſelber in den Gemüthern gebrochen werde. Die radikale Meinung, welche alle Religion als Thorheit verwirft und das Chriſtenthum als Aberglauben ausreuten will, hat in neueſter Zeit manche und oft beredte und ſchlagfertige Vertheidiger gefunden. Noch mehr iſt die Anſicht unter den Gebildeten verbreitet, daß der Ultramontanismus in dem Katholicismus anzugreifen ſei und daß man die katholiſchen Lehren und Autoritäten ſtürzen müſſe, wenn der Ultramontanismus dauernd fallen ſolle. Dieſe Auffaſſung iſt ſicher falſch und ein gegen die Religion ſelbſt oder gegen die katholiſche Kirche als ſolche unternommener Kampf wird weit eher mit vorübergehenden Siegen als mit dauernden Niederlagen des Ultramontanismus endigen. Gerade weil der Ultramontanismus, wie wir oben geſehen haben, nicht identiſch iſt mit der chriſtlichen Religion und nicht einmal mit der katholiſchen Kirche, weil er den Mißbrauch der Religion und eine falſche Richtung innerhalb der Kirche bedeutet, ſo darf im Gegentheil der Kampf gegen den Ultramontanismus nicht zugleich ein Angriff auf die Religion und auf die Kirche ſein und iſt vielmehr mit äußerſter Sorgfalt ſogar der Schein zu vermeiden, daß man die Religion antaſten und die Kirche vernichten wolle, wenn man den Mißbrauch jener und die Abirrung dieſer nicht duldet. Der Ultramontanismus würde ſeine Macht verzehnfacht ſehen, wenn er von den Völkern wirklich als der Vertheidiger der Religion betrachtet würde und die Exiſtenz der katholiſchen Kirche von ſeinem Siege abhängig ſchiene; denn das religiöſe Bedürfniß iſt untilgbar in dem Herzen der Völker lebendig und die katholiſche Kirche iſt noch auf lange Zeit hin eine Weltmacht, welche auf viele Millionen Menſchen einen bleibenden Einfluß übt.

Unter allen Umſtänden laſſen ſich die Intereſſen der Religion von denen des Ultramontanismus unterſcheiden und es können ſehr wohl jene gewahrt und dieſe bekämpft werden. Aber nicht immer iſt es möglich, während des Kampfes die katholiſche Kirche und die ultramontane Partei ebenſo deutlich für Jedermann zu trennen, dann nicht möglich, wenn die legitimen Vertreter der katholiſchen Kirche, wenn Papſt und Biſchöfe ſich ſelber mit der ultramontanen Partei identificiren. Das aber iſt neuerlich geſchehen, als Pius ſeine Encyklika vom 8. December 1864 erließ und derſelben den Syllabus Errorum mitgab, und als nachher eine große Anzahl von Biſchöfen ſich damit einverſtanden erklärten und von

den Gläubigen Unterwerfung unter diese Lehre forderten. Durch diese beiden Aktenstücke hat ein großer Theil des ultramontanen Systems im Gegensatze zu der modernen Wissenschaft und dem modernen Staat eine amtliche Bestätigung und Autorisation erhalten. Wie wenig dieses System heute noch durchführbar ist, beweist freilich, daß auch in den Staaten mit überwiegend katholischer Regierung und Bevölkerung die Staatsgewalt die Anwendbarkeit jener päpstlichen Sätze theils geradezu untersagte, wie in Frankreich, Italien, Belgien, theils doch, wie in Oesterreich, amtlich erklärte, daß dieselben keine bindende Wirkung auf die bestehende Rechtsordnung haben. Aber es ist doch eine sehr bedenkliche Erscheinung, wenn in allen katholischen Ländern nun ein offener oder geheimer Krieg geführt wird zwischen der Autorität des Staates und der Autorität der Kirche und diese den Gläubigen das als „Irrthum" verkündet, was jener als Verfassungs- und Gesetzesrecht für nothwendig und heilig erklärt. Der Staat muß auf seinem Rechte auch mit zwingender Macht Gehorsam verschaffen und wenn dabei die Autorität der Kirche selber Schaden leidet, so ist das eine Folge, der sie sich selber dadurch aussetzte, daß sie sich mit der extremsten Partei innerhalb der Kirche so eng verbündet hat.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß der moderne Staat auf einen lange fortgesetzten Krieg mit der ultramontanen Partei und mit der katholischen Kirche selber gefaßt sein und demgemäß seine Stellung nehmen muß. Ein wirklicher und dauernder Friede ist so lange ganz undenkbar, bis die Kirche ihre erneuerten Prätensionen von Weltherrschaft und von Ueberordnung der Hierarchie über die Laienwelt gänzlich fallen läßt, bis sie die Hoheit und die Freiheit des Staates in dem gesammten Bereich des Volkslebens mindestens thatsächlich anerkennt und bis sie die Unabhängigkeit der Wissenschaft von ihrer Leitung respektirt und die persönliche Gewissens- und Bekenntnißfreiheit auch der Individuen nicht mehr grundsätzlich verwirft und verletzt. Dazu wird sich aber die katholische Kirche noch lange nicht verstehen. Inzwischen wird immer nur ein Waffenstillstand und ein gewisser modus vivendi möglich sein, welche von Zeit zu Zeit wieder durch irgend einen offenen Hader unterbrochen werden. Der moderne Staat ist seinerseits immer gewillt, der Kirche für ihre religiösen Verhältnisse volle Freiheit zu verstatten. Er unterscheidet sich dadurch von dem bevormundenden Staate der absolutistischen Periode. Aber das allein führt nicht zum Frieden, weil die Kirche im Sinne des Ultramontanismus unter ihrer Freiheit die Herrschaft über Andere versteht und daher nicht blos von der Vormundschaft des Staates erlöst sein, sondern selber die geistige Vormundschaft über den Staat erneuern will.

Auch die Scheidung von Staat und Kirche ist nicht so leicht in unserm alten Europa, weil überall in allen Familien, Körperschaften, Gemeinden die Verbindung von staatlichen und kirchlichen Einrichtungen herkömmlich und in den Sitten fest begründet ist. Allerdings kann man durch grundsätzliche Sonderung der staatlichen und kirchlichen Dinge viel kleinen Streit beseitigen und es gehört dieselbe daher zu den wesentlichen Aufgaben des modernen Staates. Aber es gibt doch eine Reihe von Berührungen der beiden Autoritäten, der rechtlichen und der religiösen, welche sich über dieselben Gegenstände von verschiedenem Standpunkte aus aussprechen und daher leicht mit einander in Widerspruch gerathen. Es können die Menschen wechselnd bald der einen, bald der andern Autorität folgen, aber sie können nicht gleichzeitig beiden Autoritäten folgen, wenn diese in entgegengesetzter Richtung aus einander treiben. Deßhalb ist ein fried-

letzter Streit zwischen Staat und Kirche für beide schädlich und gefährlich, weil er die Harmonie des religiösen und des politischen Lebens aufhebt in den Individuen und den Familien, und überall im Volk und in der Nation einen innern Zwiespalt in den Köpfen und Herzen hervorruft und unterhält.

Ist aber der Krieg durch die Feindschaft des Ultramontanismus gegen den modernen Staat für diesen unvermeidlich geworden, so muß derselbe auch von dem Staate würdig und kräftig, aber er darf nicht leidenschaftlich und lässig geführt werden. Der Staat muß sich dabei immer bewußt bleiben, daß er auch hohe geistige Güter zu schonen, nicht blos die eigenen Interessen zu wahren hat und daß er mit einem mächtigen Gegner zu thun hat, der mit großer Aufmerksamkeit und Vorsicht und mit klarem Geistesbewußtsein behandelt werden muß. Wenn der Staat den Mann im Großen darstellt, so repräsentirt die Kirche die Frau im Großen und die katholische Kirche ist nun einmal eine sehr vornehme und stolze Dame, die viele begeisterte Verehrer ins Feld führen kann. Während des neuen Kampfes, der fast in allen europäischen Ländern entbrannt ist, haben die Staaten nur selten diese Vorsicht beachtet, und deßhalb auch manche Treffen verloren. Zuweilen haben sie sogar, wie bei Verhandlung und Abschluß der Konkordate mit Rom, sich vor der Kirche gedemüthigt und sich schwachsinnig die Hände binden lassen. Daß eine solche Erniedrigung des Staates in unserer Zeit nicht fortdauern kann, hat man in den süddeutschen Staaten erfahren, und ist auch in Oesterreich wohl bemerkt worden. Oft haben die Staaten die ererbten Schutzmittel großmüthig aus der Hand gegeben und nicht einmal für ausreichende Repressivmittel gesorgt gegen Uebergriffe der Kirchenautorität, das Placet weggeworfen, und den recursus ob abusum nicht geordnet. Wie sehr auch dieses Verhalten die Kirchenhoheit des Staates schwächt und die bürgerliche Rechtsordnung und den Frieden gefährdet, haben die Ereignisse in einer Reihe von deutschen Staaten wieder gezeigt. Bald haben die Regierungen der Macht des Staates zu viel vertraut, bald zu wenig. Wenn einmal ein künftiger Geschichtschreiber die Geschichte dieses Krieges schreiben wird, so wird er unglaublich viele Fehler und Mißgriffe auch in der staatlichen Kriegführung zu verzeichnen haben.

So nothwendig aber es ist, daß die Staatsregierungen dem Ultramontanismus gegenüber mit weiser Vorsicht und fester Energie verfahren, so ist die große Schwierigkeit, welche der gesunden Entwicklung des modernen Lebens durch die Wiederbelebung des mittelalterlichen Systems entgegengestellt wird, nicht völlig zu überwinden, ohne die Betheiligung voraus der Katholiken selber. So lange nur der Staat als Staat wider die Kirche, oder der Protestantismus wider den Katholicismus den Kampf führt, so lange ist der Ultramontanismus noch immer in der vortheilhaften Lage, in den Augen eines großen Theils der Nation als Vertreter des kirchlichen Rechts und des Katholicismus zu gelten. Erst wenn innerhalb der katholischen Bevölkerung selber der Widerspruch gegen den Ultramontanismus laut wird, zerfließt dieser Schein und wird es Jedermann klar, daß die ultramontane Partei nur eine extreme Partei sei in der katholischen Kirche. Es ist schlimm genug, daß sich die katholischen Geistlichen seit mehreren Jahren fast nirgends mehr trauen, der Herrschaft dieser Partei entgegen zu treten, auch wenn sie dieselbe für verderblich erachten. Die Gegensätze zwar innerhalb des hohen Klerus sind nicht erloschen. Sogar zwischen den Kardinälen Antonelli und Merode besteht ein erheblicher Unterschied in kirchlich-politischer Hinsicht, noch weit mehr zwischen jenen und dem Kardinal Andrea von Neapel, oder zwischen dem Bischofe von Nismes und dem Erzbischof von Paris, oder zwischen der Richtung des

Bischofs Ketteler und des Abts Haneberg. Aber die jesuitisch-klerikale Partei hat doch ein so entschiedenes Uebergewicht, daß die anders Denkenden meist nur eine schüchterne und zaghafte Opposition zu machen wagen.

Um so nöthiger ist es, daß die katholischen Laien, die zunächst in ihrem häuslichen Frieden und in ihrem Rechte bedroht sind, sich rühren, und durch die Art ihres Verhaltens den Beweis dafür liefern, daß die Zeit ihrer Unmündigkeit und Knechtschaft vorüber ist und daß sie auch den Geistlichen gegenüber die Rechte von denk- und handlungsfähigen Freien in Anspruch nehmen. Die Autorität des Klerus ist nur so lange eine absolute und kann nur insofern zur Tyrannei über die Laien gesteigert werden, als diese sich derselben mit blinder, knechtischer Demuth unterwerfen, und sie wird von dem Augenblick an ermäßigt werden, in welchem die Laien ihr natürliches Menschenrecht und die Ansprüche der heutigen Kultur auch der kirchlichen Autorität gegenüber zu setzen den Muth haben, und zwar nicht blos als Einzelne — das hilft wohl diesen, aber nicht den öffentlichen Zuständen — sondern in ihrer Verbindung zur Gemeinde, zur Diöcese, zum Land. Manche Beispiele der Art, vorzüglich in Belgien und in der Schweiz, haben in neuester Zeit gezeigt, daß so auch in kleinen Staaten mit Erfolg den maßlosen Angriffen des Ultramontanismus begegnet werden kann.

Ueber den endlichen Ausgang dieser Kämpfe kann kein Zweifel sein. Weil der Ultramontanismus seinem Wesen nach der Vergangenheit angehört und sich unfähig und widerwillig zeigt, die Entwicklung der neuen Zeit zu verstehen und sich mit ihr zu versöhnen, so wird er von der übermächtigen Zeit mit Naturnothwendigkeit aufgezehrt und seine Macht zerstört. Aber solche große Wandlungen gehen nur langsam vor sich und sowohl die jetzige als die nächsten Generationen können noch an den Folgen dieses Kampfes schwer zu leiden haben. Bluntschli.

Ungarn.

I. Ungarn*) liegt unter 44° 9′ bis 49° 38′ nördlicher Breite und 32° 4′ bis 44° 16′ östlicher Länge von Ferro aus gerechnet, und umfaßt 5853 Quadratmeilen; hievon fallen auf das eigentliche Ungarn 3896, auf Siebenbürgen 867, auf Kroatien und Slavonien 350, auf die Militärgrenze 610 Q.M.

Ungarn gehört, einen unbedeutenden Landstrich abgerechnet, gänzlich dem Stromgebiete der Donau an, welche ihren Lauf zuerst gegen Osten, dann von Waitzen an, parallel mit der Theiß, gegen Süden, und endlich an der südlichen Grenze des Landes neuerdings gegen Osten richtet. Die Gebirgsketten treffen sich an den beiden Ufern der Donau an drei Stellen; erstens an der westlichen Grenze des Landes bei Theben und Preßburg; dann bei Gran und Waitzen, wo sich der Fluß nach Süden wendet; und endlich an der südöstlichen Grenze des Landes bei Neu-Moldau bis Orsova.

Die Gebirge — von Süden die Ausläufer des Bakonyer Waldes und Vértes-Gebirges, von Norden die Ausläufer der Karpathen — welche die Donau zwischen Gran und Waitzen einzwängen, theilen das ungarische Becken in zwei ungleiche Theile. Das kleinere, westliche Becken (die kleine ungarische Ebene) erstreckt sich an beiden Seiten der Donau von Preßburg bis Gran und umfaßt beiläufig 300 Q.M.; die mittlere Erhebung dieser fruchtbaren Ebene über die Meeresfläche ist 400′. Das bei weitem größere, östliche Becken (die große ungarische

*) Anm. d. Red. Vgl. zu der folgenden aus einer ungarischen Feder stammenden Darstellung den Artikel „Oesterreich".

Ebene) dehnt sich an beiden Ufern der Theiß von Nord nach Süd bis zur untern Donau, und weiterhin nach Serbien; nach Osten erstreckt es sich bis an die Grenze Siebenbürgens, und im Westen über die Donau bis zur Hügellandschaft des Plattensee's. Diese Ebene gehört zu den größten Europa's, und bietet mit ihrer glatten, durch Hügelwellen nur selten unterbrochenen Oberfläche einen unabsehbaren Horizont, gleich dem des Oceans; ihre mittlere Breite beträgt 30, ihre mittlere Länge 60 Meilen, sie erstreckt sich also beiläufig auf 1700 Q.M. und erhebt sich im Mittel blos 300′ über die Meeresfläche. Wohl ist sie stellenweise mit Sand bedeckt und erinnert an die Steppen Asiens; auch finden sich in den Niederungen ausgedehnte Sümpfe und Moräste, die jedoch in Folge der Theißregulirung in neuerer Zeit schon bedeutend abgenommen haben; im Allgemeinen aber muß diese Ebene zu den fruchtbarsten Länderstrecken Europa's gerechnet werden trotzdem daß sie, leider zu oft, von einer versengenden Dürre heimgesucht wird.

Sowohl im Westen, als auch im Norden und Osten dacht sich das Land gegen diese zwei Ebenen ab, und indem die Donau sie durchschneidet, nimmt sie fast sämmtliche Gewässer des ungarischen Ländergebietes auf. Die Theiß erhält den bedeutendsten Zufluß aus Siebenbürgen, von dessen Hochlande die Szamos, Körös, Maros westwärts dem ungarischen Tieflande zueilen. Von den größern Flüssen, welche in den Hauptthälern des nördlichen Ungarn fast parallel zu einander von Nord nach Süden laufen, ergießen sich die Bodrog und die Hernad in die Theiß, die Waag, Gran und Eipel in die Donau. Von Westen her nimmt die Donau bei Esseg die Drau — den Grenzfluß zwischen Ungarn und Kroatien — auf, und bei Semlin — gegenüber Belgrad — die Sau, den Grenzfluß gegen die Türkei. Oberhalb Semlin ergießt sich bei Titel die Theiß in die Donau, welche somit fast alle Wasserfäden des Landes, in ihrem Bette vereinigt, dem schwarzen Meere zuführt.

Das Hauptgebirge von Ungarn bilden die Karpathen, welche bei Preßburg am linken Donauufer anheben und in großem Bogen das Land gegen Nordwest, Nord und Ost umgürten. Die Karpathen können in 4 Hauptgruppen gesondert werden:

1) Der westliche Gebirgszug oder die Beskiden, welche sich von Preßburg nördlich bis Arva erstrecken, wo sie auch ihre größte Höhe (5448′) in der Babagura erreichen. Sie bilden die Länderscheide gegen Mähren, Schlesien und einen Theil von Galizien.

2) Die hohen oder Central-Karpathen bedecken den weiten Landstrich zwischen dem Waag- und Hernadthale. Am gewaltigsten erheben sie sich in der Gruppe der hohen Tátra, welche mit ihren wilden, zackigen Granitspitzen wie eine schroffe Wand aus der Zipser Ebene hervorragt. Die höchsten Spitzen sind: die Gerlachsdorfer Spitze (8414′, wahrscheinlich die höchste Spitze der Karpathen), die Eisthaler Spitze (8324′), die Lomniaer Spitze (8342′), der große Krivan (7923′). Die Schneegrenze erreichen sie jedoch nicht, und über Sommer bleibt der Schnee höchstens in tiefen Klüften liegen. Das Krummholz gedeiht bis 6085′ Höhe. Am Abhange dieses Gebirges liegt der Badeort Schmecks 3100′ hoch, einer der höchstgelegenen bewohnten Orte im Lande. Es finden sich hier auch eine Anzahl Alpenseen (Meeraugen), jedoch von nicht bedeutendem Umfange. Südwestlich von dieser Gruppe zieht sich im obern Granthale die Bergkette der niedern Tátra, dessen höchste Gipfel der 6462 Fuß hohe Gyömbér, und

am Grenzpunkte des Liptauer, Zipser und Gömörer Komitates der 6144′ hohe Königsberg.

Die östliche Fortsetzung dieser Kette bildet das Zips-Gömörer Erzgebirge, dessen Hauptkamm im Mittel 3—4000′ hoch ist; einzelne Gipfel erheben sich einige hundert Fuß höher. Die südlichste der hieher gehörigen Berggruppen ist die Mátra; ihr höchster Gipfel ist der 3066′ hohe Trachitberg Kéles, an dessen Fuß sich sofort die unabsehbare Theißebene anlehnt. Diese Berggruppen sind reich an Mineralien; namentlich enthält die Mátra Kupfer und ausgedehnte Braunkohlenlager; das Erzgebirge ist reich an Kupfer und Eisen, es findet sich auch Antimonglanz (bei Rosenau im Gömörer Komitat), Nickel und Kobalt (bei Dobschau im Gömörer Komitat), Quecksilber (bei Alsó-Sajó im Gömörer Komitat), Lignit bei Edelény (im Borsoder Komitat). An edlen Metallen reichhaltig sind die Grünstein-Syenit- und Gneißgesteine hauptsächlich in der Gegend der berühmten Bergstädte Kremnitz und Schemnitz.

3) Die nordöstlichen Karpathen erstrecken sich vom Hernadthale bis an die östliche Grenze des Landes im Marmaroser Komitat. Ihre Hauptkette bildet zugleich die Grenze gegen Galizien und die Bukowina. Die mittlere Höhe des Zuges ist im Sároser Komitat blos 2000′, wird aber gegen Osten immer beträchtlicher, und erreicht in Marmaros 4000, sogar 5000′. Hier erheben sich auch die höchsten Gipfel Rusli bis 6495′, Pietrosz bis 6380′ Höhe; überhaupt ist Marmaros eines der waldreichsten, gebirgigsten, aber auch eines der am mindesten bevölkerten Komitate in Ungarn. Holz und unerschöpfliche Salzlager bilden den Reichthum dieses Landstriches. Hier entspringt auch eine Hauptader des Landes, die Theiß.

Bemerkenswerth in dieser Gruppe ist das Trachitgebirge, welches zwischen Eperies und Tokay sich von Nord nach Süden erstreckt. Im nördlichen Theile (in der Gegend von Eperies) findet man edlen Opal in solcher Menge, wie bisher nirgends auf der Erde, und ihr südlicher Theil — welcher sich unmittelbar aus der Theißebene erhebt — liefert den weltberühmten Hegyaljáer (Tokayer, Mádер u. s. w.) Wein.

Das Gntingebirge — die Wasserscheide zwischen der Theiß und Szamos — ist an Gold und Silber noch reichhaltiger, als das Schemnitz-Kremnitzer Gebirge. Auch nach Eisen und Steinkohlen wird an vielen Stellen dieser Berggruppe mit Erfolg gegraben.

4) Der vorhin erwähnte nordöstliche Zug der Karpathen theilt sich im weiteren Verlaufe in 4 Hauptzüge, und umsäumt ein fast regelmäßiges Viereck: dies ist das Hochland von Siebenbürgen. Es erinnert an die Hochländer Asiens, welche ebenfalls mit großen Sandgebirgen umgürtet sind. Die Thäler und Ebenen Siebenbürgens liegen 700—1100′ höher als die angrenzende Theißebene, und einzelne Gipfel der Randgebirge erheben sich 5, 6—7000′ hoch über dieselben.

Die Randgebirge sind nur an wenigen Stellen durchbrochen oder niedergedrückt, und eben hier erheben sich die höchsten Gipfel; so auch der höchste Berg Siebenbürgens, der 8040′ hohe Negoi bei dem Rothenthurm-Paß fast in der Mitte des südlichen Randgebirges, welches überhaupt das höchste, während das westliche Gebirge das niedrigste ist — so daß also Siebenbürgen von Ungarn aus am zugänglichsten, gegen die Moldau und Walachei aber abgesperrt erscheint.

Die Hauptthäler des Landes (Szamos, Maros, die breiten Kokel, Olt) sind breit und fruchtbar. Von der Kokel nordwärts bis zur Szamos breitet sich eine weite Hügellandschaft aus (Mezöség), wirkliche Ebenen gibt es aber im Lande

nicht. Edle Metalle, dann Eisen und Kupfer finden sich an mehreren Orten, Schwefel am Büdös; am meisten bemerkenswerth sind jedoch die ungeheuern Steinsalz-Lager, welche im Innern des Landes aufgespeichert sind, die an Mineralien reichste Gruppe ist das Erzgebirge an der Grenze von Ungarn. — In Südwest drängen sich die Gebirge von Siebenbürgen weit nach Ungarn hinein, und erreichen eine beträchtliche Höhe. Diese Gruppe heißt das Banater Gebirge. Hier erhebt sich der Szarko über 7000'. Das Oraviczaer Gebirge liefert in großer Menge Steinkohlen und Eisen von ausgezeichneter Qualität, außerdem Blei, auch Gold, Silber und Kobalt.

Die Züge dieser Gebirge erstrecken sich bis an die Donau, deren Strombett sie einzwängen; das berühmteste von den hier gebildeten Stromschnellen ist das eiserne Thor.

Die Karpathen erstrecken sich an das rechte Donau-Ufer nicht — hier breiten sich die östlichen Verzweigungen der Alpen aus, welche Ungarns Grenzen in großen Halbkreisen von Preßburg bis Peterwardein berühren. Zwischen der Donau und der Mur, an den Grenzen des Landes erheben sich die östlichen Ausläufer der norischen Alpen, aber nur an wenigen Stellen über 2000'. Größere, beträchtlichere Gebirgsmassen bilden die Ausläufer der karnischen, julischen und theilweise dinarischen Alpen, welche sich in Kroatien, Slavonien und in der Militärgrenze verzweigen. Von Gran südwärts bis zur südwestlichen Spitze des Plattensee's breitet sich ein weit ausgedehntes, aber niedriges, isolirtes Gebirge aus, welches die zwei ungarischen Becken von einander scheidet: es ist das Bakony-Bérteser Gebirge (mit nennenswerthen Marmorbrüchen und Braunkohlen). Weiter gegen Süden in der Gegend von Fünfkirchen erheben sich Gebirge von kleinerem Umfange mit ausgezeichneten Steinkohlen-Lagern.

Diese isolirten Gruppen sind als Vorgebirge der Alpen zu betrachten; sie verketten sich sowohl unter einander als auch mit den Alpen durch kleinere und größere Erdrücken und Hügelgruppen.

Ungarn ist auch mit Mineralwassern und Heilquellen reich gesegnet. Mehrere seiner Bäder sind schon von den ältesten Zeiten her weit berühmt; es genügt, die Heilquellen von Ofen, Bartfeld, die Herkulesbäder von Mehadia (im Banat) zu erwähnen.

Das Klima ist ein kontinentales: der Winter ist kälter als in Schottland, als auf den Farör-Inseln sogar, dann folgt aber nach kurzem Frühling fast unmittelbar der Sommer so heiß, wie im tiefen Süden Europa's. Der Herbst ist meist anhaltend schön und die angenehmste Jahreszeit. Die mittlere Jahrestemperatur von Pest (in der Mitte des Landes) ist 10° C., in den nördlichen, bergigen Strichen natürlich geringer, im Süden, auf der Ebene etwas höher. Im Allgemeinen aber ist die mittlere Jahrestemperatur eine höhere, als die diesem Parallelkreise entsprechende Normaltemperatur. Dies ist hauptsächlich dem gewaltigen Gebirgszuge der Karpathen zu verdanken, welche die scharfen Nord- und Nordostwinde anhalten, während die sich gegen Süden öffnenden Thäler den warmen Südwest- und Südwinden freien Zufluß gewähren, ferner dem so ausgedehnten Tieflande. Doch bewirkt dieser letztere Umstand, sowie auch die große Entfernung vom Weltmeere eine zu große Trockenheit der Luft, deren Folge im Allgemeinen nicht nur die geringe Regenmenge, sondern auch nach dem Regen ein schnelleres Austrocknen des Bodens ist. Daher gehört die Dürre zu den öfters wiederkehrenden Landesplagen von Ungarn.

II. So verschieden das Land in seiner äußern Gestaltung, ebenso manigfaltig ist

dessen Bevölkerung. Verschieden nach Nationalitäten, Religion, Sitten und Gebräuchen bildet doch Ungarn ein Reich, dessen Haupt- und Nebenländer den Begriff des gemeinsamen Vaterlandes während ihres ein Jahrtausend hindurch dauernden Zusammenlebens fest begründeten, trotzdem daß vielerlei innere und äußere Stürme Theile desselben vom Ganzen rissen, und ungeachtet der in und vor dem Jahre 1848 aus politischen Motiven entsprungenen Nationalitätenhetze.

Die herrschende Nationalität sowohl dem Namen als der Zahl und Kultur nach sind die Ungarn. $5^1/_2$ Millionen, welche theilweise zwar mit kleinen Flecken anderer Nationalitäten untermischt, dennoch eine zusammenhängende kompakte Masse im Centrum des Landes bilden, sich über einen großen Theil jenseits und nördlich der Donau erstreckend das Thal zwischen diesem Flusse und der Theiß ausfüllen, am jenseitigen Ufer der letzteren östlich sich bis gegen die Grenze Siebenbürgens, südlich bis gegen das Banat ausdehnen und in Siebenbürgen neuerdings, weniger kompakt zwar, aber unterstützt von den dort massenhaft wohnenden stamm- und sprachverwandten Szeklern, wenigstens der Intelligenz und dem Besitze nach, als Hauptnation erscheinen. Nördlich vom Eintritt der Donau in das Land, hinziehend an der Gebirgskette der Karpathen und an den Ausläufern derselben gegen das Tiefland, wohnen die Slovaken $1^1/_2$ Millionen, theilweise angrenzend und vermischt die Ruthenen, $^1/_2$ Million, als Uebergang zu den in den nördlichen Grenzkomitaten Ungarns und in Siebenbürgen massenhaft auftretenden Wallachen, $2^1/_2$ Millionen. Den südöstlichsten Theil Ungarns und theilweise sich an jene lehnend, bewohnen, obwohl nirgends rein und ausschließlich, die Serben, 900,000, welche, westwärts an Kroatien grenzend, in die stammverwandten doch religiös verschiedenen Kroaten 1,200,000 übergehen, und bei Fiume an Italiener und italienische Dalmatiner grenzen. Die Deutschen, obwohl in großer Zahl, circa $1^1/_2$ Millionen, im Lande wohnend, bilden doch nirgends eine kompakte Masse, und als solche ist im vollen Sinne des Wortes selbst die ein eigenes Territorium, den fundus regius, besitzende Nation der Sachsen, obwohl vormals dritte Hauptnation des Landes, nicht zu betrachten, da ihr Territorium selbst zersplittert und meistens durch wallachische Ortschaften und Besitzthümer, theilweise auch durch ungarische Territorien unterbrochen wird. In Ungarn selbst erscheinen deutsche Ortschaften sehr zahlreich, und ist, oder war vielmehr die städtische Bevölkerung vorwiegend deutsch, wie selbe noch jetzt in den Bergstädten, in einigen Bezirken Zipsens u. s. w. zahlreich angetroffen wird.

Obwohl dieses Sprachengemenge historisch der politischen Freisinnigkeit und der Enthaltsamkeit von jedwedem nationalen Zwange zuzuschreiben ist, so hat im Laufe der Zeiten die ungarische Nationalität doch überwiegend zugenommen, da selbst in den vermischten Komitaten die im Großbesitz von Grund und Boden, ja von Bildung und Kultur befindliche sogenannte Intelligenz beinahe ausschließlich ungarischer Nationalität ist, und ist diese Zunahme selbst zur Zeit des größten Germanisirungszwanges in der Bach'schen Periode zwischen 1850 und 1860, an Zahl und Intensivität besonders stark gewesen. Außer den aufgezählten Hauptnationalitäten finden sich in Ungarn noch Bulgaren, Albanesen, Griechen, Armenier, Zigeuner und die nicht sowohl nationalitäts- als religionsweise verschiedenen Israeliten, im Ganzen beiläufig eine halbe Million.

Die Verschiedenheit der Nationalitäten finden wir auch in der Religion. Die sogenannte herrschende Kirche in Ungarn ist die katholische mit 6,5 Millionen Bekennern des römischen Ritus, größtentheils Ungarn und Deutsche, dann 4 Millionen Bekennern des griechischen Ritus, Serben und Wallachen, wovon ein

Theil, $2^1/_2$ Millionen, zur griechisch nicht unirten Kirche gehört. Protestanten evangelischer Konfession 1 Million, mehrestens die Slovaken der nördlichen Komitate, helvetischer Konfession 2 Millionen, rein Ungarn theils im Hauptlande, theils Siebenbürgen, wo auch circa 50,000 Unitarier vorkommen. Israeliten gibt es etwas über 400,000 Seelen.

Interessant ist die Vertheilung der israelitischen Bevölkerung, welche im Ganzen nur einen kleinen Bruchtheil der gesammten Bewohner bildet, in einigen Städten aber in bedeutender Zahl auftritt. Wenn dieselbe auch nicht 40 % beträgt, wie z. B. in Galizien in Lemberg, so erreicht sie doch immerhin 15 % in Großwardein, 14 % in Pest-Ofen und Preßburg.

Hinsichtlich der Berufsklassen kann blos die letzte, ziemlich unvollständige Volkszählung vom Jahre 1857 in Betracht kommen. Nach derselben bildet in Ungarn als vorwiegendem Agrikulturstaat die Klasse der Grundbesitzer 10 % der gesammten Bevölkerung, jene der ländlichen Hülfsarbeiter 7 %, Taglöhner 6 %, Gewerbtreibende, Fabrikanten und deren Hülfsarbeiter kaum 3 %, Handelsbeflissene sammt Hülfspersonale 0,5 %, Hausbesitzer und Kapitalisten 1,3 %, alle übrigen Berufsklassen, als Geistliche und Beamte, Schriftsteller, Künstler, Advokaten, Aerzte ꝛc. bilden nur kleine Bruchtheile der Gesammtbevölkerung, von welchen 4,8 % auf männliche Individuen über 14 Jahre ohne bestimmten Beruf, 64 % aber auf Frauen und Kinder entfallen.

Die Klasse der Adeligen hat seit 1848 aufgehört von Interesse zu sein, hat früher aber gerade in Ungarn einen bedeutenden Theil der Gesammtbevölkerung geliefert.

Die gesammte Bevölkerung Ungarns zählt etwas über 14 Millionen, wovon auf das eigentliche Ungarn 9,9, Kroatien und Slavonien 0,9, Siebenbürgen 2,1, die Militärgrenze 1,1 Million entfallen. Das Verhältniß der relativen Bevölkerung ist sehr verschieden und lange nicht befriedigend. So entfallen in Ungarn 2541, in Kroatien und Slavonien 2548, in Siebenbürgen 1928, in der Militärgrenze 1741, in Dalmatien 1740 Köpfe auf eine Quadratmeile.

Die Bewegung der Bevölkerung ist zwar in konstanter wenngleich langsamer Zunahme begriffen, doch ist das Verhältniß des Wachsthums in dem letzten Jahrzehnt eher geringer geworden als gestiegen. Die Vermehrung betrug in den Jahren 1857—1859/60 in Ungarn 1,02 %, in Kroatien und Slavonien 1,28 %, in Siebenbürgen 1,06, in der Militärgrenze 1,02 %. Die Ein- und Auswanderung bildet in Ungarn keinen bedeutenden Faktor der Volksbewegung, wohl aber üben in den letzten Decennien die immer spärlicher werdenden Trauungen und infolge dessen verminderten ehelichen Geburten keinen mehrenden Einfluß auf die Bevölkerung. Die Zahl der Trauungen betrug in den ungarischen Ländern im Jahre 1852 157,000, im Jahre 1855 126,000, und fiel im folgenden Jahre auf 117, und 113,000, stieg im Jahre 1856 auf 146,000 und fiel in den folgenden Jahren gradatim bis auf 111,000. Während demnach das Jahr 1852 gegen die Vorjahre eine Vermehrung der Trauungen um 5 % nachweist, ist die Verminderung schon im nächsten Jahre 20, weiter 6, 7, 3, 6 % und ist nach einer 29procentigen Steigerung im Jahre 1856 wieder ein systematisches Herabgehen um 8,5, 6,2 und 11 % bemerkbar. Dasselbe traurige Verhältniß, welches die jährliche Abnahme der Trauungen konstatirt, finden wir auch im fortwährend zunehmenden Alter der Getrauten, und es wächst stetig die Zahl der über 30 Jahre alten Neuvermählten; indeß kann das Verhältniß Ungarns gegen jenes der übrigen Monarchie noch immer günstig genannt werden, trotzdem daß die Palin-

gam-Ehen gegenüber den protogamen Ehen in Ungarn im verstärkten Verhältnisse auftreten.

Im Allgemeinen fällt in Ungarn eine Trauung auf 148 Personen, in Siebenbürgen auf 132, in Kroatien und Slavonien auf 76, in der Militärgrenze auf 83. Die Zahl der Geburten ist im Allgemeinen groß, doch noch größer das Absterben der Neugebornen, obwohl die letzten Jahre auch in der Zahl der Geburten eine bedeutende Abnahme konstatiren. Die Zahl der Geburten betrug nämlich im Jahr 1852 521,213, im Jahre 1859 nunmehr 577,510 Seelen und es trifft eine Geburt in Ungarn durchschnittlich auf 21—22 Personen. Das Verhältniß der unehelichen Geburten beträgt im Allgemeinen 4—5 % und kommt auf 15—16 Neugeborne eine uneheliche Geburt, in der Militärgrenze erst auf 67 eine uneheliche. Die Geburten männlichen Geschlechts sind überwiegend und fallen im Durchschnitt auf 100 neugeborne Mädchen 106 Knaben.

Die Sterbeziffer ist bedeutend. Es kommt auf je 30 Personen ein Sterbefall. Die größte Sterblichkeit fällt natürlich auf die Kinder bis zu einem Jahre, welche 34 % der gesammten Todesfälle bilden. Unter 10,000 Verstorbenen kommen 4716 bis zum fünften Jahr, darauf folgt eine starke Abnahme bis zum 20., in welchem blos 290 Sterbefälle vorkommen, und ein successives Steigen auf 439 im sechszigsten Lebensjahre, von da an wieder Abnahme. Doch kommen noch immer 8 Sterbefälle auf 100 und 3 über 100 Jahre. Das Ueberwiegen der männlichen Geburten zeigt sich auch in den Sterbefällen, nur in verstärktem Maße, indem auf 100 Frauenspersonen 113 männliche Individuen treffen.

III. Ungarn ist schon vermöge seiner geographischen Lage, wohl auch der Kulturstufe seiner Bewohner nach zum großen Theil auf den Landbau angewiesen, ohne jedoch der Gewerbe gänzlich zu entbehren. Die weiten Steppen der oben beschriebenen kleinen und großen ungarischen Ebenen mit stark bevölkerten aber in weiter Entfernung von einander liegenden Orten, eignen sich außer dem Ackerbau noch ganz besonders zur Viehzucht, und hätte auch Ungarn in der weiteren Ausdehnung dieses Erwerbszweiges eine schöne Zukunft, obwohl die aus dem nahen Oriente von Zeit zu Zeit eingeschleppte Rinderpest in den letzteren Jahren den Viehstand des Landes decimirte.

Nichts desto weniger ist es die Wolle, und zwar in vielen und großen Schäfereien bereits sehr veredelte und feine Wolle Ungarns, welche zum großen Theil den Reichthum des Landes nährt, und leider im Lande zum geringsten Theile versponnen, den weltberühmten Brünner Fabriken das gesuchteste Rohmaterial liefert. Zur Hebung der Pferdezucht wird nunmehr, nach beinahe gänzlichem Absterben der einst gesuchten Landesrace, auch von Seite des Staates vieles gethan. Die Hornviehzucht jedoch verfällt theils wegen der erwähnten Rinderseuche, theils wegen fortwährend gesteigertem Aufbrechens des ursprünglichen Wiesen- und Weidelandes ohne Substituirung entsprechender Stallfütterung immer mehr, und sind die einst berühmten langhörnigen Rindviehracen zum großen Theil auf ein Minimum reducirt. Borstenvieh wird theils in den Banater, theils in den Komitaten jenseits der Donau in vorzüglicher Gattung und Menge gezüchtet, und bildet einen Hauptexportartikel des Landes. Bienen- und Seidenzucht haben noch immer nicht das nöthige Terrain gewonnen, besonders letztere kann trotz mannigfacher Bemühungen intelligenter Landwirthe und selbst der Regierung nicht recht gedeihen. Die Forstwirthschaft wird auf einigen größeren Güterkomplexen, theilweise auch auf den ausgedehnten Kameral- und Kronherrschaften mit Erfolg betrieben, doch ist es die mangelhafte Kommunikation, welche in vielen Gegenden den in-

menſen Holzreichthum gehörig zu verwerthen nicht geſtattet. Was ſpeciell den Feldbau betrifft, ſo hat ſich die Produktion Ungarns ſeit theilweiſer Trockenlegung der Theiß-Niederungen, hauptſächlich aber ſeit Abſchaffung des Zehents und Robots, auch in Folge der Kriege des ſechsten Jahrzehntes und der dadurch geſteigerten Nachfrage verzehnfacht. Insbeſondere iſt es der Weizen, welchen Ungarn in ausgezeichneter Qualität producirt. Neben Weizen gedeiht Korn, Gerſte, Hafer, Wicken, Reps, Rüben, Hanf, Flachs, Tabak, Wein, Erdäpfel, Melonen und alle Gattungen Feld- und Baumfrüchte in Fülle. Es wird dem Lande zum Vorwurfe gemacht, daß es zum Nachtheil der Handelsgewächſe und Viehzucht ſich in zu ausgedehntem Maße der Weizenproduktion ergibt. Bedenkt man aber die Verhältniſſe, welche ein in jeder Beziehung mißliebiges Regierungsſyſtem ſechszehn Jahre hindurch dem Lande aufgezwungen, bedenkt man die gänzlich veränderten Vermögensverhältniſſe, in welche der Adel als Großgrundbeſitzer in Folge der Urbarialbefreiung ohne Kapital und Kredit gerieth, die, ohne Rückſicht auf die Lage des Landes, auf einmal dekretirte Steuer ſammt allen Laſten, welche einer in dieſer Beziehung jungfräulichen Bevölkerung aufgebürdet wurden: ſo gelangt man ſehr leicht zur Einſicht, daß Ungarn vor Allem das die meiſten und ſicherſten Revenüen liefernde, alſo am meiſten ausführbare Produkt zu erzeugen genöthigt war, und man wird die Bevölkerung entſchuldigen müſſen, welche im Beſitze von allen nöthigen Lebensbedürfniſſen, gerade deſſen ermangelte, weſſen ſie unter ſo plötzlich veränderten Kulturverhältniſſen am meiſten bedürftig war, nämlich des Geldes.

Von dem Eingangs erwähnten Flächenraum fallen auf die produktive Fläche in Ungarn 3132,5 Q.M. oder 86 % des ganzen Flächenraumes; in Siebenbürgen 826,1 Q.M. = 78,3 %, in Kroatien und Slavonien 290 Q.M. = 91,1 %, in der Militärgrenze 464,1 Q.M. = 80 %. Im Ganzen fallen daher 84,1 % auf produktiven 15,9 % auf inproduktiven Boden.

Hievon ſind Ackerfeld 1707,7 Q.M. oder 36,2 %; Weingärten 65,8 = 1,4 %; Wieſen und Gärten 712,2 = 15,1 %; Weide 740,8 = 15,7 %; Waldung 1486,1 = 31,6 %.

Obwohl im Ganzen genommen dies Verhältniß ſo ziemlich entſprechend wäre, ſo iſt es doch die unproportionirte Vertheilung der verſchiedenen Kulturgattungen, welche der Entfaltung größeren Wohlſtandes hinderlich entgegentritt. Während nämlich die erwähnten großen Ebenen an Brenn-, Bau- und Werkholz gänzlichen Mangel leiden, und nach Austrocknung der Theißniederungen auch des Erſatzes an Rohr beraubt ſind, ſind es wieder einige nördliche Komitate Ungarns, und einige ſüdliche Kroatiens, welche an Tauſende von Jochen unberührter Wälder beſitzen, aus Mangel an Straßen und Kommunikationsmitteln aber ihren Naturreichthum nicht verwerthen können.

Neben einigen hochkultivirten Gegenden ſind es vielfach die fruchtbarſten Flächen des Landes, in welchen theils der Mangel an dichter Bevölkerung, theils der Mangel an Holz, keine intenſivere Bodenkultur aufkommen läßt, da die weiten Strecken ſorgſamere Bearbeitung kaum geſtatten, das Stroh jedoch, dieſes unbezahlbare Subſtrat des Düngers verſenert werden muß, weshalb es blos der beinahe unverſiegbaren Güte des Bodens zuzuſchreiben iſt, daß bisher noch entſprechende Ernten erzielt werden konnten.

Die Menge des jährlich erzeugten Getreides beläuft ſich nach amtlichen Schätzungen auf 28,000,000 Metzen Weizen, 29,000,000 M. Korn, 16,000,000 M. Halbfrucht, 38,000,000 M. Mais, 19,000,000 M. Gerſte, 36,000,000 M.

Hafer und etwa 2,000,000 M. verschiedener Feldfrüchte. Wieder wäre es die Menge, deren Erzeugung mehr als der Nothdurft des Landes genügte, würde die Vertheilung ebenso günstig sich gestalten. Nun ist aber das Land Jahrhunderte hindurch theils äußeren, theils inneren Feinden gegenübergestanden, und konnte sich seit 300 Jahren keiner Regierung rühmen, welche den Kulturansprüchen des Landes Rechnung getragen hätte. Ohne eine reiche industrielle Bevölkerung, die besten Abnehmer der Bodenerzeugnisse, und ohne gehörige Kommunikationsmittel leidet es an Absatzmangel, und kann sich selbst seiner größtentheils monopolisirten und nicht im Interesse des Landes angelegten Eisenbahnen nicht erfreuen, welche durch hochgeschraubte Transportspesen die Konkurrenz mit dem Auslande erschweren, ja selbst unmöglich machen.

Während sich die Landwirthschaft Ungarns trotz mancher Mängel immer mehr der intensiveren Kultur zuwendet, und im Verhältnisse zum übrigen Oesterreich sich in ausgedehntester Weise der landwirthschaftlichen Maschinen als Ersatz der fehlenden Menschenhände bedient, sind es außer Körnerfrüchten noch insbesondere Hanf und Flachs, noch mehr jedoch Tabak und Wein, welche den Bodenreichthum Ungarns verkünden, ohne dem Lande denjenigen pekuniären Nutzen zu verschaffen, welchen andere europäische Staaten aus gleichartigen geographischen und klimatischen Verhältnissen schöpfen. Der Anbau des Tabaks ist durch tausendfältige Plackereien der Monopolswirthschaft theils beschränkt, theils vielfach verleidet, und konnte noch immer nicht zu einer solchen Ausdehnung gelangen, welche bei massenhafter Ausfuhr wirklichen Gewinn brächte, umsomehr als mehrere Gattungen, wie Debröer, Verpeieter, Ribaer u. s. w. zu den besten europäischen Gattungen gehören, nach Einführung des virginischen Tabaksamens aber auch amerikanische Sorten in bester Qualität gedeihen.

Auch der Weinbau, in so ausgedehntem Maße er auch betrieben wird, dient doch hauptsächlich nur zu heimischem Konsum, trotz dem daß viele Gattungen, als der weltberühmte Tokayer, Meneser, Ofner, Ruster u. s. w. mit französischen, spanischen und italienischen Sorten bestens konkurriren könnten, besonders, wenn die noch theilweise mangelhafte Keller-Manipulation in der vielerorts bereits heimischen Weise vervollkommt und verallgemeinert wird, und das der Ausfuhr feindliche Zollsystem günstigeren Handelsbeziehungen und Verträgen weicht.

Auch die landwirthschaftlichen Industriezweige gewinnen alljährlich an Zahl und Intensivität; Bräuerei und Branntweinbrennerei, Rübenzuckererzeugung und Oelschlägereien werden in stets ausgedehnterem Maße betrieben.

Die Produkte des Bergbaues wurden in allgemeinen Umrissen schon oben erwähnt, doch ist es insbesondere die Eisenindustrie, welche in Ungarn einer schönen Zukunft entgegenginge, wenn nicht die auf die heimischen Gewerbe drückenden allgemeinen Lasten, die schlechten Transportmittel, und der allenthalben fühlbare Kapitalmangel auch dieser so wichtigen Branche störend in den Weg träten.

Unter den nicht all zu mannichfaltigen, theilweise ziemlich blühenden Industriezweigen, besonders in Halbfabrikaten ist es die Mühlenindustrie, welche in Ungarn während des letzten Jahrzehntes einen nie gehofften Aufschwung genommen hat. Ungarische Mahlprodukte konkurriren trotz des Ausschlusses vom heimischen Hafen und des über Triest zu nehmenden Umweges mit den besten Produkten aller europäischen Länder, und außer Frankreich und England sind es amerikanische Häfen, Indien und China, welche ungarisches Mehl suchen und konsumiren. Die im übrigen Europa, theilweise auch in den österreichischen Erbländern schon heimische Baumwollenindustrie hat in Ungarn noch wenige Fortschritte gemacht, da-

gegen liegt die Schafwollenindustrie nicht gänzlich darnieder, und hat Ungarn doch einige wenige Etablissements aufzuweisen, welche gesuchte Waare liefern. Ebenso ist die Leinwandindustrie in einigen nördlichen Komitaten in ziemlicher Blüthe; in den Wäldern des Bakonyer Gebirges aber besteht die Herender Porzellanfabrik, deren Produkte hinsichtlich der trefflich gelungenen chinesischen Nachahmungen selbst von Frankreich und England nicht erreicht werden; Leder-, Papier- und Holzwaaren- und viele andere Fabriken arbeiten ferner in ausgezeichneter und ausgedehnter Weise, und verführt Fiume allein jährlich für viele Tausende von Gulden Papierfabrikate, welche selbst mit englischen dergleichen Fabrikaten glücklich konkurriren.

Bis zum Jahre 1849 bildete Ungarn und seine Nebenländer ein eigenes Zollgebiet, ohne jedoch an den gehofften Vortheilen des österreichischerseits festgesetzten Hochschutzzolles zu participiren, welcher selbst den österreichischen Verhältnissen nur wenig entsprechend, Ungarn gegenüber geradezu als Gift wirkte, und weder das Aufblühen der Industrie, noch das Gedeihen der Landwirthschaft förderte, im Gegentheil beide Gewerbe, den Handel mit eingerechnet, zu vegetirendem Siechthum verurtheilte.

Nach dem Kriege des Jahres 1848 ward, wenn auch nicht aus väterlicher Fürsorge der Regierung, so doch in Folge der nivellirenden Richtung des starren Centralisationssystems auch die Zollscheide zwischen den Ländern der Stephanskrone und Oesterreich aufgehoben. Daß Oesterreich nothgedrungen einer freieren Handelspolitik huldigen mußte, kam indirekt auch Ungarn zu statten, obwohl sich Ungarn zu noch viel freieren Principien bekennt, und so wie es trotz aller Regierungshemmnisse dennoch zu einer, wenn auch schwachen Industrie gelangte, so drängt es auch Oesterreich vorwärts auf die Bahn des Freihandels, welche zugleich die Bahn des intellektuellen und materiellen Fortschrittes, auch Ungarns Kultur das verschaffen soll, was ihm seine politischen Kämpfe während der europäischen Friedensjahre bisher zu erreichen nicht gestatteten.

An den Landbau hebenden, die Industrie befördernden, vorzüglich aber dem Handel unentbehrlichen Land- und Wasserstraßen, insbesondere den neuerer Zeit hauptsächlich ins Gewicht fallenden Eisenbahnen hat Ungarn noch lange nicht zur Genüge. Zwar durchzieht als Hauptstrom die Donau, wie wir gesehen, das Land seiner ganzen Länge nach, und ist außerdem die Theiß von Kaschau und Tokay an, die Maros theilweise schiffbar, und wird in neuerer Zeit auch schon die Drau, theilweise auch die Save mit Dampfschiffen befahren; der Plattensee, Ungarns größtes Binnenwasser, ist ebenfalls mittelst eines Kanales mit der Donau, diese mit der Theiß mittelst eines schiffbaren Kanales (Franzens-Kanal) verbunden, und existirt ein solcher, der Bega-Kanal im Banate zur Theiß; doch sind die meisten Flüsse Ungarns gar nicht, oder kaum mit Flößen befahrbar.

Die Straßenzüge des Landes entsprechen noch lange nicht dem Bedürfnisse des Handels und der Kommunikation; und wenngleich Oberungarn vermöge des reichlich vorhandenen Materials gut erhaltene Straßen besitzt, auch in Kroatien und der Militärgrenze einige ausgezeichnete Straßenzüge erbaut wurden, so sind dagegen in Niederungarn die Haupt- und Nebenstraßen noch im primitivsten Zustande. Ursache hievon ist nicht nur die Vernachlässigung von Seite der Gemeinden, Komitate und der Regierung, sondern auch der Umstand, daß es überall an dem nöthigen Material mangelt. Es finden sich meilenweite Strecken ohne Stein, Schotter oder Sand, und selbst den in neuester Zeit angelegten Eisenbahnen dürfte es schwerlich so bald gelingen, das entsprechende Material zuzuführen, wenn nicht, wie kürzlich beantragt wurde, die Anlage von Klinkerstraßen diesem Bedürfnisse abhelfen wird. Dieser Um-

Digitized by Google

ſtand erklärt es zum Theile, daß ein großer Theil der Eiſenbahnen nur ſchwach rentirt.

Eiſenbahnen ſind zwar in den letzten Jahrzehnten in ziemlicher Anzahl angelegt, zum Theil auch ausgebaut worden; doch war bei Tracirung beinahe aller in der Bach'ſchen Periode projektirten Bahnen vielmehr das politiſche und ſtrategiſche als das national-ökonomiſche Bedürfniß maßgebend, und dieſem Umſtande iſt es größtentheils zuzuſchreiben, daß weder die ausgebauten, noch die vom kaiſerlichen Handelsminiſterium projektirten Bahnen dem Landesintereſſe entſprechen.

Die Hauptlinien durchziehen das Land von Weſten nach Südoſten (Wien, Peſt, Szegedin, Temesvár, Baziás), ferner vom Mittelpunkte des Landes aus gegen Südweſt (Ofen, Stuhlweißenburg, Kanizſa, Pragerhof, Trieſt). Peſt iſt ferner in Bahnverbindung mit Großwardein, Debreczin, Miskolcz, und es iſt die Fortſetzung der Peſt-Großwardeiner Bahn, welche Siebenbürgen mit Ungarn, weiterhin die Wallachei und das ſchwarze Meer mit der Hauptſtadt verbinden ſollte. Statt der Großwardein-Siebenbürgenbahn wurde aber jene von dem ebenfalls mit Peſt bereits verbundenen Arad über Hermannsſtadt beliebt und dadurch in eine Sackgaſſe geleitet, ohne weder den Intereſſen des Landes, noch jenen des Weltverkehres zu entſprechen, da die wallachiſche Regierung einen Anſchluß an dieſe Bahn nimmer gewähren, das ſchwarze Meer daher auf ſelber niemals erreicht werden wird.

Das volkswirthſchaftliche Komite der ungariſchen landwirthſchaftlichen Geſellſchaft hat im Jahre 1860 ein Memoire über die zu bauenden Bahnen entworfen, in welchem als Hauptgrundſatz aufgeſtellt wurde, daß das Eiſenbahnſyſtem Ungarns von der Hauptſtadt aus ſtrahlenförmig ſich nach allen Weltgegenden verbreite, und die wichtigeren Orte in ſeine Kommunikationslinien aufnehme. Dieſem Plane gemäß wären einerſeits Wien mit dem geſammten Weſten, anderſeits Fiume mit ſeinem vorzüglichen Handelshafen, gegen Norden Kaſchau-Oderberg und der Anſchluß an die mähriſch-galiziſchen Bahnen, gegen Oſten aber über Großwardein-Klauſenburg-Kronſtadt das ſchwarze Meer die Endpunkte des geſammten ungariſchen Eiſenbahnnetzes. Von dieſem Plane ſind bis jetzt freilich nur Bruchtheile ausgeführt, immerhin aber iſt ein fruchtbarer Anſtoß gegeben, um das jahrelang Verſäumte nachzuholen, das Mangelhafte zu verbeſſern und durch Ergänzung des Fehlenden, mittelſt Zweig- und Anſchlußbahnen das gewünſchte, auch national-ökonomiſch entſprechende Eiſenbahnnetz zu vervollſtändigen.

Das ebenfalls zu den Kommunikationsmitteln zählende Poſt- und Telegraphenweſen iſt in Ungarn analog den öſterreichiſchen Zuſtänden. Poſt- und Telegraphenverwaltung iſt in den Händen des Staates, und obwohl in dieſer Beziehung nicht zu läugnen iſt, daß die öſterreichiſche Regierung in neuerer Zeit weſentliche Verbeſſerungen und Erweiterungen, namentlich im Telegraphenbetrieb eingeführt hat, ſo konnte doch die allerſeits bereits glänzend erprobte Porto- und Tarifverminderung noch nicht durchgreifen, und ſind nicht nur die Taxen der Privattelegramme trotz mehrfacher Preisermäßigungen, ſondern insbeſondere auch die Poſtgebühren zum hellen Nachtheile der Privaten und des Handels noch immer zu hoch (5, 10 und 15 Kreuzer für den einfachen Brief nach der Entfernung von 5, 10 und 20 Meilen).

Unter den, die materiellen Intereſſen des Landes vorzüglicherweiſe emporheifenden Inſtituten ſind es namentlich jene des Kredits, welche in erſter Reihe Erwähnung verdienen. Es iſt nicht zu läugnen, daß Ungarn auch in dieſer Richtung bedeutſam vorwärts ſchreitet.

Die Sparkaſſen mehren ſich von Jahr zu Jahr außer den Hauptſtädten auch

bereits in kleineren Provinzial-Orten, und erreichen jene von Peſt-Ofen einen monatlichen Umſatz von 2—3 Millionen Gulden. Außerdem beſitzt Peſt-Ofen eine auf Aktien gegründete Kommercialbank mit einem jährlichen Umſatz von nahezu 50 Millionen. Im Jahre 1864 begann die Thätigkeit der neugegründeten Gewerbebank, welche ſich trotz ihres kurzen Beſtehens bereits mit ähnlichen Inſtituten des Auslandes meſſen kann, in der öſterreichiſchen Monarchie aber als Unikum daſteht. Speciell der Hebung des landwirthſchaftlichen Kredites dient das im Jahre 1863 gegründete, obwohl ſeit 1844 beantragte, und im Jahre 1848 bereits mittelſt Geſetzes ſanktionirte auf gegenſeitiger Sicherſtellung beruhende ungariſche Bodenkreditinſtitut, ein in ſeiner Art nicht nur im Lande einzige, ſondern vermöge der zu Rathe gezogenen Erfahrungen des Auslandes auch muſterhafte Anſtalt, welche trotz der im größten Nothjahr (1863) begonnenen Wirkſamkeit, und des ſeither im ganzen Lande fühlbaren Geldmangels bereits nahe an 15 Millionen Pfandbriefe im Umlaufe hat, und mit ihrem Reſervefonde als Escomptebank dem Gewerbe- und Handelsſtande nicht geringe Dienſte leiſtet. Rechnet man zu den erwähnten Kreditanſtalten noch die zwei ungariſchen und eine ſiebenbürgiſche Verſicherungsgeſellſchaft, welche ebenſo wie die Sparkaſſen mit ihren disponiblen Kapitalien als Giro- und Depoſitenbanken arbeiten, und rechnet man die Filiale der Wiener Kreditanſtalt hinzu, ſo erhält man ein bedeutendes Kreditkapital mit einem jährlichen Umſatz von vielen Millionen. Und doch iſt weder dem gewerblichen und Handels- noch weniger aber dem landwirthſchaftlichen Kreditbedarf bisher wirkſam abgeholfen, Ungarns Geld- und Kreditwirthſchaft leidet und ſiecht vielmehr an denſelben Krebsſchäden, welche in der öſterreichiſchen Papiergeldwirthſchaft, der alles Kapital abſorbirenden, enormen Staatsſchuld und dem Monopole der Wiener Nationalbank mit dem konſtant gewordenen Agio ihren Grund haben.

Ebenfalls dem Handel und der Landwirthſchaft und ihren Intereſſen dienen die fünf Handels- und Gewerbekammern des Landes, ſowie die ungariſche landwirthſchaftliche Geſellſchaft in Peſt, und viele landwirthſchaftliche Provinzialgeſellſchaften in den Komitaten, die neuerrichtete Waaren- und Effektenbörſe in Peſt, die Handelsakademie, gegründet vom Peſter Handelsſtand, ſowie mehrere, beſonders Weinhandels-, Tabakexports-, Donau-Dampfſchifffahrts-, Donau-, Maros-, Theiß-, Regulirungsgeſellſchaften u. ſ. w.

IV. Ungarns Geſchichte der neueſten Zeit iſt enge mit der Aufrechthaltung und Entwickelung ſeiner Jahrhunderte hindurch beſtandenen, doch vielfach verkümmerten Konſtitution verflochten. Als nach friedlicher Beilegung der Rakoczyſchen und Bocskay'ſchen Kämpfe im 17. und 18. Jahrhundert, welche nur theilweiſe der Religionsfreiheit, großentheils aber der politiſchen Freiheit wegen geführt wurden, als nach endlicher ſiegreicher Bekämpfung der Türken einiger Frieden über das Land kam, verſank auch das Jahrhunderte hindurch kämpfende und vielmals beſiegte, doch niemals gebrochene Ungarn in jene Lethargie, welche niemals nutzbringend für ein Land ſein konnte, deſſen größter Feind nicht ſowohl in den Schwertern der Muſelmänner, als in den Ränken und Finten der habsburgiſchen Regierung zu ſuchen war.

Die im Jahre 1723 zum Geſetze erhobene, ſogenannte „pragmatiſche Sanktion" hatte außer der Erbfolge des weiblichen Stammes Habsburg-Lothringen ſämmtliche Grundgeſetze des Landes, ſowie die Unabhängigkeit und Untheilbarkeit Ungarns anerkannt; und doch war es die Regierung Maria Thereſia's, um deren willen Karl III. die Rechte der Nation feierlich gewährleiſtet hatte, welche ſo manche Prärogative der ungariſchen Krone antaſtete, ohne daß die dynaſtiſche und

ritterliche Nation der gütigen zwar, wenn auch manchmal ungesetzlichen weiblichen Regierung irgend welche Vorwürfe gemacht hätte. Ja gerade diese äußerlich gelinde und wohlwollende Regierung war es, unter welcher die Nation in vollem Vertrauen so zu sagen schlummerte, angezogen und geehrt von dem glänzenden Hofe Wiens, von vielfältigen Auszeichnungen und dem einschmeichelnden persönlichen Wesen der Fürstin. Dem heroischen Aufraffen beim Regierungsantritt Maria Theresia's, und dem heroischen „moriamur pro rege nostro", welches in Thaten illustrirt, den Krieg gegen Bayern, Frankreich, ja selbst Preußens großem Friedrich gegenüber mit glänzendem Siege beschloß, folgte jene Periode des entnervenden listrenden Schlaraffenlebens, welches Joseph II. die Wege bereitete zu seinem [illegible] turhistorisch zwar civilisatorischen, Ungarn gegenüber aber jedenfalls verletzenden, seine Rechte mit Füßen tretenden Vorgehen, das aber, wie jede Gewaltmaßregel Reaktion erzeugte, und die Nation aus ihrem Rufe rüttelnd zum Selbstbewußtsein der Lage und Gefahr brachte, die ihre nationale und moralische Existenz bedrohte.

Es bedurfte der Vergewaltigung Josephs II., um die in den gebildeteren Kreisen Ungarns bereits zu Grab getragene Sprache und Litteratur zu neuer Blüthe anzufachen, mittelst dieser beiden Hauptfaktoren nationaler Kultur auch das politische Streben des Landes wieder zu wecken, und die Widerrufung all jener Erlasse und Dekrete, Reskripte und Verordnungen zu erwirken, mittelst welcher Joseph ohne Landtag und Beirath, mit erleuchtetem Geiste zwar, und seinem Jahrhundert voranschreitend, aber absolutistisch und rücksichtslos Ungarn regiert hatte. Ohne die Verdienste dieses Monarchen zu unterschätzen, welche er sich hauptsächlich um die materielle Lage der Monarchie und Ungarns zu erwerben bemüht war, ist es dem Lande dennoch zur Ehre anzurechnen, daß es seine verfassungsmäßige Freiheit und Unabhängigkeit, seine nationale Existenz höher schätzte, als das gesammte materielle Wohl, und als Ausdruck dieser Gesinnung bleibt der Landtag von 1790 ewig denkwürdig in den Annalen Ungarns, welcher nach Zurücknahme der Josephinischen Neuerungen mit politischer Weisheit und echtem Patriotismus, unterstützt von Leopolds treuherzigem Streben, sämmtliche Rechte der Nation zu restituiren und zu wahren beflissen war.

Auf diesem denkwürdigen Landtage entsendeten die Stände eine Regnikolar-Kommission, welche alle Schäden und Mängel des Reiches aufzudecken, zugleich Vorschläge zu machen hatte, wie und auf welche Weise diesen Uebelständen abzuhelfen wäre, und es arbeitete die Regnikolar-Kommission ein Elaborat aus, welches sowohl in politischer und ökonomischer als strategischer und juridischer Hinsicht Grundsätze aufstellte, deren Durchführung ihrem Wesen nach selbst heute noch den größten Theil der sehnlichsten Wünsche des Landes erfüllen würde.

Der von Ferdinand I., dem ersten Regenten aus dem Hause Habsburg, herkommene Krönungseid ward wieder aufgenommen, erweitert und präcisirt, Ungarns Rechte und seine Konstitution neuerdings beschworen, doch nur um wieder verletzt und wieder gebrochen zu werden. In Franz I. Regierungsjahre fiel die französische Revolution, und die ihr zu Grunde liegenden freisinnigen Ideen fanden lauten Wiederhall in den ebenfalls der angestammten Freiheit huldigenden Gemüthern der Ungarn. Eine Ursache mehr, um jedes Verlangen nach Gewähr dieser Freiheit von Seiten Oesterreichs zu unterdrücken. Das feierlich angelobte Abhalten des Landtage unterblieb, anfangs unter Vorschützen der schweren Kriegszeiten, welche jedwede legislatorische Arbeit hinderten. Willig ergab sich Ungarn darein, Gut und Blut dem selbstgewählten Herrscherhause opfernd und großmüthig allen Be-

prechungen und Lockungen widerstehend, mit welchen Napoleon während seines Kriegszuges in Ungarn 1808 und 1809 das Land von jener Dynastie abzuwenden suchte, die an Ungarn so oft wortbrüchig geworden war.

Hofdekrete regierten das Land, die die Konstitution schützende Organisation der Komitate ward gestürzt, an die Stelle der Obergespäne trat ein System von Administratoren, die bewaffnete Macht hemmte die Willensäußerung auf den Kongregationen und alles war im besten Zuge, um Ungarn zu einer absolut regierten Provinz zu modeln, zu welcher die Erbländer seit vielen Jahren unter unmittelbarem Einfluß der väterlichen Regierung und zur Freude derselben so blühend heranreiften. Doch die zähe Resistenz der Nation siegte auch diesmal, und Franz I. mußte das große Wort aussprechen: „doluit paterno cordi nostro .....", mit welchem er, den mit der ungarischen Verfassung getriebenen Mißbrauch bedauernd, auf dem Landtag zu Preßburg im Jahre 1825 wieder Alles herstellte, was seine Regierung umgestürzt, und die gesetzlichen Rechte einer vielgeprüften, doch durch diese Prüfungen auch lebensfähig gewordenen Nation anerkannte.

Die Vertheidigung der gefährdeten Verfassung, das Ankämpfen gegen die Uebergriffe einer absoluten Regierung hatte die Nation gestählt, die Beschlüsse des 790ger Landtages waren ins Blut der Nation übergegangen, sie war zum Bewußtsein dessen gelangt, was ihr mangelte, und die Reformen auf allen Gebieten des Staats- und Volkslebens waren das Banner geworden, das Széchenyi (s. d. Artikel) vorantrug und unter welchem die ganze Nation kämpfte. Die Zeit von der Krönung und späteren Thronbesteigung Ferdinands V. an bis zu den Tagen von 1848 war ein fortwährendes Auf- und Niederwogen dieser Reformbestrebungen. Der Reformpartei, später die liberale genannt, stand, der Regierung zur Seite, eine weniger zahlreiche aber um so zähere Partei, jene der Konservativen, gegenüber. Diese Kämpfe reiften die Ansichten, ja sie rissen die Nation weiter als ihr Führer Széchenyi selbst beabsichtigte. Und während wir ihn früher als Allen voraus die satyrische Geisel schwingen sehen, mit welcher er erlahmte Geister zum Fortschritt trieb, hatte ihn dieser theilweise überholt und gegen das Jahr 1847 zu näherte er sich mehr und mehr der Regierungspartei. Den im Jahre 1847 zusammengetretenen Landtag traf die Pariser Revolution mitten in seinen reformatorischen Arbeiten, und was sonst vielleicht erst in Jahrzehenten bewirkt worden wäre, geschah in der bis zur Gluth erhitzten Revolutions-Atmosphäre in wenigen Stunden.

Das feudale, wenn auch freisinniger entwickelte Gerüste der ungarischen Verfassung brach zusammen, und auf seinen Trümmern erbauten die bisher bevorzugten Klassen, die Adeligen selbst, jene demokratische Konstitution vom Jahre 1848, über welcher der Genius des 19. Jahrhunderts schwebte. Die bisher auf die privilegirten Stände beschränkten Wohlthaten wurden der gesammten Nation zugänglich gemacht, Robot, Zehent und alle Urbarialitätslasten abgeschafft, die Gleichberechtigung vor dem Gesetze ausgesprochen, und an die Stelle der oft erschütterten Regierung mit Hofkanzlei und Statthalterei, und der oftmals den Schutz der Verfassung bildenden, oftmals aber auch unzulänglichen Komitate trat eine verantwortliche Regierung, ausgeprägt in einem unabhängigen ungarischen Ministerium, gegenüber einem auf freier Wahl basirten Repräsentanten- und auf Geburt und Würden beruhenden Oberhaus.

Die Koryphäen der Reformpartei: Graf Louis Batthyány, Franz Deák, Baron Joseph Eötvös, Ludwig Kossuth, Gabriel Klanzal, Bartholomäus Szemere ꝛc. übernahmen die verschiedenen Portefeuilles, Erzherzog Stephan, der

hoffnungsvolle Sohn des populären Joseph, erhielt als schon früher gewählter Palatin von Ungarn eine beinahe königliche Gewalt. An die Seite des Königs ward ebenfalls ein ungarischer Minister gestellt, die Union mit Siebenbürgen angebahnt, ein neues Wahlgesetz erlassen, und Alles aufgeboten, um Ungarn auf dem Wege des Fortschrittes mit Riesenschritten an die Seite der vorangeeilten Völker zu bringen.

Alles dies, und noch Anderes ward vom gekrönten Könige bestätiget, und bildet noch heute das geheiligte Recht Ungarns. Die durch nationale Eifersucht wegen Einführung der ungarischen als diplomatischen Sprache aufgestachelten Kroaten und Serben jedoch, unterstützt von der in ihrer absoluten Machtvollkommenheit erschütterten Hofpartei schritten zum bewaffneten Widerstand. Ban Jellachich, der Ban von Kroatien, brach mit kaiserlichen Soldaten und aufständigen Kroaten in Ungarn ein, und wurden ihm mit königlichem Einverständniß gestellte, auf Ferdinand V. beeidete Honvéd-Bataillone und Nationalgarden entgegengestellt. Der Kaiser kämpfte gegen den König, doch ward der Kaiser immer stärker, die gesetzlich begonnene Gegenwehr Ungarns ward unter revolutionären Bann gethan, kaiserliche Truppen rückten unter Fürst Windischgrätz gegen das Herz des Landes.

Der nach Pest einberufene Reichstag von 1848, das erste Repräsentantenhaus sowie der Rest des Oberhauses Ungarns flohen nach Debreczin. Um die anomale Lage des Kaisers und Königs zu erklären, ward Ferdinand V. von der Hofpartei zur Abdankung gezwungen, und an seiner Stelle trat Franz Joseph I. als Kaiser von Oesterreich, doch ungekrönt und unbeeidet als König von Ungarn, die Regierung an. Am 4. März 1849 erließ er eine Reichsverfassung, welche die ungarische Konstitution als erloschen erklärte. Auf diese oktroyirte Konstitution antwortete der zu Debreczin tagende ungarische Reichstag, und der aus demselben hervorgegangene Landesvertheidigungs-Ausschuß, Kossuth an der Spitze, am 14. April 1849 mit einer Manifestation, in welcher das Haus Habsburg wegen Verletzung der Verfassung des Thrones und der Krone verlustig erklärt wurde.

Die Würfel waren gefallen, der Kampf entbrannte auf Leben und Tod. Noch einmal lächelte das Glück den ungarischen Fahnen. Windischgrätz ward bei Kápolna geschlagen und siegreich drang die, blos aus Freiwilligen bestehende, bei in hundert Schlachten blutig getaufte ungarische Armee unter Görgei, Damjanich, Aulich, Klapka bis Pest vor, eroberte die Festung Ofen und zog gegen Komorn, entsetzte die Festung und war Herr des Landes. Doch nur kurze Zeit währte der Siegesrausch, denn, was die österreichischen Waffen nicht vermochten, das gelang der Invasion des nordischen Riesen. Rußlands Schaaren, vereint mit den in Trümmern geschlagenen und wieder ergänzten österreichischen Heeressäulen, eroberten Schritt für Schritt das Land. Die ungarische Armee zog sich zum Schutze der Regierung gegen Szegedin und Siebenbürgen, wo auch Bem an der Spitze der ungarisch-siebenbürgischen Truppen der erdrückenden Uebermacht trotz triumphreichen Kämpfen nicht zu widerstehen vermochte. Der Tag von Világos (13. August 1849) legte das beinahe zwei Jahre hindurch glorreich kämpfende, von Uebermacht erdrückte, blutende Ungarn dem Kaiser von Rußland zu Füßen, welcher jedoch die kapitulirte Armee an Oesterreich auslieferte. Görgei der letzte ungarische Generalissimus, erhielt zum Dank der Uebergabe das eigene Leben gefristet und ward in Klagenfurt internirt. Ungarns beste Männer verfielen dem Henker. Feldzeugmeister Haynau, der österreichische Heerführer, hat sich durch seine Grausamkeit einen unsterblichen, doch nicht beneidenswerthen Ruf erworben.

Ein Theil der ungarischen Regierung, Kossuth an der Spitze, floh ins Ausland. Die hervorragendsten Männer der Revolution, Soldaten und Regierungsmänner, kamen an den Galgen oder in die Kasematten der Festungen Arad, Temesvár, Josefstadt, Olmütz, Kufstein. Batthyány, der erste Premierminister des verantwortlichen ungarischen Ministeriums, fiel unter den Kugeln der militärgerichtlichen Exekution. Todtenstille überzog das Land, nur unterbrochen von dem Knattern der Gewehre und dem Trommelwirbel vor dem Galgen, unter und auf welchem die Opfer der Freiheit verbluteten und starben.

Ungarns Konstitution war weggefegt, Caraffa und seine Nachfolger wirthschafteten blutig unter der Herrschaft des strengsten Belagerungszustandes, unter welchem es Verbrechen war, Ungar zu sein.

Und als das Land vom ersten Todesschreck erwachte, da fand es selbst die Spur seiner Jahrhunderte hindurch erworbenen Rechte verwischt. Gensdarmen und Polizei und das Beamtenheer der Bach'schen Periode war über das Land hereingebrochen. Die strengste Centralisation, ein kunstvoll angelegter Germanisirungsproceß sollte Ungarn zur österreichischen Provinz umgestalten. Den Statthalterei-Rath ersetzte eine aus Böhmen rekrutirte Statthalterei, die Komitate wurden zu österreichischen Kreisämtern, Finanz-Direktionen und Steuer-Aemter überschwemmten das Land mit Grund-, Haus-, Einkommen-, Erwerb- und Verzehrungssteuern, dann Tabak-Monopol, Stempel und Gebühren. Mit allen Wohlthaten einer absolutistischen Regierung ward Ungarn übersättigt, nur eines hielt selbst die Gewaltregierung aufrecht, die höchsten Errungenschaften des Jahres 1848: Gleichheit vor dem Gesetz und Aufhebung der Frohnen. Dies hatte Oesterreich faktisch sanktionirt, wenn auch die Folgen vorderhand blos in den Alle in gleichem Maße drückenden Lasten zu erkennen waren.

Und in dieser Gleichheit der Behandlung traf auch die Nemesis die gegen Ungarn aufgestandenen Brudervölker. Kroaten und Serben, Sachsen und Wallachen und alle die während der 1848—49ger Epoche zu Oesterreich gestanden, sie erhielten als Lohn der Treue dasselbe System aufgebürdet, welches über Ungarn verhängt wurde, um es zu Boden zu drücken, um jede künftige Willensäußerung der Nation im Entstehen zu ersticken.

Und doch sollte es anders werden. Oesterreich sog Millionen um Millionen aus dem an der Entwicklung seiner Kultur systematisch verhinderten Lande, und opferte jährlich doppelt so viele Millionen dem starren Centralisations-Principe, welches sich einer Nation gegenüber dennoch zu schwach erwies. Die ungarische Litteratur begann trotz Censur und Polizei sich zu regen, und das vom politischen Schauplatz weggedrängte Volk flüchtete sich in die Schanzen seiner Nationalität und Sprache, und erstarkte mittelst der Kraft der Reaktion in beiden mehr, als es das freisinnigste, Ungarn am meisten holde Regierungs-System je erreicht hätte.

Oesterreichs Finanzen verbluteten sich, und der italienische Krieg im Jahre 1859 begann der Regierung die Einsicht aufzudrängen, daß sie sich Ungarn nähern müsse, sollte dem Trieb der Rache nicht Oesterreich selbst zum Opfer fallen. Die Schlappen bei Magenta und Solferino, der Verlust der Lombardei riethen zur Nachgiebigkeit, und das kaiserliche Manifest vom 20. Oktober 1860 versprach die Herstellung von Ungarns Verfassung. Baron Nikolaus Vay wurde zum Hofkanzler ernannt, die Komitate hergestellt und der Reichstag nach Ofen einberufen. Bach war gefallen und an seine Stelle Ritter von Schmerling als Staatsminister getreten.

Mit der Anerkennung der ungarischen Konstitution sollten auch die Erblande

und das übrige Oesterreich eine Verfassung erhalten, welche im Oktober-Diplom nur schwach skizzirt, im kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 ihre Detaillirung fand.

Das Februar-Patent erschien noch vor dem Zusammentritt des 1861ger ungarischen Landtages, daher die Hoffnungslosigkeit desselben hinsichtlich des angestrebten Ausgleiches. Was nämlich während der Bach'schen absolutistischen Periode das offen ausgesprochene Endziel der österreichischen Regierung bildete: die starre Centralisation, die Verschmelzung nicht nur der Interessen aller Länder des Hauses Habsburg, sondern die Verschmelzung dieser Länder selbst, das nämliche Ziel lauerte unter dem mit konstitutionellem Aufputz versehenen Systeme Schmerlings. Länder- und Provinzial-Landtage ohne Wirkungskreis, blos zur Wahl der Reichsrath-Abgeordneten berufen, und ein den Ländern gegenüber allmächtiger nichtsdestoweniger in der Hand einer geschickten Regierung zum Spielzeug herabgewürdigter Reichsrath, eine Konstitution auf dem Papier, in Wirklichkeit aber unbeschränkte Minister, dies war ungefähr das Gerippe jenes Gebäudes, für welches sich ein Theil Oesterreichs, großgezogen am staatlichen Gängelband und genährt unter der allerdrückenden Machthabung des starrsten Bureaukratismus, zu begeistern vermochte.

Ungarn hatte das Oktober-Diplom als Rechtsboden angenommen, von welchem aus es seine niemals als erloschen betrachteten historischen Rechte zurück zu erringen hoffen durfte, die Februar-Verfassung läugnete den historischen Bestand, die Kontinuität der Rechte Ungarns und der übrigen Völker, und Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, zum Theil auch Böhmen und Galizien verweigerten die Theilnahme am großösterreichischen Reichsrathe. Die Adressen des 1861ger ungarischen Reichstages, von Ungarns populärstem Staatsmanne Franz Deák entworfen, und vom Repräsentanten- und Oberhause einstimmig angenommen, gaben dieser Ansicht Ausdruck, und der nach 13jähriger Pause zum erstenmale einberufene Reichstag ward neuerdings aufgelöst, um einem Provisorium Platz zu machen, unter welchem Schmerling als Staatsminister unter dem jubelnden Beifall des konstitutionellen Reichsraths Großösterreichs die Theorie der Rechtsverwirkung proklamirte.

Vier Jahre gingen ins Land, Graf Anton Forgách und später Graf Hermann Zichy als ungarische Hofkanzler waren blos Werkzeuge in der Hand des allgewaltigen österreichischen Ministeriums. Der im Februarpatente vorgesehene weitere Reichsrath konnte noch immer nicht tagen, da gelang es durch eine genial entworfene Wahlordnung und die Bemühungen der Siebenbürger Hofkanzler Rádasdy und Reichenstein, Siebenbürgens sächsische und rumänische Vertreter in den Reichsrath zu locken; mittelst einer glücklichen Fiktion wurde der Reichsrath, durch das siebenbürgische Kontingent verstärkt, als „weiterer" erklärt und diktirte Gesetze für ganz Oesterreich.

Doch sollte Oesterreich dieser Fiktion nicht froh werden. Die wirklich liberalen Mitglieder des Reichsraths fingen an einzusehen, daß aus faulem Saamen eine gesunde Frucht nimmer entspringen könne. Die Lage Oesterreichs ward immer schwieriger, der Ausgleich mit Ungarn immer dringender, und Schmerlings berüchtigtes Wort von der „Mürbemachung Ungarns" und daß Oesterreich „warten könne", wollte sich nicht erfüllen. Da stellte sich der Monarch selbst an die Spitze der Bewegung, Gehör schenkend den Rathschlägen des Grafen Moritz Esterházy und im Vertrauen auf die durch Deák gesprochenen Worte, daß Ungarns Hader mit Oesterreich stets durch die Dazwischenkunft des regierenden Fürsten geschlichtet wurde, begab sich Franz Joseph im Juli 1865 nach Ofen, überzeugte sich von der Loyalität der Nation und sprach im Schlosse zu Ofen die denkwürdigen Worte, welche die von seiner

Regierung bekämpfte Rechtskontinuität anerkannten. Bald nach der Rückkehr des Kaisers nach Wien, am 20. September, erschien ein kaiserliches Manifest, welches die friedliche Lösung der obschwebenden Fragen befürwortend, die Rechte der Nation neuerdings bestätigte. Schmerling fiel und mit ihm sein System, die Februarverfassung sammt allen Anordnungen hinsichtlich des Reichsrathes. An die Spitze der ungarischen Angelegenheiten trat Georg Majláth, im Jahre 1861 Judex curiae, als Hofkanzler, der Reichstag Ungarns ward auf den 10. December 1865 einberufen und von ihm erwartet das Land, bis jetzt noch vergeblich, die Lösung all jener staatsrechtlichen Fragen, welche es in den vollen Besitz seiner Konstitution mit Inbegriff der 1848ger Gesetze bringen soll.

V. Die Gesetzgebung Ungarns geht von dem Reichstage und dem Könige aus. Den Reichstag für Ungarn bilden nach altem konstitutionellen Rechte das Ober- oder Herrenhaus und das Unterhaus, oder seit 1848 die Repräsentantenkammer.

Die Mitglieder des Oberhauses werden vom Könige mittelst eigener Schreiben einberufen. Präsident desselben ist der Palatin; Mitglieder sind die Großwürdenträger des Reiches, und zwar: die Erz- und Diöcesanbischöfe sowohl katholischen als griechischen Ritus, die Weih- und Titularbischöfe, der St. Martiner und Pannonhalmaer Abt, der Agramer und Prämonstratenser Probst; ferner die weltlichen Reichsbarone, der Graf von Preßburg, die zwei Kronwächter, die Erb- und anderen Obergespäne, sowie die geborenen Magnaten, als: Fürsten, Grafen, Barone. Vor dem Jahre 1848 war noch der Gouverneur von Fiume und ein Abgeordneter Kroatiens einzuberufen. Nach den Gesetzen von 1848 sind nunmehr zwei auf dem kroatischen Landtage gewählte Vertreter zu senden.

Das Unterhaus bestand vor 1848 unter Vorsitz des königlichen Personals aus je zwei Abgeordneten der partes adnexae, aus den Vertretern der Kapitel, den vom Könige ernannten wirklichen Aebten und Pröbsten, den Ablegaten der Komitate, freien Bezirke und königlichen Freistädte, aus den Sellvertretern der abwesenden Prälaten, Magnaten und deren Wittwen, sowie aus den Regalisten Siebenbürgens. In Gemäßheit des 1848 eingeführten Repräsentativ-Systems wird das Unterhaus aus den auf drei Jahre frei gewählten Vertretern des Landes gebildet. Von den 446 Abgeordneten Ungarns fallen 344 auf das eigentliche Ungarn, 18 auf Kroatien, 15 auf die Militärgrenze, 69 aber auf das nach den 1848ger Gesetzen Ungarn einverleibte Siebenbürgen, so zwar, daß die 9 ungarischen, 5 Szekler und 11 sächsischen Komitate, Sitze und Bezirke, sowie Klausenburg, Maros-Vásárhely und Karlsburg je zwei, daher zusammen 56, die übrigen 13 zu repräsentirenden Städte aber je einen Abgeordneten entsenden.

Siebenbürgen und Kroatien hatten vor dem Jahre 1848 ihren eigenen Landtag. Nach der gesetzlich vollzogenen, obwohl von Seite Oesterreichs beanstandeten Union Siebenbürgens fällt dessen Landtag weg, obwohl im Jahre 1863 ein solcher auf Grund eines oktroyirten Wahlgesetzes in Herrmanstadt tagte, und auch Vertreter in den Wiener Reichsrath sandte. Der im Jahre 1865 auf Grund des 1791ger und 1848ger Wahlgesetzes einberufene neuerliche Landtag hat blos die Unionsfrage gesetzlich und definitiv zu regeln.

Kroatiens vormärzlicher, mittelst königlicher Erlaubniß von Zeit zu Zeit durch den Ban einzuberufende Provinzial-Landtag hat durch die 1848ger Gesetze nur insoferne eine Aenderung erlitten, als die drei Komitate Slavoniens, welche von jeher zu Ungarn gehörten, als integrirender Theil des jenseits der Drau gelegenen Ungarns diesem einverleibt worden. Die übrigen Komitate Kroatiens behielten ihren

Provinzial-Landtag und hatten blos die vorberührten Vertreter nach Pest zu entsenden.

Oberste Behörde war bis zum Jahre 1848 und ist nach Herstellung des vormärzlichen Zustandes, wenn auch jetzt nur vorübergehend, die ungarische Hofkanzlei in Wien. Doch ist dieselbe nach altem ungarischen Gesetz eher eine höchste Aufsichts- als Exekutiv-Behörde. Sie ist das Organ, durch welches der König seine Willensmeinung dem Lande und dessen Bewohnern theils mittelst königlicher Zuschriften, theils mittelst Hofdekreten zu wissen thut.

In Adels-Processen und summarischen Restitutions-Angelegenheiten fungirt sie als höchste Instanz und hatte demnach auch einen richterlichen Charakter.

Wirklich höchste Exekutiv-Behörde ist eigentlich die königliche Statthalterei in Ofen unter Vorsitz des Palatins, in seiner Verhinderung der Tavernikus, unmittelbar vom Könige abhängig und mit dem Repräsentationsrecht versehen, demzufolge sie gesetzwidrige Erlasse mit ihren Bemerkungen dem Könige rückberichten durfte, welcher die Berücksichtigung derselben gesetzlich gelobte. Die Statthalterei hat über pünktliche Befolgung und Ausführung der Gesetze und königlichen Reskripte zu wachen und ist unmittelbar vorgesetzte Behörde der Komitate, was jedoch deren Recht nicht ausschließt, die für gesetzwidrig gehaltenen Statthalterei-Erlasse „achtungsvoll bei Seite zu legen". Kirchliche und Religionsfundationen, Ackerbau und Gewerbe, Straßen- und Wasserbau, Polizei- und Sanitäts-Angelegenheiten, der öffentliche Steuerfond, Humanitäts-Anstalten und Waisenvermögen, mit einem Worte die gesammte innere Verwaltung gehört zum Ressort der Statthalterei.

Die wichtigste politische Institution Ungarns sind die Komitate, welche in Kongregationen der im Komitate seßhaften Oberpriester, des hohen und niedern Adels und der mit Stimmrecht begabten, sogenannten Honoratioren sämmtliche Verwaltungs-Angelegenheiten berathen und beschließen. Das Haupt des Komitats ist der Obergespan, eine theils erbliche, theils durch königliche Ernennung erreichbare Würde, welche im Verein mit den von 3 zu 3 Jahren gewählten Vice-Gespänen, Ober- und Unter-Notären, Stuhlrichtern und Geschwornen sammt dem nöthigen Amtspersonale und unter Mitwirkung der erwähnten Kongregationen, im Komitate alle jene Funktionen zu vollziehen haben, welche im Großen fürs ganze Land die Statthalterei zustehen. Die 1848ger Gesetze berühren die Komitate insoferne, als der Wirkungskreis der ehemals auf adeliger Grundlage beruhenden Komitats-Kongregation, in Folge demokratischer Abänderung der Verfassung bis zur gänzlichen Regelung der Komitats-Frage provisorisch auf das durch Abgeordnete der Gemeinden zu wählende Komitats-Komite im Verein mit dem Beamtenkörper übertragen wurde. Dieses Provisorium bestand während der Bach'schen Regierungsperiode und ward mit dem kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860 rekonstituirt. Nach dem Jahre 1861 aufgelöst, wurde es im Jahre 1865 mit mehr oder weniger wesentlichen Abänderungen nochmals hergestellt und erwartet seine definitive Lösung als eine der wichtigsten politischen Fragen von dem einberufenen ungarischen Reichstag.

Die kroatischen Komitate sind so ziemlich den ungarischen gleich.

Siebenbürgen hat nach seinen drei Hauptnationalitäten eine verschiedene politische Eintheilung: Ungarische Komitate mit Obergespänen, Bezirke mit Oberkapitänen an der Spitze und Szekler-Sitze mit Königsrichtern als Vorständen. Das Gebiet der Sachsen besteht aus 9 Sitzen und 2 Bezirken mit je 2, zusammen 22 Vertretern, welche unter ihren selbstgewählten Grafen die sächsische Landes-Universität bilden. Die Universität kommt jährlich einmal, auf Einberufung des Komes auch öfters in Hermannstadt zusammen und entscheidet über die Administrations-Angelegenheiten des Landestheiles.

Die Gemeinde-Verfassung war bis zum Jahr 1848 verschieden für die königlichen Freistädte und die minderen Gemeinden. Letztere unterstanden der Komitatsbehörde, erstere hatten ihre eigenen Magistrate mit theils ernannten, theils gewählten Bürgermeistern und Richtern, waren aber sammt dem lebenslänglichen, meist sich selbst ergänzenden Vertretungskörper sowohl von der Statthalterei als von der Hofkammer abhängig. Das Jahr 1848 brachte auch in der Gemeinde-Autonomie die gewünschten Reformen, und es wurden sowohl die königlichen Freistädte, als alle mit geordnetem Magistrate versehenen oder dies Recht vom Monarchen erlangenden Städte als polizeilich, straf- und privatrechtlich unabhängige Magistrate betrachtet, wählten sich einen Vertretungs- und Beamtenkörper und hielten öffentliche Sitzungen, in welchen über die Angelegenheit der Stadt entschieden wurde. Die Städte ohne geordneten Magistrat blieben einstweilen unter Botmäßigkeit der Komitate.

Die Gerichtsbarkeit ist wenigstens nach ihrem Bestande bis zum Jahre 1848 von der politischen Administration nicht strenge geschieden. Doch war dies nur hinsichtlich der kleineren Civil- und Strafprocesse der Fall. Höher hinauf bestanden bereits städtische und Komitatsgerichte, die königliche und Septemviraltafel, Wechselgerichte u. s. w.

In der Gerichtsbarkeit hatten die 1848ger Gesetze wesentliche Veränderungen bewirkt, welche jedoch der eingetretenen Ereignisse halber nicht ins Leben treten konnten. Die nivellirende Periode Bach hatte auch auf dem Felde der Gerichtspflege österreichische Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit eingeführt, welche nach dem Oktoberdiplom vom Jahre 1860 abgeschafft wurde. Da aber die Veränderung und Entwickelung vieler gesellschaftlicher Verhältnisse ein Zurückgreifen auf den 1848ger Standpunkt nicht mehr gestattete, so wurde im Jahre 1861 eine Judex-Kurial-Konferenz einberufen, welche die mit der Zeit mangelhaft gewordenen ungarischen Gesetze durch die in Gebrauch gekommenen österreichischen ergänzte und mit Berücksichtigung der Umstände eine Art Verschmelzung erzielte. Das Elaborat ward vom 1861ger Reichstag vorläufig angenommen und sanktionirt und dient bis zur nächsten Kodifikation als Auskunftsmittel im Rechtsverfahren.

Nach den Bestimmungen der Judex-Kurial-Konferenz urtheilen in kleinen Civilprocessen der Ortsrichter und zwei Geschworne, in Städten mit geregeltem Magistrate der Stadtrichter, in den Komitaten der Stuhlrichter und Juraffor. Die Appellation geht vom Orts- und Stuhlgericht zum Komitatsgericht, von den Gerichten der königlichen Freistädte direkt an die königliche Kurie. Die Gerichtsbarkeit der Vicegespäne ist auf ein Minimum reducirt. Hinsichtlich der Avicitäts-Processe und solcher, welche aus königlichen Dotationen herrühren, ist die königliche Kurie die erste Instanz.

Zweite Instanz für die Komitats-, Stuhl- und freistädtischen Gerichte ist die königliche Kurie, an ihrer Spitze der Personal. Eine Abtheilung der Kurie bildet das Wechsel-Obergericht, von welchem die Appellation an die wechselgerichtliche Abtheilung der Septemviraltafel geleitet wird. Vorstand der Septemviraltafel, zugleich oberster Gerichtshof ist der Judex Kuriä, Mitglieder sind der Primas, Tavernikus und mehrere vom Könige aus den weltlichen und geistlichen Würdenträgern ernannte Beisitzer.

Besondere Gerichte bestehen sechs für Wechselangelegenheiten, fünf Bergwerksgerichte, auch besitzt in kirchlichen und Ehe-Angelegenheiten der Diöcesan-Bischof die entsprechende Gerichtsbarkeit. Marktstreitigkeiten und feldpolizeiliche Uebertretungen behandelt in königlichen Freistädten der Feldhauptmann mit Appellation an das Stadtgericht, in kleineren Orten der Stuhlrichter mit der einzigen Appellation an das Komitats-Gericht.

Die Strafgerichtspflege gehört vor dieselben Gerichtshöfe, welche hinsicht-

lich der Civil-Proceſſe angeführt wurden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß bei Majeſtätsverbrechen, Treuloſigkeit gegen die heilige Krone, Meineids- und Ehrloſigkeits-Proceſſen, wie auch bei den gegen den geſetzlichen Schutz des Landtages begangenen Verbrechen die königliche Kurie als erſte Inſtanz fungirt. In jedem der Gerichtsbarkeit der königlichen Tafel unterſtehenden Proceſſe tritt der Causarum regalium Director als öffentlicher Ankläger auf.

In Bezug auf das materielle Strafrecht gelten noch immer die Beſtimmungen des Corpus juris, obwohl durch die vom 1844ger Landtage entſendete Kodifikations-Kommiſſion ein ungariſches Strafrecht verfaßt wurde, welches den beſten europäiſchen Geſetzgebungen beigeſellt werden kann, der 1848ger Ereigniſſe und darauf folgenden geſetzloſen Zuſtände halber jedoch noch immer der Sanktion entbehrt und nicht in Wirkſamkeit getreten iſt.

Für Kroatien war bis zum Jahre 1849 außer der Banaltafel die ungariſche Septemviraltafel die oberſte Gerichtsbehörde, ſeit 1862 beſteht jedoch auch in Agram eine eigene Septemviraltafel, deren Vorſitzer der Ban von Kroatien iſt. Im übrigen Gerichtsverfahren ſind die Eintheilungen in Kroatien denen von Ungarn ſo ziemlich analog. Dies war der Fall auch in Siebenbürgen, nur hatte daſſelbe ſeinen oberſten Gerichtshof in einer richterlichen Abtheilung des Guberniums, hat jedoch im Jahre 1863 mit Beſchluß des oktroyirten Hermannſtädter Landtages ſeinen oberſten Gerichtshof nach Wien verlegt.

Die Religions- und Kultus-Verhältniſſe wurden bereits kurz erwähnt. In Beziehung auf bürgerliche Rechte und Freiheiten ſind alle chriſtlichen Konfeſſionen gleich; nur in den Miſchehen iſt der römiſch-katholiſche Theil inſoferne bevorzugt, daß, wenn der Vater römiſch-katholiſch iſt, alle Kinder, wenn er es aber nicht iſt, nur die männlichen Geſchlechtes ſeiner Religion folgen. Die katholiſche Geiſtlichkeit verlangt bei Miſchehen vom akatholiſchen Manne Reverſalien, d. h. die ſchriftliche Zuſicherung, alle Kinder in der katholiſchen Religion weihen zu laſſen, und ſtellt er dieſelbe nicht aus, ſo wird die kirchliche Einſegnung der Ehe verweigert. Dieſem Uebelſtande abzuhelfen verordnet der III. Geſetzartikel von 1844, daß auch die von einem akatholiſchen Prieſter eingeſegneten Miſchehen geſetzlich ſind. Derſelbe Geſetzartikel gibt auch den Uebertritt von der katholiſchen Kirche völlig frei.

Die ungariſche katholiſche Kirche iſt, wie die galikaniſche, von Rom unabhängig, denn das von Oeſterreich im vorigen Decennium mit dem päpſtlichen Stuhl vereinbarte Konkordat hat in Ungarn keine Geſetzkraft. Die Pfarrer werden vom Patronate und wo die Patronatrechte der Gemeinde zugefallen ſind, von der Gemeinde gewählt und von dem bezüglichen Diöceſanbiſchofe beſtätigt; die Biſchöfe und übrigen Prälaten ernennt der König. Die verſchiedenen Orden wählen ihre Oberhäupter ſelbſt. Der Erzbiſchof von Gran iſt Primas und — nach dem Palatin — erſter Baron von Ungarn; er krönt den König. Der Biſchof von Veſzprém iſt zugleich Kanzler der Königin.

Die griechiſch-katholiſche, wie auch die griechiſche nicht unirte Kirche hat eine ſtreng hierarchiſche Verfaſſung; ihre Biſchöfe und Prälaten werden vom König ernannt.

Die beiden proteſtantiſchen Kirchen, die helvetiſcher und vorzüglich die augsburgiſcher Konfeſſion, ſind auf demokratiſcher Grundlage konſtituirt. Alle Aemter werden durch Wahl beſetzt und unterliegen keiner Beſtätigung durch die Regierung, alle Angelegenheiten werden in öffentlichen Sitzungen verhandelt. Die Proteſtanten beziehen keine Hülfe vom Staate und errichten ihre Gemeinden und Schulen aus eigenen Mitteln, der Staat hat geſetzmäßig nur das Oberaufſichtsrecht über die

protestantischen Angelegenheiten. Mehr wollte sich derselbe — eigentlich das Wiener Ministerium — durch die Einführung des sogenannten Protestanten-Patentes anmaßen, welches im Jahre 1859 vom kaiserlichen Minister Thun erlassen wurde. Das Patent bezweckte, die Protestanten einer vom Staate abhängigen Hierarchie zu unterordnen und ein jährlicher, für protestantische Kultuszwecke bestimmter Staatsbeitrag von 94.000 fl. sollte der Köder sein, dem Patent Eingang zu verschaffen. Es ist bekannt, daß die Protestanten — obwohl damals noch das eiserne Bach'sche Regiment über Ungarn lastete — das Patent energisch und einmüthig zurückwiesen; nur im slovakischen Ober-Ungarn fanden sich 10—20 kleine Dorfgemeinden, von fanatischen Panslaven irregeführt und von der Wiener Regierung gehätschelt, die sich demselben unterwarfen. Sobald Ungarn seine legale Unabhängigkeit wieder erlangt und die künstliche Agitation der Wiener Nationalitäts-Emissäre aufhört, werden diese Gemeinden von selbst in den Schoß der autonomen Kirche zurückkehren.

Das religiöse Leben in Ungarn ist überhaupt freisinnig und tolerant, die verschiedenen Konfessionen leben im besten Einverständniß mit einander, und der religiöse Fanatismus ist etwas Unbekanntes. Es ist keine Seltenheit, daß protestantische Gutsherren katholische Stiftungen machen und katholische Bischöfe den Protestanten Schulen bauen. Eine klerikale Partei gibt es in Ungarn bis jetzt nicht, obwohl einige Finsterlinge vor ein paar Jahren ein klerikales Journal gründeten.

Das Schulwesen in Ungarn, obwohl Manches zu wünschen lassend, bietet im Ganzen ein erfreuliches Bild. Die Elementarschulen der ungarischen, deutschen, ja auch slavischen Ortschaften dürften höchstens denen von Deutschland und der Schweiz nachstehen; sie sind zahlreicher und besser bestellt, als alle des übrigen europäischen Kontinents. Sie sind, wie auch die meisten Unter- und Obergymnasien, der betreffenden Kirche untergeordnet; einige Gymnasien werden vom Staate erhalten, darunter als einzige Ausnahme auch ein evangelisches (das in Leutschau). Unmittelbar vom Staate hängen einige höhere Lehranstalten ab, so die Rechts-Akademien (in Preßburg, Kaschau, Großwardein, Agram, Klausenburg, Hermannstadt), die Berg- und Forst-Akademie in Schemnitz, die landwirthschaftlichen Schulen in Keszthely und Ungarisch-Altenburg, das Polytechnikum in Ofen. Die Protestanten besitzen auch eigene Rechts-Akademien, die sie autonomisch verwalten (so in Kecskemét, Debreczin, Sáros-Patak, Eperies u. s. w.); auch sind ihre Ober-Gymnasien gewöhnlich mit einem theologischen Seminar für angehende Pfarramtskandidaten verbunden. Die katholischen Seminare unterstehen ihren Bischöfen, die evangelischen der betreffenden Superintendenz. Realschulen gibt es nur in einigen der größeren Städte.

Ungarn hat nur eine Universität, die Pester, die aus ihrem eigenen reichen Stiftungsfonde erhalten wird. Ihre Professoren, Docenten und Lehrer werden von der Regierung ernannt, die bis jetzt keine Lehr- und Lernfreiheit an derselben aufkommen ließ. Die theologische Fakultät ist römisch-katholisch und eine kleine, aber mächtige Fraktion des höhern Klerus bietet alles auf, um die ganze Universität als ein exklusiv katholisches Institut gelten zu lassen, indem sie die Besetzung eines Lehrstuhles durch Akatholiken hartnäckig zu hintertreiben sucht. Dieses Zurücksetzen vieler tüchtigen Gelehrten ist eine Hauptursache, daß die Pester Universität, und vorzüglich ihre philosophische Fakultät, kein Bild reichhaltiger Lehrkräfte darstellt.

Die Unterrichtssprache ist an der Universität, wie an den höhern Lehranstal-

ten und im Obergymnasium, ungarisch, mit Ausnahme der Schemnitzer Bergakademie, der Ungarisch-Altenburger landwirthschaftlichen Schule, des Leutschauer Staatsgymnasiums, der Hermanstädter Rechtsakademie und der sächsischen Gymnasien, wo deutsch, und der Agramer Rechtsakademie und der kroatisch-slavonischen Gymnasien, wo kroatisch gelehrt wird. Im Untergymnasium und in den Elementarschulen richtet sich die Unterrichtssprache nach der Nationalität der Schüler und ist in den meisten Fällen eine gemischte.

Das bedeutendste wissenschaftliche Institut Ungarns ist die ungarische Akademie der Wissenschaften, durch patriotische Stiftungen im Jahre 1825 gegründet, aber erst im Jahre 1830 konstituirt. Ihr Kapital übersteigt, seit den nationalen Beiträgen in den Jahren 1860—1862, eine Million Gulden, und ihr Palast, auch aus freiwilligen Beiträgen an der Pester Donaufronte errichtet, repräsentirt nahezu denselben Werth. Die Mitglieder der Akademie sind theils innere, theils äußere; die innern theilen sich in Ehren-, ordentliche und korrespondirende Mitglieder, die äußern können nur zu Ehren- oder korrespondirenden Mitgliedern erwählt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 24, die der ordentlichen 42 nicht überschreiten, jene der korrespondirenden ist unbestimmt. Alle Mitglieder sind in folgende 6 Sektionen getheilt: die philologisch-belletristische, die philosophische, die juridische, die historische, die mathematische, die naturwissenschaftliche. Außerdem hat die Akademie 5 ständige Kommissionen: die philosophische, die historische, die archäologische, die statistische und die mathematisch-naturwissenschaftliche, deren jede zur Herausgabe ihrer Arbeiten einen Beitrag aus dem Jahres-Budget bezieht. Ihre Verhandlungen veröffentlicht die Akademie theils in ihren Jahresbüchern „Évkönyvek", theils in den Heften des „Académiai Értesito (akademischer Berichterstatter) und denen der fünf Kommissionen, theils in selbständigen Bänden. Eine ihrer Hauptausgaben bildet das schon längere Zeit vorbereitete große Wörterbuch der ungarischen Sprache, dessen erster Band 1862 erschienen ist. Die Akademie hält wöchentlich Sektions-, monatlich Kommissions-Sitzungen und jährlich eine Generalversammlung. Sie hat jährlich 20—25 Preise zu vertheilen, von denen einige auch für poetische Werke gestiftet sind. Die Höhe derselben variirt zwischen 150—1500 Gulden.

In engern Kreisen bewegt sich der siebenbürgische Museum-Verein in Klausenburg, sowie der Verein für siebenbürgische Landeskunde in Hermannstadt, und ganz specielle Zwecke verfolgen: die Kisfaludy-Gesellschaft in Pest (so genannt zu Ehren des Dichters Karl Kisfaludy), welche durch Herausgabe gediegener ästhetischer und belletristischer Werke die schöne Litteratur fördert; der königlich ungarische naturwissenschaftliche Verein, der geologische Verein, der Verein der Aerzte, der katholische St. Stephanverein zur Herausgabe billiger Volksbücher, der Forstverein, der centrale Landes-Agrikultur-Verein und die provinzialen Agrikultur-Vereine u. s. w. Alle genannten Gesellschaften und Vereine veröffentlichen ihre Schriften in ungarischer Sprache, mit Ausnahme des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, dessen Publikationen in deutscher Sprache erscheinen. In nicht ungarischer Sprache arbeiten noch außer diesen: die „Matica Srbska" für serbische, die „Matica slovenska" für slovakische, der wallachische litterarische Verein für wallachische Sprache und Litteratur. Die südslavische Akademie, deren Sitz Agram sein soll, ist erst im Werden begriffen.

Die germanisirungslüsterne Bach'sche Regierung verfolgte vorzüglich jene Gesellschaften und Vereine, welchen die Beförderung der ungarischen Litteratur oblag; sie erzielte aber, wie es bei Verfolgungen gewöhnlich der Fall ist, das gerade Gegentheil des gehofften Resultats. Je schwerer der Druck war, um so kräftiger reagirte die Nation, und eben während der Bach'schen Periode erreichte die ungarische Li-

eratur, mit Einschluß der periodischen Presse, einen bis dahin unerhörten Aufschwung. Dieser Aufschwung ist nicht blos in quantitativer Hinsicht, als Vermehrung der litterarischen Produktion, sondern auch in qualitativer, als Steigen des intensiven Werthes derselben, bedeutend zu nennen. Das Erfreulichste war, daß die Litteratur, welche bis dahin fast ausschließlich eine belletristische war und in wissenschaftlicher Beziehung sehr wenig Originales aufzuweisen hatte, nun auch das ganze wissenschaftliche Gebiet betrat und z. B. im Fache der Socialphilosophie, Aesthetik, Philologie, Geschichte, Archäologie, Geographie, Volkswirthschaft u. s. w. solche Werke eigener Forschung lieferte, welche den Vergleich mit der Litteratur des westlichen Europa nicht scheuen dürfen und von welchen einige europäische Berühmtheit erlangt haben. In Betreff der periodischen Presse wollen wir bemerken, daß von den auf dem Gebiete der ungarischen Krone erscheinenden mehr als hundert periodischen Schriften ungefähr acht Zehntel der ungarischen Litteratur angehören und zwei Zehntel sich unter die übrigen landesüblichen Sprachen vertheilen. Mehr als die Hälfte der periodischen Schriften erscheint in Pest-Ofen, die Tagblätter alle. Im letzten Vierteljahr von 1865 erschienen in Pest 8 Tagesblätter, und zwar 6 in ungarischer, 2 in deutscher Sprache. Die meisten Blätter sind Wochenblätter. Außer Pest zeigt sich die größte Regsamkeit auf dem Gebiete der Presse in Agram und Klausenburg.

Aermer, als an litterarischen, ist Ungarn an Werken der Musik und bildenden Künste. In den letzteren ist die Produktion größer, in der ersteren aber um so origineller, und die Zeit dürfte gar nicht mehr fern sein, wo Ungarn seine echt nationale Oper haben wird, wie es seine echt nationale Musik im Allgemeinen schon hat. Eine öffentliche Musikschule, das Pest-Ofner Konservatorium, besteht seit 1840, eine Schauspielerschule, mit einer eigenen Branche für Gesangszöglinge, seit 1864. In der Malerei zeigt sich ein scharfes nationales Gepräge noch nicht, obwohl sich dieselbe fast ausschließlich mit heimischen Gegenständen beschäftigt. Zur Förderung der bildenden Künste bestehen in Pest zwei Vereine: der ungarische Kunstverein und der Verein für bildende Kunst, welch letzterer nur Werke ungarischer oder eingebürgerter Künstler ankauft und verloost. Mehr, als diese Vereine thun können, wird zur Veredlung des Kunstgeschmackes die weltberühmte Esterhazysche Bildergallerie beitragen, welche im Jahre 1865 von Wien nach Pest in den Palast der ungarischen Akademie übersiedelt wurde.

Union.

Das Wort Union,*) auf Staaten angewendet (unio civitatum), bezeichnet in seiner weiteren Bedeutung, in welcher es namentlich in der älteren Literatur den Gegenstand von weit ausgesponnenen scholastischen Distinktionen bildete, jede Art von Verbindung, welche zwischen zwei oder mehreren Staaten bestehen kann, sei sie eine dauernde oder blos zeitliche, beruhe sie auf staatsrechtlicher oder auf völkerrechtlicher Grundlage, und daher auch ohne Rücksicht darauf, ob die staatliche Selbständigkeit der unirten Staaten durch sie beschränkt werde oder nicht; und ersteren Falles in welchem Grade. Es zählen daher folgende Arten von Staatenverbindungen zur Union in dieser weiteren Bedeutung:

*) Anm. d. Red. Der folgende Artikel ist vor den Ereignissen von 1866 geschrieben, daher ohne Berücksichtigung der neuesten geschichtlichen Beispiele zur Erläuterung des Begriffs, welche dieses Jahr geliefert hat.

1) Die rein völkerrechtliche Verbindung zweier oder mehrerer völlig unabhängiger Staaten, um ein gemeinsames Interesse auch in gemeinsamer Weise zu erstreben oder zu bewahren, wobei es die Natur der Sache mit sich bringt, daß die Rechte und Pflichten der vereinigten Staaten die gleichen seien. Im Völkerverkehr kommt diese Art von Verbindung in zweierlei Formen vor, entweder als einfaches Bündniß (Allianz) für zeitweilige Interessen und Zwecke, namentlich um gemeinsam ein gewisses politisches Verhalten gegen dritte Staaten zu beobachten (Neutralitäts-, Offensiv-, Defensiv-Bündnisse), oder für dauernde Interessen mit ständigen gemeinsamen Anstalten zur Verwirklichung der Zwecke der vereinigten Staaten als Staatenverein (Konföderation). Zu dieser Kategorie von Vereinen gehört zur Zeit der deutsche Zollverein, der, wenn auch der Form nach nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, eine dauernde Verbindung der betreffenden Staaten darstellt, da die Interessen, zu deren Förderung er abgeschlossen wurde, dauernder Art sind. Von den besonderen Formen, welche die Staaten-Konföderation im Staatenbunde annimmt, ist schon oben (Bd. II, S. 284 ff.) ausführlicher gesprochen worden.

2) Die staatsrechtliche Verbindung mehrerer (früher souveräner) mit einem gewissen Maaße von Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten ausgestatteter Gliederstaaten zu einem organischen Ganzen mit einer den Einzelstaaten übergeordneten Staatsgewalt, der alle Einzelstaaten gleichmäßig untergeordnet sind.[1]) Auch von dieser Form der Verbindung ist schon oben (Bd. II, S. 284 ff.) Näheres vorgekommen und es ist daher nicht am Platze, hier nochmals darauf einzugehen.

3) Die Vereinigung der Staatsgewalt in Bezug auf mehrere, von einander völlig unabhängige Staaten in Einem Subjekte, und diese Verbindung nennt die Doktrin vorzugsweise Union, oder Union im engern Sinne. Dieselbe setzt sonach das Nebeneinanderbestehen von zwei oder mehreren, unter sich unabhängigen Staaten, mit ihrer besondern Staatsgewalt voraus. Das Subjekt jedoch, welches die Staatsgewalt in den verschiedenen Staaten inne hat und zu deren Ausübung berufen ist, ist dasselbe. Daß auch die Formen und Organe für die Ausübung der Staatsgewalt und die materiellen Grundsätze, nach welchen diese zu geschehen hat, in den unirten Staaten dieselben seien, gehört nicht zum Begriffe der Union, wenn es auch für den Bestand und die Dauer derselben von Nutzen sein mag, daß der Unterschied in dieser Beziehung kein zu schroffer sei. Es wird vielmehr gerade der Umstand in der Regel die Entstehung und die Fortsetzung der Union veranlassen, daß die Formen und Grundsätze für die Ausübung der Staatsgewalt in den betreffenden Staaten bisher verschiedene waren, und verschieden bleiben sollen.

Von den verschiedenen Eintheilungen der Union, welche in der Literatur üblich sind, hat nur eine einen besonderen wissenschaftlichen und praktischen Werth, nämlich die Unterscheidung der Personal- und Realunion. Gewöhnlich findet man das Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Arten der Union darin, daß bei der Personalunion die zwei oder mehreren Staaten blos den Herrscher gemein haben, bei der Realunion dagegen neben der Einheit und Gleichheit des herrschenden Subjektes auch gewisse staatliche Organe und Grundsätze für die unirten Staaten gemeinsam seien. So lehrt z. B. Heffter (Völkerrecht IV. Aufl.

[1]) Damit ist von selbst die Hegemonie eines einzelnen Gliedes über die anderen unvereinbar; dieses wäre nicht Union, sondern Subjektion.

S. 41), die Union sei Personalunion, wenn mehrere Staaten durch denselben Souverän beherrscht werden, sie sei Realunion, wenn die einzelnen Staaten selbst mit einander in Verbindung stehen, so daß ihre Schicksale ganz oder theilweise gemeinsam werden. Daß diese Unterscheidung aller juristischen Bestimmtheit entbehre, und sonach für eine genauere Begrenzung der Begriffe nicht zu brauchen sei, dürfen wir wohl nicht erst beweisen. — Bluntschli (Staatsrecht, III. Aufl. S. 239) stimmt mit der Heffter'schen Definition der Personalunion überein. Ueber die Realunion äußert er sich wie folgt: „Eine höhere Einigung liegt in der sogenannten Realunion. In ihr ist nicht blos die Person des Herrschers geeinigt, sondern die oberste Staatsleitung selbst in Gesetzgebung und Regierung. Zwar verträgt sie sich mit einer relativen Selbständigkeit der unirten Staaten, denen innerhalb gewisser Schranken eine partikuläre Gesetzgebung und Regierung vergönnt werden mag, aber der Gesammtstaat ist in ihr doch einheitlich organisirt und die höchsten gemeinsamen Staatsinteressen sind in den einheitlichen Organen koncentrirt." — Faßt man den Unterschied in dieser Weise, dann hört die Realunion auf, überhaupt eine Verbindung mehrerer Staaten zu sein. Denn in der That sind die Glieder dieser Realunion nach den eigenen Worten Bluntschli's nur „relativ selbständig", und ihre Selbständigkeit gehört nicht zum Wesen der Union, sondern sie wird nur von dieser „vertragen". Es will uns scheinen, daß in dieser Beschreibung die Realunion gleichbedeutend mit „Bundesstaat" sei, und da wir den Begriff des Bundesstaates nicht mit dem der Realunion vermischen zu dürfen glauben, so können wir uns dieser Auffassung nicht anschließen. Wir werden später auf den wesentlichen Unterschied, der unseres Erachtens zwischen dem Bundesstaate und der Realunion besteht, zurückkommen und ihn näher aufzeigen.

Uns scheint die Unterscheidung zwischen Personal- und Realunion lediglich darin zu liegen, daß in der ersteren blos eine thatsächliche, auf rechtlich zufälligen Gründen beruhende, in der letzteren dagegen eine rechtlich nothwendige, auf den positiven Bestimmungen der Verfassung der betreffenden Staaten beruhende Vereinigung der Staatsgewalt von zwei oder mehreren Staaten vorliegt. Dort gründet sich die Gemeinschaftlichkeit des herrschenden Subjektes auf eine Thatsache, welche in mehreren Staaten zum gleichen Resultate führt, ohne daß das Eintreten dieser Thatsache in allen Staaten stattfinden mußte. Es kann daher eine Personalunion entstehen:

1) wenn in zwei oder mehreren Staaten, in welchen das herrschende Subjekt durch Wahl bestimmt wird, dieselbe Person zur Ausübung der Staatsgewalt berufen wird, und diese wirklich übernimmt;

2) wenn die durch Erbrecht zum Souverän eines Staates berufene Person zugleich zum Souverän eines dritten Staates auf ihre Lebenszeit gewählt wird, und dieselbe sowohl die eine wie die andere Stelle rechtlich zu übernehmen im Stande ist, und sie wirklich mit einander vereinigt;

3) wenn durch die in zwei oder mehreren Staaten geltenden Erbfolgegesetze zufälliger Weise dieselbe Person zum Erben der Krone mehrerer Staaten berufen wird, und dieser Fall der Personalunion kann wieder auf verschiedene Weise veranlaßt werden. Es kann nämlich:

a) die Personalunion dadurch herbeigeführt werden, daß die Krone mehrerer Staaten sich in demselben Geschlechte, jedoch in verschiedenen Linien desselben vererbt. Stirbt nun die in dem einen Lande regierende Linie aus, so succedirt im Zweifel, soferne nicht specielle Verfassungsbestimmungen etwas Anderes verfügen, die zweite Linie auch im andern Staate und es kann dieselbe Person in zwei oder

mehreren Staaten Erbe sein. Wie lange diese Vereinigung der Kronen dauert, hängt von dem Inhalte der in den betheiligten Staaten in Wirksamkeit stehenden und auch nach der Union in Wirksamkeit verbleibenden Erbfolgegesetze ab. Sind die Vorschriften derselben in Bezug auf Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung übereinstimmend, so wird die Union so lange dauern, als die betreffende Familie existirt; weichen sie in der einen oder andern Beziehung von einander ab, läßt z. B. das eine unbedingt nur die Männer zur Thronfolge zu, so daß die weibliche Descendenz den männlichen Seitenverwandten zu weichen hat, während das andere der Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer ohne Rücksicht auf das Geschlecht einen entscheidenden Einfluß auf das Erbfolgerecht einräumt, so kann sich die Union in kurzer Zeit wieder auflösen. Dieses wird hier namentlich dann erfolgen, wenn der letzte Inhaber des Throns nur kognatische Descendenten und daneben agnatische Seitenverwandte hinterläßt.

b) In ähnlicher Art kann es zu einer Personalunion führen, wenn zwischen zwei oder mehreren regierenden Häusern Erbverbrüderungen bestehen, und beim Aussterben des einen verbrüderten Geschlechtes die Krone desselben der überlebenden Familie zufällt. Wird dann dieselbe Person nach den Bestimmungen der beiden Staaten Thronerbe beider Länder, so liegt abermals für die Zeit dieses Zusammentreffens des Erbrechtes in Einer Person unsere Union vor.

Nicht selten finden sich übrigens in den positiven Gesetzen Verfügungen, welche dem Eintreten oder doch der Fortdauer einer Union vorzubeugen bestimmt sind, weil man politische Nachtheile von der Union befürchtet, und insbesondere Besorgnisse für die politische Selbständigkeit des minder mächtigen Staates hegt, wenn dessen Krone an den Regenten eines mächtigeren Staates fällt. So bestimmt z. B. die bayerische Verfassungsurkunde Tit. II §. 6 für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes und des Uebergangs der Krone an eine fremde, mit dem ausgestorbenen Geschlechte durch Frauen verwandte regierende Familie, daß die bayerische Krone, wenn der zunächst berufene Erbe derselben bereits Regent eines größeren Staates ist, und dieser seine Residenz in Bayern nicht nehmen kann oder will, sofort an des Berufenen zweitgeborenen Sohn überzugehen und sich in seiner Linie weiter zu vererben habe. — In anderer Weise hat die belgische Verfassung durch ihren §. 62 vorzusorgen gesucht. Derselbe lautet nämlich: „Der König von Belgien kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates sein. Keine der beiden Kammern kann über diesen Gegenstand berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, woraus die Kammer besteht, gegenwärtig sind, und es kann kein Beschluß darüber gefaßt werden, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen für sich hat."

Zum Wesen der Realunion gehört, wie bereits gesagt, daß die Vereinigung der Staatsgewalt zweier oder mehrerer Staaten in Einer Person auf einer rechtlichen Nothwendigkeit beruht, sei es, daß die Grundgesetze beider Staaten diese Vereinigung verordnen, oder daß nur das Grundgesetz des einen Staates sie gebietet, das des andern Staates sie wenigstens zuläßt. Enthält die Verfassung der betheiligten Staaten über diesen Punkt keine Norm, so bedarf es eines Gesetzes in jedem derselben, um eine Union zwischen ihnen zu begründen. Die Folge davon ist, daß diese Art von Union nur in derselben Form wieder aufgehoben werden kann, in der sie begründet worden ist, d. i. in der eines Gesetzes. — Daß diese Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes auch eine rechtliche Union der Staaten selbst zur Wirkung habe, bedarf kaum der weiteren Erörterung. Sie erzeugt von selbst eine gewisse Gleichheit und Einheit in der Repräsentation der unirten Staaten

nach Außen, sowie in der Leitung der inneren Angelegenheiten. Sie wird namentlich zur Folge haben, daß für gewisse Funktionen der unirten Staaten die gleichen Organe bestellt werden, so z. B. die Organe zur völkerrechtlichen Vertretung der vereinigten Staaten. Allein diese Gleichheit der Organe und Einrichtungen gehört nicht zum Wesen der Union, welche selbständige Staaten als Glieder voraussetzt, und daher jedem derselben freie Entschließung in allen Punkten vorbehält, welche mit der Union der Staatsgewalt nicht im Widerspruche stehen. Als rechtlich unmöglich unter real-unirten Staaten erscheint der Krieg; sie können mit einander verbunden fremde Staaten bekriegen, nicht aber sich selbst. Untersucht man die Motive, welche die Staaten zur Begründung der Realunion bestimmten, so wird sich ergeben, daß man durch die Verbindung die Unabhängigkeit nach Außen besser gewahrt glaubte, als es dem isolirt stehenden Staate möglich ist. Daher werden sich in der Regel nur solche Staaten uniren, denen eine gemeinsame Gefahr von Außen droht, welche sie mit gemeinschaftlichen Kräften abwehren wollen. [2])

Es wird zur Erläuterung der bisherigen Darstellung dienen, wenn wir für die beiden Arten der Union Beispiele aus der Geschichte der europäischen Staaten anführen. Wenn wir mit der zuletzt betrachteten Realunion beginnen, so liefert die Verbindung zwischen Schweden und Norwegen das klarste und wichtigste Beispiel. Das Grundgesetz für Norwegen (1814) verordnet in seinem §. 1: „Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt." Von Seite Schwedens sind die näheren Bedingungen über die Begründung der Union mit Norwegen in dem Reichsakt vom 6. August 1815 festgesetzt (s. oben Bd. IX S. 130). Als eine Folge der bestehenden Union beider Staaten wird es angesehen, daß sie dem Auslande gegenüber nur Einen Repräsentanten haben, daß sie Krieg und Frieden mit einander gemein haben, und ebenso die diplomatische Vertretung. Die Verhandlungen, welche von den Vertretern beider Reiche mit fremden Staaten gepflogen, die Verträge, welche mit ihnen abgeschlossen werden, können übrigens auch nur im Namen des einen derselben geführt und abgeschlossen werden, wenn der Auftrag nur für den einen Staat ertheilt worden ist (vgl. das Nähere oben Bd. IX, S. 185). — Ein weiteres bekanntes Beispiel von Realunion bieten die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die sich im Mannesstamme des regierenden Hauses vererben und von einer und derselben Person beherrscht werden sollen. Zu Dänemark standen die Herzogthümer nach der deutschen, im positiven Rechte begründeten Auffassung nur im Verhältnisse der Personalunion, welche im Jahr 1863 mit dem Tode Friedrich VII. von Dänemark, des letzten vom Mannesstamme einer Linie, ihr Ende erreichte, indem in Folge dieses Ereignisses in Dänemark agnatische Succession eintrat, während in den Herzogthümern nur der Mannesstamm erbberechtigt ist, und daher die Staatserbfolge in denselben an eine andere Linie überging, in welcher Männer vorhanden sind. — Auch das Verhältniß Posens zu Rußland, wie es in der Wiener Kongreßakte (Art. 1) geregelt ist, wird gewöhnlich als Beispiel einer Realunion erwähnt. Bei genauerer Betrachtung des

[2]) In gewissem Sinne den Gegensatz der Realunion bildet das Kondominatsverhältniß. Bei der Realunion haben mehrere Staaten, also auch die Länder dauernd einen und denselben Souverän; beim Kondominat steht ein und dasselbe Land unter zwei oder mehreren Landesherrn, die entweder abwechslungsweise oder neben einander nach den Grundsätzen der Prävention die Hoheitsrechte üben. Vergl. darüber H. A. Zachariä, Staatsr. III. A. Bd. I S. 76.

Inhaltes der Kongreßakte lassen sich indessen dagegen erhebliche Zweifel geltend machen, welche wir übrigens an diesem Orte nicht weiter ausführen wollen, da die Frage für jetzt nicht praktisch ist.

Eine Personalunion besteht zur Zeit zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Großherzogthum Luxemburg. Es ist zwar dasselbe Geschlecht, welches in beiden Staaten die Staatsgewalt inne hat, und es ist dieselbe Person, welche dort wie hier Souverän ist. Allein die Verfassung des Großherzogthums enthält keine Verfügung, durch welche eine solche Vereinigung als rechtlich nothwendig erklärt wäre.[3]) Ebenso befand sich Hannover bis zum Jahre 1837 mit Großbritannien in einer Personalunion, welche aus denselben Gründen aufhörte, aus welchen 1863 die Union zwischen Dänemark und den Elbherzogthümern rechtlich erlosch.

Dieser geschichtlichen Erläuterung des Begriffes der Union wird zweckmäßig noch eine allgemeinere Betrachtung folgen, welche sich's zur Aufgabe macht, unser Institut mit andern verwandten Begriffen des öffentlichen Rechtes zusammenzustellen und die Unterscheidungsmerkmale aufzuzeigen.

Vergleicht man zunächst die Union mit dem Staatenbunde, so ist jene ein staatsrechtliches, dieser ein völkerrechtliches Institut *). Die verbündeten Staaten bleiben selbständig, von einander getrennt, jeder mit seiner besonderen Staatsgewalt und ihrem Vertreter. Das Organ, welches den Bund vertritt und für ihn handelt, ist nicht wie bei der Union der Souverän der im Bunde begriffenen Staaten, sondern steht neben den Souveränen als Mandatar derselben für die Besorgung der gemeinsamen (Bundes-)Angelegenheiten. Diese Verschiedenheit bringt es mit sich, daß das Unions- und das Bundesverhältniß neben einander vorhanden sein können, daß eines das andere nicht ausschließt. Einzelne Bundesstaaten können mit auswärtigen Staaten und auch mit anderen Bundesstaaten unirt sein. Im ersten Falle ist einer der unirten Staaten Mitglied eines Staatenbundes, wie z. B. Luxemburg, während der andere unirte Staat (das Königreich der Niederlande) außerhalb des Bundes steht, und da nach unserer Auffassung der Union die vereinigten Staaten ihre volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit behalten, so ist vom Standpunkte der Theorie dieses Verhältniß kaum zu beanstanden. Schwierigkeiten können sich jedoch im Leben bezüglich des Kriegs- und Friedensrechts des Bundes einerseits und der Union anderseits ergeben. Die Art. 46, 47 und 78 der Wiener Kongreßakte haben diese Schwierigkeiten für Deutschland zu heben gesucht, indem sie verfügten:

„Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Ver-

---

[3]) Ueber die völlig unklaren rechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Limburg vergl. H. A. Zachariä a. a. O. Bd. II S. 629.

*) Anm. d. Red. Gegen die obige Auffassung erheben sich doch manche Bedenken. Die Union der spanischen und der deutschen Krone unter Karl V. oder der Kronen von England und Hannover hatte doch eher eine völkerrechtliche als eine staatsrechtliche Bedeutung; und umgekehrt die staatenbündliche Eidgenossenschaft vor 1798 oder die Konföderation der nordamerikanischen Staaten vor 1788 war doch nicht blos völkerrechtlich, sondern in manchen Einrichtungen auch staatsrechtlich.

theidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur insofern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letzteren Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung. Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich."

Haben zwei oder mehrere der verbündeten Staaten den Souverän gemein, so ist an sich ein jeder der unirten Staaten Bundesgenosse, der im Bunde wie außerhalb desselben durch dasselbe Subjekt repräsentirt wird, wie der andere Bundesgenosse, und alle Rechte eines solchen ansprechen kann, so wie er selbstverständlich auch die entsprechenden Pflichten zu übernehmen und zu erfüllen hat. — Dieser Gedanke liegt auch dem Art. 16 der Wiener Schlußakte zu Grunde; nur erscheint er im mittelalterlichen Gewande und wird aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit modificirt. Es heißt nämlich dort: „Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen."

Der Bundesstaat hat zwar das mit der Union gemein, daß sie beide dem staatsrechtlichen Gebiete angehören. Allein bei näherer Betrachtung sind sie doch sehr wesentlich von einander verschieden. Im Bundesstaate sind mehrere staatliche Gemeinwesen zu einer organischen Einheit in der Art mit einander verbunden, daß über ihnen allen eine höhere Gewalt, die Centralgewalt steht, der die Gliederstaaten mit ihren Regenten untergeordnet sind. Die Folge davon ist, daß die so verbündeten Staaten nicht der vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit von souveränen Staaten genießen; ihre Staatsgewalt ist reducirt und auf jene staatliche Hoheitsrechte beschränkt, welche der Centralgewalt nicht übertragen sind. Wir haben kaum nöthig, ausführlich darzuthun, worin die Union vom Bundesstaate sich unterscheidet. Sie kennt keine Unterordnung unter eine über der Union stehende höhere Gewalt; die an sich gleiche Staatsgewalt der unirten Staaten ist in ihrem vollen Umfange einem und demselben Subjekte übertragen. — Auch dieses Bundesverhältniß kann mit der Union zusammengehen, so daß der Regent eines Einzelnstaates zugleich Souverän eines fremden Staates sein kann. Nur macht sich von selbst die Differenz zwischen dem Staatenbunde und dem Bundesstaate geltend. In dem auswärtigen Staate besitzt der betreffende Bundesgenosse die reale und unabhängige Staatsgewalt, im Bunde blos die reducirte und subordinirte Gewalt eines Partikularstaates. Es ist nur dafür zu sorgen, daß der fremde Staat dem Bundesverhältnisse keinen Eintrag thue, und das wird von selbst der Fall sein, wenn nur eine Union in unserem Sinne besteht. Damit stimmt auch die von der deutschen Nationalversammlung im Jahre 1849 beschlossene Reichsverfassung überein, wenn sie in den §§. 2 und 3 anordnet: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche

Kraft, wie in den übrigen deutſchen Ländern. Hat ein deutſches Land mit einem nichtdeutſchen Lande dasſelbe Staatsoberhaupt, ſo muß dieſes entweder in ſeinem deutſchen Lande reſidiren, oder es muß auf verfaſſungsmäßigem Wege in demſelben eine Regentſchaft niedergeſetzt werden, zu welcher nur Deutſche berufen werden dürfen."

Daß indeſſen ein ſolches Doppelverhältniß leicht Inkonvenienzen nach ſich ziehen könne, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, und wo es vermieden werden kann, wird gewiß räthlich ſein, es zu vermeiden. Dieſem Gedanken gibt der §. 4 der angeführten Reichsverfaſſung Ausdruck; er lautet: „Abgeſehen von den bereits beſtehenden Verbindungen deutſcher und nichtdeutſcher Länder ſoll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutſchen Landes zugleich zur Regierung eines deutſchen Landes gelangen, noch darf ein in Deutſchland regierender Fürſt, ohne ſeine deutſche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen."

Was man bisher ſonſt noch, wohl veranlaßt durch die älteren ſcholaſtiſchen Definitionen als Union zu bezeichnen pflegte, ſollte nach unſerem Ermeſſen nicht ſo genannt und nicht mit der Union zuſammengeſtellt werden. Denn dieſe Bezeichnung und Zuſammenſtellung iſt nicht geeignet, die Klarheit und Beſtimmtheit der ſtaats- und völkerrechtlichen Begriffe zu fördern, ſondern ſie erzeugt nur unklare und ſchillernde Vorſtellungen, die ſich nicht wiſſenſchaftlich begrenzen und definiren laſſen. So iſt es z. B.

1) ein Widerſpruch in ſich ſelber, die *Einverleibung* eines bisher ſelbſtändigen Staates in einen anderen, die *Inkorporation* oder wie ſie in neueſter Zeit genannt wird, die *Annexion* als eine Art der Staatenunion darzuſtellen, auch ſelbſt dann, wenn die Einverleibung mit dem Willen des betheiligten Staates geſchehen ſollte, und wenn dem einverleibten Gemeinweſen noch ein gewiſſer Grad von innerer Autonomie, ähnlich einer großen Gemeinde belaſſen würde. Stets bildet der inkorporirte Staat nur einen Theil des anderen Staates; die dort herrſchende Staatsgewalt gebietet auch im einverleibten Theile. Man hat es mit einem einheitlichen, im Laufe der Geſchichte aus mehreren früher ſelbſtändigen Ländern entſtandenen Staate zu thun, der in ſeinem Innern keine Union duldet. — Dieſes iſt z. B. das Verhältniß Poſens zu Rußland, das von Irland und Schottland zu Großbritannien.

2) Aehnlich iſt die ſtaatsrechtliche Stellung der *Kolonie* zum Mutterlande. Sie erſcheint als eine Erweiterung des Gebietes und der Machtſphäre des Hauptſtaates, zu dem ſie rechtlich in dem Verhältniß einer Zugehör ſteht. Auch hier kann im Laufe der Zeit der Kolonie, wenn ſie ſich konſolidirt und zu Wohlſtand und Macht gelangt, ein gewiſſes Maß von Selbſtändigkeit zugeſtanden werden; allein dadurch wird das Verhältniß zwar modificirt aber nicht principiell geändert, von einer Union kann man auch hier nicht ſprechen. Dieſes wäre erſt dann möglich, wenn die Kolonie volle ſtaatliche Selbſtändigkeit erringt und nun etwa mit dem ehemaligen Mutterlande in eine Realunion träte.

3) Ebenſo iſt die Union nach unſerer Anſicht zu trennen von der *Verſchmelzung* mehrerer Staaten zu einem einheitlichen Staate (wie ſie früher genannt wurde: unio per confusionem), in Folge deren es fortan nur *einen* Staat giebt, deſſen Beſtandtheile nur noch geſchichtlich als *ehemalige* Staaten in Betracht kommen. Den geſchichtlichen Vorgang dieſer Staatsbildung kann man grammatiſch richtig eine Einigung von bisher getrennten Exiſtenzen, eine Union nennen. Aber es ſcheint uns mit den Forderungen juriſtiſcher Beſtimmtheit nicht vereinbar, auch das *Reſultat* dieſes Vorganges ſo zu nennen. Ueberblickt man

die gegenwärtig bestehenden Staaten Europa's, so sind nicht blos die sogenannten Großstaaten, sondern auch die Staaten zweiten und dritten Ranges fast alle auf diesem Wege entstanden; auf alle würde daher der Begriff der Union anwendbar sein, aber eben darum aufhören, eine besondere Bedeutung in der Rechtswissenschaft zu haben.

Betrachtet man die Vorgänge, welche aus dem Streben einer in mehrere Staaten getrennten Nation nach politischer Einigung entspringen, so lassen sich mehrere Möglichkeiten denken, welche das Ziel und den Abschluß dieses Strebens bilden. Entweder die Nation begnügt sich mit der Form des Staatenbundes oder der Union — oder sie schafft die straffere Form des Bundesstaates, der eine stärkere Centralgewalt nöthig macht als jene des Staatenbundes ist, oder endlich sie hebt die Partikularstaaten als solche vollkommen auf, und begründet den Einheitsstaat mit einer gemeinsamen, Alle beherrschenden Staatsgewalt an ihrer Spitze. Diese normale Einigung der Glieder einer Nation wird gestört und verzögert, wenn ein einzelner Staat für sich die Obergewalt über die übrigen — die Hegemonie — prätendirt, und sich die übrigen Staaten gleicher Abstammung inkorporiren will. Das Königreich Italien hat alle die Mittelglieder, welche zwischen der völligen Zersplitterung und dem einheitlichen Staate liegen, bei seiner Bildung übersprungen, und hat sich sofort als Einheitsstaat konstituirt, ohne freilich zur Zeit die ganze Nation zu umfassen.

Literatur: Die neuere Literatur über die Materie ist nicht reichhaltig, wenn man unter Union nur das begreift, was wir in unserer obigen Ausführung darunter begriffen haben; wir verweisen desfalls einfach auf H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, III. Aufl. S. 96 und Klüber, Oeffentl. Recht des d. B. und der B. St. IV. §. 104. Bzl.

Universalmonarchie, s. Weltreich.

Universitäten.

Eine vielhundertjährige Sprechweise hat den großen Bildungs- und Unterrichtskörpern, welche wir in allen Staaten europäischer Kultur finden, einen Namen gegeben, der ursprünglich nichts weiter bedeutet als daß die im Lehren und Lernen vereinigten Kräfte eine Körperschaft, eine universitas ausmachen. An diesen ganz allgemeinen Sinn hat sich aber von einem und demselben Ausgangspunkte der historischen Entwicklung die uns allen heute geläufige Bedeutung geknüpft, welche die Korporationen des hohen Unterrichts auf allen Gebieten wahrer Wissenschaft und wissenschaftlicher Bildungszweige, sowohl von der Gelehrtenakademie als den polytechnischen Instituten der Neuzeit, den Gymnasien und Lyceen scheidet. Abgesehen von diesem Grundcharakter, welcher in allen Ländern, natürlich nicht ohne gewisse Modifikationen, uns in den Universitäten entgegentritt, haben doch diese hohen Bildungsanstalten, die Hochschulen der verschiedenen Nationen, als wichtiger Theil des Volkskulturlebens die Schicksale der einzelnen Nationen an sich selber erfahren müssen, und wer in unseren Tagen das Unterrichtswesen, die Stellung zum Staate, die Denk- und Lebensweise der Lehrer und Studirenden an den Universitäten Englands, Frankreichs, Deutschlands, Amerikas oder Italiens mit einander vergleicht, wird es auf den ersten Blick kaum als richtig annehmen, daß alle jene jetzt so verschieden gefärbten und mit so verschiedener Bewegung dahinrollenden und langsam schleichenden Ströme auf eine und dieselbe Quelle zurückzuführen sind und ursprünglich bis in alle Einzelnheiten den gleichen Charakter trugen. Es kann nicht die Auf-

gabe einer übersichtlichen Darstellung an diesem Platze sein, eine Geschichte der Universitäten in irgend welcher Vollständigkeit zu geben, es besitzt namentlich die deutsche Literatur tüchtige Specialwerke auf diesem Gebiete; aber auch in einem dem praktischen Bedürfniß und dem Leben der Gegenwart gewidmeten Unternehmen, wie das Staatswörterbuch, darf ein Rückblick auf das Werden dieser hochwichtigen Anstalten nicht fehlen, weil er das Verständniß der gegenwärtigen Zustände erleichtert. In keinem Lande ist dies mehr der Fall, als in Deutschland, wo die Hochschulen für die nationale Entwicklung noch in ganz anderer Weise als in den übrigen Kulturstaaten ihren Einfluß geäußert haben und äußern.

Das klassische Alterthum zeigt ein von dem unsrigen so völlig verschiedenes Kulturleben, daß eine historische Anknüpfung zwischen den Unterrichtsverhältnissen, wie sie vor dem Zusammenbrechen der römisch-griechischen Welt bestanden und den uns heute umgebenden Erscheinungen höchstens in dem Sinne bestanden hat, wie alles Wichtige das jemals geschah, einen gewissen Einfluß in dem Lebensgange des Menschengeschlechtes zurückläßt. Weder die Philosophenschulen noch die Rechtsakademieen der römischen und griechischen Kaiser sind die Wiegen unserer Universitäten gewesen. Nach der langen Nacht des beginnenden Mittelalters, als sich germanische Stämme zuerst im Westen Europas eine neue Heimat gründeten und Wurzel schlugen, erwachte allmählich wie aus schwerem Traume das Kulturbedürfniß der neuen europäischen Menschheit, und in kleinen Anfängen ärmlicher Klosterschulen, aber unterstützt durch einsichtsvolle Fürsten wie Karl der Große und Alfred von England, steigerte sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt der Drang nach höherem Wissen und mit dem Wissen auch das Verlangen, Anderen die Frucht des eigenen Fleißes mitzutheilen. Die engen Räume der Klosterschulen, welche anfänglich wie Oasen in der Wüste geistiger Unkultur für Sitte und Wissen so segensreich gewirkt hatten, wurden bald als ungenügend empfunden, das mönchische Wesen, die Abgeschiedenheit von der Welt, die Fessel, welche der freiern Regung des Geistes durch das Ordensgewand angelegt wurde, mußten unwillkürlich zu Versuchen führen, auch außerhalb der Hierarchie und in freierer Thätigkeit für den höheren Unterricht wirksam zu sein, zumal die Hauptaufgabe der alten Klosterschulen darin bestanden hatte, Knaben zu unterrichten oder physisch Erwachsene, deren ungelenker Geist nur nach Knabenart die Lehre zu empfangen und zu verwerthen vermochte. Jene höhere Bildung, deren Anstrebung als fast instinktives Bedürfniß mit der körperlichen Reife auch der Zeit nach einzutreten pflegt, wurde in den Klöstern durch das Selbststudium oder den wechselseitigen sich ergänzenden Unterricht der Klosterbrüder angestrebt. Für die Laienwelt brach die geistige Nahrung, welche Klöster und Stifter boten, schon auf einer niedern Stufe ab.

Eine Anzahl von angesehenen Lehrern auf mehreren Gebieten des damaligen Wissens hatte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts in zwei Städten gesammelt, welche dadurch für längere Zeit die Brennpunkte der Wissenschaft wurden: Paris und Bologna. Wir wissen weder wann noch wo zuerst statt Vereinzelter, welche einen Kreis von Schülern an sich zogen — dies ist allerdings der erste Keim des heutigen Hochschulwesens — Gelehrte in größerer Zahl und die ihnen zuhörenden Schüler sich ihres Zusammenhanges bewußt wurden. In Bologna hat bekanntlich das Aufleben des römischen Rechtsstudiums gerade diese Stadt zum Mittelpunkt eines so wichtigen Gegenstandes für mehrere Jahrhunderte gemacht. Aber daraus folgt keineswegs, daß nicht die studia generalia, die universitates doctorum et scolarium in der französischen Hauptstadt gleichzeitig sich gebildet haben. Im Unterschiede von den Klosterschulen, welche als Dependenzen des Klosters selber erscheinen und ebenso

getrennt von dem bis daher bestandenen Einzelunterricht betrachtete man nun Lehrer wie Schüler als eine große universitas, denen Gewohnheit und Herkommen, erst später verstärkt durch päpstliche Privilegien und kaiserliche Bestätigungen, eine Fülle von Rechten und Pflichten zuwiesen. Ursprünglich war der Einfluß des Staates, soweit man in dieser Periode des Mittelalters überhaupt diesen Ausdruck gebrauchen kann, oder der Stadt, in deren Mauern sich die gelehrte und lernende Körperschaft sammelte, von wenig eingreifender Bedeutung. War doch die korporative Selbstgestaltung und Selbstregierung mit all ihren Vorzügen und Schwächen ein Grundzug, welcher sich durch das ganze öffentliche Leben des Mittelalters erstreckte. Wie die Stadtgemeinden, die Handwerkszünfte und die Gilden, so standen auch die wissenschaftlichen Universitäten mit weitgehender selbständiger Verfassung da. Paris und Bologna sind nachweisbar die Muster für die späteren ähnlichen Schöpfungen geworden, zu denen sich Fürsten und Städte um so bereitwilliger verstanden, als eine solche Korporation nicht blos Ansehen und Einfluß, sondern auch materiellen Gewinn brachte. Mag auch bei den Zahlenangaben über die Frequenz der ersten Universitäten dieselbe Unzuverlässigkeit walten, wie bei fast allen statistischen Notizen des Mittelalters, so ist doch gewiß, daß zu Tausenden die wißbegierigen Jünglinge des Abendlandes, Geistliche und Laien, um die Lehrer von Paris und Bologna sich sammelten und dem Ort ihres Aufenthalts an Geld und Gut nicht wenig zubrachten. Wenn wir verhältnißmäßig früh päpstliche Verleihungen den Stempel der geistlichen Approbation den neuen Lehrkörpern aufdrücken sehen, so darf dies nicht wundernehmen in einer Zeit, wo die Kirche noch fast ausnahmslos die Bewahrerin der geistigen Bildung war und die wissenschaftliche Darlegung des Dogmas und des kanonischen Rechts zu den Hauptaufgaben der neuen Genossenschaften gehörte. Trotz ihres fast gleichzeitigen Entstehens bestand zwischen den Universitäten von Paris und Bologna insofern ein durchgreifender Unterschied, als dort die Korporation in den Händen der Lehrer, in Bologna dagegen in denen der Studirenden selber sich befand, so daß hier die Lehrer oder überhaupt die Doktoren, wovon freilich nicht alle docirten, fast ohne Einfluß auf das korporative Leben waren, während dagegen in Paris die Masse der Studirenden in ähnlicher Entfernung von der korporativen Wirksamkeit gehalten wurde. Von Anfang an scheint sich in Paris das Gros der Lehrer und Studenten in die vier Nationen: die französische oder gallikanische, pikardische, normännische und englischdeutsche geschieden zu haben, jede mit eigner Finanzverwaltung, eignen Schutzheiligen und Kapellen und einer Organisation, an deren Spitze gewählte Beamte, sogenannte Prokuratoren standen. Die Gesammtheit Aller wurde durch den Rektor vertreten, welcher aus der Zahl der Doktoren — der Name Professor kommt erst viel später vor — alle Vierteljahre gewählt wurde.

Zu den ersten Einrichtungen der Universitäten gehört die Abtheilung nach Fakultäten nicht. Diese, welche später das Nationenwesen absorbirte, tritt erst in einer spätern Phase der Entwicklung auf. In Bologna finden wir eine hiervon mehrfach verschiedene Organisation. Das Rektorat wurde hier stets von einem Studirenden bekleidet, während die Doktoren, die von den Studenten und ihren Vorständen, später von der Stadt zum Lehrer angenommen und bezahlt wurden, längere Zeit den ihnen gebührenden Einfluß auf das Universitätsregiment zu erkämpfen strebten und von beiden Seiten in den später auftretenden Händeln mit der Stadt Bologna zu dem auch später so beliebten Pressionsmittel der Auszüge gegriffen ward. Das studium generale, die Gesammtheit der hohen Schule von Bologna zerfiel aber in 2 universitates, diejenige der Ultramontanen und

der Cismontanen, wobei natürlich im Unterschied vom deutschen Sprachgebrauch die damaligen Ultramontanen die Deutschen waren. Wie die Rechtsgelehrten von Bologna zu verschiedenen Zeiten im Kampf gegen Städte und Papst Italiens sich den Interessen des deutschen Kaisers zugeneigt zeigten, waren auch die deutschen Studenten im Besitz vielfacher Privilegien, welche alle jenseits der Berge Gebornen vor den Cismontanen auszeichneten. Innerhalb einer jeden universitas hatte wieder eine Scheidung nach Nationen statt; so waren in der ultramontana 15 solcher Landsmannschaften, bei denen freilich nicht streng auf die Stammesangehörigkeit gesehen wurde und die einzelne Bildung oft Sache des Zufalls gewesen zu sein scheint. Nach dem Muster Bolognas hatte sich auch die Hochschule von Padua gebildet, deren Entstehung man mit einem Auszuge der Studirenden von Bologna in Zusammenhang bringt. Nachdem fast 2 Jahrhunderte lang Frankreich und Italien das Monopol der höheren Wissenschaftspflege gehabt (was Paris für Philosophie und Theologie, Bologna namentlich für geistliches und weltliches Recht zu bedeuten hatte, das war für die Heilkunde die hohe Schule zu Salerno), wurden 1348 und 1365 mit päpstlicher Bewilligung die deutschen Universitäten zu Prag und Wien gestiftet. Ausdrücklich wird dabei — und dies geschah auch bei den meisten spätern Privilegierungen — auf die Einrichtungen von Paris und Bologna verwiesen, wie denn auch die Eintheilung in Nationen sich hier wieder findet. Von den später im 14. Jahrhundert errichteten Universitäten Heidelberg 1386, Köln 1388 und Erfurt 1392 finden wir nur in der letztgenannten statt der Organisation nach Nationen schon gleich anfangs die Fakultätseinrichtung. Während nämlich anfänglich die Doktoren einfach die Lehrer gewesen waren (in der römischen Zeit wird bei Valerius Maximus sogar ein doctor gladiatorum, ein Fechtmeister genannt), bildete sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts der Begriff einer wissenschaftlichen Würde aus, welche nur durch die Wissenden selber gegeben werden konnte. Hier wirkte der Zunftgeist der Zeit ein und die Abstufungen des Baccalaureus, des Licenciat's und des Magisters, der Doktors entsprechen ganz ähnlichen Verhältnissen im Handwerk und der Kunstgenossenschaft. Zuerst scheint auf dem Gebiet der „freien Künste" diese Ausbildung und Ordnung nach dem speciellen Berufsstudium vor sich gegangen zu sein, aber sehr bald hören wir auch von Doktoren der Rechte, wobei die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Rechte noch zu Grunde liegt. Daß diejenigen, welche innerhalb der Universitätsgenossenschaft durch die Gleichheit des Studiums zusammengeführt wurden, sich auch nach diesem Gesichtspunkte korporativ ordneten, war natürlich. Den eigentlichen Anstoß zur Bildung förmlicher Fakultäten im modernen Sinne gab aber in Paris der Streit der Bettelmönchsorden, der Franciskaner und Dominikaner mit der Universität über ihre Stellung zu derselben. Die Korporation der allgemeinen Wissenschaft war mißtrauisch und eifersüchtig gegen die Erfolge, welche namentlich die Dominikaner als Lehrer hatten, und den Einfluß, welchen die geschlossenen Orden in Universitätsangelegenheiten üben könnten, wenn sie in gewöhnlicher Weise in den Schoß der Gesammtheit aufgenommen würden. Die Zwistigkeiten, reich an bunten Episoden und nicht selten mit Blut getränkt, wurden 1257 durch ein Kompromiß beigelegt, indem die Ordenstheologen als ein besonderes Korpus sich der Universität angliederten und so neben den 4 Nationen die theologische Fakultät stand. Daß sich die Lehrer einer und derselben Wissenschaftssparte näher zusammenschlossen sowohl gegen ihre Schüler als mit diesen zusammen gegen andere Kreise des Studiums, war so natürlich, daß der Vorgang auch bald in Kreirung einer medicinischen und der Fakultät für kanonisches Recht Nachahmung fand. Immerhin aber gehörten der entsprechenden Fakultät nur die wirklichen Doktoren an;

bis diese Meisterwürde erlangt war, zählte man zur Gesammtheit der Nationen, denen der Unterricht in den freien Künsten gemeinsam war, so daß bald von einer facultas artium für diese Gesammtheit geredet wird. Neben dem Rechte der Promotion zu akademischen Graden übten die eigentlichen Fakultäten ganz wie die Nationen das Recht, für die Genossenschaft Statute zu errichten und sich durch eigne Beamte vertreten zu lassen, an deren Spitze der von den Fakultätsgliedern zeitweilig gewählte decanus stand. Eine unmittelbare Theilnahme am Universitätsregiment erwuchs den Fakultäten erst allmählich, wobei sie anfänglich nur wie die einzelne Nation zusammen eine Stimme führten. Aber durch das Recht des Vorstimmens gaben die Pariser Fakultäten bald so sehr den Ton an, daß die vier Stimmen der Nationen in den Hintergrund gedrängt und später zu der einen Stimme der facultas artium der heutigen philosophischen Fakultät zusammengeschmolzen wurden. Im Zusammenhange damit steht die Scheidung der magistri actu regentes von den nichtlesenden Doktoren, welche mehr und mehr um den Einfluß und die Theilnahme an den Fakultätsangelegenheiten gebracht wurden. Auf italienischen Universitäten hat diese Wendung deshalb weniger Bedeutung gehabt, weil bis in eine verhältnißmäßig neue Zeit den Studenten die vorwiegende Stellung verblieb. In Padua hatte man schon 1360 nach dem Berufsstudium die Gesammtheit eingetheilt statt in Cisalpiner und Transalpiner wie früher, in die universitas juristarum et artistarum, wobei die Juristen in 22, die Artisten in 7 Nationen zerfielen; aber die Fakultätsorganisation, wie in Paris, ward hier erst viel später von Bedeutung. In Deutschland fand schon ziemlich früh eine Begünstigung des Fakultätssystems vor dem der Nationen statt. Einen Anlaß dazu gaben besonders die schlimmen Erfahrungen, welche in Prag gemacht wurden, wo unter Huß und Hieronymus von Prag die böhmische Nation die Vorrechte der gallikanischen in Paris beanspruchte und so der Anlaß jener großartigen Auswanderung gegeben ward, welche 1409 zur Stiftung der Universität Leipzig führte. Die letztere ist es auch allein, welche von eigentlich deutschen Universitäten die Eintheilung in Nationen in späteren Zeiten behielt. Was dabei Natürliches zu Grunde lag, wurde später in den Landsmannschaften des 17. und 18. Jahrhunderts mit ihrem Pennalismus und roher Völlerei zur widerlichen Karrikatur.

Während die Organisation in Fakultäten und Nationen sich auf das Universitätsregiment bezog, war eine andere ältere Einrichtung, der wir heutzutage nur noch in sehr abgeschwächten Spuren und vereinzelt begegnen, dazu bestimmt, dem materiellen Wohlergehen und dem sittlichen Verhalten der studirenden Jugend Schutz zu bieten. Das System der Kollegien und Bursen, welches mehrere Jahrhunderte lang ein gemeinschaftlicher Grundzug der Universitäten war, verdankt seine Anfänge verschiedenen Einflüssen und Absichten. Von Bologna und Paris hören wir, daß es bei dem großen Andrang von Studirenden Sache der städtischen und akademischen Obrigkeit wurde, für das Unterkommen der vielen Fremden zu sorgen. Dies geschah zuerst durch die Ueberwachung der Miethpreise bei den einzelnen Hauseigenthümern, durch Preisbestimmungen für die sonstigen Lebensbedürfnisse und führte später zu der Errichtung von Kollegien, großen Pensionen, in denen die Studenten gegen Bezahlung logirt und verköstigt wurden. Durch die Freigebigkeit Anderer wurden bald auch solche Kollegien gestiftet, wo von den Kollegiaten entweder gar nichts oder sehr wenig bezahlt wurde. In Anknüpfung an die alten Kloster- und Domschulen, womit die Universitäten im engsten Zusammenhange standen, wurden in solchen Kollegien förmliche Vorbereitungsschulen eingerichtet, was um so nöthiger war, als es außerhalb der Universitäten an eigent-

Digitized by Google

lichen Gelehrtenschulen fehlte, und die klassische Vorbildung, ja sogar die einfachsten Grundkenntnisse nur auf der Universität selber erworben werden konnten. Sehr bald war der Schritt weiter gethan, auch für die einem Kollegium angehörigen Studirenden innerhalb des Kolleggebäudes Vorlesungen und Repetitionen einzurichten, denen Besuch auch wohl sogenannten Externen gestattet wurde. Insofern aber hatte das Kollegwesen auch für die Sittlichkeit eine große Bedeutung, als in ihnen eine strengere Ueberwachung über das studentische Leben stattfand, welche bei den bekanntlich höchst sittenlosen Zuständen des 14. und 15. Jahrhunderts durchaus nothwendig war. So kam es, daß zu einer Zeit es die Ausnahme bildete, wenn Studenten außerhalb der Kollegien und Bursen lebten. Sehr häufig waren auch den Professoren oder Regenten Wohnungen in den Kollegien angewiesen, woraus sich dann später, namentlich in England, die noch heut bestehende Kollegialverfassung entwickelt hat. Ganz besonders wichtig war die Einrichtung der Bursen, Konvikte, Kontubernien und Kollege für die vierte oder Artistenfakultät, weil ihr die Knaben zugerechnet wurden, welche erst in späteren Jahren zu einem Fachstudium in einer der drei höheren Fakultäten übergehen sollten.

Abgesehen von dem Unterricht in dieser vorbereitenden Fakultät, wo es sich vorwiegend um Gewährung dessen handelte, was heutzutage die lateinischen Schulen und Gymnasien bieten, war, wie der heutige Name Vorlesung es auch noch andeutet, die hervorragende Aufgabe der Fakultätslehrer, gewisse Texte vorzulesen und zu kommentiren. Vor Erfindung des Leinenpapiers und später der Buchdruckerkunst, als wenige Pergamentbücher schon einen großen Schatz darstellten, konnten in Theologie, Jurisprudenz und Medicin die meisten Zuhörer sich nur durch das Zuhören und Nachschreiben den literarischen Grundstock ihrer Berufswissenschaft erwerben. Der Professor des alten Testamentes diktirte seiner Zuhörerschaft die Hauptstellen, und an diese zeitraubende Methode schloß sich sein Kommentar, der bald in freier Rede oder ebenfalls in Diktirform gehalten war. Nicht anders machte es der Professor des neuen Testamentes und in der Juristenfakultät die Doktoren, welche über Kodex, Pandekten und Dekretalen zu lesen hatten. Bei den Medicinern wurden gewöhnlich die Schriften des Hippokrates und Galen in gleicher Weise zu Grunde gelegt. Soweit in der philosophischen Fakultät höhere Wissenschaften gepflegt wurden, waren es insbesondere einzelne Schriften des Aristoteles, welche ähnlich behandelt wurden. Bald jedoch kam die üble Sitte auf, statt aus der Urquelle selber zu schöpfen, in sogenannten summae die Quintessenz der Bücher mit dazu gehöriger Glosse zusammenzufassen und diese allein durch Diktat und Erklärung der akademischen Jugend fürs Leben mitzugeben; so für die Theologie die summa des Petrus Lombardus, für die Jurisprudenz die summa des Azzo. Auf dem Gebiete der Grammatik, Rhetorik, Naturgeschichte und Philosophie wurde der originale Geist des Aristoteles durch die scholastischen Formeln und Aeußerlichkeiten bei Seite geschoben, welche in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überhaupt der Krebsschaden der Universitätsbildung und des gesammten Kirchenwesens waren. Namentlich bei den Disputationen, wo rabulistische Klopffechtereien oft von Morgen bis Mitternacht dauerten, trat dieses Unwesen grell hervor und es war hohe Zeit, daß die geistige Renaissance, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum Durchbruch kam, diesen Zuständen ein Ende machte. Den Zustand des Universitätswesens in jener Zeit bezeichnen am besten die Disputationes quodlibetariae, wo der Disputant über alles Mögliche und für jede mögliche Seite einer Frage die Vertheidigung zu übernehmen hatte. 1458 wurde eine solche disputatio von 14tägiger Dauer gehalten. Die ewig denkwürdige Karrikatur

der Universitätszustände, wohin der Mißbrauch der Dialektik durch den Scholasticismus und die Unwissenheit und Liederlichkeit des Mönchthums geführt hatten, besitzen wir in den epistolae obscurorum virorum. Der Humanismus, die Schule der „bösen Poeten", worüber sich die dunkeln Männer von Erfurt so oft und laut beklagen, war es, welche die Regenerirung des Universitätswesens herbeiführte. Männer wie Konrad Celtes, Reuchlin, Erasmus und ihre Freunde und Nachfolger brachten mit der ersten Kenntniß klassischer Literatur, welche die Petrarca, Chrysolorus und ihre Genossen in Italien als Vorgänger schon früher in Italien verbreitet hatten, einen andern Geist auch auf die deutschen und französischen Hochschulen. Indem so die ganze Grundlage des akademischen Unterrichts und seine Methode eine andere wurde, steht mit dem Aufblühen des Humanismus im engsten Zusammenhang die wenigstens auf den protestantischen Hochschulen nie wieder aufgegebene Trennung der Gelehrtenschulen von dem akademischen Studium. Was die Universitäten früher selber hatten bieten müssen, eine gelehrte Knabenerziehung, wurde jetzt in den überall errichteten Lateinschulen besondern Lehrern überwiesen, es fiel damit der Uebelstand fort, daß Kinder und gereifte Männer zusammen die akademische Bürgerschaft bildeten; zugleich aber wurde nun auch dadurch dem Burschenwesen, in welches sich viele Mißbräuche eingeschlichen hatten, eine Hauptbedeutung entzogen.

Mit der Abschaffung des Scholasticismus wurde aber auch die akademische Studienzeit abgekürzt, man forderte nicht mehr, daß der künftige Jurist oder Mediciner alle logischen Seiltänzerkünste der facultas artium durchgemacht haben müsse, während doch der Drang nach geistiger Nahrung sich gerade in dieser Zeit durch die Errichtung zahlreicher neuer Universitäten bewährt. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst war die Methode des akademischen Unterrichts nothwendig eine andere geworden. Die Lehrer, welche von nun an feste Besoldung erhielten, was früher nur ausnahmsweise vorkam, waren im Stande, in kürzerer Zeit und in freier Rede den Schülern ihr Wissen mitzutheilen. Die strenge Fesselung des einzelnen Professors an ein Textbuch hörte auf, die Professuren fingen an, nach dem Wissenschaftszweige und nicht mehr nach einem bestimmten Buche benannt zu werden. Freilich war auch jetzt noch in dem akademischen Leben und Treiben viel von der wüsten Rohheit der damaligen Zeiten. Die Depositionen, d. h. die Aufnahme der jungen Studenten durch allerlei demüthigende Proben — der Name kommt von der Ablegung der Hörner her, welche das junge akademische „Rindvieh" bei dem Eintritt in den Studentenstand symbolisch vorzunehmen hat — war ein amtlich anerkannter Mißbrauch, der selbst in Luther seinen Vertheidiger fand. Die noch heutzutage vorkommenden, für den Begrüßten wenig angenehmen Empfangsfeierlichkeiten der „Füchse" sind die abgeschwächten Reste jener mittelalterlichen Zunftquälereien, wie sie bekanntlich auch zu den Handwerksgebräuchen gehörten. Der akademische Zunftgeist war in der That nur die höhere Form einer damals allgemeinen Erscheinung.

Der Humanismus, wie er mit der kirchlichen Reformation im engsten Kausalzusammenhange steht, ist dagegen auch in seiner Einwirkung auf die Universitäten von der kirchlichen Umgestaltung eingreifend unterstützt worden. Nehmen ja doch die bedeutendsten Humanisten auch erste Stellen als Reformatoren ein: Luther und Melanchthon waren Professoren. Hatten sich auch schon früher bei den großen Kirchenconcilien die theologischen Mitglieder der Universitäten vielfach auf Seite der Reformpartei gestellt und konnte auch mönchische Ignoranz neben den Vertretern der andern Fakultäten nur hie und da die theologischen Lehrstühle

behaupten, so war es doch jetzt etwas ganz anderes, als die wissenschaftliche Theologie des Protestantismus von den unfehlbaren Dogmen frei wurde und wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch in der Theologie die freie Forschung an den Hochschulen ihren Sitz aufschlug. Die mit der Kirchenreformation verbundenen Klösteraufhebungen gaben den Landesherren die Mittel, wie für das Schulwesen überhaupt, so namentlich auch für die Hochschulen tüchtige Kräfte zu gewinnen, die frei gewordenen Klostergeistlichen waren wenigstens theilweise geistiges Material für die allgemeine Volksbildung und es läßt sich nicht verkennen, daß von der Mitte des 16. Jahrhunderts an über zwei Jahrhunderte lang die protestantischen und katholischen Universitäten durch Fundamentalunterschiede getrennt erscheinen. Auf diesen lasteten noch zum großen Theile die mittelalterlichen Fesseln, welche jene abgesprengt hatten und der Jesuitismus, der sich im Kampfe gegen das Weiterschreiten und zur Zurückdrängung der Reformation sehr rasch des höheren Unterrichtswesens zu bemächtigen wußte, bot in der That auch nichts weiter als einen mundgerecht gemachten mit zweifelhafter Morallehre versetzten Scholasticismus.

Aber auch die frische Blüthe, zu welcher sich die protestantisch gewordenen oder neuerrichteten Universitäten in den Ländern protestantischer Fürsten entfalteten, verlor sehr bald viel von ihrer Reinheit. Kaum waren die theologischen Fakultäten von Rom getrennt, als die Fesseln des eignen Dogmas zu drücken anfingen. Aus dem Kampfe gegen die katholische Hierarchie wurde ein Krieg der Sieger um die geistliche Beute. Um Konkordienformel und Heidelberger Katechismus wurde gestritten, wie einst um die päpstliche Unfehlbarkeit und den Schatz der guten Werke. Statt der allgemeinen Kirche und des Drucks, den in ihr Rom geübt hatte, gab es jetzt Landeskirchen und Landesbischöfe; fürstliche Beichtväter und Hoftheologen wurden die Hauptpersonen des theologischen Streits, und die Universitäten schienen manchmal aus dem Regen in die Traufe gekommen zu sein. Ging es auch nicht gerade an Leib und Leben, so wurde doch je nach Einfall und Denkart der regierenden Herrn oft während weniger Jahre eine ganze theologische Fakultät abgesetzt, um der kalvinistischen Richtung Platz zu machen, diese wieder durch einen lutherischen Fürsten aus dem Amte gejagt, während vielleicht ein Dritter, welcher der milderen Vermittlungsstellung Zwingli's und Melanchthons zugethan war, unparteiisch Lutheraner und Kalvinisten über die Grenze schaffte. Und zum Besten der Universität war es sicherlich nicht, wenn in der Regel die Professoren nicht wie der alte Cato der besiegten, sondern der jeweils siegenden Sache anhingen. Das theologische Hofgezänk verwirrte und entwürdigte aber nicht blos die theologischen Fakultäten, sondern man verlangte auch von den übrigen Universitätsangehörigen, sich dem landesherrlichen Glaubensbekenntniß zu akkomodiren. Hierdurch wird ein steter Wechsel im Lehrerpersonal herbeigeführt, da es nicht Jedermanns Sache war, seine religiösen Anschauungen nach dem jeweiligen Standpunkte der Landesfürsten und Konsistorien zu ändern. In dem Kampfe, welchen innerhalb der protestantischen Kirche die verschiedenen Richtungen mit einander führten, bildeten die Universitäten die Hauptwaffenplätze, und die lautesten Rufer im Streite gehörten ihnen an.

Es ist zu verwundern, daß in diesen Tagen auf dem Gebiete der nichttheologischen Wissenschaften so Gewaltiges geleistet wurde, daß z. B. die Namen eines Donellus, Cujacius, Godofredus diesen Zeiten des erbittertsten Religionskampfes angehören und die von den Humanisten ausgestreute Saat sich zu reifer Frucht entwickelt. Um diese Zeit scheinen auch die meisten, namentlich deutschen

Universitäten diejenige Organisation erhalten zu haben, welche bis in unsere Tage festgehalten ward. Das studentische Element verlor mit Ausnahme Italiens, wo z. B. die Rektorwahl noch unter Maria Theresia ihnen gelassen war, den geringen Einfluß, den es noch auf die Universitätsverwaltung geübt hatte. Mit den Polizei- und Disciplinarvorschriften, die damals gegen die akademische Jugend für nöthig gehalten wurden, vertrug sich auch eine Mitwirkung im Universitätsregimente schlecht, dagegen war der Landesherr, der häufig selber oder dessen nächste Vorfahren die Stifter der Hochschule gewesen waren, aus dessen Kasse die Lehrer ihre Besoldungen oder doch Zulagen bezogen, von großem Einfluß auf die Universitätsverhältnisse. Wie schon früher in den Anfängen der Universitäten die Kanzler der zuständigen Bischöfe die von Seiten der Kirche als Bewahrerin des Dogma's nothwendig erscheinende Kontrole über die hohen Schulen geübt hatten, so wurden jetzt unter dem Namen Kanzler vertraute Regierungsbeamte beauftragt, für den Landesherrn die Universitäten zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Doch finden wir Beispiele, daß der Landesherr selber mit Interesse und Verständniß diese Angelegenheit besorgt. Als Rektor wird häufig ein Mitglied des Fürstenhauses oder sonst ein vornehmer Herr gewählt, der alsdann eines aus der Professorenzahl genommenen Vertreters bedarf. In späterer Zeit nimmt da, wo das Rektorat von dem Landesherrn selber als Ehrenstelle bekleidet wird, der von der Universität zu wählende Stellvertreter den Namen Prorektor an. Schon in den ältesten Zeiten sehen wir da, wo der Lehrkörper und nicht die Studentenschaft das Heft in Händen hat, neben dem Rektor eine Art Regierungskollegium, welches allmälig aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren der drei oder vier Fakultäten zusammengesetzt ist. Zwischen dem Senate, Konsistorium oder Koncilium, wie dieser Körper zu heißen pflegt, und den Fakultäten gab es jedoch nicht selten Kompetenzstreitigkeiten bei Berufungen und ähnlichen Fällen. Die juristischen Fakultäten gelangten dadurch zu besonderem Ansehen, daß bei dem Mangel einer gehörigen Justizorganisation und ständiger mit wissenschaftlich gebildeten Urtheilern besetzter Gerichte sie in sehr vielen Fällen auf Aktenversendung Recht zu sprechen hatten. In der philosophischen Fakultät, wie jetzt die facultas artistarum gewöhnlich genannt wird, nehmen auch neben Logik, Eloquenz u. s. w. die Naturwissenschaften einen gesicherten und angesehenen Platz ein, wenn es freilich auch ihnen sowohl als den Medicinern noch vielfach an den nothwendigen Grundlagen und Hülfsmitteln fehlte, welche erst der ungeheure Aufschwung der exakten Wissenschaften seit Leibnitz und Newton zu Tage gefördert hat. So hat es namentlich lange gedauert, bis Sternwarten, chemische Laboratorien, anatomische Theater u. s. w. errichtet wurden. In Heidelberg wurde das erste Skelett 1559 als große Seltenheit zum Preise von 50 Gulden erworben. Neben denjenigen Studenten, welche um des sogenannten Brodstudiums willen diesen oder jenen wissenschaftlichen Stand ergriffen, gab es aber auf den deutschen Hochschulen um das Jahr 1600 eine sehr große Anzahl von Fürsten, Grafen und Herrn, welche auf ihnen nur allgemeine Bildung und das für die Verwaltung des eigenen Besitzthums nothwendige Wissen suchten. Hochangesehen standen auch die Männer des Wissens da und der Doctor juris sprach von dem Adel seines Standes mit nicht weniger Selbstbewußtsein als der Ritter von seinem Schwertadel. Allerlei Privilegien hatten die Kaiser den neugegründeten Universitäten zu verleihen angefangen, viele der Professoren erhielten die Pfalzgrafenwürde mit den dazu gehörigen Befugnissen oder es wurde der ganzen Universität als solcher oder der Juristenfakultät die sogenannte comitiva verliehen. Es war natürlich, daß eine so wichtige Korporation nicht der nächsten besten Orts-

obrigkeit unterstehen konnte; privilegirter Gerichtsstand und eigene Jurisdiktion, die sich oft über weite Güterkomplexe der Universitätsbesitzungen erstreckte, galten für die hohen Schulen Westenropa's als selbstverständlich. Was Sitten und Sittenlosigkeit jener Periode anbelangt, so werden die Universitäten wie fast immer auch hier ein getreuer Spiegel ihrer Zeit und der Nation, der sie angehörten, gewesen sein.

In Frankreich und England war um diese Zeit das eigentliche Universitätsleben mehr und mehr in die Kollegien übergegangen, während umgekehrt in Deutschland das Burschenwesen seinen Einfluß und seine Bedeutung so gut wie verloren hatte. Von nun an wird es daher nöthig, die Verhältnisse des englischen und französischen Universitätswesens einer besondern nachträglichen Darstellung vorzubehalten und ausschließlich die Entwicklung in Deutschland ins Auge zu fassen.

Diese traf auch allein der schwere Schlag, von dem sich erst nach Generationen Bildung und Wissenschaft in Deutschland erhoben, der 30jährige Bürgerkrieg mit all seinen Verwüstungen und Schrecken. Daß zu solchen Zeiten Eltern keine Neigung mehr hatten, ihre Söhne auf ferne Universitäten zu schicken, ist ebenso begreiflich, als daß wo die Kriegsschaaren hinkamen, Lehre und Studium still stand und die Studenten vielfach in den Strudel des Soldatenlebens gezogen wurden. Fast kein Theil von Deutschland blieb durch die Kriegsgeißel unberührt, und so ward auch der Zustand geistiger Verwilderung und materieller Noth ein allgemeiner. Die Immatrikulationen in Heidelberg, welche im Jahr 1617 230 betrugen, fielen schon im Jahre 1621 auf 44, im Jahr 1626 ward sogar nur Einer immatrikulirt. Das Hinüber und Herüber des Kriegsglückes traf bald Katholiken, bald Lutheraner und Kalvinisten, und als mit dem endlich wiederhergestellten Frieden auch an die Werke des Friedens gedacht werden konnte, zeigte sich doch überall, wie tiefe materielle Wunden der Krieg Deutschland geschlagen hatte. Schon im 16. Jahrhundert hatten die Studenten, sich dem Adel darin gleichfühlend, den Degen zu tragen angefangen; durch den 30jährigen Krieg wurde der Jünger der Wissenschaft zum Raufbold und es dauerte fast ein Jahrhundert von den Tagen Philanders von Sittewald bis zu dem „Renommisten" Zachariä's, daß Trunksucht, Raufsucht und andere schlimme Laster zu den Haupteigenschaften der deutschen Studenten gehörten. Allerdings ist die Bemerkung Mohl's richtig, daß die Geschichte nur die lauten Excesse und nicht den stillen Fleiß zu vermelden weiß, und sicherlich fehlte es auch nicht an ehrsamen Theologen, Juristen und Medicinern, welche aus den schweren Erlebnissen der Väter und den eigenen Drangsalen sich die Lehre gezogen hatten, das Leben und die Arbeit ernst zu nehmen; aber andererseits ist doch gewiß, daß der Lehrerstand durch die materielle Noth der Kriegsjahre bedeutend heruntergekommen war und das Selbstgefühl und die Sorge für die eigene Würde der Armseligkeit der äußeren Lebensverhältnisse hatte weichen müssen. Die Sittenschilderungen aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie sie in den verschiedenen Schriften über die Universitäten Deutschlands enthalten sind, stellen den Professor häufig dar, wie er, abhängig von der Laune und dem Einkommen der reicheren Studenten, diesen alle mögliche Ungebühr verstatten muß, und wie die jungen Adelichen, welche von den Professoren in Kost und Wohnung genommen wurden, ihre Hauswirthe zu Trinkgelagen und Narrenfahrten mitschleppten und als sogenannte Professorenburschen die übrige Studentenschaft herabwürdigend behandelten. Es fehlte auch in dieser Zeit an hervorragenden Männern auf den verschiedenen Gebieten akademischer Thätigkeit, und erst mit der Begründung der Universität Halle und dem ganzen Wirken von Thomasius begann für das Universitätswesen Deutschlands eine neue Aera.

Bis dahin hatten im Zusammenhang mit der Reformationsbewegung Wittenberg und Jena zu den ersten Pflanzstätten wissenschaftlicher Bildung gehört, aber im 17. Jahrhundert waren die holländischen Universitäten für verschiedene Zweige der Wissenschaft an der ersten Stelle, so namentlich Leyden, Gröningen und Utrecht. Dieses Ansehen der holländischen Universitäten hing natürlich vielfach mit der großen Bedeutung zusammen, welche Holland als politische und Handelsmacht der damaligen Zeit besaß. Die 1694 geschehene Stiftung von Halle konnte in der That als der Wendepunkt angesehen werden, wo wenigstens für die deutsche Wissenschaft die schlimmen Spuren des 30jährigen Krieges sich zu verwischen anfangen. Mit großer Energie wurde von der Staatsregierung für das Aufblühen der neuen Hochschule gesorgt, und Niemandem kommt dabei größeres Verdienst zu, als Thomasius. Bis dahin waren die Vorlesungen fast überall in der lateinischen Sprache gehalten worden. Wie Thomasius bei wissenschaftlichen und populären Schriften sich vielfach der deutschen Sprache bediente, so wurde auch seitdem die Muttersprache diejenige, in welche sich der akademische Unterricht kleidete, anfänglich freilich noch in den steifen Formen latinisirender Konstruktionen und vielfach mit französirenden Schnörkeln versehen. Ernstes wissenschaftliches Streben ging von den Kreisen der Professoren auf die Studirenden über und der dadurch gehobene Ton des deutschen Universitätswesens blieb glücklicherweise nicht auf die protestantischen Länder beschränkt, sondern der Wetteifer um wissenschaftliche Ehre und Ansehen, die Zurückdrängung des jesuitischen Fanatismus, das Interesse, welches aufgeklärte katholische Fürsten an den eigenen Landeshochschulen nahmen, bewirkten, daß jene Scheidung, welche die Reformation herbeigeführt hatte, zum guten Theil wieder ausgeglichen wurde. Die deutschen Universitäten bildeten schon damals in der politischen Zerfahrenheit und beim Mangel an werkthätigen politischen Gemeinsinn die eigentlichen Repräsentanten der nationalen Gemeinschaft. Aus ihnen ging der Stand der wissenschaftlich Gebildeten hervor, welcher desto mehr zur Elite der Nation wurde, als der Adel seine öffentlichen Pflichten vergaß und zu unwissenden Landjunkern und gesinnungslosen Hofschranzen herabsank. Natürlich fehlte auch hier noch viel, daß die volle freie Wissenschaft allein Ton angebend gewesen wäre; in der Zeit des aufgeklärten Fürstendespotismus lieferten die deutschen Universitäten dem Staate seine Beamten, welche zum Guten wie zum Bösen die gesunden und kranken Elemente einer Vergangenheit beseitigten, wo das Staatsbewußtsein von Privilegien und Vorrechten zurückgedrängt worden war. Es war mehr das Verdienst der Universitäten des 18. Jahrhunderts, daß auf ihnen etwas Tüchtiges gelernt wurde, als daß männliche Charaktertüchtigkeit auf den hohen Schulen Deutschlands groß gezogen ward. Halle galt ganz besonders als der Hauptsitz von Doktrinen, welche dem absoluten Fürstenthume in die Hände arbeiteten. Die Wolf'sche Philosophie war in allen Disciplinen tonangebend, und nicht mit Unrecht hat man sie die Weltweisheit des Polizeistaates genannt.

Eine neue Schöpfung jedoch brachte auch hier andere Anschauungen zur Geltung. Die Gründung der Universität Göttingen 1734 unter den Auspicien des Kurators Münchhausen ist für das deutsche Universitätswesen das bedeutsamste Ereigniß des 18. Jahrhunderts. Es war von hohem Werthe, sowohl daß das hannöverische Fürstenhaus in England angesiedelt war, wodurch der schlimme Einfluß des höfischen Protektionswesens abgeschwächt wurde, als daß durch die Verbindung mit einem Lande, wo die politische Freiheit ihren Wohnsitz aufgeschlagen hat, auch in Göttingen eine freiere Denkart die Oberhand gewann. Unbe-

stritten war die jüngste der großen deutschen Universitäten (nur Erlangen wurde 1743 in kleinerem Verhältniß nach dem Muster der Georgia Augusta gegründet) im 18. Jahrhundert die mit Recht angesehenste deutsche Hochschule. Das System freier Berufungen aus allen Theilen Deutschlands sammelte dort die Koryphäen auf den verschiedenen Gebieten des Wissens, und namentlich waren es die staatswissenschaftlichen Fächer, welche die sorgsamste Pflege fanden. Die Namen Pütter, Schlözer, Spittler bezeichnen die beste Periode der berühmten Hochschule, und auf den übrigen Universitäten suchten andere tüchtige Kräfte es mit allem Eifer diesen Männern gleichzuthun. Auch die österreichischen Hochschulen, welche bis dahin in einer gewissen Isolirung von dem wissenschaftlichen Aufschwung der Nation verharrt hatten, gelangten wenigstens für einzelne Fakultäten, so namentlich Wien als Sitz einer neuen Richtung in der Medicin, zu hohem Ansehen.

Die Leiden, welche der siebenjährige Krieg über Deutschland brachte, vernarbten viel rascher, als die Wunden, welche der 30jährige Krieg der nationalen Entwicklung geschlagen hatte, und bald nach dem Hubertsburger Frieden begann die große Periode unserer klassischen Literatur, welche ebenfalls wieder an den deutschen Hochschulen ihre hervorragendsten Vertreter fand. In Jena und seiner nächsten Nähe wirkten Schiller, Herder und Göthe, Fichte und Schelling, und ein deutscher Professor war es, der als Begründer der kritischen Philosophie vom weit entlegenen Königsberg aus dem Denken der Nation den hohen sittlichen Ton gab, der sich später in der großen Feuerprobe der Fremdherrschaft und der Befreiungskriege so glänzend bewährte. Wohl ward der nationalen Geistesstimmung durch die Anlehnung an das klassische Alterthum und den abstrakten Grundzug der spekulativen Philosophie ein kosmopolitisches Gepräge gegeben, aber es war nothwendig, bei den zerfahrenen politischen Verhältnissen jener Zeit einen so hohen idealen Ton anzuschlagen; ähnlich wie in der Zeit der Humanisten mußten erst die Menschen frei gemacht werden, ehe die bürgerliche Freiheit und das nationale Staatsbürgerbewußtsein Wurzel schlagen konnten. Natürlich war es nicht Allen gegeben, diesem hohen Fluge, den damals die Blüthe der deutschen Hochschule nahm, zu folgen, und so geht auch neben jener geistigen Herrlichkeit eine unwürdige Unterströmung her, welche in dem Ordens- und Landsmannschaftswesen in den letzten zwei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts sehr viel Unerfreuliches bietet. Am unschuldigsten waren noch die Elemente, welche in Nachahmung des Freimaurerwesens sich mit allerlei wohlgemeinten aber geistlosen und leeren Formen vergnügten, und sehr bald trat mit der französischen Revolution ein Weltereigniß ein, welches die Nichtigkeit aller dieser kleinen Dinge zur Evidenz brachte.

Anfänglich fanden die Principien von 1789 auch auf den deutschen Universitäten einen wenn auch nur theoretischen freudigen Wiederhall. Der Rationalismus im theologischen, philosophischen und staatlichen Denken, dessen Wurzeln schon bei Hugo Grotius liegen und dann später in England in der Schule Locke's zu praktischer Gestaltung gekommen waren, war schon lange auf den deutschen Hochschulen heimisch, und die Verachtung vor dem historisch Gewordenen, welche die Thaten und Reden der Nationalversammlung bezeichnete, stand sogar in einer gewissen Verwandtschaft mit den naturrechtlichen Lehren von der absoluten Staatsgewalt, wie sie sich auch das absolute Fürstenthum gerne hatte gefallen lassen. Sehr bald aber trat ein Umschlag ein, als die Gräuel der Revolution das Gute, was sie gebracht, vergessen ließen. Die strengen Verbote gegen studentische Verbindungen, welche die Reichsgewalt erließ, beweisen vielmehr die Angst, welche sich der da-

maligen Machthaber bemächtigte, als daß man daraus auf wirkliche gefährliche politische Umtriebe schließen dürfte. Wie der Deutsche überhaupt, so war damals auch der deutsche Professor und Student noch sehr weit davon entfernt, in der praktischen Thätigkeit für den Staat eine seiner ersten Lebensaufgaben zu sehen. Ein Georg Forster war eine vereinzelte Ausnahme. Dazu kam, daß die Zustände des deutschen Reiches für die Einsichtigeren sich als völlig unheilbar ergaben und die kleinlichen Verhältnisse der Partikularstaaten dem politischen Ehrgeiz keinen Raum und dem politischen Wissen kein entsprechendes Arbeitsfeld boten.

So stand es mit den deutschen Universitäten, als die siegreichen Waffen Frankreichs über die Grenzen drangen und jener Zustand der Fremdherrschaft auf deutscher Scholle geschaffen wurde, den erst nach einer halben Generation die ureigene Kraft des deutschen Volkes brach. Wie viel zur Erschwerung eines Verhältnisses dauernder Unterwürfigkeit unter einen fremden Eroberer die in den Universitäten zusammengefaßte geistige und sittliche Kraft eines Volkes beiträgt, wußte der große Kaiser recht wohl zu schätzen. Eine Reihe von deutschen Universitäten wurde aufgehoben, andern rettete nur hochangesehene Fürsprache das Dasein; wo sie bestehen blieben in den Ländern, über welche mittelbar oder unmittelbar der französische Kaiser gebot, waren sie der Gegenstand scharfer polizeilicher Ueberwachung, des peinlichsten Mißtrauens. Dennoch pflegten sie emsig das ihnen freigelassene Feld und durch den Druck der Fremdherrschaft wurden gerade sie die Heerde, von denen für ganze Länder die Flamme nationaler Begeisterung später ausging. Für einen Johannes von Müller, den der Glanz der Napoleonischen Größe blendete, gab es in diesem Sinne wenigstens Hunderte von Männern und Jünglingen von der Art der Fichte und Luden. Selbst nachdem zu Austerlitz und Jena die beiden mächtigsten Reiche in Deutschland zu Boden geworfen waren, verzweifelten die besseren Kräfte, welche Jung und Alt sich auf den deutschen Hochschulen sammelten, nicht an der nationalen Wiedergeburt. Als 1809 der erste Anlauf genommen wurde, die Weltherrschaft Frankreichs, die sich fest gründen zu wollen schien, im Anschluß an den österreichischen Krieg dieses Jahres durch die vereinigten Kräfte der ganzen Nation zu brechen, hatten die geheimen Verbindungen in Nord- und Westdeutschland ihre Hauptknotenpunkte in den Universitätsstädten. Aber nicht als das ausschließliche Werk unreifer Jünglinge, sondern als die schwere Arbeit ernster patriotischer Männer wurde die Sache vorbereitet, zu deren Mißlingen bekanntlich viele Umstände mitwirkten. Verstärkter Druck der feindlichen Fremdherrschaft war die nächste Folge, aber gleichzeitig war in dem Staate, von welchem vor allen die Rettung kam, durch die Gründung der Universität Berlin für die sittliche Stählung zum neuen Kampf eine der Hauptwerkstätten des nationalen Geistes geschaffen worden. Die Gründung von Halle und Göttingen war beides ein gewaltiger Fortschritt in der wissenschaftlichen Bedeutung der Universitäten gewesen, die Errichtung der Hochschule von Berlin mitten unter den Trümmern zusammenbrechender Staatszustände, unter den Augen der Nation selber, war eine nationale That, deren Früchte rasch heranreiften. Die Jünglinge und Männer, welche 1813 zu den Fahnen des Befreiungsheeres strömten, waren beseelt von dem Geiste, den Fichte's Reden an die deutsche Nation angefacht hatten, von dem vaterländischen Freiheitsgefühl, dessen heilige Flamme die zu Berlin versammelten Koryphäen deutscher Wissenschaft pflegten.

Und hier zeigte sich ganz besonders die nationale Bedeutung der deutschen Universitäten. Nirgendwo war der Drang, zu den Fahnen zu eilen, die Feder mit Schwert und Büchse zu vertauschen, lebendiger als an den Pflanzschulen der Wis-

senschaft, und auch in den Rheinbundsstaaten schlug an den Hochschulen die Gluth nationaler Begeisterung auf, soweit sie nicht durch den Polizeidruck erstickt wurde. Auf den Schlachtfeldern von Bautzen und Lützen haben die deutschen Studenten dem Vaterlande reichlichen Blutzoll gespendet und die gehobene heilige Stimmung, welche durch das deutsche Befreiungsheer ging, war nicht zum geringen Theile dadurch hervorgerufen, daß die gebildete Blüthe der Nation die Massen der Streiter mit dem eigenen höheren Pflichtgefühl durchströmte. An wenig Universitäten konnte damals gelesen werden, die Studenten waren im Heere und durchlebten mit den reiferen Männern jene große Epoche mit ihren tiefgreifenden Eindrücken vorübergehender Mißerfolge und des endlichen glorreichen Sieges.

Aber neben dem Siege auf dem Schlachtfelde war noch ein anderer nöthig, um die Forderungen, welche die deutsche Nation für ihr eigenes Schicksal stellen mußte, zu befriedigen. Der deutsche Boden war vom Feinde gesäubert, aber wo war das Vaterland, wo der deutsche Staat, für den man gekämpft hatte? Als die deutschen Heere aus Frankreich zurückkehrten, ja selbst, nachdem der vernichtende Schlag zu Waterloo Frankreich auf lange Zeit unschädlich gemacht, waren die politischen und nationalen Errungenschaften für Deutschland eine kümmerliche Abfindung. Niemand wagte zu sagen, daß abgesehen von der Verminderung der Fürstenhäuser die deutsche Bundesverfassung einen wesentlichen Fortschritt gegen die faktische Verfassungslosigkeit des Reiches enthielt, im Gegentheil, der Glanz und Schimmer, welcher auf der alten Kaiserherrlichkeit gelagert war, hatte einer nüchternen Wirklichkeit Platz machen müssen, in der sich eine Reihe souveräner Fürsten und freier Städte, eine Gesandtenkonferenz zu Frankfurt a. M., aber kein deutscher Staat zeigte. War so dem Drange nach nationaler Einheit jede Hoffnung auf Verwirklichung genommen, so stand es nicht viel anders mit der staatlichen Freiheit, der auch die jungen Herzen zugeschworen hatten. In wenig deutschen Staaten wurden auch nur die Anfänge einer konstitutionellen Entwicklung versucht. Schon gleich anfangs hatte die deutsche Theilnahme an dem spanischen Befreiungskampfe sich nicht blos auf die Abschüttelung des französischen Joches bezogen, sondern die freiheitliche Cortesverfassung von 1812, deren Mängel man damals weniger scharf auffaßte, hatte ebenfalls das öffentliche Urtheil bestochen. Dank der Kant'schen Philosophie, die ihrerseits wieder auf Montesquieu und auf die Engländer zurückging, war in all der romantischen Gefühlsüberschwänglichkeit der Befreiungsjahre, bei aller Vorliebe für die politische Gestaltung des Mittelalters, doch auch ächter staatsbürgerlicher Freiheitssinn in der Nation; neben den schwärmerischen Liedern Schenkendorfs sang man auch die manneskräftigen Gesänge Ernst Moritz Arndt's, und „der Gott, der Eisen wachsen ließ" wollte — so glaubte man — weder Knechte unter fremder noch einheimischer Tyrannei. Die Theilnahme an öffentlichen Dingen war auch auf den Universitäten eine ernstere bei den jungen Männern, welche das große Weltgericht über den Korsen im Felde mit durchlebt, die Gefahren des Kampfes mit getheilt hatten. Um so tiefer griff auch die Enttäuschung, als von all den herrlichen Träumen neuer deutscher Größe nichts sich zu erfüllen schien und die Jugend sich gezwungen sah, da die Gegenwart die Früchte versagte, mit ihren Bestrebungen und Hoffnungen sich der Zukunft zuzuwenden.

Die deutsche Burschenschaft war der Ausdruck dieser ernsten patriotischen Gesinnung in der akademischen Jugend Deutschlands. Was der Tugendbund in Zeiten der Fremdherrschaft für die reiferen Männer gewesen war, sollte auf dem Boden der Sittlichkeit und des Gesetzes der Bund der deutschen Bur-

schen sein. Wenn wir in ihm eine unmittelbarere Beziehung zur praktischen Politik wahrnehmen, als dem auch politisch lernenden Studententhume dienlich zu sein pflegt, so ist dagegen zu erwägen, daß zahlreiche Männer von reiferer Lebensanschauung damals noch dem Universitätsverband angehörten und daß die Jugend jener Zeit durch die Erlebnisse ernst geworden war. Gegenwärtig zweifelt kein Einsichtiger mehr daran, daß jene Verirrung, welche in späteren Jahren das Verbindungswesen an den deutschen Hochschulen traf, und für so viele talentvolle und tüchtige Jünglinge zum Verderben ausschlug, an erster Stelle durch die Schuld der Regierenden herbeigeführt wurde. Man vergaß völlig den sittlichen Kern, welcher auch bei den Ueberschwenglichkeiten des burschenschaftlichen Treibens diese Epoche so vortheilhaft von dem rüden Wesen der älteren Landsmannschaften unterschied, und die Denunciationen charakterloser Soldschreiber gegen den freien Geist deutscher Hochschulen fanden oben nur allzu williges Gehör. Der Souveränetätsdünkel und der Widerwille gegen jede freie Regung in manchem Einzelstaat haßte den Zug nach nationaler Gemeinschaft, welcher die über alle deutsche Universitäten sich erstreckende Burschenschaft bezeichnete, und den freiheitlichen Geist, der stets die Jugend beseelen wird, wenn man sie nicht absichtlich knickt und in Fesseln hält. Die unschuldigen Thorheiten des Wartburgfestes wurden zu Staatsverbrechen gestempelt, und als gar in einigen wenigen exaltirten Köpfen der Gedanke einer gewaltsamen Staatsverbesserung auftauchte, als der halb wahnwitzige Sand zum Mordstahle griff, da hatte die fürstliche Reaktion gewonnenes Spiel. Es kamen jene Tage der Karlsbader Beschlüsse, welche die deutschen Universitäten sozusagen in Belagerungszustand versetzten und einen jeden Lehrer und Studirenden an deutschen Hochschulen als des Hochverraths verdächtig behandelten, es kam jene berüchtigte Mainzer Untersuchungskommission, der es bei aller angestrengter Mühe nicht gelingen wollte, von allem dem Schrecklichen, was die gebildete Jugend Deutschlands verbrochen oder im Schilde haben sollte, auch nur irgend etwas Greifbares zu entdecken. Die Folgen blieben nicht aus. Wie die freiheitlich gesinnten Elemente in der Nation sich in tiefem Schmerze von dem Staatswesen abwandten, das ihre besten Hoffnungen zu Schanden gemacht, und die Schwachmüthigen in die philiströse Gleichgültigkeit für öffentliche Dinge zurückfielen, welche so vielen Deutschen in der Kleinstaaterei und der Ohnmacht der Reichszeit zur zweiten Natur geworden war, so gab es auch in den Zwanziger Jahren neben der großen Menge der deutschen Studirenden, welchen der Sinn für das Vaterland fremd geworden war, kleinere wenig zahlreiche Kreise, die der bitterste Haß gegen das Bestehende beherrschte, und wie es bei jugendlichen Naturen sehr begreiflich war, zu verzweifelten Mitteln gewaltsamer Abhülfe drängte.

Jetzt erst beginnt jenes Verschwörungswesen, welches seine eigentliche Heimat in Frankreich und Italien hatte, das aber niemals, wie so oft fälschlich behauptet worden ist, auf deutschen Hochschulen eine irgend bedeutende Verbreitung gefunden hat. Was der wahre Vaterlandsfreund mehr bedauern mußte, als diese vereinzelten Verirrungen, war die politische Gesinnungslosigkeit, welche in weiten Kreisen herrschte und einem Wiederaufleben der Unwürdigkeit und Unsittlichkeiten früherer Tage ein breites Feld öffnete. Aber mit der Unverwüstlichkeit der guten deutschen Art trat auch hier eine rasche Besserung ein. Der freiere Zug, welcher anknüpfend an die europäischen Ereignisse nach der französischen Julirevolution auch in die deutsche Politik kam, ergriff ebenso die deutsche Studentenwelt. Nur war auch dieser Aufschwung ebenso vorübergehend als die allgemeine Reform, womit er in Zusammenhang stand, und er selbst war durch manche Nebenerscheinungen getrübt,

welche den Widerstand der Machthaber hervorrufen mußten. Die alte Burschenschaft hatte sich auch mit ihren politischen Idealen und der Anstrebung ihrer Verwirklichung auf die studentischen Kreise beschränkt, höchstens daß die natürlichen Führer der akademischen Jugend, die Lehrer der Hochschulen, ihnen eine freundliche Theilnahme gewidmet hatten. Die Geheimbündelei aus der Mitte der Zwanziger Jahre war im Grunde wirkungslos und insofern unschädlich gewesen, aber nach 1830 sehen wir im südwestlichen Deutschland eine unmittelbare Theilnahme der Studirenden an den ähnlichen Bestrebungen in staatsbürgerlichen Kreisen, welche in dieser Weise vor dem unparteiischen Urtheil nicht besteht. Der Student ist nicht dazu da, um schon als solcher in der Politik seines Landes das große Wort zu führen, und auch wenn das Hambacherfest weit weniger mit dem falschen französirenden Liberalismus behaftet gewesen wäre, mußte man doch die hervorragende Betheilung der Studenten an diesen und ähnlichen Manifestationen der politischen Unzufriedenheit verwerfen. Gewiß soll auch die akademische Jugend für die vaterländischen Dinge Interesse haben, aber am besten bethätigt sie dieses dadurch, daß sie sich durch tüchtiges Lernen und feste Charakterbildung für den späteren staatsbürgerlichen Beruf kräftigt. Die kleinen und großen Verbündeleien, welche endlich zu dem thörichten Frankfurter Attentat führten, wo neben einer Anzahl unreifer Studenten wenige exaltirte ältere Männer und ein großer Troß von politisch Unverständigen, Kleinbürgern und Handwerksgesellen die gewaltsame Umgestaltung der allerdings elenden staatlichen Zustände Deutschlands in die Hand nahmen, bildet keinen erfreulichen Abschnitt weder in der Geschichte der Universitäten, noch der allgemeinen Geschicke Deutschlands.

Auch hier wieder erntete nur die Reaktion, was der wohlmeinende jugendliche Unverstand gesät. Die Regierungen beeilten sich, durch neue drakonische Beschlüsse, zu denen der Bundestag einfach sein Ja zu sagen hatte, die Polizeiaufsicht über die Stätten der freien Wissenschaft zu verstärken, es kamen jene berüchtigten Ministerialkonferenzen von 1834, deren Beschlüsse vollständig zu publiciren man nicht einmal wagte, ohne sie deßhalb unausgeführt zu lassen. Die Art. 38 bis 55 der Schlußakte jener Ministerkonferenz haben es einzig und allein mit den deutschen Universitäten zu thun und zur Charakterisirung dieser Bestimmungen mag der Inhalt des Art. 49 genügen, wo es heißt: „Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminalstrafen) geschärfte Relegation, außerdem sollen dieselben sowenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden." Im gleichen Geiste waren die Verfolgungen gehalten, welche gegen die bethörten Theilnehmer am Attentat und den sonstigen Verbindungen in ganz Deutschland ins Werk gesetzt wurden. Zum Glück zeigte sich auch hier die deutsche Mannichfaltigkeit, und wo das eine Gericht auf Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannte, fanden andere doch nur Verbrechen, wofür eine kurze Freiheitsstrafe genügte. Immer aber bleibt dem Leser jener vielen Untersuchungen wegen demagogischer Umtriebe der Eindruck, daß gegen Spinngewebe mit schwerem Geschütz ins Feld gezogen wird, und nicht sowohl ein Drang nach gerechter Sühnung, als die freudige Genugthuung vorherrscht, einem Gefühl unbegrenzter Rache zu fröhnen. Ganz anders als jene erste Untersuchungskommission aus dem Jahr 1819, hat die 1833 am Sitz des Bundestages zusammenberufene eine reiche Ernte in ihren verschiedenen Berichten dem durchlauchtigen

Bunde unterbreiten können. Wie übrigens in den Mittheilungen dieser Kommission die wirklichen Ergebnisse der einzelnen gerichtlichen Untersuchungen zu Zeiten gefälscht wurden, findet sich in dem Werke von Ilse: Geschichte der demagogischen Untersuchungen näher nachgewiesen. Zwei große Erfolge hatte dieser polizeiliche und gerichtliche Kreuzzug gegen die deutschen Universitäten glücklich errungen. Eine große Anzahl der tüchtigsten wissenschaftlich gebildeten Jünglinge Deutschlands verkam hinter Festungsmauern oder hatte im Exil das bittere Brod der Trennung vom Vaterlande zu essen und nur verhältnißmäßig Wenigen von diesen gelang es, aus diesem herben Schicksale sich emporraffend in späterer besserer Zeit nach gestatteter Heimkehr dem Vaterlande gereifte Dienste zu leisten. Auf den deutschen Universitäten selber aber trat naturgemäß wieder ein Zustand sittlicher Erschlaffung ein, es zeigte sich, daß burschenschaftliches Streben mit all seinen Fehlern und Schwächen ein nothwendiges Element für die geistige Gesundheit der modernen deutschen Hochschulen ist und anderer Richtungen und Einflüsse unbeschadet, auf die Dauer nicht entbehrt werden kann.

Zehn Jahre dauerte diese Zeit politischen Stilllebens. Als um die Mitte der Vierziger Jahre unter vielseitigen, theils den inneren, theils den auswärtigen Verhältnissen entspringenden Einflüssen der politische Geist in Deutschland wieder seine Schwingen regte, nahmen auch die Hochschulen und dießmal in einer Weise daran Theil, welche sich für die Studentenzeit als eine Periode der Vorbildung und des Erlernens besser eignete als die früheren Versuche. Theilnahme für die öffentlichen Dinge, nicht unmittelbare Mitwirkung bei ihnen, schrieb jetzt die neue Burschenschaft auf ihre Fahne, welche das Gedächtniß an die wackeren Vorfahren in der alten Burschenschaft treu festhaltend, dennoch in dem Geiste der neuen Zeit manches anders ansah, als die Vorkämpfer von 1815. Daß es auch jetzt nicht an Ueberstürzung und Ueberschwenglichkeit fehlte, war nur natürlich, aber immerhin fand das Jahr 1848 in der damaligen akademischen Jugend Deutschlands zahlreiche Elemente, welche tüchtige Bürger eines deutschen Staates zu werden versprachen.

In letzterer Beziehung war in der akademischen Jugend schon seit Jahren ein lebhaftes Verlangen hervorgetreten, aus der privilegirten Stellung der Studenten in die freie Staatsbürgerschaft mit all ihren Rechten und Pflichten überzugehen. Man pflegte dies kurzweg als das Streben nach Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen, und die Gleichmachungsprincipien des modernen, namentlich französischen Staatsrechtes hatten einen hervorragenden Antheil an dieser Bewegung. Mit der autonomen Stellung, welche die älteren Universitäten als mittelalterliche Korporationen einnahmen und die auch in der Folgezeit den später gestifteten zu Theil ward, verband sich eine mehr oder weniger umfangreiche Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, Professoren sowohl als Studirende. In den Zeiten, wo privilegirte Gerichtsstände die Regel waren, nahm man an dergleichen keinen Anstoß, in den neueren Tagen sah man darin sowohl eine Verletzung der allgemeinen Rechtsgleichheit, als eine Benachtheiligung der Freiheit, indem die halbväterliche Jurisdiktion der Korporation ohne die Garantieen des öffentlichen Richteramtes und nach rein subjektivem Ermessen geübt wurde. Insoweit es sich dabei um gewöhnliche Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze handelte, war zu einer Zeit, wo außerdem die Rechtsgleichheit zum praktischen Durchbruch kam, die akademische Strafgerichtsbarkeit ebensowenig zu rechtfertigen als die Patrimonialgerichtsbarkeit. Aber offenbar ging das Mißbehagen der akademischen Jugend nicht eigentlich auf jene Fälle, sondern gegen die Disciplinargewalt, welche als eine Art von judicium parium die akademischen Autori-

täten über die Studentenschaft übten. Nach dieser Richtung war die Agitation gegen die exceptionelle Stellung des deutschen Studenten eine unberechtigte. Professoren und Studenten, die Lehrer und künftigen Mitglieder der verschiedenen wissenschaftlichen Berufszweige unserer Nation, bilden in ihrem Zusammensein auf den Universitäten einen geistigen Ritterstand, für den es sich wohl geziemt, daß er durch eigene Organe über die Ehrenhaftigkeit und sittliche Würde seiner Angehörigen wacht und im schlimmsten Falle mit entsprechenden Strafmitteln, die bis zur Ausschließung aus der ehrenvollen Gemeinschaft gehen müssen, gegen Ungebühr und Unwürdigkeit einschreitet. In den Händen von Professoren, die ja alle selber Studenten waren und durch den dauernden Umgang mit der akademischen Jugend den Bestrebungen des jugendlichen Alters niemals fremd werden, wird dieses sittliche Pairsgericht am besten geübt. Die durchgängige Jugend der Studirenden selber und die bei ihren vielen kleinen Parteiungen fast unmöglich zu erreichende Unabhängigkeit des Urtheils läßt es unthunlich erscheinen, die akademische Disciplin im Sinne einer ächten Censur etwa unter Mitwirkung von Studirenden selber auszuüben. Der wohlthuende Einfluß, welcher durch die Kommilitonen im engeren Sinne geübt werden kann zur Förderung des Guten sowie zur Abwehr und Bestrafung des Schlechten, sucht sich praktisch andere Wege.

Das Jahr 1848 brachte aber in eigenthümlicher Nebeneinanderstellung außer der verstärkten Agitation um Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit eine andere, welche sich eine vermehrte Autonomie unserer Hochschulen zum Ziele setzte. Einen gerechtfertigten Anstoß dazu gab die straffe Handhabung der Staatskuratel, wie dieselbe in Nachlebung der Bundesbeschlüsse seit 20 Jahren geübt worden war, und das vielfach bemerkliche Streben, die Lehrer und Pfleger der freien Wissenschaften ganz und gar auf das Niveau des gewöhnlichen abhängigen Verwaltungsbeamten niederzudrücken. In dem möglichst freien Berufungsrechte, in der Lehr- und Lernfreiheit suchten sowohl die Professoren als Studenten die besten Säulen des Gedeihens für die Universitäten. Die eigenthümlichen Vorzüge, welche sich an das Deutschland ausschließlich angehörige Institut der Privatdocenten knüpften, führten dazu, auch für diese erste Stufe des akademischen Lehramtes gewisse Erleichterungen, ein Hineinziehen in den officiellen Lehrkörper zu befürworten. So sehr war die akademische Jugend von diesen neuen Plänen ergriffen, daß die alten Unterscheidungen von Landsmannschaften und Burschenschaften, von Verbindungs- und Nichtverbindungsstudenten ihre Schärfe vielfach verloren und unter den Studenten selber auch das Princip voller Gleichheit zum Durchbruch gekommen schien.

Ganz vereinzelt hatte die akademische Jugend auf den deutschen Universitäten (in Oesterreich, wie wir sehen werden, war es anders) an der politischen Umwälzung nach der französischen Februarrevolution werkthätigen Antheil genommen. Im Ganzen hielt man an der richtigen Ansicht fest, daß der Student als solcher sich für die Zeit seiner geistigen Reife dem Staate aufzusparen hat. Anders stand es um die Fragen der Reform des studentischen Lebens. Wie aber die Hauptinteressen und socialen Gruppen sich damals zusammenthaten, um über ihre neue Stellung in der neuen Zeit zu berathen und zu beschließen, so fanden sich auch, von einer Anzahl von Universitäten gewählt, Delegirte der deutschen Studentenschaft im Juni 1848 auf der Wartburg zusammen. Mit komischer Uebertreibung sprach man von einem Studentenparlamente, aber es begreift sich, daß bei dem Ernst der Zeit und dem Vordrängen wichtigerer Interessen das ganze Zwischenspiel bald in Vergessenheit gerieth. Ernstlicher waren die Berathungen

gemeint, welche im September 1848 der zu Jena abgehaltene Kongreß von Universitätslehrern in Angriff nahm. Allein auch seine Berathungen wurden durch den Gang der Weltereignisse sehr bald zu „schätzbarem Material", und nur einer Frage, die ihn eingehend beschäftigte, sei hier kurz erwähnt. Unentgeltlichkeit des Unterrichtes war, nachdem die Gewässer der Revolution immer breiter und seichter zu werden anfiengen, eine vielfach gehörte Volksforderung und nach dem Vorgange Frankreichs war man jetzt auch bei der Hand, für den Unterricht an den Hochschulen das gleiche Princip aufzustellen. Soweit es sich darum handelt, den wirklich Mittellosen trotzdem den Zugang zur akademischen Belehrung zu verstatten, hatte schon früher durch Stipendien, durch Stundung der Honorarien oder gänzliche Befreiung von ihrer Zahlung genügende Abhülfe bestanden, aber man verlangte jetzt nicht blos dieses Zugeständniß für Unbemittelte, sondern der freie unbezahlte Unterricht wurde als allgemeines Menschenrecht proklamirt. Der Staat hätte natürlich demgemäß seine öffentlichen Lehrer der Wissenschaft, deren Einkommen oft zum größten Theile vom Honorar der Zuhörer abhängt, in ganz anderer Weise besolden müssen. Regierungszulagen würden die Hauptquelle eines Anwachses zur Einnahme geworden sein, den Professoren hätte ein ehrenvoller Stachel zur wissenschaftlichen Konkurrenz gefehlt und was vielleicht am höchsten anzuschlagen ist, eine würdige Stellung des Privatdocentthumes wäre mit der Unentgeltlichkeit der Hauptvorlesungen unvereinbar gewesen. Auf der andern Seite ist es auch sehr fraglich, ob der Fleiß des Studirenden und die Werthschätzung dessen, was die Lehrer ihm bieten, bei einer allgemeinen Unentgeltlichkeit des Unterrichtes nicht schwer gelitten hätten. Ja man darf weiter gehen und gestützt auf die Erfahrung solcher Länder, wo das geforderte Princip in Geltung war, mit Sicherheit behaupten, daß jener Vorschlag 1848 mit gutem Grunde bei reiferer Prüfung beseitigt wurde.

Nicht wenig beschäftigte damals die studentischen Kreise sowohl als was sonst am akademischen Leben Antheil nahm, der Streit über den Zweikampf und die seine Stelle vertretenden Ehrengerichte. In seiner Allgemeinheit gehört dieser Gegenstand nicht in den Kreis unserer Skizze, als bloßes Studentenduell lohnt es dagegen nicht der Mühe, mit Gründen gegen eine Einrichtung aufzutreten, wo Gebrauch und Mißbrauch so nahe bei einander liegen uud in der neuern Zeit verständigerweise die Gefahrlosigkeit mehr und mehr ins Auge gefaßt wird. Mit den Schwankungen der politischen Strömung änderte sich auch der Charakter der öffentlichen Meinung in dem Mikrokosmus der Studentenwelt, abwechselnd waren die entschiedenen Gegner und die energischen Vertheidiger des Studentenduells in der Majorität. Je mehr das Interesse an politischen Dingen erlahmte — und auch hierin folgte die akademische Jugend nur der Weise ihrer Väter — traten die akademischen Gebräuche und Mißbräuche, alle jene kleinen Wichtigkeiten, woran die Jugend Gefallen findet, mehr in den Vordergrund. Die Bestrebungen der Studenten aus dem Jahr 1848 wurden von oben herab als Ergebnisse des allgemeinen Liberalismus betrachtet und in der allgemeinen Reaktionszeit gemeinschaftlich mit ihm bekämpft, wenn man auch klüger geworden war und weder ihre Gefährlichkeit überschätzte, noch gegen sie, die übrigens wie die Wasser von selbst verliefen, den plumpen Apparat von neuen Karlsbader Beschlüssen in Thätigkeit setzte.

Schlimmer als das zeitweilige Abstehen von studentischen Reformbemühungen war die geistige Erschlaffung, welche in den ersten Reaktionsjahren unbestreitbar über die akademische Jugend Deutschlands gekommen war. An die Stelle freien wissenschaftlichen Eifers war ein ängstliches Hängen am reinen Brodstudium ge-

treten, und leider fanden sich nicht auf allen Hochschulen die Männer, um diese vom Hause mitgebrachten kümmerlichen Richtung mit Eifer und Energie entgegenzutreten. Denn auch an den akademischen Lehrern Deutschlands waren die Nachwehen des Jahres 1848 nicht spurlos vorübergegangen. Bis dahin hatte konstitutionelles Leben nur in den kleineren Staaten des Vaterlandes sich entfalten können und selbst hier waren die Verhältnisse selten so angethan, um den politischen Ehrgeiz des Mannes der Wissenschaft zu praktischer Thätigkeit wachzurufen. Stellungen wie sie vor 1848 Rotteck und Welcker in der badischen Kammer einnahmen und die sie freilich ihre akademische Thätigkeit kosteten, waren die Ausnahmen. Hatte doch der tapfere Dahlmann sein Eintreten für das beschworene Grundgesetz von Hannover mit dem Verlust von Amt und Heimat büßen müssen. Erst 1848, als auch in Preußen eine wahre Volksvertretung berufen ward, als überall die Fesseln des scheinbaren Konstitutionalismus gesprengt und wahre Verfassungen an ihre Stelle gesetzt wurden, als endlich die Gesammtvertretung deutscher Nation in der Paulskirche zu Frankfurt sich zum deutschen Parlamente einigte, sahen wir, wie allerseits das Vertrauen ihrer Mitbürger deutsche Professoren zur Theilnahme an den hochwichtigen Arbeiten berief. Waren ja doch in den vorangegangenen trüben Zeiten der staatlichen Abgeschlossenheit und Zersplitterung die Universitäten die Pflanzstätten und Asyle des nationalen Einheitsgedankens gewesen und auch die freiheitliche Entwicklung des Vaterlandes hatte auf den deutschen Hochschulen ganze Reihen muthiger Vertreter gehabt. Die im Vergleich zu anderen Staatsbeamten unabhängigere Stellung der Professoren, der weitere Gesichtskreis, welcher sich aus hohen wissenschaftlichen Zielen nothwendig ergibt, der tagtägliche Umgang mit der geistigen Elite der vaterländischen Jugend, waren keine schlechte Vorbereitung für die parlamentarische Thätigkeit, wozu noch die Gewöhnung der freien Rede bei den meisten Hochschullehrern kam. Wenn in den deutschen Ständeversammlungen jener Zeit manches Erreichbare unerreicht blieb und das Einigungswerk der Nation in Trümmer ging, so haben daran die deutschen Professoren nicht mehr Schuld, als die übrigen Elemente in der Nation; und wenn sich erstere mit wenig Ausnahmen für denjenigen Weg praktischer Lösung entschieden, den, sei es auch mit anderen Mitteln, die Weltgeschichte in unseren Tagen mit der Weihe des Sieges legitimirt hat, so darf man darin eine späte Genugthuung für eine Reihe vielgeschmähter Männer sehen, wovon Manchen schon die kühle Erde deckt. Aber die deutschen Professoren im Parlamente waren ihrer großen Mehrzahl nach liberal und national gesinnt gewesen. In der Reichsverfassung von 1849, welche zum großen Theil aus ihren Händen hervorgegangen war, wurden den Fürsten und Stämmen viele Opfer zum Besten der Gesammtheit zugemuthet — Grund genug, daß in der Reaktionszeit der deutsche Professor mit den wenigen Ausnahmen, welche sich damals beugten oder von jeher mehr Weide als Eiche gewesen waren, zu den mißliebigen Klassen wie Doktoren und Advokaten gehörte, denen auch im „tollen Jahre" allerlei aufs Kerbholz gezeichnet war. Manchem braven Manne sank wenigstens zeitweilig der Muth und die Ausdauer für den schweren tagtäglichen Kampf gegen die rückwärts gekehrten Gewalten, und es bedurfte erst des frischen Hauches, welcher von dem großen Kriege gegen das russische Weltherrschergelüste anhub, um in Deutschland überhaupt und so auch auf den Hochschulen bei Lehrern und Studenten jene frische geistige Atmosphäre zurückzuführen, in welcher allein bei Lehrern und Schülern die freie Wissenschaft gedeiht.

Seitdem hat das deutsche Universitätswesen keine schlimmen Rückschläge mehr erlebt. Zwischen den Staaten ist ein reger Wetteifer bemerkbar, die eignen Uni-

versitäten möglichst hoch zu stellen und der freie Zug, welcher die Studenten des deutschen Nordens an die süddeutschen Hochschulen und umgekehrt führt, hat im Gefolge, daß alle Vorzüge und Verbesserungen des einzelnen Lehrkörpers auch der Gesammtheit zu Gute kommen. So lange bei der deutschen Staatslosigkeit der Nation das wahre politische Band fehlte, war diese Mischung der deutschen Stämme in den Lehrerkollegien durch die freien Berufungen, in der Studentenwelt durch das Recht des freien Studiums ein wesentliches Mittel, in den wissenschaftlich gebildeten Kreisen das Gefühl eines nationalen Zusammenhangs lebendig zu erhalten. Aber auch dann, wenn das nationale Einigungswerk seinen Fortgang nimmt und der deutsche Staat aufgebaut ist, wird das gegenwärtige Verhältniß, daß die Universitäten nicht bloße Stammeshochschulen, sondern Pflanzstätten des wissenschaftlichen Geistes in der ganzen Nation sind, seine volle Bedeutung behalten. Es wird nichts schaden, daß die Männer, welche in dem deutschen Parlamente aus allen Theilen des Vaterlandes zur Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten der Nation zusammentreffen, schon als Jünglinge am Neckar, Spree und Rhein fröhlich beisammen gewesen sind. Denn niemals soll man vergessen, daß die Studentenzeit auch eine fröhliche sein soll, daß sie in unserm Jugendfrühling der eigentliche Wonnemonat ist. Die Empfänglichkeit für alles Schöne und Gute, für jene Jugendfreundschaften, die noch das späteste Alter, wie Abendsonnenglanz die schneeigen kalten Häupter der Gebirgsriesen, vergolden, findet sich nirgends so als in dem wissenschaftlich sich bildenden Jüngling, dem durch die Klassiker der modernen und alten Literatur so viel mehr Spiegel gegeben worden sind, um die Herrlichkeiten des geistigen und leiblichen Daseins in sich aufzunehmen. Gerade das deutsche Studententhum hat, herausgeschält aus den Rohheiten ferner, und frei von den Ueberschwänglichkeiten näher gelegener Tage, sich einen wahren Schatz ächter Lebenspoesie zu bewahren gewußt, möge er der deutschen Jugend niemals verloren gehen!

Die gegenwärtigen Einrichtungen der deutschen Universitäten, wie sie als der Niederschlag ihrer Geschichte erscheinen, lassen sich deßhalb in wenigen Zügen schildern, weil bei aller sonstigen Zerrissenheit der deutschen Dinge die nationale Gemeinschaft des Universitätslebens sich auch in ihrer Organisation ausprägt. Häufig steht an der Spitze der ganzen Korporation, durch diese Stellung geehrt und wiederum durch sie die hohe Schule der Wissenschaft ehrend, als Rektor der Landesherr. Ist dies der Fall, so vertritt zur wirklichen Führung der Rektoratsgeschäfte den Rector magnificentissimus ein Prorektor. Anderswo bezeichnet Rektor den, wie der Prorektor, aus der Zahl der ordentlichen Professoren durch seine Kollegen gewählten ersten Vertreter der Universität. Wie er die erste Autorität innerhalb der Korporation ist, so pflegt neben ihm als Repräsentant der Staatskuratel ein sogenannter Kurator zu stehen. Das Institut der Regierungsbevollmächtigten, eine politische Aufsichtsbehörde, hat glücklicherweise der Sturm von 1848 beseitigt. Der Kurator gehört der akademischen Korporation nicht an und erscheint wesentlich als ein an Ort und Stelle geschickter Beamter des Kultusministeriums, so daß manchmal auch die Kuratel direkt durch das Ministerium besorgt wird. Der nähere Umgang des Kurators mit den Professoren hat seine guten und bedenklichen Seiten. Wie so häufig gilt auch hier der Satz, daß der richtige Mann an dieser Stelle Vortreffliches leisten kann. Wo dies geschieht, sieht der Kurator sich nicht als die Kontrollbehörde, sondern als die fürsorgende Staatsstelle bei der Universität an. Es liegt auf der Hand, daß eine gewisse Einwirkung und Aufsicht des Staates da unerläßlich ist, wo aus den allgemeinen Landesmitteln die Universitäten vorwiegend dotirt werden. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die von allen

Staatsangehörigen geleisteten Beihülfen auch möglichst im Interesse Aller verwendet werden und auch da, wo die Universität aus früherer Zeit ihr selbständiges Vermögen gerettet hat, kann von einer absoluten Selbstverwaltung eben so wenig die Rede sein, als bei andern Korporationen. Aber gerade bei einer wissenschaftlichen Körperschaft wird eine richtige Politik dahin führen, nur in wirklichen Nothfällen den Staatszügel anzuziehen, wo es gilt, gegen Kameraderie, Nepotismus, Intoleranz und jene andern Uebel aufzutreten, wozu das Fleisch in Korporationen Erbe ist. Selten wird es einem guten Kurator und einer tüchtigen akademischen Korporation schwer fallen, im vollen Einverständniß für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Anstalt zu wirken.

Eine akademische Schule ist keine Monarchie; wenn auch mit der Erledigung aller laufenden Geschäfte betraut, ist der Rektor oder Prorektor für wichtigere Berathungen und Beschlüsse mit einem Senate umgeben, der bald der sogenannte große Senat, bestehend aus allen ordentlichen Professoren ist, die auch bei der jährlichen Rektorswahl mitwirken (eine Theilnahme außerordentlicher Professoren dabei ist Ausnahme), bald ein sogenannter engerer oder kleiner, der entweder überhaupt oder bis auf seltne Ausnahmsfälle die Befugnisse der Gesammtheit hat. Wo ein kleinerer Senat existirt, geht auch er aus Wahlen bald der Fakultäten, bald der Gesammtheit der Professoren hervor. Dem Senate liegt die Verwaltung des Vermögens, die Uebung der Disciplinargewalt, die Begutachtung von Vorschlägen der Fakultäten und der Verkehr mit der Staatsregierung ob, welcher ein unmittelbarer, durch keine Zwischenstellen verzögerter sein muß. Gewöhnlich steht ihm ein juristisch gebildeter Beamter zur Seite als Syndikus, der manchmal, wenigstens früher, aus der Zahl der juristischen Professoren genommen wurde. In größeren Universitäten ist wohl zur Vorbereitung der Disciplinaruntersuchungen und als juristischer Beirath des jeweiligen Rektors ein Universitätsamtmann oder Richter bestellt. Nur wenige Universitäten haben nämlich gegenwärtig noch Kanzler und Vicekanzler, wovon jene ehemals die Stelle von wie man sagen könnte Regierungsbevollmächtigten bekleideten und diese als Stellvertreter des Kanzlers erscheinen. Prokanzler wird derjenige Professor genannt, welcher bei Nichtausübung des Amtes durch den eigentlichen Kanzler oder, wo das Kanzleramt ganz in Abgang gekommen ist, den juristischen Beistand des Rektors ausmacht und im Senate das sogenannte votum informativum führt. Er steht jetzt ganz innerhalb der Lehrerkorporation und der Charakter des Amtes hat sich völlig geändert. Etwas anders steht die heutzutage vereinzelt noch vorkommende Kanzlerwürde z. B. in Tübingen und Gießen, wo damit die Vertretung der Universität auf dem Landtage verknüpft ist. Richtiger ist ohne Zweifel die andere Methode, welche den Universitäten die Wahl eines Vertreters für die I. oder II. Kammer freigibt. Bei der Schwierigkeit, in Deutschland die passenden Elemente für eine erste Kammer zu gewinnen, ist es doppelt wichtig, den hohen Schulen einen Antheil so möglich an der Besetzung eines Oberhauses zu geben.

Soll auch die universitas litterarum in ihrer modernen Bedeutung die Gesammtheit der Wissenschaften umfassen, so vollzieht sich doch die Geistesarbeit in den Fakultäten. Längst vergangen sind die Unterscheidungen, welche zwischen den eigentlichen Fachfakultäten und der vorbereitenden allgemeinen facultas artium bestand. Auch diese, die philosophische, umfaßt jetzt ganz bestimmte Berufswissenschaften, sie unterscheidet sich nur dadurch von den anderen, daß sie mehr als eine, die philologische, historische, die verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften u. s. w. enthält. Noch immer ist das Regelmäßige die Eintheilung in vier Fakultäten. Auch

nahmen sind die Verhältnisse, wo bei getrennten Konfessionen der Bevölkerungen eine protestantische und eine katholische theologische Fakultät neben einander stehen, und ebenso die Ausscheidung einer staatswirthschaftlichen Fakultät als fünfte, deren Disciplinen anderswo in der juristischen oder besonders philosophischen behandelt werden. Ganz neuerlich hat man an einer deutschen Hochschule, Tübingen, aus der philosophischen Fakultät eine neue naturwissenschaftliche ausgeschieden, wie wir meinen, mit zweifelhaftem Rechte.

Die Organisation der Fakultäten ist fast überall dieselbe. Ein meist jährlich gewählter oder durch Turnus bestimmter Dekan führt die laufenden Geschäfte, während die Entscheidung in Fakultätsangelegenheiten, z. B. die Gewährung der Doktorwürde, Vorschläge bei Berufungen, von der Gesammtheit der ordentlichen Professoren als Mitgliedern der Fakultät ausgehen. Eine Theilnahme der übrigen Professoren und Lehrer an den Fakultätsentschließungen findet nicht statt. Obgleich sich die Studierenden für ein specielles Fakultätsstudium inskribiren, geht doch daraus kein besonderes Disciplinarverhältniß zu den Fakultätslehrern hervor, das Universitätsregiment bleibt Sache von Rektor und Senat.

Schon lange sind Pläne aufgetaucht und Versuche gemacht worden, auch für die Studentenschaft selber eine öffentliche Organisation zu finden, aber im Ganzen mit wenig Glück. Man kann auch zu viel organisiren, und wir befinden uns hier einer Aufgabe gegenüber, wo das Wort **plus valent boni mores quam bonae leges** nicht genug beherzigt werden kann. Die freiwilligen Organisationen, in welchen sich unsre akademische Jugend bewegt und deren Licht- und Schattenseiten der akademische Lehrer am besten kennt, sind Ausflüsse unseres Kulturlebens, das je nach Stammesart und Charakterbeschaffenheit eine sehr verschiedene Färbung annimmt. Ein Theil der Mängel und Gebrechen, welche dabei zu Tage treten, hängen auf das engste mit unserer bisherigen politischen Misere zusammen. In einem freien und mächtigen deutschen Staate wird auch das deutsche Studentenleben, indem es seine guten Seiten behält, allerlei Veraltetes und Unwürdiges abstreifen müssen.

Wir haben uns bisher für die späteren Geschichte und die Darstellung der Universitäten wie sie heute sind, nur auf deutschem Boden bewegt und es erübrigt noch einen Blick auf die Schicksale zu werfen, welche die von einem gemeinsamen Ausgangspunkt sich entwickelnden hohen Schulen der außerdeutschen Länder gehabt haben. Eine Vergleichung dessen, was heutzutage die außerdeutschen Universitäten jede in ihrer Art sind, wird naturgemäß dahin führen, zum Schluß einen Blick in die wünschenswerthe Zukunft dieser hohen Schulen aller Nationen zu thun.

Wir müssen unsre Umschau in Oesterreich beginnen. Der aus so vielen Nationalitäten und Nationalitätssplittern bunt zusammengesetzte Kaiserstaat, dessen Ausscheiden aus der Verbindung mit Deutschland das Wegwälzen des Steines vom Grabe der deutschen Zukunft war, hat seit der Reformation dem deutschen Geistesleben niemals wahrhaft angehört. Die Länder, welche sich rühmen können, in Wien und Prag die ersten mittelalterlichen Hochschulen auf deutschem Gebiete besessen zu haben, wurden nach der Kirchentrennung unter dem Einflusse der Jesuiten dem neuen Geiste, der sich an die Kirchenreformation unmittelbar und mittelbar anknüpfte, völlig fremd. Mit der Ausnahme von Bayern hatten doch die übrigen katholischen Hochschulen gewisse Berührungspunkte mit dem aufgeblühten Universitätswesen des protestantischen Nordens, aber in Oesterreich wurde unter dem Druck des Jesuitismus die Universität mehr und mehr zur bloßen Schule herabgewürdigt, während anderswo, z. B. zu Halle und Göttingen, das wissenschaftliche Streben

immer höheren Aufschwung nahm. So sehr hatte sich die Scholastik der Schule Loyola's eingenistet in die Lehr- und Denkart der österreichischen hohen Schulen, daß selbst die Aufhebung des Jesuitenordens in der Methode keine Aenderung brachte. Wie die Jesuiten das mittelalterliche Universitätswesen vorgefunden hatten, so blieb dasselbe, nur degenerirt, fast unverändert bis in das Jahr 1848, wo zum erstenmal wieder, wenn wir von dem früher erwähnten Aufschwunge der medicinischen Schule in Wien absehen, ein Hauch des ächtdeutschen Universitätslebens auch die Hochschulen des Kaiserstaats berührte. Eigenthümlich war in dieser Periode, an deren Schluß wir uns zu unsrer Uebersicht stellen, daß nur wenige der österreichischen Universitäten im vollen Sinne diesen Namen verdienten, da die Mehrzahl der einen oder andern Fakultät entbehrte. In Gratz, Lemberg und an der jetzt aufgehobenen Universität Olmütz fehlen die medicinische Fakultät. In Innsbruck außer dieser bis vor wenigen Jahren auch die theologische, die erst kürzlich von den Jesuiten eingerichtet ist. Während Gratz vor etwa 2 Jahren die lange angestrebte medicinische Fakultät erhielt, sind Lemberg und Innsbruck auch gegenwärtig noch ohne dieselbe. Eine solche Verstümmelung hat den großen Nachtheil, die gegenseitige Anregung von Professoren und Studierenden der verschiedenen Fakultäten abzuschwächen und das reine Fachstudium in den Vordergrund zu stellen. In Deutschland hat man solchen unvollständigen Lehranstalten, wie z. B. der Akademie zu Münster, den Namen Universität mit Recht versagt. Ein weiterer Unterschied von damals und noch jetzt besteht darin, daß die österreichische Monarchie, obwohl in ihr mehr als 3 Millionen Protestanten leben, an keiner ihrer Universitäten eine protestantische theologische Fakultät besitzt, nicht einmal in Pest, obgleich über $^2/_3$ der österreichischen Protestanten sich in den ungarischen Ländern befinden. Die protestantischen Theologen mußten und müssen noch immer ihre Bildung an besondern theologischen Lehranstalten, wovon eine in Deutschösterreich und 9 in den ungarischen Ländern sind, oder in dem ihnen mit Ausnahme der Ungarn und Siebenbürger freilich erst seit neuer Zeit geöffneten Auslande suchen. Erfolglos waren die Bemühungen noch in der jüngsten Zeit, die protestantische theologische Lehranstalt in Wien der Universität als fünfte Fakultät beizugesellen, sowie auch die in den Jahren 1848—50 in weiten Kreisen genährte Hoffnung auf Gründung einer Universität in Hermannstadt mit einer protestantischen theologischen Fakultät, die zugleich eine nicht unwichtige Stütze des deutschen Elementes hätte werden können, unerfüllt geblieben ist. Aber auch die katholischen Theologen betreiben ihr Fachstudium weit weniger an den Universitäten, als an besondern theologischen Lehranstalten (Seminarien), deren es über 100 giebt und die theils von den Bischöfen, theils von den Klöstern eingerichtet sind. Daß man auch auf andern Wissensgebieten selbst nach dem Jahre 1848 von dem System der Specialschulen nicht abgekommen ist, beweist die seither erfolgte Restauration der Rechtsakademieen in den ungarischen Ländern, und zwar in Preßburg, Kaschau, Großwardein, Debreczin, Agram und Hermannstadt, deren Besuch zwar nicht zur Erwerbung des Doktorates, aber ebenso wie jener einer Universität, für den Staatsdienst die Befähigung gibt.

War schon so durch die Zersplitterung des Universitätsstudiums und die Zerfahrenheit der Fachschulen ein diametraler Gegensatz gegen das deutsche Hochschulenwesen gegeben, so griff das System des philosophischen Vorbereitungskurses wo möglich noch tiefer ein, eine Einrichtung, von der übrigens auch die bayrischen Hochschulen früher schwer heimgesucht worden sind. Dieser sogenannte philosophische Kursus mußte dem Studium der erwählten Fachwissenschaft absolut vorausgehen, hatte aber gleich den schlimmen Nachtheil, daß die Schulzeit der Gymnasien um

dessentwillen viel kürzer und nur auf 6 Jahre bemessen war. Die naturgemäße Scheidung zwischen Schule und Universität war dadurch aufgehoben, unreife Jünglinge, ja 14- bis 15jährige Knaben traten auf diese Weise in die Reihen der Studierenden. Eine diesem unreifen Alter entsprechende Disciplin, die Behandlung der Studierenden nach Schülerart, überhaupt ein schülerartiger Zuschnitt in Allem und Jedem konnten da nicht ausbleiben, auch wenn sie nicht von Oben geboten gewesen wären. Dieser philosophische Vorbereitungskurs dauerte anfänglich 3, seit 1824 bloß 2 Jahre. In diesen 2 Jahren mußte nach einer unabänderlichen Reihenfolge von den jungen Leuten, die oft halbe Kinder waren, alles mögliche gehört und in Semestralprüfungen reproducirt werden. Die Hauptrolle spielte eine sogenannte Religionswissenschaft, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Psychologie, Logik, Metaphysik, lateinische Philologie, Physik, Moralphilosophie. Außer den halbjährlichen über den Uebertritt in den weiteren Kurs entscheidenden Prüfungen fanden Woche für Woche, ja Tag für Tag Prüfungen in den Kollegien statt. Diejenigen, welche von der Zahlung des Unterrichtsgeldes befreit waren, wenigstens $^4/_5$, mußten dafür als eigenthümlichen Ersatz noch Prüfungen in der allgemeinen Natur- und Weltgeschichte und die Stipendiaten noch außerdem aus der Erziehungskunde bestehen, so daß die Letzteren, ehe sie ans Fachstudium gelangten, 22 philosophische Prüfungen durchzumachen hatten. Auch in dem Fachstudium war nicht etwa blos, wie auch an manchen deutschen Hochschulen, das Hören respektive das nachgewiesene Belegen einer bestimmten Anzahl von Vorlesungen vorgeschrieben, sondern auch hier galt eine gesetzliche unabänderliche Semestral-Studienordnung mit Prüfungen, die über den Eintritt in den neuen Kursus entschieden und ebenso schülerhaftem täglichen Examiniren. Der österreichische Jurist z. B. mußte sich während seiner vierjährigen Studienzeit 12 Prüfungen unterziehen. Vorwiegend bezogen sich die Materien auf das Landrecht. Die damalige Mangelhaftigkeit des römischrechtlichen Studiums in Oesterreich war notorisch; über deutsches Staatsrecht und Reichsgeschichte verschwanden die Vorlesungen schon 1808, weil man sie nach Auflösung des Reiches für entbehrlich erachtete. Die Vorlesungen waren Zwangskollegien nicht blos insofern, als den Studierenden die Studienordnung die Reihenfolge und Zeit der zu hörenden Vorlesungen unabänderlich bezeichnete, sondern auch noch deßhalb, weil sie keine Wahl in Bezug auf die Person des Lehrers hatten, indem ihnen dieser zugleich mit dem Lehrgegenstande bestimmt war. Jedes Fach hatte nämlich nur *einen* Vertreter und keinem Professor war gestattet, über andere Fächer zu lehren, als für welche er angestellt war. Privatdocenten waren aber nicht zugelassen. Und wenn später gegen die Mitte der vierziger Jahre zuerst in der medicinischen, dann aber auch in der juristischen und philosophischen Fakultät mit specieller Regierungserlaubniß außerordentliche Docenten auftreten durften, so waren sie doch blos zur Abhaltung bestimmter Vorlesungen berechtigt, die sich nur auf solche Fächer erstreckten, die nicht schon durch einen vom Staate angestellten und besoldeten Professor vertreten waren. Der Kollegienbesuch mußte durch die Professoren kontrollirt werden; ein förmliches Aufrufen trat ein und wer öfter fehlte, verlor ein Studienjahr. Um in den vielbesuchten philosophischen Vorlesungen dieses Feldwebelamt üben zu können, waren hier Sitzordnungen nach alphabetischer Reihe und Unteraufseher wie in der kleinsten Schule bestellt. Ein näheres Verhältniß zwischen Lehrern und Zuhörern trat nicht ein. Da das an sich geringe und nur von einer kleinen Minderzahl entrichtete Honorar dem Professor nicht zufloß, brachte eine größere Zuhörerschaar ihm keinen materiellen Gewinn, sondern nur größere Arbeit durch die Fleißkontrolle und die vermehrten Prüfungen. Von Anhänglichkeit

an den Lehrer war keine Rede, da er amtlich zum verhaßten Zuchtmeister bestellt war. Die Disciplin über die „Hörer" — der Name Studenten war verpönt und zugleich herabgewürdigt, da ihn die Lateinschüler führten — wurde wie über unreife Knaben geübt. Welch geringes Gewicht übrigens den akademischen Vorträgen von der Regierung selbst beigelegt wurde und wie sehr die Prüfungen als die Hauptsache galten, erhellet daraus, daß in der philosophischen und juristischen Fakultät das sogenannte „Privatstudium" zugelassen war. Diese „Privathörer" waren nicht gehalten, die öffentlichen Vorlesungen zu besuchen, sondern studierten unter der Leitung von Privatlehrern, die das hiezu erforderliche Befugnißdekret besaßen und sie nach den Kollegienheften der Professoren für die Prüfungen einpaukten, denen sie sich von Semester zu Semester zu unterziehen hatten. Von der Erlaubniß des Privatstudiums machten am häufigsten die Angehörigen der hohen Aristokratie Gebrauch, welche sich scheuten, mit den bürgerlichen Studierenden an der Universität in eine nähere Gemeinschaft zu kommen.

Waren so die akademischen Einrichtungen vollständig von dem verschieden, was man als deutsches Universitätswesen zu betrachten pflegt, so stand es auch nicht anders mit dem studentischen Leben. Ein Verbindungswesen, welches doch in der einen oder andern Weise für das gedeihliche Zusammenleben junger Männer den besten Rückhalt gibt, war absolut verboten; von einem studentischen point d'honneur, das trotz aller seiner Auswüchse einen nicht zu bestreitenden sittlichen Kern hat, war schlechterdings nicht die Rede. Unter der Regierung des Kaisers Franz I. unseligen Andenkens war den Studenten nicht einmal gestattet, unter ihrem Namen Bälle zu veranstalten. Sie mußten sich dabei der nichtssagenden Firma Gesellschaftsball bedienen. Auf eine hiergegen eingereichte Vorstellung reskribirte der zopfigste und philiströseste aller Monarchen, neben dem der steife und nüchterne Friedrich Wilhelm III. von Preußen noch als ein Enthusiast erschien, daß die Studirenden von ihren Eltern nicht deßhalb auf die Universität geschickt würden, um Bälle zu geben, sondern um zu lernen!

Dieselbe Fesselung der individuellen und korporativen Freiheit, welche den österreichischen Studenten von der reichen Erbschaft des deutschen Universitätsgeistes ausschloß, lag auch auf den Professoren. Ebenso wenig als Lernfreiheit gab es Lehrfreiheit und der Unterricht mußte nach dem Inhalt und Gang oft ganz veralteter Lehrbücher vorgenommen werden. Durch den Mangel des Institutes der Privatdocenten war freilich auch die beste Quelle für tüchtige akademische Lehrer abgegraben, die Einrichtung der Assistenten, Adjunkten und Privatsuppleanten — letztere hatten bei Krankheits- und andern Verhinderungsfällen des ordentlichen Professors die Vorlesungen nach dessen Heften fortzusetzen, d. h. die letzteren abzulesen — war hiefür kein Ersatz. Der einzige legale Weg, eine Professur zu erlangen, war der sogenannte Konkurs, wobei von der Studienhofkommission gegebene Fragen unter Klausur zu lösen und eine Probevorlesung zu halten war. Sehr häufig war jedoch diese ganze Mühe illusorisch, da der bestandene Konkurs nur für den eben erledigten Lehrstuhl wirksam war und der Professor des erledigten oder eines verwandten Faches an einer andern Universität den ersten Anspruch auf die erledigte Stelle hatte. Ein Resultat davon war, daß man alle Hebel ansetzte, um in irgend einem Fache Professor zu werden; dann konnte man hoffen, allmälig auch zu einem Lehrstuhl zu gelangen, von dessen Wissenschaft man wirklich etwas verstand. Aber auch da, wo ein solcher privilegirter Bewerber nicht den Platz einnahm, war der Ausfall des Konkurses nur selten maßgebend für Besetzung der Stelle. Votum und Vorschlag der Fakultät, ein dazu verlangtes Gutachten der bezüglichen Wiener Fakultät mußten regelmäßig der Macht der Protektion in hohen Kreisen weichen. Eine besondere Anwartschaft auf Professuren in den juristischen und philoso-

philschen Fakultäten hatten die Hofmeister in hochadeligen Häusern. Sie machten den Konkurs pro forma mit, gleichviel ob gut oder schlecht. Das hochadelige Familienhaupt setzte dann seinen ganzen Einfluß in Bewegung, um sich dem langjährigen Lehrer seiner Sprößlinge erkenntlich zu bezeigen und ihm die gewünschte Professur zu verschaffen. Ersparte man damit doch ganz oder zum Theil die Verabreichung einer Pension, die auf den Staat überwälzt wurde. Was lag den hohen Herren daran, wie die Universität mit dem ihr oktroyirten Professor fuhr!

Ganz im Einklange mit dieser Herabwürdigung der Universität zur Schule war die Stellung derselben zum Staate. Die Universitäten besaßen keine Spur von Autonomie in Bezug auf ihr inneres Leben, weder bei Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgabe, noch in Betreff der Verwaltung ihres Vermögens. Ihr Einfluß bei Besetzung der Lehrämter oder Veränderungen in denselben war gleich Null und ihr Vermögen wurde von der Staatsgüteradministration verwaltet. Die völlige Unterwerfung der akademischen Lehrthätigkeit unter die Herrschaft des Staates hatte an den beiden größten Universitäten Wien und Prag, da man die Fakultäten der Form und dem Namen nach fortbestehen ließ, die absonderliche Wirkung, daß Lehrkörper und Fakultät auseinanderfielen. Die Fakultät bildeten sämmtliche an ihr promovirte oder nachträglich gegen Bezahlung der Promotionsgebühren bei ihr immatrikulirte Doktoren, welche allein und ausschließlich für die akademischen Würden, das Dekanat und Rektorat, das aktive und passive Wahlrecht hatten. Der Lehrkörper einer Fakultät begriff die an ihr lehrenden Professoren in sich; er stand nicht unter dem Dekan der Fakultät, sondern unter einem von der Regierung bestellten Studiendirektor, der kein Professor war und aus der Zahl der höheren Beamten und Geistlichen gewählt wurde. Die Dekane fungirten blos bei den Doktorprüfungen (Rigorosen), dann bei den öffentlichen Doktordisputationen und Promotionen; die Rektoren nur bei den beiden letztern. Der Professor war daher nicht als solcher Mitglied der Fakultät, und brauchte es auch nicht zu sein; er war es nur dann, wenn er ihr als Doktor angehörte, was häufig nicht der Fall war. Gleichwohl prüften die Professoren, mochten sie Fakultätsmitglieder sein oder nicht, mit den Dekanen die Kandidaten pro doctoratu, entschieden über deren Zulassung zur Disputation und Promotion, promovirten dieselben und bezogen die für diese Akte vorgeschriebenen Gebühren.

Die Fakultäten vereinigten sich in dem akademischen Senat, von dessen Wirksamkeit aber wenig zu hören war und dessen Zusammensetzung der Ablösung des Lehrkörpers von der Fakultät entsprach. So bestand der akademische Senat in Prag aus dem jeweiligen Rektor als Vorsitzendem, dann aus den 4 Direktoren der Fakultätsstudien, dem Direktor der Gymnasialstudien in Böhmen, den 4 Fakultätsdekanen und den Senioren und Vicesenioren der 4 Fakultäten als Beisitzern. Professoren saßen daher nur zufällig in demselben und es kam vor, daß sich kein einziger darin befand. Ueber dem akademischen Senat stand in Prag der Erzbischof als Kanzler der Universität und Protector studiorum. Ihm mußten die zu promovirenden Doktoren aller Fakultäten vorgestellt werden und er hatte das Recht, gegen die Promotion Einspruch zu erheben.

Der berühmte Pädagog Salzmann hat bekanntlich zu Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Titel: „Krebsbüchlein" eine Anweisung geschrieben, wie Kinder nicht erzogen werden sollen. Die vormärzliche österreichische Universitäts-Einrichtung war ein solches Krebsbüchlein. Darum gieng und geht aber auch Alles in Oesterreich den Krebsgang. Denn natürlich es gehörte eine besonders gesunde

Natur dazu, unter dem Joche dieses Universitätssystems nicht geistig zu verkrüppeln und sittlich zu verderben *).

Mitten in diese halbvermoderten, halbverrotteten Zustände in einem Gebiete, das bis dahin dem deutschen Universitätsleben, wenn wir von dem Besuch der österreichischen medicinischen Schulen durch unsere jungen Aerzte absehen, völlig fremd war, brauste der Sturm des Jahres 1848 und bekanntlich hat nirgendwo sich die akademische Jugend in einem so hervorragenden Maße an der politischen Bewegung dieser Zeit betheiligt als in Oesterreich, es war „der Sklave, der die Kette bricht." Die Universitätsreform bildete eine Hauptaufgabe für die Ministerien der Neuzeit und offen erkannte man an, daß das Vorbild für die Umgestaltung in den besten Universitäten Deutschlands gesucht werden müsse. Bei dem Mangel tüchtiger Lehrkräfte im eigenen Lande war man darauf aus, von den deutschen Hochschulen sich durch Celebritäten Ersatz zu verschaffen. Die beiden Jahrgänge obligater philosophischer Studien wurden von den Hochschulen ausgeschieden und den Gymnasien wieder zugewiesen. So wurde es möglich, wirkliche philosophische Fakultäten, wie sie an den deutschen Hochschulen bestehen, zu begründen. Das Institut der Privatdocenten wurde eingeführt, das Honorarienwesen nach deutscher Art geregelt, der Besuch ausländischer Universitäten erleichtert, die Organisation des Lehrkörpers ward ebenfalls den deutschen Universitäten nachgebildet, Fakultäten mit Dekanen an der Spitze, ein akademischer Senat unter dem Rektor als Vorstand bilden die selbständigen Verwaltungskörper der Hochschulen. In Wien und Prag blieben jedoch noch die Doktorenkollegien in der früheren Weise daneben bestehen. Die Lernfreiheit wurde in den weltlichen Fakultäten nur mit einer gewissen Beschränkung für die Staatsdienstaspiranten proklamirt, es stand den Studenten frei, welche Vorlesungen, in welcher Reihenfolge und bei wem sie dieselben hören wollten.

Allein wenigstens diese Errungenschaft der Freiheitsjahre war von kurzer Dauer. Was die theologische Bildung anbelangt, so war diese schon früher nicht Sache der Universitäten gewesen; das Konkordat von 1855 äußerte aber, indem es den ganzen Unterricht nach mittelalterlichem Systeme der Kirche in die Hand zu geben drohte, seine Wirkung auch auf den übrigen Gebieten des Wissens. Für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät wurde schon am 25. Sept. 1855 wieder eine schulmäßige Studienordnung erlassen mit obligaten Kollegien und bestimmter Reihenfolge derselben. Doch ließ man wenigstens den früheren Wust der Annual- und Semestral-Prüfungen bei Seite, an deren Stelle nach Ablauf des vierten Semesters ein sogenanntes rechtsgeschichtliches Examen trat. Die schon früher erwähnten Rechtsakademien in Ungarn und Siebenbürgen blieben als solche bestehen und wurden ebenfalls dem Zwange der neuen Studienordnung unterworfen. Die Universitäten in dem früher österreichischen Italien hatten vielfach andere Einrichtungen, deren später bei dem Ueberblick über das akademische Universitätswesen kurze Erwähnung geschehen wird. Es ist nicht zu verkennen, trotz der Rückschritte, welche die Konkordatspolitik des Kaiserstaats für das geistige Leben der Bevölkerungen zur Folge gehabt hat, daß die österreichischen Universitäten durch den Umschwung des Jahres 1848 den hohen Schulen Deutschlands bedeutend näher gekommen sind, aber andererseits ergiebt sich dem schärfer Blickenden unzweifelhaft, daß Jahrhundert lange Verwahrlosung sich auf keinem Gebiete schwerer rächt und nirgends

*) Die Schilderung der vormärzlichen Universitätszustände in Oesterreich verdanke ich meinem Freunde und Kollegen Makowiczka. D. B.

langsamer wieder gut gemacht werden kann, als bei den Anstalten für die höhere wissenschaftliche Geisteskultur der Nationen.

In Frankreich hatte der hohe Ruhm der Pariser Universität, mit der an Ansehen nur Bologna wetteifern konnte, noch lange seinen Bestand, als auch in den spätern Provinzen des Landes bedeutende Hochschulen gegründet wurden, so namentlich Montpellier, Orleans und Bourges. Allein die europäische Bedeutung der Pariser Universität mußte einen gewissen Abbruch erleiden durch die Stiftung von hohen Schulen in den einzelnen Ländern, besonders in Deutschland. Im 16. Jahrhundert kamen dann noch die Wirkungen der Kirchentrennung hinzu, und als später die jansenistischen Händel Paris und Frankreich in zwei Parteien theilten, als ein freierer Geist den Glauben und das Denken der Nationen zu erfassen begann, waren mit Ausnahme der Universität Straßburg, die sich durchaus den guten deutschen Charakter erhalten hatte, die 21 französischen Universitäten weit hinter ihren Aufgaben und hinter den Leistungen der besten protestantischen Hochschulen Deutschlands zurückgeblieben. Es lastete auf ihnen ein großer Theil der schlimmen Einflüsse, welche damals die Entwicklung auf den katholischen Hochschulen Deutschlands zurückhielten. Als endlich die Revolution hereinbrach, fanden die Hochschulen schon als privilegirte Korporationen die öffentliche Meinung in einer Periode gegen sich, wo die Gleichheit als das höchste Princip gefeiert wurde. Die Engherzigkeit und Verfolgungswuth der Sorbonne hatte diese, die eigentlich theologische Universität von Paris, zu einem Gegenstande des allgemeinen Hasses gemacht; die juristische Fakultät war deßhalb ohne Ansehen und Anhang, weil die Aemter durch Stellenkauf und Maitressenprotektion und nicht nach dem Erfolg der Studien vergeben zu werden pflegten. Man kann sagen, daß die Männer, welche im 18. Jahrhundert den Geist von Frankreich repräsentirten, wie Voltaire, Montesquieu und Rousseau mit den Universitäten des Landes auf einem fortwährenden Kriegsfuß standen; kein Wunder, daß die Revolution, die Erbin jener Denkweise, zu ihren ersten Opfern auch die französischen Universitäten ausersah. Die Neugestaltungen, welche an die Stelle der alten vielhundertjährigen aber auch veralteten Institutionen traten, erhielten erst einen Ruhepunkt, als das Genie Napoleons, den Zug der Franzosen nach Centralisation auch auf die Wissenschaften und Künste anwendend, seine große Reform des Unterrichtes unternahm. Statt die Sache von selbständigen Korporationen zu sein, wurde nun der höhere Unterricht nur ein Glied in dem ganzen Staatsschulorganismus. In fünf sogenannte Fakultäten vertheilt: Science, Lettres, Medicine, Droit, und protestantische oder katholische Theologie, vollzieht sich der höhere Unterricht wie im ersten Kaiserreich so auch unter der Restauration, dem Julikönigthum, der Republik und dem gegenwärtigen Systeme. Nur in Paris und Straßburg sind alle fünf Fakultäten: Philologie (so läßt sich die Fakultät des Lettres wohl wiedergeben), Naturwissenschaft (Science, die exakten Wissenschaften) und die drei Fakultäten des Rechts, der Medicin und Theologie vereinigt; in vollem Sinne des Wortes, und vom deutschen Standpunkte aus werden wir daher auch nur diese Universitäten nennen können. Selbst der Ausdruck Universität ist gegenwärtig nicht officiell, die vereinigten Fakultäten von Paris führen den Titel Institut de France. An den andern Hochschulen spricht man immer nur von den einzelnen Fakultäten und der Lehrer nennt sich Professor an dieser oder jener Fakultät. Die Versuche unter Louis Philipp, dem höheren Unterricht mehr den Charakter wirklicher Universitätsstudien zu geben, waren so gut als erfolglos. Gegenwärtig giebt es in Frankreich 16 facultés de lettres, 16 facultés de science, 3 écoles de médecine, 9 écoles de droit, 6 katholische

und 2 protestantische theologische Fakultäten. Diese Zerfahrenheit der höheren wissenschaftlichen Ausbildung in Fakultätsschulen läßt natürlich ein korporatives Leben weder für Lehrer noch Studenten zur vollen Entfaltung kommen. Der französische Professor ist in erster Reihe Staatsbeamter, auf seine Einnahme von dem Staat einzig und allein angewiesen. Wo sich die Vorträge nicht, wie meistens in Paris, zu oratorischen Schaustücken steigern, fallen sie in das andere Extrem mechanischer Abrichtung, wozu beim juristischen Unterricht die Sitte sehr viel beiträgt, die Entwicklung des Lehrgegenstandes nicht systematisch, sondern nach der Reihe der Gesetzesparagraphen vorzunehmen. Die meisten französischen Rechtslehrer sind bloß Glossatoren der fünf Gesetzbücher. Nachtheilig für die Wirksamkeit des Unterrichts an den Fakultäten außerhalb Paris wirkt die Sehnsucht der Meisten, an diesen Centralsitz des französischen Lebens berufen zu werden. Nur vereinzelt finden wir Männer ersten Ranges in der Provinz ausharrend, um dort nach besten Kräften der Wissenschaft zu dienen. Fehlt so dem französischen Professor der Unabhängigkeitssinn, welchen die deutsche Stellung großziehen kann, so entbehrt er ebenfalls den wohlthätigen Stachel der Konkurrenz und der Staat die Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt, welche das deutsche Privatdocententhum bildet. Den deutschen außerordentlichen Professoren entsprechend kommen sogenannte suppliрende oder aggregirte Professoren vor, die jedoch mehr als Stellvertreter für den Ordinarius wirksam sind und die nur die ihnen zugewiesenen Vorlesungen halten dürfen. Sehr häufig entziehen sich die ordentlichen Professoren Jahre lang der Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Anstellung dient nur als Vorwand, um den Gehalt beziehen zu können. Alles dies schließt natürlich nicht aus, daß die französische Gelehrtenwelt, soweit sie mit den Universitäten zusammenhängt, auf allen Gebieten des Wissens Sterne erster Größe enthält und unter ihr Männer erstehen, die wie Arago an politischer Ueberzeugungstreue und festem Charakter es den Besten aller Nationen gleichthun. Aber, wenn dieß geschieht, so ist es mehr trotz den französischen Einrichtungen als ihnen zufolge. Der nationale bureaukratische Zug kehrt auch darin wieder, daß die Fakultäten nicht als Kollegien handeln, sondern für sie der jedesmalige von der Regierung ernannte Doyen oder Dekan. Der Unterrichtsminister ist in der That auch für das französische Universitätswesen die eine allmächtige Hand, nach deren Winken auch in den entferntesten Theilen des Landes der Gang der Belehrung an niederen und hohen Schulen sich richten muß.

Ebenso wie der französische Professor nicht als solcher seine eigene Lebensstellung hat, sondern in der Gesellschaft nach ganz anderen Gesichtspunkten Position nimmt, ist auch das französische Studentenleben nur eine geringe Nuancirung des Daseins, wie es der junge Franzose in diesem Lebensalter, sei es als Ouvrier oder höher Gebildeter, zu führen pflegt. Aber auch hier zeigt sich die absorbirende Anziehungskraft von Paris. Der Etudiant wird nicht glauben, gelebt zu haben, wenn er nicht wenigstens eine Zeit lang in den Strudel des Pariser Lebens untertauchte und dort die Ecken des Provinzialismus und oft viel Besseres daneben verlor. Während die Studenten in den Provinzialuniversitäten ein Schülerleben führen, steht dagegen der Pariser Student in dem politischen Strom der Dinge und hat bei allen Bewegungen, bei Demonstrationen, Revolten und Revolutionen, ebenso wie die Polytechniker, eine hervorragende Rolle gespielt, und auch gegenwärtig noch hat die kaiserliche Gewaltherrschaft in Frankreich keine entschiedeneren und unter Umständen gefährlicheren Feinde als unter der Pariser Studentenschaft. Daneben aber zeigt auch das französisch-akademische Leben manche Züge, wie wir sie aus der eigenen Erinnerung kennen. Ebenso wie in Deutschland werden unter

dem Schatten des College de France Freundschaften geschlossen, die das ganze Leben dauern, und wie auf den deutschen Universitäten die verschiedenen Stammesangehörigen sich sammeln, so bildet Paris für die wissenschaftlich strebsamen Jünglinge, für die künftigen Beamten und Aerzte des Landes einen solchen Brennpunkt, welcher provinzielle Gegensätze ausgleicht und neben den Schattenseiten der Hypercentralisation auch die Vortheile einer festen nationalen Einheit hervortreten läßt.

England hat bekanntlich zu einer Zeit den Ausgangspunkt der kontinentalen, namentlich germanischen Kultur gebildet, als von den angelsächsischen Klöstern aus die Sendboten des Evangeliums mit diesem zugleich den Samen der Bildung unter die Stämme Germaniens warfen. In hohem Ansehen standen die Klosterschulen, in welchen die Tradition eines Beda und die Geisteskraft eines Lanfrank wirkten, und so traten denn auch hier ähnliche Erscheinungen wie auf dem Kontinente hervor. Das Studium erhielt eine höhere Richtung und beschränkte sich bald nicht mehr auf die unmittelbaren oder künftigen Angehörigen der Korporation. Die Universität Oxford streitet mit Paris und Bologna fast um den ersten Platz in der Zeitfolge und die zweite Hochschule Englands, Cambridge, hatte nachweisbar im Anfang des 13. Jahrhunderts schon eine feste Gestalt. Die Einrichtung war an beiden in allen wichtigen Zügen dem Pariser und Bologneser Vorbilde ähnlich. Es machten sich überall dieselben Einflüsse, Abhängigkeit von der Kirche und der gleiche Kulturstand geltend. Aber zwei Eigenschaften, welche wir von früher Zeit her bei den englischen Hochschulen vorfinden und denen in der großen Mehrzahl der kontinentalen Universitäten nicht begegnet wird, sind um deßwillen bemerkenswerth, weil sie den Schlüssel zu dem späteren, von dem kontinentalen Universitätswesen sehr weit abliegenden Charakter der englischen hohen Schulen geben. Allerdings wird uns auch aus den ersten beiden Jahrhunderten des Bestehens von Oxford und Cambridge der Besuch einer großen Anzahl Studierender aus allen Ländern gemeldet, aber bei näherer Betrachtung ergibt sich, daß im Vergleich mit Paris, Bologna u. s. w. die englischen Universitäten doch vorwiegend von Bewohnern Großbritanniens besucht werden. Man sieht dies auch schon daraus, daß die Eintheilung und Gliederung der Lehrer und Studenten nach Nationen weder in Oxford noch Cambridge von eingreifender Bedeutung gewesen ist. Was von einer Unterscheidung Nördlicher und Südlicher in den Universitätsannalen gemeldet wird, hat fast nur die Bedeutung von socialen Gegensätzen und Antipathieen, wie sie innerhalb Englands und den von ihm abhängigen Nebenländern Jahrhunderte lang bestanden haben. Durch den Wegfall der Besitzungen auf dem Kontinente wurde der englische Charakter der hohen Schulen natürlich noch schärfer ausgeprägt. Nahm auch Oxford an dem großen Geisteskampfe der Nominalisten und Realisten zeitweilig einen hervorragenden Antheil, so blieben doch die Interessen der Universitätsmitglieder ganz besonders den inneren Kämpfen zugewandt. Der kosmopolitische Zug, den im Mittelalter alle großen Universitäten des Kontinentes hatten, fehlte Oxford und Cambridge. Die Kämpfe, welche diese gelehrten Korporationen in ihrem Schooße ausfochten, sind nicht sowohl auf geistige Dinge gerichtet, als auf die Lebensinteressen der eignen Nation. Die insulare Lage konnte natürlich eine gewisse geistige Abgeschlossenheit gegen das Gesammtleben des Mittelalters nur fördern, wie denn überhaupt die Kirche in England von jeher eine große Tendenz gehabt hat, eine Nationalkirche zu werden, so daß die noch fortdauernde Abhängigkeit der hohen Schulen von den einheimischen Kirchen, wenn sie wirklich stärker gewesen wäre als sie war, diesem nationalen Zuge in der englischen Universitätsentwicklung kaum Abbruch gethan hätte. Der deutsche Geschichtsschreiber der englischen Univer-

sitäten, Huber, hat in seinem Werke, welches in ungenießbarer Form einen vielfach vortrefflichen Inhalt birgt, auf einen weiteren Unterschied zwischen den Verhältnissen zu Oxford und Cambridge und auf den kontinentalen Hochschulen aufmerksam gemacht. Die letztern sehen wir meist in größern Städten angelegt, an den Sitzen von Königen, Fürsten und Bischöfen, so daß die Universität nur eine Rolle zweiten Ranges spielt; in England dagegen sind Oxford und Cambridge zwei kleine Landstädte, deren Ansehen und Aufblühen ganz an die Geschicke der akademischen Korporation geknüpft ist, welche sich bei ihnen niedergelassen hat. Sie mußte das Selbstbewußtsein und die Autonomie der hohen Schule sich leicht entfalten ohne viel Privilegien und ausdrückliche Einräumungen, durch die Natur der Verhältnisse und Thatsachen selber.

Eine Zeit lang sehen wir nun hier die Jugend des Landes in voller Zahl zu den Füßen der Lehrer sich versammeln, welche darboten, was die damalige Wissenschaft ausmachte. Lehrart und Lebensweise waren nicht verschieden von den früher geschilderten Einrichtungen der großen kontinentalen Hochschulen, soweit es sich um die allgemeinen Kenntnisse und Wissenschaftszweige handelte. Auch hier finden wir Knaben von 14 und 15 Jahren nicht blos in den besonderen Lehranstalten, welche mit Klöstern im Zusammenhang standen und als Alumnen dieser Genossenschaften, sondern auch junge Edelleute, welche die allgemeine Bildung suchten, die nur hier allein zu erlangen war. Aber eigenthümlich wirkte der Umstand, daß diejenige Fakultät, welche für das öffentliche Leben eines Staates eben so einflußreich ist, als die theologische für die nationale Sittlichkeit, daß der Stand der Juristen seinen Hauptsitz nicht an der Hochschule, sondern in der Hauptstadt des Landes genommen hatte. Wohl gab es Professoren des römischen und kanonischen Rechtes zu Oxford und Cambridge, aber weder das römische noch kanonische Recht hatte in England die Bedeutung, welche auf dem Kontinente überall zum Durchbruch gekommen war. Wie im kirchlichen Leben, so hatte sich auch im Rechtlichen die nationale Grundlage erhalten. Nolumus mutari leges angliae hatten die Barone schon auf dem Reichstage zu Merton dem Versuche entgegengeworfen, das englische Erbrecht in Land und Leuten nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtsbuches zu modificiren, und neben der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Causis Christianitatis hielten die Gerichtshöfe des gemeinen Rechtes scharfe Wacht gegen Eingriffe und Anmaßungen der Doktoren, welche zu Bologna und Paris und später auf den englischen Universitäten die Lehren Justinians und der Päpste vertheidigten. An diese Gerichtshöfe zu Westminster schloß sich der englische Advokatenstand an. Auch er nahm korporative zünftige Formen an und die sogenannten Inns of Court, Innertemple, Middletemple, Lincoln-Inn und Grays-Inn bildeten zugleich eben so viel Gilden des Advokatenstandes und Rechtsschulen für den juristischen Nachwuchs. Durch diese Trennung der großen Mehrzahl der praktischen Juristen von der vollen langjährigen Universitätskarriere der damaligen Zeit wurde die allgemeine Wissenschaft als bloße Vorbereitung für das Fachstudium in Oxford und Cambridge praktisch die Hauptsache, oder um mittelalterlich zu reden, die facultas artistarum überwog vor den drei älteren Fakultäten. Auch das medicinische Studium ist auf den englischen Universitäten niemals zur vollen Entfaltung gelangt, sondern schon früh sind es die großen Hospitäler der Hauptstadt, an welchen der Unterricht in der Heilkunst und die Ausbildung ihrer Jünger sich festsetzte. Die in London beschäftigten Aerzte, wenn sie auch den medicinischen Doktorgrad nur von einer der Universitäten erlangen konnten, fühlten sich ebenso wie die Juristen als ein besonderer Stand, dessen Erlangung an die Zustimmung und Be-

ung von Seiten der Gemeinschaft geknüpft war. Später hat dann die förmliche Organisation des College of Physicians die Stellung einer medicinischen Fakultät angenommen. Waren so die beiden weltlichen Fakultäten auf den englischen Hochschulen fast nur auf die Gewährung des Doktorgrades angewiesen — und selbst dieser wird in Oxford und Cambridge formell von der Gesammtheit, nicht von der einzelnen Fakultät verliehen — so begreift es sich vollkommen, daß die Entwicklung der Fakultäten und ihre Bedeutung für den akademischen Organismus in England völlig zurückgeblieben ist. Und selbst mit der theologischen Fakultät stand es doch anders als auf den kontinentalen Universitäten, wo ja gerade das Auftreten der Bettelmönche zu einer Absonderung der theologischen Doktoren als Korporation innerhalb der Universität, und daran sich schließend auch zur Organisation der beiden andern höheren Fakultäten geführt hat. Das theologische Studium nämlich wurde, wie auf dem Kontinente, auch vollständig auf den Hochschulen absolvirt. Der eigenthümliche Einfluß der besonderen Rechtsschulen in London auf das öffentliche Leben des Landes wurde aber noch dadurch gesteigert, daß nicht etwa blos für den Advokatenstand bestimmte Jünglinge, sondern überhaupt die Söhne der Nobility und Gentry die juristischen Lehrkurse in den Inns of Court durchzumachen pflegten. Da aber in der akademischen Korporation der Theologie das volle Gegengewicht einer mächtigen juristischen Fakultät fehlte, entwickelte sich neben der Aufgabe der Universitäten als allgemeine und wissenschaftliche Vorbildungsschule der vorwiegend geistliche Anstrich, welchen die englischen Universitäten bis auf den heutigen Tag behalten haben, wenn er auch in vielen Richtungen nur ein Anstrich ist. Zur vollen Selbständigkeit gelangte nämlich der kloster- und weltgeistliche Bestandtheil der Lehrer und Magister in England nicht. Die theologische Fakultät stand stets in einer gewissen Abhängigkeit von der artistischen, und so blieb auch der Grundsatz geltend, daß die Erlangung des artistischen Baccalaureats die Vorbedingung der höheren theologischen Grade war. Um es kurz zu sagen, die englischen Universitäten haben von Anfang an in dem ganzen Lauf ihrer Geschichte den Grundsatz festgehalten: universitas in artibus fundata est, während die Hochschulen des Kontinentes sich außerdem durch die Fakultätsbildung zu Hochschulen für die besonderen Wissenschaften erweiterten.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorwiegen der allgemein wissenschaftlichen Elemente steht der den kontinentalen Universitäten ganz entgegengesetzte Entwicklungsgang der englischen, insofern bei uns die Kollegien und Bursen allmählich der freien Universitätskorporation haben Platz machen müssen, in England dagegen die Universität als Gesammtheit mehr und mehr in den Kolleges untergegangen ist. Die deutschen Universitäten haben diese abgeschlossenen Körperschaften im Laufe der Zeit in sich aufgelöst; in England, wo aristokratische und separatistische Neigungen im Nationalcharakter liegen, stieg das Ansehen der großen Stifte von Jahrhundert zu Jahrhundert. Während die Bursen und Regenzen des Kontinentes vorwiegend nur für die Studienzeit Wohnung und Unterhalt gewährten, bilden die englischen Kolleges sehr früh Genossenschaften für die älteren Mitglieder, welche daneben den Unterricht der jüngeren Studenten besorgen; und demjenigen, der keinen besseren Unterhalt findet, wird für den Fall der Ehelosigkeit eine lebenslängliche sichere Versorgung darin geboten. Die ersten Anfänge der englischen Kolleges oder Stifte sind den Verhältnissen in Paris und Bologna analog. Wenn sie später sich wesentlich anders entwickeln, so wirkt auch hier der Umstand entscheidend ein, daß Oxford und Cambridge Landesuniversitäten sind, daß sich an die einzelnen Stiftungen Familien- und Grafschafts-Traditionen und Bezüge knüpfen und in der Fürsorge für diese Häuser durch Geschenke und Legate unter den

großen Familien des Landes ein förmlicher Wetteifer entsteht. Nicht ohne Bedeutung war ferner die Verbindung zwischen einzelnen großen Landesschulen und bestimmten Kolleges der Universitäten, wie z. B. die Stiftungen Wykhams, des berühmten Bischofs zur Zeit Eduard III, die Schule zu Winchester und des Newcollege in Oxford umfassen. An die Schule kamen als Lehrer hervorragende Mitglieder des Kollegiums und aus den Schülern setzte sich zum großen Theil die Jüngerschaft des Kolleges zusammen. Ein solcher inniger Verband zwischen Schule und einem Theil der Universität hatte natürlich die Folge, den Gegensatz zwischen diesem Theile und den übrigen Genossenschaften an der Hochschule noch stärker zum Bewußtsein zu bringen. Die Anhänglichkeit an die alma mater mußte getheilt werden zwischen der Gesammtheit und dem Kollegium und vielfach überwog der Einfluß der letztern Verbindung. Im Vergleich mit den kontinentalen Burse, bei denen der Gesichtspunkt des Almosens stets vorwog, kommt bei den englischen Kolleges schon früh, wenn auch gegen die Intention der ersten Stifter, ein gewisses Behagen, eine gewisse Fülle des Daseins zum Ausdruck. Es gab in England viele wohlhabende Familien zu einer Zeit, als namentlich das deutsche Leben sich in viel einfacheren Formen und in einer gewissen Aermlichkeit bewegte. Dem deutschen Ritter hat von jeher das Studieren wenig Freude gemacht, während die entsprechenden Gesellschaftsklassen in England schon früh wegen ihrer politischen Stellung und Thätigkeit sich ein gewisses Maß von Bildung auf den Universitäten zu gewinnen suchten. Trotzdem daß natürlich auch viele unbemittelte Jünglinge in Oxford und Cambridge sich für den geistlichen Beruf vorbereiteten und die materielle Unterstützung durch die Kolleges nicht entbehren konnten, macht sich doch schon bald in dem ganzen englischen Universitätswesen ein gewisser aristokratischer Zug der Wohlhabenheit geltend. Wie die großen Landesschulen allmälig fast ausschließlich die Bildung der wohlhabenderen Klassen des Adels, der Gentry und später des höheren Mittelstandes in die Hand nehmen, so werden auch die Kolleges an den Universitäten, mit andern Worten die Universitäten selber eine Klasseninstitution.

Die Periode, in welcher die große Mehrzahl der Kolleges zu Oxford und Cambridge gestiftet wird, umfaßt das 14. und 15. Jahrhundert, während die ersten Anfänge schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts fallen und die Vorläufer in Gestalt der Klosterkonvikte und unfundirten Privatpensionen ebenso wie auf dem Kontinente zweifelsohne in die ersten Anfänge der Universitäten selber hinaufreichen. Den größten Aufschwung in Ansehen und Vermögen erlangen aber diese Stiftungen in Folge der kirchlichen Reformation. Bis dahin hatten sie in den Klöstern und Abteien gefährliche Konkurrenten um die Freigebigkeit der Testatoren gehabt; jetzt wurde aus der massenhaften Beute, welche die Aufhebung der geistlichen Korporationen gab, ein sehr ansehnlicher Theil den Unterrichtsanstalten, sei es den altbestandenen oder neugegründeten überwiesen.

Mit der Reformation ist überhaupt für die englischen Universitäten eine neue Epoche angebrochen. Wenn auch schon etwas früher die Pflege der humanistischen Studien in England ihren Anfang nimmt, und wir schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, soweit die Bürgerkriege nicht diesen Aufschwung lähmen, jenen Geist sich regen sehen, der auch für die kontinentalen Universitäten so entscheidend war (reiche Stiftungen sowohl für Neubegründungen oder Erweiterungen von Kolleges als besonders auch zur Dotirung von Professuren in den humanistischen Studien gehören schon dieser Epoche an), so war es doch besonders die Regierungszeit Heinrich VIII. und der Einfluß des allmächtigen Kardinals Wol-

sey, wodurch zugleich das Humanistenthum und das Ansehen der Kolleges in England den größten Aufschwung nahm. Dieser Zeit gehören die Stiftungen der beiden größten und reichsten Kollegien, des Christ-Church-Kollegiums in Oxford und des Trinity-Kolleges in Cambridge an. Ein gewaltiger Umschwung wurde natürlich durch das völlig veränderte Verhältniß der Geistlichkeit zum weltlichen Stande auch auf den Universitäten herbeigeführt und der allgemein wissenschaftliche Charakter des Studiums dadurch nur gehoben. Das Hin und Her in der kirchlichen Reformation Heinrich VIII., wo anfänglich im Dogma so gut wie nichts, in der Liturgie sehr wenig geändert wurde und der König einfach an die Stelle des Papstes trat, die streng kalvinistische Umordnung der Dinge unter Eduard VI., die blutige katholische Reaktion unter der Königin Marie und endlich der Abschluß der staatlichen Kirchenreform unter Elisabeth mit dem eigenthümlichen Kompromißcharakter in Dogma und Liturgie, konnten vor allem auch die Universitäten nicht unberührt lassen, wo der geistliche Stand und neben ihm die übrige höhere Jugend des Landes ihre Bildung empfing. In den Eheproceß Heinrich VIII. griffen bekanntlich die Universitäten von Oxford und Cambridge durch der Scheidung günstige Gutachten ein. Sie selber wurden durch wiederholte Visitationen — ein Recht, das ursprünglich dem Bischof der Diöcese und für die Kolleges den Stiftern zustand — von Seiten der Krone über ihr Verhältniß zur jedesmaligen herrschenden Richtung geprüft, aber der Kompromißcharakter in dem ganzen englischen Kirchenwesen zur Zeit der Elisabeth gestattete doch das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Richtungen, wie sie auch in der protestantischen Bevölkerung vorwalteten. Katholiken waren natürlich durch die Staatsreligion von der Theilnahme an den akademischen Korporationen ausgeschlossen. Das Studium der humanistischen Disciplin wurde im 16. Jahrhundert sowohl durch die Gründung der meisten großen aus konfiscirten Klostergütern dotirten Landesschulen wie Westminster, Eton, Rugby u. s. w. gehoben, als durch die Anlage jener berühmten Bibliotheken, welche auch jetzt noch den Neid des kontinentalen Gelehrten wachrufen. Trotzdem daß eine Reihe neuer Professuren, welche mit der Universität als Ganzem und nicht mit einem einzelnen Kollege zusammenhängen, begründet werden, geht doch die wissenschaftliche Thätigkeit immer mehr an die letzteren über und das System des Unterrichts durch sogenannte Tutoren erscheint schon damals fest gegründet. Um diese Zeit im Jahre 1570 wurden für die Universität die bis dahin vereinzelten Verordnungen und Satzungen als Statuten der Universität zusammengefaßt. Für Oxford hat eine solche Kodifikation erst in der Regierungszeit Karls I. durch die vielgenannten Laudschen Statuten 1636 stattgefunden.

Bis in unsere Tage, wo sowohl für Oxford als Cambridge auf Grund von Untersuchungskommissionen und mit Hülfe der Parlamentsgesetzgebung Verfassungsreformen angebahnt worden sind, bildeten die genannten beiden Statute die eigentlichen, wenn auch durch Gebrauch und Nichtgebrauch oft modificirten Grundgesetze für die akademische Verfassung. An der Spitze ihrer Korporation stand ein Kanzler, der anfänglich der gewöhnliche Kanzelarius des betreffenden Diöcesanbischofs und nicht blos mit der Aufsicht, sondern auch einem Theil des Unterrichts betraut war, sich dann später in einen außerhalb der Universität stehenden Aufsichtsbeamten des Bischofs verwandelte, um in der Folgezeit eine ganz entgegengesetzte Stellung als regierendes Haupt der Korporation: dem kontinentalen Rektor entsprechend einzunehmen. Gemäß dieser Veränderung des Amtscharakters wurde an die Stelle der früheren Ernennung durch den Bischof die Wahl durch die Korporation gesetzt, anfänglich auf kürzere Zeit, später lebenslänglich. Letzteres geschah namentlich,

seitdem mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts die Universitäten es für räthlich fanden, hohe Staatsbeamte und Kirchenfürsten zu Kanzlern zu wählen, wie wir ja dasselbe auf dem Kontinent mit den Rektoren sehen. So waren unter Elisabeth Leicester und Burleigh Kanzler von Oxford und Cambridge, wie denn in der Zeit der Tudors und Stuarts der Einfluß der Krone, über dessen rechtliche Grenzen Manches ungewiß war, sich eingreifend in den Angelegenheiten der Hochschulen bemerkbar machte, was bei dem bunten Wechsel der politisch-kirchlichen Verhältnisse und bei Fürsten wie Elisabeth und Jakob I. kaum anders sein konnte. Mochte aber der Einfluß des Kanzlers auf für einzelne wichtige Fragen weit und tiefer reichen, so bedurfte es doch an Ort und Stelle eines Vertreters. Dies ward der später sogenannte Vicekanzler, anfänglich von dem Kanzler selber ernannt aus der Zahl der Kolleghäupter, aber stets im Einverständniß mit der Korporation selber. Das Amt eines Steward ist Ehrenposten, wie die Kanzlerwürde. Dagegen sind die beiden Proctors, von der Korporation gewählt, unsern Universitätsrichtern zu vergleichen und Gehülfen des Vicechancellors. Neben dieser monarchischen Spitze bildete die ganze Masse der hohen Graduirten — Untergraduirte heißen die Studenten im engeren Sinne —, der Magister und Doktoren in den verschiedenen Fakultäten den zu Wahlen, Statutenänderungen u. s. w. berechtigten legislativen Körper des Ganzen. Aber im Zusammenhang mit dem Hervortreten der Kolleges im Unterricht und als Centren des ganzen Universitätslebens hatte sich allmählich eine aristokratische oder oligarchische Behörde gebildet, welche aus den Vorstehern der einzelnen Kolleges zusammengesetzt war. Diese, zur Vorstandschaft ihrer eignen oft 70 bis 100 Fellows enthaltenden Kollegien durch die Wahl der Genossen berufen, hatten der Natur der Sache gemäß die eigentliche Gewalt, weil sie die Macht repräsentirten, in Händen. Sie waren dazu gereift, regelmäßig geistig hervorragende Männer, während die Konvokation, die Gesammtheit der Graduirten, einen bunten Haufen, in neuerer Zeit oft aus sehr jungen Leuten bestehend, darstellte. Durch die angeführten Statuten wurde diese Vorsteherschaft der Häupter der Kollegien sowohl in Oxford als Cambridge mehr oder weniger ausdrücklich anerkannt, und ihr Ansehen mußte steigen, je mehr durch neue Gaben das Kollegialsystem der Erziehung mit besonderen Tutoren und Lektoren ausgebildet wurde.

Allerdings gab nur die Universität als solche die Grade, wovon das Baccalaureat den Ehrgeiz der meisten befriedigte, aber die Prüfungen zu diesem Zweck wurden allmählich reine Formalitäten und trotz der vermehrten Stiftungen von Professuren war im Lauf des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die wissenschaftliche Bedeutung der englischen Hochschulen eine sehr geringe. In Oxford wirkte zu dieser geistigen Vorkommenheit die Opposition mit, in welcher sich die große Mehrzahl seiner Universitätsangehörigen zu der neuen Dynastie befand, trotzdem daß die Tyrannei der Stuarts in der Vergewaltigung des Magdalenkollege einen Hauptanstoß zu der glorreichen Revolution von 1688 gegeben hatte. Schon zur Zeit der Republik, die aber die stark hochkirchlich gesinnten antipuritanischen Universitäten viel glimpflicher behandelte als man hätte erwarten sollen, war Oxford der Sitz eines krassen Dogmatismus zu Gunsten kirchlicher und staatlicher Absolutie. Die Lehren Lauds waren nicht umsonst gewesen und unter Georg III. hörte der mehr oder weniger versteckte Jakobitismus nur auf, um einem eben so bigotten und engherzigen Torythume Platz zu machen. Der Ruf: Krone und Kirche im Sinne eines hartnäckigen stupiden Stehenbleibens in kirchlicher und staatlicher Politik, fand den lebhaftesten Widerhall in Oxford. In Cambridge dagegen war von jeher ein etwas freierer Zug gewesen und man nahm es mit der Ausschließung

der Dissenter und Katholiken wenigstens vom Unterrichte nicht so scharf als an der Schwesteruniversität. Es kam dazu, daß Oxford ausschließlicher von der politischen Torypartei besucht wurde und so ein natürlicher Gegensatz entsprang. Von jeher hatte man den mathematischen Studien in Cambridge besondere Theilnahme zugewandt. Die Bacon'sche Philosophie oder wie man den Inbegriff der Lebens- und Weltanschauungen des berühmten Lordkanzlers nennen will, welche bis auf den heutigen Tag in dem öffentlichen Geiste von England so deutlich hervortritt, war in Cambridge bald heimisch geworden und später fanden die metaphysischen und politischen Lehren Locke's, sowie die naturwissenschaftlichen Newton's, der bekanntlich selber der Universität Cambridge angehörte, dort den festesten Halt. Wenn früher unbestritten Oxford als die angesehenere von beiden Hochschulen galt — die größere Zahl, der fürstliche Reichthum seiner Kollegien wirkte darauf eben so wohl als die große Masse der von der Universität und den Kollegien abhängigen kirchlichen Pfründen und Universitätsbenefícien, — so errang sich durch die Bevorzugung der mathematischen Studien in einer Zeit, wo in Oxford allgemeine Stagnation war, Cambridge die volle Gleichberechtigung im öffentlichen Urtheil und heutzutage würde es nicht gerathen sein, einem Cambridger Trinitymann von den Vorzügen des Christ-Church-Kollege in Oxford zu reden.

Wenn übrigens zugestanden werden muß, daß trotz einzelner hervorragender Männer die Leistungen der englischen Hochschulen vom Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auch an dem ihnen gesteckten engeren Maße, d. h. mit Ausschluß der Fachstudien gemessen, sehr weit zurückblieben, so darf doch nicht vergessen werden, daß sich darin nur ein Spiegelbild des ganzen geistigen Zustandes der Nation in jener Zeit zeigt und daß überhaupt auch in anderen Ländern, einzelne Geistesheroen abgerechnet, es eine Periode der Mittelmäßigkeit und der Erschlaffung ist. Auch hier beweisen die englischen Hochschulen, in welch eminentem Sinne sie nationale Institutionen mit all den Fehlern und Vorzügen des Volkes selber sind. Von einer Aufstachelung zu wissenschaftlicher Energie etwa durch die Regierung oder, was jetzt mit ihr gleichbedeutend geworden war, durch das Parlament ist natürlich in England keine Rede. Die Könige und Ministerien nach der Revolution überließen die nationalen Bildungsstätten ihrem eignen Gange, und von dem starken Eingreifen, wie die Tudors und Stuarts es zu Zeiten unternahmen, kommt unter dem Hause Hannover nichts vor. Dagegen aber wurde es allerdings mehr und mehr anerkannt, daß wie alle andern Korporationen so auch die Universitäten dem entscheidenden Willen der parlamentarischen Gesetzgebung unterworfen sein, daß diese juristischen Personen als Geschöpfe des Gesetzes auch vom Gesetze verändert werden können. Die Stuarts hatten den Kampf der Prärogative gegen die Korporationen unternommen und waren dafür durch ihre Vertreibung bestraft worden. Die Herrschaft des parlamentarischen Gesetzes wurde eben so leicht anerkannt, als sie zunächst unfühlbar war. Der Aufschwung in dem geistigen Leben der Universitäten, welcher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eintritt, hängt theilweise mit der allgemeinen besseren Würdigung der Wissenschaften zusammen, welche diese Zeit charakterisirt. Die literarische Aera, in welcher Namen wie Swift, Steele, Addison, Pope glänzten, trug jetzt ihre Früchte; von den eignen Klassikern wurde man unbemerkt zum Studium der alten zurückgeführt und die Einflüsse Newtons und Leibnitz's kamen jetzt erst, in der zweiten Generation zur vollen Geltung.

In der Verfassung der beiden Hochschulen wurde so gut wie nichts geändert. Die Vorsteher der großen Kollegien gaben nach wie vor faktisch und rechtlich den Ton an

und die enge Verbindung zwischen Universitäts- und Staatskirche, welche die Besetzung der Testakte, die Unterzeichnung der 39 Artikel u. s. w. zur Bedingung der Aufnahme oder doch zur Gewinnung der akademischen Grade machte, blieb unangefochten zu einer Zeit, wo die große Mehrzahl der Nation diesen engherzigen Standpunkt theilte. Aber die sich sehr stark mehrende Frequenz der Studierenden namentlich aus den höheren Ständen und besonders aus dem alljährlich mächtiger im Staate werdenden höheren Mittelstande, dem Hauptsitze des politischen Einflusses des jüngeren Pitt, und das ernste Bestreben der Universitätsbehörden, die Prüfungen aus der Spielerei scholastischen Wustes zu wirklichen Proben humanistischer und naturwissenschaftlicher Bildung zu machen, geben für das letzte Jahrhundert der englischen Hochschulen ein wesentlich anderes Bild. Zwar blieb der Unterricht noch fast ausschließlich Sache der Kollegien (neben den officiellen sind auch Privattutoren thätig), aber sowohl die Vorprüfung im Laufe der Studienjahre im Kollege, als die Hauptexamination für den Baccalaureatsgrad wurde von nun an ernstlicher und würdiger betrieben. In letzterer Beziehung hat die Einführung der sogenannten examina pro honoribus sehr vortheilhaft gewirkt, die freilich erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zur vollen Bedeutung gelangt sind. Die ausgezeichnetsten Kandidaten werden nach erschwerten Prüfungen an die Spitze Aller gestellt und schon seit längerer Zeit finden wir die Namen der bedeutendsten späteren Theologen, Juristen und Staatsmänner unter denen, welche schon auf der Hochschule die ersten Ehren — pekuniäre Vortheile sind nicht damit verbunden — davontrugen. Mag auch die große Mehrzahl der Kandidaten in humanistischen Kenntnissen das Durchschnittsmaß unserer deutschen akademischen Bildung nicht überragen, so ist dies doch in Bezug auf das mathematische Wissen sicherlich der Fall und auch die Verwendung und Verwerthung der klassischen Kenntnisse ist durchschnittlich in dem späteren Leben des englischen Gentleman eine andere als bei dem kontinentalen, welcher einen wissenschaftlichen Nahrungszweig zu betreiben hat. Mit Recht faßt Huber die Aufgaben der englischen Hochschulen dahin zusammen, daß sie in Charakter und Wissen den englischen Gentleman zu bilden haben, eine Aufgabe, wozu die großen Landesschulen schon die Vorarbeit liefern, während der Unterricht in einem bestimmten Fachstudium Sache ganz anderer Kreise und vielfach des Privatfleißes bleibt. Die liberale Erziehung im Sinne der Alten ist ihrem Wesen nach das Ziel der englischen Hochschulen; exklusiv erscheinen sie deshalb in diesem Sinne, daß sie nur auf diejenigen Gesellschaftsklassen berechnet sind, welche die Voraussetzungen und das Verlangen nach einer solchen Bildungsstufe haben.

Uns liegt natürlich nichts ferner, als einen Hochsitz der Wissenschaften mit religiösen und konfessionellen Schranken zu umgeben und die wenigen Ueberbleibsel solcher Engherzigkeit, welche Deutschland kennt, sind längst von der öffentlichen Meinung der Nation verworfen. Aber in England hing die Ausschließung der nichthochkirchlichen Religionsgenossenschaften von der aktiven Theilnahme am Universitätsleben anfänglich mit der Thatsache zusammen, daß die Nichtkonformisten fast ausschließlich Gesellschaftsklassen angehörten, in denen ein Bedürfniß nach jener höhern Geisteskultur sich wenig regte. Advokat und Arzt konnte der Dissenter auch ohne Universitätsbildung werden, und für seine theologische Ausbildung sorgten besondere Seminarien. Die Ausschließung der Katholiken von den Universitäten entsprach durchaus ihrer rechtlosen Stellung im Staate überhaupt.

Aber die neue Zeit klopfte auch an die Pforten der Universitäten, und zwar mit einer mehrfachen umfassenden Reihe von Forderungen. Was die Verfassung der akademischen Korporation anbelangt, so entsprach jenes Vorwiegen des aristokratisch-oligarchischen Elementes nicht mehr den politischen und socialen Verhältnissen

sen der Nation. Die Nachtheile, welche das oligarchische Wesen unter allen Umständen mit sich führt, die Mängel, welche von einem System sich selbstergänzender Korporationen untrennbar sind, waren auch zu Oxford und Cambridge an den Tag getreten. Eine hochentwickelte Zeitungspresse, ein Parlament, das mehr und mehr zum lauten Sprechsaal für alle Gebrechen und Unvollkommenheiten der Nation wurde, machten, seitdem die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts mit ihren äußern Kriegen und innern Unruhen einer ruhigern Zeit den Platz geräumt, unter den vielen zur Sprache kommenden und in Angriff genommenen inneren Reformen auch die Universitätsverfassungsreform zu einem ständigen Thema der öffentlichen Diskussion. Ganz besonders aber erregte in einer Zeit, wo die politische Emancipation den Dissenters, Katholiken und später auch den Juden zu Theil ward, wo der Begriff der englischen Staatskirche mehr und mehr zu einem bloßen Klange wird, die Ausschließung dieser jetzt politisch vollberechtigten Mitbürger von den nationalen Lehranstalten Widerspruch und Kämpfe. Allerdings sind Oxford und Cambridge nicht Staatsanstalten in dem Sinne, daß sie etwa vorwiegend mit Staatsmitteln gegründet oder durch Staatszuschüsse unterhalten würden; ihre Beziehungen zur Nation sind gesellschaftlicher und thatsächlicher Natur, aber um so schwerwiegender und ungerechter erschien die Ausschließung von Gesellschaftselementen, welche sich den zugelassenen Staatsgenossen völlig ebenbürtig in allen anderen Beziehungen an die Seite stellen. Von großem Einfluß war hier das Aufblühen des wohlhabenden und reichen Bürgerstandes durch den Aufschwung des Fabrikbetriebs und des internationalen Handels. Die Dissenter sind nicht mehr blos in den einfachen Verhältnissen des kleinstädtischen, kleinbürgerlichen Lebens zu suchen, sondern in den Spitzen der Gesellschaft, auf der höchsten Richterbank des Landes, unter den Millionären und fürstlichen Kaufleuten des Jahrhunderts befinden sich zahlreich die Anhänger der verschiedensten dissentirenden Glaubensbekenntnisse und von der Exclusivität gegen diese Elemente im gesellschaftlichen Leben ist jede Spur verschwunden.

Aber nicht blos auf eine Verfassungsreform und besonders Zulassung der bis dahin ausgeschlossenen Konfessionen und Sekten richtete sich der Zug der Zeit, mit fast ebenso großer Energie forderte man eine Erweiterung der zu ausschließlich humanistisch-klassischen Universitätsstudien. Die exakten Wissenschaften, welche das große Gebiet der Natur mehr und mehr zu umspannen und durchdringen versuchen, sollten vollständiger und in anderer Weise als bisher in den Kreis der Universitäten gezogen werden. Ohne die klassische Grundlage und das Vorwiegen ihrer Bedeutung zu verändern, sollten nicht blos die modernen Sprachen, sondern namentlich auch die geschichtlichen Wissenschaften eine bessere Pflege gewinnen. Im Zusammenhang mit dieser Forderung, daß der akademische Unterricht praktischer werde und sich mehr den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit anschließe, machte sich das Verlangen geltend, auch für die Fachwissenschaften, denen manche der Studirenden sich später hinzugeben gedachten, eine gewisse Vorbereitung außer der allgemeinen humanistischen auf der Universität eintreten zu lassen, so namentlich für das Rechtsstudium. Hier wurde besonders das Dilemma fühlbar, daß eine tiefere Erfassung des Rechts mit der gewöhnlichen handwerksmäßigen Betreibung des Studiums nicht zu erreichen ist, daß aber eine vollständige rechtswissenschaftliche Bildung durch die Rechtsschulen in London nur auf Kosten der allgemeinen Universitätsschulung, schon der Zeit wegen erlangt werden kann.

Die Erstrebung und wenigstens theilweise Erreichung dieser Ziele bildet den Hauptinhalt der englischen Universitätsgeschichte von der Zeit der parlamentarischen Reformbill bis auf unsere Tage. Der frische Geist, welcher in dem reformirten

Unterhause erwachte, griff schon 1834 die Frage über die Stellung der Dissenter zu den Universitäten auf. Die Sache stand damals so, daß in Oxford nur Angehörige der Staatskirche überhaupt immatrikulirt werden konnten, da seit 1581 beim Eintritt in die Universität die Unterzeichnung der 39 Artikel der Hochkirche verlangt wurde. In Cambridge wurde diese Erklärung erst bei der Gewinnung der akademischen Grade verlangt, und zwar seit 1616, so daß hier die Dissenters wohl den Unterricht, aber weder die Ehrenstellen, die Fellowships, noch eine Theilnahme an der Universitätsverwaltung erreichen konnten. Dieser Nachtheil machte sich aber besonders dahin fühlbar, daß Graduirte von den Advokatenkorporationen um 2 Jahr früher zur Praxis zugelassen wurden, und daß die Londoner Kollegien der Aerzte, Wundärzte und Chirurgen nur Graduirte zu ihren höheren Stellen zuließen. Der Kampf war heiß, als Petitionen und Gesetzvorschläge diesen Zustand zu ändern versuchten. Im Unterhause angenommen, wurde die betreffende Maßregel im Oberhause zurückgewiesen, und es dauerte bis zu den Jahren 1854 und 56, daß durch die zwei Universitätsreformakten, welche auf Grund der Berichte von königlichen Untersuchungskommissionen erlassen wurden, den Dissenters der theilweise Zugang zu den Ehren und Graden verstattet wurde. Eine völlige Gleichstellung ist jedoch, auch abgesehen von den mit der Hochkirche unmittelbar verbundenen Stellen und Pfründen, noch nicht erfolgt und noch in den Jahren 1865 und 1866 sind darauf sich beziehende Anträge Gegenstand reger Debatten im Unterhause gewesen. Das sog. Kompromiß von Cambridge, welches noch immer die Dissenter von der eigentlichen Verwaltung der Universität, der Gesammtkorporation sowohl als der Kolleges ausschließt, wird schon jetzt von der Mehrheit der liberalen Partei als ein überwundener Standpunkt betrachtet. Die erwähnten Universitätsreformakten haben aber auch nach zwei anderen Richtungen die Korporationen verbessert. Man hat zwar das Kollegial- und Tutorensystem unberührt gelassen, aber die dem deutschen Universitätswesen entsprechenden öffentlichen Vorlesungen sind durch bessere Dotirung der Lehrstühle und besonders dadurch gehoben worden, daß zu den verschiedenen Prüfungen der Nachweis gehörter Vorlesungen Vorbedingung ist. Den Dissenters ist es gestattet, sich in eigenen Kollegien zu organisiren, wovon aber schwerlich Gebrauch gemacht wird, da, wie gesagt, die Tendenz der Zeit auf völlige Gleichstellung geht. Ein neuester Vorschlag geht dahin, neben den größere Kosten verursachenden bestehenden Kolleges andere für weniger bemittelte Studenten zu gründen, aber weder sind die Ausgaben bei gutem Willen wirklich so groß in den bestehenden Genossenschaften, noch ist zu übersehen, daß die vielen Scholarstellen und Stipendien, welche mit den großen Landesschulen und den einzelnen Kollegien verknüpft sind (Scholarships, Exhibitions), für Unbemittelte vielfache Hülfe gewähren. Schwerlich wird daher jener gutgemeinte Plan, welcher gegen das Princip socialer Gleichheit auf der Universität verstößt, zur Ausführung kommen. (Als Beweis, daß die frühere Rangverschiedenheit unter den Studenten fast obsolet geworden ist, mag hier die Thatsache stehen, daß im Herbst 1866 in Cambridge 478 als gewöhnliche Studenten — Pensioners — und nur 11 als Fellow Commoners — der höhere Stand — und 28 als sogenannte Sizers — ärmere Stipendiaten — immatrikulirt wurden.) Neben diesen Fortschritten in Bezug auf religiöse Gleichstellung und die Verbesserung der öffentlichen Vorlesungen sind durch die Reformakten auch in den einzelnen Kolleges vielfache Mißbräuche abgeschafft, eine Reihe geschlossener, d. h. solcher, deren Fellowships nur für Mitglieder des eigenen Kollegiums, in speciellen Grafschaften Geborene zugänglich waren, sind allen Universitätsgenossen eröffnet, und Wettbewerbung und Prüfungen entscheiden sowie für

die eigentlichen Stipendien, so auch für den Gewinn dieser höheren akademischen Preise. Eine solche Stellung ist für den unverheiratheten jungen Mann (verheirathet dürfen nur die Vorsteher der Kollegien ihr Amt behalten) von großem Werthe. Wohnung und Unterhalt sind frei, und zwar beides den Anforderungen der höhern Gesellschaft entsprechend. Außerdem ist damit eine nach dem Vermögen der einzelnen Kollegien verschiedene Jahreseinnahme verbunden, was für einen beginnenden Advokaten oder Arzt in den ersten Jahren seines Berufes eine sehr werthvolle Beihülfe ausmacht; denn ebenso gut als den Theologen und Philologen sind auch diesen Berufsständen Fellowships offen. Während die Verwaltung der einzelnen Kollegien wie bisher den Mitgliedern im eigentlichen Sinne, den residirenden Fellows überlassen bleibt, — die gewöhnlichen Studirenden haben daran keinen Antheil —, ist in Cambridge eine Reform der Universitätsverwaltung insoweit ergangen, daß nicht mehr der Kollegialoligarchie oder ihrem Ausschuß dem sogenannten caput, sondern einer gemischten Behörde, dem sogenannten Council of Senate oder Hebdomadal Board die Vorberathung und Zulassung der Anträge für die Konvokation und Kongregation, d. h. alle höher Graduirten zugewiesen ist. Dieser Rath besteht jetzt aus dem Kanzler, Vicekanzler, 4 Professoren und 8 andern gewählten Mitgliedern der Gesammtkorporation. Dotirte Professuren sind in Oxford gegenwärtig 41, in Cambridge gegen 30 und in neuerer Zeit hat man ihre Bezüge bedeutend vermehrt. Die akademische Jahreseintheilung besteht aus vier sogenannten Terms, Hilaryterm, Easterterm, Trinityterm und Michaelmaßterm. Während dieser Zeit werden die Vorlesungen und der Unterricht in den Kollegien gegeben. Im Ganzen beträgt die Unterrichtszeit zwischen sechs bis sieben Monate und ihre Eintheilung steht mit den ähnlichen Zeitabschnitten der Gerichtssitzungen und namentlich der sogenannten großen Vakanz im Zusammenhange.

In den letzten Jahren haben sowohl Oxford als Cambridge nicht blos durch Förderung der naturwissenschaftlichen und modernen Studien den Anforderungen des heutigen Englands sich zu nähern, sondern das Interesse für höheres Wissen im Volk überhaupt durch die Einrichtung von öffentlichen Prüfungen zu wecken angefangen, die von Vertretern der Universitäten in den verschiedenen Städten des Landes abgehalten, den erfolgreichen Kandidaten eine ehrende Auszeichnung Associate der betreffenden Universität gewähren. Zu dieser Einrichtung sowie überhaupt zu der ernstlichen Erweiterung des Examinationswesens auf den Hochschulen selber hat besonders beigetragen, daß seit etwa 10 Jahren die Anstellungen in dem bezahlten Staatsdienst statt früher Sache der Gunst und des Einflusses zu sein, jetzt an Prüfungen geknüpft sind. Dadurch ist das ganze höhere Unterrichtswesen Englands aus der alten Erstarrung in Fluß gekommen und in dieser Reformströmung befinden sich gegenwärtig auch noch die englischen Universitäten.

Mit diesem Namen bezeichnet man gewöhnlich nur Oxford und Cambridge. Die Universität zu London, wohl zu unterscheiden von dem Londoner University College, welches Lateinschule, Lyceum und ein Stück Universität darstellt, ist in der That nur eine Korporation zur Gewährung akademischer Grade auf den Grund von Prüfungen. Hier können Alle ohne Unterschied des Bekenntnisses zugelassen werden und insofern hat diese 1836 inkorporirte Anstalt ihren Werth. Aehnlich wie jenes University College steht auch das Kings College in London, nur daß hier die Verbindung mit der Staatskirche aufrecht erhalten ist. An die eigenthümliche Kollegialverfassung der Oxforder und Cambridger Kollegs mit residirenden prädendirten Fellows und Studenten ist nicht zu denken. Der Senat der Universität

London besteht aus einem Kanzler und Vicekanzler und 36 Fellows. Die Gesammtheit der Graduirten bildet die Konvokation. Das University college zerfällt in 2 Fakultäten: faculty of arts and law und faculty of medicine. Den Senat bilden hier die sämmtlichen Professoren. Das Kings-College zerfällt nur in Abtheilungen. Bei einer durchgreifenden Umgestaltung in Oxford und Cambridge wird sich die Bedeutung dieser Aushilfsanstalten voraussichtlich sehr mindern.

Einen sehr beschränkten Wirkungskreis hat die sogenannte Universität zu Durham, eine aus den sehr reichen Mitteln des gleichnamigen Bisthums 1832 gestiftete Erziehungsanstalt für Theologen des nördlichen Englands. Mit ihr sind 25 Fellowships verbunden und ein Kollege für den Aufenthalt der Studirenden steht ebenfalls damit im Zusammenhang. Das Ganze hat durchaus nur lokale Bedeutung, macht aber der Freigebigkeit des damaligen Bischofs von Durham alle Ehre.

In Schottland bildet der akademische Unterricht einen großen Gegensatz gegen die aristokratisch angelegten Universitätsverhältnisse Englands. Die noch jetzt bestehenden vier Universitäten sind bedeutend jünger als ihre englischen Schwestern. St. Andrews ist 1411, Glasgow 1450, Aberdeen 1494 und Edinburg 1582 gegründet. Ein rechter Aufschwung ist niemals in diesen Anstalten bemerkbar gewesen. Sie litten unter dem Umstande, daß die engen Beziehungen Schottlands zum Kontinente im Gegensatz zu England die schottischen Studirenden regelmäßig auf die kontinentalen von Zeit zu Zeit berühmtesten Hochschulen führten. Nur die theologische Schule von Sankt Andrews erlangte ein größeres Ansehen, während Edinburg nur die kurze Zeit unter Dugald Stewart besonders von England aus viel besucht wurde. Unvollständigkeit und Kärglichkeit in den einzelnen Fakultäten war der Grundzug der schottischen Universitäten, bis mit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und dem Ausbruch der Revolutionskriege der gewohnte Besuch zuletzt der holländischen juristischen und medicinischen Fakultäten ein Ende nahm. Seitdem sind manche Anläufe zum Bessern genommen, aber der dringendste Schritt, die vier Universitäten in der Zahl zu reduciren, ist noch nicht geschehen. Der gegenwärtige Zustand zeigt in der That nur in Edinburg eine vollständige Universität, wo alle Fakultäten in einer gewissen Fülle vertreten sind, aber auch hier ist der Uebelstand, daß die Aufgaben der Gymnasialschulen noch auf der Universität erfüllt werden müssen. Es kommt dies daher, daß die meisten schottischen Lateinschulen, die sogenannten Stadtschulen, sehr ungenügend sind und außerdem die Sitte besteht, daß aus den sogenannten Kirchspielschulen, wo meist überall ein wenig Latein getrieben wird, die jungen Leute gleich auf die Universität gehen. Die Kollegialeinrichtung ist in Edinburg unbekannt. Die Studenten leben in Privatwohnungen und haben auch später als Graduirte an dem Universitätsregiment keinen Antheil. Dies befindet sich aber auch nicht ausschließlich in den Händen der Professoren, sondern die Stadtgemeinde Edinburg hat darauf einen bedeutenden Einfluß. Die übrigen drei Universitäten — bis vor wenigen Jahren zählte man noch vier, weil in Aberdeen zwei getrennte bestanden — sind nur Bruchstücke. So hat Sankt Andrew nur einen einzigen Professor der Medicin und gar keinen Juristen, Glasgow nur einen Juristen, Aberdeen ebenso. Die Kanzler und Rektoren an den Universitäten sind bloße Ehrenstellen, wozu aber die Studentenschaft wählt. Bedeutende Staatsmänner und Schriftsteller pflegen zu dieser Auszeichnung berufen zu werden. Im Verhältniß zu Oxford und Cambridge läßt sich von den schottischen Hochschulen sagen, daß sie statt des Kollegialprincipes auf der Grundlage der deutschen Professur beruhen, doch fehlt ihnen sehr viel, um irgendwie mit

den deutschen Einrichtungen gleichgestellt zu werden. Von europäischer Berühmtheit ist gegenwärtig allerdings die medicinische Fakultät von Edinburg, während der Rechtsunterricht auch an dieser Hochschule noch sehr unvollständig ist. Die für den akademischen Wetteifer so wichtigen Institutionen der außerordentlichen Professuren und des Privatdocententhums kennt Schottland nicht, und in Folge der vielfach mangelhaften Vorbildung erinnern die schottischen Studenten bei aller Tüchtigkeit und dem fast eine Nationaltugend zu nennenden Fleiße an schweizerische Verhältnisse. Religiöse Ausschließlichkeit hat übrigens auf den schottischen Hochschulen keinen Platz, was bei dem ausgebildeten Sektenwesen des Landes von großem Werth ist.

Auch in Irland stehen die Dinge vielfach anders als im Hauptlande. Die sogenannte Universität von Dublin, Trinity Kollege 1591 gegründet, hat allerdings manche Aehnlichkeiten mit Oxford und Cambridge, insofern sie als hochkirchliche Institution gilt, und die große Mehrzahl ihrer Angehörigen im Gegensatz zum kirchlichen Liberalismus steht, aber es war doch schon früher hier eine gewisse Berücksichtigung der Landesverhältnisse dadurch eingetreten, daß seit 1793 Dissenters und Katholiken in der facultas artium zur Promotion zugelassen wurden. Ein wirklicher Einfluß auf die Universitätsregierung war ihnen jedoch nicht zugestanden. Nachdem man für die Bildung der katholischen Geistlichen, die früher stets im Auslande gesucht werden mußte, das Maynooth Kollege 1795 gegründet hatte, welches 1844 durch Robert Peel mit Staatsmitteln aufgebessert und in seiner Existenz gesichert wurde, ward 1840 die sogenannte Queens University im Zusammenhang mit den Queens Kolleges zu Belfast, Cork und Galway gegründet. Die letzteren entsprechen dem London University Kollege und durch sie sollte ohne Rücksicht auf die Konfession die höhere Bildung gepflegt werden, wie das irische Volksschulsystem ebenfalls des konfessionellen Charakters entbehrt. Die Queens University in Dublin gewährt die verschiedenen Grade an die Fakultätsstudenten der Kolleges. Gegen diese sogenannten „gottlosen" Kollegien und ihre Universität erhob sich in der ultramontanen Partei des katholischen Klerus in Irland ein großer Sturm, der aber die segensreiche Wirksamkeit der neuen Bildungsanstalten nicht zu verhindern vermochte; wohl aber führte diese Bewegung zu der Gründung der sogenannten römisch-katholischen Universität von Irland, welche rein auf freiwillige Beiträge gestützt ist und den stark konfessionellen Charakter festhält, der sich für eine wahre universitas litterarum am wenigsten paßt. Von juristischen Vorlesungen sind davon bis jetzt nur die über kanonisches Recht eingerichtet, im Ganzen überwiegt das theologische und theologisirend literarische Element.

Wenn bei den eigenthümlichen Verhältnissen in Irland und dem bisherigen starren konfessionellen Charakter der älteren Universitäten der Gedanke und die Gründung einer katholischen Universität wenigstens begreiflich ist, so erscheint dagegen ein solches Unternehmen in der freien wissenschaftlichen Atmosphäre von Deutschland, wozu unsere Ultramontanen allerlei Anläufe nahmen, und selbst die deutschen Standesherrinnen dafür in die Bundesgenossenschaft zogen, als eine völlig mittelalterliche Konception. Die österreichischen Universitäten und ehemals Ingolstadt waren solche katholische Hochschulen und was für Resultate sie lieferten, haben wir oben gesehen. Ganz neuerlich (1866) hat die englische Regierung den Beschwerden des irischen Klerus insofern ein Entgegenkommen gezeigt, als man der Queens University gestatten will, ohne Rücksicht auf die besuchte Bildungsanstalt tüchtigen Kandidaten die akademischen Grade zu verleihen. Dadurch wird mittelbar auch dem neuen katholischen Unternehmen Vorschub geleistet. Auf der andern Seite wird man durch die Konstituirung aller Graduirten der Queens Uni-

versity als bestimmende Konvokation neben dem Senate, der jetzt die Geschäfte der University leitet, das künftige Schicksal der akademischen Genossenschaft in ihre eigene Hand legen. Die ganze Angelegenheit, welche sehr viel Parteieifer wachgerufen hat, ist gegenwärtig noch in der Schwebe.

Die gesellschaftliche und politische Wichtigkeit der englischen Universitäten findet im Parlamente dadurch ihren Ausdruck, daß seit 1604 Oxford und Cambridge je zwei Abgeordnete ins Unterhaus senden. Ebenso ist auch die Universität von Dublin durch zwei Mitglieder vertreten. In den neuesten Reformvorschlägen figurirte dementsprechend auch ein Abgeordneter für die Universität London und die schottischen Hochschulen. Die Wählerschaft besteht aus allen Magistern und Doktoren, welche schriftlich abstimmen können, und soweit die konservative Gesinnung es gestattete, suchten die gelehrten Korporationen ihre Mandatare unter den Koryphäen der Politik. Lord Palmerston war lange Vertreter der Universität Cambridge; ebenso Sir Robert Peel und Gladstone für Oxford. Nur in Irland trat der konfessionelle und politische Gegensatz in der Universität so stark hervor, daß meist nur krasse Parteimänner der Hochkirche zur Wahl gelangen. Uebrigens sind die Interessen der Universitäten im englischen Parlamente auch ohne diese besondern Vertreter wohlbesorgt, da wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder ihre wissenschaftliche Bildung den Landesuniversitäten verdanken. In der That spiegelt das Unterhaus von England nicht minder als das Oberhaus den Geist der großen Landesschulen und Landeshochschulen wieder, das Parlament ist ja nur ein Ausdruck aller jener Gesellschaftsklassen, die wir die Gentry von England nennen. Da der politische Parteistandpunkt sehr oft ein erblicher ist — man redet von Whig- und Toryfamilien — so haben auch schon die Studenten auf den englischen Universitäten gewöhnlich eine politische Parteifärbung, die aber auf das Universitätsleben in keiner Weise influirt. Der Gedanke irgend wie an der aktiven Politik Antheil zu nehmen, liegt den Undergraduirten sehr fern. Dagegen gibt es sog. Debattierklubs, worin die Jugend politische Fragen diskutirt und welche die Vorschule der parlamentarischen Beredsamkeit bilden. Im berühmten Unionklub zu Cambridge haben z. B. Macaulay und Lord Derby ihre ersten oratorischen Triumphe gefeiert.

In der Schweiz macht sich im akademischen Unterrichtswesen der Einfluß des Stammesunterschieds zwischen ihren verschiedenen Bevölkerungstheilen bemerkbar. Die Universitäten der deutschen Schweiz: Basel und Zürich, tragen durchaus den Charakter der deutschen Hochschulen und sie zeichnen sich vor manchen derselben durch den größeren Spielraum aus, welchen sie, unbeirrt durch eine Uebervormundschaftung des Staates, der freien Wissenschaft bieten. Wesentlich derselbe Charakter ist auch an der Hochschule zu Bern wahrnehmbar, wenn auch schon hier gewisse Einflüsse des französischen Geistes nicht fehlen. Die Akademie zu Genf trägt dagegen vorwiegend das Gepräge französischer Art, aber wie die französisch redenden Schweizer doch keineswegs in Lebensauffassung und Denkweise mit der französischen Nation zu identificiren sind, so gilt dasselbe auch von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen und den Anstalten, an welchen diese gepflegt werden. Daß die Universität zu Basel zu den ältesten und ehemals angesehensten der deutschen Hochschulen gehört, ist ebenso bekannt, als daß im vorigen Jahrhundert die Akademie zu Genf namentlich für staatswissenschaftliche Studien und diplomatische Ausbildung ein vielbesuchter Lehrort war. Zu den Mängeln der schweizerischen Hochschulen gehört außer der Beschränktheit ihrer Mittel (von Basel abgesehen), der aber in neuerer Zeit durch die Munificenz der betreffenden Kantone und durch oft fürstliche Schenkungen von einzelnen Bürgern abgeholfen wird, die nicht selten

ungenügende Vorbildung der Studierenden. Für die deutschen Hochschulen dagegen bilden die schweizerischen so zu sagen eine Professorenvorschule, indem sich die akademischen Körperschaften und die betreffenden Regierungsbehörden es ganz besonders angelegen sein lassen, vielversprechende jugendliche Kräfte des unbesoldeten Lehrerstandes in Deutschland zu ehrenvoller und amtlicher Thätigkeit zu berufen. Viele unserer bedeutendsten theologischen, juristischen u. s. w. Lehrer haben auf den Schweizer Hochschulen, die in Verwaltung und Lehrart den deutschen nachstreben, ihre erste verdiente Anerkennung gefunden. Der Plan, eine eidgenössische Universität zu gründen, wird lange gehegt, aber die widerstreitenden Interessen haben denselben noch nicht zur Ausführung kommen lassen, und es ist nicht zu läugnen, daß die bestehenden kantonalen Hochschulen jede in ihrer Art ein gedeihliches Fortbestehen verdienen.

Die italienischen Universitäten, deren Anfänge schon oben geschildert worden sind, verloren natürlich durch den Aufschwung, welchen die Pflege der Wissenschaften später auch in den anderen europäischen Ländern nahm, einen großen Theil ihrer Bedeutung. Auch der eigenthümliche Grundzug, daß sie meistens in den freien Städten Italiens bestanden und vielfach in eine große Abhängigkeit von den Municipalbehörden geriethen, verlor sich, als mit dem Ausgange des Mittelalters die Fürstenherrschaft auch in Italien immer weiter um sich griff. Es blieb nur jener andere besondere Umstand, daß die eine oder andere Fakultät zur Hauptsache wurde und andere daneben entweder verkümmerten oder gar nicht vorhanden waren. Als in Deutschland und dem übrigen nördlichen und westlichen Europa die Reformation zum Durchbruch kam, waren ähnliche Versuche in Italien schon mit Feuer und Schwert unterdrückt worden und bald bemächtigten sich die gewaltigen Widersacher der neuen Lehre, die Jesuiten, der Universitäten, wodurch auch die vollen Früchte des Humanismus geknickt wurden. Hand in Hand ging damit die Abschließung der einzelnen hohen Schulen gegen die übrigen. Sie wurden Landesuniversitäten in dem schlimmsten Sinne des Wortes bei der Kleinheit der Territorien. Die Zustände der alten österreichischen Universitäten fanden sich auch auf den italientschen wieder, so weit die Häuser Lothringen und Bourbon regierten, und Piemont war bekanntlich ebenso wie Savoyen ein Hauptsitz staatlicher und kirchlicher Verdummung. Von dem frischeren Hauche, der unter Joseph II. das österreichische Unterrichtswesen durchfuhr, wurde zwar auch der österreichische Besitz in Italien berührt, aber schon stand die französische Revolution an den Pforten. In den Zeiten der von Frankreich abhängigen Republiken und im französischen Königreich Italien mußten auch die italienischen Hochschulen den französischen Schnitt annehmen, die korporative Selbständigkeit, welche unter der früheren Herrschaft auch nur ein Schatten gewesen war, ward beseitigt, die Professoren zu reinen Staatsbeamten, die Studenten zu bloßen Schülern gemacht. Bei dem völligen Mangel tüchtiger Gymnasien hatten die Universitäten von jeher auch den niederen Unterricht tn den klassischen Studien gewähren müssen. Die Zeit nach 1815 war nicht dazu angethan, Reformen im Universitätswesen in Angriff zu nehmen, die alten Verhältntsse blieben, bis 1859 aus den zerrissenen Theilen der Nation das einige Italien wurde.

Aber auch seitdem hören wir nur von Plänen der Universitätsreform, wovon bei dem häufigen Wechsel der Unterrichtsminister fast jedes Jahr einen neuen gebracht hat. Befriedigendes namentlich vom deutschen Standpunkte aus ist sehr wenig darunter, zumal sehr häufig die französische Unifikationswuth nachgeahmt wird und die Ungeheuerlichkeit einer einzigen Universität für Italien, deren Zweige

verschiedene Fakultäten sein sollen, manchem Reformator dabei vorschwebt. Damit gelangt man in das andere Extrem, während die gegenwärtig bestehenden 19 Universitäten, wovon 15 Staatsanstalten und 4 sogenannte freie Hochschulen sind, natürlich für ein Land wie Italien mit so zurückgebliebener wissenschaftlicher Vorbildung viel zu zahlreich sind. Die Gesammtzahl der Professoren beträgt 714 und außer Neapel, wo angeblich 6000 Studenten sich befanden, mag die Zahl der Studierenden ungefähr 7000 erreichen. Bei den eigenthümlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Italien erklärt es sich, daß die meisten Universitäten gar keine theologische Fakultät haben und daß im Jahr 1862 im Ganzen nur 32, im Jahr 1863 nur 17 Studierende der Theologie immatrikulirt waren. Wie völlig ungleich die geistigen Kräfte auf die einzelnen Disciplinen vertheilt sind, geht schon daraus hervor, daß die philosophisch-philologischen Fakultäten bei nicht mehr als 1200 Studenten im Jahr 1862 16 Professuren für Sanskrit und 22 für Philosophie der Geschichte enthielten. Und während in Neapel ein Lehrer auf 11 Zuhörer kommt, in Pisa und Turin einer auf 12, in Messina und Cagliari ein Lehrer auf 2 Zuhörer, hat die freie Universität Urbino für ihre 8 Studenten 7 Professoren. In Folge des Einflusses der Jesuiten war da, wo diese sich nicht der Universitäten selber bemächtigen konnten, die eigentlich humanistisch-philosophische Bildung ganz von den Hochschulen getrennt worden, es gab neben den Fachstudien der Mediciner, Juristen und Ingenieure (dieser Beruf kommt häufig als eigne Fakultät vor) keine philosophische Fakultät zur Ausbildung von Lehrern oder zur Gewährung eines höheren wissenschaftlichen Studiums von allgemeinem Charakter. Die Uebel, an welchen das bisherige italienische Universitätswesen krankt, sind in einer Schrift von Bonghi: L'università italiana, Florenz 1866, mit großem Scharfsinn und warmer Theilnahme für die Besserung geschildert worden. Mögen auch manche seiner Vorschläge, namentlich jener Plan, ein einziges Institut aus allen Fakultäten und höhern Schulen als die italienische Universität zu bilden, irrthümlich und verderblich sein, das Ziel und die Aufgaben einer wahren universitas litterarum hat er vortrefflich mit den Worten bezeichnet: „Die Universität hat weder ein Recht des Daseins noch eine wirksame Thätigkeit, wenn sie nicht die unausgesetzte Erhöhung der allgemeinen Kultur und die Verbreitung der Wissenschaft und des wissenschaftlichen Geistes zum Zweck hat. Sie kann Ingenieurs, Advokaten, Aerzte liefern; aber nicht weil ohne sie die Gesellschaft nicht Leute fände, um ihr die Kranken zu heilen und zu tödten, die Häuser zu bauen und niederzureißen, die Processe zu verlängern und zu entscheiden, sondern auf daß in diesen drei Klassen von Personen, welche die wesentlichste Stütze der wohlhabenden Stände bilden, die praktische Geschicklichkeit sich beseelen lasse von dem Odem der Wissenschaft und sich so zu der Höhe dieser erhebend, von diesem Gipfel aus neue Aussichten entdecke und sich ein weiteres Feld eröffne..... Die Universität findet so in der unendlichen Höhe der Wissenschaft das Mittel, fortschreitend und ohne Grenze den menschlichen Geist zu erheben, und zugleich ihn geeignet zu machen, daß er allen den täglichen und dringenden Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft genüge. Endlich in der Fakultät der Philosophie und Literatur lebt die Universität wie in ihrem Hause; denn in ihr und in der Fakultät der Erfahrungswissenschaften, welche bei uns von ihr getrennt, aber in Deutschland mit viel innigerem Verständniß mit ihr vereinigt geblieben ist, hält sie frisch und lebendig jenes Feuer des um seiner selbst willen geliebten und gesuchten Wahren und Schönen, welches die höchste Würde des Menschen ist und der wahre Diebstahl, den Prometheus an Jupiter verübt hat." Eine Reform, welche von dieser

Grundanschauung ausgehend die richtigen Mittel zum Zwecke wählt, würde wahrscheinlich zu einem Resultat gelangen, welches die besten Seiten unserer deutschen Hochschulen vereinigt, allein ihre praktische Verwirklichung scheint für Italien noch im weiten Felde zu stehen.

Während in den skandinavischen Ländern und im Königreich der Niederlande das Universitätswesen in seinen Grundzügen den deutschen Einrichtungen sehr nahe kommt und daher einer besondern Hervorhebung nicht bedarf, hat dagegen das kleine Belgien auch auf diesem Gebiete gewisse Eigenthümlichkeiten aufzuweisen. Neben den beiden älteren mit Staatsmitteln unterhaltenen Universitäten Gent und Lüttich stehen sich hier mit specifischem Charakter die katholische Universität zu Löwen und die sogenannte freie Universität in Brüssel gegenüber. Beide sind vom Staate unabhängig, aber die auf ihnen erlangte Bildung befähigt gerade so gut zum Eintritt in den Staatsdienst, der durch Prüfungen vermittelt wird, als der Aufenthalt auf den beiden andern Hochschulen. In Annäherung an das deutsche Wesen sind die belgischen Universitäten wirklich solche (nur die theologische Bildung ist den bischöflichen Seminarien vorbehalten) und nicht blos eine Gruppirung von Fachschulen wie in Frankreich, aber die durchgängige Tüchtigkeit ihrer Leistungen kann doch den Nachtheil nicht übersehen lassen, daß die politischen Gegensätze vielfach auch in die Universitätsverhältnisse eindringen. Der in Lüttich 1865 abgehaltene Studentenkongreß bewies, daß auch die Studierenden dieses Landes das rechte Gleichgewicht im Verhältniß des lernenden und aktiven Staatsbürgers noch nicht gefunden haben und daß die Ueberschwänglichkeiten und Thorheiten des deutschen Studententhumes, richtig bemessen, sehr unschuldig sind, verglichen mit dem nackten geistlosen Radikalismus, der sich in gewissen Kreisen des jungen Frankreichs und Belgiens breit macht. Das studentische Leben in dem benachbarten Holland dagegen hat manche Aehnlichkeit mit der Stellung, welche die studierende Jugend in England zum öffentlichen Leben einnimmt und ebenso wird hier in bevorzugter Weise noch das Studium der Klassiker als akademische Thätigkeit angesehen, wenn auch daneben die volle Fachbildung an den Hochschulen erworben wird. Eine Reform des niederländischen Unterrichtswesens ist schon seit längerer Zeit beabsichtigt, aber die Zwischenfälle des politischen Kampfes haben diese durch manche Umstände nicht leichte Arbeit noch nicht zur Ausführung kommen lassen.

Indem wir an den Hochschulen der übrigen europäischen Staaten, die als bloße Nachahmungen fremder Muster erscheinen, wie in Rußland und Griechenland, oder als Vertreter der mittelalterlichen Institutionen, wie in Spanien, vorübergehen, weil sie nichts Eigenthümliches bieten, haftet der Blick noch auf der großen Republik im Westen, welche unsere europäische Kultur nach Amerika getragen hat, um dort für so viele Hunderttausende der alten eine neue Welt zu bilden. Es ist bekannt, mit welcher Energie und Opferwilligkeit das amerikanische Volk in seinen staatlichen Organisationen die Sache des Unterrichts aufgegriffen hat. Wohl überwiegen in dem nordamerikanischen Wesen noch immer die angelsächsischen Elemente und manche Tradition Alt-Englands wird dort mit warmer Theilnahme immer noch gepflegt, aber zu dem Principe des obligatorischen Volksunterrichtes, der in England immer noch wegen der religiösen Differenzen gescheut wird, haben sich die Ansiedler in Neu-England von vornherein bekannt und ihnen nachfolgend ist dasselbe in allen später gegründeten Kolonien und Staaten geschehen. Was den höhern Unterricht anbelangt, so besorgen diesen eine große Anzahl von Gymnasien, gewöhnlich Kollegien genannt, welche hie und da unmerklich in

volle Universitäten übergehen. Einzelne wie die Harvard University in Cambridge bei Boston können sich an wissenschaftlicher Bedeutung ihrer Lehrkräfte mit den besten Hochschulen Europas messen. Eine Gleichmäßigkeit der Einrichtungen darf man jedoch bei dem vollen Spielraum für die Eigenthümlichkeiten der Individuen und den weit aus einander gehenden Kulturverhältnissen der einzelnen Staaten nicht erwarten. Verglichen mit England ist anzuerkennen, daß zu den verschiedenen gelehrten Berufszweigen die meisten amerikanischen Kolleges und Universitäten eine gründliche Vorbildung gewähren, welche dann ähnlich wie in England noch durch praktischen Unterricht erweitert wird. Neben der Fürsorge, welche die einzelnen Staaten auch dem höheren Unterrichte widmen, kommt diesen gelehrten Anstalten die Neigung der Amerikaner zu gute, durch großartige Stiftungen die Früchte ihres Fleißes dem Vaterlande und den nachkommenden Geschlechtern zuzuwenden. Schon die Namen Brown University (Rhode Island), Harvard University, Hamilton Kollege und viele andere verewigen das Andenken an solche freigebige Stifter. Daß der wissenschaftliche Charakter amerikanischer Staatsmänner und Rechtsgelehrter vollbürtig neben den Leistungen im alten Europa steht, ergibt sich auf den ersten Blick aus den amerikanischen Staatsschriften und sonstigen Publikationen und nicht anders verhält es sich auch auf anderen Gebieten der Wissenschaft, nur ist natürlich bei den vollen Ansprüchen, welche das politische Leben in einem freien Staate und namentlich in einer Republik an den wissenschaftlich gebildeten Staatsbürger macht, ein so gänzliches Versinken in gelehrte Buchwissenschaft, wie es früher als Wahrzeichen der europäischen Professoren galt, in Nordamerika nicht am Platze. Sehr häufig wird der akademische Beruf mit dem Staatsamte vertauscht und da dieses regelmäßig nur auf Wahl für eine bestimmte Zeit beruht, kehrt dann der Staatsmann zur wissenschaftlichen Werkstatt des Staatsgelehrten zurück. Was die Ertheilung der akademischen Grade betrifft, so sind hier die englischen Vorbilder gewöhnlich maßgebend geblieben. Für den Unterricht dagegen hat man regelmäßig das deutsche oder Professorensystem im Unterschiede von dem englischen oder Tutorensystem befolgt. Wohl gibt es auch Kolleges, welche nach der Weise von Oxford und Cambridge die Studierenden als Pensionäre aufnehmen, aber meistentheils lebt der amerikanische Student wie der deutsche in eigner Wohnung und hat die Schuldisciplin auf den Universitäten keine Statt gefunden. Aber wie schon früher bemerkt, hier zeigt sich die bunteste Mannigfaltigkeit. Ein schöner Zug im amerikanischen Studentenleben ist die Anhänglichkeit an die Hochschule, der man seine Bildung verdankt. Durch den akademischen Grad wird die Verbindung mit ihr eine dauernde und zu den jährlich gefeierten Stiftungsfesten kommen die dankbaren Söhne der alma mater oft Tausende von Meilen von den fernsten Vorposten der Civilisation im Westen zur Stätte ihrer Jugendbildung.

Die vorstehenden Ausführungen hatten den Zweck, übersichtlich das Werden und die gegenwärtige Gestalt der hohen Schulen bei denjenigen Völkern zu schildern, welche die Hauptträger der heutigen Geisteskultur sind. Bei der Frage, ob die jetzigen Einrichtungen der hohen Aufgabe akademischer Bildungsanstalten entsprechen, wird unter voller Anrechnung der Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Nationen den deutschen Universitäten die höchste Stufe zweifellos zuerkannt werden müssen. Vergleichen wir unsere besten durch den Ruhm ihrer Lehrer und den Reichthum ihrer Mittel und Anstalten hervorragenden Hochschulen mit den gleichen Anstalten in allen andern Ländern, so wird man ohne nationale Ueberhebung sagen können, daß wir bisher das Beste auf diesem Gebiete geleistet haben und daß die andern Völker dem Besseren in demselben Verhältniß näher kommen, als

ihr höheres Unterrichtswesen mit unseren Einrichtungen übereinstimmt. Während in Frankreich die Universität der Wissenschaften sich faktisch in Fachschulen zersplittert und in England wenigstens bisher die Universitäten für die wissenschaftliche Ausbildung der höheren Berufszweige fast nichts leisteten, liegt der deutschen Universität der Gedanke zu Grunde, die allgemeine wissenschaftliche Bildung mit der Aneignung der Kenntnisse für einen gelehrten Lebensberuf zu verbinden. Daß diese Aufgabe das wahre Ziel einer universitas litterarum ist, wird schwerlich zu bestreiten sein, aber es wäre blinde Selbstzufriedenheit, wenn man verkennen wollte, daß die volle Erreichung dieses Zieles gerade in neuerer Zeit viel schwieriger und seltener geworden ist als ehemals. In den gelehrten Fachwissenschaften hat sich der Stoff derart gemehrt, daß seine Bewältigung einen immer größeren Zeitaufwand kostet und nur zu häufig wird von unsern Studierenden darüber die Pflege der allgemeinen Geisteskultur vernachlässigt. Aber auch die sogenannte allgemeine Bildung hat durch den gewaltigen Aufschwung der Naturwissenschaften, durch das nach so vielen Seiten in Anspruch genommene wissenschaftliche Interesse eine solche Gebietserweiterung erhalten, daß dasselbe für den Einzelnen fast unübersehbar wird und die Gefahr oberflächlicher Vielwisserei neben jene des bloßen Brodstudiums tritt. Der Umstand, daß auf den deutschen Hochschulen fast nur solche Jünglinge studieren, welche in einem der gelehrten Stände ihren Lebensberuf und Unterhalt suchen wollen, daß unsere Hochschulen fast ausschließlich Anstalten für die Producirung der nöthigen Anzahl von Staatsbeamten und gegenwärtig leider oft darüber geworden sind, lastet offenbar auf den Universitäten und dem geistigen Leben der Nation im Ganzen. Es kommt hinzu, daß durch die langjährige unbezahlte oder doch nur kümmerlich honorirte Anfangsthätigkeit im Staatsdienste materielle Gründe darauf hindrängen, die akademische Studienzeit so kurz als möglich zu machen und daß nicht selten ein verkehrtes unwissenschaftliches Examinationssystem auf die Art und den Gang des akademischen Unterrichtes verkrüppelnd zurückwirkt. Oft ist man versucht, den deutschen Professoren und den lernbegierigen, für die Wissenschaft begeisterten deutschen Studenten jene volle Muße, jenen Reichthum der Mittel zu wünschen, welche an den englischen Universitäten bis jetzt so ungenügend ausgenützt worden sind und die in besseren Händen ganz andere Früchte tragen würden. Was nicht sowohl den Universitäten selber als der politischen Entwicklung des Vaterlandes zum Nachtheil gereicht, ist, daß diejenigen gesellschaftlichen Stände, welchen ihre materielle Unabhängigkeit das Absehen von einem bezahlten Staatsamte gestattet, heutzutage die Universitätsausbildung zu verachten scheinen und einige Jahre Militärdienst für den deutschen Standesherrn und Adeligen als eine bessere Vorschule gelten als der Besuch einer Hochschule. Ueberhaupt hat der deutsche Adel unserer Tage sich durchgängig für den Staat so gleichgültig erwiesen, daß die Hoffnung, einen politischen Stand, Männer, die in freier unbesoldeter Thätigkeit dem Staate als Staatsbürger dienen, zu erlangen, an andere Gesellschaftsklassen angeknüpft werden muß. Gegenwärtig stehen wir noch in den Anfängen, aber es darf erwartet werden, daß die Entwicklung in Handel und Industrie einer künftigen Generation genügende materielle Unabhängigkeit gewähren wird, um in modificirter Weise wie die heutige Gentry von England die Pflichten des freien Staatsdienstes zu erfüllen. Neben den Kandidaten für den besoldeten Staatsdienst würden dann auch die Universitäten die wissenschaftliche Ausbildung dieser Gesellschaftsklasse zu übernehmen haben. Bei ihnen könnten die Ansprüche einer harmonischen allgemeinen wissenschaftlichen Bildung eher zur Befriedigung gelangen, als bei denen, welche um des lieben Le-

bens willen die Studienjahre mit der möglichst raschen Einsammlung des Allernöthigsten für den Broderwerb dahinbringen und gerade eine Mischung dieser beiden Elemente würde nach beiden Seiten hin von wohlthätigen Folgen sein.

Das Hochhalten ächt humanistischer Studien ist den deutschen Hochschulen in der Gegenwart um so mehr geboten, als die technischen Lehranstalten und in ihrem eignen Schooße der nach andern Richtungen so segensreiche Aufschwung der Naturwissenschaften die Gefahr im Gefolge haben, daß die humanistische Geistkultur in einem gewissen Grade vernachlässigt und damit unsern Nachkommen ein herrliches Erbtheil der bisherigen Entwicklung verkümmert wird. Doch will man auch hier nicht zu schwarz sehen. Die Art und Weise, wie gegenwärtig die klassischen Studien von den Koryphäen dieses Berufs getrieben werden, wie die Geschichte des Alterthums durch das volle Verständniß der in der Gegenwart wirkenden politischen und socialen Kräfte zur vollen wahren Kenntniß der heutigen Generation gebracht wird, die unabhängige Gesinnung, die politische Reife, womit in unsern Tagen von den verschiedenen Standpunkten aus das Gebiet der neuern Geschichte durchforscht und für die Gegenwart lehrreich gemacht wird, die eminente Geisteskraft und die wissenschaftliche Vielseitigkeit der Männer, welche heutzutage die Repräsentanten der naturwissenschaftlichen Studien sind, dürfen uns darüber beruhigen, daß der humanistische und mehr ideale Fortschritt neben den gewaltigen Eroberungen des Geistes auf dem technischen und allgemeinen naturwissenschaftlichen Gebiet nicht zurückbleiben wird; wenn die Universitäten, Lehrer wie Schüler, mit vollem Ernst an die Arbeit gehen. In dieser Richtung hat jede der drei großen Hauptnationen der europäischen Kultur, um das höchste, allen gleiche Ziel zu erreichen, jetzt verschiedene Wege der Reform einzuschlagen, weil in jeder derselben diese hochwichtigen Institutionen an andern Mängeln kranken. Wir sehen in Frankreich jene Zerrissenheit der höheren Studien, welche die einzelnen Disciplinen zu Specialitäten und die Unterrichtsanstalten zu bloßen Fachschulen macht. Es fehlt in dem Lande der Centralisation die berechtigte Selbständigkeit wissenschaftlicher Gremien, welche schon durch ihr Dasein der nachwachsenden Jugend die Ueberzeugung geben, daß Staat und Staatsdienst nicht das Höchste sind und die freie Wissenschaft auch freier Stätten bedarf und daß sich mit aller demokratischen Gleichheit eine gewisse Aristokratie des Geistes und der Wissenschaft wohl verträgt. In England dagegen bemüht man sich seit längerer Zeit und mit immer größerem Verständniß, die Auswüchse, welche die Ueberwucherung des Kollegialsystems am Universitätskörper angesetzt hat, zu beschneiden und durch Wiederaufnahme und Verstärkung der eigentlichen Professorenthätigkeit den Vorwurf zu entkräften, daß die bisherige Universitätsbildung das positive Wissen als Ziel vernachlässigt und sich darauf beschränkt habe, den Charakter und die Lebensart von Gentlemen zu formiren. Wenn die Erkenntniß des Uebels der wichtigste Schritt zur Besserung ist, so läßt sich wenigstens von gewissen Kreisen in England für die Universitätsreform das Beste hoffen. Mit der größten Offenherzigkeit wird anerkannt, daß seit mehr als einer Generation der wissenschaftliche Apparat, mit welchem die englischen Universitäten arbeiten, in der klassischen Philologie sowohl als in der Theologie den deutschen Professoren verdankt wird. Mit richtiger Einsicht betont die reformistische Schule daneben den hohen Werth akademischer Konkurrenz und der Unterstützung des ordentlichen Lehramts durch eine Anzahl außerordentlicher jüngerer Kräfte. Es soll, was bisher nicht der Fall war, die Professur ein besonderer Beruf werden, dem sich mit sicherer Aussicht auf volle materielle Unabhängigkeit und den entsprechenden Einfluß in der Universitätsregierung die besten gelehr-

ten Kräfte des Landes widmen. Was die verschiedenen Untersuchungskommissionen in dieser Richtung vorgeschlagen haben, man darf es wohl nennen eine Germanisirung der englischen Hochschulen unter Festhalten an allem dem, was in moralischer, socialer und politischer Beziehung die englischen Hochschulen der Nation leisten, ist gegenwärtig erst in einer langsamen Verwirklichung begriffen. Hat das liberale England auch jetzt noch die volle Gleichberechtigung der außerhalb der Hochkirche stehenden Religionsgenossenschaften an den wissenschaftlichen Leistungen der Universitäten durchzusetzen, so wird doch ein jeder Schritt zum Besseren auch die Engländer dem höchsten Ziel und der wahren Aufgabe der Universitäten näher führen.

Von den deutschen Hochschulen hat die Zukunft verhältnißmäßig weniger zu fordern und was hier geschehen muß, liegt zum großen Theil nicht innerhalb der Sphäre der Universität selber. Aber eine Aufgabe ist durch den wunderbaren Aufschwung, den das politische Nationalleben in unsern Tagen erfahren hat, unverkennbar den höchsten Bildungsanstalten der Nationen gestellt. Die festen Grundlagen und der erste Aufbau des deutschen Staates stehen da. Es gilt jetzt, die Jugend zu Staatsbürgern zu erziehen, denen das höhere Pflichtgefühl davon innewohnt, was der Einzelne dem vaterländischen Staate schuldet, und welche wissen, daß neben der fleißigen Vorbildung für den eignen Lebensberuf die Ausrüstung des Charakters und Wissens für den Bürgerdienst im Staate nicht eine leichte Spielerei und die Sache der Laune und des Beliebens, sondern die verantwortungsvolle Schuldigkeit eines Jeden ist. Ohne Zweifel begann auch nach dieser Seite doktrinäre Uebertreibung sich geltend zu machen. In einzelnen Erscheinungen unsrer Tage finden wir schon Anzeichen davon, daß über der thatsächlichen Freiheit der Macht die Macht der Freiheit unterschätzt und eine neue Art von Staatsvergötterung angebahnt wird, wie sie im antiken Staate und in der Hegel'schen Glorificirung der preußischen Beamtenmaschine seiner Zeit zum Ausdruck gekommen ist. Diese Uebertreibungen sind aber nur die natürlichen vorübergehenden Rückschläge gegen eine Tendenz, welche den Staat als einen bloßen Vergnügungsort für die individuellen Launen betrachtete und nur von Grundrechten, nicht aber von politischen Grundpflichten zu reden wußte. Es ist am wenigsten zu fürchten, daß in der freien Atmosphäre der Universitäten die entgegengesetzte Verirrung eine dauernde Stätte finden werde. Aber neben dieser Aufgabe, den politischen Charakter des Kerns unsrer Jugend zu bilden und ihr Auge fest auf das gemeine Wohl — diesen besten Namen für den Staat — zu lenken, ist den deutschen Universitäten in der allerjüngsten Gegenwart noch ein anderer wichtiger Beruf zugewiesen oder vielmehr gilt es, einer alten Aufgabe mit neuen Kräften zu genügen. In der staatlichen Zerrissenheit, in der Staatlosigkeit, wie man sagen müßte, der letzten 50 Jahre haben die deutschen Hochschulen es sich stets zum Ruhm angerechnet, in ihrem innersten Wesen nicht Landesanstalten, sondern Vaterlandsanstalten, deutsche Universitäten zu sein. Sie dürfen jetzt am allerwenigsten sich zu Schmollwinkeln eines engherzigen Partikularismus hergeben, an ihnen ist es vor allem, die Enttäuschungen und Opfer des Augenblicks an der großen Aufgabe und den gewaltigen Anforderungen des Vaterlandes zu messen; sie, welche das künftige Geschlecht für die höchsten Kreise menschlicher Thätigkeit zu erziehen haben, dürfen nicht kurzsichtig an einer abgestorbenen Vergangenheit haften. Erfüllen sich die deutschen Universitäten in Wahrheit neben allen dem Großen und Herrlichen, was sie bisher der Nation geleistet haben, mit dieser neuen und alten Aufgabe, so werden sie sicherlich in nicht ferner Zukunft in des Wortes vollem Sinne die Stätten „der freien Wissenschaft im freien Staate" sein. Marquardsen.

Unterrichtsanstalten, s. Gymnasien, Lehr- und Lernfreiheit, Schule, Technische Schulen, Universitäten.
Urkantone, s. Schweiz.
Urrechte, s. Menschenrechte.
Usurpation, s. Legitimität.

V.

Vattel.

Emerich de Vattel wurde im April 1714 im Fürstenthum Neuenburg in der Schweiz geboren. Er widmete sich zuerst der Theologie, wurde indeß bald so mächtig von der Philosophie angezogen, daß er über ihr alles Andere hintansetzte. In die Schriften von Leibnitz und Wolff lebte er sich so tief ein, daß er über die Systeme beider Männer nicht nur genaue Auskunft zu geben, sondern auch dagegen gemachte Einwände aus dem Standpunkte dieser Philosophie öffentlich mit Geschick zu widerlegen wußte.

Als geborener Unterthan des Königs von Preußen suchte er zunächst in Berlin seine Laufbahn zu begründen. Er kam gleich im Anfange der Regierung Friedrichs des Großen, im Jahr 1741, in Berlin an, fand indeß augenblicklich keinen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechenden Platz. Dies bestimmte ihn, 1743 nach Dresden zu gehen, wo ihn Graf Brühl willkommen hieß. Von hier aus wurde er 1746 als Legationsrath und kurfürstlicher Minister nach der Republik Bern geschickt. Seine gesandtschaftliche Thätigkeit füllte indeß seine Zeit so wenig aus, daß er einen Theil des Jahres bei seiner Familie verleben konnte, und die bei begabten Naturen das geistige Leben hervorlockende stille Muße führte ihn in den Schooß der Wissenschaften zurück. Neben einzelnen literarischen Arbeiten aus dem Gebiete der Moral und der schönen Wissenschaften beschäftigte ihn die Ausführung seines längst entworfenen Planes zu einem großen Werk über Völkerrecht, seinem berühmten Droit des gens, ou Principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite des affaires des nations et des souverains. Dies Buch ist der ganze Vattel. Es ist nicht nur seine höchste und allein für die Nachwelt bedeutsame Leistung, sondern auch der vollkommene Spiegel seiner ganzen Persönlichkeit mit ihrer warmen Freiheitsliebe, mit ihrer treuen Bürgergesinnung, mit der schlagenden Kraft des klaren und sofort einleuchtenden Urtheils.

V.'s Völkerrecht steht mit dem des Philosophen Wolff im engsten Zusammenhange. V. hatte Wolff's Werk mit Ungeduld erwartet. Sobald es erschien, faßte er den Plan, einer größeren Anzahl von Lesern die Kenntniß desselben zugänglich zu machen. Die Bearbeitung des Völkerrechts des großen Halle'schen Philosophen stehe im Verhältniß systematischer Abhängigkeit zu desselben allgemeinen philosophischen und besonders naturrechtlichen Principien. Um sie zu lesen und zu verstehen, müsse man zuvor 16 oder 17 Quartanten durchstudirt haben. Sie sei auch in Wolff's schwieriger mathematischer Methode verfaßt. Dies Alles mache sie gerade für diejenigen Männer, denen die Kenntniß der völkerrechtlichen Grundsätze am nöthigsten sei, so gut wie unbrauchbar. V. glaubte nun Anfangs, seinen Plan der Vervolksthümlichung des Wolffischen Völkerrechts auf einem sehr kurzen Wege ausführen zu können. Er wollte den Inhalt von der steifen systematischen Form ablösen, ihn von allen philosophischen Prämissen unabhängig machen, ihn so

ſtaubigen Schulrock ausziehen und ihn dafür in ein anmuthiges, der diplomatiſchen Geſellſchaft zuſagendes Gewand kleiden. Bald indeß überzeugte er ſich von der Nothwendigkeit einer ganz neuen Bearbeitung der Sache. Er nahm nun zwar das Beſte aus Wolff auf, ſchloß ſich deſſen allgemeinen Grundſätzen und Definitionen an, durfte aber bei dem Allem mit Recht ſagen, daß ſein Werk von dem Wolff's ſehr verſchieden ſei. Die Mängel desſelben ſind die Mängel der damaligen Zeit, die Mängel der Abſtraktionsphiloſophie des 18. Jahrhunderts, welche an die Verwirklichung der Vernunft durch die Geſchichte nicht glaubte. Aber auch die Vorzüge der edleren und erleuchteteren Männer jener Zeit, freie Kritik des Beſtehenden, Unabhängigkeit der politiſchen Geſinnung, hohe Achtung vor den Menſchenrechten zeichnen V.'s Arbeit aus, die einen mächtigen Einfluß auf die Staatenpraxis geübt hat und noch übt, und die noch lange bei allen gebildeten Völkern mit Verehrung genannt und mit lebhaftem Intereſſe geleſen werden wird.

Aus Bern wurde V. 1758 nach Dresden zurückberufen und mit dem Titel eines Geheimen Rathes bei der geheimen Kanzlei angeſtellt. Seine eifrige Thätigkeit ſchwächte allmälig die Geſundheit ſeines kräftigen Körpers. Er ſtarb im December 1767.

An ungerechten Beurtheilern hat es ihm in Deutſchland nie gefehlt. Im Allgemeinen gerecht und wahr iſt dasjenige, was Kaltenborn (Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847) und Robert Mohl (Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, Band I, 1855, S. 386) über ihn ſagen. Ein „Abrégé de la vie de M. de Vattel“ iſt der 1777 zu Neuchatel herausgekommenen Ausgabe des V.'ſchen Völkerrechts beigegeben. Die erſte Ausgabe erſchien zu Leyden, im Jahre 1758, die zweite ebenda noch in demſelben Jahre; ebenſo ein Nachdruck in London. Seitdem ſind an verſchiedenen Orten zahlreiche neue Ausgaben und Ueberſetzungen erſchienen; eine deutſche Ausgabe von Schulin, Frankf. und Leipz. 1760; eine beſonders in Amerika weit verbreitete engliſche Ausgabe von Chitty, zuerſt Lond. 1834, dann oft in Philadelphia; eine ſpaniſche von Otarena, Madrid 1822; eine franzöſiſche mit Noten und einer analytiſchen Tafel des Werkes vom Portugieſen Pinheiro-Ferreira, Paris 1838.

Berner.

Venedig.

I. Geſchichte.

„Venedig“ kam durch die Stürme, welche die apeniniſche Halbinſel im 5. und 6. Jahrhundert umwühlten, empor. Vor den Kriegshorden Attila's flüchteten die reichſten und vornehmſten Familien aus den benachbarten Städten, und ſuchten in den bisher von Fiſchern bewohnten Lagunen Schutz. Die venetianiſchen Inſeln ſtanden anfangs unter oſtgothiſcher Herrſchaft und erkannten ſpäter die Oberhoheit des oſtrömiſchen Kaiſers an. Als die langobardiſchen Schaaren das Binnenland verwüſteten, flohen der Biſchof von Aquileja und die reichſten Bewohner Friauls und Verona's nach den venetianiſchen Inſeln und Küſten; die Bevölkerung derſelben beſtand ſeither theils aus dem eingeborenen ärmeren Volke, welches von Handel, Fiſcherei und Handarbeit lebte, theils aus den reichern, hieher geflüchteten Familien, die ihr Kapital der Erweiterung des Handels zuwandten. Noch immer beſtand jedoch eine gewiſſe Abhängigkeit Venedigs von dem Exarchat von Ravenna. Im 6. Jahrhundert waren die venetianiſchen Inſeln ſchon ſehr bevölkert, ihre Bewohner befuhren die Seen und die Flüſſe und trieben einen anſehnlichen

Salzhandel. Erst im Jahre 697 schritten die Venetianer zur Wahl eines Dux und lösten mit der Zeit ihr Verhältniß zu Ostrom.

Venedigs Flagge erlangte durch die Bekämpfung der slavischen und saracenischen Seeräuber, welche das adriatische und mittelländische Meer durch Raub und Plünderung unsicher machten, nach mehrjährig schwankendem Erfolge großes Ansehen. Der abendländische Kaiser Karl der Dicke bestätigte ihnen 883 die Privilegien, auf den Flüssen und im ganzen Reiche Handel zu treiben, ohne eine andere Abgabe zu entrichten, als einen Waaren- und Hafenzoll; auch von den späteren Herrschern Italiens erhielten sie namhafte Begünstigungen. Die oströmischen Kaiser suchten eine Verbindung mit dem aufstrebenden Inselstaate, dessen Marine ihnen bei der Bekämpfung normannischer und saracenischer Schaaren hülfreich sein konnte. Die Venetianer erhielten Begünstigungen für ihren Handel mit Konstantinopel, welches damals eine Zeit lang das Hauptemporium indischer Produkte war. Diese wurden von den Häfen des schwarzen Meeres, besonders von Trapezunt, wo der Waarenzug aus Indien mündete, nach der oströmischen Kaiserstadt gebracht, da die Verbindungen mit Syrien und Aegypten durch die Eroberungen der Araber unterbrochen waren. Um der Nachfrage nach orientalischen Waaren zu genügen, traten die betriebsamen Venetianer auch in Verbindung mit den Ungläubigen in Syrien und Aegypten; schon im Anfange des 9. Jahrhunderts besuchten venetianische Handelsschiffe den Hafen von Alexandrien, und brachten auf einer Expedition den Leichnam des h. Markus nach Venedig. Durch die Eroberung Dalmatiens und Kroatiens im 10. Jahrhundert trat Venedig in unmittelbaren Verkehr mit den Völkern an der Drave und Save. Die Waldungen der tributpflichtigen Länder lieferten das trefflichste Bauholz; die Marine vergrößerte sich, und die venetianische Seemacht war den oströmischen Kaisern in ihren Kriegen mit den Normannen Unteritaliens so unentbehrlich, daß es den Venetianern leicht wurde, für ihre Unterstützung namhafte Privilegien zu erlangen. Von Alexius Comnenus erhielten sie für die gegen den Normannenherzog Robert Guiscard geleistete Kriegshülfe die Erlaubniß, in allen Häfen des Reiches frei landen zu dürfen, ohne für die aus- oder eingeführten Waaren eine Steuer zahlen zu müssen. Ferner verlieh ihnen der Kaiser in der Residenz und andern wichtigen Städten des Reiches eine große Anzahl Ländereien, um Werkstätten und Magazine anzulegen.

Die Kreuzzüge brachten der in schöner Entwicklung begriffenen venetianischen Marine neue Impulse, den italienischen Handelsrepubliken einen erweiterten Schauplatz für ihre merkantilische Thätigkeit. Ihre Expeditionen nach dem heiligen Lande berücksichtigten hauptsächlich die kaufmännischen Interessen. Anfangs betheiligte sich Venedig nicht mit besonderer Lebhaftigkeit an denselben, weil es ans Konstantinopel, wo es das entschiedenste Uebergewicht über seine Konkurrenten hatte, die für seinen Handelsbetrieb nöthigen orientalischen Waaren bezog. Schon Gottfried von Bouillon ertheilte den Venetianern für ihre Unterstützung im ersten Kreuzzuge einige Handelsprivilegien und sein Nachfolger Balduin fügte neue hinzu. In Folge dieser Privilegien errichtete die Republik in den meisten syrischen Städten Handelsfaktoreien. Die bereits in Konstantinopel angeknüpften Verbindungen wurden noch eifrig gepflegt; venetianische Kaufleute besuchten die meisten griechischen Häfen, in der Hauptstadt ließ sich eine große Anzahl nieder. Der griechische Kaiser Manuel, dessen Bestreben dahin ging, in Italien festen Fuß zu fassen und daselbst wieder eine Herrschaft zu gründen, ertheilte, um sich einen Anhang zu schaffen, den Genuesen wichtige Handelsprivilegien. Die Venetianer vereitelten den Versuch des

kaiſerlichen Admirals, Ancona zu beſetzen; das alte Bundesgenoſſenſchaftsverhältniß löste ſich, als die Venetianer im Jahre 1154 einen Vertrag mit König Wilhelm I. ſchloſſen, der ihnen Handelsvortheile gewährte; auch weigerten ſie ſich, in einem kurze Zeit ſpäter zwiſchen dem Kaiſer und König Wilhelm ausgebrochenen Kriege dem erſteren die vertragsmäßige Unterſtützung zu gewähren (1165—67). Vertrauensvoll kamen 20,000 Venetianer mit vielem Gelde nach Byzanz; da gab Manuel am 12. März 1171 den Befehl, die venetianiſchen Kaufleute zu verhaften, ihre Waaren zu konfisciren. Proteſte und kriegeriſche Rüſtungen hatten keinen Erfolg; ein Feldzug mißlang. Erſt einige Jahre ſpäter (1175) ſah ſich der Kaiſer genöthigt, eine Ausſöhnung mit den Venetianern zu ſuchen, indem er ihnen einen Erſatz für die erlittenen Verluſte verſprach. Aber nicht blos in Konſtantinopel waren Venetianer und andere italieniſche Kaufleute anſäſſig, wir finden eine große Anzahl in Abydos, Adrianopel, Rodoſto, Theſſalonich, Almyro u. a. angeſiedelt. Die Eroberung Konſtantinopels durch die Kreuzfahrer 1204 ſicherte den Venetianern die Handelsſuprematie im neugegründeten lateiniſchen Kaiſerthum. Die Venetianer erhielten nebſt der Beſtätigung ihrer bisherigen Rechte die Länder Epirus, Akarnanien, Aetolien, die joniſchen Inſeln, von welchen Corfu, Santa Maura, Cefalonia und Zante namentlich hervorgehoben werden; den Peloponnes, die gegen Süden und Weſten gelegenen Inſeln des Archipelagus, eine Anzahl Städte an der europäiſchen Küſte der Meerenge der Dardanellen und am Marmorameere; thraciſche Binnenſtädte, worunter das wichtige Adrianopel. Dieſe Gegenden waren insgeſammt für Handel und Schifffahrt günſtig gelegen, von Konſtantinopel bis an die adriatiſche Küſte beherrſchten die Venetianer die hervorragendſten Plätze. In der Hauptſtadt Konſtantinopel ſelbſt bekamen ſie die wichtige Vorſtadt Pera. Auf Candia wurden Kolonien gegründet; der Handel, die Produkte, beſonders das Bauholz der Inſel, waren für die Republik von ungemeinem Werthe. Durch die Erwerbung Morea's kamen ſie in den Beſitz bedeutender Seidenmanufakturen, die bei der ſteigenden Nachfrage großen Gewinn brachten. Den Handel im ſchwarzen Meere ſuchten ſie ſich durch Kolonien zu ſichern, Tana (Aſow) und Sudak wurden blühende Emporien, wohin die nordiſchen Produkte auf den Markt gebracht wurden, und wo Ruſſen aus Nowgorod und Moskau ſich einfanden. Die Häfen an der Südſeite des ſchwarzen Meeres waren für den Verkehr mit den kaukaſiſchen und armeniſchen Völkerſtämmen wichtig, den ſie ſich durch Handelsverträge mit den Herrſchern von Nikäa, den Kaiſern von Trapezunt und den Königen von Armenien ſicherten. In dem letzten Reiche ſiedelten ſie ſich in großer Anzahl an und beherrſchten durch ihre Betriebſamkeit den geſammten Verkehr dieſer Gegenden. Die Verträge mit den armeniſchen Königen waren überdies für den Handelszug über Ajazzo (das alte Iſſus) und Tauris wichtig. Auch mit den ſaraceniſchen Herrſchern, welche die ſyriſchen und paläſtinenſiſchen Gebiete den Chriſten entriſſen, wurden Verbindungen angeknüpft; mit dem Sultan von Iconium, Saladin, ein Handelstraktat geſchloſſen, nach welchem die Venetianer gegen eine Abgabe von 10 Procent in dem geſammten, dem Sultan gehörigen Gebiete, kaufen und verkaufen durften. Ein ähnlicher Traktat mit dem Sultan von Aleppo ſicherte ihnen gegen eine ſechsprocentige Gebühr für alle aus- und eingeführten Waaren, den Handel in den Staaten desſelben. Sie erhielten überdies in Aleppo eigenes Quartier und in Civil- und Kriminalſachen eigene Gerichtsbarkeit. Handelsverträge mit den Sultanen von Tunis 1251 und Aegypten 1238 öffneten ihrer merkantilen Thätigkeit auch die afrikaniſchen Gegenden. Die Eiferſucht Genua's auf das glücklichere Venedig führte zu Reibungen und Kriegen in den ſyriſchen Ge-

wässern und im schwarzen Meere, die aber fast sämmtlich zu Gunsten Venedigs ausfielen. Um ihre Rivalen aus Konstantinopel zu verdrängen, unterstützten die Genuesen die Bestrebungen des Michael Paläologus zum Umsturze des lateinischen und zur Wiederaufrichtung des griechischen Kaiserthrones. Die Ermahnungen des Papstes, der Bannspruch desselben, blieben erfolglos; die genuesischen Schiffe und Mannschaften wirkten thätig mit zur Vertreibung des schwachen Balduin II. Durch die Begünstigungen, welche nun die Genuesen für ihre Verdienste um die Paläologen von dem Kaiser erhielten, durch die Anlegung einer Kolonie, Kaffa an der Südostküste der Halbinsel Krimm, glückte es ihnen, die Venetianer für eine Zeit von dem Handel im schwarzen Meere und in Konstantinopel gänzlich auszuschließen, ihre Handelssuprematie in diesen Gegenden für immer zu brechen. Zwar gelingt es den Venetianern nach einiger Zeit wieder, Zutritt nach Konstantinopel und die Bestätigung ihrer alten Handelsprivilegien von dem griechischen Kaiser zu erhalten, aber das merkantilistische Uebergewicht der Genuesen in Konstantinopel und im schwarzen Meere wurde dadurch nicht geschmälert. Um sich für diese Verluste zu entschädigen, suchten die Venetianer anderwärts Handelsverbindungen anzuknüpfen. Der alte Stapelplatz für den indischen Waarenhandel, Alexandrien, ward von ihnen um so geeigneter für die Anknüpfung dauernder Handelsverbindungen gefunden, als unter der straffen militärischen Herrschaft der mamelukischen Sultane hier dem Verkehre große Sicherheit geboten wurde, während in den syrischen Häfen die Plünderungen und Räubereien der türkischen Horden Handel und Wandel unsicher machten. Die Kirchenverbote, welche jeden Verkehr mit den Ungläubigen untersagten, wußten die betriebsamen Republikaner zu umgehen, oder durch reiche Bestechungen hoher kirchlicher Würdenträger unwirksam zu machen. Mit den Mamelukensultanen wurden vortheilhafte Handelsverträge abgeschlossen. In einem Friedenstraktate vom Jahre 1302 wurden den Venetianern die alten Privilegien bestätigt und neue hinzugefügt. Unter billigen Bedingungen erhielten sie den Zugang zu allen Häfen Syriens und Aegyptens; einige für den eigenen Bedarf der Venetianer bestimmte Artikel und die meisten aus Aegypten ausgeführten Handelsgegenstände waren ganz zollfrei. Zeitweilige Unterbrechungen abgerechnet, die in den politischen Verhältnissen ihre Erklärung finden, nahm der Handel nach Aegypten einen bedeutenden Aufschwung; die Republik erhielt von dem Papste Clemens V. die Erlaubniß auf 10 Jahre, unter der Bedingung nach Aegypten Handel treiben zu dürfen, daß sie den Ungläubigen weder Eisen noch andere Kriegsbedürfnisse zuführe. Die Sultane bewilligten in den mit Venedig abgeschlossenen Verträgen bedeutende Herabsetzungen der Eingangszölle für venetianische Waaren; in Kairo durfte ein Gesandter, in den übrigen Häfen Konsuln residiren, um die Interessen der Kaufmannschaft und die Aufrechthaltung der internationalen Verträge zu schützen. Auf den Faktoreien durfte die venetianische Flagge wehen. So lange die Handelsbeziehungen zwischen Aegypten und Venedig dauerten, war letzteres bemüht, durch erneuerte umsichtige Verträge den Handel zu sichern, und einen lebhafteren Waarenumsatz durch Herabsetzung der Zölle zu ermöglichen. Die venetianischen Handelskonsuln, die zur Schützung und Sicherung des Eigenthums in den bedeutendsten Handelsplätzen wohnten, standen im Allgemeinen in hoher Achtung. Seit der Eroberung Konstantinopels durch die Türken, 1453, war die kommercielle Thätigkeit der Venetianer nach Aegypten eine Zeit lang noch reger. Die ägyptischen und syrischen Häfen wurden für den Bezug der im Levantehandel gangbaren Waaren wichtiger, die meisten andern Emporien, woher orientalische Erzeugnisse bisher bezogen werden konnten, waren den Osmanen in die

Hände gefallen. Der kommercielle Verkehr Venedigs mit den Gegenden des schwarzen Meeres hatte durch die Konkurrenz der Genuesen bedeutend gelitten, ohne jedoch vernichtet werden zu können. Auch mit andern Tartarenfürsten schloß Venedig günstige Verträge, und der Handel im schwarzen Meere scheint bis zur Eroberung dieser Gegenden durch die Türken nicht ohne Bedeutung gewesen zu sein. In Tana hatten zwar fast alle maritimen Nationen des Mittelalters ihre Niederlassungen und Comptoirs; die genuesischen und venetianischen Faktoreien waren jedoch die bedeutendsten. — Das Reich von Kiptschak wurde durch den Mongolenfürsten Timurlenk zertrümmert, Tana fiel in seine Hände und wurde zerstört, 1397, die meisten Kaufleute wurden ermordet oder als Sklaven verkauft. Die Venetianer gaben seitdem ihren Verkehr mit den nordöstlichen Gegenden des schwarzen Meeres auf; die übrigen Nationen, besonders die Genuesen, übersiedelten nach Kaffa, welches rasch aufblühte, und den Namen Konstantinopel der Krimm erhielt. Die Verbindung mit den Emporien am schwarzen Meere unterhielten die Venetianer nicht blos zur See, zu Lande führte ein Handelsweg durch das bulgarische Gebiet nach Konstantinopel und dem Pontus; diese Straße war zeitweilig wichtiger als der Seeweg, der manchmal von den Genuesen gänzlich gesperrt war. Verträge mit den bulgarischen Fürsten wurden deshalb zur Sicherung des Transithandels geschlossen. Auch im trapezuntischen Kaiserthume hatten die Venetianer vortheilhafte Verträge; der kommercielle Verkehr war besonders lebhaft, bis zum Ausbruche des großen Kampfes mit Genua, dem sogenannten Kriege von Chioggia, der nach mannigfachen Wechselfällen mit der Demüthigung der Genuesen endete. Der deutsch-venetianische Verkehr entwickelte sich erst in verhältnißmäßig späterer Zeit, wurde erst seit dem 14. Jahrhunderte bedeutend. Die Deutschen kamen nach Venedig, um hier die unentbehrlichen Waaren zu holen, da ein Gesetz den Venetianern verbot, dieselben selbst nach Deutschland und den Nachbarländern Ungarn, Polen und Böhmen zu bringen. Ein direkter Seeverkehr der italienischen Staaten mit den Niederlanden fand vor dem 14. Jahrhundert nicht statt. Fast um dieselbe Zeit wie mit den Niederlanden wurden auch regelmäßige Handelsverbindungen mit England angeknüpft; Geschäfte mit Spanien, Portugal, Frankreich, besonders mit der Provence sind schon früher lebhaft betrieben worden. Die Blüthezeit des venetianischen Handels, der ausgedehnteste und lebendigste Verkehr, war im 14. Jahrhundert. Zu Ende desselben besaß die Republik eine Handelsflotte von 3000 Kauffahrteischiffen, welche zu bestimmten Jahreszeiten nach den verschiedensten Gegenden segelten. Der Tonnengehalt der Schiffe schwankte zwischen 10 und 100, es gab jedoch auch einige von 700 Tonnen. Die Handelsexpeditionen wurden zuweilen von bewaffneten Galeeren begleitet; sie fuhren nach Griechenland und Konstantinopel, nach dem schwarzen und asowischen Meere, nach Cypern und Syrien, nach Aegypten und der Berberei, nach Frankreich, Portugal, Spanien und den Niederlanden. Dieser großartige Verkehr war im Großen und Ganzen Zwischenhandel, der jedoch durch eine eigene Industrie unterstützt und gehoben wurde. Venedig gehörte durch seine lebhafte industrielle Produktionskraft zu den bedeutendsten und blühendsten Fabriksstädten des Mittelalters. Unter den Manufakturen Venedigs ist die Seidenweberei zuerst zu erwähnen. Schon beim Beginne der Handelsverbindungen mit Konstantinopel strebten die Venetianer darnach, den Seidenhandel ausschließlich an sich zu reißen, sie wurden die Kommissionäre der in Korinth, Theben und Athen gefertigten Seidenwaaren. Nach der Besitznahme Morea's im vierten Kreuzzuge verpflanzten die Venetianer Arbeiter von da nach ihrer Inselstadt; und etwa ein Jahrhundert später, 1310, wurde dieser Industrie-

zweig daſelbſt durch flüchtige lucheſiſche Familien vervollkommnet, die wegen bürgerlicher Streitigkeiten aus ihrer Vaterſtadt ſich geflüchtet und von den Venetianern gaſtfreundlich aufgenommen wurden. Die venetianiſchen Seidenmanufakturen warfen alljährlich einen bedeutenden Gewinn ab; die Geſetzgebung war darauf bedacht, die Güte des Fabrikates zu heben und das ausſchließliche Monopol des Handels zu ſichern. Durch die Erwerbung der Kolonien in Griechenland gelangte man in den Beſitz der verſchiedenen Seidenſorten. Im 14. und 15. Jahrhunderte erzeugten die venetianiſchen Fabriken die ſchönſten Stoffe in Sammt, Seide und Brocat; im höchſten Rufe ſtanden die mit Gold und Silber verbrämten Seidengewebe. Der Seidenfabrikation zunächſt ſtand die Tuchweberei. Auch die Leinwandfabrikation wurde in Venedig in ausgedehntem Maßſtabe betrieben; die Lombardei, die Küſten des ſchwarzen Meeres, Aegypten und die Berberei lieferten Flachs, die nordiſchen Länder Hanf. Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erzeugte man Baumwollenſtoffe; den Rohſtoff bezog man aus Süditalien, Syrien und der Inſel Cypern. Die venetianiſchen Camelotwebereien waren berühmt; auch in Armenien errichtete man Fabriken. Die Färbereien waren ausgezeichnet. Dieſer Induſtriezweig wurde ſchon im 15. Jahrhunderte wiſſenſchaftlich betrieben. Die Waffeninduſtrie, deren Erzeugniſſe einen großen Abſatz in der Levante fanden, nahm einen großen Aufſchwung. Man verfertigte Lanzen, Panzerhemden, Schwerter, Helme, Schilder und in ſpäterer Zeit Feuerwaffen. Den Ruf ſeiner vortrefflichen Glasarbeiten hat ſich Venedig bis in die neueſte Zeit gewahrt. Dieſe Kunſt wurde aus dem Oriente eingeführt und die venetianiſchen Spiegelgläſer verdrängten die bis ins 15. Jahrhundert allgemein gebrauchten Metallſpiegel. Schon ſeit dem 11. Jahrhundert ſcheint man auch das Geheimniß gekannt zu haben, das Glas zu färben; ſpäter kam die Kunſt, das Glas zu vergolden und mit Oel zu malen, hinzu. Die venetianiſchen Spiegel waren vor dem Zeitalter Ludwig XIV. die größten, welche in Europa verfertigt wurden; Murano war der Sitz dieſes Induſtriezweiges. Die Goldſchmiedwaaren Venedigs, beſonders die fein und zierlich gearbeiteten Schmuckſachen, bewahrten lange Zeit dauernden Ruf. Die Kupferfabrikation wurde lebhaft betrieben; das rohe Wachs bezog man aus den Küſtengebieten des ſchwarzen Meeres, aus der Moldau und Wallachei. Ein bedeutender Handel wurde mit Apothekerwaaren betrieben, welche die Venetianer aus Aegypten und Syrien bezogen, und deren Bereitung ſie lange Zeit ausſchließlich in Händen hatten. Am Ende dieſer Periode bemächtigten ſie ſich gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunſt des Buchhandels, die venetianiſchen Preſſen gehörten am Schluſſe des 15. und durch das ganze 16. Jahrhundert zu den berühmteſten. Die Buchdruckereien der Stadt Baſſano beſchäftigten eine große Anzahl Arbeiter.

Es dürfte kaum gewagt ſein, zu behaupten, daß die venetianiſche Verfaſſung ihren Entwicklungsgang von einer Art Repräſentativverfaſſung im modernen Sinne des Wortes zur reinen Ariſtokratie genommen hat. Seit 1172 ruhte alle Gewalt in dem großen Rath, welcher Träger der Souveränetät war und zu allen Aemtern ernannte. Mittelbar lag bei einer zu dieſem Zwecke beſonders komplicirten Wahlordnung auch die Dogenwahl in ſeiner Hand. Der große Rath ſelbſt jedoch beſtand um dieſe Zeit keineswegs aus Sonderberechtigten, er gieng aus der freien Wahl des Volkes hervor. Sämmtliche Inſelbewohner waren in Wahlkreiſe (sestiere) eingetheilt, deren jeder 2 Mitglieder in den großen Rath zu entſenden hatte. Das 13. Jahrhundert, die Zeit der Ausbildung von Tyrannenherrſchaften in den italieniſchen Städten, iſt auch für Venedigs Verfaſſung maß- und ausſchlaggebend, es arbeitet den komplicirten Mechanismus derſelben aus und verleiht ihr die für

alle Zukunft charakteristischen Merkmale. Der große Rath, der schon früher die Exekutivgewalt auf den Dogen und einen aus sechs Mitgliedern zusammengesetzten kleinern Rath übertragen hatte, organisirte aus sich heraus eine kleinere, für Besorgung der laufenden Staatsgeschäfte tauglichere Versammlung, den Senat oder die „Pregadi", deren Zahl schließlich auf 300 festgesetzt wurde. Allmälig ward dann die Macht der dem Dogen beigegebenen 6 Mitglieder des kleinern Raths erweitert; man verlieh ihnen gleiches Stimmrecht wie dem Dogen, und dies bei Entscheidung aller Angelegenheiten; irgend welche Beschlüsse in Staatssachen konnten ohne sie nicht gefaßt werden, selbst an den Dogen gerichtete Briefe hatten sie zu erbrechen. Schon inmitten des 13. Jahrhunderts ist diese Beschränkung der Dogengewalt in voller Durchführung begriffen: Doge und kleinerer Rath bilden zusammen die serenissima signoria der Republik, wie es fortan bis zum Untergang des Staates der Fall war.

Der Geist und innere Gehalt dieser Ordnungen, die im Ganzen genommen für alle Zukunft aufrecht blieben, wurde durch die 1289 erfolgte sogenannte Schließung des großen Raths (serrata del maggior consiglio) wesentlich geändert. In diesem Jahre wurde nämlich unter vorragender Betheiligung des Dogen Pier Gradenigo die Anordnung getroffen, daß diejenigen Mitglieder des großen Rathes, welche in den zuletzt abgelaufenen vier Jahren vom Volke zu solchen bestellt worden waren, in perpetuum für sich und ihre Nachkommen das ausschließliche Recht besitzen sollten, den großen Rath aus ihrer Mitte zu bilden. So ward aus einer Vertretung des Volkes die Vertretung privilegirter Familien, welche die Herren der Republik blieben. Bei einer solchen Einrichtung war es ganz natürlich, ja unvermeidlich, daß jene Adelsgeschlechter, welche in den letzten vier Jahren vor 1289 keines ihrer Glieder im großen Rathe sitzen gehabt, auf geraden oder krummen Wegen emporzukommen suchten und die Sicherheit des Staates wiederholt durch Verschwörungen bedrohten. Das Gegenmittel gegen diese mußten Geheimpolizei und Staatsinquisition herbeischaffen, welche beide in Venedig durch den Lauf der Zeiten zu dem höchsten Grad der Vollkommenheit ausgebildet wurden. Es ereignete sich auch hier, was nachmals auf dem Kontinent beinahe allenthalben zu beobachten war: daß die hohe Polizei aus einer Dienerin zur Herrin des Staates wurde, daß vor ihrer Gewalt als einer schrankenlosen und unkontrolirten Alle zitterten, Niemand des Lebens und Vermögens sicher war, daß nicht Ansehen und Stellung, nicht Großthaten und Verdienste um den Staat vor Exil, Kerker oder Todesstrafe schützten und deshalb die Masse der Bevölkerung in den Tag hinein lebte, wie sie es heute in orientalischen Satrapieen thut, die Besseren und Auserwählten aber sich schließlich mit Ekel von einem Staatswesen abwandten, in dem es für Freiheit und Menschenwürde keinen Raum gab.

Als oberster Hüter der venetianischen Staatspolizei figurirte der berüchtigte, im Jahr 1310 zuerst niedergesetzte Rath der Zehn. Diese Körperschaft verdankte einer mißlungenen Verschwörung ihre Entstehung, sie sollte gegen Wiederholung ähnlicher hochverrätherischer Versuche zugleich als Präventive und als oberster Kriminalgerichtshof dienen. Ihr Wirkungskreis und ihre Bedeutung wuchsen stetig über den ursprünglichen Plan hinaus. Mit sicherem Schritte, mit zäher Ausdauer und ganzem Erfolge riß der Rath der Zehn die Befugniß an sich, jeden Zweig der Staatsregierung zu beaufsichtigen und von Niemand beaufsichtigt zu werden, in alle öffentlichen Angelegenheiten thätig einzugreifen und gegen keine seiner Entschließungen auch nur den Schatten eines Widerspruchs aufkommen zu lassen. Wenn er die Staatsmaschinerie nicht in ihrem regelmäßigen Gange leitete, so trat er sofort

handelnd, ſtrafend oder gebietend ein, wenn ein beſonderer Fall eine exceptionelle Behandlung erforderte oder zu erfordern ſchien. Der Rath der Zehn wurde nur uneigentlich ſo geheißen, er zählte ſiebzehn Mitglieder, darunter ex officio den Dogen und die ſechs Räthe der Signorie. Die übrigen zehn, welche der Körperſchaft den Namen gaben, wurden auf ein Jahr vom Senat erwählt und durften mit dem Dogen in keinem Grade verwandt ſein. Erſt ſpäter (1539) machte ſich das Bedürfniß geltend, eine zu raſcherem Einſchreiten noch beſſer geeignete Geheimbehörde zu beſitzen, als der Rath der Zehn es war: aus den Reihen der gefürchteten Zehn wurden drei Mitglieder als permanent thätige Staatsinquiſitoren ausgeſchieden und ihnen eine ſchrankenloſe Gewalt über alle Venetianer übertragen.

Der Territorialbeſitz der Republik, welche unter einer Verfaſſung von ſolcher ariſtokratiſch-poliziſtiſchen Gepräge lebte, blieb bis zum Zeitalter der Kreuzzüge auf die Laguneninſeln und das benachbarte iſtriſch-dalmatiſche Küſtenland beſchränkt. Mit den Kreuzzügen kam für Venedig die Epoche der Eroberungen. Eine Reihe überſeeiſcher Beſitzungen wurden erworben, die Zahl der Bewohner derſelben im Zeitpunkt des Glanzes der venezianiſchen Herrſchaft iſt auf 7—8 Millionen geſchätzt. Dieſe Eroberungen fanden auf Koſten des byzantiniſchen Kaiſerthums ſtatt, theils im direkten, theils im mittelbaren Wege wurde die Beraubung desſelben betrieben. Entweder riß Venedig durch offenen Krieg mit den griechiſchen Kaiſern Theile ihres Territorialbeſitzes an ſich, oder jagte es Genueſern und Piſanern die Beute ab, die ſie in der Levante gemacht hatten, oder endlich ſetzte es dem hinfälligen orientaliſchen Kaiſerreich neue Herrſcher (1204, lateiniſcher Kreuzzug), die Venedig in Land und Leuten und Handelsprivilegien für ſeine Gunſt entlohnen mußten. So finden wir den unternehmenden Handelsſtaat am Beginn des 13. Jahrhunderts im Beſitze des Peloponnes und zahlloſer griechiſcher Küſtenſtädte oder privilegirter Stadtviertel in ſolchen. Die Macht des Dogen war in dieſen Kolonieen eine minder beſchränkte als zu Hauſe, die Willkür und Unternehmungsluſt der Nobili, die nach griechiſchem Land auf Kriegsabenteuer ausgezogen waren, erhielt hier einen freiern Spielraum. Venedigs Kolonialherrſchaft diente ebenſo dem Zweck, Reichthum und Macht zu gewinnen, als dem andern, unruhige Elemente aus der Lagunenſtadt zu entfernen und im Orient mit lohnender Beſchäftigung zu verſehen.

Langſamer und mit entſchieden geringerem Thatendrange griff Venedig in die wirren Verhältniſſe des italieniſchen Feſtlandes ein. Es ließ ſich zwar ſchon während des 12. Jahrhunderts in die Händel der lombardiſchen Städte mit Kaiſer Friedrich I. hineinziehen, begnügte ſich aber, den Sieg, den es über des Kaiſers Flotte bei Salvore erfocht, zur Hebung ſeines moraliſchen Anſehens auszubeuten. Durch ſeine Vermittlung ward zwiſchen Kaiſer und Papſt (Alexander III.) Frieden geſchloſſen und zwar auf Venedigs Boden ſelbſt; man zeigt noch in der Vorhalle der Markuskirche die Stelle, wo Friedrich Barbaroſſa vor dem Papſt gekniet haben ſoll. Später als ſeinen Ehrgeiz konnte Venedig ſeine Länderſucht durch Eroberungen auf dem italieniſchen Feſtland befriedigen. Man datirt den Anfang ſolcher mit dem Jahr 1338, ſie gewannen jedoch erſt mit Beginn des 15. Jahrhunderts an Bedeutung und Ausdehnung. Venedig hatte ſeinen einzigen Nebenbuhler zur See, Genua, niedergeworfen, es feierte über die Genueſen ſeinen größten Seeſieg (Chioggia, 21. Juni 1380), nachdem es ſich in ſeinem Beſtande durch das anfängliche Kriegsglück des Feindes bedroht geſehen. Unangefochten in der Herrſchaft über die Meere wendet es ſeine Aufmerkſamkeit dem lombardiſchen Feſtlande zu, wo es am Ausgang des 14. Jahrhunderts erobernd ausgriff, in der Mitte des nächſtfolgenden um Suprematie und Alleinherrſchaft rang. 1406 ſteht

es im Besitze von Treviso, Padua, Vicenza, Verona, bald folgen Ravenna (den Podestas 1441 abgenommen), Brescia und Cremona (Mailand entrissen), Lonato, Valeggio, Peschiera (bis dahin den Mantuaner Herzogen gehörig), die Polesina (Halbinsel zwischen Etsch und Po) als neue Eroberungen. Um dieselbe Zeit hatte es am nordöstlichen Ufer der Adria Dalmatien mit Ausnahme Ragusas inne, während seine Herrschaft in der Levante (1500) trotz der inzwischen begonnenen Türkenkriege über Korfu, Tenedos, Kandia, Negroponte, Küstenpunkte des Peloponnes, über Cypern und die kleineren Inseln des Archipelagus sich erstreckte.

Mit dem offen bekannten Zwecke, den größten Theil dieses Länderbesitzes der Republik zu entwinden und die Machtstellung derselben vollständig zu brechen, ward die Liga von Cambray geschlossen (10. December 1508). Die Könige von Frankreich, Neapel und Ungarn, der Kaiser, der Papst, die Este und Gonzaga verbündeten sich, um Venedig dahin zu bringen, daß es vom Fischfang leben müsse. Die Republik führte den Krieg mit wechselndem Erfolge und schloß ihn durch Separatfrieden, indem der Papst der Erste von der Koalition abfiel und Kaiser Maximilian zuletzt (1517) seinen Frieden mit der Signoria machen mußte. Am Ende des Kampfes fand sich Venedig in beinahe ungeschmälertem Besitze seiner frühern Territorien.

Trotz des ehrenhaften Ausgangs des Krieges wider die Liga von Cambray ist es unverkennbar, daß für Venedig mit dem 16. Jahrhundert die Periode des Sinkens und Verfalles hereingebrochen war. Unglückliche Türkenkriege und schimpfliche Tributpflicht an die Pforte bezeichnen den Anfang des Niedergehens der venetianischen Macht. 1540 geht ganz Morea an die Türken verloren, 1569 erobert Selim Cypern. 1573 wird der Verlust dieser kostbaren Insel trotz der siegreichen Lepantoschlacht durch den Friedensschluß mit den Türken bestätigt. So geht es mit Venedigs Macht im Orient stetig und unaufhaltsam abwärts, selbst nach sichtlicher Schwächung der Osmanen vermögen die Venetianer nicht festzuhalten, was sie vorübergehend wieder gewinnen (Morea 1687 durch Francesco Morosini zurückerobert, im Frieden von Karlowitz 1699 den Venezianern zugesprochen, 1718 im Frieden von Passarowitz abermals an die Türken verloren).

Die Entdeckung des neuen Seewegs um das Kap, das Wachsthum der österreichischen Macht, die Nachbarschaft der Päpste, die Zunahme des transatlantischen Handels, die Verwendung der minder rentabel gewordenen Handelskapitalien in Latifundien des Festlands — alles dies Elemente des Verfalls, die mächtig zusammenwirkten und nur durch rastlose Kraftanstrengung zu bewältigen gewesen wären. Die venetianische Aristokratie aber hatte sich überlebt, Aufsuchen von Abenteuern oder Gewinn in fernen Landen war nicht mehr ihre Sache, und jede Opferlust für die Republik längst dahin. Diese Aristokratie — und man hatte es so eingerichtet, daß sie allein bei Entscheidung von öffentlichen Angelegenheiten mitzählte — theilte sich in eine Klasse von Auserlesenen, die in Besitz von Amt und Würden standen, und einen Schwarm von Tagedieben, die müßig auf dem Markusplatz herumlungerten, bis auch sie einen Posten erhaschten. Die Entartung der Hüter der Verfassung und einzigen Herren des Staates, die Entsittlichung der Menge, die Genußsucht Aller ließen es zu keiner Erneuerung der faul gewordenen Staatsordnung kommen. Vollständige Gleichgültigkeit gegen das Schicksal der Republik mußte Folge und stete Begleiterin eines Lebens sein, das den Venezianer durch Saus und Braus ans Ziel seiner Tage führte. Polizei und Staatsinquisition sorgten dafür, daß von einer ernsten Einkehr des Volkes in sich so wenig die Rede war, als von Politik überhaupt, daß Venedig der Ruf der lustigsten Stadt

Europas bewahrt bleibe und die langen Nächte wüster Schlemmerei mit einem furchtbaren Erwachen unter dem Trommelschlag fremder Eroberer enden.

Als Venedig aufhörte ein selbständiger Staat zu sein, besaß es nur noch karge Reste seiner ehemaligen levantinischen Eroberungen, Theile von Albanien und die jonischen Inseln; an der nordöstlichen Küste des adriatischen Meeres erstreckte sich seine Herrschaft über Theile von Dalmatien, Friaul und Istrien; in Italien besaß es außer den Inseln und Ufern der Lagune noch Bergamo, Brescia, Cremona, Verona, Vicenza, Feltre, Belluno und die trevisaner Mark. Im Ganzen genommen war dies immerhin ein einladender Besitz, der an Frankreichs revolutionäre Heere ohne den Versuch eines Widerstandes preisgegeben wurde. Der 16. Mai 1797 war der letzte Lebenstag der venetianischen Republik, der Tag des Einrückens französischer Kolonnen in Venedig, das vor ihnen kein Fremden in bewaffneter Hand betreten hatte.

In ohnmächtiger Furcht vor den siegreichen Heeren Frankreichs, des eigenen Volkes nicht sicher, hatte die verkommene venetianische Aristokratie die Ereignisse an sich herankommen lassen. Sie beschloß ihre Wirksamkeit mit einer förmlichen Abdankung nach Art unmöglich gewordener Monarchen, sie schaffte sich selbst ab, indem sie die Freiheit der Nation zurückgab und diese die Republik auf demokratischer Grundlage nach französischem Muster proklamiren ließ. Der venetianische Volkswitz that sich an den gefallenen Größen der Aristokratie durch Karrikaturen und Pasquille gütlich, die Entrüstung des Volkes über lange erduldete Knechtschaft erhielt durch Inscenesetzung eines Sturmes auf die berüchtigten Kerker der Republik, die Niemand vertheidigte und wo man einen einzigen Gefangenen fand, pomphaften Ausdruck. Die Hoffnung, daß die Organisirung Venedigs zu einer demokratischen Republik unter dem Schutze Frankreichs gelingen werde, erwies sich als eine nichtige. Frankreich gab sämmtliche venetianische Besitzungen (die jonischen Inseln ausgenommen) im Frieden von Campoformio an Oesterreich Preis, um dafür von diesem die Zustimmung zur Erwerbung Belgiens und des linken Rheinufers zu erlangen. So waren es, wie so oft, Deutschland und Italien, welche herhalten mußten, um der österreichischen Arrondirungssucht und französischen Ehrgeiz als Beute zu dienen. — Im Frieden von Preßburg (26. Dec. 1805) kam Oesterreich um seinen neu erworbenen venetianischen Besitz; Venedig wurde dem Königreich Italien einverleibt und zur Hauptstadt von 18 Provinzen desselben erhoben. Als später die napoleonische Ordnung der Dinge auch in Italien zusammenbrach, bemächtigte sich Oesterreich rasch der Lombardei und Venedigs und der zweite Pariser Frieden ratificirte diese Eroberungen. Die Lagunenstadt blieb seitdem unter österreichischer Verwaltung und theilte die Geschicke des übrigen österreichischen Italiens.

Die neue Ordnung vollzog sich geräuschlos und ohne Widerstand. Beim Einrücken in Italien versprachen die österreichischen Generale Befreiung von der Franzosenherrschaft, Abschaffung der Konskription und einiger lästigen Steuern. Besonders in Venedig hoffte man bei der Neugestaltung der europäischen Verhältnisse nur gewinnen zu können und erwartete zuversichtlich die Wiederherstellung der Republik. Das geschah jedoch nicht. Oesterreich hielt die Besetzung Venedigs nach der damaligen Anschauung für unbedingt nothwendig. Der Anfang war vertrauenerweckend. In Wien und in Mailand herrschte noch ein frischer Lustzug. Der Graf von Saurau, seit 1816 Präsident des Regierungsrathes, hatte für die Italiener Vorliebe und Verständniß. In der Verwaltung war er bemüht, die Einrichtungen und Angestellten des Königreichs Italien möglichst zu erhalten und fand in den

liberalen jesuitenfeindlichen Erzbischof von Mailand, Gaisruck, einen eifrigen Förderer seiner Bestrebungen. Die Stimmung Italiens, welche in den Jahren 1814 bis 1816 keine besonders günstige war, besserte sich allgemach, besonders als man in Folge der Ernennung des Erzherzogs Anton zum Vicekönige die alte nationale Verwaltung wiederhergestellt wähnte. Mit dem Jahr 1818 tritt durch die Ernennung des Erzherzogs Rainer, der nach dem Rücktritte Antons dessen Stelle erhielt und mit der Uebernahme des Guberniums durch Strassoldo ein Wendepunkt im ganzen Verwaltungssystem ein. Schon im Jahr 1815 wurden nach einander das österreichische Ehegesetz, das österreichische Strafgesetzbuch, die Gerichtsordnung und das bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine, die Italiener konnten sich mit der Heimlichkeit und Langsamkeit des Verfahrens, mit der Beseitigung der Geschwornen nie versöhnen. Selbst Anhänger der Regierung haben dies klar und entschieden betont. Unmuth erregte es, daß die höchsten Gerichtsposten mit Deutschen besetzt wurden, daß bei den Kriminalhöfen blos Deutsche fungirten. Die Nichtberücksichtigung der nationalen Elemente hatte zur Folge, daß man auch die wohlthätigen Reformen, welche die österreichische Regierung dem Lande brachte, übersah oder geringschätzte, wie die Regelung des Handels und Verkehrs, die Maßnahmen, welche bezüglich der Gesundheitspflege und des Kultus getroffen wurden. Die Ausbildung des Polizeiwesens, welches in die privaten Verhältnisse mit mächtiger Faust eingriff, erweiterte die Kluft zwischen Regierung und Volk. Man beaufsichtigte Alles und Jedes und die Berichte der geheimen Polizei spielten eine Hauptrolle im staatlichen Leben und selbst hochgestellte Persönlichkeiten mußten die „höhere Bewachung" über sich ergehen lassen. Eine Instruktion für die geheime Polizei schrieb bis in das minutiöseste Detail vor, daß die Bewachung sich nicht blos auf die öffentliche Meinung und die geheimen Gesellschaften beschränken sollte, sondern auch die Censurbehörde, die amtliche und häusliche Aufführung der Beamten, der Söhne, den Lebenswandel der Geistlichen, den Geist und das Betragen des Militärs, die fremden Konsuln, die Reisenden u. s. w. zu treffen habe. Je schwieriger die Stellung Oesterreichs in Italien mit der Zeit wurde, je größer die Opposition gegen dasselbe, um so strenger führte man das Bewachungssystem durch.

Die Kommunalverwaltung, der durch das Gesetz vom 12. Febr. 1816 ein großer Spielraum eröffnet wurde, wurde später durch Veränderungen beschränkt und beengt. Die Delegation (ein Kreisrath von k. k. Beamten) erhielt das Recht, in den Stadtrath gewählten Männern den Eintritt zu verweigern und die Verhandlung über jeden ihr mißfälligen Gegenstand zu verbieten. Die beiden Central- und die siebenzehn Provinzialkongregationen des lombardisch-venetianischen Königreichs entfalteten nie eine bedeutende Wirksamkeit, sie hatten nur eine berathende Stimme. Die Wahl der zu begutachtenden Gegenstände stand dem Präsidium zu, welches ein k. k. Beamter führte. Den materiellen Interessen war die Regierung Rechnung zu tragen eifrigst bemüht, jedoch auch die nicht in Abrede zu stellenden Erfolge — welche auch die hartgesottensten Gegner Oesterreichs zugestehen — konnten für anderweitige Mängel nicht entschädigen und die Zuneigung der Italiener nicht gewinnen helfen. „Die österreichische Herrschaft", sagt Hartig in der „Genesis der österreichischen Revolution", „war für die Italiener mehr durch ihre kleinen (Polizei-) Nadelstiche verletzend und langweilig durch ihre Langsamkeit, als daß durch dieselbe ihre Nationalität unterdrückt oder ihr materielles Interesse nicht geachtet worden wäre."

Indeß bis in die Mitte der 40ger Jahre war die Opposition mehr eine schleichende, welche als im Charakter der Italiener wurzelnd angesehen werden

konnte. Die nationalen Hoffnungen wurden zwar hie und da angeregt, bei dem großen Theile des Bürgerstandes war jedoch die Liebe zur Ordnung und Ruhe vorherrschend. Nur die fortgeschrittene Partei hielt sich von dem Besuche des vicekönig lichen Hofes fern, unterbrach den Verkehr mit österreichischen Beamten und Officieren. Bei dem feierlichen Einzuge des Erzbischofs Romilly, der an Stelle des allgemein beliebten Gaisruk trat, machten die Mailänder ihren oppositionellen Gesinnungen Luft, und Feste und Geschäfte wurden vom Podesta, dem Grafen Casati, ganz im Sinne der Nationalpartei geleitet. Bei dem sogenannten Gelehrtenkongreß in Venedig am 13. Sept. 1847 „waren die Naturwissenschaften" nach dem Ausspruche Peverellis „der Vorwand, die politische Aktion die Substanz." Der Ruf Viva Pio IX. wurde oft gehört und der Ruf nach Reform wurde laut, nachdem im benachbarten Piemont Karl Albert einer Neugestaltung sich zuneigte. In Petitionen und Bittschriften wurden die Wünsche der Italiener formulirt.

In den Verhandlungen, welche seit Mitte 1847 über den Zustand Italiens mit den Großmächten geführt wurden, spiegelte sich die ganze Rath- und Hülfslosigkeit des Wiener Kabinets ab. Noch in einer Depesche vom 2. August 1847 äußerte Metternich: „Italien ist ein geographischer Begriff, die italienische Halbinsel besteht aus souveränen und gegenseitig unabhängigen Staaten, deren Dasein und Gebietsgrenzen auf Principien des allgemeinen Staatsrechts gegründet sind." Von einer Oberherrlichkeit in Italien war jedoch fürder nicht mehr die Rede. „Der Kaiser, hieß es, macht keine Ansprüche darauf, eine italienische Macht zu sein, er will nur sein ererbtes Reich, von dem einzelne Theile jenseits der Alpen liegen, unangetastet erhalten." Wie Hohn klang die Antwort Palmerstons, „das Wiener Kabinet werde hoffentlich nicht allein die Reformbestrebungen in Italien nicht stören, sondern dieselben thatkräftig unterstützen."

Nazzari war der erste, welcher in Oberitalien seine Stimme erhob und bei der lombardischen Centralkongregation eine Petition übergab, worin die Regierung auf mannigfache Uebelstände der Verwaltung aufmerksam gemacht und um Abstellung derselben ersucht wurde (9. Dec. 1847). Schon einige Wochen später folgte Manin, ein venetianischer Advokat und überreichte der venetianischen Centralkongregation eine in scharfem Tone abgefaßte Schrift, welche der Deputirte Morosini vortrug und befürwortete (21. Dec. 1847). Tommaseo forderte am 30. Dec. 1847 die Mitglieder des Athenäum zur Unterschrift eines Gesuches um Preßfreiheit auf, welches auch nach Wien an den Frhrn. v. Kübeck gesendet wurde. Die Erregung der Gemüther steigerte sich durch diese Vorgänge und auch in Venedig wurde vielfach das Cigarrenrauchen eingestellt. Am 18. Januar erfolgte die Antwort auf die eingereichten Petitionen — Manin und Tommaseo wurden eingezogen, ihre Papiere mit Beschlag belegt. Die Ansicht, daß man genöthigt sein werde, mit Waffengewalt entgegenzutreten, gewann in den höchsten Regierungskreisen immer mehr Boden. Man entsendete nach Italien Truppen, die Regierung schien gerüstet genug, den nationalen Demonstrationen entgegentreten zu können. Die Rauchdemonstrationen waren mehr als eine Spielerei; die Vorgänge im übrigen Italien verfolgte man im Lombardisch-Venetianischen mit großer Spannung. Der Generalbefehl Radetzky's vom 18. Januar 1848 athmete eine Strenge, welche allen Demonstrationen als Warnung dienen sollte. Am 22. Februar wurde das Standrecht im ganzen Königreiche für schwere politische Vergehen kund gemacht. Die Regierung, welche Reformen in der Verwaltung beabsichtigte, nahm eine stramme Haltung ein. Die gesammte österreichische Kriegsmacht in Italien betrug 80,000 M. unter berühmten Führern, wie Radetzky, Schönhals und Roß; hiemit glaubte man wohl jedem Aufstande energisch begegnen zu können. Die Regierung täuschte sich, wenn sie wähnte, hiemit die gesammte Bewegung ersticken zu

können. Die bekannten Vorgänge in den übrigen Theilen der Halbinsel, die Verkündigung der Republik in Frankreich eiferten zur Nachahmung an. Die Unzufriedenen in Venedig gehörten nicht wie im Lombardischen den höchsten Reihen des Adels und dem Bürgerstande an, die Venetianer waren bisher im Großen und Ganzen mit der österreichischen Regierung nicht ganz unzufrieden gewesen; seit der Herstellung des Freihafens waren Handel und Gewerbe blühend und Venedigs Aufschwung von Jahr zu Jahr im Zunehmen. Den radikalen Advokaten und Demagogen gelang es, die Massen durch Bestechung zu gewinnen und das unkluge Vorgehen der Regierung goß Oel ins Feuer. Als die Kunde von den Vorgängen am 15. März in Wien nach Venedig drang, war der Jubel allgemein, den Lenkern der geheimen Versammlungen schien der Moment der günstigste, ihre langgehegten Pläne zur Reife zu bringen. Die Insultirung der Frau des Gouverneurs bildete das Vorspiel. Der 18. März war ein wahrer Jubeltag. Die Nachricht, daß man in Wien Preßfreiheit bewilligt habe und die Aussicht auf Einberufung der Landstände in den österreichischen Provinzen zur Konstituirung einer neuen Verfassung erregte Enthusiasmus. Dr. Giurati, ein Hauptführer der revolutionären Partei, forderte von dem Gouverneur Grafen Alois Palffy von Erdöd die Freigebung Manins und Tommaseos, welche auch erfolgte. Um Unordnungen und Blutvergießen zu vermeiden, wurde am 18. März unter gewissen Beschränkungen die Errichtung einer Bürgerwehr gestattet. Die revolutionäre Partei war nicht zufrieden gestellt. Berathungen wurden gehalten, wie die Oesterreicher aus der Stadt zu schaffen seien. Die Bewegungspartei machte die verschiedenartigsten Vorschläge, der gemäßigteste ging von Benvenuti aus, wornach ein unabhängiges lombardisch-venetianisches Königreich unter einem Sohne des Vicekönigs Rainer errichtet werden sollte. Nach der Abdankung Palffys hatte sich Zichy, der die Leitung übernommen hatte, bewegen lassen, von dem Arsenale die zuverlässigen Truppen zu entfernen und für dasselbe den Schutz der Bürgergarde in Anspruch zu nehmen. Der energische Kommandant des Arsenals, Marinowich, durch seine Strenge gegen Mißbräuche verhaßt, wurde grausam ermordet, das Arsenal von der Volksmasse besetzt. Die zwei vor dem Arsenal liegenden österreichischen Kriegsschiffe zogen die dreifarbige Fahne auf.

Die Ereignisse folgten jetzt Schlag auf Schlag. Eine Deputation, an deren Spitze Graf Carrer, Podesta Venedigs, stand, erschien bei Zichy, um die Forderung zu stellen, daß sämmtliche „Angriffs- und Vertheidigungsmittel" den Siegern übergeben, das Militär aus der Stadt entfernt würde. Nach mehrstündigen Unterhandlungen, in welche sich der Militärgouverneur einließ, wurde jene schmähliche Kapitulation geschlossen, welche Venedig der revolutionären Partei überlieferte. Die Civil- und Militärregierung zu Wasser und zu Lande wird einer provisorischen Regierung übergeben, die italienischen Truppen und Officiere bleiben in Venedig, die übrigen verlassen die Stadt; das Kriegsmaterial bleibt in Venedig zurück. Die Freiheit der Familie und das Eigenthum der Officiere sind garantirt. Zur Gewähr für den Vollzug der „Kapitulation" bleibt der Gouverneur Zichy bis zuletzt zurück. — Am 22. Mai rief Manin die Republik aus. Am 23. wurde die provisorische Regierung eingesetzt. Manin wurde mit dem Präsidium und dem Aeußern betraut, die übrigen Posten mit Venetianern besetzt. Von den hervorragenden Männern erhielt Tommaseo Kultus und Unterricht. Avesnin, ein ungemein talentvoller Mann, wurde übergangen.

Die neue Republik dauerte nur 104 Tage. Die Stimmen für den Anschluß an Piemont nahmen überhand und die Assemblee, welche am 3. Juli 1848 zusammentrat, sprach sich mit überwiegender Majorität dahin aus. Ein neues Mi-

nisterium wurde gebildet, dessen Präsidentschaft Castelli übernahm. Eine Deputation, Paleocope an der Spitze, sollte die Huldigungsakte an Karl Albert überbringen. Die neue Regierung wurde von dem größten Theile der Aristokratie unterstützt. Die Volksmassen hingen an Manin und den abgetretnen Staatslenkern. Auch die piemontesische Partei erfreute sich nicht lange der Herrschaft. Die siegreichen Fortschritte Radetzkys, die Einnahmen von Treviso und Padua, die Besetzung aller Punkte des Festlandes an der Lagune verfehlten nicht eine ernüchternde Wirkung auszuüben, und die Kunde von dem Waffenstillstand vom 6. Aug. 1848, welche das gesammte lombardisch-venetianische Königreich dem Habsburgischen Hause zurückbrachte, entzog der piemontesischen Partei jeden Boden. Die feierliche Inauguration der piemontesischen Regierung am 7. August verlief theilnahmlos und kalt, es war eine bloße militärische Demonstration. Am 11. August erklärte sich Venedig zum zweiten Male für die Republik. Manin verkündete, die piemontesische Regierung habe abgedankt, und übernahm auf 48 Stunden die Regierung, am 13. August wurde die Assemblee zusammenberufen. Castelli entfloh auf einer Barke.

Die neue Regierung hoffte auf Frankreich. Tommaseo und Toffoli reisten nach Paris, um die Hülfe desselben für das venetianische Volk anzurufen. Am 13. August übertrug die Assemblee dem Manne, welchen man im Juli mit Stimmeneinhelligkeit abgesetzt hatte, die Diktatur mit unbeschränkter Vollmacht. Die Zeiten der Gewaltherrschaft des ehrgeizigen Mannes begannen. Ein Comité der öffentlichen Sicherheit übte die geheime Aufsicht über Alles und Jedes, das Militärdepartement entwickelte eine große Thätigkeit; ein Theil der Nationalgarde wurde provisorisch mobil gemacht, neue Truppen geworben, welche theils aus österreichischen Deserteurs, theils aus Flüchtlingen des Festlandes bestanden. Die Lage Venedigs war nach keiner Richtung eine befriedigende. Die Belagerung der Stadt von der Landseite hatte begonnen, die Preise der Lebensmittel stiegen, die Regierung hatte zur Emission von Papiergeld greifen müssen, welches fortwährend sank. Man berauschte sich durch einige Erfolge, welche man durch Ausfälle von Fort Marghera und Malghere auf das österreichische Operationskorps in Mestre erlangt und feierte durch Triumphzüge die Waffenthat. Die Regierung war einem Triumvirat anvertraut, in der That herrschte nur Einer — Manin, dessen bedeutendes Talent jede oppositionelle Regung zum Schweigen zu bringen suchte. Dennoch sah er sich genöthigt, im Anfange des Jahres 1849 eine neue permanente Assemblee zusammenzurufen, welche am 15. Februar 1849 eröffnet wurde. Die Diktatur wurde beseitigt, eine provisorische Regierung abermals gewählt, zum Präsidenten Manin mit 108 gegen 2 Stimmen bestimmt. Doch erklärte man ihn der Deputirtenversammlung verantwortlich. Er behielt sich die Leitung der innern und äußern Angelegenheiten vor, und ernannte seine neuen Departementchefs.

Der Wiederbeginn der Feindseligkeiten von Seite Piemonts ermuthigte wieder einigermaßen die Gemüther und gab eine Hoffnung für das Gelingen „der heiligen Unabhängigkeit". Mit der Schlacht von Novara wurden alle Träume, nicht aber jeder Widerstand begraben. Haynau, der in Mestre kommandirende General erließ an die Regierung in Venedig ein Manifest, worin er den mit Piemont abgeschlossenen Waffenstillstand kundgab und zur Uebergabe aufforderte. Eine auf den 2. April 1849 einberufene Volksversammlung beschloß auf Antrag Manins Widerstand um jeden Preis. Die kaiserliche Flotte blokirte die Stadt, wo man durch Processionen die Gunst des Himmels herabflehte. Eine Aufforderung Radetzky's zur Uebergabe ward abweislich beschieden, man hoffte noch immer auf auswärtige

Hülfe; Ungarn war noch nicht besiegt und die Dinge in Oberitalien konnten demnach nach der Ansicht der venetianischen Machthaber eine andere Wendung nehmen. Die tapfere Vertheidigung der Stadt, wobei sich Dr. Cavodatis, einer der tüchtigsten Ingenieure Italiens hervorthat, konnte bei den beschränkten Mitteln, welche Venedig zu Gebote standen, die Uebergabe nur hinausschieben. Am 27. Mai hielten die Oesterreicher ihren Einzug in das fast ganz zerstörte Malghera. Dennoch behauptete sich die Stadt bis zum 22. August und das vom Feinde und der Cholera, welche in den Sommermonaten arg hauste, gleichmäßig heimgesuchte Venedig ergab sich einige Tage nach der Kapitulation von Villagos am 22. Aug. 1849. Die Kapitulationsbedingungen waren nicht ungünstig, da sich die Führer auf westmächtlichen Schiffen entfernen durften.

Oesterreich hatte abermals seine Macht in Italien befestigt, ohne in der Folge jene Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet gewesen wären, die Gegenpartei der Bevölkerung zu gewinnen. Der Absolutismus des vorigen Jahrzehnts hat viel verschuldet, auch den Verlust der Lombardei. Die schlimmen Folgen der Militärherrschaft blieben nicht aus. Man ließ zwar die guten alten Municipalordnungen, welche eine gedeihliche Selbstregierung der Gemeinden verwirklichen konnten, fortbestehen, von einem freien Kommunalleben konnte hier wie anderswo in Oesterreich nicht die Rede sein.

Als im Februar 1861 alle österreichischen Provinzen mit neuen Landesverfassungen beschenkt wurden, dachte man nicht daran, die Venetianer ebenfalls mit einem Statut zu beglücken. Man half sich damit, daß die venetianischen Distrikte eine Landesvertretung an den Centralkongregationen besitzen, welche die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung der Regierung vorzutragen hätten. Die Centralkongregationen, deren Mitgliedschaft nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierung erworben werden kann, deren Befugnisse auf die laufenden Geschäfte der Landesverwaltung und auf das Petitionsrecht sich beschränken, diese Centralkongregationen sollten plötzlich als staatsrechtliche Faktoren, als Träger des Verfassungsrechtes auftreten und die auf Venedig entfallende Zahl von Deputirten in den Wiener Reichsrath senden. Sie weigerten sich und man trug sich nun in Wien mit dem Plane, ein neues Landesstatut für Venedig auszuarbeiten. Das Ministerium Schmerling hat die Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung dieses Problems verbunden sind, nicht überwunden. Ein neues Landesstatut kam nicht zu Stande *).

II. Statistik.

Venedig ist gegenwärtig **) die Hauptstadt und Sitz des Gouvernements der italienischen Besitzungen Oesterreichs, welche den Titel eines lombardisch-venetianischen Königreichs führen. Von der Lombardie zählt zu ihnen nur die Provinz Mantua, welche kraft des Züricher Friedensvertrags bei Oesterreich verblieben ist und nebst den ursprünglich venetianischen 8 übrigen Provinzen einen Flächenraum von 456½ □M. einnimmt. Die letzte Volkszählung (1857) hat für dies Landausmaß eine Einwohnerzahl von 2,446,056 ergeben. Die Stadt Venedig hatte auf Grund derselben Zählung eine Bevölkerung von 122,965, darunter 6889 Fremde und 32,740 auf dem Kommunalregister eingeschriebene Arme; eine Volks-

*) Die Geschichte des Jahres 1866 s. in dem Nachtrag zum Staatswörterbuch, im Artikel „Italien".

**) Vgl. die vorhergehende Anmerkung.

zunahme dürfte seither nicht eingetreten sein, eher das Gegentheil, indem die Bewegung der Bevölkerung Venedigs seit 1845 (damalige Einwohnerzahl 127,925) eine abnehmende ist. Einer Publikation der Kommune zufolge belief sich die Bevölkerung 1862 auf blos 125,391. Ueber das Sterblichkeitsverhältniß und das der Geburten liegen folgende Daten vor: Es sind in dem Zeitraum vom December 1848 bis December 1857 in Venedig gestorben 47,061, davon 14,165 in den öffentlichen Spitälern, und geboren wurden 41,065, davon 21,196 Knaben, 19,869 Mädchen. Wie beinahe überall stellt sich auch hier trotz des Ueberwiegens der männlichen Geburten eine Mehrzahl der weiblichen Bevölkerung der männlichen gegenüber heraus, indem die Zahl der Frauen jene der Männer um 3100 übersteigt. Auffallend niedrig ist die Zahl der geschlossenen Ehen: im Jahresdurchschnitt 1848—1857: 874; im Jahresdurchschnitt des laufenden Decenniums sie sie gar auf 640. Die mittlere Lebensdauer in Venedig sind 31 Jahre 4 Monate.

Die Stadt Venedig, unter 45° 27′ nördl. Breite und 29° 50′ östl. Länge gelegen, nimmt 116 Inseln der Lagune ein und wird von 150 Kanälen durchschnitten; 329 Brücken vermitteln die Kommunikation. Die Gebäude der Stadt, beinahe sämmtlich auf eingerammten Pfählen errichtet, werden gegen den Andrang des Meeres in die Lagune durch eine künstliche Felsenmauer geschützt, die Murazzi, welche sich von Malamocco bis Chioggia in einer Länge von 5227 Meter ausdehnen, 30′ hoch und stellenweise 40—50′ breit sind. Sie sind ein Werk der alten Republik, welche sie von 1744—1782 vollendete. Nach der Seeseite durch einen schmalen Landstreifen, den Lido, geschlossen, bildet die Lagune während der Fluth einen Wasserspiegel von geringer Tiefe, während die Ebbe Untiefen und Sandbänke bloslegt, zwischen denen sich für kleinere Schiffe fahrbare Wasserstraßen hinziehen. Das Niveau des Wassers wird durch Ebbe und Fluth bis in die Kanäle der Stadt influencirt. Der sichere und geräumige Hafen hat zwei Einfahrten, eine nördliche, Porto di Lido, und eine südliche, Porto di Malamocco. Er war im Jahr 1829 zum Freihafen erhoben worden, ein Privilegium, dessen Venedig zur Strafe für den Aufstand von 1848 auf 2 Jahre verlustig ging; durch kaiserliche Entschließung vom 28. Juni 1851 wurde das Privilegium in seiner früheren Ausdehnung für Stadt und Hafen erneuert.

Trotz der exceptionellen Stellung, die Venedig gleich Triest im Systeme der internationalen Handelspolitik Oesterreichs gewährt ist, nimmt der Wohlstand der Stadt keinen rechten Aufschwung. Das Bild gesunkener Größe und drohenden gänzlichen Verfalles, welches das Aeußere Venedigs mit seinen Küstenzeilen von vernachlässigten Palästen bietet, gewinnt durch Einsichtnahme in den Haushalt der Stadt an düsterer Färbung. Das Aktivvermögen der Kommune ist ein geringes, der Aufwand der Gemeindeverwaltung von einer Höhe, die um so drückender wirkt, als er durch Zuschläge zu den ohnedies äußerst empfindlichen Staatssteuern, Grund- und Verzehrungssteuer, gedeckt werden muß. Gemäß den Daten der jüngsten Publikation des venetianischen Podesta (Il Commune di Venezia nel triennio 1860, 1861, 1862. Relazione del Podestá conte Pierluigi Bembo. Venezia 1863) entfielen von der gesammten durch Venedig entrichteten Grundsteuer (1862: 695,608 fl. ö. W.) auf die Staatssteuer 311,257 fl., auf die Gemeindesteuer nicht viel weniger: 307,989 fl. und 76,362 fl. auf die Landessteuer. Der Gemeindezuschlag zur Verzehrungssteuer ist in dem Voranschlag für 1863 mit 275,000 fl. angesetzt, und müssen überhaupt vier Fünftel der Gemeindeausgaben durch Steuerzuschläge hereingebracht werden. Diese Ziffern an sich sprechen deutlich genug, eine noch grellere Bedeutung erlangen sie, wenn man die Beschaffenheit

der Kommunalausgaben, d. i. die Art und Weise der Verwendung der mühselig erzielten Einnahmen ins Auge faßt. Da finden wir, daß zu Schulzwecken jährlich 35,800 fl., für Militärbequartierung aber 131,000 fl. ausgegeben werden, daß die Stadt Venedig sich genöthigt sieht, für die öffentliche Wohlthätigkeitspflege 94,336 fl., für Humanitätsanstalten (die wie Civilspital, Arbeitshaus, Leihhaus zum guten Theil auch Wohlthätigkeitszwecken dienen) jährlich 132,991 fl. auszugeben — dieselbe Stadt, welche ihre Einnahmen größtentheils von gleichfalls bedürftigen Steuerträgern erzielt, indem unter sämmtlichen Grundsteuerpflichtigen Venedigs nur 124 einen katastraimäßig erhobenen Reinertrag von mehr als 2000 Lire und nur 19 einen solchen von mehr als 4000 Lire haben. Man ersieht ferner aus den Veröffentlichungen über den Ausgabenetat der Kommune, daß diese nicht einmal im Stande ist, den jährlichen Aufwand der Erhaltung der Cisternen — ein wichtiger Posten für das wasserarme Venedig — aus eigenen Mitteln zu bestreiten, daß die zur Herstellung der schadhaft gewordenen Cisternen nöthige Summe (von blos 225,600 Lire) über die Kräfte der Gemeinde geht und die zur dringlich gewordenen Restauration eines Monumentalbaues wie der Fondaco dei Turchi erforderlichen Kosten von 101,000 fl., zum größten Theil (80,000 fl.) aus Staatsmitteln gedeckt werden müssen.

Es wäre auch zu verwundern, wenn es mit Venedigs Haushalt als Gemeinde besser stände, während die Quelle des venetianischen Volksreichthums, der Handel, und insbesondere der Seehandel, seit Jahren spärlicher fließt. Ein Rundgang in den Hallen der Prokuratieen auf dem Markusplatz, dem Centralpunkt des Verkehrs, zeigt uns, daß hier (Sommer 1865) Kaufläden geschlossen sind, weil sie keine Miether finden, ein Blick in die Ein- und Ausfuhrlisten belehrt uns über den langsamen, aber stetigen Verfall des Schiffahrtsverkehrs. Die venetianische Handelskammer, welche seit 1862 in ihren Jahresberichten Mittheilungen über die Bewegung des Seehandels bringt, theilt in ihren einschlägigen Publikationen unter Andern folgende Daten mit:

Die Zahl der in Venedig im Jahr 1855 eingelaufenen Schiffe betrng 4529 mit einem Tonnengehalt von 404,081, seither fiel dieselbe

für	1861	auf Schiffe	3788	Tonnen	364,792
„	1862	„ „	3382	„	332,413
„	1863	„ „	3292	„	312,275

Die Zahl der ausgelaufenen Schiffe, die sich 1855 noch auf 4596 mit einem Tonnengehalt von 417,655 belief, ist gefallen

für	1861	auf Schiffe	3756	Tonnen	374,015
„	1862	„ „	3395	„	336,483
„	1863	„ „	3241	„	310,986

Vergleicht man das letzte Friedensjahr vor dem Unabhängigkeitskrieg mit dem Jahr 1863, so gelangt man in Betreff der Schiffahrtsbewegung zu nachstehenden Resultaten: Es waren 1858 in Venedig eingelaufen und von daselbst ausgelaufen 9030 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 958,265, im J. 1863 dagegen blos Schiffe 6533 mit Tonnen 623,243, was für diesen Zeitraum so viel als eine Verminderung um 35 Procent herausstellt.

Was den Verkehr Venedigs mit seinem Hinterland betrifft, so wird der Werth desselben für die Ausfuhr nach dem Festlande im Jahr 1860 auf 36,^{2} Millionen, für die Einfuhr von dort auf 19,^{6} Millionen angegeben; das Jahr 1863 zeigt desfalls wohl eine geringe Steigerung des Einfuhrwerths (auf 20,^{8} Mill.), aber eine sehr bedeutende Abnahme im Ausfuhrwerth (auf 16,^{5} Mill.). Diese Ab-

nahme ist allerdings zu einem Theile aus vorübergehenden Ursachen zu erklären. Im Jahr 1860 nämlich stieg der Betrag der venetianischen Ausfuhr nach dem Festlande durch den namhaften Bezug von Schienen und Eisenmateriale für Eisenbahnbauten, deren Unternehmern die Befreiung vom Einfuhrzolle ausnahmsweise gewährt war; doch selbst wenn man den ganzen Betrag des also eingeführten Metallwerths (11,7 Millionen) für das Jahr 1860 in Abzug bringt, ist dasselbe dem Jahr 1863 bezüglich der venetianischen Ausfuhr nach dem Hinterlande dennoch um circa 10 Millionen, d. i. 34 Procent überlegen.

Während der Handel der Stadt in solcher Weise abwärts geht und den Venetianern nur der wohlfeile Trost auf Eröffnung der Brennerbahn oder endliche Vereinigung mit Italien übrig bleibt, siecht die Industrie gleichfalls dahin und erlahmt in allen ihren Zweigen. Wie es mit dieser stehe, läßt sich daraus entnehmen, daß selbst österreichische Stimmen nur von Erzeugung der Schmelzperlen als einem in Schwung befindlichen venetianischen Industriezweig zu erzählen wissen: von den früher in Blüthe stehenden Produktionszweigen Venedigs sind einzelne ganz verschwunden, andere im Verschwinden begriffen. Der Schiffsbau leidet unter der Konkurrenz des von der österreichischen Regierung vielfach bevorzugten Fiume, das wohl auch durch den Umstand begünstigt wird, daß es die nöthigen Baumateriale aus der Nähe bezieht. Die ehedem schwunghaft betriebene Tuch- und Lederindustrie ist im Verfalle, die Erzeugung von Gold- und Silberstoffen und chemischen Produkten desgleichen, die Spiegel- und Glasfabrikation nicht minder, die Kolonialzucker-Raffinerie endlich wird, wie allenthalben in Oesterreich, durch die alleinseligmachende Rübenzuckerfabrikation gelähmt, nur mit dem Unterschiede, daß anderer Orten Rübenzucker erzeugt wird, während die Kolonialzucker-Raffinerie aufhört, in Venedig aber die letztere zu Grunde geht, und von der ersteren keine Rede sein kann. Der sichtliche Rückgang Venedigs als Emporium des Handels und der Industrie datirt von den Zeiten der Republik her, es fehlte selbst von Seiten der österreichischen Regierung nicht an Versuchen ihn aufzuhalten. Sie blieben größtentheils erfolglos und mußten dies auch, denn Venedig kann nur dann wieder emporkommen, wenn es nicht blos Freihandelsstadt ist, sondern auch ein Freihandelsgebiet zum Hinterlande hat. Das protektionistische Oesterreich kann ihm ein solches nicht schaffen, es vermag die Blüthe einer Seestadt nicht zur vollen Reife zu fördern — das zeigt sich am deutlichsten an dem verhätschelten Triest. Die materiellen Interessen, wie der zu mächtigem Leben erwachte Geist der Nation, welcher diese Interessen veredelt und verklärt, weisen beide Venedig auf Italien hin.

Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten.

I. Bedeutung und Natur der politischen Verantwortlichkeit. Wer eine Pflicht zu erfüllen hat, auf dem lastet naturgemäß zugleich mit dieser Pflicht auch die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung. Die Verantwortlichkeit begleitet den Pflichtigen und treibt ihn, wenn er lässig wird, warnt ihn, wenn er einen falschen Weg einschlägt, und bedroht ihn mit Strafe, wenn er seiner Pflicht zuwider handelt. Je größer die Pflicht ist, um so ernster wird die Verantwortlichkeit. Wem zur Erfüllung seiner Pflicht große Gewalt anvertraut ist, der muß sich in demselben Maße auch der gesteigerten Verantwortlichkeit bewußt werden.

Diese Grundsätze der sittlichen Weltordnung finden auch im Staate ihre Anwendung. Auch die politische Pflichterfüllung ist von der Verantwortlichkeit be-

gleitet, und diese wächst mit dem Umfang und der Bedeutung der öffentlichen Pflicht. In moralischer Hinsicht zweifelt Niemand daran. Die Verantwortlichkeit der Obrigkeit gegen Gott wurde auch im Mittelalter den Fürsten eingeschärft und sogar von den absoluten Monarchen der letzten Jahrhunderte nicht geleugnet. Die Verantwortlichkeit der Träger der Staatsgewalt vor der Geschichte wird ebenso wenig bestritten. Die Schwierigkeit beginnt erst, wenn der moderne Staat es versucht, dieselbe im öffentlichen Rechte zu ordnen und mit den nöthigen Schutzwehren auszurüsten. Eher läßt sich beides erreichen, wenn der Pflichtige auf einer untergeordneten Stufe der Macht und der Autorität steht. Die untern Beamten sind so ihren Vorgesetzten verantwortlich. Aber wenn die Pflichtigen auf der obersten Stufe stehen, als Häupter des Staates, und wenn sie die höchste Gewalt und Autorität auszuüben berufen sind, dann wird es sehr schwer, mit jener Verantwortlichkeit Ernst zu machen. Da Niemand im Staate mächtiger ist als sie, da ihnen Niemand übergeordnet ist, so fehlt es gewöhnlich an der Macht, sie zur Verantwortung zu nöthigen und sie zur Pflichterfüllung anzuhalten, oder wegen Nichterfüllung zu bestrafen. Es entsteht sogar die Furcht, ihre für das Staatswohl nöthige oberste Autorität zu gefährden und zu schwächen, wenn ein Gericht über sie gesetzt würde, und eine gefährliche Unruhe in der Bevölkerung hervorzurufen, wenn ein Proceß gegen die Machthaber eingeleitet würde.

Um jener Schwierigkeiten und dieser Besorgnisse willen hat sich allmälich — im Gegensatze zum Mittelalter — der Satz des modernen Staatsrechts in den meisten monarchischen Verfassungen Geltung verschafft: „Der König ist nicht verantwortlich."

Aus der englischen Verfassung, in der er zuerst thatsächlich ausgebildet worden, ist dieser Grundsatz in viele europäische und dadurch auch in die deutschen Verfassungen übergegangen und urkundlich anerkannt worden. Freilich gilt er auch in England nicht absolut, sondern nur als staatsrechtliche Regel. Es gibt kein englisches Gericht, vor dem der König verklagt werden kann wegen Mißbrauchs seiner Gewalt. Da alle Gerechtigkeit im Namen des Königs, wenngleich nicht durch den König verwaltet wird, so schien es nicht schicklich, den König vor seinen Beamten zur Rechenschaft zu fordern. Aber nicht blos in der Revolution von 1648 wurde über Karl I. von dem empörten königlosen Parlament ein Gericht gehalten und das Todesurtheil gegen ihn vollzogen; damals hatte schon Milton in einer glänzenden Schrift dieses furchtbare Strafgericht vor der erstaunten und erschütterten öffentlichen Meinung Europa's im Princip als ein natürliches Recht freier Völker dargestellt und in der Anwendung auf Karl I. gerechtfertigt. Auch in und nach der zweiten „glorreichen" Revolution von 1688 wurde die Entthronung Jakobs II., der Ausschluß seines Sohnes, und die Erhebung des Prinzen von Oranien und seiner Gemahlin zum Könige und zur Königin von England als Ausübung des englischen Volksrechts angesehen, und sowohl in der Erklärung der Rechte von 1689 als in der Akte über die Thronfolge von 1701 durch Hinweisung auf das Recht des Parlaments und des englischen Volks, einem Könige, der die Grundgesetze des Reichs mißachte und tyrannisch regiere oder zu der päpstlichen Kirche zurückkehre, den Gehorsam zu versagen und einen neuen König zu verlangen, der königlichen Unverantwortlichkeit eine Grenze gezogen. Für diese äußersten Fälle ist also in England die Verantwortlichkeit auch der Könige gesetzlich anerkannt. Nur vollzieht sich dieselbe nicht in den Formen eines gerichtlichen Processes, sondern in der politischen Gestalt einer Revolution oder einer Erhebung des Parlaments. Für die geringeren Fälle dagegen und als staatsrechtliche Regel

soll die Ministerverantwortlichkeit dazu dienen, die Unverantwortlichkeit des Königs unschädlich zu machen und zu ergänzen.

In dem napoleonischen Frankreich ist zwar im Gegensatz zu dem englischen Grundsatz die Verantwortlichkeit des Staatshaupts als regelmäßiges Verfassungsrecht verkündet worden. In der Proklamation vom 2. Jan. 1852 erklärte der Präsident Louis Napoleon: „An der Spitze der Verfassungsurkunde schreiben, daß das Staatshaupt unverantwortlich sei, das heißt das öffentliche Gefühl belügen und eine Fiktion aufrichten wollen, die schon dreimal in den Stürmen der Revolution ohnmächtig zusammengestürzt ist. Die gegenwärtige Verfassung verkündigt im Gegentheil, daß das Staatshaupt, das ihr erwählt habt, euch verantwortlich sei." Aber auch in Frankreich ist für keine Rechtsform gesorgt, in welcher diese Verantwortlichkeit wirksam gemacht wird. Auch da gibt es kein anderes Mittel als die Revolution und die Empörung der übrigen Gewalten und Autoritäten des Landes, um einen Kaiser zu stürzen und ein anderes Staatshaupt zu erheben. Der Hauptunterschied zwischen dem englischen und dem französischen System ist also weniger darin zu finden, daß jenes die Unverantwortlichkeit und dieses die Verantwortlichkeit des Staatshauptes als Regel anerkenne, denn in beiden gibt es keine regelmäßige Verantwortlichkeit und ist die ungewöhnliche Verantwortlichkeit vor den großen Erschütterungen einer Revolution anerkannt, als vielmehr darin, daß in England die Minister dem Parlamente, in Frankreich nur dem Kaiser verantwortlich sind.

Der Verantwortlichkeit gegenüber einer Revolution oder einem Kriege kann sich kein Monarch entziehen, mögen die Verfassungen des Landes und die herkömmliche Theorie dieselbe anerkennen oder nicht. Aber diese Verantwortlichkeit, in welcher die Weltgeschichte sich als Weltgericht offenbart, läßt sich so lange nicht rechtlich ordnen, als es nicht ein völkerrechtliches Weltgericht gibt. Sie ist ein Theil der sittlichen Weltordnung und ein Entwicklungsmoment in der politischen Geschichte, sie ist nicht ein verfassungsmäßig geordnetes Rechtsverfahren.

Anders ist es in den Republiken. Sowohl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika als in der Schweiz erstreckt sich verfassungsgemäß die Verantwortlichkeit auch auf die Träger der Regierungsgewalt. Der Präsident der Vereinigten Staaten und die Gouverneure und Präsidenten der Einzelstaaten und ebenso der schweizerische Bundesrath und die Regierungsräthe der Kantone können wegen Verfassungsbruch und Amtsmißbrauch verklagt werden. Die Idee, daß die Regierungsgewalt im Auftrag und mit Vollmacht des demokratischen Volkes verwaltet werde, verbunden mit der kurzen Amtsdauer und der geringern Würde dieser Magistrate läßt hier ein gerichtliches Verfahren weniger anstößig und gefährlich erscheinen. Indessen bleibt auch da die Praxis hinter dem formulirten Verfassungsrecht zurück und zu einer Anwendung jener Verantwortlichkeit kommt es nicht leicht anders als in Zeiten der Revolution oder des Kriegs.

Von der politischen Verantwortlichkeit wohl zu unterscheiden ist die privatrechtliche und die gemeine strafrechtliche wegen nicht politischer Verbrechen und Vergehen. Ueber die erstere vgl. den Art. Fiscus. Die letztere gehört dem gewohnten Strafrechte an und erleidet nur in der Monarchie wieder eine Beschränkung, im Interesse sowie der Würde und Unverletzlichkeit des Monarchen als der Ruhe des Landes. In diesem Artikel sprechen wir nur von der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten, welche eine politische Bedeutung hat und deßhalb eine besondere Behandlung erfordert.

II. Die Hauptfrage ist: Soll die Verantwortlichkeit wesentlich nach den straf-

rechtlichen oder nach politischen Grundsätzen geordnet werden? In der früheren englischen Praxis war die Mischung der beiden Principien so groß, daß der Unterschied kaum bemerkt wurde. Zwar war einem politischen Körper, dem Unterhaus, das Recht der Anklage zuerkannt, und wiederum ein politischer Körper, das Oberhaus, saß zu Gericht über den Proceß, und sprach das Urtheil aus. Aber die Klagen wurden meistens zugleich auf Rechtsbruch und auf schädliche Maßregeln (Mißregierung) begründet und das Oberhaus verhängte über die Schuldigerklärten oft schwere Vermögens- und sogar die Todesstrafe. In der neueren Praxis trat, freilich ohne Aenderung der Rechtsgrundlagen, die politische Seite der Ministerverantwortlichkeit entschiedener in den Vordergrund und die strafrechtliche Seite mehr zurück. Als die nordamerikanische Verfassung bearbeitet wurde, war der Gegensatz schon sehr deutlich geworden. Es wurde dem Senat nicht mehr gestattet, andere als politische Strafen auszusprechen. War eine weitere Verfolgung wegen eines strafrechtlichen Verbrechens nothwendig, so sollte darüber nur das ordentliche Schwurgericht urtheilen können. Noch durchgeführter ist der Gegensatz in der schwedischen Verfassung, welche von Anfang an die Klage wegen Verfassungs- und Rechtsbruch auf den strafrichterlichen, die wegen Mißregierung auf den politischen Weg verweist.

In Deutschland dagegen ist die juristisch-kriminalistische Behandlung noch ganz überwiegend, obwohl auch da die politischen Rücksichten mitwirken und einzelne Modifikationen veranlassen. Es zeigt sich jenes theils in der Beschränkung des Anklagerechts theils in der Bestellung eines Staatsgerichtshofs, der nicht ein politischer Körper, sondern nur Gericht ist, theils in den Strafmitteln.

Die blos strafrechtliche Verantwortlichkeit ist jedenfalls schon deßhalb völlig ungenügend, weil die Hauptaufgabe der leitenden Staatsmänner eine politische und nicht eine juristische ist. Zuweilen wird es sogar nothwendig, um den Staat in der Gefahr zu erhalten und zu retten, einzelne Vorschriften der verfassungsmäßigen Rechtsordnung außer Kraft zu setzen und unbekümmert darum Maßregeln zu treffen, welche der bloßen juristischen Logik als offenbare Verletzungen des Verfassungs- und Gesetzesrechts erscheinen. Wer in Zeiten der Revolution und des Kriegs, überhaupt der Staatsnoth sich nicht getraut, eine derartige Handlung anzuordnen, wenn dieselbe nothwendig ist für die Sicherheit des Landes, der verdient nicht, an der Spitze der öffentlichen Geschäfte zu stehen, und hat auf den Namen eines Staatsmannes keinen Anspruch (vgl. den Art. Nothrecht). In solchen Fällen wird aus politischen Rücksichten schon die Anklage, und jedenfalls die Verurtheilung zu verhindern sein, was mit einiger Sicherheit nur dann geschehen wird, wenn auch in dem Gerichte nicht die juristische Schlußfolgerung entscheidet, sondern das politische Verständniß der Lage eine ausreichende Vertretung findet.

Wichtiger noch als diese Beschränkung der strafrechtlichen Verfolgung aus politischen Gründen ist die nöthige Ausdehnung der politischen Verantwortlichkeit über die Grenzen des Strafrechts hinaus. Unzweifelhaft kann sowohl durch Handlungen als Unterlassungen der obersten Staatsbeamten die öffentliche Wohlfahrt schwer geschädigt und sogar die ganze Existenz eines Staates in Gefahr gebracht werden, ohne daß man denselben die Verletzung der Rechtsordnung vorwerfen kann. Es können Maßregeln getroffen werden, welche den Frieden des Landes, die Sicherheit der Bewohner, den allgemeinen Wohlstand aufs Tiefste erschüttern, welche das Land einer Umwälzung oder einer feindlichen Besetzung aussetzen, und trotzdem: diese Maßregeln rechtlich unangreifbar sein. Soll der Staat wehrlos bleiben gegen seine Beamten, die ihn in untadelhafter Form Rechtens zu Grunde richten? Das eigentliche Strafrecht kann nur da wirksam werden, wo eine verbrecherische

Gesinnung, in der Regel böser Wille, oder mindestens große Fahrlässigkeit dem Schuldigen zur Last fällt. Würde die politische Verantwortlichkeit nicht weiter reichen, so wäre dieselbe in vielen Fällen, in denen es einer Abhülfe dringend bedarf, unmöglich gemacht. Wie die privatrechtliche Verantwortlichkeit eines Verwalters fremden Vermögens sich nicht darauf beschränkt, daß er kein Verbrechen verübe, sondern dahin ausgedehnt wird, daß er die Interessen des Auftraggebers nicht böswillig oder fahrlässig verletze, und wie der Beauftragte entlassen werden kann selbst wenn ihm keine Ersatzpflicht aus Dolus oder Culpa, sondern nur Ungeschick und Unfähigkeit zur Last fällt, so muß auch der Staat die Mittel haben, seine Beamten zu entfernen, wenn die Fortführung ihres Amts für den Staat schädlich und verderblich erscheint. Es ist das natürliche Recht des Beamten, daß er nicht eine persönliche Strafe an seiner Ehre, seiner Freiheit, seinem Leben, seinem Vermögen erleide, wenn er keines Verbrechens schuldig ist. Aber es ist auch das natürliche Recht des Staates, daß seine Gewalt nicht in den Händen von Personen bleibe, welche seine Wohlfahrt zerstören, statt dieselbe zu fördern.

Die strafgerichtliche Verantwortlichkeit wird durch das Strafgesetz geregelt. Sie bedarf nur bei politischen Vergehen der Beamten einer Ermäßigung aus politischen Gründen. Die politische Verantwortlichkeit ist dagegen durch ein besonderes Gesetz zu ordnen, in welchem die Rücksicht auf das Staatswohl voranmaßgebend ist.

Eben deßhalb ist auch die Vermischung der beiden Principien nicht zu empfehlen. Die richtige strafrechtliche Beurtheilung wird durch dieselbe ebenso gefährdet, wie die politische Behandlung. Auf die erstere wirken dann die politischen Rücksichten leicht zu stark ein; die Politik darf nicht die Abstimmung leiten, wenn der Strafrichter die Gerechtigkeit handhabt. Die politische Beurtheilung aber wird hinwieder leicht durch die juristische Methode, welche für das Strafverfahren unentbehrlich ist, allzusehr eingeengt und auf Abwege verleitet, und durch die Erlaubniß, persönliche Strafübel zu verhängen, in manchen Fällen leidenschaftlich erhitzt.

Die moderne Rechtsbildung erfordert demgemäß eine schärfere Unterscheidung zwischen der strafgerichtlichen Verfolgung und der politischen Verantwortlichkeit, als sie in den meisten bestehenden Verfassungen und Gesetzen zu finden ist. Der Grundfehler der bisherigen Rechtsbildung ist der, daß dieselbe noch immer viel zu sehr eine kriminalistische Färbung hat, zu wenig dem entscheidenden politischen Charakter Rechnung trägt.

III. Am ehesten wird die politische Bedeutung dieser Verantwortlichkeit in der Person des Klägers gewahrt. Durchweg ist die Anklage einem politischen Körper anheim gestellt, in England dem Unterhaus, in Nordamerika dem Repräsentantenhaus, in den deutschen Staaten meistens den beiden Kammern.

Naturgemäß kommt das Recht zur Klage der Repräsentation der Regierten zu. Die Regierten haben ein Recht, in verfassungsgemäßer und gesetzlicher Form regiert und nicht mißregiert zu werden und sind daher auch berechtigt, zu klagen, wenn dieses Recht nicht beachtet wird. Dem Einzelnen kommt diese Klage nicht zu. Sowohl die Verwaltung als die Rechtspflege haben ihre obersten Instanzen, welche über die Rechtsbehauptung der Individuen endgültig entscheiden. Würde es allen den Parteien, welche mit dem letztinstanzlichen Entscheide unzufrieden sind, gestattet, die Träger der Staatsgewalt wegen widerrechtlicher Entscheidung oder wegen Mißregierung anzuklagen, so würde die Autorität der Regierung und der obersten Gerichtshöfe einer fortwährenden An-

fechtung und die höchsten Würdeträger persönlich einer unablässigen Hetze Preis gegeben sein, welche ihnen die Erfüllung ihres Amtes unmöglich machte. Nur wenn die Beschwerden Einzelner so tiefgreifend und für den Staat selbst so schwer empfindlich sind, daß die Repräsentation des Volks sich im Namen des Landes zu einer Klage bewogen findet, verdienen sie als Anlaß der politischen Verantwortlichkeit in Betracht gezogen zu werden, nicht als Beschwerde der Einzelnen, sondern als Klagen des ganzen Volkskörpers.

Wenn aber, wie in der napoleonischen Verfassung Frankreichs die Minister nur dem Staatshaupte und nicht auch der Volksvertretung gegenüber verantwortlich sind, so ist das natürliche Volksrecht nicht zu seiner Geltung gelangt. Das Recht des Staatshauptes ist es, die ihm untergeordneten Minister selber zur Verantwortung zu ziehen. Haben sie ein Verbrechen begangen, so kann es das strafgerichtliche Verfahren anbefehlen. Haben sie sich politisch verfehlt und unbrauchbar gezeigt, so mag es dieselben sofort entlassen. Nur um der Regierten willen bedarf es einer eigenthümlichen Einrichtung, um sie gegen Mißbrauch der höchsten Gewalt zu schützen. Ihnen diesen Schutz wegnehmen, und sie lediglich auf die Verantwortlichkeit des Staatshaupts selbst verweisen, das heißt ihnen die Alternative stellen zwischen Erduldung jeder Tyrannei und der Revolution.

In Preußen ist das Klagerecht einem jeden der beiden Häuser verstattet, in den meisten andern deutschen Staaten nur den beiden Kammern zusammen, in dem neuesten badischen Entwurf auf die zweite Kammer eingeschränkt. Die letztere Vorschrift entspricht dem System der meisten nicht-deutschen Staaten und findet dann ihre Ergänzung in dem Richteramte der ersten Kammern. Müssen beide Kammern zusammenwirken, so wird dadurch die Klage sehr und unnatürlich erschwert; denn wenn die Mehrheit der Regierten, welche in der Deputirtenkammer vertreten ist, über Verfassungsverletzung oder Mißregierung glaubt Grund zu Klagen zu haben, so sollte ihr am wenigsten die Klage verwehrt sein.

IV. *Mögliche Beklagte* sind die *obersten Staatsdiener*, in der konstitutionellen Monarchie voraus die *Minister* im Amt oder nach ihrem Austritt aus dem Amt, aber nicht blos sie, sondern auch *andere höhere Staatsbeamte*, welche zu selbständigem Handeln in oberster Instanz berufen sind. Es ist ganz zweckmäßig, die Ausdehnung der möglichen Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht nicht allzuscharf abzugrenzen, damit nicht an die Stelle der verantwortlichen Minister unverantwortliche Rathgeber sich an den Höfen einnisten und einen verderblichen Einfluß gewinnen. Wem nicht durch die gewohnten Organe des Staats beizukommen ist, und wer trotzdem auf die Staatsleitung als Günstling, Kabinetssekretär, Hofbeamter u. s. f. entscheidend einwirkt, der muß nöthigenfalls auch der politischen Verantwortlichkeit unterworfen und aus solcher gefährlichen Stellung entfernt werden können. Dafür zu sorgen, ist freilich zunächst die Aufgabe der Minister. Indessen es kann unter Umständen politisch nöthig werden, zugleich mit den Ministern und sogar ohne die Minister solche Personen aus ihrem Versteck heraus und an das Licht der Oeffentlichkeit hervorzuziehen.

Es ist allerdings ein politischer Hauptzweck der ganzen Einrichtung, auch dem konstitutionellen Monarchen selber, obwohl derselbe unverantwortlich ist, eine willkürliche und tyrannische Regierung, welche das Landeswohl schädigt, zu erschweren. Zu allen Akten mit staatsrechtlicher Wirksamkeit ist in der konstitutionellen Monarchie die *Mitwirkung* und daher die *Kontrasignatur* des Ministers erforderlich, in dessen Amtsbereich dieselben gehören. Indem der Minister nicht blos für sich, sondern auch für den Fürsten die Verantwortlichkeit übernehmen muß,

kann und soll er sich verfassungswidrigen oder gemeinschädlichen Zumuthungen des Fürsten widersetzen und seine Mitwirkung ablehnen. Es liegt also in der organisirten Verantwortlichkeit, auch wenn dieselbe nicht zu einer Anklage führt, eine wichtige Garantie für die verfassungsmäßige Rechtsordnung und ein Hinderniß der Mißregierung; aber es liegt nicht darin, obwohl das Viele meinen, eine Schwächung der Regierungsgewalt, und keineswegs folgt daraus das Uebergewicht der Volksvertretung über die Regierung. Allerdings eine überreizte und überspannte, eine kleinliche und quälerische Kontrole kann zur Bevormundung ausarten; eine wohl eingerichtete Kontrole aber stärkt den Handelnden in seiner Pflichterfüllung. Indem sie vor Fehlern warnt, hindert sie nicht die volle Wirkung seines Geistes und seiner Kraft. Die leitenden Staatsmänner Englands haben sich niemals schwach gefühlt in politischer Führung, weil sie dem Parlamente verantwortlich sind, und daß der Präsident der Vereinigten Staaten, der ebenso verantwortlich ist, dadurch nicht gehindert werde, eine außerordentliche Macht selbständig zu handhaben, das hat die neueste Geschichte des nordamerikanischen Bürgerkrieges und Verfassungskampfes gezeigt. In Deutschland, wo die Verantwortlichkeit zu sehr juristisch behandelt wird, sind gerade deshalb die Rechtskonflikte der Kammern mit den Ministern viel häufiger geworden, und eine kleinliche Proceßsucht hat dadurch mehr Nahrung bekommen als das politische Leben.

Die Kontrasignatur bezeichnet jeder Zeit eine verantwortliche Person, „wer kontrasignirt, ist verantwortlich;" aber die Verantwortlichkeit ist nicht auf die kontrasignirenden Personen eingeschränkt. Sie umfaßt auch andere Personen, welche zu dem Akte mitgewirkt und denselben mitverschuldet haben.

V. Die Gegenstände der Anklage lassen sich in drei Klassen unterbringen:

a) Politische Verbrechen oder Vergehen. Sowohl das englische als selbst das nordamerikanische Recht legen diese Bezeichnung der Verantwortlichkeitsfälle zu Grunde und heben insbesondere den Verrath, zuweilen auch noch die Bestechung besonders hervor. Aber in der Theorie und in der Praxis greifen sie über diesen Bereich hinaus und oft begegnet man in ihrer Literatur der Behauptung, daß es unmöglich sei, alle politischen Vergehen zum voraus strafgesetzlich zu normiren und durch Begriffsbestimmungen abzugrenzen, indem eine verderbliche Politik je nach den Zeitverhältnissen in neuen Gestalten erscheine. Ueberdem ist der englische Ausdruck treeson (Verrath) sehr dehnbar und die nordamerikanische Verfassung fügt ausdrücklich die weite Fassung bei oder wegen anderer hoher (politischer) Verbrechen oder Vergehen (or other high crimes and misdemeanours) Art. 2, S. 4.

Die französische Charte von 1814 Art. 56 beschränkt die Anklage der Minister auf die Fälle des Verraths und der Erpressung (trahison ou concussion). Die preußische Verfassung (§. 61) erwähnt außer der Verfassungsverletzung nur noch „der Bestechung und des Verraths".

b) Die Verfassungsverletzungen begründen naturgemäß die politische Verantwortlichkeit auch dann, wenn sie nicht unter den Begriff eines strafbaren Verbrechens gebracht werden können, d. h. wenn kein böser Wille dieselben verursacht. Ich betrachte es als einen Vorzug schon der älteren deutschen Verfassungen, daß sie die „Verfassungsverletzungen" als Hauptfall der Ministerverantwortlichkeit bezeichnen, aber als einen Fehler derselben, daß sie wieder den strafrechtlichen Doktrinen folgend, darin jederzeit ein Verbrechen zu sehen geneigt sind und die Verfassungsverletzungen nur dann als Gegenstand der Klage betrachten, wenn sie zugleich Verbrechen sind. Der Minister hat auch dann politisch Rede zu stehen, wenn er in gutem Glauben und in der Absicht, eine für das Staatswohl nöthige

Maßregel zu treffen, die Verfassung verletzt; und auf der andern Seite ist es politisch höchst schädlich, jeden Streit über die Auslegung und Anwendung der Verfassung durch einen strafrechtlichen Beigeschmack zu vergiften. In jenen Fällen ist die Verantwortlichkeit unmöglich, wenn sie nur auf ein „Verbrechen" gegründet werden darf, und in diesen wird sie übermäßig gesteigert.

c) Die Mißregierung, auch wenn sie ohne Rechtsbruch zum Schaden des Landes geführt wird. Die Praxis der politisch gereiften Völker erkennt das Bedürfniß der politischen Verantwortlichkeit in diesen Fällen sogar da an, wo das Verfassungsgesetz, wie in Nordamerika, zunächst nur der Verbrechen und Vergehen erwähnt, d. h. sie dehnt den Begriff der politischen Vergehen so weit aus, daß derselbe derartige Fälle mit umfaßt. Allerdings darf das nicht bis zu dem Grade geschehen, daß der Minister für den Erfolg seiner Handlungen einzustehen hat. Der Erfolg ist nicht ganz und nicht ausschließlich von seinen Handlungen und Vorbereitungen abhängig. Die beste Geschäftsführung kann nicht vor Unglück sichern. Aber er ist dafür verantwortlich, daß er den Umständen gemäß alles das gethan und nichts versäumt habe, was zu geschehen hatte, um das öffentliche Wohl vor ernsten Gefahren und vor schwerem Schaden zu bewahren. Wenn ein Minister den Abschluß eines nützlichen Handelsvertrags oder die Fortsetzung einer dem Lande dienlichen Eisenbahn verhindert, wenn er im Angesicht drohender Gefahren die Gelder der Staatskasse für andere — vielleicht nützliche — Zwecke so erschöpft, daß der Staat momentan zahlungsunfähig oder genöthigt wird, mit großem Schaden sich in der Noth theures Geld zu verschaffen, wenn er durch seine diplomatische Haltung das Land in einen Krieg verwickelt, der demselben verderblich wird, so ist in alle dem vielleicht kein strafbares Vergehen, auch kein Rechtsbruch zu erkennen, aber die politische Verantwortlichkeit in vollem Maße angezeigt.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der deutschen Reichsminister vom 18. August 1848 (vgl. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. S. 425) hatte die Verantwortlichkeit für diese Fälle anerkannt. Dagegen die bestehenden deutschen Verfassungen haben sie durchweg nicht aufgenommen.

VI. Als Gerichtshof bei solchen Klagen eignet sich, wenn die politische Bedeutung derselben beachtet wird, nur ein Organ, welches zwischen der anklagenden Volksvertretung und den angeklagten Staatsbeamten (der Regierung) eine möglichst unabhängige Stellung behauptet, keiner der beiden Parteien feindlich ist und mit politischer Einsicht begabt ist. Diese Streitfragen sind gewöhnlich verwickelt und bedürfen einer die Staatsordnung mit dem Staatswohl ausgleichenden Behandlung.

In England bildet das Oberhaus, in Nordamerika der Senat, in der französischen Charte von 1814 die Pairskammer diesen Gerichtshof, d. h. ein angesehener politischer Körper, welcher jenen Erfordernissen entspricht.

In den deutschen Verfassungen sind dieselben weniger gewürdigt und hat wiederum die mehr juristische und strafgerichtliche Behandlungsweise zu besonderen Staatsgerichtshöfen geführt, oder gar dazu, das oberste Landesgericht für kompetent zu erklären, bald ohne Zuzug der Geschwornen, wie in Preußen, bald mit Geschwornen, wie in Bayern. Die Ueberweisung an die obersten Gerichtshöfe ist nicht blos deßhalb bedenklich, weil darin die Jurisprudenz zu sehr, die politische Bildung zu wenig repräsentirt ist, sondern auch deßhalb, weil die Regierung mit Rücksicht auf diese Kompetenz der obersten Gerichtshöfe verleitet wird, bei Besetzung derselben die politisch gefügige Gesinnung der Richter mit in

Betracht zu ziehen und da nach politischen Erwägungen zu verfahren, wo dieselben geradezu verderblich sind. Freilich muß man zugeben, daß das preußische Herrenhaus und manche Erste Kammer in andern deutschen Staaten auch nicht zu einem Gerichtshof in solchen Staatshändeln geeignet sind. Bald sind sie zu abhängig von der Regierung, bald zu reaktionär gesinnt, um Vertrauen zu verdienen und zu finden. Eine richtige Lösung der Aufgabe hat daher in Deutschland ihre besondern Schwierigkeiten, die so lange nicht zu beseitigen sind, bis die Ersten Kammern überhaupt eine zeitgemäße Umbildung erfahren haben. Der neueste badische Entwurf schlägt einen aus Mitgliedern der Ersten Kammer und der Landesgerichte gemischten Staatsgerichtshof vor.

Das Verfahren hat den Charakter des Proceßverfahrens, aber ist wiederum mit Rücksicht auf die politische Bedeutung dieser Verantwortlichkeit eigenthümlich zu gestalten. Der Formalismus des gewöhnlichen Civil- oder Strafproceßes paßt nicht dazu; vielmehr ist auch bezüglich der Verhandlungen der Leitung des Gerichtshofs eine größere Gewalt einzuräumen. Unvermeidlich nehmen dieselben den Ausdruck einer öffentlichen Debatte an und bewegen sich in den Formen der politischen Diskussion.

Die Volksvertretung als Klägerin kann nicht insgesammt erscheinen, sie bedarf hinwieder der Vertretung, und am besten durch eine eigens ermächtigte Kommission. Den beklagten Staatsbeamten ist die vollste vorherige Einsicht der Klagepunkte und ihrer Begründung und die freieste Form der Vertheidigung zu gestatten und sorgfältig darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Würde und Autorität ihres Amtes keinen Schaden leide durch die Art der Proceßverhandlung. Einige weitere Garantieen, daß nicht leicht ein Schuldig einer leidenschaftlich bewegten öffentlichen Meinung zu Gefallen ausgesprochen werde, sind nicht zu entbehren, wie insbesondere das Erforderniß einer größern als der absoluten Stimmenmehrheit.

VII. Auch die Folgen des Verfahrens sind ganz anders zu bestimmen, je nachdem das strafgerichtliche oder das politische Princip als das leitende anerkannt wird.

Eine Strafe ist nur da gerechtfertigt, wo ein wirkliches Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, d. h. wo verbrecherischer Wille oder mindestens eine grobe, dem bösen Willen nahe stehende Fahrlässigkeit dem Beklagten zur Last fällt. Sie kann also nur in der ersten Klasse der Klagegründe zur Anwendung kommen. Ueberdem ist selbst da wieder zu unterscheiden zwischen einer peinlichen Strafe, welche das Vermögen, die Freiheit oder das Leben des Schuldigen betrifft, und der politischen Strafe, welche nur darin besteht, daß er seines hohen Amtes entsetzt und desselben auch für eine längere oder kürzere Zukunft unfähig erklärt wird. Wo die Verantwortlichkeit in politischem Geiste geregelt ist, darf nur die politische Strafe von dem politischen Körper ausgesprochen werden. Sollte dieselbe nicht als ausreichend erfunden werden, um die Gerechtigkeit zu befriedigen, so mag dann noch die Ueberweisung an das ordentliche Strafgericht (Schwurgericht) offen bleiben, welche hinwieder dem Beklagten auch neue Vertheidigungsmittel sichert.

Je härter die Straffolgen sind, mit welchen der Angeklagte bedroht wird, um so weniger ist Aussicht, daß mit dieser politischen Verantwortlichkeit Ernst gemacht werde. Freilich in Zeiten einer heftig erregten Leidenschaft der Massen, wie vornehmlich in oder unmittelbar nach einer Revolution oder während eines Krieges, werden die Richter eher zu bestimmen sein, ein Schuldig auszusprechen und die schwere Strafe zu verhängen. Aber auch diese Ausnahme spricht nicht

für die Regel, denn in ihr haben der Haß und die Rache der Parteien eine lautere Stimme als die politische Gerechtigkeit. In gewöhnlicher Zeit besteht mit Recht eine sehr starke Scheu, die ersten Männer des Staates als Verbrecher zu verurtheilen. Selbst wenn der Wunsch allgemein ist, sie aus dem Amt zu verdrängen, so erscheint der kriminalistische Weg zu diesem Ziele den Meisten widerwärtig und unpassend. Man vermeidet also lieber die Anklage, oder wenn es doch dazu kommt, so weiß man die Verurtheilung zu verhindern. Die scheinbare Strenge ist daher in der Regel eine leere Drohung, welche kaum die Aengstlichsten erschreckt, kühnere Naturen spotten ihrer.

In vielen Fällen der zweiten Klasse — Verfassungsverletzung in gutem Glauben — wird die richtige Folge lediglich darin bestehen, daß das Verfassungsrecht und die Verletzung desselben durch das Gericht konstatirt wird. Es bedarf dann keiner Strafe und überhaupt keiner für den Beklagten nachtheiligen Wirkungen. Es genügt, daß sein Verfahren als unstatthaft bezeichnet oder geradezu gemißbilligt und er für die Zukunft davor gewarnt wird, dasselbe zu erneuern. Das Verfassungsrecht gelangt so zu erwünschter Reinigung und Klärung und zu erwünschter Kraft.

Endlich ist die einfache Entlassung aus dem Amt, sei es mit dem Verbote einer späteren Wiederanstellung oder ohne dasselbe, mit oder ohne Pensionsansprüche, in den meisten schweren Fällen der dritten Klasse und selbst in vielen der ersten Klasse die richtige politische Folge der begründet erkannten Anklage, die Entlassung ohne Ehrenkränkung, welche als politische Maßregel im Interesse des Staates für nöthig erachtet wird.

Werden Entschädigungsansprüche mit der Klage verbunden, so ist das Urtheil darüber den ordentlichen Civilgerichten vorbehalten.

Damit die Wirkung eines verurtheilenden Spruchs nicht wieder durch den Fürsten, für den der Beklagte einstehen mußte, aufgehoben werden könne, ist gewöhnlich verfassungsgemäß bestimmt, daß das fürstliche Begnadigungsrecht nicht auf diese Fälle angewendet werden dürfe. Dagegen machen es mit Recht manche Verfassungen nach dem Vorbilde der nordamerikanischen möglich, daß der Proceß später auf Anregung des Verurtheilten revidirt und er für die Folge wieder für amtsfähig erklärt werden dürfe.

Benjamin Constant, De la responsabilité des Ministres (œuvre t. 381). Buddeus, die Ministerverantwortlichkeit in europäischen Monarchieen. Leipzig 1833. R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung. Tübingen 1837. Mittermaier, Ausschußberlcht über den Gesetzesentwurf, die V. der Reichsminister. Frankf. 1868. N. Bischoff, Ministerverantwortlichkeit. Gießen 1859. Zöpfl, Deutsches Staatsr. II. §. 402 f.

Bluntschli.

Verbrechen, s. Strafrecht.

Vereine und Versammlungen.

I. Verein im weiteren Sinne des Wortes nennt der Sprachgebrauch jede nach außen als Einheit auftretende freiwillige Verbindung mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck. Die Vereinigten sind physische oder juristische Personen (Körperschaften, Staaten); der zweiten Klasse gehören z. B. die Post- und Telegraphenvereine der neueren Zeit an.

Der Verein tritt nach außen als Einheit auf, und dies unterscheidet ihn von den loseren Verbindungen, welche das bürgerliche Leben in großer Mannich-

faltigkeit erzeugt, von der Verbindung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu gemeinsamer Produktion, von dem Zusammentritt mehrerer Personen zu irgend einem gemeinsamen Zweck, deren Verbindung mit dem Schlusse der Versammlung erlischt. Jedes Vereinsmitglied trägt für die in der Vereinsversammlung, wenn auch gegen sein eigenes Votum, gefaßten Beschlüsse die moralische und strafrechtliche Haftung und kann sich derselben nur durch seinen Austritt entschlagen. Für die Beschlüsse einer Versammlung hingegen, deren Theilnehmer keine als Verein organisirte Einheit bilden, ist Niemand verantwortlich, sondern jeder Einzelne nur für die von ihm geführte Stimme. Andererseits unterscheidet sich der Verein von der juristischen Person. Mehrere Staaten, mehrere Gemeinden können sich für bestimmte Zwecke vereinigen; der Staat und die Gemeinde selbst aber sind nicht ein Verein ihrer einzelnen Angehörigen, sondern eine von diesen unabhängig bestehende Persönlichkeit. Auch die Verbindung mehrerer Staaten fällt nicht mehr unter den Begriff des Vereins, wenn aus ihr eine neue politische Persönlichkeit (Bundesstaat) hervorgeht.

Der Verein ist ferner eine freiwillige Verbindung und dadurch von den amtlichen Kollegien unterschieden, die im Dienste des Staates oder öffentlicher Körperschaften thätig sind, sei es als Aemter im engeren Sinn oder als Organe der Selbstverwaltung. Denn auch der Dienst der letzteren, z. B. der bürgerlichen Bezirks- und Kreisräthe, der Gewerbe- und Handelskammern, beruht nicht auf einer freiwilligen Leistung, zu welcher sich diejenigen, die dazu geneigt sind, vereinigen, sondern auf einer öffentlichen, nach gesetzlicher Anordnung bestimmten Personen übertragenen Pflicht.

Vereinigung der Kräfte ist auf einem weitumfassenden Gebiete des materiellen und geistigen Lebens theils das wirksamste Förderungsmittel, theils die absolute Bedingung des Erfolges. Demgemäß sind auch die möglichen Zwecke der Vereinsthätigkeit nur begrenzt nach der einen Seite durch das Bereich der rein individuellen Entwickelung, nach der anderen durch den ausschließlichen Wirkungskreis jener höheren und vollkommneren Organe der menschlichen Gemeinschaft, die unabhängig von der Willkür der Einzelnen bestehen und ihre Aufgabe erfüllen: der Familie und Gemeinde, der Kirche und des Staates. Nach der wesentlichen Verschiedenheit ihrer Zwecke gesondert, zerfallen die Vereine in folgende Klassen:

1. Politische Vereine und die ihnen gleich zu achtenden, die sich mit den öffentlichen Angelegenheiten — des Staates, der Kirche, der Gemeinde — beschäftigen. Diese Beschäftigung ist zweifacher Art, je nachdem sie zum Zwecke hat

a) Belehrung über die öffentlichen Angelegenheiten, politische Bildung der Mitglieder oder auch der außerhalb des Vereins Stehenden;

b) unmittelbare Einwirkung auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten. Hieher gehören die Vereine, die sich den Zweck setzen, Aenderungen in der Verfassung oder Verwaltung des Staates, der Kirche, der Gemeinde herbeizuführen, zu einzelnen Maßregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung den Anstoß zu geben, oder im Gegentheil solchen Aenderungen und Maßregeln entgegenzuwirken.

2. Nichtpolitische Vereine. Ihre Zwecke sind entweder

a) dem Gebiete der öffentlichen Angelegenheiten völlig fremd, oder

b) sie berühren dasselbe — sei es in der Absicht der Belehrung oder der Einwirkung (Ziffer 1). Neben den dem Staat eigenthümlichen, ihm allein zufallenden Aufgaben — Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt, diplomatische Vertretung, Landesvertheidigung u. s. w. — zieht er in das Bereich seiner Thätig-

keit, mit oder ohne Grund, auch andere Angelegenheiten, die nicht nothwendig oder ihrem ganzen Umfange nach Staatssachen sind. Hieher gehört z. B. die Sorge für den Unterricht, die Armenpflege. Hat der Staat ein solches Gebiet nicht seiner ausschließlichen Thätigkeit vorbehalten, sondern dem freien Wirken der Staatsangehörigen noch Raum gelassen, so ist ein Verein, der sich innerhalb dieses freien Spielraumes bewegt, kein politischer, denn er berührt nur das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten, ohne es wirklich zu betreten. Ein Verein, welcher die Gesetzgebung oder Verwaltung in Betreff der öffentlichen Armenpflege zu reformiren bemüht ist, muß zu den politischen, derjenige dagegen, der seinen Wirkungskreis auf das Bereich der freien Privatwohlthätigkeit beschränkt, zu den nichtpolitischen Vereinen gezählt werden. Die richtige Ausscheidung ist von praktischer Wichtigkeit, weil politische Vereine einer anderen Behandlung unterliegen, als die nichtpolitischen.

Unter den letzteren sind ferner diejenigen auszuscheiden, die den ökonomischen Vortheil ihrer Mitglieder zum Zweck haben. Die unmittelbar auf Vermögenserwerb gerichteten Verbindungen [1]) nennt der Sprachgebrauch vorzugsweise Gesellschaften, läßt dagegen die Bezeichnung „Verein" in den Fällen zu, wo eine gemeinnützige Absicht vorausgesetzt wird. („Kreditvereine, Vorschuß-, Spar-, Konsumvereine" u. s. w.) Der inneren Verschiedenheit entspricht es, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Erwerbsgesellschaften in die Gewerbs- und Civilgesetzgebung verwiesen sind und die neueren Vereinsgesetze, die hauptsächlich den staatspolizeilichen Gesichtspunkt hervorheben, sich nicht auf sie erstrecken. Das Staatswörterbuch hat sie in den Artikeln „Association" [2]) und „Gesellschaft" besprochen.

Ebenso liegt es aber in der Natur der Sache, wenn die moderne Vereinsgesetzgebung mit dem Vereinsrechte zugleich das Versammlungsrecht regelt. Der Verein ist kaum denkbar ohne die Versammlungen seiner Mitglieder, die nur ausnahmsweise durch schriftliche Verständigung ersetzt werden könnten. Zuweilen bildet die Versammlung den Schwerpunkt der Vereinsthätigkeit, während in anderen Fällen das Wirken der Vorstände [3]) um so mehr überwiegt, je seltener die Plenar- oder Bezirksversammlungen der Mitglieder einberufen werden und je weiter satzungsgemäß oder thatsächlich die dem Vorstand übertragene Autorität reicht. Die freien Versammlungen, die nicht auf der Grundlage einer Vereinsorganisation stattfinden, stehen in vielem den Vereinsversammlungen gleich, werden auch von der Gesetzgebung gleich behandelt. Die obige Klassifikation der Vereine, namentlich die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen, ist auf Vereins- und freie Versammlungen ebenfalls anwendbar [4]).

In unserer Zeit begegnet man häufig einer Form der Association, die zwischen Verein und freier Versammlung die Mitte hält. Hieher gehören in Deutschland die meisten Gelehrtenversammlungen, die Handelstage, der alljährlich statt-

---

[1]) Auch ihr Wirkungskreis berührt mitunter das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten (z. B. Eisenbahngesellschaften in den Ländern, wo das System der Staatsbahnen besteht, jedoch nicht ausschließlich angewendet wird).

[2]) Nach einer weiteren Bedeutung des Wortes begreift man unter Association alle Arten von Vereinen und Versammlungen, und in diesem Sinne wird der Ausdruck in der folgenden Darstellung gebraucht.

[3]) Mit diesem Worte sind hier die von der Plenarversammlung eingesetzten Organe überhaupt bezeichnet. Bei vollständig entwickelter Organisation stehen gewöhnlich Vorstand und Ausschuß mit gesonderter Kompetenz neben einander.

[4]) Ein politischer Verein kann auch nichtpolitische Versammlungen halten, und umgekehrt.

findende volkswirthschaftliche Kongreß, die Juristentage, Abgeordnetentage, die periodischen Katholikenversammlungen, die Organisation der politischen Parteien in einigen Ländern. Die stattfindenden Versammlungen sind in den angeführten Fällen nicht das Ergebniß einer Vereinsbildung, lassen jedoch einen von den Theilnehmern eingesetzten Ausschuß zurück, welcher die nächste Versammlung beruft und andere formale Geschäfte erledigt, zuweilen aber auch mit der Vollmacht versehen ist, in der Zwischenzeit für die sachlichen Interessen der Versammlung thätig zu sein. Je weiter diese Vollmacht reicht, um so näher steht eine solche Organisation der wirklichen Vereinsbildung; denn um so mehr verschwindet der wesentliche Unterschied zwischen Vereinen und freien Versammlungen, welcher darin liegt, daß die ersteren eine stetige, ununterbrochene, die letzteren nur eine intermittirende Wirksamkeit ausüben können.

Man hat angefangen, solche Versammlungs-Ausschüsse selbst als Vereine zu behandeln und die Erfüllung der in den Vereinsgesetzen aufgestellten Vorschriften von ihnen zu fordern [5]). Es wird sich indeß weiter unten ergeben, daß dieses Verlangen in seiner vollen Durchführung auf unerträgliche Konsequenzen hinausläuft.

Alle Vereinsthätigkeit, deren Zwecke nicht auf eine einzelne Oertlichkeit beschränkt sind, muß dahin streben, erstens sich über das ganze geographische Gebiet auszudehnen, für welches der Vereinszweck Bedeutung hat, und zweitens an jedem Punkte dieses Gebietes möglichst intensiv zu wirken. Dies kann auf dreifache Weise erreicht werden: indem man das ganze Gebiet mit einer Anzahl einzelner Vereine bedeckt, die in geregelter Verbindung stehen und wo möglich von einem gemeinsamen Organ geleitet sind; oder durch Gründung *eines* das ganze Gebiet umfassenden Vereines mit örtlicher (provinzieller) Gliederung. Fehlt die letztere, so ist die Intensivität der örtlichen Wirksamkeit gefährdet. Oder endlich durch Verbindung der Vereinsorganisation mit freien Versammlungen. Der bestehende einzige Verein kann in diesem Fall seine Zwecke dadurch zu erreichen suchen, daß er den Anstoß zu örtlichen oder provinziellen Versammlungen gibt, die nicht Vereins-Versammlungen sind und deren Theilnehmer nicht dem Verein angehören. Ueber die Zweckmäßigkeit des einen oder anderen Verfahrens [6]) läßt sich selbstverständlich keine allgemeine Regel aussprechen. Auf die Versuche der Gesetzgebung, jede derartige Verzweigung politischer Vereine zu hintertreiben, kommen wir unten zurück.

II. Einen Einblick in die reiche Entwicklung und hohe Bedeutung des modernen Vereinslebens gewährt die folgende Uebersicht, die gleichwohl selbst in ihren Hauptrubriken keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht.

Es bestehen in Deutschland, zum Theil sehr weit verbreitet: 1. Politische Vereine. 2. *Bildungsvereine*: a) für Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und sittliche Bildung (Vereine zur Errichtung von Volksbibliotheken, Arbeiterbildungs-, Gesellenvereine ꝛc.); b) für technische Fortbildung (Gewerbschulen, Zeichenschulen, Fabrikschulen ꝛc.); c) für körperliche Bildung (Turn-, Schützen-, Jugendwehrvereine ꝛc.). 3. Vereine zur Pflege des *religiösen und kirchlichen Lebens*

---

[5]) Der beim Beginn der schleswig-holsteinischen Bewegung Ende 1863 von einer deutschen Abgeordnetenversammlung niedergesetzte „Sechsunddreißiger Ausschuß" wurde von der Frankfurter Behörde für einen politischen Verein erklärt. Man unterließ es aber, die Konsequenz zu ziehen und Polizeibeamte zu seinen Sitzungen abzuordnen.

[6]) Das erste System hat beispielsweise neuerlich der jetzt erloschene deutsche Reformverein in Verbindung mit den großdeutschen Lokalvereinen und der Sechsunddreißiger-Ausschuß (als Verein aufgefaßt) in Verbindung mit den schleswig-holsteinischen Vereinen angewendet; auf dem zweiten System beruht die Organisation des deutschen Nationalvereins; auf dem dritten die oben erwähnte Parteiorganisation in Bayern, Württemberg u. s. w.

(Protestanten- und Katholikenvereine, Gustav-Adolf-Verein, Missionsvereine, freie Gemeinden ꝛc.). 4. Zur Pflege der Wissenschaft und Kunst (Gelehrtenvereine aller Art, Kunst-, Musik- und Gesangvereine ꝛc.). 5. Zur Vertretung einzelner Stände, Berufsklassen ꝛc. (Arbeiter-, Lehrer-, Frauenschutzvereine, Advokaten-, Schriftstellervereine ꝛc.). 6. Zum Schutze des Lebens und Eigenthums (Feuerwehrvereine). 7. Zur Förderung der Gewerbe und des Handels (Gewerbvereine, Handelsvereine, land- und forstwirthschaftliche Vereine ꝛc.). 8. Oekonomische Vereine, die sich den Erwerbsgesellschaften nähern (Spar-, Vorschuß-, Konsumvereine, Versicherungs- und Altersversorgungsgesellschaften ꝛc.). 9. Hülfsvereine (Armen-, Kranken- und Krippenvereine, Vereine zur Pflege von Verwundeten und Invaliden, zur Versorgung entlassener Sträflinge ꝛc.). 10. Gesellige Vereine.

Uebrigens ist der Vereinszweck nicht immer so klar bestimmt, daß er sich in eine dieser Klassen mit Sicherheit einreihen ließe; in anderen Fällen erstreckt er sich auf mehrere Klassen, wie z. B. die Schützen-, Turn- und Gesangvereine oft dem geselligen Vergnügen mehr noch als ihrer eigentlichen Bestimmung zu dienen pflegen. Die religiösen Vereine nähern sich den politischen, wenn sie Fragen der Kirchenverfassung oder der Gesetzgebung des Staates über kirchliche Angelegenheiten in ihren Wirkungskreis ziehen. Auch die Arbeitervereine reihen sich den politischen an, wenn sie gesetzliche Maßregeln erstreben, welche die Stellung des Arbeiterstandes verbessern oder dessen Einfluß auf die Staatsordnung erhöhen sollen. (Allgemeines Stimmrecht, Staatsunterstützung für Arbeitergenossenschaften. Vgl. den Art. „Socialismus".) Dagegen stempeln theoretische Spekulationen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Kapital und Arbeit u. s. w. den Verein noch nicht zu einem politischen. Daß Vereine, die derselben Kategorie angehören (z. B. die politischen und religiösen), ihr Ziel nicht selten in entgegengesetzter Richtung verfolgen, bringt die Natur der Sache mit sich.

Wichtig ist das Vereinsleben für die gegenseitige Stellung der verschiedenen Volksklassen. Es gibt Vereine, in welchen die Besonderheit einzelner Klassen ihren richtigen oder falschen Ausdruck findet, und andere, in welchen ein gemeinsames Interesse das Gesonderte wieder zusammenführt. Ein Beispiel der ersten Art sind die Arbeitervereine, die immer Gefahr laufen, bei ihren Mitgliedern das Bewußtsein des Gegensatzes zu den „besitzenden Klassen" einseitig auszubilden, während doch sie selbst nur ein Bruchstück der Arbeiterbevölkerung vertreten, denn die Masse der landwirthschaftlichen Arbeiter betheiligt sich nicht an diesen Vereinen. Die socialen Gruppen sind regelmäßig auch in den geselligen Vereinen getrennt, so daß jede größere Stadt neben einer von den „Honoratioren" besuchten Gesellschaft ihren „Bürgerverein" und wo möglich ein Dienstbotenkasino besitzt. Die Mischung der Klassen ist dagegen mehr oder weniger durchgeführt in den politischen, den Turn-, Schützen- und Gesangvereinen, ausgenommen wenn sich in den ersteren eine einzelne Gruppe zur Verfolgung besonderer Interessen abschließt. Es gibt endlich Vereine, die auf einem Patronatsverhältniß der höher gebildeten zu den arbeitenden Klassen beruhen oder doch aus einem solchen entsprungen sind, indem Angehörige der ersteren sich an die Spitze von Vereinen gestellt haben, welche die Bildung und materielle Wohlfahrt der Arbeiter zu fördern bestimmt sind. Auf diesem Weg entstanden in Deutschland viele der oben genannten Bildungs-, Gewerbe- und ökonomischen Vereine[7]). — Jedes von den hier charakte-

[7]) Vgl. den Art. „Association". — Anders verhält sich die Sache bei den Hülfsvereinen, die von Angehörigen der bemittelten Klassen allein gebildet werden, während diejenigen, die Unterstützung bedürfen und genießen, außerhalb des Vereines stehen. In den oben besprochenen Fäl-

risirten Verhältnissen hat seine Berechtigung innerhalb gewisser Grenzen und kann nachtheilig werden, wenn es dieselben überschreitet. Immer bietet jedoch das Vereinsleben eben so viel Gelegenheit zur Ausgleichung wie zur Schärfung der socialen Gegensätze, und gewährt den Vortheil, daß sich in ihm die wechselseitige Stellung der Volksklassen, wie sie thatsächlich ist, ungefälscht spiegelt.

Es darf indeß nicht übersehen werden, daß dieß alles fast ausschließlich von der städtischen Bevölkerung gilt, daß überhaupt der Gedanke der Association — und keineswegs nur der politischen — bei der Landbevölkerung kaum noch Wurzel gefaßt hat. Es fehlt nicht an Ausnahmen, allein sie reichen selten über die Umgebung größerer Städte und solche Gegenden hinaus, die durch besondere Verhältnisse in lebhaftere Berührung mit der Außenwelt gebracht werden. Je einfacher und roher die Bedürfnisse des Menschen sind, um so leichter wird ihm eine selbstgenügsame Vereinzelung. Erst allmählich führt die Zunahme und Beschleunigung des Verkehrs, die Nothwendigkeit, mit einem gesteigerten Aufwand geistiger Kräfte der gesteigerten Konkurrenz zu begegnen, die Verbesserung des Unterrichts, das Aufhören der bureaukratischen Bevormundung, die Theilnahme an der Bezirks- und Kreisverwaltung, am Schwur- und Schöffengericht dahin, daß der Gesichtskreis der Landbevölkerung sich erweitert und ein Gemeinsinn erweckt wird, welcher das Vereinsleben nicht entbehren kann, um für die wachsenden Bedürfnisse einer höheren Kultur Befriedigung zu finden. Die Zeiten der Bauernkriege, und in manchen Gegenden die Ereignisse des Jahres 1848 haben übrigens gezeigt, daß ein unerträglich gewordener Druck auch den deutschen Bauernstand zur Vereinigung seiner Kräfte aufstacheln kann.

III. Ein Schriftsteller, welcher das Vereinswesen ausführlicher, als dieß bisher geschehen ist, behandelt — L. Stein im ersten Band seiner „Verwaltungslehre" (Leipzig, 1865) — hat folgende Theorie aufgestellt. Der vollziehenden Gewalt, welcher die Verwirklichung des Staatswillens obliegt, stehen zu diesem Zweck drei Organismen zu Gebot: 1. das Staatsamt, 2. die Selbstverwaltung (Landschaften, Gemeinden, Stiftungen, Korporationen), 3. Vereine. „Das Vereinswesen, sagt Stein, ist demnach ein Organismus in der Verwaltung, wie die Gemeinde und das Amt". Von diesem „wahren und einzigen Standpunkt" ausgehend, gelangt der Verfasser zu zwei Folgesätzen: 1. Ganz vom Uebel sind die politischen Vereine, insoferne sie sich zur Aufgabe machen, Aenderungen der bestehenden Verfassung herbeizuführen. Denn der Verein hat sich als Verwaltungsorgan nur mit Verwaltungsaufgaben zu beschäftigen und verliert seinen natürlichen Boden, sobald er das Gebiet der Verfassung betritt. 2. Dem Staat „muß das Recht zustehen, darüber zu entscheiden, ob er den Verein als ein mitarbeitendes Organ für seine Zwecke gebrauchen kann oder nicht." Jeder Verein bedarf daher der Regierungsgenehmigung[8]). Es versteht sich, daß diese Genehmigung jederzeit zurückgenommen werden kann und daß sie zurückgenommen werden muß, sobald sich etwa in Folge eines Ministerwechsels die Ansichten der Regierung über diese oder jene Verwaltungsfrage geändert haben.

Der Staatsgewalt wird hiemit das unbegrenzte Recht eingeräumt, alles Vereinsleben zu unterdrücken; es wird ihr die Pflicht auferlegt, keinen Verein zu

len sind — wenn der Ausdruck erlaubt ist — Patrone und Klienten Mitglieder: die ersteren hauptsächlich in der Absicht, bei der Organisation und Verwaltung uneigennützige Dienste zu leisten, bisweilen auch, um eine Mode mitzumachen oder Popularität zu ernten.

[8]) S. 226, 535, 539, 573, 618, 621 a. a. O.

dulden, der in Verfassungs- oder Verwaltungsangelegenheiten andere Ansichten als die zeitweilige Regierung vertritt; jeder entwickelnde, fortbildende Einfluß, welchen das Vereinsleben auf den Staatsgeist und seine Gestaltungen ausüben kann, wird grundsätzlich abgeschnitten. Konsequenter Weise hätte Stein noch einen Schritt weiter gehen müssen. Warum sollte nicht auch die Thätigkeit des einzelnen Privatmannes, in so weit sie den öffentlichen Angelegenheiten zugewendet ist, vor allem die Thätigkeit der Presse, ebenso in das System der Staatsverwaltung eingereiht und denselben Beschränkungen unterworfen werden? Auch von den Zeitungen, als „Organen der vollziehenden Gewalt", würde dann der doppelte Grundsatz gelten: 1. Ganz vom Uebel sind die politischen Zeitungen, insoferne sie sich mit der Aufgabe beschäftigen, Aenderungen der bestehenden Verfassung herbeizuführen. 2. Jede Zeitung bedarf, um ins Leben zu treten, der Regierungsgenehmigung, und hört in dem Augenblick auf zu existiren, wo diese Genehmigung zurückgezogen wird. — Man gelangt zu solchen Ergebnissen, wenn man von dem falschen Gedanken ausgeht, daß Organe des öffentlichen Lebens, die vollkommen unabhängig vom Willen des Staates entstanden sind, gleichwohl als Organe der Staatsgewalt zu betrachten seien. Neben den Leistungen, die der Einzelne dem Staat schuldet, neben seiner berufsmäßigen Wirksamkeit in den Aemtern der Staats- und Selbstverwaltung, den Wahlkollegien, den Vertretungskörpern und dem Heer, soll ihm die Möglichkeit einer freien, gleichfalls den Interessen des Gemeinwesens zugekehrten, aber nicht im Dienste desselben stehenden Thätigkeit unverkümmert sein. Association und Presse sind die wichtigsten Formen, in welchen diese sich äußert und es heißt das Wesen beider verneinen, wenn man sie zu Werkzeugen der Staatsgewalt stempelt.

Wohl aber hat das Associationsrecht wie das Recht der Presse seine bestimmten Grenzen, deren Ueberschreitung die Staatsgewalt nicht dulden darf. Es ist vor allem festzuhalten, daß das Recht der Vereine und Versammlungen dem Staate gegenüber nicht weiter reichen kann, als das Recht der Individuen. Jede Handlung, die, von einem Einzelnen begangen, dem Strafgesetze verfällt, ist ebenso oder (als Komplott) in noch höherem Grade strafbar, wenn sie von einer Verbindung Mehrerer ausgeht. Es ist unstatthaft, daß Associationen bei der Wahl ihrer Zwecke oder Mittel in das ausschließliche Gebiet des Staates oder der Gemeinde eingreifen. Sie können sich nicht anmaßen, Akte der Gesetzgebung, der Regierung oder Verwaltung auszuüben oder zum Vollzug ihrer rechtmäßigen Beschlüsse Zwangsmittel anzuwenden, die nur der öffentlichen Autorität zustehen. Unzulässig ist daher auch jeder Versuch, durch bewaffnetes Auftreten oder durch Massendemonstrationen, die eine Bedrohung mit physischer Gewalt in sich schließen[9]), auf die Regierung oder eine Gegenpartei zu wirken.

Bei der Klassifikation der Vereine (oben Ziffer I, 2) ist darauf hingewiesen worden, daß die Thätigkeit des Staates sich über ihren eigenthümlichen und ausschließlichen Wirkungskreis hinaus auch auf Angelegenheiten erstreckt, die ihrer Natur nach nicht nothwendig Staatssachen sind. Es kann beispielsweise das Unterrichts-, das Armen-, das Eisenbahnwesen in größerem oder geringerem Umfang entweder vom Staat (der Gemeinde) übernommen, oder der kirchlichen Fürsorge, der Privatwohlthätigkeit, der Privatindustrie überlassen sein. Je nachdem nun der

9) Dies muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Daß eine Partei die numerische Stärke ihrer Angehörigen durch Massenversammlungen darzuthun sucht, ist keineswegs strafbar.

einzelne Staat die Grenzen seiner Aufgabe enger oder weiter gezogen hat, ist auch das Gebiet der Vereinsthätigkeit verschieden begrenzt. Ueberall aber, wo sich Staat (Gemeinde) und Verein in eine Aufgabe theilen, ist es wünschenswerth und oft unerläßlich, daß Staats- und Vereinsbehörden in wechselseitiger Uebereinstimmung handeln. Während des amerikanischen Secessionskrieges haben die auf beiden Seiten gebildeten, mit enormen Mitteln ausgerüsteten Privatvereine zur Unterstützung der im Felde stehenden Truppen, der Verwundeten und Kranken, im höchsten Grade segensreich dadurch gewirkt, daß sie mit den Militärbehörden eine sorgfältig organisirte Verbindung unterhielten. Diese wechselseitigen Beziehungen herzustellen, ist in allen ähnlichen Fällen (z. B. in dem Verhältniß der amtlichen zur freiwilligen Armenpflege) eine eben so dringende Pflicht der Staats- und Gemeindebehörden, wie der Vereine selbst. Nur kann den ersteren nicht zugemuthet werden, einem Verein ihre positive Unterstützung zu gewähren, dessen Zweck sie nach gewissenhafter Prüfung nicht billigen oder dessen innere Einrichtung ihnen durchaus verfehlt erscheint.

IV. Die unentwickelte Staatsordnung des Mittelalters setzte eine Ergänzung durch freie Association der Einzelnen vielfach voraus, legte derselben auch kein gesetzliches Hinderniß in den Weg. Die Reichsgesetze beschränkten sich darauf, gegen Verbindungen mit rechtswidrigen Zwecken ihre Vorkehrungen zu treffen. In der Ausbildung zu Korporationen (vgl. den Art. „Körperschaften und Genossenschaften") fanden die mittelalterlichen Einigungen jene Dauerhaftigkeit und Kraft, deren sie zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgabe bedurften.

Ein ganz veränderter Zustand zeigt sich im 18. Jahrhundert. Die Staatsgewalt hat jetzt das natürliche Gebiet ihrer Wirksamkeit nicht allein vollständig ausgefüllt, sondern in manchen Richtungen weit überschritten. Sie hat die Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinden und Körperschaften zum größten Theil vernichtet, sich selbst an deren Stelle gesetzt und übt über die Unterthanen eine Vormundschaft aus, die tief in die Verhältnisse des Privatlebens hineingreift. Die Leitung sowohl als die Beurtheilung der öffentlichen Angelegenheiten ist ausschließlich Sache der Staatsbureaukratie; Vereine und Versammlungen mit politischer Tendenz sind demgemäß überhaupt nicht geduldet. Andere Verbindungen aber, die irgend einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, unterliegen mindestens der obrigkeitlichen Direktion. In einem großen Theile Deutschlands reducirt sich das ganze Vereinsrecht auf den einfachen Satz: „geheime Vereine sind strafbar, alle übrigen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung". Diese aber wird politischen Vereinen grundsätzlich nicht ertheilt, anderen nur auf Ruf und Widerruf, wenn ihre Harmlosigkeit außer Zweifel gestellt ist. Im preußischen Landrechte findet sich zwar das Erforderniß der Genehmigung nicht; allein es wird richtig sein, wenn ein neuerer preußischer Schriftsteller die liberalen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs daraus erklärt, daß die ganze Materie unter den damaligen Verhältnissen ohne praktische Bedeutung gewesen sei. Es bedurfte keiner strengen Gesetzgebung, um den Trieb der Selbstthätigkeit niederzuhalten, der im Volk ohnehin nahezu erloschen war und erst unter dem Drucke der Fremdherrschaft kräftig wieder auflebte. Den rigerösesten Anordnungen und Maßregeln begegnet man dagegen in Bayern, wo besonders der Illuminatenorden (s. d. Art.) eine schwache Regierung beunruhigte.

Als später die Flamme der französischen Revolution nach Deutschland herüberschlug, erging auch in Preußen das Edikt vom 27. Okt. 1798, das alle auf Aenderungen in Verfassung oder Verwaltung des Staates hinzielenden Associationen verbot; ebenso alle Verbindungen, deren Mitglieder sich „unbekannten Ob-

ren" zum Gehorsam verpflichteten, oder deren Zweck geheim gehalten oder mit „mystischen Formen" umkleidet wurde. Die letztere Bestimmung traf zunächst den Freimaurerorden (s. d. Art.), dessen vollständige Aufhebung gleichwohl selbst damals in Preußen nicht erfolgt ist, wie ihn überhaupt die deutschen Regierungen, auch in den reaktionärsten Zeiten, immer mit Schonung behandelt haben.

In Frankreich hatte die Gesetzgebung der Revolutionszeit das Associationsrecht ausdrücklich anerkannt und in diejenige Formel gebracht, die dann auch andere Gesetzgebungen, zuletzt die deutschen Grundrechte und zum Theil die Vereinsgesetze deutscher Staaten sich aneigneten. Gleichzeitig hatten die Klubs in Paris und den Provinzen das abschreckendste Beispiel von der Anwendung dieses Rechtes gegeben. Doch wird kein verständiger Mensch behaupten, daß man die Gräuel, welche den luftreinigenden Sturm der französischen Revolution begleitet haben, durch ein beschränkendes Associationsgesetz hätte abwenden können. Es wäre keine Macht da gewesen, um das Gesetz zu vollziehen. Aus diesem Grunde hat überhaupt die behutsamste Vereins- und Preßgesetzgebung kaum jemals den Ausbruch oder Fortgang einer revolutionären Umwälzung gehindert. Eher kann dieß die Wirkung liberaler Gesetze sein; denn je ungebundener sich die Unzufriedenheit zu äußern vermag, um so eindringlicher ergeht an die Regierungen die Mahnung, noch zu rechter Zeit entweder ein unhaltbares System zu ändern, oder ihre Widerstandsmittel zu sammeln. — Unter dem Kaiserreich konnte das Associationsrecht nicht bestehen: der code pénal machte alle Verbindungen, politische und nichtpolitische, wenn sie mehr als 20 Personen zählten, von der Regierungsgenehmigung abhängig. Aber auch die Restauration und die Julimonarchie hielten dieses Gesetz aufrecht, und als sich in den dreißiger Jahren revolutionäre Gesellschaften bildeten, die aus einer Menge von Sektionen, jede weniger als 20 Mitglieder zählend, zusammengesetzt waren, traf ein Gesetz vom 10. April 1834 noch schärfere Bestimmungen. Die Republik schaffte diese Vorschriften ab; ein Dekret vom 25. März 1852 setzte sie wieder in Wirksamkeit und die kaiserliche Polizei versteht es, für ihre Beobachtung zu sorgen.

In Italien wie in Frankreich hat man durch die Unterdrückung des öffentlichen Vereinslebens weder die geheimen Verschwörungen noch die periodischen revolutionären Erschütterungen zu hindern vermocht. Auf die langjährige Thätigkeit der Carbonari folgten hier die mazzinistischen Komplotte und das „Junge Italien". Der von Cavour geleiteten nationalen Erhebung diente der italienische Nationalverein als wirksames Organ.

Die umfassendste Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes auf politischem Gebiet hat seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in England stattgefunden[10]). Vor allem die radikalen und die liberalen Parteien bedienten sich seiner, um ihre Plane durchzusetzen. Eine mit eben so viel Ausdauer als Energie betriebene Agitation hat auf diesem Weg, zum Theil allerdings erst nach langen Jahren, die bedeutendsten Reformen erwirkt. So die Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels, die Katholikenemancipation, die erste Parlamentsreform, die Abschaffung der Korngesetze. Aber auch konservativen und reaktionären Bestrebungen hat die Association als Mittel gedient. Als in den neunziger Jahren eine Konspiration exaltirter Köpfe das friedliebende Bürgerthum in Schrecken versetzte, entstand der Verein „zum Schutze von Freiheit und Eigenthum gegen Republikaner und

[10]) Vgl. May, Die Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung Georgs III., übersetzt von Oppenheim. Bd. II. S. 102—219.

Gleichmacher", der bald im ganzen Lande Nachahmung fand und die Aufgabe übernahm, den Behörden mit der Denunciation staatsverrätherischer Schriften und Reden an die Hand zu gehen. Zur reichlichen Belohnung der Denunciation wurden Gelder gesammelt, jedes unvorsichtige Wort, das im Klub oder der Schenke gefallen war, hinterbrachte man den Behörden. Ein ähnlicher Verein war im Jahr 1821 bestrebt, den reaktionären Eifer der damaligen Regierung zu spornen. Hinlänglich bekannt ist auch die Thätigkeit der Orangelogen, welche den Fanatismus der protestantischen Bevölkerung gegen die Maßregel der Katholikenemancipation aufhetzten.

Die Agitation nimmt in England, sobald es ihr gelungen ist, sich der Massen zu bemächtigen, einen Maßstab an, den andere Länder nicht kennen. Enorme Geldsummen werden für ihre Zwecke verwendet und Versammlungen von 150,000 Menschen, Petitionen an das Parlament mit $1^1/_2$ Millionen Unterschriften sind nichts Unerhörtes. Auch wurde die Ausübung des politischen Rechtes nicht selten durch grobe Ausschweifungen und Verbrechen geschändet oder zu dem Versuche mißbraucht, Regierung und Parlament durch Bedrohung mit physischer Gewalt einzuschüchtern. Aber niemals haben solche Unternehmungen einen nachhaltigen verderblichen Einfluß auf die Gesetzgebung und Leitung des Staates zu üben vermocht, niemals hat sich die Staatsgewalt unter dem Druck öffentlicher Kundgebungen zu einer Maßregel von Bedeutung entschlossen, die nicht in der Folgezeit als eine wahre Verbesserung der öffentlichen Institutionen anerkannt worden wäre. Die irische Repealbewegung, die Chartistenbewegung, so drohend sie aufgetreten sind, scheiterten an dem Widerstande des Parlaments und der Regierung, weil sich dieser Widerstand auf den Volksgeist stützte. Ueber die Reformbill von 1832, die nur dadurch erreicht worden ist, daß die Mehrheit des Oberhauses sich einer stürmischen Agitation endlich fügen mußte, sagt Th. May: „Spätere Erfahrungen haben den Beweis geliefert, daß die Durchsetzung jener volksbeliebten Maßregel nicht allein dem gefährlichen Drucke des Radikalismus gelang, sondern daß andere nicht minder wesentliche Umstände mitwirken mußten: die innere Berechtigung der Maßregel, die Vereinigung der Mittelklassen mit dem Arbeiterstande unter der Leitung ihrer natürlichen Führer und die Unterstützung einer starken Partei im Parlament, der nicht allein in einem Hause die Mehrheit gehörte, die vielmehr auch im anderen eine starke Minderheit bildete."

Die Torypartei war immer, so oft sie das Staatsruder führte, bereit, dem Associationsrecht, das von ihren Gegnern häufiger und wirksamer als von ihren Freunden geübt wurde, Zügel anzulegen. Eine Reihe von Parlamentsakten aus dem 18. und 19. Jahrhundert (bis zur Zeit der Reformbill) verfügt solche Beschränkungen, die meist durch einen vorliegenden Fall veranlaßt waren und nur für bestimmte Fristen Geltung hatten. Mit besonderem Eifer suchte man der Affiliation der Vereine zu begegnen. Zwei unter Georg III. erlassene Gesetze (39 cap. 17 sect. 2 und 57 cap. 19 sect. 25), die 1832 neuerdings eingeschärft wurden, zeichnen sich durch die Sorgfalt aus, mit welcher sie jeder möglichen Form der Affiliation den Weg zu verlegen suchen. Allein diese Formen sind unerschöpflich.

In Preußen wurde die Herrschaft der Kabinetsordre von 1798 durch die Krisis unterbrochen, welche diesen Staat zu Anfang des neuen Jahrhunderts dem Untergang nahe brachte. Es würde doch nicht thunlich gewesen sein, über die Stifter des Tugendbundes, dessen Thätigkeit den Sturz der Fremdherrschaft vorbereiten sollte, jener Kabinetsordre gemäß eine zehnjährige Festungsstrafe zu verhän-

gen. Nachdem aber das Ziel erreicht war, wurde alsbald (1816) die strengste Beobachtung der früheren Vorschriften eingeschärft. In den zwanziger Jahren gaben die Spuren politischer Konspirationen, die an den Universitäten (s. diesen Art.) entdeckt wurden, der preußischen und anderen Bundesregierungen Anlaß, besonders gegen die Burschenschaft schonungslos einzuschreiten. Die Einführung des Repräsentativsystems in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten blieb ohne Einfluß auf das Versammlungs- und Vereinsrecht; ein bayerisches Reskript vom Jahr 1832 erklärte vielmehr den konstitutionellen Staatsbürgern, daß dieses Recht mit der neuen Staatsform wo möglich noch weniger als mit der alten absolutistischen verträglich sei, denn leicht könnten die Vereine sich einen kränkenden Eingriff in den Wirkungskreis der Volksvertretung erlauben! Veranlaßt war diese Ordonnanz, welche die Verordnungen des vorigen Jahrhunderts erneuerte, sowie der gleichzeitige Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832, durch die deutschen Nachklänge der französischen Julirevolution. In dem Bundesbeschluß, der seinerseits aus den berüchtigten Wiener Ministerialkonferenzen hervorging, wurden alle politischen Vereine für unzulässig und strafbar erklärt, ebenso öffentliche Reden politischen Inhalts, d. h. also alle politischen Versammlungen.

Das Jahr 1848 führte auch auf diesem Gebiet eine neue Wendung herbei. Zuerst wurde, unter stillschweigender Duldung der Behörden, das Associationsrecht überall thatsächlich geübt, dann durch die deutschen Grundrechte festgestellt und in den einzelnen Landesgesetzen anerkannt, zugleich aber mit den Vorbehalten, die man für nöthig hielt, umgeben. Die Fassung der Grundrechte (Art. 8) lautet: „1. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. 2. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden 3. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. 4. Diese Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

Nun erst war eine kräftige Entwickelung des Vereinslebens in Deutschland möglich. Das bisherige System hatte nicht nur die eigentlich politischen Verbindungen im Keime erstickt oder in geheime Konspirationen verwandelt, sondern auch dem Aufblühen aller der Vereine, die jetzt, den mannigfachsten gemeinnützigen Zwecken dienend, ein mächtiger Hebel der Bildung und des Wohlstandes geworden sind, die äußersten Schwierigkeiten bereitet. Denn jeder Verein dieser Art bedurfte in dem größten Theile Deutschlands einer stets widerruflichen polizeilichen Gutheißung und unterlag der Leitung und fortwährenden Einmischung der Bureaukratie. Dadurch aber wurden in hundert Fällen die besten Absichten vereitelt und die besten Männer von der Betheiligung zurückgeschreckt.

Das Jahrzehnt der Reaktion, das den Bewegungsjahren folgte, ließ auch unser Gebiet nicht unberührt, vermochte aber doch den rechtlosen vormärzlichen Zustand nicht wieder herzustellen. Nur in Oesterreich ist dieß geschehen durch ein jetzt noch geltendes Gesetz vom November 1852, das diejenigen Vereine, deren Zweck „in den Bereich der Gesetzgebung oder öffentlichen Verwaltung fällt", ohne weiteres für unzulässig erklärt und alle anderen von der polizeilichen Bewilligung abhängig macht. In demselben Geiste ist ein Bundesbeschluß vom Jahr 1854 abgefaßt, der jedoch in Preußen und Bayern nicht verkündigt, auch in anderen Bundesstaaten, durch die Landesgesetzgebung oder die Praxis, wenigstens ermäßigt wurde.

Es wäre die Aufgabe einer umfassenderen Darstellung, den Aufschwung nach-

zuweisen, welchen das Associationswesen in Deutschland seit 18 Jahren nach allen Richtungen des politischen, wirthschaftlichen und Kulturlebens genommen hat. Diese Darstellung würde zugleich erkennen lassen, wie wichtig neben der Lockerung der polizeilichen Fesseln die seither eingetretene Vervollkommnung der Verkehrsmittel geworden ist. Wir müssen uns indeß auf einige Andeutungen über die Wirksamkeit der politischen Associationen beschränken. Die Vereine und Versammlungen, mit welchen sich Deutschland im März 1848 bedeckte, haben unläugbar viel leeres Stroh gedroschen; demungeachtet waren ihre Bestrebungen keineswegs unfruchtbar. Von ihnen sind die Reformprogramme ausgegangen, die dann in der Gesetzgebung der Einzelstaaten mehr oder weniger zur Verwirklichung gelangten. Die Einführung der Repräsentativverfassung in Preußen und in Oesterreich, wo sie allerdings sehr bald wieder einem reaktionären Umschlag weichen mußte, die Einführung des Schwurgerichtes, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren, die Ablösung der Grundlasten, die Befreiung der Presse und die Anerkennung des Associationsrechtes selbst — diese und andere Errungenschaften der Märzbewegung würden durch die Presse und die Volksvertretungen allein nicht gewonnen worden sein. Es mußten die nachdrücklichen Kundgebungen der Wähler- und Volksversammlungen hinzukommen, um den Reformforderungen eine energische Vertretung in den Kammern zu sichern und das Widerstreben der Regierungen zu brechen. Die Erfahrung lehrt, daß in Staaten, welche die konstitutionelle Verfassung besitzen oder für sie reif sind, große und eingreifende Neuerungen überhaupt sehr selten zu Stande kommen, ohne durch die Thätigkeit der Presse, der Vereine und Versammlungen vorbereitet zu sein. Die Kraft, aus der Theorie ins Leben überzugehen, erlangt ein politischer Gedanke nicht leicht, bevor diese Organe der öffentlichen Meinung ihn zu dem ihrigen gemacht und dadurch der ihn vertretenden parlamentarischen Partei die Stärke verliehen haben, die den Sieg bedingt.

Der in dem damaligen Vereinsleben ausgeprägte Gegensatz der „demokratischen" und „konstitutionellen" Richtung hatte zur nächsten Folge das Scheitern der Einheitsbestrebungen: die Gegner derselben benützten diesen Zwiespalt und die Impotenz der preußischen Politik, um die Arbeit des Frankfurter Parlaments zu vereiteln. Gleichwohl sind die Resultate des Jahres 1866 auf der Grundlage von 1848 erwachsen. Der nun folgenden Zeit gehören die reaktionären „Treubünde" in Preußen, Kurhessen u. s. w. an. Erst der Regierungswechsel in Preußen und der italienische Krieg setzten auch die liberalen Parteien wieder in Bewegung. Es entstand der Nationalverein, welcher, an die Einheitsbestrebungen von 1848 anknüpfend, die Forderung einer fundamentalen Bundesreform aufstellte, diese Reform zum Gegenstand eines alle anderen politischen Interessen zurückdrängenden Meinungskampfes in ganz Deutschland machte und die dem preußischen Staate durch die geschichtliche Entwickelung zugewiesene Aufgabe nicht mehr in Vergessenheit gerathen ließ. Dieselbe Richtung verfolgte der in Weimar gegründete Abgeordnetentag: der erste Versuch, die gleichgesinnten Mitglieder der einzelnen Landesvertretungen zur Verständigung über ein gemeinsames Handeln zu sammeln. Nach langem Zögern organisirte sich auf kurze Zeit auch die aus den mannigfachsten Elementen zusammengesetzte Gegenpartei in dem Deutschen Reformverein und einer Anzahl von lokalen Großdeutschen Vereinen. Es läßt sich nicht verkennen, daß die Agitation des Nationalvereins einen mitbestimmenden Einfluß auf den Gang der preußischen Politik im Jahr 1866 geübt hat. Nur war dieser Erfolg ein ebenso einseitiger, wie vor 18 Jahren der Erfolg der damaligen Bewegung. Im Jahr 1848 machte die Freiheit einen Schritt

vorwärts, scheiterte dagegen die Sache der Einheit; das Jahr 1866 bezeichnet im Gegentheil, ohne die Sache der Freiheit gefördert zu haben, einen mächtigen Fortschritt auf dem Wege zur Einheit.

Auch die schleswig-holsteinische Krisis gab in Deutschland — hier wie überall Deutsch-Oesterreich ausgenommen — Anlaß zu einer ausgedehnten Uebung des Associationsrechtes. Eine von Angehörigen aller Parteien beschickte Abgeordnetenversammlung, deren ständiger Ausschuß und hunderte von örtlichen, Bezirks- und Provinzialvereinen machten die Befreiung der Herzogthümer vom dänischen Joch zu ihrem gemeinsamen Losungswort. Diese Kundgebungen, auch wenn sie nicht dazu beigetragen hätten, den Entschluß zur Kriegführung gegen Dänemark in Berlin zur Reife zu bringen, waren jedenfalls dem Auslande gegenüber von Bedeutung, indem sie außer Zweifel stellten, daß der Krieg ein nationales Anliegen sei und daß eine feindselige Einmischung zu Gunsten Dänemarks ganz Deutschland unter die Waffen rufen würde. Nach glücklicher Beendigung des Krieges richtete sich diese Bewegung mit sehr abgeschwächter Kraft und ohne Erfolg gegen die preußische Annexionspolitik.

Neben den hier angeführten, durch allgemeine nationale Interessen hervorgerufenen Vereinsbildungen steht die Organisation der Parteien in den einzelnen deutschen Ländern, deren Gegenstand zum Theil dieselben Angelegenheiten, zum Theil die besonderen Landesinteressen sind. Ihre Entwickelung und Thätigkeit ist zu ungleichartig und mannigfach, als daß es möglich wäre hier des Näheren darauf einzugehen. Im ganzen zeigt ein Rückblick auf die letzten Jahrzehnte, daß die Association im eigentlichen Deutschland seit 1848 zum regelmäßigen Begleiter oder Vorläufer jeder politischen Wendung, zu einem organischen Bestandtheil des öffentlichen Lebens geworden ist. Diesen Zustand, welcher überall eintritt, wo das Selbstbewußtsein des Volkes einen gewissen Grad erreicht hat, könnte nur die gewaltsamste Reaktion vorübergehend wieder aufheben. Die bisherigen praktischen Erfolge der Vereinspolitik dürfen nicht überschätzt, aber auch nicht zu gering in Anschlag gebracht werden; man wird sie richtig schätzen, wenn man für einen Augenblick die gesammte Thätigkeit der politischen Associationen aus der Geschichte der letzten 18 Jahre streicht und sich dann die Frage vorlegt, ob in diesem Fall die Ereignisse denselben Verlauf genommen haben würden.

Vorherrschend, obwohl keineswegs ausschließend, haben sich die liberalen und radikalen Parteien — bald verbunden, bald getrennt — der Association bedient; auf ihren Antheil fallen daher auch vorzugsweise die Fehler der Vereinspolitik. Zur richtigen Erkenntniß und Beurtheilung derselben wäre es nöthig, das Parteileben in seinem ganzen Umfang, also mit Inbegriff der Thätigkeit in Landesvertretung und Presse zu betrachten. Man müßte ferner die Schwierigkeiten ins Auge fassen, welche dem deutschen Liberalismus dadurch bereitet werden, daß seinen Führern bisher mit seltenen Ausnahmen sowohl die Gelegenheit, sich in den Staatsgeschäften praktisch zu üben, als die Aussicht verschlossen war, ihre Programme an der Spitze der Regierung zu verwirklichen, womit die Gefahr einer einseitig theoretischen und idealistischen Richtung unzertrennlich verknüpft ist. Man müßte endlich das Verhältniß der Parteien zu ihren Führern und die Gebundenheit der letzteren, deren einziges Machtmittel die öffentliche Meinung ist, gründlicher untersuchen, als es die deutsche Publizistik bis jetzt gethan hat.

Unabhängig von solchen Betrachtungen ist der Fehler anzuerkennen, daß man in dem Streben nach politischem Einfluß die politische Bildung vernachlässigt. Man urtheilt nicht selten — in Vereinen und Volksversammlungen wie in der

Preſſe — über die wichtigſten Fragen, ohne zuvor für ein richtiges Verſtändniß derſelben Sorge zu tragen. Zwar kann die Maſſe des Volkes niemals aus gewiegten Politikern beſtehen, überhaupt nicht aus Gebildeten. Wie wir aber gleichwohl beſtändig darnach trachten, ein höheres Maß von allgemeiner Bildung und Einſicht in allen Klaſſen zu verbreiten, ſo muß auch die Anſtrengung der liberalen Parteien auf die Verbreitung politiſcher Kenntniſſe und die dadurch bedingte Steigerung der politiſchen Urtheilsfähigkeit gerichtet ſein. Dafür iſt in Deutſchland bisher viel zu wenig geſchehen. Je unwiſſender die Maſſe, um ſo leichter wird ſie von ſeichten Schwätzern überredet und von gewandten Demagogen mißbraucht.

Dieſe Gefahr darf jedoch den Geſetzgeber nicht abhalten, die freie Entwickelung des Aſſociationslebens zu gewährleiſten. Jedes politiſche Element, welchem die Kraft innewohnt, bedeutende Wirkungen im guten Sinne hervorzubringen, iſt auch mit der Kraft zu ſchaden ausgeſtattet. Die Preſſe beſitzt dieſe Eigenſchaft im höchſten Grade, und man hat dennoch immer mehr erkannt, daß es falſch wäre, ſie unterdrücken oder reguliren zu wollen. Von der Aſſociation gilt dasſelbe: für die Vortheile, die ſie bietet, gibt es keinen Erſatz, ihre Nachtheile überwindet ein geſunder Volksgeiſt und eine tüchtige Regierung. Wo es an beidem fehlt, da iſt ein befriedigender Zuſtand des Staates überhaupt unmöglich und man wird vergeblich hoffen, durch Unterdrückung der Aſſociationsfreiheit ihn herzuſtellen. In Verbindung mit der Preßfreiheit und einer ehrlich durchgeführten Repräſentativverfaſſung gewährt das Vereins- und Verſammlungsrecht allen Richtungen des öffentlichen Geiſtes die Möglichkeit, ſich kundzugeben, ihre Berechtigung geltend zu machen, ihre Kräfte zu meſſen. Seine Ausübung bietet zugleich der Regierung das Mittel, ſich über die Urtheile und die Vorurtheile, die Geſinnungen und die Leidenſchaften, die Klagen und Forderungen der Bevölkerung verläſſig zu unterrichten. In einer lebhaft erregten Zeit gibt die Agitation der Vereine und Verſammlungen dieſes Bild der Volksſtimmung vollſtändiger und treuer, als es die Preſſe allein zu thun im Stande iſt: beide ergänzen und kontroliren ſich wechſelſeitig. Jede Partei tritt hier in ihrem wahren Charakter, in ihrer Stärke oder Schwäche, ihrer Bedeutung für die Geſammtheit hervor; der einigermaßen kundige Beobachter kann höchſtens auf kurze Zeit durch eine trügeriſche Außenſeite getäuſcht werden. Wenn nicht alle Parteien in gleicher Weiſe geneigt ſind, ſich der Formen des Vereinslebens für ihre Zwecke zu bedienen, ſo reizt doch, wie die Erfahrung lehrt, das Auftreten der einen die anderen, ihrem Beiſpiel zu folgen; für diejenigen aber, die beharrlich zurückbleiben, iſt dann auch dieſe Scheu charakteriſtiſch. Daß das Aſſociationsrecht durch die Repräſentativverfaſſung allein ſo wenig wie durch die Preſſe entbehrlich gemacht wird, iſt ſchon oben an dem Beiſpiel Englands und der deutſchen Erfahrungen vom Jahr 1848 gezeigt worden. Die parlamentariſche Partei, die eine große politiſche Maßregel mit Erfolg vertreten oder bekämpfen will, muß der Zuſtimmung und Unterſtützung ihrer Geſinnungsgenoſſen, wie ſie in den Verſammlungen und der Preſſe ſich ausſpricht, verſichert ſein.

V. Sind dieſe Anſchauungen richtig, ſo ergibt ſich daraus für die Geſetzgebung eines der abſolutiſtiſchen Regierungsform entwachſenen Staates der leitende Grundſatz, daß ſie der politiſchen wie der nichtpolitiſchen Aſſociation volle Freiheit zu gewähren habe. Von den wichtigeren deutſchen Geſetzgebungen ſeit 1848 iſt dieſer Grundſatz im allgemeinen anerkannt, jedoch bezüglich der politiſchen Vereinigungen durch manche Klauſeln beſchränkt worden, die zum Theil Billigung verdienen, zum Theil unweſentlich, zum Theil verwerflich erſcheinen.

Es iſt vor allem ſelbſtverſtändlich und ſchon an einer früheren Stelle (Ziff. III)

hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafgesetze auf die Thätigkeit der Vereine und Versammlungen ebenso Anwendung finden, wie auf die Thätigkeit der Einzelnen. Wenn Vereine zum Zweck einer strafbaren Handlung gebildet, wenn in einer Versammlung solche Handlungen vorgenommen oder vorbereitet werden, so schreitet die Strafjustiz ein. Diese strafrechtlichen Fälle sind kein Gegenstand der besondern Gesetzgebung über Vereine und Versammlungen. Die letztere pflegt

a) für nichtpolitische Vereine, unter Vorbehalt der gewerbspolizeilichen und civilrechtlichen Bestimmungen, keine beschränkenden Vorschriften aufzustellen.

b) Von den politischen Vereinen fordert das preußische Gesetz vom 11. März 1850, das wir im Folgenden zu Grund legen: 1. daß sie ihre Satzungen und ein Mitgliederverzeichniß einreichen. Das Mitgliederverzeichniß ist unnöthig und kann leicht zu polizeilichen Vexationen mißbraucht werden. 2. Sie dürfen Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge (nach anderen Gesetzen minderjährige Personen) nicht als Mitglieder aufnehmen. Dieses Verbot läßt sich mit der Erwägung begründen, daß das politische Associationsrecht überhaupt als ein Ausfluß der vollen politischen Rechtsfähigkeit erscheint. Soll aber daraus zugleich die Nothwendigkeit eines Mitgliederverzeichnisses, der Kontrole wegen, abgeleitet worden, so wäre darauf zu entgegnen, daß es genügt, wenn jene Personen von den Versammlungen des Vereines ausgeschlossen sind, was sich durch die gesetzmäßige Anwesenheit der Polizeibeamten (Lit. d) kontroliren läßt. Auch würde die Ausschließung des weiblichen Geschlechtes besser der Sitte anheimgestellt werden; wenn sich irgendwo Frauenvereine für die politische Emancipation dieses Geschlechtes bilden wollen, so gibt es keinen Grund, ein so harmloses Unternehmen gesetzlich zu verhindern. 3. Die politischen Vereine dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten. Wie leicht dieses Verbot zu umgehen ist, erhellt aus der oben (Ziff. I) gegebenen Uebersicht der verschiedenen Associationsformen. Es scheint deshalb auch überflüssig, die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit des Verbotes, die ich nicht anerkennen kann, einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Für außerordentliche Fälle bleibt das Mittel der Specialgesetzgebung. 4. Wegen Uebertretung der angeführten Vorschriften können die Vorsteher zu Geld- und Arreststrafen verurtheilt, die Vereine selbst provisorisch durch polizeilichen und definitiv durch richterlichen Ausspruch geschlossen werden. Auf die zweite Maßregel ist praktisch wenig Werth zu legen, weil den Mitgliedern die Gründung eines neuen Vereines jederzeit freisteht.

c) Für Versammlungen, ohne Unterschied ihres Zweckes, gilt die Vorschrift: 1. daß ihre Theilnehmer nicht bewaffnet erscheinen dürfen, 2. daß Versammlungen unter freiem Himmel an die Zustimmung der Ortspolizeibehörde gebunden sind. Wenn man die erste Beschränkung, die in der Regel nur die Verfolgung strafbarer Zwecke erschweren wird, billigen muß, so geht dagegen die zweite offenbar zu weit. An vielen Orten können einigermaßen zahlreiche Versammlungen, weil es an einem geräumigen Saale fehlt, überhaupt nur unter freiem Himmel gehalten werden. Es ist unzulässig, politische Kundgebungen, welche durch die Masse der Theilnehmer wirken sollen, von dem Belieben der Ortspolizei oder der sie inspirirenden Oberbehörde abhängig zu machen. Der Gefahr für Ordnung und Sicherheit, von welcher das preußische Gesetz spricht, kann dadurch hinlänglich begegnet werden, daß Zeit und Ort der Versammlung mehrere Tage zuvor angezeigt werden müssen und somit die Polizeigewalt in den Stand gesetzt ist, ihre Vorkehrungen zu treffen. Man kann auch fordern, daß sich ansässige Personen für den gesetzlichen Gang der Versammlung moralisch verbürgen. Selbstverständlich

sind ferner bei der Wahl des Ortes die nöthigen Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und auf die Schonung des öffentlichen und Privateigenthums (Gartenanlagen, Einfriedigungen u. s. w.) zu nehmen.

d) Für politische Versammlungen ist vorgeschrieben: 1. daß Zeit und Ort derselben (wenn nicht bei Vereinsversammlungen beides ohnedies satzungsgemäß feststeht) eine bestimmte Zeit zuvor der Polizeibehörde anzuzeigen sei; 2. daß der Behörde das Recht zusteht, Abgeordnete zu der Versammlung zu senden. Diese Anordnungen, welche das Versammlungsrecht, und in Verbindung mit dem oben unter b Angeführten zugleich das Vereinsrecht der Kontrole der Oeffentlichkeit unterwerfen, sind zu billigen, wenn sie richtig verstanden und nicht, wie es geschehen ist, auf vertrauliche Privatbesprechungen kleinerer Kreise ausgedehnt werden. Denn niemals kann die Einmischung der Polizeigewalt in solche Besprechungen gerechtfertigt sein, soferne nicht etwa der Thatbestand eines den Strafgesetzen verfallenden Komplottes vorliegt. Von der Versammlung muß also die Zusammenkunft unterschieden werden. Die erstere setzt eine größere Anzahl von Theilnehmern voraus und ist ihrer Natur nach auf das Licht der Oeffentlichkeit berechnet. Dem entspricht auch der Gebrauch politischer Vereine, zu ihren Versammlungen Solche, die nicht Mitglieder sind, oder doch Berichterstatter für die Presse zuzulassen. Wenn der Gesetzgeber diese Oeffentlichkeit zur Regel erhebt und demgemäß auch den Beamten der Regierung den Zutritt sichert, so handelt er nicht gegen die Natur des Versammlungsrechtes. Andererseits hat aber die vertrauliche, nach außen streng abgeschlossene Privatbesprechung ebenfalls ihr legitimes Gebiet, das der Gesetzgeber zu achten verpflichtet ist. — Daraus ergibt sich auch der richtige Grundsatz für die Behandlung der Sitzungen, in welchen die Ausschüsse eines politischen Vereines ihre Geschäfte erledigen. Nur die Vereinsversammlungen selbst, nicht diese Sitzungen dürfen der polizeilichen Kontrole unterworfen werden. Dasselbe gilt von denjenigen Ausschüssen, die eine nicht zum Verein organisirte Versammlung eingesetzt hat, auch wenn diese Ausschüsse von den Behörden als selbständige Vereine angesehen und behandelt werden.

Dem anwesenden Polizeibeamten ist 3. eine weitreichende Befugniß übertragen, die Versammlung aufzulösen. Diese Befugniß erscheint unverfänglich, insoweit sie sich auf Fälle bezieht, wo eine klare formale Vorschrift übertreten, z. B. die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wurde, sehr bedenklich dagegen, wenn sie sich auf so vage Voraussetzungen, wie die „Anreizung zu strafbaren Handlungen" (§. 5 des preuß. Ges.) erstreckt. Was nicht geduldet werden kann, ist die Beratschlagung über Anträge, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung oder die Aufforderung zu einer solchen enthalten. Weigert sich hier der Vorsitzende, die Diskussion abzuschneiden, so wird den Abgeordneten der Polizei die Befugniß zur Schließung zustehen müssen, nachdem sie den Artikel des Strafgesetzes, dessen Uebertretung von ihnen behauptet wird, angegeben haben. Es ist jedoch nöthig, daß eine richterliche Entscheidung über die Anwendbarkeit des Strafgesetzes nachfolge. Bezüglich anderer Uebertretungen, die in der Versammlung vorgekommen sind, genügt die nachträgliche richterliche Einschreitung; denn das polizeiliche Schließen der Versammlung läßt sich als vorbeugende Maßregel nur rechtfertigen, wenn dadurch die Vollendung oder Fortsetzung einer strafbaren Handlung noch verhindert wird; alle anderen Fälle gehören in das Bereich der gerichtlichen Repression.

Wohl aber können Voraussetzungen eintreten, unter welchen der Polizeigewalt die Befugniß zustehen muß, obgleich kein strafrechtlicher Thatbestand und selbst keine „Anreizung" zu strafbaren Handlungen vorliegt, aus politischen

Gründen eine Verſammlung zu ſchließen. Man denke an ernſte Verwicklungen mit einer auswärtigen Macht, wo durch herausfordernde Demonſtrationen die Erhaltung des Friedens leichtfertig gefährdet werden kann, oder an eingetretene Kriegszeiten, oder an Zuſtände der Revolution und einer leidenſchaftlichen Erhitzung der Parteien. In ſolchen Zeiten vermögen die Worte eines einzigen Fanatikers Wirkungen zu entzünden, die für das ganze Land verderblich ſind. Allerdings kann von der Rednerbühne öffentlicher Verſammlungen auch das Loſungswort zu einer gerechten und nothwendigen Volkserhebung ausgehen; dann aber ſchweigen überhaupt die Paragraphen der Polizeigeſetze. Von dieſem Aeußerſten abgeſehen, dürfen der Regierung die geſetzlichen Mittel zur Abwendung einer drohenden Gefahr nicht fehlen; nur darf auch der Ermächtigung, die für ſchwere und ſeltene Fälle unentbehrlich iſt, nicht ein Umfang gegeben werden, daß ſie der Reaktion gegen jede mißliebige oppoſitionelle Kundgebung als Handhabe dient. Brater.

Vereinigte Staaten, ſ. den Nachtrag am Schluſſe des Werkes.

Verfaſſung, ſ. Repräſentativverfaſſung, Staatsgewalten.

Verhaftung.

Auch außerhalb der Fälle einer vom Richter rechtskräftig erkannten, mit dem Verluſt der Freiheit verbundenen Strafe, ſteht dem Staate die Befugniß zu, durch Verhaftung in den Rechtskreis des Einzelnen einzugreifen. Insbeſondere gewähren alle neuern Geſetzgebungen ohne Ausnahme den Staatsbehörden das Recht der Verhaftung zu dem Zwecke, das Strafverfahren ſicherzuſtellen gegen eine von dem Schuldigen zu beſorgende Vereitelung. Unter allen Verhaftungsfällen iſt die Unterſuchungshaft die häufigſte und, politiſch betrachtet, wichtigſte Veranlaſſung zur Beſchränkung der perſönlichen Freiheit. Es handelt ſich dabei um einen Gegenſatz zwiſchen den erſt im Proceſſe richterlich feſtzuſtellenden Anſprüchen auf Strafe gegen einen Beſchuldigten und dem oberſten aller politiſchen Grundrechte der Staatsbürger. Damit ein möglicherweiſe vorhandenes, übrigens noch zweifelhaftes Recht des Staates nicht der Erfüllung entgehe, wird durch die Unterſuchungshaft im Beginne des Strafverfahrens ein unzweifelhaftes und gegenwärtiges Freiheitsrecht in ſeiner Ausübung beſchränkt. In politiſcher Beziehung ſind wenige Befugniſſe ſo leicht zu mißbrauchen, wie die Verhaftung auf Grund vorhandenen Verdachts einer ſtrafbaren Handlung. Nicht nur in der Unbeſtimmbarkeit der weſentlich von ſubjektiver Ueberzeugung abhängenden Verdachtsmomente, ſondern auch in dem ungewiſſen Verlaufe einer das Kriminalverfahren vorbereitenden Unterſuchung, der möglichen Verlängerung von Vorerhebungen im Proceſſe, liegen unverkennbare Gefahren für die ſtaatsbürgerliche Freiheit. Begrenzung und Einſchränkung des Verhaftungsrechtes und folgeweiſe Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit gegen zu weit gehende Beeinträchtigung waren von jeher eine der wichtigſten Angelegenheiten der Geſetzgebung. Wie überall, wo die Beziehungen zwiſchen den Geſammtrechten der Staatsgeſellſchaft und dem Individuum zu ordnen ſind, erkennt man auch an den Verhaftungen den Wechſel der Zeiten und die Abſtufung höherer oder niederer Entwickelung, je nachdem die Intereſſen der Macht oder die Rechte der Freiheit überwiegen. Um ſich der Gegenſätze bewußt zu werden, vergleiche man den Schutz, welcher der perſönlichen Freiheit in England ſeit dem Sturze der Stuarts gewährt wurde, mit den lettres de cachet, gegen welche 100 Jahre ſpäter Mirabeau ſchrieb.

Schon der Strafproceß zeigt in ſeinen Grundformen den engſten Zuſammenhang mit dem Verhaftungsrecht, den deutlich wahrnehmbaren Stempel politiſcher

Interessen. Das Anklageprincip, welches den römisch-republikanischen, den altgermanischen und englischen Proceßeinrichtungen zu Grunde liegt, muß, die Gleichberechtigung der streitenden Parteien festhaltend, zu einer Abneigung gegen einseitige Beschränkungen des Angeklagten durch Verhaftung hinleiten. Wo dennoch persönliche Haft zulässig wird, erhält sie ein Gegengewicht an der strengsten Verantwortlichkeit des Anklägers. Anders gestalten sich die Verhältnisse im Untersuchungsproceß. Je mehr die staatliche Allmacht die Person des Verdächtigen zu einem Objekte der Beweisermittelungen herabsetzt und einen Gegensatz verkündet zwischen dem Rechte des Staates und den Pflichten des Bürgers, ohne dem Zusammenhang deutlich zu begreifen, desto weiter geht auch die Anforderung auf die Aufopferung der Persönlichkeit für die Zwecke des allgemeinen Wohls, hinter denen sich die Willkür des alten Bevormundungsstaates verbirgt. Solcher Auffassung, wie sie im deutschen Untersuchungsproceß der letzten Jahrhunderte Gestaltung fand, erscheint es unter der Würde der absoluten Staatsautorität, von ihrem Thun den Unterthanen Rechenschaft abzulegen. Persönliche Freiheit bedeutet dann auch im Strafproceß nichts anderes, als eine Einräumung, welche das Wohlwollen tüchtiger Beamter zu machen für gut findet. Opferte man der Sicherheit der Gesellschaft und der Ueberführung eines Verdächtigen dessen Gliedmaßen auf der Folter, dessen Freiheit in einem zeitlich unbegrenzten Untersuchungszwange — wie hätte man daran denken können, hinsichtlich der Verhaftung eine dem ganzen System widersprechende Verantwortlichkeit des Beamtenthums aufzustellen? Noch die drei ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts legen ein trauriges, für die heutige Zeit kaum verständliches Zeugniß dafür ab, daß auf die geringfügigsten und nichtigsten Veranlassungen hin eine Untersuchungshaft gegen politisch verdächtige „Demagogen" verfügt und jahrelange fortgesetzt werden konnte.

Eine Rückkehr zu vernunftgemäßen Grundsätzen wurde für Deutschland nur dadurch ermöglicht, daß man an den Vorbildern Englands das Unnatürliche und Ungerechte des alten heimlichen Untersuchungsprocesses erkannte, daß der Geist der Oeffentlichkeit tiefer in unser Bewußtsein eindrang und unter anderen politischen Reformen die Anerkennung der persönlichen Freiheit als das höchste der Grundrechte gesetzlich sichergestellt zu sehen verlangte. Seit 1848 sah man auch außerhalb der rechtsgelehrten Kreise deutlich ein, daß der Rechtsschutz gegen willkürliche oder leichtfertige Verhaftungen nicht nur einen Platz in den neuen Strafproceßordnungen beanspruchen dürfe, sondern zum Range eines in den Staatsgrundgesetzen zu sichernden Fundamentalartikels erhoben werden müsse.

Als ein mustergültiges Vorbild galt jenen Anforderungen die englische Habeas Corpus-Akte. Nachdem früher die Magna Charta ungesetzliche Freiheitsberaubungen untersagt und mehrfache Statute aus der Regierungszeit Eduard III. dies Verbot wiederholentlich eingeschärft, die petition of rights willkürliche Verhaftungen abgestellt, erging die so berühmt gewordene Habeas Corpus-Akte (31. Carl II. c. 2), wonach jeder Verhaftete durch einen writ of Habeas Corpus richterliche Entscheidung über den Grund der Verhaftung erlangen kann (s. Blackstone [ed. Kerr] I. p. 122 c. 135) und fordern darf binnen bestimmter Fristen gegen Bürgschaft oder ohne solche entlassen zu werden. Am 27. Mai 1679 erging das Gesetz, welches man noch gegenwärtig als den Grundpfeiler der englischen Freiheit betrachtet (s. Fischel, die Verfassung Englands S. 92; über die Form der englischen Haftbefehle s. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des selfgovernment I. S. 580, Mittermaier, engl. Strafverfahren S. 159).

Den Verfassern der deutschen Grundrechte war es im Jahre 1848 ernstlich um eine Sicherung der persönlichen Freiheit zu thun; ohnehin hatte man allgemein, das Ungenügende in dem früheren Gesetzeszustand erkennend und die Tradition Englands annehmend, nach einer „Habeas Korpus-Akte" verlangt. Der Artikel 3 der Grundrechte bestimmt: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich; die Verhaftung soll außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen Befehles, der mit Gründen versehen sein soll; dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden; die Polizeibehörde muß jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des nächsten Tages entweder freilassen, oder der richterlichen Behörde übergeben; jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft (ausgenommen, wenn dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens vorliegen) der Haft entlassen werden; im Falle widerrechtlich verhängter oder verlängerter Gefangenschaft ist dem Verletzten Genugthuung und Entschädigung, aushülfsweise sogar durch den Staat zu gewähren."

Die Mehrzahl der deutschen Proceßgesetze und die nach dem Jahre 1848 entstandenen Verfassungsurkunden entsprechen den Anforderungen der Grundrechte nur theilweise; und zwar zum geringsten Theile. Wenn auch häufig bestimmt wird, daß Verhaftungen nur nach „dem Gesetze oder in gesetzlicher Form" zulässig sein sollen, so ist damit verhältnißmäßig wenig gesagt; denn in fast allen deutschen Staaten wurde die Weiterentwicklung der 1848 aufgestellten Principien gewaltsam abgebrochen oder durch das Bestehen der einer früheren Periode angehörigen Specialgesetze verkümmert. „Gewährleistung der persönlichen Freiheit" und allgemeiner Hinweis auf die Ausnahmen, welche das „Gesetz" bestimmt, sind beinahe wirkungslos, sobald das Gesetz selbst dem Grundgedanken der persönlichen Freiheit entfremdet ist. Sehr deutlich zeigte sich dies in Preußen, wo die Verfassung den abstrakten Grundsatz der Gewährleistung persönlicher Freiheit aufstellt, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 die formalen Vorschriften der Verhaftung festsetzt und die Kriminalordnung aus dem Jahre 1805 die Führung der Voruntersuchung regelt, also Gesetze neben einander gelten, welche auf gänzlich verschiedenen Rechtsauffassungen beruhen.

Man übersah in Deutschland ziemlich allgemein, daß der Schwerpunkt der englischen Habeas Corpus-Akte in dem Rechte der Entlassung gegen Kaution und in der allgemein durchgeführten Verantwortlichkeit des Beamtenthums lag. In Deutschland ließ man sich vielfach durch die Verheißung einer richterlichen Vernehmung binnen einer bestimmten Zeitfrist blenden und glaubte genug erreicht zu haben, wenn man einen Gefangenen überhaupt der polizeilichen Verfügung nach Ablauf einer bestimmten Stundenzahl entzogen hatte. Während aber die englische Habeas Corpus-Akte denjenigen Richter mit 500 Pfd. Strafe bedrohte, der einen writ of Habeas Corpus verweigern würde, läßt beispielsweise das preußische Gesetz vom 12. Februar 1850 die Ueberschreitung der polizeilichen Verwahrungsfrist völlig straflos, so daß hier höchstens eine disciplinare Verantwortlichkeit begründet wird. In der Praxis der deutschen Staaten stellen sich die Fälle der Verhaftung meistentheils derartig, daß nicht die vorgängige Ertheilung des richterlichen Verhaftungsbefehls, sondern die vorläufige Festnahme der Polizei die Regel bildet, daß bei Ueberschreitung der Fristen oder leichtfertiger Festnahme durch die Polizeibehörden eine wirksame Verantwortlichkeit vor dem Gesetz nicht besteht, die richterliche Vernehmung der Verhafteten, weil ein Recht auf Entlassung nicht anerkannt

ist, zu einer bloßen Formalität herabsinkt und auch die Dauer der Voruntersuchungshaft bei schriftlicher und heimlicher Führung derselben durchaus von dem Ermessen des Richters abhängig bleibt. Eine derartig beschaffene Sachlage erklärt sich leicht, sobald man sich erinnert, daß sich die Strafgesetzgebung in Deutschland mit besonderer Vorliebe dem französischen Muster zuwendete, dem zufolge die ständige Anklagebehörde an der Spitze der gerichtlichen Exekutivpolizei auf die persönliche Freiheit ganz anders und viel nachtheiliger einwirken mußte, als die dem richterlichen Amte untergeordnete Privatanklägerschaft in England. Ueberdies ist die französische Strafproceßordnung im Großen und Ganzen den Rechten der Angeschuldigten höchst ungünstig; in den auf Untersuchungsverhaft bezüglichen Anordnungen sogar unklar. Der code d'instruction criminelle vom Jahr 1808 unterscheidet 1. den Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welchen der Untersuchungsrichter in eigentlichen Verbrechensfällen beschließt und sogar die Staatsanwaltschaft bei délit flagrant erlassen kann, aber nicht einseitig wieder aufheben darf (vgl. Hélie, traité de l'instruction criminelle V. p. 768). Der richterliche Vorführungsbefehl hört nach 24 Stunden von selbst auf wirksam zu sein, sein Zweck ist, die Vernehmung des Angeschuldigten sicher zu stellen. 2. Den Haftbefehl (mandat d'arrêt), welcher einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraussetzt (Art. 94). 3. Den Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), welcher nach eigenem Ermessen des Richters erlassen werden kann (Art. 61), und der beim mandat d'arrêt nothwendigen Bezeichnung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren That, so wie der darauf anwendbaren Gesetzesstelle nicht bedarf. Eine Verschärfung der Voruntersuchungshaft enthält (Art. 613 und 618) die sogenannte mise au secret, wodurch der Gefangene von jedem Verkehr mit irgend welchen Personen abgeschnitten wird. 4. Die ordonnance de prise par corps, welche die Rathskammer mit der vorläufigen Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens kollegialisch beschließen muß. (Art. 133).

Erst neuerdings, 1865, ist die französische Gesetzgebung für eine Milderung der sehr harten, auf Untersuchungshaft bezüglichen Proceßbestimmungen in Thätigkeit gesetzt worden. Ohne auf diese für Deutschland noch einflußlos gebliebenen Neuerungen einzugehen, begnügen wir uns mit der Erwähnung einer Thatsache, welche geeignet ist, das von den deutschen Proceßordnungen vielfach nachgebildete Muster der französischen Kriminalproceßordnung zu entwerthen.

Uebrigens gehen die deutschen Gesetzgebungen in der Regelung des Verhaftungsrechtes so weit aus einander, daß eine Darstellung der Einzelheiten nur in einem Lehrbuche des Strafprocesses am Platze sein würde. Es ist genug, die allgemeinen Gesichtspunkte hier anzudeuten.

A. Als Grund zur Verhaftung beschuldigter Personen wird in der Regel erfordert: 1. der Verdacht der Thäterschaft eines erheblichen Verbrechens und die begründete Besorgniß der Flucht. Beide Momente, wesentlich subjektiver Natur, müssen zusammentreffen, lassen sich aber nach keinem allgemeinen, äußerlich erkennbaren Maßstab begrenzen. Mit Rücksicht auf die Schwere der verbrecherischen That wird häufig bestimmt, daß bei Geldbußen niemals, bei Gefängnißstrafen nach richterlichem Ermessen, bei schweren Verbrechen nothwendigerweise Untersuchungshaft eintreten soll. Während in Preußen nach der alten Kriminalordnung bei Eigenthumsvergehen allgemein, und außerdem bei einer voraussichtlich über ein Jahr dauernden Gefängnißstrafe Verhaftung stattfindet, dehnen andere deutsche Gesetzgebungen das Recht persönlicher Freiheit viel weiter aus; Baden in seiner neuen Strafgesetzgebung (vom 18. März 1864) bis zu einer mit mehr als zweijährigem

Arbeitshause bedrohten Thäterschaft; Vorführungsbefehle zum Zwecke der Vernehmung sind indessen im weiteren Umfange zulässig (§. 159 ff.). Als Specialfälle eines dringenden Verdachtes erscheint allgemein die Ergreifung auf frischer That oder unmittelbar nach derselben (Preußen, Baden u. a.), die Bezichtigung durch öffentlichen Nachruf oder einen Augenzeugen u. a. Hinsichtlich des Fluchtverdachtes werden seltener leitende Gesichtspunkte aufgestellt: abgesehen von der begonnenen Flucht selbst, die Vorbereitung derselben durch bestimmte Anstalten, die Eigenschaft als Ausländer oder Vagabonde, die gerichtlich bewirkte Stellung unter Polizeiaufsicht. Für einen wirksamen Schutz der persönlichen Freiheit würde es indessen dienlicher sein, nicht nur positive Merkmale des Fluchtverdachtes als Anhaltspunkte festzustellen, sondern auch negativ Präsumtionen gegen den Fluchtverdacht, einer Ansäßigkeit des Thäters, seiner Gemeindeangehörigkeit, seiner Selbständigkeit als Familienhaupt zu entnehmen. Jedenfalls erscheint es vollkommen unzureichend, den Verdacht der Flucht einfach aus dem Verdacht der Thäterschaft einer strafbaren Handlung und der Furcht vor Strafe abzuleiten. 2. Die Besorgniß, daß der Verdächtige den Thatbestand verdunkeln oder seine Ueberführung durch Zerstörung von Beweismitteln verwickeln könnte. Gegen diese sogenannte Kollusionshaft, für deren Dauer jeweilen bestimmte Fristen gesetzt sind (Baden §. 164), erheben sich indessen wegen ihrer so unbestimmten Natur höchst gewichtige Bedenken (Mittermaier, Allg. d. Strafrechtszeitung Band III. S. 57). Seltener findet sich als Grund der Verhaftung 3. Theilnahme an einem Raufhandel (z. B. Würtemberg und Preußen, obwohl die Bestimmung der K. O. §. 213 für aufgehoben zu erachten ist).

B. Die Berechtigung zur Anordnung von Verhaftungen wohnt regelmäßig nur dem Richter inne; nur er kann förmliche Untersuchungshaft beschließen, sei es, daß der Untersuchungsrichter allein, sei es, daß ein Gerichtskollegium entscheidet. Der Staatsanwaltschaft (nach französischem Recht) und den Polizeibehörden, Wachmannschaften, Sicherheitsbeamten steht nur die vorläufige Ergreifung und Festnahme dringend Verdächtiger zu. Dieselben sind entweder nach genügender Aufklärung der Sachlage zu entlassen oder binnen einer gesetzlich bestimmten kürzeren Frist, zur Verfügung des Gerichts zu stellen und zum Zwecke gerichtlicher Vernehmung und Entscheidung über die Haft vorzuführen. Auch hier ergeben sich nach Lage der Gesetzgebung mannigfache Mißstände; wenn es auch rathsam sein mag, eine späteste Frist anzuordnen, bis zu welcher die Vorführung geschehen sein muß, so erscheint es dennoch erforderlich, daß schon die früheste überhaupt nach den Umständen thunliche Vorführung den Polizeibehörden bindend vorgezeichnet werde. Ohne Rücksicht auf den Verdacht eines Verbrechens, steht der Polizei in deutschen Staaten vielfach eine präventive Festnahme gewisser Personen zu; nach dem preußischen Gesetze vom 12. Februar 1850, wenn der eigene Schutz der ergriffenen Person, die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ruhe eine derartige Maßregel dringend erfordern. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, mangelt es in Deutschland an geeigneten Bestimmungen gegen Ueberschreitung der den Polizeibehörden gesetzten Fristen, bis zu welchen vorläufige Festnahme stattfinden darf. Zu Abkürzung vorläufiger Festnahme erweist sich insbesondere die englische Einrichtung wirksam, wonach die Vorführung an den Richter in öffentlicher Sitzung (ohne den französisch-rechtlichen Umweg durch die Staatsanwaltschaft) erfolgt. In dringenden Fällen haben auch Privatpersonen das Recht, fliehende Verbrecher zur sofortigen Uebergabe an die Behörden festzunehmen.

C. Form der Verhaftung. Vorführungs- und Haftbefehle bedürfen der schriftlichen Form, der Bezeichnung der strafbaren That und der beschuldigten Person; sie müssen dem Verhafteten bei seiner Festnahme oder binnen einer kürzeren Frist nach derselben vorgezeigt werden. Einige Gesetzgebungen verordnen im Interesse einer wirksamen Vertheidigung eine kurze Motivirung der Haftbefehle durch Angabe der Verdachtgründe, welche sich auch in den englischen Formularen angegeben finden. Dem vorläufig Ergriffenen, von der Polizei sofort wieder Entlassenen, sollte überdies das Recht nicht vorenthalten werden, die Angabe der Gründe zu verlangen, durch welche seine Festnahme veranlaßt wurde.

D. Rechtsschutz gegen willkürliche Verhaftungen oder zu lang dauernde Untersuchungshaft wird theils durch die Formen des Proceßganges in Strafsachen, theils durch die staatsrechtliche Stellung und die politische Verantwortlichkeit der Behörden zu erstreben sein. Diese letztere richtig zu begrenzen, erscheint als eine der schwierigsten Aufgaben; da Mißgriffe aus Irrthum, wo es sich um Verdachtsmomente handelt, unvermeidlich sind. Als wirksamste Mittel der Abwehr kommen in Betracht: 1. Vertheidigungsrechte der Beschädigten schon in der Voruntersuchung und Beschwerde an die höheren Instanzen, welche letztere von keiner deutschen Gesetzgebung versagt wird, während die Zulassung von Vertheidigern, die mit einer wirksam zu begründenden Beschwerde offenbar im Zusammenhang steht, durch das französische Recht geradezu versagt wird und auch in Deutschland noch die Ausnahme bildet. 2. Die in England herkömmliche Oeffentlichkeit der Voruntersuchung und regelmäßige statistische Rechenschaftslegung über Anzahl, Wiederaufhebung und Fortdauer der Verhaftungen. 3. Die genaue Festsetzung derjenigen Fälle, in denen keine Verhaftung eintreten darf; so bestimmt beispielsweise die belgische Gesetzgebung, daß bei politischen Vergehen eine Voruntersuchungshaft nicht statt habe. 4. Die Anerkennung des Rechts, gegen Bestellung einer mäßigen, auch durch Bürgschaft zu vermittelnden Kaution, abgesehen von den schwersten Verbrechensfällen, der Haft entlassen zu werden (s. Sonntag, die Freilassung gegen Kaution, 1865). Die deutschen Grundrechte hatten die Nothwendigkeit dieses auch in England bewährten Sicherungsmittels deutlich erkannt; nach dem Vorgange des französischen Rechts wird aber in den deutschen Proceßordnungen die Annahme der Kaution entweder ganz oder überwiegend in das richterliche Ermessen gestellt. 5. Die strafrechtliche und civile Verantwortlichkeit der Staatsbeamten nicht nur für vorsätzlich rechtswidrige, sondern auch fahrlässig und leichtfertig bewirkte Verhaftungen oder Freiheitsberaubungen. Endlich schlagen einige Rechtsverständige 6. vor, daß jedem Verhafteten, dessen Unschuld sich später herausstellt, eine Entschädigung aus Staatsmitteln selbst in den Fällen gewährt werde, wo ein Anspruch gegen die verhaftenden Beamten selbst nicht begründet werden kann, indem sie in der vorläufigen Aufopferung der persönlichen Freiheitsrechte im Gesammtinteresse vor erwiesener Schuld einen Grund der Schadloshaltung erkennen und von der Annahme eines solchen Princips auch eine thatsächliche Einschränkung der Verhaftungen auf die dringendsten Fälle erwarten (s. Heinze, das Recht der Untersuchungshaft. Leipzig 1865). v. Holtzendorff.

Verjährung, staatsrechtliche, s. Besitz.

Verkehrswege, s. Land- und Wasserstraßen.

Verlagsrecht, s. Autorrecht.

Verordnung.

Die Verordnung enthält wie das Gesetz autoritative Vorschriften, welche theils allgemeine Regeln des Verfahrens und Verhaltens feststellen, theils

öffentliche Einrichtungen anordnen. Aber das Gesetz ist in höherem Grade der Ausdruck des Gesammtwillens, des Staatswillens in höchster Potenz und wird daher in dem modernen Repräsentativstaate nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertretung festgestellt. Die Verordnung dagegen beruht lediglich auf der Autorität der obrigkeitlichen Gewalt, voraus der Regierung, möglicher Weise in beschränkterem Umfang auch der Provinzial- oder Bezirks- oder selbst der Gemeindeverwaltung, unter Umständen auch der Gerichtshöfe, inwiefern sie über die Verwaltung und die Rechtspflege eine Oberaufsicht üben.

Schon daraus ergibt sich, daß die Autorität des Gesetzes die höhere, weil die des ganzes Staatskörpers ist, die der Verordnung die mindere, weil die einzelner Organe und Glieder des Staatskörpers. So lange freilich der Staat noch von der absoluten Monarchie regiert wurde, trat dieser Unterschied nicht klar hervor, indem der absolute Monarch zugleich für sich allein den ganzen Staat repräsentirte und ohne Kammern das Gesetz gab und hinwieder als Haupt des Staates alle Regierungsgewalt ausübte und die Verordnung erließ. Seit der Ausbildung der Repräsentativverfassung findet der Gegensatz von Gesetz und Verordnung in der Organisation des Staates seine Begründung, indem die gesetzgebende Gewalt nirgends mehr dem Staatshaupt für sich allein überlassen ist, sondern nur in Uebereinstimmung mit der Repräsentation der Regierten ausgeübt wird, in der einseitigen Regierungsgewalt aber die Verordnungsgewalt enthalten ist. Der gesetzgebende Körper erläßt keine Verordnungen, die Regierung für sich keine Gesetze. Wo noch, wie in einzelnen deutschen Verfassungen, der Regierung das Recht zugeschrieben wird, „provisorische" Gesetze zu erlassen, wenn die Kammern nicht versammelt sind und ein öffentliches Bedürfniß dazu drängt, da bedürfen dieselben doch hinterher, um eine dauerhafte gesetzliche Gültigkeit zu erwerben, der nachträglichen Zustimmung der Kammern. Geht man etwas weiter, so wird der ganze Unterschied verwischt und man erhält ein Stück der früheren absoluten Monarchie.

Dem Unterschiede in den Organen der Gesetzgebung und der Verordnung entspricht auch der Unterschied in dem Inhalte. Die beiden Aeußerungen des ordnenden Staatswillens konkurriren keineswegs in dem Sinne, daß dieselben Verhältnisse abwechselnd durch Gesetz und Verordnung, und auch nicht in dem Sinne, daß sie vorerst durch Gesetz und nachträglich durch Verordnung regulirt werden. Vielmehr eignen sich die einen Gegenstände nur für das Gesetz, andere nur für die Verordnung; und nur in einer dritten, mittleren Klasse von Fällen tritt ein Schwanken ein und wird dieselbe Sache bald durch Verordnung, bald durch Gesetz geregelt.

Für die Gesetzgebung geeignet und nicht der Verordnung vorbehalten sind nach den modernen Principien:

a) die grundsätzliche Feststellung des Privatrechts und die Regeln des Civilprocesses. Weil es sich hier um die Rechtsverhältnisse der Bürger handelt, sogar im Gegensatze zum Staate, so darf hier nicht der Regierungsgewalt für sich allein das Recht zugestanden werden, darüber rechtsverbindliche Vorschriften einseitig zu erlassen. Hier ist die Mitwirkung der Volksvertretung unentbehrlich. Verordnungen, welche das Privatrecht ändern, sind daher überall unzulässig, und solche, welche auf die Handhabung des Privatrechts einen Einfluß üben, nur insofern statthaft, als dieselben entweder durch das Gesetz vorgesehen und ermächtigt sind, oder lediglich als Instruktionen für die mit der freiwilligen oder streitigen Gerichtsbarkeit betrauten Beamten dienen und somit in den Bereich der ei-

gentlichen Justizverwaltung gehören; z. B. Verordnungen über die Einrichtung der Grundbücher, der Standesbücher, die Gerichtsferien u. s. s.

b) Das ganze Strafrecht und der Strafproceß. Auch hier liegt in dem Erforderniß der Gesetzesform eine der wichtigsten Garantieen gegen Regierungswillkür. In Anbetracht, daß das Heer der Regierungsgewalt unbedingt untergeordnet sei und einer strengen Disciplin bedürfe, wird in einzelnen deutschen Staaten die Militärstrafgesetzgebung der Regierungsgewalt unterworfen, das heißt in Form der Verordnung ausgeübt. Indessen rechtfertigt die Rücksicht auf Disciplin und strenge Unterordnung des Heeres im Frieden doch nur disciplinarische Verordnungen, nicht aber die Feststellung des eigentlichen Strafrechts, dessen Wirkungen über das militärische Verhältniß der Untergebenen hinausreichen. Dagegen begründet und erfordert der Kriegszustand als ein ausnahmsweiser und vorübergehender Nothstand ein energischeres Vortreten der Regierungsgewalt und demgemäß ein weiteres Verordnungsrecht. Die Kriegsartikel, welche von der Kriegsgewalt verordnet werden, enthalten daher auch Verbote mit schwerster Strafandrohung in kriegsgerichtlichem Verfahren.

c) Die Auflage von Steuern und die Kontrahirung von Staatsanleihen bedarf aus ähnlichen Gründen gesetzlicher Feststellung, damit nicht die Privaten, welche jene Steuern bezahlen und für Rückerstattung dieser Anleihen einstehen müssen, durch einseitige Regierungswillkür ungebürlich belastet werden.

d) In dem entwickelten Repräsentativstaate gehört auch die grundsätzliche Feststellung der Militärpflicht hieher.

In allen diesen Fällen ist es die Sorge für das Recht und die Freiheit der Privatpersonen, welche die Form des Gesetzes, d. h. die Mitwirkung der Repräsentation der Bürger fordert. Es ziemt sich aber ebenso, daß

e) die wichtigeren organischen Einrichtungen des Staates selbst, insbesondere die Organisation der Staatsbehörden und die Einführung dauernder Staatsämter nicht durch bloße Verordnung, sondern durch Gesetze regulirt werden, so weit nicht jenes bereits durch die Verfassung selbst geschehen ist. Für die Entwicklung der politischen Freiheit ist es sehr wesentlich, daß auch die dauernden Grundlagen der Staatsordnung nicht ohne Mitwirkung der Volksvertretung eingerichtet oder abgeändert werden. „Kein dauerndes Staatsamt ohne Gesetz.“ Diese Mitwirkung gewährt Schutz gegen unvolksthümliche Staatsinstitutionen und sichert zugleich den positiven Einfluß des Volks auf die Gestaltung des Staats.

f) Die Festsetzung des gesammten Staatshaushalts sowohl für die nächste Zukunft in Form des Voranschlags (Budgets) als für die letzte Vergangenheit, in Form der Gutheißung der Jahresrechnung, enthält an sich eher Akte der Verwaltung als der Gesetzgebung, indem sie nur eine vorübergehende Bedeutung haben, zunächst für die Finanzverwaltung je eines Jahres; aber sie hat theils wegen ihrer nahen Beziehung zu den Steuern und Anleihen, theils weil dadurch die eigentliche Finanzverwaltung eine feste, wenn auch zeitlich begrenzte Regel ihres Verhaltens empfängt und das Interesse der Volksvertretung an der Ordnung des Finanzwesens besser verbürgt wird, die Form der Gesetzgebung angenommen.

Auf der andern Seite sind nur für die Verordnung und nicht für die Gesetzgebung geeignet:

a) Die bloßen Anweisungen und Instruktionen, welche die höhere Beamtung der untern mit Bezug auf ihre Dienstleistungen, in Form von dauernden Vorschriften innerhalb des besonderen Verwaltungsbereichs ertheilt, sogenannte Dienstverordnungen.

b) Diejenigen, sei es allgemeinen, sei es örtlich oder persönlich (auf gewisse Berufsklassen bezüglichen) enger begrenzten und daher besonderen Vorschriften, welche nur eine vorübergehende, je nach den Umständen zu modificirende Bedeutung haben. Theils um ihrer leichtern Veränderlichkeit willen, theils weil sie nur eine beschränkte Anwendung finden, eignen sie sich auch dann nicht zur Gesetzgebung, die den Charakter der Dauer und der Allgemeinheit an sich trägt, wenn sie sich über das Verwaltungspersonal hinaus auf die Verhältnisse der Privaten beziehen, wie insbesondere die polizeilichen Verordnungen. Der lange und unsichere Weg und der komplicirte Apparat der Gesetzgebung paßt für diese Dinge nicht, die einer verhältnißmäßig raschen und einfachen Regulirung bedürfen.

Zunächst ist es Sache der Staatsverfassung, näher zu bestimmen, was der Gesetzgebung und was hinwieder der Verordnung vorzubehalten sei. So weit jene verfassungsmäßig reicht, wird durch sie der Bereich der Verordnung beschränkt, weil das Gesetz die Autorität des allgemeinen Staatswillens, die Verordnung nur die der obrigkeitlichen Gewalt für sich hat; aber man darf nicht umgekehrt schließen, daß sich der Bereich der Verordnung so weit erstrecke, als nicht ausdrücklich durch die Verfassung die Gesetzesform gefordert werde, weil ein die gesammte Rechtsordnung bestimmendes Verordnungsrecht als Regel nur mit der absoluten Gewalt der Obrigkeit, nicht mit der modernen Repräsentativverfassung verträglich erscheint, diese vielmehr die Mitwirkung des Volks grundsätzlich verlangt. Wir nehmen daher überall mit den Fortschritten der Repräsentativverfassung eine allmähliche Erweiterung wahr der gesetzgeberischen Thätigkeit und die Zurückdrängung der Verordnung in engere Schranken.

Im Einzelnen freilich zeigen sich manche Unterschiede der Behandlung in verschiedenen Staaten.

Am ausgedehntesten ist die englische Gesetzgebung, welche bis in das Einzelne und Besondere hinein Alles fest setzt und der Verordnung sehr wenig Raum überläßt. Es erklärt sich das aus der Geschichte des englischen Parlaments, dessen Mitwirkung nicht auf die eigentliche Gesetzgebung eingeschlossen ist, sondern sich vielfältig auf wirkliche Verwaltungsakte mit erstreckt. Auch in England gibt es obrigkeitliche Verordnungen, aber der Bürger hält sich nur insoweit verbunden, denselben Folge zu leisten, als das Gesetz ihn dazu sei es unmittelbar, sei es mittelbar verpflichtet, indem es die Landes- oder Bezirksverwaltung, insbesondere auch die Friedensrichter ermächtigt, bindende Vorschriften der Art zu erlassen.

Verwandt damit ist das nordamerikanische Verfassungsrecht. Aber es unterscheidet schärfer zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt. In Folge dessen ist das Gesetz grundsätzlicher geworden und die Verordnung hat mehr den Charakter der Vollziehungsverordnung angenommen.

Viel ausgebildeter und umfassender ist das Verordnungsrecht in Frankreich, entsprechend der großen Selbständigkeit und Macht der Regierung (Gouvernement). Der Kaiser erläßt von sich aus die erforderlichen Reglemente und Dekrete, aber nur gemeinsam mit dem Senat und dem Gesetzgebungskörper die Gesetze. Es wird verfassungsmäßig anerkannt, daß jene nicht mit diesen in Widerspruch stehen dürfen. Aber theils sind die Gesetze gewöhnlich kurz und beschränken sich auf die allgemeinsten Grundsätze, so daß selbst die eigentliche Vollzugsverordnung einen weiten Raum zu freier Ausfüllung erhält, theils ist die Regierungsmacht so gewaltig und durchgreifend, daß ihren Verordnungen (früher gewöhnlich ordonnances genannt, jetzt eher règlements oder décrets), auch wenn sie in das

Gebiet der Gesetzgebung übergreifen, kein ausreichender Widerstand entgegen gesetzt werden kann. Sehr viele Verhältnisse des öffentlichen Lebens werden daher in Frankreich durch selbständige Verordnungen regulirt, die keineswegs als Dienstverordnung oder Vollziehungsverordnungen bezeichnet werden können.

In Deutschland müssen die sogenannten „provisorischen Gesetze", welche in dringenden Fällen nach manchen Verfassungen von dem Staatsoberhaupt allein erlassen werden können, unterschieden werden von den eigentlichen Verordnungen, obwohl zuweilen auch jene Verordnungen genannt werden. Sie sind ihrem Inhalte und ihrer Bestimmung nach wahre Gesetze und nur der Form der Erzeugung nach den Verordnungen verwandt. Sie werden daher als Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, welche ausnahmsweise und vorläufig wegen eines Nothstandes ohne Mitwirkung der Kammern zu Stande kommen, aber nur eine provisorische Geltung haben, und den nächsten Kammern zur Genehmigung unterbreitet werden. Wird diese verweigert, wenn auch nur von einer der beiden Kammern, so verlieren sie ihre Kraft, denn das Gesetz erfordert grundsätzlich die Zusammenstimmung des Königs und beider Kammern [1]). Die eigentlichen Verordnungen dagegen sind ein Ausfluß der Regierungsgewalt und den Kammern kommt nur ein Recht der Kontrole zu, um zu prüfen, ob nicht die Grenzen des Verordnungsrechts überschritten und in das Gebiet der Gesetzgebung eingegriffen worden sei. Die provisorischen Gesetze dürfen daher nach manchen Verfassungen nur mit Zustimmung und unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erlassen werden, während die Verordnungen, je nach Umständen, auch von einem einzelnen Minister kontrasignirt werden können. Die provisorischen Gesetze können von den Kammern im Einzelnen amendirt werden, die Verordnungen dagegen nicht. Die allgemeine Richtung der Zeit, die Gesetze auszudehnen und die Verordnungen einzuschränken, wird auch in Deutschland sichtbar. So weit die Natur der Dinge einen gesetzgeberischen Akt erfordert, ist das nur zu billigen. Aber man kann auch in dieser Richtung zu weit gehen zum Schaden der Staatsverwaltung, für welche eine beweglichere Form der Regulirung öffentlicher Verhältnisse, als das Gesetz, unentbehrlich ist.

Die schweizerischen Verfassungen kennen den Begriff der provisorischen Gesetze nicht. Dagegen räumen auch sie dem obrigkeitlichen Verordnungsrechte einen nicht unbedeutenden Bereich der Wirksamkeit ein.

Am ehesten können Zweifel entstehen, ob durch allgemeine Regierungsverordnungen in den Bereich der Gesetzgebungsgewalt, welche der Regierung für sich allein im Repräsentativstaate nicht zusteht, ungebührlich übergegriffen werde. Um die verfassungsmäßigen Schranken zu wahren ist daher in manchen Verfassungen der Regierung die Pflicht auferlegt, solche Verordnungen („königliche Verordnungen" nach § 106 der Preußischen Verfassung) den Kammern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und den Kammern das Recht eingeräumt, dieselben zu beanstanden. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Verordnung, denn das Zweckmäßige anzuordnen ist Sache der Verwaltung, und die Kammern haben Theil an der Gesetzgebungs- aber nicht an der Regierungsgewalt, sondern auf die Rechtmäßigkeit derselben. Nur wenn die Regierung die Grenzen der Gesetzgebung nicht gehörig beachtet hat, und die Verordnung in den Bereich des Gesetzes übergreift, sind die Kammern veranlaßt, Einsprache zu erheben. Ob durch den

[1]) Vgl. Preuß. Verf. §. 63 und die Abhandlungen von Chr. Jahn und v. Rönne in d. Zeitschr. f. deutsches Staatsrecht.

Widerspruch der Kammern nun die Regierung zur Abänderung oder Aufhebung veranlaßt, beziehungsweise genöthigt werde, oder ob von Rechtswegen die ganze Verordnung sofort außer Wirksamkeit trete, ist eine Frage, die nicht in allen Staaten in derselben Weise beantwortet wird. Im Zweifel ist eher die erste als die zweite Folge anzunehmen, da die Kammern wohl zur Kontrole der Verordnungsgewalt berechtigt sind, aber nicht eine eigentliche Appellations- oder Kassationsinstanz bilden [2]).

Ueberdem entspricht es den Grundsätzen der modernen Repräsentativverfassung mit ihrer Sonderung der Gewalten, daß die Gerichte im einzelnen Fall die Frage prüfen, ob der Inhalt einer Verordnung verfassungs- und gesetzmäßig sei, und wenn sie sich vom Gegentheil überzeugen, demselben die Anwendung versagen [3]). Damit aber nicht durch verschiedenartige Auslegung solcher Verordnungen die Rechtseinheit und durch leichtsinnige Ungültigkeitserklärungen die Regierungsautorität gefährdet werde, ist es nöthig, daß derartige Fragen schließlich dem Urtheil eines obersten Gerichtshofes zum Entscheide vorgelegt werden können. Indessen beschränken manche deutsche Verfassungen, auch die Preußische (Art. 106) das richterliche Prüfungsrecht bezüglich der „königlichen" Verordnungen auf die verfassungsmäßige Form der Publikation und gestatten nur den Kammern, den Inhalt derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig anzufechten [4]). Bluntschli.

Litteratur. C. Stein, Lehre von der vollziehenden Gewalt. Stuttgart 1865. I. S. 62 f. 129 f. (Stein weicht in wesentlichen Stücken von der obigen Darstellung ab.)

---

[2]) Die preußische Verfassung untersagt den Behörden die Prüfung der Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die in gesetzlicher Form bekannt gemacht sind (Art. 106), aber behält dieselbe den Kammern vor. Wenn beide Kammern sich gegen die Gültigkeit der Verordnung aussprechen, so muß dieselbe als ungültig betrachtet werden. Wenn aber die eine Kammer sich für, die andere gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung erklärt, dann ist die Rechtsgültigkeit zweifelhaft geworden und die Behörden (Gerichte) sind in der Handhabung derselben nicht mehr an die Präsumption ihrer Gültigkeit gebunden.

[3]) Vgl. die Abh. von Rönne in d. Zeitschr. für deutsches Staatsrecht von Aegidi. Bd. I. Heft 3.

[4]) Vgl. Verhandlungen des dritten deutschen Juristentags von 1862 und die von Zöpfl (D. Staatsrecht §. 451) angeführten zahlreichen Streitschriften.

Ende des zehnten Bandes.

Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fette Schrift hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf einen der vorhergehenden Bände oder auf den XI. Band.

A.

Achenwall 413.
Adel, Verlust desselben als Ehrenstrafe 309. Hoher Adel 175.
Agnatische Thronfolge 523, 528.
Akademische Gerichtsbarkeit 693.
Anklagegericht 357.
Anklageproceß, deutscher 341, 344, 345, 355, 772.
Appellation, S. Rechtsmittel.
Appropriation 232.
Arbeitshäuser 257.
Association, S. Vereine.
Auburn'sches Gefängnißsystem 259.
Ausländer, deren Besteurung 125, 207; deren Militärpflicht 208; Stimmrecht und Wählbarkeit 208. Strafbarkeit wegen im Auslande begangener Verbrechen 334.
Autonomie der Standesherren 178.

B.

Bayern, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147. Steuerbewilligungsrecht 243. Rechtsverhältnisse der Standesherren 168.
Belgien, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147, Universitäten 723.
Bevölkerungsstatistik der thüringischen Staaten 549, 553, 556, 559, 562, 565, 568; der Türkei 595; Ungarns 650.
Beweistheorie im Strafproceß 351.
Bildungsanstalten in den thüringischen Staaten 549, 553, 556, 559, 563, 565, 568; in der Türkei 607, 626; in Ungarn 667. S. auch Universitäten.
Bochara 635.
Budget, Budgetperiode 227. Normalbudget 228. Ordentliches und außerordentliches Budget 229.
Bundesrecht, ehemaliges deutsches in Betreff der Steuerbewilligung 245.
Bundesstaat 675.
Burschenschaft, deutsche 690.

C.

Chiwa 635.
Chokand 633.
Conring 411.

D.

Dalai Lama 587.
Dänische Thronfolgeordnung 531.
Demokratisches Staatsleben in Nordamerika 571.
Deportation 303.
Deutsches Strafrecht 323; deutscher Strafproceß 340. Deutsche Universitäten 686, 724. Politische Association in Deutschland 758, 762, 764. S. auch Successionsrecht.
Dschagatai 630.
Dschingischan, S. Temudschin.
Duell, S. Zweikampf.

Digitized by Google

E.

Ebenbürtigkeit der Standesherren 175.
Ehrenstrafen 308.
Einkommen als Besteuerungsmaßstab 109, 132.
Einzelhaft 258, 572.
Encyklika, päpstliche von 1864: 643.
Erbfolge bei deutschen Stammgütern und Fideikommißgütern 180, 186.
Erbgüter 179.
Erbmonarchie, S. Wahlmonarchie.
Erbverbrüderung 527.
Etatsüberschreitungen 232, 236.

F.

Familienstiftungen 180.
Fideikommißgüter, S. Standesherren.
Finanzwesen in den thüringischen Staaten 550, 552, 554, 557, 560, 563, 565, 570; in der Türkei 608, 625. S. auch Staatsschulden, Staatswirthschaft, Steuern.
Forstwirthschaft des Staates 99.
Frankreich, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147; Thronfolgeordnung 528; Universitäten 705.
Freiheitsstrafen 254, 301.
Freizügigkeit der Standesherren 177.
Friedensverträge, Theilung der Staatsschuld bei deren Abschluß 50.
Fundirte Schuld 22.

G.

Geldstrafen 311; als Staatseinkommen 104.
Gemeinde- und Kreisumlagen 126.
Gemeindeverfassung in Ungarn 665.
Genußmenge als Besteuerungsmaßstab 105.
Gerichte, deren Befugniß, die Rechtsgültigkeit von Gesetzen und Verordnungen zu prüfen 781.
Gesetz der großen Zahl 460.
Gesetz und Verordnung 777.
Gewerbschulen 495.
Gewerbe und Handel in der Türkei 627, in Ungarn 654.
Griechische Statistik 404.
Großbritannien, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147; Steuerbewilligungsrecht 225, 238; Thronfolgeordnung 529; Universitäten 707. Politische Associationen 763. Habeas Corpus-Akte 772.

H.

Habeas Corpus-Akte 772.
Hausgesetze 183.
Heerwesen in der Türkei 598, 604, 611, 624.
Hermunduren 534.
Hochverrath 59, 64.
Hypothekarische Versicherung der Staatsschulden 33.

I.

Immaterielle Güter 79.
Inquisitionsproceß 344, 355.
Internationales Recht 205.
Irisches Gefängnißsystem 260.
Italienische Universitäten 721.
Janitscharen 598, 605, 611.

K.

Kapitalien, stehende und umlaufende 5, 87.
Karpzow, Benedikt 345.
Katholizismus und Ultramontanismus 638.
Kirche und Staat 643.
Kirchliche Verhältnisse in Ungarn 666.
Kognatische Thronfolge 524, 526, 528.
Kondominat 673.
Konfiskation 311.
Kongresse, statistische 451.
Königthum, S. Monarch, Thronfolge.
Konsumtionssteuern 137.
Kontumazialverfahren, S. Ungehorsamsverfahren.
Konversion der Staatsschulden 39.
Körperliche Züchtigung 295.
Kosmopolitismus 251.
Kreisschulden 49.
Kriegskosten, deren Deckung 9, 16, 85.
Kroatien 663, 666

L.

Landesverrath 59, 69.
Landtag, dessen Wirkungskreis in Betreff des Staatshaushaltes 147, 225; Antheil der

erſten Kammer 237. S. auch Staatsverfaſſung.
Landwirthſchaft und Viehzucht in der Türkei 626, in Ungarn 652.
Linealſucceſſion 525, 533.
Lotterieanlehen 30.

M.

Majeſtätsbeleidigung 61, 63.
Maori's 374.
Mediatiſirte 167.
Militärdienſt, Beſteuerung der von ihm Befreiten 119.
Miniſterverantwortlichkeit. S. Verantwortlichkeit.
Mohammed II. 602.
Monarch, deſſen Verantwortlichkeit 747.
Mongolen, die unter Dſchingiskhan 502.

N.

Nationalverein, deutſcher 766.
Neu-Guinea 370.
Neuſeeland, S. Südſeeinſeln.
Nichtigkeitsbeſchwerde, S. Rechtsmittel.
Niederlande, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147. Univerſitäten 723.

O.

Oeſterreich, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147. Univerſitäten 699.
Osmaniſche Türken 590, 597.

P.

Pennſylvaniſches Gefängnißſyſtem 258.
Perſonalunion 670.
Polizeiaufſicht 302.
Polizeiſtrafgeſetzgebung 319.
Polytechniſche Schulen 493.
Portugal, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147; Thronfolgeordnung 530.
Preußen, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147, P. unter Stein's Verwaltung 214. Steuerbewilligungsrecht in P. 235, 242 Vereinsgeſetzgebung 762, 764, 769.
Primogenitur 522, 533.
Privat- und Staatswirthſchaft 72, 92.
Produktionsſteuer 143.
Produktive und unproduktive Arbeit 80.
Progreſſivſteuer 114.
Provinzialſchulden 49.

Q.

Quételet 435.

R.

Realgymnaſien 496.
Realſchulen 495.
Realunion 670.
Rechnungsablage über die Staats-Einnahmen und Ausgaben 232.
Rechtsmittel im Strafproceß 361.
Rechtspflege in den thüringiſchen Staaten 543, 549, 553, 556, 560, 561, 563, 565, 570 in Ungarn 665.
Reichsdeputationshauptſchluß 165.
Rentenſchuld 22, 25, 31.
Reſervefonds 236.
Reußiſche Fürſtenthümer 566.
Reviſion, S. Rechtsmittel.
Rheinbundsakte 166.
Römiſche Statiſtik 404.
Rußland, Staatseinnahmen 149. Thronfolgeordnung 532.

S.

Sachſen, Königreich: Steuerbewilligungsrecht 243.
Sachſen-Altenburg, Herzogthum 541, 557.
Sachſen-Coburg-Gotha, Herzogthum 541, 554.
Sachſen-Meiningen, Herzogthum 541, 551.
Sachſen-Weimar, Großherzogthum 541, 546.
Salzmonopol, Salzſteuer 138.
Sandwich-Inſeln 372.
Schatzſcheine 23.
Schlözer als Statiſtiker 421.
Schöffengericht, altdeutſches 342, modernes 358.
Schwarzburgiſche Fürſtenthümer 560.
Schwebende Schuld 21.
Schweizeriſche Univerſitäten 720.
Siebenbürgen 663, 664, 686.
Spanien, Staats-Ausgaben und Einnahmen 147. Thronfolgeordnung 530.

Specialität der Steuerbewilligung 232.
Staat und Kirche 643.
Staatenbund 674.
Staatsangehörige, deren Abrufung aus dem Ausland 207. Besteurung während ihres Aufenthalts im Ausland 207. Strafbarkeit wegen der im Auslande begangenen Verbrechen 211, 332.
Staatsanleihe. S. Staatsschulden, Staatswirthschaft. Auswärtige StA. 11.
Staatsanwaltschaft im Strafproceß 356.
Staatsausgaben 5, 78; in verschiedenen europäischen Staaten 146. S. auch Steuerbewilligungsrecht.
Staatsbankerott 51.
Staatsbeamte, S. Verantwortlichkeit.
Staatsdiener-Besoldung 82.
Staatseinnahmen 94. S. auch Steuerbewilligungsrecht.
Staatsgerichtshof 753.
Staatsindustrie 97.
Staatskunde, S. Statistik.
Staatslehre J. F. Stahl's 157.
Staatsmonopole 102, 138.
Staatsschatz 18.
Staatsschulden (von A. Wagner) **1.** Die materiell volkswirthschaftliche Seite des Staatsschuldenwesens 1. Schuldentilgung 19, 25. Die Formen der Staatsschulden und andere Formenpunkte des Staatsschuldenwesens 44. Geschichte und Statistik desselben 54.
Staatssittenlehre 154.
(Staatsstreich, S. Nothrecht.)
Staatsverbrechen (von Walther) **58.**
Staatsverfassung und Verwaltung in den thüringischen Staaten 544, 547, 553, 556, 559, 563, 565, 569; in der Türkei 604, 624; in Ungarn 663.
Staatsvermögen, S. (Domänen und) Staatswirthschaft.
(Staatsverträge, S. Kongresse und Friedensschlüsse, Staatenverträge.)
(Staatsverwaltung, S. Verwaltung.)
Staatswirthschaft (von Laspeyres) **71.** Allgemeine Grundsätze 71. Staatsausgaben 78. Staatsanleihen 84. Staatseinnahmen 94; insbesondere Steuern 105. Ausgaben und Einnahmen europäischer Staaten 146.
Staatswissenschaft (von Bluntschli) **152.**
(Stadien, S. Oesterreich.)
(Stadt, S. Land- und Stadtgemeinde.)
Stahl (von Bluntschli) **154.**
Stammgüter S. (Erbgüter) Standesherren.
(Stände, S. „Kasten, Klassen, Stände", Landstände, Landtag.)
Standesherren (von Berchtold) **163.** Geschichtliches 164. Rechtsverhältnisse der Standesherren auf Grund des Bundesrechtes 174. Stamm- und Fideikommißgüter 180. Der gegenwärtige Zustand 199.
(Standrecht, S. Belagerungszustand.)
Statistik (von A. Wagner) **400.** Die Kontroversen über Charakter und Bedeutung der Statistik 400, 452. Geschichte der St. 402. Amtliche St. 443. Theorie der St. 456.
Statuten-Kollision (von Bluntschli) **203.** Vgl. Strafrecht.
Stein (von Treitschke) **211.**
(Stempel, S. Gefälle.)
Steuerbewilligungsrecht (von Marquardsen) **223.** Die einzelnen Fragen mit besonderer Rücksicht auf das englische Recht 225. Die deutschen Verfassungen 241. Das bisherige deutsche Bundesrecht 245.
Steuern (von Laspeyres) **103.** Besteuerungsprincip 106. Veranlegung der Steuer 128. Ueberwälzung derselben 138, 139.
Steuern und Anlehen 10, 53, 84.
Steuerverweigerung 229.
(Stiftungen, S. Korporationen.)
(Stimmrecht, S. Wahlrecht.)
Stoiker (von Prantl) **249.**
Strafanstalten (von v. Holtzendorff) **254.** Geschichtliches 254. Die bestehenden Strafanstalten 262. Resultate und Grundsätze 271.
Strafarten (von v. Holtzendorff) **279.** Allgemeine Grundsätze 279. Die einzelnen Strafarten: Lebensstrafe 287, Leibesstrafe 295, Freiheitsstrafe 301, Ehrenstrafen 308, Vermögensstrafen 311.
Strafrecht und Strafgesetzgebung (von v. Holtzendorff) **314.** Grundsätze 316, 327, 335. Das deutsche Strafrecht 323. Die örtliche Anwendbarkeit der Strafgesetze 331. Rechtsgrund und Zweck der Strafe 336.

Strafrechtspflege (von Walther) **340.** Geschichtliche Entwicklung 340. Geltendes Recht: Allgemeine Charakteristik 354; die Strafjustizorgane 356; das Verfahren 359; die Urtheilsanfechtung 361; das Ungehorsamsverfahren 365; Sorge für Verminderung der Verbrechen 367.
Strafzweck 283, 336.
Strandrecht (von Berner) **368.**
(Suarez, S. Mariana und Suarez.)
Successionsrecht und Successionsordnung in den deutschen Staaten 523, 525.
(Südamerikanische Freistaaten, S. den Nachtrag am Schlusse des Werkes.)
Südseeinseln und Neuseeland (von Plath) **369.**
Suleiman I. 603.
(Sully, S. Heinrich IV.)
Süßmilch 428.
Suworow (von v. Hörmann) **377.**
Suzeränität (von Berner) **392.**
Synoden, S. Protestantische Kirche.)
Szechenyi (von Hunfalvy) **393.**

T.

Talleyrand (von Klüpfel) **481.**
Tataret 630.
(Taxen, S. Gefälle)
Technische Schulen (von Ph. Jolly) **492.**
Telegraphie (von Ph. Jolly) **497.**
Temudschin (von Lemcke) **502.**
(Territorium, S. Land.)
Theater (von Bluntschli) **510.**
(Theokratie, S. Ideokratie und Theokratie.)
(Theuerungspolizei, S. Lebensmittelpolizei.)
(Thierschutz, S. Kulturpolizei.)
(Thomas von Aquin, S. Scholastiker.)
Thomasius (von Bluntschli) **514**, 686.
Thronfolge (von Schulze) **518.** Geschichte 518. Thronfolge in den deutschen Staaten der Gegenwart 522; in den übrigen Staaten Europa's 528.
Thüringen (von Rockinger) **534.**
Thüringische Staaten (von Brückner) **539.** I. Sachsen-Ernestinische Fürstenthümer 541; S.-Weimar 546; S.-Gotha 550 (S.-Meiningen 551; S.-Coburg-Gotha 554; S.-Altenburg 557.). II. Die Schwarzburgischen Fürstenthümer 560; Schw.-Sondershausen 562; Schw.-Rudolstadt 564. III. Reussische Fürstenthümer 566
(Tirol, S. Oesterreich.)
Tocqueville (nach Laboulaye) **571.**
Todesstrafe 287. Bei politischen Verbrechen 5
(Toleranz, S. Bekenntnißfreiheit.)
(Tories, S. Großbritannien.)
(Toskana, S. Italien im Nachtrag.)
Tübet (von E. Schlagintweit) **581.**
(Tudor, S. Großbritannien.)
Turan 630.
(Turgot, S. Quesney, Turgot und die Physiokraten.)
Türkei (von Lemcke) **590.** Einleitung 590. Geographische Uebersicht 593. Geschichte und alte Verfassung 597. Christliche Bevölkerung 609, 614, 622. Die neue Lage 621, 628. Statistische Uebersicht 624. — Thronfolgeordnung 532.
Turkistan (von Lemcke) **629.**
Turkomanen 633.

U.

Ultramontanismus (von Bluntschli) **638.**
Ungarn 646. Das Land 646. Die Bevölkerung 649. Erzeugnisse, Industrie, Handel, Verkehrsanstalten 652. Neuere Geschichte 657. Gesetzgebung und Verwaltung 663. Ungarn zur Zeit Szechenyi's 393.
Ungehorsamsverfahren im Strafproceß 351, 365.
Union (von Pözl) **669.**
(Universalmonarchie, S. Weltreich.)
Universitäten (von Marquardsen) **677.** Aeltere Geschichte 678. Neuere Zeit. Deutschland 686, Oesterreich 699, Frankreich 705, England 707, Schottland 716, Irland 719, Schweiz 720, Italien 721, Belgien 723, Holland 723, Verein. Staaten 723. Schluß 724.
(Unterrichtsanstalten, S. Gymnasien, Lehr- und Lernfreiheit, Schule, Technische Schule, Universitäten.)
Untersuchung in Schwurgerichtsfällen 359, in Vergehensfällen 361.
(Urkantone, S. Schweiz.)

(Urrechte, S. Menschenrechte.)
Usbeken 633.
(Usurpation, S. Legitimität.)

V.

Vattel (von Berner) **728.**
Venedig 729. Geschichte 729, Statistik 743.
Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten (von Bluntschli) **746.**
Verbannung 302.
(Verbrechen, S. Strafrecht.)
Vereine und Versammlungen (von Brater) **755.**
(Vereinigte Staaten, S. den Nachtrag am Schlusse des Werkes.)
Vereinigte Staaten, deren Universitätswesen 723. S. auch demokratisches Staatsleben.
(Verfassung, S. Repräsentativverfassung, Staatsverfassung.)
Verhaftung (von v. Holtzendorff) **771.**
(Verjährung, staatsrechtliche, S. Besitz.)
Verkehrsmittel in Ungarn 655.
(Verkehrswege, S. Land- und Wasserstraßen.)
(Verlagsrecht, S. Autorrecht.)
Vermögensstrafen 311.
Verordnung (von Bluntschli) **776.**
Versammlungen, S. Vereine.
Verweisung 302.
Virements beim Staatshaushalt 235.
Voigtland 566.
Volksversammlungen, S. Vereine.
Volkszählungen in den europäischen Staaten 468.
Voruntersuchung 357, 359.

W.

Wahlsystem 77.
Wahl- und Erbmonarchie in Deutschland 519.
Werner 535.
Württemberg, Rechtsverhältnisse der Standesherren 169. Steuerbewilligungsrecht 244.

Z.

Zinsfuß der Staatsschulden 36.
Zuchthäuser 255, 305, 306.
Zwangsanlehen 35.
Zweikammersystem, S. Landtag.
Zweikampf auf den Universitäten 695.

Digitized by Google